DAS HANDELSRECHT: BD. DAS WECHSELRECHT. 4., VERM. UND...

Heinrich Thöl, Emil Uhles

ARTES 1817 SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW
SCHOOL

Google

FL8
93.9
T449h
1875

Digitized by Google

Staats-Procurator.
Elberfeld 1. September 1878

No 34.

Das

Handelsrecht.

Von

Dr. Heinrich Thöl,

Geh. Justizrath und Professor der Rechte zu Göttingen.

Zweiter Band.

Das Wechselrecht.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

Leipzig 1878.

Fues's Verlag (R. Reisland).

Aus den beiden Vorreden zur ersten Auflage.

Es möchte vielleicht einer Rechtfertigung bedürfen, daß der Verfasser zu einer Zeit, wo in Leipzig die Berathungen über ein gemeinsames deutsches Wechselrecht bevorstehen und bald in lebhaftem Gange sein werden, mit einer Darstellung des Wechselrechts hervortritt, ohne das Resultat dieser Berathungen abzuwarten. Einestheils wird ein flüchtiger Blick in das vorliegende Werk zeigen, daß die Darstellung, so sehr sie auch die gesetzlichen Bestimmungen des Wechselrechts beachtet hat, dennoch in vielen Beziehungen ganz unabhängig von denselben ist, anderntheils werden immer noch Jahre vergehen, bis alle die Verschiedenheiten, welche die einzelnen deutschen Wechselrechte bieten, einem einheitlichen deutschen gesetzlichen Recht gewichen sein werden. Bis dahin wird das Werk seinen Werth, soweit es einen solchen hat, dadurch nicht verlieren, daß an die Stelle mehrerer particulären Wechselordnungen eine Wechselordnung tritt. Selbst wenn wir es zu einer einzigen für ganz Deutschland gültigen Wechselordnung werden gebracht haben, werden doch die Classificationen in dem Werk noch immer durch die Verschiedenheiten der außerdeutschen Wechselrechte, welche der Handelsverkehr eben so zu beachten hat, wie das deutsche Wechselrecht, ihre Bedeutung behalten. Daher hat der

Verfasser nicht das geringste Bedenken gehabt, statt längerer Zögerung jetzt mit dem Werk hervorzutreten. Der Entwurf einer deutschen Wechselordnung, welchen die leipziger Berathungen ergeben werden, wird sich durch einen kleinen Nachtrag dem vorliegenden Werk beifügen lassen, da dieses sich auf Citate der Wechselordnungen und Entwürfe ohne Abdruck ihres Inhaltes beschränkt. Daß der Inhalt jenes Entwurfes viel Neues enthalten möchte, was nicht bereits in den für das vorliegende Werk benutzten Wechselordnungen und Entwürfen, nämlich 52 geltenden und etwa 20 nicht mehr geltenden Wechselordnungen und 9 Entwürfen, ausgesprochen ist, möchte kaum zu erwarten sein. — — —

Rostock, den 14. October 1847.

Von dem vorliegenden Werk sind die ersten 15 Bogen, als erste Lieferung, zu Ende des Monats October v. J., also etwa acht Tage nach der Eröffnung der leipziger Wechselconferenz, erschienen. Den übrigen Theil des Werkes, welcher vollständig ausgearbeitet war, hat der Verfasser, nachdem am 9. December die Conferenz ihre Sitzungen geschlossen hatte, einer durchgreifenden Revision unterworfen, um demselben die Erfahrungen, welche er als Mitglied der Conferenz gemacht, zu Gute kommen zu lassen. — — — Übrigens wird man das vorliegende Werk zugleich als einen Commentar und eine Critik des Entwurfes der leipziger Wechselconferenz benutzen können, wenn gleich derselbe nirgends ausdrücklich angeführt ist. — — Wie sehr ein einheitliches Wechselrecht durch ein einziges Gesetz für Deutschland Noth thut, kann Niemand lebhafter empfinden, als wer sich in die Verschiedenheiten unserer vielen Wechselordnungen und

unserer Praxis hat vertiefen müssen, um den nun einmal bestehenden Rechtssätzen, so lange sie bestehen, ihr Recht, daß sie nicht unerwähnt und unberücksichtigt bleiben, widerfahren zu lassen.

Rostock, den 18. Mai 1848.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Der ersten Auflage würde längst die zweite gefolgt sein, wenn nicht, als vor fast zehn Jahren der Verleger mir mittheilte, daß jene vergriffen sei, und eine neue wünschte, bald darauf die Berathungen der in Nürnberg und Hamburg niedergesetzten Commission begonnen hätten. Als diese im Februar 1861 beendigt waren, war zunächst die neue Auflage des ersten Bandes zu vollenden. So ist es gekommen, daß erst jetzt die neue Auflage des Wechselrechts erscheint. Wenn man findet, daß viele Stellen, ja ganze Seiten dieser Auflage wörtlich mit dem Inhalt anderer Bücher übereinstimmen, so wird die Vergleichung der ersten Auflage zeigen, daß nicht ich es bin, der bloß abgeschrieben hat.

Die Protocolle der leipziger Wechselconferenz sind hier zuerst vollständig citirt worden. Die Citate beziehen sich auf eine Ausgabe, welche erscheinen wird*, welche durch Eintheilung in Paragraphen genaue Verweisungen möglich macht. Nun kann jeder Rechtssatz leicht verfolgt werden, von dem preußischen Entwurf an durch die Verhandlungen zu dem Redactionsentwurf und durch die weitern Verhandlungen über diesen zu dem letzten Entwurf, welchen

*) Sie ist erschienen. Vgl. unten § 7 Note 24.

ich als allgemeine deutsche Wechselordnung (DWO) angeführt habe. So wird es endlich einmal ersichtlich sein, ob viel oder wenig über eine Frage in den Protocollen sich findet. Mag auch das Resultat oft nur die Gewißheit sein, daß sie über eine viel bedeutende Frage nichts oder fast nichts enthalten, so ist die Arbeit gelohnt. Die bisherigen Citate nach Seitenzahlen oder gar nach Sitzungsprotocollen, wo man, um die wenigen gemeinten Zeilen zu finden, vielleicht zwölf Folioseiten durchsuchen muß, werden schwerlich öfters nachgeschlagen sein. Die neue Ausgabe wird zugleich so eingerichtet sein, daß in ihr auch die (sich nicht deckenden) Seitenzahlen der drei andern Ausgaben gefunden werden können. Bieners Wunsch (Archiv fdWR Bd 5. S. 380), doch in Zukunft nur die leipziger Quartausgabe zu citiren, dürfte nun vielleicht anders lauten.

Göttingen, den 13. November 1865.

Vorrede zur dritten Auflage.

Die vorliegende dritte Auflage ist um mehr als drei Bogen stärker als die vorige. Es sind neue §§ (150. 155. 220a. 338) hinzugekommen, und viele neue Noten, welche zum größten Theil mit Buchstaben bezeichnet sind; und vielerwärts hat der Text und haben die Noten Zusätze erhalten. Besonders practische Fragen sind erörtert S. 108. 109; 114. 115; 375. 376. 379—381 (g); 612. 613 (c); 637 (b); 642. 643; 750. 751 (b); 789 (d—f); nicht eben erquicklich ist S. 349 (8), wohl

aber S. 350 (c). Die §§ 144 bis 155 sind zum Theil umgestellt und umgestaltet worden.

Vor den einzelnen Abschnitten sind nicht mehr die früheren durch die ADWO aufgehobenen Wechselordnungen und die Entwürfe aufgeführt, sondern nur gegenwärtig geltende Wechselordnungen. Den schon in der vorigen Auflage erwähnten sind 25 hinzugefügt. Die sämmtlichen 40 Wechselordnungen finden sich z. B. auf S. 132. 133 (Aufl. 4. S. 139. 140) angeführt. Die Benutzung derselben ist durch die S. 13. 14 (Aufl. 4. S. 14) angeführte Sammlung der Wechselgesetze von Borchardt theils erleichtert theils erst ermöglicht worden.

Die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, welche das Wechselrecht betreffen, sind sämmtlich verglichen und angeführt, soweit sie bereits in der Ausgabe, welche seit dem dritten Bande den Titel führt:

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts herausgegeben von den Räthen des Gerichtshofes,

erschienen waren. Ich habe mit geringen Ausnahmen nur diese Ausgabe benutzt, und mich somit, wenn gleich andere Ausgaben mehr enthalten mögen, der Beschränkung angeschlossen, welche die Räthe des Gerichts für die Mittheilung der Entscheidungen für angemessen gehalten haben.

Am Schluß des Buches finden sich Nachweisungen der Stellen, wo die Artikel der Wechselordnung und wo die Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts angeführt sind.

Göttingen, den 7. Mai 1873.

Vorrede zur vierten Auflage.

Die vorliegende vierte Auflage ist um einen Bogen stärker als die vorige. Sie ist aber dennoch eine um fast vier Bogen vermehrte. Der Raum ist gewonnen durch Abkürzung der Citate und durch näheres Aneinanderrücken vieler Wörter. Hinzugekommen sind neue §§ (24. 25. 188. 198a) und neue Noten, und vielerwärts hat der Text und haben die Noten Zusätze erhalten. Da es für Manche, welche dieses Buch genau kennen, von Interesse sein wird, das, was neu ist, schnell überblicken zu können, so sind Seite 851. 852 die Stellen verzeichnet, wo das neu Hinzugekommene sich findet.

Um nicht das Erscheinen der neuen Auflage länger aufzuhalten, habe ich Einiges, was ich beabsichtigte, nicht ausgeführt. Dahin gehört die Ausarbeitung des § 49 (Der Wohnort); die Erörterung der Gefährlichkeit der Accepteinholung vermittelst Postauftrages (§ 103 Note 2); die Erörterung, wie die Reichs-Civilproceßordnung in das materielle Wechselrecht eingreift (§ 198a).

Göttingen, den 24. Juni 1878.

T.

Inhalt.

Die eingeklammerten Zahlen sind die der dritten und der zweiten Auflage.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Der Wechsel.

Zweiter Abschnitt.

Die Wechselfähigkeit.

Dritter Abschnitt.

Der trassirte Wechsel.

Vierter Abschnitt.

Der Wechselschluß.

Fünfter Abschnitt.

Der Wechselvertrag.

Sechster Abschnitt.

Die Präsentation.

Siebenter Abschnitt.

Die Zahlung.

Achter Abschnitt.
Die Acceptation.

Neunter Abschnitt.
Modificirte Honorirung.

Zehnter Abschnitt.
Der Protest und Regreß.

Elfter Abschnitt.
Das Indossament.

Zwölfter Abschnitt.
Die Legitimation.

Dreizehnter Abschnitt.
Die Intervention.

Vierzehnter Abschnitt.
Der Aval.

Fünfzehnter Abschnitt.
Bürgschaft und Pfand.

Sechzehnter Abschnitt.
Der eigene und der unechte Wechsel.

Siebenzehnter Abschnitt.
Trassirte und eigene Wechsel.

Achtzehnter Abschnitt.
Duplicate und Copien.

Neunzehnter Abschnitt.
Wechselfälschung.

Zwanzigster Abschnitt.
Abhanden gekommener Wechsel.

Ein und zwanzigster Abschnitt.
Die Rechte in Concursfällen.

Zwei und zwanzigster Abschnitt.
Prolongation der Wechselverpflichtung.

Drei und zwanzigster Abschnitt.
Befreiung des Wechselschuldners.

Vier und zwanzigster Abschnitt.
Der Wechselproceß.

Über die Bedeutung des gebrauchten Ausdrucks **deutsche Wechselordnung** (DWO) ist zu vgl. Seite 9.

Das Handelsrecht. Vierter Theil. Die Handelsgeschäfte. — Dritter Abschnitt. Die Zahlung. — Zehnte Abtheilung. Der Wechsel.

Der Wechsel.

Einleitung.

§ 1.
Das Wechselwesen.

Von dem unermeßlichen Gebiet der allgemeinen Handelswissenschaft[1] begreift einen Theil das Handelsrecht, welchem das Wechselrecht, einen andern Theil das Handelswesen[2], welchem das Wechselwesen angehört. Der Unterschied des Wechselrechts und Wechselwesens ist der des Juristischen und Factischen. Das Wechselwesen umfaßt das factische Getriebe des Wechselverkehrs, also die Arten und Formen der vorkommenden Wechsel, den Zweck und das Verfahren der bei den Wechseln betheiligten Personen, die Verhältnisse, welche sie durch den mannigfaltigen Wechselverkehr begründen wollen; es umfaßt also in Betreff der Wechsel das Factische, das Thatsächliche, den Thatbestand. Das Wechselwesen ist der Inhalt der Wechselwissenschaft, der Wechselkunde. Weil aber das Thatsächliche durchweg juristischer Natur ist, da es stets auf die Begründung von Rechtsverhältnissen abgesehen ist, so darf der Darsteller des juristischen Blickes und Urtheiles nicht entbehren. Daher ist die von dem

1) Vgl. oben Bd 1. § 2. 2) Vgl. oben Bd 1. § 3.

Nichtjuristen gegebene Darstellung des Wechselwesens für die Herausstellung des Wechselrechts in vieler Beziehung unbefriedigend, und kann und muß von dem Juristen oder durch seine Vermittelung ergänzt und berichtigt werden. Niemand kennt natürlich besser als der Kaufmann das factische Getriebe des Wechselverkehrs, und Niemand ist befähigter, auf jede dahin einschlagende Frage Antwort zu geben; aber damit die Wechselkunde für das Wechselrecht bedeutend werde, kommt es auf die richtigen Fragen an, d. h. darauf, daß diejenigen Fragen, welche für das Recht wahrhaft fruchtbar sind, erkannt und gestellt und beantwortet werden. Je detailirter und schärfer die Fragen gestellt werden, um so mehr dringt man in den tiefern Zusammenhang des Wechselwesens und damit des Wechselrechts ein, während dieser Zusammenhang denen sich schwerlich erschließt, die da meinen, dem Gewinnen von Principien trete das Forschen nach dem Detail schädlich entgegen, indem es, den klaren freien Blick aus der Höhe zu gewinnen, ein Hinderniß sei. Die allgemeinen Darstellungen und Principien, die nicht aus mühseliger Durchforschung eines gehäuften Details hervorgehen, sind als solche unschwer erkennbar, sie sind nicht einfach und dennoch reich, sondern arm und dürftig und deshalb einfach. Aus einem Princip können nicht viele Fragen befriedigend gelöset werden, wenn bei seiner Aufstellung nur wenige gedacht worden sind. Die Wechselkunde liefert dem Wechselrecht den Stoff für seine Rechtssätze. Sie ist die unentbehrliche und, je specieller, je kleinlicher sie eingeht, eine um so fruchtbarere Unterlage für das Wechselrecht, gleich viel ob dieses als das bestehende von der Wissenschaft gefunden oder ob es von der Gesetzgebung festgestellt werden soll. Die Wechselkunde, in welche sich immer die

Lehre von der kaufmännischen Klugheit[3] verweben sollte, ist vielfach bearbeitet worden[4].

§ 2.
Das Wechselrecht.

Das Wechselrecht besteht aus einer unendlichen Menge einzelner Rechtssätze. In ihren Zusammenhang dringt man um so tiefer ein, je schärfer man jeden einzelnen Rechtssatz für sich hinzustellen versucht. Es ist unwahr, daß durch einen solchen Versuch, welcher die Zahl der Rechtssätze nicht vermehrt sondern zeigt, die Einfachheit des Rechts, welches nun einmal bei verwickelten Verkehrsverhältnissen nicht einfach ist noch sein kann, Schaden nehme. Das Wechselrecht kann aufgefaßt und dargestellt werden als ein particuläres, gemeines, allgemeines Recht; diese Begriffe sind auch in Betreff des Wechselrechts die allgemeinen[1]. Das deutsche Wechselrecht kann verstanden werden als das in Deutschland

3) Vgl. oben Bd 1. § 3. Nr 2.

4) Zwei Hauptwerke sind: Der in allen Vorfällen vorsichtige Banquier. Durch E. B. A. Frankfurt und Leipzig. 1733. In 4. Zwei Theile. Der erste Theil gehört hieher. (Nicht zu verwechseln mit andern Büchern mit ähnlichem Titel, z. B. Der vorsichtige Banquier von Martini. Berlin 1745. Dieses Buch in 8. enthält Rabatt- und Wechseltabellen.) Büsch Darstellung der Handlung. Dritte Auflage. 1808. Bd 1. S. 56—120. Bd 2. S. 83—235. — Von neueren Werken ist hervorzuheben Schiebe die Lehre von den Wechselbriefen. Vierte Auflage von Brentano. 1877. — Die besonderen örtlichen Verhältnisse giebt C. Noback und F. Noback vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichts-Verhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usancen aller Länder und Handelsplätze. Zwei Bände. Leipzig 1850. 1851. Zweite Auflage 1877.

1) Vgl. oben Bd 1. § 6. 7.

geltende Wechselrecht[2], und auch als das Wechselrecht deutschen Ursprungs; das deutsche Wechselrecht in jenem Sinn ist fast durchweg ein deutsches Wechselrecht in diesem Sinn. Das deutsche, in Deutschland geltende, Wechselrecht, das particuläre, gemeine, allgemeine, das gesetzliche, gewohnheitliche, wissenschaftliche, ist in vielen Sätzen nicht lediglich ein deutsches sondern auch ein europäisches oder selbst ein Wechselrecht aller vom Wechselverkehr belebten Orte der Erde. Das gemeine deutsche Wechselrecht ist ein Wechselrecht, welches für ganz Deutschland auf einer Rechtsquelle beruht, es ist gültig für alle Rechtsgebiete, welche Deutschland bilden; es beruht auf einer Rechtsquelle, also auf einem für Deutschland gültigen Gesetz, oder auf einer deutschen Rechtsüberzeugung, oder auf einer in den rechtlichen oder factischen Grundlagen für ganz Deutschland einheitlichen wissenschaftlichen Entwickelung. Das allgemeine Wechselrecht ist nur durch die Particularrechte und nur in ihnen vorhanden, es ist eine Statistik von solchen in den übereinstimmenden Rechtssätzen, und ist um so reichhaltiger und ergiebiger, je mehr der particulären Wechselrechte man durchsucht und vergleicht. Das allgemeine deutsche und außerdeutsche Wechselrecht ist ein Hülfsmittel, um 1. die Erkenntniß des Wesens eines Rechtsinstitutes zu erleichtern; 2. die aus einer wissenschaftlichen Entwickelung resultirenden Rechtssätze des Wechselrechts als richtig zu belegen; und 3. das gemeine gewohnheitliche Wechselrecht, also insbesondere die gemeinen deutschen und europäischen

2) Dieses Wechselrecht ist theilweise römisches Recht, d. h. es sind römische Rechtssätze, welche einen Theil der durch den Wechselverkehr begründeten Verhältnisse bestimmen. Vgl. auch oben Bd 1. § 5.

Wechselüsancen zu finden, denn das allgemeine Recht ist nicht selten ein particulär befestigtes gemeines Recht, das gemeine Recht liegt häufig versteckt in den Particularrechten. Außerdem ist 4. das allgemeine Recht für die Übersicht des gesammten geltenden Wechselrechts bedeutend. Es ist möglich, den gesammten Stoff des geltenden Wechselrechts, wenigstens annäherungsweise, in seiner ganzen Fülle darzustellen, wenn man ihn classificirt, also die übereinstimmenden Rechtssätze verschiedener Orte zusammenstellt und erörtert. Auf diese Weise kann zugleich für viele Particularrechte durch eine Arbeit, die sonst bei einem jeden wiederholt werden müßte, genützt werden. Das Resultat einer solchen Arbeit ist nicht mit einem gemeinen Recht zu verwechseln, in demselben ist nur ein allgemeines particuläres Recht vorhanden. Es kann aber in einem solchen, wie bemerkt, ein gemeines Recht wiederholt sein[3]. — Die Frage, ob es ein gemeines deutsches Wechselrecht giebt, ist anders zu beantworten für die Zeit bevor, als für die Zeit nachdem die allgemeine deutsche Wechselordnung ein Gesetz für den norddeutschen Bund geworden war. 1. Für jene frühere Zeit ist sie zu bejahen wie zu verneinen, je nachdem man sie versteht, nämlich auf das Institut als Rechtsinstitut, also auf den einen Rechtssatz, der jenes zu diesem macht, oder auf die dem bestehenden Rechtsinstitut angehörenden Rechtssätze bezieht. Das Rechtsinstitut des Wechselversprechens ist nicht ein Rechtsinstitut des gemeinen, sondern nur des particulären aber allerdings eines allgemeinen (particulären)

3) Nicht zu verwechseln also ist das gemeine und das allgemeine Wechselrecht, die gemeinrechtliche Gültigkeit eines Wechselrechtssatzes für ein Gebiet und die allgemeine particularrechtliche Geltung eines solchen in einem Gebiet.

deutschen Rechts, das heißt die Gültigkeit des Wechselversprechens in Deutschland beruht nicht auf einem für ganz Deutschland gültigen Rechtssatz, sondern lediglich auf particulärem Recht, ist aber in den allermeisten und in Folge der ADWO in allen deutschen Particularrechten anerkannt. Dahingegen sind die dem particularrechtlich anerkannten Rechtsinstitut angehörenden Rechtssätze nicht durchweg particuläres sondern theilweise gemeines Recht, das heißt es giebt unter ihnen Rechtssätze, von welchen jeder auf einer für alle die verschiedenen particulären Rechtsgebiete gültigen Rechtsquelle beruht. Diese Rechtssätze des gemeinen deutschen Rechts, deren nicht wenige sind, sind fast alle Gewohnheitsrecht oder wissenschaftliches Recht[4]. 2. Für jene spätere Zeit ist die obige Frage in beiderlei Hinsicht zu bejahen. Das Rechtsinstitut des Wechselversprechens ist nun ein gemeinrechtliches und die meisten demselben angehörenden Rechtssätze sind nun gemeinrechtliche, und zwar besteht die gemeinrechtliche Gültigkeit für das Gebiet zuerst des norddeutschen Bundes, sodann des deutschen Bundes, endlich des deutschen Reiches.

4) Geschichte des Wechselwesens und des Wechselrechts. Um die Hauptmomente zu übersehen, ist zunächst zu vergleichen Kuntze Wechselrecht (1862) S. 29—41. 123—231. (Dazu Kuntze im Archiv fdWR Bd 11. S. 128—133 und Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd 6. S. 334—340.) — Es gehören ferner hieher Martens Ursprung des Wechselrechts. Göttingen 1797. — F. Noback über Wechsel und Wechselrecht. Berlin 1845. — F. A. Biener historische Erörterungen über den Ursprung des Wechsels. In den Abhandlungen aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte. Leipzig 1846. — Pauli lübeckische Zustände. Lübeck 1847. S. 143 —147. — F. A. Biener wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859. (Dazu Schlesinger in den göttingischen gel. Anzeigen

1860. Stück 161—164. S. 1601—1632. Fick in Goldschmidts Zeitschrift Bd 3. S. 583.) — Hirsch Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte. Leipzig 1858. S. 224. 233—238. — Götz in Ersch und Gruber Encyclopädie. Erste Section. 68. Theil. 1859. S. 1—136. (Giro.) — Jolly in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Ggbg. und RW. Bd 2. (1860) S. 573—577. — Fick in Goldschmidts Zeitschrift Bd 3. (1860) S. 588—600 und Goldschmidt ebendaselbst S. 335—340. — Kuntze im Archiv fdWR Bd 11. (1862) S. 128—133. — Kuntze Wechselgeschäfte der Jesuiten in Goldschmidts Zeitschrift Bd 5. (1862) S. 177—182. — Max Neumann Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis zum 17. Jahrhundert. Beilageheft zu Bd 7 von Goldschmidts Zeitschrift 1863. — Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd 6. S. 540—545. Zur Geschichte des italienischen Wechsels in Süddeutschland. — Kuntze über die neuesten Beiträge zur Geschichte des Wechsels und Wechselrechts in Schletters Jahrbüchern der d. RW. und Ggb. Bd 10. (1864) S. 209—216. — Stobbe Miscellen zur Geschichte des deutschen Handelsrechts in Goldschmidts Zeitschrift Bd 8. S. 33—51. Die hier abgedruckte lübecker Urkunde von 1283 nennt Laband ebendaselbst Bd 14. S. 648 das älteste Document für die Anwendung des Wechsels in Deutschland. — Pauli lübeckische Zustände im Mittelalter. Lübeck 1872. S. 98—171. Ueber die frühere Bedeutung Lübecks als Wechselplatz des Nordens. (S. 98—118.) Urkundenbuch. Die Wechsel. (S. 121—145.) Die Bank. (S. 150—171.) — Dahn handelsrechtliche Vorträge. Leipzig 1875. S. 177—191. — Brunner Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Werthpapiere in Goldschmidts Zeitschrift Bd 22. S. 1—134. 505—554. — Von der Geschichte des Wechselrechts und der Literärgeschichte des Wechselrechts handelt Marghieri sviluppo dell' istituto cambiario nella scienza e nelle leggi. Lineamenti di una storia. In der Übersetzung des vorliegenden Werkes (1876) S. IX—CXXI.

Es läßt sich nachweisen, daß unsere jetzige acceptirte und indossirte Tratte ursprünglich in einer Menge einzelner Urkunden sich darstellte, deren uns manche aufbewahrt sind, und daß allmälig die mehreren Papiere in eines sich concentriren, und alle Wechselver-

träge und sie begleitenden Aufträge immer wortkarger geschlossen und ertheilt werden. Diese in dem zweiten Vorwort (1848) zu der ersten Auflage dieses Werkes gemachte Bemerkung ist durch die neueren Forschungen bestätigt worden. Die einzelnen Urkunden sind 1. eine der Form unseres eigenen domicilirten Wechsels entsprechende Urkunde; 2. eine der Form unserer Tratte entsprechende Urkunde; 3. ein Zahlungsavis; 4. ein Eincassirungsavis; 5. das besondere Einlösungsversprechen des Trassanten, oft ein schwerfälliges, wortreiches Notariatsinstrument; 6. das besondere Versprechen des Acceptanten; 7. eine unter Bezugnahme auf die alte Tratte gegebene neue Tratte (an deren Stelle später das Indossament tritt). Dieser Art der Weiterbegebung durch neue Tratte erwähnt als der einzigen noch Scaccia (vgl. unten § 6) S. 12 Nr 275; er theilt auch zwei solche zusammengehörende Avise mit. Scaccia § 1. qu V. Nr. 76. 77. 78. Vgl. auch Nr. 80. 81. 82. § III. glossa III. Nr. 24—28. S. 317.

§ 3.

Die Quellen des Wechselrechts.

Die Entstehungsgründe, die Quellen, des Wechselrechts, wie des Handelsrechts und überhaupt des Rechts, sind die unmittelbare Rechtsüberzeugung des Volkes (insbesondere des Handelsstandes) oder der Juristen, die Gesetzgebung und die Wissenschaft. Diesen Rechtsquellen entspricht das Gewohnheitsrecht, das gesetzliche (promulgirte) Recht, das wissenschaftliche Recht. Die Rechtsquellen sind natürlich dieselben für particuläres wie für gemeines Recht. 1. Das gesetzliche deutsche Wechselrecht war vor dem 1. Januar 1870, wo die allgemeine deutsche Wechselordnung als Gesetz für den norddeutschen Bund in Kraft trat, nur particuläres, gar nicht gemeines deutsches Recht, mit nur einer Ausnahme. Denn von den in den alten Reichsgesetzen enthaltenen wechselrechtlichen

Bestimmungen[1] ist nur die eine, daß Rechtsmittel keinen Suspensiveffect haben, als gemeines Recht erheblich. Seit dem 1. Januar 1870 ist das gesetzliche Wechselrecht zum größten Theil ein gemeines deutsches Recht (deutsches in einem dreifachen Sinn, nemlich auf den norddeutschen Bund, den deutschen Bund, das deutsche Reich deutend), und zu einem geringen ein particuläres. Derselbe Inhalt, derselbe Inbegriff von Wechselrechtssätzen, welcher bis dahin ein allgemeines deutsches Recht war, ist seitdem ein gemeines deutsches Recht geworden, und zwar für das Gebiet zuerst des norddeutschen Bundes, sodann des deutschen Bundes, endlich des deutschen Reiches und hier anfangs ohne sodann mit Einschluß von Elsaß und Lothringen. Man kann um diese Stadien zu bezeichnen unterscheiden 1) die allgemeine deutsche Wechselordnung; 2) die norddeutsche Wechselordnung; 3) die deutsche Wechselordnung; 4) die Reichswechselordnung. Geschrieben kürzer 1) die ADWO, 2) die NDWO, 3) die DWO, 4) die RWO. Der Ausdruck deutsche WO kann in diesem Zusammenhang so verstanden werden. Er wird aber, da in allen Stadien der Inhalt der WO derselbe ist, später in einem andern Sinn gebraucht werden, nemlich um auf diesen Inhalt dann zu deuten, wenn auf das eine oder andere Stadium nichts ankommt. 2. Das gewohnheitliche deutsche Wechselrecht ist theils ein particuläres theils ein gemeines deutsches Recht. Das Gewohnheitsrecht, als Wechselrecht gedacht, ist weit mehr ein Volksrecht, eine Handelsüsance (Wechselüsance), beruht nämlich weit mehr auf einer Rechtsüberzeugung des Handelsstandes, als daß es ein Juristenrecht (also ein Volksrecht durch Vertretung) oder ein Recht der gerichtlichen Praxis wäre. Die Wechselüsancen sind die

ursprüngliche Quelle des Wechselrechts und die eigentliche Grundlage der Wechselgesetze, welche in vielen Sätzen nur aufgezeichnete Üsancen sind. Die Voraussetzungen, unter welchen eine Üsance aus der Gewohnheit, dem usuellen Verfahren, dem Börsengebrauch, erkannt wird, sie entsteht nicht erst aus demselben, und die Nothwendigkeit und die Art der Nachweisung einer Üsance sind in Betreff des Wechselrechts keine eigenthümlichen[2]. Gegenwärtig besteht kein Gewohnheitsrecht, welches dem Inhalt der RWO widerstritte. Alles dem Inhalt der ADWO widerstreitende frühere gewohnheitliche (wie gesetzliche) Wechselrecht ist bereits durch dieselbe als das jüngere Gesetz in sämmtlichen Gebieten, für welche der Inhalt publicirt worden ist, aufgehoben; und entstehen kann ein diesem Inhalt widerstreitendes Recht, nachdem derselbe Reichsgesetz geworden ist, nicht, weil nach dem Artikel 2 der Verfassung des deutschen Reichs die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. 3. Das wissenschaftliche Wechselrecht besteht aus Rechtssätzen, welche durch eine wissenschaftliche Entwickelung gefunden und nachgewiesen werden. Von einem entwickelten wissenschaftlichen Recht ist ein motivirtes Gewohnheitsrecht zu unterscheiden. Die Entwickelung eines Rechtsatzes reicht oft nicht aus zu jenem, aber zu diesem. Die Wissenschaft findet Rechtssätze theils aus rechtlichen Grundlagen, nämlich aus andern Rechtssätzen, aus Rechtsgründen, entweder durch Abstraction oder durch Deduction, indem sie das Princip oder die Consequenzen von gesetzlichen oder gewohnheitlichen Rechtssätzen findet, theils aus facti-

2) Es gilt hier das, was oben Bd 1. § 11 ausführlicher bemerkt ist.

schen Grundlagen, aus der **Natur der Sache**, der Verhältnisse, der Institute, des Thatbestandes, also aus dem Factischen. Aus diesem folgt ein Rechtssatz zuweilen mit Nothwendigkeit. Zu diesem Factischen gehört insbesondere der Wille und der Zweck und das Verfahren der Wechselinteressenten, d. h. nicht der besondere Wille (Zweck, Verfahren) Einzelner, sondern der allgemeine Wille der Gesammtheit[3]. 4. Der Vorrang unter den angegebenen Quellen ist in Betreff des Wechselrechts kein eigenthümlicher.

3) Es gilt hier das, was oben Bd 1. § 15 ausführlicher bemerkt ist.

Note 1. Es sind zwei Reichsgesetze, aus welchen das s. g. Reichswechselrecht besteht. Das eine hat man sogar eine Reichswechselordnung genannt, z. B. Siegel corp. jur. camb. S. 148.

I. Der J. R. A. von 1654, § 107. (Vgl. Gerstlacher Handbuch der Reichsgesetze. Theil 9. S. 1419—1422. Theil 10. S. 2149—2160). Der § 107 lautet:

> Als auch bey den Handels-Städten, in Wechsel-Sachen, zu Meß-Zeiten und sonsten Casus vorfallen, da nicht allein nach Kauffmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata Executio stracks Platz haben solle, und innerhalb 24 Stunden, oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen Wir es auch, damit die Creditores nicht öffters aus blosser Widersetzlichkeit der Schuldiger, nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehr und Nahrung gebracht werden, darbey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsels-Fällen, dem Richter erster Instantz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit, oder ohne Caution der Gläubigern, die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

Also eine doppelte Bestimmung. 1. Nur Anerkennung der parata

executio für die Handelsstädte, wo sie, und für die Fälle, für welche sie bereits aus Wechseln Statt habe. 2. Feststellung, daß die Appellation in Wechselsachen ohne Suspensiveffect sein solle.

II. Der Reichsschluß von 1671, § 5. (Vergl. Danz zu Runde Privatrecht Bd 2. § 225. Bergmann Corpus juris judiciarii. S. 467. 468.) Er lautet:

> Wir ordnen und setzen, daß nach der bekannten Handelsregel: Qui acceptat, solvat, in acceptirten Wechselbriefen die exceptio non numeratae pecuniae nicht angenommen werden, hingegen aber dergleichen acceptationes zu Verhütung vieler Irrung und weitläufiger Prozesse schriftlich geschehen sollen, jedoch daß nichts desto weniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe es bei den Rechten und Observanz sein Bewenden habe.

Da dieser Reichsschluß nicht publicirt worden ist, so sind durch ihn die zwei Fragen über die Statthaftigkeit der exceptio non numeratae pecuniae (dies gegen Pöhls Wechselrecht Bd 2. S. 678 Note 4) und des mündlichen Acceptes nicht entschieden. Wegen nicht seltener falscher Citate Folgendes über die Jahre 1668, 1669, 1670, 1671. Dem Reichsschluß von 1671 ging ein Reichsgutachten vom Jahre 1668 vorher, in welchem außer obigen zwei Punkten (exceptio n. n. p., Acceptation) von den Reichsstädten in Widerspruch mit den andern beiden Collegien eine Bestimmung über drei andere, hier nicht interessirende, Punkte vorgeschlagen war. Das auf dieses Reichsgutachten in demselben Jahr (8. October) ergangene kaiserliche Commissionsdecret ratificirte nur die ersten zwei Punkte, modificirte aber die andern, und so ward 1669 ein neues Reichsgutachten von den Reichsständen abgegeben, auf welches dann 1671 ein Reichsschluß erging. Im Jahre 1670 begann man die Dictatur des Entwurfes zu einem Reichsabschied, der bekanntlich nicht zu Stande kam, zur Dictatur der erwähnten Stücke über Wechsel gelangte man aber erst im Jahre 1671. So sind in verschiedenem Betracht die genannten 4 Jahre bedeutend. Das unrichtige Citiren von 1668, 1669, 1670, 1671 geht aber so weit, daß man auch ein Reichsgutachten von 1670 und einen Reichsschluß von 1668 citirt.

§ 4.

Sammlungen der Wechselgesetze.

Sammlungen der particulären Wechselüsancen und ihrer Zeugnisse fehlen. Dagegen giebt es mehrere Sammlungen der Wechselgesetze, der einzelnen und der Wechselordnungen.

J. C. Königken der Stadt Leipzig Wechsel Ordnung. Leipzig 1717. Hier sind außer der leipziger WO noch viele andere Wechselgesetze abgedruckt.

Des in allen Fällen vorsichtigen Banquiers zweiter Theil; darinnen die mehreste europäische Wechsel-Ordnungen, wie auch verschiedene Banco- und Handels-Gerichtsordnungen zu finden seynd. Nürnberg und Frankfurt 1733. Der erste Theil gehört nicht hieher. In 4.

J. G. Siegel corpus juris cambialis. Zwei Theile. Leipzig 1742. In Folio.

Ein alphabetisches Verzeichniß der Wechselordnungen in Siegel und Uhl giebt Besecke thesaurus II. S. 1310—1321.

J. L. Uhl Erste Fortsetzung des corporis juris cambialis, welches . . . Siegel . . . in Druck gegeben. Leipzig 1757. Zwote Fortsetzung des Siegelschen C. J. C. 1764. Dritte Fortsetzung 1771. Vierte Fortsetzung 1786.

J. L. L'Estocq Erläuterung des allgemeinen und preußischen Wechselrechts. Leipzig und Königsberg 1762. S. 263—346; diese Seiten sind als „Die dritte Anlage" des Buches bezeichnet.

Johann Michael Edlen v. Zimmerl vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa. Nach alphabetischer Ordnung. Wien. Bd I. in 2 Abtheilungen. 1809. Bd II. in 2 Abtheilungen. 1813. Bd III. 1813.

v. Zimmerl Nachtrag der neuesten Wechselordnungen zur vollständigen Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa. Gr. 4. Wien 1829.

J. K. Meißner Codex der europäischen Wechsel-Rechte. Erster Band. Die deutschen Wechselgesetze. Nürnberg 1836.

Zweiter Band. Die Wechselgesetze außerhalb der deutschen Bundesstaaten. Nürnberg 1837. In 8.

Zu vergl. die Recension von Treitschke in Richters kritischen Jahrbüchern Heft 10 S. 919—928.

Ein älteres Werk, welches eine Sammlung von Wechselgesetzen enthalten soll: Herbach europäische Wechselhandlung. Nürnberg 1756. 1757. Folio. ist mir unbekannt.

S. Borchardt vollständige Sammlung der deutschen Wechselgesetze und der ausländischen Wechselgesetze in deutscher Uebersetzung. Berlin 1871.

S. Borchardt vollständige Sammlung der ausländischen Wechselgesetze im Originaltext. Berlin 1871.

Citiren werde ich so: Borchardt Sammlung Bd 1. Bd. 2. und auch nur B. Bd 1. Bd 2.

§ 5.

Die Wechselordnungen vor der ADWO.

Von den deutschen und außerdeutschen Wechselordnungen, welche vor der Einführung der ADWO galten, sind die bedeutendsten die folgenden. Beigefügt ist das Jahr, in welchem sie in Kraft getreten sind, und die Stellen, an welchen sie in den erwähnten Sammlungen von Königken, Siegel, Uhl, Zimmerl, Meißner und im Vorsichtigen Banquier zu finden sind. Diese Wechselordnungen sind es vorzugsweise, auf deren Studium die in dem vorliegenden Werk enthaltene Darstellung des vor der ADWO geltenden Wechselrechts beruht. Die Stellen in der Sammlung von Borchardt, an welchen die noch geltenden außerdeutschen Wechselordnungen sich finden, sind unten § 15 angeführt.

Hamburger Statut	1603	Kö. S. 376. Zim. II. 1. S. 101.
Dänisch norwegische WO	1681	Kö. S. 614. V. Banq. S. 641. Sie. S. 333. Zim. I. 2. S. 251. Mei. I. S. 561.

Leipziger WO	1682	Kö. S. 1. B. Banq. S. 266. Sie. S. 1. Zim. II. 1. S. 152. Mei. I. S. 280.
Hamburger WO	1711	Kö. S. 380. B. Banq. S. 249. Sie. S. 415. Zim. II. 1. S. 103. Mei. I. S. 910.
Braunschweiger WO	1715	Kö. S. 280. B. Banq. S. 121. Sie. S. 247. Zim. I. 2. S. 117. Mei. I. S. 575.
Reussische WO	1717	Sie. S. 159. Zim. III. S. 1. Mei. I. S. 848.
Österreichische WO	1717	B. Banq. S. 515. Sie. S. 148—174. Zim. II. 2. S. 102.
Nürnberger WO	1722	B. Banq. S. 357. Sie. S. 350. Zim. II. 2. S. 72. Mei. I. S. 249.
Jeversche WO	1725	Zim. II. 1. S. 131. Mei. I. S. 765.
Churpfälzische WO	1726	B. Banq. S. 385. Sie. S. 392. Zim. II. 2. S. 167. Mei. I. S. 486.
Gothaische WO	1732	Sie. S. 184. Zim. II. 1. S. 95.
Hanauer WO	1737	Zim. II. 1. S. 118. Mei. I. S. 516.
Schlesische WO	1738	Sie. S. 295. Zim. I. 2. S. 207.
Frankfurter WO	1739	Uhl I. S. 74. Zim. II. 1. S. 8. Mei. I. S. 854.
Schwedische WO	1748	Uhl I. S. 17. Zim. III. S. 86. Mei. II. S. 300.
Altenburger WO	1750	Uhl I. S. 46. Zim. I. S. 7. Mei. I. S. 714.
Rudolstädter WO	1755	Uhl I. S. 58. Zim. III. S. 102. Mei. I. S. 841.
Würtemberger WO	1759	Uhl II. S. 31. Zim. III. S. 140. Mei. I. S. 449.
Österreichische WO	1763	Uhl III. S. 1. Zim. II. 2. S. 122. Mei. I. S. 4.
Oberlausitzer WO	1776	Uhl IV. S. 71. Zim. II. 1. S. 255. Mei. I. S. 392.
Augsburger WO	1779	Uhl IV. S. 85. Zim. I. 1. S. 155. Mei. I. S. 222.
Bayerische WO	1786	Zim. I. S. 206. Mei. I. S. 184.
Botzener Satzungen	1792	Zim. I. 2. S. 96. Mei. I. S. 52.

Preußisches LR	1794	Zim. II. 2. S. 262. Mei. I. S. 81.
Schwedische WO	1798	In keiner der Sammlungen.
Cöthensche WO	1802	Zim. I. 1. S. 88. Mei. I. S. 807.
Badisches Handelsr.	1809	Mei. II. S. 785.
Schwedische WO	1816	Mei. II. S. 338.
Naumburger WO	1819	Mei. I. S. 138.
Weimarsche WO	1819	Mei. I. S. 642.
Reußische WO	1820	Fehlt in den Sammlungen. Sie steht bei Dedekind V. u. Ggw. S. 86.
Hannoversche WO	1822	Mei. I. S. 424.
Dessauer WO	1822	Mei. I. S. 773.
Rostocker WO	1827	Mei. I. S. 630.
Offenbacher WO	1829	Mei. I. S. 523.
Coburgische WO	1830	Mei. I. S. 697.
Flensburger WO	1843	In keiner der Sammlungen.
Bremer WO	1844	In keiner der Sammlungen.
Frankfurter WO	1844	In keiner der Sammlungen.
St. Gallener WO	1784	Zim. II. 1. S. 73. Mei. II. S. 726.
Züricher WO	1805	Mei. II. S. 703.
Baseler WO	1809	Mei. II. S. 715.
Waadtländer WO [1]	1829	Mei. II. S. 746.
Code de commerce	1808	Zim. II. 1. S. 42. Mei. II. S. 100.
Codice p. l. d. S.	1819	Fehlt in den Sammlungen. Meißner II. S. 574 (vgl. S. 617) giebt nicht diesen Codice.
Regolamento	1821	Mei. II. S. 666.
Dänische Verordn.	1824	Mei. II. S. 267. Schulin W. und Münzgesetze S. 489.
Dänische WO	1825	Mei. II. S. 271. Schulin S. 497.
Codigo de comercio	1829	Mei. II. S. 42.
Russische WO	1832	Mei. II. S. 368.
Codigo commercial	1833	Mei. II. S. 4.
Wetboek	1838	In keiner der Sammlungen.
Ungrischer XV. GA	1839	In keiner der Sammlungen.
Schwedische WO	1852	In keiner der Sammlungen.

1) Der Titel ist: Loi du canton de Vaud.

Schon lange vor der Einführung der ADWO waren folgende geschichtlich bedeutende Wechselordnungen nicht mehr gültig[2]:

die cölner	von	1691.
die naumburger		1693.
und deren Erläuterung		1698.
die danziger		1701.
die magdeburger		1703.
die halberstädter		1708.
die brandenburger		1709.
die brandenburger		1724.
die jülich- und bergische		1726.
die breslauer		1738.
die onolzbachische		1739.
die henneberger		1748.
die preußische		1751.
die elbinger		1758.
die nordhausensche		1759.

Diese Andeutungen genügen für den Zweck des gegenwärtigen Werkes. Weitere Fragen sind: Welches Wechselrecht galt vor der ADWO in den deutschen Staaten und Städten?[3] welches in den außerdeutschen europäischen Staaten?[4] in den außereuropäischen Staaten?[5] Diesen Fragen dient eine chronologische Tabelle der deutschen[6],

2) Diese Wechselordnungen sind theils verdrängt theils aufgehoben durch das allgemeine preußische Landrecht von 1794, den Code de commerce von 1808, besondere Rescripte und Gesetze von 1797, 1804, 1819.

3) Vergl. Dedekind Abriß S. 92—133. Diese Darstellung wird entbehrlich durch die ausführlichere in Dedekind V. und Ggw. S. 14—104. Eine Tabelle: Dedekind V. und Ggw. S. 174—189.

4) Vgl. Dedekind Abriß S. 12—85.

5) Vgl. Dedekind Abriß S. 85. 86.

6) Sie steht in Dedekind Abriß S. 169—173. Wörtlich wiederholt in Dedekind V. und Ggw. S. 166—173.

und der außerdeutschen Wechselordnungen[7]. Gebiete ohne Wechselrecht giebt es gegenwärtig in Deutschland nicht. Die Verschiedenheit (aber doch neben großer Einheit der Rechtssätze) in den deutschen Wechselordnungen hat immer mehr das Bedürfniß eines einheitlichen deutschen Wechselrechts fühlbar gemacht. Die Möglichkeit eines solchen ist vielfach hervorgehoben[8], und auf seine Verwirklichung von verschiedenen Seiten hingearbeitet, bis es endlich seinen Abschluß gefunden hat in der ADWO.

§ 6.

Literatur vor der ADWO.

Das Wechselrecht ist in folgender Weise dargestellt worden. 1. In Commentaren, welche zunächst den Text der Quellen auslegen. 2. In Werken nach einer selbstgewählten Ordnung. Systematisch oder alphabetisch. Sie sind entweder selbständige Werke oder Theil einer Darstellung des Handelsrechts oder des Privatrechts. Hieher gehören auch die Entwürfe, welche der Gesetzgebung vorarbeiten. 3. In mehr oder weniger ausführlichen Erörterungen einzelner Fragen, welche bald allgemeiner bald specieller gestellt und beantwortet sind. Sie erscheinen in der Form von Abhandlungen, namentlich Dissertationen, von Rechtssprüchen (Urtheilen, Präjudicien), von Gutachten auf geschehene Anfrage. Diese sind ertheilt von Juristenfacultäten oder Schöppenstühlen, von einzelnen Juristen, von einzelnen oder mehreren Kaufleuten. 4. Einzelne wechselrechtliche Fragen sind auch gelegentlich bei der

7) Sie steht in Dedekind Abriß S. 162—168.
8) Vgl. Dedekind V. und Ggw. S. 190—242.

Darstellung des gemeinen oder des particulären Handelsrechts oder überhaupt Privatrechts erörtert worden.

Im Folgenden sind nur die bedeutenderen Schriften angeführt.

Die Werke, welche bereits oben Bd 1. § 24 angeführt sind, werden hier nur mit einem Stichwort angedeutet werden.

I. Zusammenstellung der Literatur des Wechselrechts.

Ältere Literatur bei Scaccia § I. qu. II. S. 99. 100.

Ältere und neuere Literatur außer bei Pardessus und Mittermaier in folgenden Werken:

Besecke thesaurus jur. camb. II. S. 1287—1304.

Grattenauer in von Kamptz Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung. Heft 14. Berlin 1816. S. 263—288.

J. H. Bender Wechselrecht Bd 1. S. 47—140.

J. L. U. Dedekind Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts. Braunschweig 1843. S. 14—86 stellenweise; und S. 143—156. Diese S. 143—156 sind wörtlich abgedruckt mit Beifügung von drei Werken (Voß, Bielitz, L'Estocq) in J. L. U. Dedekind Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts. Braunschweig 1844. S. 144—165.

II. Commentare, welche der Ordnung der Quellen folgend sie erläutern.

Außer dem rheinischen Handelsgesetzbuch (Broicher und Grimm) und Thilo:

Der Stadt Leipzig Wechselordnung mit Anmerkungen. Von J. C. Königken. Leipzig 1717.

Der Stadt Leipzig Wechselordnung mit Anmerkungen. Von J. L. Püttmann. Leipzig 1784.

III. Entwürfe, um der Legislation vorzuarbeiten.

Einen Entwurf einer Wechselordnung hat Marperger Handelsgericht S. 501—524 in 70 Artikeln geliefert.

Mit dem Folgenden zu vgl. Dedekind Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts S. 105—130.

1. Hamburg.

(Sieveking) Materialien zu einem Wechselrecht mit Rücksicht auf Hamburg. Zum Druck befördert von der hamburger Commerz-Deputation. Hamburg 1792.

Eine neue Ausgabe 1795, und die neueste mit einer Vorrede und Anmerkungen von C. A. D. von Eggers 1802.

Entwurf einer hamburgischen Wechselordnung. Hamburg 1834. Nur als Manuscript gedruckt.

2. Frankfurt.

Entwurf einer Wechsel- und Mercantilordnung für Frankfurt. Frankfurt a. M. 1827.

Critiken darüber von Schulin 1827, Goldschmidt 1827, Bender 1828, Trummer (Zeitschrift für WR. und G. des Auslandes Bd 4. S. 302—306), und endlich von Cropp 1829. Die letztere, in dem vorliegenden Werke oft citirt, hat den Titel:

F. Cropp Gutachten über den Entwurf der frankfurter Wechselordnung. Frankfurt 1829.

Der Entwurf hat zu neuen Gesetzen vom Jahre 1844 geführt, aber nicht zu einer neuen Wechselordnung, sondern zu Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen der Wechselordnung von 1739.

3. Österreich.

Entwurf einer Wechselordnung vom Jahr 1832.

Er ist die Grundlage der neuen ungrischen Wechselordnung von 1840 (oben Bd 1. § 9 Nr 2).

Entwurf einer Wechselordnung für die deutschen und italienischen Länder des österreichischen Kaiserstaates nach den Beschlüssen der k. k. Gesetzgebungs-Hofkommission vom Jahr 1843.

4. Preußen.

Entwurf einer Wechselordnung vom Jahr 1836 und ein anderer vom Jahr 1838 (vgl. Dedekind Vergangenheit und Ggw. S. 118. 119).

Entwurf einer Wechsel-Ordnung für die Preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsraths. Berlin 1847.

5. Sachsen.

Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen. Von Dr. Carl Einert. Dresden und Leipzig 1841.

Einerts Entwurf einer Wechselordnung beurtheilt von Dr. J. W. Edl. v. **Maithstein**. Wien 1842.

Der mittelst eines gedruckten P. M. der Königlich Sächsischen Regierung vom 11. August 1847 an verschiedene Regierungen mitgetheilte **Entwurf** einer Wechselordnung, nebst dem Gesetz-Entwurf über den Schuldarrest und den Wechselproceß.

Unter dem in dem vorliegenden Werk öfters citirten sächsischen Entwurf ist dieser Entwurf, nicht der von Einert 1841 herausgegebene zu verstehen.

6. **Württemberg.**

Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg mit Motiven. Zwei Theile. Stuttgart 1839. 1840.

Das Wechselrecht geben die Artikel 540—780. Vgl. auch oben Bd 1. § 24.

7. **Bremen.**

Entwurf einer neuen Wechselordnung vom Jahre 1842.

Derselbe ist enthalten in dem **Deputationsbericht** über die Revision der Wechselordnung (17 Blätter gr. Fol. ohne Zeit und Ort) S. 15—34. Die Motive stehen ebendaselbst S. 1—14. Der Entwurf ist bereits 1843 zum Gesetz erhoben.

8. **Nassau.**

Entwurf einer Handels- und Wechselordnung für das Herzogthum Nassau. Wiesbaden 1842.

9. **Schleswig und Holstein.**

Entwurf einer Wechselordnung. Kopenhagen.

Der Entwurf ist vom Jahre 1842.

10. **Braunschweig.**

Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig sammt Motiven. Von Dr. F. **Liebe**. Braunschweig 1843.

11. **Mecklenburg.**

Entwurf einer Wechsel-Ordnung für Mecklenburg nebst Motiven. Im Auftrage der Großherzoglich Schwerinschen Landesregierung verfaßt von Dr. Heinrich Thöl, Professor der Rechte zu Rostock. Rostock 1847.

Zusammenstellung des Entwurfes einer Wechselordnung für Mecklenburg und des Entwurfes einer Wechselordnung für die preußischen Staaten. Von Dr. Heinrich Thöl. Rostock 1847.

IV. Selbständige Werke nach einer selbstgewählten Ordnung. Systematisch oder alphabetisch.

Außer den oben Bd 1. § 24 angeführten Werken von Straccha bis Kraut, sind folgende Werke, von welchen die meisten ausschließlich Wechselrecht enthalten, bedeutend:

Sigismund Scaccia Tractatus de commerciis et cambio. Genevae 1664.

Joh. Phoonsen Wissel-Styl tot Amsterdam. Rotterdam 1677; zuletzt: verbetert door de Long. Rotterdam 1755. 2 Bde. 8.

Diese Originalausgabe habe ich nicht benutzen können.

J. Phoonsen amsterdamer Wechselgebrauch. Aus dem Holländischen ins Deutsche übersetzt.

1. In J. C. Königken der Stadt Leipzig Wechselordnung. Leipzig 1717. S. 841—1016.

2. In J. G. Siegel Corpus juris cambialis. Leipzig 1742. Zweiter Theil. S. 228—368.

Der in allen Vorfällen vorsichtige Banquier. Durch E. B. A. Erster Theil. Frankfurt und Leipzig 1733.

Der zweite Theil gehört nicht hieher.

J. G. Siegel Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. In Siegel Corpus juris cambialis. Zweiter Theil. S. 371—448.

J. G. Heineccii Elementa juris cambialis. Amstelaedami 1742.

Öfters aufgelegt. Ins Holländische übersetzt. Auch ins Deutsche: J. G. Heineccii Anfangsgründe des Wechselrechts. Ins Deutsche übersetzt mit Zusätzen von G. F. Müller. Halle 1781. In der polnischen Wechselordnung von 1775 § 8 heißt es in der Übersetzung bei Uhl IV. S. 16: Da unmöglich alle Rechtshändel vorhergesehen werden mögen, so geben wir den gegenwärtigen Gesetzen noch Johann Gottlieb Heineccii Elementa juris cambialis zur Hülfe zu, insofern sie nemlich den gegenwärtigen Verordnungen nicht widersprechen, und wollen, daß unsere Gerichte erster und zweiter Instanz sie bei Entscheidung der Streitigkeiten in Wechselsachen gebrauchen sollen.

G. F. von Martens Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. Dritte Auflage. Göttingen 1820. § 46—140.

P. K. Scherer Handbuch des Wechselrechts. Drei Theile. Frankfurt a. M. 1800.

F. L. Weißegger von Weißeneck Theorie des allgemeinen Wechselrechts. Zwei Theile. Freiburg 1818. 1819.

Heise Handelsrecht. Frankfurt a. M. 1858. S. 113—320.
Vgl. oben Bd 1. § 24. S. 84.

G. C. Treitschke Handbuch des Wechselrechts. Leipzig 1824.

H. G. W. Daniels Grundsätze des Wechselrechts. Köln 1827.

J. H. Bender Grundsätze des deutschen Wechselrechts. Zwei Abtheilungen. Darmstadt 1828.

M. Pöhls Darstellung des WR. Zwei Theile. Hamburg 1829.

C. Einert das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäftes im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig 1839.

P. Baldasseroni leggi e costumi del cambio. Modena 1805. 3 Bde. 4.

Beawes lex mercatoria or a complete code of commercial law. ed. VI. by Chitty. London 1813. S. 550—616.

J. Chitty a practical treatise on bills of exchange. (viele Auflagen.)

P. F. Schulin englisches WR. In der kritischen Zeitschr. für RW. und G. des Auslandes. Bd 3. 1831. S. 177—230.

P. F. Schulin Hauptsätze des englischen und schottländischen Wechselrechts. In Schulin niederländische und großbritannische Wechsel- und Münzgesetze. Frankf. a. M. 1827. S. 273—392.

J. Story englisches und nordamerikanisches WR. Deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen von G. K. Treitschke. Leipzig 1845.

Das bedeutendste deutsche Werk über Wechselrecht vor der ADWO ist:

G. C. Treitschke alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. Zwei Bände. Leipzig 1831.

V. Sammlungen von Gutachten.

Außer dem bereits oben Bd 1. § 24 genannten 1. Savary und 2. Marperger S. 3—192:

Wechsel-Responsa der Juristenfacultät zu Frankfurt a. d. O. Herausgegeben von J. L. Uhl. Zwei Theile. 4. Frankfurt 1749. 1751.

Den Inhalt der 158 Responsa giebt an Besecke thesaurus j. c. II. S. 1322—1329.

VI. Sammlungen von Rechtssprüchen.

Es gehören hieher die bereits oben Bd 1. § 24 genannten Sammlungen.

Wechselrechtliche Entscheidungen der Rota Romana sind zusammengestellt bei Raphael de Turri Tractatus de cambiis. Francofurti 1645. S. 341—403.

VII. Sammlungen von Abhandlungen.

J. L. M. de Casaregis discursus legales de commercio. Florentiae 1719. Tomus I. S. 135—164. 263. 271—278. 296—303. Tomus II. S. 1—22. 25—74. 351—354.

C. G. Riccii exercitationes juris cambialis. Goettingae 1779—1781.

Es sind 17 exercitationes, jede mit neuer Seitenzahl beginnend. Man findet sie regelmäßig zusammengebunden in mehreren Bänden und ihnen folgender Gesammttitel voraufgehend: C. G. Riccii septemdecim exercitationes in universum jus cambiale directae. Goettingae 1782.

J. M. G. Besecke thesaurus juris cambialis. Berolini 1783. Pars I. und II.

Die Dissertationen sind hier alle nach dem Präses benannt; ein Verzeichniß der Respondenten hat Pars II. S. 1333—1337.

E. C. Westphal das deutsche und reichsständische Privatrecht. Leipzig 1783. Zweiter Theil. S. 335—385.

P. K. Scherer Rechtsfälle in Wechselsachen. Frkft. a. M. 1801.

VIII. Literatur des Wechselrechts einzelner Staaten und Städte.

Vgl. J. L. U. Dedekind Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts (Braunschweig 1843) an folgenden Stellen. Außerdem Weiske Rechtslexikon Bd 14. S. 319—325.

Außerdeutsche europäische Staaten.

1. Frankreich. S. 14. 15. 17—19.
2. Belgien und Holland. S. 22—25.
3. Italien. S. 29. 30. 38.
4. Spanien und Portugal. S. 47. 48. 51.
5. Großbritannien. S. 52. 54—58.
6. Rußland und Polen. S. 71. 72.

7. Ungarn. S. 77. 79. 80.
8. Schweiz. S. 84.

Außereuropäische Staaten. S. 86.

Jacobsen neue Sammlung handelsrechtlicher Abhandlungen. S. 129—142. S. 149—154.

J. Story commentaries on the law of bills of exchange. Boston (mehrere Auflagen).

Byles treatise on the law of bills of exchange. (viele Auflagen. Goldschmidt Ztschr. Bd. 20. S. 335.)

Deutsche Staaten und Städte.

1. Frankfurt.

J. L. Span der Reichsstadt Frankfurt Wechselrecht. Frankfurt und Leipzig 1752. Aufl. 2. 1830.

2. Bremen.

J. A. Hoffmann diss. de differ. inter leges imp. et stat. Brem. Marbg. 1764. (Auch bei Besecke thesaurus II. S. 1188).

G. W. Albers die Wechselordnung der Stadt Bremen. Herausgegeben mit Anmerkungen. Bremen 1844.

3. Hamburg.

W. du Hamel hamburger Wechselbuch. Hamburg 1685.

J. Rademann der Stadt Hamburg blühender Wechselbaum. Hamburg 1687, zuletzt 1728.

4. Leipzig.

Der Stadt Leipzig Wechselordnung. Von Königken. Leipzig 1717.

Der Stadt Leipzig Wechselordnung. Von Püttmann. Leipzig 1784.

K. G. Rössig leipziger Handelsrecht. Leipzig 1796.

Reception der leipziger WO in verschiedenen Ländern: Heimbach Lehrbuch d. partic. Privatr. Jena 1848. § 342.

5. Naumburg.

J. Ch. Knötzschler Ausgabe der naumburgischen Wechselordnung. 1801.

6. Nürnberg.

J. A. Beck diss. ad ord. camb. Noricam. Altdorf 1715. (Auch bei Besecke thesaurus II. S. 1059.)

Nürmberger Sammlung von Beiträgen zur Erläuterung der nürnberger WO. Nürnberg 1846.

7. Breslau.

C. W. G. Grattenauer über die Wechselgesetze der Stadt Breslau. Breslau 1806.

8. Altona.

D. Voß die in Altona geltende dänisch-norwegische Wechselordnung vom Jahre 1681. Altona 1836.

9. Österreich.

F. Neupauer das österreichische Wechselrecht. Wien 1822.

V. A. Wagner Handbuch des österreichischen Wechselrechts. 3 Bde. Wien 1823. 1824. 1832. Auflage 2. 1841.

F. E. Kalessa Handbuch des österreichischen Wechselrechts. Wien 1841.

J. Edl. von Sonnleithner Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechts. Wien 1820. Aufl. 2. 1832.

J. M. Edl. von Zimmerl alphabetisches Handbuch der Handels- und Wechselgeschäfte. 3 Thle. Auflage 3. Wien 1816.

J. M. Edl. von Zimmerl Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechts. Wien 1821.

10. Preußen.

J. L. L'Estocqs Erläuterung des allgemeinen und preußischen Wechselrechts. Leipzig und Königsb. 1762.

W. G. Vangerow Entwurf des Wechsel-Rechts nach den Grundsätzen der preußischen Staaten. Halle 1773.

Zusätze zu Vangerows Entw. d. WR. Halle 1775.

W. G. Vangerow Ergänzungen und Anmerkungen über den Entwurf des WR. Halle 1776.

C. Goßler Anleitung zum preußischen WR. Berlin 1814.

F. W. Schunken das preußische Handels- und Wechselrecht. 2 Bde. Elberfeld 1821.

L. Crelinger und H. Gräff das Wechselrecht nach dem preußischen Recht. Breslau 1833.

A. Mirus Grundsätze der preußischen Handelsgesetzgebung. Berlin 1834. Aufl. 2. 1838.

S. Borchardt das preußische Wechselrecht. Berlin 1847.

11. Sachsen.

J. G. Mößler Handbuch des chursächs. WR. Wittemb. 1808.

C. G. Haubold k. sächsisch. Privatr. Aufl. 3. Leipz. 1847.

T. F. Sachse großh. sächsisch. Privatrecht. Weimar 1824.

M. Brückner sachsen-gothaisches Privatr. Gotha 1830.

12. Hannover.

F. W. v. Bodungen das königlich hannoversche Wechselrecht in alphabetischer Ordnung. Lüneburg 1824.

13. Baden.

W. Thilo französisches Civilgesetzbuch und Handelsrecht. Bd 3. 1841.

14. Großherzogthum Hessen.

St. Brentano churpfälzisches WR. Mannheim 1790.

15. Braunschweig.

Rothschild die bei Wechseln zu beobachtenden Formen nach der braunschweiger WO. Braunschweig 1841.

Rothschild das braunschweiger Wechselrecht in Bezug auf Präsentation u. s. w. Braunschweig 1841.

Vergleichende Darstellung von Particularrechten.

C. Immich jus camb. harmonicum Lipsiaco Magdeburgicum. Lips. 1707.

Das Wechselrecht nach sächsischen, preußischen und napoleonischen Gesetzen. Leipzig 1808.

T. Berck und D. Meier die französische WO vergl. mit den WO Bremens und Hamburgs. Bremen 1811.

J. Pestalutz Abhdlg. über das zürcherische WR mit Vergleichg. der augsb., St. Galler u. baseler WO. Zürich 1827.

K. Rittinghausen das französische WR mit Rücksicht auf die Wechselgesetzgebung anderer Länder. Köln 1836.

J. C. Meißner allgemeine europäische Wechselpractik. Nürnberg 1846.

Souchay über die neueste deutsche Gesetzgebung in Wechselsachen. In der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd XI. Heft 1. 1847. S. 1—55.

Eine vergleichende Darstellung der meisten Particularrechte nebst der Literatur ist gegeben von Mittermaier in folgender Abhandlung:

Über den Zustand der Gesetzgebung in Bezug auf Wechselrecht, über die an den Gesetzgeber in dieser Beziehung zu stellenden Forderungen, und über das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung für die Staaten des deutschen Zollvereins. Im Archiv für die civilistische Praxis. Bd 25. 1842. S. 114—150. S. 284—306. Bd 26. 1843. S. 114—160. S. 446—478. Bd. 27. 1844. S. 120—154.

§ 7.

Entstehung des Entwurfes der ADWO.

Nachdem die Regierungen der Zollvereinsstaaten im Jahr 1846 Berathungen über ein allgemeines Wechselrecht verabredet hatten, beschlossen sie, die Regierungen sämmtlicher deutschen Bundesstaaten zur Theilnahme an den Berathungen einzuladen und ihnen Vorschläge für diese zu machen [1]. Die Einladung erging von Seiten der Königlich Preußischen Regierung durch eine Denkschrift vom 31. August 1847, welche die beschlossenen Vorschläge mittheilt [2]. Diese betreffen 1. Zeit und Ort der Conferenz; 2. die Zahl der zu führenden Stimmen (nicht mehr als 19) und die zu diesen berufenen Regierungen; 3. die Zuziehung von kaufmännischen Sachverständigen; 4. die Mittheilung von Wechselordnungen und Entwürfen; 5. die Verpflichtung der Conferenz zur Beachtung derselben; 6. die Form des auszuarbeitenden Entwurfes (er soll zur sofortigen Publication geeignet sein); 7. die Freiheit jeder Regierung in dem Entschluß zur Publication des Entwurfes und das Vertrauen zu der Bereitwilligkeit, Einwendungen gegen denselben zu opfern; 8. die Beschrän-

1) Denkschrift. Einleitung.

2) Die Denkschrift ist abgedruckt in den Protocollen der Conferenz.

kung der Conferenz auf einen kurzen Zeitraum; daher haben die Mitglieder unter keinerlei Umständen Instructionen einzuholen, sondern sind zu ermächtigen, ihr Votum jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

I. Die Regierungen. In Folge der ergangenen Einladung hatten sich zur Berathung des Entwurfes einer gemeinsamen Wechselordnung am 20. October 1847 in dem Saale des Kramerhauses zu Leipzig Abgeordnete folgender Regierungen eingefunden: der 1. österreichischen (zugleich für Liechtenstein), 2. preußischen, 3. bayrischen, 4. sächsischen, 5. hannoverschen, 6. württembergschen (zugleich für Hohenzollern-Hechingen), 7. badenschen, 8. großherzoglich hessischen, 9. dänischen wegen Holstein und Lauenburg, 10. der Regierungen des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, 11. der braunschweigschen, 12. nassauischen, 13. mecklenburg schwerinschen; der freien Städte: 14. Lübeck, 15. Frankfurt, 16. Bremen, 17. Hamburg[3]. In und seit der zweiten Sitzung war auch vertreten 18. die kurfürstlich hessische Regierung[4], und in und seit der achten Sitzung 19. die oldenburgsche[5] und ohne Stimme die von Hohenzollern-Sigmaringen[6].

II. Die Abgeordneten[7]. In der ersten Sitzung waren

3) Protocolle 1. 2.

4) Protocolle 4. 14.

5) Protocolle 4. 130, vertreten vom Abgeordneten für Bremen.

6) Prot. 130, vertreten vom Abgeordneten für Württemberg.

7) Die Abgeordneten der vertretenen Regierungen waren außer dem K. Sächsischen Staatsminister von Könneritz folgende:

mit dem Staatsminister von Könneritz gegenwärtig 28 Abgeordnete[8], welchen später zwei, in der zweiten[9] und vierten[10] Sitzung, hinzutraten. Von diesen 30 Abgeordneten waren die 20 Juristen auch noch in der letzten Sitzung anwesend, von den 10 kaufmännischen Sachverständigen aber nur fünf[11]. Diese fünfundzwanzig ha-

1. der österreichischen (zugleich für Liechtenstein): Hofrath Dr. Heisler; 2. der preußischen: wirkl. geh. Legationsrath von Patow, geh. Justizrath Bischoff, Banquier Magnus, Präsident der Handelskammer zu Cöln Camphausen; 3. der bayrischen: O. A. G. Rath Dr. Kleinschrod, Banquier Assessor Schmid; 4. der sächsischen: Vice-Präsident des O. A. G. Dr. Einert, Kramermeister Poppe, Kaufmann Georgi; 5. der hannoverschen: Schatzrath Lehzen, Banquier Hostmann; 6. der württembergischen (zugleich für Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen): Obertribunalsrath Dr. von Hofacker; 7. der badenschen: Ministerialrath Brauer, Banquier Hohenemser; 8. der großh. hessischen: Ministerialrath Dr. Breidenbach; 9. der dänischen wegen Holstein und Lauenburg: Etatsrath Behn, Bürgermeister zu Altona; 10. der Regierungen des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer u. s. w. (vgl. oben I. 10) geheimer Regierungsrath Thon; 11. der braunschweigschen: Hofrath Liebe, Kaufmann Haase; 12. der nassauischen: Geheimer Rath Vollpracht; 13. der mecklenburg-schwerinschen: Professor Thöl; 14. der freien Stadt Lübeck: Syndicus Dr. Elder; 15. Frankfurt: Syndicus Dr. Harnier; 16. Bremen: Senator Dr. Albers, Ältermann Lürmann; 17. Hamburg: Senator Luttе-roth-Legat, Dr. Halle, Präses des Handelsgerichts. (Soweit Protocolle 2). 18. der kurfürstlich hessischen Regierung: Obergerichtsrath Fuchs (Protocolle 14); endlich der oldenburgischen: der bereits genannte Senator Dr. Albers (Protocolle 130).

8) Protocolle 2. 9) Protocolle 14. Fuchs.

10) Protocolle 41. Camphausen.

11) Die Herren Camphausen, Hostmann, Haase, Hohenemser, Lürmann waren nicht mehr anwesend in und seit der 19. 24. 27.

ben den von der Conferenz angenommenen Entwurf und das Schlußprotocoll mit ihren Namen unterschrieben[12].

III. Die Berathungen und das Verfahren bei denselben. Es sind 35 Sitzungen gehalten, die erste war am 20. October, die letzte am 9. December 1847. Der Vorsitz wurde von dem Staatsminister von Könneritz übernommen[13] und zum zweiten Vorstand der Herr von Patow erwählt[14]. Referent war der geheime Justizrath Bischoff[15]. Die Berathung schloß sich zuvörderst an einen preußischen Entwurf an[16], unter Rücksichtnahme auf einige andere Entwürfe und einige Wechselordnungen[17]. Vertreten waren 28 Regierungen mit 19 Stimmen[18],

32. Sitzung (Protocolle 557. 813. 955. 1194). Dies war ohne Einfluß auf die Zahl der Stimmen.

12) Protocolle 1304. 1309. 1310.

13) Protocolle 5. Derselbe war, trotz seiner anderweitigen Geschäfte, anwesend in 19 Sitzungen (Sitzung 1—3. 8—11. 16—19. 25—31. 35).

14) Protocolle 5.

15) Protocolle 17.

16) Protocolle 11.

17) Protocolle 7. 15. 521. Außerdem wurde mitgetheilt eine Schrift des Professor Thöl: Quellen und Zeugnisse des Wechselrechts. Protocolle 196.

18) Die in der Denkschrift Nr. 2 anerkannten 19 Stimmen wurden sämmtlich geführt. Es waren von den zum Zollverein verbundenen Regierungen diejenigen eilf Stimmen, durch welche die Beschlüsse bei den regelmäßigen General-Conferenzen in Zollvereins Angelegenheiten gefaßt wurden (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Thüringischer Verein, Braunschweig, Nassau, Frankfurt), und acht Stimmen von acht den Berathungen über das Wechselrecht beigetretenen Regierungen (Österreich, Hannover, Holstein, Mecklenburg Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg). Die übrigen beigetretenen Regierungen, Liechtenstein und Hohenzollern-Hechingen und

aber nur 18 stimmführenden Personen[19]. In 21 Sitzungen waren 19 Stimmen, in 12 nur 18, in 2 nur 17 Stimmen[20].

IV. Die Protocolle. Protocollführer war der Stadtgerichtsrath Dr. Haensel[21]. Das von diesem abgefaßte Protocoll wurde revidirt von der Protocollcommission. Diese Revision ward gedruckt als erstes Concept des Protocolls und jedem Abgeordneten ein Exemplar zugestellt, um es mit seinen etwaigen Bemerkungen versehen der Protocollcommission einzuhändigen. Von dieser wurde auf Grund dieser Bemerkungen ein neues Protocoll ausgearbeitet, dasselbe gedruckt als zweites Concept des

Hohenzollern-Sigmaringen, hatten keine Stimme und wurden vertreten bezw. durch den österreichischen und den württembergischen Bevollmächtigten. Die Stimme wurde in dem Fall, daß eine Regierung mehrere Abgeordnete hatte, von dem Juristen geführt, die preußische von dem Herrn von Patow und, wenn dieser den Vorsitz führte, von dem geh. Justizrath Bischoff.

19) Die zwei Stimmen von Oldenburg und von Bremen wurden beide von dem Senator Albers geführt. Die Folge dieser doppelten Stimme in einer Person ist, daß die protocollirten Stimmen nicht die wirklichen sind, und zwar durchweg, da Albers immer anwesend war. Entweder die Minorität oder die Majorität ist um eine Stimme weniger zu rechnen; ob jene oder diese, ist aus den Protocollen nicht zu ersehen.

20) Es waren 17 Stimmen in der ersten Sitzung (Prot. 2) und in der vierzehnten, wo Kurhessen und Frankfurt fehlten (Prot. 317); 18 Stimmen in den Sitzungen 2—7 (wo Oldenburg noch nicht vertreten war) und in der Sitzung 13 (wo Kurhessen fehlte, Prot. 279) und 15 und 16 (wo Frankfurt fehlte, Prot. 317. 343. 390. 457) und 26. 27. 28 (wo Mecklenburg fehlte, Prot. 898. 955. 991. 1037).

21) Protocolle 12. Hülfe leistete der Kammergerichts-Assessor S. Borchardt.

Protocolls und jedem Abgeordneten ein Exemplar zugestellt, um es mit seinen etwaigen Bemerkungen versehen der Protocollcommission einzuhändigen. Von dieser wurde auf Grund dieser Bemerkungen ein neues Protocoll ausgearbeitet, welches sodann in einer Sitzung der Conferenz vorgelesen und schließlich nach mancherlei voraufgegangenen Erörterungen festgestellt wurde[22]. Die veröffentlichten Sitzungsprotocolle sind demnach gleichsam eine fünfte Auflage. Von ihnen sind vier Ausgaben vorhanden[23]; auf die vierte[24], welche die übrigen drei vollständig ersetzt, beziehen sich die Citate in dem vorliegenden Werk, in welchem die Protocolle zuerst vollständig citirt sind. Die Citate können nur in dieser Ausgabe nachgeschlagen werden.

22) Dieser Erörterungen und schließlichen Feststellung ist in den Protocollen nur mit den kurzen Worten gedacht: nach Vorlesung des Protocolles.

23) Die Originalausgabe ist in Folio und existirt in nicht vielen für die vertretenen Regierungen bestimmten Exemplaren. Sie führt ohne Angabe von Ort und Zeit den Titel:

Protocolle der zur Berathung einer Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in der Zeit vom 20sten October bis zum 9ten December 1874 in Leipzig abgehaltenen Conferenz.

Sodann sind zwei Ausgaben erschienen mit, abgesehen von Zusätzen, gleichlautendem Titel.

1. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld 1848. In dieser Ausgabe sind auch die Motive zu dem preußischen Entwurfe abgedruckt.

2. Mannheim, Verlagshandlung von Fr. Bassermann 1848. Der Titel hat den Zusatz: Abdruck der Regierungsvorlage an die badischen Stände.

24) Protocolle der Leipziger Wechsel-Conferenz herausgegeben von Dr. Heinrich Thöl. Göttingen 1866.

Durch die in dieser Ausgabe enthaltene Eintheilung des Textes in Paragraphen ist es möglich geworden, genaue Verweisungen zu geben und jeden Rechtssatz in seiner Entwicklung leicht zu verfolgen. Vgl. oben die Vorrede zur zweiten Auflage.

V. Die Redaction. Die Versammlung war einverstanden, daß bald nach jeder Sitzung die Beschlüsse wenigstens vorläufig redigirt werden sollten, damit der Zusammenhang mit denselben bei weiterem Fortschreiten der Verhandlungen nicht verloren gehe [25]. In der neunten Sitzung ward eine Redactions-Commission gewählt [26]. Der Entwurf derselben ward stückweise redigirt, gedruckt und jedem Abgeordneten zugestellt, in zwei Exemplaren, damit jeder das eine mit seinen etwaigen Bemerkungen versehen der Redactions-Commission einhändigen könne. Durch diese Bemerkungen fand schon im Laufe der Verhandlungen eine Einwirkung der übrigen Abgeordneten auf den von der Redactions-Commission der Conferenz vorzulegenden vollständigen Entwurf Statt. Als die Berathung des preußischen Entwurfes beendigt war, in der 32. Sitzung vom 6. December, ward am folgenden Tage jedem Abgeordneten dieser vollständige Entwurf in einem gedruckten Exemplar mitgetheilt. Dieser Entwurf ist der „Entwurf der Fassungs-Commission", welcher den Protocollen beiliegt [27] und in der 32. 33. 34. Sitzung berathen ward [28 29]. Der aus diesen Berathungen hervorgegangene Entwurf [30], also ein neuer Entwurf der Fassungs-Commission, der

25) Protocolle 9.

26) Protocolle 195. Sie bestand aus dem Referenten und den Herren Liebe, Breidenbach, von Hofacker, Albers.

27) Der Entwurf enthält 102 Paragraphen, aus welchen schließlich 100 wurden.

28) Protocolle 1205—1251. 1256—1295.

29) Aus der möglichen Einwirkung aller und der wirklichen vieler Abgeordneten auf die Fassung dieses Entwurfes erklärt es sich, daß derselbe in jenen Sitzungen so wenig beanstandet worden ist.

30) Protocolle 1304.

„definitiv redigirte" Entwurf[31], welcher 100 §§ enthält, wurde, nachdem er gedruckt und ein Exemplar jedem Abgeordneten zugestellt worden, in der 35. Sitzung, der Schlußsitzung, nochmals durchgegangen, und hat hier in Folge neuer Beschlüsse einige Aenderungen erhalten, deren die Protocolle nicht erwähnen[32]. Dieser vorletzte Entwurf mit diesen Aenderungen[33] ist der endgültig festgestellte Entwurf, ist der letzte, also der echte Entwurf[34]. Das Originalexemplar dieses echten Entwurfes, welches mit den Namen von 25 Abgeordneten unterschrieben ist und im dresdener Archiv aufbewahrt wird, ist ein Exemplar des vorletzten Entwurfes mit den beschlossenen Aenderungen am Rande.

VI. Vorletzte Sitzung. Nachdem in dieser Sitzung die Berathung über den Entwurf geschlossen war[35], sprach der württembergische Abgeordnete außer dem von der Versammlung getheilten Wunsch, daß das Vorzugsrecht der Wechselforderung im Concurs abgeschafft werde[36], Namens der württembergischen Regierung zwei Wünsche aus. Der eine betrifft die Weiterbildung eines gleichmäßigen deutschen Wechselrechts durch Sammlung der Rechtssprüche und Zusammentreten von Abgeordneten der deutschen Staaten, um sie zu prüfen und diejenigen Rechtssätze auszuzeichnen, welche Gesetzeskraft verdienten, neben Unthätigkeit

31) wie ihn die Protocolle 1305 nennen.

32) Die Protocolle 1305 sagen nur: „es wurde der definitiv redigirte Entwurf nochmals durchgegangen und allseitig als den Beschlüssen der Versammlung entsprechend anerkannt." Dies ist richtig, es sind aber auch neue die Fassung betreffende Beschlüsse gefaßt, welche nicht protocollirt sind.

33) Diese Änderungen sind angeführt unten in § 11.

34) Er hat die Überschrift: Entwurf einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nach den Beschlüssen der Conferenz.

35) Protocolle 1295.

36) Protocolle 1296.

der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten, bevor diese Prüfung und Auszeichnung Statt gefunden habe[37]. Der andere Wunsch betrifft die Berathung und Vereinigung über ein gemeinsames deutsches Handelsgesetzbuch, womit zugleich eine Vereinigung über ein gemeinsames Obligationenrecht angebahnt sein werde[38]. Im Sinn beider Wünsche äußerten sich auch andere Abgeordnete[39]. Beide Wünsche haben sich erfüllt in der Berathung und Einführung der Wechselrechtsnovellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, und die Voraussicht hat sich bewahrheitet durch die in Dresden (1863—66) geschehene Berathung eines allgemeinen deutschen Obligationenrechts.

VII. Schlußsitzung vom 9. December 1847. In dieser fand eine schließliche Redaction Statt[40] und wurde somit der Entwurf endgültig festgestellt. Sodann wurde das Schlußprotocoll, um damit alle 35 Protocolle anzuerkennen, und dieser Entwurf[41] von den fünf und zwanzig anwesenden Abgeordneten mit ihren Namen unterschrieben[42]. Dieses Originalexemplar des Entwurfes wird nebst den übrigen Acten der Conferenz im Archiv der K. Sächsischen Regierung zu Dresden aufbewahrt[43].

§ 8.

Einführung des Entwurfes einer ADWO in den einzelnen deutschen Bundesstaaten.

Die Einführungsgesetze, also das Geltungsgebiet der

37) Protocolle 1297—1300.
38) Protocolle 1301. 1302. 39) Protocolle 1303.
40) Protocolle 1304. 1305. Das Genauere oben V.
41) Über die Form dieses Entwurfes vgl. oben V.
42) Protocolle 1309. 1310. 43) Protocolle 1307

ADWO[1]. Abdruck der Einführungsgesetze[2]. Zusammenstellung ihres Inhaltes[3]. Der Entwurf einer ADWO ist allmälig Gesetz geworden in allen[4] deutschen Bundesstaaten[5] und darüber hinaus, er ist von allen deutschen Bundesregierungen eingeführt worden. Die Publication der ADWO ist in verschiedener Weise geschehen, nachdem der Inhalt des Entwurfes einer ADWO in das 6te Stück des Reichs-Gesetz-Blattes, ausgegeben den 27. November

1) Archiv fdWR Bd 1. S. 63—65. 331 (Borchardt). Bd 7. S. 1—7 (Brauer).

2) Abdruck der Einführungsgesetze: Klette die Wechselgesetzgebung sämmtlicher deutschen Staaten. Enthaltend die ADWO nebst den Einführungsgesetzen, den bezüglichen Verordnungen über den Wechselproceß, ... Berlin 1854. Dieses Werk enthält mehr und nicht weniger als die Sammlung der Einführungsgesetze, welche bei Brauer die ADWO Aufl. 2. 1851. S. 157—233, und welche bei Christoph die ADWO 1849. Aufl. 2. 1851 sich findet. Leider sind aber bei Klette, wie auch bei Brauer, die bedeutenden Einleitungsworte der Gesetze meistens weggelassen, sie fehlen nicht bei Christoph. Übrigens fehlen bei Klette zwei Sätze, nemlich S. 145 in dem frankfurter Gesetz § 4 der Schlußsatz, und S. 302 in dem schleswig-holsteinschen Gesetz § 4 ebenfalls der Schlußsatz.

3) Borchardt im Archiv fdWR Bd 1. S. 63 — 113 und S. 331—336. Hier sind an die einzelnen Artikel der ADWO die einschlagenden Artikel der Einführungsordnungen angeschlossen. Hieher gehören auch von folgendem Werk die Seiten 3—30. Die Ergänzungen der ADWO und des ADHGB im Gebiete des norddeutschen Bundes durch Bundes- und Landesgesetze. Unter Berücksichtigung der süddeutschen Einführungsgesetze geordnet von F. v. Salpius. Berlin 1870. Vgl. unten § 10 Note 10.

4) Ausgenommen Luxemburg und Limburg.

5) Die Gültigkeit der ADWO ist für eine Mehrzahl von Staaten bestritten worden von Renaud Lehrbuch § 6. Vgl. dagegen Heimbach Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den OA

1848[6], aufgenommen war. Es ist zu unterscheiden 1. Publikation des Reichsgesetzes als Reichsgesetzes. Nemlich die Publication will nur die von dem Reichsgesetz gewollte Gesetzeskraft für das deutsche Reich, mithin nicht eine Gesetzeskraft, welche unabhängig wäre von der Frage nach der Wirkung dieses Willens des Reichsgesetzes für dasjenige Land, von dessen Regierung die Publication erfolgt ist. Hier tritt die Gesetzeskraft, wenn überhaupt, mit dem 1. Mai 1849 ein. 2. Publication des Reichsgesetzes als eines Landesgesetzes. Nemlich die Publication will eine von dieser Frage unabhängige Gesetzeskraft für dasjenige Land, von dessen Regierung die Publication geschieht. Hier tritt die Gesetzeskraft mit einem andern Tage, als dem 1. Mai 1849 ein, wenn ein solcher Tag festgesetzt ist. 3. Publication des Reichsgesetzes entweder als Reichsgesetzes oder als eines Landesgesetzes und später Publication eines Landesgesetzes, welches entweder die als ein Landesgesetz

Gerichten zu Jena und Zerbst vereinten Länder Thl. 2. 1853. S. 349. 396 und Goldschmidt Handelsrecht S. 107. Aufl. 2. S. 78.

6) Hier lautet es wörtlich so: Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz: I. Einführungsgesetz. Art. 1. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reich in Gesetzeskraft. Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten. II. Allgemeine deutsche Wechselordnung. (Nun folgt die Wechselordnung und sodann:) Frankfurt den 26. November 1848. Der Reichsverweser Erzherzog Johann. Der Reichsminister der Justiz R. Mohl.

publicirte Wechselordnung als Landesgesetz bestätigt, oder die als Reichsgesetz publicirte nunmehr als Landesgesetz einführt, und zwar dann entweder mit rückwirkender Kraft, nemlich mit Anerkennung des bereits früher publicirten Tages für den Eintritt der Gesetzeskraft, oder ohne rückwirkende Kraft, nemlich mit Festsetzung eines (mit der Publication) gleichzeitigen oder späteren Tages für den Eintritt der Gesetzeskraft. 4. Publication nicht des Reichsgesetzes, sondern der Wechselordnung nur als eines Landesgesetzes.

Es ist für jeden einzelnen Staat zu untersuchen, welchen Sinn die dort geschehene Publication hatte[7].

Die Zeitfolge der Publicationen ist diese:

1. (23)	Anhalt Dessau	1848	14. Februar.
2. (16)	Sachsen Meiningen		22. April.
3. (14)	Nassau		6. November.
4. (19)	Sachsen Gotha		1. Decemb. und 1849. 25. April.
5. (32)	Reuß ältere Linie		5. December.
6. (17)	Sachsen Altenburg		8. December.
7. (15)	Sachsen Weimar		9. December und 1849. 13. Juli.
8. (18)	Sachsen Coburg		14. Decemb. und 1849. 27. Juni.
9. (20)	Schwarzburg-Sond.		Ende December.
10. (24)	Anhalt Bernburg		December.
11. (25)	Anhalt Köthen		December.
12. (27)	Schwarzburg-Rud.	1849	2. Januar.
13. (2)	Preußen		6. Januar und 1850. 15. Febr.
14. (28)	Hohenzollern-Hech.		7. Januar.
15. (30)	Hohenzollern-Sigm.		7. Januar.
16. (12)	Braunschweig		11. Januar.
17. (33)	Reuß jüngere Linie		15. Januar.
18. (22)	Knyphausen		1. Februar.

7) Bei dieser Untersuchung sind die Werke von Brauer und von Kletke soweit unbrauchbar, als sie den hier einschlagenden Text der Gesetze weggelassen haben.

19. (11)	Lauenburg	1849	10. Februar und 1858. 23. Febr.
20. (7)	Baden		19. Februar.
21. (40)	Hamburg		5. März.
22. (38)	Frankfurt		27. März.
23. (21)	Oldenburg		31. März.
24. (5)	Hannover		7. April.
25. (10)	Holstein		10. April und 1854. 23. Febr.
	Schleswig		10. April; außer Kraft 23. Juni 1851.
26. (4)	K. Sachsen		25. April.
27. (39)	Bremen		25. April.
28. (13)	Mecklenburg-Schw.		28. April.
29. (20)	Mecklenburg-Str.		28. April.
30. (36)	Hessen-Homburg		28. April.
31. (37)	Lübeck		28. April.
32. (6)	Württemberg		6. Mai.
33. (31)	Waldeck		30. Mai.
34. (9)	Großh. Hessen		4. Juni.
35. (35)	Lippe		5. Juli.
36. (1)	Österreich	1850	25. Januar.
37. (29)	Liechtenstein		25. Januar.
38. (3)	Bayern		25. Juli.
39. (8)	Kurhessen	1859	15. Novemb. und 1848. 6. Decbr.
40. (34)	Schaumburg Lippe	1862	28. Novemb. und 1848. 2. Decbr.

Erläuterungen.

1. (36). Österreich. Kaiserliches Patent vom 25. Januar 1850. (Abdruck in Kletke Wgg S. 226—232. Archiv fdWR Bd 1. S. 477. 478.) Blaschke die Einführung der ADWO in Österreich; im Archiv fdWR Bd 1. S. 476—492. Bd 2. S. 212—256. Bd 3. S. 234—240. — Ueber das frühere (und gegenwärtige) österreichische Wechselrecht: Blodig die Wechselprivilegien nach der österreichischen Gesetzgebung; im Archiv fdWR Bd 5. S. 195—218. Bd 6. S. 148—196. — Einzelne neuere Verordnungen: Archiv fdWR Bd 6. S. 334 (Gerichtscompetenz). Bd 7. S. 118. 119 (Proteststunden). Bd 9. S. 102—104 (Sicherstellungsbefehl). Goldschmidt Zeitschrift Bd 2. S. 382. 383. Nr 4 (Protestgebühr und Tag- und Meilengelder auf

dem Protest zu quitiren). Vgl. noch Kletke Wgg. S. 219—269. — In Ungarn ist im Jahr 1861 die ADWO wieder außer Kraft und das frühere Wechselrecht, also der Ungarische XV. Gesetzartikel in Kraft getreten. Vgl. unten § 15.

2. (13). Preußen. Publication des Reichsgesetzes am 6. Jan. 1849. Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850. (Abdruck desselben und anderer preußischer Wechselgesetze in Kletke Wgg. S. 1—96.) Gelpcke Beiträge zur Kenntniß des Handels- und Wechselrechts. Heft 2. Die ADWO. Ihre Bedeutung für Preußen. Ihr Einfluß auf Deutschland. Berlin 1849. Gelpcke die Einführung der ADWO in Preußen; im Archiv fdWR Bd 1. S. 446—475. — Gesetz, betr. die Aufnahme von Wechselprotesten vom 21. April 1876. (Ges. Samml. S. 111. 112.)

3. (38). Bayern. Gesetz vom 25. July 1850 im Gesetzblatt vom 13. August 1850. In Kraft mit dem 1. Jan. 1851. (Abdruck in Kletke Wgg. S. 114. 115.) Petersen die Einführung der ADWO in Baiern im Archiv fdWR Bd 1. S. 336—356; Instruction für die Gerichtsbeamten, Proteste betreffend, im Archiv fdWR Bd 6. S. 103—110.

4. (26). Sachsen. Gesetz die Einführung der ADWO betreffend vom 25. April 1849. In Kraft vom 1. Mai 1849. (Abdruck in Kletke Wgg. S. 279—282.) Du Chesne: Gesetz die Einführung der ADWO betr.; Gesetz die kfm. Anweisungen betr.; Gesetz über den Wechselproceß; im Archiv Bd 1. S. 227—242. S. 356—370. Bd 2. S. 339—368. Hagen die ADWO und die auf dieselbe bezüglichen k. sächsischen Gesetze. Leipzig 1868. (Angezeigt im Archiv fdWR Bd 17. S. 222.)

5. (24). Hannover. Gesetz vom 7. April 1849. (Abdruck in Kletke Wgg. S. 155—157.) Von Düring die ADWO in Hannover; im Archiv fdWR Bd 4. S. 216—240.

6. (32). Württemberg. Gesetz vom 6. Mai 1849. (Abdruck in Kletke Wgg. S. 341—343.) Heß die ADWO im Königreich Würtemberg; im Archiv fdWR Bd 2. S. 102—126.

7. (20). Baden. Gesetz vom 19. Februar 1849. In Kraft am 1. März 1849. (Abdruck in Kletke Wgg. S. 108—110.) Zentner die ADWO im Grh. Baden; im Archiv fdWR Bd 1. S. 216—226.

8. (39). Kurhessen. Die ADWO ist in Kurhessen als Reichsgesetz publicirt worden am 6. December 1848. Dieser Bekanntmachung ist die gesetzliche Kraft abgesprochen worden in einem Erkenntniß des OAG zu Cassel vom 4. oder 14. September 1850 (abgedruckt im Archiv fdWR Bd 1. S. 421. 422 und in Kletke Wgg. S. 159—162). Dieses Erkenntniß ist allen kurhessischen Gerichten mitgetheilt worden (Archiv fdWR Bd 1. S. 420), und seitdem ist, wie es scheint, die ADWO nicht mehr in Anwendung gebracht. Daß jenes Erkenntniß unrichtig aber dennoch nach dem kurhessischen Recht für alle kurhessische Gerichte bindend sei, meint Fick im Archiv fdWR Bd 1. S. 423—429. Das kurhessische Wechselrecht, wie es unabhängig von der ADWO ist, hat dargestellt Fick im Archiv fdWR Bd 2. S. 302—325; und Platner im Archiv fdWR Bd 4. S. 60—79. S. 285—315. Bd. 5. S. 167—194. Bd 6. S. 385—416. Die ADWO ist aber sodann durch ein am 26. October 1859 publicirtes Gesetz in Kurhessen eingeführt und in Kraft getreten mit dem 15. November 1859, mit einigen Modificationen. Von der Verhandlung der Stände über dieses Gesetz: Archiv fdWR Bd 9. S. 60—69 (Platner). Jene Modificationen ebendaselbst und übersichtlicher in Goldschmidt Zeitschrift Bd 3. S. 177—180. Kraft einer preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867 ist die (derselben angeschlossene) ADWO in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen in Kraft, und jene Kurhessische WO vom 26. October 1859 nebst dem Gesetz vom 10. August 1864 (betrifft die Wechselnovellen, vgl. unten § 9) außer Kraft getreten. GS f. d. k. preuß. Staaten 1867. S. 737—760. Vgl. Platner im Archiv fdWR Bd 17. S. 237—265.

9. (34) Großh. Hessen. Gesetz vom 4. Juni 1849. (Abdruck in Kletke Wgg. S. 170—176.)

10. und 11. (25 und 19). Holstein. Schleswig. Lauenburg. Die ADWO ist nebst einer Wechselproceßordnung am 10. April 1849 für die Herzogthümer Schleswig-Holstein publicirt worden von der damaligen Statthalterschaft (Abdruck des Einführungsgesetzes und der Wechselproceßordnung in Kletke Wgg. S. 300—304. 305—312); beide Gesetze sind sodann für das Herzogthum Schleswig außer Kraft gesetzt durch Resolution

des Königs von Dänemark, publicirt am 23. Juni 1851. (Nickels im Archiv fdWR Bd 2. S. 453—462; hier ist auch die Wechselproceßordnung abgedruckt. Abdruck der Resolution auch in Kletke Wgg. S. 312.) — Die für Holstein durch die Publication vom 10. April 1849 gültige ADWO ist sodann mit Modificationen in Form und Inhalt für Holstein wiederum publicirt am 23. Februar 1854. Die Modificationen sind zusammengestellt im Archiv fdWR Bd 7. S. 345—360 (Brauer). Dies ist also die holsteinische WO vom 23. Febr. 1854. Kraft einer preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867 ist die (derselben angeschlossene) ADWO in den Herzogthümern Holstein und Schleswig am 1. Juli 1867 in Kraft, und sind die bisher dort geltenden wechselrechtlichen Vorschriften außer Kraft getreten. GS f. d. k. preuß. Staaten 1867. S. 669—699. — Die für Lauenburg am 10. Febr. 1849 publicirte ADWO ist sodann mit Modificationen in Form und Inhalt für Lauenburg wiederum publicirt am 23. Febr. 1858. Die Modificationen sind zusammengestellt im Archiv fdWR Bd 7. S. 345—360 (Brauer) und in Goldschmidt Zeitschrift Bd 2. S. 96—102. Dies ist also die lauenburgische WO vom 23. Febr. 1858 oder, wie sie auch angeführt wird, vom 15. Febr. 1858. Aenderungen derselben hat ein Gesetz vom 25. October 1862. Diese WO nebst diesem Gesetz ist außer Kraft getreten durch das Gesetz vom 21. October 1868, kraft dessen die ADWO am 1. Januar 1869 im Herzogthum Lauenburg in Kraft getreten ist.

12. (16). Braunschweig. Patent vom 11. Januar 1849. In Kraft am 1. Mai 1849. Abdruck in Kletke Wgg. S. 119—121.

13. (28). Mecklenburg Schwerin. Gesetz vom 28. April 1849. Abdruck in Kletke Wgg. S. 194. 195.

14. (3). Nassau. Gesetz vom 25. October 1848 publicirt im Verordnungsblatt des H. Nassau. Jahrgang 1848 Nr 31 vom 6. November. (In Kraft mit dem 1. Jan. 1849.) Abdruck in Kletke Wgg. S. 208. 209; wieder mit Weglassung der Einleitungsworte.

15. (7). Sachsen Weimar. Regierungsblatt von 1848 Nr 39, wozu eine Ausführungsordnung vom 13. Juli 1849

(Heimbach a. a. O. S. 349). Abdruck der letztern in Kletke S. 328—332.

16. (22). Sachsen Meiningen Hildburghausen. Gesetz vom 22. April 1848. Abdruck in Kletke Wgg. S. 206—208.

17. (6). Sachsen Altenburg. Gesetzsammlung von 1848 St. 55 (Heimbach a. a. O. S. 349. Kletke Wgg. S. 97—101). Gesetz vom 8. Jan. 1869. (Abdruck in Goldschmidt Zeitschr. Bd 16. S. 452.)

18. (8). Sachsen Coburg. Bekanntmachung der Landesregierung zu Coburg vom 14. December 1848 und Ausführungsgesetz vom 27. Juny 1849 (Heimbach a. a. O. S. 349). Abdruck des Ausführungsgesetzes, welches auch eine Wechselproceßordnung enthält, in Kletke S. 131—140.

19. (4). Sachsen Gotha. Bekanntmachung der Landesregierung zu Gotha vom 1. December 1848 und Ausführungsgesetz vom 25. April 1849 (Heimbach a. a. O. S. 349). Abdruck des letztern, welches auch eine Wechselproceßordnung enthält, in Kletke Wgg. S. 140—143.

20. (29). Mecklenburg Strelitz. Gesetz vom 28. April 1849. Abdruck in Kletke Wgg. S. 194. 195.

21. (23). Oldenburg. Gesetz vom 31. März 1849 mit Wechselproceßordnung. (In Kraft vom 1. Mai 1849.) Abdruck in Kletke S. 269—275.

22. (18). Knyphausen. Publication des Reichsgesetzes am 1. Febr. 1849. (Kletke Wgg. S. 185.)

23. (1). Anhalt Dessau. Gesetz vom 14. Febr. 1848 (G.S. für das H. Anhalt=D. Bd 5. Nr 244. S. 1369—1394.)

24. (10). Anhalt Bernburg. Aufnahme des Reichsgesetzes in die Gesetzsammlung für das H. Anhalt=Bernburg Bd 8. Nr 29. S. 435—454.

25. (11). Anhalt Köthen. Gesetzsammlung von 1848. Nr 1158. (Heimbach a. a. O. S. 349.)

26. (9). Schwarzburg Sondershausen. Publication des Reichsgesetzes in der Gesetz=Sammlung für das Fürstenthum S. S. auf das Jahr 1848 S. 180—210. Die Publication ist vom 29. oder 30. oder 31. December.

27. (12). Schwarzburg Rudolstadt. Publication (unterm 2. Januar 1849) des Reichsgesetzes in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum S. R. vom Jahre 1849 S. 1—26. (Kletke Wgg. S. 341.)

28. und 30. (14. 15). Hohenzollern Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen. Publication des Reichsgesetzes in dem Regierungs Verordnungsblatt unterm 7. Januar 1849 (Kletke Wgg. S. 184). Entsagt ist der Regierung zu Gunsten des Königs von Preußen am 7. December 1849. Die Einführungsordnung der ADWO für Preußen vom 15. Febr. 1850 erstreckt sich nicht auf Hohenzollern, denn sie erklärt (im § 1) nur, daß es sein Bewenden behalte bei der Bestimmung der V. v. 6. Januar 1849, nach welcher die im Reichsgesetzblatt publicirte ADWO mit dem 1. Februar 1849 in Kraft getreten ist.

29. (37). Liechtenstein. Hier gilt die ADWO, weil sie in Österreich gilt, zufolge des § 1 der liechtensteinischen Verfassungsurkunde (Zachariä die deutschen Verfassungsgesetze. Göttingen 1855. S. 1034).

31. (33). Waldeck. Einführungsgesetz vom 30. Mai 1849. Abdruck in Kletke Wgg. S. 322.

32. (5). Reuß ältere Linie. Publication des Reichsgesetzes am 5. Dec. 1848. (Kletke Wgg. S. 276.)

33. (17). Reuß jüngere Linie. Verordnung vom 15. Januar 1849 (Heimbach a. a. O. S. 349). Abdruck in Kletke Wgg. S. 276—278.

34. (40). Schaumburg Lippe. Publication des Reichsgesetzes im Regierungs Gesetzblatt unterm 2. Decbr. 1848. Die ADWO ist aber von den Landesgerichten nicht als verbindlich angesehen worden (Weiske Rechtslexikon Bd 14. S. 337 Note 53. S. 341. 342 Nr 4). Darauf ist sie durch ein Gesetz vom 28. Novbr. 1862 in Verbindung mit den nürnberger Novellen und einer Wechselproceßordnung eingeführt und seit dem 1. Jan. 1863 in Kraft (Goldschmidt HR Bd 1. S. 107. 2. Aufl. S. 181).

35. (35). Lippe. Gesetz vom 5. Juli 1849 mit Wechselproceßgesetz. Abdruck in Kletke Wgg. S. 185. 186.

36. (30). Hessen Homburg. Publication des Reichsgesetzes im Regierungsgesetzblatt 28. April 1849 (Kletke Wgg. S. 184).

37. (31). Lübeck. Publication des Reichsgesetzes am 6. Dec. 1848. Gesetz vom 28. April 1849. Abdruck in Kletke Wgg. S. 187—190. Das Gesetz vom 5. December 1857, die einstweilige Aufhebung des Artikels 29 der ADWO betreffend (Goldschmidt Zeitschrift Bd 1. S. 142. 143), hat die Worte: die in Folge des Gesetzes vom 28. April 1849 hieselbst in Kraft getretene ATWO. Daher ist oben Lübeck unter 31 und nicht nach Nr 5 aufgeführt.

38. (22). Frankfurt. Gesetz vom 27. März 1849. In Kraft vom 1. Mai 1849. Abdruck in Kletke Wgg. S 144—149.

39. (27). Bremen. Gesetz vom 25. April 1849. In Kraft mit dem 1. Mai 1849. Abdruck in Kletke Wgg. S. 126—131.

40. (21). Hamburg. Publication des Reichsgesetzes am 2. Februar 1849. Gesetz vom 5. März 1849; in Kraft mit dem 1. Mai 1849. Abdruck in Kletke Wgg. S. 150—153.

§ 9.

Die nürnberger Wechselnovellen.

Die zur Berathung eines ADHGB in Nürnberg niedergesetzte Commission ward in Folge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1857, welcher ihr am 2. März 1857 mitgetheilt ward, beauftragt, bestimmte ihr bezeichnete und andere von ihr gewählte die ADWO betreffende Fragen in Berathung zu ziehen und das Ergebniß ihrer Verhandlungen der Bundesversammlung zu weiterer einleitender Verhandlung vorzulegen[1]. Das Präsidium veranlaßte hierauf die Conferenzmitglieder, ihre Regierungen um Mittheilung der in den einzelnen Ländern von den Obergerichten über die in

1) Die Verhandlungen der Conferenz und die derselben vorgelegten beiden Commissionsberichte sind gedruckt in Folio unter dem Titel:

dem Bundesbeschluß berührten oder etwa noch außerdem bestehenden streitigen Fragen der ADWO erlassenen Erkenntnisse sammt Entscheidungsgründen zu ersuchen. Zugleich wurde eine Commission mit Sichtung und Vorbereitung dieses Materials für die allgemeine Berathung beauftragt[2]. Von Seiten mehrerer Regierungen wurde ein sehr umfängliches Material eingesandt. Die Commission berieth auf Grund des von dem Referenten in einer Druckschrift ihr mitgetheilten Referates und erstattete sodann an das Plenum Bericht vermittelst einer Druckschrift[3]. Das Plenum berieth über diesen Bericht

Verhandlungen der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches mehrere zur allgemeinen deutschen Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen betreffend. Nürnberg 1861.

Es sind CXX Seiten. Ein Auszug aus dieser Druckschrift findet sich (von Goldschmidt verfaßt) in Goldschmidt Zeitschrift Bd 1. S. 540—553. Bd 5. S. 228—231; und ein anderer Auszug aus dem ersten Commissionsbericht zugleich mit einer Kritik desselben (von Straß verfaßt) im Archiv fdWR Bd 9. S. 217—255. In den Commissionsberichten wird das Plenum die Conferenz und die Subcommission die Commission genannt, dahingegen wird in den Protocollen über die Sitzungen des Plenum regelmäßig der Ausdruck die Subcommission, aber auch statt dessen der Ausdruck die Commission gebraucht.

2) Von den zu Mitgliedern der Commission gewählten Herren (Verhandlungen Seite II) nahmen an den Berathungen Theil nur die Herren Thöl, Vollpracht (beide früher Mitglieder der leipziger Conferenz), von Raule, von Gerber, Seuffert, Müller, Heimsöth, Tauchnitz. Diese Commission beauftragte mit dem Referat den Herrn Tauchnitz.

3) Commissionsbericht mehrere zur ADWO in Anregung gekommene Fragen betreffend. Er ist abgedruckt in den Verhandlungen Seite I—LXIV.

in drei Sitzungen, am 1. 2. 3. März 1858[4]. Das Ergebniß war eine „Zusammenstellung der Vorschläge"[5], welche der Bundesversammlung mitgetheilt wurde. Diese ersuchte auf Grund eines Beschlusses vom 15. April 1858 die Bundesregierungen, sich über ihre Geneigtheit oder ihre Bedenken, den Vorschlägen beizutreten, zu äußern. Darauf gaben 24 Bundesstaaten[6] ihre Erklärungen ab[7]. Diese Erklärungen wurden der Conferenz nebst einem Bundesbeschluß vom 20. December 1860 mitgetheilt (am 28/31. December 1860), welcher sie wiederholt zur Abgabe eines Gutachtens und zwar darüber auffordert, in welcher Weise im Hinblick auf die Verschiedenheit der abgegebenen Erklärungen dennoch eine Übereinstimmung zu erzielen sein möchte[8]. Hierauf fand eine weitere Berathung der Commission Statt und es gelangte von ihr ein „Zweiter Commissionsbericht"[9] an die Conferenz (das Plenum), welche in einer vierten, fünften und sechsten

4) Verhandlungen S. LXV—LXXXII.

5) Verhandlungen S. LXXXII. LXXXIII.

6) Sie sind genannt in den Verhandlungen S. LXXXV. LXXXVI.

7) Diese Erklärungen sind in einer sich an die „Zusammenstellung der Vorschläge" anschließenden Ordnung (oben Note 5) mitgetheilt in den Verhandlungen S. LXXXVI—XCVI. Für die chronologische Ordnung vgl. die in Goldschmidt Handbuch des Handelsrechts Bd 1. S. 115 Note 2. 3 (Aufl. 2. S. 82. Note 51. 52) citirten Seitenzahlen der Protocolle der Bundesversammlung vom Jahr 1858. 1859. 1860.

8) Verhandlungen S. LXXXVI.

9) Zweiter Commissionsbericht, mehrere zur ADWO in Anregung gekommene Fragen betreffend. Er ist abgedruckt in den Verhandlungen S. LXXXV—CI.

Sitzung, am 1. 9. und 11. März 1861[10] über denselben berieth[11]. Das Ergebniß dieser Berathung ist sodann, in einer „Zusammenstellung der Vorschläge der Conferenz" zusammengefaßt[12], der Bundesversammlung mitgetheilt und von dieser in Folge eines Bundesbeschlusses vom 13. April

10) In diesen drei Sitzungen war die K. Hannoversche Regierung nicht durch den Professor Thöl, sondern durch den Oberjustizrath Dr. Leonhardt vertreten.

11) Verhandlungen S. CIII—CXVII.

12) Verhandlungen S. CXIX. CXX. Die Zusammenstellung lautet:

Die Conferenz schlägt vor:

1) Dem ersten Absatze des Art. 2 folgenden Zusatz beizufügen: „Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen."

2) Den dritten Absatz des Art. 2 in nachstehender Weise zu fassen:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,

b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im activen Dienste befinden,

c) gegen Civilstaatsdiener im activen Dienste,

d) gegen ordinirte Geistliche,

e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,

f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und

g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern

1861 zur Kenntniß der Bundesregierungen gebracht worden. Diese haben darauf ihre Erklärungen, mehr übereinstimmende als von einander abweichende, abgegeben[13]. Der Inhalt dieser Vorschläge betrifft acht Novellen zu der ADWO, sie sind die nürnberger Wechselnovellen genannt worden. Die Zweite Novelle ist unglücklich gefaßt[14].

derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen."

3) In Art. 4, Nr 4 nach den Worten: „die Zahlungszeit kann" einzuschalten: „für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und"

4) in Art. 7 nach den Worten: „eines Wechsels (Art. 4) fehlt" einzuschalten: „oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist",

5) dem ersten Absatze des Art. 18 als Zusatz beizufügen: „Eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

6) Am Schlusse des Art. 29 hinzuzufügen: „Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern."

7) dem Art. 30 folgenden Zusatz beizufügen: „Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen."

8) dem Art. 99 als Zusatz beizufügen: „Bei nicht domicilirten eignen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

Eventuell statt der vorstehend unter Nr 4 beantragten Einschaltung dem Art. 7 folgenden Zusatz beizufügen:

„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

13) Goldschmidt Handbuch des Handelsrechts Bd 1. S. 117. Aufl. 2. S. 82. 83.

Die nürnberger Wechselnovellen sind von sämmtlichen Bundesregierungen als Gesetz eingeführt[15].

Österreich. Drei Verordnungen des Justiz-Ministerium vom 2. November 1858 in Folge allerhöchster Entschließung vom 24. October 1858. Sie sind abgedruckt im Archiv fdWR Bd 8. S. 117—120, und in Goldschmidt Zeitschrift Bd 2. S. 381. 382. Vgl. Goldschmidt Zeitschrift Bd 6. S. 642.

Preußen Ges. v. 27. Mai 1863.

Bayern Ges. v. 5. October (publ. 17. Oct.) 1863. Archiv fdWR Bd 13. S. 337—405, zuvörderst S. 403—405 (Rattinger). Goldschmidt Zeitschr. Bd 7. S. 525. 526.

K. Sachsen Ges. v. 10. März 1864.
Zu vgl. Annalen des sächsischen OAG Bd 7. S. 481—508 (Pöschmann).

Hannover	Ges. v. 31. Mai 1864.
Württemberg	Ges. v. 18. Mai 1864.
Baden	Ges. v. 28. Mai 1864.
Kurhessen	Ges. v. 10. Aug. 1864. Arch. fdWR Bd 13. S. 416—423 (Platner).
Großh. Hessen	Ges. v. 1. und 6. August 1862.
Holstein	Ges. v. 4. Juli 1863.
Braunschweig	Zwei Ges. v. 30. April 1863.
Mecklenburg Schwerin	Ges. v. 30. Juli 1864.
Nassau	Ges. v. 5. Juli 1867.
Sachsen Weimar	Ges. v. 15. April 1862.
Sachsen Meiningen	Ges. v. 15. April 1862.
Sachsen Altenburg	Ges. v. 10. Jan. 1863.

14) Der Sinn der den Wechselarrest betreffenden Vorschläge geht nicht dahin, daß in einem Staat die von dem Wechselarrest eximirten Classen von Personen durch neue Gesetze vermehrt werden sollen, sondern daß nirgends andere Classen als die genannten von dem Wechselarrest ausgeschlossen sein sollen; es ist gegen den Sinn dieser Vorschläge, wenn in einem Staat durch neue Gesetze jene Classen vermehrt werden.

15) Ihrer wird unten an den einschlagenden Stellen genauer gedacht werden.

Sachsen Coburg Gotha	Ges. v. 20. Mai 1863.
Mecklenburg Strelitz	Ges. v. 30. Juli 1864.
Oldenburg	Ges. v. 15. Febr. 1864.
Anhalt Dessau	Ges. v. 31. März 1863.
Anhalt Bernburg	Ges. v. 27. März 1862.
Schwarzburg Sondersh.	Ges. v. 1. August 1863.
Schwarzburg Rudolstadt	Ges. v. 19. Febr. 1864.
Waldeck	Ges. v. 25. Juli 1863.
Reuß Greiz	V. v. 30. Nov. 1864.
Reuß Schleiz	Ges. v. 26. April 1865.
Schaumburg Lippe	Ges. v. 28. Nov. 1862.
Lippe Detmold	Ges. v. 27. Jan. 1864.
Hessen Homburg	Ges. v. 24. März 1863.
Lübeck	Ges. v. 2. Nov. 1868.
Frankfurt	Ges. v. 17. Juni 1862.
Bremen	Ges. v. 18. Juli 1861.
Hamburg	Ges. v. 7. Decbr. 1868.

Die obigen Gesetze sind mit Ausnahme von vier damals noch nicht vorhandenen angeführt bei Borchardt die ADWO. Vierte Auflage (1865) S. V.

§ 10.

Die ADWO wird nebst den nürnberger Wechselnovellen Reichsgesetz.

Nachdem der in Leipzig verfaßte Entwurf einer ADWO durch die in sämmtlichen Bundesstaaten erfolgte Publication desselben eine ADWO geworden war, also allgemeine particularrechtliche Geltung in diesen Gebieten und darüber hinaus gewonnen hatte, ist der Inhalt der ADWO, richtiger (denn dieser Ausdruck hat keinen präcisen Inhalt) ein denselben präcisirender Inhalt sodann ein gemeines Recht geworden. Das deutsche Gebiet, für welches er ein gemeines Recht geworden ist, ist das Gebiet zuerst des norddeutschen Bundes, sodann des deutschen Bundes, endlich des deutschen Reiches.

1. Der norddeutsche Bund entsteht. Durch das Gesetz

vom 5. Juni 1869[1] ist die ADWO nebst den nürnberger Wechselnovellen von dem Norddeutschen Bunde zu einem Bundesgesetz erklärt und als ein solches in das gesammte Bundesgebiet eingeführt worden, und zwar ist dies mit dem in den Anlagen A und B abgedruckten Inhalt geschehen, also mit einem buchstäblich genau bestimmten Text. Dieser Inhalt ist ein gemeines norddeutsches Wechselrecht.

2. Der deutsche Bund entsteht. In dem Artikel 80 der Verfassung des deutschen Bundes (geschlossen für das Gebiet des norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Baden und der südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen) vom 15. Nov. 1870 ist unter den im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche zu Gesetzen des deutschen Bundes erklärt werden, jenes Gesetz vom 5. Juni 1869 aufgeführt[2]. Somit enthält jener buchstäbliche Text ein gemeines Recht für den deutschen Bund.

3. Das deutsche Reich entsteht. Es entsteht dadurch, daß die Königreiche Bayern und Württemberg durch Verträge vom 23. und 25. Novbr. 1870 der Verfassung des deutschen Bundes beitreten. a. Für Württemberg beruht die Gültigkeit des Wechselrechts in jenem buchstäblichen Text zwar zuvörderst auf dem Vertrage vom 25. November 1870 Art. 1[3], aber schließlich auf dem die Verfassung des deutschen Reichs betreffenden Reichsgesetz vom 16. April 1871 § 2[4]. b. Für Bayern beruht sie auf einem in Anwendung des Vertrages vom 23. No-

1) Bundesgesetzbl. 1869. S. 379—381. Vgl. hinsichtlich der Motive des Gesetzes Goldschmidt Ztschr. Bd 14. S. 32—43 (Lesse).

2) Bundesgesetzbl. 1870. S. 648. 3) Daselbst S. 654.

4) Bundesgesetzbl. 1871. S. 63. „Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze."

vember 1870 unter III. § 8[5] und des die Verfassung des deutschen Reichs betreffenden Reichsgesetzes vom 16. April 1871 § 2[6] (letzten Absatzes) erlassenen besondern Reichsgesetz vom 22. April 1871 § 2. Nr 8[7].

4. Durch ein besonderes Reichsgesetz vom 19. Juni 1872, in Kraft getreten am 1. Oct. 1872, ist die ADWO mit den Novellen in dem in der Anlage A dieses Gesetzes abgedruckten Text auch in Elsaß-Lothringen eingeführt.

5. Nach dem Erörterten ist also das Wechselrecht in jenem buchstäblichen Text nunmehr in das gesammte Gebiet des Reichs eingeführt. Es beruht auf dem Gesetz vom 5. Juni 1869, welches nach § 2 des die Verfassung des deutschen Reichs betreffenden Gesetzes vom 16. April 1871 nunmehr Reichsgesetz ist. Jenes Wechselrecht ist nunmehr Reichswechselrecht. Nach dem Art. 2 der Verfassung des deutschen Reichs gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor[8]. Hieraus folgt: Jener eine buchstäbliche Text tritt als RWO an die Stelle aller früheren Texte der ADWO soweit sie demselben widerstreiten (denn soweit ist das particuläre Recht, welches sie enthalten, gar nicht mehr gültig, an seine Stelle ist ein anders lautendes Reichsrecht getreten) und soweit sie mit demselben übereinstimmen (denn soweit ist das particuläre Recht, welches sie enthalten, nicht mehr als solches, nicht mehr als preußisches, bayrisches u. s. w. gültig, an seine Stelle ist ein gleichlautendes Reichsrecht getreten). Da nun von den früheren Texten der ADWO der eine Theil durchweg mit jenem reichsgesetzlichen Text übereinstimmt, der andere fast durchweg, indem er etwas von demselben abweicht, kein einziger von jenen Texten aber einen Rechtssatz ent-

5) Bundesgesetzbl. 1871. S. 21. 6) Daselbst S. 63.
7) Bundesgesetzbl. 1871. S. 88. 8) Daselbst S. 65.

hält, welcher als Ergänzung jenes Textes aufgefaßt werden könnte, so ergiebt sich, daß alle früheren Texte der ADWO ihrem ganzen Inhalt nach nunmehr gleichgültig sind. — Dahingegen finden sich in den übrigen Landesgesetzen, welche nicht die ADWO selber sind, insbesondere in den Einführungsgesetzen zur ADWO Rechtssätze, welche dem reichsgesetzlichen Text widerstreiten, und solche, welche weder demselben widerstreiten noch mit demselben übereinstimmen. Jene ersteren sind durch das Reichsgesetz aufgehoben, also gar nicht mehr gültig, mit Ausnahme derjenigen, welche einem in der RWO enthaltenen Vorbehalt entsprechen. Die Rechtssätze, welche weder dem reichsgesetzlichen Text widerstreiten noch mit demselben übereinstimmen, welche also als Ergänzungen des reichsgesetzlichen Textes aufgefaßt werden können, werden durch denselben gar nicht berührt, sie bleiben mithin als landesgesetzliche Rechtssätze so gültig, wie sie es bisher waren. Eben dies ist ausdrücklich gesagt in dem § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869[9].

Es kommt also nun auf die Frage an, welche Rechtssätze in den Landesgesetzen es sind, welche verglichen mit dem reichsgesetzlichen Text weder einen Widerstreit noch eine Übereinstimmung sondern nur eine Ergänzung enthalten, kürzer, da die Übereinstimmung hier nicht vorkommt oder jedenfalls zweifellos erkennbar ist, welche nicht

9) Bundesgesetzbl. 1869. S. 379. „Die bei oder nach der Einführung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten."

widerstreitende sondern nur ergänzende Rechtssätze sind[10 11]. Die Frage ist gleichgültig in Betreff einiger Rechtssätze, weil von ihnen in dem Gesetze vom 5. Juni 1869 ausdrücklich gesagt ist, daß sie in Kraft bleiben sollen[12].

Durch die NWO, welche die Schuldhaft anerkennt, wird das ältere Gesetz über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868[13] nicht berührt. Es soll in Kraft bleiben[14].

§ 11.
Der Text der Wechselordnung.

Der Text, welchen der endgültig festgestellte, also der letzte Entwurf der leipziger Conferenz hat, ist nicht überall gleichlautend publicirt worden, sondern auch mit Abweichungen (andere Schreibart, Artikel statt Paragraphen, Wortänderung), und eine Publication hat zuweilen den Text einer andern wörtlich wiederholt. Die von den einzelnen Regierungen publicirten Texte lassen sich hiernach

10) Es ist nicht eigentlich diese Frage, welche in dem oben § 8 angeführten Werk: Die Ergänzungen der ADWO, ... geordnet von F. v. Salpius, erwogen und beantwortet ist. Dasselbe giebt vielmehr unter dem Titel Ergänzungen sowohl widerstreitende wie ergänzende landesgesetzliche Rechtssätze.

11) Über eine verschiedene Auffassung ob Widerstreit oder Ergänzung vgl. unten § 88. Note 1.

12) „§ 3. Insbesondere bleiben folgende auf die Einführung der WO sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft: die Vorschriften der §§ 5 bis 7 der für die freie und Hansestadt Hamburg am 5. März 1849 in Bezug auf die Einführung der ADWO publicirten Verordnung und der entsprechenden §§ 8 bis 10 der Königlich Preußischen Verordnung, betreffend die Einführung der ADWO in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867.“

13) Bundesgesetzbl. von 1868. S. 237.

14) So bestimmt es der § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1869.

in Classen theilen, von welchen eine Classe aus denjenigen Wechselordnungen besteht, welche den Text des Reichsgesetzes vom Jahr 1848 (vgl. oben § 8) publicirt haben[1]. Außerdem findet sich ein eigenthümlicher Text, welcher durch Verwechselung des vorletzten leipziger Entwurfes mit dem letzten entstanden ist[2]. Von dem vorletzten Entwurf, welcher die Änderungen, die ihm zum letzten machen, nicht enthält, sind nemlich, da man die Änderungen nicht erwartete, eine Menge von Exemplaren gedruckt worden; sie hätten vernichtet werden sollen, statt dessen

1) Diese sind daran kenntlich, daß im Art. 92 steht: jede andere Handlung, statt: jede andere Erklärung.

2) *Vergleichung* des vorletzten und letzten Entwurfes.

Die Seiten decken sich. Gleichlautend ist das erste, fünfte und achte Blatt. Auf den übrigen Blättern sind folgende Verschiedenheiten:

Vorletzter Entwurf.	Letzter Entwurf.
§ 16.	§ 16.
gegen den Acceptanten, so wie gegen den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Verfallzeit indossirt haben.	gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.
§ 17.	§ 17.
Protesterhebung, Benachrichtigung des	Protesterhebung und Benachrichtigung des
§ 27.	§ 27.
insofern sie den Regreß	insofern sie gegen ihn den Regreß
§ 43.	§ 43.
sondern auch den Acceptanten	sondern auch gegen den Acceptanten
§ 62.	§ 62.
so verliert er nur den Regreß	so verliert er den Regreß
§ 68.	§ 68.
der sich als Indossatar (§ 37) oder	der sich als Indossatar (§ 36) oder

sind Exemplare mit den Protocollen an einzelne (vielleicht an alle) Regierungen von der Kanzlei[3] gesandt worden, wodurch (wie vorauszusehen war) Verwirrungen entstanden sind[4], da die einzelnen Blätter der beiden Entwürfe nur durch jene leicht zu übersehenden Abweichungen sich unterscheiden. Alle Verschiedenheiten und Verwirrungen des Textes sind aber gehoben, da nunmehr[5] außer dem einen reichsgesetzlichen Text (nemlich dem in den Anlagen A und B zu dem Gesetz vom 5. Juni 1869 enthaltenen[6]) nur noch für Elsaß-Lothringen der in der

§ 79.	§ 79.
Die Regreßansprüche des Indossanten gegen (§ 51) den Aus- und	Die Regreßansprüche des Indossanten (§ 51) gegen den Aussteller und
§ 98.	§ 98.
6) die §§ 41—43 und 45—55 über	6) die §§ 41 und 42, so wie die §§ 45—55 über
Das neunte Blatt schließt mit § 100.	Das neunte Blatt hat nach § 100 noch die Worte: Vorstehender Entwurf ist in der heutigen Sitzung, als den Beschlüssen der Conferenz überall entsprechend, anerkannt worden. Leipzig den 9. Dec. 1847. Sodann folgen die Namen.

3) Deren die Protocolle 13 gedenken.

4) Der Abgeordnete Brauer theilt in seiner Erläuterung (die ADWO erläutert von Wilhelm Brauer 1849. Aufl. 2. 1851) einen Text mit, welcher zum Theil unecht ist. In der ersten Auflage haben die §§ 16. 17. 27. 43. 79 den Text des vorletzten Entwurfes, in der zweiten haben ihn die §§ 27 und 43. Den Text des Reichsgesetzblattes giebt die zweite Auflage nicht, trotz der Versicherung in der Vorrede; dies zeigen die §§ 27 und 43 und § 92, wo Erklärung steht und nicht Handlung.

5) Vergl. oben § 10.

Anlage A zu dem Gesetz vom 19. Juni 1872 enthaltene Text maaßgebend ist[7]. Diesem Text ist eigenthümlich die Einschaltung der Novellen in die WO und die Weglassung der Worte und Sätze in Art. 2 der WO und der beiden Novellen (1 und 2), welche durch das Gesetz betreffend die Aufhebung der Schuldhaft bedeutungslos geworden sind.

§ 12.
Auslegung der RWO.

Die Auslegung der Wechselordnung[1] steht unter keinen ihr eigenthümlichen Regeln, sondern unter den Regeln, welche überhaupt für die Gesetzesauslegung gelten. Mithin auch die Benutzung der in den Sitzungsprotocollen enthaltenen Motive[2]. Es ist der Satz behauptet[3], daß alle Rechtssätze der WO absolute (dem Privatwillen nicht nachgebende) seien, mit Ausnahme nur derjenigen, welchen diese Eigenschaft in der WO selber abgesprochen sei[4]. Der Satz ist unrichtig[5].

6) Er steht im Bundes-Gesetzblatt von 1869. S. 382—403.

7) Vgl. § 10. Nr 4 und Bd 1. § 20. Nr 5 und § 21. Nr I.

1) Verschiedene Ansichten im Archiv fdWR Bd 1. S. 139 (Grävell: aus dem preußischen Ldr. und dessen Sprachgebrauch). S. 407 (Heß). S. 311 (Lutteroth). Bd 2. S. 96—100 (Borchardt). S. 190 (Pöschmann); hier sind eine Menge von Stellen des Archivs citirt. Bd 3. S. 160—173 (Brauer).

2) Vgl. Bd 1. § 21 Note 5. Gelpcke Zeitschr. Heft 1. S. 141.

3) Zuerst von Liebe ADWO S. 63; sodann von Vielen z. B. im Archiv fdWR Bd 1. S. 404 (Heß). Bd 3. S. 317 (Brauer). Bd 6. S. 20 (Biener). Bd 9. S. 306. Z. 18—32 (Hoffmann).

4) Der Satz, da er der Prüfung überhebt, welche Rechtssätze der WO absolute seien, ist gern gesehen. Die Äußerungen in den Protocollen 254—256. 1191. 1192 sind nicht zu einem Rechtssatz geworden.

5) Vgl. das neue Archiv von Voigt Bd 2. S. 135—139

§ 13.

Sprachgebrauch der RWO.

Es ist wichtig den Sprachgebrauch der RWO auf einem Platz zu überblicken. Es ergiebt sich 1. Für manchen Begriff ist immer ein und dasselbe Wort gebraucht. 2. Manches Wort kommt nur einmal vor. 3. Für einen Begriff sind auch mehrere Ausdrücke gebraucht; dies ist zuweilen aufklärend, zuweilen unerheblich, zuweilen zum Nachdenken auffordernd, entweder zu einem ersprießlichen oder zu einem zeitraubenden resultatlosen. 4. Für verschiedene Begriffe ist nur ein Ausdruck gebraucht. 5. Für verschiedene Begriffe sind verschiedene Ausdrücke durch einander gebraucht. Die folgende Uebersicht ist wichtiger, als sie scheinen mag; sie dient auch zur Lösung mancher Controversen.

1. Durchgehender Sprachgebrauch ist: gezogener Wechsel, eigener Wechsel, Bezogener, Remittent (4. 6. 9. 26. 36. 66.), Indossament, Indossant, Indossatar, Acceptant, Protest, Rückwechsel; für Aussteller eines gezogenen Wechsels (welches einmal, 66, vorkommt) Aussteller, und für Aussteller eines eigenen Wechsels (welches einmal, 100, vorkommt) gleichfalls Aussteller; die Zweideutigkeit ist in der WO gehoben durch die Stellung in dem Abschnitt von gezogenen Wechseln und von eigenen Wechseln; der kurze Ausdruck Trassant ist unentbehrlich.

2. Wechselfähig (1.84.), Fähigkeit, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen (84).

3. Wechsel selbst (4. 96.), Schrift (7.), Context (66.), für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) (66.), Wechsel ausgestellt (4. 85. 96.), Wechselerklärungen (2. 85. 94. 95.), ausgestellt (2. 85. 95.), vollzogen (94.), unterzeichnet (95.), Erklärung (21. 70. 85. 92.), Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) (7).

---

und Bd 4. S. 25 Zeile 11 v. u. (Loewy); und Jolly in der Vierteljahrsschrift für Gg. und RW. Bd 3. S. 232—236.

4. Indossament (Giro) (9.), eigentliches Indossament (17.), Procura-Indossament (17.), Reihe von Indossamenten (36.), das folgende Indossament (36.), das unmittelbar vorhergehende (36.), Folgeordnung der Indossamente (26.), Reihenfolge der Indossamente (49.), die Übertragung (9.), Weiterbegebung (15.), weitere Begebung des Wechsels (17.), den Wechsel durch Indossament übertragen (9.), indossiren (16. 67.), weiter indossiren (10. 13.).

5. Die Annahme (8. 14. 18. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 28. 29. 38. 59. 60. 68. 69. 92.), das Accept (20. 22. 23. 59. 67. 69. 73. 75. 76. 81.), zur Annahme versandt (68. 70.), zum Accept versandt (68. 69.), aus dem Accept schuldige Summe (73.), annehmen (21.), angenommener Wechsel (29.), acceptiren (67.), acceptirte Summe (29.).

6. Wesentliche Erfordernisse (4. 7. 85. 96.), Form des Wechsels (98), Form der Handlungen (86.).

7. Name oder Firma (4. 12. 21. 88. 96), Unterschrift (3. 4. 67. 75. 76. 96. 98.), unterzeichnet (95.), mitunterzeichnet (81.), vollzogen (94.).

8) Verfallzeit (20. 23. 30. 32. 35. 37. 40.), Zahlungszeit (4. 30. 35.), Verfalltag (25. 28. 34. 50. 72. 77. 100.), Zahlungstag (30. 41. 44. 60. 62. 92.), Tag der Zahlung (51. 79.), fällig (30. 31. 35. 93.), zahlbar (32. 78.), nach Dato zahlbar (32.), nach Sicht zahlbar (32.), auf Sicht zahlbar (53.), allgemeiner Zahltag (93.), Werktag (92.), nächster Werktag (92.), zweiter Werktag (41. 60. 62.), allgemeiner Feiertag (92.), bestimmter Tag (4. 30.), Kalendertag (34. 88.), Monatstag (4.), bestimmte Zeit (4. 19. 20.), bestimmte Frist (32.), bestimmte Zeit nach Sicht (4. 19. 20.), bestimmte Frist nach Sicht (32.), Wechsel auf eine Zeit nach Sicht (98.), Wechsel auf Sicht (50.), Wechsel lautet auf Sicht (93.), Tag der Ausstellung (4. 32. 34), bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato) (4.), bestimmte Frist nach Dato (32.), zwei Jahre nach der Ausstellung (19. 31.), Monatstag und Jahr der Ausstellung (4.), Wechsel nach Dato ausgestellt (34.), Wechsel nach neuem Styl datirt (34.), nach Ordnung des Datums (90.), Wechsel auf einen Monat gestellt (32.), innerhalb zweier Tage (45. 58.), Respecttage (33.).

9. Zahlungsort (4. 24. 37. 50. 56. 62. 73), Ort wo die Zahlung geschehen soll (4.), eigener Zahlungsort (4.), besonderer Zahlungsort (97.), Ort, wohin der Wechsel domizilirt ist (43.), Ort der Ausstellung (4. 6. 97.), Ortsbezeichnung (47.), Wohnort (4. 24. 50. 51. 97.), wohnt (50. 51. 79.), Wohnung (91.), Geschäftslocal (91.), unmittelbar (a drittura) gestellter Rückwechsel (53.), Wechselplatz (93.).

10. Geldsumme (4. 5. 96.), Wechselsumme (37. 40. 45. 48. 50.), Werth der Wechselsumme (37.), Summe (5. 51.), im Wechsel verschriebene Summe (22. 25.), verschriebene Summe (38.), acceptirte Summe (29.), aus dem Accept schuldige Summe (73.), schuldige Summe (25.), Wechselbetrag (98.), Einziehung der Wechselforderung (17.), Erhebung der deponirten Wechselschuld (17.), Einklagung der Wechselschuld (17.).

11. Worte (9. 15.), Wort (37.), Bemerkung (14. 17. 68. 88.), Bemerkungen (88.), Vermerke (70.), gleichbedeutender Ausdruck (9. 15.), gleichbedeutender Vorbehalt (14.), Formel 17.), Zusatz (17.), ähnlicher Zusatz (37.), Beisatz (21.), besondere Bestimmung (9. 31.), Bezeichnung (4. 96.), ähnliche Bezeichnung (70.), Aufforderung (42.), Erklärung (21. 70. 85. 92.), angegeben (69.).

12. Negozirung des Rückwechsels (53.), erwerben den Wechsel (36. 74.), Erwerbung des Wechsels (74.).

13. Rechte aus dem Wechsel (10.), Rechte aus dem Accept (16.), Wechselforderung (17.), das Wechselrecht (23. 44. 82. 83. 86.), Forderung (81.), Anspruch (49. 83.), wechselmäßiger Anspruch (19. 20. 31. 43. 77. 99. 100.), Regreß (15.), auf Sicherstellung (69.), auf Zahlung (69.), Regreßanspruch (78. 79. 98.), Ausübung des Regresses (41.), Verlust des Regresses (24.), Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts (86.), Erhaltung des Wechselrechts (83.), Eigenthum an dem Wechsel (17.).

14. Wechselverbindlichkeit (2. 3. 81. 84.), übernommene (2.), eingehen (3.), wechselmäßige Verbindlichkeit (7. 83.), Verbindlichkeit aus dem Indossament (14.), wechselmäßige Verpflichtung (19. 31. 81. 84.), Wechselverpflichtung (60.), wechselmäßig verpflichtet (16. 23. 25. 76.), haftet wechselmäßig (8. 14. 22. 23.), das Indossament verpflichtet (71.), verpflichtet ist der Ver=

wahrer (68. 72.), Verpflichtung des Inhabers (19.), der Inhaber ist verpflichtet (45.), Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation (42.), wechselmäßige Verpflichtung erlischt (60.), wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen (83.), Wechselschuld (17.).

15. Trassant (4.), Trassat (4.), Vormänner (27. 29. 45. 46. 47. 61. 66. 78.), unmittelbarer Vormann (45. 66.), nächster Vormann (45.), Nachmänner (26. 27. 55. 60. 61. 62.), Inhaber (13. 14. 18. 19. 20. 36. 38. 40. 45. 49. 50. 57. 61. 62. 63. 72. 78. 83.), späterer Inhaber (14.), Wechselinhaber (81.), der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar (29.), der Inhaber oder Indossatar (45.), Remittent so wie jeder Indossatar (26.), Besitzer (72. 74. 18.), Wechselverpflichteter (3. 42. 49. 64. 81.), Verpflichteter (49.), Wechselschuldner (2. 39. 48. 82.), Wechselgläubiger (81 Überschrift. 98.), Regreßpflichtiger (28. 50. 51. 54.), Regreßnehmer (26. 27. 51. 53. 79.), der Zahlende (36. 65.), Verwahrer (68. 72.), Vertreter 2. 95.), Eigenthümer des Wechsels (36. 73.), Betheiligter (46.)

16. Haftet mit seiner Person (2.), haftet persönlich (95.), Wechselarrest, Vollstreckung des Wechselarrestes (2.).

17. Legitimirt als Eigenthümer des Wechsels (36. 74.), legitimirt zur Empfangnahme (68. 72.), Legitimation (36.).

18. Bloßer Besitz des Wechsels (18. 29.), Besitz des Protestes (26.), Besitzer einer Kopie (72.).

19. Wechselkraft (7. 28. 68. 85. 94.), wechselmäßige Kraft (70.), Kraft (67.), wechselrechtliche Wirkung (9.), wechselmäßige Wirkung (75.), Rechtsverbindlichkeit (85.), das Indossament überträgt das Eigenthum an dem Wechsel (17.).

20. Zinsen und Kosten, so daß nur die Wechselsumme (45. Vgl. 50. 51.), Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten (48.), Erstattung der Kosten (58. 63.).

21. Handlungen (83. 86. 92. 98.), Akte (91.), wechselrechtliche Leistung (89.).

22. Zahlung (4. 24. 38. 73. 96.), Zahlungsleistung (65.), Bezahlung (25.), zahlen (4. 23. 65. 96.), der Zahlende (36. 65.), einlösen (51. 62. 64.), den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten (51.).

23. Wechselklage (49. 79.), Klagerecht (vor 81. 98.), Einklagung, Einziehung, Erhebung (17.), in Anspruch nehmen (49. 81.), fordern (26. 29.), verlangen (27. 66. 89.), Anforderung (66.), Abforderung eines Wechselduplicats (91.).

24. Präsentation (41. 42. 98.), zur Annahme (91.), zur Zahlung (91.), präsentiren (31.), zur Annahme (19. 91.), zur Zahlung (31. 41.), zur Zahlung vorlegen (60. 62.), Präsentationsfrist (20.), besondere Präsentationsfrist (19. 31.), gesetzlich bestimmte Präsentationszeit (18.), Abforderung eines Wechselduplicates (91.), Aufforderung (89.), verlangen (89. 27. 66.), der Erfolg (62.)

25. Aushändigung des Wechsels (39.), des Protestes (25.), aushändigen den Protest (58.), Wechsel und Protest (63.), Auslieferung des Wechsels (54.), zurückgegebene Exemplare (67.), Herausgabe eines Wechselduplicats (92.), ausliefern (68. 72.), verabfolgt (69.), Herausgabe des Wechsels (74.).

26. Nichtannahme (25.), in Ermangelung der Annahme (18.), nicht erlangen die Annahme (69.), Nichtzahlung (45. 48.), nicht erlangen Zahlung (41. 69.), Nichterlangung der Zahlung (41.), unterbliebene Zahlung (17. 47. 99.), Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit (81.) — Protest Mangels Annahme (25. 26. 58.), Protest Mangels Zahlung (62. 93.), wegen Nichtzahlung erhobener Protest (48.), der Wechsel wird protestirt (18.), Mangels Annahme protestirter Wechsel (56.), Mangels Zahlung protestirter Wechsel (49.), den Wechsel protestiren lassen (50.) protestiren gegen eine Person (88.), durch Protest feststellen lassen (69.), Erhebung des Protestes (41. 44.), Protesterhebung (16. 17. 20. 40. 45. 58. 91. 92.), Protesterhebung Mangels Zahlung (40.), Protest erheben lassen (18. 29. 42.), Protest erhoben (20. 29. 48. 78. 88.), Aufnahme des Protestes (72. 93.), Protest aufgenommen (25. 26. 41. 87. 88. 90.), Protesttag (20.).

27. Regreß (15. 62. 64.), Regreß auf Sicherstellung (61.), Sicherheitsregreß (98.), Regreß Mangels Zahlung (98.), Regreß auf Sicherstellung nehmen (72.), Mangels Annahme den Regreß auf Sicherstellung nehmen (69.), Regreß auf Zahlung nehmen (72.), Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nehmen (69.).

28. Sicherheit leisten (25. 29.), bestellen (26. 28. 73.), verlangen (27. 56.), Sicherheitsbestellung (73.), Sicherheit fordern (26.), Sicherstellung fordern (29.), Sicherheitsbestellung fordern. (29.).

29. Intervention (58.), Intervenient (62. 64. 65.), Nothadresse oder anderer Intervenient (61.), Nothadresse (56. 57. 61. 62.), als Nothadresse benannte Person (57.), Adressant (62.), Ehrenannahme (57.), Ehrenaccept (62.), Ehrenacceptant (58. 59. 60. 62. 65.), Ehrenzahlung (62. 63. 64.), Ehrenzahler (63.), zu wessen Ehren die Annahme (59.), Honorat (59. 60. 61. 62.).

30. Gleichlautende Exemplare des Wechsels (66.), Exemplare eines Wechsels (67. 68.), Duplicat des Wechsels (66.), Duplicat (66. 69.), Wechsel-Duplicat (91.), der Verwahrer (68. 69. 72.).

31. Wechselkopie (70. 72. 81.), Kopie (62. 70. 71. 72.), Abschrift (70.), Original des Wechsels (70.), Original-Wechsel (71. 72.), Original-Indossament (71. 72.).

32. Falsch oder verfälscht (75. 76.), ächt (75. 76.), Ächtheit (36.).

33. Anspruch verjährt (77. 78. 79. 100.), Verbindlichkeit durch Verjährung erloschen (83.), Verpflichtung erlischt (60.), Wechselkraft erloschen (28.).

34. Einwendungen (27.), Einreden (82.).

35. Ausländer (84.), Inländer (85.), Ausland (85.), Inland (84. 85.), Staat, welchem er angehört (84.), Vaterland (84.), ausländische Gesetze (85.), inländische Gesetze (85.), ausländischer Platz (86.).

36. Domizilwechsel (24.), domizilirter Wechsel (43. 99.), Domiziliat (43. 99.), Ort, wohin der Wechsel domizilirt ist (43.).

37. Gesetze (2. 85.), Gesetzgebung (85.), Wechselrecht (82.).

---

§ 14.
Literatur seit der ADWO.

Überblick.

Jolly die neuere Literatur des Wechselrechts in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gg. und RW Bd 2. 1860. S. 537—577. Bd 3. S. 207—240.

Hier ist eine Übersicht der Hauptdogmen und ihrer Anhänger gegeben.

Kuntze die neueste Literatur über Geschichte und Literatur des Wechselrechts in Schletters Jahrbüchern d. d. RW. Bd 6. S. 119—146.

Fick die hervorragendsten Gegensätze in der deutschen Wechselrechtstheorie: Carl Einert und Fr. August Biener. In Goldschmidt Zeitschrift Bd 3. S. 583—618.

Commentare und Werke nach einer selbstgewählten Ordnung, systematisch oder alphabetisch.

(Liebe) Die allg. deutsche Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig 1848.

Ortloff die ADWO mit vollständiger Erläuterung. Jena 1848.

Souchay DWO mit Anmerkungen. In d. Zeitschr. f. d. R. Bd 12. 1848. S. 313—366.

Brauer die ADWO erläutert. Erlangen 1849. Zweite Auflage mit den erschienenen Einführungsgesetzen 1851.

Mittermaier die Reichswechselordnung. Im Archiv f. d. civilistische Praxis Bd 31. 1848. S. 535—555. Bd 32. 1849. S. 123—150.

Christoph die ADWO erläutert, nebst den Ein- und Ausführungsgesetzen. Lützen 1849. Zweite Aufl. 1851 (nur Titelausgabe nebst Zugabe von einem Bogen mit österr. u. bairischen Gesetzen von 1850).

Koch das Wechselrecht. Breslau 1850.

Kalessa österr. und deutsches WR Aufl. 5. Wien 1859.

Berger die österr. WO vom 25. Jänner 1850 erläutert. Wien 1849. Aufl. 2. 1850.

Stubenrauch die neue WO erläutert. Wien 1850.

Bluntschli die ADWO. In: die Gesetzgebung des K. Bayern hrsg. von Dollmann Th. 1. Bd 1. Erlangen 1852.

Gelpcke Zeitschrift für Handelsrecht. Berlin. Heft 1. 2. 1851. Heft 3. 1853.

Kitka Erläuterungen über die österr. WO. Wien 1854.

Renaud Lehrb. d. Wechselrechts. Gießen 1854. Aufl. 3. 1868.

Kheil Wechselr. des österr. Kaiserstaates. Aufl. 3. Prag 1867.

Gengler Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Erlangen 1854. S. 545—677.

Haimerl Anleitung zum Studium des WR. Wien 1855.

Blaschke das österreichische WR Aufl. 5. Wien 1867.

Biener wechselrechtliche Abhandlungen. Leipzig 1859.

Hoffmann ausführliche Erläuterung der ADWO. Gießen 1859.

Borchardt und Jacobi in Weiske Rechtslexikon. Bd 14. 1860. S. 202—465.

Oscar Wächter Wechsellehre nach deutschen und ausländischen Gesetzen. Stuttgart 1861.

Kuntze deutsches Wechselrecht. Leipzig 1862.

Kletke Encyclopädie des gesammten europäischen WR in alphabetischer Ordnung. 1862.

Volkmar und Loewy die deutsche Wechsel-Ordnung. Berl. 1862.

G. E. Schmidt das Wechselrecht nach der ADWO. Leipzig 1864.

H. Thöl, das WR. 2. umgearb. Aufl. 1865.

J. B. Braun die Lehre vom Wechsel. Leipzig 1868.

W. Hartmann das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.

Oscar Wächter das Wechselrecht des norddeutschen Bundes. 1869.

Eine italienische Übersetzung des vorliegenden Werkes ist erschienen unter dem Titel:

Trattato di diritto commerciale del Dott. Errico Thöl. Prima versione Italiana dell' avvocato Alberto Marghieri. Volume Secondo. Diritto Cambiario Parte Prima. Napoli 1876.

Sammlungen von Erkenntnissen.

Borchardt die ADWO mit den von den deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts. Dritte Aufl. 1864. Vierte 1865. Fünfte 1869. Sechste 1874.

Kletke Sammlung der Präjudizien der obersten Gerichtshöfe Deutschlands. Erlangen 1857.

Die Jurisprudenz des OAG der v. fr. St. D. in Wechselsachen 1821—1857. Nebst Anhang aus der Jur. des H. u. Oberger. zu Hamburg in Wechselsachen. November 1855—1857. Frankfurt a. M. 1858.

Hamburgische Gerichtspraxis. Entscheidungen aus dem Jahr 1856. Hamburg 1859 (wenig Wechselrecht).

Peitler Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. obersten Gerichtshofes. 2 Theile. Wien 1864. 1867.

Über die Sammlung der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts vgl. oben Bd 1. § 23 Note 11. Ein das Wechselrecht betreffender Abdruck der ersten 16 Bände hat den Titel: Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des ROHG. Zwei Bände. Bd 1. 1876. Nicht auf diesen Abdruck sondern auf jene Original-Sammlung beziehen sich meine Citate.

Kowalzig ADWO erläutert aus den Entsch. des ROHG. Aufl. 2. 1877.

Sammlungen von Abhandlungen und Erkenntnissen.

Archiv für deutsches Wechselrecht. Erscheint seit 1851. Herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz, vom zehnten Band an bis zum achtzehnten (1869) nur von Siebenhaar, sodann: Neue Folge (beginnt 1870) herausgegeben von Frhr. von Bernewitz. Ist 1873 geschlossen.

Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts. Herausgegeben von F. B. Busch. Seit 1862.

Außerdem gehören hieher die oben Bd 1. § 24 angeführten Sammlungen.

Von der ausländischen Literatur ist folgendes gründliche Werk, welches durchweg die ADWO berücksichtigt und prüft, hervorzuheben:

La lettera di cambio. Studio critico di legislazione comparata dell'avv. Ercole Vidari, professore di diritto commerciale nell' università di Pavia. Firenze 1869.

Vgl. die Anzeige von Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd 14. S. 653—657; und von L. Wächter im Archiv fdWR. N. F. Bd 2. S. 107. 108.

§ 15.
Das ausländische Wechselrecht.

Folgende Staaten haben Wechselordnungen, entweder separate oder im Handelsgesetzbuch enthaltene[1].

1. Österreich, wo die ADWO nebst den nürnberger Novellen gilt[2]. Seitdem jene im Deutschen Reich eine Reichs-WO geworden ist, ist unter dem Ausland, von welchem die letztere spricht, nun unzweifelhaft auch Österreich zu verstehen. Das österreichische Wechselrecht gilt auch im Fürstenthum Liechtenstein[3].

2. Ungarn. In Ungarn ist im Jahr 1861 die ADWO wieder außer Kraft und das frühere Wechselrecht, also der Ungrische XV. Gesetzartikel[4] in Kraft getreten[5]. Eine am 5. Juni 1876 sanctionirte Wechselordnung ist in Kraft getreten am 1. Januar 1877[a].

1) Die Citate B. Bd 1 und Bd 2 beziehen sich auf Borchardt Sammlung der deutschen Wechselgesetze. Vgl. oben § 4.

2) Vgl. oben § 8 Erläuterungen Nr 1. und § 9 S. 51. Den Text der österreichischen WO hat auch B. Bd 1. S. 103. —117.

3) Vgl. oben § 8 Erläuterungen Nr 29. Es ist auch besonders publicirt durch Patent vom 20. November 1858 (B. Bd 1. S. 140).

4) Vgl. oben Bd. 1. § 9 Nr 2. Den Originaltext hat B. Bd 2. S. 315—336. Übersetzung Bd 1. S. 118—140.

5) Vgl. Blodig das wiedereingeführte ungarische Handels- und Wechselrecht mit dem ADHGB und der ADWO verglichen; in Goldschmidt Zeitschrift Bd 5. S. 446—515. Dazu Bd 7. S. 436—451 (Blodig).

a) Der Titel lautet: XXVII. Gesetzartikel vom Jahr 1876. — Eine amtliche Ausgabe in deutscher Sprache ist erschienen Budapest 1876. Zu vgl. ist die genaue Darstellung der Entstehung und des Inhalts von Franz von Nagy (das neue ungarische Wechselgesetz) in Goldschmidt Zeitschrift Bd 22. S. 204—217.

3. Die Schweiz[6]. Die Wechselordnungen der Schweiz sind dreifach: 1. vier beruhen auf der älteren deutschen Wechselrechtstheorie[7 8]; 2. sieben auf dem Code de commerce[9 10]; 3. sechs auf dem Concordats-Entwurf einer schweiz-

6) Fick das schweizerische Wechselrecht in Goldschmidt Zeitschrift Bd 3. S. 1—46. (Der versprochene Schluß dieser Abhandlung ist geliefert in folgendem Werk:) Fick kritische Übersicht der schweizerischen Handels- und Wechselgesetzgebung. Erlangen 1862.

7) Fick Übersicht S. 63—89.

8) 1. Stadtgebiet St. Gallen. WO vom 18. Juni 1784.
2. Canton Zürich. WO vom 16. Mai 1805.
3. Appenzell-Außer-Rhoden. WO vom 30. Aug. 1835.
4. Glarus. WO von 1852.

Abdrücke: 1. St. Gallen B. Bd 1. S. 417—426.
2. Zürich B. Bd 1. S. 430—436.
3. Appenzell B. Bd 1. S. 415—417.
4. Glarus B. Bd 1. S. 426—430.

9) Fick in Goldschmidt Zeitschrift Bd 3. S. 11—46.

10) Es sind folgende, die im Anschluß an Fick S. 11—46 so geordnet sind, wie sich der Inhalt der WO immer mehr von dem Code de commerce, welcher noch ganz unverändert im ganzen Canton Genf gilt, entfernt.

1. Genf. Code de commerce und (nur ergänzende) Gesetze von 1817. 1821. 1841.
2. Bern zu einem Theil. Code de commerce.
3. Tessin. Codice civile von 1837. Art. 1234—1316.
4. Neuenburg. Loi sur quelques matières commerciales du 3. Juin 1833. Art. 28—86.
5. Waadt. Loi sur les lettres de change du 4. Juin 1829.
6. Freiburg. HGB in beiden Sprachen publicirt, in Kraft seit dem 1. Juli 1850.
7. Wallis. Gesetz über die Wechsel, in Kraft seit dem 21. Decbr. 1856.

Abdrücke:

1. Genève. 1817. 1821. 1844. B. Bd 2. S. 429. Übersetzg. Bd 1. S. 507.

erischen Wechselordnung[11]. Auf diesen ist die ADWO von großem Einfluß gewesen. Der erste Entwurf ist zweimal revidirt, so daß drei Entwürfe zu unterscheiden sind[12]. Der Inhalt des dritten Entwurfes[13] und somit der Inhalt der ADWO findet sich mehr oder weniger vollständig und genau in den Wechselordnungen von sechs Cantonen[14].
4. In einigen Cantonen sind gar keine Wechselgesetze[15].

3. Ticino. B. Bd 2. S. 445. Übersetzg Bd 1. S. 521.
4. Neufchatel. B. Bd 2. S. 440. Übersetzg Bd 1. S. 518.
5. Vaud. B. Bd 2. S. 453. Übersetzg Bd 1. S. 525.
6. Fribourg. französisch B. Bd 2. S. 430—439. deutsch Bd 1. S. 507—518.
7. Wallis. B. Bd 1. S. 534—541.

11) Fick Kritische Übersicht der schweizerischen Handels- und Wechselgesetzgebung. Erlangen 1862. S. 90—93. Der Entwurf ist verfaßt von dem Regierungsrath Burckhardt Fürstenberger.

12) Kritik des zweiten Entwurfes: Renaud Kritik des Entwurfes einer schweizerischen Wechselordnung. Erlangen 1855. Kritik des dritten Entwurfes: Fick Kritische Übersicht S. 99—134.

13) Burckhardt Fürstenberger Entwurf einer schweizerischen WO mit Motiven. Zürich 1857. Der dritte Entwurf ist auch abgedruckt bei Fick Übersicht S. 137—196 und zwar gegenüber dem Text der ADWO.

14) 1. Aargau. Das Gesetz in Kraft vom 1. Mai 1857.
2. Solothurn. Desgl. vom 1. Juli 1857.
3. Bern zu einem Theil. Desgl. vom 1. Januar 1860.
4. Luzern. Desgl. vom 1861.

Diese vier Gesetze sind untereinander verglichen in Fick Übersicht S. 90—99.

5. Basel Stadt. Desgl. vom 1. August 1863.
6. Schaffhausen. Desgl. vom 1863.

Abdrücke: 1. Aargau. Fick Übersicht S. 197—220. B. Bd 1. S. 436—447.
2. Solothurn. Fick S. 137—196. 221—223. B. Bd 1. S. 495—507.

Was das übrige Ausland betrifft, so findet sich das Wechselrecht meistens als ein Abschnitt des Handelsgesetzbuches.

1. Frankreich. Code de Commerce[16]. Gilt seit dem 1. Januar 1808.

2. Königreich Italien. Handelsgesetzbuch[17 18]. In Kraft getreten mit dem 1. Januar 1866 in sämmtlichen Pro-

3. Bern. Fick S. 137—196. 223—226. B. Bd. 1. S. 459—471.

4. Luzern. Fick S. 137—196. 226—230. B. Bd 1. S. 471—483.

5. Basel Stadt. Goldschmidt Zeitschrift Bd 8. S. 498—503. B. Bd 1. S. 447—459.

6. Schaffhausen. B. Bd 1. S. 483—495.

Außerdem ist erschienen: Dr. A. Schwarzkopf, Die Schweizerische WO wie sie in den Kantonen Aargau, Basel Stadt, Bern, Luzern, Solothurn, Schaffhausen als Gesetz angenommen worden ist mit Erläuterungen. 327 S. Basel 1864.

15) Fick Übersicht S. 62. 63. Es scheidet nun aber von den hier genannten aus Basel Stadt und Schaffhausen.

16) Vgl. oben Bd 1. § 9 S. 22. Der neueste Originaltext der in dem Code enthaltenen WO B. Bd 2. S. 95—103. Übersetzung Bd 1. S. 143—152. Ungemein weit erstreckt sich, durch Reception und Nachbildung, das Rechtsgebiet des Code de commerce. Das Wechselrecht des Code de commerce gilt theils im französischen Urtext, theils in Übersetzungen (italienisch, polnisch, arabisch, türkisch), theils in unerheblicher Umarbeitung, und ist ferner das Mutterrecht des Wechselrechts vieler Staaten. Eine Tabelle hat Dedekind Abriß S. 174—176. Vgl. Dedekind V. und Ggw. S. 174—180 und B. Bd 1. Vorwort S. VII. VIII.

17) Dr. Mittermaier, die neueste Handelsgesetzgebung in Italien, besonders das HGB vom 25. Juni 1865. In Goldschmidt Zeitschrift Bd 11. S. 314—335.

18) Das Handelsgesetzbuch für das Königreich Italien. Ins Deutsche übersetzt von Dr. D. Treves. Wien 1868.

vinzen des Königreichs[19]. Es ist, wie es in dem Einführungsgesetz vom 25. Juni 1865 heißt „das Albertinische HGB mit Rücksichtnahme auf die durch das Gesetz vom 13. April 1853 u. s. w. eingeführten Modificationen". Das albertinische HGB ist das sardinische von 1842. Die Artikel 196—283 enthalten die Wechselordnung[20].

3. Spanien. HGB vom 30. Mai 1829[21]. Publicirt auch für Cuba am 1. Februar 1832, für Puerto Rico am 17. Februar 1832, für die Philippinischen Inseln am 26. Juli 1832.

4. Die Ordenanzas de la villa de Bilbao[22] vom

19) Hiernach sind von den Handelsgesetzbüchern, welche in dem gegenwärtigen Gebiet des Königreichs Italien früher galten, mit dem 1. Januar 1866 außer Kraft getreten:

1. Das HGB für das Königreich beider Sicilien. Codice per lo regno delle due Sicilie. Galt seit 1819. Vgl. oben Bd 1. § 9 Note 19.

2. Das HGB für das Königreich Sardinien. Codice di commercio per gli stati Sardi. Galt seit 1843.

3. Das HGB für das Herzogthum Modena. Codice commerciale per gli stati Estensi. Galt seit 1851.

4. Das HGB für das Herzogthum Parma. Es galt der Code de commerce und, das WR betreffend, das bürgerliche Gesetzbuch von Parma von 1823.

Außer Kraft getreten ist auch durch Gesetz vom 26. März 1871 (vgl. Goldschmidt Zeitschrift Bd 18. S. 103) mit dem 1. April 1871

5. das HGB für den Kirchenstaat. Regolamento provvisorio di commercio. Vgl. oben Bd 1. § 9 Note 19. Die Frage auf S. 23 das. ist hiermit beantwortet.

20) Abdruck B. Bd 2. S. 254—263. Übersetzung: Treves a. a. O. und B. Bd 1. S. 308—315.

21) Abdruck B. Bd 2. S. 472. Übersetzung Bd 1. S. 553.

22) Abdruck B. Bd 2. S. 174. Übersetzung Bd 1. S. 261.

7. August 1774 gelten in einem Theil von Central-Amerika nemlich in der Republik Guatemala[23] und in der Republik Honduras[24], und in einem Theil von Süd-Amerika, nemlich in der Republik Paraguay[25].

5. Portugal. HGB vom 8. Juni 1833[26].

6. Holland. HGB vom 10. April 1838[27]. Für die Colonien gilt es mit Modificationen. Es giebt nemlich ein HGB für niederländisch Indien vom Jahr 1846[28], ein HGB für Surinam vom 4. September 1868[29], ein HGB für Curaçao, ebenfalls vom 4. Septbr. 1868[30].

6a. Belgien. Code de commerce. Gilt dort seit dem 1. Januar 1808. Eine Revision hat begonnen[b].

7. Dänemark. Verordnung betr. die gezogenen Wechsel vom 18. Mai 1825[31], und Verordnung betr. die eigenen Wechsel vom 7. April 1843[32]. Beide gelten auch für Island und die Faröer.

8. Schweden. Die schwedische[33] Wechselordnung[34 35].

23) B. Bd 1. S. 261. 24) B. Bd 1. S. 307.

25) B. Bd 1. S. 340.

26) Abdruck B. Bd 2. S. 350. Übersetzung Bd 1. S. 348.

27) Abdruck B. Bd 2. S. 196. Übersetzung Bd 1. S. 280.

28) Abdruck B. Bd 2. S. 210. Übersetzung Bd 1. S. 294.

29) Abdruck B. Bd 2. S. 225. Übersetzung Bd 1. S. 299.

30) Abdruck B. Bd 2. S. 239. Übersetzung Bd 1. S. 303.

b) Sachs die Revision des Handelsrechts in Belgien. Beilageheft zu Goldschmidt Zeitschrift Bd 21. Das Wechselrecht ist besprochen S. 44—92.

31) Abdruck B. Bd 2. S. 84. Übersetzung Bd 1. S. 73.

32) Abdruck B. Bd 2. S. 93. Übersetzung Bd 1. S. 84.

33) Archiv fdWR Bd 9. S. 412—414 (Schlesinger).

34) Abdruck Bd 2. S. 416—426.

35) Das neueste Schwedische Wechsel-Gesetz. Ins Deutsche übersetzt von J. S. Lowe. Hamburg 1858. — Diese Übersetzung findet sich auch in B. Bd 1. S. 401—413.

In Kraft getreten am 1. Januar 1852. Der Abweichungen derselben von der ADWO sind verhältnißmäßig wenige[36].

9. Norwegen. Drei Gesetze vom 12. Septbr. 1818, vom 13. Septbr. 1830, vom 20. August 1842[37].

10. Rußland. HGB von 1832, sodann 1842[38], sodann 1857[39]. Die darin enthaltene WO[40] ist durch eine Verordnung vom $^{3}/_{15}$ December 1862 ergänzt[41]. Der Entwurf einer neuen WO ist 1869 veröffentlicht[42]. Die russische WO gilt aber nicht in Polen und in Finnland.

11. In Polen gilt der Code de commerce[43].

12. Finnland. Die finnländische[44] Wechselordnung[45]. In Kraft getreten mit dem 1. Januar 1859. Ihr liegt die schwedische WO zum Grunde, von welcher sie fast gar nicht abweicht[46]. Die schwedische weicht wie bemerkt[47] von der ADWO wenig ab.

36) Die bedeutendsten sind herausgehoben im Archiv fdWR Bd 9. S. 413. 414 (Schlesinger).

37) Abdruck B. Bd 2. S. 427. Übersetzung Bd 1. S. 413.

38) Vgl. oben Bd 1. § 9. Note 38—40.

39) B. Bd 1. S. 364. Übersetzung des Wechselrechts nach diesem Text von 1857: Nachmann russische Wechselordnung. St. Petersburg 1873.

40) Abdruck B. Bd 2. S. 373. Übersetzung Bd 1. S. 364.

41) B. Bd 1. S. 364.

42) B. Bd 1. S. 364.

43) B. Bd 1. S. 364.

44) Archiv fdWR Bd 9. S. 145—167. 324 (Franck in Wyburg). S. 412—414 (Schlesinger).

45) Abdruck B. Bd 2. S. 391—401. Übersetzung Bd 1. S. 382—395 und im Archiv fdWR Bd 16. S. 195—218 (von Borchardt).

46) Archiv fdWR Bd 9. S. 324 (Franck). S. 412 (Schlesinger).

47) Vgl. oben Note 36.

13. Türkei[48]. HGB vom Jahr 1850[49] nebst einem Anhang vom Jahr 1860[50]. Es gilt auch in Aegypten[51].

14. Rumänien. Das HGB für die Walachei vom Juni 1840 ist am 7. Decbr. 1863 auch in die Moldau eingeführt[52].

15. Serbien. HGB vom 25. Januar 1860[53]. Die in den §§ 76—170 enthaltene Wechselordnung[54] erinnert theilweise und überwiegend an den C. de C., theilweise an die ADWO.

16. Griechenland. HGB von 1835[55]. Gilt auch

17. auf den ionischen Inseln[56] seit dem 21. März 1866.

18. Großbritanien. Eine Wechselordnung fehlt. Nur einzelne wechselrechtliche Bestimmungen sind vorhanden[57]. Das wissenschaftliche Recht und die Praxis sind die Hauptquellen[58].

19. Amerika.

48) B. Bd 1. S. 571. 49) B. Bd 1. S. 571, vgl. aber S. 1.

50) Originaltext B. Bd 2. S. 488—494 (ist in französischer Sprache). Übersetzung Bd 1. S. 571—574.

51) B. Bd 1. S. 1.

52) Abdruck B. Bd 2. S. 365—372. Vergleichung mit dem Code de commerce Bd 1. S. 362. 363.

53) Handelsgesetzbuch für das Fürstenthum Serbien. In deutscher Übersetzung mitgetheilt von Blodig. Wien 1861.

54) Abdruck B. Bd 2. S. 462. Übersetzung Bd 1. S. 542.

55) Abdruck B. Bd 2. S. 104—114. Vergleichung mit dem C. de C. Bd 1. S. 153. 56) B. Bd 1. S. 153.

57) Abdruck B. Bd 2. S. 105—149. 150—173.

58) Die neuesten deutschen Darstellungen sind folgende zwei:

1. Das englische Wechselrecht mit Berücksichtigung des Wechselrechts in Schottland, Irland und Nordamerika. Von Dr. Franck. Sie steht B. Bd 1. S. 154—225.

I. Süd-Amerika.

1. Columbia (Neu-Granada) HGB von Neu-Granada vom 1. Juni 1853[59].
2. Venezuela HGB vom 29. August 1862[60].
3. Brasilien HGB vom 25. Juni 1850[61].
4. Peru HGB vom 30. April 1853[62].
5. Bolivia HGB vom 12. Novbr. 1834[63].
6. Argentinische Republik HGB für die Provinz Buenos Aires[64] vom 6. October 1859[65] ist als

2. Das Wechselrecht in den auswärtigen Besitzungen und Colonien von Großbritannien. Von Borchardt, auf Grund eines Berichtes der deutschen Botschaft in London. Sie steht B. Bd 1. S. 225—260.

Für Canada sind ausführliche Gesetze vorhanden. Für Ober-Canada zwei Wechselgesetze vom Jahr 1859. Abdruck B. Bd 2. S. 150—155. Übersetzung Bd 1. S. 228—234. Für Nieder-Canada ein Civilgesetzbuch vom Jahr 1867, dessen Artikel 2279—2354 eine Wechselordnung enthalten. Abdruck B. Bd 2. S. 155—162. Übersetzung Bd 1. S. 234—242.

Für Malta ein HGB vom 2. October 1857, und darin eine WO Bd 1. S. 247. Abdruck B. Bd 2. S. 162—173. Übersetzung Bd 1. S. 247—259.

Der Entwurf einer WO für Britisch Indien ist am 24. Juli 1867 veröffentlicht. Er hat manche Bestimmungen der ADWO aufgenommen. Vgl. Goldschmidt Zeitschrift Bd 15. S. 196. 197.

59) Abdruck B. Bd 2. S. 55. Übersetzung Bd 1. S. 66.

60) Abdruck B. Bd 2. S. 511—519. Übersetzung Bd 1. S. 593—602 (von Kowalzig).

61) Abdruck B. Bd 2. S. 29. Übersetzung Bd 1. S. 35.

62) Abdruck B. Bd 2. S. 337. Übersetzung Bd 1. S. 343.

63) Abdruck B. Bd 2. S. 18—28. Übersetzung Bd 1. S. 23—34 (von Dr. Mittermaier).

64) Dargestellt von Dr. Mittermaier in Goldschmidt Zeitschrift Bd 6. S. 119—141. 485—507.

65) Abdruck B. Bd 2. S. 1. Übersetzung Bd 1. S. 3.

Gesetz für die ganze argentinische Republik am 10. Septbr. 1862 publicirt worden[66].

7. Chile. HGB vom 23. Novbr. 1865[67].

8. Uruguay. (Montevideo.) HGB vom 26. Mai 1865[68].

9. Paraguay. Es gelten die Ordenanzas de Bilbao[69].

II. Central-Amerika.

1. Mexico HGB vom 16. Mai 1854[70].

2. Salvador HGB vom 1. Decbr. 1855[71].

3. Nicaragua HGB vom 12. März 1869[72].

4. Costa Rica HGB vom Jahr 1850[73].

5. Haiti HGB vom 8. März 1826[74]. In

6. Guatemala, und

7. Honduras gelten die Ordenanzas de Bilbao[75].

III. In den vereinigten Staaten von Nord-Amerika besteht kein HGB und auch keine WO. Es sind aber in einzelnen Staaten Gesetze da, welche die Ricambiospesen, Respecttage, Zinsen, verlorenen Wechsel und die Klagverjährung betreffen[76].

66) B. Bd 1. S. 3.

67) Abdruck B. Bd 2. S. 38—54. Übersetzung Bd 1. S. 46—65 (von Dr. Julius Ullmann).

68) Abdruck B. Bd 2. S. 495—510. Übersetzung Bd 1. S. 575—592 (von Kowalzig).

69) Vgl. oben Note 25.

70) Abdruck B. Bd 2. S. 264. Übersetzung Bd 1. S. 319.

71) Abdruck B. Bd 2. S. 402—415. Übersetzung Bd 1. S. 396—400.

72) Abdruck B. Bd 2. S. 286. Übersetzung Bd 1. S. 327.

73) Abdruck B. Bd 2. S. 70. Übersetzung Bd 1. S. 69.

74) Abdruck B. Bd 2. S. 186—193. Übersetzung und Vergleichung mit dem Code de commerce Bd 1. S. 275—277.

75) Vgl. oben Note 23 und 24.

76) Vgl. B. Bd 1. S. 336—339. Eine Anzahl von Originaltexten enthält Bd 2. S. 294—314.

Nachbildung der ADWO.

Aus der obigen Darstellung ergiebt sich, daß der Inhalt der ADWO sich mehr oder weniger vollständig und genau in mehreren Wechselordnungen und Entwürfen findet[77]. Hierher gehört 1. Die schwedische Wechselordnung. In Kraft getreten am 1. Januar 1852[78]. 2. Die finnländische Wechselordnung. In Kraft getreten mit dem 1. Januar 1859[79]. 3. Der Concordats-Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung. Der Inhalt desselben findet sich in den Wechselordnungen von sechs Cantonen[80]. 4. Die in dem HGB für das Fürstenthum Serbien vom 25. Januar 1860 enthaltene Wechselordnung[81]. 5. Der Entwurf einer Wechselordnung für Britisch Indien vom 24. Juli 1867[82]. — Die große Einwirkung der DWO auf den Inhalt der nach derselben entstandenen oder umgearbeiteten Wechselgesetze kann hier nicht befriedigend dargestellt werden[83].

§ 16.

Anwendung des inländischen und ausländischen Wechselrechtes.

St. Gallen	Tit. VIII. § 2.
Aargau	§ 65.
Solothurn	§ 93—95.
Bern	§ 93—95.
Luzern	§ 93—95.

77) Auch in einer französischen Übersetzung. Archiv fdWR Bd 12. S. 331—335.

78) Vgl. oben Note 36.

79) Vgl. oben Note 46.

80) Vgl. oben Note 14.

81) Vgl. oben Note 54.

82) Vgl. oben Note 58.

83) Ganz genau ist die Vergleichung der ungrischen WO von von Nagy. Vgl. oben Note a.

Basel Stadt	§ 93. 95.
Schaffhausen	§ 93. 95.
Portugal	Art. 443.
Ungarn	§ 95—97.
Schweden	§ 80—82.
Finland	§ 78—80.
Serbien	§ 168—170.
Brasilien	Art. 424.
Argentina	Art. 914.
Uruguay	Art. 931.

Ältere Literatur. Bender Wechselrecht Bd 2. § 448b. Pöhls Wechselrecht Bd 2. § 319. Treitschke Encyclopädie Bd 1. S. 269—274. Bd 2. S. 746—748. Ascher Rechtsfälle Bd 1. S. 76—82.

Neuere Literatur. A. J. Hovy de beginselen van het internationaal Wisselregt. Beverwijk 1858. Weiske Rechtslexikon Bd 14. S. 325—332. Die Verwerthung der Abhandlung von Brackenhoeft im Archiv fdWR Bd 2. S. 129—162. 287—301, von welcher ich nur einige Seiten gelesen, muß ich Andern überlassen. Besonders zu beachten ist die Erörterung von von Salpius: Über die Anwendung ausländischen Rechtes auf den Wechselregreß, in Goldschmidt Zeitschr. Bd 19. S. 1—66.

Reichs-Oberhandelsgericht. Die hieher gehörenden Entscheidungen sind in den Noten angeführt. In diesem Zusammenhang finden sich hie und da folgende Entscheidungen angeführt, welche aber nicht hieher gehören, weil sie entweder allgemeinere Fragen (das örtliche Recht nicht der Wechselobligation, sondern der Obligation überhaupt) oder den Inhalt des ausländischen Rechts oder des particulären deutschen Rechts betreffen. Entsch. Bd 1. Nr 41. 67. 69. Bd 2. Nr 3. 13. 69. Bd 3. Nr 7. 12. 26. 90. Bd 6. Nr 40. 71. Bd 7. Nr 1. 2. Bd 8. Nr 38. Bd 9. Nr 3. 105. Bd 11. Nr 29. 73. Bd 12. Nr 49. 110. Bd 14. Nr 82. Bd 15. Nr 3. 68. Bd 18. Nr 49. 51. Bd 19. Nr 64.

Anwendung des inländischen und ausländischen Rechts überhaupt vgl. oben Bd 1. § 17.

Die RWO bestimmt über die Anwendung des ausländischen Wechselrechts und damit zugleich der RWO. Drei Verhältnisse sind hervorgehoben: 1. die Wechselfähigkeit, 2. die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels, 3. die Form bestimmter Handlungen. Unter dem Inland der Reichswechselordnung ist zu verstehen das Gebiet des deutschen Reichs[1].

I. Wechselfähigkeit[2]. Die Rechtssätze der RWO 1. über die Wechselfähigkeit[3] sollen nach dem Willen der RWO[4] gelten von einem Inländer, gleichviel ob er den Wechsel (Tratte, eigener Wechsel, Accept, Indossament) im Inlande oder Auslande ausgestellt hat. 2. Für die Beurtheilung der Wechselfähigkeit eines Ausländers verweiset die RWO[5] auf die Rechtssätze des ausländischen Rechts; 3. für einen Fall aber überdies auf die der RWO über die Wechselfähigkeit; sie hat nemlich folgende Bestimmung: Ein Ausländer, welcher nach dem ausländischen Recht wechselunfähig ist, nach der RWO aber wechselfähig sein würde, soll als wechselfähig gelten in Betreff eines solchen Wechsel, welchen er im Inlande ausgestellt hat[6].

2) Archiv fdWR Bd 10. S. 286—288.

3) RWO Art. 1. 2. (Über die Fähigkeit zur Wechselhaft gilt nichts Besonderes. Über andere Ansichten vgl. Archiv fdWR S. 365—367. Nunmehr unpractisch.)

4) RWO Art. 84. — Prot. 747—753. — Red. E. 85. — Prot. 1275—1276.

5) RWO Art. 84 Satz 1.

6) RWO Art. 84 Satz 2. Der Wechsel ist im Inlande ausgestellt, wenn der Ort, welchen das Ortsdatum des Wechsels ausweiset, im Inlande liegt. Unrichtig ist die Entscheidung des A.G. zu Naumburg im Archiv fdWR Bd 2. S. 434—435.

II. Form eines Wechsels[7]. 1. Die Rechtssätze der RWO über die Form eines Wechsels (Tratte, Accept, eigener Wechsel, Indossament) sollen nach dem Willen der RWO gelten von einem im Inlande ausgestellten Wechsel, gleichviel ob der Aussteller und ob der Gläubiger ein Inländer oder Ausländer ist. Eine im Inlande ausgestellte Tratte sowie das im Inlande auf eine (im Inlande oder Auslande ausgestellte) Tratte gesetzte Accept und Indossament, und ein im Inlande ausgestellter eigener Wechsel sowie das im Inlande auf einen (im Inlande oder Auslande ausgestellten) eigenen Wechsel gesetzte Indossament soll also, was die Formrichtigkeit und die auf ihr beruhende Gültigkeit des Wechselversprechens betrifft, nach der RWO beurtheilt werden. 2. Für die Beurtheilung der Formrichtigkeit eines im Auslande ausgestellten Wechsels (Tratte[8], Accept, eigener Wechsel[9], Indossament) verweiset die RWO auf die Rechtssätze des ausländischen Rechts[10] über die Form[11][12], ohne zu unterscheiden, ob

7) RWO Art. 85. — Pr. E. 76. — Prot. 755. — Red. E. 86. — Prot. 1275.

8) Beispiel: Archiv fdWR Bd 7. S. 408. 409 (Liverpool). ROHG Entsch. Bd 3. S. 126 (Amsterdam).

9) Beispiel: Archiv fdWR Bd 10. S. 79—93, zuvörderst S. 79—82 (Worcester Massachusetts). ROHG Entsch. Bd 1. S. 240 (Genua).

10) Einer Beweisauflage in Betreff des ausländischen Rechts bedarf es nicht, wenn dasselbe so bekannt oder dem Richter zugänglich ist, wie in Betreff der relevanten Fragen das französische Recht in dem Fall des Archiv fdWR Bd 4. S. 213. 214. Anders ebendaselbst Justizcanzlei Güstrow.

11) Daher ist ein im Auslande ausgestellter Usowechsel, wenn nach ausländischem Recht gültig, auch im Inlande gültig. Protocolle 755.

12) Unrichtig wird behauptet (im Archiv fdWR Bd 4.

der Wechsel (Tratte, eigener Wechsel), auf welchem das im Auslande ausgestellte Accept oder Indossament steht, im Inlande oder Auslande ausgestellt ist. Für einen Fall verweiset aber die RWO überdies auf die Rechtssätze der RWO über die Form; sie hat nemlich folgende Bestimmung. 3. Ein im Auslande ausgestellter nach dem ausländischen Recht formwidriger, nach der RWO aber formrichtiger Wechsel soll gültig sein, wenn der Aussteller (Trassant, Acceptant, Indossant, Eigenwechselaussteller) und auch der Wechselgläubiger ein Inländer ist. Mithin ist eine solche Tratte verpflichtend für den Trassanten, welcher Inländer ist, gegenüber jedem Nachmann, welcher Inländer ist; und ein solches Accept verpflichtend für den Acceptanten, welcher Inländer ist, gegenüber dem Trassanten, wenn er, und dem Remittenten, wenn er, und jedem Indossatar, welcher Inländer ist; und ein solches Indossament verpflichtend für den Indossanten, welcher Inländer ist, gegenüber jedem Nachmann, welcher Inländer ist; und ein solcher eigener Wechsel verpflichtend für den Aussteller, welcher Inländer ist, gegenüber dem ersten Nehmer, wenn er, und jedem Indossatar, welcher Inländer ist. 4. Eine im Auslande ausgestellte, nach dem ausländischen Recht formwidrige Tratte kann aber ein gültiges Accept und gültige Indossamente tragen, und ebenso ein derartiger eigener Wechsel gültige Indossamente. Wenn eine derartige Tratte oder ein derartiger eigener Wechsel nach der RWO formrichtig ist, so steht die Ungültigkeit nach ausländischem Recht der Gül-

S. 214. 215 (OAG Rostock), daß die Form eines solchen Wechsels zunächst nach der DWO zu beurtheilen sei und die Berufung auf das ausländische Recht eine Einrede sei.

6*

tigkeit des im Inlande auf dieselbe oder denselben gesetzten Acceptes und Indossamentes nicht entgegen.

III. Die Rechtssätze der RWO über die Form der Handlungen, welche mit einem Wechsel zur Ausübung oder Erhaltung einer Wechselforderung vorzunehmen sind, gelten von den im Inlande vorzunehmenden Handlungen. Denn über die Form derartiger im Auslande vorzunehmenden Handlungen entscheidet nach dem Willen der RWO das ausländische Recht[13]. Nicht über die Handlungen[14], sondern über die Form derselben soll es entscheiden[15]. Die bedeutendste von jenen Handlungen ist die Präsentation zur Zahlung und die Erhebung des Protestes Mangels Zahlung[16 17]. Durch die Form (Zeit, Ort, Art) der Präsentation bestimmt sich der gehörige Protest und die Rechtssätze über diesen sind zum Theil solche über jene. Demnach entscheidet das ausländische Recht über den Protesttag[18] (Respecttage),

13) RWO Art. 86. — Pr. E. 77. — Protocolle 746. 754. — Red. E. 87. — Prot. S. 257 nichts.

14) A. M. ist von Salpius: auch über die Handlungen entscheide das ausländische Recht. Es gehört hieher fast die ganze oben Seite 80 angeführte Abhandlung. Allein das örtliche Recht der Wechselobligation des Trassanten und des Indossanten bestimmt nicht der Zahlungsort sondern der Begebungsort der Tratte und der des Indossamentes. Die Widerlegung jener Abhandlung kann an diesem Ort nicht befriedigend ausfallen.

16) ROHG Entsch. Bd 21. S. 152—154.

17) Den Fall eines in Genua erhobenen nach italienischem Recht zu beurtheilenden Protestes M. Z. hat ROHG Entsch. Bd 1. S. 242—245; und eines in London erhobenen nach englischem Recht zu beurtheilenden Protestes M. Z.: ROHG Entsch. Bd 3. S. 127—128.

18) Archiv fdWR Bd 5. S. 416. Bd 7. S. 181—186. (O.T. Berlin).

Proteststunden, den Protestationsort (Geschäftslocal, Wohnung, anderer Ort) und den übrigen[19] Inhalt und die Form[20] der Protesturkunde, nicht aber über die Notification[21] des Protestfalles und die Nothwendigkeit eines Protestes Mangels Zahlung der Nothadressen[22].

IV. Die drei von der RWO entschiedenen Fragen (Wechselfähigkeit, Form des Wechsels, Form der Handlungen) betreffen die Voraussetzungen der Wechselverpflichtung. Was den Inhalt der Wechselverpflichtung betrifft, so will die RWO gelten für die im Inlande ausgestellten Wechsel (Tratte, eigener Wechsel, Accept, Indossament), gleichviel ob sie von einem Inländer oder Ausländer ausgestellt sind[23] und ob das Accept oder Indossament auf einem im Inlande oder Auslande ausgestellten Wechsel ausgestellt ist[24]; und sie will nicht gelten für die im Auslande ausgestellten Wechsel[25] (Tratte, eigener Wechsel, Accept, Indossament), mit Ausnahme des Falles daß der Aussteller und auch der Wechselgläubiger ein Inländer ist[26].

19) Vgl. RWO Art. 88.

20) Archiv fdWR Bd 7. S. 181—184 (O.T. Berlin).

21) So auch Archiv fdWR Bd 7. S. 182. 185. 187 (O.T. Berlin). Unrichtig wird behauptet, daß das ausländische Recht des Notificanten entscheide, im Archiv fdWR Bd 8. S. 337. 338 (H.G. Hamburg).

22) So auch O.T. Berlin (Borchardt S. 340 Note 425).

23) Dies folgt aus Art. 84 der RWO.

24) Dies folgt aus Art. 85 Absatz 2 der RWO.

25) Ein Fall der ganz und gar dem ausländischen (englischen) Recht angehört, ist mitgetheilt im Archiv fdWR Bd 6. S. 271—296, vgl. zuvörderst S. 294 medio und S. 288—296 (J. F. Göttingen); und ein anderer derartiger Fall im Archiv fdWR Bd 7. S. 374—383 (O.A.G. Lübeck).

26) Dies folgt aus Art. 85 Absatz 3 der RWO.

Note 1. Was unter dem Inland der ADWO zu verstehen war, so lange ADWO nur ein Ausdruck für vierzig Wechselordnungen war, also bis zum 1. Januar 1870 (vgl. oben § 3), diese Frage ist nunmehr unpractisch. Über diese Frage hat die zweite Auflage § 156 in den Noten 1 bis 5 Folgendes.

Die Frage (Protocolle 1275), wie der in den Artikeln 84—86 gebrauchte Ausdruck Inland, Inländer, Ausland, Ausländer zu verstehen sei (vgl. Platner in Goldschmidts Zeitschrift Bd 5. S. 64—77, wo aber manches Unrichtige), ist unpractisch, wenn die beiden Orte, deren Recht in Frage kommt, dasselbe Recht haben. So ist es der Fall in Betreff aller Orte, in welchen die ADWO gilt, soweit nemlich der Inhalt an diesen Orten derselbe ist; er kann aber ein verschiedener sein, weil er an dem einen oder andern Ort mit einer Abänderung publicirt ist oder an verschiedenen Orten in der Praxis verschieden verstanden wird. Daß die Frage in der Regel unpractisch ist, giebt keinen Grund ab, unter dem Inland das ganze Gebiet zu verstehen, für welches die ADWO in Folge von lauter einzelnen Publicationen gilt. Die richtige Antwort auf die Frage ist folgende. Unter dem Inland der ADWO ist dasjenige Gebiet zu verstehen, für welches die ADWO in Folge einer einzigen Publication gilt, für den Richter dieses Gebietes ist jedes andere Gebiet Ausland. Für den preußischen Richter ist Preußen Inland und jeder andere Staat Ausland. A. M. das OT zu Berlin (Archiv fdWR Bd 9. S. 90—93): unter Ausland seien nur diejenigen Länder und Orte zu verstehen, in welchen die ADWO nicht als Gesetz eingeführt sei. Dieser Sinn der WO ergiebt sich aber aus den geltend gemachten drei Gründen keineswegs. Einzelne deutsche Staaten, Baden, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Bayern (Archiv fdWR Bd 1. S. 101. 335) haben den Rechtssatz publicirt, daß unter Inland das ganze Gebiet, für welches die ADWO gilt, verstanden werden soll. Dadurch fehlt aber nun ihrem Recht eine Entscheidung für die Fälle, daß von dem Inhalt der ADWO, wie sie ihn publicirt haben, das Recht des einen oder andern der übrigen Staaten, für welche die ADWO gilt, abweicht.

Note 15. Wann ist die Bestimmung der für die Präsentation zur Zahlung und mithin auch für die Erhebung des Protestes Mangels

Zahlung einzuhaltenden Zeit eine Bestimmung über die Handlung, wann eine Bestimmung über die Form der Handlung? Dies ist die Frage, welche zu beantworten ist, um zu beurtheilen, ob die französischen Proteste, bei welchen die drei Protesttage der ADWO nicht eingehalten waren, verspätete waren oder rechtzeitige wegen des französischen Gesetzes vom 13. August 1870 und der späteren. Ganz zweifellos ist die zugegebene Zeit von einem Monat und wiederum einen Monat und so fort keine als bloße Form der Handlung zu betrachtende Zeit. So auch die Entscheidung des BOHG vom 21. Februar 1871 (Entsch. Bd 1. S. 286—295, zunächst S. 290) und des ROHG (Entsch. Bd 5. S. 102) und eine Entscheidung des Züricher HG vom 22. Mai 1871 (abgedruckt bei Fick S. 112—123). Vgl. auch ROHG Entsch. Bd 11. S. 74. 75.

Die Frage hat eine reiche Literatur hervorgerufen. Vgl. Goldschmidt das internationale Wechselrecht und das französische Wechselmoratorium in Goldschmidt Zeitschrift Bd 17. S. 294 — 309 und Bd 18. S. 625—643. — Heinrich Jaques die durch die französischen Moratorien-Verfügungen hervorgerufenen Regreßfragen. Mit einem Anhange, die Moratorien-Gesetze enthaltend. Wien 1872. — Heinrich Fick über internationales Wechselrecht in Beziehung auf Fristbestimmungen. Elberfeld 1872. (Ein Anhang enthält die französischen Moratorien-Gesetze.) Die Abhandlung von Fick im Central-Organ N. F. Bd 7. S. 167—182, Bd 8. S. 129—214 ist nicht so vollständig. — von Salpius über die Anwendung ausländischen Rechts auf den Wechselregreß in Goldschmidt Zeitschr. Bd 19. S. 1—9 und 61. 62 und die ganze weitere Erörterung.

Erster Abschnitt.

Der Wechsel.

§ 17.

Character des Wechsels. Die Wechselstrenge.

Das Characteristische des Wechsels ist die Wechselstrenge. Die Wechselstrenge ist dreifach. Es ist zu unterscheiden die materielle Wechselstrenge, die processualische Wechselstrenge und die zu dieser gehörende Personalhaft, Wechselhaft, welche letztere allein oft unter der Wechselstrenge verstanden wird. 1. Am bedeutendsten ist die materielle Wechselstrenge. Sie besteht in der Gültigkeit des Wechselversprechens. Das Wechselversprechen ist ein Summenversprechen. Es giebt kein anderes Wechselversprechen als ein Summenversprechen[1]. Das Recht aus dem Summenverspre-

1) Das Rechtsinstitut des Summenversprechens ist bisher nicht gehörig beachtet worden. (Diese Bemerkung der ersten Auflage war damals richtig, seitdem ist diese Beachtung geschehen.) Das Summenversprechen kommt als ein gültiges Versprechen, also als Rechtsinstitut, in verschiedenen Anwendungen vor. So insbesondere in den vier Formen des Wechselversprechens. Auch in dem Papiergeld; hier ist natürlich ein solches Papiergeld gemeint, welches mit klingendem Gelde eingelöset werden soll, also ein Versprechen enthält, nicht ein solches, welches nur Sache ist. Das Wechselversprechen hat mit dem Papiergeld das Genus nämlich das Summenversprechen gemein, beide unterscheiden sich aber specifisch von einander. Diejenige Theorie über die Natur des Wechsels (C. Einert das Wechselrecht. Leipzig 1839), welche dahin geht, daß der Wechsel Papiergeld sei, beruht offenbar darauf, daß das Genus übersehen und daher die beiden Species für identisch gehalten sind. Der Wechsel, welcher, wenn er Geld ist,

chen ist unabhängig von allen demselben unterliegenden Verhältnissen, und daher tritt für den Wechsel ein eigenthümliches Recht der Einreden heraus. Die materielle Wechselstrenge besteht also darin, daß ein Summenversprechen, wenn es in der Form des Wechselversprechens d. h. in einer Wechselurkunde (auf einem Wechselpapier) gegeben wird, gültig und klagbar ist. Wer gültig verpflichtet ist schlechtweg zur Zahlung einer Summe, der ist auf das strengste verpflichtet. Es giebt keine ihrer inneren Natur nach strengere Verpflichtung als die Verpflichtung aus einem Summenversprechen. Mit der materiellen Wechselstrenge ist nicht zu verwechseln das materielle Wechselrecht, welches alle Rechtssätze begreift, die nicht dem Wechselproceß angehören. — 2. Die processualische Wechselstrenge besteht in dem eigenthümlichen gerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung des Rechts aus einem Wechsel. Sie begreift einestheils, und bis zum 31. Mai 1868[2] in Deutschland allenthalben, den Personalarrest des Wechselverpflichteten, die Personalhaft, Wechselhaft, welche letztere allein oft unter der Wechselstrenge verstanden wird und welche entweder Vollstreckungsmittel nach gesprochenem Urtheil oder schon vorher Sicherungsmaaßregel ist; und anderntheils die übrige processualische Wechselstrenge, welche in verschiedenen Beziehungen heraustritt, namentlich in Betreff der Fristen, der zulässigen Einreden[3], Beweis-

augenscheinlich papiernes Geld ist, ist aber entschieden nicht Geld; denn ein Wechsel kann nicht wie Papiergeld statt gemünzten Geldes aufgedrungen werden. — Soweit die erste Auflage. Das DHGB hat die Gültigkeit des Summenversprechens noch für drei Fälle ausgesprochen. Vgl. oben Bd 1. § 52 Nr I.

2) An diesem Tage trat das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868 in Kraft.

3) D. h. hier nur solcher, welche dem Proceß angehören.

mittel, Cautionen, Präjudize, Widerklagen, Rechtsmittel. Die processualische Wechselstrenge ist ein äußeres Verstärkungsmittel und Sicherungsmittel der Wechselverpflichtung, und weit mehr als die Personalhaft (welche übrigens als Vollstreckungsmittel nunmehr im ganzen deutschen Reich[4] und auch in Österreich[5] aufgehoben ist) bedeutet die übrige processualische Wechselstrenge. — 3. Das Wesen des Wechsels, d. h. das innere Wesen des Wechsels d. h. der Wechselverpflichtung besteht also nicht in der Wechselhaft[6] und auch nicht in der übrigen processualischen Wechselstrenge, sondern in der materiellen Wechselstrenge d. h. in dem gültigen Summenversprechen. Hierin liegt das wahre innere Wesen des Wechsels, wodurch die Wechselverpflichtung von jeder Schuldverbindlichkeit sich unterscheidet. Die Wechselhaft war und die übrige processualische Wechselstrenge ist nur eine äußere Nachhülfe, obgleich eine sehr bedeutende. Jene wurde und diese wird dadurch nicht im Ganzen bedeutungslos, daß sehr viele Wechsel durch die ängstliche Fürsorge des Wechselverpflichteten für seinen rein persönlichen Credit hinreichend gesichert sind, daß es wegen des durch die Natur des Summenversprechens hervorgerufenen eigenthümlichen Rechts der Einreden Ehrensache ist, seine Handschrift ohne allen Einwand durch Einlösung des Wechsels zu ehren und die statthaften Einreden lieber hinterher klagend zu verfolgen[7].

4) Denn das Gesetz vom 29. Mai 1868 (vgl. Note 2) ist Reichsgesetz geworden.

5) Durch ein Gesetz vom 4. Mai 1868.

6) Einiges hierüber bei F. Noback über Wechsel und Wechselrecht. Berlin 1845. S. 7—22. Die Schrift gehört vorzugsweise der Geschichte des Wechselwesens und Wechselrechts an.

7) Von Wechselprivilegien nach den Particularrechten handelt

§ 18.

Character des Wechsels. Fortsetzung.

Die Wechselstrenge ist an Formen gebunden. Diese Formen sind der Wechsel, der Wechselvertrag, der Protest. Ein Wechsel ohne Wechselvertrag erzeugt keine Wechselverpflichtung, ein Wechselvertrag ohne Wechsel ist unmöglich. Es giebt zwei Wechselverträge: den Begebungsvertrag und den Acceptationsvertrag. Der Wechsel (Tratte, Indossament, Accept, eigener Wechsel) hat seine Form. Der Wechselvertrag hat seine Form, sie ist Geben und Nehmen des Wechsels. Der Protest hat seine Form. Die Geltendmachung der Wechselverträge hat ebenfalls ihre Form. Sie ist Vorzeigung und sodann Auslieferung des Wechsels (der Tratte, des Indossaments, des Acceptes, des eigenen Wechsels), und bei dem Begebungsvertrage des Trassanten und Indossanten überdies Vorzeigung und Auslieferung des Protestes. Es giebt keine andere Wechselansprache als aus dem Wechsel, also keine ohne den Wechsel, und keine andere Wechselverpflichtung als auf Einlösung des Wechsels oder des Wechsels und Protestes, d. h. gegen die Tratte, gegen das Indossament, gegen den Protest, gegen das Accept, gegen den eigenen Wechsel, und nicht anders wird auf den Wechsel gezahlt. Die Wechselverpflichtung beruht auf der Form; wer sie erfüllt, hat ein Recht auf Zerstörung der Form, d. h. darauf, daß die Form gegen ihn nicht mehr besteht. Zerstört wird die Bedeutung der Form zwischen dem Geber und Nehmer dadurch, daß das Haben derselben bei dem letzterem aufhört. — Zu unterscheiden und nicht zu verwechseln ist 1. Das Recht aus dem

Blodig im Archiv fdWR Bd 5. S. 195—218. Bd 6. S. 148—196. Vgl. zunächst Bd 6. S. 195. 196.

Wechsel. Es entsteht aus dem Wechselvertrag. 2. Das Recht auf den Wechsel (an der Sache, an der Urkunde) das Eigenthum des Wechsels. Wer das Recht aus dem Wechsel hat, hat auch das Recht auf den Wechsel. 3. Das Recht auf das Geben eines Wechsels, d. i. auf Abschließung des Wechselvertrages. Es entsteht aus dem Wechselschluß. 4. Das Recht auf Herausgabe, auf Auslieferung, auf Einhändigung eines Wechsels. Es bezeichnet das persönliche Recht, nicht das dingliche. Es besteht z. B. gegen den Depositar, den Commodatar, den Mandatar, den Pfandnehmer, den Cedenten, welcher den Wechsel, nachdem er ihn cedirt hat, dem Wechselgläubiger, welcher den Wechsel, obgleich er wegen seines Rechts aus demselben befriedigt ist, noch nicht ausgehändigt hat.

§ 19.

Arten der Wechsel. Verschiedene Wechsel in, auf, mit einander.

I. Unter Wechsel versteht man das Papier und das Wechselversprechen. Diese Zweideutigkeit ist der Grund mehrfacher Unklarheit. Man sagt: der Wechsel sei entweder ein trassirter Wechsel oder ein eigener Wechsel. Dies ist wahr und erschöpfend als eine Eintheilung nach dem Papier d. h. nach der Form der Urkunde. Der Unterschied ist der, daß der trassirte Wechsel, die Tratte, einen Zahlungsauftrag enthält, der eigene Wechsel nicht. Erschöpfend ist die Eintheilung, weil das Trattenpapier das Accept aufnimmt und weil das Papier der Tratte und des eigenen Wechsels das Indossament aufnimmt. Da das Accept und das Indossament aber auch auf separaten Papieren vorkommen können, so giebt es richtiger vier Arten von Wechseln: die Tratte, das Indossament, das Accept, den eigenen Wechsel. Dem Wechselversprechen nach giebt

es aber drei Arten von Wechseln, nicht zwei und auch nicht vier: den Wechsel des Trassanten, des Acceptanten, des Gebers eines eigenen Wechsels. Der Wechsel des Indossanten ist der Wechsel eines Trassanten, denn das Indossament ist eine Tratte. Also drei Wechsel: der trassirte Wechsel (die Tratte), der acceptirte (trassirte) Wechsel (das Accept), und der eigene Wechsel. Der trassirte Wechsel, die Tratte, enthält einen Auftrag des Wechselgebers (Trassant), gerichtet an einen Andern (Trassat) dahin, daß dieser dem Wechselnehmer (Remittent) eine Summe zahle. Der Zahlungsauftrag ruft hervor drei Wechselinteressenten, Trassant, Trassat, Remittent, und den Unterschied zwischen Wechselsumme und Regreßsumme und zwischen Deckung und Valuta; er bewirkt ferner, daß das Summenversprechen des Wechselgebers ein bedingtes ist, bedingt dahin: wenn der Trassat nicht, wie ihm aufgetragen, zahlen werde, und daß die Zahlung, welche der Trassat leistet oder (als Acceptant) verspricht, unter einer Voraussetzung geleistet oder versprochen wird: daß nämlich der vom Wechselnehmer überbrachte Auftrag vorhanden sei. Der acceptirte (trassirte) Wechsel, das Accept, ist also ein Wechselversprechen unter Voraussetzung[1] und nach Maaßgabe eines in dem Wechsel enthaltenen Zahlungsauftrages. Der eigene Wechsel enthält nicht einen Zahlungsauftrag sondern nur ein Zahlungsversprechen, und zwar ein Summenversprechen, des Wechselgebers an den Wechselnehmer. Daher ergiebt der eigene Wechsel nur zwei Wechselinteressenten, nur die Wechselsumme und keine

1) Die DWO behandelt das Versprechen des Acceptanten (gegen das innere Wesen des Acceptes) als ein nicht unter der Voraussetzung, daß der geschriebene Zahlungsauftrag auch wirklich vorhanden sei, gegebenes.

Regreßsumme, nur eine Valuta und keine Deckung, und das Versprechen wie die Zahlung ist unabhängig von der Nichterfüllung und dem Dasein eines in dem Wechsel enthaltenen Auftrages. II. Man muß nicht die Form mit der Sache verwechseln und auch nicht meinen, daß ein Papier auch nur einen Wechsel enthalten könne. Es kommen eigene Wechsel in der Form der Tratte und Tratten in der Form eigener Wechsel vor, es kommen eigene Wechsel im Anschluß an eine Tratte und Tratten im Anschluß an einen eigenen Wechsel vor, es kommen überhaupt mehrere verschiedenartige Wechsel auf einem Wechsel, d. h. mehrere verschiedenartige Wechselversprechen auf einem Wechselpapier, in einer Urkunde vor. So viele Wechselversprechen, so viele Wechsel, denn jedes Wechselversprechen, jeder Wechselvertrag, beruht auf Geben und Nehmen eines Wechsels. Beispiele: 1. Eigene Wechsel in der Form der Tratte. Der eigentrassirte Wechsel (ein Wechsel vom Geber auf sich selbst gezogen) ist ein eigener Wechsel des Gebers[2]; die acceptirte Tratte an eigene Ordre ist ein eigener Wechsel des Gebers, nämlich des Acceptanten. 2. Tratten in der Form der eigenen Wechsel. Der domicilirte (d. h. fremddomicilirte) eigene Wechsel ist eine Tratte. 3. Eigene Wechsel im Anschluß an eine Tratte. Sie kommen sehr selten vor[3]. 4. Tratten im Anschluß an einen eigenen Wechsel. Das Indossament ist ein neuer Wechsel, und zwar ein trassirter; an einen eigenen Wechsel, welchen der Nehmer indossirt, ist eine Tratte angeschlossen worden. 5. Mehrere verschiedenartige Wechsel auf einem Wechsel, nämlich einem Papier. Jedes Wechselversprechen, welches an ei-

2) Nach der DWO ist aber zu unterscheiden. Vgl. unten § 159.

3) Es gehört hierher der Fall der sächsischen EPO von 1724 § XVII (Zimmerl II. 1. S. 215).

nen Wechsel sich anschließt, könnte auf einem separaten Wechsel verzeichnet und dieser gegeben und genommen werden. Es geschieht dies auch zuweilen, wie der Gebrauch der Wechselduplicate und Wechselcopien zeigt. Es kann aber auch ein jedes auf dem ursprünglichen Wechsel verzeichnet werden, und dies geschieht wo es irgend thunlich, um das Weitläuftige und Schwerfällige, was die Ausfertigung und Aufbewahrung und Versendung aller der einzelnen separaten Wechsel in den Wechselverkehr bringen würde, zu vermeiden. Man kann durch ein Wort, durch einen kurzen Satz auf einem schon vorhandenen Wechsel einen neuen Wechsel sparen. Wenn man Alles ergänzt, was z. B. bei dem einen Wort „acceptirt" fehlt, so erhält man einen vollständigen neuen Wechsel, welchen der Acceptant giebt, indem er das Accept giebt. Ebenso wenn man das wortkarge Indossament vervollständigt, man hat eine neue Tratte des Indossanten; das Indossament soll einen neuen Wechsel ersparen. So trägt ein Wechsel auf seinem Rücken und auf der Vorderseite eine Menge verschiedener Wechsel, theils trassirte theils eigene. Ein Wechselexemplar kann folgende Wechsel enthalten: den Wechsel des Trassanten, den Wechsel des Acceptanten, den Wechsel des Indossanten, den Wechsel des Nothadressaten, der acceptirt hat, den Wechsel des Ehrenacceptanten, den Wechsel des Domiciliaten, der acceptirt hat, den Wechsel des Avalisten. Jeder dieser Wechsel kann wieder ein mehrfacher sein, so wenn die Tratte, das Indossament, der Aval, das Accept, sei es das Accept des Trassaten, des Nothadressaten, des Intervenienten oder des Domiciliaten, mit den Namen Mehrerer, welche solidarisch verpflichtet sind, unterschrieben ist. Der am häufigsten auf einem Wechsel sich wiederholende Wechsel ist die in dem Indossament enthaltene Tratte.

§ 20.

Wechsel an Orten ohne Wechselrecht.

Die Frage, ob es Orte giebt und welche es sind, an denen kein Wechselrecht gilt? ist unklar, weil unter dem Ausdruck Wechselrecht in diesem Zusammenhang Verschiedenes verstanden wird[1], indem er auf die Wechselhaft, die übrige processualische Wechselstrenge[2], die materielle Wechselstrenge und das übrige materielle Wechselrecht bezogen wird. Die Frage auf das Gebiet des deutschen Reichs bezogen beantwortet sich für das gegenwärtige Recht sehr einfach. Im ganzen Gebiet ohne Ausnahme ist die materielle Wechselstrenge (d. h. die Gültigkeit des Wechselversprechens) und der ganze übrige Inhalt der RWO gemeines absolutes Recht. Also allenthalben Wechselrecht in diesem Sinn. Im ganzen Gebiet ohne Ausnahme ist die Unstatthaftigkeit der Wechselhaft als Executionsmittel gemeines absolutes Recht. Also nirgends Wechselrecht in diesem Sinn. Alles widerstreitende frühere Recht ist nunmehr unpractisch. Kurz vorher hatte der Entwurf einer ADWO in allen Staaten Deutschlands Gesetzeskraft erlangt und war mithin das in demselben enthaltene Wechselrecht mitsammt der Gültigkeit des Wechselversprechens und der Statthaftigkeit der Wechselhaft als Executionsmittel ein zwar nur particuläres aber allgemeines deutsches Recht, in dem Sinn eines allenthalben in Deutschland geltenden Rechts.

1) Vgl. Treitschke Encyclopädie Bd 2. S. 750 § 1. S. 751—753 § 3. Dedekind Abriß S. 161. Dedekind V. u. Gegenwart S. 189.

2) Daß man mit dem Satz: es gilt kein Wechselrecht, oft weiter nichts als die processualische Wechselstrenge oder gar nur die Wechselhaft verneinen will, erklärt sich aus der Ansicht, welche jene oder gar nur diese für das Characteristische des Wechsels hält.

Dieser im Jahr 1848 beginnenden Entwickelung ging folgender Zustand vorauf. Es gab Orte, wo nur die Wechselhaft nicht galt, andere, wo die gesammte processualische Wechselstrenge nicht galt, noch andere, wo (mit wenigen Ausnahmen) die Gültigkeit des Wechselversprechens und mit ihr natürlich auch alle processualische Wechselstrenge fehlte[3].

3) Hierüber und über die nun unpractische Frage, inwiefern der Wechsel da, wo die materielle Wechselstrenge nicht besteht, also das in dem Wechsel (der Urkunde) enthaltene Summenversprechen nicht gültig ist, Rechtswirkung haben kann und hat, handelt die erste Auflage dieses Buches § 152 Text zu Note 3. 4. 5. 6. 7.

Zweiter Abschnitt.

Die Wechselfähigkeit.

St. Gallen	Tit. XIII. § 8.
Glarus	§ 2. 3.
Wallis	Art. 1. 2.
Aargau	§ 4. 5. 6.
Solothurn	§ 1. 2.
Bern	§ 1. 2.
Luzern	§ 1. 2.
Basel Stadt	§ 1. 2.
Schaffhausen	§ 1. 2.
Code de commerce	Art. 113. 114.
Dänemark	1825 § 4.
Dänemark	1843 § 1.
Spanien	Art. 434.
Rußland	Art. 546.
Holland	Art. 100.
Ungarn	§ 1. 2.
Serbien	§ 76—79.
Italien	Art. 199. 200.
Costa Rica	Art. 381.
San Salvador	Art. 389.
Neu Granada	Art. 392.
Peru	Art. 391. 392. 393.
Venezuela	Art. 8.
Chile	Art. 622.

§ 21.

Die objective Wechselfähigkeit.

Nur ein Summenversprechen, d. h. ein Geldversprechen, kann ein Wechselversprechen sein. Der Wechsel muß lauten auf eine Geldsumme. Dies war von jeher und ist in allen Wechselordnungen anerkannt, in einigen ausdrücklich[1], in den meisten dadurch, daß unter den Erfordernissen des Wechsels aufgeführt wird die Summe, die Geldsumme, die Summe und Geldsorte. Die Wechselordnungen kennen keine andern Wechsel als Geldwechsel. Ebenso die DWO[2]. Ein Wechsel, welcher Sachen oder Creditpapiere[3] verspricht (s.g. Waarenwechsel) oder Dienste, ist ungültig.

§. 22.

Die subjective Wechselfähigkeit vor der ADWO.

Die Möglichkeit, aus einem Wechselvertrag berechtigt zu sein, bildet die active, verpflichtet zu sein, die passive Wechselfähigkeit[1]. Die active Wechselfähigkeit unterliegt keiner besondern Beschränkung. Nur von der passiven Wech-

1) Z. B. preußisches Landrecht § 750. „Sowohl eigene als gezogene Wechsel können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen oder Dienstleistungen gerichtet werden."

2) DWO Art. 4 Nr 2. Art. 96 Nr 2. „Wesentliches Erforderniß ist die Angabe der zu zahlenden Geldsumme."

3) Ein Beispiel im Archiv fdWR Bd 3. S. 208—218.

1) Literatur. Treitschke Encyclopädie Bd 1. S. 697—749. Pöhls Wechselrecht Th. I. S. 58—101. Über die Wechselfähigkeit einzelner Stände nach gemeinem und particulärem Recht ist viel geschrieben, meistens in academischen Gelegenheitsschriften. Von der Wechselfähigkeit der 1. Minderjährigen, 2. Weiber, 3. Handwerker, 4. Bauern, 5. Juden, 6. Soldaten, 7. Beamten, 8. Geistlichen, 9. des Adels handelt Pöhls Wechselrecht Th. I. S. 63—89. Von denselben Ständen und außerdem von fürst-

selfähigkeit ist im Folgenden die Rede. Die Wechselordnungen zerfallen in drei Classen, einige stellen als Regel die Wechselfähigkeit auf, andere als Regel die Wechselunfähigkeit, noch andere bestimmen nichts über die Wechselfähigkeit. 1. Die Wechselordnungen, welche als Regel die Wechselfähigkeit aufstellen, machen Ausnahmen[2]. Es sind viele Classen von Personen für wechselunfähig erklärt[3]. Welche

lichen Personen und von Gesandten handelt Bender Wechselrecht Abth. 1. S. 248—303.

2) Wechselfähigkeit als ausnahmslose Regel ist sehr selten. Vgl. Danziger WO von 1701 Art. 38. 39 (Zimmerl I. 2. S. 277). Bremer WO von 1844 Art. 7.

3) Es kommen folgende Classen vor:
Minderjährige, sie seien denn Kaufleute. [Wittwen.
Weiber, sie seien denn Handelsfrauen oder Gewerbsfrauen oder Geistliche.
Kirchenbediente, namentlich Organisten.
Schulbediente.
Militärpersonen.
Militärpersonen, sie seien denn Stabsofficiere.
Militärpersonen vom Offizier abwärts.
Unteroffiziere und Gemeine.
Militärpersonen, die außer ihrer Gage kein eigenes Vermögen haben.
Civilbeamte, mit näheren Bestimmungen.
Personen unter väterlicher Gewalt.
Haussöhne, sie hätten denn eigenes Vermögen.
Im elterlichen Unterhalt Stehende.
Öffentlich erklärte Verschwender.
Nur von landesherrlicher Pension Lebende.
Bauern.
Bauern und ihr Gesinde.
Bauern, sie möchten denn Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, oder andere als bloße Bauergüter gepachtet haben.
Geringe Bürger.
Handwerker.

in dem einzelnen Particularrecht, dafür ist dieses nachzusehen. Der Wechselunfähige kann aber die Wechselfähigkeit erlangen durch Dispensation von dem Rechtssatz. Diese steht zuweilen dem Richter zu[4]. 2. Die Particularrechte, welche als Regel die Wechselunfähigkeit aufstellen, machen Ausnahmen. Alle zu Gunsten der Kaufleute, außerdem die verschiedenen Rechte zu Gunsten verschiedener Personen[5]. 3. In einigen Partikularrechten ist die Wechselfähigkeit anders für Tratten und die an eine solche sich anschließenden Wechselversprechen, als für eigene Wechsel, nämlich für diese beschränkter, bestimmt[6]. Dies ist inconsequent und, weil der eigene Wechsel in der Form einer Tratte, eines Acceptes, eines Indossamentes, gegeben werden kann, unpractisch. 4. Wo das Particularrecht, obgleich es das Wechselversprechen als gültig anerkennt, über die Wechselfähigkeit nichts bestimmt, da fällt die Wechselfähigkeit mit

Handwerker, sie möchten denn zugleich Handlung treiben.
Handwerker, sie möchten denn einen großen Verlag nöthig haben und viel darin umsetzen (Cöthen).
Tagelöhner.
Studenten.
Studenten, sie möchten denn Doctores seyn oder Praxin exerciren oder selbst Andern Collegia halten (Sachsen).
Gelehrte (Hamburg).
Die bei dem Stadttheater angestellten activen Schauspieler, Sänger und Musiker (Frankfurt 1844).
Juristische Personen.

4) Dessauer WO § 4. Weimarsche WO § 4.

6) So nach der dänischen WO, dem österreichischen Recht, der schlesischen WO. Es sollen die eigenen Wechsel nur der Kaufleute und Fabrikanten als Wechsel gelten. Andere Personen sollen statt eigener Wechsel klare Schuldscheine ausstellen und ihre eigenen Wechsel als Schuldscheine behandelt werden. Die einschlagenden Stellen sind abgedruckt bei Treitschke Bd 2. S. 725—730.

der Verpflichtungsfähigkeit zusammen. Namentlich sind auch wechselfähig 1. Weiber und 2. Haussöhne, trotz des eigenthümlichen Rechts über Intercessionen jener und über Darlehen dieser. 3. Minderjährige[7]. 4. Staatsdiener[8]. 5. Gesandte[9]. 6. Juristische Personen[10].

7) Vgl. Treitschke Encyclopädie Bd 2. S. 658. 659. 698.
8) 9) Treitschke Bd 2. S. 669. 10) Vgl. unten § 23.

Note 5. Es gehört hieher das hannoversche, das preußische, das württemberger Recht. I. Die hannoversche WO § 3 ist am übersichtlichsten. Es sind ausgenommen 1. Kaufleute (Handel mit Waaren oder Wechseln) mit Inbegriff der Korn- und Viehhändler, jedoch mit Ausnahme der Hausirer, Trödler und gemeinen Victualienhändler; 2. Geldwechsler; 3. Juden aller Art; 4. Inhaber und Inhaberinnen von Fabriken, mit Ausschluß der Handwerker, welche außer dem Detail der von ihnen und ihren Gesellen verfertigten Arbeit keinen Handel treiben; 5. diejenigen, welche Commissions- oder Speditionshandel, Schiffsrhederei zur See oder auf Strömen, oder Assecuranzen als ordentliches Gewerbe treiben; 6. Capitäns auf Seeschiffen; 7. Mäkler; 8. Factoren und Handelsdisponenten, jedoch für ihre Person nur insofern sie sich ausdrücklich für diese nach Wechselrecht verpflichtet haben; 9. Frauenzimmer, welche selbst Handel oder Hülfsgeschäfte des Handels treiben, unter den oben bezeichneten Beschränkungen, jedoch nur insofern sie in dieser Eigenschaft Wechselverbindlichkeiten übernommen haben, welches letztere im zweifelhaften Fall so lange vermuthet wird, bis sie das Gegentheil darthun. Insofern sie wechselfähig sind, fallen die im gemeinen Recht ihnen gegönnten Ausreden und Rechtswohlthaten, selbst ohne Verzicht oder Certioration, hinweg; 10. volljährige Mannspersonen, welche unter die oben stehende Benennung Nr 1—9 nicht gehören, sich aber die Wechselfähigkeit zu verschaffen wünschen, können desfalls sich bei Unserm Cabinetsministerio melden und um die Beilegung der Befugniß, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen (das ihnen ausgestellte Certificat wird dann in öffentlichen Blättern bekannt gemacht; es erlischt, wenn die Person in einen öffentlichen Staatsdienst tritt). —

Von diesen Ausnahmen sind aber wieder Ausnahmen; nemlich wechselunfähig sind immer 1. wer unfähig ist Verträge zu schließen; 2. wer eingeschränkt ist in der Fähigkeit Darlehnsverträge einzugehen; 3. Minderjährige, sofern sie nicht entweder für volljährig erklärt sind oder mit Zustimmung ihrer Vormünder und des obervormundschaftlichen Gerichtes Handel treiben. II. Das preußische Landrecht Thl. II. Tit. 8. § 715—747 ist im Wesentlichen gleichlautend. Von dem Certificat handeln genau die §§ 732—747. Es sind aber auch folgende Personen als wechselfähig genannt: 1. Ordentlich recipirte Buchhändler; 2. Apotheker; 3. wirkliche Besitzer adeliger Güter; 4. die Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Ämter; 5. Besitzer derjenigen Erbzins- und Erbpachtgüter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besonderen Namen in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind. III. Die württemberger WO bestimmt im zweiten Cap. die Wechselfähigkeit und die Wechselunfähigkeit. Wechselfähig sind: § 1. alle Banquiers, Kauf- und Handelsleute, Krämer und andere öffentlich in- oder ausländische Handlung auf ihren Namen oder in Gesellschaft treibende zünftige Personen; § 2. auch alle Adelige und noch höhere Standespersonen, alle Oberofficiere, alle Hofbedienten mit Ausnahme der geringern Livree-Bedienten, alle herzogliche Civil- und Cameral- auch Forstbediente, respective bei Unserer herzoglichen Canzley und auf dem Lande, welche Gelehrte oder von der Feder sind, alle Commun-Vorsteher oder Bediente in Städten, nämlich Bürgermeister, Stadt und Amtsschreiber, Amtspfleger, und alle volljährige Gelehrte und Schreiberey-Verwandte, weß Standes, Würden oder Bedienung sie auch immer seyn mögen. Ferner sind unter besonderen Voraussetzungen wechselfähig: § 5. Handwerksleute und andere gemeine Bürger und Bauern; § 6. Wittwen, Ehefrauen, andere Weiber; § 9. 10. 11. Minderjährige. Als wechselunfähig sind ausdrücklich herausgehoben: § 4. die Kirchen- und Schuldiener, wie auch candidati ministerii und studiosi theologiae; § 3. 7. 8 handelt von der Wirkung der Wechsel, welche herzogliche Kassenverwalter, Factores, Buchhalter, Vormünder als solche ausstellen.

§ 23.

Die subjective Wechselfähigkeit der DWO.

Die Möglichkeit, aus einem Wechselversprechen berechtigt zu sein, die active Wechselfähigkeit, unterliegt keiner besondern Beschränkung. Die Möglichkeit aus einem Wechselversprechen verpflichtet zu sein, die passive Wechselfähigkeit, wird im Folgenden allein unter Wechselfähigkeit verstanden werden. „Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann“[1]. Es genügt die allgemeine passive Vertragsfähigkeit, mit andern Worten die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit einer Person, wenn gleich ihr manche besondere Geschäftsfähigkeit fehlt; es ist nicht erforderlich die Fähigkeit, durch alle und jede Verträge sich zu verpflichten. Wechselunfähig sind demnach nur solche Personen, welche sich durch gar keinen Vertrag[2], und solche, welche sich nur durch gezählte Verträge verpflichten können. Wechselfähig sind alle übrigen Personen. Wer sich nur unter Voraussetzungen durch alle und jede Verträge verpflichten kann, ist unter diesen Voraussetzungen wechselfähig. Eine allgemeine Verpflichtungsfähigkeit unter Voraussetzungen ergiebt eine Wechselfähigkeit unter diesen Voraussetzungen[3]. Wechselfähig sind dem-

1) DWO Art. 1. — Pr. E. 1. — Protocolle 18—26. — Red. E. 1. — Prot. 1207. Kein Unterschied zwischen gezogenen und eigenen Wechseln. Protocolle 19—22.

2) Geistesverwirrte (mente capti). Archiv fdWR Bd 3. S. 223—225. Borchardt S. 7 Zusatz 10 und Note 12 und S. 272 Zusatz 487. Archiv fdWR Bd 11. S. 287—293. Trunkenheit, wenn sie das Willensvermögen nimmt, macht wechselunfähig. Anders mit Unrecht O.T. Berlin bei Borchardt Zus. 488, aus dem viel zu viel beweisenden Grunde, daß sie Dritten nicht erkennbar ist.

3) Verpflichtung der Person, daß sie Schuldner wird, und

nach gegenwärtig alle diejenigen Personen, welche nach dem früheren Recht trotz ihrer allgemeinen Verpflichtungsfähigkeit wechselunfähig waren, denn dieses Recht ist als älteres Recht durch das jüngere der DWO aufgehoben und, soweit diese Aufhebung abgewandt ist, als Landesgesetz durch die DWO als Reichsgesetz aufgehoben worden; demnach sind gegenwärtig wechselfähig namentlich Geistliche, Kirchenbediente, Schulbediente, Militärpersonen, Civilbeamte, Bauern, geringe Bürger, Handwerker, Tagelöhner, Gelehrte, Schauspieler, Sänger, Musiker, juristische Personen. Besonders hervorzuheben sind noch folgende Personen, weil deren Wechselfähigkeit trotz der DWO bezweifelt worden ist oder werden kann oder doch einer Erörterung bedarf.

1. Juristische Personen sind wechselfähig, denn sie können sich durch Verträge verpflichten. Personalarrest entstand aber auch früher aus ihrem Wechsel nicht[4].

2. Weiber sind wechselfähig[5]. Denn sie haben die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit. Der Umstand, daß sie nicht wirksam intercediren können, berührt die Wechselfähigkeit nicht[6], kann aber möglicherweise eine Einrede gegenüber einem bestimmten Wechselnehmer begründen[7]. Wo Geschlechtsvormundschaft gilt, kann nach dem Particularrecht ein Weib ohne Zustimmung des Geschlechtsvormundes wechselunfähig sein.

Haftung des Vermögens, ob ganz oder theilweise, ist nicht zu verwechseln. (Vgl. unten § 25.) In diesem § 23 ist zuweilen auch auf diese Haftung des Zusammenhangs wegen gedeutet durch das Wort wirksam auch durch Verweisung auf diese Note.

4) Vgl. unten § 204.

5) Gelpcke Zeitschrift Heft 3. S. 131—141.

6) Protocolle 23. 24.

7) Vgl. unten § 186.

3. Ehefrauen [9] sind wechselfähig. Denn sie haben die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit. Der Umstand, daß eine Ehefrau für den Ehemann nicht gültig intercediren kann, berührt die Wechselfähigkeit nicht[10], kann aber möglicherweise eine Einrede gegenüber einem bestimmten Wechselnehmer begründen. Wo nach dem Particularrecht eine Ehefrau nicht anders (oder nicht anders ganz wirksam) durch Verträge sich verpflichten kann[11] als unter Zustimmung des Ehemannes[12], da kann sie auch durch ein Wechselversprechen nicht anders sich verpflichten. Die Zustimmung liegt nicht darin, daß beide Ehegatten den Wechsel unterschrieben haben[13], auch nicht darin, daß der Ehemann die auf ihn gezogene Tratte seiner Ehefrau acceptirt[14], wohl aber die Zustimmung zum Indossament darin, daß der Ehemann an die Ordre seiner Ehefrau zahlbar trassirt oder

8) Sehr verschiedene Ansichten ergiebt das Sitzungsprotocoll des Plenum des O.T. zu Berlin im Archiv fdWR Bd 3. S. 428—434.

9) Zu vgl. Reuling Erörterungen S. 31—59. Der volle Titel lautet: Thöl versus Reichs-Oberhandelsgericht. Wechselrechtliche Erörterungen von Dr. W. Reuling. Erstes Heft. I. . . . Minderjährige . . . II. Die relative Wechselfähigkeit. Berlin 1875. — Die Schrift ist ein Separatabdruck aus der Juristischen Wochenschrift.

10) Dagegen ist mit Unrecht Purgold im Archiv fdWR Bd 4. S. 162—173.

11) Die active Wechselfähigkeit hat eine Ehefrau ohne die Zustimmung. Archiv fdWR N. F. Bd 1. S. 84 (O.T. Berlin).

12) Z. B. in Preußen. Pr. Ldr. Th. II. Tit. 1. § 320. Archiv fdWR Bd 4. S. 192—194.

13) Archiv fdWR Bd 4. S. 192—194 (O. T. Berlin). Unrichtig Archiv fdWR N. F. Bd 1. S. 374 (A. G. Naumburg).

14) Anders das ROHG. Entsch. Bd 3. S. 51. 52.

indossirt[15], und die Zustimmung zum Accept der Ehefrau darin, daß der Ehemann auf seine Ehefrau trassirt.[16]. Die Zustimmung des Ehemannes enthält an sich nicht ein eigenes Versprechen, da sie nur das der Ehefrau gültig (oder wirksamer) machen will, also auch nicht ein eigenes Wechselversprechen[17]. Die Zustimmung muß im Wechsel enthalten sein[18], auch wenn der Wechsel nicht erwähnt, daß die Frau Ehefrau sei[19]. Eine wechselunfähige Ehefrau hat, wenn sie Handelsfrau ist, die weitreichende Kaufmannswechselfähigkeit.

4. Personen unter väterlicher Gewalt sind gemeinrechtlich wechselfähig. Denn sie haben die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit[20]. Eine solche unter Voraussetzungen (nach

15) Archiv fdWR Bd 9. S. 100. 101.

16) ROHG Entsch. Bd 10. S. 384. 385.

17) Archiv fdWR Bd 10. S. 215. 216 (O. T. Berlin). ROHG Entsch. Bd 19. S. 206—208. — Anders ist es, wenn der Ehemann das Accept seiner Ehefrau auf einem auf ihn gezogenen Wechsel, um es zu genehmigen, unterschreibt und nicht hinzufügt, daß er nicht acceptiren wolle. Vgl. unten § 78.

18) Nur der Wille beider Ehegatten begründet eine Verbindlichkeit der Ehefrau, mithin muß die Willenserklärung beider mit den Namen beider Ehegatten im Wechsel enthalten sein. Es gilt hier m. m. das unten Note 50 Erörterte. Mit Unrecht wird die Frage aus dem Gesichtspunct der Wechselfähigkeit betrachtet vom O.T. Berlin und vom ROHG Entsch. Bd 2. S. 177. 178.

19) Es entscheidet hier m. m. der in Note 53 erörterte Grund. Anders das ROHG: die Einwilligung des Ehemannes müsse nur dann im Wechsel stehen, wenn die Frau als Ehefrau im Wechsel aufgetreten sei. Entsch. Bd 2. S. 178. (Vgl. die vorige Note.)

20) So ist es gemeinrechtlich. L. 39 D. de O. et A. 44. 7). Filiusfamilias ex omnibus causis tanquam paterfa-

dem Particularrecht) ergiebt eine Wechselfähigkeit unter diesen Voraussetzungen[21]. Die Bestimmungen über die Borgfähigkeit derselben berühren die Wechselfähigkeit nicht, können aber möglicherweise eine Einrede gegenüber einem bestimmten Wechselnehmer begründen. Ein wechselunfähiges Hauskind hat, wenn es Kaufmann ist, die weitreichende Kaufmannswechselfähigkeit.

5. Minderjährige[22 23]. Minderjährige[24] sind unter

milias obligatur, et ob id agi cum eo tanquam cum patrefamilias potest, und daher sind sie, wo das gemeine Recht gilt, wechselfähig. Vgl. auch Archiv fdWR Bd 3. S. 95—106. Bd 10. S. 419 und die bei Borchardt S. 4. 5. Zusatz 5 angeführten Erkenntnisse.

21) Z. B. nach preußischem Recht. Vgl. Gelpcke Zeitschrift Heft 2 S. 137—148 zunächst. S. 145. Borchardt S. 4. 5. Zusatz 5. Archiv fdWR Bd 1 S. 324—326. Bd 6. S. 317. 318. Nach preuß. Ldr. Th. II. Tit. 2. § 165. 166 können großjährige Personen unter väterlicher Gewalt sich ohne Beitritt des Vaters durch Verträge nicht anders verpflichten, als mit der Wirkung, daß lediglich ihr freies Vermögen haftet, und als unter der Voraussetzung, daß der Gläubiger sich dasselbe hat besonders versichern lassen durch Hypothek oder Faustpfand. Mithin können sie ohne Beitritt des Vaters durch ein Wechselversprechen sich mit keiner andern Wirkung in Betreff des Vermögens und unter keiner andern Voraussetzung verpflichten. Den anders entscheidenden Erkenntnissen dürfte schwerlich beizustimmen sein. Warum mag das Archiv fdWR. Bd 6. S. 317. 318 den § 166 des Ldr. gar nicht berücksichtigt haben? Dem preußischen Recht gehören an die Fälle des ROHG Entsch. Bd 7. S. 26—34 (Ausscheiden aus der väterlichen Gewalt durch eigenes Gewerbe. Freies Vermögen); und Bd 11. S. 177—182 (Militärpersonen unter väterlicher Gewalt. Bedeutung des Garnisonsortes). — Zu vgl. ist überhaupt Reuling S. 59—62.

22) ROHG U. vom 13. Dec. 1871. Entsch. Bd 4. S. 265—283; eine sehr eingehende Erörterung.

23) Zu vgl. Reuling S. 27—30.

24) Die in den Protocollen 26 gemachte „Erwähnung" und geäußerte „Ansicht" ist unerheblich.

denselben Voraussetzungen wechselfähig, unter welchen sie sich durch Verträge verpflichten können[25]. Das Resultat der Anwendung dieses Satzes ist schließlich, wenn man von einem seltenen Fall absieht[26], der eine Satz: Minderjährige sind nicht wechselfähig[27]. Die verschiedenen Fälle sind folgende. Der Vormund giebt im Namen des Minderjährigen ein Wechselversprechen. (z. B. „Acceptirt. A als Vormund des B.“) Dies ist gar nicht der eigentliche Fall, wenn man nach der Wechselfähigkeit des Minderjährigen fragt. Denn hier verpflichtet der Vormund den Minderjährigen, und nicht verpflichtet dieser sich[28]. Der eigentliche Fall ist folgender: Der Minderjährige giebt

25) Unrichtig ist die Meinung (des O.T. zu Berlin. Archiv fdWR Bd 10. S. 261. 262. Borchardt S. 4 Zusatz 4 b), als ob Jemand in Betreff bestimmter Geschäfte, z. B. ein minderjähriger Kaufmann in Betreff seiner Handelsgeschäfte, wechselfähig und in Betreff anderer Geschäfte nicht wechselfähig sein könne. Eine Person ist entweder wechselfähig oder nicht wechselfähig, distinguiren nach dem unterliegenden Verhältniß ist unmöglich. Vgl. unten § 25.

26) Nemlich von den Orten absieht, wo sie sich ohne Einwilligung des Vormundes verpflichten können. Vgl. Note 31.

27) Anders das ROHG. Von der oben Note 22 citirten Erörterung ist zunächst zu lesen S. 277 Zeile 2 v. u. bis S. 280 Zeile 2.

28) Hier giebt der Vormund ein Versprechen, welches die Wirkung hat, daß das Vermögen des Minderjährigen und auch die Person desselben [nur nicht zum Wechselarrest] verpflichtet wird. Der Vormund macht den Minderjährigen zum Wechselschuldner. Die Gültigkeit eines solchen Wechselversprechens ist von der DWO dadurch anerkannt, daß in Art. 2 nur der Wechselarrest verneint wird aus Wechselerklärungen, welche in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden.

selber ein Wechselversprechen. Und zwar giebt er es ohne Einwilligung oder mit Einwilligung des Vormundes. a. Wo nun nach dem bestehenden Recht Minderjährige durch Verträge sich gar nicht verpflichten können, selbst nicht mit Einwilligung des Vormundes, sind sie unzweifelhaft wechselunfähig[29]. b. Wo sie sich durch Verträge verpflichten können, aber nur mit Einwilligung des Vormundes, da sind sie ohne alle Einwilligung des Vormundes unzweifelhaft wechselunfähig. Es kann aber auch nicht anders werden durch eine Einwilligung des Vormundes. Der Vormund kann offenbar nicht mit Wirkung eine Willenserklärung dahin abgeben, daß der Minderjährige überhaupt wechselfähig sein solle, also in Zukunft ohne vormundschaftliche Einwilligung gültige Wechselversprechen solle geben können. Die Einwilligung kann nur zu einem bestimmten Wechselversprechen gegeben werden. Eine solche ergiebt allerdings einen gültigen Wechsel, aber einer wechselunfähigen Person. Derselbe beruht nicht auf einer für diesen bestimmten Fall durch die Einwilligung des Vormundes hervorgerufenen Wechselfähigkeit des Minderjährigen, sondern beruht lediglich auf

29) Man könnte meinen: Da die DWO dem im Namen des Bevormundeten vom Vormund gegebenen Wechselversprechen Gültigkeit beilegt, so muß nun auch ein vom Minderjährigen selber mit Einwilligung des Vormundes gegebenes Wechselversprechen gültig sein, da der Unterschied, was den Vormund betrifft, nur in der Formulirung seiner Willenserklärung besteht, sein Wille aber in beiden Fällen derselbe ist, nemlich daß der Minderjährige verpflichtet werde, und das Hinzukommen des Verpflichtungswillens und der Willenserklärung des Minderjährigen selber die Wirkung der vormundschaftlichen Willenserklärung nicht aufheben kann. — Allein wo einmal der Unterschied für die Verträge des Minderjährigen besteht, da ist er auch für die Wechselverträge desselben einzuhalten, da das Zustandekommen der letzteren kein leichteres sein darf.

einem Wechselvertrag des Vormundes, dessen Wille der allein bedeutende ist; er ist ein Wechsel des Vormundes, was den Vertragswillen, und ein Wechsel des Minderjährigen, was die Schuldnerschaft betrifft[30]. c. Wo sie sich durch Verträge verpflichten können ohne Einwilligung des Vormundes, da sind sie wechselfähig[31]. d. Der Minderjährige, welcher Wechselschuldner geworden ist, kann Restitution wegen einer Läsion suchen[32], jedoch nur in personam, nicht in rem d.h. nicht gegen jeden Wechselgläubiger. Aus dem bloßen Summenversprechen an sich ist keine Läsion zu ersehen; lediglich nach dem unterliegenden Verhältniß kann bestimmt werden, ob eine solche vorliegt und die Restitution zu ertheilen sei. Die Läsion kann gegen denjenigen, welcher wegen dieses unterliegenden Verhältnisses ein Wechselversprechen erhielt, die exceptio doli begründen, welche aber nicht dem Recht aus dem Wechsel, sondern lediglich der Ausübung dieses Rechtes von Seiten dieser bestimmten Person entgegensteht. Gegen einen Nachmann dieser Person hat der Minderjährige keine Berufung, denn das Recht des Nachmannes (Remittenten, Indossatars) aus dem Wechsel und ebenso auch

30) Wenn das Particularrecht nicht ausdrücklich dem entgegensteht, so sind die beiden in der vorigen Note 29 erwähnten Formen als gleichbedeutend zu behandeln. Über die weitere Frage, ob die Einwilligung des Vormundes aus dem Wechsel ersichtlich sein muß, vgl. unten die Noten 49—54.

31) So auch ROHG U. vom 13. Dec. 1871. Entsch. Bd 4. S. 279 Zeile 16 v. u.

32) Man könnte meinen, daß die Restitution unmöglich ist, weil die Wechselverpflichtung unabhängig von dem unterliegenden Verhältniß ist und es nach diesem allein bestimmt werden kann, ob eine Läsion vorliegt. Allein wenn auch das unterliegende Verhältniß ohne Einwirkung auf das Recht aus dem Wechsel ist, so ist es doch nicht ohne Einwirkung auf die Ausübung dieses Rechtes.

die Ausübung besteht gänzlich unabhängig von dem unterliegenden Verhältniß. Eine Einrede, gegründet auf die Läsion, ist daher auch nicht gegen einen solchen Nachmann begründet, welcher um das lädirende Verhältniß wußte, und ist auch dann nicht begründet, wenn derjenige, mit welchem dieses bestand, insolvent ist[33]. — Übrigens giebt ein Minderjähriger dadurch allein, daß er ein Wechselversprechen giebt, sich keineswegs für volljährig aus[34]. Ein wechselunfähiger Minderjähriger hat, wenn er Kaufmann ist, die weitreichende Kaufmannswechselfähigkeit, wenn nicht das Landesgesetz entgegensteht[35].

6. Studenten sind wechselfähig oder nicht wechselfähig, jenachdem ihnen nach dem Particularrecht die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit zusteht oder fehlt. Es ist also diese Frage in dem anzuwendenden Particularrecht zu untersuchen[36].

33) Dies würde die, aber unzulässige, Anwendung der L. 13. § 1 D. de minoribus (4. 4) ergeben. Sie ist unzulässig nach Art. 82 der DWO.

34) So auch (beim Accept ausgesprochen) das ROHG U. vom 21. Nov. 1871. Entsch. Bd 4. S. 188—200. Vgl. übrigens unten § 26 Note 8.

35) Vgl. unten § 24 Note 4.

36) Die Abhandlung von Platner über die Wechselfähigkeit der Studirenden im Archiv fdWR Bd 10. S. 113—145 ist mit Vorsicht zu benutzen. Namentlich ist in derselben nicht immer erwogen, daß durch die DWO als das jüngere Gesetz das ältere Recht aufgehoben ist, auch hat der Verfasser einen verkehrten Begriff von der Wechselfähigkeit, indem er meint, es könne dieselbe Person wechselfähig und wechselunfähig sein und sei es je nach dem unterliegenden Verhältniß. So soll z. B. auch nach S. 129 die Wechselfähigkeit der in Göttingen Studirenden „abhängen von der Beschaffenheit des dem Wechsel zu Grunde liegenden Schuldverhältnisses". Sie sind aber wechselunfähig, denn ihnen fehlt

7. Blinde sind wechselfähig. Denn sie können sich durch Verträge verpflichten. Wo das gemeine Recht gilt, genügt ihre einfache Unterschrift. Wo nach dem Particularrecht für alle Verträge eines Blinden eine bestimmte Form erforderlich ist, z. B. gerichtliche Aufnahme[37], bedarf derselben auch sein Wechsel.

8. Taubstumme sind wechselfähig. Denn sie können sich durch Verträge verpflichten. Wo nach dem Particularrecht für alle Verträge eines Taubstummen eine bestimmte Form erforderlich ist, z. B. gerichtliche Aufnahme[38], bedarf derselben auch sein Wechsel.

9. Verschwender d. h. Personen unter cura prodigi sind wechselunfähig[39].

10. Gemeinschuldner sind wechselfähig[40].

11. Des Schreibens Unkundige sind wechselfähig. Denn sie können sich durch Verträge verpflichten, nicht bloß durch mündliche, sondern auch durch schriftliche, weil das Recht überall ihnen Aushülfen bietet. Für das Wechselversprechen ist denjenigen, die nicht einmal ihren Namen schreiben können, eine Aushülfe durch eine besondere Form angeboten[41]

dem Creditedict vom 15. April 1835 die nach der DWO Art. 1 erforderliche allgemeine Verpflichtungsfähigkeit. Nur ausnahmsweise ist ihnen eine solche in Betreff bestimmter Schulden beigelegt.

37) So nach preuß. Ldr. I. 5. § 24. 171. Borchardt S. 7 Zusatz 11. ROHG Entsch. Bd 17. S. 283. 284.

38) So nach preuß. Ldr. I. 5. § 24. 171. Archiv fdWR Bd 6. S. 98. Borchardt S. 8 Zusatz 12.

39) Römer Sammlung der Entsch. des OAG zu Lübeck Bd 1. S. 204—206. Borchardt S. 8 Zusatz 13. Archiv fdWR N. F. Bd 1. S. 301—306 (OAG Dresden).

40) Borchardt S. 8 Zusatz 14.

41) DWO Art. 94.

und damit ist die Wechselfähigkeit jener Personen besonders anerkannt. Ihre Wechsel bedürfen aber, wenn sie nicht einmal ihren Namen schreiben können, jener besondern Form. Der Einwand des Wechselgebers, daß er nicht schreiben könne, kann gegenüber einem bestimmten Wechselnehmer eine gültige Einrede des fehlenden Willens sein[42].

12. Des Lesens Unkundige sind wechselfähig. Denn sie können sich durch Verträge verpflichten. Der Einwand des Wechselgebers, daß er nicht lesen könne, ist nicht ein Einwand der Wechselunfähigkeit, sondern kann nur als eine dahin gehende Einrede aufgefaßt werden, daß er den Inhalt des Wechsels, den er unterschrieben oder unterkreuzt, nicht verstanden habe, weil er nicht lesen könne; eine solche Einrede ist unbegründet gegen das Recht aus dem Wechsel, sie kann begründet sein gegen die Ausübung des Rechts von Seiten einer bestimmten Person[43].

13. Wer der Sprache unkundig ist[44], in welcher ein von ihm gegebener Wechsel geschrieben ist, ist nicht deshalb wechselunfähig. Ein Deutscher ist nicht deshalb wechselunfähig, weil er nicht die französische Sprache versteht; und wird nicht dadurch wechselunfähig, daß er eine in dieser Sprache geschriebene Tratte entweder als Trassant unterschreibt oder acceptirt oder indossirt. Die Berufung auf den Mangel einer bestimmten Sprachkenntniß ist nicht ein Einwand der Wechselunfähigkeit, sondern kann nur als eine dahin gehende Einrede aufgefaßt werden, daß er, der Wechselgeber, das Wechselversprechen, welches er vermittelst seiner Unterschrift gegeben, nicht verstanden habe, weil er die

42) Archiv fdWR Bd 10. S. 283—285.

43) Borchardt S. 271 Zusatz 484.

44) Archiv fdWR Bd 7. S. 71—73. Borchardt S. 272 Zusatz 486.

Sprache nicht verstehe; eine solche Einrede ist unbegründet gegen das Recht aus dem Wechsel, sie kann begründet sein gegen die Ausübung des Rechts von Seiten einer bestimmten Person.

14. Die Wechselfähigkeit eines Ausländers wird beurtheilt nach dem ausländischen Recht, eventuell, wenn er den Wechsel im Inlande ausgestellt hat, nach dem inländischen Recht[45].

Ob die Wechselfähigkeit zu vermuthen sei, ist nicht eine Frage des Wechselrechts, weil die Wechselfähigkeit mit der allgemeinen Verpflichtungsfähigkeit zusammenfällt. Was diese betrifft, so streitet weder für noch gegen dieselbe eine Vermuthung; die Frage kann nur die sein, ob für die einzelnen Voraussetzungen zu vermuthen sei, unter welchen sie besteht oder fehlt, z. B. die Volljährigkeit[46], die väterliche Gewalt[47]. Es ist nicht nothwendig, daß der Wechsel der Wechselfähigkeit und der Thatsachen, welche sie begründen und welche sie ausschließen, erwähnt, damit sie geltend gemacht und bewiesen werden dürfen. Auch die nicht erwähnten können durch jegliches im Übrigen zulässige Beweismittel bewiesen werden. Zur Form des Wechsels gehören diese Thatsachen nicht[48]. Die Beweislast in Betreff der Thatsachen und der Zeit des Versprechens ist dadurch, daß das Versprechen ein Wechselversprechen ist, keine eigenthümliche[48a]. Eine gar nicht hieher gehörende Frage ist die,

45) Vgl. oben § 16.

46) Borchardt S. 3 Note 5b. Note 6. Archiv Bd 7. S. 17—20.

47) Borchardt S. 5 Zusatz 6 und Note 9. Archiv Bd 1. S. 324—326.

48) Art. 4 der DWO, welcher die Form des Wechsels erschöpfend bestimmt, erwähnt derselben nicht.

48a) Vgl. ROHG Entsch. Bd 20. S. 98—101.

ob die Einwilligung des Vormundes zu einem Wechsel eines Minderjährigen in demselben erwähnt sein muß, oder ob sie ohne das behauptet und bewiesen werden darf[49]. Der richtige Satz ist: die Zustimmung muß im Wechsel enthalten sein[50 51 52]. Auch wenn in dem Wechsel nicht er=

49) Die Frage ist gar nicht eine Frage, welche die Wechselfähigkeit und den Beweis der sie betreffenden Thatsachen betrifft. Unter diesem Gesichtspunct wird sie (zusammen mit der Frage nach der Statthaftigkeit des Beweises der Volljährigkeit und der venia aetatis) vom ROHG erörtert. (Vgl. unten Note 54.) Daher sind die Entscheidungsgründe, aber es ist auch die Entscheidung nicht durchweg zuzugeben.

50) Dieses ist der richtige Satz.

Es giebt keine mündlichen und keine stillschweigenden sondern nur schriftliche Wechselversprechen, und keine andern schriftlichen als auf einem formrichtigen Wechsel. Mithin muß auf einem solchen die Willenserklärung und der Name derjenigen wollenden Person stehen, durch deren Willen die Wechselverbindlichkeit begründet wird. Wenn Jemand sich selber verpflichten will, so ist ein einziger Name genügend und auch nur möglich. Wenn, damit ein Minderjähriger, welcher sich selber nicht verpflichten kann, wechselrechtlich verpflichtet werde, der Vormund die Willenserklärung abgeben will, daß jener Wechselschuldner werden solle, so muß er diese Erklärung auf einen formrichtigen Wechsel schreiben und unterschreiben und er (oder ein Anderer mit seinem Willen) diesen Wechsel begeben. Daß der Name des Minderjährigen nicht fehlen darf, ergiebt sich als etwas Zweites von selber daraus, daß eine Willenserklärung, durch welche man einen Andern zum Schuldner machen will, unvollständig ist, wenn man diesen Andern nicht nennt. Wenn der Wechsel (Tratte, Accept, Indossament, eigener Wechsel) nur von dem Minderjährigen unterschrieben ist (also nur von der Person, auf deren Willen nichts ankommt, weil sie keinen Verpflichtungswillen hat), also die Unterschrift des Vormundes fehlt, so ist das nicht anders, als ob der Vormund ein im Namen des Minderjährigen gegebenes Wechselversprechen nicht mit seinem Namen unterschrieben hätte. Jene andere Mei=

wähnt ist, daß der sich Verpflichtende ein Minderjähriger sei, darf die im Wechsel nicht enthaltene Zustimmung nicht anderweitig bewiesen werden[53 54]. Die Zustimmung muß deutlich im Wechsel enthalten sein[55].

§ 24.

Die Kaufmannswechselfähigkeit.

Nach der Wechselordnung ist die Wechselfähigkeit bedingt durch die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit. Da diese einer Person entweder zusteht oder nicht zusteht, so

nung (unten Note 54) müßte consequenterweise hier eine Ergänzung durch anderweitigen Beweis zulassen.

51) So auch für den Fall, daß die Minderjährigkeit im Wechsel erwähnt ist, das ROHG, aber aus einem unrichtigen Grunde. „Richtig mag es sein, daß die den Mangel der Wechselfähigkeit hebenden Gründe alsdann aus dem Wechsel selbst sich ergeben müssen, wenn der Mangel selbst in demselben hervortritt". ROHG U. vom 4. April 1871. Entsch. Bd 2. S. 177.

52) Gegen diesen Satz ist zu vgl. die gründliche Erörterung von Reuling in seinen wechselrechtlichen Erörterungen S. 4—21. Der Satz bedarf hiernach einer wiederholten aber eingehenderen Prüfung, als mir zur Zeit möglich ist. Ich habe vorläufig das Frühere unverändert gelassen.

53) Dies ergiebt sich von selber aus dem in der Note 50 Erörterten. Der Beweis würde eine Wechselverpflichtung ergeben, die nicht auf einem Wechsel steht. Eine solche kennt die DWO nicht.

54) Anders das ROHG U. vom 13. Dec. 1871. Entsch. Bd 4. S. 266—277. 280—282. U. vom 4. April 1871. Entsch. Bd 2. S. 177. 178.

55) Wenn der Vater den auf ihn von seinem minderjährigen Sohn gezogenen an eigene Ordre lautenden Wechsel acceptirt, so liegt in diesem Accept keine Willenserklärung dahin, daß der Sohn durch sein Indossament solle verpflichtet werden. Anders hat entschieden das ROHG. U. vom 4. April 1871. Entsch. Bd 2. S. 178. 179.

ist eine Person entweder wechselfähig oder nicht wechselfähig; es ist unmöglich, daß sie beides zugleich nemlich beziehungsweise jenes und dieses sei. Die Wechselordnung kennt demnach nicht eine Wechselfähigkeit einer wechselunfähigen Person. Eine solche wird aber gewonnen[1] durch den zweiten Satz[2] des Art. 274 des HGB. Durch diesen Rechtssatz wird in Verbindung mit andern Rechtssätzen, welche allein dazu nicht ausreichen, eine besondere Kaufmannswechselfähigkeit begründet[3]. Diese andern sind die landesgesetzlichen und reichsgesetzlichen Rechtssätze, nach welchen eine Person, welcher die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit fehlt, sich dennoch, wenn sie Kaufmann ist, gültig verpflichten kann durch Handelsgeschäfte. Diese nur kaufmännische Verpflichtungsfähigkeit führt zu der Möglichkeit einer nur kaufmännischen Wechselfähigkeit; denn die Person kann sich demnach auch gültig durch Wechselverträge verpflichten, wenn sie Handelsgeschäfte sind[4]. Eine Person dieser Art ist also wechselfähig und

1) Entweder entgegen dem Art. 2 des HGB „An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert", welcher dann soweit kraftlos ist, oder dem tiefern Sinn desselben, wonach er im Zusammenhang mit andern Rechtssätzen des HGB zu verstehen ist, entsprechend.

2) HGB Art. 274 Satz 2: „Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt."

3) Das dem Wort Kaufmannseigenschaft entsprechende Wort Kaufmannswechselfähigkeit ist ausreichend bezeichnend. Der Ausdruck relative Wechselfähigkeit ist irreführend, weil diese relative Wechselfähigkeit des Kaufmannes, wenn er es so will, eine absolute ist.

4) Bei denjenigen Personen, bei welchen es nach dem Lan-

wechselunfähig; wechselfähig in Betreff solcher Wechselversprechen, welche Handelsgeschäfte sind, wechselunfähig in Betreff solcher, welche es nicht sind; m. a. W. wechselfähig in Betreff der von ihr als Kaufmann, wechselunfähig in Betreff der von ihr nicht als Kaufmann gegebenen Wechselversprechen. Danach giebt es eine nicht durch die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit bedingte sondern nur durch die Kaufmannseigenschaft gegebene Wechselfähigkeit, welche also wechselunfähigen Personen, wenn sie Kaufleute sind, als solchen zusteht.

Es bedarf dazu aber noch der Vermittelung eines Rechtssatzes, nach welchem nicht das wirkliche unterliegende Verhältniß, sondern lediglich der Inhalt des Wechsels dafür bestimmend ist, ob der Wechselvertrag ein Handelsgeschäft ist, weil ein Wechselversprechen, welches nur kraft des unterliegenden Verhältnisses gültig ist, eben kein Wechselversprechen ist. Ein solcher Rechtssatz ist der erwähnte des Art. 274 des HGB, nach welchem der von einem Kaufmann gezeichnete Schuldschein und mithin auch Wechsel als dem Handelsgewerbe angehörend gilt, sofern sich nicht aus demselben das Gegentheil ergiebt. Hiernach

desgesetz nicht genügend ist, daß der Wechselvertrag ein Handelsgeschäft ist, reicht die Kaufmannseigenschaft nicht aus, um die Wechselfähigkeit zu begründen, und leidet also das Folgende keine Anwendung. Es gilt daher nicht von minderjährigen Kaufleuten, deren Verpflichtungsfähigkeit und mithin Wechselfähigkeit nach preußischem Recht zu beurtheilen ist. Denn nach diesem Recht kann der minderjährige Kaufmann zwar selbständig Handelsgeschäfte schließen, aber zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftgerichts. § 5 des Gesetzes betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, vom 12. Juli 1875; und § 42 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. G.S. Seite 518. 441.

gilt der von einem Kaufmann gegebene Wechsel (Tratte, Accept, Indossament, eigener Wechsel) als angehörend dem Handelsgewerbe, also der Wechselvertrag als Gewerbshandelsgeschäft, wenn nicht der Wechsel eine Erklärung des Gegentheils enthält. Wenn eine solche im Wechsel fehlt, so tritt also die Fiction des Gewerbshandelsgeschäftes ein. Wenngleich der Wechsel in Wirklichkeit nicht dem Handelsgewerbe angehört, so wird doch, weil er dies nicht besagt, fingirt, daß er ihm angehört. Hieraus folgt, daß die Person, welche nur als Kaufmann wechselfähig ist, die Wechselfähigkeit, welche ihr nach dem einen Rechtssatz für nichtkaufmännische Angelegenheiten nicht zustehen soll, trotzdem sich für solche gültig beilegen kann durch Benutzung (gültigen Mißbrauch) des andern Rechtssatzes, nemlich durch Weglassen der Gegentheilserklärung. Die wechselunfähige Person, welche Kaufmann ist, ist demnach überhaupt, unter allen Umständen, wechselfähig, wenn sie es sein will. Die Unterscheidung zwischen Wechselfähigkeit und Wechselunfähigkeit einer solchen Person wird erheblich nur durch ihren eigenen Willen.

Übrigens ist nicht erforderlich, daß der Wechsel der Kaufmannseigenschaft erwähnt, weil zur Formrichtigkeit des Wechsels nicht auch Angaben über die Persönlichkeit des Wechselschuldners gehören. Alles Bemerkte wird insbesondere bedeutend für wechselunfähige Minderjährige, wechselunfähige Ehefrauen, wechselunfähige Personen unter väterlicher Gewalt, wenn sie Kaufleute sind.

§ 25.

Die angebliche relative Wechselfähigkeit.

Der Ausdruck relative Wechselfähigkeit[1] wird gebraucht, wo er gar nicht paßt und wo er schlecht paßt und überdies entbehrlich ist. Mit dem Ausdruck wird einmal eine Wechselfähigkeit behauptet, welche geleugnet werden muß, ferner auf einen Umstand gedeutet, welcher die Wechselfähigkeit gar nicht berührt, endlich eine Wechselfähigkeit bezeichnet, welche eine absolute ist, wenn der sie so will, welchem sie zusteht. Letztere, die Kaufmannswechselfähigkeit, ist bereits im vorigen § erörtert.

1. Es wird eine relative Wechselfähigkeit behauptet, wo alle Wechselfähigkeit geleugnet werden muß. Es soll eine Wechselfähigkeit da sein oder nicht da sein je nach der Art des unterliegenden Verhältnisses[2]. Allein eine solche Wechselfähigkeit ist unmöglich. Denn ein Wechselversprechen, welches nur kraft des unterliegenden Verhältnisses

1) Es gehört hieher die, wenn auch in Betreff der behaupteten Wechselfähigkeit zu bestreitende, doch in aller Beziehung sehr zu beachtende Erörterung von Reuling in seinen oben § 23 Note 12 angeführten wechselrechtlichen Erörterungen S. 21—62. Es wird besprochen im Allgemeinen relative Handlungs- und folgeweise Wechselfähigkeit (S. 21—27) und sodann eine solche der minderjährigen Kaufleute (S. 27—30) und der Ehefrauen (S. 31—59) und der volljährigen Hauskinder (S. 59—62). Berücksichtigt ist das gemeine römische, das französische, preußische, englische, holländische Recht.

2) In diesem Sinn spricht Reuling S. 27—29 von der relativen Wechselfähigkeit der minderjährigen Kaufleute, sie soll vorhanden sein kraft des wirklichen unterliegenden Verhältnisses. Eine solche Wechselfähigkeit ist unmöglich. Wenn er S. 30 Z. 1—7 hinzusetzt, daß nach Art. 274 Absatz 2 des HGB lediglich der Inhalt der Wechselurkunde entscheide (also nicht das wirkliche Verhältniß), so ist er offenbar vom Wege abgewichen und thut die ersten Schritte (ohne sie fortzusetzen) zu der im vorigen § enthaltenen Erörterung.

gültig ist, ist eben kein Wechselversprechen, kein Summenversprechen, sondern ist ein Schuldversprechen. Personen, welche nur durch bestimmte Verträge sich verpflichten können, sind wechselunfähig und keineswegs wechselfähig in Betreff dieser bestimmten Verträge[3].

2. Es wird durch den Ausdruck relative Wechselunfähigkeit auf einen Umstand gedeutet, welcher die Wechselfähigkeit gar nicht berührt, nemlich auf den Umstand, daß eine Wechselschuld, also die Schuld einer wechselfähigen Person, ebenso wie manche andere Schuld derselben, auf bestimmte Theile ihres Vermögens eine Wirkung gar nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen hat. Hierbei wird aber von der Frage nach der Möglichkeit, daß eine Person Wechselschuldner werde, die Frage nach der vermögensrechtlichen Wirkung der Wechselschuld nicht gehörig unterschieden. Daß eine Schuld und so auch eine Wechselschuld eine beschränkte oder besonders bedingte Wirkung hat, indem ein Theil des Vermögens für dieselbe nicht oder nur unter besondern Voraussetzungen haftet, daß die Schuld wie es mitunter in Gesetzen[4] lautet „soweit nichtig" ist, betrifft nicht die Möglichkeit sich durch Verträge, mithin auch nicht die, sich durch Wechselverträge zu verpflichten, also nicht die Verpflichtungsfähigkeit und nicht die Wechselfähigkeit, sondern betrifft eben nur die Wirkung der Wechselschuld. Dies war um so einleuchtender, so lange die Wechselhaft noch bestand (deren Wegfallen soweit nichts ändert), durch welche die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Wechselschuldners oft gleichgültig wurden. Nach dem Erörterten ist es unpassend, auf die Nichthaftung eines

3) Vgl. die vorige Note und § 23 Note 21.

4) Z. B. Preuß. Ldr II. 1. § 320: „In Ansehung des eingebrachten Vermögens . . alle . . . Schulden nichtig."

Theiles und die Haftung des andern Theiles des Vermögens zu deuten mit den Worten: relative Wechselunfähigkeit und relative Wechselfähigkeit einer Person[5]. Übrigens kann für die Haftung des Vermögens, ob das ganze oder nur ein Theil und welcher haftet, das der Wechselschuld unterliegende Verhältniß bedeutend werden. Wenn der haftende Theil geringfügig ist, so kann die beschränkte Haftung des Vermögens einer wirklichen Wechselunfähigkeit in der Wirkung nahekommen. Dies ergiebt keine Wechselunfähigkeit. Es ergiebt aber, daß der Wechselnehmer wie um die Wechselfähigkeit so auch noch weiter um die Persönlichkeit und um sonstige Verhältnisse des Wechselgebers sich zu bekümmern insbesondere nachzuforschen hat, ob die Person, deren Creditwürdigkeit ihm bedeutend ist, eine Ehefrau, ein Hauskind, ein Minderjähriger sei.

§ 26.

Wirkung der Wechselunfähigkeit.

I. Die Wirkung der Wechselunfähigkeit[1], also der Unfähigkeit wechselmäßige Verbindlichkeiten zu übernehmen[2], ist die, daß die von einem Wechselunfähigen übernommene Wechselverbindlichkeit nicht zu Recht besteht, nicht vorhanden ist. Der Wechsel des Wechselunfähigen ist kein Wechsel, in aller Beziehung kein Wechsel. Mit der materiellen Wechselstrenge fehlt auch alle processualische Wechselstrenge [also auch die zu dieser gehörende Personalhaft]. Wenn gleich die materielle Wechselstrenge nicht besteht, also das in dem Wechsel (der Urkunde) enthaltene Summenversprechen nicht

5) In diesem Sinn und nur in diesem spricht Reuling von der relativen Wechselfähigkeit der Ehefrauen S. 31—59, und der volljährigen Hauskinder S. 31—59.

2) So ist in Art. 84 der Ausdruck des Art. 1 richtig erläutert.

gültig ist, so **kann** doch der Wechsel insofern Rechtswirkung haben, als er die Bestandtheile eines andern Rechtsgeschäftes enthält und dieses dem Willen der Interessenten entspricht. Ob dieses andere Rechtsgeschäft angenommen und der Wechsel als Urkunde über dasselbe behandelt werden darf, bestimmt sich nach dem Willen der Interessenten, ist also nicht eine Rechtsfrage sondern eine Thatfrage; es kann ja ein ungültiges Rechtsgeschäft gewollt sein[3]. Es muß das andere Geschäft gewollt sein[4]. Dies ist im Zweifel anzunehmen, also bis zum Gegenbeweis das Gültige für das Gewollte zu nehmen[5] [a]. Dies angewandt. Wenn ein Wechsel außer dem ungültigen Wechselversprechen ein gültiges Schuldversprechen enthält, so ist er als eine Urkunde über das letztere zu behandeln; also ein eigener Wechsel als Schuldschein, wenn er eine causa debendi angiebt; also die Acceptation einer Tratte als Übernahme des Zahlungsauftrages gegenüber dem Trassanten, wenn gleich das in derselben enthaltene Accept ungültig ist. Eine Tratte und ein Indossament[6] ist als Anweisung zu behandeln. Die Behandlung des Wechsels als einer Urkunde über ein anderes Rechtsgeschäft ist nur selten practisch, da einer wechselunfähigen Person die Verpflichtungsfähigkeit fehlt, indem deren Mangel eben der Grund der Wechselunfähigkeit ist. Sie kann nur für solche wechselunfähige Personen

3) Vgl. L. 8 pr. D. de acceptilatione (46. 4).

4) Vgl. L. 1 § 4 D. de pecunia constituta (13. 5).

5) Vgl. L. 5 pr. D. de rescindenda venditione (18. 5).

a) Anderer Ansicht ist Römer Abhandlungen S. 75. 76 Note 4.

6) Die Ansicht, daß das Indossament eines Wechselunfähigen als eine Cession zu behandeln sei (Pöhls Bd 2. S. 348), beruht auf einem andern Irrthum, daß nämlich das Indossament eine Cession mit außergewöhnlichen Wirkungen sei. Es ist aber gar keine Cession.

practisch werden, welchen zwar die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit fehlt, welche sich aber durch gezählte Verträge verpflichten können. Später eintretende Wechselfähigkeit ist ohne Einfluß, weil der Wechselvertrag nichtig ist[7].

II. Die Wechselunfähigkeit kann nicht durch Privatwillkür zur Wechselfähigkeit werden. Denn der Rechtssatz, welcher sie ausspricht, will ja eben, daß der Wille des Wechselunfähigen einen Wechselvertrag nicht soll hervorbringen dürfen; so wenig wie ohne seinen Willen kann durch seinen Willen ein Wechselvertrag entstehen. Hieraus ergiebt sich. Der Wechsel eines Wechselunfähigen verpflichtet diesen auch dann nicht wechselrechtlich, wenn er 1. auf die Wechselunfähigkeit verzichtet, oder 2. sich irrthümlich oder wissentlich[8] für wechselfähig ausgab[9], oder 3. der Wechselnehmer ihn aus Irrthum, sei es factischen oder Rechtsirrthum, für wechselfähig hielt, oder 4. eidliche (clausula juratoria), oder 5. gerichtliche Anerkennung hinzukam.

III. Die Wechselunfähigkeit eines Wechselgebers ist ohne Einfluß auf alle übrigen Wechselversprechen[10]. Nur der Wechsel des Wechselunfähigen ist ungültig, nicht aber sind des-

7) Vgl. Savigny System Bd 4. S. 554—559.

8) Abweichend Treitschke Encyclopädie Bd 2. S. 739—745. Man könnte geneigt sein, für die Wechselfähigkeit des Wechselunfähigen, welcher sich wissentlich für wechselfähig ausgiebt, folgende Stellen geltend zu machen: L. 2. § 3. D. ad Sct. Vellej. (16. 1). L. 4. § 1. 2. L. 6. D. quod cum eo (14. 5). L. 3. L. 19. D. de Scto Maced. (14. 6). L. 32. D. de minoribus (4. 4). L. 52. § 15. D. de furtis (47. 2). Allein das Rechtsgeschäft, welches nichtig ist, kann nicht durch dolus gültig werden.

9) Statt des fehlenden Rechts aus dem Wechsel kann aber ein Recht auf das Interesse wegen des dolus begründet sein.

10) DWO Art. 3. — Pr. E. 3. — Prot. 38. — Red. E. 3. — Prot. S. 247 nichts.

halb ungültig die anderen Wechsel, welche sich an ihn anschließen. Denn ein ungültiger Wechsel kann gültig in einem andern Wechsel in Bezug genommen werden, damit nach seinem Inhalt der angedeutete Inhalt des letzteren sich genauer bestimme. Ebenso wenig werden die andern Wechsel, an welche der Wechsel eines Wechselunfähigen sich anschließt, dadurch ungültig. Dies Alles wird augenscheinlich unbedenklich, wenn man die mehreren Wechselversprechen auf einem Wechselexemplar als eben so viele separate Wechsel denkt. Dies angewandt auf einige Fälle ergiebt: die Wechselunfähigkeit des Trassanten ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Acceptes (sei es des Trassaten, der Nothadresse, des Intervenienten, des Domiciliaten), der Indossamente, des Aval. Die Wechselunfähigkeit eines Indossanten ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der nachfolgenden und der voraufgehenden Indossamente und des (trassirten oder eigenen) Wechsels, zu welchem sie gehören. Die Wechselunfähigkeit des Acceptanten ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Tratte und ihrer Indossamente. Die Gültigkeit des Aval ist unabhängig von der Wechselfähigkeit des Mitunterschriebenen[11].

11) Der Aval ist keine Bürgschaft sondern ein Wechsel, das Versprechen des Avalisten ist ein Wechselversprechen, ein Summenversprechen. Hiernach sind die Gründe bei Bender Bd 2. § 398 lit. i und Treitschke Bd 1. S. 250—252 § 8 zu berichtigen.

Note 1. Was das Recht vor der ADWO betrifft, so ist die Wirkung der Wechselunfähigkeit in manchen Particularrechten ausgesprochen. Entweder dahin 1. daß nur die Personalhaft wegfallen soll; oder 2. daß der Wechsel gar nicht als Wechsel aber als ein Schuldschein (es heißt: als ein Schuldschein, eine gemeine Handschrift, eine handschriftliche Verbindlichkeit, eine andere Verschreibung, ein Chirographum, eine bloße Handschrift) behandelt werden soll; oder 3. daß der Wechsel weder als Wechsel noch

als Schuldschein behandelt werden soll; oder 4. daß nur das Amt, bei Geistlichen, Militär- und Civilbeamten, wenn sie es zur Wechselklage oder wenn sie es zur Vollstreckung der Personalhaft kommen lassen, verloren gehen soll. Es kommt vor, daß dieselbe Wechselordnung nach Verschiedenheit der Personen diese verschiedenen Wirkungen bestimmt. Wo die Wirkung der Wechselunfähigkeit nicht bestimmt war, da bestand sie nach der richtigen Meinung darin, daß der Wechsel des Wechselunfähigen kein Wechsel war, in aller Beziehung kein Wechsel war. Denn wo die Wechselordnung nicht unterscheidet, da sind alle eigenthümlichen Wirkungen des Wechsels, die materiellen wie die processualischen, als zu einer rechtlichen Einheit gehörend mithin sämmtlich als ausgeschlossen zu behandeln. Die Meinung: es falle nur die processualische Wechselstrenge oder gar nur der Personalarrest weg, und es bleibe das materielle Wechselrecht, beruht auf der Ansicht, daß die Eigenthümlichkeit des Wechselinstituts nur in der processualischen Wechselstrenge oder gar nur in dem Personalarrest bestehe und daß die Wechselunfähigkeit nur darin ihren Grund habe, daß es „unangemessen erscheine, diese Personen wegen Schulden in Personalarrest zu setzen", daß „die Gesetzgebung genug thue, wenn sie diese Personen nur gegen die nachtheiligen Folgen des strengen Wechselprocesses in Schutz nehme". (Vgl. z. B. Cropp Gutachten S. 28. 29). Allein, wenn gleich bei einigen Classen der Wechselunfähigen nicht wohl ein anderer Gund der Wechselunfähigkeit denkbar sein mag, als daß sie nicht durch Personalarrest in ihren Amtsfunctionen gehindert werden sollen, so ist dies doch nur ratio legis, überdies nur eine gemuthmaßte und nur bei einigen Classen, und nicht der Rechtssatz. Wenn eine Wechselordnung die Wirkung des Wechsels in mehr denn hundert §§ bestimmt und nun von bestimmten Personen sagt, daß sie nicht wechselfähig seien, so ist es ganz ungerechtfertigt, zu behaupten, daß bei diesen Personen nur diejenigen Paragraphen, welche das Wechselproceßverfahren betreffen oder gar nur der eine §, der die Personalhaft an den Wechsel anschließt, nicht gelten, sonst aber Alles gelten solle. Um diese wenigen Wirkungen auszuschließen, sollte der allgemeine Ausdruck Wechselunfähigkeit gebraucht sein?

Dritter Abschnitt.

Der trassirte Wechsel.

§ 27.

Zweck der Tratte.

Der Zweck, der durch die Tratte erreicht werden kann, bestimmt sich theils durch den Zahlungsauftrag theils durch das Summenversprechen[1]. Der Zweck, den die Tratte ausweiset, ist nur Zahlung des Trassaten an den Nehmer der Tratte (Wechselnehmer), so wie die Tratte es besagt (begebenermaßen und trassirtermaßen). Die Erfüllung des Wechselversprechens ist nicht Zweck der Tratte, es hat seine Bedeutung für den Fall, daß dieser Zweck nicht zu erreichen ist. Nur ausnahmsweise ist sie der Zweck der Wechselpersonen. Vergleicht man die Wechselsumme zahlbar am Zahlungsort mit der am Begebungsort gezahlten Valuta, so liegt der Tratte immer ein Wechsel, das ist ein Verwechseln, Vertauschen, des Ortes und häufig auch der Münzsorte, unter. Daher stammt der Name Wechsel, cambium. Die Deckung und die Valuta dient zuweilen nur jenem Zweck, welchen die Tratte ausweiset. Durch die der Tratte unterliegenden Verhältnisse der Valuta und der Deckung können aber überdies die mannigfachsten andern Zwecke beabsichtigt und erreicht werden. Es ist bei der Tratte ganz ebenso wie bei der Anweisung und wie bei der Delegation, welche den Römern leistete, was uns die Tratte leistet.

1) Es ist bei der Tratte zu unterscheiden der einseitige Zweck des Trassanten, des Trassaten, des Trattennehmers und der zweiseitige Zweck d.h. dasjenige, was erklärter Vertragswille ist.

I. Es kommen Schuldverhältnisse häufig[2] bei der Tratte vor. 1. Der Trassant ist Schuldner des Wechselnehmers. 2. Der Trassant ist Gläubiger des Trassaten. 3. der Trassant ist Schuldner des Wechselnehmers und überdies Gläubiger des Trassaten[3]. Es kommt aber auch vor 4. daß der Trassant nicht Schuldner des Wechselnehmers, sowie daß der Trassant nicht Gläubiger des Trassaten, sowie endlich daß der Trassant weder Schuldner des Wechselnehmers noch Gläubiger des Trassaten ist. Wo die Tratte nicht zugleich zur Einziehung einer Forderung des Trassanten gegen den Trassaten oder zur Zahlung einer Schuld des Trassanten an den Wechselnehmer dienet, da kann sie dienen zur Einziehung einer Forderung, welche ein Anderer als der Trassant gegen den Trassaten hat oder welche der Trassant gegen einen Andern als den Trassaten hat (die Tratte wird dann in beiden Fällen, welche auch vereinigt vorliegen können, für die (fremde) Rechnung dieses Anderen gezogen); oder sie kann dienen zur Zahlung einer Schuld, welche ein Anderer als der Trassant an den Wechselnehmer hat, oder welche der Trassant an einen Andern als den Wechselnehmer hat (für die Tratte wird dann in beiden Fällen, welche auch vereinigt vorliegen können, die (fremde) Valuta von diesem Andern berichtigt). Jene beiden Fälle können mit diesen beiden Fällen bei einer Tratte zusammentreffen[4]. Dann haben fünf Personen an

2) Die meisten Tratten sind auf Schuld gezogen. Vgl. Goschen (citirt unten S. 136) z. B. S. 2.

3) Der Name contirter Wechsel für eine solche Tratte (Treitschke II. S. 508) ist nicht bezeichnend.

4) Das Verhältniß ist dieses. Der B hat zu fordern von Z, Z von A, A von X, X von T. Der A trassirt auf T für Rechnung des X zahlbar an B, und hat die Valuta erhalten von Z.

der Zahlung der Tratte ein Interesse und sind, wenn sie erfolgt, vier Schuldverhältnisse getilgt. Tratten für fremde Rechnung mit fremder Valuta werden in noch mehr verwickelter Art angetroffen.

II. Zuweilen liegen gar nicht bereits bestehende Schuldverhältnisse der Tratte unter. Die anderweitigen Verhältnisse der Valuta wie der Deckung können der mannigfaltigsten Art sein. Was überhaupt eine Geldzahlung für den Zahler, für den Empfänger, für Dritte factisch und juristisch bedeutend macht, kann als Zweck von den Wechselpersonen (dem Trassaten, dem Wechselnehmer, dem Trassanten) und anderen Wechselinteressenten durch die Tratte beabsichtigt und erreicht werden. Auch bei solchen anderweitigen Verhältnissen kommen Tratten für fremde Rechnung mit fremder Valuta vor.

III. Einer und derselben Tratte können, wie sich von selbst versteht, theils Schuldverhältnisse theils anderweitige Verhältnisse unterliegen.

IV. Aus dem Bemerkten erhellt, wie durch eine Tratte eine Forderung eingezogen, also eine Schuld bezahlt werden kann. Entweder. Der Gläubiger trassirt selber oder ein Anderer trassirt, und zwar er wie dieser entweder auf den Schuldner oder auf einen Anderen. Oder. Der Schuldner trassirt selber oder ein Anderer trassirt, und zwar er wie dieser zahlbar entweder dem Gläubiger oder einem Anderen. Welcher Weg für den Gläubiger vortheilhafter sei: daß eine Tratte für seine Rechnung begeben werde oder daß eine Rimesse seinem Conto gemacht werde, und ob es vortheilhafter sei, daß direct (a drittura) oder von einem andern Platz trassirt oder nach einem andern Platz remittirt werde, bestimmt sich durch eine besondere Berechnung. Ebenso welcher Weg für den Schuldner vortheilhafter sei.

Diese Berechnung ist die Arbitragerechnung[5]. Übrigens gilt das Gesagte von jeder Zahlung gleichviel zu welchem Zweck, man kann statt Gläubiger, Schuldner, auch lesen: Empfänger, Zahler.

V. Der Zweck der Tratte geht ausnahmsweise auf Erfüllung des Wechselversprechens. Dieser Gebrauch der Tratte ist ein Mißbrauch ihrer eigentlichen Bestimmung, welche Zahlung des Trassaten ist. Bei diesem Mißbrauch ist der Zweck Zahlung des Trassanten an den Wechselnehmer. Es liegt also in der ursprünglichen Absicht dieser beiden Wechselpersonen, daß Protest erhoben und Regreß genommen werde. Der Trassat, wenn er überhaupt existirt, muß willfährig sein. Tratten mit dieser Absicht kommen heutzutage schwerlich noch vor; früher kamen sie vor in den s. g. cambiis con la ricorsa[6]. Mit ihnen sind nicht zu verwechseln die eigentrassirten Wechsel und auch nicht die Tratten an eigene Ordre.

VI. Der Wechsel eine Waare. Der Wechsel hat nicht den Zweck Waare zu sein, sondern umgekehrt er ist seines Zweckes wegen auch Waare, das ist Gegenstand des Handels. Es findet ein gewerbsmäßiger Umsatz in Wechseln statt, betrieben von den Banquiers[7]. Die juristische Natur einer Tratte wird dadurch, daß sie Waare ist, weder bestimmt noch geändert. Die meisten zum Giriren bestimmten Tratten sind zahlbar an einem bedeutenden Handelsplatz[8].

5) Eine anschauliche Darstellung hat Bleibtreu Handelswissenschaft S. 152—163. Zu vergleichen auch Beawes lex mercatoria ed. Chitty I. S. 623—654.

6) Vgl. Martens Grundriß § 116. Bender II. S. 54—56.

7) Vgl. oben Bd 1. § 28 Nr 8. 9.

8) Vgl. Büsch Darstellung II. S. 207—212. I. S. 120.

§ 28.
Die Personen und Rechtsverhältnisse bei der Tratte. Sinnliche Auffassung.

I. Der Begebungsvertrag bestimmt den Zahlungsauftrag. Dieser ruft drei Personen hervor, dieser mit jenem drei Verhältnisse. Die Personen sind 1. Der Trassant, Aussteller[1]. 2. Der Trassat, Bezogene. 3. Der Trattennehmer, Wechselnehmer, Remittent[2]. In einem Verhältniß steht 1. der Trassant und Wechselnehmer. Der Begebungsvertrag, ein Wechselvertrag, er verpflichtet zu der Regreßsumme. 2. Der Trassant und Trassat. Zwischen ihnen ist durch die Tratte gar kein Vertrag, die Tratte enthält einen Zahlungsauftrag geschrieben, welchen der Trassant dem Trassaten zur Übernahme anträgt, der Wechselnehmer überbringt dem Trassaten diesen Antrag. Übernommen wird dieser Auftrag entweder erst durch die Ausführung, die Zahlung, oder vorher, insbesondere auf der Tratte durch die Acceptation der Tratte. 3. Der Trassat und Wechselnehmer. Zwischen ihnen ist durch die Tratte gar kein Vertrag, der Wechselnehmer kann von dem Trassaten die Wechselsumme empfangen, nicht aber fordern. Ein Recht, sie zu fordern, erhält er aus dem neuen Wechsel, welchen der Trassat durch die Acceptation der Tratte an diese anschließt. Aus der Tratte hat der Wechselnehmer kein Recht gegen den Trassaten. Er hat ein Recht aus der Tratte und deren Accept gegen den Acceptanten. 4. Dem Begebungsvertrag liegt immer noch ein Verhältniß unter, warum er geschlos-

1) In der Braunschweiger WO Art. 24 wird der Trassant auch Remittent genannt.

2) Die DWO braucht durchweg das Wort Remittent.

sen wird, die Valuta. Der Zahlungsauftrag erfordert die Schadloshaltung des Trassaten, die Deckung. Der Tratte liegen diese beiden Verhältnisse unter.

II. Sinnliche Auffassung. Die Tratte kann man zur Versinnlichung als Dreieck denken. Links steht der Trassant, rechts der Wechselnehmer, oben in der Spitze der Trassat. Den Wechselvertrag (also Regreßsumme und Wechselsumme) kann man durch gerade Linien, die unterliegenden Verhältnisse (Valuta und Deckung) durch krumme Linien, den angetragenen Zahlungsauftrag durch eine punktirte gerade Linie bezeichnen. Das Indossament schießt an als ein weiteres Dreieck. Die Wechselinteressenten werden wir der Kürze wegen zuweilen mit Buchstaben bezeichnen. Der erste Wechselgeber und erste Wechselnehmer, also der Trassant und Trattennehmer, sind A und B; die weiteren Wechselgeber und Wechselnehmer, durch Indossament, sind B, C, D, E. Der Trassat T, der Acceptant U. Ein Dritter, für dessen Rechnung trassirt wird, X. Ein dritter Valutengeber Z. Bei einem Ordrewechsel (Ordretratte, Ordreindossament, Ordreaccept) hat der Wechselgeber die weiteren factisch mittelbaren Wechselnehmer als mehrere juristisch unmittelbare Wechselnehmer, hier also mehrere gerade Linien von einem Wechselgeber nach mehreren Wechselnehmern hin. Eine Ordretratte für fremde Rechnung mit fremder Valuta, acceptirt, dreimal indossirt, das erste Indossament mit Valuta vom Indossatar, das zweite mit Valuta von einem Dritten, das dritte mit zwei Zwischenpersonen für die Berichtigung der Valuta, kann zur Probe gezeichnet werden. Wäre die Tratte für eigene Rechnung des Trassanten und die Valuta vom Trattennehmer direct berichtigt, so würde eine krumme Linie direct zwischen A und T und zwischen A und B sein. Man kann

auch die Linien noch durch Farben auszeichnen: Roth: Wechselsumme, Schwarz: Regreßsumme, Grün: Deckung, Blau: Valuta.

§ 29.

Vierfacher Werth der Tratte. Cours.

Es ist wesentlich verschieden die Wechselsumme, die Regreßsumme, die Valuta, die Deckung. 1. Auf die Wechselsumme geht der Zahlungsauftrag, sie ist in der Tratte genannt. Die Wechselsumme verspricht der Acceptant. 2. Der Trassant verspricht nicht die Wechselsumme, nicht dieses Geld, sondern dieses Geld zu Geld berechnet, den Geldwerth, Preis, Cours, dieses Geldes, er verspricht das Geld nach Cours, die Wechselsumme nach Cours. Er verspricht die Regreßsumme. Die Regreßsumme ist die Wechselsumme nach Cours. Die Wechselsumme wie die Regreßsumme ist immer Geld. 3. Die Valuta kann Geld sein, welches der Trassant erhalten hat, erhält, erhalten soll. Sie ist dann auch der Geldwerth, der Preis der Wechselsumme, aber die Valuta ist nicht wesentlich (nur zufällig) die Wechselsumme nach Cours, sondern sie ist der auf Geld vereinbarte Werth der Leistung des Trassanten, sie ist für diese die Gegenleistung. Die Valuta wird daher nicht gegeben für die Wechselsumme, denn diese zahlt der Trassat, nicht der Trassant; auch nicht für die Regreßsumme, denn diese wird vom Trassanten nur versprochen; auch nicht für den Wechsel, die Tratte, denn das Papier, die Urkunde, bedeutet an und für sich nichts; daher auch nicht für das Ausstellen der Tratte, denn dieses ist nur das Ausfertigen der Urkunde; sondern die Valuta wird gegeben für das Geben und Nehmen des Wechsels, also für den Abschluß des Wechselver-

trages. Die Valuta für den Wechselvertrag wird vereinbart in dem Wechselschluß. Die Valuta ist aber nicht immer Geld, sie ist sehr verschiedener Art. Die Valuta bezeichnet daher, allgemeiner und richtiger aufgefaßt, den Grund warum der Wechsel gegeben und genommen wird. Die Valuta ist das Warum des Wechselvertrages, sie ist das dem Wechselvertrag unterliegende Verhältniß. Sehr treffend ist daher oft die Formel: Valuta in mir selbst. 4. Die Deckung, nämlich die Schadloshaltung des Trassaten, welcher den Zahlungsauftrag ausführt, ist auch der Werth der Wechselsumme, aber nicht wesentlich (nur zufällig) die Wechselsumme nach Cours, sondern der vereinbarte Werth der Zahlung der Wechselsumme. Sie kann, nicht aber muß sie in Geld bestehen. Die Dekkung ist das dem Zahlungsauftrag unterliegende Verhältniß. 5. Die Wechselsumme zahlt oder verspricht wie der Trassat so auch der Nothadressat, der sonstige Ehrenzahler oder Ehrenacceptant, und deren Avalist. Die Regreßsumme verspricht wie der Trassant so auch der Indossant und deren Avalist. Eine Valuta liegt jedem Begebungsvertrag unter, der Tratte wie dem Indossament. Eine Deckung jedem Acceptationsvertrage, dem Accept des Trassaten wie des Nothadressaten wie des Ehrenacceptanten. Dem Aval entweder Valuta oder Deckung. Wechselsumme und Deckung sowie Regreßsumme und Valuta treffen so zusammen, daß, wer die erstere schuldet oder zahlt, die letztere zu fordern hat. 6. Der Cours der Wechselsumme ist der Marktpreis derselben[1]. Er bestimmt immer die Regreßsumme und zuweilen die Valuta und die Deckung. Das Wort Valuta wird übrigens in einem vierfachen Sinn gebraucht. Man nennt die Wechselsumme

1) Vgl. oben Bd 1. § 252.

Valuta, die Regreßsumme Valuta, die Valuta Valuta, die Deckung Valuta. In diesem Sinn wird also immer Valuta gegen Valuta gegeben. Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Geldsorte des Platzes, von welchem aus, und der Geldsorte des Platzes, auf welchen hin die Tratte gezogen wird, wird die eine (und welche dieses sei, steht allenthalben durch Üsance fest[2]) stets als unveränderliche Einheit zum Grunde gelegt, die s. g. feste Valuta, während die andere, die s. g. veränderliche Valuta, in ihrer Größe schwankt, indem diese dem inneren Gehalt nach entweder dem inneren Gehalt der festen Valuta entspricht oder mehr oder weniger als derselbe beträgt, — der Wechselcours steht Pari oder über Pari oder unter Pari[3].

§ 30.

Gang einer Tratte.

Unter dem Gang einer Tratte werden hier verstanden: Geburt, Schicksale, Tod einer Tratte und der sich an sie anschließenden Wechselverträge. Er wird nur an-

2) Es ist nicht gleich, welcher Platz die feste Valuta hat; sie gewährt besondere Vortheile. Büsch II. S. 181—183.

3) Über feste Valuta und Wechselpari: Büsch Darstellung I. S. 82. 83. 86—90. II. S. 168—175. 181—183. Archiv fdWR Bd 1. S. 184—186. Über die Ursachen und Wirkungen der Veränderung des Wechselcourses: Büsch a. a. O. I. S. 47. 48. 90—105. 109—120. II. S. 142. 172. 175—181. 214. 226—231. Vgl. auch Treitschke I. S. 308—320 und oben Bd 1. § 252 Note 12—16.

G. J. Goschen, Mitglied des englischen Parlaments, Theorie der Wechsel-Course. Nach der achten englischen und der zweiten französischen Auflage übersetzt und bearbeitet von Julius Herz. Wien 1876.

gedeutet werden durch Stichworte. Es wird zunächst nur ein Papier, kein Duplicat und keine Copie gedacht. Der hier geschilderte Gang, welcher theilweise ein anderer sein kann, wird genügen, um eine Übersicht zu geben.

Wechselschluß. Inhalt. Insbesondere Valuta. Die Tratte ausgestellt. Geben und Nehmen der Tratte. Avis. Deckung gemeldet. Präsentation zum Accept. Die Acceptation. (Oder: Die Acceptation geweigert. Protest und Regreß Mangels Annahme.) Präsentation zur Zahlung. Die Zahlung der Wechselsumme. Quitung. Abrechnung zwischen Trassat und Trassant. Oder: die Zahlung geweigert. Protest und Regreß Mangels Zahlung. Einlösung der Tratte mit der Regreßsumme.

Gang einer Tratte mit Prima und Secunda, einer Nothadresse und drei Indossamenten. Wechselschluß. Inhalt. Insbesondere Valuta. Duplicate und eine Nothadresse beredet. Die Prima und Secunda ausgestellt. Geben und Nehmen der Prima und Secunda. Avis. Deckung gemeldet[1]. Die Prima von B und W gesandt. Das Accept zu besorgen. Präsentation zum Accept. Die Acceptation. Die Secunda noch bei B. Wechselschluß zwischen B und C auf Geben des Indossaments. Inhalt. Die Valuta. Das Indossament ausgefertigt. Geben und Nehmen der indossirten Secunda von B an C. Ebenso weiteres Indossament von C an D. Ebenso weiteres Indossament von D an E. Die Secunda präsentirt von E bei W, um die Prima zu erhalten. Die Prima ausgeliefert. Quitung. Präsentation der Prima und Secunda zur Zahlung. Der letzte Indossatar, E, präsentirt dem Acceptanten.

Entweder: die Zahlung der Wechselsumme. Aus-

1) Erklärung der folgenden Buchstaben: oben § 28 Nr II.

lieferung der quitirten Secunda und der Prima. Abrechnung zwischen Trassat und Trassant. Die Wechselsumme, von T an E gezahlt, ist dem Werth nach als Valuta von E an D, von D an E, von C an B, von B an A, und als Deckung von A an T gekommen. Also ein Kreislauf.

Oder: die Zahlung ausgeblieben. Protest Mangels Zahlung. Der Nothadressat angegangen. Nunmehr:

Entweder: Zahlung der Wechselsumme durch den Nothadressaten. Auslieferung der quitirten Secunda und der Prima und des Protestes an ihn. Abrechnung zwischen dem Nothadressaten und dem Nothadressanten, hier dem Trassanten. Die Wechselsumme, von dem Nothadressaten an E gezahlt, ist dem Werth nach als Valuta von E an D, von D an C, von C an B, von B an A, und als Deckung von A an den Nothadressaten gekommen. Also ein Kreislauf.

Oder: die Zahlung auch von dem Nothadressaten geweigert. Zweiter Protest Mangels Zahlung. Regreß, entweder nach der Reihe, von E an D, von D an C, von C an B, von B an A, oder springend, etwa von E an C und von C an A, oder von E an A. Immer Einlösung der Prima und Secunda und beider Proteste mit der Regreßsumme. In diesem Fall des doppelten Protestes hat die Wechselsumme und ihr Werth keinen Kreislauf gemacht, die Wechselsumme ist ungezahlt, daher keine Deckung weder des Trassaten noch des Nothadressaten; die Valuta, welche der Regredient gab und der Regressat erhielt, ist als Regreßsumme von diesem an jenen gegeben; für die beim Regreß Übersprungenen ist der Zweck ihrer Wechselverträge erreicht, sie haben für die als Wechselnehmer gegebene Valuta eine Valuta als Wechselgeber wieder erlangt und behalten.

Wie gesagt, der hier geschilderte Gang kann theilweise ein anderer sein, z. B. die Prima versandt vom Trassanten, oder von einem Indossatar; dem Nothadressaten zum Accept präsentirt; auch kann noch Anderes hinzukommen: Intervention, Aval, Copien.

§ 31—34.
Form der Tratte.

St. Gallen	Tit. I. § 1. IV. 9.
Zürich	§ 1. 2.
Appenzell A. R.	§ 1.
Glarus	§ 1. 4. 19.
Tessin	Art. 1234—1237.
Neuenburg	Art. 28. 29.
Waadt	Art. 1—4. 41.
Freiburg	Art. 91—94.
Wallis	Art. 3—6.
Aargau	§ 1. 2. 7.
Solothurn	§ 3—7.
Bern	§ 3—7.
Luzern	§ 3—7.
Basel Stadt	§ 3—7.
Schaffhausen	§ 3—7.
Code de commerce	Art. 110—112.
Dänemark	1825. § 1. 3. 5. 7—9. 11. 15.
Spanien	Art. 426—432. 436. 438.
Rußland	Art. 540—545.
Portugal	Art. 321—324.
Holland	Art. 100—103.
Ungarn	§ 3. 4. 6.
Türkei	Art. 70—72.
Schweden	§ 1—4.
Finnland	§ 1—3.
Serbien	§ 80—82.
Italien	Art. 196—198.
Costa Rica	Art. 373—385.

Mexico	Art. 323—333.
San Salvador	Art. 381—393.
Nicaragua	Art. 240—248.
Bolivia	Art. 349—354. 361—369.
Brasilien	Art. 354—359.
Neu Granada	Art. 384—396.
Peru	Art. 378—398.
Argentina	Art. 775—785.
Venezuela	Art. 1—5. 7.
Chile	Art. 632—641.
Uruguay	Art. 788—804.

§ 31.
Form der Tratte.

Die Form des trassirten Wechsels bestimmt sich gemeinrechtlich durch seinen Zweck. Es soll an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Geldsumme an eine bestimmte Person gezahlt werden, für den Fall der Nichtzahlung soll der Wechselgeber dem Wechselnehmer verpflichtet sein. I. Einem brauchbaren Wechsel ist wesentlich der ganze Thatbestand, der die gewollte Zahlung möglich macht und die Verpflichtung bedingt. Die Tratte enthält[1] und muß, wenn sie in allen Beziehungen brauchbar sein soll, enthalten: 1. das Wort Wechsel; 2. den Zahlungsauftrag; 3. den Namen des

1) Einem Gesetz, welches bestimmt: ein Wechsel soll dies und das enthalten, kann man erwidern: es wolle eine Verpflichtung auflegen, daß man keine andere als nach allen Seiten hin brauchbare Wechsel gebe und nehme. Es ist daher eine feine Fassung, wie sie der Code de commerce Art. 110 hat: die Tratte besagt dies und das. Es ist damit ausgesprochen, daß auf ein solches Papier die weiter folgenden Rechtssätze sämmtlich Anwendung leiden. Der Nehmer wird nur ein solches nehmen, also werden sich nur solche im Verkehr finden.

Trassanten; 4. den Namen des Trassaten; 5. den Wechselnehmer, an welchen gezahlt werden soll (bezeichnet, wenn auch nicht genannt); 6. die Geldsumme; 7. den Ort, wo der Trassat und die Zahlung zu suchen ist; 8. die Zahlungszeit. II. Die DWO erklärt alle diese Angaben und noch zwei andere unter genaueren Bestimmungen für wesentliche Erfordernisse einer Tratte; auch den Zahlungsauftrag verlangt sie, wenn gleich nicht unter einer besonderen Ziffer. Die beiden anderen sind 9. der Ort der Ausstellung, richtiger ein Ortsdatum, und 10. die Zeit der Ausstellung, richtiger ein Zeitdatum. Durch diese beiden Erfordernisse ist mehr für wesentlich erklärt, als die Brauchbarkeit der Tratte verlangt; die Folge ist, daß unnöthigerweise manche brauchbare Wechsel ungültig sind. III. Gleichgültig ist der Stoff[2] der Wechselurkunde, die äußere Form des Papieres, das Format[3], doch ist ein kleines Format üblich und zweckgemäß. Ursprünglich hatte die Tratte die gewöhnliche Briefform, daher Wechselbrief, lettera di cambio. Daß der Wechsel geschrieben sei, ist nicht wesentlich; nicht nur ein Theil des Inhaltes darf, wie es auch gewöhnlich ist, metallographirt, lithographirt, gedruckt sein, sondern auch der ganze Inhalt darf es, mit Ausnahme[4] jedoch des Namens (oder Firma) des Trassanten, welcher (wie überhaupt der Name jedes Wechselgebers) geschrieben sein soll, ein trockener Stempel genügt nicht, geschrieben übrigens mit Dinte, Bleistift oder was es sei. — Gleichgültig ist auch die innere Form des Inhalts, d. h. seine Anordnung und Stellung, doch ist eine bestimmte Form allgemein üblich. Diese Üblichkeit wird

2) Unrichtig Archiv fdWR Bd 5. S. 366—368 (Brauer).
3) Unrichtig Archiv fdWR Bd 5. S. 370. 371 (Brauer).
4) Archiv fdWR Bd 8. S. 412—414 (Purgold).

befördert durch die metallographirten, lithographirten, gedruckten Formulare[5]. Ursprünglich war auch hier die gewöhnliche Briefform: die Anrede, Begrüßung[6], die Schlußempfehlung, die Adresse auf dem Rücken des Wechselbriefes, von hier sodann verdrängt durch die Indossamente. Man unterscheidet Wechsel von der Hand und gemachte Wechsel[7].

5) Die übliche Form ist diese, wobei das Eingeklammerte concret ist:

(Ort) den (Tag und Jahr). Für (Summe in Ziffern).
(Nach Sicht) zahlen Sie gegen diesen Wechsel an den Herrn (Name) oder dessen Ordre die Summe von (Summe in Buchstaben). Werth (erhalten) und stellen es in Rechnung (laut oder ohne) Bericht.

Herrn (Name). (Name.)
in (Ort).

6) Bender WR I. S. 205. 206.

7) Die Tratte ist ein Wechsel von der Hand, nicht ein gemachtes Papier. Denn sie ist ein von der Hand des Wechselgebers ausgestellter vollständiger Wechsel. Einen solchen Wechsel nennt der kaufmännische Sprachgebrauch einen Wechsel von der Hand (effet de la main, cambium manuale). Er nennt einen gemachten Wechsel oder gemachtes Papier einen solchen Wechsel, welchen der Geber selber als Nehmer erhalten, der also von einer andern Hand als von der seinigen vollständig ausgestellt ist, von ihm also indossirt wird. Ein Wechsel an eigene Ordre, obgleich durch Indossament begeben, ist daher ein Wechsel von der Hand. Es ist also unrichtig, den Unterschied darauf zu stellen, ob der Wechselgeber Aussteller oder Indossant ist. Ein indossirter Wechsel ist nicht immer ein gemachter Wechsel, aber ein gemachter Wechsel immer ein indossirter, einmal oder mehrmals indossirter. Eine Tratte, die der Trassant wieder als Indossatar erhält und weiter indossirt, ist für seinen Indossatar ein gemachter Wechsel. Ein Wechsel von der Hand hat nur einem Begebungsvertrage, ein gemachter Wechsel hat mehreren Begebungsverträgen als Ur-

§ 32.

Unwesentlicher Inhalt einer Tratte.

Das, was eine Tratte außer dem im § 31 angeführten wesentlichen Inhalt zu enthalten pflegt oder enthalten kann, ist für das Recht des Wechselnehmers aus dem Wechsel gänzlich gleichgültig, also unwesentlich. Unwesentlich ist der Tratte 1. die Andeutung oder Bezeichnung der unterliegenden Verhältnisse, denn diese sind ohne Einfluß auf den Inhalt des Zahlungsauftrages und auf die Verpflichtung des Trassanten aus dem Wechsel. Daher sind gleichgültig a. die Formeln, welche auf die Valuta sich beziehen[1]. Particularrechtlich wird eine Va-

kunde gedient. Es ist aber ganz gegen den Sprachgebrauch (dies gegen Einert Wechselrecht S. 184), einen Wechsel, weil er acceptirt ist, ein gemachtes Papier zu nennen. Der Kaufmann liebt das gemachte Papier, das will sagen die bereits begebenen Wechsel. Wer einen gemachten Wechsel in dem Wechselschluß sich ausbedingt, der ist durch eine acceptirte Tratte nicht befriedigt. Daher unterscheidet man auch Begebung von der Hand und Begebung gemachter Wechsel.

1) Protocolle 42. 43—45. Das Valuta-Bekenntniß wird vertheidigt von Biener im Archiv fdWR Bd 5. S. 241—248. Daß die Erwähnung der Valuta, wenn nicht ein Gesetz sie verlangt, gleichgültig ist, ergiebt die Gültigkeit und Wirksamkeit des Acceptes einer Tratte. Der Acceptant erhält die Valuta, hier Deckung genannt, von dem Trassanten oder einem Dritten, für dessen Rechnung die Tratte geht, ohne daß irgend aus der Tratte und seinem Accept erhellt, worin sie besteht. Dennoch ist zweifellos sein Accept verpflichtend. Nicht minder muß auch das Versprechen des Trassanten gültig sein, wenn gleich aus der Tratte nicht ersichtlich ist, ob und wodurch er schadlos gehalten, gedeckt, ist, mit andern Worten, ob die Valuta bereits berichtigt ist oder nicht und worin sie besteht.

lutaangabe verlangt[2]. Und b. die Andeutung der Deckung[3], wie: und stellen Sie es in Rechnung, oder: stellen Sie es in Rechnung des Herrn (hier ein Buchstabe oder ein Name). Und c. die Bezeichnung, ob Avis abzuwarten sei oder nicht: laut Bericht, ohne Bericht, laut oder ohne Bericht. 2. Der Wohnort oder Geschäftsort des Trassaten. Diese Orte sind als solche offenbar ohne Einfluß auf die Brauchbarkeit der Tratte. 3. Die Verschiedenheit des Begebungsortes und des Zahlungsortes (distantia loci)[4]. Genauer heißt es des Ortes, welchen das Ortsdatum ausweiset, und des Zahlungsortes. 4. Nicht wesentlich ferner, aber die Erreichung des Zweckes der Tratte sichernd, also unter besonderen Umständen wesentlich, ist die möglichst genaue Bezeichnung des wesentlichen Inhalts. Also insbesondere die Bezeichnung der Summe mehrfach, wie mit Zahlen und Buchstaben, der Wechselpersonen mit Vornamen, Wohnort, Straße, Haus, Geburtsort, Amt, Titel u. dgl., des Zahlungsortes und des Begebungsortes, wenn Verwechselungen möglich, nach der geographischen Lage. Ungenauigkeit schadet nicht nothwendig, aber zuweilen. 5. Weder wesentlich noch unwesentlich dem Wechsel, nämlich dem Recht aus dem Wechsel, sind neue Verträge, wie insbesondere Aufträge und Wechsel, welche an den Wechsel sich anschließen. So namentlich das Accept, die Nothadresse, die Intervention,

2) Über diese Wechselordnungen, welche sich selbst widersprechen, weil sie sich mit einer nichtssagenden, unverständlichen Andeutung der Valuta begnügen, vgl. Treitschke II. S. 524—528.

3) Protocolle 76.

4) Protocolle 42. 49. 63. Die DWO Art. 6 hat jedoch distantia loci für ein wesentliches Erforderniß des eigentrassirten Wechsels erklärt. Vgl. unten § 159 Nr II. 2

der Aval, das Indossament. Sie sind für das Recht aus der Tratte gleichgültig und erhöhen mithin nicht den Werth der Tratte, wohl aber den Werth des Papieres, auf welchem außer der Tratte diese neuen Wechsel geschrieben sind. 6. Die Bezeichnung der Tratte als einer Prima, Secunda, Tertia, Quarta u.s.w. sichert den Trassanten dagegen, daß die eine Tratte, welche er auf mehreren Papieren (in mehreren Exemplaren) gab, für ebenso viele Tratten gelte[5]. 7. Das Wort Ordre[6], welches gleichgültig ist, wenn die Tratte vom ersten Nehmer nicht weiter begeben wird, ist, wenn dies geschieht, nach dem früheren Recht wesentlich für das Recht des weiteren Nehmers gegen den Trassanten und auch gegen den Acceptanten. Nach der DWO steht jeder Wechsel, dem die Eigenschaft des Ordrewechsels nicht abgesprochen ist, dem Ordrewechsel gleich. 8. Es ist eine vielbedeutende Vorsichtsmaßregel, daß der Inhalt des Wechsels von scharf anschließenden Linien eingeschlossen ist[7]. 9. Die Unterscheidung des Inhaltes der Tratte nach a. wesentlichen und b. natürlichen (zur Vollständigkeit gehörenden) und c. zufälligen, willkürlichen, Bestandtheilen[8] ist als untreffend zu verwerfen.

§ 33.

Form der Tratte. Ausführung.

Wesentliches Erforderniß einer Tratte, also wesentlicher Inhalt der Schrift ist Folgendes.

5) DWO Art. 66 zweiter Satz.

6) Das Wort Ordre ist weder wesentlich, noch ersetzt es das Wort Wechsel. Protocolle 42. 50—53. 64—72. Es ist aber auch nicht ein naturale negotii, denn ein solches wird durch Rechtssätze gegeben, sondern es ist ein factisch Gewöhnliches.

7) Man denke an die Verfälschung des Bechade.

8) Z. B. bei Martens Grundriß des Handelsr. § 71. 72.

1. Die Wechselclausel[1, 2]. Dies ist die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel. Sie kann in verschiedener Weise geschehen. Gewöhnlich wird die Urkunde Wechsel genannt („Gegen diesen meinen Wechsel zahlen Sie"), seltener Wechselbrief, Wechselverschreibung; es genügt[3] auch die Erklärung der Unterwerfung unter das Wechselrecht. Mit dem Ausdruck Wechsel-Anweisung ist ein Wechsel gewollt[4]. Erforderlich ist aber das Wort Wechsel; dieses ist unvertretbar, mithin genügt nicht: gegen diesen meinen Brief, gegen diese meine Tratte, gegen diese Prima, gegen diesen Ersten. Ist die Sprache des Wechsels nicht die deutsche, so genügt der jener Bezeichnung entsprechende Ausdruck in der fremden Sprache[5]. Die Bezeichnung als Wechsel muß „in den Wechsel selbst" aufgenommen sein d. h. im Context des Wechsels stehen[6], d. h. sie muß einen solchen Platz in der Urkunde einnehmen, daß sie augenscheinlich ein ursprünglicher, nicht ein später zugefügter Bestandtheil derselben ist[7].

1) DWO Art. 4 Nr 1. — Pr. E. 4 Nr 1. — Prot. 51—53. 64—72. — Red. E. 4 Nr 1. — Prot. 1209.

2) von Weissenecк S. 122—130. Bender 1. § 278 S. 163—167. Martens § 71 Note c.

3) A.M. mit Unrecht Archiv fdWR Bd 5. S. 366 (Brauer).

4) Anders das ROHG Entsch. Bd 18. S. 207—209. Es erklärt die Urkunde für undeutlich. Allein wer den Ausdruck Wechsel gebraucht, erklärt, daß er einen Wechsel wolle, und diese Erklärung nimmt er dadurch nicht wieder zurück, um lieber gar nichts zu wollen, daß er die Urkunde überdies und gar nicht unrichtig (vgl. Bd 1. § 331 insbesondere S. 500) eine Anweisung nennt.

5) Beispiele: Archiv fdWR Bd 6. S. 345. 346. Bd 10. S. 79—82. Bd 12. S. 413—415.

6) So auch Archiv fdWR Bd 5. S. 434. 435. Nr 40 (OGH Wien. Es genügt nicht die Aufschrift „Wechselzahlungsversprechen"). Bd 6. S. 199—202. Bd 10. S. 383 (OGH. Wien).

2. Der Zahlungsauftrag[8 9]. Diesen verlangt auch die DWO, wenngleich nicht unter einer besondern Ziffer, denn sie verlangt die für den Trassaten bestimmte Willenserklärung des Trassanten: wieviel, an wen, wo, wann gezahlt werden solle. Auf dem Zahlungsauftrag beruht der Unterschied des trassirten und acceptirten (trassirten) Wechsels von dem eigenen Wechsel[10]. Es genügt ein ausgesprochener Zahlungsauftrag, nicht ist erforderlich ein wirklicher des geschriebenen Trassanten[11]. Er wird in beliebigen, verschiedenen Worten gegeben: Zahlen Sie; Belieben Sie zu zahlen; Wollen Sie zahlen. Durch den Auftrag sind von selbst drei Wechselpersonen gegeben: der, welcher die Zahlung aufträgt; der, welcher mit derselben beauftragt wird; der, an welchen sie geleistet werden soll: der Trassant, der Trassat, der Wechselnehmer. Ein von dem Wechselnehmer verschiedener Präsentant kann vorkommen, ist aber nicht wesentlich und in der Tratte nie bezeichnet. In Folge des Zahlungsauftrages ist in der Tratte eine Anweisung enthalten; die Tratte ist, richtig verstanden, eine Anweisung mit hinzukommendem Wechselversprechen[12].

3. Ein Name, welcher die Person, in deren Auftrag gezahlt werden soll, den Trassanten, bezeichnen soll[13 14].

7) Dies war der Fall im Archiv fdWR Bd 6. S. 199—202. (Anders das O.T. Berlin.)

8) Protocolle 61 und 64 Zeile 16.

9) S. am Schluß dieses §.

10) Vgl. oben § 19.

11) Vgl. unten Nr 3.

12) Dies ist oben Bd 1. § 331 erörtert. Diese Erörterung findet Kuntze deutsches Wechselrecht S. 135 unklar. Vgl. auch Kuntze im Archiv fdWR Bd 11. S. 143 — 145 und dagegen Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd 5. S. 338. 339.

13) DWO Art. 4 Nr 5. — Pr. E. 4 Nr 5. — Prot. 54. — Red. E. 4 Nr 5. — Prot. S. 248 nichts.

Es kann der bürgerliche Name oder eine Firma[15] sein. Der Vorname ist nicht erforderlich, wenngleich nützlich[16]. Der Name darf mit hebräischen Buchstaben geschrieben sein[17]. Gewöhnlich steht der Name als Unterschrift des Wechsels, wesentlich ist dies nicht[18 19]. Für die Gültigkeit d. h. Formrichtigkeit der Tratte, damit sie ein gültiges Wechselversprechen (Accept, Indossament, Aval) aufnehmen kann, genügt **irgend ein Name** als Name des Trassanten[20]. Der Name muß aber geschrieben sein, ausge-

14) Das Erforderniß des Namens des Trassanten hat keine inneren Gründe für sich. Stände die DWO nicht entgegen, so würde man sagen müssen: Aus einer Tratte, welche den Namen des Trassanten nicht enthält, hat der Wechselnehmer kein Regreßrecht, weil aus ihr der Wechselgeber nicht erhellt; sie enthält also gar kein Wechselversprechen, ist also nicht ein Wechsel des Trassanten; das Papier darf aber vom Wechselnehmer gebraucht werden, um auf demselben unter Beziehung auf seinen Inhalt selber ein Wechselversprechen zu geben oder entgegen zu nehmen; daher ist das Indossament und das Accept auf einer solchen Tratte ebenso gültig, wie wenn sie den Namen des Trassanten führte.

15) S. am Schluß dieses §.

16) Fälle im Archiv fdWR Bd 5. S. 219—222. Bd 8. S. 180.

17) Borchardt S. 372 Zusatz 593. Vgl. auch Archiv fdWR Bd 3. S. 336. Bd 4. S. 158. Bd 5. S. 125. N. F. Bd 1. S. 391.

18) Eine Tratte könnte gültig mit dem Namen des Trassanten beginnen: Ich (nun der Name) beauftrage Sie, zu zahlen.

19) Die DWO Art. 4 Nr 5 „die Unterschrift" ist nicht so zu verstehen, daß der Name einen bestimmten Platz einnehmen müsse. Archiv fdWR Bd 10. S. 3—5 (Brauer). Der Name des Trassanten auf der Rückseite: Archiv fdWR Bd 13. S. 426—429; zwischen Contert und Datum: Archiv fdWR Bd 12. S. 381 Nr 17. Vgl. auch ROHG Entsch. Bd 11. S. 269—271 (Recognoscibilität nicht unterschriebener aber überschriebener Urkunden).

20) Nach der DWO gehört zur Form der Tratte ein ausgesprochener Zahlungsauftrag, aber nicht ein wirklicher des geschrie-

nommen wenn die Tratte in Vertretung[a] ausgestellt ist, dann genügt und ist erforderlich ein geschriebener Name als Name des Vertreters[b]. Der Name darf auf die Stempelmarke geschrieben sein[c].

4. Ein Name, der die Person, von welcher gezahlt werden soll, den Trassaten bezeichnet[21 22]. Der Name des Trassaten bildet die Adresse des Wechsels, die ursprünglich auf dem Rücken des Wechselbriefes stand[23], dann in den Wechsel kam. Die Nothadresse enthält einen Nothadressaten. Der Name ist entweder der bürgerliche oder eine Firma[b]. Fehlt der Name des Trassaten, so

benen Trassanten. Dies ergiebt Art. 75. Die Frage nach der Nothwendigkeit der eigenhändigen Namensunterschrift des Trassanten gehört nicht der Formrichtigkeit des Wechsels sondern der Haftung einer bestimmten Person als Trassanten an. So auch ROHG Entsch. Bd 14. S. 317—320.

a) Bevollmächtigter, Vormund, anderer Vertreter. Vgl. DWO Art. 95.

b) ROHG Entsch. Bd 14. S. 317—320 (Firma des Trassanten gedruckt mittelst Blaustempels, Name des Procuristen geschrieben).

c) ROHG Entsch. Bd 12. S. 206—208.

21) DWO Art. 4 Nr 7. — Pr. E. Art. 4 Nr 7. — Prot. 54. — Red. E. 4 Nr 7. — Prot. S. 248 nichts.

22) Hoffmann im Archiv Bd 12. S. 342—349. Beispiel einer Tratte ohne Trassaten das. Bd 11. S. 206. 207.

23) So noch als das Gewöhnliche aufgeführt in Kurtze Wechszel Practick durch J. T. Spr. Frankfurt 1662. S. 58. Vgl. auch Bender Bd 1. S. 168 Note b.

b) Unverständlich ist mir die Entscheidung des ROHG Bd 11. S. 213. 214. Die Wechseladresse lautete „Herrn Selig Fuchs & Sohn Benno“ und der Acceptvermerk

„Angenommen Selig Fuchs & Sohn
Benno“.

Es soll hier nicht eine Firma in dem Sinn eines nur kaufmännischen Namens (vgl. Bd 1. § 53) vorliegen.

ist das Suchen der Zahlung und der Regreß Mangels Zahlung unmöglich, denn es erhellt aus dem Wechsel nicht, wer zahlen soll und wessen Nichtzahlung den Trassanten verpflichtet; das Papier ist nicht ein brauchbarer Wechsel. Der Firma steht eine solche Bezeichnung des Trassaten gleich, welche die Annahme rechtfertigt, daß das Suchen der Person zum Finden führen könne[e].

5. Ein Name, der die Person, an welche gezahlt werden soll, den Remittenten, bezeichnet[24]. Der Name kann der bürgerliche oder eine Firma sein[f]. Die Tratte kann den Namen des Remittenten entweder mit oder ohne den Zusatz „an Ordre" enthalten, danach ist sie eine Ordretratte oder eine Rectatratte (d. h. der Form nach). Diesem Erforderniß ist auch durch einen Namen genügt, der die Person, an deren Ordre gezahlt werden soll, bezeichnet, denn diese Clausel „zahlbar an die Ordre des Herrn Bernhard" ist auszulegen: zahlbar an den Herrn Bernhard oder dessen Ordre. Formwidrig, also ungültig ist eine Tratte a. wenn sie lautet zahlbar an den Inhaber[25]; b. wenn da, wo die Bezeichnung des Remittenten dem Zusammenhang nach stehen müßte, ein Platz unbeschrieben (offen) gelassen ist[26]; in diesem Falle heißt die

e) Anders das ROHG Entsch. Bd 20. S. 85. 86. Z. 1. „Herren les directeurs du Club de la Noblesse in Nowo-Tsherkask." Jedenfalls sind die Entscheidungsgründe in den letzten fünf Zeilen der S. 85 unrichtig.

24) DWO Art. 4 Nr 3. — Pr. E. 4 Nr 3. — Prot. 42. 46. 47. — Red. E. 4 Nr 3. — Prot. S. 248 nichts.

f) Auch der einer juristischen Person. Z. B. „das Königl. Haupt-Steueramt zu Posen". ROHG Entsch. Bd 15. S. 316. 317.

25) Protocolle 46.

26) Die Fassung: Zahlen Sie an die Ordre von selbst

Tratte eine Blancotratte; c. wenn sie lautet zahlbar „nicht an Herrn Bernhard, aber an die Ordre des Herrn Bernhard", diese Clausel wird wohl nicht vorkommen[27]; d. wenn die Tratte an eigene Ordre lautet und das Indossament ein Blanco-Indossament ist[28].

6. Die Geldsumme, welche gezahlt werden soll[29]. Diese im Wechsel enthaltene Geldsumme heißt die Wechselsumme.

7. Die Zahlungszeit[30]. Eine Tratte ohne Zahlungszeit ist ungültig, weil unbrauchbar. Ebenso eine Tratte mit mehr als einer Zahlungszeit[g]. Die Zahlungszeit muß aber, damit der Wechsel formrichtig sei, in einer

die Summe u. s. w. ist formwidrig. So auch Archiv fdWR Bd 4. S. 185—188. 460. 461 (O.T. Berlin).

27) Und dennoch ist sie es, deren die DWO, wie sie wörtlich lautet, erwähnt. Sie sagt: der Name der Person, an welche gezahlt werden soll, oder der Name der Person, an deren Ordre gezahlt werden soll. Sie hat also den Worten nach einen Gegensatz. Die DWO ist nun entweder wörtlich zu verstehen oder sie muß anders, nemlich harmlos dahin verstanden werden, daß sie auf das gewöhnlich Vorkommende deuten will, daß dem Namen der Zusatz „oder an Ordre" beigefügt ist. Die DWO ist im letztern Sinn zu verstehen, denn gegen ihren wörtlichen Sinn spricht, daß derselbe eine ganz unpractische Bestimmung enthalten würde. Sonach hat die DWO die Frage nach der Statthaftigkeit jener Clausel, welche sie wörtlich entscheidet und zwar bejahet, gar nicht entscheiden wollen. Die Frage ist zu verneinen, weil die DWO will, daß die Person, an welche gezahlt werden soll, mit oder ohne den Zusatz an Ordre im Wechsel genannt werde.

28) Vgl. unten § 160.

29) DWO Art. 4 Nr 2. — Pr. E. 4 Nr 2. — Prot. 55. — Red. E. 4 Nr 2. — Prot. S. 248 nichts.

30) DWO Art. 4 Nr 4. — Pr. E. 4 Nr 4. — Prot. 42. 48. 56—58. 1200. — Red. E. 4 Nr 4. — Prot. S. 248 nichts. 1280.

g) ROHG Entsch. Bd 2. S. 361. 364. 365.

bestimmten Weise angegeben sein. Die DWO erkennt nur vier Arten von Wechseln an: den Tagwechsel, den Sichtwechsel, den Datowechsel, den Meßwechsel (Marktwechsel).

8. Der Zahlungsort[31 32]. Die Tratte ist formrichtig, wenn sie den Ort, wo die Zahlung zu suchen ist, den Zahlungsort, oder den Ort, wo die Person des Trassaten zu suchen ist, den Adreßort, enthält. Der eine Ort enthält den andern, denn der Trassat soll gesucht werden, damit er zahle, und die Zahlung soll bei der Person des Trassaten gesucht werden. Die Tratte ist also formrichtig, wenn sie einen Ort als Zahlungsort nennt. Sie ist ebenfalls formrichtig, wenn sie einen Ort als Adreßort nennt. Wie sie dies ausdrückt, ist gleichgültig; sie kann den Ort als Wohnort oder Geschäftsort oder Aufenthaltsort des Trassaten bezeichnen, sie kann alle Beziehung der Person zu dem Ort verschweigen, es genügt daher, wenn sie neben dem Namen der Person des Trassaten einen Ortsnamen aufführt[h]. An diesem Ort ist die Person und die Zahlung

31) DWO Art. 4 Nr 8. — Pr. E. § 4 Nr 8. § 7. — Prot. 54. 78. 79. 1200. — Red. E. 4 Nr 8. — Prot. S. 248 nichts.

32) Der Zahlungsort, welcher die Adresse und mit dem Namen des Trassaten die vollständige Adresse des Wechsels bildet, heißt das Domicil des Wechsels. In diesem Sinn ist daher jede Tratte, welcher der Zahlungsort nicht fehlt, ein domicilirter Wechsel. So ist aber dieser Ausdruck nicht gebräuchlich. Er bezeichnet vielmehr eine Tratte, welche als Zahlungsort einen andern Ort hat als den Adreßort. Eine solche Tratte heißt eine domicilirte Tratte. Das Domicil (der Zahlungsort) des Wechsels ist von dem Domicil (dem Wohnort) des Trassaten wie des Domiciliaten unabhängig.

h) ROHG Entsch. Bd 14. S. 119—121. „Herrn Amtmann K. im Bahnhof Wangerin."

zu suchen. Die Tratte ist endlich formrichtig, wenn sie als Zahlungsort und als Adreßort verschiedene Orte nennt (domicilirte Tratte). Formwidrig ist eine Tratte, welche weder einen Zahlungsort noch einen Adreßort angiebt, und eine Tratte, welche keinen bestimmten Zahlungsort angiebt[33].

9. Ein Zeitdatum, und zwar durch Angabe eines Monatstages und Jahres[34]. Das Erforderniß ist willkürlich[35], mithin wörtlich aufzufassen, daher ist jede andere Art der Datirung formwidrig[36]. Es führt dahin, daß brauchbare Tratten ungültig sind. Es genügt übrigens Angabe irgend einer Zeit, denn das Zeitdatum ist nicht eine Thatsache, sondern eine Willenserklärung[37 38].

33) Vgl. unten § 48.

34) DWO Art. 4 Nr 6. — Pr. E. 4 Nr 6. — Prot. 59. 60. 1200. — R. E. 4 Nr 6. — Prot. S. 248 nichts.

35) Nur bei Datowechseln ist ein Zeitdatum aus innern Gründen (Brauchbarkeit der Tratte) wesentlich, weil nach dem Datum die Zahlungszeit sich bestimmt.

36) Z. B. „St. Bartlmäi-Markt". Archiv fdWR. Bd 5. S. 435. 436. Protocolle 60.

37) Die DWO Art. 4 Nr 6 wörtlich genommen, faßt das Zeitdatum als Thatsache auf („Wesentlich ist die Angabe des Monatstages und Jahres der Ausstellung") und diese Auffassung wird bestätigt durch die Protocolle 59. Trotzdem ist die DWO nicht wörtlich zu verstehen, ein Beleg für die Behauptung (oben Bd 1. § 21 Note 5.), daß das Gesetz zuweilen einsichtiger ist als die Gesetzgeber. Das Richtige hat der mecklenburger Entwurf Art. 6 und 9 und die Motive zu diesen Artikeln.

38) Unrichtige Gründe, theilweise darauf beruhend, daß das Zeitdatum nicht als Willenserklärung sondern als Thatsache aufgefaßt wird, finden sich im Archiv fdWR Bd 7. S. 337. 338. S. 391—393 (O.T. Berlin, auch abgedruckt in Goldschmidt Zeitschrift Bd 1. S. 587—589) und Bd 10. S. 291. 292 Nr 66.

Ihr Inhalt ist, daß die Tratte jedem Nachmann gegenüber als zu dieser Zeit ihm gegeben gilt. Eine augenscheinliche Unmöglichkeit im Willen macht die Tratte formwidrig[i].

10. Ein Ortsdatum[39]. Dieses Erforderniß ist willkürlich. Es führt dahin, daß brauchbare Tratten ungültig sind, und zwingt, die Tratte auch für solche Wirkungen brauchbar zu machen, welche gar nicht gewollt werden. Es genügt übrigens Angabe irgend eines Ortes, denn das Ortsdatum ist nicht eine Thatsache[40] sondern eine Willenserklärung[41]. Ihr Inhalt ist, daß die Tratte jedem Nachmann gegenüber als an diesem Ort ihm gegeben gilt. Eine augenscheinliche Unmöglichkeit im Willen macht die Tratte formwidrig.

i) Vgl. unten § 35 Nr 2.

39) DWO Art. 4 Nr 6. — Pr. E. 4 Nr 6. — Prot. 59. 60. 1200. — Red. E. 4 Nr 6. — Prot. S. 248 nichts.

40) Ein mit Unrecht für ungültig erklärter Wechsel im Archiv fdWR Bd 2. S. 431—435 (AG Naumburg).

41) Die DWO Art 4 Nr 6, wörtlich genommen, faßt das Ortsdatum als Thatsache auf. („Wesentlich ist die Angabe des Ortes der Ausstellung".) Sie ist aber nicht wörtlich zu verstehen. Vgl. oben Note 37.

Note 9. Die übliche Form der Tratte spricht auch einen Zahlungsauftrag aus.

Das ROHG hat das Dasein eines Zahlungsauftrages bejahet, verneinet, bejahet. In den Entsch. Bd 7. S. 197. 198 (U. vom 27. September 1872. Sen. I.) hat es bejahet, daß in der Tratte ein Zahlungsauftrag liege (S. 197: „der Tratte ist die Aufforderung, Anweisung, der Befehl zur Zahlung wesentlich"; S. 198: „Zahlungsauftrag"). Ebenso findet sich die Bejahung in den Entsch. Bd 7. S. 293. 294: „im Wechsel enthaltenen Zahlungsaufforderung" — „Mandatar" (U. vom 7. October 1872. Senat II). Dahingegen hat es in den Entsch. Bd 7. Nr 94. S. 351—356 (U. vom 29. October 1872. Sen. I.) auf das

bestimmteste verneint, daß die Tratte einen Zahlungsauftrag enthalte; vgl. daselbst S. 353. — Diese Auffassung ist widerlegt in Thöl Praxis des Handelsrechts und Wechselrechts 1874 S. 52—76. Die Verneinung ist später vom ROHG zurückgenommen, indem der Zahlungsauftrag anerkannt ist. Dies ist geschehen in den Entsch. Bd 9. S. 263 Z. 6. v. u. („der Acceptant verpflichtet sich dem Aussteller gegenüber, an den Remittenten zu zahlen" (U. vom 8. April 1873 Senat I.) und in den Entsch. Bd 14. S. 174 Z. 3 v. u. — S. 175 Z. 4 (es ist zu ermitteln „welche Person oder Firma der Adressat in den Wechselnerus hereinzuziehen beabsichtigt habe" (U. vom 14. September 1874 Senat III); und ist ferner geschehen in den Entsch. Bd 15. S. 358. „Die Form der Tratte, der Zahlungsauftrag, wendet sich an einen bestimmten Beauftragten" — „wenn ein Nichtgenannter statt des Bezogenen „acceptirt", so kann er damit einen Auftrag nicht „annehmen", weil ihm keiner ertheilt ist" (U. vom 26. Januar 1875 Senat I.); und in den Entsch. Bd 17. S. 231 Z. 3 „der Wechsel enthält eine Zahlungs-Aufforderung" (U. vom 30. April 1875. Senat I.).

Das in den angeführten Entsch. Bd 7. S. 351—356 enthaltene Urtheil wird in Bd 10. S. 111 Note * der Entscheidungen von der Redaction ein Plenar-Urtel genannt. Ist das richtig oder eine Verwechselung? indem die Note ** in Bd 7. S. 356, welche zu Nr 95 gehört, auf Nr 94 bezogen worden ist.

Note 15. Das in Art. 4. Ziff. 3. 5. 7. gebrauchte Wort Firma (des Trassanten, Trassaten, Remittenten) begreift alle Firmen: handelsgewerbliche (kaufmännische) und andere gewerbliche und sonstige Firmen. Abweichender Ansicht ist das ROHG Entsch. Bd 21. S. 27—30. Die Ansicht scheint zu sein, daß nur eine solche Firma dem gesetzlichen Sinn der Wechselordnung entspreche, welche unter die Bestimmungen des HGB fällt. Dem Ausdruck „General-Entreprise der Saal-Unstrut-Bahn" wird nemlich die Eigenschaft der Firma abgesprochen, weil die durch denselben (von sich und Andern) bezeichnete Societät eine gemeinrechtliche Societät und beziehungsweise eine Gelegenheitsgesellschaft sei. Jene Ansicht ist nicht richtig; sie entspricht nicht der weitreichenden passiven und activen Wechselfähigkeit. — Übrigens ist die ganz andere Frage:

welche Personen in Folge der gebrauchten Firma haften, nicht eine Frage des Wechselrechts; es ist bei der Wechselschuld wie bei jeder andern Schuld. ROHG. U. vom 7. Jan. 1871. Entsch. Bd 1. S. 185—187.

§ 34.

Formwidrigkeit. Unvollständige Tratte. Vervollständigte Tratte.

Unvollständige Tratte. Das frühere Recht vor der DWO kann man durch den Satz ausdrücken: Auf eine unvollständige Tratte leiden die Rechtssätze keine Anwendung, welche das, was ihr fehlt, voraussetzen [1]. Anders hat es die DWO [2]. Das auf einer Schrift, welchem die wesentliche Form einer Tratte fehlt, stehende anderweitige Wechselversprechen (das Accept, das Indossament, der Aval) ist ungültig; es ist ebenso ungültig, wie das Wechselversprechen des Trassanten ungültig ist. In diesem Fall ist die Tratte und somit auch das Accept, das Indossament, der Aval augenscheinlich formwidrig. Der Mangel eines wesentlichen Erfordernisses ist von Amtswegen zu beachten [3], denn auf einen Nichtwechsel kann keine

1) Diesen Satz hat der Art. 9 des mecklenburger Entwurfes. Vgl. die Motive dazu S. 72. 73. Der Mangel in der Tratte hat nur dann Einfluß auf die an sie angeschlossenen Wechsel (das Accept, das Indossament, den Aval), wenn der fehlende Inhalt der Tratte diesen neuen Wechseln wesentlich ist und in ihnen fehlt. Daher ist z. B. ohne Einfluß auf sie, daß in der Tratte der Name des Trassanten oder das Ortsdatum fehlt. Denn für das Accept ist beides unwesentlich und das Indossament enthält seinen Wechselgeber (den Indossanten) und sein Ortsdatum, welcher und welches, ihm eigenthümlich, aus der Tratte sich nicht bestimmt. Anders ist es aber nach der DWO.

2) DWO Art. 7. — Pr. E. 8. — Prot. 80—85. 1195—1199. 1201—1203. — Red. E. 7. — Prot. S. 248 nichts.

3) So auch O.T. Berlin und O.T. Stuttgart. Zu vgl.

Wechselforderung gegründet werden. Eine unvollständige Tratte kann möglicherweise als Anweisung aufrecht erhalten werden. Das Indossament derselben ist aber nicht eine Cession[4], sondern ist ein Zahlungsauftrag des Indossanten[5].

Vervollständigte Tratte. Wenn die Tratte und somit auch das Accept, das Indossament, der Aval zur Zeit der Präsentation augenscheinlich formrichtig ist, so kann die als Wechselschuldner (Trassant, Acceptant, Indossant, Avalist) angegangene Person den Einwand erheben, daß die Tratte zu der Zeit, als die Tratte, das Accept, das Indossament, der Aval gegeben und genommen worden sei, formwidrig nemlich unvollständig gewesen und erst hinterher durch Ausfüllung formrichtig geworden sei[6]. Der Umstand allein, daß ein formwidriger Wechsel gegeben und dieser erst später zu einem formrichtigen geworden sei, ist nicht ausreichend zur Befreiung des Gebers. Wenn der formwidrige Wechsel mit dem Willen gegeben und genommen ward, daß er, wenn er zu einem formrichtigen geworden sei, verpflichten solle, so verpflichtet er, wenn die gewollten Voraussetzungen eingetreten sind, z. B. wenn er von dem gewollten Trassanten, mit der gewollten Zahlungszeit, dem gewollten Datum, der gewollten Summe ausgefüllt worden ist. Denn die Formrichtigkeit darf nachgeholt werden. Anders ausgedrückt: es darf statt eines Wechsels eine Schrift, welche

überhaupt Borchardt S. 264. 265. Zusatz 481 Note 324. 325. In Österreich streitig. (Archiv Bd 3. S. 344. 345. Bd 4. S. 127. 128. Bd 5. S. 434. 435. Nr 40.)

4) Anders Archiv Bd 5. S. 427 (O. T. Berlin).

5) Vgl. oben Bd 1. § 328 Nr II und § 338 Nr II.

6) Borchardt Zusatz 483 und Note 327. 328 und S. 269 sub E. S. 269. 270 sub F.

ein Wechsel nicht ist, aber werden soll, ein s. g. Wechselblanket (ein unvollständiger, unfertiger Wechsel, ein Wechsel mit einer Lücke, einem Blanco) gegeben und genommen werden und hinterher das Fehlende nachgetragen (das Blanco ausgefüllt) werden mit der Wirkung, daß nun hinterher, nachdem aus dem Wechselblanket ein Wechsel entstanden ist, der bis dahin fehlende Wechselvertrag zwischen dem Geber und Nehmer[7] des Blankets entsteht[8]. Daß, wenn die gewollten Voraussetzungen eingetreten sind, ein verpflichtender Wechsel und ein Wechselvertrag vorliegt, ist bestritten worden[9], aber gegenwärtig außer Streit[10]. Wie aber, wenn die gewollten Voraussetzungen nicht[11 12 13] eingetreten sind? Hat der als Wechselschuldner angegangene Geber des Blankets die Einrede des fehlenden Willens, daß er einen Wechsel dieses Inhaltes nicht habe ziehen, acceptiren, indossiren, avaliren wollen, daß das Blanco mit einem andern Inhalt ausgefüllt worden sei, als er gewollt und vereinbart habe? Die Vertragswidrigkeit der Ausfüllung begründet nicht eine Einrede gegen das Recht aus dem Wechsel, also nicht eine Einrede gegenüber jedem Wechselnehmer. Dies ist zweifellos, soweit die Einrede unter Art. 75 oder 76 der DWO fällt. Auch hiervon abgesehen ist sie nicht begründet. Denn

7) Oder die Wechselverträge zwischen den mehreren Gebern und Nehmern des Blankets, wenn deren, was selten ist, mehrere sind.

8) Muß hinzugedacht werden: aber nicht als ob ursprünglich, oder: gleich als ob ursprünglich zwischen ihnen ein Wechsel gegeben und genommen worden sei? Letzteres, denn dies entspricht dem Willen. Ersteres, soweit dieser nicht bestimmend sein kann, z. B. der Geber des Blankets ist zur Zeit der Ausfüllung nicht mehr wechselfähig.

13) Vor Allem ist zu vgl. die Erörterung des ROHG in den Entsch. Bd 21. S. 324—330.

dem wie gewollt ausgefüllten Blanket steht das wie nicht gewollt ausgefüllte gleich, weil der Nehmer eines Wechsels nicht verpflichtet ist, die Möglichkeit eines Blankets zu erwägen und nachzuforschen, wenn er dies überhaupt kann, ob ein solches gegeben ward und mit welchem Inhalt es ausgefüllt werden durfte. Der Nehmer des Blankets begiebt einen aus demselben vermittelst der Ausfüllung entstandenen Wechsel und will nicht, wie überhaupt ein Wechselgeber nicht, sich darüber ausweisen, auf welche Weise er zu dem Wechsel, welchen er begeben will, gelangt sei. Er muß es auch nicht nach dem Willen des Gebers des Blankets; das Vertrauen eines solchen vergleicht sich mit dem einem Commissionär geschenkten Vertrauen, dessen beschränktes Verfügungsrecht gewolltermaaßen nach außen verschwiegen wird und dessen Vertragswidrigkeit nur den Committenten, nicht Dritte benachtheiligt; die Vertragswidrigkeit der Ausfüllung begründet aber eine Einrede gegen die Ausübung des Rechts auf diesen Inhalt gegenüber demjenigen Wechselnehmer, welcher das Blanco vertragswidrig ausgefüllt hat und welcher Theilnehmer der Widerrechtlichkeit ist; und auch[14][15] gegenüber demjenigen Wechselnehmer, welcher um die Widerrechtlichkeit nur wußte. Für diese Einrede wird die Frage bedeutend, ob die geschehene Ausfüllung vertragswidrig sei oder nicht. Hierüber läßt sich im Allgemeinen wenig bemerken. Gewollt wird immer sein die Ausfüllung mit sämmtlichen fehlenden „wesentlichen Erfordernissen“, daß sie geschehe; im Übrigen kommt es auf den einzelnen Fall an. Die Ausfüllung mit einem unwesentlichen Inhalt ist nur soweit statthaft, als der Inhalt vereinbart ist. Wenn eine solche nicht vereinbart ist, dennoch aber erfolgt, sie liegt soweit gar nicht

14) So auch ROHG Entsch. Bd 6. S. 47. Vgl. Note 12.

ein Mißbrauch des Blankets, nicht eine anders als sie gewollt ist geschehene Vervollständigung vor, sondern eine Verfälschung des ohne den Zusatz vollständigen Wechsels, welche die Einrede des fehlenden Willens begründet. Hieher gehört die Beifügung eines Domicils (nicht eines andern als des gewollten, sondern) während ein solches überhaupt nicht gewollt ist[16].

16) Hieher gehörende Fälle des ROHG sind Note 12 angeführt.

Note 9. Bestritten von einem österr. OLG und unterm 12. Febr. 1852 vom OGH Wien (Archiv fdWR Bd 2. S. 417—424; der Fall ist: der Name des Trassanten nachgeholt nach dem Accept); und von einem Anonymus (im Archiv fdWR Bd 4. S. 125 Nr 7). Für Österreich ist der Streit alsbald beseitigt durch Verordnung des Justizministerium. Vgl. die folgende Note.

Note 10. Daß der im Text angegebene Umstand allein nicht ausreicht zur Befreiung des Gebers, also die Formrichtigkeit nachgeholt werden darf, also ein Wechselvertrag entstehen kann durch Geben und Nehmen nicht schon eines Wechsels sondern nur erst eines Blankets, soweit sind einverstanden, aber mit stellenweise unrichtigen Gründen, folgende Schriftsteller und Erkenntnisse. 1. Gelpcke Zeitschrift für Handelsrecht Heft 3. S. 194—197 (Ist gerichtet gegen das Archiv Bd 2. S. 417—424. Vgl. vorige Note). — 2. Archiv Bd 2. S. 330—332 (A.G. Stettin. Das Zeitdatum der Tratte nachgeholt). — 3. Archiv Bd 3. S. 383—390 (Borchardt. Ist gerichtet gegen das Archiv Bd 2. S. 417—424. Vgl. vorige Note). — 4. Archiv Bd 4. S. 90. 91 (ein österr. OLG. Accept eines unvollständigen Wechsels). — 5. Archiv Bd 4. S. 99 (böhmisches OLG. Zahlungstag nachgeholt). — 6. Archiv Bd 4. S. 113 (Verordnung des österr. Justizministerium vom 6. October 1853). — 7. Archiv Bd 4. S. 124 (Kitka). — 8. Archiv Bd 5. S. 326. 327 (O.T. Berlin. Name des Trassanten nachgeholt nach dem Accept). — 9. Archiv Bd 5. S. 342—348 (O.T. Berlin. Das Ortsdatum der Tratte nachgeholt nach dem Accept und nach der wegen

Mangel des Ortsdatum geschehenen rechtskräftigen Abweisung eines andern Klägers). — 10. Archiv Bd 7. S. 103—105 (O.T. Berlin. Name des Trassanten, d.h. seines Concurscurators, nachgeholt nach dem Accept). — 11. Archiv Bd 10. S. 262—268 (O.T. Berlin. Name des Trassanten nachgeholt nach dem Accept). — 12. Löhr Centralorgan. Neue Folge Bd 1. S. 318. 319 (O.T. Stuttgart. Name des Trassanten nachgeholt nach dem Accept und der Protesterhebung).

Note 11. Hieher gehören die Fälle, welche angeführt sind bei Borchardt 1. S. 265 Note 326a. 2. S. 265 Note 326b. 3. S. 265 Note 326c. 4. S. 266 Note 326e. 5. S. 267. 268 unter C. 6. S. 268 Note 329. 7. S. 268 unter D. 8. S. 268 Note 330 unter a. 9. S. 269 Note 330 unter b. (Unterschiebung eines andern Trassanten. Vgl. Archiv fdWR Bd 9. S. 310—313). 10. S. 269. 270 unter F (der unberechtigte Concurscurater unterschreibt als Trassant). 11. S. 270 unter G (der unberechtigte Testamentsexecutor unterschreibt als Trassant).

Note 12. In folgenden Fällen des ROHG lag dies vor oder war streitig, ob es vorliege. In allen war ein Blancoaccept gegeben. Entscheidungen Bd 6. S. 45—51. Name des Trassanten und des Indossanten einer an eigene Ordre lautenden Tratte nachgeholt. — Bd 14. S. 54—56. Name des Trassanten nachgeholt durch den Namen des einen Erben. — Bd 13. S. 298 —302. Ebenso und überdies Verfalltag nachgeholt. — Bd 14. S. 56—60. Name des Trassanten (Gesellschaftsfirma) nachgeholt nach der Concurseröffnung. — Bd 17. S. 210—216. Name des Trassanten nachgeholt durch den Verwalter der Concursmasse und nach Verfall. — Bd 14. S. 382—386 und Bd 15. S. 431—433. In beiden Fällen die Adresse nachgeholt, aber mit Hinzufügung eines Domicils. Diese Hinzufügung ist widerrechtlich und begründet die Einrede des fehlenden Willens. — Bd 21. S. 324—330. Accept auf einem Wechselformular gegeben und sodann vom Nehmer ausgefüllt mit Summe, 114000 Mark, Datum, Verfallzeit, Trassant, Trassat.

Note 15. Anderer Meinung ist Römer in Goldschmidts Zeitschr. Bd 20. S. 66—71 mit Berufung auf einige Stellen

des römischen Rechts. Vgl. dagegen oben Bd 1. § 336 Nr 2. 3. 4. Hier finden sich auch die zu vergleichenden Stellen zahlreicher, wohl vollständig, insbesondere in der Note 3. Sämmtliche Stellen heben nicht hervor was der Delegat will sondern warum er will, und dies Warum ist es, worauf die Worte der L. 19 de nov. (46. 2) zielen: etiam si sciat, dissimulare debet, ne curiosus videatur. Dem Delegaten ist nirgends die Einrede entzogen: Du forderst mehr als ich, wie Du wußtest, gewollt habe. Übrigens ist der Indossatar wirklicher (dies gegen S. 70) Delegatar; vgl. oben Bd 1. § 336 Note *.

§ 35.

Überfülle. Unmöglichkeit. Unwahrheit. Undeutlichkeit. Beweiskraft.

1. Eine Tratte kann formwidrig sein durch Überfülle, z. B. Hinweisung auf einen Vertrag[1]. 2. Die formrichtige Tratte kann augenscheinlich eine Unmöglichkeit enthalten, eine Unmöglichkeit im Willen, den sie ausspricht[2], oder einer Thatsache, die sie ausspricht. Dann ist sie ungültig. 3. Die formrichtige Tratte kann eine Unwahrheit enthalten, d. h. der Wirklichkeit nicht entsprechen. Wohl nie wird dies augenscheinlich sein, indem die Tratte auch die abweichende Wirklichkeit bezeugte. Eine Unwahrheit im Willen kann die Einrede des fehlenden Willens begründen; was die Unwahrheit der That-

1) Vgl. § 58 Note 3. Ein Zinsversprechen gab früher ein Beispiel ab, gegenwärtig gilt es als nicht geschrieben. Vgl. § 152 Note 14 und Note b.

2) Sie enthält z. B. einen Widerspruch. Eine Tratte datirt den 1. September 1858 und lautend zahlbar am 15. Januar 1858 ist ungültig (so auch O.T. Berlin in Goldschmidt Zeitschr. Bd 1. S. 586—589, aber aus unrichtigen Gründen), weil man nicht zu einer spätern Zeit wollen kann, daß zu einer früheren Zeit gezahlt werde. So auch das ROHG Entsch. Bd 1. S. 55. 56.

sache der Person des Trassanten (also der Umstand, daß der geschriebene Trassant nicht der wirkliche ist, die Namensschrift des Trassanten unecht ist) bewirkt, wird später erörtert werden. 4. Die Schrift muß in ihrem wesentlichen Inhalt deutlich sein, sonst ist sie kein Wechsel[3]. Unerheblich ist die Undeutlichkeit des Namens (welcher auch zuweilen gänzlich unleserlich ist) des Trassanten und unerheblich sind, weil sie gesetzlich gehoben sind, bestimmte Undeutlichkeiten in dem Zeitdatum[4], der Wechselsumme[5], der Zahlungszeit[6]. Der durch die Undeutlichkeit ungültige Wechsel kann nicht gültig werden durch erläuternde anderweitige Urkunden, z. B. eine Notariatsurkunde[7]. Die Undeutlichkeit eines unwesentlichen Inhaltes ist ohne Einfluß auf den übrigen Inhalt. Der Inhalt braucht nicht für Jedermann verständlich zu sein[8]. Die Undeutlichkeit eines Theiles des Inhaltes kann unerheblich sein wegen der Deutlichkeit eines andern Theiles[9]. Allerlei Ineleganz und selbst Widerspruch, welche aber die Deutlichkeit bei genauerer Erwägung nicht beeinträchtigen, entsteht oft dadurch, daß zu einer Tratte ein Formular eines eigenen

4) DWO Art. 34. 5) Art. 5. 6) Art. 30. 32.

7) So auch das ROHG Entsch. Bd 20. S. 163. (Mark in der Überschrift, Pfennige im Context. Der Acceptant bekennt in einer Notariatsurkunde, das Accept „über 746 Mark" eigenhändig geschrieben zu haben.)

8) Über Auslegung des Inhaltes vgl. ROHG Entsch. Bd 19. S. 164—168. Die regula (L. 1. D. 50. 17): Subscriptio tenet subscribentem (ein Rechtssatz ist sie nicht) trifft oft, aber nicht immer zu.

9) ROHG Entsch. Bd 10. S. 22—26. Oberhalb des Textes: „Für 855 Rthlr.", im Text nur „die Summe von Achthundert Fünf und Fünfzig".

Wechsels benutzt wird[10]. 4. Von der Unvollständigkeit, Überfülle, Unmöglichkeit, Unwahrheit, Undeutlichkeit des Inhalts der Schrift sind andere Umstände zu unterscheiden. Es kann ein Theil des ursprünglichen Inhaltes durchstrichen (nur durchstrichen) oder unkenntlich geworden oder verändert sein, oder von dem ursprünglichen Papierstück ein Theil fehlen, welcher z. B. abgeschnitten oder abgerissen oder abgefressen ist. Auch der ganze Inhalt kann durchstrichen oder unkenntlich geworden sein, könnte auch verändert sein, auch kann das Papier zwar vollständig vorliegen aber zerrissen und wieder oder auch nicht wieder zusammengeflickt sein. Endlich können Zusätze zwischen den Zeilen oder am Rande oder sonstwo sich finden. Die Wirkung solcher Umstände, also von Durchstreichung, Unkenntlichwerden, Veränderung, Fehlen, Zerrissensein, Zusätzen, kann eine verschiedene sein. Sie kann sein Zerstörung der Form oder Verpflichtung nur bestimmter Personen oder nur gegenüber bestimmten Personen oder auch nur, daß die Schrift nicht fehlerfrei ist und demnach nicht so, wie die fehlerfreie, ausreicht zum Beweise einer Wechselforderung. Ob erst unter weitern Voraussetzungen und unter welchen die eine oder andere dieser Wirkungen eintritt, ist weiter unten erörtert[11].

10) Beispiel: ROHG Entsch. Bd 17. S. 230—232.

11) Vgl. § 182 und § 172 und § 199.

Note 3. Hieher gehört der Fall, daß es ungewiß ist, ob die vorliegende Schrift eine Tratte oder ein eigener Wechsel sein soll. Diese Ungewißheit ist gefunden worden (mit Recht?) in dem Fall des Archiv fdWR Bd 5. S. 90. 91 (O.T. Berlin) und des Archiv Bd 11. S. 436 zu Ende (O.T. Stuttgart).

Diese Ungewißheit findet das ROHG Entsch. Bd 19. S. 16. 17. in einem Schriftstück, welches so lautet: „Am 1. Juli 1875

zahle ich gegen zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel", welches „im Übrigen aber durchweg den Erfordernissen einer Tratte entspricht"; das Schriftstück ist für sinnlos erklärt und die Klage gegen den Acceptanten abgewiesen worden. Die Gültigkeit der Tratte und des Acceptes würde also vorliegen, wenn die drei Worte „zahle ich gegen" fehlen würden. Nicht auch wenn sie durchstrichen wären? oder wenn sie dem Formular eines eigenen Wechsels angehören? Darf man, wenn sämmtliche Worte geschrieben waren, nicht jene drei Worte als selbstverständlich zurückgenommen, also als ob sie durchstrichen wären, behandeln? Vgl. auch ROHG Entsch. Bd 17. S. 232 „man darf annehmen, daß die Worte durch ein bloßes Versehen ungelöscht geblieben sind". Dieser auf ein zu einer Tratte benutztes Formular eines eigenen Wechsels sich beziehende Ausspruch kann auch über diesen Fall hinaus richtig sein.

§. 36.
Die Zahlungszeit.

St. Gallen	Tit. IV. § 1—5.
Zürich	§ 16. 17.
Appenzell A. R.	§ 4.
Glarus	§ 8. 9.
Tessin	Art. 1252—1258.
Neuenburg	Art. 37—41.
Waadt	Art. 24—28. 52.
Freiburg	Art. 113—119.
Wallis	Art. 22—25.
Aargau	§ 7. 19. 20. 24.
Solothurn	§ 4. 31—38.
Bern	§ 4. 31—38.
Luzern	§ 4. 31—38.
Basel Stadt	§ 4. 31—38.
Schaffhausen	§ 4. 31—38.
Code de commerce	Art. 129—135. 157. 160—162.
Dänemark	1825 § 8—10. 29. 48. 49. 52—55.
Spanien	Art. 439—447. 487. 546.
Rußland	Art. 599—609.

Portugal	Art. 370—376.
Holland	Art. 149—155.
Ungarn	§ 30—35. 103.
Türkei	Art. 87—92.
Schweden	§ 3. 35—37. 94. 95.
Finnland	§ 1. 32—34. 92.
Serbien	§ 99—107.
Italien	Art. 216—221.
Costa Rica	Art. 386—394.
Mexico	Art. 334—341.
San Salvador	Art. 394—401.
Nicaragua	Art. 250—252. 270.
Bolivia	Art. 370—379.
Brasilien	Art. 355—358.
Neu Granada	Art. 397—404.
Peru	Art. 399—405.
Argentina	Art. 786—791.
Venezuela	Art. 16—20.
Chile	Art. 642—646.
Uruguay	Art. 805—810.

§ 36.

Verfallzeit. Zahlungszeit.

Verfallzeit und Zahlungszeit. Der Verfalltag ist der Tag, an welchem nach dem Inhalt des Wechsels die Zahlung der Wechselsumme geschehen soll. Der Zahlungstag ist der Tag, an welchem die Zahlung mit Wirkung beantragt oder gefordert werden kann. Dies kann nicht immer schon am Verfalltag geschehen, der Wechsel kann fällig, aber noch nicht zahlbar sein. Dieser Unterschied tritt hervor, wenn der Verfalltag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist[1], und durch die an manchen Wechselplätzen bestehenden allgemeinen Zahltage[2], und durch

1) DWO Art. 92. 2) DWO Art. 93.

die Bestimmung, daß ein Protest nur an einem Werktag gültig erhoben werden kann[3].

Nach der Verfallzeit eingetheilt sind die Wechsel 1. Tagwechsel, Präcisewechsel, 2. Datowechsel, 3. Sichtwechsel, 4. Usowechsel, 5. Meßwechsel. Logisch ist die Eintheilung nicht. Denn die Meßwechsel sind Tagwechsel, und die Usowechsel sind Datowechsel oder Sichtwechsel. Die DWO erkennt inländische Usowechsel nicht an[4]. Von den Wechseln, welche die DWO anerkennt, hat der Tagwechsel und der Datowechsel einen allein aus dem Wechsel sofort zu ersehenden Verfalltag; der Verfalltag des Meßwechsels (Marktwechsels) ist aus dem Wechsel und dem Gesetz sofort zu ersehen; der Verfalltag des Sichtwechsels und des Nachsichtwechsels hängt ab von einer späteren Thatsache, der Sicht, ist mithin nicht sofort zu ersehen.

§ 37.

Der Tagwechsel.

Der Tagwechsel[1] (Präcisewechsel) enthält als Verfalltag „einen bestimmten Tag"[2]. Er ist an dem bestimmten Tage fällig[3], also nicht erst an dem diesem nachfolgenden Tage, wie es manche Wechselordnungen haben. Was heißt ein bestimmter Tag[4]? Im Sinne der DWO ist kein bestimmter Tag ein Tag, dessen Eintritt ungewiß

3) DWO Art. 41. 4) DWO Art. 4 Nr 4.

1) Treitschke Encyclopädie Bd 2. S. 536—540.

2) DWO Art. 4 Nr 4.

3) DWO Art. 30 Satz 1. — Pr. E. 30 Satz 1. — Prot. 307. — Red. E. 39 Satz 1. — Protocolle S. 249 nichts.

4) Der Gegensatz ist also: unbestimmter Tag. Das unbestimmt kann nicht heißen: gar nicht bestimmt, sondern nur: in einer eigenthümlichen Weise bestimmt, also eine Bestimmtheit, die doch eine Unbestimmtheit ist.

ist[5] (dies incertus an), er enthält eine Bedingung, und ein Tag, von welchem gewiß ist, daß, aber ungewiß wann er eintreten wird[6] (dies certus an, incertus quando). Unter dem bestimmten Tag ist zu verstehen ein dies certus an et quando. Der Tag kann nun entweder 1. ein schlechtweg bestimmter Tag sein, oder 2. ein durch Beziehung auf eine bestimmte Thatsache bestimmter Tag. Im letztern Fall fragt sich, ob deren Dasein und Zeit aus dem Wechsel erhellen muß? Dies ist zu bejahen[7] und daher kommt diese Thatsache als Thatsache nicht weiter in Betracht, nur ihre Zeit ist bedeutend und diese erhellt ja aus dem Wechsel. Hieraus ergiebt sich, daß der bestimmte Tag sein kann und muß entweder 1. ein schlechtweg bestimmter Tag, oder 2. ein durch Beziehung auf einen bestimmten Tag oder eine bestimmte Zeit bestimmter Tag. Beispiele. Ein bestimmter Tag, also ein gültiger Tagwechsel, liegt vor, wenn der Wechsel lautet zahlbar 1. den ersten Januar. 2. primo Januar. Anfang Januar. Dies ist der erste Januar.[8] 3. medio Januar. Mitte Januar. Dies ist der funfzehnte Januar.

5) Z. B. zahlbar am Tage der Volljährigkeit einer Person.

6) Z. B. zahlbar am Todestage einer Person.

7) Die Frage ist nicht zu verneinen. Denn wäre sie dieses, so müßte die Thatsache aus einem Protest erhellen. Die DWO kennt nun aber einen Protest, um den Verfalltag herauszustellen, nur bei den Sichtwechseln. Art. 20.

8) Ein „Anfang" eines Monats zahlbarer Wechsel ist gültig, weil am ersten Tage des Monats fällig. So auch die Novelle 7. (Verhandlungen der nürnberger H.G.C. die ADWO betreffend S. XLVII. XLVIII. LXII. LXXIX. LXXXIII. Nr 2. e.) Ein solcher Wechsel ist für ungültig erklärt vom O.T. zu Berlin (Archiv Bd 5. S. 428. 429). Dagegen Archiv Bd 6. S. 226. 227 (Brauer).

So ist es bei jedem Monat[9]. 4. ultimo Januar. Ende Januar. Dies ist der letzte Januar[10]. 5. am Donnerstag nach dem 1. Januar. 6. am Donnerstag nach Anfang Januar. 7. am Donnerstag nach Pfingsten. 8. am achten Tage nach Neujahr. 9. am Donnerstag nach der Leipziger Messe[a]. — Der Wechsel ist gültig[11], wenn gleich dem bestimmten Tag die Jahreszahl fehlt, denn dann ist das Jahr, mit welchem der Wechsel datirt ist, oder, wenn in diesem der bestimmte Tag vor den datirten fällt, das folgende Jahr gewollt[12]. Anders, wenn die Jahreszahl undeutlich ist[13]. Kein bestimmter Tag, mithin ein ungültiger Wechsel, liegt vor, wenn der Wechsel lautet

9) DWO Art. 30 Satz 2. — Pr. E. 30 Satz 2. — Prot. 307. — Red. E. 30 Satz 2. — Prot. S. 249 nichts.

10) Ein „Ende" eines Monats zahlbarer Wechsel ist gültig, weil am letzten Tage des Monats fällig. So auch die Novelle 7. (Verhandlungen citirt in der Note 8.) Ein solcher Wechsel ist für ungültig erklärt, weil undeutlich gefunden, vom O.A.G zu Celle (Archiv fdWR Bd 6. S. 206—208), für gültig erklärt vom O.T. zu Berlin (Archiv Bd 5. S. 325. 326. Bd 7. S. 326. 327. 397. 398).

a) Ein Wechsel, welcher lautet zahlbar „Ende Juni d. J. den 23." hat als Zahlungstag den 23. Juni. Archiv fdWR N. F. Bd 2. S. 75 (O.T. Berlin).

11) A.M. ist von Sternenfels im Archiv fdWR Bd 10. S. 166—175.

12) So auch ROHG Entsch. Bd 1. S. 187. Bd 11. S. 170. Bd 16. S. 289. So auch Archiv fdWR Bd 3. S. 331. 332 (O.H.G. Wien). Bd 4. S. 188—192 (O.T. Berlin). Bd 5. S. 351. 352 (O.T. Berlin; abweichend). Bd 6. S. 203—205 (O.A.G. Celle). S. 428—434 (O.T. Berlin). Bd 7. S. 75. 76 (O.T. Berlin). Unrichtig ist eine Beweisauflage wie im Archiv fdWR Bd 10. S. 289 (O.L.G. Brünn).

13) Vgl. Archiv fdWR Bd 9. S. 74. 75.

zahlbar 1. Ostern. 2. Pfingsten. 3. Weihnacht. Wie, wenn er lautet: bis zum 1. August 1855[14]?

Wie, wenn der Verfalltag lautet nach altem und nach neuem Styl[15]?

§ 38.

Der Datowechsel.

Der Datowechsel[1] bestimmt den Verfalltag durch Bezugnahme auf das Zeitdatum des Wechsels. Er ist fällig eine Zeit nach dem datirten Tage. Diese Zwischenzeit kann nach Tagen, Wochen, Monaten, Jahren bestimmt sein. Die Datoclausel kann beliebig lauten, wenn sie nur deutlich ist[2]. Deutlich ist sie, wenn sie lautet: Dato[3], oder: a Dato, oder: de Dato, oder: nach Dato, oder: vom Dato, oder: auf Dato, oder: von heute, oder: nach heute. Ein Wechsel, welcher zahlbar lautet nach einer Zeit, ohne Angabe, von wann diese laufen soll, ist ein Datowechsel[4]. Ungültig, weil undeutlich, ist ein Wechsel mit der Clausel „Dato nach Sicht“[5], oder „drei Monate nach Dato und acht Tage nach Sicht“[6], oder „vier Wochen (einen Monat) a dato“[7]. Für die Berechnung des Verfalltages eines Datowechsels ist zu beachten. 1. Der

14) Vgl. unten § 42.

15) Vgl. ROHG Entsch. Bd 15. S. 242—244.

1) Treitschke Encyclopädie Bd 2. S. 540—542. Borchardt S. 46. 47 Zusatz 93—97.

2) Borchardt S. 47 Zusatz 94.

3) „Dato drei Monate“. Archiv fdWR Bd 9. S. 256. — „3 Monat dato“. ROHG Entsch. Bd 5. S. 246.

4) So das ROHG. Vgl. § 43.

5) Borchardt S. 47 Zusatz 96.

6) Borchardt S. 48 Note 68.

7) Borchardt S. 48 Note 69.

datirte Tag muß deutlich sein[8]. Die etwaige Undeutlichkeit, ob alter oder neuer Styl datirt sei, ist gesetzlich gehoben, es soll alter Styl verstanden werden, und die nun entstehende Frage, wie der Verfalltag zu finden sei, ist dahin entschieden, daß nicht nach dem Datum alten Styls, sondern nach dem diesem entsprechenden Datum neuen Styls der Verfalltag zu berechnen ist[9 a]. Die Berechnung der Zeit ist folgende. 2. In die nach Tagen bestimmte ist der datirte Tag nicht einzurechnen; der letzte Tag dieser Zeit ist der Verfalltag. 3. In die nach Wochen bestimmte Zeit wird der datirte Tag eingerechnet und die Woche zu sieben Tagen gerechnet; der letzte Tag dieser Zeit ist der Verfalltag[11]. 4. Ist die Zeit nach Mo-

8) Ungültig, weil undeutlich, ist ein Wechsel mit dem Datum „den $^{11}/_{12}$. Mai 1860". A.M. im Archiv Bd 11. S. 436 (O.T. Stuttgart), wo auch noch andere Unrichtigkeiten.

9) DWO Art. 34. — Pr. E. 34. — Prot. 315. — Red. E. 34. — Prot. 250 nichts.

a) Einige Bemerkungen zu Art. 34 der ADWO im Archiv fdWR Bd 17. S. 225—236 (Einert).

10) DWO Art. 32. — Pr. E. 32. — Prot. 309—313. — Red. E. 32. — Protocolle S. 250 nichts.

11) Die DWO Art. 32 drückt dies anders aus: „Die Verfallzeit tritt ein, wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, der durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung entspricht". Dabei hat die DWO übersehen, daß sie nicht bestimmt, wie die Zahlungswoche zu finden sei, was für den Fall, daß der datirte Tag ein Sonnabend ist, nur dann außer allem Streit ist, wenn es feststeht, ob der datirte Tag in die Zeit einzurechnen sei oder nicht. Hierüber schweigt aber die DWO. Wenn Jemand behauptet, für die Findung der Zahlungswoche sei der datirte Tag nicht mitzurechnen, so könnte er sich auf die Analogie des Art. 32 Nr 1 berufen, freilich mit Unrecht.

naten bestimmt, so ist der Tag in dem Verfallmonat, welcher die Zahl des datirten Tages hat, der Verfalltag, ohne Unterschied wie viel Tage der etwa oder die etwa zwischenliegenden Monate haben mögen. Fehlt diese Zahl in dem Verfallmonat, so ist der letzte Tag in diesem Monat der Verfalltag, so daß also ein vom 29. oder 30. oder 31. Januar datirter Einmonatswechsel am 28. oder 29. Februar fällig ist. Der Ausdruck halber Monat gilt für funfzehn Tage. Lautet der Wechsel auf einen und einen halben Monat, oder auf mehrere Monate und einen halben, so sind bei der Berechnung des Verfalltages die funfzehn Tage zuletzt zu zählen. 5. Die nach Jahren oder nach Bruchtheilen von einem Jahr bestimmte Zeit ist so zu behandeln, wie wenn die entsprechende Zahl von Monaten angegeben wäre. — Daß Datowechsel vorkommen, welche früher fällig sind, als der Wechsel am Zahlungsort ankommen kann, erklärt sich aus den Respectagen[12]; wo die DWO gilt, aus den Protesttagen.

§ 39.
Der Sichtwechsel.

Der Sichtwechsel[1] ist ein Wechsel, dessen Verfalltag durch den Tag der Präsentation bestimmt wird[2]. Er lau-

12) Büsch Darstellung Bd 2. S. 147. 148.

1) Biener im Archiv fdWR Bd 5. S. 372—379. Gelpcke Zeitschr. Heft 1. S. 188—204.

2) Sichtwechsel werden ungern, wenigstens auf große Summen, gegeben, denn der Trassat kann, ist der Wechsel kurzsichtig, für den Augenblick in Verlegenheit kommen, und der Trassant ist zu lange dem Regreß ausgesetzt; er leidet, wenn mittlerweile der bereits gedeckte Trassat fallirt. Vgl. Büsch Darstellung Bd 1. S. 77. 78. Bd 2. S. 143. 144. 146. 153.

tet entweder auf Sicht oder eine Zeit nach Sicht. Man kann danach unterscheiden Sichtwechsel und Nachsichtwechsel.

Sichtwechsel (Wechsel auf Sicht). Der diesem Wechsel unterliegende Wille ist, daß der Wechselnehmer die Zahlung soll beantragen dürfen wann er will. Die Sichtclausel kann, wenn sie dies nur ausdrückt, beliebig lauten. Sie lautet z. B. auf Sicht, nach Sicht[3], bei Sicht, Angesichts dieses, a vista, auf (nach, bei, gegen) Vorzeigung, a piacere, nach Belieben[4], à volonté, auf Verlangen, auf jedesmaliges Verlangen[5], zu jeder Zeit[6]; bei eigenen Wechseln kommt vor: auf Wiedersicht[7]. Der Wechselnehmer kann die Zahlung beantragen, wann er will; der Wechsel wird also fällig durch die Vorzeigung, die Präsentation, die Sicht. Es ist aber die Sicht zur Acceptation von der Sicht zur Zahlung zu unterscheiden. Der Wechselnehmer hat nach der Acceptation so freie Hand wie früher, er kann nun die Zahlung beantragen, wann er will; daher ist es unrichtig, daß bei Sichtwechseln „der Natur der Sache nach Acceptation und Zahlung, sowie Protest Mangels Annahme und Mangels Zahlung in eins zusammenfällt“[8]. Es ist darauf zu achten, ob die Wechselordnungen, welche diesen Unterschied der doppelten Sicht nicht aussprechen, demselben entgegenstehn. Die DWO spricht den Unterschied nicht aus, steht aber

3) Archiv fdWR Bd 2. S. 429. Bd 5. S. 422—424. Gelpcke Zeitschr. Heft 1. S. 203. 204. Bd 3. S. 165. 166. S. 328. 329. Verhandlungen der nürnberger H.G.C., die ADWO betreffend. S. XLII. LXI. LXXX Z. 28—38.

4) Archiv Bd 8. S. 182.

5) Archiv Bd 6. S. 424—426.

6) Archiv Bd 12. S. 401. 402.

7) Archiv Bd 5. S. 460.

8) So Treitschke Bd 2. S. 545.

der Unterscheidung nicht entgegen. Sie ist daher so zu verstehen[9]: Der Sichtwechsel wird fällig durch die Vorzeigung zur Zahlung. Durch die Vorzeigung des Wechsels zum Zweck der Acceptation wird er nicht fällig, ebensowenig wie durch die Vorzeigung zu irgend einem andern Zweck, z. B. damit der Trassat über die unanständig schlechte Handschrift lache. Eine acceptirte Sichttratte ist mithin keineswegs verfallen, kann mithin später noch, was der Hauptpunct ist, rechtzeitig Mangels Zahlung protestirt werden[10]. Eine Sichttratte kann also der Nehmer nach Belieben sofort zur Zahlung oder zuvor zur Acceptation präsentiren, und, wenn er letzteres thut, ist Protest Mangels Annahme und Regreß Mangels Annahme statthaft. Der Tag, an welchem die Sichttratte zur Zahlung vorgezeigt wird, ist der Verfalltag der Sichttratte. Die Zeit, welche nach der geschehenen Vorzeigung noch an diesem Tage von dem Wechselnehmer gegen den Trassaten (Acceptanten) und von diesem gegen jenen beansprucht werden kann, ist für die Sichttratte keine eigenthümliche[11]. Der wirkliche Zahlungstag ist für die Sichttratte auch kein eigenthümlicher, jedoch mit der einen Ausnahme, daß

9) DWO Art. 31 Satz 1. — Pr. E. 31. Satz 1. — Protocolle S. 73 nichts. — Red. E. 31 Satz 1. — Prot. S. 250 nichts.

10) Ein Bedenken läßt sich gegen dies Alles erheben, nemlich aus dem, was bei der befristeten Sichttratte in Art. 32 Nr 2 ausgesprochen ist. Allein selbst wenn dies dahin führt, daß die Acceptation einer befristeten Sichttratte den Verfalltag fixirt, so darf doch eine solche aller innern Begründung entbehrende und dem Interesse des Verkehrs widerstreitende Satzung, die eine reine Willkür ist, nicht ausgedehnt, also nicht von der befristeten Sichttratte auch auf die Sichttratte herübergezogen werden.

11) Durch die Worte des Art. 31 „ist bei der Vorzeigung fällig" soll keine solche Eigenthümlichkeit ausgesprochen sein.

die an einem Wechselplatz etwa bestehenden allgemeinen Zahltage (Kassirtage) die Zahlung eines Sichtwechsels hinauszuschieben nicht berechtigen[12]. Der Zusatz „stracks" oder „fix" (auf Sicht) ist unerheblich. Der Sichttratte darf bei der Sicht zur Acceptation ein bestimmter Verfalltag gegeben werden durch den Acceptanten und Wechselnehmer, dies widerspricht dem Zahlungsauftrag nicht. Der späteste Verfalltag einer Sichttratte in Betreff der Vormänner[13] ist der 730ste (wenn Schaltjahr 731ste) Tag nach dem Tage des Datum. Jeder Vormann darf einen früheren oder späteren Tag in Betreff seiner Regreßpflicht als den spätesten Verfalltag feststellen. Der in der Tratte festgestellte späteste Verfalltag ist auch für jeden Indossanten entscheidend, welcher nicht in seinem Indossament einen andern früheren oder späteren Tag in Betreff seiner Regreßpflicht als spätesten Verfalltag festgestellt hat. Weiter spricht die DWO sich nicht aus. In Betreff des Acceptanten tritt der Verfalltag erst durch die Präsentation zur Zahlung ein; diese Präsentation kann beliebig lange verschoben werden, und erst wenn sie geschehen, läuft die Verjährung nach Art. 77[14]. Der Acceptant ist also

12) Art. 93. Dies gilt nicht von einem Nachsichtwechsel. Archiv Bd 2. S. 200.

13) DWO Art. 31 Satz 2. 3. — Pr. E. 31 Satz 2. — Prot. 308. — Red. E. 31 Satz 2. 3. — Prot. 1222.

14) Anders, trotz der klaren Fassung der Wechselordnung, welche keinen dem letzten Satz des Art. 20 entsprechenden Satz im Art. 31 hat, das ROHG. Dasselbe nimmt an, daß bei der nicht befristeten Sichttratte der Verfalltag der letzte Tag der zweijährigen Präsentationsfrist sei und mithin von da an die Verjährung laufe. Entsch. Bd 4. S. 344—348. Vgl. auch Archiv fdWR Bd 6. S. 424—426 Nr 41 (O.G.H. Wien): der Verfalltag sei

lange gebunden dem Inhaber. Wenn er auch noch so spät die Tratte zahlt, so besteht doch sein Recht auf Deckung[15]. In Betreff des Trassaten ist es ebenso. Er ist zwar nicht verpflichtet zu zahlen; wenn er aber freiwillig zahlt, gleichviel zu welcher Zeit, so hat er das Recht auf die Deckung. Denn der Zahlungsauftrag erhält durch das gesetzlich beschränkte Regreßrecht keine Beschränkung. Er darf bis dahin, d. h. er kann mit der Folge, daß er auf die Deckung berechtigt ist, bis dahin, daß die Tratte contremandirt ist, die Zahlung machen.

§ 40.

Der befristete Sichtwechsel.

Befristete Sichtwechsel. (Nachsichtwechsel, Zeitsichtwechsel.)[1] 1. Der der befristeten Sichttratte unterliegende Wille ist, daß der Wechselnehmer die Zahlung soll beantragen dürfen, wann er will, daß er also den Verfalltag nach seinem Belieben bestimmt, nur daß er den Trassaten nicht am Verfalltag überrasche, sondern diesem eine bestimmte Zeit zuvor den Verfalltag anzeige. Die Nachsichtclausel kann, wenn sie dies nur ausdrückt, beliebig lauten. Sie lautet gewöhnlich: „nach Sicht", z. B. drei Tage nach Sicht zahlen Sie[2]. Die Zeit nach Sicht kann nach Tagen, Wochen, Monaten, Jahren bestimmt sein. Die befristete Sichttratte ist fällig, wenn nach der

der zweite Jahrestag nach dem Datum des Wechsels, wenn der Wechsel nicht früher zur Zahlung präsentirt worden sei.

15) Archiv N. F. Bd 2. S. 136—145 (Altvater).

1) Biener im Archiv Bd 5. S. 372—379.

2) Ein Wechsel, welcher zahlbar lautet nach einer Zeit, ohne Angabe, von wann diese laufen soll, ist kein (befristeter) Sichtwechsel. Vgl. § 43.

Sicht die bestimmte Zeit verlaufen ist. Der Wechselnehmer kann die Sicht aufschieben so lange er will; nach der Sicht liegt ein Wechsel mit einem bestimmten Verfalltag vor. 2. Unter der Sicht ist zu verstehen nicht die Vorzeigung, Präsentation, zur Zahlung, aber auch nicht die zur Annahme, sondern diejenige Sicht, Vorzeigung, Präsentation, welche eben zu dem Zweck geschieht, um den den Verfalltag normirenden Tag, den Normaltag, festzustellen. Diejenige Vorzeigung, Präsentation, welche diesen Zweck hat, und nur diese werden wir die Sicht nennen. Wenn der Wechsel vorgezeigt wird zu dem doppelten Zweck der Sicht und auch der Acceptation, dann, aber auch nur dann, ist der Tag der Präsentation zur Annahme identisch mit dem Tage der Sicht. Es kann aber der Wechsel nur zum Zweck der Acceptation präsentirt worden sein und kann die Acceptation eben nichts weiter als Acceptation haben sein sollen; so wie umgekehrt: es kann der Wechsel nur zum Zweck der Sicht präsentirt worden sein und kann der Vermerk der Sicht auf dem Wechsel eben nichts weiter als ein solcher und nicht auch zugleich Acceptation haben sein sollen. Demnach ist also Sicht und Acceptation und Präsentation zur Sicht und Präsentation zur Acceptation scharf von einander zu unterscheiden. Das Resultat ist: eine befristete Sichttratte kann mit Accept aber ohne Sicht sein, m. a. W. es giebt acceptirte Nachsichtwechsel ohne bereits geschehene Sicht[a], also mit noch offener Sicht; und: eine befristete Sichttratte kann ohne Accept aber mit bereits geschehener Sicht sein[3].

a) So auch ROHG Entsch. Bd 16. S. 348 Z. 7 v. u.— S. 349 Z. 4.

3) Die DWO scheint dem Allen entgegenzustehen und das Resultat zu ergeben, daß acceptirte Nachsichttratten ohne Sicht un-

3. Berechnung des Verfalltages. Eine befristete Sichttratte erhält ihren Verfalltag durch die Sicht und den Ablauf der Zeit. a. Beweis der Sicht. Die Sicht (Vorzeigung um den Normaltag festzustellen), nemlich daß und wann sie erfolgt ist, also der Tag der Sicht muß aus dem Wechsel erhellen oder aus einem Protest[4]. Der Trassat kann denselben auf der Tratte bemerken. Wenn er zugleich die Tratte acceptiren will, so kann er schreiben: „Gesehen und acceptirt am 1. Januar". Oder auch: „Gesehen am 1. Januar"; denn hierin liegt auch ein Accept. Oder auch „Acceptirt am 1. Januar"; denn hierin liegt auch der Tag der Sicht ausgedrückt, weil die Datirung sonst werthlos wäre, da das Accept keiner Datirung bedarf. Wenn er den Tag der Sicht bemerken aber nicht acceptiren will, so muß er letzteres ausdrücklich aussprechen, z. B. „Gesehen am 1. Januar, aber nicht acceptirt". Wenn von dem Trassaten der Vermerk des Tages der Sicht nicht

möglich sind, m. a. W. daß man durch die Acceptation einer befristeten Sichttratte unvermeidlich auch die Sicht, also den Verfalltag derselben feststellt, also nach der Acceptation stets ein Wechsel mit einem bestimmten Verfalltag vorliegt, so daß also ein acceptirter Nachsichtwechsel gar nicht mehr den Zweck eines solchen erfüllen kann. Man vgl. die Artikel 19. 20. 32. Es sind aber diese Artikel nicht wörtlich zu verstehen, sie enthalten den irreleitenden Ausdruck Annahme, der aber, wie sich leicht darthun läßt, in dem Sinne von Sicht zu verstehen ist. Ein Hauptgrund für die Richtigkeit dieser Ansicht ist der, daß die Art. 19. 20. 32. nicht bloß von einem trassirten, sondern auch von einem eigenen Nachsichtwechsel gelten, wie in Art. 98 bestimmt wird; bei einem eigenen Wechsel kann aber von einer Präsentation zur Annahme nicht die Rede sein, wohl aber von einer Präsentation zur Sicht.

4) DWO Art. 20 Satz 1. 2. — Pr. E. 20 Satz 1. — Prot. 201. — Red. E. 20 Satz 1. 2. — Prot. S. 249 nichts.

zu erhalten ist, so ist der Tag der Sicht durch einen Protest festzustellen[5]. b. Berechnung der Zeit[6]. 1. In die nach Tagen bestimmte Zeit ist der Tag der Sicht nicht einzurechnen; der letzte Tag dieser Zeit ist der Verfalltag. 2. In die nach Wochen bestimmte Frist wird der Tag der Sicht eingerechnet und die Woche zu sieben Tagen gerechnet; der letzte Tag dieser Zeit ist der Verfalltag. 3. Ist die Frist nach Monaten bestimmt, so ist der Tag in dem Verfallmonat, welcher die Zahl des Tages der Sicht hat, der Verfalltag, ohne Unterschied wie viel Tage der etwa oder die etwa zwischenliegenden Monate haben mögen. Fehlt diese Zahl in dem Verfallmonat, so ist der letzte Tag in diesem Monat der Verfalltag, so daß also, wenn der Tag der Sicht der 29. oder 30. oder 31. Januar ist, ein Einmonatspapier den 28. oder 29. Februar fällig ist. Ein halber Monat gilt für fünfzehn Tage. Lautet der Wechsel auf einen und einen halben Monat, oder auf mehrere Monate und einen halben, so sind bei der Berechnung des Verfalltages die funfzehn Tage zuletzt zu zählen. 4. Die nach Jahren oder nach Bruchtheilen von einem Jahr bestimmte Zeit ist so zu behandeln, wie wenn die entsprechende Zahl von Monaten angegeben wäre. 5. Der späteste Verfalltag der befristeten Sichttratte. Wie für die Sichttratte, so hat auch für die befristete Sichttratte die DWO den spätesten Verfalltag bestimmt. Wie für jene der späteste Tag der Präsentation zur Zahlung, so ist für diese, bei welcher der Sichttag den Verfalltag bestimmt, der späteste Sichttag bestimmt worden. Der späteste Sichttag ist in Betreff der Vormänner der

5) DWO Art. 20 Satz 1. 2. Vgl. die vorige Note 4.

6) DWO Art. 32. — Pr. E. 32. — Prot. 309—313. — Red. E. 32. — Prot. S. 250 nichts.

730ste (wenn Schaltjahr der 731ste) Tag nach dem Tage des Datum[7]. Jeder Vormann darf einen früheren oder späteren Tag in Betreff seiner Regreßpflicht als den spätesten Sichttag feststellen[8]. Der in der Tratte festgestellte späteste Sichttag ist auch für jeden Indossanten entscheidend, welcher nicht in seinem Indossament einen andern früheren oder späteren Tag als spätesten Sichttag festgestellt hat[9]. Weiter spricht die DWO sich nicht aus. 6. In Betreff des Acceptanten bedarf es, um den Verfalltag festzustellen, nicht der wirklichen Sicht; der Verfalltag ist gegenüber dem Acceptanten, wenn gar keine Sicht geschehen ist, oder wenn, was gleich ist, die geschehene weder durch Datirung des Acceptes noch durch Protest bewiesen werden kann, derjenige Tag, welcher der Verfalltag gewesen wäre, wenn die Sicht am spätesten gesetzlichen Sichttag (am 730sten oder 731sten Tage nach dem Datum der Tratte) geschehen wäre[10 11].

§ 41.

Der Usowechsel.

Ein im Inlande ausgestellter Usowechsel ist nach der DWO formwidrig, ungültig[1]. Es wird also nicht mehr

7) und 8) DWO Art. 19 Satz 1. 2. — Pr. E. 19. — Protocolle 179—190. 191—193. 199. — Red. E. 19. Satz 1. 2. — Protocolle 1216—1218.

9) DWO Art. 19 Satz 3. — Pr. E. 19. — Prot. 200. — Red. E. 19 Satz 3. — Prot. S. 248 nichts.

10) DWO Art. 20 Satz 3. — Pr. E. 20 Satz 2. — Prot. 20. — Red. E. 20. Satz 3. — Protocolle S. 249 nichts.

11) So auch, nur anders ausgedrückt, das ROHG Entsch. Bd 16. S. 346—349.

1) DWO Art. 4 Nr 4 „die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden" u. s. w. Protocolle 42. 48. 57.

vom Inlande aus auf Uso gezogen werden. Ein im Auslande ausgestellter und nach dem ausländischen Recht gültiger Usowechsel ist auch ein nach der DWO gültiger Usowechsel[4]. Die DWO hat für diese gültigen Usowechsel keine weiteren Rechtssätze, es finden sich aber solche in den deutschen Particularrechten. Diese Rechtssätze sind durch den Inhalt der DWO nicht aufgehoben[3]. Es sind aber manche durch besonderes Gesetz aufgehoben worden; in dieser Hinsicht ist auf die Einführungsgesetze der DWO zu achten[45].

Aus dem Obigen ergiebt sich, daß der folgende Text der ersten Auflage durch die DWO nur in einer Beziehung unpractisch geworden ist, nemlich in Betreff der im Inlande ausgestellten Usowechsel. Von den in den Noten citirten deutschen Wechselordnungen sind einige in allen Beziehungen unpractisch geworden.

2) DWO Artikel 85.

3) Denn sie widerstreiten nicht dem Inhalt der DWO, sondern ergänzen eine Lücke derselben.

4) Beispiel. Ein von Spanien auf Bremen gezogener Usowechsel ist nach der DWO Art. 85 ein gültiger Usowechsel, weil er nach spanischem Recht gültig ist (Codigo de comercio Art. 439.) Wie der Uso zu verstehen sei, bestimmt das spanische Recht nur für die in Spanien zahlbaren (von einem Ort Spaniens oder vom Auslande auf Spanien gezogenen) Wechsel, für die im Auslande zahlbaren überläßt es die Bestimmung dem ausländischen Recht. In der bremer WO von 1844 (publicirt am 16. Octbr. 1843) Art. 51 ist nun bestimmt, daß für die von Spanien auf Bremen gezogenen Wechsel der Uso 60 Tage nach Dato sei. Diese Bestimmung ist aber aufgehoben worden durch die bremer Einführungsordnung vom 25. April 1849, welche beginnt: „Mit dem 1. Mai 1849 erlischt die WO vom 16. October 1843" und den Art. 51 von dem Erlöschen nicht ausgenommen hat.

5) Archiv fdWR Bd 1. S. 86. 332. 233 (Kgr. Sachsen. Grh. Sachsen. Bayern). Der Uso ist hier auf 14 Tage festgestellt.

Text der ersten Auflage, unpractisch nur in Betreff der im Inlande ausgestellten Usowechsel:

Usowechsel[6]. Die Verfallzeit wird durch Üsance bestimmt. Durch diese bildet sich nämlich zwischen zwei Orten, die in lebhaftem Wechselverkehr mit einander stehen, die Verfallzeit für die Wechsel, welche von dem einen Ort auf den andern gezogen werden. Statt der Üsance haben später die Gesetze die Zeit bestimmt. Es heißt diese Zeit der Uso. Der Uso wird bestimmt durch die Weite des Weges[7], den der Wechsel zu laufen hat, wobei aber auf die Möglichkeit von Hindernissen, auf etwas Zeit zum Giriren und auf eine billige Zahlungsfrist für den Trassaten Rücksicht genommen wird[8]. Der Uso wird berechnet entweder nach dem Datum des Wechsels oder nach der Sicht oder nach der Acceptation, d. h. er fängt von diesen drei Momenten an zu laufen. Danach sind die Usowechsel Datowechsel oder Sichtwechsel oder Acceptationswechsel. Es ist aber darauf zu achten, ob nicht die Wechselordnung unter der Acceptation die Sicht meint, indem sie davon ausgeht, daß die Acceptation sofort nach der Sicht geschehen wird, so daß, wenn dieses bei einem Wechsel nicht der Fall ist, der Meinung der Wechselordnung gemäß nicht nach der Acceptation, sondern nach der Sicht zu rechnen ist; dies ist nach einigen Wechselordnungen[9] der Fall. Es

6) Entstehung des Uso: Pöhls Bd 2. S. 377. 378. Über den Uso im 14. Jahrhundert: Martens Ursprung des Wechselrechts. Anhang S. 2—8.

7) So ausdrücklich die sardinischen leggi e constitutioni von 1770 § 2: per andare e ritornare le lettere e risposte.

8) Büsch Darstellung. Bd 1. S. 74.

9) Z. B. der hamburger art. 22. — württemberger cap. 4. § 11. — augsburger cap. 4. § 1.

wird auch im Verkehr bei den Sichtusowechsel der Uso gewöhnlich von der Acceptation, welche datirt wird, gerechnet, und dies ist in dem Fall, daß die Acceptation sofort nach der Sicht erfolgt, richtig; fällt aber die Acceptation später als die Sicht, so braucht der Wechselinhaber sich die Berechnung nach der Acceptation nicht gefallen zu lassen und kann verlangen, daß die Acceptation auf das Datum der Sicht zurückdatirt werde[10]. Die Größe des Uso ist sehr verschieden[11]. Auf den deutschen Handelsplätzen beträgt der Uso meistens 14 Tage, auf einigen wenigen[12] 15 Tage; fast[13] alle rechnen von der Sicht oder Acceptation, und die meisten[14] zählen den Tag der Sicht nicht mit, sondern zählen erst vom Tage nach der Sicht. Auf den außerdeutschen Handelsplätzen ist der Uso nach Verschiedenheit der Orte, von welchen der Wechsel gezogen ist, verschieden groß; es

10) Hamburger art. 26 und 13. — Leipziger § 15. — Österreichische art. 11. — Preußisches L.R. § 1002. — Weimarsche § 72. 105.

11) Für die folgende Statistik kann auf die 19 deutschen und 15 außerdeutschen bei Treitschke Encyclopädie Bd 2. S. 552—562 angeführten Wechselordnungen verwiesen werden, es sind aber noch andere für dieselbe benutzt worden.

12) Nürnberger cap. 3. § 1. — Augsburger cap. 4. § 1. — Bayerische Wechselordnung § 6 haben 15 Tage. Im badischen Handelsrecht Satz 132 sind 30 Tage, es muß im Wechsel angegeben werden, ob der Uso von der Sicht oder von der Ausstellung laufen soll. Dieselbe Zeit ist im Code de commerce art. 129—132.

13) Für Wechsel, welche nicht aus den deutschen Bundesstaaten auf Bremen gezogen sind, bestimmt den Uso (30 oder 60 Tage) nach Dato die Bremer WO von 1844 Art. 51.

14) Anders die hamburger art. 22: Wenn ... auf Uso ..., versteht sich 14 Tage Sicht, und wird der Acceptationstag mitgerechnet.

kommen vor von der Sicht 2, 3, 5, 8, 10, 15, 22, 27, 30, 31 Tage, 3, 6 Wochen, 1 Monat, und a dato 14, 15, 20, 30, 45, 60, 90 Tage, 1, 2, 3 Monate. Der Uso wird nicht nur einfach, sondern auch getheilt, so wie ganz oder theilweise mehrfach beredet: die Wechsel lauten nicht nur auf Uso, sondern auch auf ¼ Uso, ½ Uso, 2 Uso, 1¼ Uso, 1½ Uso, 2½ Uso.

§ 42.

Der Meßwechsel und Marktwechsel.

Meßwechsel und Marktwechsel[1]. Die Verfallzeit eines Wechsels, eines Tagwechsels, Datowechsels, Sichtwechsels, Usowechsels, kann in die Zeit einer Messe oder eines Marktes am Zahlungsorte fallen, dieser Umstand macht den Wechsel nicht zum Meßwechsel oder Marktwechsel.[2] Dem Meßwechsel (Marktwechsel) ist wesentlich, daß die Verfallzeit auf die Zeit einer Messe oder eines Marktes gestellt ist, aber so allgemein, daß die präcise Verfallzeit nicht schon aus dem Wechsel erhellt sondern eine Rechtsfrage bleibt. Die präcise Verfallzeit des Wechsels ist eine gesetzliche. Wesentlich ist überdies, daß der Zahlungsort der Meßort (Marktort) ist[3]. Wenn zur Zeit der Messe (des Marktes) an einem Ort die Zahlung des Wechsels an einem andern Ort geschehen soll[4], so ist der Wechsel kein Meßwechsel (Marktwechsel). Es ist aber nicht erforderlich, daß die Zeit und der Ort gesondert

1) DWO Art. 35. — Pr. E. 35. — Prot. 316. 1081—1098. 1101—1105. — Red. E. 35. — Prot. 1223. 1224.

2) Ein Wechsel zahlbar lautend „leipziger Michaelis Messe den 28. September 1854" ist nicht ein Meßwechsel, sondern ein Tagwechsel. Archiv Bd 5. S. 418—422 (O. T. Berlin).

3) Protocolle 1223.

4) Z. B. Archiv fdWR Bd 5. S. 437. 438.

angegeben werden, denn aus der allgemeinen Beziehung auf die Meßzeit (Marktzeit) ist, wenn kein Zahlungsort angegeben ist, als solcher der Meßort (Marktort) zu entnehmen[5]. I. Rechtsfrage nach der präcisen Verfallzeit. Die DWO bestimmt: die Gesetze des Meßortes (Marktortes) sind es, aus welchen diese Frage zu beantworten ist; die in diesen Gesetzen bestimmte Verfallzeit ist die gesetzliche Verfallzeit des Meßwechsels (Marktwechsels). Die Gesetze bestimmen die Zahlwoche, den Zahltag, auch wohl die Zahlstunde[6]. Prorogation der Messe (des Marktes) prorogirt auch den Verfalltag[7]. Für den Fall, daß ein die Verfallzeit bestimmendes Gesetz des Meßortes (Marktortes) fehlt (Üsancen sind ungültig[8]), bestimmt die DWO die präcise Verfallzeit durch zwei Rechtssätze: 1. Dauert die Messe (der Markt) nur einen Tag, so ist eben dieser Tag der Verfalltag. 2. Dauert die Messe (der Markt) mehrere Tage, so ist der dem gesetzlichen Schlußtage der Messe (des Marktes) vorausge-

5) Z. B. „Leipziger Michaelis Messe“ zahlen Sie.

6) Beispiele. Der Verfalltag ist in Braunschweig der Mittwoch in der ersten Meßwoche (Archiv fdWR Bd 1. S. 83); in Frankfurt ist er der Dienstag der benannten, sonst der dritten Meßwoche (Archiv Bd 1. S. 86); in Leipzig ist der Verfalltag in der Oster- (Jubilate-) und Michaelis-Messe der Donnerstag in der dritten Woche der Messe, der s. g. Zahlwoche (an deren erstem Sonntag wird die Messe ausgeläutet; die erste Woche heißt die Böttcherwoche; die zweite die Meßwoche; an deren erstem Sonntag wird die Messe eingeläutet); in der Neujahrsmesse der 12. Januar; wenn dieser ein Sonntag ist, der 13. Januar (Archiv Bd 1. S. 87. 229. 233). Über Österreich vgl. Archiv Bd 1. S. 86. 87.

7) Treitschke Bd 2. S. 567. 568.

8) Der Art. 35 sagt „Gesetze“, und damit ist die so nahe liegende Frage nach der Gültigkeit der Üsancen verneint.

hende Tag der Verfalltag. II. Präsentation zur Acceptation. Für die Frage: zu welcher Zeit der Protest Mangels Annahme eines Meßwechsels (Marktwechsels) gültig erhoben werden darf (also die Präsentation zur Annahme mit dieser Wirkung gültig geschehen darf), verweiset die DWO zunächst auf die gesetzlichen Bestimmungen des Meßortes (Marktortes)[9]. Erst in Ermangelung von solchen leidet auf einen Meßwechsel (Marktwechsel) die Bestimmung des Art. 18 Anwendung, daß ein sofort erhobener Protest Mangels Annahme gültig ist.

§ 43.

Andere Wechsel.

Anders lautende Wechsel. Ein Wechsel muß, um gültig zu sein, die Zahlungszeit in der Weise angeben, daß der Wechsel entweder ein Tagwechsel oder Sichtwechsel oder Datowechsel oder Meßwechsel (Marktwechsel) ist. Hieraus folgt. Ungültig ist 1. ein Wechsel, welcher die Zahlungszeit gar nicht angiebt[1]; ferner 2. ein Wechsel, wel-

9) Solche sind mitgetheilt im Archiv fdWR Bd 1. S. 83. 84 (Braunschweig. Frankfurt. Österreich); S. 84. 231. 232 (Leipzig); und in Borchardt Sammlung der deutschen Wechselgesetze 1871. S. 89 Note.

1) Eine Tratte ohne Zahlungszeit ist unbrauchbar. Denn der Trassat ersieht aus derselben nicht, wann er nach dem übereinstimmenden Willen des Trassanten und dessen Wechselnehmers die Zahlung machen soll; er wird und darf mithin nicht zahlen, und der Regreß gegen den Trassanten ist ausgeschlossen, weil der Wechselnehmer aus der Tratte nicht darthun kann, daß die Zahlung zu der Zeit, wo sie geschehen sollte, nicht geschehen ist. Die Regel, daß, wo ein dies nicht festgestellt ist, statim debetur (§ 2 J. de V. O. (3. 15.) L. 14 D. de R. J. L. 41. § 1. D. de V. O. (45. 1.), ist hier unanwendbar, weil der Trassat gar nicht

cher zahlbar lautet innerhalb einer Frist[3]. Daher sind ungültig die Wechsel per tutto il mese[4]. Für ungültig ist gehalten 3. ein Wechsel, welcher zahlbar lautet nach

verpflichtet ist; es wird ihm nur ein Auftrag angetragen, aber ein unverständlicher. Es ist daher gleichgültig, daß überdies ein sine die Schuldender trotz des statim eine richterliche (stets zu Weiterungen führende) den Umständen entsprechende Feststellung des Zahlungstages verlangen kann. (L. 21. D. de judiciis (5. 1.). L. 21. § 1. D. de const. pec. (13. 5.). L. 71. § 2. D. de legatis I. (30.). L. 105. D. de solutionibus (46. 3.). L. 21. § 12. D. de receptis (4. 8.). Heise und Cropp Abhandlungen Bd 2. S. 24. S. 28. § 12. Vgl. auch Code de commerce Art. 157.) Denn nicht die Verzögerung der Zahlung macht die Tratte unbrauchbar, sondern der Mangel eines verständlichen ausführbaren Auftrages. Mit Recht ist daher in vielen Wechselordnungen (Vgl. Treitschke Bd 2. S. 529.) und auch in der DWO die Angabe der Zahlungszeit für wesentlich der Tratte, mithin eine Tratte ohne Zahlungszeit für ungültig erklärt.

2) Solche Wechsel wurden früher von den Wechselordnungen und den Schriftstellern verschieden angesehen. Nach einigen galten sie gar nicht (Treitschke Bd. 2. S. 529. Heise und Cropp Bd 2. S. 24. S. 28. § 12. Pöhls Bd 2. S. 379), nach andern als Usowechsel (Weimarsche § 81. § 10. Dessauer § 28. § 10. Bender Bd 1. S. 496. Treitschke Bd 2. S. 569. Dagegen vgl. Pöhls Bd 2. S. 379. 380.), nach andern als Sichtwechsel (Braunschweiger Art. 29. Nürnberger cap. 3. § 5. Scherer Handbuch des WR Bd 2. S. 676. Bd 3. S. 103), nach andern sind sie in Gemäßheit des römischen Rechts sofort mahnbar und klagbar (Mittermaier Aufl. 6. § 342 Note 3). Nach der DWO Art. 4 Nr 4 sind sie unzweifelhaft ungültig.

3) Gehöret dahin: „bis zum 1. August 1855" zahlen Sie oder zahle ich? Verneint im Archiv fdWR Bd 5. S. 429. 430 (O. T. Berlin). Bejahet Bd 6. S. 226. 227 (Brauer). Vgl. Grimm Wörterbuch Bd 2. S. 42. (I. 3.) Verneint und gewiß mit Recht vom ROHG Entsch. Bd 11. S. 170—172.

4) Z. B. „Im Februar 1864" zahlen Sie.

einer Zeit ohne Angabe, von wann diese Zeit laufen soll[5]. Ein solcher Wechsel sei nicht als ein befristeter Sichtwechsel[6], auch nicht als ein Datowechsel[7] zu behandeln, sondern sei ungültig[8], weil undeutlich[9]. Ein solcher Wechsel ist nunmehr ein gültiger Wechsel, und zwar ein Datowechsel[a]. Ungültig ist 4. ein Wechsel, welcher zahlbar lautet unter einer Bedingung[10], keineswegs ist er gültig und die Bedingung zu streichen[11]. Daher ist ein Ratenwechsel mit der cassatorischen Clausel, soweit diese reicht, ungültig, denn soweit ist das Summenversprechen ein bedingtes, und

5) Z. B. „nach einem Monat", oder: „In vier Wochen", oder: „Vierzehn Tage hernach", oder: „Vierzehn Tage a. c."

6) So Scherer Rechtsfälle in Wechselsachen S. 194—200.

7) So Archiv Bd 10. S. 2 (Brauer).

8) So auch Archiv Bd 7. S. 342. 343 (O.T. Berlin). Borchardt S. 48. Zusatz 97.

9) Denn der Zweifel zwischen Sichtwechsel und Datowechsel sei durch den Wechsel nicht gehoben.

a) Das ROHG hat den Satz aufgestellt und angewandt, daß ein so lautender Wechsel: „In drei Monaten zahle ich" ein Datowechsel sei. ROHG (1871) Entsch. Bd 2. S. 148—151. Ebenso (1876) Entsch. Bd 19. S. 329—331. Durch die Anwendung (und zwar schon durch die einmalige) des Satzes als eines Rechtssatzes in einem Urtheil ist der Satz ein Rechtssatz geworden. Vgl. Thöl Einleitung in das deutsche Privatrecht § 54.

10) Eine einzige Ausnahme besteht. Das Wechselversprechen des Trassanten und des Indossanten und des Ehrenacceptanten ist gültig, wenngleich bedingt. Aber auch nur diese Bedingung (mangelnde Zahlung einer andern Wechselperson) ist anerkannt. Die Verpflichtung zur Sicherstellung beruht nicht auf einem Wechselversprechen, sie ist eine gesetzliche bedingte Verpflichtung.

11) Archiv Bd 10. S. 200. 201 (O.T. Berlin). In dem hier mitgetheilten Fall war die Bedingung der Art, daß durch sie auch die Wechselsumme keine bestimmte war.

keineswegs ist er gültig und die Clausel zu streichen[12]. Ungültig ist 5. ein Wechsel, weil undeutlich, welcher zahlbar lautet „acht Tage nach Neujahr[13]" oder „dato nach Sicht"[14] oder „vier Wochen (einen Monat) a dato"[15].

§ 44.
Feiertage.

Feiertage[1]. Nach der DWO[2] ist der in der Tratte gewollte Zahlungstag, der Verfalltag, auch der gesetzlich anerkannte Zahlungstag, der Zahlungstag; wenn aber der Verfalltag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag[3] ist, so ist der dem Verfalltag nächstfolgende Werktag der Zahlungstag. Die allgemeinen Feiertage sind in einigen Einführungsgesetzen bestimmt[4]. Die Feiertage der Juden sind keine allgemeinen[5 6].

12) Vgl. unten § 47.

13) Denn es ist unklar, ob der Verfalltag der 8. oder 9. oder 10. Januar ist. Die DWO hat eine solche Unklarheit nur bei Datowechseln und Sichtwechseln in Art. 32 aufgeklärt.

14) Archiv Bd 8. S. 223. 224.

15) Goldschmidt Zeitschrift Bd 1. S. 603. 604. Der vom 12. October 1857 datirte Wechsel ergiebt, je nachdem man 4 Wochen oder 1 Monat nimmt, den 9. oder den 12. November.

1) Über das Recht vor der DWO vgl. Auflage 1. § 171.

2) DWO Art. 92. — Pr. E. 80. 84. — Prot. 778—782. 794. — Red. E. 89. 94. — Prot. 1291.

3) Archiv Bd 5. S. 353—357 (Brauer). Bd 7. S. 203—227 (Erkenntnisse).

4) So in Gr. Hessen, Frankfurt, Lübeck, Mecklenburg, Nassau, K. Sachsen, S. Weimar, S. Coburg Gotha (Archiv fdWR Bd 1. S. 105. 106. 336). In allen kommt vor: der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, erste und zweite Weihnachtstag; außerdem kommt vor in Lübeck der Johannistag und der Michaelistag; in Nassau der Frohnleichnams-

§ 45.

Respecttage. Das Recht vor der DWO.

Die Respecttage[1]. Auch Respit-, Ehren-, Vergünstigungs-, Discretions-, Sicht-, Nach-, Honor-, Gnaden-, Faveur-Tage. I. Die Respecttage sind solche Tage nach der Verfallzeit, bis zu deren Ablauf der Wechselinhaber mit dem Antrag auf Zahlung und der Erhebung des Protestes Mangels Zahlung warten darf oder muß. II. Die Handelspolitik verwirft sie mit Recht als nutzlos[2], denn sie sind als eine gesetzliche Verlängerung des im Wechsel geschriebenen Verfalltages nutzlos, weil nun der Verfalltag durch Bedachtnahme auf die Respecttage anders geschrieben wird, als er gewollt ist, und danach die Interessenten im Ver-

tag; in Mecklenburg die Bettage; in Frankfurt der Buß- und Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntag); in Sachsen-Weimar der Bußtag im Monat December (Freitag nach dem ersten Adventsonntag); im K. Sachsen der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi), der 31. October (Reformationsfest) und die beiden Bußtage (Freitag vor Oculi und Freitag vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis), der 25. März (Mariä Verkündigung) ist (Goldschmidt Zeitschr. Bd 18. S. 155—157) seit 1872 als Feiertag weggefallen.

5) Protocolle 778. 781.

6) Wirkung der Verlegung eines allgemeinen Feiertages: Archiv Bd 11. S. 1—7 (Pöschmann).

1) J. C. Franck diss. de induciis ad literas cambiales solvendas earundem termino addi solitis. Halae 1715. (bei Beseke thesaurus. I. No. 22. S. 515—553). Riccius exercitationes. exerc. IX. sect. III. de induciis quae nonnullas literas cambiales solvendas comitantur. G. F. Hoffmann diss. de diebus arbitrariis. Lipsiae 1829. Daniels S. 246—252. 259—264. Bender Bd 1. § 351. 352. S. 508—526. Pöhls Bd 2. S. 390—408. Treitschke Bd 2. S. 145—169.

2) Bender Bd 1. S. 524—526.

lauf nicht den Verfalltag sondern den letzten Respecttag im Auge haben. III. Die Respecttage, dem gemeinen Recht unbekannt, sind in vielen Particularrechten anerkannt. Sie gelten entweder für alle Wechsel oder gelten ausnahmsweise nicht für einzelne Arten von Wechseln[3]. Die Zahl derselben ist verschieden, es kommen alle Zahlen von 2 bis 12 inclusive, und 14, 15, 20 und 30 vor[4]. An vielen Orten haben Respecttage nie gegolten oder sind durch späteres Gesetz oder Gewohnheitsrecht abgeschafft[5]. IV. Die Respecttage sind entweder zum Besten des Acceptanten[7] (auch[8] des Trassaten) oder des Wechselinhabers[9] oder beider[10] festgesetzt[11]. 1. Im ersten Fall braucht der Acceptant nicht vor Ablauf derselben zu zahlen; der Wechselinhaber muß den Wechsel, er mag acceptirt sein oder nicht, spätestens am Verfalltag zur Zahlung präsentiren[12], darf aber vor Ablauf der Respecttage nicht protestiren[13]. 2. Im zweiten

3) Bender Bd 1. S. 518—521.

4) Das Genauere bei Bender Bd 1. S. 512—515. Eine Tabelle hat Pöhls Bd 2. S. 402—406.

5) Code de com. Art. 135. — Badisches HR Satz 135. — Weimarsche WO § 82. — Dessauer § 29. — Altenburger § 6. — Augsburger Cap. 4. § 2. — Gothaer § 6. — Leipziger § 15.

7) Wechselordnungen siehe bei Treitschke Bd 2. S. 155—167.

8) Anderer Ansicht Bender Bd 1. S. 521. Note i. Allein wo die Respecttage nicht zum Besten nur des Wechselinhabers sind, da hat dieser sie einzuhalten im Interesse der Vormänner und des Trassaten.

9) Wechselordnungen siehe bei Treitschke Bd 2. S. 152—155.

10) So Bremer WO von 1844. Art. 62.

11) Bender Bd 1. S. 510. Note b. c. d.

12) Die andere Meinung: er darf, nicht aber muß er (es ist immer versuchsweise) am Verfalltag präsentiren, vertheidigt Treitschke II. S. 146—149.

13) A. M. ist für den Fall, daß die Tratte Mangels Annahme protestirt ist, Treitschke Bd. 2. S. 151.

Fall darf der Wechselinhaber die Präsentation[14] und Protesterhebung bis zum Ablauf der Respecttage aufschieben; verpflichtet dazu ist er aber nicht und darf daher sogleich nach Verfall den Acceptanten, der die Zahlung weigert, ausklagen oder Protest erheben und Regreß nehmen. 3. Im dritten Fall ist es, was die Rechte zwischen dem Trassaten und Wechselinhaber anlangt, eben so, als wenn der letzte Respecttag als Verfalltag geschrieben wäre[15]; hinsichtlich der Rechte beider gegen die andern Wechselinteressenten hängt die Bestimmung des Verfalltages innerhalb der Respectzeit von der Übereinkunft der beiden ab[16]. — Im Zweifel gelten die Respecttage zu Gunsten des Wechselinhabers[17], wie es ursprünglich allein der Fall war, also nicht zu Gunsten des Acceptanten, als des Schuldners[18], und auch nicht zu Gunsten beider[19]. V. Berechnung. 1. Der erste Respecttag ist nach den meisten Wechselordnungen der

14) In Hinsicht auf diese ist anderer Meinung Pöhls Bd 2. S. 412. 413. Vgl. aber Archiv für das Handelsrecht Bd 2. Nr 13. S. 257—277 (Trummer).

15) Daher darf der Wechselinhaber die Zahlung vor dem letzten Respecttag nicht fordern, kann also nicht sofort protestiren; er braucht sie aber auch nicht vor dem letzten Respecttag anzunehmen, daher die bis zu diesem Tag geschehene Unterlassung der Protestlevirung seiner Regreßklage nicht präjudicirt.

16) Daher zahlt der Trassat dem einwilligenden Wechselinhaber vor dem letzten Respecttag nicht zu früh; und der Wechselinhaber nimmt nach Verfall nicht zu spät; der mit Einwilligung des Trassaten vor dem letzten Respecttag erhobene Protest giebt einen sofort wirksamen Regreß.

17) Vgl. besonders Treitschke Bd 2. S. 149. 150. Ihm folgt Einert S. 376—389.

18) So die meisten, wohl wegen L. 17. D. de R. J. L. 41. § 1. D. de V. O. (45. 1). L. 70. D. de solut. (46. 3).

19) So will es das Archiv für das HR Bd 2. S. 269. 270.

auf den Verfalltag folgende Tag[20], nach andern der Verfalltag selbst[21]. Die Respectzeit ist, wenn keine Ausnahme erweislich, ein tempus continuum, daher werden die Feiertage mitgerechnet[22]. Nach einigen Wechselordnungen werden die letzteren nicht mitgerechnet[23]. Die Frist läuft fort, wenn auch die Präsentation verspätet[24], selbst bis zum letzten Respecttag verspätet[25] worden ist. 3. Ist der letzte Respecttag ein Feiertag oder fallen selbst mehrere Feiertage ans Ende der Respectzeit, so ist nach einigen[26] Wechselordnungen der Werktag vor der Feierzeit der Zahltag, nach andern[27] der Werktag nach derselben. Das letztere ist auch gemeinrechtlich, denn daß hier ein tempus intra quod, eine Frist, vorliege[28], in der Bedeutung daß der letzte Respecttag verfrühet werden müsse, ist nach allgemeinen Grundsätzen nicht anzunehmen. VI. Wegfallen der Respecttage. 1. Der Zusatz „fix" oder „präcise" beim Verfalltag ist als Bestimmung, daß die Respecttage außer Acht gelassen werden sollen, aufzufassen. 2. Zur Compensation benutzen kann der Wechselinhaber, welcher Schuldner des Acceptanten ist, die Wechselforderung sofort nach Verfall, die letztere gilt insofern ungeachtet der Respecttage als fällig[29]. Benutzt werden die Respecttage an einigen

20) Danziger von 1701 art. 19, Nürnberger von 1722 cap. 3. § 4, Elbinger von 1758 cap. 9, Frankfurter von 1666 § 12 und von 1739 § 20.

21) Hamburger Parere von 1732 (Zimmerl Bd 2. S. 113).

22) Hannoversche § 27. Hamburger art. 18.

23) Frankfurter von 1666 § 12 und von 1730 § 20.

24) Hamburger art. 20. 25) Danziger art. 21.

26) Hamburger art. 17. 27.

27) Österreichische von 1763 art. 13, Churpfälzische von 1726 art. 26.

28) So stellt es Bender Bd 1. S. 517.

Plätzen gar nicht, die Benutzung würde dem Credit schaden[30], an andern allerdings und durchweg, an noch andern mit Unterschied, namentlich ob der Wechsel zuvor acceptirt worden oder nicht[31].

§ 46.

Respecttage der DWO. Zahltage. Geschäftsstunden.

I. Respecttage. Die Wechselordnung[1]. Die DWO hat durch den Satz des Art. 33 „Respecttage finden nicht Statt" wörtlich alle Arten der Respecttage aufgehoben. Diese wörtliche Aufhebung steht aber in directem Widerspruch mit Art. 41, welcher die eine Art der Respecttage, nemlich die zu Gunsten des Wechselinhabers, anerkennt, indem er zwei derartige Respecttage feststellt. Neben dem Art. 41 kann der Art. 33 nur so verstanden werden: Aufgehoben sind die Respecttage, welche zu Gunsten des Acceptanten und des Trassaten bestanden, und die, welche zu Gunsten des Acceptanten und Trassaten und zugleich des Wechselinhabers bestanden, und ferner sind aufgehoben sämmtliche Rechtssätze über die zu Gunsten des Wechselinhabers bestehenden Respecttage. Statt dieser Rechtssätze bestimmt die DWO Art. 41: daß zu dem Zahlungs-

29) L. 16. § 1. D. de compensationibus (16. 2) . . . aliud est enim, diem obligationis non venisse, aliud humanitatis gratia tempus indulgeri solutionis.

30) Vgl. Büsch Bd 1. S. 75. 76. 106. Bd 2. S. 147. 547.

31) In Frankfurt a. M. war es Platzgebrauch, bei solchen Wechseln, die vor Verfall acceptirt worden sind, die Respecttage zu benutzen, nicht aber bei bis dahin unacceptirt gebliebenen. Cropp Gutachten S. 75.

1) DWO Art. 33. — Pr. E. 33. — Prot. 314. 345. 346. (347. 348.) 349. (350—358.) 359. 360. (361—378.) 379. 380. — Red. E. 33. — Prot. S. 250 nichts.

tage als dem frühesten Protesttage die beiden Werktage, welche ihm folgen, als Protesttage hinzukommen sollen; sie giebt also zu dem Zahlungstag als dem frühesten Protesttag noch zwei Protesttage also zwei Respecttage hinzu; die DWO bewilligt mithin im Ganzen drei Protesttage dem Wechselnehmer [2].

II. Zahltage. Mit der Respectzeit (Protestzeit) ist nicht zu verwechseln die Frist, welche ein gesetzlicher oder usueller Zahltag bieten kann [3]. Die an einem Wechselplatz bestehenden allgemeinen Zahltage (Kassirtage) sind in der DWO anerkannt [4]. Wo sie bestehen, darf die Zahlung am Zahlungstag verweigert werden, wenn dieser kein Zahltag ist [5], und darf immer erst an einem Zahltag gefordert (wenn gleich an einem andern Tage beantragt und geleistet) werden. Jedoch soll das Bestehen von Zahltagen ohne Ein-

2) Vgl. unten § 98.

3) Einert S. 379. 380. Noback und Noback Taschenbuch der Münzverhältnisse Aufl. 1. S. 74. 158. Treitschke Bd 2. S. 168. 169. In Augsburg war der Mittwoch Zahltag, seit dem 1. Januar 1851 ist es der Montag und der Donnerstag. (Archiv fdWR Bd 1. S. 336. 347.) In Bremen war der Mittwoch und der Sonnabend Zahltag. Anders ist es geworden durch das am 1. Juli 1876 in Kraft getretene Gesetz vom 21. April 1876 § 1. „Die bestehende Einrichtung der allgemeinen Zahltage (Kassirtage) ist aufgehoben." Goldschmidt Zeitschrift Bd 22. S. 243.

4) DWO Art. 93. — Prot. 304—307. 1099. 1100. 1138—1143. — R. E. 95. — Prot. 1292. 1293.

5) Wenn der Zahlungstag ein Zahltag ist, so kann die Zahlung nicht am Zahlungstag verweigert werden. Die Üsance, daß der Acceptant in diesem Fall erst am nächstfolgenden Zahltag zu zahlen verpflichtet sei (diese Üsance bestand nach Noback und Noback S. 74. 158 in Augsburg und Bremen), ist durch die DWO aufgehoben worden. Art. 93 „eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels".

fluß sein auf einen Wechsel auf Sicht[6] und auf die drei Proteсttage, welche weder verändert noch vermehrt werden[7].

III. Geschäftsstunden hat die DWO nicht festgestellt, auch keine Proteststunden[8]; der Protest kann zu jeder Stunde gültig erhoben werden. In den Landesgesetzen kommen im Widerstreit mit der DWO (es ist nicht eine Ergänzung) Proteststunden vor. Dieselben sind aber nicht mehr gültig[9], weil die DWO ein Reichsgesetz geworden ist und die Reichsgesetze den widerstreitenden Landesgesetzen vorgehen.

§ 47.

Die Wechselsumme.

St. Gallen	Tit. I. § 2.
Zürich	§ 1. 17.
Glarus	§ 4.
Tessin	Art. 1235. 1266.
Neuenburg	Art. 28. 44.
Waadt	Art. 2. 38. 40.
Freiburg	Art. 91. 128.
Wallis	Art. 4. 31.
Aargau	§ 7. 22.
Solothurn	§ 3. 42.
Bern	§ 3. 42.
Luzern	§ 3. 42.
Basel Stadt	§ 3. 42.
Schaffhausen	§ 3. 42.
Code de commerce	Art. 110. 143.
Dänemark	1825 § 7.
Spanien	Art. 426. 494.
Rußland	Art. 541. 613.

6) DWO Art. 93. Dies gilt nicht auch von einem Nachsichtwechsel. Archiv Bd 2. S. 200.

7) DWO Art. 93 Absatz 2. — Protocolle 1293.

8) Vgl. die Protocolle 776. 777. 793.

9) Anders ROHG. Vgl. unten § 89 bei Note 31.

Portugal	Art. 377. 378.
Holland	Art. 156. 157.
Ungarn	§ 3. 4. 22. 37. 38.
Türkei	Art. 100.
Schweden	§ 4. 38. 46.
Finnland	§ 3. 36. 43.
Serbien	§ 80. 119.
Italien	Art. 196. 228.
Costa Rica	Art. 373. 441.
Mexico	Art. 223. 386.
San Salvador	Art. 381. 447.
Nicaragua	Art. 241. 274.
Bolivia	Art. 362. 394.
Brasilien	Art. 354.
Neu Granada	Art. 384. 448.
Peru	Art. 381. 449.
Argentina	Art. 776. 861.
Venezuela	Art. 1. 58.
Chile	Art. 633. 712.
Uruguay	Art. 789. 878.

Die Wechselsumme. Eine brauchbare Tratte benennet die Summe, welche der Trassat zu zahlen ersucht wird, die Wechselsumme[1]. Die Wechselsumme muß deutlich sein[a].

1) Eine Tratte, in welcher die Summe nicht genannt ist, ergiebt weder die Wechselsumme, welche der Trassat zahlen soll, noch die Regreßsumme, zu welcher der Trassant verpflichtet ist, weil diese nach der Wechselsumme sich bestimmt. Eine solche Tratte (offener Wechsel, Blancowechsel in diesem Sinn) ist unverständlich und daher unbrauchbar. Sie lautet gar nicht auf eine Summe, beauftragt also keineswegs (dies gegen Bender Bd 1. S. 273 und Treitschke Bd 2. S. 50) den Trassaten, die dem Wechselnehmer beliebige, gleichviel wie große, Summe zu zahlen. Der Wechselnehmer, dem ein solcher Blancowechsel gegeben ist, kann freilich den Wechsel auf eine beliebige Summe ausfüllen und hat dann einen formrichtigen Wechsel. Es fragt sich ja aber nach der Bedeutung eines offenen, also nicht ausgefüllten Wechsels.

Sie kann undeutlich sein durch Zusätze[a]. (Es ist streitig, ob dahin der Zusatz „oder Werth" gehört, ob also der s. g. Werthwechsel ein gültiger Wechsel ist[b].) Wenn sie mehrmals aber verschieden angegeben ist[3], so ist der Wechsel nicht formwidrig, auch nicht undeutlich, denn diese Undeutlichkeit ist gesetzlich gehoben. Theils durch die DWO. Ist nemlich die mehrmalige Angabe nur mit Buchstaben oder nur mit Ziffern, so gilt die geringere Summe; ist sie mit Buchstaben und mit Ziffern, so gilt die mit Buchstaben angegebene Summe, und von mehreren mit Buchstaben angegebenen Summen die geringere[4 5]. Theils durch den Rechtssatz, daß die geringere Summe als jedenfalls gewollt gilt[c]. I. In welcher Geldsorte[6] ist die Wech-

a) Vgl. auch oben § 35.

2) Ein Beispiel: Archiv Bd 10. S. 201 (O.T. Berlin).

b) Der Werthwechsel ist für einen gültigen Wechsel erklärt vom ROHG Entsch. Bd 1. S. 277—286. Bd 2. S. 118—121.

Von den Wechseln lautete einer auf „49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. Preuß. Courant oder Werth", ein anderer auf „50 Rthlr oder Münze nach Kurs."

3) Treitschke Bd 2. S. 466. 467.

4) DWO Art. 5. — Pr. E. 6. 77. — Red. E. 5. — Prot. 1207.

5) Ohne diese Bestimmung würde man sagen müssen, aus dem Wechsel selbst sei nur die geringere Summe anzusprechen, denn die größere ist durch die kleinere illiquid. Vgl. auch L. 9. L. 56. de R. J. (50. 17). L. 39. § 6. D. de legatis I. (30). L. 109. D. de V. O. (45. 1). Der Gegengrund: ein Irrthum und eine Verfälschung finde leichter bei Ziffern als bei Buchstaben Statt, ist kein Rechtsgrund und auch in dieser Allgemeinheit unrichtig. Es läßt sich z. B. leichter = ein hundert in eilf hundert, als = 100 in 1100 verfälschen.

c) Vgl. Note 5. Hieher gehört der Fall des ROHG Entsch. Bd 20. S. 160—163. „Der Wechsel lautete auf „746 Mark" und „siebenhundertvierzigsechs Pfennige.

6) Bender Bd 1. § 347. S. 470. 471. § 348. Pöhls Bd 2.

selsumme zu zahlen?[7b]. 1. Wenn die Geldsorte so genau bezeichnet ist, daß kein Zweifel entsteht, so ist der Zahlungsauftrag klar. Der Wechselinhaber braucht sich alsdann mit einer andern Geldsorte nicht zu begnügen, gleichviel ob die bezeichnete Geldsorte mit dem Zusatz „effectiv" oder einem gleich geltenden geschrieben ist oder nicht. Eine Ausnahme gilt für den Fall, daß die bezeichnete Geldsorte am Zahlungsort nicht coursirt. In diesem Fall kann nur dann, wenn die Geldsorte mit dem Zusatz „effectiv" oder einem gleichgeltenden geschrieben ist, jede andere Geldsorte verweigert und zurückgewiesen werden. Fehlt ein solcher Zusatz, so darf die Zahlung der Wechselsumme gemacht werden und beansprucht werden in der Landesmünze[8]. An die Stelle der geschriebenen Wechselsumme tritt eine so große Summe in der Landesmünze, wie sie dem Werth d. h. dem Cours[9] der geschriebenen Wechselsumme zur Verfallzeit entspricht. In gleicher Weise findet die Vertretung der geschriebenen Wechselsumme Statt, wenn diese auf eine Rech-

§ 301. S. 437. 438. §. 307. 308. Treitschke Bd 2. S. 775—788. Cropp Gutachten S. 94. Über die Clausel „nach Cours" Archiv Bd 1. S. 88. 229. 233. 234. Über Papiergeld: Archiv Bd 4. S. 93—95. 97. Über Zahlung in Schillingen: Archiv Bd 3. S. 319—324. Die preußischen Cassenanweisungen waren nicht Geld. Goldschmidt Zeitschrift Bd 4. S. 592. (Eine Tratte lautend auf einen Thaler.)

7) DWO Art. 37. — Pr. E. 37. — Prot. 331—334. — Red. E. 38. — Prot. 1207.

b) Über Art. 37 vgl. ROHG Entsch. Bd 1. S. 282. 283.

8) Archiv Bd 1. S. 87. 88.

9) Archiv Bd 3. S. 394—399 (Kheil). Kheil Wechselrecht Aufl. 2. S. 200—207. Archiv Bd 5. S. 113—121 (Brauer). Bd 6. S. 357—378 (Stern).

nungswährung lautet[e]. 2. Wenn Zweifel über die Geldsorte ist, so entscheidet Platzgebrauch oder Platzgesetz, es tritt die sogenannte Wechselzahlung ein. Die Wechsel werden zuweilen ausdrücklich auf „Wechselzahlung“ gestellt. — Die Wechselsumme erleidet zuweilen einen Abzug durch das sogenannte Sackgeld, welches der Zahler für den Sack und Bindfaden fordern darf[10]. Die Provision, welche der Trassant dem Trassaten schuldet, darf dieser natürlich nicht dem Wechselnehmer in Abzug bringen. Die gezogene Summe, die Wechselsumme, ist „zu voll“ gezogen, also voll zu zahlen. II. Ratenwechsel[11]. Ein Ratenwechsel[12] ist ein Wechsel mit mehreren Summen und verschiedenen Verfalltagen. Es ist unrichtig, jede einzelne Summe als Rate der Gesammtsumme zu denken, mag diese auch im Wechsel[13] ausgedrückt sein. Ein solcher Wechsel ist gültig[14], denn es liegen in demselben mehrere auf demselben Papier verzeichnete Wechsel vor, was statthaft

e) Conventionsmünze, die nicht mehr in Umlauf ist, ist Rechnungswährung. Archiv N. F. Bd 2. S. 224 (O.G.H. Wien).

10) Rheinisches HGB von Broicher und Grimm S. 100. 101.

11) Gelpcke Zeitschrift Heft 3. S. 102—108. Jolly in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gg. u. RW. Bd 3. S. 237.

12) Beispiel eines eigenen Ratenwechsels mit der cassatorischen Clausel (Archiv Bd 1. S. 199):

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich am 1. Januar 100 Thlr, am 1. Februar 100 Thlr, am 1. März 100 Thlr, und wenn ich eine Terminalzahlung nicht pünctlich leiste, so verpflichte ich mich, den jedesmaligen ganzen Rest sofort zu bezahlen.

Beispiel eines gezogenen derartigen Wechsels (Archiv Bd 3. S. 58):

Am 1. Juni zahlen Sie 100 fl., am 1. Juli 100 fl., am 1. August 100 fl. und zwar bei sonstigem Verlust der Termine und Verfall der ganzen Summe von 300 fl.

13) Z. B. in dem im Archiv Bd 4. S. 101 mitgetheilten.

14) So auch Archiv Bd 3. S. 338 und Bd 6. S. 22. 23 (Biener).

ist. Wenn der Ratenwechsel die s. g. cassatorische Clausel enthält[16], so sind nicht alle Wechsel ungültig, sondern nur diejenigen, welche kraft dieser Clausel unter einer Bedingung zahlbar lauten[17]. Unrichtig ist die Meinung[18], daß die Clausel eine Strafclausel und als nicht geschrieben zu behandeln sei. Der Ratenwechsel, mit und ohne jene Clausel, ist in Österreich[19] und später durch die dritte Wechselnovelle[20] für ungültig erklärt worden.

§ 48.

Der Zahlungsort.

Der Zahlungsort[1]. 1. Eine Tratte, welche weder einen Zahlungsort noch einen Adreßort angiebt[2], ist kein Wechsel[3]. Doch wird der Wechselnehmer versuchen, ob er die Zahlung vom Trassaten erhalten werde, und wird daher

15) Vgl. Note 12.

16) So meint Borchardt im Archiv Bd 1. S. 199.

17) Mithin bei den Wechseln der Note 12 nur der zweite und der dritte von den drei in dem Ratenwechsel enthaltenen Wechseln.

18) von Brauer im Archiv Bd 3. S. 58—61.

19) Archiv fdWR Bd 3. S. 240.

20) Novelle zu Art. 4 Nr 4 „die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur u. s. w." Verhandlungen der nürnberger H.G.C. die ADWO betreffend S. XL. XLI. LXII. LXXVIII. LXXXIII. Nr 2. c.

1) Treitschke Bd 2. 794—804.

2) Der Zahlungsort wie der Adreßort muß freilich deutlich sein. Es kann aber genügen die Angabe einer Vorstadt wenn auch ohne die Stadt. Z. B. Herrn — in der Leopoldstadt Nr — an der Donau. Archiv Bd 3. S. 335. 336. ROHG Entsch. Bd 9. S. 263. Die Angabe nur einer Straße (ohne Ortschaft) ist nicht genügend. ROHG Entsch. Bd 9. S. 261—263. (Herrn Dümke Markthalle D.)

3) Protocolle 79.

diesen an dessen Wohnort, oder wo er ihn sonst zu treffen hofft, aufsuchen[4]. Kein Wechsel ist auch die Tratte, welche keinen bestimmten Zahlungsort hat, z. B. lautet „zahlbar aller Orten“ oder „zahlbar überall wo zu treffen“[5]. Wenn diese Clausel einem bestimmten Zahlungsort beigefügt ist, so hat sie eine processualische Bedeutung[6] und nur eine solche. Eine Tratte mit mehreren bestimmten Adreßorten[7] oder Zahlungsorten[a] ist ungültig[8]. Der Umstand, daß den die Zahlung betreffenden Ortsnamen verschiedene Orte haben, macht den Wechsel nicht ungültig, er ist weder formwidrig noch undeutlich; der Protest ist gültig, wenn er an einem dem Ortsnamen entsprechenden Ort erhoben

4) Hieraus folgt aber nicht, daß eine Tratte ohne Zahlungsort rechtlich als eine auf den Wohnort des Trassaten gezogene oder als eine „überall wo zu treffen zahlbare“ gelte.

5) Denn bei einer solchen Tratte fehlt die Möglichkeit eines Windprotestes; der Wechselnehmer kann, wenn der Trassat (Acceptant) ihm ausweicht, nie zum Regreß gelangen.

6) Vgl. unten § 199.

7) Eine Tratte mit zwei Adreßorten im Archiv fdWR Bd 10. S. 290.

a) Platner im Archiv Bd 16. S. 311—324.

8) Dies ist erörtert vom ROHG Entsch. Bd 7. S. 191—193. Bd 9. S. 194. — Die Gültigkeit ist unrichtig in der vorigen Auflage behauptet und Folgendes geltend gemacht worden. „Für die Gültigkeit spricht, daß nach der DWO der Adreßort und der Zahlungsort zwei verschiedene Orte sein dürfen, wonach also der Protest Mangels Annahme und der Protest Mangels Zahlung an zwei verschiedenen Orten gültig erhoben wird; warum also nicht auch zwei Proteste Mangels Zahlung an verschiedenen Orten? Die Ungültigkeit folgt weder aus dem in Art. 4 Nr 8 gebrauchten Singular („des Ortes“) noch daraus, daß nur solche Nothadressen und Ehrenaccepte, welche auf den Zahlungsort lauten, gültig sind (Art. 56. 62).“

worden ist[b]. 2. Der Wechselnehmer muß sich bei dem Trassaten mit dem Antrag zur Zahlung melden, schon deshalb weil der Trassat, wenn er auch die Tratte kennet, nicht wissen kann, wer und wo der Wechselnehmer ist. Daher trifft auch der Rechtssatz dies interpellat pro homine den Acceptanten nicht, auch nicht den Aussteller eines eigenen Ordrewechsels[9]. Also die Zahlung, mithin auch Verzug in der Zahlung, setzt voraus Präsentation zur Zahlung[10 11]. Hat diese Meldung stattgefunden, so entsteht dann die Frage, welche aus den eben angeführten Gründen mit Unrecht beantwortet, nämlich bejahet zu werden pflegt: ob der Wechselnehmer verpflichtet ist, das Geld bei dem Trassaten abzuholen? im Gegensatz der Verpflichtung des Letztern, zu jenem das Geld hinzuschaffen. In den meisten Wechselordnungen ist die Verpflichtung des Wechselnehmers ausgesprochen[12] und dafür scheint auch ganz allgemein die kaufmännische Ansicht zu sein. Die DWO bejahet die Frage durch den Satz des Art. 91, daß die Präsentation zur Zahlung und die Erhebung eines Protestes Mangels Zahlung in dem Geschäftslocal und in Erman-

b) ROHG Entsch. Bd 9. S. 192—198 (Stollberg. Stolberg.) Der S. 197 für statthaft erklärte Beweis des dolus des Inhabers (daß ihm der vom Aussteller gewollte Ort erkennbar gewesen) ist unstatthaft, denn der Zahlungsort kann nicht ein verschiedener je nach den verschiedenen Inhabern sein. Die Frage, ob der Protest dem Wechsel entspricht, ist bei jedem Inhaber dieselbe.

9) von der Nahmer Sammlung der Entscheidungen des O.A.G. zu Wiesbaden Bd 1. Frankfurt a. M. 1824. Nr 21.

10) Archiv Bd 4. S. 354—356 (O.T. Berlin). Bd 3. S. 343. Bd 5. S. 433 (O.G.H. Wien). Bd 6. S. 52. 53 (Hauser).

11) Andere Vereinbarung ist statthaft. ROHG Bd 8. S. 164—167.

12) Pöhls Bd 2. § 307. Treitschke Bd 2. S. 796—803.

gelung eines solchen in der Wohnung des Trassaten geschehen soll, und an einem andern Ort nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen kann[13].

§ 49.

Der Wohnort.

Vgl. das Inhaltsverzeichniß.

§ 50.

Art der Zahlung.

Die Zahlung der Wechselsumme wie der Regreßsumme kann auf dieselbe Weise geschehen, wie überhaupt eine Zahlung. Sie kann sein Baarzahlung (des Trassaten an den Wechselnehmer, oder des Wechselschuldners an den Wechselgläubiger), sie kann auch geschehen durch Compensation, Zahlungsmandat, Eincassirungsmandat, Cession, Anweisung, Delegation, Scontration[1], durch einen trassirten oder eigenen Wechsel (Rückwechsel in diesem Sinn), durch die Girobank[2] und auf mancherlei andere Weise. Der Wechselnehmer, welcher statt der Baarzahlung zur Verfallzeit sich ein Anderes gefallen läßt, gilt dem Trassanten (und Indossanten) gegenüber, als habe er die Wechselsumme erhalten.

13) Archiv Bd 4. S. 346. 347. 350. 351 (O.T. Berlin).

1) Über die genannten Institute vgl. Bd 1. § 316—341.

2) Vgl. Heise im Archiv für das HR Bd 2. (1820) S. 177—182. Bender Bd 1. § 346 Nr 5 und Note e.

Vierter Abschnitt.

Der Wechselschluß.

St. Gallen	Tit. VII. § 1. 2. 5. 6.
Zürich	§ 3. 4.
Waadt	Art. 4.
Dänemark	1825 § 5.
Spanien	Art. 428. 433. 436.
Rußland	Art. 547—553.
Portugal	Art. 326. 327.
Holland	Art. 104. 105.
Schweden	§ 6—10. 27.
Finnland	§ 5—9. 25.
Costa Rica	Art. 375. 380. 383.
Nicaragua	Art. 242. 258.
Bolivia	Art. 363. 387.
Brasilien	Art. 392.
Peru	Art. 384. 390. 396.
Argentina	Art. 768. 769. 773. 774. 780. 782. 813. 814.
Chile	Art. 620. 621. 624. 625. 627 —631. 635. 640. 666. 667.
Uruguay	Art. 792. 793. 795. 796. 800. 801. 832. 834.

§ 51.

Der Wechselschluß.

Dem Geben und Nehmen eines Wechsels zur Begründung des Wechselvertrages geht regelmäßig ein Vertrag voraus, dahin geschlossen, daß dasselbe Statt finden solle. Also ein Vertrag, der zur Schließung des Wechselvertrages verpflichtet. Dieser dem Geben, regelmäßig auch der Ausstellung voraufgehende, also vorbereitende Vertrag ist der Wechselschluß, der Wechselvorvertrag[1]. Der Wechsel wird

1) Die Doctrin brauchte dafür häufig den Ausdruck pactum

geschlossen, sagt man; darauf wird der Wechselvertrag geschlossen. Der Wechselschluß ist entweder ein selbständiger Vertrag oder gehört zu dem Inhalt eines andern Vertrages. Dann wird durch die Klage aus dem letztern auch das Recht aus dem Wechselschluß verfolgt [2]. In dem Wechselschluß liegt die Vereinbarung dessen, was den Inhalt des Wechsels bilden soll, soweit der einen oder andern oder beiden wechselschließenden Personen daran gelegen ist, daher, wenn eine Tratte geschlossen wird, immer des Zahlungsortes, der Zahlungszeit, der Wechselsumme, und die Beredung der Valuta. Ein Wechselschluß kann einem jeden Wechselvertrag voraufgehen. Er kann daher Statt finden zwischen dem künftigen Trassanten und Remittenten, Indossanten und Indossatar, Wechselinhaber und Acceptanten, sei der letztere der Trassat oder ein Nothadressat oder ein Ehrenacceptant. Der Wechselschluß ist entweder ein directer oder vermittelt, insbesondere durch einen Makler. Der Wechselschluß wird mit dem Wechselgeber oft von einem Andern als dem Wechselnehmer geschlossen. Aus dem Wechselschluß entsteht für beide Theile die Verbindlichkeit, ihn zu erfüllen [3]. Auf den Trassanten und Trattennehmer dies bezogen, so muß 1. der Letztere die Valuta [4] zur gehörigen Zeit [5] zahlen [6]. Wenn sie in baarem Gelde be-

de cambiando und nannte den Wechselvertrag contractus cambii. Die DWO hat über den Wechselschluß keine Bestimmungen. Über das Recht von Bremen, Hamburg, Lübeck: Archiv Bd 1. S. 81—83.

2) Z. B. durch die actio venditi, wenn der Verkäufer einer Waare bedungen hat, daß ihm ein Wechsel (Tratte, Accept, Indossament, eigener Wechsel) vom Käufer gegeben werde.

3) Wer muß zuerst erfüllen? Vgl. Daniels § 42. S. 178—180. Treitschke Bd 1. S. 171. 172.

4) Vorausgesetzt, daß er es ist, welcher sie schuldet.

5) Nach Gesetzen oft vor Abgang der zweiten Post; die erste

steht, so fragt man wohl, ob der Trassant sie nach Wechselrecht einklagen darf[7]? Hat der Trattennehmer einen Interimswechsel gegeben, so besteht aus diesem eine Wechselforderung. Sonst ist seine wechselrechtliche Haftung zu läugnen[8], denn aus dem Wechsel, für welchen er die Valuta zu zahlen hat, ist sie nicht herzuleiten, weil er diesen Wechsel nicht gab, sondern nahm[9]. Particularrechte geben aber Wechselrecht[10]. 2. Der Trassant muß zur gehörigen Zeit[11] den versprochenen Wechsel, und zwar einen formrichtigen[12], im Zweifel einen Sichtwechsel[13], liefern. Bei der Frage, ob der, welcher einen Wechsel versprach, eine Tratte von der Hand oder eine gemachte Tratte geben darf, kommt es natürlich zuvörderst auf die Vereinbarung an, welche einzuhalten ist. Daher ist er, wenn eine Tratte von der Hand bedungen ist, weder berechtigt noch verpflichtet, eine gemachte Tratte zu indossiren, doch darf er eine an eigene Ordre lautende Tratte geben (indossiren), weil er hier Trassant ist, der Wechselnehmer leidet nicht im Geringsten.

für diese ist diejenige, mit welcher die Tratte versandt ist. Der Grund ist: Sicherung des Trassanten durch die Möglichkeit einer wirksamen Contreordre.

6) Vgl. Pöhls Bd 1. § 255. 7) Treitschke Bd 1. S. 181—187.

8) A. M. Eichhorn § 132 Nr II.

9) Seine Handschrift fehlt auf dem Wechsel, seine Verpflichtung entspringt vielmehr nur aus dem Wechselschluß, der an sich keine wechselrechtlichen Verbindlichkeiten begründet, wenngleich bei schriftlichem Beweis der Klage des Trassanten der Executivproceß Statt haben kann.

10) Vgl. z. B. Hamburger WO Art. 3. Leipziger WO § 26 und Treitschke Note 8 cit. Hamburger Einf. Ord. § 12. (Archiv Bd 1. S. 82. 83.)

11) Bender Bd 1. § 321. Nr 5. Pöhls Bd 1. § 245 S. 134—137. Daniels § 44. Treitschke Bd 1. S. 174. 175. § 21.

12) Bender Bd 1. § 321 Nr 4. 13) Pöhls Bd 1. S. 139.

Fehlt es an der Vereinbarung, so darf[14] er, vorausgesetzt natürlich daß er im Übrigen den Wechselschluß einhält, einen gemachten Wechsel indossiren[15], weil der Wechselnehmer nicht darunter leidet, sondern mehr Verpflichtete erhält, als er zu fordern berechtigt war. Dagegen braucht dieser weder einen domicilirten Wechsel, noch eine Wechselcopie, noch eine Originalsecunda, mag auch das Original oder die Prima schon zur Acceptation befördert sein, zu nehmen, weil er dadurch in Weitläuftigkeiten verwickelt wird[16], noch auch statt einer Tratte einen eigenen Wechsel[17]. Das Recht, Duplicate zu fordern, bestand schon vor der DWO[18]. Nach der DWO ist es ein Recht aus dem Wechsel[19].

§ 52.
Die Valuta.

I. Die Valuta[1], das Valutenverhältniß, ist das Warum des Wechselvertrages, das dem Wechselvertrage unterliegende Verhältniß[2]. Dieses Verhältniß ist, während das Recht aus dem Wechsel stets ein und dasselbe ist, der verschiedensten Art. Die Valuta ist der zweiseitige Grund des

14) Dies ist kein Mißverständniß des Sachverhältnisses. Diesen Vorwurf macht Treitschke Bd 1. S. 159 Bendern Bd 1. § 319 Nr 2 wegen einer ähnlichen Fassung.

15) So auch Weimarsche WO § 22. Hann. WO. § 12.

16) Cropp Gutachten S. 30. 17) Treitschke Bd 1. S. 160.

18) Hamburger WO Art. 2. Bremer WO Art. 12. Frankfurter WO von 1739 und 1844 Art. 27. Daniels S. 197. 198. Pöhls Bd 1. S. 132 und S. 307 § 274. Bender Bd 1. S. 181. 182 besonders Note d. A. M. ist Treitschke Bd 1. S. 162—166, der auch wegen der Particularrechte zu vergleichen ist.

19) Vgl unten § 166.

1) Über das Valutenverhältniß hat die DWO keine Bestimmungen. 2) Vgl. unten § 59.

Wechselvertrages, zu unterscheiden von dem einseitigen Zweck[3], den der Wechselnehmer wie der Wechselgeber verfolgt. Das Valutenverhältniß ist das Verhältniß des Wechselschlusses. Es besteht in Betreff eines bestimmten Wechselvertrages entweder zwischen dem Wechselgeber und dem Wechselnehmer und zwar dem Vormann und seinem unmittelbaren oder seinem mittelbaren[4] Nachmann; oder zwischen dem Wechselgeber und einem nicht auf dem Wechsel erscheinenden Dritten, welcher den Wechsel (die Tratte, das Indossament) für seine Rechnung geschlossen hat und ihn entweder gar nicht selber genommen hat, sondern auf den Namen eines Andern hat stellen lassen[5], oder ihn in Blanco genommen und dann weiter begeben hat, wo denn die Tratte oder das Indossament auf den Namen seines Wechselnehmers oder eines spätern Wechselnehmers ausgefüllt ist[6]; oder zwischen dem Wechselnehmer und einem nicht auf dem Wechsel erscheinenden Dritten; oder zwischen zwei nicht auf dem Wechsel erscheinenden Dritten. Es kommt nun Folgendes vor. 1. Der Wechselnehmer soll als Gläubiger bezahlt werden, z. B. als Darleiher, Verkäufer, Vermiether. 2. Der Wechselnehmer soll ein Darlehen erhalten; 3. soll eine Dos erhalten; 4. soll nur eincassiren und dann ausantworten; 5. soll als Makler oder

3) Z. B. der Wechselnehmer speculirt auf Steigen des Courses oder will eine Speculation aufs Sinken realisiren.

4) Z. B. bei Wechseln, die in Verkaufscommission gegeben sind.

5) Z. B. der X, welcher seinem Gläubiger B zahlen will, ersucht seinen Freund Z, ihm einen Wechsel zu besorgen. Dieser bedingt die Tratte bei A und läßt diese, für welche er, der Z, die Valuta schuldet, zahlbar an B stellen.

6) Man kann es einem Wechsel (einer Tratte, einem Indossament) nie mit Sicherheit ansehen, ob er nicht schon in Blanco durch mehrere Hände gegangen ist.

als s. g. Verkaufscommissionär einen Wechselnehmer suchen. 6. Der Wechselnehmer will intercediren. 7. Der Wechselnehmer soll Vorschüsse als Commissionär z. B. als Einkaufscommissionär oder als Committent von seinem Verkaufscommissionär erhalten. 8. Der Wechselnehmer will Geld an einem andern Ort haben. Oft ist ein anderer zweiseitiger Grund nicht da, als nur das Haben der Tratte, also des Zahlungsauftrages und der Wechselverpflichtung. (Das Haben der Wechselsumme ist einseitiger Zweck, nicht zweiseitiger Grund, gehört also nicht in das Valutenverhältniß.) Für dieses Haben giebt oder verspricht der Wechselnehmer oder ein Anderer baares Geld oder eine Sache oder eine Forderung, die er cedirt, oder auch einen Wechsel. Überdies bedingt der Wechselgeber sich oft eine besondere Provision, von 1/4, 1/3, 1/2 Procent. Ist über die Valuta und deren Größe nichts vereinbart, so muß als verstanden gelten der Marktpreis in Geld, also Geld nach dem laufenden Cours, wenn dieser für kürzeres oder längeres Papier notirt ist, mit Abrechnung oder Zurechnung des Disconto. II. Das Valutenverhältniß, die Valuta, wird in den Wechseln durch kurze Formeln ausgedrückt oder angedeutet[7]. Die gewöhnlichsten sind 1. Werth erhalten. Werth vergnügt. Werth von demselben[8]. Werth von Herrn (Name)[9]. 2. Werth baar erhalten. Werth in Waaren erhalten. Werth in Wechseln. Werth gewechselt. Werth in Banco.

7) Daniels S. 180—188. Büsch Bd 2. S. 89—94. Treitschke Bd 2. S. 518—528.

8) Man kann ergänzen: empfangen, oder: zu empfangen. Das erstere will vielleicht der Wechselnehmer, das letztere der Wechselgeber. Für das erstere könnte man den Satz anführen: clarius loqui debuisses. Es ist aber richtiger, gar nichts zu ergänzen.

9) Ein Fall bei Bender Bd 1. S. 192 lit. g.

Werth per riscontro. 3. Werth verstanden. Werth in Rechnung[10]. Werth in Erwartung. 4. Es soll mir validiren. Es soll mir gute Zahlung sein. 5. Werth in mir selbst. Werth in meinem Indossament. Beides bei Tratten an eigene Ordre. Ersteres auch bei Commission zum Incasso oder zum Verkauf. Alle diese Clauseln lassen das wirkliche Valutenverhältniß gar nicht ersehen. Nicht einmal das erhellt, ob der Wechselnehmer oder ein Anderer in dem Valutenverhältniß zu dem Wechselgeber steht. Wo eine bestimmte Clausel nach dem Particularrecht zur Form der Tratte gehört, gestattet sie noch viel weniger einen Schluß auf das wirkliche Verhältniß. Die Clauseln werden überdies oft ganz unpassend gebraucht, damit Niemand das Verhältniß des Wechselschlusses ersehe oder damit nicht ein Mißtrauen gegen den Wechselnehmer ausgesprochen werde. Nur eine Quitung, nämlich daß der Wechselgeber aus dem Valutenverhältniß nichts zu fordern habe, wenn auch nicht die Art des letztern, erhellt deutlich aus einigen Clauseln. Auch wo dies der Fall ist, hat der Wechselnehmer das Recht, noch eine separate Quitung zu verlangen[11]. Einige dieser Formeln sind bei einigen Verhältnissen gewöhnlich, aber rechtlich weder sie bestimmend noch durch sie bestimmt. Denn das Valutenverhältniß ist für das Recht aus dem Wechsel gleichgültig. Die in den Wechselordnungen verlangten Formeln haben nicht mehr Sinn, als wenn vorgeschrieben wäre: Valuta gleichgültig. Nach der DWO ist die Erwähnung der Valuta gleichgültig für das Recht aus dem Wechsel[12].

10) Treitschke Bd 2. S. 522. 523.

11) A. M. ist Treitschke Bd 2. S. 299. Aber die Quitung auf der Tratte kommt ja mit dieser nothwendig aus dem Besitz des Wechselnehmers.

12) Vgl. oben § 32.

§ 53.

Interimsschein. Interimswechsel.

1. Interimsschein. Nach dem Wechselschluß wird oft von dem einen Theil dem andern, oder von beiden einander eine Urkunde über den Wechselschluß, ein Interimsschein, ausgestellt[1]. Sie enthält entweder nur die Verpflichtung, oder auch die Quitung, daß der andere Theil seiner Verpflichtung bereits genügt habe. 2. Interimswechsel[2]. Ein wegen eines Wechselschlußes gegebener Wechsel (Interimswechsel, Retour- oder Rückwechsel in diesem Sinn), welcher nur gültig ist, wenn er auf eine Geldsumme lautet, erhält durch jene Art der Valuta nichts Eigenthümliches. Das Geben eines Wechsels kann nicht wechselrechtlich versprochen werden, nicht Gegenstand eines Wechselversprechens sein[3].

1) Formulare: Sonnleithner § 418. 419. Über Particularrechte: Pöhls Bd 1. S. 125—127. Treitschke Bd 1. S. 509—517.

2) Leipziger WO § 26. — Hamburger WO Art. 1. 3. 37. — Braunschweiger WO Art. 9. — Nürnberger WO cap. 1. § 6. — Österreichische WO § 39. — Augsburger WO cap. 8. § 9. — Preußisches LR § 958. — Badisches HR Satz 114a. b. — Weimarsche WO § 26. — Hannoversche WO § 11.

3) Anders Hamburger WO Art 37. Ist aber aufgehoben durch die hamburger Einführungsordnung vom 5. März 1849.

Fünfter Abschnitt.

Der Wechselvertrag.

Appenzell A. R.	§ 1. 2.
Glarus	§ 5.
Code de Commerce	Art. 117.
Spanien	Art. 432.
Rußland	Art. 547.
Ungarn	§ 16. 20.
Türkei	Art. 75.
Peru	Art. 377.
Argentina	Art. 766. 767. 775.
Chile	Art. 621.

§ 54.

Die Wechselverträge.

Der Wechsel ist die Grundlage des Wechselversprechens, des Wechselvertrages. Jedes Wechselversprechen ist natürlich ein eigenes des Versprechenden. In diesem Sinn ist jeder Wechsel ein eigener Wechsel, auch die Tratte, auch das Accept, auch das Indossament, auch der Aval. Man unterscheidet aber trassirte und eigene Wechsel (also in einem engern technischen Sinn). Richtiger sollte man aber dann drei Arten von Wechseln unterscheiden: 1. trassirte Wechsel, 2. acceptirte (trassirte) Wechsel, 3. eigene Wechsel. Denn wesentlich verschieden ist das Wechselversprechen des Trassanten, des Acceptanten, des Ausstellers eines eigenen Wechsels. Die Tratte ist ein Wechselversprechen unter der Bedingung der Nichtausführung eines Zahlungsauftrages; das Accept ein Wechselversprechen auf den Grund eines Zahlungsauftrages; der eigene Wechsel ist ein Wechselversprechen, welches von einem Zahlungsauftrag unabhängig ist. Das Indossament ist ein trassirter Wechsel,

mitunter auch ein acceptirter trassirter Wechsel. Der Aval ist Beitritt zu dem Wechselversprechen eines Trassanten, Acceptanten, Indossanten, Eigenwechselausstellers. Danach giebt es vier Wechselverträge: den Wechselvertrag 1. des Trassanten; 2. des Indossanten; 3. des Acceptanten; 4. des Ausstellers eines eigenen Wechsels. Der Wechselvertrag des Avalisten fällt unter eine von diesen Arten. Man nennt den Wechselvertrag des Trassanten und des Indossanten und des Ausstellers eines eigenen Wechsels den Begebungsvertrag, den des Acceptanten den Acceptationsvertrag. Die Frage: welcher Wechselvertrag der Hauptvertrag sei? ist vieldeutig und ohne Erläuterung müssig. 1. Der erste Wechselvertrag bei einer Tratte ist zuweilen der Begebungsvertrag des Trassanten, zuweilen der Acceptationsvertrag, zuweilen der Begebungsvertrag des Indossanten, zuweilen entstehen mehrere Wechselverträge gleichzeitig[1]. 2. Daß ein Wechselvertrag Voraussetzung eines andern sei, läßt sich von keinem behaupten[2]. — Durch die Wechselverträge und durch Anderes ist die Tratte wesentlich verschieden von der Anweisung[3] und von der Delegation[4].

§ 55.

Form des Wechselvertrages.

Jedes Wechselversprechen beruht auf einem Wechsel und einem Wechselvertrag. I. Der Wechsel hat seine Form.

1) Es ist unrichtig, wenn Pöhls Bd 1. S. 129. 155. 156 sagt: der erste Wechselvertrag entstehe durch die Acceptation, und sogar: diese sei für jede Wechselklage wesentlich.

2) Es ist unrichtig, wenn Einert S. 202 sagt: die Regreßklage gegen den Trassanten sei die Hauptklage, die Klage aus dem Accept und dem Indossament gingen aus einer Verbürgung hervor.

3) Vgl. Bd 1. § 331. 4) Vgl. Bd 1. § 333—337.

Die Form eines jeden Wechsels ist Schrift; außerdem hat jede Art des Wechsels ihre besondere Form. Die Tratte, das Accept, das Indossament, der eigene Wechsel hat seine besondere Form. II. Die Form des Wechselvertrages[1] ist 1. das Geben und Nehmen des Wechsels[2][3]. Ohne dies ist der Wechselvertrag unmöglich, weil der Wechselgläubiger den Wechsel, um aus demselben berechtigt zu sein, haben muß. Der Wechsel ist das Mittel, und das einzige, Zahlung zu erhalten. Mehr als das Haben ist aber auch nicht nothwendig. Hieraus folgt. a. Der gegebene Wechsel, nicht der versprochene, auch nicht der ausgestellte begründet den Wechselvertrag. Danach kann der, welcher den Wechsel zu geben angegangen worden oder versprach, den vollständig ausgestellten Wechsel (Tratte, Accept, Indossament, eigenen Wechsel), bevor er gegeben und genommen ist, wieder durchstreichen[4] oder sonst zerstören, es ist das keine Verletzung eines Wechselvertrages. b. Diese Form, dieser Act des Gebens und Nehmens, ist selber gänzlich formlos. Die Wechselverträge werden häufig und gültig durch Mandatare und durch Boten und durch Briefe vermittelt. c. Das Zurückgeben des Wechsels ist Zerstören der berechtigenden Form[5]. Da-

1) Durch das Geben und Nehmen des Wechsels entsteht der Wechselvertrag. Es kann also unmöglich in dem Geben des Wechsels eine Erfüllung des Wechselvertrages liegen, wie Martens Grundriß § 76 meint.

2) Also der Tratte, des Acceptes, des Indossamentes, des eigenen Wechsels.

3) So auch ROHG Entsch. Bd 19. S. 33. 34. Vgl. unten § 182 Note 3.

4) In Betreff des Acceptes besteht keine Ausnahme. Vgl. unten § 78.

5) Das Geben und Nehmen ist die Form des Vertrages,

her lautet das Wechselversprechen: gegen den Wechsel zahlen zu wollen. d. Demnach ist jeder Wechselschuldner ein Wechselgeber und jeder Wechselgläubiger desselben ein Wechselnehmer desselben. Dieser hat den Wechsel von jenem unmittelbar, oder mittelbar durch die Vermittelung Anderer genommen[6]. Mit dem Geber des Wechsels ist nicht zu verwechseln der Aussteller und der Schreiber des Wechsels. Meistens sind freilich diese drei Personen identisch, aber nicht immer[7]. Das Geben und Nehmen muß außerdem 2. mit dem Willen geschehen, den Wechselvertrag damit zu begründen. Dieser Wille bedarf aber nicht des Beweises, er wird vermuthet, wenn der Wechsel zwischen denjenigen Personen, welche er als Schuldner (Trassant, Indossant, Acceptant, Eigenwechselaussteller) und Gläubiger bezeichnet, gegeben und genommen ist. Das Geben und Nehmen bedarf auch nicht des Beweises, es wird vermuthet, wenn diejenige Person, welche der

das Zurückgeben und Zurücknehmen ist eine Form des erfüllten (also erloschenen, untergegangenen) Vertrages. Es vergleicht sich das mit der Stipulatio und Acceptilatio.

6) Es ist aber Sprachgebrauch, nur den Trassanten und die Indossanten einerseits und andrerseits den ersten Nehmer der Tratte und die Indossatare in ihrem Verhältniß zu einander, also nur die Vormänner und Nachmänner mit dem Wort Wechselgeber und Wechselnehmer zu bezeichnen. Den Trassaten, welcher acceptirt hat, den Nothadressaten, welcher acceptirt hat, den Ehrenacceptanten, diese pflegt man nicht Wechselgeber zu nennen, obgleich sie es sind.

7) Es kommt vor, daß der Acceptant die Tratte ausstellt und sie dem Trassanten zur Unterschrift einsendet. — Bei der Tratte an eigene Ordre ist der Aussteller, wenn sie früher acceptirt als indossirt ist, der erste Nehmer des Wechsels, der Acceptant der erste Geber.

Wechsel als Gläubiger bezeichnet, den Wechsel hat. Der Beklagte hat aber gegen den Kläger den Beweis frei, daß jener Wille oder das Geben und Nehmen fehle; es ist der Beweis, daß mit ihm der Wechselvertrag, aus welchem er fordere, nicht geschlossen worden sei. III. Zur Geltendmachung des Acceptationsvertrages und des Wechselvertrages mittelst eines eigenen Wechsels genügt der Wechsel. Der Acceptant ist zur Zahlung beauftragt und verspricht die Zahlung gegen den Wechsel. Der Aussteller eines eigenen Wechsels verspricht die Zahlung gegen den Wechsel. Zur Geltendmachung des Begebungsvertrages gegen den Trassanten und einen Indossanten ist außer dem Wechsel (Tratte, Indossament) erforderlich eine zweite Form, der Protest. Der Trassant und die Indossanten sind nicht schlechtweg, sondern nur unter einer Bedingung (Ausbleiben der Zahlung des Trassaten) verpflichtet. Es entspricht dem Formvertrag, daß, wie das Recht durch den Wechsel, so der Eintritt der Bedingung durch eine bestimmte Form und keine andere nachgewiesen werde. Diese Form ist der Protest. Der Trassant und Indossant verspricht die Zahlung gegen den Wechsel und Protest.

§ 56.

Ein Summenversprechen, wenn auf einem Wechsel geleistet, ist gültig.

Das Wechselversprechen ist entschieden ein gültiges Versprechen. Wird also nachgewiesen, daß es ein Summenversprechen ist, so ergiebt sich von selbst, daß ein Summenversprechen, wenn auf einem Wechsel geleistet, gültig ist. Dies ist eine Ausnahme von der Regel. Denn ein Summenversprechen ist an und für sich, d.h. von besonderen Ausnahmen abgesehen, entschieden ungültig. Denn das Summenversprechen ist seiner Natur nach ohne causa

debendi, weil eben weiter nichts als die Summe und unabhängig von allem unterliegenden Verhältniß versprochen wird. Die Schrift, welche dasselbe enthält, ist eine cautio indiscreta, und der Grundsatz, daß eine solche ungültig ist, existirt noch entschieden in unserm Recht. Wollte man das Summenversprechen anders als ausnahmsweise gestatten, so würde es jenem Grundsatz an aller Anwendbarkeit fehlen. Ich kann versprechen zu zahlen, was ich schulde, auch was ein Anderer schuldet; ich kann versprechen, daß ich die Schuld zahlen wolle, auch selbst daß ich die Summe der Schuld zahlen wolle, und kann dabei auf viele Einreden verzichten; aber ich kann nicht gültig schlechthin versprechen, daß ich eine Summe zahlen wolle. Das Versprechen, eine Schuld zu zahlen, ist gültig, auch das Versprechen, die Summe einer Schuld zu zahlen, ist gültig; das Versprechen, eine Summe zu zahlen, ein reines Summenversprechen, ist ungültig. Von dieser Ungültigkeit macht das Wechselversprechen eine Ausnahme. Ein einfaches schlechtweg gegebenes Zahlungsversprechen ist gültig, wenn es auf einem Wechsel gegeben wird. Voraussetzung ist dabei, daß die Summe eine Geldsumme ist. Die Römer hatten so ein mündliches Versprechen in dem Institut der Stipulation[1], es gewährte ihnen, was uns das Wechselinstitut gewährt, unser Trattenverkehr war bei ihnen der Delegationsverkehr[2]. Solche Versprechen, welche eine anderweitige causa debendi haben, also Schuldversprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Wechsels nicht.

1) Es konnte ein summae solutio versprochen werden, z. B. L. 2. § 7. de eo quod certo loco (13. 4).

2) Dies stellt sich ganz klar heraus, wenn man Bd 1. § 336 vergleicht und dort statt Delegant, Delegat, Delegatar liest Trassant, Trassat, Trattennehmer.

Es ist vielmehr ein Widerspruch zwischen Schuldversprechen und Summenversprechen. Nur für die Geltendmachung des Summenversprechens, also der materiellen Wechselstrenge, ist die processualische Wechselstrenge [mit der zu ihr gehörenden Wechselhaft] da. Daher haben bloße Schuldversprechen, welche neben dem Summenversprechen auf dem Wechselpapier erscheinen, auch nicht die processualische Wechselstrenge für sich, sie erzeugen keine Wechselklage. Dahin gehört die Verpflichtung des Trassanten, den Trassaten zu decken, die Verpflichtung des Acceptanten, welcher nicht zahlte, dem Trassanten das Interesse zu ersetzen, denn diese Verpflichtungen beruhen auf einem Mandat. Dahin gehört ferner eine Verbürgung, welche auf dem Wechselpapier geleistet ist[3]. Es ist eine Singularität, wenn in einzelnen Particularrechten die processualische Wechselstrenge auch mit einem Schuldversprechen verbunden werden kann; es wird dann aber doch verlangt, daß der Wille, sich ihr zu unterwerfen, deutlich erhelle, derselbe wird für die erwähnte Verpflichtung des Trassanten und Acceptanten nicht angenommen. — Es ist nun darzuthun, daß das Wechselversprechen ein Summenversprechen ist.

§ 57.

Das Wechselversprechen ein Summenversprechen.

Das Wechselversprechen ist nicht ein Schuldversprechen, sondern ein Summenversprechen. Dies ist am ersichtlichsten an dem Versprechen des Acceptanten und des Gebers eines eigenen Wechsels. Hier weiset schon der wörtliche Inhalt des Versprechens auf das Summenversprechen hin. 1. Die Acceptation enthält

3) Das heißt eine wirkliche Verbürgung, nicht zu verwechseln mit dem Aval, welcher nicht eine Verbürgung, sondern ein Wechsel ist.

nur ein Ja auf den in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag, und dieser geht nur auf Zahlung einer Summe. Die Tratte lautet: Zahlen Sie die Summe von —. Das in der Acceptation außer der Übernahme des Zahlungsauftrages enthaltene, dem Trattennehmer gegebene Versprechen, das Accept, kann mithin nichts weiter als ein Summenversprechen sein. Dieses Versprechen enthält dadurch keine causa debendi, daß ein Auftrag eines Andern, des Trassanten, unterliegt; denn ein seiner Natur nach ungültiges Versprechen kann dadurch nicht gültig werden, daß es mit dem Willen eines Andern gegeben wird. Die Gültigkeit und Wirksamkeit des in dem Accept enthaltenen Summenversprechens ist ein Beweis dafür, daß ein Summenversprechen, auf einem Wechsel gegeben, gültig ist. Die Gültigkeit des Acceptes ist in allen Wechselordnungen ohne alle Ausnahme anerkannt; man könnte diese zum Überfluß zusammenstellen, der Punkt ist aber notorisch. Außerdem wird in den Wechselordnungen das Accept des Ehrenacceptanten für gültig erklärt, in diesem liegt ein nicht beauftragtes Summenversprechen. Zwischen dem Acceptanten und dem Nehmer des Acceptes fehlt es an einem anderweitigen, dem Accept unterliegenden Verhältniß gänzlich. 2. Der eigene Wechsel lautet wörtlich: Ich verspreche die Summe von —. Das Versprechen ist gültig, ohne daß es einer Angabe der causa debendi bedarf. In den freilich nicht seltenen Valutaformeln ist eine solche nicht enthalten, auch nicht in denen, welche nach manchen Wechselordnungen erforderlich sind. Die Gültigkeit des eigenen Wechsels steht in fast allen Wechselordnungen fest. 3. Auch in dem Begebungsvertrage des Trassanten, welcher nach allen Wechselordnungen ohne Ausnahme eine gültige und eine durch die processualische Wech-

selstrenge gesicherte Verpflichtung begründet, ist ein Summenversprechen enthalten. Daß in der Begebung der Tratte ein Versprechen des Trassanten liegt, obgleich ein solches aus dem wörtlichen Inhalt der Tratte, der nur einen Zahlungsauftrag ausweiset, nicht erschlossen werden kann, beruht auf einem Gewohnheitsrecht und allen Wechselordnungen. Gegen den Trassanten findet aus der Tratte die Regreßklage, entschieden eine Wechselklage, Statt. Das dieses Versprechen ein Summenversprechen ist, läßt sich nur durch eine weitläuftige Erörterung[1] befriedigend herausstellen. Es läßt sich nachweisen, daß der unklare Satz: der Trassant verspricht die Zahlung an einem andern Ort, nicht dahin verstanden werden kann: der Trassant verspricht 1. daß er dort zahlen werde; auch nicht 2. daß er dort zahlen werde durch den Trassaten; auch nicht 3. daß der Trassat dort zahlen werde; auch nicht 4. das er dafür sorgen werde, daß der Trassat zahle; auch nicht 5. daß er im Fall der Nichtzahlung des Trassaten die Valuta restituiren wolle; auch nicht 6. daß er in diesem Fall das Interesse leisten wolle; auch nicht 7. daß er in diesem Fall die Wechselsumme zahlen werde. Sondern daß er dahin verstanden werden muß: der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtzahlung des Trassaten den Werth der Wechselzahlung, also den zur Zahlungszeit am Zahlungsort bestehenden Cours der Wechselsumme, zahlen wolle. Dieser Cours ergiebt wieder eine Geldsumme, die Regreßsumme. Das Wechselversprechen des Trassanten ist also ebenfalls ein Summenversprechen. Daß es kein anderes Versprechen sein kann, nämlich ein von allem unterliegenden Verhältniß unabhängiges Versprechen ist, ergiebt sich noch am schlagendsten aus folgendem, wie es

1) Sie findet sich unten § 93.

scheint, immer übersehenen Umstand, daß dem Trassanten die Person und die Persönlichkeit seines Wechselnehmers gänzlich gleichgültig ist. Dieses Factische ist gar nicht zu bestreiten, der Wechselverkehr bestätigt es tagtäglich. Der Trassant kümmert sich nicht und braucht auch nicht sich zu kümmern, wer und wie beschaffen sein Wechselnehmer sei. Dies gilt nicht nur von Tratten an Inhaber sondern ebenso von Tratten auf Namen, und auch nicht bloß von Ordretratten. Man verwechsele nur nicht, wie es freilich fast immer geschieht, den Wechselnehmer mit dem Wechselschließer und mit demjenigen, welcher die Valuta für die gegebene Tratte schuldet. Dies sind zuweilen oder gar nicht selten verschiedene Personen, drei oder zwei verschiedene, zuweilen freilich eine und dieselbe. Aber eben daraus, daß das letztere nicht wesentlich der Fall ist, ergiebt sich, daß der Wechselnehmer rechtlich immer ein Anderer ist. Nur zufällig hat der Trassant ein Interesse an der Person des Wechselnehmers. Der Wechselnehmer als solcher ist dem Trassanten gleichgültig[2]. Bei Tratten an Ordre und bei Tratten an Inhaber ist es sogar factisch unmöglich, daß der Trassant den späteren Wechselnehmer kennen kann. Es wird aber nicht bezweifelt werden, daß die Verpflichtung des Trassanten ihrer rechtlichen Natur nach dieselbe ist, es sei die Tratte eine Rectatratte oder Ordretratte oder Inhabertratte. Aus allem Diesen ergiebt sich, daß das Verspre-

2) Eben daher legt der Trassant auch darauf an und für sich kein Gewicht, ob er eine Rectatratte oder eine Ordretratte giebt, obgleich er im letztern Fall sich auch den späteren Nehmern der Tratte verpflichtet. Nur durch eine andere hinzukommende Eigenschaft des Wechselnehmers kann die Rectatratte dem Trassanten bedeutend werden.

chen des Trassanten kein anderes sein kann, als ein von allem möglicherweise unterliegenden Verhältniß unabhängiges, daß es mithin ein Summenversprechen ist.

§ 58.

Das Wechselversprechen ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen.

Das Wechselversprechen ist ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Dies ergiebt der Umstand, daß dem Wechselgeber die Person und die Persönlichkeit des Wechselnehmers, als solchen, gleichgültig ist[1]. Er kennt den Wechselnehmer häufig nicht und kann ihn oft gar nicht kennen und kann ihn auch nicht finden, so insbesondere bei Ordrewechseln und bei Wechseln an Inhaber. Hieraus folgt, daß der Wechselnehmer unmöglich dem Wechselgeber verpflichtet sein kann. Wie kann mir der verpflichtet sein, den ich nicht kenne, nicht kennen kann, nicht finden kann? Was als Verpflichtung des Wechselnehmers erscheint[2], kann demnach nichts Anderes sein, als Bedingung seines Rechtes. Dagegen kann man nicht

1) Aus diesem Umstand folgt ferner, daß das Wechselversprechen nie auf eine Weise aufgefaßt werden darf, wonach die Individualität des Wechselnehmers bedeutend wird. Ein Thatbestand, dessen Dasein erst durch juristische Beurtheilung individueller Verhältnisse festgestellt werden kann, eignet sich nicht als relevant für das Recht oder Nichtrecht aus einem Wechsel. Es ist immer ein von der Individualität des Wechselnehmers unabhängiger Thatbestand, welcher für sein Recht aus dem Wechsel entscheidend ist. Anwendungen z. B. bei Securitätsprotest, präjudicirtem Wechsel, Collision zwischen Nothadresse und sonstiger Ehrenintervention.

2) Z. B. Präsentation zur Zahlung, zur Acceptation, Erhebung und Notification des Protestes Mangels Annahme, des Protestes Mangels Zahlung.

einwenden: es seien hier allerdings Verbindlichkeiten auf beiden Seiten, nur daß der Wechselgeber keine Verbindlichkeit des Wechselnehmers direct sondern alle nur durch Retention erzwingen könne, denn gerade dies zeigt, daß das, was man Verbindlichkeit nennt, Bedingung ist. Die s. g. Verbindlichkeiten des Wechselnehmers sind theils, aber selten, wirkliche Bedingungen, theils und fast durchgängig gesetzliche Voraussetzungen (conditiones juris)[3]. Sie sind nie wirkliche Verpflichtungen. Nur der Wechselgeber ist verpflichtet, der Wechselnehmer ist nur berechtigt, wenngleich bedingt berechtigt. Demnach ist der Wechselnehmer offenbar nicht Mandatar. Das Wechselversprechen ist also ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Eine bedeutende Folge hiervon ist: 1. Bleiben die s. g. Verpflichtungen unerfüllt, so ist die Folge immer die und nur die, daß es am Recht aus dem Wechsel gebricht. 2. Die Bedingungen, also insbesondere die gesetzlichen Voraussetzungen, sind nicht nach Maaßgabe der Grundsätze über Verpflichtungen, insbesondere Verpflichtungen eines Mandatars, zu bestimmen. Daher ist es z. B. gleichgültig, wenn die Voraussetzung fehlt, ob sie durch Culpa oder Casus fehlt.

§ 59.

Die unterliegenden Verhältnisse ausgeschlossen vom Wechsel.

I. Jedem Wechselversprechen (durch Tratte, Indossament, Accept, eigenen Wechsel) liegt ein Verhältniß unter, weßhalb der Wechselgeber es giebt, in welchem er seine Befriedigung findet, welches ihn schadlos hält oder halten soll. Dieses unterliegende Verhältniß besteht zwischen dem

3) Wir fassen der Kürze wegen beide mit dem einen Ausdruck Bedingung zusammen.

Wechselgeber und entweder dem Wechselnehmer oder einem Dritten. Es heißt, wenn der Wechselgeber Trassant oder Indossant oder Geber eines eigenen Wechsels ist, Valuta, Valutenverhältniß; wenn er Acceptant (als Trassat, Nothadressat, Domiciliat, Ehrenacceptant) ist, Deckung, Deckungsverhältniß. Darüber herrscht Einigkeit unter den Kaufleuten, Juristen und Wechselgesetzen, daß, wie verschiedenartig auch die unterliegenden Verhältnisse möglicherweise und in Wirklichkeit sind, dennoch das Recht aus dem Wechselversprechen unter allen verschiedenen Verhältnissen ein und dasselbe ist. Hieraus ergiebt sich, daß das Wechselversprechen sich von dem möglicherweise und in Wirklichkeit unterliegenden Verhältniß losreißt, mithin ein reines Summenversprechen ist. Demnach würde es dem Begriff des Wechselversprechens widerstreiten, wollte man die unterliegenden Verhältnisse herbeiziehen, um die Rechte aus einem Wechsel zu bestimmen. Das Recht aus einem Wechselversprechen ist unabhängig von denselben, also von den der Begebung wie der Acceptation unterliegenden Verhältnissen[1]. Diese sind für das Recht aus dem Wechsel gleichgültig, irrelevant, sie sind durch den Wechsel ausgeschlossen. Sie können um so weniger für dasselbe bestimmend sein, als der Wechselnehmer sie entweder gar nicht oder rein zufällig kennt. Das Deckungsverhältniß kennt er regelmäßig gar nicht, das Valutenverhältniß kennt er in Betreff eines mittelbaren Wechselgebers ebenfalls regelmäßig gar nicht und in Betreff seines unmittelbaren Wech-

1) Das unterliegende Verhältniß ist ohne Einfluß auf das Recht aus dem Wechsel, das Recht ist unabhängig von demselben vorhanden. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß es von Einfluß auf die Ausübung des Rechts sein und eine Einrede geben kann. Hiervon später mehr.

selgebers nur dann, wenn zufällig[2] er es ist, welcher selber für eigene Rechnung oder für dessen Rechnung ein Anderer den Wechsel schloß. Man kann alles Bemerkte auch so ausdrücken: Das Recht aus einem Wechsel ist unabhängig von dem Umstand, für wessen Rechnung das Wechselversprechen gegeben wird und wie darüber Abrechnung gehalten werden soll. Eben dadurch, daß der Wechsel alle unterliegenden Verhältnisse von sich ausschließt und sie verdeckt, ist er geeignet, allen möglichen Obligationsverhältnissen dienlich zu werden. II. Daß der Wechsel die unterliegenden Verhältnisse in sich schließe, d.h. daß sie mit in den Inhalt des Wechselversprechens aufgenommen werden, ist unmöglich, nämlich dem Begriff des Wechselversprechens als eines Summenversprechens widerstreitend; eine solche Aufnahme würde nicht das Wechselversprechen modificiren, sondern es aufheben[3]. Mithin ist, wenn das unterliegende Verhältniß aus dem Wechsel ersichtlich ist, vollständig oder unvollständig, nur ein Zweifaches möglich: entweder das Wechselversprechen bleibt, und dann ist diese Ersichtlichkeit für das Recht aus demselben gleichgültig; oder das Wechselversprechen wird dadurch aufgehoben, und dann ist es möglich, daß der Wechsel als ein Schuldversprechen und vielleicht überdies mit angeschlossener processualischer Wechselstrenge behandelt werden kann. Es bestimmt sich das nach allgemeinen Auslegungsregeln[4].

2) Daß das Wechselversprechen für Rechnung des unmittelbaren Wechselnehmers ist, ist gar nicht so häufig, wie man es gewöhnlich denkt. Man denke nur an die vielen Indossamente, welche erst in Blanco gelaufen sind, bevor sie auf Namen ausgefüllt werden, und auch derartige Tratten kommen vor.

3) Ungültig ist daher eine Tratte, welche lautet: „Zahlen Sie gegen diesen Wechsel laut Vertrag an“ u. s. w. ROHG Entsch. Bd 21. S. 169—171.

§ 60.

Der Wechselvertrag ein Formvertrag.

Der Wechselvertrag ist ein Formvertrag. Er ist es in einem verschiedenen Sinn. I. Einmal insofern, als es für die Entstehung des Wechselvertrages nicht genügt, daß der Vertragswille in einer willkürlichen wenn nur ihn manifestirenden Weise erklärt werde, sondern mehr (Form in diesem Sinn) erforderlich ist. Der Wille muß in einer Schrift, und zwar in einem Wechsel, und durch Geben und Nehmen des Wechsels erklärt werden. Es giebt keinen mündlichen und keinen stillschweigenden Wechselvertrag. II. Ferner insofern, als zur Geltendmachung des Wechselvertrages absolut die Vorzeigung und Auslieferung des Wechsels, mithin das Haben des Wechsels erforderlich ist. Jede Erfüllung des Wechselversprechens kann nur als Zahlung gegen den Wechsel, nur als Einlösung des Wechsels gefordert werden. Es giebt keine Wechselklage (Klage aus dem Wechselvertrag, sei es im ordentlichen Proceß oder Wechselproceß) auf Grundlage nur eines Geständnisses[1] oder Zeugenbeweises. III. Endlich insofern, als für die Gültigkeit, Klagbarkeit und Wirksamkeit des Wechselvertrages

4) Es ist im Obigen ein gültiges Wechselversprechen vorausgesetzt („bleibt" „dadurch" „aufgehoben" „der Wechsel"); mithin gehört nicht hieher die Erörterung von Römer in seinen Abhandlungen S. 75—77, da er ein nichtiges Wechselversprechen voraussetzt. Von einem solchen ist gehandelt oben § 26 Nr I (Wirkung der Wechselunfähigkeit) und unten § 157 (Unechter Wechsel) letzter Satz. Eine gänzlich andere dritte Frage ist die in § 197 Note * beantwortete nach der Verwandlung eines erloschenen Wechselversprechens in ein anderes Summenversprechen.

1) Vgl. unten § 199.

eine weitere materielle causa obligationis nicht erforderlich ist, sondern das in der erforderlichen Form hervortretende Versprechen, also das formelle Summenversprechen, genügt. IV. Der Satz: der Wechselvertrag ist ein Formvertrag, kann demnach zur Bezeichnung folgender Sätze dienen:

1. Der Wechsel ist eine Schrift.

2. Jeder Wechsel hat seine Form, d.h. jede Art des Wechsels hat ihre Form.

3. Der Abschluß des Wechselvertrages hat seine Form (Geben und Nehmen eines Wechsels).

4. Das Recht aus einem Wechsel ist ein Recht aus einer Form (weil der Wechsel durch nichts ersetzbar ist).

5. Kein Wechselrecht, keine Wechselverpflichtung ohne Wechsel.

6. Wer den Wechsel nicht hat, hat kein Recht aus dem Wechsel.

7. Wer den Wechsel hat, gegen den ist kein Recht aus dem Wechsel.

8. Keine Wechselklage ohne Wechsel. Kein Wechselproceß ohne Wechsel.

9. Das Recht aus einem Wechsel ist nur ein Recht auf Einlösung.

10. Recht und Pflicht aus einem Wechsel ist unabhängig von einer materiellen causa.

Man sollte wegen dieser Vieldeutigkeit den Satz nicht anders brauchen, als wenn man auf dies Alles deuten will.

§ 61.

Natur des Wechselvertrages.

Die Natur des Wechselvertrages ist dieselbe, es sei der Wechselvertrag ein Begebungsvertrag, und des Tras-

santen oder Indossanten oder Gebers eines eigenen Wechsels, oder ein Acceptationsvertrag, und des Trassaten oder Nothadressaten oder Ehrenacceptanten oder Domiciliaten. Das Wechselversprechen ist stets ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Damit ist die Natur des Wechselvertrages ausgesprochen. Der Wechselvertrag ist weder ein anderer Vertrag noch gar kein Vertrag. Von den Verträgen des römischen Rechts ist es die stipulatio, welcher er am nächsten kommt. Eine Menge anderer Gesichtspunkte hat man geltend gemacht für den Acceptationsvertrag wie für den Begebungsvertrag, welcher letztere deren etwa dreißig aufweisen kann[1]. Der Wechselvertrag eines Kaufmannes gilt als ein Handelsgeschäft, wenn nicht aus dem von ihm gegebenen Wechsel sich das Gegentheil ergiebt[2,3,4]. Diese Eigenschaft des Wechselvertrages soll ohne Einfluß auf die Anwendung des Wechselrechts sein[5]; ist es aber nicht[6].

1) Vgl. unten § 79 und § 95. Einige von den geltend gemachten Gesichtspunkten hat man ausgezeichnet mit den Namen: die Vertragstheorie, die Papiergeldtheorie, die Theorie des Formalactes, die Theorie des Summenversprechens, die Creationstheorie, die Personificationstheorie. Vgl. unten a. a. O.

2) DHGB Art. 274 Satz 2.

3) ROHG Entsch. Bd 4. S. 50—54.

4) Eine Verbürgung für die Handelsschulden eines Kaufmannes (Beispiel in Goldschmidt Zeitschr. Bd 8. S. 622. 623) begreift mithin auch seine Wechselschulden.

5) DHGB Art. 2. „An den Bestimmungen der Deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert“.

6) Vgl. oben § 24.

§ 62.

Zahlung eines Wechsels ist dare.

Durch die Zahlung der Wechselsumme geht das Geld aus dem Eigenthum des Trassaten (Nichtacceptanten) und auch des Acceptanten unmittelbar in das Eigenthum des Wechselnehmers über. Ebenso geht durch die Zahlung der Regreßsumme das Geld aus dem Eigenthum des Vormannes (Trassanten, Indossanten) unmittelbar in das Eigenthum des Nachmannes über. Die unterliegenden Verhältnisse sind dafür gänzlich gleichgültig.

§ 63.

Wechselschuldner. Eigenhändige Namensschrift. Wechselvollmacht.

Der Wechselschuldner (Trassant, Acceptant, Indossant, Eigenwechselaussteller) wird verpflichtet durch seine eigenhändige Namensschrift[1]. Gleich steht der Fall, daß mit seinem Willen sein Name von einem Andern (Beauftragten) geschrieben wird[a]. Danach bestimmt sich auch die Fassung des Diffessionseides[2]. Dieser Andere[3] kann in verschiedener Art schreiben. 1. Er schreibt nur den Namen des Auftraggebers. Dies genügt, um diesen zu verpflichten[4]. Er selber haftet aus dem Wechsel gar nicht,

1) Eine solche liegt auch dann vor, wenn dem Trassanten mit seinem Willen „die um die Feder gelegten Finger gehalten und geführt worden sind". Ein Fall dieser Art im Archiv Bd 10. S. 207—209 und N. F. Bd 2. S. 69. 70.

a) Der Name nur des Beauftragten genügt nicht. ROHG Entsch. Bd 20. S. 90—92.

2) Archiv Bd 7. S. 341. N. F. Bd 2. S. 70.

3) Dieser Andere kann auch der Gläubiger sein, der also des Schuldners Namen schreibt. So der Fall im Archiv Bd 10. S. 50—52.

4) So auch Archiv Bd 7. S. 338—341 (O.T. Stuttgart).

weil sein Name auf dem Wechsel fehlt[5], auch dann nicht, wenn er den Wechselnehmer glauben machte, daß er der Verpflichtete sei[6]. 2. Er schreibt den Namen seines Auftraggebers und seinen eigenen Namen mit hinzugefügter Erklärung, daß er in Vollmacht jenen Namen schreibe[7]. In dem Fall haftet er selber nicht, wenn er so ausreichende Vollmacht hat, daß sein Vollmachtgeber haftet. Den Fall bespricht die DWO unter der Voraussetzung, daß solche Vollmacht fehlt[8]. Es entsteht die Frage 1. nach seiner Vollmacht, 2. nach seiner Haftung, 3. nach der Beweislast. 1. Die Vollmacht, im Namen eines Andern ein Wechselversprechen zu geben (Wechselprocura), kann speciell ertheilt[b] oder in einer allgemeineren[9] Vollmacht

Eine hierfür irrelevante Unterscheidung, ob der Beauftragte bloßes Werkzeug oder zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten autorisirt sei, macht das O.T. zu Berlin (Goldschmidt Zeitschrift Bd 7. S. 589. 590).

5) Archiv Bd 12. S. 396—399. Mit Unrecht ist der Bevollmächtigte in erster und in dritter Instanz (OGH Wien) condemnirt worden.

6) Vgl. die vorige Note.

7) Wenn er nichts beifügt, so haftet sein Auftraggeber und er selber, beide sind Mitunterschriebene.

8) DWO Art. 95. — Pr. E. 86. — Protocolle 39. 800—803. 895. — Red. E. 97. — Protocolle 1295.

b) auch mündlich. Ein solcher Fall in Goldschmidt Zeitschr. Bd 8. S. 623—625 (OAG Dresden).

9) Der Frage, ob eine Wechselvollmacht in einer allgemeinen Vollmacht enthalten ist, gehören folgende Fälle an, in welchen, wenn der Fall nach dem HGB zu entscheiden gewesen wäre, die Wechselvollmacht gefehlt haben würde. Archiv Bd 5. S. 440. 441 (OGH Wien). Bd 8. S. 221—223 (O.T. Berlin). Bd 7. S. 384—387 (O.T. Berlin).

enthalten sein[c]. Sie ist nach dem DHGB[10] enthalten in der Procura des Procuristen, nicht aber in der wenn auch noch so allgemeinen Vollmacht eines Handlungsbevollmächtigten. 2. Er haftet, wenn er gar nicht oder nicht ausreichend bevollmächtigt war, „persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre“. Es wird also seine Person verpflichtet [nur nicht zum Wechselarrest] und sein Vermögen, und seine Verpflichtung hat denselben Inhalt, welchen die des angeblichen Machtgebers gehabt haben würde. Es wird behauptet, daß die Verjährung der gegen ihn begründeten Wechselforderung an demselben Tage beginnt, an welchem die Verjährung gegen den Vollmachtgeber beginnt[11]; diese Behauptung ist nicht richtig[12]. 3. Voraussetzung der Klage und Beweislast. Wenn der Gläubiger den Vollmachtgeber belangt, so muß er das Dasein einer ausreichenden Wechselvollmacht nachweisen[13]. Von der Klage des Wechselgläubigers gegen den Bevollmächtigten gilt Folgendes. Die DWO sagt nur, daß er haftet, wenn er ohne Vollmacht war; sie spricht sich im Übrigen über das Klagfundament nicht aus. Zur Begründung der Klage gehört ein Wechsel, auf welchem der

c) Über die Ermächtigung der Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft: ROHG Entsch. Bd 21. S. 307—309.

10) DHGB Art. 42. 47.

11) So Archiv fdWR Bd 7. S. 426—428 (O.T.Berlin), auch bei Borchardt S. 377 Zusatz 601.

12) Über den Anfang jener Verjährung hat die DWO keine Bestimmung. Gegen den angeblichen Bevollmächtigten ist so lange nicht actio nata, als der Wechselgläubiger im Vertrauen auf die vom Bevollmächtigten behauptete Vollmacht mit Recht annehmen darf, daß dieselbe besteht.

13) Archiv Bd 7. S. 384—387 (O.T. Berlin).

Name (die Firma) des Beklagten steht mit der Erklärung, daß dieser in Vollmacht (eines genannten Anderen) unterzeichnet habe, und die Behauptung, daß der Beklagte ohne Vollmacht oder ohne ausreichende Vollmacht unterzeichnet habe. Diese Behauptung ist aber nicht ausreichend[14]. Denn der Bevollmächtigte hat ein Recht darauf, daß zuvor der angebliche Vollmachtgeber angegangen werde. Was demzufolge im Übrigen behauptet und bewiesen werden muß und wen die Beweislast trifft, ist durch die DWO nicht bestimmt; die Protocolle[15] entscheiden nicht[16], es entscheiden allgemeine Grundsätze[17].

§ 64.
Namenszeichen.

Namenszeichen[1] („statt des Namens Kreuze oder andere Zeichen"). Nicht der Name des Trassanten kann

14) So auch Archiv Bd 5. S. 440. 441 (OGH Wien), wo es richtig heißt, es sei weder behauptet noch bewiesen, daß der Gewaltgeber das Wechselaccept nicht habe als ein ihn verpflichtendes anerkennen wollen.

15) Im Sinn derselben ist erkannt vom OGH zu Wien. (Archiv Bd 10. S. 66—68: drei verschiedene Erkenntnisse.)

16) Nach den Protocollen 802. 895. genügt, damit der Bevollmächtigte hafte, zunächst der Umstand, daß der Vollmachtgeber die Vollmacht bestreitet, und es hat dann der Bevollmächtigte zu seiner Befreiung zu beweisen, daß er ausreichende Vollmacht gehabt habe. Hierüber, heißt es, sei die Versammlung einverstanden gewesen. Es ist aber diese Ansicht nicht in der WO ausgedrückt worden, wie der Redactions-Commission anheimgegeben war, mithin ist sie nicht (leider nicht) zu einem Rechtssatz der DWO geworden.

17) Vgl. Bd 1. § 71 S. 233. Archiv Bd 10. S. 402—405 (OAG Dresden). Archiv N. F. Bd 1. S. 394 — 396 (OGH Wien).

1) Gelpcke Zeitschrift Heft 2. S. 151—154 und Heft 1. S. 86—92. Blaschke im Archiv Bd 4. S. 154—161.

durch ein Namenszeichen, aber das eigenhändige Schreiben des Namens kann durch eigenhändiges Aufsetzen eines Namenszeichens ersetzt werden. Das Zeichen muß aber „gerichtlich oder notariell beglaubigt" sein[a], d.h. es muß in dieser Weise der Name, welchen das Namenszeichen ausdrücken soll, und überdies die Identität[4] der Person beurkundet sein, sonst ist die Schrift kein Wechsel. Die Beglaubigung geschieht entweder auf dem Wechsel[5] oder in einer besondern Urkunde (Protocoll)[6]. Das Namenszeichen darf nicht gänzlich fehlen, denn ein mündliches wenn auch gerichtlich oder notariell protocollirtes Wechselversprechen ist ungültig[7]. Eine Tratte mit einem Namenszeichen statt des Namens des Trassanten ist eine unvollständige Tratte[8]; in Verbindung mit dem (Gerichts-

2) DWO Art. 94. — Pr. E. 85. — Prot. 796. 797. — Red. E. 96. — Prot. 1294.

a) Notariell. Vgl. ROHG Entsch. Bd 14. S. 167. 168.

3) So auch die mecklenburger Einf. O. § 4.

4) Zwar liefert dieses Zeugniß nun weit mehr, als den Namen eines Trassanten, allein die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung würde ohne Sinn sein, wenn sie nicht mehr ergeben sollte, als die Bemerkung, daß ein angeblicher Ackermann Arnold diese Kreuze gemacht habe.

5) Beispiel: Archiv Bd 9. S. 197—202. Borchardt S. 371 Zusatz 591.

6) Beispiel: Archiv Bd 7. S. 109—112. Borchardt S. 370. 371 Zusatz 590.

7) Andrerseits kann der Wechsel mit dem Namenszeichen (wie auch mit der Namensschrift) nur in dem Protocoll, aber in demselben vollständig und formrichtig vorhanden sein (Beispiel: eigener Wechsel mit Namensschrift im Archiv Bd 6. S. 199—200); es liegt in diesem (bei der Tratte wohl gar nicht, bei dem eigenen Wechsel selten vorkommenden) Fall ein gültiger Wechsel vor.

8) Mithin sind das Accept und die Indossamente ungültig.

oder Notariats-) Protocoll ist sie eine vollständige Tratte. Das Protocoll allein begründet so wenig eine Wechselklage[9] wie die Tratte allein.

Unrichtig ist die Meinung, daß eine Tratte mit einem Namenszeichen soweit eine vollständige (formrichtige) sei, daß das Accept und Indossament gültig sei, und daß sie nur für die Haftung des Trassanten eine unvollständige sei. Indem diese Meinung sich auf Art. 3 der DWO beruft, verwechselt sie die Formwidrigkeit des Wechsels mit der Wechselunfähigkeit der Person. Vgl. das Archiv Bd 4. S. 95. S. 122. S. 155. 156 Note 4. Borchardt S. 371 Zusatz 592.

9) Vgl. die Citate der Note 6.

Sechster Abschnitt.

Die Präsentation.

§ 65.

Die Präsentation.

Die Präsentation des Wechsels ist die Vorzeigung des Wechsels. Sie geschieht von verschiedenen Personen an verschiedene Personen zu verschiedenen Zwecken. Es ist daher, wenn schlechtweg von der Präsentation, selbst in den Wechselordnungen etwas bemerkt oder bestimmt wird, etwas zu ergänzen, denn selten ist jede Präsentation gemeint. Jede Ansprache, welche das Dasein eines Wechsels oder eines Wechselvertrages voraussetzt, geschieht unter Vorzeigung des Wechsels. An diese Vorzeigung schließt sich dann zuweilen die Auslieferung des Wechsels an den Präsentaten an, der ihn entweder behält oder zurückgiebt. Die Präsentationen, welche am häufigsten vorkommen, sind folgende vier. 1. Die Präsentation zur Zahlung. So heißt die Vorzeigung des Wechsels, welche die Zahlung der Wechselsumme bezweckt. Sie geschieht dem Trassaten, dem Nothadressaten, einem Dritten. Diese können überdies Acceptanten sein. 2. Die Präsentation zum Accept. Sie bezweckt die Acceptation des Wechsels. Sie geschieht dem Trassaten, dem Nothadressaten, einem Dritten. 3. Die Präsentation zur Einlösung. So heißt die Vorzeigung des Wechsels, welche die Zahlung der Regreßsumme bezweckt. Sie geschieht dem Trassanten, dem Indossanten, einem Dritten. 4. Die Präsentation zur Auslieferung eines Wechselexemplars. Sie geschieht dem, welcher dieses Exemplar wirklich oder vermeintlich hat. Dasselbe ist ein Duplicat (Prima, Secunda, Tertia, Quarta), ein Original, eine Copie. — Das Weitere über die Präsentation,

insbesondere das Recht und die Verbindlichkeit zu derselben, ist später bei Zahlung, Acceptation, Regreß, Duplicaten, Copien abzuhandeln. Denn die Präsentation ist nur das Mittel zur Verfolgung eines Zweckes, ist also ohne selbstständige Bedeutung. Die Frage nach der Präsentation ist daher, richtiger aufgefaßt, die Frage nach dem Rechtsverhältniß dieses Zweckes, also insbesondere: wer diesen Zweck zu verfolgen berechtigt, verpflichtet, interessirt ist. Es werden aber bei Schriftstellern[1] und in Wechselordnungen unter der Überschrift Präsentation eine Menge von Rechtsfragen, welche richtiger im System zu vertheilen sind, an einem Ort beantwortet. Übrigens ist es vielfach richtiger, wenn man statt Präsentation allgemeiner das Suchen der Zahlung (der Wechselsumme, der Regreßsumme) oder des Acceptes oder eines Wechselexemplars mit einem Wechsel in der Hand denkt.

Die DWO hat Bestimmungen über Ort[2] und Zeit[3] der Präsentation. Danach ist die gehörige (diesen Bestimmungen entsprechende) also ortsrichtige und rechtzeitige Präsentation zu unterscheiden von der ungehörigen (wirkungslosen, ungültigen). Die Bestimmungen haben ihre Hauptbedeutung für den gehörigen (formrichtigen) Protest und den Verzug des Wechselschuldners. Denn wenn der Präsentat gewilligt ist, die beantragte Handlung (Zahlung, Accept, Auslieferung eines Wechselexemplars) entsprechend dem Antrag zu leisten, so kommt Ortsrichtigkeit und Rechtzeitigkeit des Antrages nicht in Betracht.

1) Am reichhaltigsten bei Treitschke Bd 2. S. 72—198.

2) DWO Art. 91. — Pr. E. 83. — Prot. 790—792. — Red. E. 93. — Prot. 1290.

3) DWO Art. 92. — Pr. E. 80. 84. — Prot. 776—782. 794. — Red. E. 89. 94. — Prot. 1291.

Siebenter Abschnitt.

Die Zahlung.

St. Gallen	Tit. IV. § 8.
Zürich	§ 15. 18. 21. 22.
Tessin	Art. 1238—1240. 1267—1269.
Neuenburg	Art. 30. 31. 45—47. 57.
Waadt	Art. 5—7. 35—39. 51.
Freiburg	Art. 96—99. 129—131. 143.
Wallis	Art. 7—9. 31—35. 46.
Aargau	§ 21. 23—25.
Solothurn	§ 39—41. 43. 45.
Bern	§ 39—41. 43. 45.
Luzern	§ 39—41. 43. 45.
Basel Stadt	§ 39—41. 43. 45.
Schaffhausen	§ 39—41. 43. 45.
Code de commerce	Art. 111. 115—117. 144—146. 156.
Spanien	Art. 448—451. 495—502. 510.
Rußland	Art. 610—613. 639. 640.
Portugal	Art. 322. 328—331. 361—364. 379. 380. 385. 388—390.
Holland	Art. 106. 107. 140—143. 148. 167. 158. 159. 168. 169.
Ungarn	§ 23. 36—40. 54.
Türkei	Art. 73. 74. 101—103. 113.
Schweden	§ 40. 41.
Serbien	§ 85—87. 120—122. 132.
Italien	Art. 201—204. 229—231. 242.
Costa Rica	Art. 395—401. 442—449. 457.
Mexico	Art. 342—347. 387—394. 402.
San Salvador	Art. 402—408. 448—455. 463.
Nicaragua	Art. 253—255. 276—278.
Bolivia	Art. 355—358. 395. 400—405.
Brasilien	Art. 366—370.
Neu Granada	Art. 405—411. 449—456. 464.

Peru	Art. 406—412. 450—457.
Argentina	Art. 781. 794—799. 822—824. 862. 863. 867—871.
Venezuela	Art. 9—15. 59—62.
Chile	Art. 648—654. 676—679. 713—716.
Uruguay	Art. 794. 812—818. 879—881. 884—888.

§ 66.

Einleitung.

Die Tratte enthält einen Zahlungsauftrag und ein Summenversprechen. Wenn der Trassat, wie ihm aufgetragen, die Zahlung leistet, so ist das Summenversprechen bedeutungslos. Die vom Trassaten acceptirte Tratte enthält außerdem in der Acceptation die Übernahme des Zahlungsauftrages und ein Summenversprechen von Seiten des Trassaten, des Acceptanten. Wenn der Trassat, auch abgesehen von der Acceptation, Willens ist zu zahlen, so ist die Acceptation bedeutungslos. Überdies enthält die Acceptation nur ein Versprechen dessen, was ohne sie der Trassat freiwillig zu leisten ersucht ist; der Inhalt der Acceptation bestimmt sich, ebenso wie die Zahlung, nach dem Zahlungsauftrag, der Acceptant zahlt kraft seines Versprechens dasselbe, was der Trassat freiwillig zahlt, nicht mehr, nicht weniger. Die Acceptation ist auf den Zahlungsauftrag ein Ja in Worten, die Zahlung des Trassaten ein Ja durch die That, durch die Ausführung; die Zahlung des Acceptanten ist Erfüllung des Mandatsvertrages, den er mit dem Trassanten, und des Wechselvertrages, den er mit dem Wechselnehmer eingegangen ist. Der Inhalt dieses Wechselvertrages und jenes Mandatsvertrages ist kein verschiedener. Durch alles Vorstehende ist es gerechtfertigt, wenn die Zahlung vor dem Wechselvertrag, also vor dem Begebungsvertrag (dem Regreß und

Protest) und vor dem Acceptationsvertrag abgehandelt wird. Man wird die noch fehlende genauere Erörterung der Wechselverträge gar nicht vermissen, während diese Erörterung ohne die voraufgehende Erörterung der Zahlung unverständlich sein würde. Überdies hat man nun vorweg Alles beisammen, was die Tratte als Zahlungsauftrag, also als Anweisung, noch bedeutend macht, wenn sie gleich als Wechsel, also als Summenversprechen, nicht bestehen kann.

§ 67.

Der Zahlungsauftrag.

Die Zahlung des Trassaten ist freiwillig. 1. Die Tratte enthält einen Zahlungsauftrag. Dieser Zahlungsauftrag und sein Inhalt beruht auf dem Willen des Trassanten und seines Wechselnehmers, wie er in der Tratte ausgesprochen und durch das Geben und Nehmen der Tratte, durch den Begebungsvertrag, zwischen diesen beiden bindend geworden ist. Die Tratte ist *ausgestellt*, wie sie *geschlossen* ist, und ist *gezogen*, wie sie *begeben* ist. Der Begebungsvertrag *bedingt* und *bestimmt* den Zahlungsauftrag. *Der Zahlungsauftrag ist dann und soweit nicht da, wenn oder wieweit der Begebungsvertrag fehlt*[1]. Der Antrag des Trattennehmers an den Trassaten, daß er, und was, wann, wo, wie er zahle, die Präsentation zur Zahlung, gründet sich auf den zweiseitigen Willen des Trassanten und seines Wechselnehmers, also auf den Begebungsvertrag. *Eine der Tratte entsprechende*,

1) Dies ist ein folgenreicher Satz. Er ergiebt die bedeutendsten Rechtssätze für verlorene, gestohlene, geraubte, für falsche und verfälschte, für rechtswidrig ausgefüllte offen gegebene Tratten. In § 81 ist dies genauer ausgeführt.

aber dem Begebungsvertrag widersprechende Zahlung giebt dem Trassaten das Recht der Rückforderung[2]. 2. Der Auftraggeber des Trassaten ist aber immer nur der Trassant, nicht der Wechselnehmer, dieser ist nur der Überbringer des Zahlungsauftrages. Für den Trassaten ist daher der Begebungsvertrag nicht als Vertrag, sondern nur als Wille des Trassanten entscheidend. Er hat daher neben dem und gegen den in der Tratte enthaltenen Willen des Trassanten den ihm anderweitig erklärten erläuternden und abweichenden Willen des Trassanten zu beachten. Ein solcher Wille kann ihm gleichzeitig mit der Tratte oder früher oder später als diese zur Kenntniß kommen. Es gehört hieher, da eine mündliche Benachrichtigung, ein mündlicher Avis, selten ist, besonders der Avisbrief, welcher den Trattenauftrag wiederholt oder näher bestimmt oder (gänzlich oder theilweise) aufhebt; er enthält dieselbe Ordre (hier in der Bedeutung Auftrag) oder eine Nebenordre oder eine Contreordre. Fehlt dem Trassaten eine andere Ordre durch Avis, so entscheidet die Ordre in der Tratte. Es ist also der dem Trassaten (in der Tratte, im Avis) erklärte Wille des Trassanten, welcher bestimmt, ob er, und wem er, und was, wann, wo, wie er zu zahlen hat, wenn er überhaupt zahlen und sich zur Deckung berechtigend zahlen will.

2) Es ist nicht zu übersehen, daß in dem Vorstehenden die Rede ist von dem Trassaten, insofern er nicht acceptirt hat. Soweit hat die DWO nichts geändert. Anders ist es in Folge des Art. 75 in Betreff des Acceptanten. Vgl. unten § 81.

§ 68.

Die Präsentation zur Zahlung.

Der zum Empfang Berechtigte. Die Präsentation zur Zahlung[1] ist der unter Vorzeigung der Tratte geschehende Antrag, die Wechselsumme zu zahlen. Der in der Tratte enthaltene Zahlungsauftrag benennt den zur Zahlung Beauftragten, den Trassaten. Der Trassat ist der rechte Präsentat. Derselbe Zahlungsauftrag bezeichnet auch denjenigen, an welchen die Zahlung geleistet werden soll, den Wechselnehmer. Der Wechselnehmer ist gemäß der Tratte und des Begebungsvertrages der rechte Präsentant. Der Begebungsvertrag berechtigt, legitimirt, den Wechselnehmer, die Zahlung zu beantragen und zu empfangen, nicht sie zu fordern[2]. Der Begebungsvertrag enthält kein Mandat zur Klage (auch kein Eincassirungsmandat, überhaupt kein Mandat), daher ist der Wechselnehmer auch dann nicht legitimirt zu fordern, wenn der Trassat das Zahlungsmandat übernommen (wie durch bejahende Beantwortung des Avisbriefes), aber nicht die Tratte acceptirt hat. Der Wechselnehmer ist zum Empfang legitimirt aus der Begebung der Tratte. Ein Anderer kann legitimirt sein durch Mandat[3], oder Indossament des Wechselnehmers, auch durch Cession, welche aber selten vorkommt. Jeder Präsentant muß seine Identität mit demjenigen, der zum Empfang berechtigt ist, sei es als erster Tratten-

1) Hauser im Archiv Bd 6. S. 51—63.

2) Das Recht sie zu fordern giebt der Acceptationsvertrag; es fehlt also bei einer unacceptirten Tratte, und nur von einer solchen ist in diesem ganzen siebenten Abschnitt „die Zahlung" die Rede. Wer bei einer nicht acceptirten Tratte legitimirt ist zu empfangen, ist bei einer acceptirten legitimirt zu fordern.

3) Treitschke Bd 2. S. 829—831.

nehmer, Mandatar, Indossatar, Cessionar, nachweisen. — Die Präsentation zur Zahlung muß dann und da geschehen, wann und wo die Zahlung geschehen soll.

§ 69.
Die Einlösung der Tratte.

1. Die Einlösung. Der Trassat ist beauftragt, „gegen den Wechsel" zu zahlen, d.h. nicht schon gegen die Vorzeigung sondern gegen die Auslieferung der Tratte. Er ist beauftragt zur Einlösung der Tratte. Sein Recht auf die Deckung ist bedingt durch die Auslieferung der Tratte an den Trassanten. Der Trassat zahlt daher nicht anders und der Acceptant ist nicht anders verpflichtet zu zahlen, als wenn ihm zwar nicht früher[1], aber gegen[2] die Zahlung die Tratte ausgeliefert wird[3]. Ferner müssen ihm ausgeliefert werden das Accept und die Indossamente, auf deren Grundlage er zahlt. Denn er muß dem Trassanten nachweisen, daß er an den ersten Nehmer der Tratte oder auf dessen Ordre gezahlt habe, und der Acceptant kann sein Accept zurückverlangen, wie jeder Schuldner seinen Schuldschein. Finden diese Wechsel sich nicht auf einem sondern auf mehreren Wechselexemplaren, so sind diese sämmtlich auszuliefern[4]. Die Auslieferung der Wech-

1) Über Art. 14 der Hamburger WO und dessen Geltung: Archiv für das Handelsrecht Bd 2. Nr 8. Vgl. auch Rechtsfälle Bd 2. S. 223—244.

2) Bender Bd 1. § 354 Note b. c. Pöhls Bd 2. S. 440—441.

3) DWO Art. 39 Satz 1. — Pr. E. 39 Satz 1. — Prot. 340. 341. — Red. E. 40. Satz 1. — Prot. S. 250 nichts.

4) Hamburger WO Art. 14. Bender Bd 1. § 354 Note a. § 355 Nr 1a. Treitschke Bd 1. S. 29—31 § 5. — Daher pflegt der Indossatar auf der Secunda, welcher die acceptirte Prima mit ausliefern muß, so auf der Secunda zu quitiren: „empfangen

sel enthält an sich einen Erlaßvertrag[5]. 2. Die Quitung. Der Trassat, wie der Acceptant, kann aber außerdem noch verlangen, und zwar auch noch nach geschehener Zahlung[6], die Ausstellung einer mit der Namensunterschrift[7] des Empfängers versehenen Quitung[8], und zwar auf dem Wechsel[9], bei Theilzahlung überdies auf einer Copie des Wechsels[10]. Es ist dann noch eine Vorsichtsmaaßregel des Acceptanten, daß er sein Accept durchstreiche[11], zumal wenn er bei theilweisem Accept den Wechsel zurückgiebt, damit die Nothadresse oder ein Intervenient angegangen werde; denn sonst kann er durch Mißbrauch des Wechsels leicht doppelte Zahlung leisten müssen[12]. 3. Wirkung der

mit Auslieferung der Prima." Diese eigene Quitung der Auslieferung beweiset, weil der Acceptant die Secunda mit dieser Quitung annimmt.

5) L. 2. § 1. D. de pactis (2. 14).

6) Anders bremer Entscheidungen Bd 1. S. 58—61.

7) Die Namensunterschrift ist besonders wichtig bei Wechseln an den Inhaber und bei Wechseln mit Blancoindossament, um bei Unrichtigkeiten die Person des Empfängers ausweisen zu können.

8) L. 18. C. de testibus (4. 20). Gesterding im Archiv f. d. civ. Praxis Bd 4 Nr IV. Treitschke Bd 2. S. 807—811.

9) DWO Art. 39 Satz 1 (Vgl. oben Note 3). „Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quitirten Wechsels zu zahlen verpflichtet." — Bei den in Hamburg und den in Altona in hamburger Banco zahlbaren Wechseln steht der Quitirung das Bank-Indorso gleich d.h. die auf den Wechsel gesetzte Anweisung, an welches Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll. So das Einführungsgesetz für Hamburg und das für Schleswig-Holstein.

10) DWO Art. 39 Satz 2. — Pr. E. 39 Satz 2. — Prot. 342. — Red. E. 40 Satz 2. — Prot. S. 250 nichts. — Vgl. auch Bender WR Bd 1. § 354 Nr 5.

11) L. 24. D. de probationibus (22. 3).

12) Z. B. die Quitung steht auf einer Allonge und diese

Zahlung. Wenn der Trassat die Wechselsumme, wie ihm aufgetragen, gezahlt hat, so hat er das Recht auf die Deckung und der Zweck der Tratte ist erreicht. Die Tratte hat nicht als Summenversprechen sondern als Zahlungsauftrag, also nicht als Wechsel sondern als Anweisung Bedeutung gehabt.

§. 70.
Avis.

Avis. Avisbrief. Bericht[1]. Spaccio[2]. 1. Der Trassant hat ein Interesse, dafür zu sorgen, daß der Trassat acceptire und zahle, damit nicht als Folge der mangelnden Honorirung der Regreßanspruch entstehen könne. Es steht in seinem Belieben, wie er dafür sorgen will; er thut es regelmäßig dadurch, daß er für eine dem Trassaten genügende Deckung sorgt und daß er diesem einen besondern Avisbrief einsendet. Eine Verpflichtung zu dekken[3] oder zu avisiren hat er nicht, weder aus dem Wech-

wird abgeschnitten, oder sie steht auf einem Duplicat; selbst der Ablauf des Verfalltages schützt nicht, namentlich nicht bei Sichtwechseln.

1) Von den Wechselordnungen handelt über den Avis am vollständigsten das badische Handelsrecht Satz 117a—117f. Riccius exercitatio IX. sectio I. de literis avisoriis. Bender WR Bd 1. § 325. 326. S. 339—350. Pöhls WR Bd 1. § 249 S. 140—146. Daniels WR § 48 S. 208—212. Besonders Treitschke Encyclopädie Bd 1. S. 138—149.

2) Spacchium oder Spaccio bezeichnet überhaupt einen Avisbrief, also auch einen Avisbrief bei Meßwechseln (sogenannten Regulärwechseln), also auch einen Gesammtavis über mehrere Tratten. Riccius exerc. IX. sect. I. § 2. Bender Bd 1. § 326 S. 347. 348. Daniels S. 208. 209. Treitschke Bd 2. S. 462.

3) Das Gegentheil wird wohl behauptet, auch mit Beziehung auf den Code Art. 115—117. Vgl. aber Heise und Cropp Bd 2. S. 30. 31. S. 370 Note 52. Treitschke Bd 1. S. 328—332.

selschluß noch aus dem Wechselvertrag. Sie kann aber in dem Wechselschluß besonders vereinbart sein. 2. In dem Avisbrief, diesem separaten Schreiben, giebt er detailirter, als in dem Wechsel geschehen ist, dem Trassaten die Nachrichten hinsichtlich der Tratte, welche diesen interessiren können. Der Zweck geht häufig nur dahin, den Trassaten zur Zahlung und zur Acceptation, zu beiden in Gemäßheit des Tratteninhalts, zu bewegen, daher insbesondere das Deckungsverhältniß ihm vorschlagsweise anzugeben[4]; es kann und sollte aber auch stets der Avis zur Entdekkung, mithin auch zur Vorbeugung von Verfälschung und Nachahmung des Wechsels, also insofern als Warnungsbrief benutzt werden[5]. 3. Der Trassant versendet den Avis auf seine Kosten[6]; die Verbindlichkeit des Wechselnehmers zur Versendung desselben muß von diesem übernommen werden. Diese Übernahme liegt, wenn nicht die Umstände dagegen sind, in der Übernahme des Avisbriefes und wird dann oft in dem Wechsel bemerkt, z. B. durch die Clauseln: laut übergebenen, ausgelieferten, behändigten Avis. 4. Der Trassat ist in der Tratte so beauftragt, wie diese begeben ist, also wie es der übereinstimmende Wille des Trassanten und seines Wechselnehmers ist. Es ist aber lediglich der Auftrag, also der Wille des Trassanten, auf welchem, wenn der Trassat zahlt, sein Recht auf Deckung beruht, und dieser Auftrag kann in einem

4) Vorzüglich wichtig bei Wechseln für fremde Rechnung, bei welchen zwei Avisbriefe vorzukommen pflegen. Treitschke Encyclopädie Bd 1. S. 138. 139.

5) Danach sollte der Avis selbst vorsichtiger abgefaßt werden, als häufig geschieht, besonders wenn er nicht vom Trassanten versandt wird, damit er selbst schwerer zu verfälschen oder nachzumachen ist. Bender § 325 Nr 2d, Nr 4 und § 326 Note f.

6) So verstehe Bender Bd 1. § 326 S. 346.

Avisbrief genauer oder anders als in der Tratte bestimmt sein. Daher darf der Trassat nicht übersehen, ob der Antrag in der Tratte auch dahin geht, daß er, bevor er zahle, einen Avis abwarte. Dies drückt die Clausel aus: und stellen es in Rechnung laut Bericht, im Gegensatz der Clausel: ohne Bericht, und der Clausel: laut oder ohne Bericht. Der Trassat muß, wenn anders avisirt als trassirt ist, nicht trassirtermaaßen sondern avisirtermaaßen die Zahlung dem Präsentanten der Tratte anbieten. 5. Durch bejahende Beantwortung des Avisbriefes kann der Trassat den Zahlungsauftrag dem Trassanten gegenüber früher übernehmen als durch die Acceptation der Tratte.

§ 71.
Die Deckung.

I. Trassant und Trassat. Wenn der in der Tratte angetragene Zahlungsauftrag vom Trassaten übernommen ist, besteht ein Vertrag, nämlich ein Mandatsvertrag[1], zwischen dem Trassanten und Trassaten. Einen solchen enthält daher eine acceptirte Tratte. Dieser Mandatsvertrag ist kein Wechselvertrag. Es ist ein Mandatsvertrag, auch wenn durch Vermittelung der Tratte ein anderweitiges Rechtsgeschäft zwischen dem Trassanten und Trassaten in Erfüllung gesetzt oder begründet werden sollte, z. B. eine Schenkung, ein Darlehn, eine Zahlung. Der Trassat ist verpflichtet, den übernommenen Zahlungsauftrag auszuführen, widrigenfalls er dem Trassanten für das Interesse haftet, und ist berechtigt, Schadloshaltung (Deckung) zu fordern. II. Deckung. 1. Dieses Recht geht auf

1) So auch Daniels S. 162—166. 228—231. Treitschke Bd 2. S. 472—480. A. M. ist aus leicht zu widerlegenden Gründen Bender Bd 1. S. 236. 237. 448.

Capital, Zinsen, Kosten und sonstige Forderung, wohin namentlich die versprochene oder herkömmliche Provision[2], meistens $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Procent der Wechselsumme, gehört. Gegen die Deckung hat der Trassat die Tratte auszuliefern. 2. Die Deckung ist verschieden. Danach erhält die Zahlung, das Accept, das Trassiren verschiedene Namen[3]. 3. Das Recht auf die Deckung kann er nach Umständen durch Einrede oder Klage geltend machen. Die Einrede ist durch die Voraussetzungen der Compensation oder der Retention bedingt[4]. 4. Die Art der Deckung erhellt nicht aus der altherkömmlichen Formel in den Wechseln: „und stellen es auf Rechnung"[5], denn diese sagt nur, daß der Trassant mit dem Trassaten, wenn er gezahlt habe, sich berechnen werde[6], wohl aber häufig aus dem Avisbrief. Der Satz: die Acceptation begründe die Vermuthung, daß

2) Pöhls Bd 1. S. 275. Treitschke Bd 2. S. 297—299.

3) I. Die Zahlung ist 1. Zahlung ohne Credit, creditlose Zahlung, gedeckte Zahlung. Die Deckung ist entweder durch eine Schuld oder baaren Fonds oder diesen vertretenden Creditfonds gegeben; 2. (reine) Creditzahlung; 3. gesicherte Creditzahlung, gedeckte Creditzahlung. II. Das Accept ist ein gedecktes Accept oder ein Creditaccept oder ein gedecktes Creditaccept. Die beiden letztern Arten der Zahlung und des Acceptes sind im Gegensatz von der erstern Art: ungedeckte Zahlung oder ungedecktes Accept (Blancoaccept, Accept à découvert). III. Trassirt wird danach 1. auf Deckung, und zwar auf Schuld oder auf baaren Fonds; 2. auf Credit; 3. auf gedeckten Credit. Das Genauere der durch diese Stichworte angedeuteten Verhältnisse ist bereits oben Bd 1. § 342—345 erörtert worden.

4) Bedeutend kann hier das Retentionsrecht werden, welches das HGB Art. 313. 374. 382. 409 giebt.

5) Büsch Darstellung Bd 1. S. 106.

6) Heise und Cropp Abhandlungen Bd 2. S. 29. 30.

der Trassat, also der Acceptant bereits gedeckt sei[7], ist zu verwerfen; er mag aufgestellt werden für das Verhältniß zwischen dem Trassanten und dem Acceptanten[8], wo er ohne allen Rechtsgrund ist, oder für das Verhältniß zwischen dem Wechselinhaber und dem Acceptanten[9], wo er nichtssagend ist, weil der Acceptant nur aus dem Accept, nicht aus der Deckung haftet, ihm also der die Vermuthung zerstörende Gegenbeweis nutzlos sein würde[10]. 5. Die Klage des Trassaten auf die Deckung ist nicht eine Wechselklage[11] [12]. Zwar hat der Trassant seine Handschrift auf den Wechsel gesetzt und durch die Ertheilung des Zahlungsauftrages auf dem Wechsel implicite, also auch auf dem Wechsel, erklärt, wegen der Deckung zu haften; allein sein Versprechen ist kein Summenversprechen[13]. Eine Wechselklage auf die Deckung bekommt er auch nicht dadurch, daß er den Wechsel auf sich indossiren läßt[14]. 6. Ver-

7) Von dem Satz des Code Art. 117 »L'acceptation suppose la provision« handelt weitläuftig Einert WR S. 234—249.

8) So Mittermaier od IV. § 235a Note 8. 11. 12.

9) So Bender Bd 1. § 328 Nr 5 lit. b, sich selbst freilich widersprechend § 341 Nr 3. S. 443. § 344 Nr 1.

10) Ebenso wenig ist der Satz zuzugeben, welchen Einert S. 343 aufstellt: die Acceptation sei ein Zeichen, daß gewisse Verhältnisse mit dem Trassanten oder mit dem Dritten, für dessen Rechnung trassirt ist, in Ordnung sind. Und was für Verhältnisse sollen das eigentlich sein?

11) DWO Art. 23 Satz 3. — Pr. E. 23 Satz 2. — Prot. 226. — Red. E. 23 Satz 3. — Prot. S. 249 nichts.

12) Archiv fdWR Bd 3. S. 337. 338 (OGH Wien).

13) Der Grund wird immer anders gestellt, gewöhnlich so: Das Wechselgeschäft habe durch die Zahlung seine Endschaft erreicht, überdies habe der Trassat kein Recht auf unverzüglichen Ersatz. Vgl. Heise und Cropp Bd 2. Abh. I. § 12. 13. Daniels S. 274. 275.

14) Vgl. den folgenden § 72.

pflichtet zur Deckung, zur Schadloshaltung des Trassaten ist der Trassant; die Tratte gilt zunächst für Rechnung des Trassanten gezogen, weil jeder Vertrag an und für sich für Rechnung des Contrahenten geschlossen gilt. Es kann aber bedungen sein, daß die Tratte nicht für Rechnung des Trassanten sondern eines Andern, nicht für eigene Rechnung sondern für fremde Rechnung gezogen sei. Der Trassat (sei er auch Acceptant oder nicht) hat das Recht auf Deckung lediglich auf Grund des in der Tratte enthaltenen Zahlungsmandats und dessen Ausführung[15a]; nach einer andern Meinung erst auf Grund der Behauptung und des Beweises, daß ein das Recht auf Deckung begründendes Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Trassanten bestehe[16 17]. 7. Dem Wechselnehmer steht ein Recht auf die Deckung nicht zu[18].

15) So auch Heise und Cropp Bd 2. S. 27 Note 45. Einert im Archiv Bd 6. S. 141. Goldschmidt Zeitschrift Bd 2. S. 166—169 (OAG Darmstadt 1858). Neues Archiv von Voigt Bd 3. S. 439—442 (OAG Lübeck 1830). S. 442. 443 (O.T. Berlin 1846). S. 445. 446 (OAG Lübeck 30. April 1859). S. 448—452 (OAG Lübeck 15. Decbr. 1860). Die letztgenannten Entscheidungsgründe finden sich auch in Goldschmidt Zeitschr. Bd 8. S. 148—152 abgedruckt. Dieselbe Ansicht im Archiv fdWR N. F. Bd 1. S. 5—25 (Wolff); und Bd 2. S. 73. 74 (O.T. Berlin 7. Septbr. 1869); und in der Schrift von Adolf Ströll die Wechselrevalirungsklage. Nördlingen 1873. Hier sind auch die in Note 16 zurückgewiesenen Gründe genauer widerlegt.

a) Ausführung d.h. Zahlung, nicht schon Acceptation. So auch in Goldschmidt Zeitschrift Bd 8. S. 147 (HG Hamburg); und im Archiv fdWR N. F. Bd 1. S. 101. 102 (OGH Wien).

16) So Archiv Bd 4. S. 197—200 (O.T. Berlin 2. Juni 1853). Neues Archiv von Voigt Bd 3. S. 443 — 445 (O.T. Berlin, dasselbe Erkenntniß). S. 446—448 (AG Frankfurt 4. Mai 1859). Diese Meinung wird auch von Jemand, dessen Name

§ 72.
Wechsel für fremde Rechnung.

Eine Tratte ist gezogen entweder für eigene Rechnung (des Trassanten) oder für fremde Rechnung oder für eigene und fremde Rechnung. 1. Tratten für fremde Rechnung[1]. Sie sind gezogen für Rechnung eines Dritten,

verschwiegen wird (warum?), vertheidigt a. a. O. S. 439. 452—458 aus Gründen, zu deren Widerlegung dienen kann oben Bd 1. § 320 und oben § 66 und auch die Frage, worin der Unterschied zwischen Geheiß und Mandat bestehe (es heißt S. 455: nicht mehr, als ein bloßes Geheiß liege in den Worten Zahlen Sie); gegen die Auslegung (S. 356) der L. 18. D. de solutionibus (46. 3) vgl. oben Bd 1. § 321 Note 5 und gegen die der L. 10. § 4. D. mandati (17. 1) vgl. oben Bd 1. § 323 Note 9. Es heißt S. 439 „der Trassat müsse das Innere des Rechtsverhältnisses, welches zu der Ziehung Veranlassung gegeben habe, darlegen und eventuel beweisen". Wenn also der Trassat nichts weiter behaupten kann, als daß die Tratte ohne Avis auf ihn gezogen sei und er sie honorirt habe, so erhält er keine Deckung? — Die Meinung wird auch vertheidigt von Jolly in der Kritisch. Vierteljahrsschr. für Gg. u. RW. Bd 3. S. 209. 210.

17) So auch das ROHG. Das Recht auf Deckung lediglich auf Grund des in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrages wird vom ROHG verneint Bd 7. S. 288—296, und lediglich unter Berufung auf diese Entscheidung ohne weitere Gründe in Bd 10. S. 110. 111; ferner verneint in Bd 7. S. 351—356, wo auch die Literatur angegeben ist; hier wird S. 353 nicht nur ein zur Deckung verpflichtender Auftrag sondern überhaupt ein Auftrag des Trassanten verneint. Über diese letztere (später zurückgenommene) Ansicht vgl. oben § 33 Nr 2.

18) Vgl. unten § 178 Nr 7.

1) Über Wechsel für fremde Rechnung: Büsch Bd 1. S. 96. 97 (dazu vgl. Bd 2. S. 183—196). Bd 1. S. 110 § 36 — S. 120. Daniels WR § 82 S. 316—321. Heise und Cropp Bd 2. S. 41—43. S. 383—392. Treitschke Bd 2. S. 411. 412. 480—483. 506—508. Liebe Entwurf S. 68—70.

d.h. eines Andern als des Trassanten. Dieser Dritte wird in der Tratte gewöhnlich nur mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma bezeichnet (und stellen es auf Rechnung des Herrn J. K.), zuweilen, aber selten, vollständig genannt. Der Avisbrief berichtet dem Trassaten das Genauere. Für das Recht des Wechselnehmers aus der Tratte, dem Accept, dem Indossament, dem Aval ist das Deckungsverhältniß gleichgültig, also gleichgültig, ob die Tratte für eigene oder für fremde Rechnung gezogen ist. Für die Deckung haftet dem Trassaten der Trassant nicht, weil er sich dagegen verwahrt hat. Daher auch nicht subsidiär[2]. Der Dritte haftet ihm, wenn die Tratte für seine Rechnung mit seinem Willen gezogen ist. Ist dies der Fall, so steht er in einem Mandatsvertrage mit dem Trassanten (daher der Name: Commissionstratte) und auch häufig mit dem Trassaten, dem er seinerseits regelmäßig auch einen Avisbrief sendet. Der einseitige und zweiseitige Grund, welcher überdies diesen Mandatsverhältnissen unterliegt oder sie weiter bestimmt, kann der verschiedensten Art sein. Der Dritte kann auch der Trattennehmer selber sein, welcher z. B. das Accept seines Schuldners haben will. Die in dem Indossament liegende Tratte ist, wenn die Tratte, auf welcher es steht, acceptirt ist, eine für eigene Rechnung des Indossanten, sonst eine für fremde Rechnung, nämlich für Rechnung desjenigen, für dessen Rechnung die Tratte geht, gezogene Tratte.
2. Tratten für eigene und fremde Rechnung nach der Wahl des Trassaten. Eine solche Tratte ist selten schon ursprünglich auch für fremde Rechnung gezogen, sondern meistens ist erst später der Antrag gestellt, für Rechnung eines Dritten die Tratte zu honoriren. Dieser

2) Treitschke Bd 1. S. 222. 223.

Dritte ist nicht selten ein Indossant. Der Antrag wird entweder von dem Dritten oder von einem Andern, welcher auch der Trassant sein kann, dem Trassaten gemacht. Und wird entweder nur in einem Avisbriefe verzeichnet oder auch auf der Tratte, auf welcher der Dritte entweder mit seinem Namen genannt oder nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens angedeutet wird. Die gewöhnliche Formel ist: „Nöthigenfalls für meine Rechnung. J. K." oder: „Nöthigenfalls für Rechnung des Herrn J. K." Dieses Rechtsinstitut kann man, weil es eine Nothadresse genannt wird, aber unpassend, eine unechte Nothadresse nennen[3]. Bei einer Tratte mit einer unechten Nothadresse ist keine Nothadresse und kein Nothadressat, sondern nur die eine Adresse des Trassaten, also nur dieser eine Adressat da. Den Nothadressanten (den Antragsteller) verschweigt der Wechsel gänzlich, denjenigen, für dessen Rechnung der Antrag geht, deutet er nur an, benennt ihn nicht. In der unechten Nothadresse liegt keine neue Tratte, nur ein neuer Deckungsverpflichteter tritt zu der Tratte hinzu, welche im Übrigen dieselbe bleibt. Es liegt nur eine Tratte[4], aber für Rechnung Mehrerer gezogen, vor[5]. Die Form des Acceptes anlangend, so bezeichnet der Trassat, wenn er nicht so acceptirt, wie trassirt, sondern wie noth-

3) Vergl. unten § 132.

4) Mit einer solchen Tratte für eigene und fremde Rechnung ist nicht zu verwechseln eine von zwei Personen als Mittrassanten unterschriebene Tratte, auf einem solchen Papier stehen zwei Tratten, jede für eigene Rechnung gezogen.

5) Dies kann auch noch so vorkommen, daß eine Tratte nicht für eigene und fremde, sondern für mehrfache fremde Rechnung geht. So wenn einer für fremde Rechnung gezogenen Tratte eine unechte Nothadresse für Rechnung eines Andern, welcher nicht der Trassant ist, beigefügt ist.

adressirt ist, dieses durch einen Zusatz, wie durch „sopra protesto“ oder S. P. — 3. Gegen einen Andern, als den Trassanten oder den Dritten, für dessen Rechnung die Tratte gezogen ist, hat der Trassat, wenn er die Tratte trassirtermaaßen (nicht also intervenirend) zahlt, das Recht auf Deckung nicht, und gegen sie hat er für dieses Recht keine Wechselklage. Daß er sie auf sich indossiren läßt, also auch Indossatar wird, ändert hieran nichts. Denn das Recht des Indossatars, wenn auch gegen alle Vormänner zustehend, geht auf die Regreßsumme und setzt die Nichtzahlung der Wechselsumme voraus, während das Recht auf Deckung auf der Zahlung der Wechselsumme, also darauf, daß das Regreßrecht nicht existirt, beruht.

§ 73.

Die Wechselreiterei.

Wechselreiterei[1]. Wer Credit hat und Geld braucht, kann sich dieses verschaffen durch Wechselreiterei. Er trassirt auf Credit für baare Valuta und macht die Deckung dem Trassaten durch die Valuta einer neuen Tratte, welche entweder er zieht oder dieser Trassat zieht. Der Wechselreiter verschafft sich also das Geld durch eine Tratte, und die dauernde Benutzung desselben durch eine neue Tratte oder mehrere neue Tratten. Man kann daher die Grundtratte und die Deckungstratte unterscheiden. Die

1) Am besten, mit Beispielen und Coursberechnungen Büsch Darstellung Bd 1. S. 83—86. Bd 2. S. 155—163. 166. 167. Ein anderes Beispiel hat Bleibtreu Handelswissenschaft S. 168. 169. — Der Text des obigen § 73 findet sich wörtlich aus der ersten Auflage § 196 abgedruckt bei Oscar Wächter Wechsellehre (Stuttgart 1861) § 74; bei der dritten Art der Wechselreiterei sind aber statt der von mir für die Wechselreiter gebrauchten Buchstaben F. G. H. J. K. die Buchstaben A. B. D. H. J. gesetzt worden. Es wäre ortsrichtiger, wenn diese Bemerkung statt an dieser Stelle in jenem Buche stände.

Wechselreiterei ist nur dann unehrlich, wenn dem Credit, der dabei benutzt wird, keine Creditwürdigkeit unterliegt; und ist benachtheiligend, wenn sie, entdeckt, creditlos macht oder wenn sie kostspielig wird. Sie ist also nicht an und für sich sondern nur unter Umständen verwerflich. Juristisch hat sie nichts Besonderes. Betrieben kann sie so werden, daß entweder nur der Wechselreiter um sie weiß, oder mit Hülfe eines Wissenden, oder mit Hülfe mehrerer Mitwissenden. Mancher ist ein Helfer, ohne es zu wissen. — Es giebt drei Verfahrungsarten. 1. Erste Art. Der Wechselreiter trassirt auf Credit und begiebt die Tratte gegen baare Valuta. Also er zieht und begiebt die Grundtratte. Nun hat er das Geld. Bevor die Deckung für diese Grundtratte fällig wird, begiebt er eine neue Credittratte gegen eine Valuta, welche dienlich ist, diese Deckung zu beschaffen. Will oder kann er die Deckung dieser zweiten Tratte nicht aus seinem Vermögen bestreiten, so kann er, bevor diese Deckung fällig wird, eine dritte Tratte begeben, um sie mit der Valuta, die er für diese erhält, zu beschaffen, und kann so mit einer vierten, fünften und mit weiteren Tratten in der Wechselreiterei fortfahren. 2. Zweite Art. Der Wechselreiter zieht und begiebt die Grundtratte. Also zieht auf Credit und giebt ab gegen Baares. Nun hat er das Geld. Bevor die Deckung für die Grundtratte fällig wird, trassirt auf ihn der Trassat und begiebt diese neue Tratte gegen eine Valuta, welche zu jener Deckung ausreicht. Diese zweite Tratte ist gedeckt, denn sie ist auf Schuld gezogen. Der Trassat, der Wechselreiter, welcher diese Tratte zu zahlen hat, kann nun in der Wechselreiterei fortfahren, indem er wiederum eine Tratte auf seinen Helfer abgiebt, um mit der für sie erhaltenen Valuta die Zahlung der Wechselsumme zu be-

streiten, und diesen auffordern, für die ihm gebührende Deckung wiederum auf ihn, den Wechselreiter, bevor sie fällig wird, zu ziehen. Und so weiter, so lange es beiden gefällt und es möglich ist. 3. Dritte Art. Es sind im Folgenden sämmtliche Helfer als Mitwissende gedacht. Der Wechselreiter, der F, zieht und begiebt die Grundtratte. Nun hat er das Geld. Bevor diese Grundtratte fällig ist, giebt der Trassat, der G, eine Tratte auf den H ab, und zahlt mit der für diese erhaltenen Valuta die Wechselsumme der Grundtratte. Bevor die zweite Tratte fällig ist, giebt der Trassat, der H, eine Tratte auf den Wechselreiter, den F, ab, und zahlt mit der für diese dritte Tratte erhaltenen Valuta die Wechselsumme der zweiten. Der Wechselreiter giebt nun vielleicht, um die Wechselsumme dieser dritten Tratte zu zahlen, wiederum eine Tratte ab auf den G oder den H, vielleicht jetzt absichtlich auf den H, und dieser zieht wieder auf den G oder den F. Statt zweier Helfer werden oft mehrere herbeigezogen, so daß der H auf den J, der J auf den K und erst der K auf den F zieht, also oft ein großer Kreis. Wer so dem Einen hilft, dem wird auch wieder geholfen, es ist bald Folge bald Voraussetzung bald Bedingung. So ruft die Wechselreiterei des Einen mehrere Wechselreiter hervor. 4. Es versteht sich, daß der Wechselreiter die drei erwähnten Verfahrungsarten bei einer Grundtratte mit einander verbinden kann. Wenn mehrere sich gegenseitig aushelfende Wechselreiter da sind, so sind bei den Tratten, welche dem Einen zu dem Gelde und dessen dauerndem Genuß verhelfen, nicht immer sie alle, sondern zuweilen nur einige von ihnen betheiligt. Eine Grundtratte mit den ihr dienenden Deckungstratten bildet eine Wechselreiterei. Ein Wechselreiter hat oft mehrere Wechselreitereien im Gange.

Achter Abschnitt.

Die Acceptation.

St. Gallen	Tit. III. § 1—7.
Zürich	§ 5. 6.
Appenzell A. R.	§ 3.
Glarus	§ 7.
Tessin	Art. 1241—1248.
Neuenburg	Art. 32—36.
Waadt	Art. 7. 9. 12—19. 42.
Freiburg	Art. 98. 99. 103—108.
Wallis	Art. 9. 14—18.
Aargau	§ 13—18.
Solothurn	§ 17—19. 20—24.
Bern	§ 17—19. 20—24.
Luzern	§ 17—19. 20—24.
Basel Stadt	§ 17—19. 20—24.
Schaffhausen	§ 17—19. 20—24.
Code de commerce	Art. 117. 121—125.
Dänemark	1825 § 19. 21—26. 60.
Spanien	Art. 455—463.
Rußland	Art. 579—582. 624.
Portugal	Art. 333—336. 340. 341. 365. 369.
Holland	Art. 110. 112—120. 144—148. 167.
Ungarn	§ 17—20. 21—24.
Türkei	Art. 75—83.
Schweden	§ 18—29. 39.
Finnland	§ 19—24. 37—39.
Serbien	§ 91—95.
Italien	Art. 208—212.
Costa Rica	Art. 402—410.
Mexico	Art. 348—356.
San Salvador	Art. 409—417.
Nicaragua	Art. 256—259.

Bolivia	Art. 386 –392.
Brasilien	Art. 392—404.
Neu Granada	Art. 412—420.
Peru	Art. 413—421.
Argentina	Art. 813—828. 837.
Venezuela	Art. 21—24. 27. 28.
Chile	Art. 667—679.
Uruguay	Art. 832—846. 855.

§ 74.
Einleitung.

Die Acceptation[1]. Die Acceptation, d.h. das Versprechen die Wechselsumme zu zahlen, enthält zweierlei: 1. die Übernahme des Zahlungsauftrages, 2. ein Summenversprechen, nemlich ein Wechselversprechen. Es ist daher zu unterscheiden die Acceptation als Übernahme des Zahlungsauftrages und die Acceptation als Wechselversprechen. Der Acceptation geht vorauf die Präsentation zur Acceptation. Die Acceptation ist ein Recht, zuweilen eine Verpflichtung des Trassaten. Für das Wechselversprechen ist zu unterscheiden die Form des Acceptes und die Form des Acceptationsvertrages, sowie ferner die Natur und der Inhalt des Acceptationsvertrages. Endlich ist bedeutend die Wirkung der Acceptation.

§ 75.
Übernahme des Zahlungsauftrages. Das Wechselversprechen.

I. Die Acceptation enthält außer dem Wechselversprechen die Übernahme des Zahlungsauftrages[1].

1) Treitschke Bd 1. S. 7—120.

1) Gänzlich anderer Meinung ist Einert WR. Er behauptet, daß in der Tratte nie ein Mandat des Trassanten an den Trassaten liege, sondern daß dieses im Avisbrief enthalten sei (S. 93. 94), daß die Acceptation keine Verbindlichkeit zwischen dem Tras-

Sie ist ein wörtliches Ja des Trassaten auf den ihm vom Trassanten ertheilten, in dessen Namen vom Wechselnehmer überbrachten Zahlungsauftrag. Die Acceptation ist eine Übernahme des Zahlungsauftrages zunächst dem Trassanten gegenüber, sodann auch dem Wechselnehmer gegenüber. 1. Dem Trassanten gegenüber. Die Acceptation begründet einen Mandatsvertrag zwischen dem Trassanten und Trassaten. Aus derselben hat der Trassant ein Recht gegen den Trassaten, daß er den nun übernommenen Auftrag ausführe und, ist dies nicht geschehen, auf das Interesse. Aus derselben ist auch der Trassat gegen den Trassanten berechtigt. Übrigens liegt in der Acceptation zuweilen eine wiederholte Übernahme des Zahlungsauftrages, wenn dieser nämlich bereits früher übernommen worden ist, wie durch bejahende Beantwortung des Avisbriefes. Aber der Mandatsvertrag, auf gerade diese Tratte geschlossen, wird am leichtesten bewiesen durch die Acceptation. 2. Auch dem Wechselnehmer gegenüber ist die Acceptation eine Übernahme des Zahlungsauftrages. Das heißt: der Acceptant verspricht diesem nicht schlechtweg, nicht unabhängig von dem Auftrag, also namentlich dem Dasein des Auftrages, sondern wenn und wie ihm vom Trassanten aufgetragen sei, also mit Hereinziehung der Übernahme des Zahlungsauftrages in das Wechsel-

santen und dem Trassaten begründe (S. 153 § 34 bis S. 154 Z. 2 und S. 155 Z. 3 bis Z. 18). Die für diese Behauptung geltend gemachten Gründe sind nicht beweisend; man bedenke auch, daß oft gar kein Avis vorkommt, ferner die Formeln: ohne Bericht, und: laut oder ohne Bericht; die Behauptung ist nicht weiter durchgeführt, was auch ohne Inconsequenz nicht möglich ist; auch widerspricht ihr S. 231 Z. 8 v. u. bis S. 232 Z. 5 und S. 342 Z. 23—31 und S. 343 Z. 20—24. Vgl. oben § 33 Note 9.

versprechen[2]. II. Die Acceptation enthält außer der Übernahme des Zahlungsauftrages ein Wechselversprechen. Also ein Summenversprechen, einen Wechselvertrag. Auf diesen deutet recht eigentlich das Wort: Accept, Wechselaccept[3]. Das Summenversprechen giebt der acceptirende Trassat dem Wechselnehmer. Nach der DWO Art. 23 giebt er es auch dem Trassanten[4]. Das Accept, da es ein Summenversprechen ist, begründet ein von dem Deckungsverhältniß und dem Valutaverhältniß unabhängiges Recht.

§ 76.
Präsentation zur Acceptation.

Präsentation zur Acceptation[1]. Die Präsentation zur Acceptation[2] ist der unter Vorzeigung der Tratte geschehende Antrag, sie zu acceptiren. I. Sie geschieht zunächst dem Trassaten. Sie kann aber auch einem Stellvertreter desselben geschehen, welcher ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrag des Trassaten, für diesen zu acceptiren, hat. II. Die zur Präsentation legitimirte Person. Die Präsentation zur Acceptation kann von jedem

2) Dies unter Nr 2 Bemerkte ist nach der DWO anders. Denn in Folge des Art 75 ist das Accept anders zu behandeln. Vgl. unten § 81 und § 170.

3) Es wird aber auch für die Acceptation überhaupt gebraucht.

4) Hiervon unten § 82.

1) Daniels S. 216—227. Pöhls Bd 1. S. 186—220. Treitschke Bd 2. S. 72—124.

2) Von den unter der Überschrift Präsentation zur Annahme aufgeführten Art. 18. 19. 20 der DWO handeln die Artikel 19 (abgesehen von dem argumentum e contrario aus dem ersten Satz) und 20 der Sache nach von der Präsentation (einer befristeten Sichttratte) zur Sicht, und nur den Worten nach von der Präsentation zur Annahme.

beliebigen Besitzer der Tratte geschehen[3], denn der Acceptant verspricht und zahlt doch nur in Gemäßheit des Trattenauftrages, also nicht dem Präsentanten als solchen[4]. Für die Gültigkeit des Acceptes ist es also gleichgültig, welche Person die Tratte zum Accept präsentirt hat. Auch der Protest Mangels Annahme kann auf Grund der von einem beliebigen Inhaber der Tratte geschehenen Präsentation zur Annahme gültig erhoben werden[5]. III Verpflichtung zur Präsentation[6]. Verpflichtet, die Tratte zur Annahme zu präsentiren, ist der Wechselnehmer nicht. Diese Verpflichtung, welche sich nicht von selbst versteht[7], ist in der DWO ausdrücklich verneint[8] und ist auch nicht ausnahmsweise für die befristete Sicht-

3) DWO Art. 18 Satz 3. — Pr. E. 18 letzter Satz. — Prot. 161. — Red. E. 18 Absatz 3. — Prot. S. 248 nichts. — Vgl. Treitschke Bd 2. S. 75—77.

4) Unrichtig stellt es Daniels S. 219.

5) DWO Art. 18 Satz 3. Vgl. oben Note 3.

6) Bender Bd 1. § 324 S. 331—339. Pöhls Bd 1. § 256 S. 171—180. S. 184. 186. § 261 a S. 192—194. § 263 S. 218—220. Daniels S. 201—207. 153. Treitschke Bd 2. S. 614—619. 623—641. Siegel corp. jur. camb. Th. 2. Parere 29. 30. 31. Über die Verpflichtung zur Präsentation nach den früheren Wechselordnungen ist zu vgl. die erste Auflage § 199 S. 157—160 und daselbst die Noten 6—10.

8) DWO Art. 19 Satz 1. — Pr. E. 19 Satz 1. — Prot. 147—150. 198. — Red. E. 19 Satz 1. — Protocolle 1216—1218. — Die DWO Satz 1 lautet dem Sinn nach so: „Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nicht Statt, ausgenommen bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten." Wenngleich die Ausnahme nicht zu der Regel paßt, da in dem Ausnahmsfall von der Präsentation zur Sicht die Rede ist, so ist doch die Regel wörtlich zu verstehen.

tratte bejahet[9]. Der Wechselnehmer darf also, wie es sein Interesse erheischt, die Präsentation zur Annahme beschaffen oder unterlassen. Die Verpflichtung der Präsentation (der Versendung) zur Acceptation wird zuweilen durch Vertrag übernommen, entweder vom Trassanten oder vom Remittenten. Sie muß dann so bald als möglich, mit erster Post geschehen. IV. Das Recht zur Präsentation ist ein sofort wirksames[10]. Das Recht des Wechselnehmers, die Tratte sofort zur Annahme zu präsentiren, welches die DWO Art. 18 ausspricht, ist bedeutungslos für den Fall, daß die Annahme der Tratte erfolgt, und ist nur in dem Sinn zu verstehen, daß ein Protest Mangels Annahme, welcher auf Grund einer sofortigen Präsentation zur Annahme erhoben ist, ein gültiger Protest ist[11]. Der Sinn des Art. 18 ist demnach der: daß die in den Wechselordnungen verschieden

9) Nach den Worten der DWO (Art. 19) besteht ausnahmsweise bei der befristeten Sichttratte eine Verpflichtung zur Annahme zu präsentiren. Die Worte sind hier zweifach irreleitend. Denn gemeint ist eine Präsentation zur datirten Annahme, richtiger zur Sicht; und dann wird der Ausdruck Verpflichtung gebraucht, wo von einer Verpflichtung des Wechselnehmers gar nicht die Rede ist (vgl. § 58), sondern wo der Sinn nur der ist, daß das Regreßrecht dadurch bedingt ist, daß der Sichttag, folgeweise der Verfalltag, nicht über eine bestimmte Zeit hinausfalle.

10) DWO Art. 18 Satz 1. — Pr. E. 18. — Pr. 151—161. 178. — Red. E. 18 Satz 1. — Prot. S. 248 nichts.

11) Die Fassung des Art. 18 verdeckt diesen Sinn. In demselben liegt alles Gewicht auf den Schlußworten: „und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen". Der eigentliche Sinn des Art. 18 tritt heraus, wenn man folgendermaaßen liest: „der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, selbst wenn er den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme präsentirt hat, in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen."

beantwortete Frage[12]: wie lange muß der Wechselinhaber mit der Präsentation zur Acceptation und auf die Erklärung über die Acceptation warten, ehe er wegen Nichtacceptation protestiren darf? durch den Rechtssatz entschieden ist: er braucht gar nicht zu warten[13]. Dieser Rechtssatz kann nicht durch Vertrag unanwendbar werden[14]. Die Clausel ist ungültig, nicht der Wechsel[15]. Nach der DWO soll aber dieser Rechtssatz nicht gelten von Meßwechseln und Marktwechseln. Die Gültigkeit des Protestes Mangels Annahme eines Meßwechsels oder Marktwechsels soll, soweit sie von der rechtzeitigen Präsentation zur Annahme abhängt, sich bestimmen nach den Gesetzen (den bestehenden oder zu erlassenden[16]) des Meßortes oder Marktortes[17].

12) Frankfurter WO von 1666 § 8 und 1739 § 13. 14. Treitschke Bd 1. S. 111—118. Einert S. 184 Z. 10 bis S. 200.

13) Freilich kann der Wechselnehmer nun chicaniren. Vgl. die Motive des mecklenburger Entwurfes S. 91.

14) Protocolle 153. 154. 157. Archiv fdWR Bd 1. S. 400—410 (Heß das augsburger Accept). Bd 3. S. 316—318 (Brauer die augsburger Acceptationsfrist). Bd 4. S. 125 (Brauer). Bd 6. S. 18—22 (Biener Augsburger Accept). Novelle zu Art. 18 nach den Worten: erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. Verhandlungen der nürnberger HGC die DWO betreffend S. XXVII—XXXI. LXXIV. LXXV. LXXXIII Nr 2a.

15) Archiv fdWR Bd 7. S. 114—117 (O.T. Stuttgart). Novelle zu Art. 18. Vgl. Note 14.

16) Protocolle 175—176.

17) DWO Art. 18 Satz 2. — Pr. E. 18 Nr 3. — Prot. 162—177. — Red. E. 18. Satz 2. — Prot. 1215.

Note 7. Ohne bestimmte gesetzliche Vorschrift ist der Wechselnehmer nicht verpflichtet, den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren (mit diesem Resultat ist einverstanden Einert WR S. 161 Z. 5 v. u. bis S. 162 Z. 5 v. u., S. 186 Z. 1 v. u. bis

S. 187 Z. 15. S. 203 Z. 19 bis zu Ende der Seite), der Wechsel mag Tag-, Dato-, Sicht- oder Usowechsel sein, auch nicht wenn der Wechsel bereits am Zahlungsort angekommen ist. Dafür ist das freilich kein Grund, daß der Wechselnehmer in der freien Benutzung, besonders der Übertragung des Wechsels, nicht gehindert werden dürfe, denn das fragt sich eben. Der Grund ist aber dieser. Des Wechselnehmers Verpflichtung kann sich nur nach dem Inhalte des in der Tratte enthaltenen Auftrages bestimmen, dieser geht aber nur auf Zahlung, nicht auf Acceptiren. Der Begebungsvertrag enthält kein Versprechen für den Fall der Nichtacceptation, mithin kann die Präsentation, um das Accept zu erwirken, nicht zu den Verpflichtungen, richtiger Bedingungen, des Wechselnehmers gehören. Von diesem Resultat ist um so weniger abzugehen, weil die Lage des Wechselnehmers, dem ein acceptirter Wechsel abhanden kommt, gefahrvoller ist; weil die Präsentation zum Accept ein Mißtrauen in den Credit des Trassanten oder die Redlichkeit des Trassaten zeigt; weil sie dem Trassanten durch den nun möglichen Regreß Mangels Annahme lästig werden kann; obgleich nunmehr nach der DWO dem Trassanten eine Wechselklage gegen den Acceptanten zusteht, ist doch der Wechselnehmer nicht verpflichtet, sein Interesse dem des Trassanten soweit nachzusetzen, daß er diesem positive Vortheile zu verschaffen suchen soll, zumal deren Realisirung den Fall voraussetzt, quem nefas est supponere, daß der Trassat zwar acceptiren, aber sein Accept nicht honoriren werde. Der Wechselnehmer darf also, wie es sein Interesse erheischt, die Präsentation beschaffen oder unterlassen.

§ 77.
Recht und Verbindlichkeit zu acceptiren.

I. Der Trassat darf acceptiren. Die Acceptation ist zwar nach den Worten der Tratte eine Überschreitung des nur auf Zahlung lautenden Auftrages, aber der eigenthümliche Geschäftsverkehr ergiebt als Meinung des Trassanten, daß der Trassat zahlen solle und, wenn es verlangt werde, versprechen dürfe[1]. II. Verpflichtet zu acceptiren ist

1) Vgl. Bd 1. § 327 und Heise und Cropp Bd 2. S. 353—357.

der Trassat, er möchte denn die Acceptation versprochen haben, nicht. 1. Das Versprechen, acceptiren zu wollen[a], kann der Trassat dem Trassanten oder dem Wechselnehmer gegeben haben. Er ist aus demselben zur Acceptation und möglicherweise zur Leistung des Interesses verpflichtet, aber nicht nach Wechselrecht[2], da der Anspruch erst aus dem Vorvertrage des Wechselvertrages, dem Wechselschluß, hervorgeht. Das Versprechen, schlechtweg gegeben, enthält keineswegs die Bedingung: rebus sic stantibus[3]. Wegen mangelnder Deckung kann der Trassat die Acceptation nur dann weigern, wenn er das Versprechen dem Trassanten, der für eigene Rechnung zog, gegeben hat, es ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrages[4], nicht aber, wenn er es einem Trassanten, der für fremde Rechnung zog, oder dem Wechselnehmer gab; denn in beiden Fällen kann das Versprechen, zu acceptiren, nicht weniger bindend sein, als das, zu zahlen, nämlich die Acceptation[5]. 2. Ist ein Acceptationsversprechen nicht gegeben worden, so ist der Trassat nicht verpflichtet zu acceptiren. Auch nicht a. wenn er Schuldner des Trassanten ist[6], doch weichen Particularrechte ab; auch nicht b. wenn er Wechselschuldner des

a) Wolff das Wechsel=Acceptations=Versprechen. Im Central Organ. N. F. Bd 6. S. 1—19. Kein Versprechen liegt in der Erklärung: „es werde der Wechsel nicht acceptirt, bei Verfall jedoch eingelöset". Kierulff Sammlung Bd 1. S. 514—519.

2) Anders hamburger WO Art. 6. Vergl. das hamburger Statut von 1603 Art. 5.

3) Die entgegenstehende Behauptung Benders Bd 1. S. 433. 434 bedarf allerdings der Begründung.

4) Vgl. Bd 1. § 321 Note 9.

5) Cropp Gutachten S. 71—73.

6) Bender Bd 1. S. 427. 428. Treitschke Bd 1. S. 52. 53.

Trassanten ist[7], daher die Acceptation auch eines Rückwechsels freiwillig ist; auch nicht c. wenn es zwischen ihm und dem Trassanten fortwährend Gebrauch war, daß dieser seine Forderungen an ihn durch Wechsel entnahm[8]; auch folgt die Verpflichtung nicht d. aus der Annahme der Deckung, wenn nicht in dieser Annahme ein stillschweigendes Versprechen der Acceptation liegt; und noch viel weniger e. aus dem bloßen Dasein der Deckung. III. Der Trassat braucht, wenn er nicht acceptiren will, seine Gründe nie anzugeben[9]. Selbst sich zu erklären, ob er acceptiren wolle oder nicht, ist er nicht verpflichtet[10], daß heißt[11], der Wechselinhaber kann die fehlende Erklärung nicht anders behandeln, als daß er eben die Acceptation nicht hat. IV. Zeit der Acceptation. Die Frage: Wann die Acceptation geschehen müsse? ist vielsinnig. 1. Aus einem Acceptationsversprechen ohne dies kann sie statim verlangt werden. 2. Ohne ein solches ist sie freiwillig, muß aber, will der Trassat ganz sicher gehn, vor der Verfallzeit geschehen[12]. 3. Die Frage in dem Sinn: wie lange muß der Wechselinhaber auf die Acceptation warten, ehe er wegen Nichtacceptation protestiren darf? ist bereits beantwortet[13].

7) Bender Bd 1. S. 428. 429.

8) Dies soll nach Pöhls Bd 1. S. 221 releviren. Allein aus diesem Umstand folgt nicht an sich die Verpflichtung zu acceptiren, sondern nur dann, wenn durch Hinzutreten anderer Umstände ein stillschweigendes Acceptationsversprechen in ihm zu finden ist.

9) Anderer Ansicht auf verschiedene Weise: Bender Bd 1. S. 447 lit. d. Pöhls Bd 1. S. 224. Treitschke Bd 1. S. 110. 111.

10) „Kann sein, kann nicht sein, kann doch sein".

11) Diesen Zusammenhang übersieht Pöhls Bd 1. S. 221, wenn er die Frage eine leere, müssige nennt.

12) Nach Verfall etwa gegen Caution des Wechselinhabers. Vgl. von Weissenegg Bd 2. § 250.

13) Vgl. § 76 Nr IV

§ 78.
Form des Acceptes.

Das Wechselversprechen des Trassaten, des Acceptanten, beruht auf einem Wechsel und einem Wechselvertrage des Trassaten. Der Wechsel heißt das Accept, der Wechselvertrag heißt der Acceptationsvertrag. Der Wechsel wie der Wechselvertrag hat seine Form. Die Form des Acceptes, also des Wechsels, ist folgende. Der Acceptwechsel setzt eine Tratte voraus. Er ist ein Wechsel im Anschluß an eine Tratte. Der Acceptant will die Erfüllung des Zahlungsauftrages dem Wechselnehmer versprechen. Daher genügt ein Ja auf der Tratte unterschrieben vom Trassaten. Dann ist sein Versprechen und dessen Inhalt da. Daß es ein dem Wechselnehmer gegebenes Versprechen sein soll, ist zwar nicht ausgesprochen. Dieser Sinn beruht aber auf einem unzweifelhaften Rechtsatz des Gewohnheitsrechts und ist in allen Wechselordnungen schlechtweg oder in seinen Consequenzen anerkannt[1]. Daß es ein Wechselversprechen ist, obgleich dem Ja das Wort Wechsel nicht beigefügt ist, ergiebt sich von selbst daraus, daß es unzweifelhaft ein Summenversprechen sein soll und ein solches nur als ein Wechselversprechen gültig ist[2]. Es genügt und ist erforderlich eine schriftliche Bejahung des Trassaten auf dem Wechsel.

1. Die Bejahung. Das Accept kann soweit in einer beliebigen Form, das heißt in beliebigen Worten, welche

1) Man hat hierfür auch eine Deduction geltend gemacht. Vgl. oben Bd 1. § 329 Nr 1.

2) DWO Art. 23 Satz 1. „Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet.“ — Pr. E. 22. — Prot. 207. — Red. E. 23 Satz 1. — Prot. 249 nichts.

den Sinn der Bejahung haben, ausgedrückt (ausgestellt) werden. Gebräuchlich sind die Worte „angenommen" oder „acceptirt", auch die Buchstaben „acc." Der bloße Name (Firma) des Trassaten auf der Vorderseite der Tratte ohne weitere Erklärung ist ein unbeschränktes Accept[3]. Die DWO hat noch einen weitergehenden Rechtssatz[4]. Jede von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung, welche weder eine ausdrückliche Verneinung der Acceptation noch eine ausdrückliche Bejahung einer beschränkten (modificirten) Acceptation enthält, ist eine Acceptation und zwar eine unbeschränkte. Es ist also gleichgültig, welches Inhaltes eine solche Erklärung ist[5]. Demnach ist das Wort „gesehen" oder „visa" oder „vu" oder „gut für" ein Accept. Wenn eine deutliche Erklärung von irgend etwas die Acceptation nicht abwendet, so kann es auch nicht eine undeutliche Erklärung von man weiß nicht was, und auch nicht das Aufsetzen eines oder mehrerer Buchstaben[6]. Denn der eigentliche Verpflichtungsgrund aller dieser Formen, daß sie für Accepte gelten, liegt in dem Schreiben des Namens auf die Tratte. Daß eine Erklärung die ausdrück-

3) DWO Art. 21 Satz 3. — Pr. E. 21 Satz 2. — Prot. 201a. — Red. E. 21 Satz 3. — Prot. S. 249 nichts.

4) DWO Art. 21 Satz 2. — Prot. 202. 214. 217. 219. 222—224. — Red. E. 21 Satz 2. — Prot. S. 249 nichts.

5) Wer die Acceptation weder verneinet noch beschränkt bejahet, bejahet sie unbeschränkt, wenn er irgend etwas, gleich viel was, erklärt. Dies folgt keineswegs aus dem Satz, daß er die Acceptation bejahet, wenn er nichts erklärt, sondern nur seinen Namen auf die Vorderseite der Tratte schreibt.

6) Die cöthensche WO Art. 45 sagt: „Eine Acceptation wird vor gültig und vollständig gehalten, wenn der Acceptant nur die Feder deswegen ansetzet und einen Buchstaben auf den Wechsel geschrieben hat."

liche Verneinung der Acceptation enthalte, ist bei dem geringsten Zweifel nicht anzunehmen. Das Accept ist, wenn seine Form nicht in dem bloßen Namen des Trassaten besteht, dadurch nicht formwidrig, daß es auf der Rückseite der Tratte steht. Manche hier stehende Erklärung des Trassaten, welche nicht eine ausdrückliche Verneinung der Acceptation enthält, kann zweifellos etwas Anderes, als eine Acceptation und nur dieses Andere enthalten sollen. Ist es gerechtfertigt, jenen Rechtssatz in einem solchen Fall nicht anzuwenden[7]?

2. Eine schriftliche Bejahung auf dem Wechsel[8]. Das Accept ist nothwendig ein schriftliches, es giebt weder stillschweigende noch mündliche[9] Wechsel, also auch nicht solche Accepte[10]. Schriftliche auf dem Wechsel[11], d.h. auf der Originaltratte[12], oder auf einer der mehreren Originaltratten, nemlich bei Dupli-

7) Wenn die Tratte an den Trassaten indossirt ist und dieser setzt nun sein Indossament auf die Tratte, so ist das nach dem Wortlaut der DWO eine unbeschränkte Acceptation.

8) DWO Art. 21 Satz 1. — Pr. E. 21 Satz 1. — Prot. 213. — Red. E. 21 Satz 1. — Prot. S. 249 nichts.

9) Ein mündliches Accept ist die hinterherige mündliche Genehmigung eines ungültigen schriftlichen Acceptes. Archiv fdWR Bd 8. S. 193—197 (OGH Wien). Das mündliche Accept des Nothadressaten, wenngleich notariell beurkundet, ist ungültig. Archiv Bd 6. S. 304. 305 (OGH Wien).

11) In vielen früheren WOO wurde ebenfalls schriftliche Acceptation auf dem Wechsel verlangt. Hamburger WO Art. 18. — Altenburger WO Kap. II. § 2. — Württemberger WO von 1759 Cap. IV. § 19. — Code de com. Art. 122. — Hannoversche WO § 17. — Dänische WO § 24.

12) Archiv Bd 5. S. 359—362 (Brauer). Dagegen Archiv Bd 2. S. 436. 437. 441 (Hamburg).

caten auf einem Exemplar[13]. Ungültig ist demnach das Accept auf einer Wechselcopie oder in einer anderen separaten Urkunde, wie einem Briefe. Jener Satz der DWO ist ein singulärer[14] und daher nicht auszudehnen[15]. Die Stelle des Acceptes auf der Tratte ist gleichgültig; gewöhnlich wird es unter die Adresse des Trassaten, oder quer über die Tratte geschrieben.

3. Die Namensschrift des Trassaten (Name oder Firma)[16], eigenhändig oder durch einen Beauftragten geschrieben[17]. Der Präsentant wird sich darüber vergewissern, also erforderlichenfalls eine Nachweisung darüber verlangen, daß die Bevollmächtigung, also eine specielle (auf diese Tratte beschränkte) oder allgemeinere Wechselvollmacht oder eine Bevollmächtigung, welche eine Wechselvollmacht in sich schließt, besteht. Die Form des Vollmachtsacceptes ist keine eigenthümliche[18]. Daher darf der Bevollmächtigte das Accept nicht schlechtweg auf seinen Namen stellen, wenn es als ein Accept des Trassaten gelten soll. Es genügt aber, daß er nur den Namen (Firma) des Acceptanten unterschreibt, ohne irgend welchen Zusatz, z. B. seines Namens[19]. Der Acceptant fügt zuweilen dem Accept einen (trockenen oder nassen) Stempel, der seine Firma enthält, bei[20].

13) DWO Art. 67. 68.

15) Mit Unrecht wird aus jenem Satz geschlossen, daß das auf einer Wechselcopie stehende Ehrenaccept nur dann gültig sei, wenn es zu Ehren eines auf der Copie stehenden Originalindossanten laute. So meint Brauer im Archiv Bd 5. S. 362.

16) Vgl. oben § 33 Note 15.

17) Es gilt hier das § 63 Bemerkte.

18) Vgl. oben § 63.

19) Vgl. oben § 63 bei Note 4. So auch ROHG U. vom 12. März 1872. Entsch. Bd 5. S. 271. 272.

4. Eine Vorsichtsmaaßregel ist es, die gezogene und acceptirte Summe in dem Accept anzugeben. Ist die acceptirte Summe von der gezogenen Summe verschieden, so entscheiden, wenn sie kleiner ist als diese, die Rechtssätze über die beschränkte Acceptation, ist sie größer, so kann das Accept für den Überschuß ein eigener Wechsel sein[21]. Vorsichtig ist es ferner, die acceptirte Summe mit Zahlen und mit Buchstaben anzugeben[22]. Ist die Angabe hier verschieden, so entscheidet die für die Tratte geltende Bestimmung[23], ohne Unterschied ob eine der Summen mit der gezogenen oder, wenn diese mehrfach aber verschieden angegeben ist, mit einer der gezogenen übereinstimmt oder nicht.

20) Ein solcher reicht aber nicht aus, um die Namensschrift zu ersetzen. Auch hierauf deutet der Ausdruck „auf dem Wechsel schriftlich" in Art. 21 der DWO.

21) Vgl. unten § 81 Nr II. 1.

22) Bender Bd 1. S. 424 Note e. Der Fall von Tourton und Ravel.

23) DWO Art. 5. Vgl. oben § 47.

Note 10. So war es auch schon vor der DWO gemeines Recht. Auf den Reichsschluß von 1671 § 5 (Es soll die Acceptation zur Verhütung vieler Irrung und weitläufiger Processe schriftlich geschehen, jedoch daß es wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe bei den Rechten und Observanz sein Bewenden habe") darf man sich hierfür freilich nicht berufen, denn er ist nicht publicirt worden. In einzelnen Particularrechten kam vor eine stillschweigende Acceptation (Treitschke Bd 1. S. 92—95), für eine solche galt das Behalten über Nacht, schlechtweg oder nach vorhergegangener Abforderung der Tratte (Bremer WO von 1712 Art. 21. Hamburger WO von 1711 Art. 7. Dazu Büsch Darstellung Bd 2. S. 131. 132 und Trummer im Archiv für das Handelsrecht Bd 2. S. 153—157. Das hamburger Statut von 1603 Art. 6 hat: drei Börsenzeiten. — Preußisches LR § 993); und kam vor eine mündliche Acceptation (Bender Bd 1. S. 387

—389), eine solche kann aber nur dann eine wechselrechtliche Verpflichtung erzeugen, wenn sie durch eine öffentliche Urkunde beurkundet ist (so auch die weimarsche WO § 69).

Note 14. Ohne den Satz der DWO, daß das Accept auf dem Wechsel d.h. auf der Originaltratte geschrieben stehen müsse, um gültig zu sein, würde man sagen müssen: das Accept kann auch auf einer Wechselcopie stehen, und zwar kann der Trassat die Copie schlechtweg acceptiren. Freilich läuft er dabei Gefahr. Denn er muß gegen Auslieferung nur der Copie zahlen, kann aber seinen Anspruch auf Deckung gegen den Trassanten nicht anders verfolgen, als wenn er diesem das Original ausliefert, weil dieser sonst Regreß mit dem Original zu fürchten hat. Ohne Gefahr würde er acceptiren mit der Clausel: „von dieser Copie acceptire ich das Original". Dies war früher gemeinrechtlich gültig, und singulär war der Satz: er könne nur zu Ehren eines Originalindossanten, oder bedingt dahin acceptiren, daß er von dieser Copie das Original auf erfolgte Vorzeigung acceptiren werde. (Diesen Satz hat als gemeines Recht: Martens Grundriß § 90; und wie dieser wörtlich die hannoversche WO § 18, welche Bender Bd 1. S. 383 Note b total entstellt.) Ohne jenen Satz der DWO würde man ferner sagen müssen: das Accept kann auch stehen in einer andern separaten Urkunde (physische Cohärenz verlangt mit Unrecht Bender Bd 1. S. 386), wie etwa einem Briefe (Bender Bd 1. S. 385 Note o. f. Pöhls Bd 1. S. 233), nur muß erhellen, daß das Accept zu dieser fraglichen Tratte gehört, also die letztere genau beschrieben sein, und daß hiemit das Accept, nicht ein bloßes Versprechen des Acceptes da sein soll.

§ 79.

Form des Acceptationsvertrages.

Das Wechselversprechen des Trassaten, des Acceptanten, beruht auf einem Wechsel, dem Accept, und einem Wechselvertrage, dem Acceptationsvertrage, des Trassaten. Die Form des Wechselvertrages ist das Geben und Nehmen des Wechsels, also hier des Acceptes. Der Act des Gebens und Nehmens ist ganz formlos. Erst durch

das Geben und Nehmen des Acceptes ist der Wechselvertrag vollendet, also da. Denn ohne das Haben eines Wechsels ist ein Recht aus einem Wechsel unmöglich. Der Präsentant zur Acceptation liefert dem Trassaten, der sich zu derselben bereit erklärt, die vorgezeigte Tratte aus, damit dieser das Accept auf derselben ausstelle. Die Form des Acceptationsvertrages ist sodann die, daß die mit dem Accept versehene Tratte gegeben und genommen wird. Es ist nicht die Tratte, sondern das Accept, dessen Geben und Nehmen velevirt. Das gegebene Accept, nicht das versprochene, auch nicht das ausgestellte begründet den Wechselvertrag. Demnach kann der Trassat das vollständig ausgestellte Accept, bevor es gegeben und genommen ist, wieder ausstreichen, es ist das keine Verletzung eines Wechselvertrages[1] oder auch nur eines Wechselvorvertrages, nur die Tractaten haben sich zerschlagen[2][3]. Nach der DWO[4] ist es aber Verletzung eines Wechselvorvertrages; der Trassat hat durch die Ausstellung des Acceptes auf der Tratte versprochen das ausgestellte Accept zu geben, er verletzt dieses Ver-

1) Die abweichende Bestimmung einzelner Particularrechte ist singulär. Cöthensche WO Art. 45 (vgl. oben § 78 Note 6). Preußisches LR § 997. 998. Dessauer WO § 58.

3) In der Ausstellung des Acceptes ist auch nicht eine Übernahme des Zahlungsauftrages zu finden. Denn diese ist nicht isolirt, sondern nur mit dem Wechselversprechen beantragt worden. Nach der DWO ist dies anders. Da nach Art. 21 in der Ausstellung des Acceptes ein Wechselvorvertrag liegt, so liegt in derselben auch eine Übernahme des Zahlungsauftrages gegenüber dem Trassanten.

4) DWO Art. 21 Satz 4. — Pr. E. 21 Satz 3. — Die Protocolle haben nichts über diesen Satz. — Red. E. 21 Satz 4. — Prot. S. 249 nichts.

sprechen, wenn er die Tratte ohne das ausgestellte Accept, also mit zerstörtem (durchstrichenem) Accept zurückgiebt. Er ist nunmehr verpflichtet, an Stelle des ausgestellten aber zerstörten Acceptes ein anderes auszustellen und zu geben[6]. Der Satz, daß ein durchstrichenes Accept einem nicht durchstrichenen gleich stehe, ist unrichtig[6 7]. Das Geben und Nehmen muß mit dem Willen geschehen, den Wechselvertrag zu begründen. Dieser Wille bedarf aber nicht des Beweises. Das Geben und Nehmen bedarf auch nicht des Beweises, es genügt das Haben des Acceptes. Der Acceptant hat aber gegen den Wechselnehmer den Beweis frei, daß jener Wille oder das Geben und Nehmen fehle; es ist der Beweis, daß der Wechselvertrag, aus welchem gefordert werde, nicht geschlossen worden sei. Der Acceptationsvertrag ist nicht ein Vertrag durch Frage und Antwort[8].

6) Vgl. die Note 5.

7) So auch das ROHG U. vom 3. Febr. 1871. Entsch. Bd 1. S. 274. 275. „Ein wechselmäßiger Anspruch an den Acceptanten nach Tilgung des Acceptes ist unmöglich".

Note 2. Die Frage: ob er sein noch nicht eingehändigtes Accept einseitig wieder ausstreichen darf? (Für das Nein: Pöhls WR Bd 1. S. 272—274. Für das Ja: Treitschke Encyclopädie Bd 1. S. 7. 8. 35—38.) heißt richtiger: welche Wirkung das Ausstreichen hat? Man kann sagen: weil in der Präsentation die Aufforderung zu versprechen liegt, so bedarf das Versprechen, die Acceptation, nicht noch erst einer hinterherigen Annahme, sondern enthält schon einen perfecten Vertrag, der nur zweiseitig aufgehoben werden kann; also ist das Ausstreichen, auch wenn der Wechsel noch nicht aus der Hand des Acceptanten gegangen ist, wirkungslos. Immer würde aber der Acceptant doch nur im ordentlichen Proceß belangbar sein, weil zum wechselrechtlichen Verfahren ein unversehrtes Accept gehört. Allein es fehlt alle Haftung des Acceptanten. Die Acceptation ist nicht vollendet, also

noch kein Acceptationsvertrag da, wenn die Tratte mit einem durchstrichenen Accept dem Präsentanten ausgehändigt wird; zur Annahme eines Wechselvorvertrages fehlt es an allem Grunde, da durch die Präsentation zum Accept ein Wechselvertrag (Acceptationsvertrag) und nicht überdies ein Wechselvorvertrag beantragt worden ist; demnach haben sich nur die Tractaten zerschlagen, wenn die Tratte mit einem durchstrichenen Accept dem Präsentanten zurückgegeben wird. Anders ist es nach der DWO.

Note 5. So ist die DWO Art. 21 Satz 4 „Die einmal geschehene Acceptation kann nicht wieder zurückgenommen werden" zu verstehen, und so ist sie auch von den hamburger Gerichten (Archiv Bd 2. S. 436—441) verstanden worden. Über den Sinn dieses Satzes ist gestritten worden. Vgl. Archiv Bd 2. S. 436 —445 (Lutteroth). Bd 6. S. 41—50 (L. Wächter). Goldschmidt Zeitschrift Bd 1. S. 25—33 (Brauer). S. 456—460 (L. Wächter). Verhandlungen der nürnberger HGC die ADWO betreffend S. XLV. XLVI. LXI. LXXX Z. 28—38. Neues Archiv von Voigt Bd 3. S. 91 — 122 (— e —). Archiv fdWR Bd 10. S. 337—367 (Jacobi). Grawein die Perfection des Acceptes. Graz 1876. (Das Wesentliche ist widerleglich; schließlich, S. 176, wird empfohlen die entsetzliche gesetzliche Bestimmung: „Der Bezogene bleibt aus einem ausgetilgten Accept wechselmäßig verpflichtet".)

Es ist jenem Satz der Sinn beigelegt worden: Ein durchstrichenes Accept steht einem nicht durchstrichenen gleich. So namentlich von Brauer. Dieser Sinn wird durch gewaltige Sprünge gewonnen. Die DWO spricht nur den Satz aus: es ist eine widerrechtliche Handlung des Trassanten, wenn er einseitig das ausgestellte Accept zerstört, z. B. durchstreicht. Aus diesem Satz folgt nun zunächst weiter nichts, als die Verpflichtung, ein anderes Accept auszustellen und zu geben; es wird aber daraus gefolgert eine Verneinung des Satzes, daß ein durchstrichenes Accept kein Accept ist (wie auch eine durchstrichene Tratte keine Tratte und ein durchstrichenes Indossament kein Indossament ist) und daß ein Acceptationsvertrag nur durch Geben und Nehmen eines unversehrten Acceptes entsteht. Wäre diese Folgerung richtig, so würde sie doch nur für den Fall richtig sein, daß der Trassat und zwar einseitig das ausgestellte Accept durch-

strichen hat, also nur der Satz gewonnen sein: Ein vom Trassaten einseitig durchstrichenes Accept steht einem nicht durchstrichenen gleich. Es wird aber gefolgert: Ein durchstrichenes Accept steht einem nicht durchstrichenen gleich. Dieser allgemeine Satz würde legislativ nur dann gerechtfertigt sein, wenn anzunehmen wäre, daß das Durchstreichen eines Acceptes immer oder doch regelmäßig nur einseitig vom Acceptanten geschehe. Er soll aber sogar juristisch nach den Regeln der Auslegung aus jenem beschränkten Satz der DWO sich ergeben. Es ist dabei übersehen, daß das Durchstreichen des Acceptes ja auch vom Wechselnehmer oder mit dessen Willen vom Acceptanten geschehen kann, z. B. in Folge geleisteter Zahlung oder auf Grund eines Erlaßvertrages. Brauer legt bei der Bildung seines allgemeinen Satzes der Thatsache, daß das Accept durchstrichen ist, die Thatsache unter, als ob sie immer dabei vorkomme, daß es einseitig vom Acceptanten durchstrichen sei. Er meint, eine andere Auslegung der DWO, als seine, lege der DWO einen Satz unter, der trivial sei (Archiv Bd 1. S. 29). Dabei ist aber wieder übersehen, daß der von ihm jener andern Auslegung untergeschobene Satz, der allerdings trivial ist, eben nur von ihm untergeschoben wird. Denn die andere ihm entgegentretende Auslegung findet in der DWO nicht den Satz, daß ein „Obligirter sich nicht einseitig von seiner Verbindlichkeit losschälen kann", sondern die Entscheidung der Frage, ob die bloße Ausstellung des Acceptes obligirt, mithin in dem Durchstreichen des ausgestellten Acceptes eine Widerrechtlichkeit liegt, oder ob sie nicht obligirt, so daß bei dem Durchstreichen nur Tractaten sich zerschlagen. — Jacobi a. a. O. hat die Ansicht, daß der Trassat, welcher den Wechsel mit einem durchstrichenen Accept dem Präsentanten zurückgebe, gar nicht verpflichtet sei (S. 364—367); über die DWO Art. 21 wird mit der Bemerkung hinweggegangen, daß sie die Perfectionsfrage nicht entscheiden wolle (S. 350). Allein indem die DWO das Zerstören des Acceptes für eine unstatthafte Handlung erklärt, spricht sie eine Verpflichtung des Trassaten und damit die Perfection des Wechselvorvertrages aus. — Das Resultat ist: Ein durchstrichenes Accept begründet keine Wechselklage (auf Zahlung der Wechselsumme). Zur Begründung einer Klage auf Ausstellung eines neuen Accep-

tes reicht der Umstand, daß auf dem Wechsel ein durchstrichenes Accept steht, nicht aus, sondern sind noch andere Umstände vom Kläger zu behaupten und zu beweisen.

Note 8. Man könnte geneigt sein, die wortlose Handlung der Präsentation und das Accept in die Worte einer Frage und einer Antwort zu übersetzen. Die Frage: Versprichst Du mir, mir so viel da und dann zu zahlen? Die Antwort: Ich verspreche es. Es wäre eine stillschweigende oder eine mündliche Frage und eine schriftliche Antwort. Allein der Acceptationsvertrag wird begründet durch das Geben und Nehmen des Wechsels (des Acceptes), der Consens des Wechselnehmers liegt nicht in der Präsentation der Tratte sondern in dem Nehmen des Acceptes.

§ 80.

Natur des Acceptationsvertrages.

Der Acceptationsvertrag ist ein durch Vermittelung eines Wechsels gegebenes und angenommenes Summenversprechen. Seine Natur ist eben die, daß er ein Wechselversprechen d.h. ein Summenversprechen ist. Das Wechselversprechen des Acceptanten ist danach nicht ein Schuldversprechen. Es ist ein Summenversprechen ohne alles Gegenversprechen. Es liegt in dem Versprechen nur einer Summe, daß das Recht aus dem Accept unabhängig ist von dem der Begebung unterliegenden Valutenverhältniß und dem der Acceptation unterliegenden Deckungsverhältniß. Es dürfen die möglicherweise sehr verschiedenen unterliegenden Verhältnisse auch deshalb nicht herbeigezogen werden, um das Recht aus dem Accept, dem Wechsel, zu bestimmen, weil dieses Recht unter allen jenen Verhältnissen stets dasselbe ist[1]. Daher ist die Acceptation nie mit dem constitutum[2] zu vergleichen,

1) Sie geben also keine Einrede gegen das Recht aus dem Accept; ebensowenig wie bei der Delegation.

2) So Heise und Cropp Abhandlungen Bd 2. S. 12 Note 18. Eichhorn Privatrecht § 132.

auch nie mit einer Bürgschaft[3], wohl aber mit dem Summenversprechen des Delegaten, bei welchem das Deckungsverhältniß den Delegatar und das Valutenverhältniß den Delegaten nicht kümmert[4]. Auch ist es unrichtig, daß das Accept, wie überhaupt der Wechsel, Papiergeld sei[5], denn ein Wechsel ist nicht Geld, also auch nicht Papiergeld; auch ist es unrichtig, daß die Verpflichtung des Acceptanten gar nicht auf einem Vertrage beruhe[6]. Die unterliegenden Verhältnisse sind zwar, wie bemerkt, von dem Acceptationsvertrag ausgeschlossen. Da-

3) Diese alte Ansicht (vgl. Bender WR Bd 2. S. 230. 231) ist neuerdings wieder von Einert WR S. 150 Z. 1—5. S. 180—183 der ganze § 38. S. 183 § 39 Z. 1—11. S. 343 Z. 10—14 geltend gemacht. (Vgl. auch Einert im Archiv fdWR Bd 6. S. 146. 147.) Es heißt: der Acceptant tritt als Bürge und Selbstschuldner in die Verbindlichkeit des Trassanten ein. Dies ist aber durch die Ausführung nicht dargethan, und aus mehrfachen Gründen zu bestreiten. Besonders aus dem Grunde, weil der Acceptant etwas ganz Anderes verspricht als der Trassant, nämlich jener die Wechselsumme, dieser die Regreßsumme, und weil die Verbindlichkeit des Acceptanten ganz unabhängig ist von der Verbindlichkeit des Trassanten, denn jene besteht, wenn auch diese nicht besteht, z. B. der Trassant ist wechselunfähig oder hat die Tratte begeben frei von Regreß. Auch widerspricht sich Einert, indem er behauptet (vgl. die folgende Note 5 und 6), das Accept bilde ein Papiergeld und sei gar nicht ein Vertrag. Also Geld eine Bürgschaft? und ein Nichtvertrag eine Bürgschaft?

4) Vgl. oben Bd 1. § 336. Man lese einmal diesen ganzen § 336 und denke statt Delegant, Delegat, Delegatar immer Trassant, Trassat, Wechselnehmer. Es ist auch dann jeder Satz richtig.

5) Über diese Meinung vgl. unten § 96 Nr 22.

6) So Einert WR S. 260. Die Behauptung, daß in dem Wechselgeschäft nicht ein Vertrag liege, ist zwar nur für die Zusage des Trassanten ausgesprochen, aber wohl unzweifelhaft auch für die des Acceptanten gemeint.

mit ist aber nicht gesagt, daß der Acceptant schlechtweg die Wechselsumme verspricht. Denn er verspricht sie auf Grund und in Gemäßheit eines ihm überbrachten Auftrages.

§ 81.

Inhalt des Acceptationsvertrages.

I. Der acceptirende Trassat verspricht nicht schlechtweg die Zahlung der Wechselsumme. Denn er verspricht sie auf Grund und in Gemäßheit eines ihm überbrachten Zahlungsauftrages. Der in der Tratte enthaltene Zahlungsauftrag entspricht dem Begebungsvertrag, kraft dessen der Präsentant ihn dem Trassaten überbringt. Die Tratte ist so, wie sie ausgestellt ist, begeben und wie sie begeben so gezogen, und so will der Präsentant die Acceptation. Er gründet seinen Antrag zur Acceptation (wie zur Zahlung) auf die Verhandlung des Wechselnehmers mit dem Trassanten, also auf den zweiseitigen Begebungsvertrag, nicht auf den einseitigen oder anderweitigen zweiseitigen Willen des Trassanten. Daher bestimmt sich der Inhalt des Acceptes nach der Tratte, nicht nach dem Avis und auch nicht nach dem Mandatsvertrag zwischen dem Trassanten und Trassaten. Der Trassat zahlt, *der acceptirende Trassat verspricht dann und soweit, wenn und wie weit er in der Tratte beauftragt ist zu zahlen.* Es versteht sich ferner von selbst: *Der Wechselnehmer hat dem Trassaten für die Wirklichkeit des von ihm überbrachten Zahlungsauftrages einzustehen*, also dafür, daß die Tratte so, wie sie lautet, begeben ist. Das Accept ist also nicht ein *eigener* Wechsel des Trassaten, sondern es ist ein *trassirter acceptirter* Wechsel[1]. Danach hat der Acceptant

1) Es ist unrichtig, wenn man meint, der Acceptant ver-

gegen den Wechselnehmer die Einrede, daß es an den Voraussetzungen fehle, für welche er versprochen habe[3]. Also die Einrede 1. Die Tratte sei falsch. 2. Die Tratte sei verfälscht. 3. Die Tratte sei nicht begeben, sondern nur ausgestellt gewesen, um begeben zu werden, dann aber gestohlen, geraubt, verloren, überhaupt wider Willen abhanden gekommen. 4. Die Tratte sei nicht so begeben, wie sie laute, wenn auch nicht verfälscht. Nämlich sie sei stellenweise in Blanco gegeben, dann aber anders, als der Begebungsvertrag gestatte, ausgefüllt: auf eine andere Summe, eine andere Zahlungszeit, einen andern Zahlungsort, einen andern Wechselnehmer. — Theilweise anders, als im Vorstehenden ausgeführt ist, ist es nach der DWO, da diese den Rechtssatz hat, daß das Accept verpflichtet, auch wenn die Unterschrift des Trassanten falsch oder ver-

spreche unabhängig von dem Auftrag, woraus man denn namentlich schließt, daß der Acceptant eines falschen Wechsels nicht minder wie der eines echten verpflichtet sei. Man denkt sich danach das Versprechen des Acceptanten so: Ich verspreche, die Summe von hundert zu zahlen. So aufgefaßt, läge in der Acceptation ein eigener Wechsel, und es ist wirklich auffallend, daß man dies nicht längst deutlich herausgehoben und daraus weiter gefolgert hat. Allein wer auf die Worte: „Ich fordere Sie auf, die Summe von hundert an den B zu zahlen" mit einem einfachen „acceptirt" also mit einem einfachen Ja antwortet und dadurch dem B ein eigenes Recht auf die Zahlung geben soll und will, der sagt doch nicht: Ich werde die Summe Dir zahlen, sondern er sagt: Ich nehme den Auftrag an und werde die Summe Dir zahlen. Er sagt also nicht: Ich verspreche Dir die Summe, sondern er sagt: Ich verspreche Dir auftragsmäßig die Summe. Der Acceptant verspricht also auf den Grund und in Gemäßheit des Auftrages, welcher aus der Tratte erhellt und ihm von dem Wechselnehmer überbracht wird.

2) Hat er gezahlt, so hat er das Recht der Rückforderung.

fälscht ist[3]. Hiernach ist es zweifellos, daß der Acceptant, welcher ein Blancoaccept in dem Sinn gab, daß er die Tratte mit seinem Accept versehen gab, bevor auf sie der Name des Trassanten geschrieben war, nicht die Einrede des fehlenden Willens dahin hat: es sei die Tratte mit einem andern Namen des Trassanten, als er gewollt und vereinbart habe, ausgefüllt. Diese Einrede ist nicht begründet gegen das Recht aus dem Wechsel, sie kann aber einer bestimmten Person gegenüber gegen die Ausübung des Rechts begründet sein[a b].

II. Inhalt des in dem Accept liegenden Zahlungsversprechens. Der Acceptant ist verpflichtet, zu zahlen 1. die Wechselsumme, soweit sie von ihm acceptirt ist[4], also entweder die ganze oder einen Theil derselben. Wenn die acceptirte Summe größer ist als die gezogene, so ist das Accept für den Überschuß[5] kein Acceptwechsel, denn ein solcher ist Annahme eines Zahlungsauftrages, wenn auch nicht eines wirklichen, doch nothwendig eines geschriebenen; es ist aber ein eigener Wechsel, und zwar dann ein gültiger, weil formrichtiger, wenn das Accept ein Ortsdatum und Zeitdatum hat[6]. Und zwar 2. an dem Ver-

3) DWO Art. 75. Vgl. unten § 169. 170.

a) Vgl. oben § 34 Note 10 und unten § 182 Nr 3.

b) Diesen Fall des Blancoacceptes hat entschieden das ROHG. Entsch. Bd 6. S. 45—51. 52—62.

4) DWO Art. 23 Satz 1.

5) Nach einer Meinung ist das Accept für den Überschuß ein ungültiges Versprechen. So Bender Bd 1. S. 425 und Brauer im Archiv Bd 5. S. 357—359, beide mit leicht zu widerlegenden Gründen.

6) Zahlungsort und Zahlungszeit sind dieselben, wie bei der acceptirten Summe. Ohne die positive Vorschrift in der DWO Art. 96 Nr 6 würde auch das undatirte Accept einen gültigen eigenen

falltag und 3. an dem Zahlungsort, welchen die Tratte enthält. Er kann 4. verpflichtet sein, Zinsen von der Wechselsumme zu bezahlen. Die DWO hat über diesen Punkt keine Bestimmungen[7]. Die Verpflichtung muß daher auf anderweitige Rechtssätze gegründet werden. Hieraus ergiebt sich. Er ist, abgesehen von besondern hinzukommenden Umständen, nicht verpflichtet, Zinsen von der Wechselsumme zu zahlen. Das Accept allein, verbunden mit dem Umstand, daß die Wechselsumme am Zahlungstage nicht gezahlt worden ist, begründet nicht eine Verpflichtung des Acceptanten zur Verzinsung. Er ist aber verpflichtet, a. Verzugszinsen zu zahlen, wenn er in Verzug mit der Zahlung der Wechselsumme gekommen ist; dafür ist nothwendig Mahnung und zwar unter Vorzeigung des Wechsels, also Präsentation zur Zahlung[8], es versteht sich rechtzeitige, nicht verfrühete. Die Verzugszinsen sind keine besonderen wechselrechtlichen[9], sie betragen

Wechsel in Betreff des Überschusses enthalten, wie es ganz richtig in der ersten Auflage § 201 Note 23 behauptet worden ist.

7) Daher steht der Anwendung des HGB nicht der Art. 2 des HGB entgegen „An den Bestimmungen der Wechselordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert."

8) Archiv Bd 4. S. 352—356 (O.T. Berlin). Bd 3. S. 343. Bd 5. S. 433 (OGH Wien). Kierulff Sammlung Bd 3. S. 730 (OAG Lübeck). Vgl. auch § 48.

9) Abweichend das ROHG U. vom 24. Januar 1871. Entsch. Bd 1. S. 250. 251. So auch das O.T. Berlin (Archiv fdWR Bd 7. S. 73—75). Als Grund wird angeführt: „es seien die 6 Procent des Art. 50. 51 auch gegen den Acceptanten maaßgebend." Allein die 6 Procent des Art. 50. 51 sind keine Verzugszinsen. (So auch ROHG Entsch. Bd 14. S. 329.) Diese 6 Procent können vom Acceptanten nur auf Grund eines gehörigen Protestes Mangels Zahlung gefordert werden (vgl. unten Nr 5); es ist nicht zuzugeben, daß der Protest hierfür entbehrlich sei.

mithin gemeinrechtlich fünf Procent, particularrechtlich gelten höhere. Er ist b. dort, wo das DHGB gilt, verpflichtet, sechs Procent Verzugszinsen zu zahlen, wenn der Acceptationsvertrag ein Handelsgeschäft ist[10], und auch verpflichtet, ohne Verzug vom Tage der Fälligkeit an Zinsen und zwar sechs Procent zu zahlen, wenn der Acceptant und der Wechselgläubiger Kaufleute und der Acceptationsvertrag ein beiderseitiges Handelsgeschäft ist[11]. Er ist 5. nicht verpflichtet, abgesehen von dem Fall eines erhobenen Protestes, zur Bezahlung einer Provision[12]. Anders ist die Verpflichtung des Acceptanten, wenn ein gültiger[13] Protest Mangels Zahlung erhoben worden ist. In diesem Fall ist der Acceptant verpflichtet, außer der Wechselsumme auch zu zahlen 1. sechs Procent Zinsen vom Verfalltag ab, und 2. eine Provision von $^1/_3$ Procent, und 3. die Protestkosten und 4. die andern Ausgaben (Auslagen, Kosten), welche der klagende Wechselgläubiger in Folge des erhobenen Protestes Mangels Zahlung und, wenn er ein Indossant oder der Trassant ist, in Folge des gegen ihn genommenen Regresses Mangels Zahlung gehabt, wie z. B. Briefporto und die Provision oder die Provisionen, welche er als Vormann einem Nachmann hat zahlen müssen. Diese Forderungen kann der Wechselgläubiger sämmtlich, oder wie viel er davon will, gegen den

10) DHGB Art. 287. Oben Bd 1. § 249 Nr IV S. 206. 207. Bd 1. § 33 Nr I. II. und § 34. Nr 1. 2. 3.

11) DHGB Art. 289. Vgl. oben Bd 1. § 249 Nr IV S. 206. 207. Bd 1. § 34. Nr 1. 2. 3 und § 36 Nr 1.

12) Archiv Bd 4. S. 448. 449 (O.T. Berlin).

13) Dem ungültigen Protest steht ein unnützer gleich, z. B. wenn der Trassant eines Wechsels an eigene Ordre einen Protest M. Z. erhebt und nun Ersatz der Protestkosten vom Acceptanten fordert. Archiv Bd 6. S. 315 (K.G. Berlin).

Acceptanten geltend machen[14], aber immer nur gegen Vorzeigung und Auslieferung des Protestes Mangels Zahlung. Er darf auch vom Acceptanten fordern statt der Wechselsumme die Regreßsumme, wie sie durch Umrechnung der Wechselsumme nach den maßgebenden Coursen sich ergiebt, und wie er sie von einem Vormann nach Art. 50 und 51 hätte fordern dürfen. Alles dies darf er fordern auf Grund des Rechtssatzes, daß die Verpflichtung des Acceptanten sich auf Alles erstreckt, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit des Acceptanten von irgend einem Vormann zu fordern berechtigt ist[15]. Dieser Rechtssatz entspricht dem Rechtssatz, daß der Zahlungsmandatar seinem Mandanten entschädigungspflichtig ist, wenn er das übernommene Mandat nicht ausführt; der Trassat ist aber wegen des in der Tratte und in dem Indossament[16] liegenden Zahlungsmandates, welche sämmtlichen Mandate er durch die Acceptation angenommen hat, dem Trassanten und jedem Indossanten zur Zahlung und mithin zur Leistung des Interesses, wenn er nicht zahlt, verpflichtet. Die DWO[17] erhebt diesen Entschädigungsanspruch unter Fixirung auf bestimmte klare Summen zu einem wechselrechtlichen Anspruch. Der Acceptant leidet nicht darunter, daß jeder Wechselnehmer das, was er von einem Vormann fordern darf, auch von ihm fordern darf; es liegt darin eine Abkürzung des Verfahrens und eine Verminderung der Schuld, weil sonst doch schließlich auf den Trassanten und sodann auf den Acceptanten die ganze volle Summe zurückfallen würde.

14) So auch im Wesentlichen Archiv Bd 1. S. 56—60 (HG und AG Leipzig).

15) DWO Art. 81 Satz 2. — Protocolle 456.

16) Vgl. unten § 117. 17) DWO Art. 81. Art. 50. 51.

§ 82.

Rechte des Trassanten gegen den Acceptanten.

Der Trassant hat gegen den nicht zahlenden Trassaten, der weder acceptirt noch zu acceptiren versprochen hat, keine Klage. Gegen den Acceptanten, der nicht zahlte (und dem Acceptanten steht in dieser Beziehung der Trassat, welcher die Acceptation versprach, gleich), hat er eine vollständige Interessenklage. Hat er gegen den Acceptanten, welcher nicht zahlte, eine Wechselklage?

I. Das Recht vor der und unabhängig von der DWO. Abgesehen von dem Fall, daß der Wechsel an ihn indossirt worden ist oder daß er ihn an seine eigene Ordre[1] gestellt hat, ist dies sehr zu bezweifeln[2]. Die Wechselklage soll durch die Acceptation begründet werden. Dem Trassanten kann das in derselben liegende Versprechen nur in der dreifachen Art zu Gute kommen: als Versprechen, entweder die Summe wechselrechtlich zu zahlen, oder die etwa unterliegende Schuld (des Acceptanten an den Trassanten) wechselrechtlich zu zahlen, so daß die alte Schuldklage eine Wechselklage wird, oder das Interesse wechselrechtlich zu ersetzen, so daß die Mandatsklage eine Wechselklage wird. Diesen drei Arten, die Acceptation aufzufassen, steht aber Folgendes entgegen.

2) Die Bejahung ist vertheidigt von Heise in einer eigenen Abhandlung: „Über die Wechselklage des Ausstellers gegen den Acceptanten" in Heise und Cropp Abhandlungen Bd 2. S. 1—47. Für eine Widerlegung dieser gründlichen Abhandlung im Einzelnen ist hier nicht der Ort, ich habe daher im Text, dem Plan des Werkes treu, nur die Hauptgesichtspunkte angegeben, welche zur Beantwortung und zwar zur Verneinung der Frage führen. Für die Bejahung ist auch Cropp Gutachten S. 116. 117. Für die Bejahung der Frage sprechen legislativ überwiegende Gründe.

1. Der ersten. In dem Wechsel liegt ein Zahlungsmandat, das Mandat eine bestimmte Summe zu zahlen, die Acceptation desselben enthält ein bloßes Ja, also die Annahme des Mandats, und es wird daher das Versprechen der Zahlung nicht andern Personen gegeben, als welchen die Zahlung gemacht werden sollte. Der Trassant hat nun den Trassaten beauftragt nur dahin, daß er dem Wechselnehmer oder dessen Ordre, und keineswegs, daß er ihm, dem Trassanten zahlen solle; und daher verspricht der Trassat durch die Acceptation freilich ihm, aber nicht, daß er ihm zahlen wolle, sondern daß er dem Wechselnehmer zahlen wolle. So wenig wie der Delegant die actio ex stipulatu aus der Stipulation des Delegatars gegen den Delegaten hat, obgleich der Delegat sein Mandatar ist, und, angenommen, auch sein Schuldner sein mag, eben so wenig hat der Trassant die Wechselklage. 2. Der zweiten Art der Auffassung steht entgegen, daß durch die Acceptation nur die Zahlung einer Summe versprochen wird, der Acceptant also nicht die Zahlung seiner Schuld verspricht, welche nur zur Abrechnung dient. Der über die Worte hinausgehende Wille, daß die Schuld zu einer wechselrechtlichen gemacht werden solle, darf deshalb nicht angenommen werden, weil die Acceptation in diesem Sinn nur für den Fall bedeutend wird, daß der Trassat den Wechsel, ungeachtet er ihn acceptirt, also zu zahlen versprochen hat, und ungeachtet er durch seine Schuldnerschaft gedeckt ist, dennoch nicht zahlen werde. Die Berücksichtigung dieses Falles darf aber den Contrahenten, da sie dieselbe nicht ausgedrückt haben, nicht untergelegt werden[3]. Es darf daher die Acceptation nur dahin, wohin sie

3) Vgl. L. 34 § 2. D. de contrahenda emptione (18. 1). L. 7. D. de mortis c. don. (59. 6). L. 83. D. de V. O. (45. 1).

den Worten nach lautet, auch dem Willen nach verstanden werden: daß der Trassat wechselrechtlich zu der dem Auftrag gemäßen Zahlung sich verpflichten wolle, nicht aber dahin, daß er sich wechselrechtlich überdies zu der Entschädigung wegen auftragswidriger Unterlassung der Zahlung verpflichten wolle, also zur wechselrechtlichen Berichtigung der alten Schuld im Protestfall. Der Zweck des Ziehens ist recht eigentlich oder nebenbei, die Schuld einzuziehen, aber durch Abrechnung mit dem Trassaten, welcher nach Ordre gezahlt hat, nicht durch Ausklagung des Trassaten, welcher nach Ordre die Zahlung versprochen und wider Ordre und Versprechen sie geweigert hat. Daher ist es nicht „widersinnig", daß aus der Acceptation die Nachmänner des Trassanten, an welche er die Zahlung und das Versprechen beordert hat, eine Wechselklage haben, nicht aber der Trassant selbst, ungeachtet er schon vorher Gläubiger des Acceptanten ist. 3. Der dritten Art der Auffassung steht entgegen, daß eine durch Aufsetzung der Unterschrift auf einen Wechsel contrahirte Verbindlichkeit nicht in aller Maaße sondern nur soweit die Wechselstrenge mit sich führt, als der Wille dahin geht, sie zu einer wechselrechtlichen zu machen. Nach dem Vorigen ist aber der Acceptation nur die Deutung zu geben, daß der Acceptant zur Zahlung, nicht aber die, daß er zur Entschädigung wegen Nichtzahlung wechselrechtlich sich verpflichten wolle. Ein solcher Wille folgt am wenigsten lediglich aus der Möglichkeit, einen Theil des Interesses sofort liquide zu stellen. — Auch ist zu bedenken, ob man das in der Acceptation liegende wechselrechtliche Versprechen so spalten darf: dem Wechselnehmer und dessen Ordre ist die Summe, dem Trassanten die Schuld oder das Interesse versprochen; und daß alle Wechselordnungen, außer

einer, von der Wechselklage des Trassanten nichts wissen oder nichts wissen wollen.

II. Das Recht der DWO. Die DWO[4] hat den Satz: „Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig"[5]. Nach diesem Satz hat der Trassant alle dieselben Rechte aus dem Accept gegen den Acceptanten wie der Remittent und der Indossatar[6]. Gegen die Ausübung dieser Rechte von Seiten des Trassanten kann dem Acceptanten die Einrede mangelnder Deckung zustehen[7]; sie steht ihm in gleicher Weise gegen den Trassanten zu, mag dieser als Trassant oder, indem der Wechsel an ihn indossirt worden ist, als Indossatar gegen ihn klagen. Ihm steht die Einrede unzweifelhaft dann zu, wenn zwischen ihm und dem Trassanten vereinbart ist, daß dieser die Deckung vor Verfall machen solle[8][9]. Ohne solche Vereinbarung steht ihm die Einrede nicht zu, weil der Acceptant, wenngleich ohne Weiteres ein Recht auf Deckung[10], doch kein Recht auf unverzügliche Deckung hat[11]. Die

4) DWO Art. 23 Satz 2. — Pr. E. 23 Satz 1. — Prot. 225. — N. E. 23 Satz 2. — Prot. S. 249 nichts.

5) Gegen die legislative Weisheit dieses Satzes ist gerichtet die Abhandlung von Einert im Archiv Bd 6. S. 113—147.

6) Das ROHG Entsch. Bd 7. S. 288—296 giebt dem Trassanten gegen den Acceptanten die Klage nicht schlechthin, wie die Wechselordnung, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen, welche aber sämmtlich entschieden unrichtig sind.

7) Gelpcke Zeitschrift Heft 1. S. 147—165. Jolly in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gg. u. RW Bd 3. S. 207—208.

8) Archiv Bd 2. S. 29. 30. Borchardt S. 309 Nr 14.

9) ROHG Entsch. Bd 14 S. 225. 226.

10) Vgl. oben § 71.

11) Heise und Cropp Bd 2. Abh. I § 12. 13 S. 28—33.

Wechselklage des Trassanten gegen den Acceptanten kommt häufig vor[12].

12) Archiv Bd 2. S. 27.

Note 1. Auch für diesen Fall kann man die Wechselklage bezweifeln. Gegen dieselbe läßt sich folgendes geltend machen. Der Sinn einer Tratte an eigene Ordre ist nicht: an mich oder meine Ordre, sondern: an die Ordre von mir. Dies ergiebt sich 1. aus dem Zweck dieser Tratten. Der Trassant will die Tratte aus den Händen geben (z. B. um sie acceptiren zu lassen), ohne daß er bereits seinen Wechselnehmer kennt, will sie aber nicht so weit in Blanco lassen, weil diese Form für ihn gefährlich ist. Der Wille des Trassanten geht also gar nicht dahin, daß ihm gezahlt werden solle, also auch nicht dahin, daß das Accept ihm zu Gute komme. Es ergiebt sich 2. aus der ebenso üblichen Form der Tratten an eigene Ordre, nämlich aus der Form: Zahlen Sie an die Ordre meines Indossaments. Diese Form besagt ganz klar, daß an die Ordre des Trassanten, und nicht an den Trassanten oder seine Ordre gezahlt werden soll. Das Accept ist aber nur ein Ja auf den Zahlungsauftrag. Der Acceptant verspricht, daß er demjenigen die Zahlung machen wolle, welchem er sie nach dem in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag machen soll.

§ 83.

Wirkung der Acceptation.

Aus der Acceptation entsteht die Verbindlichkeit, sie zu honoriren, das heißt das Versprechen der Zahlung zu erfüllen, also zu zahlen. Der Acceptant ist zur Zahlung der Wechselsumme an den Wechselnehmer verpflichtet 1. dem Trassanten, aus der Übernahme des Auftrages; 2. dem Wechselnehmer (und auch dem Trassanten), aus dem Wechselversprechen. Er kann von der Zahlungspflicht unter Umständen befreiet sein, also statthafte Einreden haben. Die gegen den Trassanten und die gegen den Wechselnehmer statthaften Einreden sind theilweise verschieden, theil-

weise dieselben. Der beliebte Satz: Wer acceptirt, muß zahlen, chi accetta paghi[1], ist, wie alle solche Regeln und Rechtsparömien, ein leeres Allgemeines ohne concrete Bestimmtheit, die Regel trifft zu, wird aber nie angewandt[2]. Da aus jenem Satz höchstens das, daß die Acceptation nur in seltenen Fällen unwirksam wird, diese selbst aber nicht zu errathen sind, so erklärt er nicht, sondern muß erklärt werden. Die Verpflichtung des Acceptanten ist durch den Ablauf der Verfallzeit nicht aufgehoben, auch nicht wenn die Präsentation zur Zahlung bis dahin nicht erfolgt ist. Denn sie ist dadurch, daß für diese Präsentation die Verfallzeit eingehalten werde, nicht bedingt. Hinzutretende Umstände können aber den Acceptanten befreien. So Anbieten und Verlust der abgezählten Wechselsumme[3], gerichtliche Deposition derselben[4], Eintritt der Verjährung. Den Acceptanten befreiet von seinem Wechselversprechen weder mangelnde Deckung noch mangelnde Valuta noch erhaltene Contreordre. Verübter Betrug oder Zwang kann ihn befreien. Die Klage gegen den Acceptanten ist nata durch Vorlegung des Wechsels, nach einer Meinung ohne, nach einer andern nur mit Hinzukommen des Nachweises, daß der Kläger die Wechselsumme zuvor am gehörigen Ort (Geschäftslocal, eventuell Wohnung) vom Beklagten gefordert habe[5].

§ 84.

Das Alleinaccept eines Nichtbezogenen.

In dem vorstehenden Abschnitt war die Rede von der Acceptation des Bezogenen. Das Accept eines Nichtbezo-

1) Eisenhart Sprichwörter Ausg. 3. S. 404. 405.

2) L. 1. D. de R. J.

3) Vgl. L. 72. pr. D. de solut. (46. 3).

4) Vgl. § 87.

5) Vgl. § 156.

genen ist zweifellos dann gültig, wenn die Tratte das Accept des Bezogenen trägt; jenes Accept ist dann ein Mitaccept, ein Aval[1]. Über die Gültigkeit des Alleinacceptes eines Nichtbezogenen wird gestritten. Es wird für ungültig[2] und wird für gültig[3][4] gehalten. Die richtige

1) Hieher gehört der Fall des Accepts eines auf Hugo E gezogenen Wechsels, welches so lautete:

angenommen
Auguste E. geb. Lohmann
genehmigt
Hugo E.

vgl. Archiv fdWR Bd 8. S. 338. 339 (O.T. Berlin). Es liegt allerdings das Accept des Bezogenen vor und ein Aval seiner Ehefrau, nach der DWO Art. 21 Satz 2 und Art. 81 Satz 1, aber nicht aus den von dem Obertribunal geltend gemachten Gründen, weil die Namensunterschrift Hugo E auch auf das Wort „angenommen" bezogen werden müsse und somit dieses von Hugo E unterzeichnete Wort von seiner Ehefrau mit unterzeichnet sei; denn hiergegen ist der Einwand begründet, daß er nur das vermittelst des Wortes „angenommen" gegebene Zahlungsversprechen seiner Ehefrau durch das Wort „genehmigt" habe gültig machen wollen (vgl. oben § 23 Note 9 und 12); sondern aus dem Grunde, weil die Unterschrift des Bezogenen Hugo E unter einer Erklärung auf dem Wechsel steht, in welcher nicht ausgedrückt ist, daß er überhaupt nicht oder nur beschränkt annehmen wolle, und weil die Ehefrau, wenn sie gleich nicht diejenige Erklärung mitunterzeichnet hat, in welcher das Accept des Hugo E liegt, also nicht das Accept des Hugo E mitunterzeichnet hat, doch auch ein Accept auf dem Wechsel (das Wort „angenommen") unterzeichnet hat und dieses Accept aus dem Grunde ein unzweifelhaft gültiges ist, weil es zugleich mit einem Accept des Bezogenen auf dem Wechsel steht.

2) Gegen die Gültigkeit im Archiv Bd 5. S. 457—460 (O.T. Berlin 1855). Goldschmidt Zeitschrift Bd 2. S. 447. 448 (Stadtgericht Berlin 1857). Archiv Bd 14. S. 333. 334 (Auszug aus einem Aufsatz von Frey in der allg. österr. Gerichtszeitung).

Ansicht möchte sein: es ist ungültig, vorausgesetzt, was jene beiden Meinungen voraussetzen, daß ihm ein eigenes Zeitdatum und Ortsdatum fehlt, mit diesem doppelten Datum versehen ist es aber gültig. Denn da die Tratte mit dem Alleinaccept eines Nichtbezogenen offenbar kein trassirter acceptirter Wechsel ist (denn ein solcher liegt nur dann vor, wenn der Trassat oder ein Nothadressat acceptirt hat), auch jenes Accept kein Mitaccept (Aval) ist, weil das Accept des Bezogenen fehlt, und auch kein Ehrenaccept ist, weil es nicht die Bedingung eines erhobenen Protestes Mangels Zahlung hat, die DWO aber keine andern Acceptwechsel, als die genannten kennt, so kann das Alleinaccept des Nichtbezogenen nur als ein eigener Wechsel dieses sogenannten Acceptanten aufrecht erhalten werden, welcher aber nicht anders formrichtig also gültig ist, als wenn er sein eigenes Zeitdatum und Ortsdatum hat. Das ROHG hat das Alleinaccept eines Nichtbezogenen schlechthin für ungültig erklärt[5].

3) Für die Gültigkeit ist Neues Archiv von Voigt Bd 4. S. 42—63 (Loewy).

4) In dem Fall, welcher dem ROHG U. vom 26. Sept. 1871. Entsch. Bd 3. S. 271. 272 vorlag, wo ein auf Ilges Koch gezogener Wechsel mit dem Namen Ae. Koch acceptirt war, und der Verklagte Aegidius Koch das Accept anerkannt, aber den Einwand erhoben hatte: „er sei nicht der auf dem Wechsel mit dem Vornamen Ilges bezeichnete Bezogene, indem er mit Vornamen Aegidius heiße," in diesem Fall würde bei der Meinung, daß das Alleinaccept eines Nichtbezogenen gültig sei, für die Verpflichtung des verklagten Acceptanten aus seinem Accept die Identität desselben mit dem Bezogenen gleichgültig gewesen sein.

5) ROHG Entsch. Bd 15. S. 346—358. Die für die Ungültigkeit geltend gemachten Gründe stehen Seite 355—358. Gegen die Ansicht im Text, daß das Accept, wenn es sein eigenes

Zeitdatum und Ortsdatum hat, ein eigener Wechsel sei, wenden die Entscheidungsgründe a. a. O. Seite 358 ein: „Das Accept ist weder dem Willen noch der Form nach ein eigener Wechsel." Allein entscheidend ist nicht, ob ein eigener Wechsel oder ein Acceptwechsel vom Geber und Nehmer des Acceptes unter dem Accept verstanden ist, sondern ob eine Wechselverpflichtung gewollt ist und ob sie den erforderlichen ausreichenden Inhalt hat; dies ist der Fall und nirgends ist in der Wechselordnung ausgesprochen, daß diese Verpflichtung, welche materiell die Erfordernisse des eigenen Wechsels hat, also dem Art. 96 der WO entspricht, in dieser Form nicht soll ausgesprochen werden dürfen. Für die Willenserklärung des Ausstellers eines eigenen Wechsels, daß er Zahlung leisten wolle, sind keine besonderen Worte, ist also keine besondere Form, welche das Wort acceptirt, angenommen, oder ähnliche ausschlöße, vorgeschrieben.

Es gehört hieher auch der Fall des ROHG Entsch. Bd 20. S. 262—265 (die Tratte lautet auf die Firma, das Accept hat nicht die Firma sondern den Namen des einen Gesellschafters); und auch der Fall in den Entsch. Bd 15. S. 283—285, welcher aber vom ROHG nicht hieher gerechnet wird, weil der Name Minna Naumann (unter dem Accept) nur ein Schreibfehler für Neumann sei (dies erhellet aber nicht aus dem Wechsel); und auch der Fall in den Entsch. Bd 21. S. 416—418 (Herrn Em. Forst; acceptirt hat die Frau Emilie Forst).

Neunter Abschnitt.

Modificirte Honorirung.

St. Gallen	Tit. III. § 4. 6. IV. 8.
Zürich	§ 18.
Glarus	§ 7.
Tessin	Art. 1247. 1267. 1279.
Neuenburg	Art. 45. 47. 57.
Waadt	Art. 16. 37. 39. 51.
Freiburg	Art. 107. 129. 131. 143.
Wallis	Art. 17. 33. 35. 46.
Aargau	§ 16. 23. 24.
Solothurn	§ 22. 40. 41. 45.
Bern	§ 22. 40. 41. 45.
Luzern	§ 22. 40. 41. 45.
Basel Stadt	§ 22. 40. 41. 45.
Schaffhausen	§ 22. 40. 41. 45.
Code de commerce	Art. 124. 144. 146. 156.
Dänemark	1825 § 25. 51. 58.
Spanien	Art. 459. 495. 500—502. 510.
Rußland	Art. 610—612.
Portugal	Art. 341. 379. 380. 389. 390.
Holland	Art. 120. 158. 159. 168. 169.
Ungarn	§ 22. 37—39. 40. 78.
Türkei	Art. 82. 101. 103. 113.
Schweden	§ 24. 41.
Finland	§ 23. 39.
Serbien	§ 94. 120. 122. 132.
Italien	Art. 211. 229. 231. 242.
Costa Rica	Art. 406. 442. 447—449. 457.
Mexico	Art. 352. 387. 392—394. 402.
San Salvador	Art. 413. 448. 453—455. 463.
Nicaragua	Art. 256. 277. 278.
Bolivia	Art. 391. 395. 400—403.

Brasilien	Art. 375. 394.
Neu Granada	Art. 416. 449. 454—456.
Peru	Art. 417. 450. 455—457.
Argentina	Art. 820. 837. 862. 863. 871.
Venezuela	Art. 21. 28. 59—61.
Chile	Art. 671. 672. 713. 714.
Uruguay	Art. 838. 855. 879—881. 888.

§ 85.

Modificirte Acceptation.

Zu der modificirten Honorirung gehört Mandatsüberschreitung und Mandatswidrigkeit. Das heißt: Acceptation und Zahlung der Tratte neben und wider den Zahlungsauftrag. Modificirte Acceptation[1]. Die Tratte kann schlechtweg acceptirt werden oder mit Hinzufügung von Modificationen. Danach ist die Acceptation entweder eine reine oder eine modificirte (qualificirte), nämlich eine bedingte, betagte, domicilirte[2], theilweise, oder eine noch anders[3] modificirte. In der modificirten Acceptation liegt

1) Literatur über modificirte Acceptation. Daniels § 58. Pöhls Bd 1. S. 234—236. Treitschke Bd 1. S. 95—110. Cropp Gutachten S. 50. 51. Einert S. 155—180. — Gelpcke Zeitschrift Heft 3. S. 109—119.

2) Protocolle 405. 406.

3) Zum Beispiel: „an mich selbst zu zahlen." Treitschke Encyclopädie Bd 1. S. 108. 109. „Ein halbes Jahr vor Verfall zu kündigen." Archiv Bd 9. S. 75. Oder es wird acceptirt mit dem Zusatz, daß der Acceptant die Wechselsumme in bestimmten Raten zu bestimmten Zeiten zahlen wolle. In diesem Fall ist also das Accept ein Ratenwechsel und daher, wo ein solcher unstatthaft ist (vgl. oben § 47), ungültig. Übrigens lag in dem Fall des Archiv Bd 8. S. 198—202 (OGH Wien) nicht ein solches Accept sondern nur ein dem Acceptanten von dem Remittenten gestatteter Erlaß vor (das auf der Rückseite enthaltene Übereinkommen war auch nur von dem Remittenten, nicht von

wie in der reinen theils eine Übernahme des Zahlungsauftrages[4] theils ein Accept, d.h. ein Wechselversprechen an den Wechselnehmer. Von dem Accept ist hier die Rede, und auch nur an dieses denken überhaupt oder zunächst die Wechselordnungen, wenn sie auch den Ausdruck Acceptation brauchen. Ein reines Accept auf der Vorderseite wird nicht ein modificirtes durch Bemerkungen auf der Rückseite der Tratte[5].

I. Die Wechselordnungen behandeln das modificirte Accept verschieden; man kann sie in drei Classen theilen, wobei darauf zu achten ist, ob die Wechselordnung nur die eine oder andere Modification meinet oder alle Arten nennet oder meinet. 1. Die Modification soll als nicht vorhanden, also das Accept als ein reines angesehen werden[6]. Hier wird der Acceptant, ungeachtet er das Accept überhaupt ablehnen durfte, weiter als er wollte verpflichtet. 2. Das modificirte Accept soll als gar kein Accept gelten[7]. Hier wird der Acceptant, ungeachtet er sich in etwas verpflichten wollte, gar nicht verpflichtet. In diese Classe gehören auch diejenigen Wechselordnungen, welche

dem Acceptanten unterschrieben worden) und es ist daher mit Unrecht gegen den Indossatar und zu Gunsten des Acceptanten vom OGH zu Wien der Rechtssatz, daß Ratenwechsel ungültig seien, geltend gemacht worden.

4) Die Wirkungen dieser Übernahme zwischen dem Trassanten und dem Trassaten bestimmen sich nach allgemeinen Rechtssätzen.

5) Auf der Rückseite stand: der Wechsel müsse ein halbes Jahr vorher gekündigt werden. Archiv Bd 9. S. 75 (O.T. Berlin).

6) Leipziger WO § 8. — Braunschweiger WO Art 19. — Gothaische WO § 3. — Frankfurter WO Art. 12. — Altenburger WO Kap. II. § 4. — Ältere bremer WO Art. 16. 17.

7) Niederländische WO Art. 20 (wegen theilweiser Acceptation gehört dieser Art. aber zu Nr 3).

schlechtweg, ohne ein Präjudiz hinzuzufügen, die modificirte Acceptation verbieten[8]. Denn ihnen liegt der Gedanke unter, daß das Rechtsgeschäft (unter Lebenden), welches das Wechselaccept begründen soll, keine Modificirung der Verbindlichkeit vertrage, und bei solchem gesetzlichen Willen ist das ganze Rechtsgeschäft für nichtig zu achten[9]. 3. Das modificirte Accept gilt ganz in der Maaße, in welcher es gegeben und genommen ist[10]. Hier wird der Acceptant nicht mehr und nicht weniger verpflichtet, als er sich verpflichten wollte. 4. Dies ist auch da Rechtens, wo, in Ermangelung particularrechtlicher Bestimmung, dem gemeinen Recht die Entscheidung zufällt. Denn die Verpflichtung kann nicht wegen der Modification gänzlich wegfallen, weil das Wechselversprechen gemeinrechtlich nicht als ein Rechtsgeschäft, welches keine Modificirung vertrüge, sich herausstellt; sie darf aber auch nicht über den Willen des Acceptanten hinaus erstreckt werden, weil das Accept überhaupt lediglich auf seinem freien Willen beruht. 5. Nach der DWO ist es ebenso. „Der Acceptant haftet nach dem Inhalt seines Acceptes"[11].

8) Nürnberger WO Cap. II. § 4 und 10. — Würtemberger WO Kap. IV. § 17 (vgl. Note 10). — Code de com. Art. 124. — Badisches Handelsrecht Satz 124.

9) L. 77. D. de R. J. in totum vitiantur ...... nullius momenti faciet actum. L. 7. § 16. D. de pactis (2. 14). L. 5. C. de legibus (1. 14). L. 6. C. de pactis (2. 3).

10) So Würtemberger WO Kap. IV. § 16, und im Wesentlichen Elbinger WO cap. IV. art. 27, beide aber nur hinsichtlich theilweiser Acceptation.

11) DWO Art. 22 Absatz 1 und Absatz 2 letzter Satz. — Pr. E. 24. — Protocolle 203—206. 209—221. 405. 406. 1039 —1048. 1050. 1051. — Red. E. 22 Abs. 1 und Abs. 2 letzter Satz. — Protocolle 1219.

II. Der Wechselinhaber ist berechtigt, das angebotene modificirte Accept anzunehmen, d.h. auf der Tratte ausstellen zu lassen, weil die Vormänner unter demselben nicht leiden, da ein modificirtes Accept sie nicht schlechter stellt als gar keines; nicht aber ist er verpflichtet es anzunehmen, er darf es zurückweisen. Mag er es annehmen oder zurückweisen, so begründet der Protest, welcher beurkundet, daß nur ein modificirtes Accept angeboten ist, den Regreß auf Sicherstellung[12] ebenso, wie wenn das Accept gänzlich verweigert worden ist[13]. Eine Ausnahme macht das angebotene (angenommene oder zurückgewiesene) Accept eines Theiles der Wechselsumme, der Regreß auf Sicherstellung kann nur wegen des übrigen Theiles genommen werden[14]. Am Verfalltag hat der Wechselnehmer, um sich den Regreß Mangels Zahlung zu wahren, ebenso zu verfahren, wie er es müßte, wenn die Tratte gar nicht acceptirt worden wäre[15 16].

12) Weil der Verdacht, daß auch die Zahlung modificirt also nicht rein erfolgen werde, nunmehr begründet vorliegt und auf diesem Verdacht das Recht zum Protest und Regreß Mangels Annahme beruht.

13) DWO Art. 22 Absatz 2 Satz 1. — Pr. E. 24. — Protocolle 210. 211. 405. 406. 1039. 1043—1048. 1050. 1051. — Red. E. 22 Absatz 2 Satz 1. — Protocolle 1219.

14) DWO Art. 22 Absatz 1. — Pr. E. 24. — Protocolle 210. 211. 213—215. 221. 1039. 1041. 1042. 1044—1049. — Red. E. 22 Absatz 1. — Protocolle 1219.

15) Zum Beispiel: Zahlt bei Particularacceptation der Acceptant nicht die ganze Summe sondern nur den acceptirten Theil, so ist wegen des Restes nach deshalb erhobenem Protest Mangels Zahlung der Regreßweg einzuschlagen; zahlt er auch den acceptirten Theil nicht, so kann der Wechselinhaber ihn auf Zahlung desselben belangen und wegen des Restes Regreß nehmen, oder wegen der ganzen Summe protestiren und regressiren. Ein anderes Beispiel,

§ 86.
Modificirte Zahlung.

Die Zahlung der Tratte kann dem Inhalt derselben entsprechen oder nicht, indem z. B. zu einer andern Zeit, an einem andern Ort, eine andere Summe, in einer andern Art, unter einer Bedingung, unter einer andern Bedingung gezahlt wird. Es werden hier zwei Hauptfälle hervorgehoben werden.

A. Zahlung vor und nach Verfall. I. Der Acceptant ist vor Verfall zu zahlen nicht verpflichtet. Daher ist die vorherige Präsentation zur Zahlung eine unzeitige, also keine Mahnung, und muß daher am Verfalltag wiederholt werden. II. Der Trassat, auch wenn er acceptirt hat, ist vor Verfall zu zahlen nicht berechtigt; er macht die Zahlung vor Verfall auf seine Gefahr, sowohl was seinen Deckungsanspruch als auch was, wenn er Acceptant ist, seine Verpflichtung gegenüber dem am Verfalltag legitimirten Wechselinhaber betrifft. Denn es liegt in der Zahlung vor Verfall eine Mandatsüberschreitung, weil die Einhaltung des Verfalltages, wenn auch nicht in seinem und des Wechselinhabers, doch aller andern Wechselinteressenten Interesse ist. Denn mancherlei Gebrauch und mancherlei Mißbrauch (Verfälschung, Vertauschung, Zersplitterung) hinsichtlich des Wechsels kommt erst am Verfalltag oder kurz vorher zum Vorschein, die verfrühete Zahlung hindert den Gebrauch[1] und fördert den

nemlich bei einem Accept mit einem spätern Verfalltag: Archiv Bd 4. S. 206—211 (O.T. Berlin). Bd 10. S. 60 (OGH Wien).

16) ROHG Entsch. Bd 21. S. 151—154. (Accept auf eine geringere Summe und spätere Verfallzeit lautend).

1) Treitschke Bd 2. S. 816. 817.

Mißbrauch[2]. Es ist irrelevant, ob der Wechsel acceptirt ist oder nicht; ob er, wenn acceptirt, contremandirt werden darf oder nicht; ob er ein Ordrewechsel ist oder nicht; manche Wechselordnungen haben aber abweichende Bestimmungen[3]. 1. Der Trassat kann aber den Wechsel auf sich indossiren[4] lassen[5], dann zahlt er nicht als Trassat die gezogene Summe sondern als Nehmer der Tratte die Valuta. Die Tratte ist dann noch unbezahlt, die Wechselverpflichteten sind sämmtlich noch verpflichtet; der Trassat kann den Wechsel weiter begeben, wo dann sein unmittelbarer oder ein fernerer Nachmann denselben bei ihm präsentirt und der Fall nichts Besonderes hat; oder er begiebt den Wechsel nicht und erklärt ihn am Verfalltag für bezahlt, wo dann sein Anspruch gegen den Trassanten auf Deckung begründet ist, oder er erhebt in seiner Eigenschaft als Inhaber des Wechsels gegen sich in seiner Eigenschaft als Trassat Protest, um an die Vormänner sich zu regressiren. Durch Unredlichkeiten, die mit dem Wechsel vorgefallen sind, leidet er dann nicht mehr und minder, als wenn ein Anderer der Trassat wäre. 2. Auch der Trassat, welcher bereits acceptirte, kann den Wechsel auf sich indossiren lassen. Dies scheint leere Form, da der Acceptant Schuldner ist; es scheint nämlich irrelevant, daß man des Schuldners Zahlung an den Gläubiger nicht als Tilgung der Schuld sondern als Valuta für die auf ihn übertragene Forderung auffaßt[6], da ja

2) Cropp Gutachten S. 86—88.

3) Vgl. überhaupt hinsichtlich der Wechselordnungen Treitschke Bd 2. S. 818—823.

4) Das Indossament lautet oft: Für mich zahle Herr . . . zu seiner Zeit an sich selbst.

5) Die Wechselordnungen: Treitschke Bd 2. S. 824. 825.

nun dieselbe Person Acceptant und Indossatar, also Schuldner und Gläubiger ist; es scheint danach der Wechsel durch Confusio bezahlt und Trassant und Indossant sofort von der Regreßpflicht frei zu sein. Allein die Confusio wird hier durch den Willen des Acceptanten und des Wechselinhabers abgewandt[7], nach welchem eben das Indossament eintritt, damit der Wechsel nicht als bezahlt gelte, und diesen Willen müssen der Trassant und alle Indossanten des Wechsels gelten lassen, weil sie kein Recht haben, daß der Wechsel bereits vor Verfall bezahlt werde und daß

6) L. 5. § 2. D. quibus modis pignus (20. 6.) . . . satisfactum . . . . Aliud est, si jus obligationis vendiderit creditor, et pecuniam acceperit, tunc enim manent omnes obligationes integrae, quia pretii loco id accipitur, non solutionis nomine.

7) Es ist dies auch nicht gegen das römische Recht, daß man bis zum Verfalltag die beiden Eigenschaften des Schuldners und des Gläubigers in derselben Person auseinander hält. Erst am Verfalltag erlischt durch Confusio das Rechtsverhältniß. Ich kann als Schuldner nicht zur verfrüheten Zahlung, auch nicht im Wege der Compensation (debiti et crediti inter se contributio), gezwungen werden (L. 7. pr. D. de compensationibus (16. 2), ich habe das Recht, Schuldner bis zum Verfalltag zu bleiben, und es kann keinen Unterschied machen, ob ein Anderer der Gläubiger ist oder ich selber es bin, wenn es meinem Interesse entspricht, daß die Schuld noch ungetilgt bleibe. Direct bestätigt dies das römische Recht: die Confusio tilgt auf dieselbe Weise wie die Acceptilatio die in eum diem praecedentes actiones; der dies steht in Ermangelung anderer Beredung (L. 18. § 1. D. de acceptilatione (46. 4)) der Tilgung nicht minder entgegen, wie die conditio (L. 75. D. de solutionibus (46. 3) vergl. mit L. 12. D. de acceptilatione (46. 4)). Bedeutende Analogien, daß die Statthaftigkeit des Regresses ganz natürlich aus den Verhältnissen folgt, ergiebt L. 41. § 2. D. de evictionibus (21. 2) und L. 95. § 8. D. de solutionibus (46. 3).

nicht der Acceptant die Zahlung in einer Form macht, welche die Nachtheile, die die verfrühete Zahlung ihm bringen würde, insofern von ihm abwendet, als er den Regreß, wie ihn jeder andere Wechselnehmer gehabt haben würde, sich salvirt. Am Verfalltag erhellt nun, ob der Acceptant den Wechsel seinem Indossanten und in der angesprochenen Maaße zu zahlen haben würde oder nicht. Das Verfahren des Acceptanten ist danach zweifach. Entweder er erklärt den Wechsel für bezahlt und macht seinen Anspruch auf Deckung geltend, oder er protestirt den Wechsel bei sich selbst und nimmt Regreß. Der Regreß ist an und für sich durch den Protest begründet, aber ihm steht die Einrede entgegen, daß der Beklagte sofort nach der Einlösung des Wechsels den Kläger als Acceptant in Anspruch nehmen würde, also die Regreßforderung bedeutungslos sei; diese Einrede elidirt der Kläger gegen seinen Indossanten als Beklagten möglicherweise durch die Replik, daß er als Acceptant die Zahlung dem Beklagten hätte weigern dürfen[8]. Die Wirkung, daß er den Wechsel als Indossatar nimmt (kauft, discontirt), statt die Zahlung in aller Form zu weigern, ist also, daß er nun nicht die Rolle des Beklagten hat, der die Zahlung, auf die er als Acceptant angegangen wird, weigert, sondern daß er als Kläger die bereits in einer Form gemachte Zahlung zurückfordert, indem er die Klage durch den Umstand stützt, daß er auch nicht in einer andern Form schulde. Dabei kann er denn in der Maaße wie jeder Wechselinhaber leiden, indem der salvirte Regreß factisch bedeutungslos wird; diese Gefahr ist Folge des s. g. Wechselkaufes, der er sich, um dem Wechselinhaber gefällig zu sein, oder in eigenem

8) Z. B. weil dieser die Prima, aus deren Indossament er belangt werde, auf einer Secunda weiter indossirt habe.

Interesse unterzieht. III. Der Wechselinhaber ist die Zahlung vor Verfall anzunehmen nicht verpflichtet[9]. Ist er dazu berechtigt? Wenn er s. g. Eigenthümer des Wechsels ist, so ist die frühere Annahme für ihn insofern ohne Gefahr, als er Niemand deshalb verantworlich wird[10]; wenn er nun Mandatar zum Incasso ist, so ist er allerdings verpflichtet, seinem Mandanten das Interesse wegen der Mandatsüberschreitung zu prästiren. IV. Zahlung nach Verfall. Die Frage, ob der Trassat, wenn der Wechsel erst nach Verfall zur Zahlung präsentirt wird, die Zahlung zu machen berechtigt sei[11], hat den Sinn, ob er durch eine solche Zahlung eine Forderung auf Deckung begründe. Sie ist zu bejahen, wenn der Trassat auch Acceptant ist, weil er dann aus dem Accept zur Zahlung verpflichtet ist. Hat der Trassat, welcher nicht Acceptant ist, eine Forderung? Von der Ehrenzahlung sehen wir ab. Er kann eine Forderung auf Deckung nicht auf den Zahlungsauftrag gründen, denn diesen hat er nicht eingehalten, da er beauftragt war, am Verfalltag zu zahlen; ab und wieweit er als negotiorum gestor eine Forderung auf Deckung hat, hängt von den Umständen ab[12]. Der Acceptant ist verpflichtet, die Zahlung nach Verfall zu machen, er kann sich dieser Verbindlichkeit nur durch Deposition entziehen[13].

9) L. 122. pr. D. de V. O. (45. 1).

10) Anderer Ansicht auf verschiedene Weise: Pöhls Bd 2. S. 362 und Bender Bd 1. S. 530. 531 und Treitschke Bd 2. S. 818.

11) Die L. 29. § 6. D. mandati macht hier auf Mancherlei aufmerksam, obgleich sie ganz andere Verhältnisse bespricht.

12) Anders aus unrichtigen Gründen Ladenburg im Archiv fdWR Bd 4. S. 49—59, welcher unbedingt dem Trassaten eine Forderung auf Deckung giebt.

13) Vgl. unten § 87.

B. Theilzahlung[14]. Der Wechselinhaber ist nach der DWO verpflichtet, eine Theilzahlung anzunehmen, d.h. nicht berechtigt, die ihm angebotene Zahlung eines Theiles der Wechselsumme zurückzuweisen und nun wegen ausgebliebener Zahlung der ganzen Wechselsumme Protest zu erheben und Regreß zu nehmen, auch nicht, wenn die Tratte ein Accept der ganzen Wechselsumme enthält[15]. Dieser Rechtssatz der DWO ist singulär[16]. Eine Theilzahlung, welche angeboten wird, nachdem bereits Protest wegen der vollen Wechselsumme erhoben ist, darf er zurückweisen[17]. Über die Quitirung der Theilzahlung ist oben gehandelt[18].

14) Über die Wechselordnungen: Treitschke Bd 2. S. 789—794.

15) DWO Art. 38. — Pr. E. 38. — Prot. 335—339. — Red. E. 39. — Prot. S. 250 nichts.

16) So auch Archiv fdWR Bd 7. S. 113 (O.T. Berlin). Ohne die DWO würde man sagen müssen: Der Wechselinhaber ist berechtigt, eine ihm angebotene Theilzahlung anzunehmen und wegen des Restes Protest zu erheben und Regreß zu nehmen, weil dies Alles nicht gegen das Interesse des Trassanten und der Indossanten ist, nicht aber ist er dazu verpflichtet (Anders Treitschke Encyclopädie Bd 2. S. 788, und manche Wechselordnungen), weil dies seinem Interesse auf mancherlei Art widerstreiten kann, er darf vielmehr die Theilzahlung zurückweisen und wegen der vollen Wechselsumme Protest erheben und Regreß nehmen; und auch dann ist es nicht anders, wenn die Tratte für einen Theil der Wechselsumme acceptirt ist, weil aus dem Accept nichts weiter folgt, als ein Recht des Wechselnehmers gegen den Acceptanten, und nicht eine Änderung des Rechtssatzes, daß das volle Regreßrecht begründet ist, wenn die Zahlung der vollen Wechselsumme ausbleibt.

17) Archiv Bd 7. S. 113 (O.T. Berlin).

18) Vgl. oben § 69.

§ 87.

Deposition der schuldigen Summe.

Das Recht auf Deposition[1] steht nach der DWO[2] in drei Fällen[3] zu[a]. Die Deposition hat zu geschehen bei Gericht oder einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt[4].

1. Der Acceptant[5] hat das Recht der Deposition der Wechselsumme nach Ablauf der drei Protesttage (nicht früher)[6], wenn bis dahin die Zahlung der Wechselsumme nicht gefordert worden ist. Der Vorladung des Wechselgläubigers bedarf es nicht[7]. Das deponirte Geld steht auf Gefahr des Wechselgläubigers[8], mithin ist der Acceptant von seiner Wechselschuld liberirt. Die Kosten der Deposition trägt der Wechselgläubiger[9], denn sie ist Folge davon, daß dieser nicht innerhalb der Protestfrist die Zahlung der Wechselsumme beantragt hat; mithin wird die zur Deposition gezahlte Summe dem Wechselgläubiger später nicht voll ausgezahlt, sondern vermindert um den Betrag dieser Kosten, welchen das Gericht (Behörde, Anstalt) sofort oder später für sich abzieht.

1) Hoffmann im Archiv Bd 11. S. 368—377. Bd 12. S. 349—351.

2) DWO Art. 25. 40. 73. Einführungsgesetze: Archiv fdWR Bd 1. S. 85. 89.

3) Verurtheilung zur Deposition in andern Fällen: Archiv Bd 4. S. 456. 457 (O.T. Berlin). Bender Abth. 2. S. 427—430.

a) Über die Einrede der geschehenen Deposition vgl. § 184.

4) Protocolle 1228.

5) DWO Art. 40. — Prot. 999. — Red. E. 41. — Prot. 1227. 1228.

6) Archiv Bd 6. S. 308 Nr 16. Bd 8. S. 185—187 (OGH Wien).

7) DWO Art. 40. Heise und Cropp Bd 1. S. 568 Note 9.

8) DWO Art. 40. 9) DWO Art. 40.

2. Ein Vormann[10], welcher auf Grund eines erhobenen Protestes Mangels Annahme zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, hat das Recht, nicht die Verpflichtung[11], die schuldige Summe auf seine Kosten zu deponiren[12].

3. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels hat nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, wenn er keine Sicherheit bestellt, das Recht, die Deposition der aus dem Accept schuldigen Summe zu fordern[13].

10) DWO Art. 25 Absatz 2. — Pr. E. 26 Absatz 2. — Prot. 271. — Red. E. 25 Absatz 2. — Prot. 1228.

11) Anders in Österreich. Archiv Bd 3. S. 334. 335. Bd 2. S. 221 § 17.

12) Wirkung der Deposition: Archiv Bd 3. S. 334 (Österreich). Borchardt S. 126 Zusatz 244 (Preußen).

13) DWO Art. 73. Vgl. unten § 177.

Zehnter Abschnitt.

Der Protest und Regreß.

St. Gallen	Tit. II. 1—4. V. 1—7. VIII. 1—3.
Zürich	§ 7—9. 13. 14. 26—30.
Glarus	§ 10—17.
Tessin	Art. 1284—1309.
Neuenburg	Art. 60—83.
Waadt	Art. 7. 10. 11. 56—84.
Freiburg	Art. 100—102. 147—174.
Wallis	Art. 10—13. 15—18. 46. 50—73.
Aargau	§ 8. 26—32. 33—38.
Solothurn	§ 8. 25—30. 45—49. 50—58.
Bern	§ 8. 25—30. 45—49. 50—58.
Luzern	§ 8. 25—30. 45—49. 50—58.
Basel Stadt	§ 8. 17—19. 21. 22. 25—30. 45—49. 50—58.
Schaffhausen	§ 8. 17—19. 21. 22. 25—30. 45—49. 50—58.
Code de commerce	Art. 117—120. 124. 156. 160—186.
Dänemark	1825 § 27—36. 44—47. 56. 59. 63.
Spanien	Art. 451—454. 464. 465. 479—493. 511—525. 534—536. 539—542. 548—555.
Rußland	Art. 572—578. 585. 586. 595—598. 615—623. 633. 667—676.
Portugal	Art. 325. 328. 330—332. 337. 376. 396—416. 420. 421.
Holland	Art. 106. 108—110. 112. 116. 155. 157. 175—197. 200—202.
Ungarn	§ 17. 20. 24—29. 31. 41—55. 71. 73. 76. 98—103.
Türkei	Art. 117—129. 131. (1860 Art. 84—90). 133—143.
Schweden	§ 5. 28—34. 43—48. 72—75. 96.

Finnland	§ 4. 16—18. 20—23. 26—31. 40—45. 70—73. 89. 93.
Serbien	§ 88—90. 94. 116. 132. 136—160.
Italien	Art. 205—207. 211. 242. 246—271.
Costa Rica	Art. 399—401. 402—412. 426—440. 458—472. 481—504.
Mexico	Art. 345—347. 348—358. 372—385. 403—417. 426—446.
San Salvador	Art. 405—408. 409—419. 433—446. 464—478. 487—509.
Nicaragua	Art. 254. 255. 260. 263. 267—274. 278. 280. 282. 285—292. 300—309.
Bolivia	Art. 352. 386. 391. 393. 395. 399. 413—437. 445—452. 453—459.
Brasilien	Art. 369. 371—391. 405—414. 415—423.
Neu Granada	Art. 408—411. 412—422. 436—447. 465—479. 488—510.
Peru	Art. 409—412. 413—423. 437—448. 468—485. 494—515.
Argentina	Art. 793—799. 815. 820. 827. 828. 829—854. 888—901. 902—910. 911—913.
Venezuela	Art. 13. 25—29. 37—45. 46—54. 59. 77—80. 81—89.
Chile	Art. 647. 650. 651. 652. 671. 672. 673. 685—705. 722—737. 749—760.
Uruguay	Art. 812—818. 835. 838. 845. 846. 847—871. 905—918. 919—927. 928—930.

§ 88.

Einleitung.

Der Protest und Regreß[1]. Der Begebungsvertrag begründet den Regreß. Der Regreß ist bedingt durch einen Protest. Dieser Protest ist der Beweis, daß die

1) Literatur hat Bender Bd 2. § 405 Note a. Beizufügen: Pöhls Bd 2. § 309—321. Daniels § 69—78. Treitschke Bd 2. S. 176—198. S. 276—297.

Tratte nicht honorirt worden ist. Die Tratte wird honorirt durch die Acceptation und durch die Zahlung. Das Nichthonoriren ist also entweder Nichtacceptiren oder Nichtzahlen. Der Acceptant, welcher nicht zahlen will, honorirt nicht vollständig die Tratte und honorirt gar nicht sein Accept. Das Wechselversprechen des Begebungsvertrages wird erst dann bedeutend, wenn die Zahlung der Tratte ausbleibt und dafür der Beweis durch einen Protest Mangels Zahlung da ist. Nur für diesen Fall ist es gegeben. Dieser Fall begründet den Wechselregreß auf Zahlung. Der Protest Mangels Zahlung ist die unerläßliche Form für die Geltendmachung des Begebungsvertrages. Der Regreß wegen Nichtacceptation, begründet auf einen Protest Mangels Annahme, ist ein Wechselregreß auf Sicherstellung. Er beruht nicht auf einem Wechselversprechen, nicht einmal auf einem Versprechen, sondern auf dem Verdacht, daß es zu dem Protest und Regreß Mangels Zahlung kommen werde. Der Protest hat, um brauchbar zu sein, eine bestimmte Form und einen bestimmten Inhalt. Es ist zu erörtern 1. der Protest. Sodann 2. der Protest und Regreß Mangels Zahlung. Endlich 3. der Protest und Regreß Mangels Annahme.

§ 89.
Der Protest.

Der Protest[a]. In der DWO wird erwähnt der Protest Mangels Zahlung, der Protest Mangels Annahme, der Securitätsprotest, der Interventionsprotest. Diese Proteste sind Form, d.h. das allein statthafte Beweismittel.

a) Swoboda über die Natur des Wechselprotestes. Im Archiv Bd 17. S. 337—390. Geschichtliches auch ROHG Entsch. Bd 17. S. 148—151.

Von der Menge von Protesten, welche man aufzählt[1], fällt der eine Theil unter diese Proteste (so der Protest, daß auf ein Duplicat nicht das andere zu erlangen sei), der andere Theil ist nicht Form. Der Protest ist eine Beweisurkunde, ein Zeugniß, wie auch das Wort[2][3] besagt, nicht eine Verwahrung, ein Vorbehalt, eine Protestation, eine Reservation[4]. Der Beweis ist es, welcher seine Form und seinen Inhalt bestimmt[5]. Der Act der Anfertigung des Protestes ist die Protestation. Man sagt: Protest erheben, einlegen, leviren, lichten, aufnehmen. Der Protest ist Form. Die ausgefertigte Protesturkunde darf (freilich nicht durch Zeugen oder Eid, aber) aus den Protestregistern berichtigt werden[6][7], wenn auf Grund dieser, welche dann das Original sind, die Protesturkunde ausgefertigt ist (und nicht umgekehrt das Protestregister aus der Protesturkunde), worüber nöthigenfalls[8] der Notar (oder Gerichtsbeamte) Auskunft zu geben hat; der behaup-

1) Vgl. Treitschke Bd 2. S. 278—281. Eine classificirte Angabe von Protestfällen hat Pöhls Bd 2. § 310—313. Einige Schriftsteller haben sechs und zwanzig Protestfälle auf Kosten der Logik unterschieden.

4) Dies ist eine gewöhnliche Meinung. Vgl. Pöhls Bd 2. § 309 S. 483. Daniels S. 277. 278.

5) Formulare von Protesten: Bleibtreu Handelswissenschaft § 184. 185. Bender Bd 2 im Anhang. Sonnleithner § 510. 514. Schiebe S. 124 ff. Archiv Bd 6. S. 108—110 (Bayerische Instruction).

6) Wächter im Archiv Bd 7. S. 233—246. Die gegentheilige Meinung des O.T. zu Berlin findet sich im Archiv Bd 4. S. 174—180 insbes. S. 179. 180 (auch Borchardt S. 349. 350 Zusatz 551).

7) ROHG Entsch. Bd 8. S. 89—94. Vgl. auch unten § 91 Note 12.

8) Es kann aus dem Protest erhellen. Z. B. Archiv Bd 1. S. 372.

teten Unstatthaftigkeit einer solchen Berichtigung widerstreitet das zweifellose Recht, eine neue Ausfertigung auf Grund dieser Register zu verlangen. Dieses Recht folgt aus der Pflicht der Notare und Gerichtsbeamten zur Führung der Protestregister[9] von selbst[10]. Die Erfordernisse eines gehörigen Protestes sind vollständig durch die DWO bestimmt, mithin nicht überdies aus den Notariatsordnungen zu entnehmen[11]; denn sie sind dieselben, es mag der Protest von einem Notar oder einem Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Die Gehörigkeit des Protestes ist von Amtswegen zu prüfen[12].

I. Der Protest[13][14] ist entweder eine gerichtliche[15][16] Ur-

9) DWO Art. 90. — Pr. E. 81. — Prot. 773—787. — Red. E. 92. — Prot. S. 259 nichts.

10) Protocolle 787.

11) Dies ist ausgeführt im Archiv Bd 1. S. 371—399 (Beck. HG Leipzig. OAG Dresden).

12) Denn auf Grund eines ungehörigen Protestes darf der Richter keine Rechte zusprechen. Anders das Archiv Bd 3. S. 344. 345 (OGH Wien). Vgl. aber Archiv Bd 17. S. 387—390; 337—341 (Swoboda).

13) Bender WR Bd 2. S. 99—106. Treitschke Bd 2. S. 283—297. Einert S. 276—278.

14) Über diplomatische Beglaubigung eines im Auslande erhobenen Protestes: Archiv fdWR Bd 17. S. 380—386 (Swoboda).

15) Hierüber, mehrere Fragen betreffend, ROHG Bd 8. S. 88—94.

16) Durch das preußische Gesetz, betr. die Aufnahme von Wechselprotesten, vom 21. April 1876 (GS Nr 9. S. 111) ist in § 1 bestimmt, daß zu den Gerichtsbeamten, welche Wechselproteste aufnehmen können (aber nach § 2 nur auf Anordnung des Gerichtsvorstandes oder des Einzelrichters, jedoch unbeschadet der Gültigkeit des Protestes), auch gehören 1. im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 (GS S. 1) die Gerichtssekre-

kunde oder eine Notariats[17]-Urkunde[18 19]. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es nicht[20]. Durch diesen Rechtssatz ist soweit das frühere Recht über die Notariatsurkunden, insofern sie Wechselproteste sind, aufgehoben[21]. Die Frage, wann und wo der Protest aufzunehmen ist, beantwortet sich aus dem Inhalt des Protestes[22]. Der Notar ist nur seinem Requirenten verantwortlich[23].

II. Der Inhalt des Protestes[24 25]. Der Protest muß,

täre, die Büreauassistenten und die Aktuare; 2. in den Bezirken der Appellationsgerichte Kassel, Kiel und Wiesbaden die Gerichtssekretäre; 3. im Bezirk des Appellationsgerichts Celle die Gerichtsvoigte.

17) Hierüber ROHG Bd 10. S. 108—110.

18) DWO Art. 87 Satz 1. — Pr. E. 78 Satz 1. — Prot. 756—760. — Red. E. 88 Satz 1. — Prot. 1277.

19) Genaueres über die Person des Notars und des Gerichtsbeamten in den Einführungsgesetzen, z. B. Archiv Bd 1. S. 102—104. S. 335.

20) DWO Art. 87 Satz 2. — Pr. E. 78 Satz 3. — Prot. 761. — Red. E. 88 Satz 2. — Prot. S. 285 nichts.

21) Der Notariatsurkunde sind gemeinrechtlich (Notariatsordnung von 1512 § 3. 6) zwei Zeugen wesentlich, diese sind nach Particularrechten unnöthig, nach einigen überhaupt, nach andern dann, wenn der Notar ein ausschließlich privilegirter Wechselnotar ist.

22) Vgl. Bender Bd 2. S. 109—111. S. 126—128. S. 139—143. Liebe Entwurf S. 137. 138.

23) Vgl. rheinisches Handelsgesetzbuch S. 116 Note a. 3. Archiv fdWR Bd 7. S. 76. 77. und S. 77—82. Borchardt S. 351 Zusatz 553 und Note 442.

24) Pöhls WR Bd 2 § 316. Treitschke Bd 2. S. 281—283.

25) Über die Rechtswirkung von allerlei dem Notar gegenüber bei Aufnahme des Protestes gemachten Äußerungen vgl. Archiv Bd 13. S. 33—42 (L. Wächter), und S. 423—425 (Ladenburg) und Bd 14. S. 374—381 (L. Wächter).

um formrichtig zu sein, Folgendes enthalten. 1. „Eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen“[26 27]. Man kann das Wort: „wörtliche“ Abschrift wörtlich nehmen oder darin das Princip finden, daß erhellen soll, daß der Protest zu diesem Wechsel gehöre. Das letztere ist das richtige, weil die wörtliche Anwendung zu grenzenlosen Härten führt[28 29]. Daher kann der Protest formrichtig sein trotz mancher Auslassungen und andern Abweichungen. Daher genügt, daß der gleichlautende Theil des Inhaltes mehrerer Exemplare desselben Wechsels[30] sowie des Inhaltes verschiedener Wechsel[31] nur einmal ab-

26) DWO Art. 88 Ziffer 1. — Pr. E. 79 Ziffer 1. — Prot. 762. — Red. E. 90 Ziffer 1. — Prot. 1278. 1279.

27) „Bemerkungen“ steht hier nicht in einem eigenthümlichen technischen Sinn. Gelpcke Zeitschrift Heft 3. S. 211. 212.

28) Für dieses Princip ist auch Gelpcke Zeitschrift Heft 3. S. 155—162. L. Wächter im Archiv Bd 7. S. 242—246. Dieses Princip ist anerkannt vom OAG zu Lübeck und vom OT zu Berlin in einer großen Menge von Anwendungen. Dieselben sind zusammengestellt bei Borchardt S. 345—348 Zusatz 548 A—L. Es gehören hieher auch folgende Stellen des Archiv, welche nicht bei Borchardt angeführt sind: Bd 3. S. 193—196. S. 351 —355. Vgl. insbesondere Archiv Bd 9. S. 77—83; auch N. F. Bd 1. S. 371. (OAG Dresden).

29) Dieses Princip ist anerkannt auch vom ROHG. Hieher gehörende Fälle finden sich Entscheidungen Bd 1. S. 142. 143 (etwas ausgelassen). — Bd 14. S. 39—41 (Nickelsburg statt Neuburger, Name des Trassanten) und S. 163—165 (das Accept weggelassen). — Bd 18. S. 209. 210 (H. Werner statt H. Merner, Indossant).

30) Archiv Bd 7. S. 243. 244.

31) Archiv Bd 9. S. 77—80. Die entgegengesetzte Meinung: Borchardt S. 349 Zusatz 550 (O.T. Berlin).

geschrieben werde. An welchem Ort in der Protesturkunde (ob im Context oder als Anhang zu demselben) die Abschrift des Wechsels steht, ist gleichgültig[32]. Der Regredient hat nicht den Beweis frei, daß der formwidrige Protest ursprünglich formrichtig gewesen[33]. 2. Den Namen (Firma) der Person, für welche der Protest erhoben wird, d.h. in deren Namen und Auftrag der Notar oder Gerichtsbeamte handelt, und der Person, gegen welche der Protest erhoben wird, d.h. deren Handlung (Zahlung, Acceptation, sonstige Handlung) gesucht worden ist[34 35]. Die Person muß die richtige sein[36]. 3. Die Zeit, wann

32) Borchard S. 348 Zusatz 549. Archiv Bd 3. S. 353.

33) Anders das ROHG Entsch. Bd 18. S. 348—354, welches den Beweis (S. 353) gestattet gegenüber dem Trassanten, weil dieser nur an den Acceptanten Ansprüche habe. Allein der Trassant darf den Acceptanten, statt ihn lediglich aus dem Wechsel auf die Wechselsumme zu belangen, aus dem Wechsel und Protest auf die Regreßsumme belangen, (vgl. oben § 81 Text vor und nach Note 15) und demnach kann also auch der Trassant in die fatale „Rechtslage" (S. 353 Z. 12 v. u.) kommen. Es ist aber überhaupt nicht entscheidend, ob der Regressat des Protestes zu weiterm Regreß bedarf, sondern daß der formrichtige Protest Form für den Regreßanspruch ist.

34) DWO Art. 88 Ziffer 2. — Pr. E. 79 Ziffer 3. — Prot. 767. — Red. E. 90 Ziffer 2. — Prot. S. 258 nichts.

35) Über das Verfahren des Notars hinsichtlich der Prüfung der Passivlegitimation vgl. Archiv Bd 1. S. 394 Z. 19 — S. 395 Z. 31 (OAG Dresden). Borchardt S. 357 Zusatz 562.

36) Vgl. ROHG Entsch. Bd 17. S. 58—60; auch Bd 14. S. 161. 162. Einen hieher gehörenden komischen Fall hat ROHG Entsch. Bd 12. S. 81—84 (Zehenmeyer); zu vgl. auch das Druckfehlerverzeichniß zu Bd 12. — Ein anderer Fall: ROHG Entsch. Bd 12. S. 243. 244 (im Wechsel: „Bank à Pirna"; im Protest: „Pirnaer Bank zu Pirna").

die Person und deren Handlung gesucht worden ist[37], also die Zeit der Präsentation oder der vergeblich gesuchten Präsentation. Diese Zeit und die Zeit der Protesterhebung ist stets dieselbe. Die Zeit muß angegeben sein nach Kalendertag, Monat, Jahr[38]; nicht auch nach Wochentagen[39] noch auch nach Stundenzeit[40]. Proteststunden (oder, was dasselbe ist, Präsentationsstunden, Geschäftsstunden) hat die DWO nicht festgestellt[41]; der Protest kann zu jeder Stunde gültig erhoben werden. In den Landesgesetzen kommen Proteststunden (Geschäftsstunden) vor[42 43], in einigen so, daß der zu einer andern Tageszeit mit Zustimmung des Protestaten erhobene Protest gültig ist, wodurch also soweit die Möglichkeit des Regresses vom Willen des Protestaten abhängt. Wo solche Landesgesetze sind, da ge-

37) DWO Art. 88 Ziffer 4. — Pr. E. 79 Ziffer 2. — Protocolle 765. 766. 774. 775. — Red. E. 90 Ziffer 4. — Prot. S. 258 nichts.

38) Protocolle 775.

39) Archiv Bd 1. S. 385. 393 (OAG Dresden).

40) Protocolle 774. Archiv Bd 10. S. 276. 277 (O.T. Berlin). Borchardt S. 359 Zusatz 568.

41) Vgl. Protocolle 776. 777. 793.

42) Archiv Bd 1. S. 102—106. S. 235. 335. — Bd 4. S. 342. 343. — Bd 4. S. 240. Bd 7. S. 118. 119. — Bd 10. S. 276—279. — Bd 2. S. 1—24 (Einert). — N. F. Bd 1. S. 296—298. (OAG Dresden).

43) z. B. von 9 bis 6 Uhr (Preußen, Sachsen); von 9 bis 7 Uhr (Mecklenburg Schwerin und Strelitz, Lübeck, Bremen), von 9 bis 12 und 2 bis 5 Uhr (Frankfurt); nicht nach 7 Uhr (Württemberg, Großh. Hessen, Schleswig-Holstein, Coburg-Gotha). In Bremen ist es nun anders durch das am 1. Juli 1876 in Kraft getretene Gesetz (Goldschmidt Zeitschr. Bd 22. S. 243). Nach § 4 ist ein nicht innerhalb der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends erhobener Protest gültig nur kraft Zustimmung und aus dem Protest erhellender des Protestaten zu der andern Zeit.

hört zur Formrichtigkeit des Protestes außer der Angabe des Tages auch die der Tageszeit; der Protest kann ungültig sein, weil er nicht rechtzeitig ist. Diese Landesgesetze, welche der DWO offenbar widerstreiten, keineswegs eine Ergänzung derselben enthalten, sind nicht mehr gültig, weil die DWO ein Reichsgesetz geworden ist und die Reichsgesetze den widerstreitenden Landesgesetzen vorgehen[44]. Es ist nunmehr die Gültigkeit des Protestes unabhängig von der Stunde, zu welcher er erhoben ist. 4. Den Ort, wo die Person und deren Handlung gesucht worden ist[45], also den Ort der Präsentation oder der vergeblich gesuchten Präsentation. Dieser Ort und der Ort der Protesterhebung ist stets derselbe. Der Protest ist formrichtig, wenn er nur irgend einen Ort der Präsentation oder des Suchens enthält. Er kann aber ungültig sein, weil dieser Ort nicht der gehörige (Geschäftslocal, Wohnung) war[46]. Wenn aber der Protest nicht ausspricht, daß der Präsentat gegen den Ort der Präsentation und Protesterhebung als einen ungehörigen protestirt hat[47], so ist sein Einverständniß mit diesem Ort anzunehmen[48], denn der Protest muß als

44) Vgl. oben S. 54. Anders das ROHG (Entsch. Bd 17. S. 55—58), welches diese Landesgesetze als Ergänzungen des Reichsgesetzes auffaßt.

45) DWO Art. 88 Ziffer 4. — Pr. E. 79 Ziffer 2. — Prot. (S. 158—160) nichts. — Red. E. 90 Ziffer 4. — Prot. S. 258 nichts.

46) Welches ist der gehörige Ort, wenn der Wechselschuldner gestorben ist? ROHG Entsch. Bd 2. S. 218. 219.

47) Der Regreßpflichtige darf die Gültigkeit der Präsentation und Protesterhebung, soweit sie vom Ort abhängt, nicht anders anfechten, als wenn der Präsentat es gethan.

48) So auch ROHG Entsch. Bd 1. S. 143. 144.

vollständig, alles Wesentliche enthaltend, behandelt werden. Das Einverständniß des Präsentanten ist stets anzunehmen, auch wenn der Notar oder Gerichtsbeamte allein präsentirt hat[49]. Der Protest muß, um formrichtig zu sein, ferner enthalten 5. den Umstand, daß die gesuchte Handlung gar nicht oder mangelhaft erfolgt[50] m. a. W. daß die Tratte nicht, gar nicht oder unvollständig, honorirt worden ist[51]. Er hat nur den Thatumstand zu enthalten, in welchem die Nichthonorirung besteht[52], nicht aber nothwendig den Grund, das Warum, dieses Thatumstandes[53]. Der Protest soll der Beweis sein, daß die Bedingung des Regresses eingetreten sei, und die Bedingung ist eine einfache Thatsache. Der Trassant (so auch der Indossant) steht dafür ein, daß der Trassat zahle und daß er acceptire. Der Wechselnehmer hat den Trassaten zu suchen und die Zahlung und die Acceptation zu beantragen. Der Trassant (so auch der Indossant) steht dafür ein, daß der Trassat zu treffen sei und daß der angetroffene Trassat die Zahlung mache und das Accept gebe. Danach ist der Protestfall ein zweifacher. Der Trassat ist entweder nicht zu treffen oder er weigert, sei es die Zahlung, sei es das Accept. Beiden Fällen stehen, weil nur die in ihnen

49) Archiv fdWR Bd 13. S. 204. 205 (OAG Dresden).

50) DWO Art. 88 Ziffer 3. — Pr. E. 79 Ziffer 2 und 4. — Prot. 763. 764. 766. 768—771. — Red. E. 90 Ziffer 3. — Prot. S. 258 nichts.

51) Zu vergleichen, aber mit Prüfung, L. Wächter im Archiv Bd 5. N. F. S. 366—373.

52) Die Weigerung der Zahlung, die Weigerung der Acceptation, die Abwesenheit des Trassaten, den Concurs desselben u. s. w.

53) Also nicht nothwendig den Grund der Weigerung. Es wird oft ein unwahrer Grund angegeben, aus Delicatesse, z. B. es fehle an Avis, statt es fehle an Deckung.

liegende Thatsache, daß die Zahlung oder das Accept ausbleibt, die relevante ist, zwei andere Fälle rechtlich gleich. Der eine seltene Fall, daß der Trassat sich nicht erklären will, ob er gewilligt sei, zu acceptiren, zu zahlen; man kann ihn in den Fall der Weigerungen einschließen. Ferner der Fall, daß der Trassat, sei es factisch (so krank) sei es rechtlich nicht fähig ist, zu acceptiren (verpflichtungsfähig oder nur wechselunfähig) oder zu zahlen (veräußerungsunfähig). Danach ist der Protestfall ein dreifacher: Nichttreffen, Weigerung, Unfähigkeit. Der Protest Mangels Zahlung wie der Protest Mangels Annahme ist danach entweder ein Protest, welcher nicht bei der Person, sondern nur auf dem Platz, wo sie vergeblich gesucht worden, erhoben ist, also ein (bloßer) Platzprotest, oder ein Weigerungsprotest, oder ein Unfähigkeitsprotest. Der Protest beweiset also die unmögliche oder die wirkliche (aber erfolglose) oder die nutzlose Präsentation, aber nicht als Zweck sondern als Mittel für den Beweis der Nichthonorirung. Es ist also unrichtig, wenn man sagt, der Protest solle den Beweis liefern nur der geschehenen Vorzeigung[54] oder der Diligenz des Wechselinhabers[55]. Der Platzprotest[56] ist nur dann formrichtig, wenn er enthält[57] entweder daß die Person in ih-

54) So Pöhls Bd 1. S. 190 § 261.

56) Protest in piazza. Protest in den Wind. Windprotest. Abwesenheitsprotest. Nachforschungsprotest.

57) Beispiele von Platzprotesten. 1. Archiv fdWR Bd 3. S. 288 („der Acceptant ist abwesend"). 2. Bd 4. S. 342 („Mein Mann ist nicht zu Hause"). 3. Bd 8. S. 432—434 (Gasthof verkauft. Der Protest war formwidrig). 4. Bd 6. S. 380 (Erkundigung bei der Polizeidirection). 5. Bd 9. S. 83 (Protest auf dem Polizeimeldeamt). 6. Bd 12. S. 191—193. 7. Löhr Centralorgan. Neue Folge. Bd 1. S. 135. 136. Unrichtige An-

rem Geschäftslocal gesucht ward und dort nicht zu treffen war[58], oder daß sie kein Geschäftslocal halte[59] und in ihrer Wohnung gesucht ward und dort nicht zu treffen war, oder daß weder ein Geschäftslocal noch eine Wohnung der Person zu ermitteln war, indem[60] eine dieserhalb bei der Polizeibehörde geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben sei. Zur Form gehört nicht die ausdrückliche Bemerkung, daß die Person nicht zu treffen gewesen sei, es genügt, daß dieser Umstand aus dem Protest erhellt[61]. Der Protest muß, um formrichtig zu sein, ferner enthalten: 6. „die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels“[62]. 7. Von dem Inhalt des Protestes, um neben dem Protestfall eine Intervention zu beurkunden, wird später die Rede sein[63]. 8. Der Protest enthält in der hergebrachten Form, aber unnöthig, noch die s.g. Protestationsclausel. Diese ist der Vorbehalt alles zuständigen Rechtes „wegen Kosten, Schaden, Interesse, und wie es sonst Namen haben mag“, auch wohl „gegen Jeden, den es angeht.“ Die Clausel ist

sichten des O.T. Berlin im Archiv Bd 2. S. 327. Bd 8. S. 432—434. Bd 10. S. 210—211.

58) Ein belehrender Fall: ROHG Entsch. Bd 18. S. 328. 329.

59) Unrichtig wird behauptet, daß es der Angabe dieses Umstandes nicht bedürfe, im Archiv Bd 10. S. 210—212 (O.T. Berlin).

60) Es genügt, damit der Protest formrichtig sei, daß er dieser fruchtlos gebliebenen Nachfrage erwähnt. Die Worte der DWO Art. 91 „wenn auch eine“ stehen dem freilich entgegen.

61) Borchardt S. 357 Zusatz 563.

62) DWO Art. 88 Ziffer 6. — Prot. 766. 767. — Red. E. 90 Ziffer 6. — Prot. S. 258 nichts.

63) Vgl. unten § 142.

unnöthige Formalität. Denn es fehlt aller Grund, ein Aufgeben von Rechten in dem Aufnehmen des Protestes zu finden.

III. Wenn der Protest formrichtig ist, also den vorgeschriebenen Inhalt hat, so ist sodann zu prüfen, ob dieser Inhalt (die Gesammtheit der Thatsachen, welche er enthält) den Regreß begründet. Diese Prüfung geschieht durch Vergleichung des Inhaltes des Protestes mit dem Inhalt des Wechsels und der einschlagenden Rechtssätze. Ein Gegenbeweis betreffend die Wahrheit des Protestes, nemlich der in demselben beurkundeten Thatsachen, ist statthaft, auch gegeüber dem redlichen Wechselgläubiger[64].

IV. Es genügt eine einzige Protesturkunde über mehrere protestirte Wechsel[65].

64) ROHG Entsch. Bd 19. S. 147—153. Behauptet wurde die Unwahrheit der beurkundeten Präsentation zur Zahlung.

65) ROHG Entsch. Bd 2. S. 216—218.

Note 2. 1. Der Protest ist ein Zeugniß, wie es auch das Wort besagt. Vergl. auch die Formulare, die deutschen, französischen, englischen, holländischen. Es wird hiemit protestirt, also bezeugt mit dieser Urkunde. Eine Protestationsurkunde ist also eine Zeugnißurkunde, also eine Urkunde. Mehr sagt die Formel nicht, als daß der Notar hiemit förmlich protestire, also hiemit förmlich bezeuge. Es ist also nicht an Vorbehalt zu denken. Einert WR S. 249. 250 meint, es sei vielleicht in alter Zeit eine besondere Handlung bei dem Acte der Protestation vorgekommen und auf diese Handlung deute die Formel, von welcher die Protestation ihren Namen habe, heutzutage komme es aber nicht vor, daß der Notar etwas einer Protestation Ähnliches beim Proteste ausspreche, daß er eine feierliche Protestation proclamire. Es wird hier offenbar unter Protestation ein Vorbehalt von Rechten verstanden; so verstanden ist das, was von der jetzigen Zeit gesagt wird, richtig, aber für das, was von der früheren Zeit vermuthet wird, fehlt es an Gründen. Der Notar sagte früher wohl ebenso wie jetzt, daß er hiemit förmlich protestire, d.h. be-

zeuge. Er sagt ja auch nicht, daß sein Requirent oder daß er im Namen seines Requirenten protestire gegen Nachtheile, also sagt er rein wörtlich genommen nicht, daß sein Requirent sich verwahre, sondern er sagt, daß er, der Notar, protestire wegen der Rechte seines Requirenten, also sagt er rein wörtlich genommen, daß er bezeuge die Nichtzahlung. Man lese die deutschen, französischen, englischen, holländischen Proteste. Der Protest ist also Zeugniß. In diesem Sinn kommt der Ausdruck protestatio vielfach vor. Vgl. cap. 73. X. de appellationibus (2. 28) und besonders du Cange s. v. protestatio u. s. w. Zeitschrift für deutsches Recht Bd 14. S. 117—119. Dafür spricht auch der gebräuchliche Ausdruck: Protest leviren, Protest erheben, Protest aufnehmen. Es ist dies das cartam levare, die Urkunde aufnehmen. Vgl. Grimm Rechtsalterthümer S. 557. 558. Zöpfl Alterthümer des deutschen Rechts Bd 2. 1860. S. 467—472.

2. Soll das Wort Protestation Rechtsverwahrung bedeuten, so wäre auch Folgendes zu erwägen. Es ist nicht der Wechselgläubiger, der da protestirt, sondern der Trassat. Nach den wenigen Zeugnissen, die wir haben, ward, ehe die Notariatsproteste aufkamen, die Nichthonorirung des Wechsels von dem Trassaten selbst auf dem Rücken des Wechsels bemerkt mit den Buchstaben P. oder S. P. (soubs Proteste) — Martens Ursprung des Wechselrechts S. 67. S. 108. 109 —, welche also auf ein Protestiren von Seiten des Trassaten deuten. Es wäre also denkbar, daß die Notariatsinstrumente deshalb den Namen Proteste und die Protestationsformel (vielleicht anfangs in einer etwas andern Form als jetzt) erhalten haben, weil sie an der Stelle der eigenhändigen Verwahrung des Trassaten gegen die Honorirung traten. Während früher nur der Wechselinhaber präsentirte und der Trassat protestirte, war es nun der Notar, welcher noch einmal förmlich für den Wechselinhaber präsentirte und für den Trassaten protestirte. Weil die Präsentation und die Weigerung der Honorirung in Gegenwart des Notars geschehen muß, so präsentirt dieser selber im Auftrag des Wechselinhabers und nimmt selber den Protest des Trassaten entgegen. Protest ist hiernach Weigerung des Trassaten. Dafür spricht auch der Ausdruck: die Tratte ist unter Protest gegangen (es ist das alte P. oder S. P.), und: die Tratte

kommt mit Protest zurück. So auch die neapolitanische Pragmatica von 1562: tornate con protesti (Martens Ursprung S. 67. Nr 6), und unser Ausdruck: ich habe mir leider einen Protest geholt von X, den ich bat.

3. Das Wort Protest deutet also auf Zeugniß und auf die Weigerung des Trassaten. Der Protest ist die bezeugte Weigerung des Trassaten.

Note 3. Über und gegen die Note 2 vgl. von Salpius in Goldschmidt Zeitschr. Bd 19. S. 32—39.

Note 55. So Pöhls Bd 2. S. 483. 506. 581. Daniels S. 276. 278. 283. 285. Einert S. 251. 252. Gelpcke Zeitschr. Heft 3. S. 155. 156. Archiv Bd 6. S. 87 (O.T. Berlin). Es ist nicht genau, wenn man sagt, daß der Protest deshalb aufgenommen werde, um zu beweisen, daß der Wechselinhaber eine Diligenz beobachtet habe, auf deren Befolgung wechselmäßige Zuständigkeiten beruhen, daß er zur rechten Zeit und am rechten Ort die Präsentation zur Acceptation, zur Zahlung vorgenommen habe. Denn für die Diligenz bedarf es keines Beweises und ihre Befolgung allein giebt nicht das Regreßrecht. Es kommt lediglich auf den Eintritt der Bedingung an: Nichtzahlung, Nichtacceptation. (So auch Archiv Bd 3. S. 329 OAG Lübeck.) Also diese, und keineswegs die Präsentation zur rechten Zeit und am rechten Ort, soll bewiesen werden. Denn 1. auf sie kommt nichts an, wenn die Nichtzahlung klar ist. Dies zeigt der Securitätsprotest (z. B. im Fall des Concurses des Trassaten erhoben); und so bedarf es auch der Präsentation nicht, wenn der Trassat z. B. bekannt gemacht hat, er werde die in einer bestimmten Zeit vorkommenden Wechsel nicht honoriren; auch kann ja zuweilen gar nicht präsentirt werden, also eine Diligenz nicht beobachtet werden, z. B. wenn der Trassat abwesend oder todt ist. Man sieht, die Diligenz besteht nur darin, daß man einen Protest aufnehmen läßt. Auch war es vielleicht gar nicht diligent, daß der Wechselinhaber, der den Trassaten nicht traf, nicht wiederkam und von Neuem versuchte. Dieser Umstand steht aber nicht dem Regreßrecht entgegen. Und 2. ein Protest, welcher nur die Präsentation und nicht auch die Nichthonorirung bezeugt, wäre ganz unbrauchbar.

§ 90.
Der Protesterlaß.

Die Clausel „ohne Protest" oder „ohne Kosten" oder ein anders[a] ausgedrückter Protesterlaß („Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen") ist gültig[1 2]. Der Platz, wo auf dem Wechsel sie steht, ist gleichgültig[3]. Die Clausel ist ohne Wirkung, wenn sie nicht von einem Regreßpflichtigen, also wenn sie vom Acceptanten einer nicht domicilirten Tratte herrührt[4]; die Wirkung tritt ein nur für diejenige Person, von welcher sie herrührt[5], aber gegenüber allen ihren Nachmännern. Die Clausel giebt dem Nachmann das Regreßrecht ohne Protest auf Grund seiner bloßen Behauptung derjenigen Thatsachen, welche der Protest zu beurkunden hat[b]. Diese Thatsachen selber dürfen nicht fehlen[6]. Den Urheber der Clausel trifft die Beweislast hinsichtlich derjenigen von diesen Thatsachen, welche er in Abrede stellt. Der Nachmann wird durch die Clausel in seinen Rechten nicht beschränkt[7], sie bleiben ihm alle, z. B.,

a) Z. B. durch die Buchstaben O. K. Vgl. ROHG Entsch. Bd 17. S. 262—265. Bd 19. S. 165—168.

1) Von der Clausel (auch retour sans frais oder retour sans protêt) handelt weitläuftig Einert WR S. 256—273; und Braun in Busch Archiv Bd 37. S. 62—84.

2) DWO Art. 42. — Pr. E. 40 letzter Satz. — Prot. 382—387. — Red. E. 43. — Prot. 1232.

3) Borchardt S. 173 Zusatz 326a.

4) Borchardt S. 173 Zusatz 325.

5) DWO Art. 42 „von welchem jene Aufforderung ausgeht." Borchardt S. 173 Zusatz 326b. ROHG Bd 17. S. 261—269.

b) Vom Erlaß der rechtzeitigen Präsentation: ROHG Bd 14. S. 415—418. Bd 17. S. 274.

6) Borchardt S. 173 Note 231.

7) Denn die Wirkung der Clausel ist nur Erlaß des Protestes und Veränderung der Beweislast, keine andere.

Aufnahme des förmlichen Protestes nicht nothwendig ist, seine Rechte sichern[7] und spart durch die Aufschiebung der Ausfertigung des förmlichen Protestes möglicherweise Kosten und dem Trassanten den Nachtheil, daß seine Tratte unter Protest geht. Das Notiren hat nur dann Wirkung, wenn der Wechsel dem Trassaten ganz ebenso wie zum Zweck einer sofortigen förmlichen Protesterhebung, also vom Notar, präsentirt worden ist, daher ist eine einseitige Aufforderung[8] des Wechselinhabers an den Notar zur Notirung des Protestes wirkungslos[9]. Dem materiellen Protest folgt dann später die Ausfertigung der förmlichen Protesturkunde. Die DWO gestattet, wenngleich nicht mit ausdrücklichen Worten, das Notiren des Protestes. Sie versteht unter der Erhebung und der Aufnahme des Protestes nicht die Ausfertigung der vom Notar oder Gerichtsbeamten seinem Requirenten auszuhändigenden Protesturkunde und hat daher nicht den Rechtssatz, daß der Protest, um gültig zu sein, innerhalb der Protestfrist ausgefertigt sein muß[10 11 12].

7) Z. B. wo das Datum des Acceptes für den Verfalltag wichtig ist. St. Gallener WO von 1784 Tit. II. § 3.

8) Dieses soll nach Pöhls Bd 2. S. 497 die gewöhnliche Bedeutung des Ausdrucks „Notiren des Wechsels oder des Protestes" sein. Die Wechselordnungen der Note 2 bestätigen das Gegentheil.

9) Frankfurter WO von 1739 Art. 14.

10) L. Wächter im Archiv Bd 7. S. 237—242. Vgl. auch Bd 6. S. 107 § 11. Diesen Rechtssatz behauptet das O.T. zu Berlin in einem Erk. vom 2. Mai 1854 (Archiv fdWR Bd 5. S. 91—94), während es aber in einem Erk. vom 13. October 1863 die Gültigkeit eines rechtzeitig erhobenen und später ausgefertigten Protestes anerkennt (Borchardt S. 458 Zusatz 807).

11) Wann die Protesturkunde ausgefertigt worden, erhellet aus ihr nicht immer. Z. B. Archiv Bd 1. S. 371. 32.

§ 92.
Form des Begebungsvertrages.

Das Wechselversprechen des Trassanten beruht auf einem Wechsel, der Tratte, und einem Wechselvertrage, dem Begebungsvertrage. Die Form des Wechselvertrages ist das Geben und Nehmen des Wechsels, also hier der Tratte. Der Act des Gebens und Nehmens ist ganz formlos. Die gegebene Tratte, nicht die versprochene, auch nicht die ausgestellte, begründet den Wechselvertrag. Danach kann der Trassant die vollständig ausgestellte Tratte, bevor sie gegeben und genommen ist, durchstreichen und sonst zerstören, es ist das keine Verletzung eines Wechselvertrages. Das Geben und Nehmen muß mit dem Willen geschehen, den Wechselvertrag zu begründen. Dieser Wille bedarf aber nicht des Beweises. Das Geben und Nehmen bedarf auch nicht des Beweises, es genügt das Haben der Tratte. Der Trassant hat aber gegen den Trattennehmer den Beweis frei, daß jener Wille oder das Geben und Nehmen fehle, es ist der Beweis, daß mit ihm der Wechselvertrag, aus welchem er fordere, nicht geschlossen worden sei.

§ 93.
Inhalt des Begebungsvertrages.

Das Wechselversprechen geht auf die Regreßsumme d.i. auf die Wechselsumme nach Cours. Dieser Satz ist zu beweisen. Der Inhalt des Wechselversprechens kann zunächst so aufgefaßt werden. Der Trassant verspricht

12) Meinungen des ROHG, welche dieser Frage angehören (stimmen sie überein?) haben die Entscheidungen Bd 7. S. 183 —191 Senat II. und Bd 8. S. 88—94 Senat I. Vgl. auch oben § 89 die Noten 6—10 und Text zu denselben.

die Zahlung an einem andern Ort. Dies ist aber unklar. Es kann genauer so verstanden werden.

I. Der Trassant verspricht, daß er dort zahlen werde. Bei dieser Auffassung ist aber der Trassat, welchen Wechselgeber und Wechselnehmer im Auge haben, außer Acht gelassen. Sie wäre richtig für einen eigenen Wechsel, ist es aber nicht für eine Tratte. Der Trassant hat den Wechsel nicht gezahlt, wenn der Trassat ihn zahlt, er wäre also dann mit der Erfüllung seines Versprechens noch im Rückstand, während er doch nach allen Wechselordnungen gerade für diesen Fall von aller Haftung frei ist.

Eine andere Auffassung ist die. II. Der Trassant verspricht, daß er dort zahlen werde durch den Trassaten[1]. Bei dieser Auffassung geht die Regreßklage, welche auf eine eigene Zahlung des Trassanten gerichtet ist, nicht auf Erfüllung des Versprechens, sondern sie geht, indem sie auf der Nichterfüllung desselben beruht, auf das Interesse, gleichviel in welcher Art dieses gefordert werden darf, sei es als Restitution der Valuta, sei es enger oder weiter oder anders[2]. Allein diese Auf-

1) So faßt das Versprechen des Trassanten Einert WR auf. Er sagt: die Zahlung ist die Leistung, die der Aussteller zu bewerkstelligen unternimmt. S. 204. Der Aussteller gelobt, daß er den Wechsel beim Dritten (besser durch den Dritten) bezahlen wolle. S. 204. Die Zahlung einer Tratte ist des Ausstellers Handlung, welche er nicht persönlich verrichten kann, sondern durch einen Andern gewähren muß. S. 205. Wenn man unter Zahlen weiter nichts als den körperlichen Act des Geldgebens versteht, zahlt der Aussteller so wenig den eigenen domicilirten Wechsel als die Tratte S. 205, aber mit Recht kann man sagen: der Aussteller sei den Interessenten des Wechsels gegenüber der Zahler des Wechsels. S. 206.

2) Nach Einert kann nicht das wirkliche Interesse verlangt

fassung ist unrichtig. Denn es ist klar, daß der factische Act der Zahlung der Wechselsumme vom Trassaten geschehen soll. Bei der Wendung, der Trassant mache diese Zahlung durch den Trassaten, kann unmöglich die factische Zahlung der Wechselsumme gemeint sein, sondern nur die rechtliche Bedeutung eben dieser Zahlung, daß sie nämlich rechtlich als eine von dem Trassanten an den Wechselnehmer geleistete gelte. Allein auf den factischen Act der Zahlung der Wechselsumme ist es allein abgesehen, und rechtlich gilt die Zahlung auch nur als eine Zahlung des Trassaten an den Empfänger, d.h. es geht das Eigenthum an dem gezahlten Gelde direct von dem Trassaten auf den Empfänger über[3]. Diese Auffassung, welche in der Zahlung des Trassaten die Erfüllung des Wechselversprechens des Trassanten findet und die Zahlung des Trassaten für eine Zahlung des Trassanten erklärt, was sie offenbar nur rechtlich ist, übersieht, daß die Regreßklage nie auf die Wechselsumme geht[4], und zieht das unterliegende Valutenverhältniß, nämlich den rechtlichen Effect der Zahlung der Wechselsumme für das Verhältniß zwischen dem Trassanten und Wechselnehmer herbei, um den Inhalt des Wechselversprechens des Trassanten zu bestimmen. Allein dieser Inhalt ist unabhängig von dem Valutenverhältniß.

Eine andere Auffassung ist diese. III. Der Trassant

werden, vgl. unten Note 9, was richtig ist, wohl aber die Wechselsumme (S. 287. 288), was wohl nicht so wörtlich zu verstehen ist, da nur auf den Werth der Wechselsumme der Regreß geht. Vgl. oben den Text dieses § sub. III. 5.

3) Vgl. oben § 62.

4) Der Regreß aus einer in spanischen Piastern zahlbaren Tratte geht nicht auch auf spanische Piaster.

verspricht, daß der Trassat dort zahlen werde. Wie ist dies genauer zu verstehen?

1. Dieses Versprechen kann nicht als ein directes aufgefaßt werden. Der Trassant kann das Zahlen des Trassaten als solches nicht versprechen, weil es nicht seine sondern eine fremde Handlung ist[5]. Die Wechselklage gegen den Trassanten kann nicht darauf gehen, daß der Trassat zahlen solle. Das Wechselversprechen, wenn auch vorläufig als ein directes gedacht oder selbst wörtlich so ausgesprochen, muß durch Auslegung so bestimmt werden, daß es ein mögliches ist. — Es kann nun so verstanden werden:

2. Der Trassant verspricht, daß er dafür sorgen werde, daß der Trassat zahle. So kann es verstanden werden[6]. So ist es aber nicht zu verstehen. Denn der Trassant ist von der Haftung durch den Umstand nicht frei, daß er es an dieser Sorge (durch Avis und Deckung) auch nicht im Geringsten hat fehlen lassen. Seine Verpflichtung würde dann durch eigene Unterlassungshandlungen bedingt sein, was entschieden nicht der Fall ist. Das Versprechen des Trassanten muß daher dahin verstanden werden, daß er für den Fall der Nichtzahlung des Trassaten etwas leisten wolle. Und zwar

5) Vgl. die ganze L. 38. D. de V. O. (45. 1), zunächst L. 38. pr. § 1. 2. Nemo autem alienum factum promittendo obligatur, . . . sed se obligat.

6) Vgl. L. 50. pr. D. de V. O. (45. 1). L. 65. D. de fidejussoribus (46. 1). Sicut reus principalis non alias, quam si de sua persona promittat, obligatur: ita fidejussores non alias tenentur, quam si se quid daturos vel facturos promittant; nam reum principalem daturum vel facturum aliquid frustra promittunt; quia factum alienum inutiliter promittitur.

kann dieses nur eine Geldzahlung sein, weil ein Wechselversprechen wesentlich ein Geldversprechen ist. — Dieses Versprechen kann so aufgefaßt werden:

3. Der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtzahlung des Trassaten die Valuta restituiren wolle. So ist es aber nicht aufzufassen. Denn der Inhalt des Wechselversprechens ist unabhängig von der dem Begebungsvertrage unterliegenden Valuta, weil das Recht aus dem Wechsel erhellen muß. Das Recht aus andern Thatsachen, namentlich aus der Valuta, wäre kein Recht aus dem Wechsel und dem Protest, und nicht ein und dasselbe Recht jedes weiteren Wechselnehmers. Dies wird bestätigt durch alle Wechselordnungen, denn keine verlangt, wenn überhaupt eine Valutabezeichnung, eine so genaue, daß aus derselben das Quantum des Regreßanspruches bestimmt werden könnte. — Das Versprechen kann ferner so aufgefaßt werden:

4. Der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtzahlung des Trassaten das Interesse leisten werde. Allein es ist nicht das wirkliche Interesse des Wechselnehmers, was durch die Wechselklage gegen den Trassanten verfolgt wird. Denn das Interesse im Fall der Nichtzahlung des Trassaten ist unter verschiedenen Umständen ein verschiedenes, der Regreßanspruch aber unter allen diesen verschiedenen Umständen ein und derselbe. Er ist nach allen Wechselordnungen begründet lediglich durch die Thatsache der Nichtzahlung, nicht erst durch den Nachweis des Interesses in Gemäßheit noch anderweitiger Thatsachen. Das Regreßrecht ist ein Recht aus dem Wechsel und dem Protest, nicht aus noch anderweitigen Thatsachen, welche aus diesen nicht erhellen. Der schlagendste Beweis ist: da das Regreßrecht auch bei gänzlich mangelndem Interesse besteht, also unabhängig vom Interesse ist, so kann der Gegenstand des Rech-

tes sich nicht nach der Größe des wirklichen Interesse bestimmen [7]. Diesem Allen widerspricht es nicht, daß bei einer Mora des Wechselschuldners das wirkliche Interesse aus der Mora gegen ihn verfolgt werden kann [8]. Der Regreß geht also nicht auf das wirkliche Interesse [9]. Das Versprechen des Trassanten ist mithin nicht das Versprechen, das Interesse zu leisten. Der Trassant haftet wegen des wirklichen Interesse nicht nur nicht aus dem Wechsel sondern gar nicht, auch nicht im ordentlichen Proceß. Denn er hatte vor dem Geben der Tratte keine andere Verpflichtung als aus dem Wechselschluß, und diese ging nur auf das Geben der Tratte, ist also durch dieses erfüllt.

Das Versprechen kann ferner so aufgefaßt werden:

5. Der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nicht-

7) Der Mandatar zum Incasso hat gar kein Interesse an der Zahlung oder Nichtzahlung, aber aus dem Wechsel hat er den Regreß. Man denke ihn nun gar als Indossatar, gegen welchen der Trassant dieselbe Verpflichtung wie gegen seinen unmittelbaren Wechselnehmer hat, so ist die Sache noch klarer. Die Einrede des mangelnden Interesse würde eine Einrede aus dem unterliegenden Verhältniß sein.

8) Es haftet jeder Wechselschuldner für das wirkliche Interesse wegen seiner Mora. Also der Acceptant, weil er die Wechselsumme nicht zahlt, welche er aus dem Accept der Tratte schuldet. Also der Trassant, weil er die Regreßsumme nicht zahlt, welche er aus der Tratte und dem Protest schuldet. Es ist aber kein Grund, anzunehmen, daß der Trassant auch dann das wirkliche Interesse zu leisten verpflichtet sei, wenn der Trassat nicht zahlen will oder der Acceptant in Mora kommt, denn für diese Fälle hat er ja eben das Wechselversprechen gegeben und dieses ist kein Versprechen, das wirkliche Interesse zu leisten. Die Verpflichtung des Trassanten aus der eigenen Mora und bei der fremden Mora ist von Einert bei der Vergleichung des römischen Rechts nicht gehörig unterschieden. Vgl. die Note 9.

zahlung des Trassaten die Wechselsumme zahlen werde. Allein die Wechselsumme sollte am Zahlungsort und zur Zahlungszeit von dem Trassaten gezahlt werden, darauf allein ging der vereinbarte, zweiseitige, Zweck der Tratte. Diese in ihrem was, wann wo einheitliche Zahlung, diese individuelle Zahlung, kann, wenn sie ausgeblieben ist, nur noch in ihrem Werth ersetzt werden. Es fehlt an allem innern Grunde, das Versprechen des Trassanten auf einen Bestandtheil derselben zu beziehen, da nach dem Begebungsvertrag dem Wechselnehmer die Wechselsumme nur in der Verbindung mit Zeit und Ort, worauf die Tratte lautet, Bedeutung hat. Weil die Wechselsumme Geld ist und auch die Regreßsumme Geld ist, so meint man leicht, die Regreßsumme sei die Wechselsumme. Allein beide sind specifisch verschieden, weil der Werth, die Ästimation, einer Sache, einer Leistung, einer Zahlung, nicht diese selber ist.

Es bleibt als die richtige Auffassung des Wechselversprechens des Trassanten die folgende übrig[10].

6. Der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtzahlung des Trassaten den Werth der Wechselzahlung zahlen werde. Denn die individuelle Wechselzahlung kann, wenn sie ausbleibt, nur noch in ihrem Werth hergestellt werden[11]. Die Wechselsumme ist Geld, aber nicht als Geld; die Regreßsumme ist dieses Geld als Geld,

10) Diese Auffassung ist nur mit Worten bestritten, der Sache nach vollständig zugegeben worden. Dies gegen Jolly in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gg. u. RW Bd 3. S. 210 und die dort citirten Schriftsteller.

11) Daher geht nach L. 3. D. de eo quod certo loco (13. 4) die arbitraria actio auf die pretia pecuniarum, also auf den Geldwerth des versprochenen Geldes.

sie ist die Wechselsumme zu Geld berechnet. Der Regreß geht auf Geld in Geld, auf den Geldwerth von Geld. Da man den Marktpreis des Geldes Cours nennt[12], so ergiebt sich: Die Regreßsumme ist die Wechselsumme nach Cours. Das Wechselversprechen des Trassanten ist also das Versprechen der Regreßsumme, d.h. nicht der Valuta, auch nicht des Interesse, auch nicht der Wechselsumme, sondern der Wechselsumme nach Cours[13]. Es ist also ein Summenversprechen, und kann kein anderes sein, weil ein Wechselversprechen nur ein Summenversprechen ist. Genauer genommen ist die Regreßsumme die Wechselsumme nach Cours nebst Unkosten. Die genauere Feststellung der Regreßsumme später[14].

12) Vgl. Bd 1. § 252 Nr 3.

13) Man sollte daher nicht den Ausdruck gebrauchen: der Wechsel müsse vom Acceptanten, widrigenfalls vom Trassanten, eingelöset werden, — der Wechsel sei ein vom Trassanten wie auch vom Acceptanten ausgegebenes Papiergeld. Denn diese Ausdrücke verleiten zu der Meinung, daß der Inhalt des Versprechens derselbe sei bei dem Wechselversprechen des Acceptanten wie bei dem Wechselversprechen des Trassanten.

14) Vgl. unten § 99.

Note 9. Mit diesem Resultat ist auch Einert WR § 56 S. 283—287 einverstanden, aber aus zu bestreitenden Gründen. Er meint zunächst, die Verbindlichkeit, das wirkliche Interesse zu leisten, würde aus der Anwendung der L. 2. § 8. D. de eo quod certo loco (13. 4) sich ergeben, aber es kämen beim Wechselgeschäft andere Verhältnisse in Betracht, welche diese Anwendung ausschließen. Allein die erwähnte L. 2. § 8 leidet hier gar keine Anwendung, weil wir einen andern Fall besprechen, als den, welchen sie hat. Die erwähnte Stelle hat den Fall, daß der promissor in mora gekommen ist, indem er sich am Zahlungsort nicht eingefunden hat, und daß also nun aus seiner mora die arbitraria actio gegen ihn auf das Interesse (die utilitas) angestellt wird

(vgl. L. 1. L. 2. pr. § 1. § 8. D. eod.), und für diesen Fall wird nun gesagt: et lucri habendam rationem. Die Stelle paßt also nur auf den Fall und die Frage, daß der Acceptant mit der Zahlung der Wechselsumme in mora gekommen ist, und man nun fragt, wie weit gegen ihn das Interesse geltend gemacht werden darf, und vielleicht (ich sage vielleicht, denn der Wechselgeber verspricht nicht die Zahlung der Regreßsumme certo loco, und vielleicht legt darauf das römische Recht Gewicht) auch auf den Fall, daß der Wechselgeber mit der Zahlung der Regreßsumme in mora gekommen ist, und es sich nun fragt, wie weit gegen ihn das Interesse geltend gemacht werden darf; aber sie paßt gar nicht auf den Fall, daß der B von T stipulirt hat Ephesi decem dari, und von A stipulirt hat decem dari, si T Ephesi decem non dederit, das wäre aber der mit der Tratte zu vergleichende Fall. In diesem Fall kann nach römischen Recht nur geantwortet werden: Der B hat, wenn T nicht zahlt, von A ex stipulatu zu fordern decem, und nur wenn er mit diesen decem in mora kommt, kann die Frage aufgeworfen werden: an et lucri ratio habeatur? Einert scheint zu dem Hereinziehen der erwähnten Stelle durch die Auffassung von dem Wechselvertrag veranlaßt zu sein: Der Trassant verspreche, daß er zahlen werde am bestimmten Orte durch den Trassaten. Allein dieses Versprechen ist nicht dasselbe mit dem Versprechen, daß er am bestimmten Orte zahlen werde, und diesen Fall hat das römische Recht vor Augen. Das letztere Versprechen, wie es im Titel de eo quod certo loco und bei einem eigenen Wechsel, der nicht auf eine bestimmte Person domicilirt ist, vorkommt, versetzt durch die Nichtzahlung den Versprechenden in mora. Allein bei den Tratten (abgesehen von eigentrassirten) liegt es im Begriff des Rechtsinstitutes, daß der Trassant eben nicht selber an dem bestimmten Ort zahlen will, sondern daß der Trassat, als eine von dem Trassanten verschiedene Person, die Zahlung machen soll, und daher kann die Nichtzahlung von Seiten des Trassaten oder Acceptanten nicht eine mora des Trassanten sondern nur den Eintritt der Bedingung, unter welcher sein Versprechen gegeben ist, begründen. Denn sein Versprechen, daß der Trassat zahlen werde, kann gar nicht anders aufgefaßt werden, als daß er, wenn der Trassat nicht zahle, das

Interesse oder etwas Anderes leisten wolle. Das Versprechen, das Interesse zu leisten, liegt nun aber, wie nachgewiesen, nicht vor, sondern nur das, die Regreßsumme d.h. die Wechselsumme nach Cours zu zahlen. Der Grund, den Einert nun geltend macht, um die Anwendung der erwähnten L. 2 § 8 auszuschließen, deren Anwendung aber ohnehin, wie gezeigt, aus ganz andern Gründen wegfällt, ist folgender: Der Trassant könne nicht wissen, in wessen Händen der Wechsel zur Verfallzeit sein werde, der Wechsel könne an einen Inhaber kommen, der treulos allerlei Schäden und Einbußen machinire, die Indossanten berechneten nun auch, was sie durch die Einlösung des Wechsels aufgewandt hätten, sonach würde die Statthaftigkeit der Liquidation des wirklichen Interesses (der Schäden und des entgangenen Gewinnes) jeden vorsichtigen Menschen vom Wechselgeschäft abhalten. Daher habe die Üsanz feste Sätze für die Regreßnahme eingeführt. Einert braucht also diese Gründe (die aber schwach sind, weil sie auf Rectawechsel gar nicht passen), um die Üsance zu erklären, stützt also den Rechtssatz selber, daß das wirkliche Interesse nicht gefordert werden kann, lediglich auf eine Üsance. Er scheint aber auf einen tieferen Zusammenhang der Wechselrechtssätze zurückgeführt werden zu können, wie im Text versucht ist. Übrigens ist es unrichtig, wenn Einert S. 286 meint, es sei ein allgemeines Einverständniß aller Wechselgesetze und aller Wechselrechtslehrer über den Punkt, daß das volle wirkliche Interesse auch nicht im ordentlichen Proceß verfolgt werden dürfe. Dagegen z. B. Cropp Gutachten S. XX. Mittermaier Aufl. 5 und Aufl. 6 § 346 No. II und IV.

§. 94.

Inhalt des Begebungsvertrages. Fortsetzung.

Wird auch das Accept des Trassaten vom Trassanten versprochen?[1] Wenn ein solches Ver-

1) Dieses Versprechen behauptet Einert WR S. 154 Z. 3. — S. 155 Z. 2 und S. 184 Z. 3—9, aber ohne alle Ausführung. Es fehlte vor dem obigen Text überhaupt an einer Erörterung dieser Frage. Vgl. nun Jolly in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gg. und RW Bd 3. S. 212—224.

sprechen in dem Begebungsvertrage liegt, so gründet sich dann das Recht des Wechselnehmers aus dem Protest Mangels Annahme auf ein das Accept treffendes Versprechen des Trassanten. Das Versprechen des Trassanten, daß der Trassat acceptiren werde, kann nur so verstanden werden: der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtannahme dem Wechselnehmer das Interesse leisten werde. Ein solches Versprechen ist aber nicht anzunehmen. Denn 1. der Auftrag in der Tratte geht nur auf Zahlung, und aus diesem Auftrag ist die Meinung des Begebungsvertrages zu bestimmen. Der Trassant verspricht danach nur die Zahlung, nicht auch die Acceptation, d.h. er verspricht für den Fall der Nichtzahlung, nicht auch für den Fall der Nichtacceptation. Man könnte entgegnen: der Trassant darf nach der Acceptation nicht contremandiren, mithin geht der Auftrag auf die Zahlung und das Accept, und demgemäß enthält der Begebungsvertrag das Versprechen der Zahlung und des Acceptes. Allein die Unstatthaftigkeit der Contreordre beweiset nur, daß das Accept nicht *gegen* den Auftrag ist, nicht aber, daß es *im* Auftrag ist, es kann *neben* dem Auftrag sein. Sie beruht auf andern Gründen, als darauf, daß das Accept beauftragt sei. 2. Gegen das Versprechen des Acceptes streitet aber besonders Folgendes. Wenn der Trassant verspricht, daß er im Fall der Nichtacceptation das Interesse, also den Werth des Acceptes leisten werde, so würde er bei einem präjudicirten (z.B. zu spät protestirten) nicht acceptirten Wechsel nicht von der Haftung frei sein. Denn bei einem acceptirten präjudicirten Wechsel hat der Wechselnehmer, wenn auch nicht die Wechselklage gegen den Trassanten, doch die Wechselklage gegen den Acceptanten. In dieser Klage besteht der Werth des Acceptes. Der

Trassant müßte mithin den Wechselnehmer in den Stand setzen, als habe dieser das Accept, d.h. er müßte die Wechselklage, da sie gegen den Trassaten nicht Statt hat, gegen sich gestatten. Das Versprechen des Trassanten, daß das Accept erfolgen werde, würde also den Rechtssatz hervorrufen, daß der Trassant zur Einlösung einer präjudicirten Tratte dann verpflichtet ist, wenn sie nicht acceptirt worden. Es besteht nun aber nirgends ein solcher, sondern nach allen Wechselordnungen der Rechtssatz, daß es für das Wegfallen des Regresses, weil der Wechsel präjudicirt worden, keinen Unterschied mache, ob der Wechsel acceptirt oder nicht acceptirt sei. Es sind ganz andere Wirkungen, welche das gemeine Recht und die Wechselordnungen an die Nichtacceptation knüpfen. 3. Diese Wirkungen, so verschieden sie auch in den Wechselordnungen festgestellt sind, sind sämmtlich der Art, daß sie nicht brauchen auf ein Versprechen des Acceptes zurückgeführt zu werden. Überdies ist ein Wechselversprechen ein Summenversprechen, und es kann mithin die Verbindlichkeit, Caution (ein Pfand oder einen Bürgen) zu stellen oder einen andern Wechsel zu geben oder eine Nothadresse beizufügen, nicht Inhalt, wenn gleich weitere Folge eines Wechselversprechens sein. — Das Resultat ist: Das Accept wird nicht versprochen. Der Regreß wegen Nichtacceptation ist nicht Inhalt eines Wechselversprechens, nicht einmal eines Versprechens, also nicht Inhalt des Begebungsvertrages. Er ist nur Folge des Wechselversprechens für den Fall der Nichtzahlung und beruhet auf dem Verdacht, daß dieses Wechselversprechen werde erfüllt werden müssen.

§ 95.

Natur des Begebungsvertrages.

Über die Natur des Wechselvertrages ist viel gestritten[1]. Man hat dabei meistens nur den Begebungsvertrag, nicht auch den Acceptationsvertrag im Auge. Der Wechselvertrag ist in allen Formen ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Also der Begebungsvertrag ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Damit ist seine Natur erklärt. Von den Rechtsgeschäften des römischen Rechts ist es die promissio und stipulatio, welche ihm am meisten gleichsteht[2]. Der Begebungsvertrag ist ein Formvertrag, denn er hat keine andere causa debendi als das Geben und Nehmen des Wechsels; er dient den verschiedenartigsten Verhältnissen gerade dadurch, daß er sie verdeckt und ausschließt, daher ist er weder ein anderer Vertrag noch kein Vertrag. Er ist mithin nicht, weder durchweg noch unter Umständen 1. ein Kauf; 2. eine Miethe; 3. ein Tausch; 4. ein Darlehn; 5. ein Depositum; 6. ein Mandat; 7. ein Innominatcontract, do oder facio ut facias; 8. eine Cession; 9. eine

1) Riccius exercitatio juris cambialis II. § 1. 2. 35—67. 70—79. 91—102. J. H. Heise diss. de natura atque indole contractus cambialis. Gottingae 1802, besonders § 15—20. Diese Schrift handelt von dem Vertrag zwischen dem Trassanten und dem Wechselnehmer. Treitschke Bd 2. S. 471. 472. 675—697. Bd 1. S. 154—158. 190—196. Mittermaier Aufl. 5. § 325. Aufl. 6. § 231. Vgl. auch mit Vorsicht Bender Bd 1. § 296—300. S. 213—226, wo auch § 296 Note a viel Literatur, aber ohne Auswahl.

2) A.M. ist Einert S. 208 Z. 1 — S. 217. 220. 221. 227. Aber die Vergleichung ist auf andere Punkte als die herbeigezogenen, welche theils irrelevant theils unrichtig sind, zu richten. Vergl. auch oben § 93 Note 9.

Intercession; 10. eine Assecuranz; 11. ein accessorischer Vertrag; 12. eine Zahlung; 13. eine Anweisung mit hinzukommender (processualischer) Wechselstrenge; 14. eine Verbindung mehrerer Verträge; 15. ein Schenkungsvertrag. Auch ist es unrichtig, wenn man meint 16. der Wechselvertrag sei gar kein Vertrag; oder sei 17. eine Auslobung. Auch ist die Natur des Wechselvertrages dadurch nicht erklärt, daß man ihn 18. einen eigenthümlichen Vertrag, oder 19. ein Versprechen der Einlösung, oder 20. einen Literalcontract nennt; oder daß man den Wechsel 21. als ein Zahlungsmittel bezeichnet; oder 22. ihn für Papiergeld erklärt, was er überdies nicht ist; oder daß man 23. das Recht des Wechselnehmers ein dingliches Recht, oder daß man 24. den Trassanten (überhaupt den Wechselgeber) einen Garant des Wechsels nennt. Noch viel weniger ist die juristische Natur des Wechsels und des Wechselvertrages 25. durch Bezeichnungen gegeben, wie: der Wechsel sei ein Repräsentant des klingenden Geldes, ein Kosmopolit, conventionelles Papiergeld, circulirendes Geld, eine Waare. Alle diese Meinungen ziehen entweder das Valutaverhältniß oder gar den einseitigen Zweck oder andere juristisch gar nicht relevirende Verhältnisse herbei, um die rechtliche Natur des Wechselvertrages zu bestimmen. Alle diese so sehr verschiedenen Verhältnisse können aber schon deshalb nicht bestimmend sein, weil der Wechselvertrag nach allen Wechselordnungen und der kaufmännischen Ansicht durchweg als ein und derselbe Vertrag gedacht wird.

§ 96.

Natur des Begebungsvertrages. Ausführung.

Der Wechselvertrag ist, wie bemerkt, ein Formvertrag. Andere Meinungen sind, wie angedeutet, folgende.

1. Kauf[1]. Allein der Wechsel ohne Wechselvertrag ist ohne Werth, und einen Vertrag kann man nicht kaufen. Daß der Wechselvertrag durchweg ein Kauf sein soll, zeigt aber, daß er durchweg als ein und derselbe Vertrag, gleichviel welches das unterliegende Valutaverhältniß sein möge, behandelt werden soll[2]. 2. 3. 4. 5. Miethe, Tausch, Darlehn, Depositum[3]. 6. Mandat. Der Wechselvertrag ist nie ein Mandat. Eine Tratte wird zuweilen vom Trassanten einem Andern übergeben, wie man es, aber ganz verkehrt, nennt, in Verkaufscommission. Die Absicht ist dann, daß dieser Andere dem Trassanten einen Wechselnehmer suche. Eine Tratte wird auch zuweilen vom Trassanten einem Andern übergeben lediglich in der Absicht, daß dieser die Zahlung erhebe und die eincassirte Summe sodann an den Trassanten ausantworte, also lediglich zum Incasso. Wenn jene oder diese Absicht aus der Tratte erhellet, so erhellet zugleich, daß zwischen dem Trassanten und diesem Andern eben ein Mandat und kein Wechselvertrag, kein Begebungsvertrag, vorliegt; es erhellet, daß die Tratte gar nicht zwischen diesen beiden begeben, nicht zwischen ihnen im technischen Sinn gegeben und genommen ist. Wenn die Absicht nicht erhellet, so hat der s.g. Verkaufscommissionär wie der Mandatar zum Incasso die Form des Wechselvertrages für sich. 7. Innominatcontract[4].

1) So manche Wechselrechte. Frankreich. Holland. Portugal.

2) Vgl. Daniels § 38 S. 158—162 und § 49 S. 212—216. Treitschke Bd 1. S. 154—158. 190. 196.

3) Über diese Gesichtspunkte, ohne bedeutende Autoritäten, und welche sich von selbst erledigen, wenn man zugiebt, daß der Begebungsvertrag ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen ist, vgl. etwa Bender Bd 1. S. 218. 219.

4) So Eichhorn Privatrecht § 129. Es wird hier für den

8. Cession[5]. 9. Intercession. Der Begebungsvertrag ist nicht eine Intercession. Dies erhellet am deutlichsten, wenn man zunächst eine nicht acceptirte Tratte denkt. Bei einer solchen liegt eine Verbindlichkeit des Trassanten vor; aber es ist nicht eine fremde Verbindlichkeit, welche existirt oder existiren würde, übernommen, anders ausgedrückt: durch die Verbindlichkeit ist weder von einem Andern eine Verbindlichkeit abgewandt, noch ein Anderer von einer Verbindlichkeit befreiet, noch der Verbindlichkeit eines Andern beigetreten worden. Bei einer acceptirten Tratte ist der Gesichtspunkt der Intercession scheinbarer, zumal wenn die Acceptation früher war als die Begebung, wie wenn die Prima acceptirt ist, bevor die Secunda von der Hand gegeben wird. Allein der Begebungsvertrag ist derselbe Vertrag, es mag die Tratte acceptirt sein und werden oder nicht, auch ist nur das Accept früher, nicht aber der Acceptationsvertrag mit dem Remittenten früher als der Begebungsvertrag. Daher kann man auch nicht sagen: der Trassant intercedire für die etwa künftig entstehende Verbindlichkeit des Trassaten als Acceptanten; denn der Trassant ist verpflichtet, auch wenn der Trassat nicht acceptirt. 10. Assecu-

Fall, daß der Wechselnehmer nicht vorweg den Werth (Valuta) geleistet hat, um den Gesichtspunkt zu retten, behauptet: die Valuta müsse immer als berichtigt gelten. Es wird also von der Erfüllung oder fingirten Erfüllung des Wechselschlusses das Dasein des Wechselvertrages abhängig gemacht. Überdies ist der Gesichtspunkt für die Klagbarkeit wie für den Inhalt des Wechselvertrages unfruchtbar.

5) Der Begebungsvertrag ist keine Cession (es müßte eine Cession von Rechten des Trassanten an den Trassaten sein). Es kann aber neben demselben eine solche vorkommen. Vgl. oben Bd 1. § 330 und Heise und Cropp Bd 2. S. 361—378.

ranz[6]. Diese Auffassung ist schon deshalb unrichtig, weil das Regreßrecht des Wechselnehmers nicht durch ein wirkliches Interesse desselben an der Zahlung des Trassaten bedingt und bestimmt ist. 11. Accessorischer Vertrag. Manche nennen den Wechselvertrag dann, wenn die Tratte zum Zweck der Bezahlung einer Schuld gegeben wird, einen accessorischen Vertrag[7]. Allein der Wechselvertrag ist unabhängig von den möglicherweise, also auch von den wirklich unterliegenden Valutaverhältnissen. Diejenigen, welche den Wechselvertrag schlechtweg als einen accessorischen auffassen[8], können unter Wechselvertrag nur die Wechselclausel in dem Sinn der Unterwerfung unter die processualische Wechselstrenge verstehen. Diese Unterwerfung ist natürlich stets accessorisch, indem sie, als eine Verstärkung einer Verbindlichkeit, natürlich eine Verbindlichkeit voraussetzt[9]. 12. Zahlung[10]. Das

6) Diese Ansicht hat, wie Maurenbrecher Lehrbuch 1834 § 415 Note c bemerkt, Hasse in seinem Collegienheft ausgesprochen: die Valuta mit der Provision sei die Prämie, der Trassant der Versicherer.

7) So Eichhorn Privatrecht § 129.

8) z. B. Runde Privatrecht ed. VIII. § 224.

9) Vgl. Heise diss. § 7. Note 15.

10) Einert (um zu beweisen, daß der trassirte Wechsel Papiergeld sei) behauptet, daß das Begeben einer Tratte Zahlung sei (S. 51. 52. 53), und bezeichnet die Tratte als ein Zahlungsmittel (S. 53 Z. 13. S. 508. 531 zu Ende). Das letztere ist nicht zu bestreiten. In dem Geben und Nehmen einer Tratte soll eine Zahlung liegen, und dennoch kein Vertrag? Er denkt bei der Behauptung der Zahlung nur den Fall, daß der Trassant Schuldner des Wechselnehmers ist, und bestimmt also mit Berücksichtigung nur dieser einen Möglichkeit die juristische Natur der Begebung im Allgemeinen. Er zieht also, um die Natur des Wechselversprechens zu bestimmen, das unterliegende Valutenver-

Richtige ist: Der Begebungsvertrag als solcher ist nie eine Zahlung sondern ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Durch ihn kann aber eine unterliegende obligatio getilgt (novirt) sein sollen. 13. Anweisung mit hinzukommender Wechselstrenge. Unter der letztern

hältniß herbei, und zwar nur eines von den vielen, welche möglich sind. Statt des einen Wortes Zahlung hieße es daher richtiger: Tilgung einer Schuld des Trassanten an den Wechselnehmer. Man sieht, daß wir dadurch der Natur des Wechselversprechens, welches von der Art der Valuta unabhängig ist, nicht näher gekommen sind. Wenn, zufällig, der Trassant Schuldner des Wechselnehmers ist, so liegt in der Begebung der Tratte entweder ein Versuch, die Zahlung zu bewerkstelligen, oder eine wirkliche Zahlung durch ein Surrogat, dem Wechselnehmer wird zahlungshalber oder an Zahlungs Statt die Tratte gegeben. Die Natur des Begebungsvertrages ist durch Zahlung und Zahlungsmittel nicht erklärt. Denn damit ist nur die Frage beantwortet, ob in dem Wechselgeben eine novatio der unterliegenden obligatio liegt. Weder durch das Ja noch durch das Nein ist jene Natur bestimmt. Ebensowenig wie die Cession, die Anweisung, die Delegation in ihrem Wesen durch die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Satzes: Anweisung, Cession, Delegation ist keine Zahlung oder ist Zahlung, bestimmt wird. Vgl. auch oben Bd 1. § 324. 328. 337. Wenn, wie Einert behauptet, das Wesen der Begebung einer Tratte in der Absicht, daß sie als Zahlung gelten solle, liegt, so würde die entgegenstehende Absicht, jedenfalls wenn sie auf der Tratte bemerkt ist, das Wechselversprechen aufheben. So zeigt sich, wie das Wechselversprechen durch das Valutenverhältniß nicht nur bestimmt sondern sogar in seiner Gültigkeit bedingt sein würde. Überdies beschränkt Einert die Natur der Begebung als einer „wirklichen, sofortigen Zahlung" auf „den Gebrauch des Wechsels im Waarenhandel" (S. 51 Z. 13. S. 52 Z. 1 v. u.) und nennt ihn daher ein Papiergeld nur der Kaufleute. Soll denn die Tratte und die Begebung bei andern Verhältnissen und Personen anderer rechtlicher Natur sein, und welcher?

soll die processualische Wechselstrenge verstanden werden. Allein die Begebung einer Tratte unterscheidet sich von der Begebung einer Anweisung durch die Wechselstrenge im weitesten Sinn, nämlich schon durch das Summenversprechen, welches der Trassant, nicht aber der Assignant, giebt und geben darf. Der Trassant haftet im Fall der Nichtzahlung des Trassaten dem Wechselnehmer aus dem Wechsel, der Assignant im Fall der Nichtzahlung des Assignaten dem Assignatar nur aus dem dem Eincassirungsmandat unterliegenden Verhältniß[11]. Der Gesichtspunkt wird dann richtiger, wenn man unter der hinzukommenden Wechselstrenge die Wechselstrenge in ihrem dreifachen Sinn und jedenfalls die materielle Wechselstrenge versteht. Diese besteht in dem gültigen Wechselversprechen d.h. Summenversprechen. So die Wechselstrenge verstanden, ist die Tratte eine Anweisung mit hinzukommender Wechselstrenge[12], d.h. zunächst mit hinzukommendem gültigen Summenversprechen; der Wechselvertrag ist aber nicht eine Anweisung sondern eben dieses Summenversprechen. 14. Verbindung mehrerer Verträge. Es ist oft die Behauptung aufgestellt, daß der Begebungsvertrag, gleichviel welcher Vertrag er im Übrigen sein möge, stets auch einen Mandatsvertrag in sich schließe. Allein der Wechselnehmer ist deshalb, weil er an der Sorge der Eincassirung zu seinem Präjudiz sich versäumt, nicht ein Mandatar des Trassanten sondern nur Gläubiger unter einer Bedingung. Aus dem Wechselvertrag hat er lediglich Rechte, wenn gleich nur bedingte, aber keine Verbindlichkeiten. Zu den Bedingungen gehört nach einigen Wechselordnungen die Anzeige des Protestfalles, die s.g. Benachrichtigung. 15. Schenkungsvertrag. Der

11) Vgl. Bd 1. § 323. 328. 331. 12) Vgl. Bd 1. § 331.

Begebungsvertrag als solcher ist nie ein Schenkungsvertrag. Er kann aber dazu dienen sollen, ein Schenkungsversprechen zu erfüllen, oder auch selber eine Schenkung sein sollen, schenkungshalber geschlossen sein[13]. 16. Kein Vertrag. „Das Wechselgeschäft ist nicht ein Vertrag, es beruht nicht auf Abkommen mit Individuen, sondern auf Zusage gegen ein Publicum, es besteht sofort mit dem ganzen Publicum"[14]. Diese Ansicht nimmt der Erörterung der Wechselverhältnisse allen festen Boden, weil sie, in sich verkehrt, allen Wechselordnungen widerstreitet. Sie übersieht die Rectawechsel, bei welchen der Wechselgeber nur seinem unmittelbaren Wechselnehmer verspricht, und übersieht, daß ein Vertrag auch durch Mittelspersonen geschlossen werden kann. Sie giebt für die Fragen, welche am tiefsten eingreifen und deren Erörterung[15] ihre Unhaltbarkeit zeigt (Legitimation, falsche und verfälschte Wechsel, begebungswidrig ausgefüllte Wechsel, abhanden gekommene Wechsel), keinen Anhalt und ist in ihren Consequenzen auch der kaufmännischen Ansicht nicht entsprechend[16]. 17. Auslobung[17]. 18. Eigenthümlicher Vertrag. Dafür haben Manche den Wechselvertrag erklärt, womit gesagt sein soll, daß sich im römischen Recht kein gleicher oder ähnlicher Vertrag findet[18].

13) z. B. man findet eine Tratte auf seinem Weihnachtstisch.

14) So Einert WR S. 260.

15) Die Erörterung dieser Fragen hat Einert unterlassen.

16) Auch ist nicht abzusehen, wenn Einert a. a. O. dennoch „Genehmigung des Wechsels in allen seinen Modificationen und mit allen dabei vorkommenden Stipulationen bei jedem Nehmer voraussetzt", warum denn eigentlich kein Vertrag soll angenommen werden dürfen.

17) So Mittermaier 6te Aufl. § 325.

18) Bender Bd 1. S. 221—226. Pöhls Bd 1. S. 129

Die Natur des Wechselvertrages ist damit nicht erklärt. 19. Versprechen der Einlösung. Das Wort Einlösung des Wechsels ist für die Bestimmung der Natur des Wechselvertrages gänzlich nichtssagend, denn es deutet nur auf die Zahlung gegen den Wechsel, d. h. gegen Auslieferung des Wechsels. Es sind also, wenn der Wechselvertrag nur als Einlösung des Wechsels characterisirt wird, alle Rechtsfragen unbeantwortet gelassen. Die Einlösung des Wechsels bezeichnet in einem engern Sinn die Zahlung (der Regreßsumme) von Seiten des Trassanten oder Indossanten, wie die Zahlung in einem engern Sinn die Zahlung (der Wechselsumme) von Seiten des Trassaten oder Acceptanten bezeichnet[19]. In diesem engern Sinn das Wort Einlösung genommen, wäre nur gesagt: der Wechselvertrag des Trassanten enthalte ein Zahlungsversprechen des Trassanten. 20. Literalcontract. Unser heutiges Recht kennt keinen Literalcontract, unter welchen der Wechselvertrag fiele. Will man den Wechselvertrag einen Literalcontract wegen des Umstandes nennen, daß ein Wechselversprechen ohne einen Wechsel nicht entstehen und auch nicht verfolgt werden kann, so hat man einen Ausdruck, um auf diesen Umstand zu deuten. 21. Zahlungsmittel. Die Tratte ist ein Zahlungsmittel, unbedenklich, aber damit ist die Natur des Begebungsvertrages nicht bestimmt. Es giebt noch viele Zahlungsmittel anderer Natur[20]. 22. Papiergeld. „Der trassirte Wechsel ist das Papiergeld der Kaufleute“[21].

i. f. 130; vgl. aber S. 164—166. 171, wo es heißt: ein Kauf liege vor. Mittermaier 6te Aufl. § 325.

19) Man fragt: Ist der Wechsel bezahlt worden oder hat er eingelöset werden müssen? 20) Vgl. Bd 1. § 316. Nr I.

21) Dieser Satz ist es, auf welchen das Werk von Einert

Allein soll mit dem Satz das ausgesprochen sein, daß der trassirte Wechsel kraft seiner juristischen Natur das geeignetste Mittel ist, um Baarsendungen und Baarzahlungen zu ersparen, so ist auf seine factische Bedeutung im Verkehr, die schon längst dahin erkannt worden ist, gedeutet worden, ohne daß jedoch die Eigenthümlichkeit derselben oder die juristische Natur der Wechselverhältnisse aus diesem Satz irgend zu ersehen wäre. Denn auch noch manche andere Arten von Creditpapieren sind in diesem Sinn, daß sie baare Geldzahlungen und Geldsendungen ersparen, ein Papiergeld, ein Repräsentant des klingenden Geldes; aus dem Satz ist aber nicht zu entnehmen, inwiefern der Wechsel es noch anders oder besser sei als sie. Es ist also mit dem Satz nichts gewonnen. Soll aber mit dem Satz auf die rechtliche Natur der Wechselverhältnisse gedeutet werden, so ist er entweder unrichtig oder unergiebig. Unrichtig, wenn die Meinung so zu verstehen ist, wie sie ausgesprochen ist: der trassirte Wechsel ist Papiergeld unter den Kaufleuten. Allein er ist ganz entschieden auch unter Kaufleuten nicht Geld, also auch nicht Papiergeld. Denn es ist unerhört, daß unter Kaufleuten der Gläubiger, welcher Geld zu fordern hat, sich wie Papiergeld so auch einen Wechsel des Schuldners gefallen lassen muß. Soll dies aber mit dem Satz nicht,

„das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäftes im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig 1839" eine neue Theorie des Wechselrechts zu bauen versucht. Dieser Satz (S. 51), heißt es, sei bereits von Schmalz und von Wagner angedeutet, von jenem so: der Wechsel ist der papierne Repäsentant des klingenden Geldes, von diesem so: durch den Wechsel soll im Handelsverkehr ein an die Stelle des Geldes tretendes Zahlungsmittel begründet werden (S. 32); dieser Satz sei zu beweisen und zu erörtern (S. 33).

sondern nur soviel mit demselben gesagt sein: der trassirte Wechsel stehe in manchen Beziehungen dem Papiergeld gleich, dann ist der Satz für das rechtliche Verhältniß unergiebig, weil diese Beziehungen aus demselben nicht zu ersehen sind. Der Satz ist dann also nicht ein Rechtssatz, welcher Folgerungen, Anwendungen, ergiebt, sondern ein Satz, welcher nur auf einer Vergleichung beruht und bald zutrifft bald nicht zutrifft. Es fragt sich sogar, ob er regelmäßig zutrifft. Er kann mithin nicht als „Grundlage eines neuen Wechselrechtssystemes" dienen. Denn jeder Rechtssatz des Wechselrechts, durch welchen der trassirte Wechsel dem Papiergeld gleichsteht und der also für die Vergleichung herbeigezogen werden darf, der also den aufgestellten Satz beweisen hilft, kann nicht aus eben diesem, sondern muß erst anderweitig als richtig bewiesen werden [22]. Wäre der aufgestellte Satz ein Rechtssatz, der einem System zur Grundlage dient, also ein Princip, so müßten einige Fragen, und wenn ein durchgreifendes Princip, alle Fragen des Wechselrechts durch dasselbe schon beantwortet sein, man brauchte es nur anzuwenden; es ist aber nicht eine einzige Frage aus demselben zu beantworten. Als Hauptgrund für den Satz, daß der trassirte Wechsel Pa-

22) Auch kommt Einert im Verlauf des Werkes nur selten auf den Gesichtspunkt des Papiergeldes zurück (die Resultate seiner Theorie sowie die Begründung derselben sind nicht auf einem Platz zusammengestellt, auch ist nirgends ein fester Begriff von Papiergeld gegeben) und andrerseits zu Behauptungen, von welchen gerade die Vergleichung des Wechselversprechens mit einem Papiergeld hätte abhalten sollen. Denn wenn das Accept und das Indossament als ein neues Papiergeld des Acceptanten und Indossanten gedacht wird, so liegt die Behauptung Einerts, der Acceptant und ebenso der Indossant sei ein Bürge des Trassanten, als unrichtig nahe.

piergeld sei, wird angeführt, daß durch das Geben der Tratte von Seiten eines Schuldners an seinen Gläubiger die Schuld als bezahlt gilt[23], also als getilgt, novirt, gilt. Daß hieraus für die Natur des Wechsels und der Wechselbegebung nichts folgt, ist schon oben[24] dargethan. Mit demselben Recht kann man die Urkunde über eine jede obligatio, durch welche eine andere getilgt, novirt, wird, ein Papiergeld nennen[25]. 23. Dingliches Recht[26]. Diese Auffassung entbehrt aller Klarheit. 24 Garant. Garantie. Die Garantie ist gar nicht ein eigenthümliches Rechtsinstitut sondern ein Ausdruck, der auf sehr verschiedene Rechtsinstitute deutet[27].

23) Einert WR S. 51. 52. 53. 24) Oben Note 10.

25) Der Theorie Einerts ist bereits Liebe Entwurf S. 33—38. 43 mit bedeutenden Gründen entgegengetreten, auch F. Noback über Wechsel und Wechselrecht 1845 (vgl. zunächst S. 17. 18).

26) So Einert WR S. 134: „Das Recht des Inhabers ist als ein mit dem Besitz des Papieres zusammenhängendes dingliches Recht zu denken". Es soll dies nicht nur bei Wechseln auf Inhaber gelten, für die es aber auch nicht zuzugeben ist, sondern bei allen Wechseln.

27) Wenn man die Garantie für ein nicht angenommenes Versprechen, eine römische Pollicitation, und dennoch für einen accessorischen Vertrag erklärt, so ist das unvereinbar, und wenn man sie definirt als die Übernahme einer Verpflichtung gegen unbestimmte Personen, welche in einem gewissen Rechtsverhältniß stehen oder künftig in ein solches eintreten, ohne dies „gewisse" näher zu bestimmen, so übersieht man, daß es keine Person giebt, die nicht in einem gewissen Rechtsverhältniß stände, und daß eine Verpflichtung dadurch, daß sie gegen Personen, welche dem Verpflichteten unbekannt sind (denn eine Verpflichtung gegen gar nicht bestimmte Personen ist undenkbar), besteht, keinen eigenthümlichen Character erhält. Wenn man ferner als eine solche Garantie die sogenannte Wechselgarantie auffaßt, so ist nicht bedacht, daß das

§ 97.

Neuere Wechselrechtstheorien.

Nachdem die wechselrechtlichen Schriften von Einert, Liebe und Thöl erschienen waren, ist ein lebhafter Streit über die Natur der Wechselverpflichtung entstanden[a]. Die Literatur[b] dieses Streites ist in der Note angegeben. Man hat die in jenen Schriften aufgestellten Theorien genannt 1. die Papiergeldtheorie[1], 2. die Theorie vom Formalact[2], 3. die Theorie des Summenversprechens, auch die Vertragstheorie[3], und hat sie vertheidigt und bestritten. Sodann ist hervorgetreten 4. die Creationstheorie[4]. Eine andere Ansicht ist genannt 5. die Personificationstheorie[5]. Auch ist 6. die Ansicht vom Kaufvertrag wieder aufgetaucht[6], und 7. eine Ansicht, welche sich durch den Ausdruck passend bezeichnet findet, daß der Wechsel ein „beseelter Körper" sei[7]. Darauf ist 8. wieder eine neue Meinung hervorgetreten[8]; und sodann 9. noch eine[9]. Das Halbe, Verkehrte und Überschwengliche, was jener Streit zu Tage gefördert hat, kann hier nicht einmal angedeutet werden[c].

Wechselversprechen sehr häufig gekannten Personen gegeben wird, nach einzelnen Wechselordnungen sogar immer ein Wechselgläubiger dem Wechselschuldner von vornherein (d.h. beim Abschluß des Wechselvertrages) namentlich bekannt ist. Dies Alles gegen Wolff deutsches Privatrecht Göttingen 1843 § 165.

a) Jolly in der Vierteljahrsschrift für Gg. und WR Bd 2. S. 537—577. Kuntze Wechselrecht S. 264—328.

Note b. Literatur.

1. Einert das Wechselrecht. 1839.

2. Liebe Entwurf einer WO für Braunschweig sammt Motiven. 1843.

3. Thöl Entwurf einer WO für Mecklenburg nebst Motiven. 1847. S. 35—50.

4. Thöl das Wechselrecht. 1847. Insbesondere § 179—187 und 243, womit in der dritten Auflage § 191—199 und § 261 und in der gegenwärtigen § 54—62 und § 125 fast wörtlich übereinstimmen.

5. (Liebe) die ADWO mit Einleitung und Erläuterungen 1848.

6. Brauer Wechselordnung. 1849. Aufl. 2. 1851.

7. Ladenburg über den Wechselvertrag im Archiv Bd 1. 1851. S. 32—46.

8. Koch im Archiv Bd 2. 1852. S. 32—37.

9. Ladenburg im Archiv Bd 3. 1853. S. 113—159. Ist der Wechsel Papiergeld?

10. Brauer im Archiv Bd 3. 1823. S. 297—318. Über die Natur der Wechselobligation.

11. Hoffmann im Archiv Bd 5. 1857. S. 256—310. Über die Natur des Papiergeldes u. s. w.

12. Kheil Wechselrecht. 1859.

13. L. Wächter im Archiv Bd 8. 1859. S. 231. 232. Recension von Kheil.

14. Volkmar und Loewy in Goldschmidts Zeitschrift Bd 2. 1859. S. 552—569. Begriff und Character des Wechsels.

15. Kuntze im Archiv Bd 8. 1859. S. 345—414. Über den Verkehr mit negociabeln Creditpapieren, insbesondere den Character der Creation des Acceptes und des Indossamentes als einseitiger Literalacte.

16. Biener wechselrechtliche Abhandlungen. 1859.

17. Ladenburg im Archiv Bd 9. 1860. S. 340—370. Begriff und Character des Wechsels.

18. Fick in Goldschmidts Zeitschrift Bd 3. 1860. S. 583—618. Die hervorragendsten Gegensätze in der deutschen Wechseltheorie: Carl Einert und Fr. Aug. Biener.

19. Jolly in der kritischen Vierteljahrsschrift Bd 2. 1860. S. 537—573. (Kritik verschiedener Theorien.)

20. Borchardt und Jacobi in Weiske Rechtslexikon Bd 14. 1860. S. 263—318. (Gegen die Vertragstheorie und Kritik anderer Theorien.)

21. Kuntze deutsches Wechselrecht. 1862. Dazu die Selbstanzeige in Nr 25.

22. Volkmar und Loewy die deutsche WO 1862. Einleitung S. V—XIX wörtliche Wiederholung des unter Nr 14 angeführten Aufsatzes.

23. Loewy im Archiv Bd 11. 1862. S. 21—27.

24. Ladenburg im Archiv Bd 11. 1862. S. 391—424. Begriff und Character des Wechsels.

25. Kuntze im Archiv Bd 11. 1862. S. 128—152 Bemerkungen zur Characteristik der ADWO. Selbstanzeige von Nr 21.

26. Kuntze im Archiv Bd 11. 1862. S. 141—143. (Creation, nicht Vertrag).

27. Kuntze in Goldschmidts Zeitschrift Bd 6. 1863. S. 1—40. Princip und System der Handelspapiere.

28. Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd 6. 1863. S. 341—343. (Recension von Kuntzes WR.)

29. Brackenhoeft im Archiv Bd 11. 1862. S. 225—277. Die Streitfrage über das Werthpapier. (Von dieser Abhandlung habe ich kaum die ersten zwei Seiten zu lesen vermocht).

30. Ladenburg im Archiv Bd 12. 1863. S. 225—276. Bericht und Character des Wechsels.

31. Schmidt das Wechselrecht. 1864.

32. Güterbock in Goldschmidt Zeitschrift Bd 7. 1864. S. 622—627 (gegen die Theorie von Volkmar und Loewy in Nr 22).

33. L. in Goldschmidt Zeitschrift Bd 7. 1864. S. 627—629 (gegen die Theorie von Schmidt in Nr 31).

34. Kuntze im Archiv Bd 14. 1865. S. 1—12. Über Begriff und Character des Wechsels. (Gegen Ladenburg in Nr 24 und Nr 30).

35. Hoffmann im Archiv Bd 14. 1865. S. 42—58. Über die Kuntze'sche Creationstheorie beim Wechsel.

36. Ladenburg im Archiv Bd 14. 1865. S. 283—302. Vertrag oder Creation. Erwiederung auf die Replik des Herrn Professor Kuntze.

37. Hartmann in Löhr Centralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht. N. F. Bd 3. 1867. S. 1—29. Die Theorien über die rechtliche Natur des Wechsels.

38. Siebenhaar im Archiv Bd 16. 1867. S. 113—176. Prüfung der Wechselrechtstheorien.

39. Gareis die Creationstheorie. Eine wechselrechtliche Kritik. Würzburg 1868. (Vgl. Goldschmidt Zeitschrift Bd 13. S. 345).

40. Gareis im Archiv Bd 17. 1868. S. 266—293. Zur Prüfung der Wechselrechtstheorieen.

41. Biener (1860) in Goldschmidt Zeitschrift Bd 11. 1868. S. 1—6. Die Theorie des Wechsels betreffend.

42. Kuntze in Schletters Jahrbüchern Bd 13. 1868. S. 17—20.

43. Hoffmann in Goldschmidt Zeitschrift Bd 12. 1868. S. 432—525. Darstellung und kritische Beleuchtung der neueren Theorien des heutigen Wechselinstituts.

44. Ladenburg im Archiv Bd 18. 1869. S. 337—348. Ältere und neuere Theorie.

45. Ladenburg im Archiv für praktische Rechtswissenschaft. N. F. Bd 6. 1869. S. 3—18.

46. Hoffmann im Archiv Bd 18. 1869. S. 349—363. Über die Wechseltheorie von Siebenhaar, sowie über das Verhältniß dieser Theorie zu andern Wechseltheorieen.

47. Just im Archiv N. F. Bd 1. 1870. S. 244—285. 337—353. Der Wechsel nach der ADWO. Die Resultate sind recapitulirt S. 284—285.

48. de Fontenay in Goldschmidt Zeitschrift Bd 18. S. 33—76. Die Wechselforderung hat ihren Grund in einem Vertrage.

49. Dahn handelsrechtliche Vorträge. Leipzig 1875. S. 191—198.

Eine Zusammenstellung der bisherigen Theorien enhält die Abhandlung von Hartmann (37) und vollständiger die von Hoffmann (43).

Note 1. Die Papiergeldtheorie von Einert (1). Dagegen Liebe (2) und Thöl (4). Dafür Brauer (6). Dagegen Ladenburg (9. S. 113—153). Dafür Brauer (10. zunächst S. 302). Dagegen Hoffmann (11). Dafür Kheil (12). Dagegen Volkmar und Loewy (14. S. 552—554). Dafür Kuntze (15. S. 362—375). Dagegen Biener (16. S. 303—327. 446—496) und Fick (18. S. 585—588. 611—616). Dafür Kuntze (21. S. 266. 267).

Note 2. Die Theorie vom Formalact von Liebe (2 und 5). Dagegen Brauer (6 und 10. S. 304. 305). Dafür

Volkmar und Loewy (14. S. 559). Dagegen Biener (16. S. 328—366).

Note 3. Die Theorie des Summenversprechens und die Vertragstheorie von Thöl (3 und 4). Dagegen Brauer (6). Dafür Ladenburg (7). Dagegen Kheil (12). Dafür L. Wächter (13). Dagegen Volkmar und Loewy (14. S. 554—558) und Biener (16. S. 328 ff.) Dafür Ladenburg (17. S. 340—348). Dagegen Borchardt (20) und Loewy (23). Dafür Ladenburg (24). Dagegen Kuntze (21. S. 267. 268). Dafür Schmidt (31) und Ladenburg (44) und Gerber, Bluntschli, Renaud, Gengler, Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd 13. S. 345. Dafür auch das OAG zu Lübeck. Vgl. unten Note c. Dafür de Fontenay (48) und Dahn (49).

Note 4. Die Creationstheorie von Kuntze (15 und 25). Dagegen Ladenburg (17. S. 364—370). Dafür Kuntze (21. insbesondere S. 42—52. 293—312; und 26 und 27. S. 13—23). Dagegen Goldschmidt (28. S. 341—343) und Ladenburg (30. S. 225—278; nebenbei, S. 283—269, auch gegen Jolly und Biener). Dafür Kuntze (34). Vgl. auch Hoffmann (35). Dagegen Ladenburg (36) und Gareis (39 und 40. S. 275 Z. 7 v. u. S. 276). Dafür Kuntze (42). Die practischen Folgesätze des Creationsprincips finden sich in Kuntzes Wechselrecht (21) S. 51. 52 Nr IV. S. 304 und wiederholt im Archiv fdWR Bd 11. S. 141. 142, es sind deren fünf angegeben. Das also ist der Kern für die Praxis. Der erste Satz ist so, wie er lautet und angewandt wird, unrichtig, der zweite ebenfalls, wenn gleich streitig, der dritte ist irrelevant, denn er ist richtig auch nach der Vertragstheorie. Der vierte (welcher übrigens unrichtig ist) ist irrelevant, und ebenso der fünfte, denn beide widersprechen der Vertragstheorie nicht im Geringsten. Kuntzes (15. S. 409) „plebejischer und unchristlicher Occupationstypus" im Gebiet des Wechselverkehrs oder Wechselrechts ist mir unverständlich.

Note 5. Die Personificationstheorie von Volkmar und Loewy (14. S. 559—569; wörtlich mit Ausnahme des Schlusses, nemlich S. 567 medio—569, wiederholt in Nr 22). Dagegen Ladenburg (17. S. 348—363). Dafür Loewy (23). Dagegen Güterbock (32) und Biener (41) und Gareis (39. S. 40. 41

Note 3; und 40). Jene Theorie stellt (14. S. 563) folgende Sätze auf: Der Wechsel ist Gläubiger. Der Aussteller ist der erste Inhaber. Er schafft vermöge seines Willens ein Nomen. Dieses Nomen ist an das Papier in der Art geknüpft, daß der Wechsel der Träger eines subjectiv dinglichen Rechtes, eines activen Realrechtes wird. Der Aussteller macht sich somit zum Schuldner des Papieres. Es heißt sodann (S. 569), daß, wie aus der Zelle Blätter und Blüthen, so aus diesen Sätzen sich die sonst auffallenden Erscheinungen absenken, und daß aus diesen Erscheinungen jene Sätze erst abstrahirt seien.

Note 6. Die Theorie Bieners (16. S. 367—416) vom Kaufvertrag ist dargestellt und widerlegt von Fick (18. S. 584. 593—611).

Note 7. Auf diese Theorie von Schmidt (31. S. 15—24.) ist erwiedert von L. (33).

Note 8. Die Theorie von Siebenhaar (38). Diese Theorie halte ich, soweit sie nicht mit der meinigen übereinstimmt, für unrichtig oder, um die von Siebenhaar gegen mich gebrauchten Ausdrücke (S. 153. 170) wieder zu gebrauchen, für eine durch ihre Unhaltbarkeit und Abenteuerlichkeit alle andern Meinungen überbietende Meinung. Sie ist widerlegt von Gareis (40) und Ladenburg (45). Vgl. auch Hoffmann (43. S. 484—487 und Nr 46), welcher in beiden Abhandlungen nachweiset, daß Siebenhaar in der Sache fast gänzlich mit Thöl übereinstimmt. Siebenhaar äußert im Archiv fdWR Bd 18. S. 26 bei Note 14: es sei Einverständniß über seine Theorie. Dies ist ein Irrthum.

Note 9. Die Meinung von Just (47). Wenn der Verfasser S. 263 meine Ansicht für ganz unverständlich erklärt (kann natürlich nur bedeuten: ihm unverständlich), so hat er wohl wenig von den einschlagenden §§ dieses Buches und gar nicht den § 257 (in der gegenwärtigen Auflage § 121) sub Nr II. 1 und dessen letzten Satz gelesen. Gegen die Meinung von Just erwiedert de Fontenay (48. S. 67. 68.)

Note c. Für die Vertragstheorie und gegen die Creationstheorie von Kuntze und die Personificationstheorie von Volkmar und Loewy und die Theorie von Siebenhaar hat sich auch das OAG zu Lübeck ausgesprochen, in einer Fassung, bei welcher

jedes Wort genau erwogen ist. Kierulff Sammlung Bd 5. S. 126 —129. Hier heißt es in Veranlaßung der Frage nach der Wirksamkeit einer Cession ohne sofortige Übergabe der Wechselurkunden: „Zur Verneinung dieser Frage führen mit mehr oder weniger Nothwendigkeit die in neuester Zeit über die rechtliche Natur des Wechsels aufgestellten Theorien, welche die Idee einer „Verkörperung" der Wechselforderung in einem so weitgehenden Sinne zum Grunde legen, daß ihnen zufolge die Wechselurkunde entweder als ein für sich bestehender, neu geschaffener Gegenstand von Rechten (Kuntze), oder sogar als eigenes Rechtssubject aufgefaßt werden soll (Volkmar und Loewy). Zweifelhafter kann es sein, ob auch die von Siebenhaar aufgestellte Theorie, welche einen Mittelweg zwischen der von Kuntze vertheidigten Ansicht und der bisher herrschend gewesenen Vertragstheorie einzuschlagen scheint, zu gleichem Ergebniß nöthigen würde. — — Gegen diese neuen in kurzer Zeit nach einander aufgestellten Theorien erhebt sich das Bedenken, daß die Idee der „Verkörperung", anstatt sie nur als eine bildliche kurz zusammenfassende Bezeichnung zu benutzen, in einem zu wörtlichen, mit der rechtlichen Natur der „Obligation" nicht mehr vereinbaren Sinn verfolgt worden sei; und für jetzt kann man nicht umhin, darin nur Versuche zu erblicken, welche durch die Wissenschaft erst weiter erprobt werden müssen. Sobald man dagegen, insbesondere von der Auffassung der Wechsel-Obligation als einer vertragsmäßigen aus, in der Wechselurkunde nichts mehr findet, als die unerläßliche Form für Entstehung der Wechselforderung, sowie die unentbehrliche Legitimation bei der Geltendmachung derselben, dann" u. s. w.

§ 98.

Protest und Regreß Mangels Zahlung.

Das Wechselversprechen des Begebungsvertrages begründet den Wechselregreß für den Fall, daß die Zahlung der Tratte ausbleibt und dafür der Beweis durch einen Protest Mangels Zahlung da ist. Der Protest ist die unerläßliche Form für das Recht aus der Nichtzahlung[1].

1) Der Protest ist Form. Also ein Regreß ohne Protest

Der Protest Mangels Zahlung wird erhoben, wenn die beauftragte Zahlung ausbleibt, also wenn gar nicht gezahlt wird oder nicht trassirtermaaßen gezahlt wird. Der rechtzeitige Protest liefert zugleich den Beweis, daß der Wechselnehmer nicht selber das Ausbleiben der trassirten Zahlung bewirkt hat. Er beweiset entweder die rechtzeitige Präsentation oder die Unmöglichkeit oder die Nutzlosigkeit der Präsentation. Der Protest Mangels Zahlung wird nicht überflüssig durch einen bereits erhobenen Protest Mangels Annahme[2]. Der Protest Mangels Zahlung kann nur dann rechtzeitig und ortsrichtig sein, wenn die Präsentation es ist. Rechtzeitig ist die Präsentation zur Zahlung (richtiger das Suchen der Zahlung), wenn sie geschieht am Zahlungstag oder an dem ersten Werktage oder an dem zweiten Werktage nach dem Zahlungstag[3]. Der Zahlungstag ist der Verfalltag, wenn dieser ein Werktag ist; ist aber der Verfalltag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so ist der nachfolgende Werktag der Zahlungstag[4]. Demnach hat der Wechselgläubiger drei Präsentationstage oder, was gleich ist, drei Protesttage[5]. Ortsrichtig ist die Präsentation, wenn sie geschieht an dem im Wechsel enthaltenen Ort. Der Ort kann sein nur eine Ortschaft oder überdies ein innerhalb derselben gelegener engerer Ort (Zahlstelle).

undenkbar. Es ist nicht zuzugeben, daß, wie Einert WR S. 229 meint, eine Wechselregreßklage ohne Protest statthaft sei. Vgl. unten § 101.

2) Bender Bd 2. § 415 Nr 8. Daniels § 75. Hamburger Statut von 1603 Art. 3. Leipziger WO § 5. 6. Frankfurter WO § 27. Archiv fdWR Bd 7. S. 195—198 (O.T. Berlin).

3) DWO Art. 41. — Pr. E. 40. — Protocolle 334—380. 391. 392. (778—782.) 1106—1136. — Red. E. 42. — Prot. 1229. 1231. 1293.

4) DWO Art 92.

Auf Einhaltung der im Wechsel enthaltenen Ortschaft hat jeder Regreßpflichtige ein vom Einverständniß anderer Personen unabhängiges Recht[6] [7]. Enthält der Wechsel einen engeren Ort, so ist die Präsentation ortsrichtig, wenn sie an diesem Ort oder wenn sie „mit beiderseitigem Einverständniß“ [8] an einem andern Ort geschieht[9]. Enthält der Wechsel nicht einen engeren Ort, so ist die Präsentation ortsrichtig, wenn sie geschieht im Geschäftslocal des Präsentaten oder in Ermangelung eines solchen in der Wohnung desselben; damit die bei vorhandenem Geschäftslocal in der Wohnung geschehene oder die an einem andern Ort (Börse, Kaffehaus, Theater) geschehene gültig sei, ist erforderlich aber auch genügend das Einverständniß des Präsentaten und Präsentanten[10]. Das Geschäftslocal ist das Gewerbslocal, und zwar sowohl dasjenige, welches für die juristische, als auch das, welches für die factische Betreibung des

6) Das ROHG Entsch. Bd 14. S. 211 erklärt die entgegenstehende Meinung für sehr bedenklich.

7) So auch das ROHG Entsch. Bd 21. S. 148—151.

8) Beiderseitigem, d.h. des Präsentaten und des Präsentanten, in dem Sinn der Person, welcher zu präsentiren ist und der Person, welche zu präsentiren hat.

9) Ungültig ist daher der vom ROHG Entsch. Bd 14. S. 262—264 für gültig erklärte Protest. Der Verklagte konnte und der Richter mußte sagen: er vermisse in dem Protest die Angabe, daß die Zahlung unter den Linden Nr 60 gesucht worden sei, wo Wilhelm Wohl oder ein Ehrenzahler möglicherweise getroffen wäre und gezahlt hätte. Daß dies nicht würde gewesen sein, ergebe sich durchaus nicht aus dem, was der Protest besage, daß anderswo der Wohl ein Geschäftslocal habe und dieses geschlossen gefunden sei und ein Hausdiener gesagt habe, daß Concurs eröffnet sei.

10) Das Recht auf die Ortsrichtigkeit (Geschäftslocal, Wohnung) hat nur der Präsentat, und, wenn dieser es geltend machen will, dann auch der Regreßpflichtige.

Gewerbes bestimmt ist; das erstere ist zuvor aufzusuchen[11]. Die Wohnung kann sein mehr oder weniger dauernd, z.B. im Gasthof. Wenn weder Geschäftslocal noch Wohnung ermittelt ist, trotz einer Nachfrage bei der Polizeibehörde, so ist die Präsentation unmöglich und es genügt ein erhobener Platzprotest.

11) Vgl. mit Vorsicht Archiv Bd 11. S. 122—124 (Brauer).

Note 5. Der klare Artikel 41 der DWO ist, kaum glaublich, anders verstanden worden. Eine Meinung (Brauer) drückt sich so aus: „außer dem Zahlungstage sind zwei sogenannte Protesttage von dem Gesetz gegeben, von denen aber nur der zweite ein Werktag sein muß, während der erste auch ein Sonntag oder Feiertag sein kann." Diese verkehrte Meinung hat viele Abhandlungen veranlaßt, und auch noch eine andere Meinung ist aufgetaucht, welche dahin geht, daß die DWO dem Zahlungstag als dem frühesten Protesttag nur einen Protesttag zugebe, nemlich den auf den Zahlungstag folgenden Werktag, mithin im Ganzen zwei Protesttage dem Wechselnehmer bewillige. Die hieher gehörige Literatur ist folgende: Brauer die ADWO 1849 § 41 S. 105. Aufl. 2. 1851 § 41 S. 91. Archiv fdWR Bd 2. S. 407—413 (Brauer). S. 414—416 (Lutteroth). Bd 3. S. 84. 85 (Haimerl). S. 86—88 (Mothes). S. 166. 167 (Brauer). S. 182 186 (Borchardt). S. 187—189 (Brinckmann). Gelpcke Zeitschrift Heft 3. S. 67—79. Weitere Literatur im Archiv fdWR Bd 3 S. 166. 357. 358. In der Praxis kommt nur die richtige Ansicht vor. Vgl. Verhandlungen der nürnberger HGC die ADWO betreffend. S. XXIII—XXVII. LXXIV. Soweit die Auflage 2. Es ist aber der Ansicht von Brauer entsprechend vom O.T. zu Berlin in einem U. vom 21. Febr. 1867 entschieden worden, sodann hat jedoch ein U. vom 13. Juli 1867 (Archiv fdWR Bd 17. S. 294—299) wieder die richtige Ansicht vertreten.

§ 99.
Die Regreßsumme.

Den Regreß aus der Tratte und den Protest Mangels Zahlung hat der Wechselnehmer gegen den Wechselgeber, nämlich den Trassanten und Indossanten. Das Regreßrecht geht auf Zahlung der Regreßsumme. Der Trassant (und der Indossant) ist nicht anders dem Wechselnehmer zur Zahlung der Regreßsumme verpflichtet, als gegen Vorzeigung und Auslieferung des Wechsels[a] und des Protestes und einer quitirten Retourrechnung[1]. Woraus besteht die Regreßsumme? Diese besteht[b] zunächst I. aus der Wechselsumme nach Cours[c]. Sie ist der Werth der ausgebliebenen Wechselzahlung, ist die Wechselsumme, welche zwar Geld, aber nicht Geld als Geld ist, zu Geld berechnet. Für diese Berechnung ist der allein mögliche Anhalt folgender. Der Wechselnehmer hat ein Recht, daß er den Geldwerth der Wechselsumme an demselben Ort und zu derselben Zeit habe, wo und wann er die Wechselsumme haben sollte. Hieraus folgt, daß für die Berechnung der Wechselsumme zu Geld der Preis, der Cours, am Zahlungsort zur Verfallzeit, und kein anderer, bestimmend ist. Dieser Preis ist der Werth der Wechselsumme, weil der Wechselnehmer für diesen Preis die Wechselsumme sofort dort sich anschaffen kann. Der Trassat schuldet dem Wechselnehmer diesen Preis, der ihm die Möglichkeit dieser Lage giebt. Die

a) und zwar des unversehrten. Vgl. ROHG Entsch. Bd 11. S. 218—223.

1) DWO Art. 54. — Pr. E. 53. — Prot. 553. 554. 555. — Red. E. 55. Prot. S. 253 nichts.

b) Über die Wechselordnungen: Treitschke Bd 2. S. 338—342.

c) Vgl. oben § 93.

Regreßsumme ist mithin der Preis der Wechselsumme am Zahlungsort zur Verfallzeit. Die Regreßsumme ist also nicht die Wechselsumme als solche, also nicht die Wechselsumme effectiv[3]. Sie besteht ferner[3] II. aus den Unkosten, welche durch die Nichtzahlung der Wechselsumme herbeigeführt sind; sie werden vermehrt, wenn eine Rücktratte gezogen ist. Hieraus folgt und bestimmt sich das Recht des Wechselnehmers auf 1. die Protestkosten, 2. Briefporto, 3. Maklercourtage, 4. Provision, 5. Stempelgebühren Dazu kommt 6. die Provision, welche gesetzlich oder usuell für die eigene Mühwaltung berechnet werden darf[4], nach der DWO eine Provision von 1/3 Procent[5]. III. Von der Regreßsumme, soweit sie die Wechselsumme befaßt, dürfen 6 Procent jährlicher Zinsen berechnet werden vom Verfalltag an bis zu der Zeit, wo sie erstattet ist[6]. Die Unkosten sind[7] gar nicht zu verzinsen[8]. Dem ausländischen Recht, welches höhere Zinsen und höhere Provision zuläßt, tritt die DWO nicht entgegen[9]. IV. Unrichtig ist es zu meinen, die Regreßsumme werde bestimmt durch einen Cours zwi-

3) DWO Art. 50 Abs. 1. Die . . . . Procent. — Pr. E. 49. — Prot. 451. 381. 452. 453. — Red. E. 51 Abs. 1. — Prot. 1240. 4) Treitschke Bd 2. S. 351—353.

5) DWO Art. 50 Absatz 1. Vgl. Note 3.

6) Vgl. Treitschke Bd 2. S. 348—350. In Betreff der Unkosten anders Treitschke S. 349 zu Ende und noch anders Code de commerce Art. 185.

7) Im Gegensatz des Rechtssatzes, daß sie von der Zeit an, wo sie entstanden sind, zu verzinsen sind.

8) DWO Art. 50 Absatz 1 „beschränken sich auf". Vgl. oben Note 3.

9) DWO Art. 52. — Prot. 454. 455. — Red. E. 53. — Protocolle 1244.

schen verschiedenen Orten; dies ist nur dann der Fall, wenn der Zahlungsort und der Begebungsort der protestirten Tratte verschiedene Orte sind und der Wechselnehmer eine Rücktratte wirklich begiebt oder, was er ebenfalls darf (die DWO hat das System einer fingirten Rücktratte), in Rechnung stellt[10]. Er darf aber keinen andern Cours als den eines Sichtwechsels berechnen[11]. Wenn am Zahlungsort kein Cours auf den Begebungsort besteht, so darf er den Cours zwischen dem Zahlungsort und demjenigen Ort, welcher dem Begebungsort am nächsten liegt, berechnen[12]. Unter dem Cours ist der wirkliche Wechselcours zu verstehen, nicht der notirte, welcher häufig jenen übersteigt[13]. Doch hat der notirte Cours die Vermuthung der Richtigkeit für sich[14]. V. Die Berechnung der Regreßsumme ist enthalten in der Retourrechnung[15]. Die einzelnen Ansätze in der Retourrechnung pflegen als ordnungsmäßig durch einen vereideten Wechselmakler oder auf andere glaubhafte Art, wie durch Anlage von Courszetteln oder das Attest zweier Kaufleute[16], bezeugt zu werden, obgleich, wenn die Ansätze vom Gewöhnlichen nicht abweichen, Einwendungen nicht zu berücksichtigen sind[17]. Die DWO hat nur in Betreff des Courses

10) DWO Art. 50 Absatz 2. — Pr. E. 51 Absatz 1. — Prot. 520. 531. 532. 534. — Red. E. 51 Abs. 2. — Prot. S. 253.

11) DWO Art. 50 Absatz 2. Vgl. die vorige Note.

12) DWO Art. 50 Abs. 3. — Prot. E. 51 Abs. 1 — Prot. 533. 535. — Red. E. 51 Abs. 3. — Prot. S. 253 nichts.

13) Vgl. Cropp Gutachten S. 150. 151.

14) Vgl. Bd 1. § 252 Nr 3.

15) Beispiel: Archiv Bd 2. S. 445—447.

16) Vgl. Code de com. Art. 181. 186. — Badisches Handelsrecht Satz 181. 186.

17) Cropp Gutachten S. 146. 147.

eine Bestimmung, daß er nämlich erst auf Verlangen des Regreßpflichtigen als richtig nachzuweisen sei und daß dann eine Bescheinigung in der eben angegebenen Weise genüge[18]. VI. Auf mehr, als auf die Regreßsumme nebst Zinsen hat der Wechselnehmer kein Recht[19]. Daher kein Recht auf Restitution der Valuta[20], und auch kein Recht auf Ersatz des wirklichen Interesse, also des ungewöhnlichen Schadens, den er durch die Nichtzahlung des Trassaten leidet, oder des Gewinnes, der ihm durch dieselbe entgeht, auch nicht im ordentlichen Proceß[21]. Die Regreßklage ist nata durch Vorlegung des Wechsels und Protestes, nach einer Meinung[22] ohne Hinzukommen, nach einer andern[23] nur mit Hinzukommen des Nachweises, daß der Kläger die Regreßsumme zuvor am gehörigen Ort (Geschäftslocal, eventuell Wohnung) vom Beklagten gefordert habe[24].

18) DWO Art. 50 Abs. 4. — Pr. E. 51 Abs. 2. — Prot. 537. — Red. E. 51 Abs. 4. — Prot. 1241.

19) DWO Art. 50 Satz 1. „Die Regreßansprüche beschränken sich auf" (die Regreßsumme). — Protocolle 538. 1240.

20) Protocolle 523—530. 538. 1240.

21) Vgl. oben § 93 sub III 4. Die L. 2. § 8. D. de eo quod (13. 4) leidet hier keine Anwendung. Vgl. § 93 Note 9.

22) So Archiv Bd 4. S. 345—351 (O.T. Berlin) und Borchardt S. 183 Zus. 346.

23) Archiv Bd 4. S. 346.

24) Die gleiche Frage kommt bei der Klage gegen den Acceptanten und bei der Klage gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels vor. Vgl. unten § 156.

Note 2. Anders das ROHG U. vom 20. Januar 1871. Entsch. Bd 1. S. 241. 242.

Hier ist ausgesprochen, daß der beklagte Indossant verpflichtet sei, den protestirten Wechsel mit der effectiven Wechselsumme einzulösen, daß der Regredient auf die wirkliche Wechselsumme ein Recht habe. Es heißt: „Nun ist aber die Wechselsumme

deutlich genug ausgedrückt, nämlich: „423 fcs. 40 cts. in Gold effectiv", und zur Zahlung dieser Summe in wirklichen Goldfranken ist Verklagter verpflichtet, ohne daß es auf den Kurs der Franken in süddeutschen Gulden ankäme und einer Bescheinigung dieses Kurses bedürfte". (Nur das ist richtig, daß es auf den Cours in süddeutschen Gulden nicht ankommt.) Allein der Beklagte, welcher als Indossant belangt wird, kann, da er sein Indossament mit Verona datirt hat (nicht mit Sonneberg, wo er eine Zweigniederlassung unter gleicher Firma hat), auf keine andere Summe als Regreßsumme belangt werden nach Art. 50 und 51 der DWO, als auf eine Summe, welche nach einem Cours berechnet ist, welchen ein auf Verona gezogener Wechsel auf Sicht hat. Auf keine andere Summe geht das Regreßrecht, also seine Verpflichtung. Die DWO hat das System einer fingirten Rücktratte (vgl. S. 363. 370.), und eine wirkliche Rücktratte konnte nur auf den Begebungsort Verona gezogen werden. Wo der Indossant belangt wird und wo er die Zahlung zu machen hat, diese Orte sind für die Frage, was er zu zahlen hat, nemlich wie die Regreßsumme zu berechnen ist, gänzlich gleichgültig.

§. 100

Regreßnahme. Rückwechsel.

Die Einziehung der Regreßsumme unter Bezugnahme auf die Retourrechnung, nöthigenfalls unter sofortiger Auslieferung des Wechsels und Protestes, kann auf jede Art, wie Eincassirungen und Zahlungen überhaupt, geschehen[1]. Sie geschieht im Wege der Güte oder der Wechselklage. Insbesondere geschieht sie oder wird sie versucht durch das Ziehen eines Rückwechsels, im Gegensatz wovon man die übrigen Arten der Einziehung wohl den gemeinen Regreß nennt. — Rückwechsel[2]. Der Wechselnehmer zieht die Regreßsumme dadurch ein, daß

1) Durch Baarsendung, Abrechnung, Rimessen, u. s. w.

2) Treitschke Bd 2. S. 415. 417—436. Über die Rücktratte nach französischem Recht: Einert S. 297—320.

er eine Tratte auf den Wechselgeber abgiebt, er erhält sie also als Valuta von seinem Wechselnehmer. Die Tratte heißt Rückwechsel, Ricambio[3], Ricorswechsel, Retourwechsel, Herwechsel, Gegenwechsel, Wiederwechsel. I. Die Rücktratte wird zweifach begeben. Entweder so, daß der Geber derselben die zur Regreßklage dienenden Papiere dem Nehmer nicht mitübergiebt; wo dann dem letzteren entweder gar nicht bekannt wird, daß die genommene Tratte eine Rücktratte ist, oder ihm angezeigt, vielleicht selbst auf dem Wechsel bemerkt wird, daß er, wie sein Nehmer, am Zahlungsort und von wem dort jene Papiere nöthigenfalls erhalten werde[4]. Oder so, daß der Nehmer der Rücktratte jene Papiere (den protestirten Wechsel, den Protest und die Retourrechnung nebst ihren Anlagen) eingehändigt und cedirt erhält. Es liegt eine Rücktratte mit Beilagen vor. Die Rücktratte bekommt durch die Beilagen den besonderen Werth, daß der Nehmer derselben auf das Accept ziemlich sicher rechnen kann, weil er, wenn sie nicht honorirt wird, in ihnen das Mittel hat, den Retrassaten als Regressaten wechsel-

3) Rückwechsel, Ricambio, in einem andern Sinn: der Cours, zu welchem der Rückwechsel begeben wird, also die Summe, auf welche der Rückwechsel lautet; in einem noch andern Sinn: die Differenz zwischen dieser Summe und der Valuta, welche der Retrassant seinem Wechselgeber gab; in einem noch andern Sinn: ein Wechsel, welchen der Trassat auf den Trassanten zieht, um durch dessen Begebung die Deckung einzuziehen, also ein Deckungswechsel.

4) Durch diese Anzeige und Bemerkung wird die weitere Begebung der Rücktratte gar nicht nothwendig gehindert; man denke nur, daß der Retrassat und Retrassant solide Häuser sind und der alte Wechsel wegen Fallissement des Trassaten unter Protest ging. Dies gegen Einert S. 317.

rechtlich auszuklagen. Die Acceptation, überhaupt die Honorirung, der Rücktratte steht in der Willkür des Retrassaten, auch wenn dieselbe die mit Recht zu fordernde Regreßsumme nicht überschreitet. Es ist aber die Acceptation die factische Regel, weil sonst die Regreßklage und eine Klage auf das Interesse bevorsteht[5]. Das Accept macht jene Documente entbehrlich, welche daher auch gegen dasselbe dem Regressaten ausgeliefert werden, nebst Quitirung der Retourrechnung, und die Rücktratte ist nun von den die Begebung erschwerenden Beilagen frei[6]. Der Nehmer des Rückwechsels kann diesen weiter indossiren, wobei er vor der Acceptation desselben jene Documente mitcedirt, und thut dies insbesondere einem Zwischenmann zwischen dem Regredienten und Regressaten, indem er ihm, statt ihn auf den Grund jener Documente in Anspruch zu nehmen, den Rückwechsel verhandelt. II. Der Rückwechsel ist eine besondere Form der Regreßnahme. Daher giebt es keine Gesetze, welche ihn verbieten. Daher gelten, abgesehen von den eigenthümlichen Wirkungen eben dieser Form, die Bestimmungen der Wechselordnungen über den Regreß auch von dem Rückwechsel und die über den Rückwechsel von dem Regreß überhaupt, in welcher

5) Vgl. unten Note 10.

6) Dieses Alles ist von Einert WR S. 318—320 nicht genug erwogen, wenn er behauptet: in dem ganzen Convolut von Papieren sei keines überflüssiger als die Rücktratte selbst, weil sie wegen der Beilagen sich zur Begebung nicht eigne; auch das Accept der Rücktratte sei überflüssig, weil die Rücktratte auch ohne Accept eingelöset werden müsse (müsse?); an diese Behauptungen ist sogar die Bemerkung angeschlossen: die Rücktratte mit Beilagen sei eine seltene Erscheinung (allein nur in der weiteren Hand kommt sie selten vor) und deshalb sei der Rücktratte überhaupt in den Gesetzen nicht zu erwähnen.

Form er auch ausgeübt werde. Die Regreßsumme wird dadurch keine andere, daß sie durch einen Rückwechsel eingezogen wird, sie ist auch dann der Preis der Wechselsumme am Zahlungsort zur Verfallzeit[7]. Dadurch aber, daß der Wechselnehmer, der sie vom Wechselgeber zu fordern hat, sie sich sofort in der Weise verschafft, daß er sie als Valuta erhält für eine Rücktratte, welche er auf seinen Wechselgeber, den Regressaten, abgiebt, dadurch vermehrt oder vermindert sich die Regreßsumme (aber nicht als solche), weil nun der Wechselcours auf sie einwirkt, sie bestimmt. Der Stand des Wechselcourses bestimmt, ob für den Regressaten die Rücktratte das kostspieligere oder das wohlfeilere Mittel ist, um die Regreßsumme an den Zahlungsort hinzuschaffen[8]. Die Regreßsumme wird außerdem vermehrt, aber nicht als solche, durch den Disconto, welchen der Nehmer der Rücktratte in Abzug bringt. Danach wird die Wechselsumme der Rücktratte bestimmt durch die Regreßsumme (den Cours der ursprünglichen Wechselsumme) und den Wechselcours und den Disconto. Die Regreßsumme wird außerdem vermehrt durch die Maklergebühren und Stempelgebühren, welche der Rückwechsel hervorruft[9]. III. Es entstehen nun fol-

7) Man darf sich dadurch nicht täuschen lassen, daß die Valuta für die Rücktratte oft in derselben Geldsorte, worin die Wechselsumme der protestirten Tratte besteht, bedungen und bezahlt wird. Wenn der Wechselnehmer so die Rücktratte begeben kann, so ist er der Mühe überhoben, mit der erhaltenen Valuta die Geldsorte, auf welche die protestirte Tratte lautet, annoch einzuwechseln. Daß er sie so begeben kann, ist der regelmäßige Fall.

8) Über Gewinn und Verlust durch den Rückwechsel: Büsch Bd 2. S. 135—142.

gende Fragen. 1. Darf der Wechselnehmer eine Rücktratte auf den Regressaten abgeben[10]? Dieses Recht ist in vielen Wechselordnungen anerkannt. Es besteht auch nach der DWO[11]. Dieses Recht des Wechselnehmers, sich durch das Abgeben einer Rücktratte selber zu der Wechselsumme zu verhelfen, welche auf die Tratte ausbleibt, ist ein Surrogat für das wegfallende Recht, das wirkliche Interesse ersetzt zu verlangen. Die kaufmännische Ansicht ist über das Recht zu retrassiren entschieden. 2. Welcher Wechselcours entscheidet?[12] a. Der Cours zwischen welchen Orten? Aus der Tratte und dem Protest erhellet das Recht die Rücktratte abzugeben, und muß auch erhellen, welcher Art diese sein darf. Denn das Recht zu retrassiren ist ein Recht aus dem Wechsel und Protest. Daher kann nur der Wechselcours zwischen dem Zahlungsort und dem Begebungsort der protestirten Tratte für die Wechselsumme der Rücktratte bestimmend sein. Mit diesen beiden Orten sind die Wohnorte, des Regressaten und Regredienten, nicht zu verwechseln; sie sind nicht bestimmend. b. Der Wechselcours welcher

9) DWO Art. 53 Satz 2. — Pr. E. 52 Satz 2. — Prot. 539. — Red. 54 Satz 2. — Prot. 1246.

10) Da sich von selbst versteht, daß dies versuchsweise statthaft ist, und da kein directer Zwang gegen den Regressaten, daß er die Rücktratte honorire, besteht, so ist die Bedeutung dieser Frage die: darf der Wechselnehmer, wenn er die Rücktratte, weil der Regressat sie nicht honorirt, einlösen muß, von dem Regressaten das Interesse ersetzt verlangen?

11) DWO Art. 53 Satz 1. — Pr. E. 52 Satz 1. — Prot. 542—544. 549. 552. 553. — Red. E. 54 Satz 1. — Prot. 1245.

12) Diese Frage anlangend sind die Wechselordnungen höchst lückenhaft.

Zeit? Nur der Wechselcours am Verfalltage, richtiger an demjenigen der drei Protesttage, an welchem die Rücktratte begeben ist, entscheidet, weil der Regredient nur auf eine zu dieser Zeit abzugebende Rücktratte ein Recht hat. Eine später abgegebene Rücktratte ist nicht die Rücktratte, zu welcher er berechtigt ist, sondern ein auf eigene Gefahr gemachter Versuch der Einziehung der Regreßsumme[13]. c. Unter dem Cours ist der wirkliche Wechselcours zu verstehen, nicht der notirte, welcher häufig jenen übersteigt[14]. Doch hat der notirte Cours die Vermuthung der Richtigkeit für sich[15]. 3. Der Rückwechsel muß[16], weil ein Gläubiger seinem Schuldner nicht unnöthige Kosten machen darf, direct auf den Regressaten gezogen, addrittura[17] gezogen werden[18] und muß auf Sicht zahlbar lauten[19]. 4. Der fingirte Rückwechsel war, was die deutschen Wechselordnungen betrifft, nach einigen gestattet, nach andern nicht[20]. Daß der Rück-

13) Es ist unrichtig, wenn man sagt: der Retrassant braucht nicht nach dem Cours des Verfalltages zu ziehen, da er den Rückwechsel später ziehen darf, sondern darf ihn ziehen nach dem Cours, zu welchem eben er den Rückwechsel wirklich begiebt. So Cropp Gutachten S. 148. 149 und Archiv Bd 10. S. 163—165 (Hoffmann).

14) Vgl. Cropp Gutachten S. 150. 151.

15) Vgl. Bd 1. § 252 Nr 3.

16) Damit der Regredient nicht zu fürchten hat, daß die Rücktratte auf seine Gefahr unter Protest geht. Nur so ist dieses „muß" zu verstehen.

17) Über die Bedeutung dieses Wortes im Wechselverkehr: Treitschke Bd 1. S. 120—122.

18) Hamburger WO Art. 40.

19) DWO Art. 53 Satz 3. — Pr. E. 52 Satz 3. — Prot. 540. 541. 545. (544). 546—548. 550. 551. — Red. E. 54 Satz 3. — Prot. 1245 nichts.

20) Über fingirten Rückwechsel vgl. Treitschke Bd 2. S. 426—428. Bender Bd 2. § 420 Note o. Pöhls Bd 2. S. 552. 553.

wechsel nicht fingirt sei, mußte nach einigen Wechselordnungen sogar bewiesen werden[21].

§ 101.
Präjudicirter Wechsel.

Präjudicirter Wechsel[1]. Es sind verschiedene Fälle, in welchen man den Wechsel präjudicirt nennt. Der Hauptfall ist: Der gehörige Protest Mangels Zahlung fehlt. Dieser Fall stellt sich entweder so, daß gar kein Protest da ist, oder daß der Protest nicht ein rechtzeitiger, verspätet oder verfrühet, oder sonst ein ungehöriger ist. Dieser Fall schließt die Fälle in sich, daß die Präsentation zur Zahlung unterblieben oder nicht rechtzeitig oder sonst ungehörig geschehen ist, denn in allen diesen Fällen fehlt es von selbst an dem gehörigen Protest, wenn nicht gerade, um die Unmöglichkeit oder Nutzlosigkeit der Präsentation zur Zahlung zu beurkunden, ein rechtzeitiger und sonst gehöriger Protest erhoben worden ist.

Wirkung des fehlenden oder ungehörigen Protestes:

A. Die richtige Theorie. Die Wirkung des Umstandes, daß der gehörige Protest Mangels Zahlung fehlt, ist die: das Regreßrecht fehlt. Denn die unerläßliche Form, auf welcher die Geltendmachung des Begebungsvertrages, auf welcher das Regreßrecht beruht, ist

21) Braunschweiger WO Art. 37. Und noch anders, unter sich aber fast wörtlich übereinstimmend, leipziger WO § 30, danziger WO von 1701 Art. 32, elbinger WO von 1758 Art. 61.

1) Bender Bd 2. § 423. § 408 Nr 10. Jacobsen Sammlung handelsrechtlicher Abhandlungen S. 54—91. Treitschke Bd 2. S. 57—72. 616—643. Rechtsfälle Bd 1. S. 3—16. Bd 3. Heft 2. S. 1—13. Liebe Entwurf S. 133—136. 150—155.

der Wechsel und Protest. Das Regreßrecht oder die Regreßklage ist ohne (gehörigen) Protest so wenig denkbar wie eine Wechselforderung oder eine Wechselklage ohne Wechsel. Der Protest ist eine Form, wie der Wechsel eine Form ist. Alle Wechselordnungen verlangen oder setzen voraus den Beweis der Nichtzahlung des Trassaten in der Form des gehörigen Protestes; diese Form, der Protest, soll es sein und keine andere[2]. Es ist dies aber nicht immer consequent durchgeführt. Das Regreßrecht fehlt, weil der Protest, welcher fehlt, eine wesentliche Form ist. Daraus folgt. Es kann keinen Unterschied machen, ob der gehörige Protest durch Schuld des Wechselnehmers oder ohne seine Schuld (durch Casus) fehlt[3]; selbst das ist irrelevant, daß er durch Schuld des Wechselgebers fehlt. Denn eine fehlende Form wird nicht durch Thatsachen ersetzt, welche den Mangel derselben entschuldigen. Es kann ferner keinen Unterschied machen, ob der Wechselgeber, der im Regreßwege verfolgt werden soll,

2) Vgl. hierfür auch Einert WR S. 274 Z. 4 von unten bis S. 276 Z. 7. S. 252 Z. 8 von unten bis S. 254 Z. 24. Einert wird aber inconsequent, indem er S. 255 für den Regreß gegen den Trassanten den Protest nicht für wesentlich, sondern Zeugen und Eid für statthaft hält. Vgl. Note 17.

3) Der Casus verdient dann entschieden keine Berücksichtigung, wenn Respecttage zu Gunsten des Inhabers bestehen, wie es auch nach der DWO der Fall ist. Denn diese sollen eben für den möglichen Casus dem Wechselinhaber eine Hülfe gewähren, also auch für den wirklichen. Vgl. Einert WR S. 389—391. 397—399. Aber auch wo solche Respecttage nicht sind, ist der Regreß verloren. (So auch Einert S. 392—397, aber seine Gründe sind unbefriedigend.) Denn es fehlt die Form, und auf die Gründe, aus welchen sie fehlt, kann nichts ankommen; ebenso wie das Recht aus dem Wechsel fehlt, wenn der Wechsel fehlt, ohne daß es relevirt, aus welchen Gründen er fehlt.

der Trassant ist oder ein Indossant, denn die Natur des Begebungsvertrages ist dieselbe[4] bei beiden. Diese richtige Theorie ist auch in der DWO[5] enthalten[6a].

B. Eine andere Theorie. Der soeben aufgestellten Theorie stehen die Meinungen entgegen, welche mehrfach unterscheiden, nämlich zwischen Wechselproceß und ordentlichem Proceß, zwischen Trassant und Indossant, zwischen Culpa und Casus, zwischen dem versäumten Protest bei rechtzeitiger Präsentation und dem verspäteten Protest wegen verspäteter Präsentation. Sollen diese Unterscheidungen releviren, so sind die wieder unter einander verschiedenen Meinungen so zu berichtigen und zu begründen und zu einer Theorie zusammenzustellen, wie folgt. Es ist zu unterscheiden I. Der Regreß im Wechselproceß fällt weg. Denn ihm fehlen mit dem gehörigen Protest die nächsten Voraussetzungen, und die Erörterung, ob dennoch der Regreß statthaft sei, führt regel-

4) Dies wird unten bei der Lehre vom Indossament erhellen.

5) DWO Art. 41 und 83. Die Verhandlungen über vis major stehen in den Protocollen 1052. 1056. 1059—1063. 1281—1289.

6) So auch OAG zu Lübeck und andere Gerichte. Borchardt S. 168 Nr 10. Verhandlungen der nürnberger HGC die ADWO betreffend S. LII. LXII. LXXX Z. 28—38. So klar der Punkt nach der DWO ist, so ist er dennoch bestritten von Mittermaier im Archiv Bd 1. 147—164: höhere Gewalt (vis major) soll den mangelnden Protest ersetzen. Gegen diese Meinung hat geschrieben Brauer das. S. 272—276, und sehr weitläuftig Einert das. S. 277—323 (es genügt S. 292—323). Vgl. das. Bd 3. S. 357 (Aussetz). Am gründlichsten über vis major: Jaques die durch die französischen Moratorien hervorgerufenen Regreßfragen. Wien 1872. Über das französische Recht vgl. auch ROHG Bd 11. S. 74. 75.

a) So auch ROHG Entsch. Bd 1. S. 293—295.

mäßig zu Weiterungen, welche der Wechselproceß nicht duldet. Daher ist der Wechselproceß auszuschließen, ohne daß zu beachten ist, ob der Wechsel durch Schuld des Wechselnehmers oder ohne solche präjudicirt sei, und ob gegen einen Indossanten oder den Trassanten[7] geklagt werde; und es ist daher eine Singularität, wenn nach einigen Wechselordnungen[8] dem Trassanten, um den Wechselregreß abzuwenden, der Beweis obliegt, daß der Trassat mit Deckung versehen sei. II. Den Regreß im ordentlichen Proceß anlangend, ist zunächst zu unterscheiden: 1. der Wechsel ist durch Schuld des Wechselnehmers präjudicirt. a. Gegen die Indossanten findet kein Regreß Statt[9]. Denn die Bedingung des Regresses gegen einen Indossanten ist, daß der Indossatar ihn in den Stand setze, seinen Regreß wieder im Wechselproceß gegen seinen Vormann nehmen zu können; dem Regreß im Wechselproceß fehlen nun aber die Voraussetzungen. Der Indossant haftet nur dann und soweit, wenn und wieweit er sich mit dem Schaden des Nachmannes bereichern würde[10], und außerdem nur dann, und zwar zum Vollen, wenn er selbst an dem Präjudiz Schuld hat[11]. b. Die Haftung des Trassanten ist verschieden nach den Umständen. Der Mangel des Protestes schließt den Regreß nicht aus, denn es fehlt nur dieses Beweismittel, welches im ordentlichen Proceß durch andere Beweismittel ersetzt werden kann. Die Verspätung der Präsentation[12] (und folgeweise der Protestation) zieht

7) Treitschke Bd 2. S. 67—70.

8) Code de commerce Art. 117.

9) Heise und Cropp Bd 1. S. 559—561 § 9. S. 535. 536 § 1. S. 567.

10) Treitschke Bd 2. S. 60. 61.

11) L. 24 D. de conditionibus (35. 1). L. 161. D. de R. J.

den Verlust des Regresses nur dann nach sich, wenn in Folge derselben die Zahlung nicht geschah; denn wäre diese auch bei zeitiger Präsentation ausgeblieben, so liegt in der Verspätung eine culpa sine effectu; zu verwerfen ist aber die Berufung auf eine wirkungslose Schuld. Es ist aber die Schuld als Einrede, die Wirkungslosigkeit als Replik, welche der Wechselinhaber zu beweisen hat, aufzufassen. Denn hier, wo der Schaden und die Größe desselben und die Schuld des Wechselnehmers vorliegt und es sich nur nach dem Causalnexus zwischen dieser und jenem fragt, ist der Zweifel über den letzteren, so lange er nicht durch Beweis gehoben ist, da er ohne die Schuld nicht da wäre, offenbar ein Nachtheil der Schuld, der also von dem schuldigen Wechselnehmer zu tragen ist, in der Art, daß ihn die Beweislast trifft. Für die Zulässigkeit dieses Beweises und damit des Regresses sind auch einige Wechselordnungen[13]. Der Ansicht, daß der Regreß gänzlich wegfalle, steht entgegen, daß der Trassant dem Wechselnehmer zur Einlösung des Wechsels verpflichtet ist, wenn die Zahlung des Wechsels ausbleibt, und daß, wenn dies vorliegt, jene Verbindlichkeit nicht dadurch alterirt werden kann, daß möglicherweise der Wechselnehmer Schuld an der Nichtzahlung hat, wenn er es wirklich nicht hat. 2. Der Wechsel ist ohne Schuld des Wechselnehmers, durch Casus, präjudicirt[14]. Hier fällt der Regreß im Wechselproceß weg, denn das casuelle Weg-

12) Pöhls Bd 2. S. 415. 416.

13) Frankfurter WO Art. 27. 40. Dänische WO § 35. 56.

14) Kosegarten im Archiv für das HR Bd 2. Nr 6 S. 118 —151. Rechtsfälle Bd 1. S. 3—16. Pöhls Bd 2. S. 416. 417. 433. Treitschke Bd 2. S. 619—623. Über das französische Recht: Heise und Cropp Bd 1. S. 576. 577. Daniels S. 305.

fallen der Liquidität macht das Illiquide nicht liquide. Der Regreß im ordentlichen Proceß ist im Fall der Nichtschuld ebenso statthaft und unstatthaft wie im Fall der Schuld[15]. Der Regreß gegen die Indossanten ist ebenso unstatthaft, weil das bedingte Recht nicht eintritt, wenn die Bedingung, sei es auch durch Casus, wegfällt. Der Regreß gegen den Trassanten ist ebenso statthaft, weil der Wechselnehmer nicht weniger Recht haben kann im Fall des Casus wie im Fall seiner Culpa; und ebenso unstatthaft oder beschränkt statthaft, weil der Zufall denjenigen trifft, bei welchem er sich zunächst ereignet, für die Verbindlichkeit des Trassanten, ihn zu prästiren, es aber an allem Grunde fehlt.

C. Der Theorie unter B steht aber Folgendes entgegen. 1. Der Unterscheidung zwischen Wechselproceß und ordentlichem Proceß steht entgegen, daß die materielle Wechselstrenge und die processualische Wechselstrenge insofern eine untrennbare Einheit bilden, als eine Klage, welche der letzteren entbehrt, weil ihr die für diese wesentlichen Thatsachen fehlen, eben deshalb auch nicht der ersteren angehört, denn die für die materielle Wechselstrenge wesentlichen Thatsachen sind sämmtlich der Art, daß die processualische Wechselstrenge sich an sie anschließen kann. Sie sind sämmtlich liquide, denn sie sind eben nur der Wechsel und der Protest. Es giebt kein anderes Recht aus dem Wechsel, als welches auch eine Wechselklage hat, und keine andere Wechselklage, als die im Wechselproceß; es ist eine Klage keine Wechselklage, wenn sie nach der Beschaffenheit der ihr unterliegenden Thatsachen nur im ordentlichen Proceß angestellt werden kann. Fehlt

15) A. M. ist Bender Bd 2. S. 115—118. Dagegen Kosegarten a. a. O. S. 144—148 und Cropp Gutachten S. 139. 140.

also dem Regreßrecht die Wechselklage, so fehlt ihr alle Klage. 2. Die Unterscheidung zwischen dem Indossanten und Trassanten, welche gegen jenen alles Regreßrecht ausschließt, gegen diesen ein solches im ordentlichen Proceß zuläßt, ist ohne Grund, weil das Indossament eine neue Tratte ist[16] und danach der Indossant und der Trassant unter denselben Voraussetzungen verpflichtet sind. Bei der Unterscheidung wird immer zunächst das Wegfallen des Regreßrechts gegen den Indossanten erwähnt als der am wenigsten zweifelhafte Fall, dabei aber übersehen, daß man von vorne anfangen, nämlich vom Trassanten ausgehen muß, weil der Indossant ein neuer Trassant ist. Der für die Unterscheidung geltend gemachte Grund: es müsse der Indossatar den Indossanten in den Stand setzen, wieder Regreß nehmen zu können, läßt die nahe liegende Frage unberührt, warum, wenn der erste Nehmer der Tratte, der erste Indossant, deshalb, weil ihm ohne gehörigen Protest kein Regreß gegen den Trassanten zustehe, den Regreß von sich abwenden kann, nun doch dem Indossatar gegen den Trassanten ohne den gehörigen Protest der Regreß zustehen solle. Der Grund, warum der Indossant nicht haftet, ist nur so zu stellen: Der Indossant ist nur gegen Auslieferung von Wechsel und Protest zur Einlösung verpflichtet. Nur so ist es aber auch der Trassant. Ob und wozu der Wechselgeber, der Indossant und der Trassant, den Protest gebrauchen kann und will, ist gänzlich gleichgültig[17]. 3. Der Unterscheidung zwischen Culpa und Casus, sogar um verschiedene Wirkungen zu begründen, steht entgegen, daß das in dem Begebungsvertrag enthaltene Wechselversprechen ein Summenversprechen unter einer Bedingung ist, daß es

16) Dies wird unten bei der Lehre vom Indossament erhellen.

also nur darauf ankommen kann, ob diese Bedingung eingetreten ist. Diese Bedingung ist: die Nichtzahlung des Trassaten bewiesen in der Form des Protestes. Also eine sehr einfache Thatsache. Es widerstreitet der Natur des Wechselversprechens, bei welchem auf die Persönlichkeit des Wechselnehmers gar keine Rücksicht genommen wird, daß es auf Thatsachen gestellt werde, für welche eben diese Persönlichkeit bedeutend werden kann. So wäre es aber gestellt, wenn auf die Berufung: Ich kann nicht dafür (per me non stetit quominus) oder Du kannst dafür, irgend etwas ankäme. 4. Die Unterscheidung, welche den Protest von der Präsentation trennt, hält den Protest für ein bloßes Beweismittel, während er doch ebenso wie der Wechsel das unerläßliche Beweismittel, also nicht nur Beweismittel sondern auch eine Form ist. Wenn ferner bei der verspäteten Präsentation erst untersucht werden soll, ob sie die Ursache der Nichtzahlung ist oder nicht, so wird übersehen, daß in den meisten, wenn nicht gar in allen Fällen des Protestes gar nicht herausgestellt werden kann, ob bei rechtzeitiger Präsentation die Zahlung erfolgt sein würde oder nicht. Es lassen sich, wenn das Nein auch noch so wahrscheinlich ist, doch immer Umstände denken, welche es als ungewiß darstellen, weil unter ihnen die Zahlung möglich war. Daß aber solche Umstände fehlten, läßt sich gar nicht beweisen. Auch nicht durch eine Erklärung des Trassaten. Denn die (natürlich freiwillige) Erklärung des Trassaten hierüber, sowie überhaupt seine Erklärung, warum er nicht zahle und was er bei rechtzeitiger Präsentation gethan haben würde, ist ohne beweisende Kraft, weil das Regreßrecht nicht von seinem Willen abhängig sein soll. Es kann demnach für das Regreßrecht allein der Umstand

entscheiden, ob der rechtzeitige gehörige Protest da ist oder nicht. Die Erörterung unter C bestätigt die Richtigkeit der Theorie unter A, welche auch die der DWO ist.

Note 17. Auch Einert WR S. 255. 256 macht die Unterscheidung zwischen Indossanten und Trassanten. Er meint: „man gehe aber zu weit, wenn man bei jeder Regreßnahme den Protest voraussetze und als Solennität erfordere, weil, wenn sich das Factum der richtigen Präsentation z. B. durch Zeugen oder durch Eidesantrag beweisen lassen würde, das Bedürfniß dieser Solennität vollständig erledigt sei, so oft es der Inhaber mit einem Garant des Wechsels zu thun habe, bei dem die Regreßnahme aufhöre. So sei denn der Protest zu ersparen, wenn der Inhaber auf niemand andern als auf den Aussteller den Regreß nehmen wolle und könne; es scheine hier lediglich seine eigene Sache zu sein, wie er den Beweis der Präsentation führen wolle, und was er dabei wage, wenn er sich anderer Beweismittel bedienen möchte." Ein Grund für diese Behauptung ist es nicht, wenn es weiter heißt: „Es kommt auch wirklich bisweilen vor, daß ein Geber des Wechsels dem Nehmer die Levirung des Protestes erläßt oder wohl gar untersagt. So pflegen auch Intervenienten, wenn sie den Ehrenaccept leisten, sich dessen, daß sie ohne Protest einlösen wollen, auf dem Wechsel zu erklären." Einert giebt aber gleich hinterher zu, daß nach der jetzigen Praxis der Protest schwerlich fehlen dürfe und daß es auch politisch sei, ihn zu fordern. Die Praxis hat aber sehr gute Gründe für sich. Denn man kann es gar nicht übersehen, ob der Trassant den Protest nicht gebraucht. Man nehme folgenden Fall. Der A hat einen Wechsel auf T gezogen und dem B gegeben. Der B, statt ihn zu indossiren an C, zieht einen ganz neuen Wechsel auf T zahlbar an C, der im übrigen Inhalt mit dem alten Wechsel übereinstimmt, und ist mit A übereingekommen, daß der Protest des neuen Wechsels auch für den Regreß aus dem alten Wechsel genügen solle. Dies kann sogar mit wenigen Worten auf dem alten Wechsel bemerkt werden, z. B. „zu begeben durch Indossament oder neue Tratte." Der Protest ist hier dem B wichtig, ohne daß C es irgend weiß.

§ 102.
Die Bereicherungsklage.

Die Bereicherungsklage[1]. Dadurch, daß der Wechselgeber aus der Form nicht haftet, weil diese (der gehörige Protest Mangels Zahlung) fehlt, ist nicht ausgeschlossen, daß er dem Wechselnehmer soweit haftet, als er durch das Zerfallen der Form, also das Wegfallen des Regreßrechtes, mit dem Schaden des Wechselnehmers bereichert ist. Die DWO spricht diese Haftung aus[2]. An die Stelle der erloschenen Forderung aus dem Summenver-

1) Literatur. Grävell im Archiv fdWR Bd 1. S. 115—143. Die Abhandlung enthält zweierlei 1. S. 119—136: Unzufriedenheit mit dem Satz, daß gegen den Indossanten der Anspruch nicht Statt finde; 2. S. 136—143: Wann liegt eine Bereicherung vor? Sehr unbefriedigend. Gegen diese Abhandlung von Grävell ist gerichtet eine Abhandlung von Koch im Archiv Bd 2. S. 32—59; es genügt S. 48—59: Erfordernisse der Klage wegen Bereicherung. — Jacobi ebendas. S. 26—50; zuvörderst S. 48—50. — Ladenburg im Archiv Bd 4. S. 250—265. — Ladenburg im Archiv für practische RW Bd 5. S. 36—49. — Renaud im Archiv für die civilistische Praxis Bd 46. S. 359—381. Bd 47. S. 1—25. (Gegen das Einzelne dieser Abhandlung ist Vieles einzuwenden.) — Swoboda im Archiv fdWR Bd 15. S. 290—307. Wolff im Archiv Bd 16. S. 380—417. — Siebenhaar im Archiv Bd 18. S. 1—43. (Von dem, was S. 26—42 steht, wo die eigenen Ansichten des Verfassers beginnen, ist das Meiste entschieden unrichtig). — Swoboda im Archiv N. F. Bd 1. S. 26—42. — Aus der Abhandlung von Gelpcke in seinen Beiträgen zur Kenntniß des Handels- und Wechselrechts. Erstes Heft. Der präjudicirte und der verjährte Wechsel (1848) ist für die Bereicherungsklage nichts zu entnehmen.

2) DWO Art. 83.

sprechen tritt eine Forderung aus dem Grunde der Bereicherung. Die Forderung ist eine wechselrechtliche, d.h. eine durch die DWO geschaffene [a]. Es ist unrichtig, sie eine civilrechtliche oder gar eine rein civilrechtliche zu nennen. Denn die DWO hat nicht nur die Personen (Schuldner und Gläubiger) bestimmt, sondern auch die Forderung selber, daß sie besteht und worauf sie geht, den Gegenstand derselben, und hat dies Alles bestimmt unbekümmert um die Frage, auf welche also nichts ankommt, ob die Forderung aus der Anwendung eines hier zutreffenden allgemeineren Rechtssatzes über unstatthafte Bereicherung sich ergeben würde. Die Forderung aus dem Grunde der Bereicherung besteht nur gegen den Trassanten und den Acceptanten, nicht gegen den Indossanten [b]. Sie steht zu „dem Inhaber des Wechsels“ [c]. Der Gegenstand, die Bereicherung, bestimmt sich weder durch die Wechselsumme noch die Regreßsumme, also gar nicht durch den Gegenstand der Wechselforderung, ist also aus der Wechselurkunde nicht ersichtlich [*], keinenfalls wenn diese nichts weiter als nur einen formrichtigen Wechsel enthält [d], aber auch

a) ROHG Entsch. Bd 6. S. 383. 384. Bd 10. S. 44. 45.

b) Andere Personen nennt der Art. 83 der DWO nicht. Mithin geht die Klage nicht gegen den Domiciliaten. Dies erörtert Wolff im Archiv Bd 16. S. 380—417.

c) Dies ist eine lediglich durch die Wechselordnung bestimmte Person, nemlich dieselbe Person, welche nach Art. 36 zu derjenigen Wechselforderung legitimirt sein würde, an deren Stelle die auf die Bereicherung gehende Forderung getreten ist. ROHG Entsch. Bd 6. S. 381—385. Bd 8. S. 239. Bd 12. S. 123. 124.

*) ROHG Entsch. Bd 11. S. 60. 61.

d) „sofern deren Inhalt streng in den Grenzen der Art. 4 und 96 der WO sich hält“. So das ROHG Entsch. Bd 6. S. 383.

nicht wenn sie mehr enthält[e]. Die Bereicherung bestimmt sich vielmehr durch die dem Wechsel unterliegenden Verhältnisse, also durch Verhältnisse, welche, da das Wechselversprechen ein Summenversprechen ist, gleichgültig sind. Die Klage gründet sich auf den Zusammenhang der unterliegenden Verhältnisse. I. Die Forderung besteht gegen den Trassanten[3]. Der Trassant kann bereichert sein[4], ist es aber nicht nothwendig[5]. Bei einer für eigene Rechnung gezogenen Tratte kann er es dadurch sein, daß er die Deckung dem Trassaten weder gemacht hat noch schuldet, oder daß er die gemachte Deckung zurückfordern darf. Bei einer für fremde Rechnung gezogenen[f] Tratte kann er bereichert sein durch ein Recht gegen den Dritten, es kann aber nur der Dritte bereichert sein[6]. Die hier bestimmenden Verhältnisse können sehr verschieden und verwickelt sein. Die Bereicherung durch ein Recht wird herausgegeben durch die Cession des Rechtes. Der Wechselnehmer hat die Bereicherung als das Fundament seines Anspruches zu behaupten und zu beweisen. Es ist für ihn ein mißlicher Proceß[7]. Die Bereicherung kann na-

e) Denn das Deckungsverhältniß ist im Wechsel immer nur angedeutet, und das Valutenverhältniß ist irrelevant.

3) DWO Art. 83 Absatz 1. — Pr. E. 75. — Prot. 1020. 1030. 1034—1036. — Red. E. 84 Absatz 1. — Prot. 1272 nichts.

4) Ein Beispiel einer Bereicherungsklage gegen den Trassanten im Archiv Bd 7. S. 429—434 (O.T. Berlin), vgl. mit Bd 10. S. 26. 27 (Ladenburg).

f) Swoboda im Archiv Bd 15. S. 303.

6) Dies zeigt der in der Note 5 enthaltene Fall. Besteht in diesem Fall ein Recht des Wechselnehmers gegen den Dritten auf Herausgabe der Bereicherung, und aus welchen Gründen? Es scheint alle juristische Verbindung zwischen diesen beiden zu fehlen.

7) Denn woher soll er entnehmen, was er zu behaupten

türlich nur im ordentlichen Proceß verfolgt werden[8]. Der Trassant ist, wenn nicht der Trassat fingirt ist, nie bereichert durch das Valutenverhältniß, denn der Vortheil durch dieses ist immer vollständig aufgewogen durch das Deckungsverhältniß, sei die Tratte für eigene oder für fremde Rechnung gezogen. Denn wenn er die Regreßsumme wirklich, weil der Wechsel nicht verjährt noch präjudicirt ist, schuldet, so ist dafür die Wiedererstattung lediglich in dem Verhältniß zum Trassaten oder Acceptanten zu suchen, welcher nunmehr die Deckung nicht fordern darf oder restituiren muß, mithin kann auch nur in diesem Verhältniß die Bereicherung bei fehlender Regreßpflicht liegen. Daher ist der Beweis des Klägers gar nicht zu richten auf das Valutenverhältniß[9 10]. Unrichtig ist die Meinung, daß von der Bereicherungsklage nicht die Rede sein könne, wenn der Trassant den Wechsel donandi causa begeben habe[11], m. a. W. daß der Erwerb des Wechsels ein oneroser gewesen sein müsse[g].

hat, und woher hierfür die Beweise? Alle die hier bestimmenden, oft sehr verwickelten Verhältnisse sind ihm regelmäßig unbekannt und unzugänglich, denn die Kaufleute wie die Nichtkaufleute pflegen ihre Geschäftsverbindungen, Creditverhältnisse, Geldverhältnisse nicht zu declariren. Nicht einmal soviel kann er anders als zufällig wissen, ob die Tratte für eigene oder für fremde Rechnung gezogen ist; wenn auch die Tratte auf das letztere deutet, so entspricht diese Andeutung zuweilen nicht der Wahrheit und ergiebt nie das Genauere der Verhältnisse.

10) Die Note 10 der Auflage 2 und der Text zu derselben war zu streichen, weil die dort geäußerte Meinung unrichtig ist.

11) So Renaud im Archiv f. d. civil. Praxis Bd 36. S. 367.

g) So Voigt im neuen Archiv Bd 2. S. 132; wo auch unrichtig behauptet wird, daß der mittelbare Nachmann des Trassanten mit diesem nie ein pactum de cambiando noch ein sonstiges dem Wechselrecht nicht angehöriges Geschäft schließe. — Eine

Die Bereicherung liegt wie bemerkt in der Deckung[12]. II. Auch der Indossant kann mit dem Schaden eines Indossatars bereichert sein[13]. Die DWO (auch andere[14] Wechselordnungen) spricht aber den Indossanten von der Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung frei[15 16]. Der Indossant, dessen Wechselschuld erloschen ist, darf sich also vermittelst des Schadens des Indossatars, seines früheren Wechselgläubigers, bereichern[17]. Dieser Rechtssatz ist

andere unrichtige Meinung (des OGH Wien 1865): es setze die Bereicherungsklage gegen den Trassanten voraus, daß die Klage gegen den Acceptanten verjährt sei, ist widerlegt von Peitler im Central-Organ N. F. Bd 4. S. 505—509.

14) Ungrischer XV. Gesetzartikel § 67. (Vgl. oben § 15 Nr 2). Die Protocolle 1022 führen unrichtig den Code de commerce an. Archiv fdWR Bd 4. S. 262—265.

15) DWO Art. 83 Abs. 2. — Prot. 1019. 1021—1029. 1031—1033. — Red. E. 84 Absatz 2. — Prot. 1272—1274.

16) Archiv fdWR Bd 1. S. 119—136 (Grävell). — Bd 3. S. 263 (Jolly). — Bd 4. S. 262—265 (Ladenburg). — Bd 4. S. 282—284 (Stern). — Bd 6. S. 26—28 (Fick). — Bd 7. S. 121—178 (Fick), die Resultate: S. 177. 178, die Hauptsache steht S. 137—145, wo zur Rechtfertigung des Absatzes 2 des Art. 83 unterschieden wird zwischen Indossanten und simulirten Indossanten, welche re vera materiell verpflichtete Hauptschuldner seien, weil ohne solche Unterscheidung die DWO absurd, unpractisch, ungerecht sein würde. Diese Unterscheidung ist aber der DWO gänzlich fremd; so unterscheiden heißt nicht den Absatz 2 interpretiren, sondern ihn weginterpretiren. — Archiv Bd 10. S. 20—26 (Ladenburg). Es wird überhaupt in verschiedener Weise versucht, den Absatz 2 des Art. 83 wegzuinterpretiren, z. B. durch die Auslegung, er sei nur von dem, meistens zutreffenden, Fall zu verstehen, daß der Indossant nicht bereichert sei (Archiv fdWR Bd 3. S. 263. Bd 4. S. 283), wonach also der Sinn dieser wäre: gegen denjenigen Indossanten, welcher nicht bereichert ist, findet ein Anspruch wegen Bereicherung nicht Statt.

17) Auf meinen in der vorletzten Sitzung gestellten Antrag,

am wenigsten aus der Ansicht zu rechtfertigen, daß eine Bereicherung eines Indossanten unmöglich sei. Der erste Indossant einer Tratte an eigene Ordre ist Trassant, mithin der Klage wegen Bereicherung unterworfen[18 19]. III. Dadurch daß das Regreßrecht fehlt, weil die Form fehlt, ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Wechselgeber, wenn sie durch seine Schuld fehlt, deshalb haftet[20]. Er haftet nicht aus der Form, aber er haftet aus seiner Widerrechtlichkeit für das Interesse, also ebenso als wenn die Form nicht fehlte. Die Interessenklage kann aber nur im ordentlichen Proceß verfolgt werden, in welchem gegen ihn zwar hiernach die materielle Wechselstrenge, nicht aber die processualische Wechselstrenge geltend gemacht werden kann.

keinen Unterschied zwischen Trassanten und Indossanten zu machen, weil auch ein Indossant bereichert sein könne (Protocolle 1272), ward nicht eingegangen. 18) Vgl. § 160.

19) Andere Fälle, in welchen ein Indossant in Wirklichkeit der Trassant ist: Hoffmann Erläuterung der ADWO S. 596. 597.

20) Thöl ausgew. Entscheidungsgründe S. 304. 305 Nr 230.

Note 5. Es ist mehrfach unrichtig, wenn Einert WR S. 231 von einem gar nicht oder nicht rechtzeitig zur Zahlung präsentirten und vom Trassanten nicht bezahlten Wechsel sagt: „es ist, wenn Jemand einen Wechsel ausgestellt und für Geld begeben hat, ein Fall gar nicht erdenklich, wo nicht auf Seiten des Ausgebers die verhaßten duae lucrativae causae einträten. Er behält nämlich neben dem, was er für den Wechsel bei der Begebung erhalten, entweder das inne, was er selbst zur Anschaffung verwenden sollen, oder er erwirbt wenigstens ein Klagerecht wider den, der den Wechsel bedecken, oder wider den, der ihn einlösen sollte, weil er Deckung gehabt". Denn der Satz, den man mit dem Ausdruck concursus duarum lucrativarum causarum bezeichnet: Omnes debitores, qui speciem ex causa lucrativa debent, liberantur, cum ea species ex causa lucrativa ad creditores pervenisset (L. 17. D. de O. et A. 44. 7) trifft

bei den Verhältnissen, die hier in Rede stehen, offenbar gar nicht zu; und auch dann ist die Meinung unrichtig, wenn man sie nur so versteht: „ein Fall sei gar nicht erdenklich, wo nicht auf Seiten des Trassanten eine Bereicherung einträte". Man denke nur folgenden Fall einer Tratte für fremde Rechnung. Der X hat von T 1000 zu fordern und läßt nun für seine eigene Rechnung von A auf den T zum Betrag von 1000 ziehen. Der A begiebt die Tratte gegen baares Geld an B und hat das von diesem erhaltene Geld (die Valuta) nach Abzug seiner Commissionsgebühren an X ausgeantwortet oder auszuantworten. Es ist klar, daß, wenn der Trassat T nicht zahlt, und der Trassant A, weil der B (oder sein Nachmann) gar nicht oder zu spät protestirt hat, vom Regreß frei ist, der Trassant A gar nicht bereichert ist. Nur der X ist bereichert, denn er hat von A die Valuta, welche B bezahlte, erhalten oder zu fordern, und hat überdies seine Forderung auf 1000 gegen den T unalterirt. Der Trassant A hat aber gegen den X bei den vorliegenden Verhältnissen gar keine Klage, mithin ist er auch nicht durch eine ihm gegen den X zustehende Klage zum Nachtheile des B (oder seines Nachmannes) bereichert.

Note 8. Was muß zur Begründung der Bereicherungsklage gegen den Trassanten behauptet und bewiesen werden? Diese Frage hat zu erörtern versucht Renaud im Archiv f. d. civil. Praxis Bd 46. S. 365—381.

Note 9. Unrichtig ist daher der eine Theil der Erörterung von Renaud im Archiv f. d. civil. Praxis Bd 46. S. 367—371 (vgl. die vorige Note), welcher behauptet, der Kläger müsse behaupten und beweisen, daß dem Trassanten eine Valuta gegeben und in welchem Betrage sie ihm gegeben worden sei. Damit erledigt sich als unerheblich die Frage nach der Beweiskraft der Valutenerwähnungen, welche Renaud daselbst Bd 47. S. 1—8 erörtert.

Note 12. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht Folgendes. Es sind drei Fälle zu unterscheiden. Erster Fall. Die Tratte wird bezahlt. In diesem Fall hat der Trassant die Deckung zu machen. Er behält die Valuta. Der Unterschied zwischen der Valuta und der Deckung bildet seinen Gewinn oder Verlust. Zweiter Fall. Die Tratte wird nicht bezahlt und das Regreßrecht besteht. In diesem Fall hat der Trassant die Deckung nicht zu

machen, er hat aber die Regreßsumme zu zahlen. Er behält die Valuta. Der Unterschied zwischen der Valuta und der Regreßsumme bildet seinen Verlust oder Gewinn. Dritter Fall. Die Tratte wird nicht bezahlt und das Regreßrecht besteht nicht (Präjudiz oder Verjährung). In diesem Fall hat der Trassant die Deckung nicht zu machen, aber auch die Regreßsumme nicht zu zahlen, und hat die Valuta erhalten, ohne sie in der Form der Deckung oder der Regreßsumme ganz oder theilweise wieder einzubüßen. Hiernach besteht des Trassanten unerwarteter Vortheil, hervorgerufen durch das Unglück des Wechselinhabers, der die Valuta eingebüßt und weder die Wechselsumme noch die Regreßsumme erhalten hat, in dem Dreifachen: daß er die Valuta hat und die Deckung spart und die Regreßsumme spart. In Jedem von diesem Dreifachen ist der Werth der Wechselzahlung ausgedrückt, berechnet nach einem verschiedenen Interesse. Er, der Trassant, hat den Werth erhalten und in keiner Weise vergütet. Er soll nun die Bereicherung herausgeben. Was ist damit nach der WO gemeint? Natürlich nur Eines. Welches? Die Valuta oder die Deckung oder die Regreßsumme? Nicht die Valuta, denn diese hat er nicht durch den dritten Fall, weil er sie auch in dem ersten und zweiten Fall hat. Sie enthält also nicht die Bereicherung durch den dritten Fall, von welcher allein die Rede ist. Die Bereicherung durch den dritten Fall besteht in dem Sparen der Deckung und zugleich der Regreßsumme. Daß hier nun die Deckung es ist, welche herauszugeben ist, ergiebt sich daraus, daß es die Regreßsumme nicht kann sein sollen, weil sonst dem Inhalt nach dieselbe Forderung, welche fehlt und an deren Stelle eine Forderung mit einem andern Inhalt treten soll, wieder gegeben wäre, nur unter einem andern Namen, statt Regreßsumme: Bereicherung.

Man kann das Sachverhältniß so formulieren: Der Aufwand des Trassanten, um die Zahlung der Wechselsumme zu bewirken und also der Zahlung der Regreßsumme zu entgehen, besteht in der Deckung. Diese spart er, wenn die Zahlung der Wechselsumme ausbleibt, dafür muß er aber die Regreßsumme zahlen; wenn er diese nicht zu zahlen braucht, so ist er bereichert um die Deckung.

Das Valutenverhältniß ist für die Frage nach der Bereicherung gleichgültig. Dies zeigt am klarsten der Umstand, daß die

Bereicherung dieselbe ist, es mag gar keine Valuta gegeben sein (richtiger ausgedrückt: es mag durch den Wechsel eine Schenkung beabsichtigt sein) oder es mag die Valuta in einer Ladung Korn bestehen, welche sofort nach Empfang untergegangen ist, oder in einem Lotterieloos, auf welches ein Haupttreffer gefallen ist. Die Bereicherung in Folge des fehlenden Regreßrechtes, und nur von dieser ist die Rede, ist immer dieselbe.

Der Fall, für welchen von Einigen behauptet wird, daß von Bereicherung nicht die Rede sein könne, nemlich wenn der Trassant die Tratte donandi causa begeben hat (vgl. Note 11), zeigt am deutlichsten, daß die Bereicherung in der Deckung besteht. Wenn der A eine von ihm gezogene an den B zahlbare Tratte diesem als Geschenk übergiebt, so ist der Aufwand, welchen er aus seinem Vermögen zu Gunsten des B machen will, nicht die Wechselsumme, z. B. 1000, sondern die Deckung, welche er um diese Zahlung zu bewirken aufwenden muß, z. B. 1020; (er würde, wenn er die Möglichkeit des Regresses ignoriren will, die Tratte auf 10000 stellen, wenn er dafür mit der Deckung von 1020 abkäme); außerdem ergiebt er sich, da er eine Tratte schenkt, der Möglichkeit die Regreßsumme zu zahlen. Wenn nun die Wechselsumme nicht bezahlt wird, so daß er also die Deckung spart, und er überdies, weil das Regreßrecht fehlt, auch die Regreßsumme nicht zu zahlen braucht, so ist er offenbar um den Betrag der Deckung bereichert, denn er hat die 1020, die er um den B zu beschenken hat aufwenden wollen, in seinem Vermögen behalten. Eben dieser Fall zeigt zugleich, daß die Bereicherung nicht durch das Valutenverhältniß bewirkt wird.

Note 13. Beispiele: Archiv fdWR Bd 4. S. 265 (Ladenburg). Dagegen mit Unrecht Bd 7. S. 145. 146 (Fick). Bd 4. S. 283 (Stern). — Archiv für praktische RW Bd 5. S. 38—40 (Ladenburg). — Ein Hauptbeispiel liefert der Fall, daß die Tratte für Rechnung des Remittenten, also des ersten Indossanten, gezogen ist; und ferner der Fall, daß der Nehmer eines eigenen Wechsels denselben indossirt. Ein anderes Beispiel ist folgendes: Der X fabricirt eine Tratte mit dem Namen des Trassanten A, zahlbar an B, giebt sich für den B aus, und indossirt sie nun an C, der C sie an D. Der D versäumt den Protest. Wenn

C die dem X versprochene Geldvaluta, sie betrage 900, diesem noch nicht bezahlt hat, so kann er sich von der Zahlung durch die Berufung befreien, daß das ihm gegebene Indossament ein falsches sei; wenn er sie bezahlt hat, so kann er sie aus diesem Grunde zurückfordern. Sein Vermögen ist um 900, die er nicht zu zahlen braucht, oder um eine Forderung auf 900 bereichert mit dem Schaden des D, da dieser wegen der versäumten Form kein Regreßrecht hat; die Bereicherung würde nicht da sein, wenn das Regreßrecht gegen ihn bestände. Er ist im ersten Fall verpflichtet, dem D 900 zu zahlen, gegen Caution für die Vertretung bei einem Proceß des X gegen ihn den C, im zweiten Fall verpflichtet, dem D sein Rückforderungsrecht zu cediren. Wo nach der Wechselordnung gegen den Indossanten der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, zieht in diesem Fall der C einen gar nicht beabsichtigten Gewinn von 900 aus dem Schaden des D, nämlich aus dem Verlust des Regreßrechts des D..

§ 103.
Protest Mangels Annahme.

Der Protest Mangels Annahme wird erhoben, wenn die Acceptation der beauftragten Zahlung ausbleibt, also wenn gar nicht acceptirt wird oder nicht trassirtermaaßen acceptirt wird[1]. Der Protest liefert zugleich den Beweis, daß und wann und wo die (erfolglose) Präsentation zur Acceptation geschehen sei, oder daß sie, weil der Trassat nicht zu treffen war, unmöglich war. Es steht im Belieben des Wechselnehmers, ob er die Acceptation will oder nicht. Er darf die Tratte unacceptirt lassen. Daraus folgt. Er hat nicht die Pflicht der Präsentation zur Acceptation, noch in Folge der Präsentation die Pflicht der Protesterhebung, noch in Folge von dieser die Pflicht der Notification des Protestes. Er darf Alles unterlassen, also auch beliebig viel. Die Versäumniß der Handlungen,

1) DWO Art. 25.

zu denen er befugt ist, hat nur den Nachtheil, daß ihm die Vortheile aus diesen Handlungen fehlen[3].

Note 2. Es wird gar nicht acceptirt, wenn im Namen des Bezogenen ohne Vollmacht desselben von einem Andern acceptirt wird. Weil postseitig eine Vollmacht angenommen wird, wo eine solche nicht vorhanden ist, und demzufolge die Protesterhebung unterlassen wird, trotzdem daß sie für den Fall ausbleibender Annahme beauftragt ist und ein solcher Fall vorliegt, so hat die Präsentation zur Annahme vermittelst Postauftrages ihre eigenthümlichen Gefahren für den Auftraggeber. Vgl. die Zusätze zu diesem Buche.

Note 3. Particularrechtlich war der Wechselnehmer zu der Präsentation zur Acceptation und damit natürlich auch bei mangelnder Acceptation zur Protesterhebung und zur Notification des Protestes verpflichtet. Denn verpflichtet zur Präsentation kann er nur sein wegen des Interesse, welches der Wechselgeber an der Präsentation hat, und dieses ist kein anderes, als daß er wisse, ob die Acceptation geschehen oder ausgeblieben sei. Durch die Verpflichtung zur Präsentation zur Annahme, die der Wechselnehmer freiwillig vielleicht nicht vorgenommen hätte, wird nun auch der Regreß Mangels Annahme öfter, als es sonst geschehen wäre, hervorgerufen. Allein die Wechselordnungen gehen davon aus, daß der Wechselgeber gern den Regreß dulde, weil die Notification des Protestes ihm die Möglichkeit giebt, durch zweckmäßige Maaßregeln dem Protest und Regreß Mangels Zahlung, zu welchem jetzt Verdacht vorhanden, vorzubeugen.

§ 104.

Regreß Mangels Annahme.

Regreß Mangels Annahme. 1. Inhalt des Regreßrechts. Der Protest Mangels Annahme begründet das Recht auf Sicherheitsbestellung, Sicherstellung[1]. Die-

1) DWO Art. 25 Absatz 1. — Pr. E. 26 Absatz 1. — Prot. 261—271. — Red. E. 25 Absatz 1. — Prot. S. 249 nichts.

ses Recht entspricht allgemeinen Grundsätzen[2], weil der Regreß Mangels Zahlung in wahrscheinlicher Aussicht und der Credit des Trassanten durch die Nichtacceptation verdächtigt worden ist[3], auch hatten und haben die meisten Wechselordnungen dieses Recht[4]. Die Sicherheit soll die richtige Zahlung zur Verfallzeit und im Protestfall Mangels Zahlung die richtige Einlösung sichern. Das Recht geht auf „genügende Sicherheit dahin, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde". 2. Die Verpflichtung zur Sicherstellung ist eine wechselmäßige[5], d.h. der Verpflichtete haftet auch mit seiner Person (Wechselhaft) für die Erfüllung derselben[6]. Für die Klage ist der Wechselproceß begründet[7]. 3. Die verpflichtete und berechtigte Person. Das Recht auf die Sicherstellung steht jedem Nachmann gegen jeden

2) L. 41. D. de judiciis (5. 1). In omnibus bonae fidei judiciis, cum nondum dies praestandae pecuniae venit, si agat aliquis ad interponendam cautionem, ex justa causa condemnatio fit.

3) Man kann für die Cautionspflicht eine allgemeine kaufmännische Ansicht geltend machen. Mindestens in dieser Wendung: die kaufmännische Ansicht geht allgemein dahin, daß die Nichtacceptation gerechte Besorgniß gegen den Credit des Trassanten begründe, der Richter darf eine solche Ansicht nicht unbeachtet lassen und muß in ihr eine justa causa, die Sicherheitsleistung aufzulegen, finden.

5) DWO Art. 25 Absatz 1.

6) DWO Art. 2. Die Wechselhaft fällt nunmehr weg. Vgl. § 17 Note 2. 4. 5 und § 203.

7) DWO Art. 26 Satz 1. — Pr. E. 27 Satz 1. — Prot. S. 65 nichts. — Red. E. 26 Satz 1. — Prot. S. 249 nichts.

Vormann, gegen welchen nemlich der Regreß Mangels Zahlung statthaft sein wird, zu, also dem Remittenten gegen den Trassanten und jedem Indossatar[8] gegen jeden Indossanten und den Trassanten. Es steht auch einem solchen Nachmann zu, welcher seinerseits keine Sicherheit (seinen Nachmännern) bestellt hat[9]. Der Nachmann darf sämmtliche Vormänner belangen, so daß er von jedem Vormann Sicherheit erhält; er darf sie gleichzeitig und nach einander belangen und hat die Wahl, in welcher Reihenfolge er sie belangen will, und darf die getroffene Wahl ändern[10]. Den Regreß Mangels Annahme haben nicht, wenn der Wechsel ein Ehrenaccept trägt, die Nachmänner des Honoraten[11]. 4. Die Sicherheit und Haftung der Sicherheit[12]. Die Sicherheit wird regelmäßig durch Faustpfand oder Bürgschaft bestellt. Der Vormann, welcher sie einem Nachmann (Regreßnehmer) bestellt hat, ist nicht verpflichtet, einem andern Nachmann, welcher ebenfalls Sicherheit verlangt, (einem andern Regreßnehmer) solche zu bestellen, er darf diesen auf die bereits bestellte Sicherheit verweisen, worauf sodann die bestellte Sicherheit auch diesem Nachmann haftet; ohne ein solches Verlangen und solche Verweisung haftet eine bestellte Sicherheit nicht einem andern Nachmann, die

8) DWO Art. 26 Satz 1. — Pr. E. 27 Satz 1. — Prot. 272. 300—303. — Red. E. 26 Satz 1. — Prot. S. 249 nichts.

9) DWO Art. 26 Satz 3. — Pr. E. 27 Satz 3. — Prot. 272. — Red. E. 26 Satz 3. — Prot. S. 249 nichts.

10) DWO Art. 26 Satz 2. — Pr. E. 27 Satz. 2. — Prot. 275. — Red. E. 26 Satz 2. — Prot. S. 249 nichts.

11) DWO Art. 61 Satz 1.

12) DWO Art. 27. — Prot. 273. 274. — Red. E. 27. — Prot. 1220.

Haftung zu Gunsten einer bestimmten Person ist also stets durch Regreßnahme von ihr und Bestellung für sie bedingt. Die Verweisung auf die bereits bestellte Sicherheit genügt nicht, wenn der Regreßnehmer gegen die Art[13] und Größe derselben Einwendungen zu begründen vermag, es ist ihm dann anderweitige Sicherstellung zu bestellen. 5. Voraussetzung des Regresses. Der Regreß d.h. die Forderung auf Sicherstellung ist bedingt durch Vorzeigung eines Protestes Mangels Annahme[14]. Es ist streitig, ob jeder Regreßberechtigte von dem protestirenden Notar eine Ausfertigung des Protestes verlangen darf[15]. Der Vorzeigung (oder gar Aushändigung) des Wechsels bedarf es nicht[16], es genügt die im Protest enthaltene wörtliche Abschrift desselben für die Herausstellung der Activ- und Passivlegitimation und des insbesondere die Größe der Sicherheit bestimmenden Inhaltes des Wechsels. Der Regreßpflichtige hat gegen die Abschrift dieselben Einwendungen, die er gegen den Originalwechsel haben würde[17]. Zur Notification des Protestes Mangels Annahme ist der Wechselnehmer nicht verpflichtet. Die Sicherstellung selber, die Leistung der Sicherheit, hat sodann gegen Aushändigung des Pro-

13) Z. B. ein Faustpfand ist gegeben.

14) DWO Art. 26 Satz 1. — Prot. S. 65 nichts. — Red. E. 26 Satz 1. — Prot. S. 249 nichts.

15) Vgl. Archiv fdWR Bd 9. S. 325. 326 (Brauer).

16) DWO Art. 26 Satz 3. — Pr. E. 27 Satz 3. — Prot. S. 65 nichts. — Red. E. 26 Satz 3. — Prot. S. 249 nichts. — Trotz des Art. 26 „Der Beibringung des Wechsels bedarf es nicht“ ist die Production des Originalwechsels verlangt worden. Vgl. Archiv fdWR Bd 3. S. 219—222. Bd 7. S. 364—372.

17) Archiv fdWR Bd 7. S. 364—372 (Hoffmann).

testes Mangels Annahme zu geschehen[18]. 6. Der Sicherstellung kann die verpflichtete Person ausweichen durch Deposition der schuldigen Summe auf ihre Kosten[19]. Nicht durch ein Ehrenaccept, sie möchte denn Nothadressat sein und nun nachträglich das Ehrenaccept anbieten, dieses muß angenommen werden[20]. 7. Die Haftung der bestellten Sicherheit erlischt (das Faustpfand ist zurückzugeben, der Bürge ist liberirt) durch a. nachträgliche vollständige Acceptation[21]; b. durch Zahlung des Wechsels und durch Erlöschen der Wechselkraft[22], d.h. durch Zahlung der Wechselsumme oder Regreßsumme und durch Erlöschen der Regreßforderung (durch Verjährung oder Präjudicirung[23]); für die Forderung wegen Bereicherung haftet die Sicherheit nicht; c. durch unterlassene Anstellung der (noch nicht verjährten) Regreßklage gegen den Regreßpflichtigen binnen Jahresfrist gerechnet vom Verfalltag an[24].

18) DWO Art. 25 Abs. 1. Archiv Bd 5. S. 340—342.

19) Vgl. § 87.

20) DWO Art. 56 und Art. 28 Ziffer 1.

21) DWO Art. 28 Ziffer 1. — Pr. E. 28 Satz 1. — Prot. 277. — Red. E. 28 Ziffer 1. — Prot. S. 250 nichts.

22) DWO Art. 28 Ziffer 3. — Prot. 276. — Red. E. 28 Ziffer 3. — Prot. S. 250 nichts.

23) Archiv fdWR Bd 7. S. 195—198, zunächst S. 198.

24) DWO Art. 28 Ziffer 2. — Pr. E. 28 Satz 2. — Prot. 278. 1010—1018. — Red. E. 28 Ziffer 2. — Prot. S. 250 nichts.

Note 4. Vgl. z. B. die bei Treitschke Bd 2. S. 303—308 angeführten Wechselordnungen. (Die Behauptung von Pöhls Bd 1. S. 155, daß in den meisten Wechselgesetzen jetzt schon (nach bloßer Nichtacceptation) ein wirklicher Regreß (also auf die Regreßsumme) gegen den Trassanten gestattet, oder wenigstens dem Remittenten die Wahl gelassen sei, den wirklichen Regreß zu nehmen oder eine Klage auf Absendung des Avises oder auf Besorgung der Deckung anzustellen, ist unrichtig; der Wechselordnungen, welche

dieses alternative Recht geben, möchte kaum eine namhaft zu machen sein.) Andere Wechselordnungen weichen in fünffacher Weise ab. Als Repräsentanten: 1. Nürnberger WO Kap. V. § 1. 2. Der Trassant muß dem Wechselinhaber einen andern Bezogenen stellen (durch Einhändigung eines neuen Wechsels oder einer Nothadresse) und Caution leisten, wenn nicht er oder der Wechselinhaber (es ist zu beachten: wem die Wechselordnung die Wahl giebt) vorzieht, daß der Wechsel vollständig eingelöset werde. 2. Codigo commercial Art. 398. Der Vormann muß Caution stellen oder den Wechsel einlösen. 3. Hannoversche WO § 23. Der Vormann muß entweder einen andern Bezogenen stellen oder Caution leisten. Wer hat die Wahl? 4. Österr. WO Art. 20. Preuß. LR § 1056. 1074. 1075. Weimarsche WO § 137. Es kann Regreß genommen werden wie wegen Nichtzahlung, wenn die Nichtzahlung am Verfalltag bereits jetzt ersichtlich ist; wenn aber noch Hoffnung zur Acceptation vorhanden ist, kann nur Caution verlangt werden. 5. Dänemark, England, Schottland. (Vgl. Treitschke Bd 2. S. 313. 314.) Es kann sofort Regreß genommen werden, wie wegen Nichtzahlung.

§ 105.

Notification des Protestes.

Notification des Protestes[1]. Die Notification des Protestes Mangels Annahme steht im Belieben des Wech-

1) Heise und Cropp Bd 1. Nr 25. Pöhls Bd 2. § 318. Einert S. 278—283. Liebe Entwurf S. 129—133. Mecklenburger Entwurf S. 101—108. Für Platzwechsel gilt nichts Besonderes. Dies ist ausgeführt in Heise und Cropp a. a. O. Über die Wechselordnungen vgl. Treitschke Bd 2. S. 191—198. Über die Notification nach hamburgischem Recht: Rechtsfälle Bd 3. Heft 1. S. 53—75. Über das Recht der DWO: Brauer im Archiv Bd 8. S. 1—20 (viel Unrichtiges). Vornemlich ist, auch zur Ergänzung der folgenden Darstellung, zu vergleichen: Braun Die Notification des Protestes Mangels Zahlung. Im Central-Organ N. F. Bd 8. 1872. S. 257—301. (Die unrichtigen Meinungen Brauers sind widerlegt.)

selnehmers. Die Notification des Protestes **Mangels Zahlung**[2] ist eine Pflicht des Wechselnehmers[3]. Von dieser Notification allein ist nunmehr die Rede[a]. Die Rechtssätze, durch welche die Pflicht begründet und bestimmt ist, sind singuläre. Denn der Begebungsvertrag ist ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen, der

2) DWO Art. 45. 46. 47. — Pr. E. 44. 45. 46. 47. — Protocolle 413—450. 458—460. 465. 466. 469—473. 490. 492—495. 501. 502. 506—519. 601. 602. 899—922. 929—932. 938—947. 956. — Red. E. 46. 47. 48. — Protocolle 1235—1238. — Die in den angeführten §§ der Protocolle enthaltene Berathung betrifft zunächst die Frage: Soll die Notification eine Pflicht des Inhabers sein? welche anfangs verneinet (Prot. 444) sodann bejahet (Prot. 902) worden ist; und die weitere Frage: Soll das Präjudiz Verlust des Regresses sein? welche anfangs bejahet (Prot. 516. 518) sodann verneinet (Prot. 901. 903) worden ist. Nachdem sodann beschlossen war, daß das Präjudiz Verpflichtung zum Schadensersatz (Prot. 904) und überdies Verlust der Nebenforderungen (Prot. 909) sein solle, ist über die Einzelheiten der Notificationspflicht berathen worden, im Anschluß an eine von der Redactions-Commission vorgelegte Fassung (Prot. 942—947), welche Theil eines von der Red.-Commission mitgetheilten, noch andere Puncte betreffenden Promemoria (Prot. 929—954) ist. Diese Berathung der Einzelheiten findet sich in den Protocollen 915—923.

3) Die Berathung der Frage: Soll die Notification eine Pflicht des Inhabers sein? ist enthalten in den Protocollen 413—419. 425. 439—441. 444 (Beschluß: Nein). 445—450. 458—460. 465. 466. 469—473. 490. 492—495. 501. 502. 506—512. (514—519.) 900. 939. 902 (Beschluß: Ja).

a) Man unterscheidet drei Systeme: das Verjährungssystem und das strenge Notificationssystem und das gemischte System. Das erste System hat das französische Recht (vgl. Note 20), das zweite das russische Recht, das dritte die deutsche Wechselordnung. Vgl. ROHG Entsch. Bd 9. S. 358.

Wechselnehmer ist nicht Mandatar, das Regreßrecht ist ein Recht aus dem Wechsel und Protest, nicht aus anderweitigen Thatsachen; von allem diesen bildet die Pflicht der Notification eine Ausnahme. 1. Voraussetzung. Nur wenn ein Protest Mangels Zahlung, und zwar ein gültiger, erhoben ist, besteht die Verpflichtung, nicht schon in dem Fall ausgebliebener Zahlung ohne gehörige Protesterhebung[4]. Denn die Verpflichtung ist die Pflicht des Wechselgläubigers, sich als solcher dem Schuldner anzumelden. 2. Personen. Wer ist und wer hat zu benachrichtigen? Der letzte Indossatar ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen[5], und jeder benachrichtigte Vormann ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen[6 7 8]. Wer seinen unmittelbaren Vormann benachrichtigt hat, hat das ungeschmälerte Regreßrecht gegen alle seine Vormänner, auch gegen den nicht benachrichtigten, weil ihm diese Benachrichtigung nicht oblag und fremde Versäumniß ihm nicht schaden soll. Wer nicht benachrichtigt worden ist, hat das ungeschmälerte Regreßrecht gegen alle seine Vormänner, obgleich er selber Niemand benachrichtigt hat, weil er, selber ohne

4) DWO Art. 45 „Der Inhaber eines . . . . protestirten Wechsels ist verpflichtet."

5) DWO Art. 45 Absatz 1. — Prot. 941. 942—944. 916. 919.

6) DWO Art. 45. Absatz 2. — Prot. 941. 945. 920. 921.

7) Das Indossament ohne Obligo begründet keine Ausnahme; der Indossatar eines Indossanten ohne Obligo ist verpflichtet, diesen seinen Indossanten, und ist nicht verpflichtet, den Vormann desselben zu benachrichtigen. A. M. ist Archiv Bd 8. S. 8. 9 (Brauer).

8) Auch ein solcher Indossant, welcher zugleich Acceptant ist, muß benachrichtigt werden. A. M. ist Archiv Bd 11. S. 113 —115 (Brauer).

Nachricht, nicht benachrichtigen konnte. Gegen denjenigen Vormann, welcher nicht benachrichtigt worden ist, findet mithin das ungeschmälerte Regreßrecht Statt, wenn es von einem solchen Nachmann ausgeübt wird, welcher seiner Benachrichtigungspflicht genügt hat oder welchem, selber ohne Nachricht, eine solche nicht oblag. Der Procuraindossatar ist ermächtigt, den Vormann seines Indossanten zu benachrichtigen [9]. Ein solcher Indossant [10], dessen Indossament kein Ortsdatum, also keine Erklärung, wo er zu treffen sein will, enthält, hat kein Recht benachrichtigt zu werden (mithin auch keine Verpflichtung zu benachrichtigen); sein Vormann ist es, welchen sein Indossatar zu benachrichtigen verpflichtet ist [11] [12]. 3. Inhalt. Es genügt die Benachrichtigung von der Nichtzahlung des Wechsels. Nicht ist erforderlich weder die Erwähnung, daß Protest erhoben sei, noch die Einsendung des Wechsels [13], oder gar des Wechsels und Protestes [14], oder auch nur ei-

9) DWO Art. 17 Absatz 1. — Protocolle 917. 956.

10) Wenn er zugleich Trassant ist, so hat er als solcher das Recht, vom Remittenten benachrichtigt zu werden. Borchardt S. 187 Zusatz 356.

11) DWO Art. 47. — Prot. 941. 947. 923. — Red. E. 48. — Prot. 1238.

12) Unrichtig ist die Meinung, daß der Indossatar, den Vormann seines Indossanten zu benachrichtigen berechtigt, aber nicht verpflichtet sei (so das frankfurter Einf.G. § 8, und Lutteroth im Archiv fdWR Bd 1. S. 416—419, und Brauer ebendas. Bd 8. S. 9—11, und O.T. Stuttgart bei Borchardt S. 187 Zus. 355 und im Archiv fdWR Bd 11. S. 438 Z. 10. v. u.), wonach er also die Wahl haben soll, ob er den Vormann seines Indossanten oder diesen selber benachrichtigen wolle.

13) Protocolle 424. 427.

14) Pr. E. 45 Absatz 1. — Prot. 929. 930. 931. 911—914.

ner beglaubigten Abschrift des Protestes[15]. 4. Form. Erforderlich ist schriftliche Benachrichtigung[16]. Es genügt, daß das Benachrichtigungsschreiben rechtzeitig zur Post gegeben ist[17]; damit hat der Wechselnehmer seiner Verpflichtung genügt, eine weitere Sorge liegt ihm nicht ob, die Ankunft des Schreibens ist gleichgültig, ist auf Gefahr des Regreßpflichtigen. Nicht genügt eine mündliche Anzeige[18], sei sie auch notariell beurkundet; die Übersendung der Notariatsurkunde[19] ist eine schriftliche Benachrichtigung und, wenn sie rechtzeitig geschieht, eine gehörige. 5. Zeit[20]. Die Benachrichtigung ist rechtzeitig, wenn das Schreiben des letzten Wechselnehmers innerhalb der nächsten zwei Tage nach dem Tage der Protesterhebung, und wenn das des Indossanten innerhalb der nächsten zwei Tage nach dem Tage, an welchem er den Bericht empfangen hat, zur Post gegeben ist[21]. Einem Regreßpflichtigen, welcher den Protest erlassen hat, gegenüber ist es ebenso, wenn Protest erhoben ist; wenn nicht, dann beginnen für den letzten Wechselnehmer die zwei Tage nach dem dritten Protesttag, weil er an diesem Tage die an einem frühern ge-

15) Protocolle 922.

16) DWO Art. 45 Absatz 1. — Prot. 941. 942.

17) DWO Art. 45 Abs. 1 zu Ende. — Prot. 941—944. 918

18) Archiv Bd 7. S. 210. 211.

19) des Contraprotestes in diesem Sinn.

20) Nach einigen Wechselordnungen ist die für die Notification gesetzte Frist zugleich eine Verjährungszeit für die Regreßklage, indem diese binnen derselben Frist angestellt werden muß, wenn auf die Notification die Berichtigung der Regreßsumme ausbleibt. Es soll binnen der Frist außergerichtlich und, wenn erfolglos, gerichtlich die Regreßsumme verlangt werden. Code de com. Art. 165.

21) DWO Art. 45 Absatz 1 und 2. — Prot. 943—945. 915. 916. 919. — Red. E. 46 Absatz 1 u. 2. — Prot. 1135. 1236.

machte Präsentation zur Zahlung wiederholen kann. Die zwei Tage sind die nächsten zwei Tage, selbst wenn beide Feiertage sind[22]. 6. Präjudiz. Wer der ihm obliegenden Benachrichtigungspflicht nicht genügt hat, entbehrt nicht des Regreßrechtes[23], aber er ist einerseits weniger berechtigt und andererseits ersatzpflichtig. a. Sein Regreßrecht geht nicht auf Zinsen und Kosten sondern nur auf die Wechselsumme[24]. Genauer: nicht auf die Nebenkosten sondern nur auf die Hauptregreßsumme. Von dieser Summe kann er nach eingetretener Mora des Schuldners Verzugszinsen fordern[25]. b. Er ist verpflichtet zum Ersatz des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens[26]. c. Das geminderte Regreßrecht und die Verpflichtung zum Schadensersatz findet Statt, wenn die Benachrichtigung unterlassen ist, gegenüber allen Vormännern; wenn sie nicht an den unmittelbaren Vormann sondern an einen mittelbaren abgesandt ist, gegenüber den übersprungenen Vormännern[27]. 7. Beweis. A. Die ungeschmälerte Regreßsumme kann der Wechselnehmer nur dann

22) Unrichtig behauptet Brauer (Archiv Bd 8. S. 6. 7): zwei Tage, von welchen der letzte ein Werktag ist.

23) Soll das Präjudiz Verlust des Regresses sein? Protocolle 420. 422. 423. 426. 428—438. 442. 443. 458—460. 465. 466. 469—473. 514—519. (Beschluß: Ja. 516. 518.) 601. 602. 900. 938. 939. 901. 903. (Beschluß: Nein. 901. 903.)

24) DWO Art. 45 letzter Satz. — Prot. 900. 940. 905—909. — Red. E. 46 letzter Satz. — Prot. 1237.

25) Archiv fdWR Bd 8. S. 202 — 205 (OGH Wien). Borchardt S. 184. 185 Zus. 350.

26) DWO Art. 45 Absatz 3. — Prot. 421. 601. 602. 899. 904. 915. 946. — Red. E. 46 Absatz 3. — Prot. 1237 nichts.

27) DWO Art. 45 Absatz 3. — Prot. 920. 921. — Red. E. 46 Absatz 3. — Prot. 1237 nichts.

fordern, wenn er seiner Benachrichtigungspflicht genügt hat oder wenn ihm, weil er selber unbenachrichtigt ist, eine solche nicht oblag. a. Wenn die Benachrichtigungspflicht des Klägers feststeht, entweder weil er der letzte Wechselnehmer ist, wo sie klar ist, oder weil er, welcher Indossant ist, dieselbe zugesteht, so liegt dem Kläger, wenn die Benachrichtigung geleugnet wird, der Beweis der rechtzeitigen Benachrichtigung ob. Zur Begründung der Regreßklage des letzten Wechselnehmers auf die ungeschmälerte Regreßsumme gehört die Behauptung der geschehenen rechtzeitigen Benachrichtigung; fehlt sie, so ist, auch wenn der Beklagte die Zuvielforderung nicht rügt, nur auf die Hauptsumme zu erkennen [28 29]. Der Beweis ist erbracht, wenn der Kläger durch ein Postattest nachweiset, daß ein Brief von ihm an die von ihm zu benachrichtigende Person innerhalb der Benachrichtigungsfrist zur Post gegeben ist; es gehört dann zum Gegenbeweis, daß der Brief, sei er angekommen oder nicht, nicht die Benachrichtigung enthalten habe [30]. Ein Indossant, welcher Regreß nimmt, hat, um die Recht-

28) Die entgegenstehende Äußerung nur in den Protocollen 910. 435 kann hier nicht entscheiden. Unrichtig Archiv fdWR Bd 8. S. 18. 19 (Brauer).

29) Anders das ROHG Entsch. Bd 2. S. 125. 126. und S. 219. 220. Bd 16. S. 366—368. Das ROHG stellt den Satz auf: die geschehene Notification gehört nicht zum Klagfundament, es muß vielmehr die Unterlassung rechtzeitiger Notification im Wege der Einrede gerügt werden. — Unter dieser Rüge versteht das ROHG die positive Behauptung von Seiten des Beklagten, daß des Klägers unmittelbarer Vormann nicht oder doch nicht rechtzeitig (es ist nach S. 126 Zeile 2 (Bd 2.) der Entscheidungen beizufügen: oder doch nicht schriftlich) benachrichtigt worden sei.

30) DWO Art. 46 Absatz 1. — Pr. E. 97. — Prot. 513. 896. — Red. E. 47. — Prot. S. 252 nichts.

zeitigkeit seiner Benachrichtigung darzuthun, zu beweisen, an welchem Tage er die Benachrichtigung empfangen hat; hierfür ist ein Postattest ein ausreichendes [31] Beweismittel. b. Wenn der Kläger behauptet, daß er selber nicht benachrichtigt worden sei, mithin ihm keine Benachrichtigungspflicht obgelegen habe [32], dann hat der Beklagte zuvörderst die Benachrichtigungspflicht des Klägers zu beweisen, und sodann der Kläger, daß er derselben genügt habe. Zur Begründung der Regreßklage eines Indossanten auf die ungeschmälerte Regreßsumme gehört mithin nicht die Behauptung der geschehenen Benachrichtigung. B. Die Forderung eines Vormannes gegen einen Nachmann auf Schadensersatz ist begründet durch den Umstand, daß dieser Nachmann der ihm obliegenden Benachrichtigungspflicht nicht genügt habe. Der Kläger hat zu behaupten und zu beweisen, daß der Beklagte zur Benachrichtigung verpflichtet war, also wenn dieser ein Indossant ist, daß er benachrichtigt worden ist, und überdies, daß er der ihm obliegenden Benachrichtigungspflicht nicht genügt hat; außerdem hat der Kläger zu beweisen, das aus der unterlassenen Benachrichtigung ihm Schaden und wieviel Schaden entstanden ist.

§ 106.

Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten. Das Recht vor der DWO.

Hamburger WO	1711. Art. 45.
Braunschweiger WO	Art. 33.
Nürnberger WO	Cap. IV. § 14. V. 1.
Schlesische WO	Art. V. § 6. 7. XXI.
Frankfurter WO	1739. Art. 22.

31) DWO Art. 46 Absatz 2.

32) Die Frage nach der Beweislast in diesem Fall übergeht Brauer (Archiv Bd 8. S. 1—20) gänzlich.

Schwedische WO	1748. Art. V. § 5.
Württemberger WO	Kap. IV. § 21.
Augsburger WO	Kap. V. § 9.
Preußisches LR	§ 982. 1089.
Cöthensche WO	§ 40. 41. 59.
Badisches Handelsrecht	Satz 163
Weimarsche WO	§ 51. 131. 143.
Reußische WO	1820. § 49. 129. 141.
Hannoversche WO	Anhang § 13.
Dessauer WO	§ 27. 56. 84.
Rostocker WO	§ 4.
Flensburger WO	§ 60.
Bremer WO	Art. 75. 82.
Frankfurter WO	1844. Art. 22.
Hamburger Entw.	Art. 78.
Württemberger Entw.	Art. 614. 644.
Holsteinscher Entw.	§ 61.
Braunschweiger Entw.	§ 43.
Nassauer Entw.	§ 40. 86.
Preußischer Entw.	§ 29.
Mecklenburger Entw.	Art. 60.
Züricher WO	§ 14.
Baseler WO	§ 18.
Waadtländer WO	Art. 59. 60.
Code de commerce	Art. 163.
Codice p. l. d. S.	Art. 162.
Regolamento	Art. 157.
Dänische WO	1825. § 44. 47.
Codigo de comercio	Art. 525.
Codigo commercial	Art. 376. 398.
Wetboek	Art. 155. 178.

Gar nicht erwähnt wird des Securitätsprotestes in folgenden Wechselordnungen:

Hamburger Statut	Österreichische WO
Dänisch-norweg. WO	Oberlausitzer WO
Leipziger WO	Bayerische WO
Jeversche WO	Botzener Satzungen

Churpfälzische WO
Gothaische WO
Hanauer WO
Altenburger WO
Rudolstädter WO.
Coburgische WO
St. Gallener WO
Russische WO
Ungrische WO

Das Recht vor der DWO. In dem früheren Recht wurde der Protest, welcher ausweiset, daß der Acceptant oder Trassat insolvent ist, vorzugsweise der Securitätsprotest, Sicherheitsprotest, genannt[1]. Die Wechselordnungen sind entweder erlaubende (fast alle sind neuere, aus diesem Jahrhundert) oder gebietende (fast alle sind ältere). I. Nach einer Classe derselben nämlich ist der Wechselnehmer berechtigt, nicht verpflichtet, einen Securitätsprotest zu erheben[3]. Derselbe begründet einen Regreß nach einer Wechselordnung wie der Protest Mangels Annahme[4], nach allen übrigen wie der Protest Mangels Zahlung[5]. II. Nach einer andern Classe ist der

1) Securitätsprotest. Literatur.
Treitschke Bd 2. S. 453—461. — Rechtsfälle Bd 2. S. 145—158. — Entscheidungsgründe des OAG der v. f. S. D. in Sachen Balcke c. Hausing et Co. vom 22. Januar 1844, mitgetheilt in der Sammlung der Erkenntnisse des OAG zu Lübeck in hamburgischen Rechtssachen. Bd 1. Heft 2. Hamburg 1845. S. 209—217. — Einert über den Sicherheitsprotest. In Tauchnitz und Sperber Zeitschrift für Sachsen Bd 5. S. 97 ff.

Die Note 2 in früheren Auflagen ist weggefallen.

3) Die erlaubenden WOO sind: Schlesische WO. — Code de commerce. — Baseler WO. — Codice p. l. d. S. — Regolamento. — Dänische WO. — Codigo de comercio. — Waadtländer WO. — Codigo commercial. — Wetboek. — Bremer WO. — England.

4) Bremer WO.

5) Schlesische WO. — Code de commerce. — Baseler WO. — Codice p. l. d. S. — Regolamento. — Dänische WO. — Codigo de comercio. — Wetboek. — Nach dem Wetboek hat

Wechselnehmer verpflichtet zu Erhebung des Securitätsprotestes, wenn und wann er Wissenschaft von der Insolvenz hat[6]. Das Wissen, nicht ein Wissenmüssen bestimmt die Verpflichtung[7]. Wo der Wechselnehmer zur Erhebung des Securitätsprotestes verpflichtet ist, da ist sein Recht aus diesem entweder der Regreß aus dem Protest Mangels Annahme[8], oder der Regreß aus dem Protest Mangels Zahlung[9], oder die Wahl des einen oder andern Regresses[10], oder das Recht auf Sicherstellung[11], oder die Wahl zwischen weiterem Verfahren (Präsentation zur Annahme, zur Zahlung) und Regreß Mangels Zahlung[12], oder es fehlt ein besonderes Recht aus dem Securitätsprotest[13]. III. Gemeinsames beider Classen von Wechselordnungen. 1. Der Securitätsprotest enthebt den Wechselnehmer der Verpflichtung (richtiger Bedingung) der Erhebung des Protestes Mangels Annahme, wo sie besteht, sowie des Protestes Mangels Zahlung nicht[14], weil der Trassat acceptiren darf und

aber der Wechselgeber das Recht, sich der Einlösung bis zu Verfall durch Sicherstellung zu entziehen.

6) Die gebietenden WOO sind: Hamburger WO. — Braunschweiger WO. — Nürnberger WO. — Preußisches LR. — Züricher WO. — Dessauer WO. — Schwedische WO. — Würtemberger WO. — Augsburger WO. — Cöthener WO. — Weimarsche WO. — Frankfurter WO.

7) Vgl. die oben Note 1 citirten Entscheidungsgründe, welche besonders diese Frage behandeln. 8) Dessauer WO.

9) Braunschweiger WO. — Nürnberger WO. — Würtemberger WO. — Cöthener WO.

10) Hamburger WO. — Züricher WO.

11) Schwedische WO. — Frankfurter WO.

12) Augsburger WO. 13) Russische WO.

14) Frankfurter WO. — Augsburger WO. — Code de commerce. — Bremer WO.

durch Veranstaltung des Wechselgebers dem Protest Mangels Zahlung vorgebeugt werden kann. Anders ist es natürlich, wenn der Wechselnehmer, sei er berechtigt, sei er verpflichtet, mit dem Securitätsprotest den Wechsel zurückgegeben hat[15]. 2. Der Umstand, ob die Insolvenz nach oder vor dem Accept eintritt, ist nach einigen Wechselordnungen gleichgültig, nach andern erheblich, nach andern ist die Relevanz zweifelhaft. Einige Wechselordnungen geben ihre Bestimmung in Betreff des Acceptanten im deutlichen Gegensatz zum Trassaten[16], also nur in Betreff des Acceptanten, oder bestimmen verschieden in Betreff des Trassaten und des Acceptanten[17]; andere Wechselordnungen reden schlechtweg vom Trassaten[18], sind also auch von dem Trassaten, welcher Acceptant ist, zu verstehen, oder reden, gleichmäßig bestimmend, ausdrücklich vom Trassaten und Acceptanten[19]; noch andere Wechselordnungen reden schlechtweg vom Acceptanten[20] und lassen es dem Wortlaut nach unentschieden, ob die Bestimmung auch in Betreff des Trassaten, dessen Accept fehlt, gelten

15) Augsburger WO.

16) Code de commerce. — Codice p. l. d. S. — Regolamento. — Waadtländer WO. — Lauter erlaubende WO.

17) Codigo commercial (erlaubend).

18) Erlaubende: Sardinien. — Codigo de comercio. — Gebietende: Württemberger WO. — Augsburger WO. — Dessauer WO.

19) Erlaubende: Baseler WO. — Wetboek. — Bremer WO. — Gebietende: Preußisches LR. — Cöthener WO. — Weimarsche WO.

20) Erlaubende: Schlesische WO. — Dänische WO Gebietende: Hamburger WO. — Braunschweiger WO. — Nürnberger WO. — Schwedische WO. — Züricher WO. — Russische WO. — Frankfurter WO.

soll. Für diese Ausdehnung spricht, daß die Insolvenz, welche bedeutend wird, weil ihretwegen muthmaaßlich die Zahlung gar nicht oder nur theilweise zu erwarten steht, an Bedeutung nicht verliert sondern gewinnt, wenn das Accept fehlt. Überdies zeigt die eigenthümliche Wirkung des Securitätsprotestes, daß das Accept behandelt wird, als sei es nicht da oder als werde es sicher nicht honorirt [21]. Dem Acceptanten steht für das Verhältniß zwischen Indossant und Indossatar der Aussteller eines eigenen Wechsels gleich [23]. 3. Unter der Insolvenz, welche zur Erhebung des Securitätsprotestes berechtigt oder verpflichtet, ist nach dem Wortlaut fast aller Wechselordnungen der formelle Ausbruch des Concurses zu verstehen [24 25].

21) Am deutlichsten die dänische WO: „Wenn der Acceptant fallirt, so kann der Wechsel sogleich protestirt werden, als wäre er nicht acceptirt".

23) Rechtsfälle Bd 2. S. 154—157.

24) Wenn er fallirt (Hamburger WO. — Nürnberger WO. — Schlesische WO. — Bremer WO), fallit wird (Frankfurter WO), öffentlich fallirt (Würtemberger WO. — Augsburger WO. — Cöthener WO), bei ausbrechendem Falliment (Braunschweiger WO), dans le cas de fallite (Code de commerce), der Concurs eröffnet ist (Preußisches LR. — Dessauer WO), der Concurs ausgebrochen ist (Weimarsche WO) rottura o fallimento (WO von Bologna v. 1569 § 19. Siegel S. 507), fallimento (Regolamento. — Codice p. l. d. S.), insolvent, Austritt (Baseler WO), gefailleerd (Wetboek), en quiebra (Codigo de comercio), quebrar (Codigo commercial), Insolvenz durch öffentliche Blätter bekannt gemacht (Bremer WO).

25) Die Züricher WO hat: fallirt oder seine Zahlungen eingestellt. Die württemberger WO cap. 4 § 21 giebt, „wenn das Falliment wahrscheinlich zu besorgen ist", dem Inhaber das Recht auf Sicherstellung im Gegensatz der Verpflichtung, bei öffentlich ausgebrochenem Falliment zu protestiren.

§ 107.

Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten. Das Recht der DWO.

Das Recht der DWO[1]. Der Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten unterscheidet sich von dem Regreß wegen nicht erhaltener Annahme nur durch die Voraussetzung des Regresses. Das Accept ist gegeben, ganz oder theilweise, aber die Zahlung der acceptirten Summe ist dennoch unwahrscheinlich geworden. Diese Unwahrscheinlichkeit, „die Unsicherheit des Acceptanten", hat die DWO auf vier bestimmte Fälle präcisirt: 1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist[2], 2. wenn der Acceptant seine Zahlungen eingestellt hat[3], 3. wenn nach Ausstellung der Tratte eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist[4], 4. wenn nach Ausstellung der Tratte wider den Acceptanten wegen Erfüllung irgend einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist[5]. In den ersten drei Fällen, (der vierte ist nunmehr unpractisch[a]) und nur in diesen[6] ist ein Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten begründet. Der Regreß d.h. die Forderung auf Sicherstellung ist bedingt durch

1) DWO Art. 29. — Pr. E. 29. — Prot. 280—303. — Red. E. 29. — Prot. S. 250 nichts. — Ist überhaupt ein Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten zu statuiren? Protocolle 280—284.

2) Archiv Bd 1. S. 85. 86 (Frankfurt Einf. O).

3) Prot. 286—293. Archiv Bd 9. S. 21—25 (L. Wächter).

4) Protocolle 294.

5) Protocolle 295.

a) Vgl. § 17. Note 2. 4. 5 und § 203.

6) Also nicht schon in den Fällen des Archivs Bd 6. S. 310. Bd 8. S. 191. Bd 9. S. 25. Bd 10. S. 52. 53.

Vorzeigung eines Protestes[7]. Die Sicherstellung selber hat sodann gegen Aushändigung des Protestes zu geschehen. Der Protest muß enthalten, daß vom Acceptanten keine Sicherstellung zu erlangen gewesen[8] und daß auch kein Accept der etwaigen Nothadressen zu erlangen gewesen. Um einen solchen Protest erhalten zu können, muß also zuvor der Acceptant und jeder Nothadressat aufgesucht und der Acceptant auf die Sicherheitsbestellung sowie der Nothadressat auf das Geben des Acceptes angegangen sein. Der bloße Besitz des Wechsels begründet das Recht, dieses Ehrenaccept zu beantragen und den Protest Mangels Annahme zu erheben[9]; der bloße Besitz des Wechsels begründet auch das Recht, indem er die Stelle einer von dem legitimirten Wechselinhaber ertheilten Vollmacht vertritt, die Sicherheitsbestellung bei dem Acceptanten zu beantragen und, wenn sie nicht geschieht, dieserhalb Protest erheben zu lassen[10]. Hieraus folgt, daß die Sicherheitsbestellung gültig dem bloßen Besitzer des Wechsels geschicht. Gegen den Acceptanten besteht nach der DWO nur das Recht die Sicherheitsbestellung zu beantragen[11], nicht[12], wie behauptet worden ist[13], zu fordern. Durch die sechste Novelle ist dem Wechselinhaber das Recht zugesprochen, von dem Ac-

7) Protocolle 289. 8) Protocolle 296. 297.

9) DWO Art. 18 Absatz 3. 10) Protocolle 296. 299.

11) Goldschmidt Zeitschrift Bd 1. S. 593. 594 (Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig). Neues Archiv von Voigt Bd 1. S. 131—154.

12) Trotz des Wortes „fordern“ in Art. 29 letzter Absatz.

13) So das OHG zu Wien (Archiv Bd 3. S. 334. Bd 6. S. 310—312 Nr 24. 25), und Gelpcke in seiner Ztschr. Heft 1. S. 156—158, und das O.T. zu Berlin (Goldschmidt Zeitschr. Bd 1. S. 594. Neues Archiv von Voigt S. 146).

ceptanten die Sicherheitsbestellung zu **f o r d e r n** und zwar im Wege des Wechselprocesses[14]; unter dem Wechselinhaber darf nicht der bloße Besitzer des Wechsels[15] sondern muß der legitimirte Wechselinhaber verstanden werden, also jeder, welcher durch das Accept Wechselgläubiger ist, mithin auch der Trassant. Im Übrigen gilt dasselbe, was von dem Regreß wegen nicht erhaltener Annahme gilt[16], insbesondere auch betreffend die zu der Forderung auf Sicherstellung gegen die Vormänner berechtigte Person[17].

14) Novelle 6, Schlußsatz des Art. 29: »Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern«. Verhandlungen der nürnberger HGC die ADWO betreffend S. XLVI. XLVII. LXII. LXXIX. LXXXIII Nr 2 d. XCV. XCVI. C. CXIII.

15) Dies ergiebt sich aus der Fassung der Novelle verglichen mit der Fassung des Art. 29.

16) Art. 29 Absatz 2, an dessen Schluß verwiesen ist auf Art. 25—28.

17) Statt der Worte des Art. 26: „der Remittent so wie der Indossatar" hat der Art. 29 die Worte: „der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar". (Protocolle 298.) Diese freilich unverständlichen Worte sollen und können nichts Anderes bedeuten als jene Worte.

Elfter Abschnitt.

Das Indossament.

St. Gallen	Tit. VII. § 3. 4. 7. 8.
Zürich	§ 2. 6. 22. 23. 27—30.
Appenzell A. R.	§ 2. 4.
Glarus	§ 6.
Tessin	Art. 1234. 1259—1262.
Neuenburg	Art. 42.
Waadt	Art. 2. 29. 30. 61. 77. 80.
Freiburg	Art. 120—124. 134.
Wallis	Art. 26. 27.
Aargau	§ 9—12.
Solothurn	§ 9—16.
Bern	§ 9—16.
Luzern	§ 9—16.
Basel Stadt	§ 9—16.
Schaffhausen	§ 9—16.
Code de commerce	Art. 110. 118. 136—139. 160. 164—172. 178. 179. 182. 183.
Dänemark	1825 § 5. 12—14. 44. 59. 66.
Dänemark	1843 § 2.
Spanien	Art. 426. 434. 466—474. 534—536.
Rußland	Art. 555—570. 625.
Portugal	Art. 321. 354. 355. 357. 360. 406. 409. 413.
Holland	Art. 100. 111. 133—135. 139. 146. 177. 186. 189. 193. 194.
Ungarn	§ 8—16.
Türkei	Art. 93—96.
Schweden	§ 11—17.
Finnland	§ 10—15.
Serbien	§ 108—115.
Italien	Art. 222—224. 234.
Costa Rica	Art. 413—421.

Mexico	Art. 359—367.
San Salvador	Art. 420—428.
Nicaragua	Art. 261—264.
Bolivia	Art. 380—385. 458.
Brasilien	Art. 360—364.
Neu Granada	Art. 423—431.
Peru	Art. 424—432
Argentina	Art. 777. 800. 801—812. 834.
Venezuela	Art. 34—36.
Chile	Art. 634. 655—665. 696.
Uruguay	Art. 790. 819. 820—831. 852.

§. 108.

Die Übertragung des Wechsels.

Die Übertragung des Wechsels d.h. die Übergabe der Urkunde (des Papieres) von einer Person an eine andere kann zu verschiedenen Zwecken geschehen und danach auch Rechtsgeschäfte verschiedener Art begleiten oder begründen. Die Übertragung des Wechselpapieres kann, um zuvor seltene Fälle zu nennen, begründen ein Depositum, ein Commodat, ein Faustpfand, ein Retentionsrecht in Betreff des Papieres. Sie kann ferner begleiten oder begründen

Indossament. Literatur.

Riccius exercitatio VI. sectio II. de indossatione cambiorum per cessionem, seu de indossamento in giro. — Grattenauer über die Wechselprocura. Berlin 1800. — Daniels S. 86—113. — Bender Bd 1. § 358—370 S. 558—620. — Pöhls Bd 2. § 280—285 S. 339—373. — Treitschke Bd 1. S. 265—269. 443—509. — Einert WR S. 123—149. — Liebe Entwurf S. 83—102. — Mecklenburger Entwurf S. 47—50. 85—87. 123. — Für die weitere Literatur vgl. Bender a. a. O. S. 559—560.

Literatur seit der DWO.

Jolly im Archiv Bd 4. S. 374—400. Bd 5. S. 37—79. Kuntze das. Bd 12. S. 1—7. Hoffmann das. Bd 12. S. 113—126.

ein Eincassirungsmandat, ein s.g. Verkaufsmandat, eine Cession, einen Wechselvertrag. Wenn sie einen Wechselvertrag begründen soll, so heißt sie das Geben und Nehmen des Wechsels (§ 55). Alles Bemerkte leidet auch Anwendung auf den Fall, daß der erste Nehmer eines Wechsels den Wechsel weiter auf eine andere Person überträgt. Neben dieser Übertragung kommt in einigen Fällen (den vorhin genannten seltenen) gar nicht, in andern (denen des Eincassirungsmandats und des s.g. Verkaufsmandats) zuweilen, in noch andern (denen des Gebens und Nehmens eines Wechsels, Rectawechsels wie Ordrewechsels) immer und nothwendig eine Beurkundung auf dem Wechsel in der Form des Indossaments vor. Das Indossament hat hiernach eine zweifache Bedeutung: es ist bald eine unwesentliche bald eine wesentliche Form.

§ 109.

Die Cession des Rechts aus einem Wechsel.

Das Recht aus einem Wechsel (Tratte, Accept, Indossament, eigener Wechsel) kann cedirt werden[a 1]. Der

a) Hieher gehörende Fälle: ROHG Entsch. Bd 9. S. 64. 65; Bd 11. S. 250—255; Bd 17. S. 403—406. Vgl. zu letzterem Fall unten § 127 Note 23. Der vom ROHG Entsch. Bd 16. S. 149—155 unter den Gesichtspunct der Cession gestellte Fall fällt nicht darunter. Die Begebung eines ungültigen Wechsels (sie geschah vermittelst Blancoindossament der sogenannten Verkäufer) ist nicht Cession, Verkauf, einer nicht bestehenden Forderung, wenngleich die Parteien sie Verkauf nennen mögen.

1) Ganz und theilweise. So auch das O.T. Berlin (im Archiv Bd 4. S. 453. Bd 10. S. 218—224. Bd 12. S. 174—178. Bd 13. S. 186—190). Unrichtig wird behauptet, daß der Cessionar die Wechselforderung nicht nach Wechselrecht geltend machen dürfe, im Archiv Bd 10. S. 379. 380 (OGH Wien),

Fall der Cession ist selten, aber dennoch genau zu entwickeln, um durch Vergleichung darzuthun, daß das Rechtsgeschäft des Indossamentes keine Cession ist. Die Cession kann aber auf dem Rücken der Wechselurkunde beurkundet werden, also in der Form eines Indossamentes in diesem Sinn vorkommen[2]. Der Gegenstand der Cession ist nicht der Wechsel d.h. die Urkunde (das Papier) sondern das Recht aus dem Wechsel d.h. dem Wechselversprechen. Für die Rechtswirkung der Cession macht es keinen Unterschied, ob die letztere in einer besondern Urkunde[3] oder auf der Urkunde selber beurkundet werde. Die Anwendung einiger Rechtssätze über die Cession[4] auf die Cession[5] des Rechts aus einem Wechsel (der Wechselforderung) ergiebt Fol-

richtig, das Gegentheil Bd 11. S. 284—286 Nr 32 (ebenfalls OGH Wien). Es wird behauptet, daß Wechsel nicht cedirt, nur indossirt werden können. (Archiv Bd 7. S. 445. Kosmann in Gruchot Beiträgen. Vgl. auch a. a. O. Bd 12. S. 221—233). Dagegen Kierulff Sammlung Bd 5. S. 126—129 und ROHG Bd 11. S. 251.

2) Das Indossament als Rechtsgeschäft ist zu unterscheiden von dem Indossament als bloßer Form der Beurkundung verschiedenartiger Rechtsgeschäfte. Vgl. § 110.

3) Hierüber vgl. auch Riccius exerc. VI. de indossatione camb. propriorum. Goettingae 1780. sect. IV. De cessione cambii extra cambium facta. Kierulff Sammlung a. a. O.

4) Über die am meisten praktischen Sätze vgl. Bd 1. § 324.

5) Hoch diss. de differentia inter cambii cessionem et indossationem. Gottingae 1800. § 8—22. — von Weisseneck WR S. 169—173. — Mühlenbruch Cession S. 233—235 und Note 453—457. Treitschke Bd 1. S. 265—269. — Die ältern Schriften mit dem Titel de indossatione per cessionem oder de cessione cambiorum gehören nur theilweise hieher, indem sie in der Hauptsache das eigentliche Indossament im Gegensatz des bloßen Procuraindossamentes behandeln.

gendes. 1. Der Schuldner (Trassant, Indossant, Acceptant, Geber eines eigenen Wechsels) darf und muß, will er gefahrlos zahlen, die gehörige Legitimation des Cessionars verlangen. Daher muß die Echtheit der Namensschrift des Cedenten, da die Cessionsurkunde gegen einen Dritten, den Schuldner, beweisen soll, gehörig beglaubigt sein. 2. Der Cedent haftet je nach dem Titel der Cession nur für die Existenz (veritas) oder auch für die Einbringlichkeit (bonitas) der cedirten Forderung; daher namentlich beim Verkauf nur für jene[6], bei Hingabe des Wechsels zahlungshalber auch für diese[7]. Ist eine Tratte unacceptirt, so kann nur das Regreßrecht des Cedenten gegen den Trassanten und die etwaigen Indossanten Gegenstand der Cession sein; die veritas besteht also darin, daß die Namensschrift dieser Personen echt, also daß die Tratte wie die Indossamente nicht falsch sind. Ist die Tratte acceptirt, so besteht die veritas obendrein darin, daß das Accept nicht falsch ist. 3. Dem Cessionar stehen nach Maaßgabe des Grundsatzes, daß Niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selber hat, alle Einreden entgegen, die den Cedenten getroffen hätten. 4. Die Beschränkungen der Statthaftigkeit oder der Rechtswirkung der Cession gelten auch von der Cession einer Wechselforderung, namentlich das anastasische Gesetz, wo es überhaupt noch gilt. 5. Ist die Wechselforderung mehrmals cedirt worden, so bestimmt sich nach den Grundsätzen über die successive Cession[8] sowohl das Recht des letzten Cessionars gegen die sämmtlichen Cedenten[9] als auch das Recht desjenigen Cedenten, welcher den Wechsel einlöste,

6) Vgl. Bd 1. § 324 Nr 4. 7) Vgl. Bd 1. § 324 Note 21.

8) Von dieser ist Bd 1. § 338 gehandelt.

9) Vgl. Bd 1. § 338 Nr I. 1.

einerseits gegen die ihm voraufgehenden Cedenten[10], andrerseits gegen den oder die Wechselschuldner (Trassanten, Indossanten, Acceptanten, Geber eines eigenen Wechsels)[11]. Diese Grundsätze ergeben, daß ähnliche Rechte des letzten Cessionars und der Cedenten, wie sie dem letzten Indossatar und den Indossanten zustehen, nur durch Vermittelung von vielfachen Cessionen des Regreßrechts und von Rückcessionen hervorgerufen werden können.

§ 110.
Das Indossament.

Das Indossament ist dem Wort nach eine Beurkundung auf dem Rücken (in dorso, in dosso) der Wechselurkunde. Man nennt aber nicht eine jede solche Beurkundung ein Indossament[1] und umgekehrt kann ein Indossament auch auf der Vorderseite des Wechsels stehen. Die Form, welche das Indossament characterisirt, ist also nicht der Platz auf dem Rücken sondern ist eine Zahlungsaufforderung, welche sich an einen Wechsel, an eine Tratte oder einen eigenen Wechsel, anschließt. Weil diese ursprünglich auf keine andere Stelle der Wechselurkunde als auf deren Rücken geschrieben ward und dies jetzt zwar nicht ausschließlich aber doch gewöhnlich der Fall ist, so heißt jene Zahlungsaufforderung ein Indossament. Das Indossament ist also der Form nach eine an einen Wechsel sich anschließende Zahlungsaufforderung. Diese Form kommt der Form nach in sehr verschiedener Art vor: entweder einfach oder mit verschiedenen Zusätzen, welche theils wesentlich theils unwesentlich

10) 11) Vgl. Bd 1. § 338 Nr I. 2. und I. 3.

1) Z. B. eine auf dem Rücken des Wechsels stehende Quitung wird nie ein Indossament genannt.

für bestimmte Zwecke sind; sie kommt der Rechtswirkung nach in zweifacher Form vor, indem sie entweder die wesentliche Form für die Begründung eines dem Wechselrecht eigenthümlichen Rechtsgeschäftes, nämlich eines Wechselvertrages, ist oder eine unwesentliche Form für die Beurkundung verschiedenartiger dem Wechselrecht nicht eigenthümlicher Rechtsgeschäfte ist. Das durch die Form des Indossaments begründete Rechtsgeschäft wird auch Indossament genannt[2]. Also. Das Indossament in der Bedeutung Form hat verschiedene Formen, und ist entweder eine unwesentliche Form, indem es ein dem Wechselrecht nicht eigenthümliches Rechtsgeschäft beurkundet, oder eine wesentliche Form, um ein Indossament in der Bedeutung Rechtsgeschäft, nämlich einen Wechselvertrag, zu begründen. Die wesentliche Form werden wir mit dem Wort eigentliches Indossament von der unwesentlichen Form unterscheiden, welche man das uneigentliche Indossament nennen kann.

§ 111.

Das Indossament als unwesentliche Form.

Das Indossament (in der Bedeutung Form) kommt vor als eine Form für die Beurkundung verschiedenartiger dem Wechselrecht nicht eigenthümlicher Rechtsgeschäfte. Es ist hierfür eine unwesentliche Form, denn diese Rechtsgeschäfte können mit derselben Rechtswirkung auch in einer andern Form, sei es auf der Wechselurkunde oder in

2) Man sagt z. B.: das Indossament ist eine Cession, ist eine Bürgschaft. Man versteht also hier unter dem Indossament das Rechtsgeschäft, welches durch die Form des Indossaments begründet wird. Nach der richtigen Ansicht ist dieses Rechtsgeschäft ein Wechselvertrag d.h. ein Summenversprechen.

einer besonderen Urkunde, beurkundet werden. Diese Form kann man das uneigentliche Indossament nennen. Übrigens sind es nur drei Rechtsgeschäfte, welche in der Form des Indossaments beurkundet werden: 1. das Eincassirungsmandat; 2. das s.g. Verkaufsmandat[1]; und 3. die Cession. Die beiden letztern kommen aber in dieser Form so überaus selten vor, daß es genügt, nur dasjenige Indossament darzustellen, welches ein Eincassirungsmandat beurkunden soll[2]. Dieses Indossament[3] heißt Indossament zum Incasso[4].

I. Form dieses Indossaments. Daß ein solches Indossament gewollt sei, muß aus der Form desselben deutlich erhellen, denn im Zweifel ist ein Indossament als ein eigentliches Indossament zu behandeln[5]. Eine deutliche Bezeichnung desselben ist enthalten in den Worten: zum Incasso, — zur Eincassirung, — in Vollmacht, — in Procura, — Werth einzusenden, — und auch in den Worten[6]: für meine Rechnung, — es soll mir validiren, — es soll mir gute Zahlung sein.

1) Vgl. Treitschke Bd 2. S. 644. 653—656.

2) Über dieses Indossament vgl. Riccius exerc. VI. sect. III. de indossamento cambiorum in procura. Treitschke Bd 1. S. 443—509 stellenweise, Bd 2. S. 645. 656—658. Jolly im Archiv Bd 5. S. 75—79. Über Quitung statt Indossament Treitschke S. 493—495, und Archiv Bd 5. S. 52. 53 (Jolly).

3) DWO Art. 17. — Pr. E. 17. — Prot. 143—146. — Red. E. 27. — Prot. S. 248 nichts.

4) Andere Namen sind: Vollmachtsindossament, Procuraindossament, Indossament in Procura, auch, aber nicht bezeichnend, einfaches Indossament, unvollständiges Indossament. In den lateinischen Schriften indossamentum per modum mandati.

5) Vgl. Note 20.

6) Die im Text folgenden Worte deuten schon nach allge-

II. Die Wirkung dieses Indossaments bestimmt sich zunächst nach den Grundsätzen des Eincassirungsmandats[7]. 1. Das Verhältniß zwischen dem Indossanten und Indossatar anlangend, so sind sie Mandant und Mandatar, also ist jener gegen diesen wesentlich nur berechtigt[8] und nur zufällig[9] verpflichtet, sie sind nicht Indossant und Indossatar dem Rechtsgeschäft nach, sie sind es nur der Form nach. Zu den Verpflichtungen des Indossatars gehört auch, daß er eventualiter den Protest Mangels Zahlung erhebe[10] und an seinen Indossanten sofort einsende, damit dieser nun den Regreßweg antreten kann, nicht aber ist er verpflichtet (obgleich berechtigt), die Wechselsumme vom Acceptanten einzuklagen, noch auch verpflichtet (obgleich berechtigt), das Regreßrecht seines Indossanten klagend oder in Güte[11] zu verfolgen. 2. Das

meinen Auslegungsregeln auf ein Vollmachtsindossament und nicht erst in Folge eines kaufmännischen Gebrauches. Dahingegen sind die Worte „Werth in mir selbst" an sich nicht hinreichend deutlich; daß sie nach einem allgemeinen kaufmännischen Gebrauch nur bei einem Vollmachtsindossament vorkommen, wie Treitschke Encyclopädie Bd 1. S. 477 behauptet, möchte zu bezweifeln sein.

7) Diese Grundsätze sind Bd 1. § 323 im Genaueren entwickelt. Literatur haben die Entsch. des ROHG Bd 22. S. 173 Note.

8) Auch zum Widerruf. Vgl. Archiv Bd 5. S. 79 (Jolly).

9) Nämlich verpflichtet zum Ersatz etwa gemachter Aufwendungen (vgl. Bd 1. § 323 Note 10) und unter Umständen zu einer Provision.

10) Über die Schadensklage, wenn er dies versäumt, vgl. Archiv Bd 12. S. 194—196 Nr 29 (O.T. Berlin).

11) Das Einfordern und Empfangen der Regreßsumme kann möglicherweise dem Interesse des Mandanten (Committenten) widerstreiten. Der Mandatar (Commissionär) kann nicht wissen, ob nicht der Mandant Gründe habe, diesem oder jenem Vormann vorbeizugehen, und wie er die Ricambiorechnung formiren will

27*

Verhältniß des Indossatars zu andern Personen anlangend, so ist er legitimirt, a. die Wechselsumme vom Trassaten und Acceptanten zu empfangen und sie nöthigenfalls einzuklagen[a], auch den Protest Mangels Zahlung zu erheben und zu notificiren, Alles im Namen und aus dem Recht seines Indossanten[12]; ferner b. die Regreßsumme von den Vormännern (Indossanten und Trassanten) seines Indossanten zu empfangen und einzuklagen[13]; und c. durch ein weiteres Indossament, welches, wenn es auch die Form des eigentlichen Indossaments hat, doch nur für ein Procuraindossament gelten kann, eine andere Person sich zu substituiren und zu dem erwähnten Verfahren zu legitimiren; dies auch dann, wenn das ihn legitimirende Indossament diese Substitutionsbefugniß nicht, z.B. durch den Zusatz „an Ordre", ausspricht[14]. Nicht aber ist er legitimirt, d. durch ein Indossament seinen Indossanten und dessen Vormänner (Indossanten und Trassanten) einer neuen Person (dem Indossatar) zu verpflichten und dieser ein eigenes Recht gegen den Acceptanten zu verschaffen, dies auch dann nicht, wenn das ihn legitimirende Indossament an Ordre lautet[15]. Das dem Indos-

und formiren kann. Der Mandatar weiß nicht, welche Auslagen der Mandant gehabt; und ob er so oder nicht so rechnen will, wie er rechnen dürfte, wenn er wirklich eine Rücktratte gezogen hätte; und ob er nicht Gründe hat, wirklich eine Rücktratte zu ziehen.

a) Proceßpartei ist der Indossant. ROHG Entsch. Bd 22. S. 173—177.

12) DWO Art. 17 Absatz 1. Daher das Procura-Indossament an einen Advocaten. Archiv Bd 6. S. 424 (OGH Wien).

13) DWO Art. 17 Absatz 1. — Prot. 144.

14) DWO Art. 17 Absatz 2. Vgl. Treitschke Encyclopädie Bd 1. S. 474. 475 § 17.

15) DWO Art. 17 Absatz 3. — Prot. 145. — Vgl.

sament zum Incasso folgende Indossament kann daher, wenn es auch die Form des eigentlichen Indossaments hat, doch nur für ein substituirendes Procuraindossament gelten.

III. Die Frage wird häufig aufgeworfen: Welches Indossament soll man zunächst annehmen, ein eigentliches Indossament oder ein Indossament zum Incasso?[16] Für das letztere führt man an, daß Veräußerungen nicht zu vermuthen, Verzichte strict zu interpretiren seien, daß es das minimum und der gewöhnlichere Fall sei. Dieser letztere Grund umgekehrt wird von der Gegenmeinung für das eigentliche Indossament gebraucht. Für dieses wird außerdem geltend gemacht: das Indossament habe ganz die Form einer Cession, und es sei immer eine Art von Simulation, wenn der Indossant diese Form gebrauche, um blos eine Vollmacht zur Eincassirung oder Ausklage zu ertheilen, daher der Gegner das bloße Vollmachtsverhältniß mittelst einer Einrede geltend zu machen und zu beweisen habe[17]. Die Gesetze präsumiren verschieden[18]. Den beiderseitigen Gründen steht vielerlei entgegen. Das Richtigere ist: Es ist gar nicht zu präsumiren. Das Indossament in seiner einfachen Form ist ein eigentliches Indossament[19]. Diese Bedeutung kann es nur durch solche Zusätze verlieren, welche diese Bedeutung deutlich aufheben[20];

Treitschke Bd 1. S. 471—474. Grattenauer über die Wechselprocura. Berlin 1800. S. 174—150.

16) Bender Bd 1. § 367 S. 605—608. Pöhls Bd 2. S. 341—343. Daniels S. 97—108. 111. Besonders Treitschke Bd 1. S. 476—486.

17) So Cropp Gutachten S. 158.

18) Treitschke Bd 1. S. 479—486.

19) Archiv fdWR Bd 4. S. 92 (OGH Wien).

20) Die DWO Art. 17 verlangt „eine die Bevollmächtigung ausdrückende Formel“.

mithin wie nicht durch solche Zusätze, welche nur die Rechtswirkung des eigentlichen Indossaments beschränken, so auch nicht durch solche, deren Bedeutung zweifelhaft ist.

§ 112.

Das eigentliche Indossament.

Das Indossament (in der Bedeutung Form) kommt vor als Form für die Begründung eines eigenthümlichen Rechtsgeschäftes, eines Indossaments in diesem Sinn. Diese Form ist das eigentliche Indossament[1]. Es ist zunächst die gewöhnliche Form und die wenig streitige Wirkung desselben darzustellen, um auf dieser Grundlage weiter zu bauen. I. Form. Die gewöhnliche Form[2] ist die Beurkundung 1. auf dem Rücken der Wechselurkunde. 2. Mit den Worten: Für mich an Herrn (Name), oder: Für mich an die Ordre des Herrn (Name). Damit ist genannt der Indossatar. 3. Mit Namensunterschrift. Mit dieser ist genannt der Indossant. II. Wirkung[3]. Von dem eigentlichen Indossament gelten die folgenden Rechtssätze theils nach allen, theils nach den meisten Wechselordnungen, welche sich aussprechen, theils nach einer feststehenden Ansicht der Kaufleute und einer ziemlich übereinstimmenden Ansicht der Juristen; sie gelten sämmtlich nach der DWO. 1. Die Echtheit der Namensunterschrift des Indossanten bedarf keiner Beglaubigung; sie gilt als echt, sobald keine Spuren der Unechtheit, also der Fälschung, auf dem Wechsel sich finden, so daß der, welcher durch ein scheinbar echtes Indossament, oder durch eine Reihe scheinbar echter Indossamente Indossatar ward,

1) Andere Namen: Eigenthumsindossament, — vollständiges Indossament, — qualificirtes Indossament, — Indossament zur Begebung. Auch indossamentum per modum cessionis.

2) Das Genauere über die Form § 15.

3) Das Genauere über die Wirkung unten in den spätern §§.

zur Sache legitimirt ist[4]. Daher der Trassat ihm zahlen darf und jeder Wechselschuldner (Acceptant, Trassant, Indossant, Geber eines eigenen Wechsels) ihm den Wechsel einlösen darf und muß. 2. Der Indossant steht für die Zahlung der Wechselsumme ein, so daß er, wenn diese ausbleibt, zur Zahlung der Regreßsumme, und wenn die Acceptation ausbleibt, zur Sicherheitsbestellung verpflichtet ist. 3. Den Indossatar treffen nur solche Einreden, die aus der Wechselurkunde beweisbar oder aus einem Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Schuldner hergenommen sind[5]. 4. Die Beschränkungen der Statthaftigkeit oder der Rechtswirkung der Cession, namentlich das anastasische Gesetz, fallen beim Indossament weg. 5. Ist der Wechsel vermittelst mehrerer Indossamente übertragen worden, so hat nicht nur der letzte Indossatar, sondern auch jeder Indossant, welcher den Wechsel einlöset, nach den meisten Wechselordnungen die Wahl, ob er den Acceptanten oder den Trassanten oder einen der Indossanten und welchen er belangen will; und dieses Recht gegen jeden[6] ihm ursprünglich Verpflichteten hat der Indossant, auch wenn der Regredient keine Rechte auf ihn übertragen hat. So ist es auch nach der DWO. III. Aus der erwähnten Form und Wirkung sind nun im Genaueren die Rechtssätze des eigentlichen Indossaments zu entwickeln.

4) Pöhls Bd 2. S. 409. Daniels S. 257. 258.

5) Einert meditationum ad jus cambiale specimen VI. de exceptionibus e persona indossantis petitis in lite ab indossatario contra debitorem cambialem mota . . . . non attendendis. Lipsiae 1829 (als Programm zu Hoffmann diss. de diebus arbitrariis. Lipsiae 1829). Treitschke Bd 1. S. 398—402. 450 Nr 4. S. 463—469. Weitere Literatur bei Bender Bd 1. § 363 Note d. S. 587.

6) In einer Beziehung, nämlich in Betreff des Rechts gegen

§ 113.

Die rechtliche Natur des Indossaments. Negativ.

Um die rechtliche Natur des Indossaments herausstellen zu können, sind zuvörderst die drei Meinungen, daß das Indossament eine Cession, daß es eine Bürgschaft, daß es gar kein Vertrag sei, zu widerlegen.

I. Das Indossament ist nicht eine Cession. Das Indossament wird für eine Cession mit eigenthümlichen Wirkungen gehalten[1]. Man hat sie sogar eine Cession des deutschen Rechts genannt. Die eigenthümlichen Wirkungen sind aber solcher Art und in solcher Menge da, daß sie den Begriff der Cession gänzlich aufheben[2]. Auch weiß man nicht zu erklären, woher der Cession gerade eines Wechsels diese eigenthümlichen Wirkungen kommen. Es liegen der Annahme der Cession verschiedene unrichtige Ansichten unter: 1. Die Ansicht, als ob eine Forderung einem Andern als dem Gläubiger auf keinem andern Wege als auf dem der Cession zu Gute kommen könne. Man übersieht dabei, daß der Trassant nicht nothwendig

den Acceptanten, wird von diesem Punkt gehandelt in Heise und Cropp Abhandlungen Bd 2. S. 7. 8.

1) Diese Meinung war unter den Schriftstellern (vor der ersten Auflage dieses Buches) so verbreitet, daß es keiner Citate bedarf. Selbst in Heise und Cropp Abhandlungen wird das Indossament eine Übertragung der Rechte des Indossanten genannt. Ebenso das O.T. zu Berlin (Archiv Bd 5. S. 428). Mit dieser Meinung hängt die ebenfalls unrichtige Meinung zusammen, daß das wechselrechtlich unwirksame Indossament als eine Cession zu behandeln sei (O.T. Berlin a. a. O.).

2) Die Vergleichung der Wirkungen der Cession, wie sie im § 109, mit den Wirkungen des Indossaments, wie sie im § 112 dargestellt sind, wird einen ausreichenden Beweis liefern, daß das Indossament keine Cession ist.

eine Forderung gegen den Trassaten hat und daß die Forderung des Einen einem Andern auf sehr verschiedene Art zu Gute kommen kann, nämlich außer vermittelst Cession auch durch die Vermittelung eines Zahlungsmandats, eines Eincassirungsmandats, einer Assignation, einer Delegation, eines trassirten Wechsels. Worin liegt nun der Grund, bei diesen verschiedenen Möglichkeiten die Cession für das wirkliche Verhältniß zu nehmen? Ferner 2. die Ansicht, daß das Indossament die Form einer Cession habe[3]. Dies ist aber augenscheinlich nicht der Fall[4]. — Dem Gesichtspunkt der Cession widerstreitet aber einmal der Umstand, daß aus ihm die Wirkungen des Indossaments nicht erklärt sind, namentlich nicht die Haftung des Indossanten im Fall die Zahlung der Wechselsumme ausbleibt; denn wer sein Recht aus einem Wechsel cedirt, ist keineswegs selber durchweg verhaftet. Und ferner widerstreitet der Umstand, daß die Formel „ich cedire“ anerkannt die Bedeutung hat, daß die Wirkungen des Indossaments theilweise ausgeschlossen sind. — Das Indossament ist keine Cession, mithin auch nicht eine Cession mit einer Bürgschaft verbunden.

II. Das Indossament ist nicht eine Bürgschaft. Es wird behauptet 1. das Indossament sei eine Verbür-

3) So Cropp Gutachten S. 158. So auch Archiv Bd 5. S. 428 (O.T. Berlin). So auch Einert S. 140 Z. 2 v. u. („das Indossament bezeichnet den Inhaber des Wechsels gerade so, wie eine Cessionsurkunde den Cessionar als Inhaber der Forderung darstellt“), welcher aber den Gesichtspunkt der Cession verwirft, weil das Indossament nicht die Bestimmung einer Cessionsurkunde habe (S. 136 § 30), und den Gesichtspunkt der Bürgschaft aufstellt. Über diesen vgl. oben den Text unter Nr II.

4) Vgl. unten § 115.

gung des Wechsels; auch: es sei eine Garantie[5]; 2. der Indossant sei ein Bürge für den Trassanten und für die übrigen Indossanten unter Verzichtleistung auf alle Einreden[6]. Diese Meinung[7] schließt aus einer Ähnlichkeit mit der Bürgschaft, die in nichts Weiterm besteht, als daß, wenn Einer nicht zahlt, ein Anderer zahlen muß, auf die Identität beider Rechtsinstitute, und entfernt den Einwand, daß sie im Übrigen abweichen, damit, daß es eine Bürgschaft mit dem Wegfallen aller Einreden sei; die Meinung übersieht, daß eine Bürgschaft, bei welcher wirklich gültig auf alle Einreden verzichtet wird, mithin auch auf den Einwand, daß die vorhandenen Verhältnisse gar nicht dem Begriff der Bürgschaft entsprechen, offenbar gar nicht eine Bürgschaft ist. Nun gehört es aber zum Begriff der Bürgschaft, daß eine Schuld da ist, für die man bürgt, daß die Schuld, für die man bürgt, da ist; wenn aber die Tratte falsch ist und auch alle übrigen Indossamente falsch sind, also der Trassant und

5) In dem Ausdruck: Das Indossament sei eine Verbürgung des Wechsels (d.h. der Wechselurkunde), ist gar nicht ein Rechtsbegriff angedeutet. Ebenso wenig folgt aus der kaufmännischen Ausdrucksweise: das Indossament sei Übernahme einer Garantie für die Einlösung des Wechsels, oder: die Indossanten seien Garants des Wechsels, irgend etwas für die rechtliche Natur des durch das Indossament vermittelten Rechtsgeschäftes.

6) Nach Einert S. 137 „ist der Indossant Wechselbürge, d. i. Bürge unter Verzicht auf alle Einreden, der Vorausklage, der Theilung, und mehrere Indossanten auf einem Wechsel sind sich gegenseitig Bürgen. Der ältere Geber ist den übrigen Bürge, die nach ihm die Indossamente gemacht haben. Das Indossament ist nichts als Bürgschaftsleistung." Für wen der Indossant Bürgschaft leiste, wird später (S. 201. 222) bemerkt: für den Trassanten.

7) Diese „geniale" Meinung Einerts sucht Kuntze zu rechtfertigen, im Archiv fdWR Bd 12. S. 2 und 3.

die übrigen Indossanten gar nicht Schuldner sind, so haftet dennoch der Indossant dem Indossatar, was dem Begriff der Bürgschaft direct widerstreitet. Es müßte also in dem Indossament eine Bürgschaft mit Ausschluß selbst der Voraussetzungen der Bürgschaft angenommen werden; das ist aber keine Bürgschaft. Wenn die Meinung überdies behauptet: das Indossament sei nichts als Bürgschaftsleistung, so übersieht sie, daß, wenn auch der Indossant Bürge sein mag, doch der Indossatar eine neue Person ist und also die Vermittelung anzugeben ist, wie diese zu einer Forderung kommt. Da Niemandem Bürgschaft geleistet werden kann, der nicht Gläubiger ist oder wird, so muß der Indossatar, wenn durch das Indossament nichts weiter als eine Verbürgung begründet wird, entweder schon vor dem Indossament Gläubiger des Trassanten und der übrigen Indossanten gewesen sein oder nach demselben es werden, während er es doch unbezweifelt durch das Indossament wird. Die Meinung ist also, da sie diese Vermittelung nicht angiebt, überdies unvollständig.

III. Das Indossament ist nicht kein Vertrag. Wer behauptet, daß in der Begebung einer Tratte gar kein Vertrag liegt[8], müßte dies auch von der Begebung eines Indossaments behaupten, da das Indossament eine neue Tratte ist. Aus diesem Grunde folgt aber eben die Unrichtigkeit dieser Auffassung des Indossaments[9].

8) Vgl. oben § 96 Nr 16.

9) Andere Meinungen sind folgende: 1. Jolly im Archiv Bd 4. S. 381—393. — 2. die s. g. Theorie der Rechtsübertragung; sie ist dargestellt und geprüft von Jolly a. a. O. S. 381—385. — 3. Volkmar und Loewy in Goldschmidt Zeitschrift Bd 6. S. 119—134. (Vgl. Kuntze im Archiv Bd 12. S. 5—7.)

§ 114.

Die rechtliche Natur des Indossaments. Positiv.

Das Indossament ist eine Tratte. Das Indossament einer Tratte ist eine neue Tratte, welche an die alte Tratte sich anschließt. Dieser Hauptsatz ist zu beweisen, sodann sein Inhalt zu erörtern. — Das Indossament ist eine Tratte[1]. Dies ergiebt sich 1. aus dem Zweck, 2. aus der Form, 3. aus den Wirkungen des Indossaments.

1. Der Satz ergiebt sich aus dem Zweck des Indossaments. Der Indossant will, daß die Wechselzahlung, wie sie ihm geschehen sollte, ebenso nunmehr seinem Indossatar geschehe. Das natürlichste einfachste Mittel dies zu bewerkstelligen ist offenbar, daß er, diesem seinem Willen gemäß zu zahlen, den Trassaten auffordert. Und dies geschieht am einfachsten und sichersten durch eine Tratte, in welcher er den Inhalt der Grundtratte wörtlich wiederholt, nur daß er sich als Trassanten unterzeichnet und die Person, welcher nunmehr gezahlt werden soll, als Wechselnehmer einzeichnet und ein anderes Datum schreibt. Diese neue Tratte kann gespart werden, wenn auf die alte Tratte weiter nichts als der neue, abweichende Inhalt der neuen Tratte verzeichnet wird; der ungeänderte Inhalt der alten Tratte ist dann von selbst wiederholt.

— 4. Martin im neuen Archiv von Voigt Bd 2. S. 391—418. Vgl. auch: Hartmann der rechtliche Character des Indossaments in Löhr Central-Organ N. F. Bd 3 (1867) S. 327—341.

1) Eine Tratte mit einem Indossament ist ein Papier mit zwei Tratten. Ein eigener Wechsel mit einem Indossament ist ein Papier mit zwei Wechseln, einem eigenen und einem trassirten. Ein Wechsel mit mehreren Indossamenten enthält ebenso viele Tratten an ihn geschlossen.

Und so geschieht es eben. Das Indossament erspart eine neue Tratte.

2. Der Satz ergiebt sich aus der Form des Indossaments. Die Form ergiebt, daß der Indossant eine Tratte auf den Trassaten zahlbar an den Indossatar zieht. Das Indossament lautet: Für mich an (den Indossatar). Diese Worte sind an und für sich unverständlich. Sie werden verständlich, wenn man sie mit dem Inhalt der Tratte, auf deren Rücken sie stehen, zusammenhält; es ist klar, das sie sich für alles Weitere auf diesen Inhalt beziehen, daß sie ihn, soweit sie ihn nicht ändern, wiederholen, insbesondere also die Worte „Zahlen Sie" wiederholen. Geändert ist der Trassant und der Trattennehmer, an die Stelle tritt der Indossant und der Indossatar. Häufig ist auch das Datum ein anderes, das Zeitdatum und das Ortsdatum. Man hat das vollständige Indossament, wenn man mit diesen Änderungen die Tratte liest, und hat dann eine neue Tratte[2].

3. Der Satz ergiebt sich aus den Wirkungen des Indossaments. Diese Wirkungen ergeben sich von selbst, wenn man an Stelle der Indossamente ebenso viele separate Tratten denkt. Statt dies auszuführen, wird es genügen, auf die Entwickelung des Satzes in den folgenden Paragraphen zu verweisen. Wenn die bisher feststehenden Wirkungen des Indossaments aus diesem Satze folgen, so wird derselbe damit als richtig bewiesen sein.

2) Der Trassant A schrieb: Gegen diesen meinen Wechsel zahlen Sie die Summe von 100 an den B und stellen es mir in Rechnung. Wenn nun B schreibt: Für mich an C, so heißt das: Gegen diesen meinen Wechsel zahlen Sie die Summe von 100 an den C und stellen es dem A in Rechnung.

Aus diesem Satz sind zugleich diese Wirkungen schärfer zu bestimmen und in ihrem tiefern Zusammenhang zu entwickeln.

4. Der Satz wird dadurch bestätigt, daß das Meiste, was bei Tratten vorkommt, auch bei Indossamenten sich findet [3]. Und dieser Umstand hat danach auch gar nichts Auffallendes.

5. Das Indossament auch eines eigenen Wechsels ist eine Tratte [4]. Zwar liegt hier nicht eine Tratte vor, an welche eine Tratte sich anschließt, sondern ein eigener Wechsel. Allein das Indossament ist stets bei beiden Arten des Wechsels als ein und dasselbe Rechtsinstitut behandelt worden. Der eigene Wechsel enthält in dem Indossament eine an ihn angeschlossene Tratte. — Das Resultat ist also: Das Indossament einer Tratte ist eine neue Tratte, mithin ein neuer Zahlungsauftrag und ein neues Wechselversprechen, d.h. ein neues Summenversprechen [5 6 7]. Hierdurch ist zugleich der Delegationscharacter der Tratte auch für das Indossament ausgesprochen [8].

3) Z. B. Indossamente an eigene Ordre; u. s. w.

4) Beistimmend OAG zu Rostock (Archiv Bd 3. S. 409).

5) Hieraus ergeben sich als Consequenzen die bedeutendsten Rechtssätze. Diese sind theils in den folgenden §§ 115—128 entwickelt, theils werden sie im weitern Verlauf der Darstellung hervortreten.

6) Der vorstehenden Theorie ist entgegengetreten. 1. Jolly im Archiv Bd 4. S. 375—381. Bd 5. S. 57. 62. 71. — 2. Volkmar und Loewy in Goldschmidt Zeitschrift Bd 3. S. 122. 123. — 3. Hoffmann im Archiv Bd 5. S. 287.

7) Gegen den Satz: Das Indossament ist eine neue Tratte, ist oft eingewandt, daß nicht alle von der Tratte geltenden Rechtssätze auch von dem Indossament gelten und umgekehrt. Allein aus dem Umstand, daß beide Tratten auch unter verschiedenen Rechtssätzen stehen, eben weil die eine eine Grundtratte und die andere eine an sie angeschlossene Tratte ist, folgt nicht, daß die letztere nun gar keine Tratte ist.

§ 115.
Form des Indossaments.

Für die Form des Indossaments* ergiebt der Satz: das Indossament ist eine Tratte, die Folge, daß es die Form der Tratte hat. Unter der Form versteht man den Inhalt der Urkunde. Der Inhalt der Tratte gilt in dem Indossament soweit wiederholt, als es denselben nicht anders bestimmt. Die in dem Indossament liegende Tratte enthält wesentlich ihren Trassanten, den Indossanten, und ihren Nehmer, den Indossatar, und das eben die Tratte im Gegensatz des eigenen Wechsels characterisirende Merkmal: den Zahlungsauftrag. Einen andern Inhalt hat sie nicht wesentlich, da sie für alles Übrige auf den Inhalt der Grundtratte[1] Bezug nehmen kann. Wesentlich ist demnach dem Indossament Folgendes.

I. Der Name des Indossanten. Er ist entweder der bürgerliche Name oder der kaufmännische, die Firma[a].

II. Die Bezeichnung des Indossatars. Das Indossament lautet entweder auf den Namen (den bürger-

8) Vgl. Bd 1. § 336 Note *, ferner oben § 56 Note 2 und § 59 Nr II. Bei einem Ordrewechsel hat der Acceptant die in den Indossamenten liegenden Delegationen mitacceptirt (vgl. § 121 Nr I. II.), mit Ausnahme der Indossamente nach Verfall (vgl. § 128). Das Dasein der Delegation ist auch hervorgehoben von Unger die rechtliche Natur der Inhaberpapiere S. 111—122. Es liegt aber eine Delegation mit Novation (Unger S. 111) nicht vor (vgl. Bd 1. § 337 Note 9) und die Vermittler der Verträge sind nicht Contrahenten, welche abschließen (so Unger S. 115. 116), sondern bloße Instrumente, wie ein Bote, wie ein Brief (vgl. § 125.)

*) Jolly im Archiv Bd 5. S. 50—57.

1) Oder des eigenen Wechsels, an welchen das Indossament sich anschließt.

a) Vgl. oben § 33 Note 15.

lichen oder die Firma) des Indossatars, und zwar mit oder ohne den Zusatz an Ordre, oder lautet auf den Inhaber, oder bezeichnet gar nicht den Indossatar. Danach ist es entweder 1. ein Rectaindossament oder 2. ein Ordreindossament oder 3. ein Indossament an Inhaber oder 4. ein Blancoindossament[2]. Der Gültigkeit des Indossaments steht es weder entgegen, daß der Indossatar zugleich der Trassat ist, noch daß er aus dem Wechsel, sei es als Acceptant[3], Trassant, Indossant, verpflichtet ist; doch steht der Ausübung seines Rechts gegen diejenigen Vormänner, welchen er in solcher Eigenschaft verpflichtet ist, diese Verpflichtung als liquide Einrede entgegen. Die Gültigkeit des von einem solchen Indossatar gegebenen Indossaments ist ebenfalls unbedenklich, da dieselbe Person in mehrfacher Eigenschaft aus derselben Wechselurkunde verpflichtet sein kann, mithin der Acceptant, Trassant, Indossant abermals als Indossant[4].

III. Der Zahlungsauftrag[5]. Der Zahlungs-

2) Unter dem ausgefüllten Indossament versteht man bald das Indossament 1. 2. im Gegensatz von 3. 4., bald das Indossament 1. 2. 3. im Gegensatz von 4. Das Blancoindossament, welches oft nur den Namen des Indossanten enthält, kann aber auch in einem andern Sinn ausgefüllt und mehr oder weniger ausgefüllt sein, z. B. mit Zeitdatum, Ortsdatum.

3) Das zu Gunsten des Trassaten oder Acceptanten ausgestellte Indossament kommt in der Form vor: Für mich an Sie selbst.

4) DWO Art. 10 Satz 2. — Pr. E. 11 Satz 2. — Prot. 107. — Red. E. 10 Satz 2. — Prot. S. 243 nichts.

5) Hiergegen mit Unrecht Jolly im Archiv fdWR Bd 5. S. 51, welcher übersieht, daß in den S. 51 Z. 21. 22 angeführten Worten und in der „Willenserklärung, indossiren zu wollen" ein Zahlungsauftrag enthalten ist.

auftrag wird in verschiedenen Formen gegeben. Die gewöhnliche Form ist

1. Für mich an —.

Zu ergänzen ist: zahlen Sie[6]. Die Worte: „Für mich“ bedeuten nicht: Statt an mich, auch nicht: Für meine Rechnung, sondern: In meinen Auftrag, und sind überflüssig[7]. Die gewöhnliche Form würde demnach vervollständigt lauten

6) Die Ergänzung des wortkargen Indossaments durch die Worte „zahlen Sie“ ergiebt sich daraus, daß die Worte „Für mich an —“ an und für sich unverständlich sind und nur durch Vergleichung des Inhalts der Tratte verständlich werden, aus welchem sie zu ergänzen sind. Es sind daher zunächst die Worte der Tratte „Zahlen Sie“ als wiederholt zu denken. Diese Ergänzung ist auch durch die Form der außerdeutschen Indossamente gerechtfertigt, welche diese Worte enthalten. Eine gewöhnliche Form der französischen, englischen, italienischen Indossamente ist:

Payez à l'ordre de Monsieur C.

Pay to Mr. C or his order.

Pagate al ordine del Signor C.

Daß in dem Indossament eine an den Trassaten gerichtete Aufforderung liegt, zeigt am deutlichsten die Form des zu Gunsten des Trassaten ausgestellten Indossaments: Für mich an Sie selbst (vgl. Note 3).

7) Die Worte: Für mich an C können bedeuten:

1. Statt an mich zahlen Sie an C. Die Tratte lautet: Zahlen Sie an B. Wenn nun B schreibt: Für mich an C, so kann man auf die Auslegung verfallen: Statt an mich zahlen Sie nunmehr an C. Allein es ist gezwungen: für mich, zu übersetzen: statt an mich. Sie können ferner

2. bedeuten: Für meine Rechnung zahlen Sie an C. Die Tratte lautet: Zahlen Sie an B und stellen es mir in Rechnung, also: Zahlen Sie an B für meine Rechnung. Wenn nun B schreibt: Für mich an C, so hat die Auslegung etwas für sich: für meine Rechnung zahlen Sie nunmehr an C. Ihr widerstreitet aber, daß der B nicht selber den Trassaten decken will sondern

2. Für mich zahlen Sie an —.

Und verdeutlicht

3. In meinem Auftrag zahlen Sie an —.

Diese beiden wortreichen Formen sind ganz ungewöhnlich. Es kommt aber vor

4. Zahlen Sie an —.

Auch

5. Zahlbar an —.

Und auch kürzer nur

6. An —.

Und auch, noch kürzer, nur der Indossatar. So kommt

daß diese seine neue Tratte eine Tratte für fremde Rechnung sein soll. Nur insofern ist sie auch eine Tratte für Rechnung des Indossanten, als der Trassat, wenn er den zweiten Auftrag durch Zahlung an den Indossatar erfüllt, von der Erfüllung des ersten Auftrages, nämlich von der Zahlung an den Indossanten, frei ist, richtiger: auch den ersten Auftrag erfüllt hat. Diese Wirkung versteht sich aber so sehr von selbst, daß sie nicht besonders ausgesprochen zu werden braucht. Die Worte: „Für mich an C" enthalten vielmehr

3. Die Aufforderung des Indossanten an den Trassaten, nunmehr an den C zu zahlen. Denn daß nunmehr in des Indossanten Auftrag der Trassat zahlen solle, ist das, was zunächst ausgesprochen werden muß. Für mich an den C heißt daher: Statt meiner an den C, und dies heißt: Statt meiner zahlen Sie an den C, oder, was gleich ist: In meinem Auftrag zahlen Sie an den C. Diese Worte enthalten aber eine Tautologie, da in des Indossanten Worten „Zahlen Sie" bereits enthalten ist, daß in seinem Auftrag gezahlt werden soll. Die Tautologie ist nicht auffallend, da die Wendung: für mich thue das, statt: thue das, häufig ist. Es enthalten also die Worte „Für mich" mit der Ergänzung „zahlen Sie" nicht mehr als die einfachen Worte: Zahlen Sie. Auch die Worte „Zahlen Sie" sind überflüssig, da diese Ergänzung der Worte „an C" oder „dem C" aus der Tratte sich ergiebt.

das Rectaindossament, das Ordreindossament und das Indossament an Inhaber vor in der Form

7. Herrn C.

Der Ordre des Herrn C.

Ordre des Herrn C.

Dem Inhaber.

Der Zahlungsauftrag ist hier durch den Dativ angedeutet. — Die kürzeste Form giebt

8. nur den Namen des Indossanten.

Wenn nämlich ein Wechselnehmer dem Wechsel (der Tratte, dem eigenen Wechsel, dem Indossament), welcher ihn als solchen bezeichnet, seinen Namen unmittelbar, d.h. ohne Dazwischentreten anderer Namen, anschließt[8], so gilt er als Indossant und der Besitzer, der bloße Inhaber des Wechsels, als Indossatar[9]. Es liegt also in dem Mangel aller Bezeichnung und Andeutung eines Zahlungsauftrages ein Zahlungsauftrag zu Gunsten des Wechselbesitzers, also ein Indossament an den Inhaber. Diese Form des Indossaments ist das Blancoindossament[10]. Es ist gleichgültig, ob über dem angeschlossenen Namen des Wechselnehmers ein offener Platz gelassen ist oder nicht; auch im letztern Fall ist der Name eine ausreichende Form des Indossaments[11] und heißt das Indossament mit Recht

8) Der Name, mit welchem der Wechsel, welchen der indossirende Wechselnehmer nahm (die Tratte, der eigene Wechsel, das Indossament), unterschrieben ist, gehört mit zu diesem Wechsel, ist also nicht ein zwischen diesen Wechsel und den Namen des Wechselnehmers tretender Name. 9) Vgl. unten § 127.

10) Sie ist nicht die einzige. Denn ein Blancoindossament kann auch lauten „Für mich an" und nun offener Platz. Note 12.

11) Wenn daher z. B. der Name des Remittenten auf dem Rücken der Tratte scharf an den Rand geschrieben steht, so ist das ein Indossament. In dieser Form wird das Indossament in

ein Blancoindossament. Denn unter dem Blanco ist hier nicht ein unbeschriebener Platz auf dem Wechselpapier, sondern der Mangel aller Andeutung des Zahlungsauftrages oder aller Bezeichnung des Indossatars zu verstehen[12].

IV. Unwesentlich ist dem Indossament 1. alles Übrige, was der Tratte wesentlich ist; so das Wort Wechsel, der Name des Trassaten, die Geldsumme, der Ort, wo der Trassat und die Zahlung zu suchen ist, die Zahlungszeit, das Zeitdatum[13], das Ortsdatum; und 2. Alles, was der Tratte unwesentlich ist; so die Erwähnung der Valuta. Der aus innern Gründen wesentliche Inhalt der indossirten Tratte gilt als wiederholt; der übrige wesentliche Inhalt, also das Zeitdatum und das Ortsdatum, und der unwesentliche Inhalt der indossirten Tratte

England und Frankreich häufig gegeben. Dort kommt es nämlich, besonders in London, häufig vor, daß die Indossanten, um möglichst wenig Raum auf dem Rücken der Tratte wegzunehmen und also für etwaige spätere Indossamente möglichst viel Raum zu lassen, weiter nichts als ihren Namen (mit oder ohne Orts- und Zeitdatum) auf den Rücken des Wechsels setzen. Der erste Indossant schreibt seinen Namen ganz scharf obenan und nun folgen darunter die Namen der übrigen Indossanten. Keiner der Indossanten erscheint hier der Form nach als Indossatar. So hat eine Tratte zuweilen auf ihrem Rücken eine Menge unter einander stehender Namen. Daß der unter einem Andern Stehende sich als Indossatar geriren darf, nämlich, wenn er in Regreß genommen ist, zum weitern Regreß befugt ist, ergiebt sich von selbst daraus, daß die sämmtlichen Indossamente, da sie den Indossatar nicht nennen, natürlich als Blancoindossamente behandelt werden müssen.

12) Es ist sehr selten, daß das Blanco nur in dem Mangel aller Bezeichnung des Indossatars besteht, dagegen der Zahlungsauftrag angedeutet ist. Doch kommen Blancoindossamente so vor: „Für mich an" und nun offener Platz.

13) Vgl. Treitschke Bd 1. S. 506. 507.

gilt nicht als wiederholt in dem Indossament. Einzelne Wechselordnungen verlangen zur Gültigkeit des Indossaments Valutaerwähnung und Datum.

V. Unwesentlich ist es, welchen Platz auf der Wechselurkunde das Indossament einnimmt. Der gewöhnliche Platz, welcher auch dem Indossament seinen Namen gegeben hat, ist der Rücken der Wechselurkunde, doch kommen auch Indossamente auf der Vorderseite vor[14]. Wenn die Wechselurkunde bereits so viel Indossamente trägt, daß sie für das beabsichtigte Indossament keinen Platz bietet, so wird sie „alongirt", mit einer „Alonge" versehen[15 16].

§ 116.

Form und Natur des Begebungsvertrages.

Das Indossament enthält einen Zahlungsauftrag und einen Wechsel[1], ebenso wie die Tratte. Es ist, wie die Tratte, eine Anweisung mit hinzutretendem Wech-

14) Es kommt vor, daß auf der Vorderseite der Wechselurkunde das erste Indossament steht. Es kommt ferner vor, daß dort das letzte Indossament steht, welches dorthin geschrieben wird, um eine Alonge zu vermeiden. Daß dieses Indossament sich an das letzte auf dem Rücken des Wechsels stehende Indossament anschließt, erhellt daraus, daß der Indossatar dieses letzten Indossaments auf der Rückseite und der Indossant des Indossaments auf der Vorderseite als dieselbe Person erscheinen.

15) Bender WR Bd 1. S. 565. 566. Pöhls Bd 2. S. 348. Treitschke Bd 1. S. 122.

16) DWO Art. 11. — Pr. E. 12. — Prot. 108. — Red. E. 11. — Prot. S. 248 nichts.

1) Das Indossament ist auch eine Wechselurkunde, eine Urkunde mit dem Wort Wechsel, denn das Wort Wechsel ist aus der Tratte in dem Indossament zu ergänzen, ebenso wie der übrige wesentliche Inhalt der Tratte, ohne dessen Wiederholung das wortkarge Indossament weder verständlich noch brauchbar sein würde.

selversprechen [2]. Das Indossament wird begeben [3], dadurch entsteht der Begebungsvertrag [4].

I. Form des Begebungsvertrages des Indossanten. Das Wechselversprechen des Indossanten beruht auf einem Wechsel, dem Indossament, und einem Wechselvertrage, dem Begebungsvertrage. Die Form des Wechselvertrages ist das Geben und Nehmen des Wechsels, also hier des Indossaments. Der Act des Gebens und Nehmens ist ganz formlos. Das gegebene Indossament, nicht das versprochene, auch nicht das ausgestellte, begründet den Wechselvertrag. Danach kann der Indossant das vollständig ausgestellte Indossament, bevor es gegeben und genommen ist, durchstreichen und sonst zerstören, es ist das keine Verletzung eines Wechselvertrages. Das Geben und Nehmen muß mit dem Willen geschehen, den Wechselvertrag zu begründen. Dieser Wille bedarf aber nicht des Beweises. Das Geben und Nehmen bedarf auch nicht des Beweises, es genügt das Haben des Indossaments. Der Indossant hat aber gegen den Indossatar den Beweis frei, daß jener Wille oder das Geben und Nehmen fehle; es ist der Beweis, daß mit ihm der Wechselvertrag, aus welchem er fordere, nicht geschlossen worden sei [5].

2) Vgl. oben Bd 1. § 331 und oben § 96 Nr 13.

3) Wenn man sagt: die Tratte wird begeben durch das Indossament, so ist das ungenau gesprochen. Die Tratte wird begeben und das Indossament wird begeben, die Tratte wird weiterbegeben durch das Begeben des Indossaments.

4) Indossamente ohne Begebung — d.h. ohne Geben und Nehmen im technischen Sinn, nämlich zur Begründung eines Wechselvertrages, des Begebungsvertrages, — kommen vor in den Procuraindossamenten.

5) Alles Bemerkte, welches ebenso bei dem Begebungsver-

II. Die **Natur** des Begebungsvertrages des Indossanten bestimmt sich nach dem Inhalt desselben, und danach ist er ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen[6]. Damit ist seine Natur erklärt. Der Begebungsvertrag des Indossanten ist ein Formvertrag, denn er hat keine andere causa debendi als das Geben und Nehmen des Indossaments; er dient den verschiedenartigsten Verhältnissen gerade **dadurch**, daß er sie **verdeckt** und **ausschließt**, daher ist er weder ein anderer Vertrag noch kein Vertrag. Er hat ganz dieselbe Natur wie der Begebungsvertrag des Trassanten, denn das Indossament ist eine Tratte[7].

§ 117.

Verhältniß zwischen dem Indossanten und Indossaten.

In dem Indossament, als einer Tratte, ist außer einem Wechsel ein **Zahlungsauftrag** enthalten. Es kommt daher das Verhältniß in Betracht, welches zwischen dem Indossanten und dem **Indossaten**, welcher entweder Trassat oder Acceptant oder Geber eines eigenen Wechsels ist[1], besteht. Dieses Verhältniß ist ein Mandat.

trage des Trassanten zutrifft (vgl. § 92), ist genauer begründet und entwickelt in § 55. Vgl. ROHG Entsch. Bd 19. S. 46. 49.

6) Daß dies der Inhalt des durch das Indossament in der Bedeutung Form begründeten Wechselvertrages, also des Indossaments in der Bedeutung Rechtsgeschäft ist, wird in dem § 119 dargethan werden.

7) Daß der Begebungsvertrag des Indossanten nicht eine Cession und auch nicht eine Bürgschaft ist, ist bereits § 113 dargethan. Da das Indossament eine Tratte ist, so würde man mit demselben Recht, aber eben deshalb auch mit demselben Unrecht alle die unrichtigen Gesichtspunkte, welche für den Begebungsvertrag des Trassanten geltend gemacht werden (vgl. § 95—97), auch für den Begebungsvertrag des Indossanten geltend machen.

1) Der Ausdruck **Indossat**, nach der Analogie von Traf-

1. Der Grund, weshalb der Mandatar, der Indossat, wenn er gewilligt oder verpflichtet ist dem Indossanten die Zahlung zu machen, diese dem Indossatar macht, mithin den in dem Indossament enthaltenen Auftrag ausführt, vielleicht ihn sogar schon vorher übernimmt, also zur Ausführung desselben sich verpflichtet, liegt darin, daß diese Zahlung an den Indossatar für eine dem Indossanten geleistete gilt (da sie mit dem Willen, Auftrag, des letztern geschieht), mithin ihn rechtlich in dieselbe Lage bringt, als hätte er direct dem Indossanten gezahlt. Ein besonderes Verhältniß zwischen dem Indossanten und dem Indossaten liegt daher der Übernahme und Ausführung des in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrages regelmäßig nicht unter. — 2. Eine Übernahme des auch in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrages und aller in allen Indossamenten enthaltenen Zahlungsaufträge liegt in der Acceptation einer Ordretratte[2]. Denn der Acceptant einer Ordretratte verspricht die Zahlung nicht nur dem ersten Nehmer derselben, sondern verspricht auch, der Ordre desselben Folge leisten zu wollen; er übernimmt mithin nicht nur den in der Tratte sondern auch die in den Indossamenten enthaltenen Zahlungsaufträge, ist also zur Ausführung auch der letztern verpflichtet. Er acceptirt nicht nur die Tratte sondern auch die Indossamente. Seine Verpflichtung ist nicht lediglich eine Verpflichtung aus dem in der Acceptation liegenden Acceptwechsel gegen die Indossatare sondern auch eine aus der in der Acceptation liegenden Übernahme der Zahlungsaufträge ge-

sat gebildet, bezeichnet die genannten Personen in ihrer Stellung zu einem Indossanten. So kommt der Ausdruck auch in Wechselordnungen vor.

2) Und ebenso in dem Ausstellen eines eigenen Ordrewechsels.

gen die Indossanten. Daraus folgt, daß der Acceptant, welcher dem Indossatar nicht zahlt, den Indossanten, weil er deren Zahlungsaufträge, die er übernommen, nicht ausgeführt, deshalb entschädigungspflichtig ist[3][4]. 3. Man kann die Frage aufwerfen: Ist die in dem Indossament enthaltene Tratte eine für eigene Rechnung des Trassanten, hier des Indossanten, oder eine für fremde Rechnung gezogene Tratte? Diese Frage enthält eine Unklarheit, weil dem Ausdruck „für eigene Rechnung" eine zweifache

3) Zum Beispiel. Eine Ordretratte ist einmal indossirt. Der Acceptant zahlt dem Indossatar nicht, welcher nun Regreß gegen den Indossanten nimmt. Dieser geht nicht an den Trassanten zurück, weil dieser gänzlich insolvent ist, sondern wendet sich an den Acceptanten. Dieser ist aus dem Acceptwechsel nur zur Zahlung der Wechselsumme nebst Verzugszinsen verpflichtet. Damit ist der Indossant wegen der von ihm gezahlten Regreßsumme vielleicht bei Weitem nicht gedeckt. Den Ausfall kann er vom Acceptanten aus dem Grunde verlangen, weil dieser dem in dem Indossament enthaltenen Auftrag, dem Indossatar zu zahlen, den er durch die Acceptation übernahm, nicht Folge geleistet hat. Daß der Acceptant der Ordretratte auch dem Trassanten die Zahlung an den Indossatar verspricht, kann dem Indossanten, welchem die Rechte, die der Trassant als Mandant des Trassaten hat, nicht zustehen, gar nichts verschlagen. Dieses Beispiel wird geneigt machen, den Satz zuzugeben, daß in der Acceptation einer Ordretratte auch eine Übernahme des in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrages liegt, denn wie soll sonst der Indossant zum Ersatz seines Schadens gelangen, den doch offenbar der Acceptant zu tragen hat?

4) Diese Entschädigungspflicht ist es, welche den Satz begründet, daß der Indossant demjenigen Indossatar, welcher zugleich Acceptant ist, nicht regreßpflichtig ist; denn sie giebt dem Indossanten eine Einrede, welche ihn gänzlich befreiet, wozu das Recht, welches der Indossant als Wechselnehmer aus dem Acceptwechsel hat, nicht ausreicht.

Bedeutung untergelegt werden kann. Es kommt nämlich eine zweifache Schadloshaltung des einem Indossatar zahlenden Trassaten oder Acceptanten oder Gebers eines eigenen Wechsels[5] in Betracht, eine positive und eine negative. a. Der Trassat oder Acceptant, welcher dem Indossatar zahlt, kann die Schadloshaltung, Deckung, dafür, daß durch diese Zahlung sein Vermögen verringert wird, nicht von dem Indossanten verlangen sondern nur von demjenigen, für dessen Rechnung die indossirte Tratte, die Grundtratte, geht, also nur von dem Trassanten oder dem Dritten, für dessen Rechnung diese geht[6]. Zwar folgt aus dem ertheilten Mandat an und für sich die Deckungspflicht des Mandanten[7], allein dies ist in Betreff des Indossanten anders nach der eigenthümlichen Natur des Indossaments, welche darin besteht, daß das Indossa-

5) Im Verfolg ist nur vom Trassaten und Acceptanten die Rede. Die Anwendung alles von dem Acceptanten besonders auch in der Note 9 Bemerkten auf das Indossament eines eigenen Wechsels hat keine Schwierigkeit. Der Geber eines eigenen Wechsels hat seine Schadloshaltung von demjenigen zu fordern, der sie ihm ursprünglich schuldet; sie heißt hier Valuta, auch wenn er nicht dem ersten Nehmer des Wechsels sondern einem Indossatar zahlt. Für Rechnung des Indossanten, als solchen, geht die Zahlung nicht. Wenn der erste Nehmer des eigenen Wechsels zufällig zugleich derjenige ist, welcher die Valuta schuldet, so hält er, welcher zugleich Indossant ist, allerdings den Geber des eigenen Wechsels schadlos, aber nicht in der Eigenschaft des Indossanten. Die in dem Indossament eines eigenen Wechsels enthaltene Tratte ist demnach ebenfalls stets eine Tratte für fremde Rechnung; man kann in dem Indossament ergänzen: und stellen es auf Rechnung dessen, welcher Ihnen die Valuta schuldet.

6) In dem Indossament einer Tratte kann man also ergänzen: und stellen es auf Rechnung desjenigen, für dessen Rechnung die Grundtratte geht.

7) Vgl. Bd 1. § 320.

ment nicht einen ganz selbständigen sondern einen an einen andern bereits vorhandenen Zahlungsauftrag sich anschließenden Zahlungsauftrag enthält, in welchem daher nicht der Wille liegt, die bereits von einem Andern übernommene Deckungspflicht statt desselben oder neben demselben (privativ oder cumulativ) zu übernehmen, sondern nur der Wille, die andere Person, an welche nunmehr gezahlt werden soll, zu bezeichnen. Für die Deckungspflicht ist es demnach gleichgültig, ob der Trassat oder Acceptant dem ersten Nehmer der Tratte oder dessen Indossatar oder einem weitern Indossatar zahlt. Die in dem Indossament enthaltene Tratte ist demnach, mag die Tratte, auf welcher es steht, acceptirt sein oder nicht, eine für fremde Rechnung gezogene Tratte. Das heißt: der Indossant ist nicht verpflichtet, das Vermögen des Trassaten oder Acceptanten um soviel, als es durch die Zahlung der Wechselsumme verringert wird, zu vermehren, man kann dies nennen: eine positive Deckung zu machen. Es kommt aber vor, daß der Indossant sich hierzu besonders verpflichtet; entweder, und dies ist nicht selten, durch eine nicht auf der Wechselurkunde verzeichnete Aufforderung, für seine Rechnung, zu seinen Ehren, zu interveniren, oder, was selten ist, durch eine solche Aufforderung auf der Wechselurkunde selbst[8]. Die in dem Indossament enthaltene Tratte ist also ausnahmsweise eine für eigene Rechnung des Indossanten gezogene, das heißt diesen zur positiven Deckung verpflichtende. b. Mit dieser Deckung ist der Umstand nicht zu verwechseln,

8) Hieher gehört der bereits § 72 Nr 2 erwähnte zwar seltene aber doch vorkommende Fall, daß das Indossament den Zusatz hat: Nöthigenfalls für meine Rechnung; also der Fall einer unechten Nothadresse.

daß der Trassat oder Acceptant, welcher dem Indossatar zahlt, nun nicht dem Indossanten zu zahlen hat. Will man auf diese negative Schadloshaltung mit dem Ausdruck „für eigene Rechnung" deuten, so ist dann das Indossament stets zugleich eine für eigene Rechnung des Indossanten gezogene Tratte[9]. Man sollte aber in diesem Sinn diesen Ausdruck nicht gebrauchen, weil er so dem kaufmännischen Sprachgebrauch widerstreitet.

§ 118.

Das Valutenverhältniß des Indossaments.

In dem Indossament als einer Tratte ist außer einem Zahlungsauftrag ein Wechsel enthalten. Dem durch die Begebung des Indossaments, also dieses Wechsels,

9) Es scheint freilich in jenem negativen Umstand bei einer acceptirten Tratte eine vollständige Schadloshaltung des Acceptanten durch den Indossanten zu liegen und demnach das Indossament einer solchen eine lediglich für eigene Rechnung des Indossanten gezogene Tratte zu sein. Man kann nämlich sagen: da der Acceptant Schuldner des Indossanten ist, so wird er für die Zahlung, die er dem Indossatar macht, dadurch von dem Indossanten vollständig gedeckt, daß dieser seine Forderung an ihn nun verliert; es ist nicht anders wie überhaupt bei jeder auf Schuld (vgl. Bd 1. § 343) gezogenen Tratte. Allein es wird hierbei übersehen, daß die Schuld des Acceptanten an den Indossanten in nichts Anderem besteht als in dem Versprechen der Zahlung, welche er nunmehr statt an den Indossanten an den Indossatar macht, daß demnach die Frage nach der Deckung des Acceptanten nicht sowohl auf die Zahlung geht als auf das Versprechen, welches er durch dieselbe erfüllt; und es ist klar, daß die Verringerung seines Vermögens, welche er durch das Versprechen, daß er erfüllen muß, leidet, nicht schon dadurch ersetzt wird, daß er von dem Versprechen durch die Erfüllung befreiet wird; in einer andern Auffassung: daß er für die Zahlung nicht dadurch entschädigt wird, daß er sie nicht zu wiederholen braucht.

begründeten Wechselvertrage des Indossanten liegt ein Verhältniß unter, weshalb der Indossant ihn eingeht, das Wechselversprechen giebt. Dieses unterliegende Verhältniß, das Valutenverhältniß, ist, während das Recht aus dem Indossamentwechsel stets ein und dasselbe ist, der verschiedensten Art und besteht zwischen dem Indossanten und entweder dem Indossatar oder einem Andern[1]. Das unterliegende Verhältniß ist oft der Art, daß die Regreßpflicht des Indossanten damit unvereinbar ist, also das der Form nach dem Indossatar gegebene Versprechen als ein nicht ernstlich gemeintes sich herausstellt. So z.B. wenn nur ein Eincassirungsmandat oder ein s.g. Verkaufsmandat unterliegt. Die Simulation hat verschiedene Gründe, z.B. um nicht ein Mißtrauen zu äußern. Es sind in Betreff der Valuta die factischen Verhältnisse und die Rechtsverhältnisse bei dem Indossament dieselben wie bei der Tratte, und natürlich, da das Indossament eine Tratte ist; es gilt für das Indossament Alles, was bereits oben § 52 über die Valuta bemerkt ist: man braucht nur statt Wechselnehmer und Wechselgeber specieller Indossatar und Indossant zu lesen. Auch wegen des Wechselschlusses und des Interimsscheines oder Interimswechsels zwischen dem Indossanten und Indossatar gilt das oben § 51 und 53 Bemerkte[2]. — Übrigens

1) Dies wird zuweilen in dem Indossament angedeutet durch die Formel „Valuta von Herrn —" oder „Valuta in Rechnung des Herrn —" (und nun die Anfangsbuchstaben des Namens jenes Andern).

2) Der Indossatar, der Wechselschließer und derjenige, welcher in dem Valutenverhältniß steht, sind zuweilen drei verschiedene Personen. Dieser Umstand kann nicht genug beachtet werden. Vgl. auch oben S. 222. 226.

ist das Indossament nicht wesentlich für die Brauchbarkeit der Tratte. Die Tratte dient verschiedenen Zwecken, auch wenn sie vom ersten Nehmer nicht weiter begeben wird, und dient weitern Zwecken, wenn sie weiter begeben wird[3]. Die Tratte wird von dem Nehmer weiter begeben vermittelst Indossament oder, wenn sie an den Inhaber lautet[4], durch bloße Übergabe[5].

§ 119.

Verpflichtung des Indossanten gegen den Indossatar.

Das Indossament ist eine Tratte. Das in dem Indossament enthaltene Versprechen des Indossanten hat denselben Inhalt wie das in der Tratte enthaltene des Trassanten, es begründet dieselbe Verpflichtung unter derselben Voraussetzung[1 2]. Der Indossant macht dem Indossatar

3) Die Behauptung geht zu weit, daß die Tratte zur Begebung bestimmt sei und ihren ganzen Zweck verfehle, wenn sie in der Hand des ersten Nehmers bleibe, daher die Begebbarkeit in der Natur der Tratte liege (Einert S. 314). Nur die Ordretratte (nicht die Rectatratte) ist darauf berechnet, daß sie begeben werden könne, und auch nur darauf, daß sie begeben werden könne, nicht daß sie begeben werde; des Trassanten und des ersten Nehmers Zweck kann erreicht werden ohne alle Indossirung.

4) Nach der DWO Art. 4 Nr 3 ist sie dann aber ungültig.

5) Der Satz bei Einert WR S. 140 § 31, welchen er selbst als parador klingend bezeichnet: „Das Indossament ist das sicherste Mittel, in einzelnen vorkommenden Fällen das Begeben der Wechsel zu verhindern" kann nicht anders und soll nach der Begründung desselben auf S. 140—143 auch wohl nicht anders verstanden werden, als auf folgende Weise: Das Indossament zum Incasso hindert alle weitere Begebung des Wechsels, das eigentliche Indossament, wenn es auf Namen lautet (also weder ein Blancoindossament ist, noch an Inhaber lautet), ist für die weitere Begebung durch bloße Übergabe des Papieres ein Hinderniß.

gegenüber die Tratte zu seiner Tratte[3]. Die Verpflichtung des Indossanten ist danach eine zweifache. Sie geht 1. auf Zahlung der Regreßsumme[4]. Nur als ein Summenversprechen kann das Versprechen des Indossanten aufgefaßt werden[5]. Die Regreßsumme ist die Wechselsumme nach Cours nebst Unkosten[6]. Die Voraussetzung dieses Regresses ist der Protest Mangels Zahlung[7]. Wenn eine Rücktratte[8] auf den Indossanten gezogen wird, so entscheidet der Cours zwischen dem Zahlungsort und dem Begebungsort (nicht der protestirten Tratte[9] sondern) des Indossaments, wenn dieses einen solchen durch ein Ortsdatum ausweiset. Der Zusatz in dem Indossament „ohne Obligo" (oder ein gleichbedeutender[10]) bedeutet, daß in

1) DWO Art. 14 Satz 1. — Pr. E. 14. — Prot. 214 nichts. — Red. E. 14 Satz 1. — Prot. S. 248 nichts.

2) Die Haftung des Indossanten bestimmt sich nicht nach der Haftung eines Cedenten de veritate und de bonitate nominis. Denn der Indossant ist ein Trassant, nicht ein Cedent.

3) Zuweilen nicht in aller Maaße. Vgl. Note 9.

4) Es gilt hier die Ausführung des § 93.

5) Vgl. oben § 57 Nr 3. 6) Vgl. oben § 99.

7) Vgl. oben § 89. 98. 8) Vgl. oben § 100.

9) Diese Worte in § 100 S. 363 Zeile 4 erklären sich daraus, daß dort der Tassant der protestirten Tratte als der Retrassat gedacht ist.

10) Gleichbedeutend ist der Zusatz: frei von Obligo, — ohne Gewähr, — ohne Gewährleistung, — ohne Regreß, — ohne Präjudiz. — Die Ansicht, daß diese Zusätze das Indossament zu einer Cession machen, ist unrichtig und hängt mit der unrichtigen Ansicht zusammen, daß das Indossament eine Cession mit abweichenden Wirkungen sei. Für gleichbedeutend muß auch der Zusatz „Ich cedire den Wechsel" gehalten werden, weil er mit der alten Auffassung des Indossaments zusammenhängt und die Annahme der Cession schon dadurch ausgeschlossen ist, daß der

dem Indossament kein Wechselversprechen (des Indossanten) liege[11]; das Indossament behält im Übrigen seine volle Bedeutung, welche es durch den in demselben enthaltenen Zahlungsauftrag hat, wonach sich das Recht des Indossatars gegen den Trassaten, Acceptanten, Trassanten, und gegen frühere Indossanten bestimmt. Das dem Indossament unterliegende Verhältniß bestimmt die Rechte und Verbindlichkeiten des Indossanten und Indossatars unter einander. Die Verpflichtung des Indossanten 2. aus dem Protest Mangels Annahme ist eben die des Trassanten[12]. Für die Verpflichtung des Indossanten gegen seinen unmittelbaren Indossatar ist es ganz gleichgültig, ob dieses sein Indossament und auch ob die Tratte und auch ob die übrigen Indossamente Ordrewechsel sind oder nicht.

§ 120.

Der Indossatar gegenüber dem Trassaten.

Der Trassat, welcher die Tratte nicht acceptirt hat, ist aus der Tratte nicht verpflichtet zu zahlen. Die Zahlung kann von ihm nicht gefordert werden, sie ist eine freiwillige. Wenn er die Zahlung leistet, so hat er das Recht auf Deckung, vorausgesetzt daß er einem solchen Inhaber der Tratte zahlt, welcher legitimirt ist die Zah-

Indossatar ohne Verificirung der Namensschrift des Indossanten legitimirt sein soll. Dazu kommt, daß durch die Cession der Indossatar in eine nachtheiligere Lage kommt, ohne daß diese dem Indossanten nützt, nämlich daß der Schuldner seine Einreden gegen den Indossanten nicht einbüßt. — Der Zusatz: „o Vertr“ ist unverständlich, mithin wirkungslos. Archiv fdWR Bd 6. S. 101 (O.T. Berlin).

11) DWO Art. 14 Satz 2. — Pr. E. 15 Satz 2. — Prot. 114. — Red. E. 14 Satz 2. — Prot. S. 248 nichts.

12) Vgl. oben § 103. 104.

lung zu empfangen. Die Frage nach der Legitimation kann man so ausdrücken: wem darf der Trassat zahlen? wem zahlt er gültig? Diese Frage beantwortet sich nach dem in der Tratte enthaltenen[1] Zahlungsauftrag folgendermaaßen. Der Trassat zahlt gültig 1. dem ersten Nehmer der Tratte; aber auch 2. dem Indossatar desselben; und auch 3. einem jeden weitern Indossatar. So ist es nicht nur in dem gewöhnlichen Fall, daß die Tratte und alle Indossamente an Ordre lauten, wo ausdrücklich ausgesprochen ist, daß auch an die weitere Ordre, also an den Indossatar gezahlt werden dürfe und solle, sondern auch in dem Fall, daß die Tratte und alle Indossamente recta lauten oder daß sie theils an Ordre theils recta lauten. Denn es fehlt an allem Interesse des Trassanten und der Indossanten, daß die Zahlung nur der einen von ihnen genannten Person und nicht auch mit deren Willen einer andern Person geschehen solle, da kraft des in dem Indossament enthaltenen Willens (weitern Zahlungsauftrages) die dem Indossatar geleistete Zahlung für eine dem Indossanten geleistete gilt[2]. Für die Legitimation des Indossatars gegenüber dem Trassaten, welcher nicht Acceptant ist, genügt es, die Indossamente lediglich als Vollmachten zum Empfang der Wechselsumme aufzufassen. Das Wort Ordre hat nur Einfluß auf die Wirkung des vom Acceptanten, Trassanten, Indossanten gegebenen Versprechens. — Der Trassat wird natürlich, weil er sonst sein Recht auf Deckung nicht verfolgen kann, dem Indossatar die Zahlung

1) Es wird also von einer Nebenordre oder Contreordre abgesehen. Vgl. § 67 Nr 2.

2) Obschon ein Wechsel directe lautet, so kann dennoch derselbe am Verfalltag an des Inhabers Ordre unbekümmert gezahlt werden. Phoonsen amsterdamer Wechselgebrauch. Cap. XVI § 25.

nicht anders leisten als gegen Vorzeigung und Auslieferung nicht nur dieses Indossaments sondern auch aller frühern Indossamente und der Tratte, was sich von selbst macht, wenn diese Zahlungsaufträge[3] in einer Urkunde, auf einem Papier, stehen.

§ 121.

Wirkung des Wortes Ordre.

Das Recht des Indossatars gegen andere Wechselverpflichtete als seinen Indossanten ist ein anderes bei Ordrewechseln als bei Rectawechseln, kann daher nicht anders bestimmt werden, als wenn zuvor die Bedeutung des Wortes Ordre entwickelt ist.

I. Die Wirkung des Wortes Ordre[1] ist die, daß derjenige Wechselgeber, welcher einen an Ordre lautenden Wechsel (Tratte, Accept, Indossament, eigenen Wechsel), einen Ordrewechsel, giebt, nicht nur dem ersten Nehmer sondern auch allen übrigen Nehmern dieses Wechsels verpflichtet ist. Aus einer Ordretratte ist der Trassant (Ordretrassant), aus einem Ordreaccept[2] der Acceptant (Ordreacceptant) nicht nur dem ersten Nehmer der Tratte sondern auch allen Indossataren verpflichtet.

3) Wir sagen Zahlungsaufträge, denn dem Trassaten gegenüber kommt nur der in der Tratte und einem jeden Indossament enthaltene Zahlungsauftrag, nicht auch der in diesen Urkunden enthaltene Wechsel in Betracht.

1) H. Thöl de verbi an Ordre cambiis vel indossamentis inserti vi atque effectu. Gottingae 1830. — Treitschke Bd 1. S. 454—460. Geschichtliches: Biener im Archiv Bd 5. S. 248—252. Stern daselbst Bd 14. S. 19—29.

2) Das einfache Accept einer Ordretratte ist ein Ordreaccept, weil das einfache Accept ein einfaches Ja ist, mithin auch das Wort Ordre bejahet ist.

Aus einem eigenen Ordrewechsel ist der Geber nicht nur dem ersten Nehmer desselben sondern auch allen Indossataren verpflichtet. Aus einem Ordreindossament ist der Indossant (Ordreindossant) nicht nur dem ersten Nehmer desselben sondern auch allen nachfolgenden Indossataren verpflichtet. Im Gegensatz hiervon steht der Satz: Der Geber eines Rectawechsels ist nur dem ersten Nehmer desselben verpflichtet, ist also nur einer Person verpflichtet. Die eigenthümliche Wirkung des Ordrewechsels, daß der Geber desselben allen Wechselnehmern verpflichtet ist, kann man die Indossirbarkeit, die Girirbarkeit, die Verhandelbarkeit, die Negociabilität, die Begebbarkeit, die Indossabilität des Wechsels nennen. Mit diesen Ausdrücken ist also eine besondere Eigenschaft des Wechselversprechens angedeutet[3]. Wenn ein Papier lauter Ordrewechsel trägt (z. B. eine Ordretratte einfach acceptirt und durch lauter Ordreindossamente weiter begeben ist), so ist mithin jeder Wechselgeber jedem Wechselnehmer verpflichtet, das heißt jeder Wechselnehmer hat ein eigenes Recht, sein Recht, sein ursprüngliches Recht, gegen jeden Wechselgeber. Es ist nun zu entwickeln, daß die Begebbarkeit eine Wirkung des Ordrewechsels, aber auch nur eines solchen, nicht schon des Rectawechsels, also nicht des Wechsels an sich ist.

II. Das Wort Ordre begründet die Indossabilität. Diese liegt in demselben deutlich ausgespro-

3) Man muß sich durch diese Ausdrücke nicht zu der Meinung verleiten lassen, als habe das Indossament eines Wechsels, der nicht indossabel, girirbar, verhandelbar, negociabel, begebbar ist, gar keine Rechtswirkung. Auch ist von der Begebbarkeit des Wechsels die Begebbarkeit des Wechselpapieres zu unterscheiden. Vgl. unten III. 5.

chen. Mit dem Wort Ordre erklärt der Wechselgeber, daß seine Verpflichtung gegen jeden Nehmer seines Wechsels bestehe. So 1. der Acceptant einer Ordretratte. Der in der Ordretratte enthaltene Zahlungsauftrag lautet dahin: an die genannte Person oder deren Ordre zu zahlen. Also an den ersten Nehmer der Tratte oder nach dessen Ordre (Anordnung, Verordnung, Anweisung) an einen Andern. Dieser Andere heißt auch die Ordre. Da der Inhalt des Acceptes, soweit das Accept ihn nicht bestimmt, durch den Inhalt der Tratte bestimmt ist, so ist das einfache Accept einer Ordretratte ein Ordreaccept; es enthält das Versprechen, an den ersten Nehmer der Tratte oder nach dessen Ordre an einen Andern zu zahlen. Wenn der erste Nehmer die Ordre ertheilt (durch sein Indossament), indem er einen Andern (seinen Indossatar) nennt, und zwar, um dies vorläufig anzunehmen, mit dem Zusatz „oder dessen Ordre", und wenn dieser (in seinem Indossament) wieder einen Andern mit diesem Zusatz nennt, und so durch weitere Ordreindossamente die Tratte weiter begeben ist, demnach vom Trassanten A an B, an C, an D, an E, an F durch lauter Ordreindossamente gelangt ist, so sind alle Indossatare die Ordre des ersten Trattennehmers. Es sind überdies alle nachfolgenden Indossatare die Ordre aller voraufgehenden Indossanten. Denkt man, nachdem alle diese Ordres ertheilt sind, also der Zusatz „oder an Ordre" sich in bestimmten Namen verwirklicht hat, die Tratte demgemäß ausgefüllt, so lautet der in derselben enthaltene Zahlungsauftrag dahin: Zahlen Sie an den B oder den C oder den D oder den E oder den F. — Von den in den Indossamenten enthaltenen Tratten lautet die Tratte des ersten Indossanten B dahin: Zahlen sie an den C oder

den D oder den E oder den F, — und die des zweiten Indossanten E dahin: Zahlen Sie an den D oder den E oder den F. Und so weiter. Der Trassat, welcher acceptirt, verspricht, wie bemerkt, durch sein Accept die Zahlung so, wie sie ihm in der Tratte aufgetragen worden ist[4]. Das Versprechen des Acceptanten geht demnach dahin, daß er zahlen wolle dem B oder dem C oder dem D oder dem E oder dem F. Mithin hat jeder Nehmer der Tratte (der erste und jeder Indossatar) ein ursprünglich eigenes Recht aus dem Accept. Denn in dem Accept einer Ordretratte liegt das Accept auch der an die Tratte sich anschließenden weiteren Tratten[5]. — 2. Der Ordretrassant. Der Trassant ist denselben Personen verpflichtet, an welche die Tratte zahlbar lautet. Daher ist sein Versprechen der Regreßsumme aufzufassen als gegeben dem ersten Nehmer der Tratte oder dessen Ordre. Wenn der letztere Zusatz in bestimmten Namen verwirklicht ist, so geht demnach das Versprechen des Trassanten dahin, daß er die Regreßsumme zahlen

4) Daher ist es gleichgültig, zu welcher Zeit und auf wessen Präsentation der Tratte das Accept auf derselben ausgestellt wird.

5) Es ist im Obigen davon ausgegangen, daß alle Indossamente Ordreindossamente sind. Wenn dies aber auch nicht der Fall ist, sondern selbst das erste oder gar alle Indossamente Rectaindossamente sind, so sind dennoch alle Indossatare als die Ordre des ersten Nehmers der Tratte zu betrachten. Denn es steht gemeinrechtlich und nach vielen Wechselordnungen, auch nach der DWO Art. 15 fest, daß der Umstand, daß das Indossament ein Rectaindossament ist, nichts weiter bewirkt als eine Beschränkung des Wechselversprechens dieses Rectaindossanten. Anders ist es aber nach denjenigen Wechselordnungen, welche das Rectaindossament als ein Indossament zum Incasso behandeln: nach diesen ist mit dem Rectaindossament die Begebbarkeit des Wechsels geschlossen.

wolle dem B oder dem C oder dem D oder dem E oder dem F. — 3. Der Ordreindossant. Der Indossant ist denselben Personen verpflichtet, an welche die in seinem Indossament enthaltene Tratte zahlbar lautet. Das Versprechen des Ordreindossanten B geht demnach dahin, daß er die Regreßsumme seinem Indossatar oder dessen Ordre, also verwirklicht: dem C oder dem D oder dem E oder dem F zahlen wolle. — 4. Der Geber eines eigenen Ordrewechsels verspricht in deutlichen Worten, daß er die Wechselsumme zahlen wolle dem B oder dem C oder dem D oder dem E oder dem F. — 5. Das Indossament einer Ordretratte enthält, genau genommen, eine doppelte Tratte, nämlich außer der auf den Trassaten gezogenen auch eine auf den Trassanten gezogene Tratte des Indossanten. Diese letztere ist einer im Voraus gemachten und acceptirten Rücktratte zu vergleichen. Dasselbe gilt von dem an ein Ordreindossament sich anschließenden Indossament[6]. Es sind nicht eigene Wechsel zwischen den mittelbaren Vormännern und Nachmännern, sondern eventuell acceptirte Rücktratten[7].

III. Die Indossabilität, die Begebbarkeit, fehlt bei Rectawechseln. 1. Die Form des Rectawechsels ist nicht für sie, und deshalb gegen sie. Wenn ein Wechsel, sei

6) Bei dieser Auffassung wird für den Satz, daß der Ordretrassant (so auch ein Ordreindossant) die ihm gegen den Indossanten zustehenden Einreden dem Indossatar nicht entgegenstellen kann, ein neuer Grund gefunden. Die Einreden stellen sich deutlich als die Einrede mangelnder Deckung heraus.

7) So hat es, wenig beachtet, wörtlich schon in der ersten Auflage gestanden. Eben die von Jolly im Archiv Bd 4. S. 391 Z. 12 v. u. vermißte Anweisung des Indossanten an die Vormänner ist in dem Indossament enthalten.

es ein eigener Wechsel oder eine Tratte oder ein Indossament oder ein Accept, an eine genannte Person, ohne Andeutung noch einer andern Person, zahlbar lautet, so bietet die Form keinen Grund zu der Annahme, daß das Wechselversprechen nicht lediglich der einen genannten Person sondern auch noch andern Personen (den Indossataren) gegeben sei. Es wäre dies die Annahme, daß der Wechselgeber mit dem in dem eigenen Wechsel, der Tratte, dem Accept, dem Indossament liegenden, der genannten Person gegebenen Wechselversprechen auch die in den Indossamenten liegenden Tratten, welche zu Gunsten anderer Personen zahlbar lauten, habe acceptiren wollen. Ein solches Accept liegt in der Form des Rectawechsels offenbar nicht[8]. 2. Aus der rechtlichen Natur des Wechselversprechens folgt die Begebbarkeit nicht. Jene besteht in dem Summenversprechen. Es fehlt aber an allem Grunde, von dem Satz, daß ein Versprechen nur der Person gegeben wird, welcher es gegeben wird, für das Summenversprechen eine Ausnahme zu machen. Das Summenversprechen führt nothwendig dahin, daß, da es fast alle Einreden ausschließt, bei und nach Verfall auf

8) Den Schein eines solchen Acceptes bietet das Accept einer Tratte. Man könnte behaupten, daß der Acceptant einer Tratte die zur Zeit des Acceptes bereits vorhandenen weitern Tratten, nämlich Indossamente, acceptirt habe, wenn auch nicht bereits im Voraus alle spätern. Allein auch dagegen tritt schon aus der Form ein Bedenken hervor, daß er nämlich das Accept nur auf der Vorderseite der Tratte ausstellt, wonach es zweifelhaft und eben daher nicht anzunehmen ist, daß er auch die auf der Rückseite in der Form des Indossaments stehenden weitern Tratten habe acceptiren wollen. Der Sache nach steht entgegen, daß das Indossament einer Rectatratte der besondern Acceptation bedarf, weil eine neue separate Tratte der Acceptation bedürfte.

die promteste Zahlung der Wechselsumme oder der Regreßsumme gerechnet werden kann, und giebt daher dem Wechsel fast den Werth des baaren Geldes. Aus demselben folgt aber nicht überdies die Begebbarkeit; es folgt nicht, daß der, welcher es giebt, nicht nur der einen genannten Person, welcher er es giebt, sondern auch andern Personen es geben wolle. Dies folgt auch dann nicht, wenn das Summenversprechen an einen Zahlungsauftrag (Tratte, Indossament) sich anschließt. Dies ist nun zu erörtern.

3. Aus dem Zweck der Tratte und des Indossaments folgt die Begebbarkeit nicht. In einer Rectatratte ist außer dem Trassanten und Trassaten nur der Nehmer derselben genannt, es ist mithin von vornherein das durch den Zahlungsauftrag und das Summenversprechen begründete Rechtsverhältniß nur zwischen drei Personen gewollt und begründet. Die Zwecke, auf welche die Tratte und das ihr unterliegende Deckungs- und Valutenverhältniß abzielt, werden vollkommen erreicht, wenn die Zahlung der Wechselsumme diesem genannten Wechselnehmer gemacht wird; es genügt mithin, daß die Sicherheit, welche für die Erfüllung dieser Zwecke der Acceptant durch das Versprechen der Wechselsumme und der Trassant durch das Versprechen der Regreßsumme bestellt, diesem und nur diesem ersten Wechselnehmer bestellt, also nur ihm versprochen wird. Wenn dieser erste Nehmer die Tratte weiter indossirt, so zieht er seinerseits auf denselben Trassaten mit Beziehung auf die Tratte eine neue Tratte, deren Zweck durch das dem Indossament unterliegende Valutenverhältniß bestimmt wird. Sein Indossatar hat dafür, daß ihm die Wechselsumme gezahlt werde, Sicherheit durch des Indossanten Versprechen der Regreßsumme. Es fehlt an allem Grunde, warum dem Indossatar, dem Nehmer der

neuen Tratte, auch der Trassant und der Acceptant der alten Tratte verpflichtet sein sollte; warum dem Indossatar gegen den Trassanten und den Acceptanten ein eigenes Recht zustehen sollte. Ebenso fehlt es an allem Grunde, warum der Indossant aus seiner in dem Indossament enthaltenen Tratte, wenn diese lediglich eine Person nennt und keine andere andeutet, auch dem Indossatar seines Indossatars verpflichtet sein sollte. Anders ist es, wenn die Tratte an Ordre lautet. Dann ist von vornherein darauf Bedacht genommen worden, daß die Tratte in weitere Hände werde begeben, indossirt, girirt, vernegociirt werden. Sie ist dann für begebbar erklärt worden vom Trassanten und vom Acceptanten. Ebenso erklärt jeder Indossant, der sein Indossament an Ordre stellt, diese seine Tratte für begebbar. Es hat keine innern Gründe für sich, wenn Schriftsteller und Wechselordnungen dem Wechsel die Wirkung beilegen, welche nur dem Ordrewechsel gebührt, also das Wort Ordre für gleichgültig erklären[9]. 4. Bestärkende Gründe. a. Die Begebbarkeit benachtheiligt den Wechselgeber und bedarf daher seiner Willenserklärung. b. Die kaufmännische Ansicht hält es für bedeutend, wenn ein Wechsel die Worte „nicht an Ordre“ enthält, sowie wenn in einem Wechsel die Worte „an Ordre“ durchstrichen sind. c. Die meisten Wechselordnungen lassen die Begebbarkeit nur bei Ordrewechseln eintreten. 5. Gegengründe. Was man gegen die Nothwendigkeit des Wortes Ordre anführt, kommt darauf hinaus, daß der Wechsel, damit er seinen Zweck erfüllen könne, ein begebbares Papier sein müsse. Allein das Interesse des Verkehrs verlangt nur, daß ein Wechsel

9) Dies bestätigt auch die Geschichte des Wortes Ordre. Vgl. Biener im Archiv Bd 5. S. 248—252.

müsse begebbar sein können, nicht aber daß jeder Wechsel es sei und es ohne dahin gehende Willenserklärung sei. Auch ist die Begebbarkeit des Papieres, d.h. die Leichtigkeit es zu begeben also zu verwerthen, nicht zu verwechseln mit der Begebbarkeit des Wechsels, d.h. mit der Eigenschaft des Wechselversprechens, daß der Wechselgeber nicht nur seinem ersten Nehmer sondern allen Indossataren verpflichtet ist. Jedes umlaufende Wechselpapier enthält eine Menge von Wechseln (den Wechsel des Trassanten, des Acceptanten, und die Wechsel der Indossanten); das Papier kann auf das leichteste begebbar sein, wenn von den Wechseln, die es trägt, auch nur einer begebbar ist und alle übrigen nicht begebbar sind. Eine gute Firma mit der Verpflichtung gegen alle Indossatare kann alle übrigen Firmen auf dem Papier gleichgültig machen. Es ist also keineswegs ein Bedürfniß des Verkehrs, daß jeder Wechsel begebbar sei[10]. Weil fast alle umlaufenden Tratten Ordretratten sind[11], wie denn auch die metallographirten, lithographirten, gedruckten Formulare das Wort Ordre enthalten, und weil die weitere Begebung regelmäßig durch lauter Ordreindossamente geschieht, so ist es erklärlich, daß man dem Wechsel zuschreibt, was nur dem Ordrewechsel gebührt[12], und daß man die Bedeutung des Wortes Ordre übersieht.

10) Wenn man sagt, daß jeder Wechsel vom Wechselhandel ausgeschlossen sei, den der Inhaber mit einem Vorbehalt (z. B. „nicht an Ordre" oder gar „frei von Regreß") indossirte (Einert WR S. 125), so ist das zu bestreiten. Das Papier kann durch die übrigen Handschriften (d.h. Namen, d.h. Wechsel) zu den gesuchtesten gehören; nur das ist richtig, daß dieses Indossament den Werth des Papieres nicht vermehrt, aber das ist ja auch eben des Indossanten Absicht, für welche er seine Gründe hat.

11) Büsch Bd 1. S. 69 § 10. 12) Vgl. Note 19 und 20.

IV. Die Wechselordnungen. Nach den meisten Wechselordnungen, außerdeutschen wie deutschen, ist das Wort Ordre, damit der Wechsel begebbar sei, erforderlich[13]; nach einigen wenigen ist es nicht erforderlich[14]; noch wenigere schweigen über die Frage[15]; von den Entwürfen ist die Mehrzahl gegen die Nothwendigkeit des Wortes Ordre[16], die Minderzahl für dieselbe[17].

V. Die DWO ist gegen die Nothwendigkeit. Der Wechsel soll an sich ein indossabler Wechsel sein[18]. So ist es leider festgestellt. Legislative Weisheit liegt in diesem Rechtssatz nicht, wie auch der Erfolg zeigt[19], und was spricht für denselben?[20] Nach der DWO gilt also jeder Wechsel an sich, als laute er an Ordre; ist jeder Wechsel, welcher sich nicht die Eigenschaft des Ordrewechsels abspricht, ein Ordrewechsel.

18) DWO Art. 9 Satz 1. — (Pr. E. 11. — Prot. 96—99. 106. — Red. E. 9 Satz 1. — Prot. S. 248 nichts). — DWO Art. 14 Satz 1.

19) Der an das Wort Ordre gewöhnte Verkehr mißachtet, wie vorauszusehen war, den Rechtssatz, indem er, unbeirrt durch denselben, alle Wechsel fortwährend an Ordre stellt (dies ist so notorisch, daß es keines Beleges bedarf); auch schon des Auslandes wegen, welches die Wechsel, denen das Wort Ordre fehlt, beanstandet, und auch im Inlande werden sie zurückgewiesen. So hält die österreichische Nationalbank (Archiv fdWR Bd 6. S. 81—84) an ihrer früheren Bestimmung fest, daß sie nur solche Wechsel escomptirt, welche und deren sämmtliche Indossamente an Ordre lauten.

20) Matte Gründe. Vgl. die Protocolle 96—99 und das Archiv Bd 5. S. 253—255. Sie widerlegen sich vollständig durch die Erörterung oben im Text unter III und IV.

Note 13. I. Nicht mehr gültige Wechselordnungen:

Dänisch-norweg. WO	1681. § 12.
Leipziger WO	§ 3.

Hamburger WO	1711. Art. 15.
Bremer WO	1712. Art. 14.
Braunschweiger WO	Art. 24.
Österreichische WO	1717. Art. 2. 34.
Nürnberger WO	Kap. IV. § 4. 15.
Churpfälzische WO	Art. 3.
Gothaische WO	§ 3.
Schlesische WO	Art. XIX. § 2. XLIV. 5.
Frankfurter WO	1739. Art. 42. 44. 45.
Schwedische WO	1748. Art. I. § 4. III. 5. 6.
Württemberger WO	Kap. IV. § 2.
Österreichische WO	1763. Art. 2. 33.
Augsburger WO	Kap. III. § 18.
Bayerische WO	§ 2.
Cöthensche WO	Art. 1. 54.
Badisches Handelsrecht	Satz 110. 137.
Flensburger WO	§ 10. 16. 20. 21.
Frankfurter WO	1844. Art. 42. 44. 55.
Baseler WO	1809. § 2.
Codice p. l. r. d. d. S.	Art. 109. 136.

II. Gegenwärtig gültige Wechselordnungen:

St. Gallen	Tit. VII. § 3.
Zürich	§ 6.
Glarus	§ 6.
Tessin	Art. 1260.
Neuenburg	Art. 28.
Waadt	Art. 2. 30.
Freiburg	Art. 28.
Wallis	Art. 4.
Code de commerce	Art. 110. 137.
Dänemark	1825 § 5.
Spanien	Art. 426.
Rußland	Art. 541. 559.
Portugal	Art. 426.
Holland	Art. 100. 133—135. 139.
Ungarn	§ 8. 13.
Türkei	Art. 70. 94.

Serbien	§ 80. 109.
Italien	Art. 196. 223.
Costa Rica	Art. 373.
Mexico	Art. 323.
San Salvador	Art. 381.
Nicaragua	Art. 240.
Bolivia	Art. 349.
Brasilien	Art. 354. 360. 361.
Neu Granada	Art. 384.
Peru	Art. 377. 378.
Argentina	Art. 777.
Venezuela	Art. 1.
Chile	Art. 634.
Uruguay	Art. 790.

So auch das englische Recht. Chitty practical treatise on bills of exchange. Fifth edition. London 1818. p. 86. 141. (Neuere Ausgaben und Werke von Chitty in Borchardt Sammlung Bd 1. S. 156; vgl. auch daselbst S. 183.) Roscoe digest of the law relating to bills of exchange. London 1829. p. 23. 26 i. f. p. 27. Beawes lex mercatoria rediviva or the merchants directory. London 1761. p. 416 Nr 3.

Note 14. I. Nicht mehr gültige Wechselordnungen:

Reußische WO	1717. § 11.
Jeversche WO	§ 11.
Oberlausitzer WO	§ 9.
Preußisches LR	§ 829.
Weimarsche WO	§ 29.
Reußische WO	1820. § 11.
Hannoversche WO	§ 14.
Dessauer WO	§ 20.
Bremer WO	1844. Art. 17. 25.

II. Gegenwärtig gültige Wechselordnungen. Sie sind, natürlich mit Ausnahme der von Appenzell (ist von 1835) durch die DWO beeinflußt.

Appenzell A. R.	§ 2.
Aargauer WO	§ 8. 11.
Solothurner WO	§ 9. 14.

Berner WO	§ 9. 14.
Luzerner WO	§ 9. 14.
Basel Stadt	§ 9. 14.
Schaffhausen	§ 9. 14.
Schweden	§ 11. 16.
Finnland	§ 10. 14.

Hieher gehört auch das schottische Recht. Thomson treatise on the law of bills of exchange in Scotland. Edinburgh 1825. p. 101. Glen treatise on the law of bills of exchange in Scotland. Second edition. Edinburgh 1824. p. 68.

Note 15. Altenburger WO. Rudolstädter WO. Rostocker WO.

Note 16. Hamburger Entwurf Art. 35. 37. (In Hamburg scheint man von dieser Ansicht zurückgekommen zu sein.)

Braunschweiger Entwurf	§ 4. 21.
Österreichischer Entwurf	§ 58. 70.
Nassauer Entwurf	§ 20.
Sächsischer Entwurf	§ 48. 49. 155.
Preußischer Entwurf	§ 10.

Note 17. Württemberger Entwurf Art. 551. 565. 566.
Holsteinischer Entwurf § 11. 17. 21. 22. 108.
Mecklenburger Entwurf Art. 8. 31. 61. 67.

§ 122.

Der Indossatar gegenüber andern Wechselpersonen. Ordrewechsel.

Aus einer Ordretratte ist der Trassant und aus deren Accept der Acceptant nicht nur dem ersten Nehmer der Tratte verpflichtet sondern auch jedem Indossatar. Aus einem Ordreindossament ist der Indossant nicht nur dem in diesem genannten Indossatar sondern auch jedem nachfolgenden Indossatar verpflichtet. In dem gewöhnlichen Fall, daß eine Ordretratte mit lauter Ordreindossamenten vorliegt, ist also der Trassant und Acceptant dem ersten Nehmer und jedem Indossatar und jeder Indossant jedem Indossatar verpflichtet. Kürzer: jeder Wechselgeber ist verpflichtet jedem Wechselnehmer[1]. Und

zwar hat jeder Wechselnehmer gegen jeden Wechselgeber ein eigenes Recht. Ein Wechselnehmer hat also so viele Wechselforderungen, als ihm verpflichtete Wechselgeber da sind. Daß er irgend eine dieser Forderungen vor einer andern verfolgen müßte, dafür liegt in der Natur der Wechselverpflichtung und Wechselforderung kein Grund. Er ist daher gemeinrechtlich und nach vielen Wechselordnungen an eine bestimmte Reihenfolge nicht gebunden. Anders nach andern Wechselordnungen. Das Bemerkte weiter entwickelt, so ergiebt sich:

I. Der letzte Indossatar hat die Wahl, welchen der ihm verpflichteten Wechselgeber, ob den Acceptanten, den Trassanten oder einen Indossanten, und welchen Indossanten er belangen will. Dieses Wahlrecht nennt man, wenn man es in der Beschränkung auf die Regreßforderung (gegen den Trassanten und die Indossanten) denkt, den springenden Regreß (den Regreß per saltum); wenn man es ganz allgemein, also mit Einschluß auch der Forderung gegen den Acceptanten denkt, das Variationsrecht[2]. Der springende Regreß insbesondere und überhaupt das Variationsrecht des letzten Indossatars und jedes Indossanten ist anerkannt in der DWO[3]. Das Variationsrecht besteht in der Art, daß durch die, sei es gütliche oder gerichtliche, Ansprache und weitere Rechtsverfolgung gegen den einen Wechselverpflichteten das Recht

1) Natürlich mit der sich von selbst verstehenden Modification, daß nie ein Nachmann einem Vormann verpflichtet sei.

2) Vgl. Leipziger WO § 20. — Danziger WO Art. 29. — Elbinger WO cap. 6. Art. 35. 40. — Braunschweiger WO Art. 36. — Bremer WO Art. 53.

3) DWO Art. 49 und Art. 81 Abs. 3. — Pr. E. 48. — Prot. 933. 934. 948. 924—928. — Red. E. 50. — Prot. 1239. — Red. E. 82 Abs. 3. — Prot. S. 257 nichts.

gegen keinen der andern alterirt wird, mithin durch die Rechtsverfolgung gegen den Acceptanten nicht die Regreßnahme, und umgekehrt durch diese nicht jene, und durch die Regreßnahme gegen einen Vormann nicht die Regreßnahme gegen irgend einen andern rechtlich abgeschnitten ist, mithin die bei der Regreßnahme übersprungenen Indossanten durch den Sprung nicht liberirt werden. Nach einigen Wechselordnungen, welche den springenden Regreß gestatten, werden die übersprungenen Indossanten frei. Nach andern Wechselordnungen[4] war nur der Reihenregreß (Regreß per ordinem) statthaft. Der Regreß mußte in der Reihenfolge der Indossamente angetreten werden; verpflichtet waren auch die mittelbaren Vormänner, aber nur gegen Vorzeigung und Auslieferung eines s.g. Contraprotestes, d.h. eines Protestes, aus welchem erhellet, daß der Zwischenindossant oder die Zwischenindossanten vergeblich angegangen[5] sind. Die Regreßsumme, auf welche der letzte Indossatar ein Recht hat, ist dieselbe, er mag den Regreß gegen den Trassanten oder einen Indossanten nehmen[6]. Dahingegen kann die Wechselsumme der Rücktratte, wenn er durch eine solche die Regreßsumme einzieht oder eine solche in Rechnung stellt („fingirt"), eine verschiedene sein, je nachdem er gegen den Trassanten oder den einen oder andern Indossanten den Regreß nimmt. Denn für sie ist der Wechselcours zwischen dem Zahlungsort und dem Begebungsort bestimmend[7], also bei verschiedenen Begebungsorten der protestirten Tratte

4) Vgl. Treitschke Bd 2. S. 326—332. — Zu der leipziger WO vgl. auch Einert S. 294.

5) Dieser vage Ausdruck absichtlich.

6) Vgl. § 99.

7) Vgl. § 100 Nr III. 2a.

und ihrer Indossamente ein verschiedener Cours. Von der Retourrechnung ist bereits gehandelt[8].

II. Jeder Indossant, an welchen die Tratte zurückgelangt ist, hat gegen die ihm verpflichteten Wechselgeber (Acceptanten, Trassanten, Indossanten) in derselben Art, wie soeben bemerkt, das Wahlrecht, also das Variationsrecht und insbesondere den springenden Regreß[9]. Die Regreßsumme, auf welche ein Indossant, welcher die Tratte eingelöset hat[10], ein Recht hat[11], besteht in der Summe, mit welcher er sie einzulösen verpflichtet war, nebst 6 Procent jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung dieser Summe an, und den Unkosten[12], welche ihm durch die Nichtzahlung des Trassaten herbeigeführt worden sind, und einer Provision von 1/3 Procent[13]. Dem ausländischen Recht, welches höhere Zinsen und höhere Provision zuläßt, tritt die DWO nicht entgegen[14]. Diese Summe ist dieselbe, der Indossant mag den Regreß gegen den Trassanten oder einen Indossanten nehmen. Dahingegen kann die Wechselsumme der Rücktratte, wenn der Indossant durch eine solche die Regreßsumme

8) Vgl. § 99.

9) DWO Art. 51. Art. 49. Art. 81 Abs. 3. Vgl. Note 3.

10) Vgl. Bleibtreu Handelswissenschaft § 258 S. 171.

11) Vgl. Cropp Gutachten S. 149. 150. Bender WR Bd 2. S. 180—182. Treitschke Encyclopädie Bd 2. S. 343—348. — Über die Methode des Code de com. Art. 177—183, welche in Frankreich in der Praxis nicht beobachtet wird, vgl. Treitschke Bd 2. S. 424—426.

12) Vgl. § 99 Nr II.

13) DWO Art. 51 Absatz 1. — Pr. E. 50. — Prot. 455 (451—454). — Red. E. 52 Absatz 1. — Pr. 1243.

14) DWO Art. 52. — Prot. 454. 455. — Red. E. 53. — Prot. 1244.

einzieht oder eine solche in Rechnung stellt („fingirt"), eine verschiedene sein, je nachdem er gegen den Trassanten oder den einen oder andern Indossanten den Regreß nimmt. Denn für sie ist der Wechselcours nach dem Begebungsort hin bestimmend, also bei verschiedenen Begebungsorten der protestirten Tratte und ihrer Indossamente ein verschiedener Cours. Es bleibt die Frage: der Cours zwischen dem Begebungsorte und welchem andern Orte? Dieser andere Ort kann, da die Rücktratte in der protestirten Tratte und ihren Indossamenten ihre Rechtfertigung finden muß, kein anderer sein als der Begebungsort des von ihm gegebenen Indossaments, also derselbe Ort welcher auch für die auf ihn gezogene oder ihm in Rechnung gestellte Rücktratte entscheidend ist. Es entscheidet mithin, wenn ein Indossant gegen einen Indossanten oder den Trassanten Regreß nimmt, der Cours zwischen zwei Begebungsorten, nämlich den Orten, von welchen das Indossament, das der Regredient gab, und der Wechsel (Indossament oder Tratte), den der Regressat gab, datirt sind[15 16]. Wenn zwischen den beiden Begebungsorten kein Cours besteht,

15) DWO Art. 51 Absatz 2. — Pr. E. 51 Absatz 1. — Prot. 531. 534. — Red. E. 52 Abs. 2. — Prot. S. 253 nichts.

16) Ein Indossament, welches kein Ortsdatum hat, hat keinen eigenen Begebungsort. Es giebt der Frage Raum, ob es als ein solches zu behandeln sei, welches rechtlich ohne allen Begebungsort ist, also den auf den Indossanten wie von dem Indossanten zu ziehenden Rückwechsel, den wirklichen wie den fingirten, ausschließt, mithin die Einziehung der Regreßsumme ohne Änderung durch Zwischencourse in den gewöhnlichen Weg jeder andern Forderung verweiset, oder ob es als ein solches zu behandeln ist, welches das Ortsdatum der Tratte wiederholt. Das Erstere ist nach der DWO (Art. 47) das Richtigere. Vgl. § 155 Nr IV.

so ist der Cours von demjenigen oder (und) auf denjenigen Ort, welcher am nächsten liegt, bestimmend[17]. Mit den Begebungsorten sind die Wohnorte, des Regressaten und Regredienten, nicht zu verwechseln, sie können als solche nicht bestimmend sein[18]. Die Wechselordnungen, nach welchen der Cours zwischen den Wohnorten des Regreßpflichtigen und Regreßnehmers bestimmend sein soll, haben nur den gewöhnlichen Fall vor Augen, daß der Begebungsort der Tratte und der Indossamente, d.h. der Ort von welchem die Tratte und die Indossamente datirt sind, der Wohnort des Trassanten und der Indossanten ist[19]. Sie nennen die Wohnorte, wollen aber offenbar dadurch die Geschäftsorte[20] nicht bedeutungslos machen, da sie gestatten, daß ein Wechsel auch mit einer Firma[21] unterzeichnet sein darf, denken mithin einen künstlichen Wohnort und sind daher, da aus der protestirten Tratte und ihren Indossamenten erhellen muß, ob die Orte, von welchen und auf welchen die Rücktratte gezogen oder berechnet ist, die richtigen seien[22], ihrer tiefern Meinung nach von den Begebungsorten zu verstehen[23 24]. Die Frage: der Cours welches Tages soll entscheiden, wenn ein in Regreß genommener Indossant eine Rücktratte zieht oder in Rechnung stellt?[25] ist dahin zu beantworten: des Tages, an welchem der Indossant die Tratte eingelöset hat.

III. In dem gewöhnlichen Fall, daß eine Ordretratte mit lauter Ordreindossamenten vorliegt, ist also das Resultat dies. Man denke, daß die auf den Ort T ge-

17) DWO Art. 51 Abs. 3. — Pr. E. 51 Abs. 1. — Prot. 533. 535. — Red. E. 52 Abs. 3. — Prot. S. 253 nichts.

25) Über diese Frage vgl. die Motive des mecklenburger Entwurfes S. 129. 130. Archiv fdWR Bd 10. S. 163—165. (Hoffmann). Story (ed. Treitschke) § 401. S. 223. 224.

zogene Tratte mit dem Ort A und die Indossamente mit den Orten B, C, D datirt sind, so ist die Tratte von dem Ort A durch diese Orte gelaufen oder gilt als so gelaufen. Wenn der Regreß Mangels Zahlung der Reihe nach genommen wird, so sind es folgende Summen, aus welchen die Summe entstanden ist, mit welcher der Trassant seinem ersten Nehmer die Tratte einzulösen verpflichtet ist[26]. 1. Die Wechselsumme, oder die Wechselsumme nach dem Cours am Orte T. 2. Diese Summe nach dem Cours zwischen den Orten T und D. 3. Diese Summe nach dem Cours zwischen D und C. 4. Diese Summe nach dem Cours zwischen C und B. 5. Diese Summe nach dem Cours zwischen B und A. Mithin bei einer Tratte mit drei Indossamenten, also bei vier Begebungen, möglicherweise vier (selbst fünf) Course. Von der Nachweisung des Courses gilt dasselbe, wie wenn der letzte Wechselinhaber sich regressirt (Bescheinigung durch Courszettel, Makler, zwei Kaufleute)[27]. Zu jeder Summe sind übrigens noch die Unkosten hinzuzudenken. Manche Wechselordnungen machen die Verpflichtung des Trassanten (oder Indossanten), mehr als die Wechselsumme nach dem Cours vom Zahlungsort auf seinen Begebungsort zu vergüten, also auch die durch die Zwischenregresse vermehrte Summe zu vergüten, von seiner Zustimmung „in solche Negocirung über verschiedene Plätze" abhängig[28]. Diese

26) Es entscheidet, wie bemerkt, der Cours zwischen Zahlungsort und Begebungsort, und zwischen Begebungsort und Begebungsort.

27) DWO Art. 51 Abs. 4. — Pr. E. 51 Abs. 2. — Prot. 537. — Red. E. 52 Abs. 4. — Prot. 1242.

28) Leipziger WO § 30. — Ältere bremer WO Art. 49. — Österreichische von 1763 Art. 21. — Braunschweiger Art. 37.

Zustimmung liegt darin, daß die Tratte oder das Indossament an Ordre lautet[29], denn dadurch ist die Tratte für begebbar (über beliebige Plätze) erklärt worden. Nach der DWO ist die Tratte an sich und das Indossament an sich eine Ordretratte und ein Ordreindossament.

IV. Der Acceptant hat gegen den Indossatar nicht die Einreden, welche ihm gegen den Indossanten zustehen. Denn jeder Indossatar hat ein eigenes Recht gegen den Acceptanten. Der Acceptant ist dem Indossatar aus dem Accept der neuen in dem Indossament liegenden Tratte verpflichtet. Das Verhältniß des Acceptanten zum Indossanten ist für seine Verpflichtung gegen den Indossatar nur ein Deckungsverhältniß, welches für diese seine Verpflichtung gleichgültig ist[30]. Das anastasische Gesetz steht dem Recht des Indossatars auf die ganze Wechselsumme nicht entgegen, denn der Indossatar ist nicht Cessionar und das Recht aus dem Accept ist unabhängig von allen den Indossamenten unterliegenden Valutenverhältnissen[31].

V. Der Trassant hat gegen einen Indossatar und der Indossant gegen einen mittelbaren Indossatar, kürzer: der Vormann hat gegen einen mittelbaren Nachmann nicht die Einreden, welche ihm gegen einen Zwischenmann zustehen. Denn jeder Indossatar hat ein eigenes Recht gegen den

29) So auch Leipziger WO § 30. — Cropp Gutachten S. 149. 150.

30) Die von dem Acceptanten aus seinem Verhältniß zum Indossanten z. B. aus der diesem geleisteten Zahlung hergenommene Einrede ist dem Indossatar gegenüber nur die Einrede, daß ihm für das Accept der in dem Indossament enthaltenen neuen Tratte nunmehr die Deckung fehle; sie ist also unstatthaft.

31) Über die Anwendbarkeit des anastasischen Gesetzes ist viel gestritten, besonders zwischen Schönijahn und Kahn. Vergl. Treitschke Bd 1. S. 123—127.

Trassanten und jeden Indossanten[32]. Das anastasische Gesetz leidet auch beim Regreß keine Anwendung, denn der Indossatar ist nicht Cessionar, das Regreßrecht aus der Tratte und einem Indossament ist unabhängig von allen den Indossamenten unterliegenden Valutenverhältnissen.

32) Auch hier ist die aus der Person eines Zwischenmannes hergenommene Einrede eine Einrede fehlender Deckung.

Note 18. Die Wohnorte des Regressaten und Regredienten können als solche nicht bestimmend sein. Denn die Frage, welcher Art die Rücktratte sein darf, muß aus der protestirten Tratte und ihren Indossamenten erhellen und muß für jeden Wechselgeber und jeden Wechselnehmer gleich beantwortet werden, ohne daß die individuellen Verhältnisse einen Einfluß äußern können. Es darf das Recht aus dem Wechsel und Protest, und ein solches Recht ist das Recht zu retrassiren, nicht ein anderes sein, je nachdem der Wechselgeber der A oder B und der Wechselnehmer der C oder D ist: in der Anwendung auf unsere Frage, je nachdem der Wechselgeber ein Mann ist, der seinen Wohnort in A oder in B, und der Wechselnehmer ein Mann, der seinen Wohnort in C oder D hat. Wenn eine auf London gezogene Tratte aus Hamburg datirt und mit einem aus Wien datirten Indossament und einem aus Petersburg datirten Indossament versehen ist, so kann, wenn der Reihe nach regredirt wird, nur der Cours von London auf Petersburg, von Petersburg auf Wien, von Wien auf Hamburg entscheidend sein, und nicht, wenn zufällig der Trassant ein Londoner, der erste Indossant ein Bremer, der zweite Indossant ein Mailänder ist, der Cours von London auf Mailand, von Mailand auf Bremen, von Bremen auf London, oder wenn zufällig ein Pariser, ein Franfurter, ein Lissaboner, nun der Cours von London auf Lissabon, von Lissabon auf Frankfurt, von Frankfurt auf Paris. Die Wohnorte können nicht bestimmend sein. Denkt man, daß der Trassant, welcher in London seinen Wohnort hat, in Hamburg ein Handelsetablissement, ebenso der in Bremen domicilirte Indossant ein solches in Wien, der in Mailand domicilirte zweite Indossant ein solches in Petersburg hat, so wird man eher geneigt sein zuzugeben, daß

der Cours auf Petersburg, Wien und Hamburg normirt, und nicht der Cours nach den Wohnorten. Die Wohnorte, als solche, sind also nicht bestimmend, aber auch nicht die Orte der Handelsetablissements als solche. Denn wenn A, B, C sich resp. in Hamburg, Wien, Petersburg ein halbes Jahr aufhalten und ein Zweimonatspapier durch ihre Hände geht, warum sollen die Course dieser Orte, wo sie zu finden sind, nicht entscheidend sein, sondern der Cours nach den vielleicht tausend Meilen entfernten Wohnorten, welche keiner der Wechselnehmer im Auge gehabt hat? Die Wohnorte, als solche, sind also nicht bestimmend, aber auch nicht der Aufenthaltsort, als solcher, des Wechselgebers. Denn es ist rein zufällig, wo der Wechselgeber für den Augenblick, wo der Wechselnehmer die Rücktratte auf ihn abgiebt oder den Betrag einer solchen ihm in Rechnung stellt, sich aufhält, und daß der Wechselnehmer dies weiß; der Wechselgeber kann an demselben Tage an verschiedenen Orten, selbst bedeutenden Wechselplätzen, z. B. in Berlin und Leipzig gewesen sein. Der Ort, wo der Wechselgeber sich aufhält, hat allerdings, wenn eine Rücktratte auf ihn wirklich gezogen wird, das für sich, daß dies der Ort ist, wo er als Trassat zu treffen sein wird, er bildet also ganz natürlich die Adresse der Rücktratte; allein dieser Grund wird ganz bedeutungslos nach allen denjenigen Wechselordnungen, welche die s.g. fingirte Rücktratte gestatten, d.h. dem Wechselnehmer gestatten, den Betrag einer Rücktratte dem Wechselgeber in Rechnung zu stellen. In dem Fall, daß dies geschieht, hat der Ansatz des zufälligen Aufenthaltsortes für die Berechnung des Courses gar keinen Grund für sich, und gerade dieser Fall bildet im Verkehr die Regel und das wirkliche Rücktrassiren die Ausnahme.

Note 19. Die meisten Wechsel (Tratte, Indossament, Accept, eigener Wechsel) werden am Wohnort, welcher auch für die meisten Menschen ihr Geschäftsort ist, gegeben. Das Ortsdatum der Tratte und der Indossamente, welches fast ausnahmslos den Begebungort enthält, ist daher regelmäßig der Wohnort des Trassanten und der Indossanten. Es kommen aber auch Tratten und Indossamente vor, deren Begebungsort ein vom Wohnort verschiedener Geschäftsort des Trassanten und der Indossanten, und auch solche, deren Begebungsort weder der Wohnort noch der Geschäfts-

ort des Gebers ist. Für das Recht aus einem Wechsel kann nur der aus dem Wechsel ersichtliche Begebungsort bestimmend sein.

Note 20. Der Ort des Handelsetablissements ist nicht nothwendig der Wohnort des Kaufmanns. Vgl. Bd 1. § 51.

Note 21. Wenn die Tratte oder das Indossament mit der Firma einer offenen Handelsgesellschaft unterzeichnet und mit dem Ort des Etablissements datirt ist, so normirt nur der Cours nach diesem Orte hin und nicht der Cours nach den Wohnorten der, wir wollen annehmen, drei Gesellschafter, von denen jeder einen verschiedenen Wohnort haben kann. Dies wird schwerlich bestritten werden.

Note 22. Soll der Wohnort die Ricambiosumme normiren, so braucht der beklagte Regressat nur zu läugnen, daß der Ort, welcher der Coursberechnung untergelegt ist, sein Wohnort sei, um, wenn der letztere nicht notorisch ist, einen Streit herbeizuführen, durch welchen der Wechselproceß bedeutungslos wird. Das ganze Klagfundament der Regreßklage muß aus dem Wechsel und Protest erhellen.

Note 23. So stellen denn auch ältere Wechselordnungen Alles ganz richtig auf die Plätze, dadurch der Wechsel gelaufen ist. Z. B. Österreichische WO von 1763 Art. 21. — Ältere Bremer WO Art. 49. — Braunschweiger WO Art. 37.

Note 24. Wenn das Verhältniß zwischen dem Regressaten und Regredienten der Art ist, daß die Ricambiosumme durch bloße Abrechnung nicht eingezogen werden kann, und wenn das Ziehen der Rücktratte nichts verschlägt, weil der Retrassat dort, von wo er die protestirte Tratte oder das Indossament datirte, nicht zu treffen ist, so reichen die Bestimmungen der Wechselordnungen nicht aus, um dem Wechselnehmer dasjenige, was er zu fordern hat, wirklich zu Händen zu bringen. Allein dieser Effect soll auch keineswegs durch das Wechselrecht unter allen Umständen herbeigeführt werden. Das Wechselrecht gestattet, wirklich eine Rücktratte auf die Begebungsorte zu ziehen oder den Betrag einer solchen auf andere Art einzuziehen. Für diese andere Art bietet das Wechselrecht, wenn jene Art unpractisch ist, nun nicht noch besondere Aushülfen, sondern es steht hier der Wechselgläubiger und Wechselschuldner jedem andern Gläubiger und Schuldner gleich, nur daß jener, wenn er klagt, eine Klage im Wechselproceß hat.

§ 123.

Der Indossatar gegenüber andern Wechselpersonen. Rectawechsel.

I. Aus einer Rectatratte ist der Trassant und aus deren Accept der Acceptant nur dem ersten Nehmer der Tratte verpflichtet, nicht auch den Indossataren. Das Wechselversprechen des Trassanten und des Acceptanten ist nicht auch den Indossataren gegeben, mithin fehlt diesen ein eigenes Recht aus der Tratte und dem Accept. Es ist gleich, ob dem Namen (oder der Firma) des ersten Wechselnehmers nur der Zusatz „an Ordre" fehlt oder der Zusatz „nicht an Ordre" beigefügt ist: dort ist stillschweigend, hier ausdrücklich ein eigenes Recht nur dem ersten Nehmer der Tratte eingeräumt. So ist es gemeinrechtlich und nach allen den Wechselordnungen, es sind die meisten, nach welchen die Begebbarkeit der Tratte dadurch, daß sie an Ordre lautet, bedingt ist. Nach denjenigen wenigen Wechselordnungen, nach welchen die Begebbarkeit eine sich von selbst verstehende Eigenschaft jedes Wechselversprechens ist, bedarf es der ausdrücklichen Ausschließung derselben. Ihnen reihet die DWO sich an. Die Tratte muß, um nicht indossabel, um eine Rectatratte zu sein, sich die Eigenschaft der Indossabilität ausdrücklich abgesprochen haben, durch die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden[1] Ausdruck. Der wörtlichen Verneinung der Indossabilität ist nicht gleichbedeutend der Umstand, daß die Worte an Ordre durchgestrichen sind[2]. Das Indossament einer Rectatratte hat

1) Z. B. „nicht an Verfügung". Archiv Bd 1. S. 224. Die Ausdrücke „zum Depot bestimmt" oder „Depotwechsel" sind sie gleichbedeutend? Verneint vom ROHG Entsch. Bd 13. S. 412—414.

2) Archiv Bd 1. S. 204—207.

keine wechselrechtliche Wirkung[3a]. Es fehlt also nicht nur des Trassanten und Acceptanten Verpflichtung gegen den Indossatar, sondern es fehlt selbst die Verpflichtung des Indossanten aus seinem Indossament[4]. Das Indossament einer Rectatratte ist keine Cession, aber eine Anweisung, nur nicht mit der leichten Legitimation[5]. Eine Cession der Rechte des Remittenten ist aber statthaft, trotz der Worte „nicht an Ordre"[6]. II. Aus einem Rectaindossament ist der Indossant nur seinem unmittelbaren Indossatar, nicht auch den nachfolgenden Indossataren verpflichtet[7]. Das Wechselversprechen des Indossanten ist nicht auch den nachfolgenden Indossataren gegeben, mithin fehlt diesen ein eigenes Recht aus diesem voraufgehenden Rectaindossament. Für ein Rectaindossament gilt gemeinrechtlich und nach den meisten Wechselordnungen schon ein solches, welches bei dem Namen (oder der Firma) des Indossatars den Zusatz „an Ordre" nicht hat, um so mehr ein solches, welches den Zusatz „nicht an Ordre" hat;

3) DWO Art. 9 Satz 2. — Pr. E. 10. — Prot. 101—105. 115. 136—142. — Red. E. 9 Satz 2. — Prot. S. 248 nichts. — Durch diese Bestimmung, welche den Indossatar selbst gegen den Indossanten rechtlos macht, wird das erreicht, da nun Niemand eine solche Tratte nehmen wird, daß sie bis zum Verfall im Portefeuille des ersten Nehmers bleibt. Diese Folge ist zuweilen, aber nicht immer, von dem Trassanten durch jenen Zusatz beabsichtigt. Jolly im Archiv Bd 4. S. 397 findet die Bestimmung consequent.

a) ROHG Entsch. Bd 14. S. 61. 62.

4) Denn die wechselrechtliche Wirkung des Indossaments ist bestimmt unter Anderm durch die Artikel 9 und 14 der DWO.

5) des Art. 36 der DWO.

6) Archiv Bd 4. S. 397. 398 (Jolly).

7) DWO Art. 15. — Prot. 131—135. — Red. E. 15. — Prot. 1211.

nach einigen Wechselordnungen und nach der DWO[8] nur ein solches, welches den Zusatz „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden Zusatz hat. III. In dem seltenen Fall, daß eine Rectatratte mit lauter Rectaindossamenten vorliegt, war gemeinrechtlich und nach den meisten Wechselordnungen das Resultat dies. Gegen den Trassanten und den Acceptanten hat nur der erste Nehmer der Tratte und gegen jeden Indossanten nur der unmittelbare Indossatar ein eigenes Recht. Daher geht der Regreß nur der Reihe nach. Daher hat der Rectatrassant und Rectaindossant nur den einen Cours vom Zahlungsort auf seinen Begebungsort zu vergüten, denn er hat den Wechsel nicht für begebbar erklärt. Nach der DWO hat aber, wie bemerkt[9], das Indossament einer Rectatratte gar keine wechselrechtliche Wirkung. IV. Ein ganz anderes System, als das vorhin dargestellte, kommt in manchen Particularrechten vor. Die Rectatratte, sowie das Rectaindossament, gilt nur für ein Mandat zum Incasso.

§ 124.

Recta- und Ordrewechsel durch einander.

Wenn die Tratte und ihre Indossamente nicht durchweg Recta- oder Ordrewechsel sondern theilweise Recta- theilweise Ordrewechsel sind, so treten beziehungsweise die Wirkungen des Rectawechsels und des Ordrewechsels ein. Wenn die ursprüngliche Tratte eine Rectatratte ist, so ist der Trassant und der Acceptant nur dem ersten Nehmer der Tratte verpflichtet, nicht auch den Indossataren; wie die Indossamente lauten, ist hierfür gleichgültig. Wenn sie eine Ordretratte ist, so ist der Trassant und der Acceptant nicht nur dem ersten Nehmer der Tratte sondern

8) Vgl. die vorige Note 7. 9) Vgl. Note 3.

auch jedem Indossatar verpflichtet; wie die Indossamente lauten, ist hierfür gleichgültig. Derjenige Indossant, dessen Indossament ein Rectaindossament ist, ist nur seinem unmittelbaren Indossatar, derjenige, dessen Indossament ein Ordreindossament ist, ist auch jedem nachfolgenden Indossatar verpflichtet; wie die nachfolgenden Indossamente lauten, ist hierfür gleichgültig.

§ 125.

Perfection der Wechselverträge.

Die Frage, wann die Wechselverträge perfect, vorhanden sind? beantwortet sich bei Rectawechseln, da hier der Wechselvertrag nur zwischen zwei Personen geschlossen wird, einfach dahin: sobald der Wechsel (Tratte, Accept, Indossament, eigener Wechsel) zwischen diesen gegeben und genommen ist. Dies kann direct oder durch Mittelspersonen geschehen sein. Für Ordrewechsel ergiebt sich Folgendes. Der Geber eines Ordrewechsels ist allen Nehmern dieses Wechsels verpflichtet, er hat so viele Wechselverträge geschlossen, als Nehmer seines Wechsels da sind.

I. Begebungsverträge des Trassanten und Indossanten. Die Wechselverträge des Ordretrassanten entstehen zu verschiedenen Zeiten; sobald die Ordretratte dem ersten Nehmer gegeben ist, ist mit diesem der Wechselvertrag da; sobald die Tratte durch ein Indossament weiter begeben ist, ist der Wechselvertrag zwischen dem Trassanten und diesem Indossatar da. Und so fort. Von den Wechselverträgen des Ordreindossanten gilt ganz dasselbe. Die den einen Trattengeber (Trassanten, Indossanten) verpflichtenden Verträge entstehen zu verschiedenen Zeiten, die den einen Wechselnehmer (Indossatar) berechtigenden Wechselverträge (mit den Vormännern) entstehen

gleichzeitig. Der Vormann weiß nur zufällig, ob die Tratte weiter begeben ist, also ob und seit wann er in mehreren Verträgen stehe, sein Nichtwissen steht der Perfection der Wechselverträge nicht entgegen; der Nachmann weiß immer, mit wie vielen Vormännern und seit wann er mit ihnen in einem Wechselvertrag steht, er ersieht es aus dem ihm gegebenen Wechselpapier. Der Wechselvertrag zwischen einem Vormann (Trassant, Indossant) und einem mittelbaren Nachmann wird vermittelt durch den Zwischenmann oder die Zwischenmänner; er wird aber nicht durch sie als Mandatare oder negotiorum gestores geschlossen, so daß die Regreßklage gegen einen mittelbaren Vormann eine institoria oder quasi institoria actio wäre, sondern er wird direct zwischen dem Vormann und jedem mittelbaren Nachmann geschlossen, der Zwischenmann überbringt nur die auf dem Papier stehende Willenserklärung (das Wechselversprechen) des Vormannes an den Nachmann, wie ein Bote, wie ein Brief. Für den ihn verpflichtenden, durch sein Indossament begründeten Wechselvertrag ist natürlich sein Wille unentbehrlich, der durch das Indossament begründete Wechselvertrag seines Indossatars mit seinen Vormännern ist von seinem Willen gänzlich unabhängig.

II. Acceptationsverträge. Die Wechselverträge des Acceptanten einer Ordretratte mit den Nehmern der Tratte können zu verschiedenen Zeiten und gleichzeitig entstehen. Für alle die Wechselnehmer, an welche die Tratte bereits begeben war, als das Accept gegeben ward, entstehen gleichzeitig in diesem Augenblick die Acceptationsverträge; für jeden, dem die bereits acceptirte Tratte begeben wird, entsteht der Acceptationsvertrag zu der Zeit, wo ihm die Tratte begeben (also das Accept gegeben) wird. Durch

den Gebrauch der Duplicate oder Copien kann es eintreten, daß der Acceptant nicht weiß, ob die Tratte überhaupt begeben ist, und der Nehmer der Tratte (Remittent oder Indossatar) nicht weiß, ob sie acceptirt ist; dem Dasein des Acceptationsvertrages steht selbst das beiderseitige Nichtwissen von demselben nicht entgegen. Es genügt, daß die Namen auf dem Papier sich begegnen, und selbst dies ist nicht erforderlich, wenn in dem Besitz des Wechsels die Legitimation liegt. Der Acceptationsvertrag wird direct zwischen dem Acceptanten und jedem Nehmer der Tratte geschlossen, die Vermittler (nach Umständen ein Wechselnehmer oder Wechselgeber oder ein Dritter) sind nicht Mandatare sondern bloße Instrumente, wie ein Bote, ein Brief[1].

III. Die Wechselverträge des Gebers eines eigenen Ordrewechsels entstehen zu verschiedenen Zeiten. Sein Wechselvertrag mit dem ersten Nehmer entsteht durch das erste Geben und Nehmen des Wechsels; von seinen weitern Wechselverträgen mit den Indossataren entsteht jeder in dem Augenblick, wo an den Indossatar der Wechsel begeben wird. Sein Wechselvertrag wird mit jedem Indossatar direct geschlossen, der Zwischenindossant ist für diesen Vertrag nicht Mandatar sondern bloßes Instrument, wie ein Bote, ein Brief[2].

§ 126.

Auslieferung der Wechsel.

Welche Wechsel sind es, deren Auslieferung der Zahlende verlangen darf? Diese Frage beantwortet sich zunächst dahin. Jeder Wechselgeber ist nicht anders zur Zahlung verpflichtet als gegen Auslieferung des von ihm gegebenen Originalwechsels. Danach muß dem Trassan-

1) Vgl. oben Nr I.

2) Vgl. oben Nr I.

ten die Tratte, dem Acceptanten sein Accept, dem Indossanten sein Indossament ausgeliefert werden. Wenn die Tratte weiter begeben ist, so bringt der Umstand, daß das Indossament eine an eine andere Tratte angeschlossene Tratte ist, besondere Wirkungen hervor. I. Hätte der erste Nehmer der Tratte, statt diese zu indossiren und sie mit dem Indossament zu begeben, eine neue Tratte vollständig ausgestellt und begeben und die alte bei sich behalten und hätte so weiter jeder Trattennehmer die von ihm genommene Tratte, statt sie mit Indossament zu begeben, bei sich behalten und eine neue vollständig ausgestellt und begeben[1], so würde jeder Trattennehmer nur die eine Tratte, aus welcher er fordert, dem Trassaten oder Acceptanten und (beim Regreß) dem Trassanten vorzuzeigen und auszuliefern haben. II. Anders wird es durch den Umstand, daß die in der Form von Indossamenten ausgestellten Tratten sich an die Tratte und die vorausgehenden Indossamente anschließen, d.h. sich darauf beziehen, d.h. für die ursprünglich beauftragte Zahlung, bei der es im Übrigen bewenden soll, nur einen andern Empfänger bestimmen[2]. III. Wenn die Tratte mit sämmtlichen Indossamenten (also alle an einander angeschlossenen

1) Es würde dann jeder Trassant den Trassaten avisiren, daß er eine Tratte auf ihn habe und für Rechnung derselben eben diese neue Tratte auf ihn abgegeben habe. Dieser Avis unterbleibt natürlich, wenn die neue Tratte sich an frühere sichtlich anschließt, weil sie alle auf einem Papier oder, wenn auch auf mehreren Papieren, doch auf solchen, von welchen immer das spätere die früheren wiederholt, stehen; wonach alle aneinander sich anschließende Tratten gleichzeitig dem Trassaten zu Gesicht kommen.

2) Nicht dahin ist der Anschluß zu verstehen, als ob die Tratte und die Indossamente auf demselben Papier stehen müßten; man kann jedes Indossament auf einem besondern Papier denken,

Tratten) auf einem Papier steht, so werden nothwendig mit einem Wechsel alle übrigen ausgeliefert. IV. Man muß aber, um die Frage, welche Wechsel es sind, deren Auslieferung verlangt werden darf, sicherer beantworten zu können, jeden Wechsel auf einem besondern Papier, also so viele besondere Papiere als Originalwechsel da sind, denken. So kommt es auch zuweilen vor. 1. Der Trassat wird nicht anders zahlen als gegen Auslieferung der Tratte, weil er diese dem Trassanten, von welchem er Deckung verlangt, auszuliefern verpflichtet ist[3], und einem Indossatar nicht anders, als gegen Auslieferung der diesen legitimirenden Indossamente, weil er das Recht auf Deckung nicht aus dem Haben der Tratte sondern nur aus der Zahlung und zwar der auftragsmäßigen Zahlung hat; er muß mithin nachweisen, daß er dem ersten Nehmer der Tratte oder mit dessen Willen einem Andern und sofort gezahlt habe. 2. Der Acceptant ist nicht anders als eben angegeben zu zahlen verpflichtet, weil er nur zur auftragsmäßigen Zahlung sich verpflichtet hat. 3. Der Trassant ist nicht anders zur Zahlung verpflichtet als gegen Auslieferung der protestirten Tratte. Außerdem sind ihm alle diejenigen Indossamente, welche den von ihm fordernden Indossatar legitimiren, vorzuzeigen; denn er hat nur dem ersten Nehmer der Tratte oder dessen Ordre versprochen, und, wer diese Ordre sei, wird eben durch die Reihe der Indossamente bewiesen. Und auszuliefern[4]; denn er bedarf zu seiner Sicherheit des Bewei-

aber dieses muß nothwendig abschriftlich die Tratte und die bereits vorhandenen Indossamente wiederholen.

3) Denn sonst ist der Trassant gegen eine Regreßnahme nicht gesichert.

4) Dafür, daß die Vorzeigung der Indossamente genüge und

ses, daß er an einen legitimirten Inhaber der Tratte gezahlt habe[5]. 4. Der Indossant ist aus eben diesen Gründen, da er ein neuer Trassant ist, nicht anders zur Zahlung verpflichtet als gegen Auslieferung nicht nur seines Indossaments sondern auch der nachfolgenden den von ihm fordernden Indossatar legitimirenden Indossamente. Außerdem sind ihm auch die Tratte und die seinem Indossament voraufgehenden Indossamente auszuliefern. Denn wenn der Indossatar diese Papiere erhalten hat, worüber der Protest Auskunft giebt, so muß er sie zurückliefern, weil er sie nur zu seiner Legitimation gegen den Trassaten oder Acceptanten erhalten hat und er deren nun nicht mehr bedarf.

Im Vorstehenden ist unter der Auslieferung genauer die Vorzeigung und Auslieferung zu verstehen.

es nicht der Auslieferung derselben bedürfe, könnte man Folgendes geltend machen. An der Auslieferung der Indossamente und ob sie zerstört werden oder erhalten bleiben, hat der Trassant kein Interesse, da er nur aus seiner Tratte, nicht lediglich aus den Indossamenten belangt werden kann. Im Interesse der Indossanten die Auslieferung der Indossamente zu fordern, ist er nicht verpflichtet, weil er deren Interesse wahrzunehmen nicht verpflichtet ist, überdies besteht ein solches an der Auslieferung nicht. Denn die Indossanten sind nur dann aus ihren Indossamenten zur Einlösung verpflichtet, wenn ihnen die Tratte, welche sie mitbegeben haben, wieder eingeliefert wird, was aber, da sie dem Trassanten eingeliefert ist, nicht möglich ist. Diese Gründe widerlegen sich aber durch das im Text und Note 5 Bemerkte.

5) Dies zeigt sich besonders, wenn die Tratte in Duplicaten gegeben ist und die Duplicate im Regreßwege zurückkommen, oder wenn die Tratte verloren gegangen ist.

§ 127.
Das Blancoindossament.

Das Blancoindossament[1]. Ein solches liegt vor, wenn das Indossament den Indossatar nicht nennt, mag es im Übrigen vollständig sein oder nur den Namen des Indossanten und weiter nichts angeben[2]. 1. Gebraucht[3] ward es a. um den mehrmaligen, oft verbotenen, Giro zu verbergen; und wird es b. bei Begebung eines Wechsels in sogenannte Verkaufscommission; c. um nicht selbst, als Nehmer, auf dem Wechsel zu erscheinen, namentlich deshalb um nicht selbst bei weiterer Begebung wechselrechtlich verpflichtet[4], oder um nicht dem Geber des Wechsels, dem man nicht persönlich gegenüber tritt, bekannt zu werden; d. um den Wechsel noch leichter übertragbar zu machen. Mit einem Blancoindossament versehen, geht dann der Wechsel durch mehrere Hände, ohne daß die Namen der Wechselnehmer auf dem Wechsel erscheinen. Diesen angeführten Zwecken dient das Blancoindossament, es ist daher beliebt. Unweise und vergeblich wäre es, dasselbe zu verbieten[5]. Das Vollindossament hat vor demselben seine eigenthümlichen Vorzüge, besonders den, daß etwaige Betrügereien leicht aufzuspüren sind[6].

1) Riccius exercitatio j. c. sexta. Goettingae 1780. sect. V. de indossamento cambii in bianco. Einert meditationum ad jus cambiale specimen IV. de indossamento in blanco scripto. Daniels S. 97—111. Treitschke Bd 1. S. 486—493. Pöhls Bd 2. S. 702—708. Seit der DWO: Archiv Bd 5. S. 69—75 (Jolly).

2) Vgl. die Ausführung in § 115 Nr III 8.

3) Martens Ursprung des Wechselrechts S. 70—72.

4) Denn ein ausgefülltes Indossament mit der Clausel „ohne Regreß" vermeidet man gern, weil in dieser das Mißtrauen sich ausspricht, daß der Wechsel nicht werde honorirt werden.

2. Das Blancoindossament war in einigen Particularrechten nur mit Beschränkungen erlaubt[7], in andern war es verboten[8], galt aber als einfache Procura[9]. Die DWO erkennt das Blancoindossament in jeder Form als ein gültiges Indossament an. Denn sie erkennt die knappste Form desselben, den bloßen Namen des Indossanten, als eine gültige Form des Indossaments an[10]. Zur Gültigkeit eines Blancoindossaments ist nicht erforderlich der Platz auf der Rückseite des Wechsels[11], wohl aber wird meistens dieser Platz zur Erkennbarkeit eines Blancoindossaments aus dem bloßen Namen des Wechselnehmers erforderlich sein[12]. 3. Die Rechtswirkung des Blancoindossaments[13], bevor es ausgefüllt ist, ist folgende. Das Blancoindossament ist ein Indossament an den Inhaber[14]. a. Der Inhaber kann die Rechte aus dem Wechsel selber

7) Z. B. Hannoversche WO § 14.

8) Treitschke Bd 1. S. 236. 237. 489—493. Die Verbote wurden aber nicht beachtet. Einert S. 126—128. 145.

9) Code de commerce Art. 137. 138.

10) DWO Art. 12. — Pr. E. 13. — Prot. 91—95. 109. — Red. E. 12. — Prot. 1210.

11) Anders O.T. Berlin (Archiv Bd 4. S. 343—345. Bd 8. S. 339). Sind die Entscheidungsgründe des O.T. im Archiv fdWR Bd 8. S. 439—441 consequent?

13) Die Gefährlichkeit desselben trifft den Wechselnehmer, nicht den Blancoindossanten.

14) Dies bestreitet mit Unrecht Kuntze im Archiv fdWR Bd 11. S. 148. 149, indem er sagt: das Blancoindossament sei kein Inhaberindossament sondern, solange es nicht ausgefüllt sei, ein unfertiges Papier. Dies wäre nur richtig, wenn es ausgefüllt werden müßte. Das Blancoindossament ist aber ein Inhaberindossament und bleibt auch ein solches, wenn es nicht ausgefüllt wird; es ist aber ein Inhaberindossament, welches durch Ausfüllung ein Vollindossament werden kann.

geltend machen. Er ist durch den Besitz legitimirt und durch den mit dem Gläubigerwillen verbundenen[15] Besitz Gläubiger. Keineswegs gilt der Blancoindossant bis zur Ausfüllung als Wechselgläubiger und Eigenthümer des Wechsels[16]. b. Der Inhaber kann die Rechte aus dem Wechsel durch bloße Übergabe des Wechsels übertragen[17]. c. Der Inhaber kann den unbeschriebenen Platz über dem Namen des Indossanten beschreiben, das Blanco ausfüllen[18] mit seinem Namen oder mit dem Namen eines Andern. (Womit sonst noch?[19]) Er kann sämmtliche auf dem Wechsel befindlichen Blancoindossamente ausfüllen[20]. Die Indossanten müssen diese Vollindossamente an Stelle ihrer Blancoindossamente anerkennen. d. Der Inhaber kann ohne solche Ausfüllung den Wechsel mit einem neuen mit seinem Namen unterschriebenen Indossament versehen[21],

15) Einen solchen Besitz hat nicht die Untersuchungsbehörde, zu deren Acten der Wechsel gekommen ist. Archiv Bd 6. S. 99—101 (O.T. Berlin).

16) Westphal deutsches Privatrecht Bd 2. S. 345—355, zunächst S. 345. 346 § 4. 5. S. 352—354 Nr 14—18. Anderer Ansicht, durch das französische Recht verleitet, Bender Bd 1. S. 611 Nr 1. 2. S. 615 Nr 6. und Pöhls Bd 2. S. 345. 706. 707. Die richtige Ansicht auch im Archiv Bd 4. S. 453—455 (O.T. Berlin).

17) Die unter a und b aufgeführten Rechte des Inhabers sind zweifellos, wenn gleich der Art. 13 der DWO derselben nicht erwähnt. Er will nicht erschöpfend die Rechte des Inhabers bestimmen. Archiv Bd 10. S. 406. 407 (OAG Dresden).

18) DWO Art. 13 Satz 1. — Pr. E. 14 Satz 1. 2. — Prot. 110—113. — Red. E. 13 Satz 1. — Prot. S. 248 nichts.

19) Vgl. Archiv Bd 6. S. 302 (OLG Wien). Neues Archiv von Voigt Bd 1. S. 99—108. Vgl. § 90 Note 14 und Text dazu.

20) DWO Art. 13 Satz 1. — Protocolle 110.

21) DWO Art. 13 Satz 2. — Pr. E. 14 Satz 3. — Prot. S. 26 nichts. — Red. E. 13 Satz 1. — Prot. S. 248 nichts.

und zwar einem Vollindossament oder einem Blancoindossament. e. Der Blancoindossant haftet dem Wechselinhaber in der Maaße eines Indossanten und nach der processualischen Wechselstrenge. Seine Nachmänner, durch deren Hände der Wechsel geht, ohne daß ihre Namen auf demselben erscheinen, haften weder als Indossanten noch nach processualischem Wechselrecht[22], sondern jeder derselben haftet seinem Nachmann und zwar im ordentlichen Proceß nach Maaßgabe des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses[23], z. B. in der Maaße eines Cedenten. Die Valuta schuldet der Wechselnehmer oder ein Anderer seinem Contrahenten, nicht der Wechselinhaber als solcher dem Blancoindossanten[24]. f. Der Trassat läßt gern den Präsentanten zur Zahlung den Wechsel an sich ausfüllen, damit der Empfänger aus dem Wechsel ersichtlich sei. Dieser Zweck wird aber einfacher und sicherer[25] durch Quitung und Namensunterschrift erreicht. 4. Nach der Ausfüllung kann die Übertragung der Rechte aus dem Wechsel nicht durch Übergabe des Wechsels geschehen sondern nur durch ein geschriebenes Indossament, welches aber wieder in Blanco oder auf Inhaber gestellt sein kann.

22) Archiv Bd 10. S. 74—76 (OGH Wien).

23) Beispiele: Archiv Bd 12. S. 204—208 Nr 29. — ROHG Entsch. Bd 17. S. 403—406.

24) Vom Blancoindossament, welches der Indossant vor Verfall gegeben und der Inhaber des Wechsels nach Verfall genommen hat, vgl. § 128.

25) Denn man kann dem Indossatar keinen Eid aufbürden, daß er seinen Namen als Indossatar nicht geschrieben habe.

Note 5 und 6. Wenn Einerts (Wechselrecht S. 123—136 § 28) Meinung die ist, daß die Gesetzgebung das Blancoindossament nicht verbieten solle, so ist ihm beizustimmen; wenn die, daß das Vollindossament wie ein Indossament in Blanco, auf

Inhaber, zu behandeln sei, so ist zu entgegnen, daß in dem Wechsel auf Namen mit Indossament auf Namen viel kaufmännische Weisheit steckt. Es ist auch zu bezweifeln, ob die meisten Wechsel durch Blancoindossament übertragen werden. Als Ausnahme für besondere Zwecke ist also nicht das Vollindossament (so a. a. O. S. 144 § 32), sondern das Blancoindossament anzusehen.

Note 12. Der Sinn des vielfach mißverstandenen Art. 12 der DWO ist folgender. Eine gültige Form des Indossaments ist es, wenn der, welcher indossiren will („der Indossant"), auch nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibt. Die ganz andere Frage, ob in dem bloßen Namen (ohne weitere Erklärung) des zum Indossiren befugten Wechselnehmers ein Indossament gefunden werden darf? ist in der DWO nicht beantwortet, denn sie spricht von der Gültigkeit, nicht von der Erkennbarkeit eines Blancoindossaments; sie sagt, daß ein gewolltes Indossament auch in dieser knappsten Form gültig sei, sagt aber nicht, daß in dieser Form des bloßen Namens auf der Rückseite immer ein Indossament gefunden werden solle, und noch viel weniger, daß nur in dieser Form ein Blancoindossament gültig sei. Durch jene Bestimmung der DWO hat die Form des Blancoindossaments nicht erschöpfend angegeben, mithin auch nicht die Möglichkeit von Blancoindossamenten auf der Vorderseite ausgeschlossen werden sollen.

§ 128.

Begrenzung des Indossaments. Indossament nach Verfall.

A. Das Indossament darf nur zu Gunsten eines Indossatars geschehen, wenn es für den Wechselschuldner wirksam sein soll, Zerstückelungen (Theilindossamente) sind nicht statthaft[1]. B. Das mehrfache Indossiren, das eigentliche Giriren, war in einigen Wechselordnungen verboten[2]. C. Zeit des Indossaments[3]. Indossament

1) Pöhls Bd 2. S. 347. Daniels S. 92. 93. A.M. ist Treitschke Bd 1. S. 501. 502. Vgl. auch Archiv Bd 4. S. 399. 400 (Jolly). Bd 10. S. 176—184 (Kheil).

2) Treitschke Bd 1. S. 508. 509.

nach Verfall[4,5]. Die Frage, wie lange eine Tratte (oder ein eigener Wechsel) indossirt werden kann? stellt man richtiger so: Welche Wirkung hat ein verspätetes Indossament? und wann ist ein Indossament ein verspätetes? Die Frage nach der Wirkung löset sich in die Fragen auf: Welches Recht hat der Nachindossatar 1. gegen den Trassaten? 2. gegen den Acceptanten? 3. gegen den Trassanten und die Vorindossanten? 4. gegen den Nachindossanten? Nach der Verschiedenheit dieser Beziehungen ist die Rechtzeitigkeit des Indossaments, also der Begriff von Nachindossant und Nachindossatar ein verschiedener. Es ist Folgendes über die Natur des Nachindossaments vorweg zu bemerken.

1. Das Nachindossament kann nicht als eine Cession der Rechte des Indossanten an den Indossatar behandelt werden. Für eine solche wird es gewöhnlich erklärt, um durch diesen Gesichtspunkt zu vermitteln, daß der Nachindossatar die Rechte des Nachindossanten gegen den Acceptanten, Trassanten und die Vorindossanten geltend machen kann[6]. Dabei wird aber übersehen, daß es

4) DWO Art. 16. — Pr. E. 16. — Prot. 116—129. — Red. E. 16. — Prot. 1212—1214.

5) Literatur seit der DWO: Archiv Bd 1. S. 10—31 (Mittermaier). S. 253—265 (Brackenhoeft). Bd 5. S. 37—50 (Jolly). Neues Archiv von Voigt Bd 2. S. 381—418 (Martin). Bd 3. S. 1—68 (Rießer). Archiv fdWR Bd 13. S. 137—176 (Wolff). Löhr Centralorgan N. F. Bd 3. S. 475—495 (Hartmann). — Grünhut die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall. Wien 1871. (Zuvörderst S. 16—31.)

6) Vgl. Archiv für das HR (1818) Bd 1. Nr 28 S. 487—498. Heise und Cropp Bd 2. S. 34. 35 Note 57. Cropp Gutachten S. 156. 157. Bender Bd 1. S. 569. 570. Pöhls Bd 2. S. 346. Treitschke Bd 1. S. 502. So auch manche der Wechselordnungen und Entwürfe.

dieses Rechtsgeschäftes zu dieser Vermittelung nicht nothwendig bedarf und daß man hiemit ein nur mögliches Rechtsgeschäft zwischen dem Indossanten und Indossatar als wirklich annimmt, um aus diesem innern Valutenverhältniß auf das Klagerecht des Indossatars nach außen hin zu schließen, während doch die Frage die ist, welche Rechte dem Indossatar aus der Form des Indossaments, also abgesehen von allem möglicherweise und wirklich unterliegenden Verhältniß zustehen, und zwar gegen den Acceptanten, Trassanten, die Vorindossanten und auch gegen den Nachindossanten zustehen. Ein Indossament kann gar nicht eine Cession sein, aber es kann bei einer (unterliegenden) Cession die Form des Indossaments gebraucht werden, damit diese den Zwecken der Cession dienstbar werde. Wenn sogar, um das Verhältniß zwischen dem Nachindossanten und Nachindossatar, namentlich die Haftungspflicht des erstern zu bestimmen, das Indossament für eine Cession erklärt wird, so übersieht man, daß hiermit gar kein Resultat gewonnen ist, weil das Verhältniß zwischen dem Cedenten und Cessionar ein verschiedenes ist nach dem verschiedenen Titel der Cession [7], welcher aus dem Indossament nicht erhellt.

2. Das Indossament ist, je nachdem es vor oder nach dem Verfalltag gegeben wird, dadurch verschieden, daß es im erstern Fall den ganzen Inhalt der Tratte wiederholt, im letztern Fall aber einen neuen Inhalt, nämlich einen andern Verfalltag hat. Die in dem Nachindossament enthaltene Tratte wiederholt nicht den Verfalltag der alten Tratte, weil sie sich dann selber aufheben würde, denn man kann nicht nach dem Verfalltag wollen, daß am Verfalltag gezahlt werde; sie geht mithin

7) Vgl. oben § 109 und Bd 1. § 324 besonders Note 21.

auf eine andere, spätere, Zeit. Da diese nicht bestimmt ist, so ist offenbar jede spätere Zahlungszeit dem Indossanten genehm, die in dem Nachindossament enthaltene Tratte ist demnach eine Sichttratte. An die Tratte und die ihren Inhalt wiederholenden Indossamente ist also in dem Nachindossament (nach Verfall) eine neue Tratte mit einem neuen Inhalt, welcher die Verfallzeit betrifft, angeschlossen. Hieraus ergiebt sich, daß der Nachindossatar nicht ein eigenes ursprüngliches Recht gegen den Acceptanten hat, denn diese neue Tratte ist nicht mitacceptirt worden; und auch nicht ein eigenes ursprüngliches Recht gegen den Trassanten und die Vorindossanten aus dem Protest Mangels Zahlung der alten Tratte hat, denn das in der alten Tratte und ihren Indossamenten enthaltene Wechselversprechen ist dem Nachindossatar nicht gegeben, da es seinem Begriff nach ein bedingtes Versprechen ist, die Bedingung aber, als das Nachindossament gegeben ward, bereits eingetreten war. Aus der Natur des in dem Accept, der Tratte, dem Indossament enthaltenen Wechselversprechens folgt kein anderes Resultat.

Nach diesen Vorbemerkungen ist das Recht des Nachindossatars gegen die verschiedenen Wechselpersonen zu erörtern.

I. Der Trassat ist nicht verpflichtet; die Zahlung (wenn er zu zahlen gewilligt ist) von ihm zu empfangen, ist der Nachindossatar legitimirt, kraft des in dem Nachindossament enthaltenen Zahlungsauftrages. Da dieser ohne Zahlungszeit ist, so ist die Wechselsumme zahlbar auf Sicht[a].

II. Gegen den Acceptanten hat der Nachindossatar nach der Natur des Nachindossaments kein eigenes ursprüngliches Recht. Denn die neue Tratte ist nicht mitacceptirt. Aus diesem Grunde folgt, daß es keinen Unterschied machen kann, ob ein Protest Mangels Zahlung

der Tratte erhoben ist oder nicht, und ob dieser ein rechtzeitiger und sonst gehöriger ist oder nicht, denn die Verpflichtung des Acceptanten ist unabhängig davon, daß seine Zahlung schon einmal vergeblich gesucht ist. Der Nachindossatar hat aber die Wechselklage aus dem Recht seines Indossanten; die Vollmacht zur Klage liegt in dem Nachindossament, weil sie sogar in einem bloßen Indossament zum Incasso enthalten ist. Nach der DWO ist es anders. Dem Nachindossatar soll gegen den Acceptanten ein eigenes ursprüngliches Recht zustehen[9][10]; und zwar nicht nur in dem Fall, daß der Wechsel präjudicirt ist, sondern auch in dem Fall[11], daß zur Zeit des Indossaments bereits ein Protest Mangels Zahlung erhoben war, vorausgesetzt daß der Nachindossatar gegen den Acceptanten nur aus dem Wechsel (dem Accept) Rechte geltend macht, also Zahlung der Wechselsumme fordert. Er darf dies trotz des erhobenen Protestes, dessen Geltendmachung er unterlassen darf. Anders ist es, wenn er gegen den Acceptanten auf Grund des Wechsels und Protestes Regreßrechte geltend macht, also eine Regreßsumme fordert,

9) DWO Art. 16 Absatz 1. Vgl. Note 4.

10) ROHG Entsch. Bd 2. S. 62—65. Hier wird erörtert, daß das Recht ein „selbständiges" (ein eigenes ursprüngliches) d.h. nicht ein cedirtes ist. Vgl. auch Bd 12. S. 154. 155.

11) In den früheren Auflagen heißt es unrichtig: „In diesem Fall soll der Nachindossatar nur die Rechte seines Indossanten haben. Diesen Umstand (nemlich daß zur Zeit des Nachindossamentes bereits ein Protest Mangels Zahlung erhoben war) muß der Acceptant, wenn er dem Nachindossatar Einreden aus der Person von dessen Indossanten entgegenstellen will, da der Indossatar den Protest nicht vorzeigen wird, darthun." Diese Sätze sind unrichtig. Damit erledigt sich auch die Frage nach der Beweislast, auf welche Grünhut, diese unrichtige Ansicht als richtig annehmend (S. 56 Z. 3), genauer (S. 78. 79) eingeht.

was er ebenfalls darf[12]; in diesem Fall[13] soll der Nachindossatar nur die Rechte seines Indossanten haben.

III. Gegen den Trassanten und die Vorindossanten bestehen nicht anders Rechte, als wenn ein gehöriger Protest Mangels Zahlung erhoben worden ist. Diese Regreßrechte hat der Nachindossatar nicht als eigene ursprüngliche Rechte, wie oben Nr 1 bemerkt ist. So ist es auch nach der DWO[14]. Es stehen ihm aber die Regreßklagen aus dem Recht seines Nachindossanten zu[15], wenn ihm der Protest eingehändigt ist. Übrigens kommt es sehr selten vor, daß protestirte Tratten weiter indossirt werden, während präjudicirte Tratten häufig mit mehreren Nachindossamenten versehen sind.

IV. Das Recht des Nachindossatars gegen den Nachindossanten. Es ist zu unterscheiden.

1. Der Wechsel ist präjudicirt, weil nicht oder nicht gehörig protestirt[16]. Dann ist ein Nachindossament das nach Ablauf des dritten Protesttages gegebene Indossament[17]. Die Nachindossatare haben Regreßrechte gegen den Nachindossanten[18]. Mehr sagt die DWO nicht. In dem Nachindossament liegt eine neue Tratte, und zwar, abgesehen von der Verfallzeit, desselben Inhaltes wie die Grundtratte. Diese neue Tratte ist, wenn das Nachindossament keinen Verfalltag bestimmt, eine Sichttratte[19 20], und keine andere Tratte[21], auch nicht eine un-

12) Er darf dies nach Art. 81. Vgl. § 81.

13) Von diesem Fall, daß der Nachindossatar den Protest gegen den Acceptanten benutzt, ist Absatz 2 des Art. 16 zu verstehen.

14) DWO Art. 16 Absatz 2. Vgl. Note 4.

15) DWO Art. 16 Absatz 2. Vgl. Note 4.

16) Über diesen Fall vgl. auch Grünhut S. 62—77.

18) DWO Art. 16 Absatz 1. Vgl. Note 4.

19) Denn für diese neue Tratte ist durch ihren Trassanten,

gültige Tratte[22]. Das Rechtsverhältniß des Nachindossanten und weiterer Nachindossanten zu den Nachindossataren ist ganz dasselbe, als wenn der erste Nachindossant ohne Anschluß an einen andern Wechsel als Trassant eine Sichttratte begeben hätte; die Nachindossanten sind aus einem später erhobenen Protest Mangels Zahlung, und nicht ohne einen solchen[23], regreßpflichtig; es besteht springender Regreß oder Reihenregreß, je nachdem die Indossamente Ordreindossamente oder Rectaindossamente sind; die Tratte ist binnen zwei Jahren, gerechnet vom Datum des ersten Nachindossaments, zur Zahlung zu präsentiren[24]. Auch beim Nachindossament einer acceptir-

den ersten Indossanten, kein Verfalltag bestimmt worden. Dennoch erkennt die DWO hier eine gültige Tratte ausnahmsweise an. Da sie der Zahlungszeit nach nur fünf Arten von Wechseln anerkennt (Art. 4 Nr 4) und die neue Tratte offenbar kein Tagwechsel, Datowechsel, Meß- oder Marktwechsel, befristeter Sichtwechsel ist, so kann sie keine andere Tratte als eine Sichttratte sein.

20) Das ROHG (7. Mai 1872) Entsch. Bd 6. S. 99—102) drückt sich so aus: „Der solchergestalt begebene Wechsel nimmt die Natur des Sichtwechsels an. Mag es zweifelhaft sein, ob das Indossament desselben als Creirung einer neuen Sichttratte aufzufassen ist, jedenfalls ist der Wechsel nunmehr nach Analogie des Sichtwechsels zu behandeln."

21) Eine andere Art von Tratte ist behauptet worden und damit eine Tratte mit einer Verfallzeit, wie sie die DWO gar nicht kennt: nemlich der neue Verfalltag bestimme sich nach dem bisherigen Platzgebrauch. Archiv Bd 5. S. 449—453 (HG Hamburg). Dagegen Rießer das. S. 33—43. — Eine noch andere, unrichtige, Ansicht hat Wolff im Archiv Bd 13. S. 158—161.

22) Die Ungültigkeit, wenn es an einer Vereinbarung des neuen Verfalltages fehle, ist gegen die soweit klare Bestimmung des Art. 16 ausgesprochen von dem OAG zu Dresden. (Archiv Bd 4. S. 109—112.) Dagegen vgl. auch Rießer das. S. 49—54.

23) Archiv Bd 6. S. 85—87 (O.T. Berlin).

ten Tratte gilt diese Präsentationsfrist von zwei Jahren[25]; es tritt nicht an ihre Stelle die Verjährungsfrist von drei Jahren[26], es möge durch diese Frist jene Frist verlängert werden[27] oder verkürzt werden[28]. Die Frage, ob der innerhalb der Frist von zwei Jahren erhobene Protest Mangels Zahlung, um ein rechtmäßiger zu sein, spätestens am zweiten Werktage nach dem Tage, an welchem zuerst die Tratte zur Zahlung präsentirt worden ist, erhoben sein muß[29]; oder ob die Präsentation zur Zahlung, wenn sie fruchtlos war, einmal und mehrmals wiederholt werden darf, d.h. der Protest ein rechtzeitiger ist, wenn er nur innerhalb jener Frist, gleichviel an welchem Tage erhoben ist, ohne daß die bereits früher geschehene Präsentation einen Einwand gegen die Rechtzeitigkeit begründet[30]: ist keine ei-

24) DWO Art. 31.

25) A.M. ist das OAG zu Lübeck. Kierulff Sammlung Bd 1. S. 988—994.

26) Denn auf einen Sichtwechsel sind alle Rechtsätze über den Sichtwechsel anzuwenden. Da die zweijährige Präsentationsfrist des Art. 31 auch von einem acceptirten Sichtwechsel gilt, so gilt sie auch von dem in dem Nachindossament eines acceptirten Wechsels enthaltenen Sichtwechsel.

27) Für diesen Fall ist anderer Meinung Liebe S. 77, ohne Gründe anzugeben, und Rießer a. a. O. S. 44—46 aus unzutreffenden Gründen.

28) Für diesen von Liebe und Rießer nicht beachteten, freilich seltenen Fall, welcher eintritt, wenn das Nachindossament erst nach Ablauf eines Jahres gegeben ist, könnte man für die Verkürzung der Präsentationsfrist geltend machen, daß der Vormann ein Recht habe, daß ihm die Tratte, welche er mit einem Accept versehen gab, auch mit einem unverjährten Accept zurückgegeben werde. Allein ein solches Recht hat der Vormann nicht.

29) Dieser Ansicht ist das ROHG U. vom 7. Mai 1872. Entsch. Bd 6. S. 99—102.

30) Diese Ansicht möchte doch die richtigere sein. Für sie

genthümliche für die in dem Indossament liegende Sichttratte, sondern gleichmäßig für jede Sichttratte zu beantworten. Übrigens ist der Protest rechtzeitig, wenn er auch erst am ersten oder zweiten Werktage nach Ablauf jener Frist erhoben ist.

2. Der Wechsel war bereits Mangels Zahlung des Trassaten oder Acceptanten gehörig protestirt worden, als das Indossament gegeben ward. Das nach erhobenem Protest gegebene Indossament ist ein Nachindossament. Aus einem solchen Nachindossament ist der Nachindossant dem Nachindossatar nicht wechselmäßig verpflichtet[31]. Mehr sagt die DWO nicht. Der Nachindossatar hat also gegen den Nachindossanten keine Wechselforderung. Dies ist aber nur von dem Fall zu verstehen, daß dem Nachindossatar der Protest eingehändigt oder versprochen worden ist, denn nun hat er, wirklich oder in Aussicht, die Möglichkeit, die Regreßrechte des Nachindossanten, seines Indossanten, gegen dessen Vormänner geltend zu machen, und mit diesen Regreßrechten hat er sich genügen zu lassen. Der Nachindossant, wenn er vom Nachindossatar

sprechen die von dem ROHG (Entsch. Bd 6. S. 101. 102) angeführten und nicht ausreichend widerlegten Zweifelsgründe.

31) DWO Art. 16 Absatz 2. Vgl. Note 4. Dies ist ein positiver Satz der DWO. Denn wenn es auch in manchen Fällen nicht wahrscheinlich sein mag, daß der Trassant oder Acceptant die am Verfalltag geweigerte Zahlung später leisten werde und mithin der Nachindossant für diese spätere Zahlung einstehen wolle, so ist doch durch die Form des Indossaments das Wechselversprechen, die Regreßpflicht, begründet und es bedarf einer deutlicheren Ausschließung des Wechselversprechens. So würde es abgesehen von der DWO sein, und nicht nur in dem Fall, daß der Nachindossatar um den Umstand der geschehenen Protesterhebung nicht weiß, sondern auch dann, wenn ihm dieser Umstand bekannt oder angezeigt oder gar der Protest versprochen oder eingehändigt worden ist.

auf Grund eines von diesem erhobenen Protestes in Regreß genommen wird, kann sich von dem Regreß durch die Behauptung und den Beweis des bereits erhobenen und dem Nachindossatar eingehändigten oder versprochenen Protestes befreien. Ein solcher Beweis ist als ein Einredenbeweis gegen das der Form nach vorhandene Wechselversprechen aufzufassen. Es fragt sich, ob er einem mittelbaren Nachindossatar entgegensteht. Dies ist zu verneinen. In allen andern Fällen hat der Wechsel zwischen dem Nachindossanten und Nachindossatar als ein nicht protestirter zu gelten, das Indossament ist ein verpflichtendes und entweder ein Nachindossament oder (nemlich wenn vor Ablauf des dritten Protesttages gegeben) ein Vorindossament. So ist es nicht nur, wenn der Nachindossatar den Umstand der bereits geschehenen Protesterhebung zur Zeit des Indossaments nicht wußte, sondern auch wenn er ihn wußte, und sogar wenn er ihn durch Anzeige seines Indossanten wußte, denn durch diese bloße Anzeige ist das durch die Form des Indossaments begründete Wechselversprechen nicht deutlich ausgeschlossen worden.

V. Einwirkung des Blancoindossaments[32]. Beim Blancoindossament ist es möglich, daß der Indossant den Wechsel vor Verfall gegeben und der Inhaber ihn nach Verfall genommen hat[33]. Es ist die Frage

33) Über die Rechtswirkungen in diesem Fall sind die Meinungen sehr verschieden. Archiv Bd 4. S. 23. 24 (Jolly). Bd 5. S. 342—348 (O.T. Berlin). Bd 7. S. 373. 374. (H.G und O.G. Hamburg). Neues Archiv von Voigt Bd 2. S. 381—391 (Martin). Bd 3. S. 61—68 (Rießer). Archiv Bd 10. S. 146—151 (Hoffmann). Bd 11. S. 145—152 (Kuntze). S. 315—318 (O.T. Berlin). S. 347 Zeile 7—47 (O.T. Stuttgart). Hermann von Sicherer Legitimation des Wechselinhabers durch ein dem Protest voraufgegangenes Blancogiro. Inauguralabhandlung.

aufgeworfen worden, ob ein solches Indossament ein Vorindossament oder ein Nachindossament sei. Die Frage erledigt sich durch Folgendes. Sie setzt voraus, daß das Blancoindossament das letzte Indossament ist (daß also, wenn demselben noch Indossamente folgen, diese durchstrichen sind), denn nur dann ist durch ein Blancoindossament der Besitzer als solcher legitimirt[34]. Es ist nun zu unterscheiden. 1. Wenn der Wechsel präjudicirt ist, so haben aus dem Accept der Vorindassatar und Nachindossatar gleiche Rechte gegen den Acceptanten: so weit ist also die Frage unpractisch; Regreßrechte sind nicht vorhanden, da solche nur gegen die Nachindossanten bestehen, der Blancoindossant aber ein Vorindossant ist: soweit ist mithin das Blancoindossament ein Vorindossament, mag auch der nunmehrige Inhaber den Wechsel erst nach Verfall erworben haben. 2. Wenn der Wechsel gehörig Mangels Zahlung protestirt worden ist, so ist es eine geschlossene Reihe von lauter bestimmten Personen, denen die Rechte aus dem Wechsel als eigene ursprüngliche Rechte zustehen, und das Blancoindossament ist verbraucht. Von diesen Personen weiset den Trassanten und die Indossanten der Wechsel nnd der Protest aus; die aus dem letzten Indossament, dem Blancoindossament, legitimirte Person, also den letzten Indossatar, weiset nicht der Wechsel sondern nur der Protest aus: es ist derjenige Wechselinhaber, und nur derjenige, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen[35]. Nur diese Personen haben (auf die Regreßsumme) gegen den Acceptanten und gegen ihre Vormänner eigene ursprüngliche Rechte. Eine andere Person kann Rechte

Druck in München ohne Jahrszahl (Archiv Bd 11. S. 332). Grünhut S. 84—108.

34) Vgl. § 130 Nr VI. 35) DWO Art. 50.

aus dem Wechsel nicht auf Grund des Blancoindossaments[36] sondern auf Grund keines andern Indossaments als eines von diesem letzten durch den Protest ausgewiesenen Indossatar gegebenen Indossaments haben. Dieses Indossament ist also ein Nachindossament dieses letzten Indossatars. Der Nachindossatar hat (auf die Regreßsumme) nur die Rechte dieses seines Indossanten, (keine eigenen ursprünglichen) gegen den Acceptanten, den Trassanten und die Vorindossanten, und hat gegen diesen seinen Indossanten (den Nachindossanten) keine Wechselforderung[37].

36) Anders das ROHG Entsch. Bd 18. S. 4—6. (Vgl. Note 32 Nr 3.)

37) DWO Art. 16. Vgl. Note 4.

Note 3. Treitschke Bd 1. S. 502—506. Was die früheren Wechselordnungen betrifft, so kann ein Wechsel indossirt werden 1. nach einigen bis zur verjährten Wechselkraft (Preußisches LR § 825); 2. nach andern bis zur Präsentation zur Zahlung (Hamburger WO Art. 15); 3. nach andern bis zur Acceptation (Augsburger WO Kap. III § 18); 4. nach andern bis zum Verfalltag (Braunschweiger WO Art. 42). Auch gemeinrechtlich war nach der gewöhnlichen Ansicht nur bis zum Verfalltag ein Indossament statthaft. Die gewöhnlich angeführten Gründe kann man so zusammenfassen: Denn nur bis dahin kann der Wechsel als begebbar gelten, daher das bis dahin constituirte Verhältniß der Verpflichteten und Berechtigten nicht weiter alterirt werden darf. Cropp Gutachten S. 156. 157. Bender Bd 1. S. 569. 570. Pöhls Bd 3. S. 346. Treitschke Bd 1. S. 502. Nach der gewöhnlichen Ansicht sollte das Indossament als eine Cession der bis dahin entstandenen Rechte behandelt werden. Vgl. Note 6.

Note 8. Die Auflagen 1 und 2 haben hier den Satz: „Der Trassat macht aber die Zahlung auf seine Gefahr, wenn das Indossament falsch ist, denn das eigenthümliche Recht über die Legitimation durch scheinbar echte Indossamente gilt nur für die bis zum Verfalltag gegebenen Indossamente". Der Satz ist unrichtig. Danach war auch die Note 10 und 14 und der bezügliche

Text der Auflagen 1 und 2 zu streichen. Die Unrichtigkeit der gestrichenen Sätze ergiebt sich daraus, daß auch für den Art. 16 der Art. 32 gelten soll, und dem Acceptanten soweit der Trassat, welcher nicht acceptirt hat, gleichzustellen ist. Vgl. auch Grünhut S. 32—37.

Note 17. Das vorher, also auch das am dritten Protesttage gegebene Indossament ist ein Vorindossament, aus welchem also der Indossant nicht anders haftet als auf Grund eines an diesem Protesttag, welcher der letzte ist, erhobenen Protestes. Es fragt sich, ob ein so spät gegebenes Indossament, daß der Wechsel nicht mehr rechtzeitig protestirt werden kann (z. B. weil er am letzten Protesttag nicht am Zahlungsort anlangen kann), wo er also augenscheinlich bereits präjudicirt ist, als ein Nachindossament zu behandeln ist. Dies ist bejahet worden im Archiv Bd 5. S. 449—454 (HG und OG Hamburg) und mit Recht. Vgl. Grünhut S. 46. 47.

Note 32. Hieher gehören folgende vom ROHG entschiedene Fälle.

1. U. vom 24. October 1871. Entsch. Bd 3. S. 214—218. Leider ist die Mittheilung des Thatbestandes nicht so klar und vollständig, wie man wünschen möchte, und ist die Frage, ob nicht das Blancoindossament des Mützell verbraucht war (vgl. den obigen Text Nr 2 und § 266 Nr VI), gar nicht erörtert. Diese Frage ist aber zu bejahen (das Indossament des Mützell ist nunmehr zu behandeln, als sei es mit dem Namen des nachfolgenden Indossanten, der London Bank, ausgefüllt, vgl. § 130 Note 39) und danach die angenommene Legitimation der Klägerin zu bestreiten.

2. U. vom 23. April 1872. Entsch. Bd 5. S. 410—413. Auch hier ist die Frage nicht erörtert, ob nicht das Blancoindossament des Engel verbraucht war; die Frage ist zu bejahen und daher die angenommene Legitimation der Kläger zu bestreiten.

3. U. vom 25. Mai 1875. Entsch. Bd 18. S. 4—6. Das ROHG versagt gegen die Blancoindossantin (die Remittentin), weil sie als Nachindossantin zu betrachten sei, das Regreßrecht, es ist also soweit unpractisch, daß es auf Grund des Blancoindossamentes den nunmehrigen Inhaber des Wechsels (den Kläger) für legitimirt, das Blancoindossament also nicht für verbraucht erachtet.

4. U. vom 15. Decbr. 1874. Entsch. Bd 15. S. 313—315. Es gilt hier das soeben unter 3 Bemerkte.

§ 129.
Discontiren.

Disconto und Discontiren[1]. I. Disconto. Wenn die Valuta vor Verfall bezahlt wird, so kann der Wechselgeber die Valuta früher als der Wechselnehmer die Wechselsumme benutzen. Der Zeitunterschied wird dadurch ausgeglichen, daß nach Maaßgabe der Zwischenzeit zwischen der Zahlung der Valuta und dem Verfalltag (je größer diese ist, um so mehr) die Valuta geringer gesetzt wird, als sie im Fall ihrer Zahlung am Verfalltag ausgefallen sein würde. Der demgemäß von dieser letztern Valuta, der vollen Valuta, gemachte Abzug heißt Disconto. Der Wechselnehmer entbehrt mittlerweile das Interesse der Benutzung der Valuta, also, von dem concreten Fall abgesehen und allgemeiner das Verhältniß aufgefaßt, die Zinsen. Die Größe des Disconto d.h. die mittlere Preistaxe, der Cours, desselben wird also zunächst durch den Zinsfuß bestimmt und begrenzt. Die Valuta muß so groß sein, daß sie mit Hinzurechnung der Zinsen, oder bei großen Summen der Zinsen und Zinseszinsen, am Verfalltag der vollen Valuta gleichkommt. Daraus ergiebt sich die Größe des Disconto. Von dieser gesetzlichen Berechnungsart wird aber im Verkehr mehrfach abgewichen. 1. Der Disconto wird von der Wechselsumme abgezogen[2]. Für einen Wechsel von 100 wird, der Disconto sei 5 Procent, nur 95 gegeben, obgleich 95 zu 5 Procent nicht 100

1) Büsch Bd 1. S. 36—38. 79—82. Bd 2. S. 146. 148—154. 331. Treitschke Bd 1. S. 337—339. Die häufig citirte Schrift vom Baumhaver dissertatio de literarum cambialium discontatione, Gottingae 1796 enthält nicht eine Behandlung des Gegenstandes, sondern in einer kleinen Vorrede zu einigen Thesen die Klage: es ginge noch nicht.

2) Büsch Bd 1. S. 38. 81.

machen. Also ein Vortheil des Wechselnehmers[3]. 2. Das Jahr wird nur zu 360 Tagen gerechnet[4]. Für einen Wechsel, der nach 90 Tagen fällig ist, wird, der Disconto sei 5 Procent, 1 ¹/₄ abgezogen; also zu viel. Also ein Vortheil wieder des Wechselnehmers[5]. 3. Der Zinsfuß wird nicht als Grundlage der Berechnung angenommen. Denn der Disconto findet sich bald höher bald niedriger als der Zinsfuß bedungen und notirt, so daß der Wechselgeber die Valuta mit höheren oder geringeren Zinsen als den gewöhnlichen verzinset. Also ein Vortheil nach Umständen des Wechselnehmers oder des Wechselgebers. Der Disconto übersteigt also oft, nominell oder durch die Art der Berechnung, den Zinsfuß. Ist er dennoch statthaft[a]? Die Bejahung kann man weder dadurch rechtfertigen 1. daß der Wechselgeber durch Benutzung der Valuta im Handel stets mehr Gewinn aus derselben ziehen, als er an Disconto bewilligen wird[6], denn dieser Grund stellt die Preistaxe (den Zinsfuß) höchstens als unvernünftig aber nicht als unanwendbar dar. Noch auch 2. durch folgende Deduction. Nachfrage und Angebot nach und von Wech-

3) Es ist nicht zu übersehen, daß der Wechselnehmer nach dem Voraufgehenden hier als der Zahler (nämlich der Valuta) gedacht worden ist. Würde an ihn z. B. vom Acceptanten vor Verfall gezahlt sein, so würde die Berechnungsart zu seinem Nachtheil sein. Denn die Berechnungsart ist zum Vortheil des Zahlenden.

4) Büsch Bd 1. S. 38. 81. Pöhls Bd 2. S. 701. 702 Note 4.

5) Vgl. oben Note 3.

a) Für die Frage wird nun das Gesetz für den norddeutschen Bund betreffend die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. Nov. 1867 (Bundesgesetzbl. S. 159) bedeutend. Es ist Reichsgesetz geworden außer für Bayern, wo aber ein noch weitergehendes Gesetz vom 5. Dec. 1867 besteht. (Goldschmidt Zeitschr. Bd 12. Beilage S. 201.)

6) Treitschke Bd 1. S. 338.

seln und Capitalien wirken auf den Disconto ein. Je weniger Nachfrage nach Wechseln und je mehr Angebot derselben, desto weniger Valuta wird gegeben und desto höher also der Disconto bedungen werden; dieser wird dadurch noch erhöhet werden, daß viel Nachfrage nach Capitalien und wenig Angebot derselben geschieht; die entgegengesetzten Verhältnisse werden den Disconto niedriger stellen. Der Disconto ist also lediglich eine nominelle Differenz der Gegenleistungen, der Unterschied der Wechselsumme und der Valutensumme darf also, da die Gegenleistungen beliebig hoch bemessen werden können, beliebig hoch vereinbart werden. Der Disconto ist demnach ein ganz anderes Institut als die Zinsen, kein Zinsenabzug, und unterliegt mithin den Beschränkungen der Zinsen nicht[7]. Diese Deduction ist dann zutreffend, wenn der Disconto nicht rein hervortritt, sondern in der Valuta, in dem Cours des Wechsels, versteckt ist[8], denn dann fehlt es am Anhalt für die Anwendung des Zinsfußes. Der reine Disconto, und nur von diesem ist hier die Rede, ist aber ein Abzug, welcher, nachdem bereits die Valuta mit Erwägung aller der Umstände, welche auf die Größe derselben einwirken, bestimmt ist, lediglich deßhalb von derselben gemacht wird, weil sie sofort oder wenigstens vor Verfall des Wechsels bezahlt wird. Auf den Preis, Cours, des reinen Disconto können daher auch nur die Umstände einwirken, welche in Betracht kommen, wenn man ein Capital hingiebt, um es später erstattet zu erhalten. Man entbehrt die Benutzung des Capitals und läuft überdies Gefahr durch den gegebenen Credit, der Disconto enthält

7) Diese Deduction würden Daniels S. 174 und Pöhls Bd 2. S. 700 unterschreiben müssen.

8) Büsch Bd 1. S. 81. 82. Bd 2. S. 153a. E. 154.

also ein Miethgeld und eine Assecuranzprämie. Mit Recht werden daher als diejenigen Umstände, welche die Größe des Disconto bestimmen, angegeben 1. die Menge der müssigen, angebotenen Capitalien, 2. die Sicherheit des discontirten Wechsels, für welche namentlich die Menge seiner Indossamente bedeutend wird, 3. die Menge der zum Verdiscontiren angebotenen Wechsel[9]. Für Miethgeld und Assecuranzprämie bei gegebenem Credit ist nun aber durch den Zinsfuß eine Preistaxe vorgeschrieben, welche nicht überschritten werden darf, seien auch die Umstände zur Überschreitung noch so dringend. Danach fehlt es an inneren Gründen, daß ein beliebig hoher Disconto ungeachtet des Zinsfußes statthaft sei. Manche Particularrechte erklären ihn aber für statthaft[10]; auf eine allgemeine Handelsüsance[11] darf die Statthaftigkeit nicht gegründet werden[b]. II. Discontiren. Einen Wechsel mit Abzug des Disconto erhandeln heißt: einen Wechsel discontiren; verhandeln: einen Wechsel verdiscontiren. Der Wechselnehmer heißt: Discontist, Discontant; der Wechselgeber: Discontgeber, Disconteur. In einem engern, eigentlichen Sinn wird der Ausdruck Discontiren dann gebraucht, wenn der Hauptzweck des Discontisten nicht sowohl das Haben des Wechsels sondern das Anlegen seines Capitals (der Verdienst des Disconto) und das Nehmen des Wechsels also nur Mittel zu diesem Zweck ist[12]. So ist es ein

9) 1. Büsch Bd 1. S. 37. 79. 80. Bd 2. S. 151. 152. — 2. Büsch Bd 1. S. 37. 80. — 3. Büsch Bd 1. S. 80. Bd 2. S. 148. 149. — Beispiele: Büsch Bd 2. S. 148—152.

10) Preußisches LR § 692. — Dänische WO § 66. — Codigo de comercio Art. 400. — Codigo commercial Art. 279.

11) Eine solche behauptet Pöhls Bd 2. S. 700.

b) Vgl. aber Note a.

12) Geld von einem Ort, wo der Disconto niedrig ist, nach

Verfahren der Capitalisten[13], der Banken[14], der Discontocassen, nicht aber des Kaufmanns; dieser discontirt, weil er einen Wechsel braucht. — Der Kaufmann verdiscontirt seine Wechsel, weil er Geld braucht. Er verheimlicht es oft, aus Schaam, aber falscher; denn nicht, daß er Geld braucht, kann seinem Credit schaden, sondern daß er es nicht hat; daß er es aber hat, zeigt ja eben der Wechsel, den er verdiscontirt. Der Heimlichkeit halber erhält der Discontist den Wechsel mit einem Blancoindossament, der Wechselgeber löst ihn dann gegen Verfall ein und schreibt über seinen Namen entweder die Quitung oder: an mich selbst zu bezahlen (an mich in Banco). Geschieht die Einlösung nicht, so kann der Discontist sich als bloßer Commissionär zum Incasso geriren und gegen Empfang der Zahlung das Blanco mit einer Quitung ausfüllen, im Fall der Nichtzahlung aber zuvörderst seinen Wechselgeber in der Güte um die Zahlung angehen, damit dieser dann dem Wechselschuldner gegenüber trete, und erst, wenn diese Anstand leidet, den Protest leviren, um sich regressiren zu können, mit oder ohne Ausfüllung des Indossaments auf sich. Drängt die Zeit, so wird er den Protest unmittelbar nach der verweigerten Zahlung erheben. Ist die Einlösung gegen Verfall versprochen worden, so liegt eigentlich ein Darlehn gegen Verpfändung des Wechsels vor. Erhält der Discontist den Wechsel ohne Indossament, so daß er weder zum Incasso noch zur Begebung legitimirt ist, so ist es das Retentionsrecht, worauf seine Sicherheit beruht.

einem andern, wo er hoch ist, remittiren, ist nicht immer rathsam. Büsch Bd 2. S. 153. 13) Büsch Bd 2. S. 331.

14) Büsch Bd 1. S. 79. 80. Bd 2. S. 150. Bleibtreu § 173.

Zwölfter Abschnitt.

Die Legitimation.

Zürich	§ 20. 22.
Waadt	Art. 36.
Aargau	§ 21.
Solothurn	§ 39.
Bern	§ 39.
Luzern	§ 39.
Basel Stadt	§ 39.
Schaffhausen	§ 39.
Dänemark	1825. § 6. 20. 60.
Spanien	Art. 499. 539.
Portugal	Art. 386.
Holland	Art. 165.
Ungarn	§ 36.
Schweden	§ 42.
Finnland	§ 35.
Costa Rica	Art. 446.
Mexico	Art. 391.
San Salvador	Art. 452.
Nicaragua	Art. 275.
Bolivia	Art. 393.
Neu Granada	Art. 453.
Peru	Art. 454.
Argentina	Art. 866. 870.
Chile	Art. 715.
Uruguay	Art. 887.

§. 130.

Die Legitimation.

Die Passivlegitimation ist durch das Geben des Wechsels (Tratte, Indossament, Accept, eigener Wechsel), versteht sich mit dem Willen den Wechselvertrag zu schließen,

begründet. Es ist hier eine doppelte Vermuthung: aus dem Haben des Wechsels ist für das Geben und Nehmen, und aus diesem für jenen Willen zu vermuthen. Diese Vermuthung wird durch Gegenbeweis aufgehoben[1].

Die Activlegitimation[2][3]. Diese ist dieselbe gegen den Trassaten, Nothadressaten, Domiciliaten (gegen jeden, er sei Nichtacceptant oder[4] Acceptant), Ehrenacceptanten, Trassanten, Indossanten, mit der einen Abweichung daß gegen einen Indossanten nur seine Nachmänner legitimirt sind. Die Legitimation ist verschieden nach der Art des Wechsels; es ist zu unterscheiden, ob der Wechsel (Tratte, Indossament, Accept, eigener Wechsel) an Inhaber (in Blanco) oder auf Namen lautet und ob er indossirt ist oder nicht. Daß das Wechselversprechen dem ganzen Publicum gegeben werde[5], ist unrichtig[6].

1) Hierzu gehört der Einwand, daß gar kein Wechselvertrag geschlossen, z. B. der Wechsel nicht gegeben, sondern vom Wechselinhaber, dem er gegeben werden sollte, gestohlen sei. — Ferner daß er auf diese Summe, diese Verfallzeit u. s. w. wider Willen des Wechselgebers ausgefüllt sei. Vgl. unten § 182.

2) Archiv Bd 2. S. 163—468 (Jolly). S. 257—277 (Füssel). Bd 5. S. 381—410 (Hoffmann).

3) Unter der Legitimation ist im Folgenden nicht immer das Recht die Zahlung zu fordern sondern zuweilen nur das Recht, sie gültig zu empfangen, verstanden.

4) Denn jeder verspricht die Zahlung nicht anders, als er beauftragt ist.

5) So Einert S. 260. Vgl. oben § 96 Nr 16.

6) Dieser Satz, der zuweilen behauptet wird, kann unmöglich so verstanden werden, daß dem ganzen Publikum die Zahlung versprochen werde; so würde er selbst bei Wechseln an Inhaber widersinnig sein, es würde die ganze Welt in ihrem Recht verletzt sein, wenn dem einen berechtigten Individuum die Zahlung geweigert würde. Es ist immer nur demjenigen versprochen, also

I. Die Legitimation aus einem *nicht indossirten* Wechsel (Tratte oder eigenem Wechsel) ist einfach: Aus einem Wechsel an Inhaber oder einem Blancowechsel[7] ist legitimirt derjenige, welcher den Wechsel *hat*[a]. Aus einem Wechsel auf Namen der *Namensträger*. Es ist gleich[8], ob der Wechsel ein Rectawechsel oder ein Ordrewechsel ist, und ob er lautet: an B oder dessen Ordre, oder ob: an die Ordre des B. Diese beiden Formen sind gleichbedeutend[8]. Legitimirt ist der Remittent, auch wenn die Tratte falsch ist[9].

II. Der Wechsel (Tratte oder eigener Wechsel) *ist indossirt*[10]. 1. Legitimation des *letzten Indossatars*. Er

nur derjenige der Wechselgläubiger, welchen der Wechsel als solchen *namentlich* bezeichnet, oder, nämlich bei Wechseln an Inhaber, welcher den Wechsel *hat*, nicht überdies derjenige, welcher ihn *gehabt* hat oder haben *wird* oder haben *kann*. Das Letztere trifft freilich bei dem gesammten Publicum zu. Jener Satz hat nur dann einen leidlichen Sinn, wenn man ihn dahin versteht, daß das Recht aus einem Wechsel geeignet ist, Jedermann zuzustehen, weil es keine besondere Individualität des Wechselnehmers und keine besonderen Verhältnisse desselben zum Wechselgeber voraussetzt, vielmehr von allem Diesen unabhängig ist. Um hierauf zu deuten, ist es aber ein unpassender Ausdruck: der Wechsel enthalte ein dem Publicum gegebenes Versprechen.

7) Diese beiden Arten erkennt die DWO nicht an.

a) Das Haben, der Besitz, eines Wechsels hört weder dadurch auf, daß derselbe dem Gericht mit der Klage überreicht, noch dadurch, daß zu Untersuchungszwecken von der Behörde Beschlag auf denselben gelegt worden ist. ROHG Entsch. Bd 15. S. 299—301.

8) Dies ist um so klarer nach der DWO, nach welcher (Art. 9) das Wort Ordre überflüssig ist.

9) DWO Art. 75. Vgl. unten § 170.

10) Wenn ein Wechsel durch Cessionen (wirkliche Cessionen, nicht Indossamente, welches neue Tratten sind) übertragen ist, so entsteht die Frage: Ist nur derjenige Cessionar legitimirt, welcher

ist legitimirt, wenn er die Form einer zusammenhängenden bis auf ihn hinuntergehenden Reihe von Indossamenten für sich hat[11]. Jedes Indossament spricht den Willen aus, daß nunmehr dem Indossatar gezahlt werden solle. a. Die Form ist es, welche legitimirt, sie genügt. Mithin ist unstatthaft die Einrede des dem Indossanten mangelnden Rechts zu indossiren[12]. Die Prüfung der Legitimation, soweit der Übergang der Rechte aus dem Wechsel durch Indossamente[13] in Frage steht, geschieht lediglich auf Grund der Prüfung der Verhältnisse, wie sie das Papier ausweiset, nicht überdies auf Grund anderweitiger Verhältnisse. — b. Eine zusammmenhängende (ununterbrochene) Reihe von Indossamenten ist durch das Papier ausgewiesen, wenn das erste Indossament mit dem Namen des Remittenten unterzeichnet ist[b], und wenn jedes (dem Platz nach) folgende Indossament mit demselben Namen[c] unterzeichnet ist, mit welchem in dem un-

nachweiset, daß durch eine Reihe wirklich richtiger Cessionen der Wechsel an ihn gekommen ist? Man hat hier wohl von Cessionen in Giroform gesprochen. Vgl. Bender Bd 1. S. 543.

11) DWO Art. 36 Satz 1 u. 2. — Pr. E. 36 Satz 1. 2. — Protocolle 318—323. 325. 1179. 1181—1183. 1184. — Red. E. 37 Satz 1. 2. — Protocolle S. 250 nichts.

12) Z. B. weil er als Cridar nicht habe veräußern dürfen. Archiv Bd 3. S. 405. 406 (OAG Rostock). Borchardt S. 142 Nr 1 (OAG Wiesbaden. OT Berlin); oder weil das Indossament von dem Ehemann der Indossantin nicht genehmigt sei. Archiv Bd 8. S. 339. 340 (O.T. Berlin). 13) DWO Art. 10.

b) Sie ist nicht ausgewiesen, wenn das zweite Indossament mit dem Namen des Remittenten und das erste mit dem Namen des Trassanten oder Trassaten unterzeichnet ist. Einen solchen Fall haben die Entsch. des ROHG Bd 21. S. 231. 232.

c) ROHG Entsch. Bd 2. S. 299. 300. Bd 15. S. 332. 333 (S. Sudheim).

mittelbar vorhergehenden Indossament der Indossatar benannt ist[14]. c. Dies ist unanwendbar auf ein solches Indossament, welches einem Blancoindossament folgt, weil das letztere den Indossatar nicht benennt. Ein solches Indossament kann mit einem beliebigen Namen unterzeichnet sein, die Reihe ist zusammenhängend. Dies folgt nicht aus dem Satz, daß die durch das Indossament übergehende Befugniß, den Wechsel zu indossiren[15], bei einem Blancoindossament dem Inhaber zusteht; denn dieser Satz ist unrichtig, da die Befugniß nur einem solchen Inhaber zusteht, welcher durch das Blancoindossament, also nicht einem solchen, welcher auf andere Art z.B. durch Diebstahl den Wechsel erworben hat; über die Art, wie der Inhaber, welcher das Indossament mit seinem Namen unterzeichnete, erworben, giebt aber der Wechsel keine Auskunft. Die DWO hilft hier durch den Satz aus, daß angenommen werden soll, daß dieser Indossant den Wechsel durch das Blancoindossament und nicht auf anderweitige Art erworben hat[16]. Damit ist nicht die Annahme ausgesprochen, daß dieser Indossant unmittelbar von dem Blancoindossanten den Wechsel erworben habe, sondern die Annahme ist allgemein, also auch für den Fall ausgesprochen, daß unter den Parteien zugegeben wäre, daß der Indossant ein mittelbarer Nachmann des Blancoindossanten sei; es ist dann anzunehmen, daß der Wechsel immer auf Grund des Blancoindossaments erworben worden ist; es soll also nach der DWO bei einem Blancoindossament die außerhalb des Wechsels vorhandene

14) DWO Art. 36 Satz 1 und 2. Vgl. Note 11.

15) DWO Art. 10.

16) DWO Art. 36 Satz 3. — Pr. E. 36 Satz 3. — Prot. 325. — Red. E. 37 Satz 3. — Prot. S. 250 nichts.

Reihe von Übertragungen als eine zusammenhängende angenommen werden. d. Ein ausgestrichenes Indossament soll als nicht geschrieben[17] angesehen werden[18]; das Ausstreichen kann den Zusammenhang unterbrechen oder herstellen. Dem ausgestrichenen steht nicht ein solches Indossament gleich, welches ausgestrichen werden durfte (dessen Durchstreichung also keine Widerrechtlichkeit enthalten hätte), aber nicht ausgestrichen ist[b]. e. Der Zusam-

17) Ebenso ist anzusehen ein überklebtes Indossament. Archiv Bd 8. S. 441. 442 (O.T. Berlin).

18) DWO Art. 36 Satz 4. — Pr.E. 36 Satz 4. — Prot. 326. 327. — Red. E. 37 Satz 3. — Prot. S. 250 nichts.

b) So auch ROHG Entsch. Bd 1. S. 247—249. Anders die Entsch. Bd 12. S. 48. 49. Hier werden nicht durchstrichene Indossamente wie durchstrichene behandelt, weil sie offensichtlich (nach Ausweis des Wechsels und Protestes) bedeutungslos geworden seien. Mit Recht aber bemerken die Entscheidungsgründe Bd 1. S. 249, daß die „schwierige aus der materiellen Rechtsstellung einzelner Personen zu entscheidende Prüfung der Frage“ nach dem Recht durchzustreichen, irrelevant ist, um Indossamente, welche nicht ausgestrichen sind, als ausgestrichene zu behandeln. Auch noch andere Gründe stehen der Argumentation a. a. O. S. 48. 49 entgegen. Wenn die Regreßpflicht des Ausstellers und der Umstand, daß er derselben genügt hat, ihm das Recht der Ausreichung giebt (so S. 48 zu Ende), also die Fiction, daß die Indossamente ausgestrichen seien, begründet, dann muß dieser Umstand sofort erhellen (der in dem besprochenen Fall durchaus illiquide Umstand wird „angenommen“ S. 48 letzte Zeile), auch genügt dann nicht für das spätere Indossament (an Pusch) der dem Namen des Ausstellers gleiche Name des Indossanten, sondern es ist erforderlich wirkliche Identität (des zum Ausstreichen Berechtigten und des Indossanten) und Nachweis derselben. Die als zusammenhängend behandelte Reihe von Wechselgebern und Wechselnehmern ist folgende: R & M — eigene Ordre. | R & M — A. | A — B. | B — C. | C — Disconto Gesellschaft. | Plaut Ehrenzahler. |

menhang ist dadurch nicht unterbrochen, daß das (dem Platz nach) nachfolgende Indossament ein früheres Zeitdatum trägt als das (dem Platz nach) voraufgehende[19], oder daß das Ortsdatum des voraufgehenden oder das des nachfolgenden Indossaments ausweiset, daß der Wechsel unmöglich von jenem Ort nach diesem Ort innerhalb der durch die Zeitdata ausgewiesenen Zeit gelangt sein könne[20], denn das Zeitdatum und das Ortsdatum sind nicht Thatsachen sondern Willenserklärungen. f. Beginnen muß die zusammenhängende Reihe für die Legitimation des Indossatars gegenüber dem Trassaten (Acceptanten) und Trassanten mit dem Indossament des Remittenten. Für seine Legitimation gegenüber einem Indossanten genügt nach einer Meinung, daß sie beginnt mit dem Indossament dieses Indossanten, so daß also eine Unterbrechung in den diesem Indossament vorhergehenden Indossamenten für diese seine Legitimation unerheblich sein soll[21]. Diese Meinung ist unrichtig[f]. Beginnen muß

R & M — Pusch. | Pusch — Kläger. Die Reihe hängt offensichtlich nicht zusammen. Die Entscheidungsgründe gewinnen den Zusammenhang durch eine Fiction von Ausstreichungen, welche auf das Recht auszustreichen gegründet wird, welches wieder gegründet wird auf materielle Verhältnisse, die nicht einmal vollständig bewiesen vorliegen.

19) So auch O.T. Berlin (Borchardt S. 144 Nr 7), aber aus dem unrichtigen Grunde, daß das Zeitdatum dem Indossament nicht wesentlich sei.

20) Ein ähnlicher Fall im Archiv Bd 3. S. 232 (HG Bremen).

21) Diese Meinung ist geltend gemacht vom O.T. zu Berlin, OAG zu Dresden, WG zu Stuttgart, OGH zu Wien 2. Febr. 1861 (Borchardt S. 153 Zusatz 286), auch dem n. ö. OLG (Archiv Bd 3. S. 339). Die von Borchardt und die im Archiv referirten Gründe sind nicht stichhaltig. Vgl. die folgende Note 22.

die zusammenhängende Reihe stets mit dem Indossament des Remittenten; wenn die vorhergehenden Indossamente unterbrochen sind, so sind aus den nachfolgenden, wenn gleich unter sich zusammenhängenden Indossamenten die Indossatare auch gegen diese nachfolgenden Indossanten nicht legitimirt, selbst nicht der Indossatar gegen seinen unmittelbaren Indossanten[22]. 2. Legitimation eines solchen Wechselnehmers (Indossatar oder Remittent), welcher zugleich Indossant ist. Eine Meinung: Ein solcher Wechselnehmer ist nicht anders legitimirt, als wenn sein Indossament und die nachfolgenden durchstrichen sind oder, wenn auf separatem Papier, nicht mit vorgezeigt werden. Das Durchstreichen oder Zurückbehalten ist deshalb erforderlich, weil aus dem Wechsel erhellen muß, wer das Recht aus demselben habe[23]; und ist genügend, weil das Indossament eine an die Tratte sich anschließende neue Tratte ist und diese natürlich keine Rechtswirkung hat, wenn sie zerstört oder nicht vorgezeigt wird. Eine Rückcession verlangen, wäre ohne Sinn, weil eine Cession nicht enthalten ist in dem Indossament. Die richtige Meinung: Der Indossatar, welcher den Wechsel hat, ist legitimirt durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten. Dies genügt zu

Das Erk. des OGH zu Wien vom 2. Febr. 1861 ist abgedruckt im Archiv Bd 12. S. 404—406.

e) So auch ROHG (24. Nov. 1874) Entsch. Bd 15. S. 168—170. Die Gründe finden sich auch in der folgenden Note 22.

23) Mithin kann sein in der Präsentation sich aussprechender Wille, daß nunmehr ihm gezahlt werde, nichts verschlagen gegen seinen in seinem Indossament enthaltenen Willen, daß seinem Indossatar, also nicht ihm gezahlt werde. Diese Willenserklärung muß von dem Wechsel weggetilgt werden.

seiner Legitimation auch dann, wenn er zugleich Indossant ist, also dieser Reihe sein Indossament und weitere Indossamente nachfolgen. Es ist dann nicht noch überdies erforderlich, daß 1. sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament durchstrichen ist[f], noch 2. irgend eine Nachweisung über die Verhältnisse, vermittelst welcher er wieder zu dem Wechsel gelangt ist[g], so namentlich nicht, daß er einen seiner Nachmänner befriedigt[24 h] habe, oder den Wechsel sonst eingelöset oder als Rimesse erhalten habe; noch gar 3. ein Rückgiro[i] auf ihn[25]. So ist es auch in vie-

f) So auch ROHG Entsch. Bd 1. S. 241. 249. und Bd 13. S. 67. 68.

In den Entscheidungen Bd 18. S. 274 wird unrichtig behauptet: „das ROHG habe die Legitimation des einlösenden Giranten zur Einklagung gegen den Acceptanten ohne vorgängige Durchstreichung der ihm folgenden Giros wiederholt verneint". Diese Verneinung ergiebt sich durchaus nicht aus den citirten sechs Entscheidungen (Bd 1. S. 247. 249; Bd 6. S. 163; Bd 7. S. 80; Bd 12. S. 47; Bd 13. S. 67; Bd 14. S. 152); zwei derselben (Bd 1. S. 249 und Bd 13. S. 67) enthalten vielmehr die ausdrückliche Bejahung der Legitimation ohne Durchstreichung.

g) So auch ROHG Entsch. Bd 12. S. 105. 106.

24) Vorlegung einer Quitung ist verlangt worden. Archiv Bd 4. S. 201.

h) So auch ROHG Entsch. Bd 3. S. 128. Bd 14. S. 328 (aber nicht „Vermuthung").

i) So auch ROHG Entsch. Bd 1. S. 241.

25) Allem diesen steht nicht entgegen Art. 51 der DWO „der Indossant, welcher den Wechsel eingelöset oder als Rimesse erhalten hat", denn er spricht nicht von der Legitimation; auch nicht Art. 55, denn er will nicht sagen, daß der Indossant, dessen Indossament durchstrichen ist, um legitimirt zu sein, nachweisen muß, daß er durchstreichen durfte, nemlich einen seiner Nachmänner befriedigt habe, sondern er sagt nur, daß der Indossant, welcher einen seiner Nachmänner befriedigt hat (z. B. seinen

len Erkenntnissen anerkannt[26]. Der Indossant ist also legitimirt lediglich durch die voraufgehenden Indossamente, verbunden mit dem Umstand, daß er den Wechsel hat; die nachfolgenden Indossamente kommen, wenn er den Wechsel hat, nicht in Betracht, gerade als ob sie durchstrichen wären, werden ignorirt, und mithin kann nicht die Nachweisung erforderlich sein, daß und wie er ihn wieder erworben. Hieraus ergiebt sich auch, daß die Wechselforderung des Indossanten, an welchen der Wechsel im Regreßwege zurückgegangen ist, gegen den Acceptanten und einen Vormann die ursprüngliche und nicht eine neue ist[28] [t] 3. Wenn dieselbe Person mehrmals als Wechselnehmer erscheint, z.B. als Trassant und letzter Indossatar[29], oder als Indossatar und wiederum als Indossatar, so ist es das (dem Platz nach) nachfolgende Indossament, welches legitimirt. 4. Dem Zahlenden liegt ob die Prüfung der Legitimation, aber nur die Form ist zu prüfen, denn diese ist es, welche legitimirt; die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist er demnach nicht berechtigt und mithin, denn sonst wäre ein Widerspruch da, auch nicht verpflichtet[t]; das letztere ist zum Überfluß ausdrücklich ausgesprochen[30].

unmittelbaren Indossatar), eine erlaubte, keine rechtswidrige, Handlung vornimmt, wenn er sein Indossament und alle nachfolgenden Indossamente durchstreicht; durch diesen Artikel hat die Legitimation, wie sie in Art. 36 bestimmt ist, nicht wieder beschränkt werden sollen.

26) Archiv fdWR Bd 4. S. 200—205. Bd 5. S. 425. Bd 6. S. 92—97 (O.T. Berlin). Bd 6. S. 309 Nr 21 (OGH Wien). Bd 9. S. 99. 100 (OAG Dresden). Vgl. noch Borchardt S. 145 Zusatz 271. Dieser Meinung ist auch Jolly im Archiv Bd 5. S. 59—61.

t) ROHG Entsch. Bd 19. S. 48.

29) Archiv Bd 5. S. 425. 426 (O.T. Berlin).

III. Prüfung der Identität des letzten Wechselnehmers[31]. Die DWO schweigt hierüber[32]. Der Wechselnehmer muß, wenn das ihn legitimirende Indossament oder der nicht indossirte Wechsel auf Namen lautet, stets seine Identität nachweisen. Soweit die Legitimation zu prüfen, ist der Zahlende nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet[33]. Dies ist unerläßlich und bildet gerade den Unterschied zwischen Wechsel auf Namen und an Inhaber. Für den Nachweis seiner Identität genügt der Nachweis, daß er der Namensträger sei[m] und ist nicht überdies erforderlich der Nachweis, daß er die gewollte Person sei[n].

IV. Wenn die Legitimation des Präsentanten fehlt, sei die Giroreihe lückenhaft oder seine Identität zweifelhaft, so ist der Wechselgeber zur Zahlung nicht verpflichtet. Nach vielen Wechselordnungen ist aber der Acceptant verpflichtet, sofort die Wechselsumme entweder gegen genügende Caution zu zahlen oder zu deponiren, weil denn doch seine Verpflichtung zu zahlen, wenn auch nicht ob an diesen Präsentanten, also die Forderung objectiv liquid ist[34].

l) ROHG Entsch. Bd 10. S. 405. 406.

30) DWO Art. 36 letzter Satz. — Pr. E. 36 letzter Satz. — Prot. S. 76 nichts. — R. E. 37 letzter Satz. — Prot. S. 250 nichts.

31) Kuntze im Archiv Bd 12. S. 7—18. Ist die Meinung Ja oder Nein?

32) Protocolle 324.

33) Daß er nicht verpflichtet sei, wird mit Unrecht behauptet. Denn wenn es auf die Identität nicht ankommen soll, so sind alle Wechsel Wechsel an Inhaber. Vgl. (für und gegen) Hoffmann im Archiv Bd 5. S. 407.

m) Ob der Remittent oder ein Indossatar es ist, welcher seine Identität nachzuweisen hat, macht keinen Unterschied. Anders, aber unrichtig, das ROHG Entsch. Bd 18. S. 421 Z. 23—35.

n) ROHG Entsch. Bd 9. S. 25—27. (Benedict Renner, so heißt der Vater und der Sohn.)

34) Bremer WO Art. 15. — Hamburger WO Art. 41

V. Statt des Berechtigten kann ein Bevollmächtigter oder Cessionar desselben, der sich als solcher ausweiset, die Zahlung empfangen oder fordern.

VI. Legitimation durch ein Blancoindossament[o]. 1. Ein Blancoindossament legitimirt den Besitzer als solchen dann und nur dann, wenn es das letzte Indossament ist; es ist das letzte, trotzdem daß ihm ein Vollindossament oder mehrere folgen, wenn diese sämmtlich ausgestrichen sind[35], weil sie dann als nicht geschrieben gelten[36]. Dies gilt aber nur von der Legitimation gegenüber dem Trassaten (Acceptanten). Zur Regreßnahme legitimirt ist, wenn das Blancoindossament das letzte Indossament ist, nur der Wechselinhaber, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen[37], dessen Person weiset der Protest aus. 2. Wenn dem Blancoindossament ein nicht ausgestrichenes Vollindossament folgt, so hat das Blancoindossament die Eigenschaft als solches verloren, es ist als solches verbraucht. Die Legitimation durch ein Indossament, welchem andere folgen, beruht darauf, daß der Nehmer des Indossaments, welcher den Wechsel früher hatte, ihn nun wieder hat; dies ist bei einem Vollindossament durch den Namen des Indossatars bewiesen, bei einem Blancoindossamente ist aber nicht durch den Besitz bewiesen, daß der Besitzer, welcher den Wechsel früher hatte, es ist, welcher nunmehr den Wechsel hat, daß dieser der

(Archiv für das Handelsrecht Bd 2. Nr 1). — Frankfurter WO Art. 40. Vgl. Treitschke Bd 1. S. 24—29 und Pöhls Bd 2. S. 446—448. — Bei solidem Präsentanten geschieht wohl Zahlung gegen Quitung: „empfangen unter Garantie für das mangelhafte Giro."

o) Vgl. das RDHG betreffend oben § 126 Note g.

35) Ein solcher Fall im Archiv Bd 9. S. 70—72 (O.T. Berlin).

36) DWO Art. 36 Satz 4.

37) DWO Art. 50.

Nehmer des Blancoindossaments ist. Dazu kommt der Satz der DWO: Wenn dem Blancoindossament ein nicht ausgestrichenes Vollindossament folgt, so gilt dieser Vollindossant als diejenige Person, welche zuletzt vermittelst des Blancoindossaments den Wechsel erworben hat[38], und somit weiset nun der Wechsel auf eine bestimmte Person als den letzten Nehmer des Blancoindossaments, welches somit einem mit dem Namen des Nachindossanten ausgefüllten Indossamente gleichsteht[39]. Somit ist es nun eine geschlossene Reihe von lauter bestimmten Personen, welchen die Rechte aus dem Wechsel als eigene Rechte zustehen. Dies wird für die Legitimation zum Regreß dadurch bestätigt, daß die DWO keine andern Regreßberechtigten kennt als denjenigen Inhaber, welcher den Protest hat erheben lassen[40], und die Indossanten[41]. Damit ist es aber auch bestätigt für die Legitimation gegenüber dem Trassaten, er sei Nichtacceptant oder Acceptant, weil die Activlegitimation dieselbe ist jedem Wechselverbundenen gegenüber.

VII. Einwirkung des Protestes auf die aus dem Wechsel sich ergebende Legitimation. Der Protest wird bedeutend für die Legitimation des Ehrenzahlers, indem er den Übergang der Rechte des Inhabers auf den Ehrenzahler beurkundet[p]. Im Übrigen wird wohl kaum eine Einwirkung Statt finden[42].

38) DWO Art. 36 Satz 3.

39) Man könnte meinen, die in der DWO Art. 36 Satz 3 ausgesprochene Annahme enthalte nur die Bestimmung, daß die dem Blancoindossament nachfolgenden Indossamente mit den ihnen voraufgehenden eine zusammenhängende Reihe für die Legitimation der dem Blancoindossament nachfolgenden Indossatare bilden. (So Archiv Bd 10. S. 149 Z. 6 v. u. bis S. 150 Z. 10.) Zu einer solchen offenbar restrictiven Auslegung bietet die DWO keinen Grund.

40) DWO Art. 50.

41) DWO Art. 51.

p) Vgl. § 142 Text bei Note 12.

Note 22. Dieser Meinung ist auch Kitka (Archiv Bd 4. S. 127) aus mir unbekannten Gründen. Für diese Meinung (gegen dieselbe vgl. Archiv Bd 5. S. 67) ist der Art. 36 der DWO, wörtlich genommen, und es ist unrichtig, daß er nur die Legitimation dem Bezogenen gegenüber regeln wolle und selbstverständlich auf den Wechselregreß keine Anwendung leide; es ist zwar richtig, daß das Indossament ein neuer Wechselvertrag ist, aber unrichtig, daß dieser so selbständig sei, als ob ihm keine andern Wechselverträge vorausgingen; das Indossament ist eine Tratte, aber eine an die ursprüngliche Tratte und die dem Indossament vorhergehenden Indossamente sich anschließende Tratte. Weitere Gründe als die hiermit widerlegten hat Borchardt (vgl. die Note 21) nicht referirt. Die positiven Gründe für die richtige Meinung sind folgende. Durch das Indossament eines nicht legitimirten Indossanten wird der Übergang der Rechte aus dem Wechsel (Art. 10 der WO) nicht vermittelt; alle folgenden Indossatare sind nun nicht legitimirt: ein nachfolgender Indossant ist nicht legitimirt und so auch nicht sein Indossatar, auch nicht gegen ihn. Wer einen Wechsel als Indossatar nimmt, auf welchem ein offensichtlich nicht legitimirendes Indossament steht, muß es sich selber zurechnen, daß er nicht legitimirt ist. Er kann seinem Indossanten gegen dessen Einrede fehlender Legitimation nicht erwiedern, daß dieser ebenfalls nicht legitimirt war, denn dieser Umstand begründet nicht seine, des Indossatars, Legitimation, sondern schließt sie eben aus. Der Indossant kann überdies und möglicherweise ganz der Wahrheit gemäß erwiedern, daß er, als er sein Indossament gab, legitimirt war und sonst der Indossatar auch wohl schwerlich den Wechsel von ihm genommen haben würde, indem die Reihe der vorhergehenden Indossamente, welche, als er sein Indossament gab, eine zusammenhängende gewesen, erst später in eine unterbrochene verändert worden sei; der Wechsel habe, als er ihn begeben, ein Blancoindossament gehabt und dieses sei später mit einem andern Namen als dem des folgenden Indossanten ausgefüllt worden, von irgend Jemand, eben um die Legitimation zu zerstören, und er habe ein Recht darauf, daß ihm der Wechsel mit den Indossamenten so unversehrt, wie er ihn gegeben, zurück-

geliefert werde. Einen solchen Einwand würde der Indossatar nur durch die Behauptung beseitigen können, wenn überhaupt dieselbe releviren würde, daß er den Wechsel von dem Indossanten so erhalten habe, wie er vorliege; diese Behauptung würde dann doch der Indossatar und nicht das Gegentheil derselben der Indossant zu beweisen haben, zumal nicht wohl abzusehen ist, warum der Indossatar einen solchen nicht legitimirenden Wechsel genommen haben sollte. Dann würde ja aber die Legitimation, vorausgesetzt daß die Behauptung relevirte, immer nicht allein durch das Indossament sondern erst in Verbindung mit diesem zu beweisenden Umstand erbracht sein. Die Legitimation muß aber (abgesehen von dem Beweise der Identität des Wechselnehmers) lediglich aus dem Wechsel erhellen.

Note 28. So auch Heise und Cropp Bd 2. S. 8 § 3 und Note 14. Anders mit Unrecht Archiv Bd 7. S. 105—109 (O.T. Berlin) „es entstehe ein neuer vom Tage der Einlösung zu datirender Anspruch" (S. 108) des Indossanten; aus diesem Satz wird der (unrichtige) Satz gefolgert, daß der Indossant, welcher den Wechsel erst nach Eröffnung des Concurses des Acceptanten einlöset, nicht mit jenem Anspruch gegen eine schon vorher von dem Cridar gegen ihn erworbene Forderung compensiren darf. Die Entscheidungsgründe des O.T. widerlegen sich durch unsern Text, sie haben den Irrthum, daß sie demjenigen, welcher Indossatar und sodann Indossant ist, die Rechte gegen den Acceptanten und die Vormänner nicht aus dem Indossament, welches er als Indossatar nahm und welches ihn berechtigt, sondern aus dem Indossament, welches er als Indossant gab und welches ihn verpflichtet, herleiten. Er hat seine Rechte nur aus dem Indossament, welches er nahm, sie datiren mithin von dessen Datum. Dies ist ja auch ganz klar, wenn er die dem ihn legitimirenden Indossament nachfolgenden Indossamente durchstreicht, wo sie nach Art. 36 bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben gelten, ohne daß untersucht werden muß und darf, ob er sie durchstreichen durfte. Auch wäre ja der „neu entstandene Anspruch" ein nach Verfall erworbener. Unrichtig sind die Gegengründe von Renaud im Archiv Bd 8. S. 331 und von Borchardt in Goldschmidt Zeitschrift Bd 2. S. 94; bei beiden heißt es sogar: der Indossant übertrage s e i n e Rechte.

Note 42. Hieher gehört der Fall, welcher vom ROHG entschieden ist durch U. vom 17. Mai 1872. Entsch. Bd 6. S. 162—165. (Er ist auch erwähnt unten § 132 Note a.) Da für die Klage gegen den Acceptanten auf Zahlung der Wechselsumme der Wechsel genügt und nach Inhalt der Indossamente des Wechsels der Kläger (der vorletzte Indossatar) nach Art. 36 der DWO offenbar legitimirt war, so fragt man natürlich: wie konnte der Protest dahin führen, daß dem Kläger gegen den Acceptanten die Legitimation fehlt? Der Fall ist nicht ausreichend deutlich mitgetheilt, um die Rechtssätze scharf erkennen zu lassen, aus welchen dies sich ergeben soll. Folgende Einwände sind gar nicht erörtert: Wenn der Trassant den Wechsel im Regreßwege eingelöset hat, so kann er unbeschadet der Rechte aus dem Wechsel gegen den Acceptanten den Protest ignoriren, selbst vernichten; wie kann denn der Acceptant sich auf den Protest berufen dürfen, um die Legitimation zu denjenigen Rechten, für welche der Wechsel genügt, zu bestreiten? der Protest beweiset freilich eine Ehrenzahlung, allein die Ehrenzahlung befreiet ja den Acceptanten von keinem seiner bisherigen Gläubiger aus dem Accept (Trassant, Remittent, sämmtliche Indossatare), wenn ein solcher später den Wechsel besitzt, sie befreiet nur die Nachmänner des Honoraten von der Regreßpflicht.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Intervention.

St. Gallen	Tit. III. § 12. V. 1—6.
Zürich	§ 19. 31—34.
Appenzell A. R.	§ 6.
Glarus	§ 18.
Tessin	Art. 1249—1251. 1282. 1283.
Neuenburg	Art. 58. 59.
Waadt	Art. 20—23. 53—55.
Freiburg	Art. 109—112. 145. 146.
Wallis	Art. 19—21. 48. 49.
Aargau	§ 39—41.
Solothurn	§ 59—67.
Bern	§ 59—67.
Luzern	§ 59—67.
Basel Stadt	§ 59—67.
Schaffhausen	§ 59—67.
Code de commerce	Art. 126—128. 158. 159.
Dänemark	1825 § 37—43. 57.
Spanien	Art. 491. 526—533.
Rußland	Art. 587—594. 627—632.
Portugal	Art. 342—350. 368. 391—395.
Holland	Art. 121—129. 147. 170—174. 181.
Ungarn	§ 56—65.
Türkei	Art. 84—86. 115. 116.
Schweden	§ 49—63.
Finnland	§ 46—60.
Serbien	§ 96—98. 134. 135.
Italien	Art. 213—215. 244. 245.
Costa Rica	Art. 473—480.
Mexico	Art. 418—425.
San Salvador	Art. 479—486.
Nicaragua	Art. 271. 293—299.
Bolivia	Art. 437. 438—444. 457.

Brasilien	Art. 397. 401—403.
Neu Granada	Art. 480—487.
Peru	Art. 486—493.
Argentina	Art. 872—882.
Venezuela	Art. 30—33. 71—76. 54.
Chile	Art. 738—748.
Uruguay	Art. 889—899.

§ 131.
Die Intervention.

Intervention [1]. Der durch Protest verminderte Werth eines Wechselpapieres wird wieder hergestellt durch die Intervention. Die Intervention ist entweder Accept oder Zahlung, und geschieht entweder aufgefordert, beauftragt, oder unaufgefordert, unbeauftragt. Der Auftrag zur Intervention kann stehen auf dem Wechselpapier, dann heißt er, wie auch der Beauftragte, eine Nothadresse. Die Intervention, welche nicht auf dem Wechlel beauftragt oder gar nicht beauftragt ist, heißt die Ehrenintervention und ist also entweder Ehrenaccept [2] oder Ehrenzahlung. Die Unterscheidung in diesem Sinn zwischen Nothadresse und Ehrenintervention, und nicht schlechtweg auf den Auftrag und Nichtauftrag gestellt, rechtfertigt sich dadurch, daß für das Recht aus den Wechseln, die das Papier enthält, nur der auf dem Papier ersichtliche Auftrag entscheidend und dafür der hier nicht ersichtliche Auftrag so irrelevant ist wie der Nichtauftrag. Es ist also zu unterscheiden die Nothadresse und die Ehrenintervention, beide zusammengenommen sind im Verfolg verstanden unter der

1) DWO Art. 56—65. — Pr. E. 55—61. — Prot. 558—600. 603—680. — Red. E. 57—66. — Prot. 1247—1260.

2) Eine, aber nicht durchweg richtige, Vergleichung der Acceptation mit der Ehrenacceptation hat Daniels § 84 S. 324—326. Weissegger von Weißeneck WR Bd 2. § 208.

Intervention. Ein anderer Sprachgebrauch begreift unter der Ehrenannahme und der Ehrenzahlung auch das Accept und die Zahlung des Nothadressaten. Diesen Sprachgebrauch hat die DWO.

§ 132.

Die Nothadresse.

1. Die Nothadresse wird zuweilen so gedacht, daß der Nothadressat, wenn er gleich regelmäßig ein Anderer als der Trassat sei, doch auch der Trassat selber sein könne[1]. Es wird dann dem allein zu denkenden Fall ein anderer Fall an die Seite gestellt, in welchem keine Nothadresse und kein Nothadressat da ist, in welchem vielmehr nur die eine Adresse des Trassaten, obgleich diese auch für den Fall, daß die Tratte Noth leide, aufgefordert wird. Will man auch diesen andern Fall mit dem Wort Nothadresse bezeichnen (und dafür kann man geltend machen, daß man hier unter Adresse die Aufforderung verstehe, daß also in diesem Sinn eine Nothadresse, wenn auch an denselben Adressaten, vorliege), so ist es, um Verwechselungen zu vermeiden, nothwendig, die unechte Nothadresse und die echte Nothadresse zu unterscheiden und nur diese schlechtweg Nothadresse[2], jene aber unechte Nothadresse zu nennen. Im Verfolg ist nur von der (echten) Nothadresse die Rede[3].

1) So Pöhls Bd 1. S. 249.

2) Folgende Schriftsteller denken die Nothadresse nur so, daß ein Anderer als der Trassat für den Fall der Noth aufgefordert sei. Martens Ursprung § 106. Eichhorn Privatrecht § 145. Mittermaier § 348. Bender Bd 1. § 372. 373. Treitschke Bd 2. S. 36—38. Einert S. 363.

3) Von der unechten Nothadresse ist schon oben § 72 Nr 2 gehandelt worden.

II. Die Nothadresse (Nebenadresse) ist ein auf dem Trattenpapier gegebener Zahlungsauftrag an einen Andern als den Trassaten für den Fall, daß die Tratte nicht trassirtermaaßen honorirt werde. Es liegt also ein eventueller Zahlungsauftrag vor. Ein solches Papier heißt ein adressirter Wechsel. In der Nothadresse liegt eine neue Tratte mit einem genannten Trassaten und einem zuweilen angedeuteten (durch die Anfangsbuchstaben des Namens), selten genannten Trassanten und Deckungsverpflichteten[4]. Der Nothadressat ist ein Anderer, als der Trassat. Auch der Trassant[a] sowie ein Indossant kann Nothadressat sein[b]. Der Nothadressant und der Deckungsverpflichtete (derjenige, welcher die in der Nothadresse liegende neue Tratte auf seine Rechnung nimmt) ist entweder dieselbe Person oder eine verschiedene (die Nothadresse ist für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung) und entweder dieselbe Person, für deren Rechnung die Tratte gezogen ist, oder eine andere. Der Eine wie der Andere kann sein und ist der Trassant, ein Indossant, irgend ein Anderer. Das Mandatsverhältniß und das Deckungsverhältniß liegen außerhalb des Wechselrechts und haben hier nichts Besonderes[6].

III. Form der Nothadresse. Der eventuelle Auf-

4) Vgl. Note 8.

a) Ein Fall, in welchem der Trassant auch Nothadressat war (s. g. Nothadresse bei sich selbst) und überdies der Ausstellungsort und Zahlungsort identisch war, lag dem ROHG vor. Entsch. Bd 6. S. 162—165. Die zu entscheidende Frage betraf aber nur die Legitimation des Klägers. Vgl. § 130 letzte Note. Durch U. vom 2. Juni 1876 hat das ROHG des Trassanten Nothadresse bei sich selbst als wirksam anerkannt. Entsch. Bd 20. S. 164. 165.

6) Anders Treitschke Bd 2. S. 37. 38 § 2.

trag wird gewöhnlich unter die Adresse des Trassaten geschrieben (die Stelle ist übrigens willkürlich), wenn nicht auf einen besonderen Zettel[7], welcher dem Trattenpapier angehören soll und dann von einem vorsichtigen Wechselgeber diesem angeheftet oder auf diesem als mitgegeben bezeichnet wird. Die Worte sind gewöhnlich ziemlich dieselben[8]. Eine durchstrichene Nothadresse hat keine Rechtswirkung[9].

IV. Die Nothadresse ist nur dann für den Wechselnehmer verpflichtend, wenn sie auf den Zahlungsort lautet[10]. So lautet sie auch dann, wenn ihr kein Zahlungsort beigefügt ist[11b]. Dem Zahlungsort ist particularrechtlich ein anderer Ort gleichgestellt[12].

7) Einen s.g. Adreßzettel. Vgl. Riccius exercitatio juris cambialis nona. Goettingae 1781. sectio II. S. 38—57, wo auch viele Wechselordnungen verglichen sind.

8) 1. Meistens heißt es:
Nöthigenfalls bei Herrn —
Im Fall der Noth bei Herrn —
Im Mangel verhoffender Richtigkeit bei Herrn —
Im Nothfall bei Herrn —
Im Fall bei Herrn —
Falls bei Herrn —

2. Zuweilen heißt es:
Nöthigenfalls bei Herrn (Name) für A. B. (Anfangsbuchstaben eines Namens.)

3. Es kommt vor, daß der Nothadressant die Nothadresse durch eine unbekannte Hand aufsetzen läßt, damit er nur dem Nothadressaten (diesem durch den Avis) bekannt werde und weder der eigene noch sonst ein Credit angegriffen werde.

9) Archiv Bd 6. S. 41—50 (L. Wächter).

10) DWO Art. 56 und 62.

11) Das O.T. zu Berlin sagt: es müsse das Dasein des Nothadressaten am Zahlungsort aus dem Wechsel selbst hervorgehen (Archiv Bd 10. S. 218. Borchardt S. 203 Zusatz 389). Diese Meinung ist unrichtig. Archiv Bd 18. S. 113—120 (L. Wächter).

V. Die Form des Accepts der Nothadresse ist die gewöhnliche des Accepts oder des Ehrenaccepts. Das Accept muß auf dem Wechsel stehen[13]. Das einfache Accept des Nothadressaten gilt schon an sich nur für den Fall der Noth.

VI. Wirkung des Accepts. Der Nothadressat, da er ein Nothtrassat, ein Nebentrassat, ist, hat aus seinem Accept dieselbe Verpflichtung, als wenn er Haupttrassat wäre, aber nur für den Fall der Noth, denn nur für diesen Fall ist er beauftragt und hat er mithin versprochen zu zahlen. Der Inhalt seines Accepts ist demnach, so weit das Accept ihn nicht bestimmt, durch den Inhalt der Tratte bestimmt, jedoch mit Modificationen[14].

VII. Regreß. Der Nehmer einer mit einer Nothadresse versehenen Tratte ist durch die Nothadresse eigenthümlich verpflichtet, richtiger bedingt berechtigt. Er hat, weil der Nothadressat ein neuer für den Fall der Noth gerufener Trassat ist, in diesem Fall, also nach dem beim Trassaten erhobenen Protest, den Nothadressaten anzugehen[15] und überhaupt nunmehr ebenso zu verfahren[16], wie wenn der Nothadressat der alleinige Trassat sei. Der Regreß Mangels Annahme gründet sich daher auf den bei dem Trassaten und den Nothadressaten, so viel ihrer sein mögen, erhobenen Protesten

b) So auch ROHG Entsch. Bd 11. S. 298—303.

12) Hamburg Altona und Altona Hamburg. Archiv Bd 1. S. 91.

13) Es genügt nicht ein mündliches, wenn gleich im Protest beurkundetes Versprechen des Nothadressaten. Archiv Bd 6. S. 304. 305 (OGH Wien).

14) Diese sind § 134 angegeben.

15) Heise und Cropp Bd 2. S. 313. 314 Note 2.

16) Vgl. auch Bender Bd 1. § 372 Nr 5. S. 626—629. Treitschke Bd 2. S. 83—87.

Mangels Annahme[17], gleichviel gegen welchen Vormann[18] der Regreß genommen werde und von wem die Nothadresse herrühre. Der Regreß Mangels Annahme des Trassaten auf Sicherstellung fehlt, wenn die Tratte ein Ehrenaccept (des Nothadressaten oder eines Andern, auch des Trassaten) trägt, fehlt dann aber nicht jedem Wechselnehmer, mithin nicht gegen jeden Wechselgeber. Der Regreß fehlt dann immer dem letzten Wechselnehmer[19] und mithin den Nachmännern des Honoraten[20], und fehlt dem Ehrenacceptanten, weil dieser den Honoraten von der Verpflichtung der Sicherstellung befreien will[21]; er steht aber dem Honoraten des Ehrenacceptanten gegen seine Vormänner und jedem Vormann des Honoraten gegen seine Vormänner zu[22]. Der Regreß Mangels Zahlung gründet sich auf den bei dem Trassaten erhobenen Protest Mangels Zahlung und auf die unter Vorlegung des Wechsels und überdies dieses Protestes[c] bei den sämmtlichen Nothadressaten, so viel ihrer sein mögen, und dem Ehrenacceptanten erhobenen Protesten Mangels Zahlung, und muß der Protest auch bei den Nothadressaten und dem Ehrenacceptanten inner-

17) DWO Art. 56 Satz 1. — Pr. E. 55 Satz 1. — Protocolle 577. 581—588. 590—592. 595—597. 603. 600 (sic). 607. 618—625. 628. 629. Red. E. 57. — Prot. 1247.

18) A.M. mit Unrecht Renaud Lehrbuch § 67 Text zu Note 11 und 12 und Brauer im Archiv Bd 10. S. 8. 9.

19) DWO Art. 61 Absatz 1 „dem Inhaber." — Pr. E. 55 Absatz 2. — Protocolle 577—580. 582. 589—594. 598. 599. 615. 649. — Red. E. 62 Absatz 1. — Protocolle S. 253 nichts.

20) DWO Art. 61 Absatz 1. Vgl. die Note 19.

21) DWO Art. 61 Absatz 1. 2. — Protocolle 642. 643.

22) DWO Art. 61 Absatz 2. — Protocolle 616. 640. 642. 643. — Red. E. 62 Absatz 2. — Protocolle S. 253 nichts.

c) ROHG Bd 20 S. 114—119.

halb der drei Protesttage erhoben sein[23]. Das Ehrenaccept muß aber wie die Nothadresse auf den Zahlungsort lauten, sonst darf der Wechselnehmer jenes wie diese unbeachtet lassen[24]. — Wenn der gehörige Protest Mangels Zahlung des Nothadressaten fehlt, so fehlt gegen alle Vormänner das Regreßrecht nach den meisten, wenn nicht gar nach allen Wechselordnungen, welche die Frage berühren, und auch nach dem preußischen Entwurf[25]. Anders ist es nach der DWO. Das Regreßrecht soll, ungeachtet der Protest Mangels Zahlung des Nothadressaten fehlt, nicht gegen alle Vormänner fehlen sondern nur gegen den Nothadressanten und dessen Nachmänner[26]. Dieser Satz ist aber nicht wörtlich zu verstehen, weil nicht angenommen werden darf, daß die DWO von dem Satz, daß ein Vertrag nicht einseitig geändert werden darf, eine sonst unerhörte Ausnahme habe machen wollen, sondern ist in folgendem Sinn zu verstehen: das Regreßrecht besteht nicht gegen diejenigen Vormänner, welche die Tratte mit der Nothadresse, wohl aber gegen diejenigen, welche sie ohne dieselbe begeben haben. Mag man die DWO wörtlich oder in diesem Sinn verstehen, so ergiebt sich aber für den Wechselproceß immer, es möchte denn Eidesdelation gestattet sein, dasselbe Resultat, welches die Wechselordnungen schlechtweg aussprechen, nämlich Wegfallen des Regresses gegen jeden Vormann, wenn der Protest Mangels Zahlung des Nothadressaten fehlt. Denn

23) DWO Art. 62 Absatz 1. — Pr. E. 58. — Prot. 650. — Red. E. 63 Absatz 1. — Prot. 1251. 1252.

24) DWO Art. 62.

25) Pr. E. 58. — Protocolle 1253.

26) DWO Art. 62 Abs. 2. — Pr. E. 58. — Prot. 650—655. — Red. E. 63 Absatz 2. — Prot. 1253—1256.

die Beweislast trifft den Kläger und dieser muß beim Läugnen des Beklagten stets den Verpflichtungsbeweis führen, da es unmöglich ist, daß aus dem Wechsel ersichtlich sei, daß der beklagte läugnende Vormann die Tratte ohne Nothadresse begeben habe oder ein Vormann des Nothadressanten sei. Die durch die Nothadresse veranlaßten größern Regreßkosten[27] sind im Sinn der DWO nicht von jedem Regreßpflichtigen, also nicht immer zuletzt vom Trassanten zu ersetzen sondern nur von des Nothadressanten Nachmännern und schließlich dem Nothadressanten, richtiger von denjenigen Vormännern, welche die Tratte mit der Nothadresse begeben haben. — Wenn der gehörige Protest Mangels Zahlung des Ehrenacceptanten fehlt, so fehlt der Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner[28]. Der Protest Mangels Zahlung eines Nothadressaten wie Ehrenacceptanten ist eine Beurkundung „des Erfolges"[29] der Präsentation zur Zahlung dahin[30], daß die Zahlung dieser Personen nicht erfolgt ist[31]. Diese

27) Vgl. mecklenburger Entwurf S. 141. 142. Art. 96.

28) DWO Art. 62 Absatz 2. — Pr. E. 58. — Protocolle 650—655. — Red. E. 63 Absatz 2. — Protocolle 1253—1256.

29) DWO Art. 62 Absatz 1.

30) Der Erfolg der Präsentation zur Zahlung dahin, daß die Zahlung erfolgt ist, wird beurkundet durch den Interventionsprotest. Von diesem Erfolg spricht aber der Art. 62 nicht, wohl aber der Art. 88 Nr 5. Vgl. unten § 142 Nr II.

31) Dieser Protest, welcher beurkundet, daß nicht Zahlung des Nothadressaten oder Ehrenacceptanten erfolgt ist, wird genannt Contraprotest. Ein solcher Protest liegt nicht vor, wenn er nur die Erklärung des Nothadressaten interveniren (zahlen) zu wollen beurkundet. Denn diese Willenserklärung beweiset weder die Thatsache der Zahlung noch die der Nichtzahlung. So war der Fall im Archiv Bd 10. S. 218 (O.T. Berlin). Anders, wenn im Protest der Beurkundung einer solchen Erklärung des Noth-

Beurkundung kann geschehen in einer selbständigen Protesturkunde, so daß dem Papier nach zwei Urkunden vorliegen, oder in der Hauptprotesturkunde (zu deren Hauptinhalt sie dann einen Anhang bildet), so daß dem Papier nach nur eine Protesturkunde da ist[32].

VIII. Wechselschluß. Der Wechselnehmer hat, wenn nicht ein Anderes festgesetzt ist, was zum Wechselschluß gehört, nicht das Recht, eine Nothadresse zu verlangen[33], auch nicht die Verpflichtung, einen mit einer Nothadresse versehenen Wechsel zu nehmen oder eine Nothadresse auf den Wechsel setzen zu lassen[34].

adressaten die Erklärung des Notars, daß er wegen nicht geleisteter Zahlung protestire, angeschlossen ist, wodurch nunmehr zugleich die Thatsache der nicht erfolgten Zahlung beurkundet ist. So war der Fall im Archiv Bd 10. S. 39. 40 nach der Note * (OAG Lübeck). (Nicht ganz genau ist das Referat von Borchardt S. 206. 207 Zusatz 393 und Note 265.) Vgl. noch L. Wächter im Archiv Bd 9. S. 331—339. (Hier sind übrigens S. 327 Zeile 4 und 10 im Haupttext zwei zweifellose Unrichtigkeiten). Zu bestreiten ist die Ansicht von Neumann der sogenannte Contraprotest. In Busch Archiv N. F. Bd 7. S. 183—201.

32) Daß Eine Protesturkunde genügt, sagt die DWO Art. 89; und auch Art. 62 Absatz 1. Hier wird aber die selbständige zweite Protesturkunde genannt: ein „Anhang" zu der ersten Urkunde („zu dem Protest Mangels Zahlung").

33) Treitschke Bd 1. S. 169. § 17. Mecklenb. Entwurf S. 140.

34) Für diese Verpflichtung kann man geltend machen, daß die Zurückweisung der Nothadresse, da diese zu wenig belästigt, nur Chicane sein kann; gegen sie ist aber, daß die Verpflichtung überhaupt auch die zur Annahme mehrerer Nothadressen, wie viel deren auch sein mögen, in sich schließt, da die Beschränkung auf eine oder zwei Nothadressen reine Willkür sein würde, sie also zur drückenden Last des Wechselnehmers werden kann, und daß sie den Wechselnehmer zu Auslagen zwingt. Vgl. noch den mecklenburger Entwurf S. 140. 141.

Note 5. Auch der Trassant so wie ein Indossant kann Nothadressat sein. So auch Archiv fdWR Bd 10. S. 216—218 (O.T. Berlin). Dies ist verneint von L. Wächter im neuen Archiv von Voigt Bd 3. S. 381—389; dagegen mit Recht bejahet von Riesser daselbst Bd 4. S. 356—377. Wiederum verneint von L. Wächter im Archiv fdWR Bd 18. S. 120—122 in Betreff des Trassanten. Wenn S. 121 Note 13 mir erwidert wird: in der Nothadresse bei sich selbst liege keine neue Tratte, so ist übersehen, daß in derselben ein eigentrassirter Wechsel liegt. Die in Art. 6 der DWO bestimmte Gültigkeit eines solchen Wechsels ist der schlagendste Grund für die Gültigkeit einer Nothadresse bei sich selbst, welche auf einer Tratte steht, deren Zahlung an einem andern Ort als dem der Ausstellung geschehen soll. Steht sie auf einer Tratte, bei welcher diese Orte identisch sind (der in der vorigen Note a erwähnte Fall), so trifft freilich dieser Grund nicht zu. Allein daraus folgt noch nicht die Ungültigkeit der auf einem solchen Wechsel stehenden Nothadresse bei sich selbst. Denn das im Art. 6 der DWO enthaltene rein positive, aller innern Gründe entbehrende, Verbot der Haupttratte ohne Ortsverschiedenheit ist auf die eventuelle Tratte, welche in der Nothadresse enthalten ist, nicht auszudehnen, wegen der eigenthümlichen Interessen, denen die Nothadresse bei sich selbst entspricht. Sie ist auch dem Wechselinhaber vortheilhaft, denn er, welcher gegen den Trassanten ein Recht auf die Regreßsumme hat, hat nun auch gegen ihn als Nothadressaten ein Recht auf die effective Wechselsumme.

§ 133.

Die Ehrenintervention. Der Wechselnehmer.

Die Ehrenintervention[1]. Die Ehrenintervention ist eine nicht auf dem Wechselpapier beauftragte oder gar nicht beauftragte Honorirung der Tratte in dem Fall,

1) Literatur.
Riccius exercitatio juris cambialis decima. Goettingae 1781. sectio IV. de accept. lit. collyb. in honorem trassantis vel alicujus indossantium. p. 187—241. — Treitschke Bd 1. S. 517—590.

daß diese nicht trassirtermaaßen honorirt worden ist. Sie setzt also einen Protestfall voraus[2].

I. Ein angebotenes Ehrenaccept anzunehmen, hat der Wechselnehmer das Recht, denn seine Wechselgeber haben kein Interesse, daß es nicht gegeben werde. Die Verpflichtung des Wechselnehmers anlangend, so sind die Meinungen und die Wechselordnungen getheilt. Die Verpflichtung wird bald schlechtweg verneint[3], bald schlechtweg bejaht, bald unter Voraussetzungen bejaht; als solche kommen vor: wenn der Trassat oder Nothadressat das Ehrenaccept anbietet, wenn der Ehreninterventient vom Trassanten oder vom Trassaten beauftragt ist, wenn vom Trassaten im Auftrag des Trassanten, wenn er zugleich Caution für die künftige Zahlung anbietet[4]. Wenn die Wechselordnung die Verpflichtung statuirt, so ist zu beachten, welchen Sinn sie damit verbindet, d.h. welchen Nachtheil dem Wechselnehmer die Zurückweisung des Ehrenaccepts bringen soll, ob Verlust des Regresses aus dem Protest Mangels Annahme des Trassaten und der Nothadressaten oder Verlust des Regresses aus dem Protest Mangels Zahlung dieser Personen oder statt dessen oder daneben Verpflichtung zum Schadensersatz. Wenn der Trassat oder ein Nothadressat ein Ehrenaccept angeboten hat, so ist es schon gemeinrechtlich, daß der Regreß Mangels Annahme wegfällt, weil es für das Recht des Wechselnehmers aus dem Accept dieser Personen gänzlich gleichgültig ist, ob dasselbe ein einfaches Accept oder ein Ehren-

2) Ob auch einen Protest? Davon § 142.

3) So Einert WR § 74. 75 S. 370—375. Gegen dessen Gründe vgl. Liebe Entwurf S. 156—158.

4) Vgl. Heise und Cropp Bd 2. S. 314. 315 Note 3. Treitschke Bd 1. S. 534—540.

accept ist. Wenn aber aus dem Protest Mangels Annahme nur die Verweigerung des Accepts und nicht auch das Erbieten zum Ehrenaccept erhellt, so wird es dem Beklagten selten möglich sein, dieses Erbieten dem Kläger zu beweisen, um der Verpflichtung, nach den meisten Wechselordnungen zur Sicherstellung, zu entgehen. Um nach gemeinem Recht die Frage, ob der Wechselnehmer verpflichtet ist, ein von einem Andern als dem Trassaten oder Nothadressaten angebotenes (Ehren-) Accept anzunehmen, oder berechtigt ist, ein solches zurückzuweisen, zu beantworten, kommt es darauf an, ob durch den Umstand, daß ein Ehrenaccept auf der Tratte ist, die Rechte des Wechselnehmers vermindert oder seine s. g. Verpflichtungen vermehrt werden. Wenn beides zu verneinen wäre, so würde die Verpflichtung angenommen werden können, weil das Accept im höchsten Interesse seiner Vormänner sein kann, während es ihn selber gar nicht belästigt[5]. Es ist aber beides zu bejahen, denn es ist ganz entschieden gegen die allgemeine kaufmännische Ansicht, daß ein auf dem Wechsel stehendes Accept so gänzlich unbeachtet von dem Wechselnehmer gelassen werden dürfte, daß er trotz desselben einen Regreß Mangels Annahme nehmen dürfte, und daß er nicht verpflichtet sein sollte, bei dem Acceptanten zur Zahlung zu präsentiren. Demnach steht es nach gemeinem Recht im Belieben des Wechselnehmers, ob er ein von einem Andern als dem Trassaten oder Nothadressaten angebotenes Accept nehmen oder zurückweisen will. Nach der DWO darf der Wechselnehmer das von einem Andern, als dem Nothadressaten, angebotene Ehrenaccept zurückweisen[6], selbst das von dem Trassaten angebotene Ehrenaccept[7].

5) Vgl. den mecklenburger Entwurf S. 145 z. E. S. 146.
6) DWO Art. 57. — Pr. E. 55. — Prot. 577—579.

II. Eine angebotene Zahlung anzunehmen, hat der Wechselnehmer das Recht und die Verpflichtung. Er hat das Recht, das heißt: es fehlt an einem Mittel, ihn zur Zurückweisung einer Zahlung zu zwingen. Dies wird besonders bedeutend, wenn Mehrere, seien sie alle oder einige von ihnen Ehreninterventienten oder sei es keiner, ihm Zahlung anbieten[8]. Er hat die Verpflichtung. Das Recht auf diese steht seinen Wechselgebern zu. Diese Verpflichtung ist in manchen Wechselordnungen[9] festgestellt und ist gemeinrechtlich zunächst durch den Satz begründet, daß reine Chicane nicht geduldet werden soll[10]; eine solche liegt aber an und für sich in der Zurückweisung der angebotenen Wechselzahlung, weil dem Wechselnehmer nur an der Zahlung und gar nicht daran, durch wen sie geschehe, liegen kann. Dagegen ist der Satz, auf welchen jener Rechtssatz gewöhnlich zurückgeführt wird, daß ein Gläubiger die Zahlung eines Dritten für den Schuldner nicht zurückweisen dürfe, weder im römischen Rechte ausgesprochen[11] noch, selbst auf eine Schuld im Geben beschränkt, zu construiren. Die Zurückweisung der ange-

605. 606. (607. 618—628.) 630. — Red. E. 58. — Prot. S. 235 nichts.

7) DWO Art. 57. — Protocolle 607. 618—628.

8) Vgl. auch unten § 140.

9) Vgl. Heise und Cropp Bd 2. S. 315 Note 4.

10) Malitiis non est indulgendum.

11) Wenigstens nicht in den Stellen, die man anführt. Die L. 39. D. de negot. gestis (3. 5) und L. 53. D. de solut. (46. 3) (welche in Heise und Cropp Bd 2. S. 315 Note 4 angezogen werden) sagen nur, daß eine Zahlung, die wider Willen des Schuldners geschieht, ihn liberirt; eben so wenig sind beweisend L. 5. L. 17. C. de solut. (8. 43) und die bei Einert S. 322—325 angeführten Stellen.

botenen Zahlung kann nur die Folge haben, daß das Regreßrecht aus den vorher erhobenen Protesten Mangels Zahlung wegfällt[12]. Nach der DWO ist der Wechselnehmer insofern verpflichtet, auch die von einer Person, welche weder Nothadressat noch Ehrenacceptant ist, angebotene Ehrenzahlung anzunehmen, als er, wenn er sie zurückweiset, den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten verliert[13].

§ 134.

Das Ehrenaccept.

I. Die Form des Ehrenaccepts ist die des gewöhnlichen Accepts mit einem Zusatz, der das Ehrenaccept andeutet. Dieser Zusatz besteht in den Worten „zu Ehren“ oder „per onor“ oder „für Rechnung“ oder „unter Protest“ oder „sopra protesto“ oder in den Buchstaben „S. P.“[1]. Der Name des Honoraten wird selten, zuweilen werden aber die Anfangsbuchstaben dieses Namens beigefügt[2]. Das auf einer Wechselcopie stehende Ehrenaccept ist gültig, wenn es auch nicht zu Ehren eines auf der Copie stehenden Originalindossanten lautet[3].

II. Wirkung des Ehrenaccepts. Die Verpflichtung aus dem Ehrenaccept ist dieselbe wie die aus dem gewöhnlichen Accept[4]. Besser: Der Inhalt des Ehrenaccepts ist, soweit das Accept ihn nicht bestimmt, durch den Inhalt der Tratte bestimmt. Der Ehrenacceptant und

12) Es steht die Einrede entgegen: Du trägst selber die Schuld, denn es ist dein eigener Wille, daß du unbezahlt bist.

13) DWO Art. 62 Absatz 3. — Protocolle 664—669. 676—679. — Red. E. 63 Absatz 3. — Protocolle 1257.

1) Die Auslegung dieser Buchstaben dahin: sine praejudicio, ist sinnlos. Vgl. Bender Bd 1. S. 423 Note. S. 644. 645.

2) z. B. „acceptirt zu Ehren des Herrn L. S.“

3) A. M. ist Brauer im Archiv Bd 5. S. 362. Vgl. § 78 Note 15.

4) Treitschke Bd 1. S. 570—572. Bender Bd 1. S. 657.

ebenso der Nothadressat, welcher acceptirt hat, ist aber 1. nicht anders zur Zahlung verpflichtet als gegen Vorzeigung und Auslieferung eines gehörigen Protestes Mangels Zahlung des Trassaten[5 6]; 2. sein Accept schließt die Verpflichtung in sich, die Protestkosten zu zahlen[7]; 3. seine Verpflichtung besteht nicht gegen den Honoraten und dessen Vormänner[8]; 4. das Interventionsaccept erlischt mit Ablauf des dritten Protesttages, wenn nicht innerhalb der drei Protesttage dem Ehrenacceptanten der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist[9]; auch wenn der Wechsel abhanden gekommen ist und deshalb nicht hat präsentirt werden können[10]; 5. der Ehrenacceptant, welcher deshalb nicht zum Zahlen gelangt, weil der Trassat oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahler eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen[11 12].

5) DWO Art. 63 Absatz 1. — Pr. E. 59 Absatz 1. — Prot. 656—658. — Red. E. 64. Abs. 1. — Prot. S. 255 nichts.

6) Es versteht sich, daß ihm auch die Tratte und die Indossamente vorgezeigt und ausgeliefert werden müssen.

7) DWO Art. 63 Absatz 1 „gegen Erstattung der Kosten". Vgl. Note 5. Vgl. auch Treitschke Bd 1. S. 570.

8) DWO Art. 60 Satz 1. — Pr. E. 57 Satz 1. — Prot. 605. 614. 648. — Red. E. 61 Satz 1. — Prot. S. 253 nichts.

9) DWO Art. 60 Satz 2. — Pr. E. 57 Satz 2. — Prot. 614. 648. — Red. E. 61 Satz 2. — Prot. 1250.

10) Vgl. unten § 177.

11) DWO Art. 65. — Pr. E. 61. — Prot. 673—675. — Red. E. 66. — Prot. 1260.

12) Ohne die Bestimmung der DWO würde ihm das Recht auf einen Theil der Provision gegen denjenigen zustehen, für dessen Rechnung er acceptirte. Er würde als Ehrenacceptant die negotiorum gestorum actio haben, weil er das utiliter coeptum negotium ohne seine Schuld nicht ausführen konnte oder weil das Accept schon ein selbständiges negotium ist.

§ 135.

Das Recht des Ehrenzahlers auf Deckung.

Wenn die Ehrenintervention beauftragt war, so bestimmt sich das Recht des Ehreninterventienten auf Schadloshaltung, Deckung, zunächst nach dem Auftrag[1]. Im Verfolg wird der andere Fall besprochen werden: die unbeauftragte Ehrenintervention[2].

I. Der Zweck der Ehrenintervention geht dahin, daß der Credit des Trassanten, auch wohl der der andern Wechselgeber, aufrecht erhalten und die Belästigung wie die Kosten des Regresses erspart (möglich, wenn gar kein Protest erhoben wird) oder doch vermindert werden[3]; sie bezweckt also das Interesse der Wechselgeber wahrzunehmen. Der Ehrenzahler erhält die Wechsel und Proteste ausgeliefert, damit fehlt dem Wechselnehmer die für die Regreßnahme wesentliche Form. Der Ehrenzahler will nun Schadloshaltung, Deckung.

II. Welches Rechtsgeschäft? Für den Anspruch des Ehrenzahlers auf Deckung aus eigenem Recht bietet sich bei der unbeauftragten Ehrenintervention kein anderes Rechtsinstitut dar als die negotiorum gestio[4]. Die Klage aus dieser ist ihrer Natur nach des Wechselrechts unfähig, weil jede Verpflichtung nach Wechselrecht, sei es nach dem materiellen oder processualischen Wechsel-

1) Vgl. Einert S. 349 Z. 19 — S. 352 Z. 25.

2) Eine solche ist gemeint, wenn in diesem § von der Ehrenintervention schlechtweg die Rede ist.

3) Bender Bd 1. S. 637. 638. Pöhls Bd 1. S. 253. Daniels S. 309. 314. Treitschke Bd 1. S. 541. Einert S. 321.

4) Heise und Cropp Bd 2. S. 319. 320 Note 4. Vgl. auch L. 12. § 5. 6. D. mandati (17. 1) »nihil mea interest quis solvat« und L. 37. D. de usuris (22. 1).

recht, nothwendig auf einem Versprechen beruhet. Die Bemerkung: die Intervention sei ein eigenthümliches Rechtsgeschäft[5], liefert keinen Rechtssatz. Die Ehrenintervention ist zwar eine negotiorum gestio, aber mit der Eigenthümlichkeit daß die Nützlichkeit nur nach den aus dem Wechsel und Protest ersichtlichen Verhältnissen bemessen wird und außerdem nur noch nach den dem Ehreninterventienten bekannten Verhältnissen[6]. Sonst würde jede Ehrenintervention gewagt sein. Die kaufmännische Ansicht aber will und alle Wechselordnungen wollen, daß eine nach Ausweis jener Papiere gerechtfertigte Ehrenintervention, welche in gutem Glauben geschieht, ungefährlich sei. Jene Papiere weisen aus, daß die Vormänner des letzten Wechselnehmers, also der Trassant und die Indossanten, der Regreßklage unterworfen sind, und begründen daher an und für sich die negotiorum gestorum actio auf Deckung, weil in Folge der Ehrenzahlung der Gläubiger die Papiere nicht mehr hat. Die Klage ist also durch den Wechsel und Protest begründet, ausgenommen wenn besonderer Verhältnisse wegen der Ehrenintervention die Nützlichkeit gebricht und diese entweder aus jenen Papieren erhellen oder sonst dem Ehreninterventienten bekannt sind. Diese seine Wissenschaft muß ihm bewiesen werden. Daher kann die Klage auch gegen den begründet sein, welchem Einreden gegen die Regreßklage zustehen. Daher giebt die Ehrenintervention bei einem präjudicirten Wechsel kein Recht[7], wohl aber die bei einem contremandirten Wechsel, es möchte denn die Contreordre dem Ehreninterventienten bekannt sein[8].

5) Bender Bd 1. S. 636. 637.

6) Dies ist eigenthümlich. Vgl. oben Bd 1. § 301 Note 12. 13. 14 und Text dazu.

7) Treitschke Bd 1. S. 521.

III. Welches Rechtsgeschäft? Der Ehrenzahler kann auch aus fremdem Recht eine Klage haben, die ihn schadlos hält, und somit eine Wechselklage. — 1. Durch Cession kann er die Rechte des Wechselnehmers, dem er zahlte, haben, also dessen Regreßrechte gegen dessen Vormänner und dessen Recht gegen den etwaigen Acceptanten; ein Indossament ist rechtlich unmöglich. Er ist dann Käufer; was er zahlt, ist Kaufpreis für diese Rechte; ihn treffen als Cessionar alle gegen seinen Cedenten begründeten Einreden. Die negotiorum gestio, welche außerdem vorliegt, kann aber besondere Repliken für ihn und besondere Einreden gegen ihn begründen. Seine Klage ist aber durch die Cession, nicht durch die Intervention begründet. 2. Ihm kann aber auch eine Klage aus fremdem Recht zustehen, welche nicht durch Cession sondern allein durch die Ehrenintervention begründet ist. Die meisten Wechselordnungen[9] erkennen dem Ehrenzahler die Rechte des Wechselnehmers zu. So auch die DWO[10]. Es ist also ein Rechtssatz, nicht der Wille des Wechselnehmers, durch welchen diese Rechte übergehen. Diese Rechte sind nicht nur die Regreßrechte sondern auch[11] das Recht gegen den Acceptanten[12].

8) Ist dies der Fall, so kann, wenn der Trassant contremandirt hat, nicht zu seinen Ehren, wenn ein Indossant contremandirt hat, nicht zu seinen und seiner Vormänner Ehren, wenn gleich zu Ehren der Nachmänner des Contremandirenden, mit voller Rechtswirkung intervenirt werden. Treitschke Bd 1. S. 521. 522.

9) Heise und Cropp Bd 2. S. 322 Note 16. S. 23 Z. 1—7. S. 25 Note 42. S. 43.

10) DWO Art. 63 Abs. 2. — Pr. E. 59 Abs. 2. — Prot. 656. — Red. E. 64 Abs. 2. — Prot. S. 255 nichts.

11) Der Ausnahme, welche bei Heise und Cropp Bd 2. S. 326 Note 18 gemacht wird, steht entgegen, daß der Acceptant

So auch die DWO[13]. Durch den Rechtssatz gehen alle Rechte des Wechselnehmers auf den Ehrenzahler über, wenn jener an diesen die Form, durch welche sie bedingt sind, nämlich den Wechsel und Protest ausliefert; jener verliert sie, dieser erwirbt sie alle. Daß der Übergang der Rechte auf den Ehrenzahler, welcher nur bezweckt, die Form, deren Haben den gegenwärtigen Wechselnehmer berechtigt, diesem zu entziehen, und vielleicht auch noch beabsichtigt, daß sie an einen andern Wechselnehmer, den sie berechtigt, wenn er sie hat, zurückkehre, auf einem Rechtssatz beruht, hindert nicht, den Ehrenzahler in seinem Verhältniß zu dem Wechselnehmer, dem er zahlt, als Käufer zu behandeln. Im Übrigen ist er negotiorum gestor. Diese Eigenschaft[14] beschränkt ihn in der Ausübung der auf ihn übergegangenen Rechte. Er ist nicht lediglich als Cessionar zu behandeln, schon weil die Wechselordnungen seiner Bezeichnung des Honoraten, d.h. seiner Erklärung, für wessen Rechnung er gezahlt haben wolle, Rechtswirkungen beilegen. Es beruht auf jener Eigenschaft der Rechtssatz, daß die Nachmänner des erklärten Honoraten nicht mehr regreßpflichtig sind.

IV. Benachrichtigung und Versendung[15]. Der

dem Ehrenzahler, welcher aus dem Recht des Wechselnehmers, dem er zahlte, also nie aus dem Recht des Trassanten klagt, nicht die Einrede fehlender Deckung opponiren kann, und den Trassanten der Ehrenzahler nun nicht weiter angehen wird.

12) Vgl. noch Einert S. 334. 335. Das Recht gegen den Acceptanten hat keine innern Gründe für sich. Mecklenburger Entwurf S. 150. 151. 13) DWO Art. 63 Abs. 2.

14) Die negotiorum gestio kann bekanntlich in dem Abschluß der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte bestehen. Vgl. auch L. 6. § 1. D. de negotiis gestis (3. 5).

15) Heise und Cropp Bd 2. S. 318 z. E. — S. 322.

Ehrenintervenient ist nicht verpflichtet, den Protest Mangels Annahme dem Honoraten einzusenden oder nur zu notificiren. Für eine solche Verpflichtung fehlt es an Rechtsgründen[16]; gegen dieselbe ist, daß das Ehrenaccept ein fertiges Geschäft ist, welches den Ehrenacceptanten nicht verpflichtet, noch weiter für den Honoraten zu sorgen[17]. Nach der DWO hat der Ehrenacceptant gegen den Honoraten die Verpflichtung, ihn unter Übersendung des Protestes Mangels Annahme von der geschehenen Ehrenannahme zu benachrichtigen, und zwar binnen zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung; dieser Verpflichtung ist genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben mit dem Protest binnen diesen zwei Tagen zur Post gegeben ist[18]. Genügt der Ehrenacceptant dieser Verpflichtung nicht, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden[19]. Um ihr genügen zu können, wird er das Ehrenaccept nicht anders geben als gegen Auslieferung des Protestes Mangels Annahme[20]. Er ist verpflichtet, demjenigen, welcher ihm den Protest Mangels Annahme

16) Die Begründung a. a. O. (Note 15) ist nur vom Commissionär und vom Interesse der Vormänner hergenommen.

17) Der negotiorum gestor haftet freilich für Unterlassungen, aber nur dann, wenn er ein Geschäft unfertig liegen läßt, nicht aber wenn er einem fertigen Geschäft nicht ein neues hinzufügt; welche Acte als ein fertiges Geschäft anzusehen sind, ist meistens gerade nach seinem Willen zu bestimmen. Vgl. L. 6. § 12. L. 21. § 2. D. de neg. gest. (3. 5). L. 20. C. de neg. gest. (2. 19) »sufficit si cui vel in paucis amici labore consulatur«.

18) DWO Art. 58 Abs. 2. — Prot. 611. 639. — Red. E. 59. — Prot. S. 253 nichts.

19) DWO Art. 58 Abs. 3. — Prot. 612. 640. 641. 643. — Red. E. 59. — Prot. S. 253 nichts.

20) DWO Art. 58 Abs. 1. — Prot. 610. — Red. E. 59. — Prot. S. 253 nichts.

aushändigt, die Protestkosten zu erstatten[21]. Den Protest Mangels Zahlung zu notificiren, ist der Ehrenzahler als solcher nicht verpflichtet[22], es wäre die Pflicht des Gläubigers, sich als solcher dem nichtwissenden Schuldner anzumelden; wohl aber ist er verpflichtet, diesen Protest sammt dem Wechsel dem Honoraten gegen dessen Zahlung einzuliefern. Anders ist es, wenn er die Rechte des Wechselnehmers gelten machen darf und will und diese zu einem Theil durch eine Benachrichtigung bedingt sind, wie es nach der DWO der Fall ist[23].

§ 136.

Der Honorat.

I. Für wen kann intervenirt werden? Deutlicher: zu wessen Ehren, deutlicher: für wessen Rechnung, noch deutlicher: wen verpflichtend kann intervenirt werden? mit andern Worten: wer kann der Honorat sein? Es ist das Alles die Frage: wessen negotium kann die Ehrenzahlung, wer kann der dominus negotii sein? Die Antwort ist eine andere, je nachdem man sie nur dem Wechsel oder auch den unterliegenden Verhältnissen entnimmt. Die letzteren herbeigezogen, so kann auch z. B. für den Dritten, für dessen Rechnung trassirt ist, intervenirt werden; eine solche negotiorum gestio liegt außerhalb des Wechselrechts. Nur aus dem Wechsel die Frage beantwortet, so kann intervenirt werden

21) DWO Art. 58 Abs. 1. — Prot. 610. — Red. E. 59. — Prot. S. 253 nichts.

22) Manche Wechselordnungen verpflichten aber zur Notification und Einsendung des Protestes. Vgl. Heise und Cropp Bd 2. S. 316 Note 6—10. S. 323. 324 Note 17. S. 326 Note 19. Bender Bd 1. § 379 Note a. S. 656.

23) DWO Art. 63 und 45.

für den Trassanten und auch für jeden Indossanten[1]; nicht aber für den Trassaten, auch nicht für den Acceptanten[2], der nicht zahlen will[3], auch nicht bei einer Tratte für fremde Rechnung für den Deckungsverpflichteten[4], sollte dieser auch mit seinem Namen im Wechsel bezeichnet sein[5], auch nicht für den letzten Indossatar[6]. Sollte dieser auch früherer Wechselgeber (Indossant oder Trassant) sein, so kann weder für ihn noch für die Zwischenmänner intervenirt werden[7]; anders ist es, wo die Regreßnahme per ordinem geschehen muß, es möchte denn nur Ein Zwischenmann da sein.

II. Für wen ist intervenirt? 1. Der In-

1) Ausgenommen, wenn der Trassant oder Indossant auch letzter Indossatar oder der Indossant auch Nachmann des letzten Indossatars (dieser also auch sein Indossant oder der Trassant) ist. Vgl. Note 7.

2) Vgl. Treitschke Bd 1. S. 523—526. Der gewöhnlichen, abweichenden, Meinung ist auch Einert WR S. 346. 347, aber den Sinn der Frage übersehend, welcher der ist: ob der Acceptant aus der Intervention dem Ehrenzahler verpflichtet sei.

3) Denn dann ist sein negotium durch die Ehrenzahlung, wenn er gleich durch sie liberirt ist, L. 39. D. de negot. gest. (3. 5), nicht geführt, weil ihm an der Nichtzahlung lag. L. 43. D. de negot. gest. (3. 5) »negotiorum gestorum actio competit, nisi si quid debitoris interfuit, eam pecuniam non solvi.« Anders ist es, wenn der Protest nicht ein Weigerungsprotest sondern ein Unfähigkeitsprotest oder ein reiner Platzprotest ist, oder wenn ein Protest beim Domiciliaten erhoben ist.

4) Bender Bd 1. § 376 lit. e. Einert S. 346.

5) A. M. ist Pöhls Bd 1. S. 255.

6) Bender Bd 1. § 376 lit. d. Treischke Bd 1. S. 526.

7) Für ihn kann nicht intervenirt werden, weil er sich selber nichts schulden kann, also nichts schuldet; für die Zwischenmänner nicht, weil sie ihm nicht zu zahlen brauchen, denn was sie ihm als ihrem Nachmann schulden, das schuldet er ihnen als ihr Vormann, sie sind gegen ihn frei durch eine Compensationseinrede.

tervenient erklärt oft und zwar auf dem Wechsel, zu wessen Ehren die Intervention gelten solle, ob sie geschehe zu Ehren des Trassanten (per onor di lettera) oder eines Indossanten (per onor di giro oder della gira) und welches Indossanten. Fehlt es an der näheren Erklärung, so gilt nach der gewöhnlichen Meinung und nach einigen Wechselordnungen[8] die Intervention als eine für den Trassanten, und, wenn sie für Intervention per onor di giro erklärt ist, als eine für den ersten Indossanten geschehene[9]. Richtiger gilt aber die Intervention als eine mit Vorbehalt der Auswahl unter allen Wechselgebern geschehene[10]. Nach der DWO gilt das keine andere Erklärung enthaltende Ehrenaccept für ein Accept zu Ehren des Trassanten[11]. 2. Die Bezeichnung eines bestimmten Honoraten entzieht dem Ehrenzahler die negotiorum gestorum actio sowie die auf ihn übergegangene Regreßklage des Wechselnehmers gegen die Nachmänner des Honoraten, nicht aber gegen die Vormänner des Honoraten. Hinsichtlich der auf ihn übergegangenen Regreßklage bestimmt dies auch die DWO[12]. Beides entspricht dem hier entscheidenden Willen des Ehrenzahlers. a. Die Nachmänner werden frei. Das heißt: er darf sie nicht belangen[13], weil er sonst den Honoraten dem Regreß derselben aussetzt, welchem er ihn entziehen wollte

8) Leipziger WO. — Preußisches LR. — Weimarsche WO. — Dessauer WO. — Dänische WO.

9) Vgl. Treitschke Bd 1. S. 552—556.

11) DWO Art. 59. — Pr. E. 56. — Prot. 605. 613. 644—647. — Red. E. 60. — Prot. 1249.

12) DWO Art. 63 Absatz 2. — Pr. E. 59 Absatz 2. — Prot. 656. — Red. E. 64 Abs. 2. — Prot. S. 255 nichts.

13) So auch Heise und Cropp Bd 2. S. 325 § 6, aber nur mit Berufung auf die Wechselordnungen.

dadurch, daß er sich ihn verpflichtet[14]. Sie opponiren ihm nicht eine Einrede aus dem Recht eines Dritten, nämlich des Honoraten, sondern daß die Klage unbegründet sei, nämlich die Ehrenzahlung ihr negotium nicht sei, weil sein Wille, daß sie ein negotium des Honoraten sein solle, den Willen, daß sie ihr negotium sei, ausschließe. Die Nachmänner sind also frei vom Ehrenzahler, folgeweise sind sie auch frei unter einander und ist der Honorat von ihnen frei[15].

b. Auch die Vormänner des erklärten Honoraten sind dem Ehrenzahler verpflichtet[16]. Denn die Ehrenzahlung ist als eine Geschäftsführung für den Honoraten und dessen Vormänner aufzufassen. Es fehlt nämlich an einem ausreichenden Grunde für die Annahme, daß der Ehrenzahler, welchem ohne Bezeichnung eines bestimmten Honoraten alle Wechselgeber verpflichtet sind, durch diese Bezeichnung den Willen habe erklären wollen, daß nur dieser eine Wechselgeber und nicht auch dessen Vormänner ihm verpflichtet sein sollen. In dieser Bezeichnung liegt dieser beschränkte Wille nicht deutlich ausgesprochen, nur der Wille erhellet, daß nicht für die Nachmänner des Honoraten intervenirt sein solle. Gegen jenen beschränkten Willen ist überdies, daß die Ehrenzahlung den Vormännern des Honoraten mehr nützt, wenn der Ehrenzahler sie angeht, als wenn er den Honoraten und sodann die-

14) Deutlicher: daß er sich ihn verpflichtet und daß er sich ihn verpflichtet. 15) Vgl. unten § 138.

16) Über diese Frage findet sich Einiges in Heise und Cropp Bd 2. S. 325 § 6 — S. 326 Z. 3, wo sie nach den Wechselordnungen (nur nach diesen?), welche in die Rechte des Inhabers subrogiren, bejaht wird, und bei Treitschke Bd 1. S. 581 zu Ende, S. 582, wo sie nach gemeinem Recht verneint wird. Aus legislativen Gründen wird sie bejaht von Einert § 67 S. 335—341.

ser sie angeht, und daß in der Erklärung, für Rechnung eines Indossanten zu interveniren, um so mehr die Erklärung, für Rechnung auch von dessen Vormännern zu interveniren, gefunden werden darf, weil jedes Indossament eine Tratte für fremde Rechnung ist; auch liegt in der kaufmännischen Ansicht, daß der Ehrenzahler nach Belieben den Honoraten oder dessen Vormänner angehen dürfe, eine Verneinung jenes beschränkten Willens. Das Recht auch gegen die Vormänner des Honoraten ist in einigen Wechselordnungen[17] direct[18], in andern dadurch anerkannt, daß dem Intervenienten die Rechte des Wechselnehmers nur mit dem Zusatz, daß die Nachmänner des Honoraten frei werden, zugesprochen werden. Die Klage, welche dem Ehrenzahler gegen die Vormänner des Honoraten zusteht, hat er aus eigenem Recht oder aus dem Recht des letzten Indossatars, nicht aus dem Recht des Honoraten[19].

17) Vgl. übrigens Siegel Einleitung Cap. V § VIII.

18) So auch in der DWO Art. 63 Abs. 2. Vgl. Note 12.

Note 10. Denn die Ehrenzahlung ist ein negotium eines jeden Wechselgebers, weil jeder von dem letzten Indossatar, als seinem Gläubiger, befreiet wird. Der für die contraria negotiorum gestorum actio erforderliche animus besteht aber nur darin, daß ich ago, ut alium mihi obligem. Daß ich contemplatione gerade desjenigen handle, dessen das negotium ist, ist nicht wesentlich, ein desfallsiger Irrthum ist mir ungefährlich. Wenn, was ich thue, das negotium Mehrerer ist, so entzieht der Umstand, daß ich nur contemplatione des Einen handle, d.h. nur diesen verpflichten will, mir die Klage gegen den Andern. Vgl. L. 5. pr. § 1. L. 6. § 6. 7. 8. D. de negot. gest. (3. 5). L. 14. § 1. L. 29. pr. D. communi dividundo (10. 3). Es fehlt nun an allen Gründen, von einem Ehrenzahler, der sich nicht erklärt, zu wessen Ehren, cujus contemplatione er zahle, d.h. wen er durch die Zahlung sich verpflichten wolle, anzunehmen, daß er nicht alle

sondern nur einen Wechselgeber, den Trassanten, oder den ersten Indossanten sich verpflichten wolle. Auf diesen Willen aber kommt es an. Die Gründe, welche man anführt (Treitschke Bd 1. S. 552—556), beweisen diesen beschränkten Willen nicht.

Note 19. Ein ganz anderes Resultat gewinnt man bei der Ansicht, daß der Ehrenzahler nur das negotium des erklärten Honoraten führe, also nur diesen durch die Ehrenzahlung verpflichten wolle. Seine Klagen gegen die Vormänner würden dann als eine weitere Fortführung der negotia des Honoraten begründet werden müssen, sie könnte nur aus dem Recht des Honoraten ihm zustehen. Allein um die Rechte des Honoraten gegen dessen Vormänner (den Regreß des Honoraten) geltend zu machen, fehlt es ihm an der Legitimation, nämlich an dem erklärten Willen (Vollmacht oder Cession) des Honoraten. Daß er die Rechte, die dem letzten Indossatar gegen die Vormänner des Honoraten zustanden, nicht gegen diese geltend machen kann, auch wo nach der Wechselordnung alle Rechte des letzten Wechselnehmers auf ihn übergehen, ergiebt sich von selbst, wenn man in seiner Bezeichnung eines bestimmten Honoraten die Erklärung findet, daß er das negotium dieses Honoraten führe; denn damit hat er seinen Willen dahin erklärt, daß er nur ejus contemplatione handle, nur ihn verpflichten wolle, also nur das Regreßrecht, welches gegen ihn dem letzten Indossatar zustehe, ausüben und alle andern Regreßrechte desselben nicht zu seiner Befriedigung benutzen wolle.

§ 137.

Der Ehrenintervenient.

Wer kann interveniren[1]? I. Interveniren kann mit

1) Die Frage: wer interveniren kann? ist zweideutig. Der Sinn kann sein: wessen Intervention dem Wechselnehmer nützen kann, und: wer durch seine Intervention einen Wechselgeber zur Deckung verpflichten kann, oder, wie man es wohl ausdrückt: wer zu Ehren eines Andern interveniren kann? Wer dies nicht kann (oder nicht will), von dem sagt man, also um ein Negatives zu bezeichnen: er kann nur interveniren (oder: er intervenirt) zu eigenen Ehren. Wer nicht in dem zweiten Sinn, also nur zu eigenen Ehren interveniren kann, wie der Trassant, der kann

der Wirkung, daß er ein wirksames Recht auf Deckung erlangt, nicht nur Jeder, der bei diesem Wechsel gar nicht betheiligt ist noch sein soll, sondern auch der Trassat[2], der Nothadressat (bei beiden vorausgesetzt, daß sie nicht acceptirt haben), der Domiciliat, der Mandatar zum Incasso, der Mandatar zur Accepteinholung, der Dritte, für dessen Rechnung trassirt ist, der Indossant, dieser aber nur zu Ehren seiner Vormänner, auch der letzte Indossatar[3]; nicht aber[4] der Trassant, der Acceptant, der Aussteller eines eigenen Wechsels, weil diese die Schadloshaltung, welche sie fordern, zu erstatten verpflichtet sind[5].

dennoch im ersten Sinn interveniren. Beide Fragen werden nicht gehörig unterschieden sondern stets als die eine gestellt: wer kann interveniren? Dabei wird meistens nur an die zweite Frage gedacht, die allerdings auch die allein schwierige ist, zuweilen werden aber beide durch einander geworfen. Letzteres ist der Fall bei Einert § 68, welcher bemerkt S. 342, daß der Acceptant nicht interveniren könne, und S. 344, daß der Trassant interveniren könne, aber nur zu eigenen Ehren. Bei der letzteren Bemerkung ist die bejahte Frage im ersten Sinn genommen, bei der ersteren Bemerkung ist die verneinte Frage im zweiten Sinn genommen, wie die beigefügten Gründe zeigen; auch hat es kein Bedenken, daß der Acceptant dem Wechselnehmer nützlich, wenn auch nicht einen Andern verpflichtend, also nur zu eigenen Ehren d.h. für eigene Rechnung interveniren kann.

2) Treitschke Bd 1. S. 529—534. Z. B. der Trassat acceptirt bei einer für eigene Rechnung des Trassanten gezogenen Tratte zu Ehren eines Indossanten, oder, um eine Wechselklage (nach den meisten Wechselordnungen) zu haben, zu Ehren des Trassanten, oder bei einer für fremde Rechnung gezogenen Tratte zu Ehren des Trassanten. Die Intervention des Trassaten nennt man, freilich ohne Grund, vorzugsweise Intervention sopra protesto. Bender Bd 1. S. 636. Pöhls Bd 1. S. 250.

3) Bender Bd 1. § 381 Nr 7 S. 671. Einert S. 345. 346. Bedeutend besonders wo Regreß per ordinem ist.

II. Interveniren kann in dem Sinn, daß es eine dem Wechselnehmer nützliche Intervention ist, zur Zahlung Jeder; zum Accept Jeder, der wechselfähig ist. Es macht keinen Unterschied, ob der Intervenient bei diesem Wechsel gar nicht betheiligt ist, oder ob und wie er betheiligt ist. Es kann also interveniren mit Nutzen für den Wechselnehmer der Trassat, der Nothadressat, der Domiciliat, der Mandatar zum Incasso, der Mandatar zur Accepteinholung, der Dritte, für dessen Rechnung trassirt ist, jeder Indossant, der Trassant, der Acceptant (sei er Trassat oder Nothadressat oder Domiciliat oder Ehrenacceptant), der Aussteller eines eigenen Wechsels, und jeder Andere. Denn dem Wechselnehmer ist es gleichgültig, ob und wie der Intervenient bei dem Wechsel betheiligt ist, ihm genügt dessen Geld oder solides Accept. Auch kann in dem erwähnten Sinn interveniren der letzte Indossatar selber.

§ 138.

Recht des Honoraten, seiner Vormänner und Nachmänner.

Der Honorat kann von dem Ehrenzahler gegen die Zahlung, die er diesem macht, Einlieferung des Wechsels und Protestes verlangen. Ist diese geschehen, so hat nun der Honorat diese Papiere. Daraus folgt: 1. Der Honorat kann als Wechselgeber von keinem seiner Wechselnehmer (Nachmänner) in Regreß genommen werden. 2. Zwischen den Nachmännern des Honoraten fällt alle Regreßnahme weg. 3. Der Honorat kann als Wechselnehmer gegen seine Wechselgeber (Vormänner, Acceptant) die Rechte aus dem Wechsel verfolgen. Denn es ist gleichgültig, ob

4) Treitschke Bd 1. S. 527. 528.

5) Dolo facit, qui petit, quod redditurus est.

er seinem (unmittelbaren oder mittelbaren) Wechselnehmer oder dem in dessen Rechte eingetretenen Ehrenzahler den Wechsel einlöset. 4. Von den Vormännern des Honoraten kann wieder jeder Nachmann gegen seine Vormänner Regreß nehmen (auch gegen den Acceptanten klagen), wenn an ihn die Papiere gelangt sind. Alles Bemerkte gilt, da es nur auf dem Haben der Papiere beruht, auch für den Fall, daß der Honorat Mandant des Ehrenzahlers ist, oder daß man statt des Honoraten denjenigen, für dessen Rechnung eine echte oder unechte Nothadresse geht, also bei einer (echten oder unechten) Nothadresse für eigene Rechnung, den Nothadressanten denkt.

§ 139.

Collision mehrerer Intervenienten.

Collision mehrerer Intervenienten. Hierunter versteht man den Fall, daß unter mehreren Nothadressaten, oder unter mehreren Ehrenintervenienten, oder unter Nothadressaten und Ehrenintervenienten der Vorzug zu bestimmen ist. Die Meinungen vor der DWO sind sehr abweichend, sowohl 1. für den Fall, daß unter mehreren Nothadressaten, als auch 2. für den Fall, daß unter mehreren Ehrenintervenienten, als auch 3. für den Fall, daß unter Nothadressaten und Ehrenintervenienten der Vorzug zu bestimmen ist. In dem ersten Fall geben den Vorzug Einige 1. der Nothadresse, welche der Trassant, sodann derjenigen, welche ein früherer Indossant auf die Tratte gesetzt hat[1]; Andere 2. derjenigen Nothadresse, welche früher als die andern auf den Wechsel gesetzt ward[2]; Andere 3. derjenigen Nothadresse, welche die meisten Vor-

1) Treitschke Bd 2. S. 37 Z. 1—6. Pöhls Bd 1. S. 255.
2) Archiv f. d. HR Bd 1. (1818) S. 406. 407.

männer von dem Regreß befreien kann[3]. In dem zweiten Fall geben den Vorzug Einige 1. der Ehrenintervention des Trassaten[4]; Andere 2. der des Nothadressaten[5]; Andere 3. der des letzten Wechselnehmers[6]; Andere 4. der zu Ehren eines Vormannes vor der zu Ehren eines Nachmannes[7]. Zu diesen vier reinen Ansichten kommen noch andere modificirende hinzu[8]. In dem dritten Fall geben den Vorzug, wenn die Concurrenten für Rechnung derselben Person die Tratte honoriren wollen, Einige 1. dem Nothadressaten[9]; Andere 2. dem intervenirenden Trassaten, sodann dem Nothadressaten[10]; wenn für Rech-

3) So Bender Bd 1. § 373 Nr 6 S. 629—631, welcher aber seinen Satz, indem er das Gewöhnliche für das allein Mögliche hält, in der Anwendung wieder verläßt und ihn auf die oben unter Nr 2 und sodann auf die oben unter Nr 1 erwähnte Meinung hinausführt. Wenn Bender auf den Umstand Gewicht legt, ob die Adressen von verschiedenen Händen oder derselben Hand sind, so scheint es, als wenn hier von der übereinstimmenden Handschrift auf denselben Adressanten geschlossen wird. Dieser Schluß ist unjuristisch, irrelevant, obgleich selten trüglich, und daher den Kaufleuten sehr geläufig.

4) Nach Cropp Gutachten S. 56 geht die Ehrenintervention des Trassaten „sogar" der des letzten Wechselnehmers (also wohl überhaupt jeder andern) vor, weil, wenn der Trassat auch nur interveniendo acceptire, der Wechselnehmer Alles habe, was er nach dem Wechsel zu erhalten berechtigt sei, da das Ehrenaccept den Trassaten nur zu dem Trassanten und den Indossanten in ein anderes Verhältniß setze, als das reine Accept. Vgl. noch Treitschke Bd 1. S. 545. 546.

5) Vgl. Pöhls Bd 1. S. 254 Note 5.

6) Vgl. Treitschke Bd 1. S. 543—545.

7) Daniels S. 314. Pöhls Bd 1. S. 253—255. Bender Bd 1. S. 648. 649. Treitschke Bd 1. S. 542.

8) Vgl. überhaupt Treitschke Bd 1. S. 543—552.

9) Cropp Gutachten S. 56, der ausdrücklich bemerkt, daß

nung verschiedener Personen, Einige 1. dem intervenirenden Trassaten[11]; Andere 2. der Ehrenintervention zu Ehren eines Vormannes des Nothadressanten[12].

§ 140.

Collision mehrerer Intervenienten. Fortsetzung.

Die Lehre wird stets unklar bleiben, wenn man nicht vor Allem fragt und feststellt, wem die Verbindlichkeit obliegen soll, den Vorzug zu berücksichtigen, und wem gegen ihn das Recht hierauf zustehen soll? Für die Beantwortung aller hier einschlagenden Fragen ist zunächst diese Unterscheidung zu machen. Ferner hat man sich klar zu machen, in welcher Art die Einräumung des Vorzugs bestehen kann. Auch ist zwischen Accept und Zahlung gehörig zu unterscheiden. Es sind nun zwei Hauptfälle.

Erster Hauptfall. Verpflichtet, den Vorzug zu berücksichtigen, kann sein der Wechselnehmer. Das Recht gegen ihn kann nicht dem Nothadressaten oder dem sich erbietenden Ehrenintervenienten zustehen, sondern nur dem Wechselgeber. Die Verpflichtung des Wechsel-

vor dem Nothadressaten weder der Trassat noch der letzte Wechselnehmer als Ehrenintervenienten den Vorzug haben.

10) So Kosegarten im Archiv fdHR Bd 1. S. 405. 406. 408. 409 mit Berufung auf den nicht zuzugebenden Satz, daß der Trassat eine stillschweigende Nothadresse sei.

11) Pöhls Bd 1. S. 255 Z. 13—15.

12) Bender Bd 1. S. 632. 633. Kosegarten im Archiv f. d. HR Bd 1 (1818) S. 408. Cropp Gutachten S. 55. 56. Dieser mit dem Grunde: Der Wille des Nothadressanten sei, weil dieser sich gewiß nicht ohne Noth verpflichten (zur Deckung) wolle, dahin auszulegen, daß seine Nothadresse erst für den Fall benutzt werden solle, wenn überhaupt für Rechnung seiner Vormänner die Tratte nicht honorirt sei.

nehmers aus dem Wechselvertrag kann aber nur als Bedingung seiner Rechte aus dem Wechsel aufgefaßt werden.

I. Mehrere Nothadressen stehen auf dem Wechsel. Wenn der Wechselnehmer verpflichtet ist, eine bestimmte Reihenfolge bei der Präsentation zur Acceptation[1] oder zur Zahlung[2] zu beobachten, so kann die Nichtbeachtung derselben nur die Folge haben, daß resp. der Regreß Mangels Annahme oder der Regreß Mangels Zahlung wegfällt. Die Frage ist in der DWO eine offene. Um den Regreß Mangels Zahlung zu wahren, ist der Wechselnehmer dem Vormann zu folgendem Verfahren verpflichtet, d.h. durch dieses sein Regreßrecht bedingt[3].

1) In der DWO ist die Frage nach dieser Verpflichtung des Wechselnehmers unentschieden gelassen. Der Art. 56 Abs. 2 spricht von dem Vorzug unter mehreren Nothadressen, welche sich zur Acceptation erbieten (Protocolle 631), nicht von der Frage nach der Reihenfolge, in welcher die Proteste Mangels Annahme der Nothadressaten erhoben sein müssen, um gültig zu sein. Einige diese Frage betreffende Sätze sind gestrichen worden, nemlich Protocolle 609 in Folge eines ausdrücklichen Beschlusses (Protocolle 633. 634. 638) und Protocolle 608 Satz 2 durch die Redactions-Commission (Red. E. 57 Satz 2), was die Conferenz dadurch, daß sie nicht widersprochen, genehmigt hat.

2) In der DWO ist die Frage nach dieser Verpflichtung des Wechselnehmers, also nach der Reihenfolge, in welcher die Proteste Mangels Zahlung des Nothadressaten erhoben sein müssen, um gültig zu sein, unentschieden gelassen. Der Art. 64 spricht nicht von dieser Frage sondern von dem Vorzug unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten.

3) Man könnte die Frage, welchen von mehreren Nothadressaten der Wechselnehmer früher, welchen später angehen solle, für verkehrt halten, weil die Verpflichtung des Wechselnehmers, den einen der mehreren Nothadressaten vor dem andern anzugehen, ihm nur unter dem Präjudiz obliegen kann, daß er den Regreß Mangels Zahlung verliert. Wenn er nun aber Zahlung von ei-

Der frühere Nothadressat, d.h. der früher constituirte, d.h. der früher auf den Wechsel geschriebene, ist eher anzugehen als der spätere, weil der spätere offenbar erst für den Fall gerufen ist, daß die Tratte bei dem frühern Noth leidet. Als die früher geschriebene ist natürlich nicht die blos voranstehende Nothadresse, als solche, zu behandeln[4], und eben so wenig ist mit dem frühern und spätern Nothadressaten der Nothadressat des Vormannes und des Nachmannes zu verwechseln. Diese s.g. Verpflichtung des Wechselnehmers besteht nur dann, aber auch dann, **wenn** die frühere Zeit aus dem Wechsel ersichtlich ist[5]. Sind

nem Nothadressaten, gleichviel von welchem, erhalten hat, so bedarf er des Regresses nicht; es hat also, wenn ein solcher Fall eintritt, die Verpflichtung des Wechselnehmers, in einer bestimmten Reihenfolge die mehreren Nothadressaten anzugehen, gar keinen Sinn gehabt. — Der Wechselnehmer bedarf ferner nicht anders des Regresses, als wenn sämmtliche Nothadressaten die Zahlung ihm geweigert haben, er bedarf mithin eines bei ihnen Allen erhobenen Protestes Mangels Zahlung. Hiernach scheint es gleichgültig, bei welchem Nothadressaten er zuerst den Protest erhoben hat. Allein hierbei ist der Fall nicht bedacht, daß ein Nothadressat deshalb die Zahlung geweigert hat, weil ein Anderer, den nach seiner Behauptung der Wechselnehmer zuvor hätte angehen müssen, nicht bereits angegangen sei, ein Grund, welcher regelmäßig aus dem erhobenen Protest erhellen wird. Es tritt also die Frage ein, ob eine solche Behauptung einen Rechtsgrund für sich habe, es hat also allerdings die Frage einen Sinn, ob der Wechselnehmer verpflichtet sei, um seinen Regreß zu wahren, eine bestimmte Reihenfolge für die Präsentation zur Zahlung zu beobachten.

4) L. 6. D. de solutionibus (46. 3).

5) Wenn dies der Fall ist, also die mehreren aufgesetzten Nothadressen mit einem Zeitdatum versehen sind, so darf man dieses Datum nicht als bedeutungslos behandeln; es tritt aus demselben der Wille der Interessenten hervor, daß die frühere Constituirung nicht als bedeutungslos behandelt werden soll.

die Proteste Mangels Zahlung der Nothadressaten in eben dieser Zeitfolge nicht erhoben, so sind sie ungültig, aus ungültigen Protesten aber besteht kein Regreß. Wenn die frühere Zeit nicht aus dem Wechsel ersichtlich ist, und dies ist der gewöhnliche Fall, so hat der Wechselnehmer die Wahl, welchen der mehreren Nothadressaten er zuvor angehen will[6]. In Betreff des Regresses Mangels Annahme gilt das eben Gesagte. Es steht daher regelmäßig im Belieben des Wechselnehmers, welchen der mehreren Nothadressaten er früher, welchen später auf das Accept angehen will; in dem seltenen Fall, daß aus der Tratte ersichtlich ist, welche Nothadresse sie früher, welche später erhalten hat, sind die Proteste Mangels Annahme der Nothadressaten nur dann gültig, wenn sie in eben dieser Zeitfolge erhoben worden sind[7]. In der DWO ist die Frage nach dem Einfluß der Zeitfolge dieser Proteste auf ihre Gültigkeit nicht entschieden.

II. Mehrere angebotene Accepte[8]. Der Wech-

6) Es ist für alle diese Sätze gleichgültig 1. ob die mehreren Nothadressen denselben oder verschiedene Adressanten haben, was überdies fast nie aus dem Wechsel ersichtlich ist; 2. ob für eigene oder für fremde Rechnung nothadressirt ist, was ebenfalls fast nie aus dem Wechsel ersichtlich ist, denn das Deckungsverhältniß ist ohne Einfluß auf das Recht aus dem Wechsel; 3. ob der eine oder andere Nothadressat bereits ein Accept gegeben hat.

7) Denn der später constituirte, aber vor dem früher constituirten angegangene Nothadressat kann das Accept aus dem Grunde geweigert haben, weil der Fall der Noth, für welchen er gerufen sei, noch gar nicht eingetreten sei. Die bloße Möglichkeit dieses Grundes macht diesen Protest Mangels Annahme ungültig (unerheblich, irrelevant).

8) Wenn mehrere Accepte geweigert sind, so kann der Umstand, daß die Accepte nicht in einer bestimmten Reihenfolge gesucht sind, den Wechselnehmer von dem Regreß Mangels An-

selnehmer darf alle angebotenen Accepte annehmen. Will er sie nicht sämmtlich annehmen, oder kann er es nicht, weil ihm das eine nur für den Fall offerirt ist, daß nicht ein anderes gegeben sei, so entsteht die Frage, ob er dem einen Accept vor dem andern den Vorzug zu geben verpflichtet ist[9]. Wenn er verpflichtet ist, so kann die Nichtbeachtung dieser s. g. Verpflichtung nur die Folge haben, daß der Regreß Mangels Annahme oder gar der Regreß Mangels Zahlung wegfällt. Diese Folge der verkehrten[10] Wahl wird offenbar nicht begründet durch das Accept, welches er genommen, sondern durch die Zurückweisung des nicht genommenen Accepts. Die Frage stellt sich also dahin, welchen Nachtheil es für den Wechselnehmer hat, daß er ein ihm angebotenes Accept zurückgewiesen hat. Dieser Nachtheil kann, da es im Belieben des Wechselnehmers steht, ob er die Tratte dem Trassaten, also um so mehr, ob er sie dem Nothadressaten oder gar einem Dritten zum Accept präsentiren will, also ob er überhaupt ein Accept auf derselben will oder nicht, gar kein anderer sein, als daß er dieses Accept entbehrt; überdies entbehrt er den Protest Mangels Annahme dieser Person. Da

nahme ausschließen. Dieser Fall tritt nur beim Trassaten und den Nothadressaten ein und ist bereits besprochen. Es bleibt nur noch der Fall, daß mehrere Accepte angeboten sind.

9) Diese Frage ist durch die DWO nicht entschieden. Zwar bestimmt der Art. 56 Absatz 2 über den Vorzug unter den von mehreren Nothadressen angebotenen Accepten; allein die Verpflichtung, diesen Vorzug zu berücksichtigen, ist nicht eine Verpflichtung des Wechselnehmers sondern der Nothadressen. Dies ergeben auch die Protocolle 632—635. (Zu vgl. Prot. 600. 605. 608. 609.)

10) Damit ist der Umstand nicht zu verwechseln, daß durch die Annahme eines Ehrenaccepts, gleichviel von wem gegeben, der Regreß auf Sicherstellung ausgeschlossen ist.

es nun lediglich der Protest Mangels Annahme des Trassaten und der Nothadressaten ist, welcher den Regreß auf Sicherstellung begründet, so folgt: Der Wechselnehmer wird nie das reine[11] Accept des Trassaten und das Accept der Nothadressaten zurückweisen, weil die Zurückweisung ihm nicht nur dieses Accept sondern auch den für den Regreß auf Sicherstellung nothwendigen Protest Mangels Annahme entzieht. Dahingegen kann er jedes andere ihm angebotene Accept zurückweisen, die Zurückweisung hat keinen andern Nachtheil, wenn es überhaupt ein Nachtheil ist, als daß ihm dieses Accept fehlt, und bietet ihm sogar da einen Vortheil, wo er, wie es auch nach der DWO der Fall ist[12], durch die Annahme des Ehrenaccepts den Regreß auf Sicherstellung verliert, indem er gegen den Verlust dieses Regresses geschützt ist. Will er, diesen Verlust nicht scheuend, von mehreren Ehrenaccepten eines annehmen, so hat er die freieste Wahl, die er nach der Creditwürdigkeit des Ehrenacceptanten treffen wird, und es ist für ihn sogar ohne allen Nachtheil, wenn er das zu Ehren des Trassanten angebotene Accept zurückweiset und das zu Ehren des letzten Indossanten angebotene annimmt. Nach dieser Verständigung ist die unklare Frage: welchem von mehreren angebotenen Accepten den Vorzug zu geben der Wechselnehmer verpflichtet sei? da die s. g. Verpflichtung nur Bedingung seines Rechtes ist, dahin zu verdeutlichen: Verliert der Wechselnehmer sein Regreßrecht gegen die Vormänner auf Sicherstellung durch die Zurückweisung eines Accepts und

11) Im Gegensatz eines vom Trassaten angebotenen Ehrenaccepts. Ein solches kann der Wechselnehmer unbeschadet seines Regresses auf Sicherstellung zurückweisen. Vgl. § 132 Note 7.

12) DWO Art. 61 Absatz 1.

welches Accepts? und dahin zu beantworten: Er verliert es durch die Zurückweisung des reinen Accepts des Trassaten, wie des Accepts des Nothadressaten, nicht aber durch die Zurückweisung des Ehrenaccepts des Trassaten und überhaupt anderer Personen als der Nothadressaten, durch welche er sich vielmehr nach manchen Wechselordnungen und auch nach der DWO dasselbe conservirt.

III. Mehrere angebotene Zahlungen. Wenn dem Wechselnehmer die Zahlung von mehreren Seiten (Trassat, Nothadressat, Ehrenacceptant, Ehrenzahler) angeboten wird, so kann er 1. ohne alle Gefahr die Zahlung von irgend wem annehmen, gleichviel ob der Zahler mit oder ohne Auftrag und für wessen Rechnung er zahlt, und jede andere Zahlung zurückweisen. Es hat gar keinen Sinn, wenn er verpfichtet sein soll, eine bestimmte Zahlung (z. B. diejenige, durch welche weniger Vormänner, als durch eine andere, befreiet werden) zurückzuweisen, denn diese Verpflichtung kann nur so aufgefaßt werden, daß die Zurückweisung die Bedingung seines Regreßrechts sowie seines Rechts aus einem etwaigen Accept ist; er bedarf nun aber, wenn er Zahlung erhält, weder des Regresses noch dieses Rechtes. Es fehlt an einem Präjudiz der Annahme, also besteht keine Verpflichtung des Wechselnehmers zur Zurückweisung einer Zahlung. Man kann dies auch so ausdrükken: Der Wechselnehmer hat das Recht, Zahlung von Jedermann anzunehmen. Unter mehreren ihm angebotenen Zahlungen hat er die Wahl. — 2. Nicht aber kann der Wechselnehmer ohne Gefahr jede ihm angebotene Zahlung zurückweisen. Die Verpflichtung zur Annahme der Zahlung von bestimmten Personen oder gar von Jedermann hat vollkommenen Sinn, da es an einem Prä-

judiz der Zurückweisung nicht fehlt. Die Zurückweisung kann die Folge haben, daß er auf das Ausbleiben der Zahlung, die er zurückwies, und selbst auf das Ausbleiben anderer Zahlungen keine Regreßrechte gründen kann. Die Zurückweisung oder vorläufige Zurückweisung einer Zahlung kann dem Wechselnehmer nur dann gefährlich werden, wenn er späterhin weder die andere Zahlung, auf die er hoffte, noch die zurückgewiesene Zahlung, wenn er sie hinterher will, erhält. Die Frage stellt sich demnach so: Darf der Wechselnehmer, unbeschadet seines Regreßrechtes, eine ihm angebotene Zahlung vorläufig zurückweisen, um erst eine andere Zahlung zu suchen? Vorweg zu erwähnen ist die zweifellose Antwort. Er darf nicht zurückweisen die reine Zahlung des Trassaten und, wenn der Trassat weder schlechtweg noch unter Protest zahlen will, die Zahlung der Nothadressaten und des[13] Ehrenacceptanten. Es würde ihm sonst an den für sein Regreßrecht gegen alle oder bestimmte Vormänner unentbehrlichen Protesten Mangels Zahlung des Trassaten und der Nothadressaten und des Ehrenacceptanten fehlen. Die Frage bleibt nur für den Fall, daß ihm Ehrenzahlungen von andern Personen oder vom Trassaten angeboten werden. Es entstehen nun folgende Fragen. a. Wenn der Trassat die Zahlung unter Protest also eine Ehrenzahlung anbietet, muß er diese bei Verlust seines Regreßrechts annehmen oder darf er sie zurückweisen, um zuvor die Nothadressaten oder den Ehrenacceptanten anzugehen? b. Wenn ein Nothadressat die Zahlung anbietet, muß der Wechselnehmer diese bei Verlust seines Regreßrechts annehmen oder darf er sie

13) Der Singular ist hier wie auch in der DWO Art. 62 Absatz 1 gebraucht, weil es selten oder gar nicht vorkommt, daß ein Wechsel mehrere Ehrenaccepte trägt.

zurückweisen, um zuvor die übrigen Nothadressaten oder den Ehrenacceptanten anzugehen? c. Wenn der Trassat eine Ehrenzahlung anbietet oder ein Nothadressat Zahlung anbietet, darf der Wechselnehmer diese zurückweisen, um den Ehrenacceptanten anzugehen? d. Wenn der Trassat, ein Nothadressat, ein Ehrenacceptant Ehrenzahlung anbietet, darf der Wechselnehmer diese Zahlungen zurückweisen, um zuvor dritte Personen, welche sich zu Ehrenzahlern erbieten, genauer zu befragen und mit ihnen zu unterhandeln? Alle diese Fragen würden abgesehen von der DWO dahin zu beantworten sein: Der Wechselnehmer muß bei Verlust seines Regreßrechts die angebotene Ehrenzahlung annehmen, überhaupt Zahlung von Jedermann annehmen. Denn für ihn selber besteht kein rechtliches Interesse, von wem er Zahlung erhält, wenn er nur Zahlung erhält; die Zurückweisung im Interesse der Vormänner aber unternimmt er auf eigene Gefahr, trotz seines guten Glaubens und Willens[14]. Nach der DWO hat aber die Zurückweisung der „von einem andern Intervenienten angebotenen Ehrenzahlung" (d.h. der von andern Personen als dem Trassaten, den Nothadressaten, dem Ehrenacceptanten angebotenen Ehrenzahlungen und der vom Trassaten angebotenen Ehrenzahlung) nur die Folge, daß der Wechselnehmer den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten verliert[15].

15) DWO Art. 62 Absatz 3. — Protocolle 664—669. 676—679. — Red. E. 63 Absatz 3. — Protocolle 1257.

Note 14. Denn wenn er auch deshalb die angebotene Zahlung zurückweiset, um eine andere zu suchen oder anzunehmen, durch welche eine größere Menge von Vormännern befreiet werden würde, so vertauscht er doch die nur von seinem Willen abhängende Wirklichkeit, daß das Regreßrecht ihm gar nicht zusteht, mit der Möglichkeit, daß es ihm in aller Maaße zusteht, wegen der bloßen

Möglichkeit, daß das auf den Ehrenzahler übergehende Regreßrecht gegen den einen oder andern Vormann nicht werde geübt werden. Dieses Verfahren kann nicht als ein utiliter coeptum angesehen werden, welches den Wechselnehmer, wenn es auch nicht den beabsichtigten Erfolg hat, dennoch gegen die Vormänner berechtigt. (Beispiel. Dem letzten Indossatar ist für den Fall des Protestes Zahlung zu Ehren des Trassanten von irgend Jemand (X) angeboten worden. Der Trassat bietet dem letzten Indossatar Zahlung an zu Ehren des letzten Indossanten. Der Indossatar weiset diese vorläufig zurück, um den X anzugehen. Dieser weigert die Zahlung und, als der Indossatar zu dem Trassaten zurückkehrt, weigert dieser nunmehr ebenfalls die Zahlung. Der Indossatar nimmt nun den Regreß gegen irgend einen Indossanten. Dieser wendet ein: Du bist selbst Schuld, daß Du unbezahlt bist, Du hättest die Ehrenzahlung des Trassaten annehmen müssen, es hing damals die Zahlung nur von Deinem Willen ab. Replik: Durch die Zahlung zu Ehren des letzten Indossanten würdest Du vom Regreß nicht liberirt worden sein; ich wollte Dir gerade dadurch nützen, daß ich die Zahlung zu Ehren des Trassanten herbeiführte, dann würdest Du von allem Regreß befreiet worden sein. Duplik: Es handelt sich von dem Regreßrecht, welches Du jetzt geltend machst. Dieses würde nicht bestehen, hättest Du die vom Trassaten angebotene Zahlung angenommen. Den Versuch mich von allem Regreß, auch dem des Ehrenzahlers, zu befreien, kann ich nicht als mein negotium anerkennen, da er mit der Gefahr verknüpft war, daß der von Dir zu übende Regreß, von welchem ich sicher ausgeschlossen wäre, wieder eintreten könne. Auch der Trassant hat diese Einrede und diese Duplik, denn auch er wäre von dem Regreß des Indossatars befreiet gewesen. Daß der Regreß des Ehrenzahlers jedenfalls gegen ihn bestanden hätte, giebt keine Replik gegen seine Einrede, daß der Regreß des Indossatars, um den es sich handelt, jedenfalls gegen ihn würde ausgeschlossen gewesen sein. — Noch schlagender ist die Duplik: Ich würde dem von Dir zurückgewiesenen Ehrenzahler gar nicht verpflichtet gewesen sein.) Um so weniger kann es so angesehen werden, da der Ehrenzahler, welcher eine günstigere Ehrenzahlung verhindert, in seinem Regreß beschränkt ist. Vgl. unten § 141. Auch

die Form der Proteste wird regelmäßig den Wechselnehmer vom Regreß ausschließen. (Denn der beim Trassaten oder Nothadressaten erhobene Protest wird den Umstand enthalten, daß die Zahlung, wenn auch als Ehrenzahlung, angeboten worden sei. Demnach taugt der Protest, da er ausweiset, daß der Wechselnehmer die Zahlung zurückgewiesen, nicht zum Regreß. Der Wechselnehmer kann die untaugliche Form nicht dadurch tauglich machen, daß er sich auf seine negotiorum gestio beruft.)

§ 141.

Collision mehrerer Intervenienten. Fortsetzung.

Zweiter Hauptfall. Verpflichtet, den Vorzug zu berücksichtigen, kann ferner sein der eine Intervenient, welcher also dem Andern weichen muß. Das Recht gegen ihn kann nicht diesem andern zustehen; keiner der Mitbewerber um die Intervention hat das Recht gegen den andern, daß dieser zurücktrete. Denn woraus sollte ein solches Recht folgen? Das Recht kann nur zustehen einem Vormann, an welchen der zahlende Intervenient sich regressiren will.

I. Denken wir zuvörderst mehrere nicht von Nothadressaten angebotene Ehrenzahlungen. Der Fall ist dieser: Der Ehrenzahler hat einen Andern, der sich ebenfalls zur Ehrenzahlung erbot, verdrängt, d.h. ist diesem nicht freiwillig gewichen, und klagt nun gegen den Honoraten. Der Honorat kann aus dem Umstand, daß der Ehrenzahler nicht zurücktrat, die Einrede haben, daß die Ehrenzahlung nunmehr gar nicht sein negotium sei, wenn er durch die Ehrenzahlung des verdrängten Mitbewerbers von der Verpflichtung, die ihm jetzt obliegen soll, würde befreiet sein. Diese Einrede haben gegen den Ehrenzahler alle Nachmänner desjenigen Wechselgebers, zu dessen Ehren der verdrängte Mitbewerber zahlen wollte,

also der Honorat, wenn er ein solcher Nachmann ist. Dem Ehrenzahler bleibt, da ihm auch die Vormänner des von ihm bezeichneten Honoraten haften, die Klage gegen jenen Wechselgeber und dessen Vormänner. Diese Einrede haben gegen den Ehrenzahler der Trassant und alle Indossanten, wenn der verdrängte Mitbewerber zu Ehren des Acceptanten zahlen wollte[1]. Dem Ehrenzahler bleibt nur die Klage gegen den Acceptanten und denjenigen, der mit seinem Schaden sich bereichert. Aus dem Bemerkten folgt. Die Frage nach dem Vorrang unter mehreren Ehrenzahlern ist nicht so zu denken: wem der Vorrang zusteht, sondern nur so: wer weise thut zurückzutreten, und beantwortet sich, so verstanden, dahin. Der Vorzug gebührt derjenigen Ehrenzahlung, durch welche die meisten Vormänner befreiet werden, dem ohne Beachtung desselben sich vordrängenden Ehrenzahler fehlt der Regreß gegen diejenigen Vormänner, welche durch die zurückgedrängte Zahlung befreit worden wären[2]. Der Vorzug gebührt also vor allen der Zahlung zu Ehren des Acceptanten und der Zahlung zu Ehren des Dritten[3], für dessen Rechnung die Tratte geht. Diese beiden Zahlungen stehen einander gleich[4]. Sodann der Zahlung zu

1) Daß der letztere den Acceptanten vielleicht gar nicht verpflichtet haben würde (vgl. § 136), ist hierfür irrelevant.

2) DWO Art. 64. — Pr. E. 60. — Protocolle 659—662. — Red. E. 65. — Protocolle 1258. 1259.

3) So ist es auch nach der DWO Art. 64. A.M. ist Riesser im neuen Archiv von Voigt Bd 4. S. 365. Allein die Worte „gegen diejenigen Indossanten" müssen durch ausdehnende Auslegung verstanden werden: gegen diejenigen Wechselverpflichteten, so daß mithin auch der Regreß gegen den Trassanten, also aller Wechselregreß dem Intervenienten fehlen kann.

4) Einverstanden Riesser im Archiv von Voigt Bd 4. S. 367.

Ehren des Trassanten, sodann der Zahlung zu Ehren des ersten Indossanten, dann des zweiten Indossanten und so fort. Dahingegen ist es dem Ehrenzahler ungefährlich, daß er einem Andern nicht gewichen ist, welcher entweder zu Ehren desselben Honoraten[5] zahlen zu wollen erklärte oder seinen Honoraten gar nicht angeben wollte. Der Vorrang ist kein anderer, wenn der Ehrenzahler der Trassat oder ein Nothadressat oder der letzte Indossatar ist, sie haben kein Recht sich vorzudrängen, und ist auch kein anderer nach der Person des verdrängten Mitbewerbers. Die Einrede, daß der Ehrenzahler sich widerrechtlich vorgedrängt habe, muß dem Ehrenzahler bewiesen werden. Abgesehen von der DWO ist außer dem Beweise, daß eine nützlichere Ehrenzahlung angeboten sei, der Beweis genügend, daß der Ehrenzahler dies gewußt habe, und darf dieser Beweis auf jegliche Art geführt werden, auch durch einen Protest, welchen der verdrängte Mitbewerber aufnehmen läßt und an den Honoraten des Ehrenzahlers einsendet; dieser Protest ist aber nicht das allein zulässige Beweismittel, also nicht zugleich eine Form[6]; auch ist

5) Protocolle 663. 1258.

6) Die Ausführung bei Einert § 70 S. 352—360 beweiset die Nützlichkeit dieses Protestes, aber nicht die Unerläßlichkeit, also nicht daß er Form (Solennität sollte man nicht sagen) ist; es wäre auch der einzige Fall, daß der Wechselschuldner oder gar der Schuldner (denn der Honorat ist ja nicht immer wechselrechtlich dem Ehrenzahler verpflichtet) zu seiner Befreiung (hier sogar darauf gestützt, daß die Klage unbegründet ist) einer Form bedürfte. Vgl. auch Liebe Entwurf S. 161—163. Übrigens verschlägt es nichts, wenn der verdrängte Mitbewerber, welcher denselben Notar braucht, der den Hauptprotest erhoben, von diesem, wie Einert S. 357 zu Ende behauptet, verlangen dürfte, daß er auf dem Hauptprotest das widerrechtliche Vordrängen des

der verdrängte Mitbewerber zu der Erhebung und Einsendung des Protestes, welche er freiwillig nicht besorgen wird[7], nicht verpflichtet[8], es fehlt dafür an Gründen[9]. Nach der DWO ist aber die Einrede, daß der Ehrenzahler sich widerrechtlich vorgedrängt habe, nur dann begründet, wenn der Umstand, daß eine nützlichere Ehrenzahlung angeboten ist, entweder aus dem Wechsel oder dem erhobenen Hauptprotest Mangels Zahlung ersichtlich ist[10].

II. Das Verhältniß, wenn mehrere Nothadressaten oder wenn ein Nothadressat und ein Dritter zahlen wollen, ist ganz dasselbe, wie eben bemerkt[11]. Von denjenigen, welche zur Zahlung gewilligt sind, muß derjenige freiwillig zurückweichen, dessen Zahlung die geringere Anzahl von Vormännern befreien würde. Auch von dem Nothadressaten gilt dies; er kann, wenn er an

Ehrenzahlers beglaubige. Denn zu diesem Zweck wird weder der Ehrenzahler den Hauptprotest herausgeben noch auch der Wechselnehmer, wenn dieser ihn noch hat, weil die Ehrenzahlung gegen einen auf diese Weise verdorbenen Protest nicht geschehen wird und nicht zu geschehen braucht, also, wenn sie geschehen ist, condicirt werden kann.

7) Vgl. hierüber Einert S. 359.

8) Die Verpflichtung behauptet Einert S. 356 Z. 9—12, ohne einen Grund anzuführen. Sie folgt aus den Rechtssätzen de negotiis gestis nicht und hat auch keinen andern Rechtssatz für sich.

9) Auch an legislativen Gründen. Denn diese Verpflichtung würde das Erbieten zu Ehrenzahlungen vermindern, vielleicht ganz entfernen. Daraus folgt, daß es auch nicht rathsam ist, jenen Protest deshalb gesetzlich als Form einzuführen, weil ohne diese Verpflichtung der Honorat zu dieser Form nicht gelangen kann. Vgl. auch Liebe Entwurf S. 162—164.

10) DWO Art. 64 Absatz 2.

11) So auch die DWO Art. 64, welche die allgemeinen Ausdrücke hat: „Unter Mehreren" und „Ein Intervenient."

den Nothadressaten sich regressiren will, nicht durchweg darauf sich berufen, daß er dem in der Nothadresse enthaltenen Zahlungsauftrag nachgekommen sei. Denn dieser Auftrag ist so auszulegen, daß er für den Fall nicht bestehe, daß ein Anderer zu Ehren eines Vormannes des Nothadressaten zahlen wolle. Diese Auslegung ergiebt der Umstand, daß in diesem Fall der Zweck der Nothadresse, daß nämlich der Nothadressant von dem Regreß des Wechselnehmers befreiet werde, nicht nur vollkommen erreicht, sondern sogar ohne den Nachtheil erreicht wird, daß der Nothadressant dem Regreß des Nothadressaten unterliegt.

III. Die erwähnte Verpflichtung, einem Andern, welcher zahlen will, zu weichen, besteht nicht für denjenigen, welcher aus einem von ihm gegebenen Accept zur Zahlung verpflichtet und aufgefordert war, sei er Trassat, Nothadressat, Ehrenacceptant[12]. Denn es ist Ehrensache, ein gegebenes Accept ohne Weiteres einzulösen, wenn auch der Wechselnehmer auf die zaghafteste Weise die Zahlung fordert.

IV. Wenn mehrere Nothadressaten acceptiren wollen, so soll derjenige zurückweichen, dessen Zahlung (wenn sie dem Accept entspricht) die geringere Anzahl von Vormännern befreien würde[13]. Diese Verpflichtung ist mit Bedacht[14] ohne Präjudiz ausgesprochen. Denn wenn ein solcher Nothadressat nicht zurückweicht, sondern das Accept giebt, so wird der Umstand, daß er sich vordrängt, erst bedeutend, wenn er gezahlt hat und nun Regreß nehmen will, wo ihm dann der Regreß fehlt gegen diejenigen Vormänner, welche der verdrängte Acceptant durch seine dem Accept entsprechende Zahlung befreiet haben würde.

12) Dem steht die DWO Art. 64 nicht entgegen.

13) DWO Art. 56 Absatz 2. — Protocolle 600. 605. 608. 609. 631—638. — Red. E. 57 Absatz 2. — Protocolle 1248.

§ 142.

Der Hauptprotest und der Interventionsprotest.

I. Der Hauptprotest. Die Intervention des Nothadressaten wie des Ehreninterventienten setzt voraus einen Protestfall, nämlich daß der Trassat die Tratte nicht honorirt hat; ob aber auch einen Protest[1]? Es ist zu unterscheiden, ob die Intervention Accept ist oder Zahlung, und inwiefern der Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung dem Wechselnehmer und inwiefern dem Intervenienten wichtig ist. 1. Setzt das Interventionsaccept einen Protest, nemlich einen Protest Mangels Annahme, voraus[2]? Dem Wechselnehmer ist der Protest wichtig, wenn er sich den Regreß auf Sicherstellung bewahren will. Ein Ehrenaccept oder das Accept einer Nothadresse kann er nicht anders gewinnen als durch Verlust des Regresses Mangels Annahme. Wenn er ein solches Accept will, so hat er also kein Interesse an dem Protest und wird er, um das Accept zu erlangen, keinen Protest erheben, wenn ihm das Accept unter der Bedingung, daß er keinen Protest erhebe, angeboten wird. Erhebt er dennoch den Protest, so ist die Folge verschieden je nach der Art des Accepts. Er darf ein Ehrenaccept beliebig zurückweisen, daher ist es ihm unschädlich, wenn er (vielleicht aus vermeintlichem Interesse an dem Protest) ein Ehrenaccept zurückweiset, welches ihm unter jener Bedingung angeboten wird. Er kann nicht ohne Nachtheil das Accept einer Nothadresse zurückweisen, auch nicht, weil er am Protest kein Interesse hat, ein solches,

14) Protocolle 636.

1) Für alles Folgende ist zu vergleichen Heise und Cropp Bd 2. Nr XI S. 312—330. Treitschke Bd 1. S. 556—564.

2) Vgl. Riesser im Archiv von Voigt Bd 4. S. 368—371.

welches ihm unter jener Bedingung angeboten wird; die Zurückweisung eines solchen hat für ihn den Nachtheil, daß er dieses Accepts und zugleich des Regresses auf Sicherstellung entbehrt, weil es ihm am Protest Mangels Annahme der Nothadresse fehlt, da diese ein annehmbares Accept angeboten hat. Dem Intervenienten ist der Protest wichtig: die Vorzeigung, damit er den Protestfall ersieht, die Einhändigung, damit er durch Einsendung desselben an den Honoraten diesen in den Stand setzt, daß er Regreß gegen seine Vormänner nehmen kann, denn unterläßt er diese Einsendung, so haftet er wegen des Schadens[3]. Hieraus folgt. Demjenigen, welcher ein Interventionsaccept versprach, ist es unschädlich, wenn er dasselbe deshalb nicht anbietet oder verweigert, weil kein Protest Mangels Annahme erhoben ist. 2. Anders ist es, wenn die Intervention Zahlung sein soll. Ein beim Trassaten erhobener Protest Mangels Zahlung ist dem Wechselnehmer, welcher die Zahlung des Wechsels erhält, ganz entbehrlich, weil der Regreß, für welchen allein der Protest ihm bedeutend ist, wegfällt. Hieraus folgt. Wenn er eine ihm unter der Bedingung, daß er keinen Protest erhebe, angebotene Zahlung dadurch verhindert, daß er auf der Protesterhebung besteht, so verliert er den Regreß, und zwar gegen alle Vormänner, weil sie alle, wenn der Protest fehlt, befreiet sind[4]. Ein anderes Präjudiz ist undenkbar, weil die Verpflichtung vielmehr Bedingung ist; die Verpflichtung aber folgt daraus, daß reiner Chicane nicht nachzugeben ist. Denn die Vormänner benachtheiligt das Dasein des Protestes, weil sie, nämlich der Honorat und dessen Vormänner, jetzt und nur jetzt

3) DWO Art. 58.

4) Vgl. Riesser im Archiv von Voigt Bd 4. S. 368. 369.

eine Wechselklage zu befürchten haben. Dasselbe, nämlich Verlust des Regresses, gilt auch von dem Fall, daß es ein Ehrenacceptant ist, welcher die Zahlung (Einlösung seines Accepts) unter jener Bedingung anbietet. Der Ehrenzahler ist durch kein Recht der Regreßpflichtigen gehindert, den Protest hinterher zu erheben[5]. Ein beim Trassaten erhobener Protest Mangels Zahlung ist dem Intervenienten wichtig: die Vorzeigung, damit er den Protestfall ersieht, die Einhändigung, damit er durch Auslieferung desselben an den Honoraten diesen in den Stand setzt, daß er Regreß gegen seine Vormänner nehmen kann; denn ohne diese Auslieferung hat er gegen den Honoraten weder die ihm zustehende Wechselklage des Wechselnehmers, noch hat er die Klage aus dem Mandat oder der Geschäftsführung weiter, als der Honorat bereichert ist. Hieraus folgt. Demjenigen, welcher eine Interventionszahlung versprach, ist es unschädlich, wenn er sie deshalb nicht anbietet oder verweigert, weil kein Protest Mangels Zahlung erhoben ist.

II. Von dem Hauptprotest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung ist zu unterscheiden der Interventionsprotest[6]. Dieser beurkundet das Dasein der (angebotenen oder geleisteten) Intervention, mithin daß das Accept ein Ehrenaccept oder daß die Zahlung eine Ehrenzahlung sei. Diese Beurkundung kann geschehen in einer selbständigen Protesturkunde oder in der Hauptprotesturkunde[7]. Nach der DWO soll der Protest im Fall einer

5) So auch ausdrücklich Hamburg, Lübeck (Archiv Bd 1. S. 91. 92). Es ist das auch der DWO entsprechend. Gelpcke im Archiv Bd 2. S. 69—78.

6) Treitschke Bd 1. S. 556—564.

7) Genauer hierüber § 132 bei Note 32.

Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung enthalten die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird[8]. Außerdem bestimmt die DWO: der Ehrenacceptant muß in einem Anhang zu dem Protest Mangels Annahme die Ehrenannahme bemerken lassen[9]. Die DWO fordert also einen Interventionsprotest. Zu welchem Zweck? 1. Das Ehrenaccept. Man könnte in der DWO den Satz finden wollen: damit das Accept (des Trassaten oder Nothadressaten oder eines Andern) ein Ehrenaccept sei, also den Acceptanten nur gegen Vorzeigung und Auslieferung eines Protestes Mangels Zahlung zur Zahlung verpflichte, genüge nicht die Form des Accepts als eines Ehrenaccepts[10], sondern sei überdies erforderlich der Beweis dieser Eigenschaft durch einen Interventionsprotest[11]. Diesem Satz widerspricht aber die Verpflichtung des Ehrenacceptanten, den Protest Mangels Annahme dem Honoraten zu übersenden. Für die Eigenschaft des Accepts als eines Ehrenaccepts ist also der Interventionsprotest nicht wesentlich, auch würde er dafür nicht genügend sein, wenn dem Accept die Form des Ehrenaccepts fehlte. Welches ist denn nun die Folge, wenn kein Interventionsprotest über die Ehrenannahme erhoben

8) DWO Art. 88 Nr. 5. — Pr. E. 79. — Prot. 772. — Red. E. 90 Nr 5. — Prot. S. 258 nichts.

9) DWO Art. 58 Abs. 1. — Prot. 610. — Red. E. 59. — Prot. S. 253 nichts.

10) Vgl. § 134.

11) Eine solche Bestimmung würde einer ältern Ansicht entsprechen, welche für die Nothwendigkeit des Interventionsprotestes anführte, daß der Trassat, auch der Nothadressat, sein einfach gegebenes Accept durch den Zusatz per onor oder einen ähnlichen in ein Ehrenaccept verwandeln könne (vgl. Treitschke Bd 1. S. 556), welche also von dem Ehrenacceptanten den Beweis forderte, daß sein Ehrenaccept nicht auf einer Verfälschung beruhe.

ist? Dies ist schwierig anzugeben, da der erhobene Interventionsprotest, weil er einen Anhang zum Hauptprotest bildet, nicht in den Händen des Ehrenacceptanten bleibt. 2. Die Ehrenzahlung. Der Ehrenzahler bedarf des Interventionsprotestes zu seiner Legitimation. Durch die Ehrenzahlung tritt er in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner[12]. Die Thatsache der (angebotenen oder geleisteten) Ehrenzahlung, also des (gewollten oder geschehenen) Überganges dieser Rechte auf eine bestimmte Person, und diese Person, der Ehrenzahler, (also die Activlegitimation zur Geltendmachung dieser Rechte) und die Willenserklärung des Ehrenzahlers über die Person des Honoraten (also die Passivlegitimation) soll durch einen Protest bewiesen werden. Wenn aus dem Interventionsprotest nur die gewollte Zahlung erhellt[13], so wird die geschehene Zahlung durch eine Quitung des Wechselinhabers bewiesen[14].

§ 143.

Nachhonorirung. Zahlungserbieten.

Der Trassat kann sich nachträglich zur Acceptation oder zur Zahlung erbieten, nachdem bei ihm bereits ein Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung erhoben ist und vielleicht überdies ein Interventionsaccept oder eine Interventionszahlung da ist. Wenn eine Interventionszahlung geschehen ist, gleichviel von wem, so bedarf der Wechselnehmer weiter keines Rechts aus dem Wechsel; es hat mithin keinen Sinn, die Annahme der nachträglich vom Trassaten angebotenen Zahlung als seine Verpflich-

12) DWO Art. 63 Absatz 2.

13) Beispiele eines solchen Protestes bei Bender Bd 2. Anhang Nr 44 und Nr 45.

14) Vgl. auch Archiv Bd 12. S. 180—183.

tung d.h. als eine Bedingung seines Rechts aufzustellen[1]. Eine bereits geschehene Zahlung also weggedacht, so ist zu unterscheiden.

1. Der Wechselnehmer ist verpflichtet, die nachträgliche Acceptation anzunehmen. Die hiermit beantwortete Frage ist folgende. Wenn der Wechselnehmer das nachträglich angebotene Accept des Trassaten zurückweiset, steht dann dem durch den Protest Mangels Annahme begründeten Regreß auf Sicherstellung der Einwand entgegen, daß der Protest ungültig geworden sei, indem nun das Accept des Trassaten durch den Willen des Wechselnehmers fehle? Die Frage ist zu bejahen, weil der Rechtsgrund der Sicherstellung nicht mehr vorhanden ist, denn er liegt nicht in dem zu einer bestimmten Zeit sondern in dem überhaupt fehlenden Accept. Der Vormann kann sich also von der Sicherstellung dadurch befreien, daß er das nachträgliche Accept des Trassaten (oder eines Nothadressaten) bewirkt. Die Frage hat keine Bedeutung, wenn ein Interventionsaccept da ist, weil dadurch der Regreß auf Sicherstellung ausgeschlossen ist. Übrigens erlangt der Interventionsacceptant (Nothadressat, Ehrenacceptant) dadurch, daß der Trassat nachträglich acceptirt, nicht das Recht, daß sein Accept getilgt werde[2], denn das in diesem enthaltene Zahlungsversprechen verliert die beabsichtigte Bedeutung erst in dem Fall, daß die Zahlung des Wechsels erfolgt ist; dieser Fall ist also abzuwarten.

2. Der Wechselnehmer ist verpflichtet, die nachträglich nach erhobenem Protest Mangels Annahme angebotene Zahlung des Trassaten anzunehmen, er ist sogar ver-

1) Anders einzelne Wechselordnungen und Bender Bd 1. § 381 Nr 3 S. 666. 667.

2) A.M. ist Bender Bd 1. S. 651. 652.

pflichtet, die Zahlung zu beantragen. Diese Verpflichtung ist so zu verstehen: der Regreß Mangels Zahlung setzt voraus einen Protest Mangels Zahlung, welcher durch den Protest Mangels Annahme nicht ersetzt wird, da dieser nur auf Sicherstellung[3] ein Recht giebt. Es ist dafür gleichgültig, ob ein Ehrenaccept da ist oder nicht[4]. Einige Wechselordnungen geben dem Ehrenacceptanten ein Recht auf die Zahlung[5].

3. Der Wechselnehmer ist, abgesehen von der DWO, nicht verpflichtet, die nachträglich nach erhobenem Protest Mangels Zahlung angebotene Zahlung des Trassaten anzunehmen[6], sei dieser überdies Acceptant oder nicht, weder in dem Fall daß er den Wechsel und Protest bereits, um Regreß zu nehmen, versandt hat, noch in dem Fall daß er beide noch in Händen hat[7] und überdies der Präsentationstag noch nicht verlaufen ist[8]. Denn

3) DWO Art. 25.

4) DWO Art. 62 Absatz 1. — So auch Nürnberger WO von 1722 Cap. IV § 10. — Augsburger WO Kap. VI § 2. — Bayerische WO § 12. — Code de commerce Art. 159. — Badisches Handelsrecht Satz 159. — Hannoversche WO § 34.

5) Vgl. Siegel Einleitung cap. V § VII. Beizufügen: Elbinger WO Art. 32. Weimarsche WO § 108. —

6) Vgl. Frankfurter WO Art. 18.

7) Vgl. Rechtsfälle Bd 2. S. 70—81. Das hamburger Handelsgericht und Obergericht hat im Jahr 1832 dieselbe Ansicht für den ersten Fall ausgesprochen, ohne sie für den zweiten abzusprechen. Sie muß auch für diesen gelten aus dem im Text angegebenen Grunde.

8) Man könnte meinen: Wird die nachträgliche Zahlung noch am Präsentationstag angeboten, nebst Erstattung der dem Wechselnehmer erwachsenen Kosten, nun aber von diesem zurückgewiesen, so liefert dieser Umstand gegen den erhobenen Protest Mangels Zahlung den Beweis, daß die Zahlung durch den Willen des

das Regreßrecht ist durch den Umstand begründet, daß die Zahlung trotz rechtzeitiger Präsentation ausgeblieben ist. Nach der DWO ist es unbestreitbar anders, wenn der Trassat auch Acceptant ist. Der Wechselnehmer ist verpflichtet, die nachträglich nach erhobenem Protest Mangels Zahlung angebotene Zahlung des Acceptanten, überhaupt jedes Wechselschuldners, anzunehmen, wenn ihm Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten oder der Regreßsumme, nach seiner Wahl, angeboten wird[9]. Gegen die Zahlung hat er den Wechsel, und zwar quitirt, und den Protest auszuliefern[10], oder, wenn er dies nicht kann, z. B. weil er beide Urkunden, um Regreß zu nehmen, versandt hat, seine Rechte in Betreff derselben gegen Sicherstellung wegen der etwa übernommenen Verpflichtungen[11] zu cediren. Ob für den Fall, daß der Trassat nicht auch Acceptant ist, eben dies nach der DWO gilt oder ob über diesen Fall die DWO nichts bestimmt, mithin das vorhin (Text zu Note 6—8) Bemerkte gilt, darüber kann man streiten[12].

Wechselnehmers ausgeblieben sei. Allein der gültige Protest bleibt gültig, da es der Wechselnehmer ist, welcher die Stunde der Präsentation zu bestimmen hat.

9) DWO Art. 48. — Protocolle 489. 474—489. 936. 937. 948. 963—971.

10) DWO Art. 48. Vgl. Note 9.

11) Z. B. er hat eine Rücktratte begeben, welche nun an ihn zurückkommen kann, da der Trassant der protestirten Tratte, welcher nachträglich dem Trassaten Deckung übermacht hat, die Rücktratte nun nicht honoriren wird.

12) Die DWO Art. 48 spricht nur von einem Recht des Wechselschuldners. Der Trassat, welcher nicht acceptirt hat, hat keine Verpflichtung aus dem Wechsel. Sollte er eigene Rechte auf Einlösung des Wechsels und Protestes haben?

Vierzehnter Abschnitt.

Der Aval.

Zürich	§ 28.
Tessin	Art. 1264. 1265.
Neuenburg	Art. 43.
Waadt	Art. 8. 11. 31—34. 61.
Freiburg	Art. 126. 127.
Wallis	Art. 29. 30.
Solothurn	§ 68. 69.
Bern	§ 68. 69.
Luzern	§ 68. 69.
Basel Stadt	§ 68. 69.
Schaffhausen	§ 68. 69.
Code de commerce	Art. 140—142. 164.
Dänemark	1825 § 44.
Spanien	Art. 473. 475—478. 534—536.
Rußland	Art. 634. 635.
Portugal	Art. 351—358. 367.
Holland	Art. 130—132. 146. 186.
Ungarn	§ 66—69. 91.
Türkei	Art. 98. 99.
Schweden	§ 91.
Finnland	§ 89.
Serbien	§ 117. 118.
Italien	Art. 226. 227.
Costa Rica	Art. 422—425.
Mexico	Art. 368—371.
San Salvador	Art. 429—432.
Nicaragua	Art. 265. 266.
Bolivia	Art. 409—412.
Brasilien	Art. 422.
Neu Granada	Art. 432—435.
Peru	Art. 433—436.

Argentina	Art. 855—860.
Venezuela	Art. 55—57.
Chile	Art. 680—684.
Uruguay	Art. 872—877.

§ 144.
Der Aval. Im Allgemeinen.

Der Aval[1][2]. Der Aval ist nicht eine Bürgschaft, auch nicht eine Wechselbürgschaft, es liegt ihm aber regelmäßig eine Verbürgung als Valuta unter, aber nicht immer, denn dieselbe Form hat noch andere Zwecke als Verbürgung. Der Aval ist ein Wechsel, also entweder eine Tratte oder ein Indossament oder ein Accept oder ein eigener Wechsel. Ein Wechsel ist dann ein Aval, wenn er dadurch ausgestellt wird, daß der Name (die Firma) des Wechselgebers (des Avalisten) unter den Namen (die Firma) eines andern Wechselgebers, also auf des Letzteren bereits ausgestellten Wechsel geschrieben wird. Der Aval erscheint daher auf einem Wechsel in der Form eines Namens unter einem andern Namen[3]. Eben darauf deutet auch das Wort[4].

1) DWO Art. 81. — Pr. E. 74. — Prot. 743—745. — Red. E. S. 82. — Prot. 1270.

2) Loewy Mitunterschriften auf dem Wechsel. Im neuen Archiv von Voigt Bd 4. S. 1—42. Swoboda über das Wesen des Avals. Im Archiv Bd 17. S. 1—49.

3) Der Aval scheint sehr selten zu sein. Er ist es wohl deshalb, weil er eben den Verdacht einer Verbürgung erregt und daher, wenn auch dem Wechsel nützt, doch dem Wechselgeber schadet.

4) Aval ist locus inferior (Dufresne Glossarium. Paris 1733. s. v. aval, avalare, avalterrae. Treitschke Encyclopädie Bd 1. S. 242. 243). Der regelmäßige Grund des Firmiren unten, d.h. unter der Firma des Trassanten, oder, was hiermit zusammenfällt, am Fuß der Tratte, war und ist eine Verbürgung

Die Frage nach der Wirkung des Avals darf nicht so gestellt werden: welche Rechtswirkung hat es, wenn auf einem Wechsel ein Name unter einen andern geschrieben wird, denn es kann auch der obere Name später also übergeschrieben sein; auf die frühere oder spätere Zeit kann nichts ankommen, weil sie fast nie aus dem Wechsel ersichtlich ist, denn fast nie ist der Aval datirt, und weil theils eben deshalb es an Gründen fehlt, ihr, wenn sie ersichtlich ist, eine besondere Wirkung beizulegen. Die Frage ist auch nicht so zu stellen: welche Rechtswirkung hat ein Name, welcher auf einem Wechsel unter einem andern steht, denn man kann mit ebenso viel Fug nach der Rechtswirkung des Namens, welcher über einem andern steht, fragen. Die Frage ist vielmehr so zu stellen:

für den Trassanten. Das Wort für den Ort, wo die Firma stand, ward dann übertragen auf die rechtliche Bedeutung der Firma an diesem Ort und ward also gebraucht für Verbürgung (ebenso wie in dorso noch heutzutage in der Form des Indosso für das Begeben des Wechsels gebraucht wird) und nun in Bedeutungen gebraucht, bei welchen man vergaß, daß Aval auf eine bestimmte Form deutet und daß diese Form auch noch andern Zwecken dienen kann und dient als nur der Verbürgung. Daraus erklärt sich die wechselnde Bedeutung des Wortes Aval bei Schriftstellern und in Gesetzen. Es bedeutet 1. eine Bürgschaft auf dem Wechsel selbst durch Mitunterschrift; 2. eine Bürgschaft auf dem Wechsel selbst; 3. eine Bürgschaft für eine Wechselschuld, sei sie auf dem Wechsel oder in einer Separaturkunde verzeichnet. — Dabei wird aber zuweilen das Wort Bürgschaft in keinem technischen Sinn gebraucht und dann auch wohl mit dem (rechtlich nichtssagenden) Wort Garantie vertauscht, also nur an eine Wertherhöhung des Wechselpapieres durch eine hinzukommende Firma gedacht. Ich werde das Wort Aval nur in der echten Bedeutung brauchen für das rein Formelle, daß auf einem Wechsel ein Name unter einem andern Namen steht.

welche Rechtswirkung haben mehrere auf einem Wechsel unter einander stehende Namen? Diese Stellung der Frage führt schon der richtigen Antwort näher, nämlich daß der eine Namensträger nicht mehr und nicht weniger verpflichtet ist als der andere. Mehrere Namen unter einander können nun auf einem Wechselpapier stehen als Unterschrift einer Tratte, eines Indossaments, eines Accepts (auch Ehrenaccepts), eines eigenen Wechsels. In allen diesen Fällen hat man, wenn auch nicht unter allen doch unter den meisten Umständen eine Bürgschaft annehmen wollen. Es ergiebt aber die Form, daß, und sie ergiebt weiter nichts, als daß die mehreren Unterschriebenen sind entweder Mittrassanten oder Mitindossanten oder Mitacceptanten oder Mitaussteller eines eigenen Wechsels[5][6]. Und zwar sind sie mehrere Geber eines Wech-

5) Dies ergiebt sich um so klarer, wenn man die mehreren Namen neben einander stehend, statt unter einander, denkt, die Verschiedenheit des Platzes kann unmöglich rechtlich einen Unterschied bewirken. Und ferner, wenn man den einen Namen statt als Mitunterschrift des Wechsels auf demselben Papier als alleinige Unterschrift des Wechsels (der Tratte, des Indossaments, des Accepts) auf einem andern Papier denkt. Einer derartigen Secunda oder Tertia der Tratte zur größeren Sicherung der Trattennehmer erwähnen die bologner Wechselordnung § 14 (Siegel C. J. C. I. S. 505) und Phoonsen amsterdamer Wechselgebrauch Cap. 22. § 1—9 (Siegel C. J. C. II. S. 291). Es ist aber die nicht vom Trassanten der Prima unterschriebene Secunda (oder Tertia) nicht ein Duplicat der Prima zu nennen und ist der Geber der Secunda nicht als Bürge sondern als Trassant dem Nehmer gegenüber zu behandeln. Anders Treitschke Bd 1. S. 245. 246. Denn für die beabsichtigte Bürgschaft ist eine Form gebraucht, welche unabhängig von der Absicht eigenthümliche Rechte giebt.

6) Ein zu prüfender Fall: Auf der Prima das Accept des

sels. Es haftet also Jeder der Mitunterzeichner des Wechsels für die ganze Wechselsumme oder die ganze Regreßsumme[7]. Es ist dafür gleichgültig, ob die Fassung des Wechsels auf einen einzelnen Wechselgeber oder auf mehrere Wechselgeber deutet oder unbestimmt lautet.

Die Gründe für die solidarische Haftung sind folgende. Man könnte zunächst auf die Fassung Gewicht legen und so sagen: Wenn die Fassung des Wechsels auf einen einzelnen Wechselgeber deutet (z.B. „gegen diesen meinen Wechsel"), so hat jeder Unterschriebene den Wechsel seinen Wechsel genannt, mithin hat Jeder den Wechsel ganz geschrieben und ganz zu vertreten; es sind, wenn zwei Unterschriften, zwei, wenn drei, drei Wechsel. Wenn die Fassung des Wechsels auf mehrere Wechselgeber deutet (z.B. „gegen diesen unsern Wechsel"), dann haben die mehreren Unterschriebenen den einen Wechsel für ihren Wechsel erklärt. Es theilt sich mithin die Verbindlichkeit aus dem Wechsel, sie sind nur ratenweise verpflichtet, wenn sie nicht durch den Zusatz: Einer für Alle und Alle für Einen, oder einen gleichbedeutenden erklärt haben, daß der Wechsel nur factisch Ein Wechsel sei, aber rechtlich ein mehrfacher Wechsel auf die ganze Summe sein sollte. Wenn der Wechsel unbestimmt lautet[8] (z.B. „gegen diesen Wechsel"), so dürfte man nach allgemeinen Grundsätzen nur eine

Trassaten, auf der Secunda eine Firma quer über. Diese Firma sei kein Aval, überhaupt kein Accept. So Archiv Bd 5. S. 457—460 (O.T. Berlin).

7) So auch DWO Art. 81 Absatz 1 und 3.

8) Hierher gehört auch der Fall, daß der Wechsel zwar auf mehrere Wechselgeber lautet (wir, uns, unser), daß aber der eine, gleichviel welcher, der unterschriebenen Namen eine Firma ist, welche entweder scheinbar oder wirklich oder sichtlich und wirklich auf mehrere Gesellschafter deutet. Denn nun fehlt der Grund,

Ratenverbindlichkeit annehmen, um so mehr da die unbestimmte Form nur auf einen Wechsel der mehreren Unterschriebenen hindeutet, also auf einen Theilwechsel jedes Einzelnen. Allein daß durchweg solidarische Haftung stattfindet, wenn die Fassung des Wechsels es irgend gestattet, ergiebt sich aus mehreren Gründen. Zunächst daraus, daß die Verpflichtung aus einem jeden Wechsel eine Zahlung gegen den Wechsel, nämlich eine Einlösung des Wechsels, eine Zahlung gegen Einhändigung des Wechsels ist, und daraus bestimmt sich auch das Recht des Wechselnehmers. Das Papier ist untheilbar und daher ist auch die Verpflichtung untheilbar. Dazu kommt die Regelmäßigkeit des Avals zum Zweck einer Verbürgung, wie der Verbürgung in der Form des Avals; die Theilung der Verbindlichkeit würde nicht nur diesen Zweck vereiteln, sondern überdies zu einer theilweisen Befreiung des verbürgten Wechselschuldners führen. Auch steht, theilweise aus diesem Grunde, die kaufmännische Ansicht fest, daß beim Aval jeder Unterschriebene, gleichviel ob der Wechsel im Singular oder im Plural spreche, zum Vollen hafte.

Den mehreren Wechselgebern steht die Einrede der Theilung nicht zu[9]. Dies ergiebt sich aus der oben bemerkten Untheilbarkeit des Papieres, folgeweise der Verpflichtung, und hat die kaufmännische Ansicht entschieden für sich. Auch ist es, wenn nicht in allen, doch fast in allen Wechselordnungen[10], die sich über diese Einrede aussprechen, so bestimmt. Den mehreren Wechselgebern steht die Einrede der Vorausklage nicht zu[11]. Diese Haf-

die Veranlassung der pluralischen Form in der mehrfachen Unterschrift, statt schon in der einen, zu finden.

9) So auch DWO Art. 81 Absatz 3.

10) Vgl. Treitschke Bd 2. S. 24—26.

tung (solidarisch und ohne Einrede der Theilung und Vorausklage) eines jeden Mitunterzeichneten trifft auch einen solchen Mitunterzeichneten, welcher seinen Namen oder seine Firma mit dem Zusatz als Bürge oder per aval versehen hat[12 a].

11) So auch DWO Art. 81 Absatz 3.

12) Der Art. 81 der DWO ist nicht glücklich gefaßt. Es ist der Art. 74 des Pr. Entwurfes wörtlich aufgenommen, nur daß an die Stelle des Wortes „solidarisch" der letzte Absatz des Art. 81 getreten ist, damit es zweifellos sei, daß weder das beneficium excussionis noch das beneficium divisionis zulässig sei. Weiter nicht, also sehr dürftig ist die Conferenz auf den Art. 74 des Pr. Entwurfes eingegangen. Protocolle 744. Der Art. 81 ist folgendermaaßen zu verstehen. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels (soweit ist der Artikel durch andere Artikel, namentlich Art. 8 und 14 und 23 überflüssig) und trifft ferner, wenn der Wechsel, das Accept oder das Indossament von mehreren Personen unterzeichnet ist, jeden Mitunterzeichner, selbst einen solchen, welcher seinen Namen oder seine Firma mit dem Zusatz als Bürge oder per aval versehen hat. Durch die eingeschobenen Worte „die Wechselkopie" hat ausgedrückt werden sollen, daß dieselbe Bestimmung auch von solchen Personen gilt, welche nicht auf derselben Urkunde sondern auf verschiedenen Urkunden, von welchen die eine eine Copie der andern ist, dasselbe Wechselversprechen unterzeichnet haben; es ist das schief ausgedrückt, da die Fassung nur den Fall hat, daß die Wechselcopie von mehreren Personen unterzeichnet ist. — Die Bestimmung ist nun nicht sowohl die, daß jeder Mitunterzeichner wechselmäßig verpflichtet ist, also nicht die, daß ein Wechsel, ein Accept, ein Indossament auch mehrere Aussteller, Acceptanten, Indossanten haben dürfe, was am Ende sehr indirect gesagt sein würde, sondern ist die, daß *diejenige* wechselmäßige Verpflichtung, welche den *alleinigen* Aussteller u. s. w. des Wechsels trifft, auch einen *jeden* der mehreren Aussteller u. s. w. trifft, und zwar *selbst* einen *solchen*, welcher u. s. w.

a) Hieher der belehrende Fall des ROHG Entsch. Bd 12

Die Mitunterzeichnung, also die durch den Platz gegebene Erklärung, kann ersetzt werden durch andere eben so deutliche Erklärungen[13 b c]. Umgekehrt kann die der Mitunterzeichnung an sich zukommende Bedeutung durch eine ausdrückliche Erklärung[14] ausgeschlossen werden[15]. Mit dem besprochenen Fall mehrerer Namen, Firmen, ist nicht zu verwechseln der Fall, daß die Firma einer Handelsgesellschaft auf dem Wechsel steht. Manche Wechselordnun-

S. 148—152. „Für die prompte Zurückzahlung obiger Wechselschuld hafte ich . . . als selbstschuldiger Wechselbürge". Ein anderer Fall ROHG Entsch. Bd 18. S. 301—304. Der auf diesen Seiten enthaltenen richtigen Auffassung des verklagten Mitunternehmers als Mitausstellers entspricht es aber nicht, wenn er im Verfolg, S. 304—309, als Bürge aufgefaßt wird. Dort ist von zwei Mitausstellern des Wechsels, hier von einem Aussteller des Wechsels und einem Bürgen die Rede und sind hier die Entscheidungsgründe von den Rechtssätzen über Bürgschaft hergenommen.

13) Z. B. auf der Rückseite einer acceptirten Tratte steht mit dem Namen eines Dritten (Nichttrassaten) unterschrieben: „angenommen". Goldschmidt Zeitschrift Bd 1. S. 595—598 (O.T. Berlin). Der Indossant hat seinem Indossament beigefügt: Ich bleibe im Obligo bis zur Einlösung. Ein solcher Indossant sei Avalist des Acceptanten. So Borchardt S. 174 Zusatz 327 (OGH Wien).

b) Hieher der Fall des ROHG Entsch. Bd 12. S. 255—259. Der Wechsel (eigener) stand auf der ersten Seite eines ganzen Bogens; der Aval auf der zweiten Seite; dazwischen lauter Prolongationen; Indossamente nicht.

c) Einen Fall, wo kein Aval vorlag, hat ROHG Entsch. Bd 19. S. 89. 90 (fünf Namen auf dem Rücken der Tratte).

14) Eine solche Erklärung liegt nicht in dem Wort „contrasignirt". Archiv Bd 4. S. 457—460. Vgl. § 182.

15) Z.B. unter dem Namen des Trassanten steht der Name eines Andern und vor demselben das Wort acceptirt. Dieser Andere ist nicht Mittrassant. Archiv Bd 13. S. 183—185 (O.T. Berlin).

gen erwähnen desselben besonders, er hat aber für das Wechselrecht nichts Besonderes, die solidarische Haftung, namentlich der Gesellschafter, ergiebt sich aus allgemeinen Grundsätzen.

Das Verhältniß der mehreren Trassanten, Acceptanten, Indossanten[16], Aussteller eines eigenen[17] Wechsels unter einander, ob sie und dann wieweit sie einander verhaftet sind, ist eine quaestio facti; das Verhältniß ist an sich, als solches, kein wechselrechtliches[18].

§ 145.

Mittrassant. Mitindossant.

I. Mittrassant. Die Tratte hat als Unterschrift mehrere unter einander stehende Namen. Die Namen, da mit ihnen dasselbe unterzeichnet ist, bezeichnen mehrere

16) Ein hieher gehörender Fall: ROHG Bd 3. S. 184—186.

17) Hieher gehörende Fälle:

1. ROHG U. vom 8. November 1870. Entsch. Bd 1. S. 102—104.

2. ROHG U. vom 3. Juni 1871. Entsch. Bd 2. S. 349—354. Hier war, was das Verhältniß der drei Mitaussteller des eigenen Wechsels unter einander betrifft, der eine als Hauptschuldner, die beiden andern als Bürgen zu behandeln.

3. ROHG U. vom 19. December 1871. Entsch. Bd 4. S. 325—333. Hier war das Verhältniß der drei Mitaussteller des eigenen Wechsels unter einander dies, daß der eine Hauptschuldner, der andere Bürge, der dritte Nachbürge d.h. Bürge des Bürgen war.

4. ROHG U. vom 24. September 1873. Entsch. Bd 11. S. 3. 4 (Mandat zu intercediren).

5. ROHG U. vom 17. October 1874. Entsch. Bd 14. S. 405. 406.

18) Über das Verhältniß vgl. auch Böhlau in Goldschmidt Zeitschr. Bd 18. S. 404—417.

Trassanten. Die Meinung, daß der unterwärts stehende Name eine Bürgschaft bezeichne[1], ist also durch die DWO beseitigt.

II. Mitindossant. Das Indossament hat als Unterschrift mehrere unter einander stehende Namen. Die gewöhnliche Meinung war: derjenige Name, auf welchen die Tratte oder das voranstehende Indossament nicht lautet, bezeichnet nur einen Bürgen, nicht ebenfalls, wie der, auf welchen sie oder es lautet, einen Indossanten[2]. Diese Meinung hängt mit der Ansicht zusammen, daß das Indossament eine Cession sei; sie will sagen, daß nur der, welcher Gläubiger aus dem Wechsel ist, das Recht aus dem Wechsel cediren könne, daß mithin ein Anderer, der das Indossament mitunterschreibt, nicht Cedent also nicht Indossant sein könne, er soll daher Bürge sein. Allein das Indossament ist keine Cession sondern eine neue Tratte, und es ist nicht abzusehen, warum diese neue Tratte nicht mehrere Trassanten solle haben können. Es bleibt also nur die Frage, ob die Mehreren, welche unterschrieben, als mehrere Trassanten gelten wollen. Dies ist anzunehmen, weil für die Bürgschaft weder die Form noch irgend ein Wort des Indossaments spricht, vielmehr Jeder dieselben Worte unterschrieben hat. Es ist mithin nichts dafür, daß der Eine etwas anderes als der Andere, sondern alles dafür, daß Alle dasselbe gewollt haben. Also auch der, an welchen nicht der vorstehende Wechsel zahlbar lautet, giebt den Zahlungsauftrag dem Trassanten, wobei er ebenso wie der andere Indossant, welcher zugleich Wechselnehmer ist, für die Deckung auf den Trassanten verweist, und auch er verspricht, daß er, wenn die Zahlung des Trassaten ausbleibe, die Regreßsumme dem Wechsel-

1) Treitschke Bd 1. S. 243. 2) Treitschke Bd 1. S. 244.

nehmer zahlen wolle. Er ist also ganz ebenso verpflichtet, in demselben Umfang und unter denselben Voraussetzungen, wie der andere Indossant[3]. Die mehreren Mitindossanten haften solidarisch, nicht getheilt, gleichviel ob das Indossament im Singular oder Plural spricht. Die Gründe sind die im vorigen § angegebenen.

§ 146.
Mitacceptant.

III. Mitacceptant. Das Accept hat als Unterschrift mehrere unter einander stehende Namen. Die Namen, da mit ihnen dasselbe unterzeichnet ist, bezeichnen mehrere Acceptanten[1]. Die entgegenstehende Meinung, daß

3) Man könnte geneigt sein, dafür, daß der, welcher nicht auch Wechselnehmer ist, nicht Mitindossant sein könne, die Form des Indossaments: Für mich an .... (Für uns an ....) geltend zu machen. Wenn die Worte für mich an ... bedeuten: statt an mich zahlen Sie an ..., so ist es freilich ohne Grund, denjenigen Mitunterschriebenen, welcher nicht auch Wechselnehmer ist, an welchen nicht der vorstehende Wechsel zahlbar lautet, als Mitindossanten zu behandeln. Die Worte für mich bedeuten aber: in meinem Auftrag (§ 115 Note 7), daher sie nicht entgegenstehen, die mehreren Unterschriebenen als Mitindossanten zu behandeln. Derjenige Mitindossant, welcher zugleich Wechselnehmer ist, ist freilich allein derjenige, welcher mit Fug den Trassaten wegen der Deckung für die in dem Indossament enthaltene neue Tratte an den Trassanten verweisen kann, also allein derjenige, welcher durch diese Verweisung den Trassaten für die Honorirung des Indossaments wirklich deckt. Allein es steht ja nichts entgegen, daß für eine Tratte (also auch ein Indossament), welche mehrere ziehen, nur Einer die Deckung macht. Wechsel für (fremde) Rechnung Eines Deckungsverpflichteten, von Mehreren gezogen, kommen nicht selten vor.

1) Da von den Mitacceptanten (wie überhaupt Mitunterzeichnern) jeder selbständig verpflichtet ist, so ist die Verpflichtung des Avalisten vorhanden, auch wenn das Accept des Bezogenen durchstrichen ist. Archiv Bd 8. S. 229. 230 (O.T. Berlin).

der unterwärts Stehende (richtiger der, welcher nicht Trassat ist) als Bürge des acceptirenden Trassaten zu behandeln sei[2], kann Folgendes für sich geltend machen. Nur der Trassat kann Acceptant sein, weil nur der Beauftragte den Auftrag annehmen kann, der Andere kann aber auch nicht Ehrenacceptant sein, weil es nicht an der Acceptation des Trassaten fehlt, er muß also als Bürge behandelt werden. Allein kein Wort in dem Accept deutet auf Verbürgung. Vielmehr hat der, welcher nicht Trassat ist, dasselbe, was der Trassat, unterschrieben, nämlich die Worte: acceptirt, oder: ich acceptire, oder: wir acceptiren. Aus dem Umstand, daß er nicht beauftragt ist, folgt nicht, daß er Bürge sein muß, sondern folgt nur, daß von der zweifachen Verbindlichkeit, in welche die Acceptation sich auflöset: die Übernahme des Auftrages dem Trassanten gegenüber und die selbständige Verpflichtung dem Wechselnehmer gegenüber, nach Maaßgabe des Auftrages ihm die Wechselsumme zu zahlen, die erstere auf ihn nicht paßt. Der Übernahme der letzteren Verbindlichkeit aber, dem Geben des Accepts, widerstreitet jener Umstand nicht. Die solidarische Haftung der Mitacceptanten und die Ausschließung der Einrede der Theilung findet auch hier Statt[3].

IV. Ehrenmitacceptant. Das Ehrenaccept hat als Unterschrift mehrere unter einander stehende Na-

2) Treitschke Bd 1. S. 244.

3) Die Gründe sind die in § 144 angeführten. Es kommt für den Fall, daß das Accept unbestimmt, nämlich nur „acceptirt“ lautet, noch Folgendes hinzu. Der Trassat hat dann den Auftrag ganz so, wie er vorliegt, angenommen, also die Zahlung der ganzen Wechselsumme versprochen. Damit hat denn aber auch der andere Mitunterschriebene die ganze Wechselsumme versprochen, denn er hat dasselbe ausgesprochen, was der Trassat. Der Theilung der Verbindlichkeit steht das einfache Ja des Trassaten entgegen.

men. Dann sind die mehreren Unterschriebenen Ehrenmitacceptanten[4] und solidarisch verhaftet, und zwar ohne Einrede der Theilung[5].

V. Diejenigen, welche einen eigenen Wechsel unterschrieben haben[6], haften ebenso wie Mitacceptanten.

4) Dagegen Loewy a. a. O. S. 22—24.

5) Aus den oben § 144 angeführten Gründen. Die solidarische Haftung soll nach Treischke Bd 1. S. 244 dann wegfallen, wenn die Formel „ich acceptire zu Ehren" gebraucht ist. Aber gerade dann ist sie auch den Worten entsprechend, weil dann jeder Unterschriebene das ganze ungetheilte Accept für sein Accept erklärt hat.

6) Archiv Bd 6. S. 215 (HG Hamburg).

Fünfzehnter Abschnitt.

Bürgschaft und Pfand.

Preußisches LR	§ 797—804.
Weimarsche WO	§ 15.
Reussische WO	1820. § 15.
Dessauer WO	§ 13. 16.
Ungarn	§ 66—69. 91. 106—109.

§ 147.

Bürgschaft.

Bürgschaft[1]. Der Werth eines Wechselpapieres, dessen Verminderung durch Protest wieder hergestellt wird durch Intervention, steigt mit jedem neuen Wechselversprechen, das auf demselben erscheint. Ein Papier ist um so werthvoller, je mehr Wechsel es enthält. Also wenn es außer der Tratte noch Indossamente, ein Accept, einen Aval enthält. Eine andere Art, den Werth des Papieres zu erhöhen, liegt in der Verbürgung. Die Verbürgung für ein Wechselversprechen kann unverkleidet geschehen, und ohne die Wechselclausel oder mit derselben, sie ist entweder eine einfache Bürgschaft oder eine Wechselbürgschaft. Von dieser Verbürgung ist zu unterscheiden diejenige Verbürgung für ein Wechselversprechen, welche verkleidet geschieht. Die letztere wird regelmäßig eingekleidet in den Aval (sowie auch umgekehrt regelmäßig dem Aval eine Verbürgung unterliegt), kann aber auch in ein Indossament und auch in eine Tratte und auch in ein Accept eingekleidet werden. Wenn diese Wechselformen gebraucht sind, kann die Frage entste-

1) Treitschke Bd 1. S. 240—263. Viel Unrichtiges im Archiv Bd 12. S. 337—342 (Hoffmann).

hen, ob ein Wechsel oder eine Bürgschaft, also ein unechter Wechsel, anzunehmen sei[2]. Es ist ein Wechsel anzunehmen[3].

§ 148.

Seltenheit der Bürgschaft.

Die Verbürgung ist unter Kaufleuten 1. beim Geben einer Tratte selten, denn der Wechselgeber will, daß durch seinen und der etwaigen Vormänner Credit der Wechselnehmer sich sicher halte, nämlich darauf vertraue, daß er oder sie den Wechsel im Protestfall werden einlösen können und ohne Anstand wollen, und daß der Trassat eben in demselben Vertrauen den Wechsel, wenn auch vielleicht nicht trassirtermaßen, doch zu Ehren des „Briefes" oder eines „Giro" honoriren werde; er will also, daß seiner eigenen Solidität und seiner Wahl seines Vor-

2) Insbesondere wenn dabei Zusätze wie die folgenden vorkommen:

per Aval.
als Bürge.
gut für Aval.
obige Summe (obigen Post) zahle ich, wenn es Noth thut.
obigen Post zahle ich, wenn Schuldner manquirt.
Valuta in übernommener Gewährleistung.
Valuta in übernommener Gewährleistung für X.

3) So die DWO Art. 81 Absatz 1. Und mit Recht. Gegen die Annahme eines unechten Wechsels spricht: Wenn die Form des Wechsels, z.B. des Indossaments, gebraucht ist, so ist damit ein Summenversprechen ausgesprochen und die wenn auch noch so vollständige Angabe des Bürgschaftsverhältnisses nur als unterliegendes Verhältniß, mithin als irrelevant für das Recht aus dem Wechsel zu behandeln. Denn ein Summenversprechen, also die Form des Wechsels, ist ohne Sinn, wenn ein Schuldversprechen gemeint ist, dagegen ist die Angabe der Valuta auch bei einem Summenversprechen nicht ohne alle Bedeutung, denn sie kann möglicherweise eine Einrede begründen.

mannes sowie, weil er von diesem auch mit Rücksicht auf dessen Vormann den Wechsel nahm, auch dessen Wahl vertrauet werde. Daher sieht bekanntlich der Wechselnehmer nur auf die Solidität seines Wechselgebers oder eines andern Vormannes. Der Wechselgeber sucht, wenn er meint, in seinem Credit werde der Wechselnehmer sich nicht sicher fühlen, schon aus eigenem Antrieb auf den Wechsel, welchen er geben will, die Unterschrift eines dem bestimmten Wechselnehmer oder noch lieber dem ganzen Publicum als solide bekannten Handlungshauses, nicht selten dann eines Bankierhauses, zu bringen. Dadurch hebt er auch den eigenen Credit, wenn dieses Haus sein Vormann ist, denn er hat diesem die Valuta bereits gezahlt, also zahlen können, oder sie creditirt erhalten. Danach widerstrebt die Zumuthung des Wechselnehmers, daß der Wechselgeber beim Geben der Tratte einen Bürgen stelle, indem sie ein beleidigendes Mißtrauen zu erkennen geben würde, den regelmäßigen Verhältnissen des Trattenverkehrs. Die Verbürgung kommt aber unter Kaufleuten 2. dann häufig vor, wenn der gegebene Credit hinterher sich nicht bewährt und die Tratte unter Protest Mangels Annahme geht, indem sie eine der Formen ist, in welcher der Vormann dem Nachmann die Sicherheit, auf welche dieser dann ein Recht hat, bestellt. 3. Bei Tratten, die ein Nichtkaufmann giebt, sei es von der Hand oder als Indossant, ist eine Verbürgung nicht so selten. 4. Bei eigenen Wechseln ist die Verbürgung häufig und unverkleidet, und zwar als eine Verbürgung für den Aussteller. So nicht nur bei den eigenen Wechseln von Nichtkaufleuten sondern auch von Kaufleuten, denn der lediglich durch die Wechselstrenge gesicherte Credit ist nun einmal nur für den Trattenverkehr unter Kauf-

leuten das Fundament. Aber eben um diesen seinen Credit zur Schau zu stellen und ihn aufrecht zu erhalten, vermeidet der Kaufmann das Ausstellen eines eigenen Wechsels und wählt, wenn auch ein solcher Wechsel den unterliegenden Verhältnissen am natürlichsten entspricht, doch immer die Form einer Tratte. Wenn der Kaufmann nun aber dennoch einen eigenen Wechsel ausstellt, so macht er dann ausnahmsweise seinen eigentlichen Wechselcredit nicht geltend oder bescheidet sich überhaupt eines solchen, und der Wechselnehmer verlangt und erhält dann eine Bürgschaftsbestellung ohne daß der kaufmännische Anstand erheblich verletzt wäre.

§ 149.

Unverkleidete Bürgschaft.

Eine Art, den Werth eines Wechselpapieres zu erhöhen, liegt in der Verbürgung für ein auf demselben enthaltenes Wechselversprechen. Die Bürgschaft ist (ihrem Begriff nach) eine Schuld, nicht ein Summenversprechen, also nicht ein Wechsel. Sie geschieht entweder mit Unterwerfung unter die (natürlich nur processualische) Wechselstrenge, sie ist eine Wechselbürgschaft und die Urkunde ein unechter Wechsel, nämlich eine Schuldverschreibung mit der Wechselclausel; oder sie geschieht ohne eine solche Unterwerfung, sie ist eine einfache Bürgschaft und die Urkunde ein einfacher Bürgschein. Wenn sie auf einem Wechselpapier steht, so enthält hiernach das Papier außer den Wechseln auch einen unechten Wechsel oder einen einfachen Schuldschein[1]. Mag

1) Daß eine wirkliche Bürgschaft auf einem Wechselpapier stehe und eine solche ganz und gar als Bürgschaft behandelt werde, ist durch die DWO nicht ausgeschlossen. Denn die DWO hat nur das ausgesprochen (Art. 81 Absatz 1), daß eine gewollte

die Bürgschaft mit oder ohne Wechselclausel geleistet sein, so muß die Urkunde, damit sie beweisend sei, Alles enthalten, was der Bürgschaft wesentlich ist; daher muß insbesondere ersichtlich sein, welches Wechselversprechen verbürgt werden solle. Aus einer wirklichen Bürgschaft hat der Bürge, wie der Wechselbürge, ganz die Rechte und Verbindlichkeiten eines Bürgen (der Wechselbürge überdies nach dem processualischen Wechselrecht). Also namentlich das beneficium 1. excussionis (ordinis); 2. divisionis bei mehreren Bürgen; 3. cedendarum actionum, d.h. er hat das Recht die Forderung zu kaufen statt sie tilgen zu müssen. Ohne Cession geht das Recht des Wechselgläubigers auf den Bürgen nicht über (nach Particularrechten[2] ist es anders), auch nicht ohne Cession das Recht des verbürgten Schuldners[3]. Außer oder statt der cedirten Forderung hat der Bürge die Mandatsklage oder die negotiorum gestorum actio gegen den verbürgten Wechselschuldner.

Bürgschaft dann nicht als Bürgschaft sondern als Wechsel behandelt werden soll, wenn für sie die Wechselform, also die Form der Tratte, des Accepts, des Indossaments, des Avals gebraucht ist, und daß hieran auch durch einen Zusatz, welcher auf die Verbürgung deutet, nichts geändert werde. Wenn auf einem Wechselpapier eine Verbürgung beurkundet ist ohne den Gebrauch der Wechselform, so ist sie ganz und gar als eine wirkliche Bürgschaft zu behandeln. Es kann allerdings im einzelnen Fall zweifelhaft sein, ob in der Beurkundung eine Wechselform gefunden werden dürfe. Eine solche liegt z. B. nicht vor, wenn Jemand auf den Wechsel die Worte schreibt: Ich verbürge mich für den Acceptanten, oder: Obige Summe zahle ich, wenn der Acceptant nicht zahlen kann. In diesen Worten liegt nicht eine Mitunterzeichnung des Acceptes. Anders wäre es, wenn Jemand das Accept unterzeichnet und nun diese Worte als Zusatz beifügt.

2) Preußisches LR § 802.

3) A. M. Bender Bd 2. S. 75. 76 und Pöhls Bd 1. S. 294.

§ 150.
Verkleidete Bürgschaft.

Die Verbürgung für ein Wechselversprechen kann auch verkleidet geschehen, nämlich verkleidet in einen Wechsel[a]. Es liegt dann ein Wechsel vor, dessen Valuta in einer Bürgschaft besteht. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Wechselgläubiger und dem Bürgen bestimmt sich dann gar nicht nach der durch den Wechsel beabsichtigten Bürgschaft sondern lediglich nach der Form, in welche sie eingekleidet und durch welche sie in ihrer Bedeutung als Bürgschaft ausgeschlossen ist, also lediglich nach dem Wechsel[1]. Der Wechsel kann sein 1. ein eigener Wechsel, 2. eine Tratte, 3. ein Accept, 4. ein Indossament, 5. ein Aval. Das Recht aus dem einen oder andern dieser Wechsel ist gänzlich unabhängig von der unterliegenden Bürgschaft, wie es das von jeder andern unterliegenden Valuta ist. Es ist lediglich der Wechsel, welcher das Recht aus dem Wechsel bestimmt. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen seines Schuldners bedarf hiernach keiner weiteren Erörterung. Es bleibt nur übrig anzudeuten, wie die Verbürgung durch ein Wechselversprechen geschieht.

I. Die Verbürgung durch Aval kann so geschehen, daß der Bürge ist der Mittrassant oder Mitindossant oder Mitacceptant oder Mitaussteller eines eigenen Wechsels[b].

II. Bei der Verbürgung durch Indossament

a) ROHG Entsch. Bd 2. S. 365—369. (In diesem Fall hatten der Trassant und die beiden Indossanten sich dem Wechselinhaber, nemlich dem Vorschußverein, für die Schuld des Acceptanten nur verbürgen wollen.) Entsch. Bd 11. S. 353. 354.

1) Unrichtig Archiv Bd 5. S. 86 (OHG Wien).

b) Hieher gehören die § 144 Note 16. 17 angeführten Fälle.

können die Interessenten, Schuldner, Gläubiger, Bürge, auf folgende Art zu stehen kommen. Entweder: 1. Trassant der Schuldner. 2. Remittent und Indossant der Bürge. 3. Indossatar der Gläubiger[2]. Der Bürge hat den Vortheil, daß er sich an den Schuldner wechselrechtlich regressiren kann. Bei dieser Art der Verbürgung sagt man: der Bürge giebt dem Trassaten sein Giro, der Bürge nimmt die Tratte unter sein Giro. Diese Verbürgung gehört zu den Geschäften des Bankiers, der dafür eine Delcredereprovision bedingt. Der Bürge zahlt dem Trassanten keine Valuta und, wenn er von seinem Indossatar, weil diesem er und nicht der Trassant den Wechsel verhandelt, die Valuta empfängt, so nimmt er sie für Rechnung des Trassanten; er giebt und empfängt, wie man es nennt, die Valuta in übernommener Garantie für die Tratte. Auf dem Wechsel wird aber selten die Valuta verzeichnet[3], sondern man braucht eine der nichtssagenden Formeln (etwa „Werth in Rechnung") in der Tratte wie in dem Indossament. Aus dem Wechselpapier ist daher

2) Einen solchen Fall, nur daß statt der Tratte ein eigener Wechsel vorliegt, theilt mit das Archiv für das HR Bd 2. 1820. S. 399. 400. Daß das Indossament nicht ein Wechsel sondern eine Bürgschaft mit (processualischer) Wechselstrenge sein sollte, ergab sich aus dem Indossament nicht. Es lautete, von B und C unterschrieben, so: „Für uns an die Ordre von D, Werth in übernommener Garantie für A." Zu diesen Worten passen vielerlei Verhältnisse, so insbesondere daß der D für A als den Schuldner von B und C eine Garantie zu Gunsten dieser beiden letztgenannten übernommen habe.

3) Wenn es geschieht, so wird aber dadurch der Wechsel des Bürgen, also das Indossament, nicht zu einer Bürgschaftsverschreibung nach (processualischem) Wechselrecht, es liegt in demselben dennoch eine verkleidete wenn gleich als solche erkennbare Verbürgung.

nie zu ersehen, ob der Begebung dieser beiden Wechsel auch eine Verbürgung oder gänzlich andere Verhältnisse unterliegen[4]. Oder: 1. Indossant der Schuldner. 2. Indossatar und Indossant der Bürge. 3. Indossatar

4) Nach außen hin steht daher dem erwähnten Fall gleich, aber dem Wechselschluß nach ist gänzlich von ihm verschieden und daher in keiner Beziehung irgend aus dem Gesichtspunkt der Verbürgung zu behandeln der häufig vorkommende Fall, daß ein Gläubiger A, z. B. ein wenig bekannter Kaufmann oder Fabrikant, welcher auf seinen Schuldner oder für Rechnung seines Schuldners auf einen Dritten zieht, seine Tratte, weil er seinem Credit nicht so viel vertrauet, sie begeben zu können, an einen Bankier B, der ihn kennt, begiebt, an dessen Ordre er sie stellt und der sie nun feil bietet und, wie man es nennt, verkauft. Der Wechsel ist verkauft und wieder verkauft. Eine Verbürgung hat gar nicht stattgefunden, und sie liegt auch dann nicht vor, wenn der A die Valuta vereinbartermaaßen nicht eher erhalten soll, als bis der B sie von seinem Nehmer erhalten habe, denn dieses Ansichhalten der Valuta wegen des möglicherweise bevorstehenden Regresses macht das Geschäft nicht zur Verbürgung, auch dann nicht, wenn der Bankier unter Cours den Wechsel nimmt, also eine geringere Valuta, als der Marktpreis beträgt, bedingt; dies ist kein Grund, die Differenz juristisch als eine Delcredereprovision aufzufassen, wenn gleich der B in dieser Differenz eine Vergütung für die Gefahr, die er läuft, finden mag (vgl. oben Bd 1. § 300); es wäre ganz willkürlich, genau die Differenz als Delcredereprovision anzunehmen, diese ist vielmehr hier der Größe nach gar nicht erkennbar. Gegen die Verbürgung streitet der Umstand, daß der C gar nicht wegen der Garantie des B von A den Wechsel nimmt, sondern daß er den Wechsel von B nimmt. Vielleicht nimmt sogar C um so lieber den Wechsel, weil auch des A Firma auf demselben steht, da wäre eher A ein Bürge des B; allein es fehlt an aller Verbürgung, wenn man nicht jedes Wechselversprechen, das auf das Papier kommt, weil es den Werth desselben erhöhet, eine Verbürgung (in einem selbstgemachten Sinn des Wortes) nennen will.

der Gläubiger[5]. Das von dem ersten Fall Gesagte gilt auch von diesem zweiten Fall. Wie dort eine Tratte von der Hand (des Schuldners), so nimmt hier eine gemachte Tratte der Bürge unter sein Giro. Der dritte Fall ist folgender. Oder: 1. Indossant der Bürge. 2. Indossatar und Indossant der Schuldner. 3. Indossatar der Gläubiger. Dieser Fall setzt voraus, daß der Vormann des Bürgen (der Trassant oder der Indossant) soweit in das Verhältniß hereingezogen werden muß, daß er die Tratte statt unmittelbar an seinen Nehmer vielmehr an den Bürgen ausstelle oder indossire, der ihn nun an diesen Nehmer indossirt, welcher ihn weiter an seinen Wechselnehmer, der eben die Verbürgung wollte, indossirt. In diesem Fall hat der Schuldner an den Bürgen keinen wechselrechtlichen Regreß.

III. Bei der Verbürgung durch eine Tratte können die Interessenten auf folgende Art zu stehen kommen. Entweder: 1. Trassant der Bürge. 2. Remittent und Indossant der Schuldner. 3. Indossatar der Gläubiger. Die Tratte wird hier oft gezogen für Rechnung des Remittenten. Oder: 1. Trassant der Bürge. 2. Remittent der Gläubiger. 3. Acceptant der Schuldner. Der Trassant, der Bürge, haftet nicht anders, als wenn bei dem Acceptanten ein Protest Mangels Zahlung erhoben ist.

IV. Bei der Verbürgung durch Accept ist 1. Acceptant der Bürge. 2. Trassant der Schuldner. 3. Remittent der Gläubiger.

V. Bei der Verbürgung durch Ausstellung eines eigenen Wechsels kann dieser Wechsel einerseits die Schuld und den Schuldner aufs bestimmteste angeben, ohne daß er deshalb allein ein unechter Wechsel wird, denn in die-

5) Büsch Bd 2. S. 166.

ser Angabe kann lediglich eine Bedingung des eigenen Wechsels liegen sollen; andererseits kann er aber auch aller Andeutung der Schuld und des Schuldners entbehren. Zwischen diesen beiden Fällen liegt eine große Verschiedenheit unvollständiger Bezeichnungen dieser Valuta.

VI. Alle diese Formen der Verbürgung durch einen Wechsel haben das Besondere, daß die Bürgschaft dem Resultat nach weit über den Zweck hinaus geleistet wird. Bezweckt wird Verbürgung entweder für den schuldnerischen Trassanten oder Indossanten oder Acceptanten oder Aussteller eines eigenen Wechsels, welchen gerade der Wechselnehmer als seinen Schuldner im Auge hat und wessen Credit er nicht genugsam vertrauet; aber da unter Umständen der Bürge angegangen und ausgeklagt werden kann, wenn gleich der verbürgte Schuldner gar nicht angegangen sondern nur ein anderer Wechselschuldner vergeblich angegangen ist, so steht unter solchen Umständen der Bürge auch für den Credit dieser andern Wechselschuldner ein, ist also insofern auch ihr Bürge. Bezweckt wird ferner Verbürgung zu Gunsten dieses bestimmten ängstlichen Gläubigers; aber da sie in einer Form geschieht, vermöge welcher der Bürge das Papier für ein auch von ihm einzulösendes Papier erklärt hat, so kommt sie auch den späteren Wechselinhabern zu Gute, der Bürge ist also insofern auch ihr Bürge. Es ergiebt sich hieraus: daß durch die in der Form des Wechsels geschehene Verbürgung nicht sowohl der Credit eines bestimmten Schuldners einem bestimmten Gläubiger gegenüber gehoben sondern der Credit des Papieres gehoben wird.

VII. Mit der verkleideten Bürgschaft ist übrigens ein anderer Fall nicht zu verwechseln: daß der Wechselnehmer außer der Handschrift seines Wechselgebers noch die eines

Andern auf dem Wechsel verlangt und nun dieser Andere, nicht weil er Bürge sein will sondern aus andern Gründen, als Trassant oder Acceptant oder Indossant eintritt[6].

§ 151.
Pfand.

Churpfälzische WO	Art. 57. 59.
Hamb. Add. Art.	1732. Nr 4. (Zim. II. 1. S. 112.)
Frankfurter WO	1739. Art. 49. 50.
Frankfurter WO	1844. Art. 49. 22. 50. 22.

Wechsel, durch Pfand, nämlich entweder Faustpfand (eigentliche Pfandwechsel) oder Hypothek (Hypothekwechsel) gesichert[1], heißen gedeckte Wechsel in diesem Sinn[a].

1. Nach einigen Gesetzen soll, wenn ein Papier zugleich ein Wechsel und eine Pfandverschreibung ist, dasselbe

6) Ein Beispiel. Der Wechselgeber, welcher seiner Absicht, seinem Vorschlag nach, einen Wechsel von der Hand (eine von ihm ausgestellte Tratte) geben wollte, giebt, weil der Wechselnehmer sofort noch eine andere Firma auf dem Papier verlangt, nun statt eines von seiner Hand ausgestellten Wechsels einen Wechsel von der Hand eines Andern, der diesen Wechsel an ihn gestellt oder auf ihn gezogen hat; seine Absicht, sein Vorschlag, Trassant zu sein, ist mißlungen, er ist Remittent oder Acceptant der Tratte eines Andern. Es ist anders das Wechselgeschäft zu Stande gekommen, als wie es anfangs beabsichtigt ward.

1) Literatur.
Riccius exercitatio juris cambialis VII. sectio II. de pignore pro cambio constituto, und sectio III. de hypotheca pro cambio. — Trummer im Archiv f. d. HR Bd 2. (1820) S. 396 und Note *. — Daniels § 86—88. — Bender Bd 2. § 402. 403. — Pöhls Bd 2. § 329. 331. — Treitschke Bd 1. S. 441. 442. Bd 2. S. 54—56. — Blodig im Archiv Bd 6. S. 148—181.

a) Hieher gehört der Fall des ROHG Entsch. Bd 19. S. 130—132.

nicht als Wechsel behandelt[2] oder nicht nach der DWO beurtheilt werden[3] oder die Pfandverschreibung wirkungslos sein[4]. Von solcher particularrechtlichen Beschränkung abgesehen kann für jede durch einen Wechsel begründete Verbindlichkeit[5] also für jedes Wechselversprechen ein Pfand bestellt werden[6], so daß der Wechselgläubiger nicht nur durch die Wechselstrenge, welcher der Wechselschuldner unterliegt, sondern auch durch Rechte an einzelnen Vermögensstücken oder am ganzen Vermögen dieses Schuldners oder eines Dritten gesichert ist. Die Pfandbestellung ist entweder auf dem Wechsel beurkundet oder in einer andern Urkunde. Im ersten Fall steht jedem späteren Wechselgläubiger auch das Pfandrecht zu[7], weil die auf dem Wechsel verzeichnete Zusage desselben, wenn nichts Anderes bemerkt ist, jedem Wechselgläubiger offerirt wird. Im andern Fall kann ein späterer Wechselgläubiger das Recht aus der Pfandbestellung, wenn nicht dieses selbst ihm speciell cedirt ist, nur dann verfolgen, wenn ihm die Forderung, für welche sie Sicherheit giebt, cedirt ist[8], also kann es nicht der Indossatar, da dieser nicht ein Cessionar ist[9].

2. Die Liquidität des Umstandes, daß für das Wechselversprechen eine Hypothek bestellt oder ein Faustpfand

2) Hannoversche WO § 4. „Wenn . . . in einer Handschrift außer der Wechselclausel zugleich eine Hypothek . . ., so ist diese Handschrift nicht als Wechsel zu behandeln."

3) Lübeck Einf. O. § 4 (Archiv fdWR Bd 1. S. 107).

4) Hamburger Einf. O. § 13.

5) Dasselbe gilt von einer jeden durch einen Wechsel veranlaßten Verbindlichkeit.

6) So auch Archiv Bd 7. S. 192 (O.T. Berlin).

7) Anders Archiv Bd 5. S. 334 (OG. Wolfenbüttel).

8) L. 6. L. 23. pr. D. de hered. vendita (18. 4). Mühlenbruch Cession S. 555 ff.

9) Vgl. oben § 113.

gegeben ward, ist bedeutend dem Wechselschuldner, weil er seine Behauptung, sei sie offensiv oder defensiv aufgestellt, beweisen muß, daß er nur gegen Auslieferung von Wechsel und Pfandverschreibung und Pfand zu zahlen brauche, richtiger gefaßt: daß er gegen die Zahlung dies Alles fordern dürfe. Daher in den Wechseln die Clausel: „ich zahle gegen die Auslieferung (der) als Pfand übergebenen (Sache)".

3. Der Gläubiger[10] kann, sobald der Wechsel verfallen ist, gleichzeitig[11] den Wechselproceß und das Pfandverfahren einleiten, verfolgen, durchführen, und zwar so lange gleichzeitig, als er noch Gläubiger ist. Diese gleichzeitige Procedur ist er erst dann, aber auch dann einzustellen verpflichtet, wenn er zum Vollen befriedigt worden ist. Nicht früher; es hat der Schuldner also nicht das Recht, schon dann aus der Wechselhaft entlassen zu werden[12], wenn der Werth des Pfandobjects, nicht einmal wenn der Erlös aus demselben sich als ausreichend zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers ausweiset, denn der Gläubiger hat dann immer nur erst Aussicht auf Befriedigung, nicht aber Befriedigung. Doch hat der Schuldner dann der Haft entlassen zu werden ein Recht, wenn der Gläubiger durch eigene Schuld noch nicht zum Vollen befriedigt ist. Dahin gehört aber nicht der Fall, daß die Versilberung der verpfändeten Sachen dadurch aufgehalten wird, daß der Gläubiger, dem sie überlassen worden ist, die Sachen

10) Hier und im Verfolg dieses § ist unter Gläubiger und Schuldner stets Wechselgläubiger und Wechselschuldner zu verstehen.

11) So auch Treitschke Bd 1. S. 441. Bd 2. S. 54 z. E.

12) Das Folgende hat durch die Aufhebung der Wechselhaft als Executionsmittel im deutschen Reich (vgl. § 203) seine Anwendbarkeit daselbst verloren.

vom Platze weg auf einen andern Markt geschickt hat, vorausgesetzt daß er dabei in gutem Glauben verfuhr.

4. Die Pfandbestellung ist selten bei trassirten Wechseln, denn sie ist mit dem Trattenverkehr nicht wohl vereinbar[13]. Das heißt selten sogleich beim Geben des Wechsels; dahingegen wird die Sicherheit wegen eines Mangels Annahme protestirten Wechsels häufig durch Pfand bestellt. Meistens durch ein Faustpfand, über dessen Empfang der Wechselinhaber Quitung giebt und dessen sofortige eigenmächtige Veräußerung ihm, wenn er auf Verfall nicht Zahlung erhalte, gestattet wird. Bedeutend ist die Bestimmung der Particularrechte, daß das Faustpfand nur für so viel, als es des Wechselgläubigers volle Forderung an Werth übersteigt, von andern Gläubigern mit Arrest belegt werden kann und daß er es, bevor er zum Vollen befriedigt ist, nicht auszuliefern braucht[14]. Dabei sprechen einige Wechselordnungen[15] noch ausdrücklich aus, daß er es bei ausgebrochenem Concurs nicht zur Masse zu liefern, sich also in den Concurs nicht einzulassen braucht und daß[16], wenn das Pfand ihn nicht deckt, er sich „ratione residui bei der Concursmasse anmelden darf".

5. Bei eigenen Wechseln kommt ein Pfand sogleich beim Geben des Wechsels nicht selten vor. Weniger oft

13) „Da sie seiner Bedingung, dem persönlichen Zutrauen, seiner Grundlage, dem gegenseitigen Bedürfniß, und seinem Zweck, der Erleichterung und Belebung des Handels, widerspricht." Vgl. Treitschke Bd 2. S. 54.

14) Bayerische WO § 11. Bremer WO Art. 57.

15) Österreichische WO Art. 45. Archiv Bd 9. S. 322. 323. — Frankfurter WO Art. 49. 50.

16) So ausdrücklich die frankfurter WO Art. 50.

aber ein Faustpfand als eine Hypothek. Diese ist regelmäßig eine Generalhypothek und auf dem Wechsel verzeichnet durch die folgenden ohne ähnliche Clauseln „bei Verpfändung meines Vermögens" oder „sub hypotheca bonorum". Eine solche Verpfändung ist an sich nur eine Privatverpfändung, also da, wo eine solche nicht gilt, wenn die weitere Form nicht hinzukommt, deshalb ungültig. Deshalb ist sie ungültig, nicht also wegen der Verbindung mit der Wechselverpflichtung. Aus diesem Gesichtspunkt ist oft die Bestimmung der Wechselordnungen: daß die Pfandclausel in einem Wechsel ohne Wirkung sei, aufzufassen. Diese Wirkungslosigkeit kann auch Folge der Bestimmung sein: daß die Privatverpfändung von Seiten eines Kaufmannes[17] oder daß die Verpfändung gewisser Gegenstände z. B. des Waarenlagers[18] nichtig ist.

17) 18) Augsburger WO Kap. XIII. § 7.

Sechszehnter Abschnitt.

Der eigene und der unechte Wechsel.

St. Gallen	Tit. III. § 10. § 1—3.
Zürich	§ 1. 4. 11.
Glarus	§ 1. 4. 5.
Tessin	Art. 1311—1316.
Neuenburg	Art. 84. 85.
Waadt	Art. 85. 86.
Freiburg	Art. 175—177.
Wallis	Art. 1. 2. 74—77.
Aargau	§ 2. 7. 8. 52
Solothurn	§ 88—92.
Bern	§ 88—92.
Luzern	§ 88—92.
Basel Stadt	§ 88—92.
Schaffhausen	§ 88—92.
Code de commerce	Art. 187. 188.
Dänemark	1843 § 1—4.
Spanien	Art. 558—571.
Rußland	Art. 540—542.544—552.555—571.631.
Portugal	Art. 424—442.
Holland	Art. 208—229.
Ungarn	§ 110—112.
Türkei	Art. 144. 145.
Schweden	§ 2. 92.
Finnland	§ 90.
Serbien	§ 161—165.
Italien	Art. 272—274. 275—281.
Costa Rica	Art. 505—518.
Merico	Art. 447—452.
San Salvador	Art. 510—516.
Nicaragua	Art. 312—317.
Bolivia	Art. 460—473.
Brasilien	Art. 426. 427.

Neu Granada	Art. 512—525.
Peru	Art. 517—532.
Argentina	Art. 915—917.
Venezuela	Art. 1—7 des Gesetzes II!
Chile	Art. 765—781.
Uruguay	Art. 932—934.

§ 152.
Der eigene Wechsel.

Der eigene Wechsel. Er heißt auch 1. trockener Wechsel[1], 2. uneigentlicher Wechsel[2], 3. todter Wech-

Der eigene und der unechte Wechsel.

Literatur. v. Martens Ursprung des Wechselrechts S. 40—45. — Riccius exercit. IV. de cambiis propriis. Gött. 1779. — Eichhorn Einleitung § 146. — Bender Bd 2. § 382—384. — Pöhls Bd 2. § 326—331. — Treitschke Bd 1. S. 368—397 (auch besonders wegen der Particularrechte). — Einert S. 23—25. S. 465—572. Was hier von eigenen Wechseln gesagt ist, paßt aber größtentheils nur auf die unechten Wechsel, nämlich Schuldverschreibungen mit der, natürlich nur processualischen, Wechselstrenge, von welchen Einert unter dem Namen der eigenen Wechsel spricht, weil die eigenen Wechsel selten sind und man die weit häufigeren unechten Wechsel gewöhnlich eigene Wechsel nennt, obgleich er an vielen Stellen einen Unterschied zwischen eigenem Wechsel und Schuldschein mit Wechselstrenge anerkennt. Hiernach nimmt er der Sache nach zwei Arten von eigenen Wechseln an, will aber doch (S. 567) von der Legislation nur Eine Art des eigenen Wechsels, und dieses ist der unechte Wechsel, beachtet wissen. Das Gesetz, welches S. 568. 569 vorgeschlagen wird, ist daher nicht ausreichend. — Liebe Entwurf S. 178—186. — Broicher und Grimm rheinisches HGB S. 118—120. — Ganz eigenthümliche Rechtsinstitute sind behandelt in folgenden Werken: 1. Zipffells tractatus von Wechselbriefen 1701. S. 545—772: Jüdischer Handelsfrau Schedaroth sonsten Staars genannt. 2. l'Estocq de indole et jure instrumenti Judaeis usitati cui Mamre nomen est (Regiomonti 1755, auch bei Besecke thesaurus jur. camb. Pars II. S. 1169).

sel[3], 4. Solawechsel[4], 5. Depositowechsel[5]. Der eigene Wechsel ist ein Wechsel, welcher nicht ein trassirter ist. Er enthält also ein Summenversprechen, aber dieses steht nicht unter der der Tratte eigenthümlichen Bedingung. Es ist unbedingt. Auch der eigene Wechsel enthält ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Wo Tratten statthaft sind, da versteht sich die Statthaftigkeit der eigenen Wechsel von selbst, weil so wenig das Wechselversprechen des Trassanten durch die demselben eigenthümliche Bedingung[a] wie das des Acceptanten durch die demselben eigenthümliche Voraussetzung (welche durch die DWO sogar verneint ist)[b] seine Gültigkeit hat. Es ist da inconsequent und ohne guten Grund[6], die eigenen Wechsel zu

DWO Art. 96—100. — Pr. E. 87—89. — Prot. 804—812. 835—846. — Red. E. 98—102. — Prot. 1295 nichts.

1) Weil keine Zinsen tragend. Eichhorn Rechtsgeschichte ed. 5. Bd 4. § 574 Note d. Man kann an nummi steriles denken. L. 7. D. de usuris (22. 1).

2) Doch hat man auch umgekehrt die Tratte einen uneigentlichen Wechsel genannt. Selchow WR § 34.

3) Weil nicht von Ort zu Ort wandernd. Martens Ursprung des Wechselrechts S. 43.

4) Weil regelmäßig in nur einem Exemplar ausgestellt.

5) Depositowechsel in einer uneigentlichen Bedeutung. Denn in der eigentlichen Bedeutung ist der Depositowechsel ein über Depositengeld (vgl. Bd 1. § 296 Note 8. 9) ausgestellter Wechsel und zwar entweder ein eigener Wechsel oder ein unechter Wechsel. Der eigene Wechsel ist also nicht immer ein Depositowechsel.

a) Vgl. § 93 unter Nr III, 6. b) Vgl. § 81 unter I.

6) Das Verbot des eigenen Wechsels führt zu einer lästigen Bedrückung des Verkehrs. Denn viele der Form nach trassirte Wechsel sind der Sache nach eigene Wechsel, zuweilen erkennbar, wie die eigentrassirten Wechsel und die Wechsel an eigene Ordre, deren der Kaufmann nicht entbehren kann, zuweilen nicht erkennbar. Daher kann das Verbot auf die leichteste Weise umgangen

verbieten. Das Verbot des eigenen Wechsels, schon früh vorkommend [7], fand sich später selten [8]. Der Kaufmann vermeidet, um seinen Trattencredit, der nur durch die processualische Wechselstrenge gesichert ist, zur Schau zu stellen und ihn aufrecht zu erhalten, das Ausstellen eines eigenen Wechsels und wählt, wenn auch ein solcher Wechsel den unterliegenden Verhältnissen am natürlichsten entspricht, doch immer die Form einer Tratte, indem er z. B. nicht nur den Gläubiger auf sich ziehen läßt und dann das Accept giebt, ihm sogar eine unvollständige acceptirte Tratte einsendet, damit dieser sie als Trassant unterschreibe und den Nehmer ebenfalls hineinschreibe, sondern auch auf sich selber zieht und acceptirt [9], — der Gläubiger, welcher seinen Schuldner wechselrechtlich verpflichtet haben werden, und so ist es auch oft geschehen, indem nämlich derjenige, welcher einem Andern (z. B. ein Schuldner seinem Gläubiger) einen eigenen Wechsel geben möchte, diesem nun als Trassant oder als Acceptant ein Wechselversprechen giebt. Entweder zieht der Schuldner auf eine nicht existirende Person eine Tratte, welche er seinem Gläubiger giebt, der nun einen bloßen Platzprotest erhebt und das Regreßrecht hat (so häufig in Amsterdam, Büsch Bd 2. S. 119. 120), oder der Schuldner giebt das Accept einer an den Gläubiger zahlbar gestellten Tratte, die ein Dritter für Rechnung des Gläubigers auf den Schuldner gezogen hat oder deren Trassant gar nicht existirt.

7) Bender Bd 2. § 382 Note a. Pöhls Bd 2. S. 579.

8) Ein solches Verbot enthält die rostocker WO § 1. Ob auch die bremer WO von 1712? Nur ein beschränktes. Vgl. Art. 8. 55. 61 und Bender Bd 2. S. 2 Note 6. Treitschke Bd 1. S. 397. Daniels § 29 S. 134—136.

9) Möglich wäre es, daß er den eigentrassirten Wechsel überdies an eigene Ordre zahlbar stellt, wo er ihn dann vermittelst Indossament begiebt; in diesem Fall verpflichtet sich der Schuldner in der dreifachen Form des Trassanten, des Acceptanten und des Indossanten. Solche Wechsel kommen vor. Vgl. § 159.

will, nimmt oft aus Delicatesse das Wechselversprechen in der Form der Tratte oder des Accepts oder des Indossaments statt des eigenen Wechsels.

§ 153.

Der eigene Wechsel. Form.

Die Form [1] des eigenen Wechsels bestimmt sich durch seinen Zweck. Der Wechselnehmer soll aus dem Wechsel das Recht haben, daß der Wechselgeber ihm eine bestimmte Zahlung mache. Der eigene Wechsel ist daher sicher brauchbar, wenn er enthält das Wort Wechsel, das Zahlungsversprechen, den Namen des Wechselgebers, die Summe, die Zahlungszeit, den Zahlungsort.

I. Die DWO erklärt alle diese Angaben und noch zwei andere unter genaueren Bestimmungen für wesentliche Erfordernisse eines eigenen Wechsels; auch das Zahlungsversprechen verlangt sie, wenn gleich nicht unter einer besonderen Ziffer. Wesentliches Erforderniß eines eigenen Wechsels, also wesentlicher Inhalt der Schrift, ist Folgendes.

1. Die Wechselclausel. Dies ist die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel. Sie kann in verschiedener Weise geschehen. Gewöhnlich wird die Urkunde Wechsel genannt [2], seltener Wechselbrief, Wechselverschreibung; es genügt auch die Erklärung der Unterwerfung unter das Wechselrecht [a], z.B. die Erklärung, nach Wechselrecht zahlen oder haften zu wollen, wenn sie einem Summenversprechen beigefügt ist; ist sie einem Schuldversprechen beigefügt [3], so liegt

1) DWO Art. 96. 97. — Pr. E. 87. 88. — Prot. 804—812. 840. 841. — Red. E. 98. 99. — Prot. 1295 nichts.

2) Gegen diesen meinen Wechsel zahle ich.

a) Die Ansicht des ROHG (24. Mai 1871) Entsch. Bd 2. S. 147. 148 ist wegen ungenügender Mittheilung nicht ersichtlich.

3) So in dem Fall des Archiv Bd 6. S. 199—202 (OT Berlin).

ein unechter Wechsel, also kein Wechsel vor. Ist die Sprache des Wechsels nicht die deutsche, so genügt der jener Bezeichnung entsprechende Ausdruck in der fremden Sprache. Die Bezeichnung als Wechsel muß „in den Wechsel selbst" aufgenommen sein d.h. im Context des Wechsels stehen, d.h. sie muß einen solchen Platz in der Urkunde einnehmen, daß sie augenscheinlich ein ursprünglicher, nicht ein später hinzugefügter Bestandtheil derselben ist[4].

2. Das Zahlungsversprechen. Gewöhnlich ist die Form: gegen diesen Wechsel zahle ich. Beliebt ist der Zusatz: auf mich selbst und angenommen[5], und überdies: und leiste (gute) (richtige) Zahlung nach Wechselrecht.

3. Die Geldsumme. Über die Gültigkeit eines Wechsels, welcher auch auf Zinsen, von der Wechselsumme zu berechnen, lautet[6], ward gestritten. Es waren, da die DWO darüber schweigt[7], drei Meinungen[8]. a. Der Wechsel ist sammt dem Zinsversprechen gültig[9]. b. Der Wechsel ist und mithin auch das Zinsversprechen ungültig[10].

4) Vgl. auch § 33 Nr 1.

5) Der Zusatz „angenommen" mache den Wechsel ungültig. So ganz unrichtig Archiv Bd 6. S. 329. 330 (O.T. Berlin).

6) So lautet häufig ein eigener Wechsel, selten eine Tratte.

7) Pr. E. 88. — Protocolle 835—837. 839.

8) Gesetze und Erkenntnisse: Borchardt S. 68. 69 Note 97.

9) Archiv Bd 2. S. 95. 96 (KG Berlin). Bd 3. S. 62—77 (Martens). Bd 5. S. 461—463 (Ladenburg). Bd 6. S. 1—17 (Biener).

10) Einert S. 508—524. Gelpcke Zeitschrift Heft 1. S. 127—137 (1852). von Arnold das Zinsversprechen in eigenen Wechseln. Erlangen 1854. Archiv Bd 1. S. 107 (Lübeck. Einf.O § 4). Bd 2. S. 92—95 (StG Berlin). Bd 3. S. 190. 191 (OAG Stuttgart). Bd 3. S. 191 (StG Berlin). Bd 3. S. 401—403 (OAG Rostock). Bd 4. S. 110 (OAG Dresden). Bd 5. S. 331—336 (OG Wolfenbüttel). Bd 6. S. 215—220 (OAG

c. Der Wechsel ist gültig, aber das Zinsversprechen als nicht geschrieben zu behandeln[11]. Von den nürnberger Wechselnovellen[12] hat die vierte den Satz: Aus einer Schrift, in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Eventuell ist der Satz vorgeschlagen: Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben. Als Gesetz publicirt ist in den meisten Staaten der zweite Satz[13], in einigen der erste[14]. Der reichsgesetzliche Text der vierten Wechselnovelle hat den zweiten Satz[b]. Frühere Particularrechte[15] gestatteten, in einem eigenen Wechsel Zinsen, sogar etwas höhere, zu verschreiben.

4. Ein Name, der die Person, welche zu zahlen verspricht, den Aussteller, bezeichnet[16]. Es kann der

München). Zusammenstellung der Hauptgründe für diese Meinung: Archiv Bd 5. S. 312. 313; gleichlautend mit Arnold S. 12. 13.

11) Archiv Bd 2. S. 427—429 (OT Berlin). Bd 3. S. 191. 192 (KG Berlin). Bd 3. S. 192 (OT Berlin). Bd 5. S. 311—324 (Hauff). Bd 7. S. 192. 193 (OT Berlin).

12) Vgl. oben § 9 Note 12. Verhandlungen der nürnberger HGE die ADWO betreffend S. XXXII—XXXIX. LXXV—LXXVII. LXXX. LXXXIII Nr 2b. XCI—XCV. XCVII. XCIX. C. CIX—CXIII. CXIII—CXVI.

13) Goldschmidt Zeitschrift Bd 6. S. 640. 641. Bd 7. S. 525. Goldschmidt Handelsrecht S. 117. 118. Aufl. 2. S. 83.

14) Goldschmidt Zeitschr. Bd 6. S. 642 (Schaumburg Lippe). Archiv Bd 8. S. 119 (Österreich).

b) Es heißt: 4) Dem Artikel 7 wird folgender Zusatz beigefügt: „Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

15) Vgl. Treitschke Bd 2. S. 831—834. Bender Bd 2. § 383 S. 8. 9 Note f. g.

16) Es gilt hier überhaupt das oben § 33 Nr 3 vom Namen des Trassanten Bemerkte.

bürgerliche Name oder eine Firma sein. Gewöhnlich steht der Name als Unterschrift des Wechsels, wesentlich ist dies nicht[17c].

5. Ein Name, der die Person, an welche zu zahlen versprochen wird, den Wechselnehmer, bezeichnet. Der Name kann der bürgerliche oder eine Firma sein[18].

6. Die Zahlungszeit[19]. Diese kann in einem eigenen Wechsel so verschieden bestimmt werden wie in einer Tratte[20]. Wenn der eigene Wechsel ein befristeter Sichtwechsel ist, so kann aus dem Wechsel oder aus einem Protest der Tag der Sicht erhellen[21]; die Sicht wird im Wechsel oft durch das datirte Wort „acceptirt" bezeichnet, unzutreffend, weil der Ausdruck auf Übernahme einer Verpflichtung deutet, welche aber bereits besteht; erhellt weder aus Wechsel noch Protest ein Tag der Sicht, so wird dem Aussteller gegenüber ebenso wie dem Acceptanten einer Tratte gegenüber[22] der Sichttag durch den

17) Gültig wäre z. B. „Gegen diesen Wechsel zahle ich, der F. Schmidt", (Archiv Bd 1. S. 443) auch ohne Unterschrift. Gültig ist auch der eigene Wechsel, wenngleich der Aussteller seinen Namen nur in der Form „Angenommen. C. J. Borgstede" quer über den Wechsel schrieb. Seuffert Archiv Bd 11. S. 273 (OAG Lübeck). Für ungültig ist ein solcher Wechsel erklärt vom ROHG Entsch. Bd 9. S. 424, wo auch die Literatur.

c) Anders (daß die Unterschrift wesentlich ist) das ROHG Entsch. Bd 9. S. 422—425. Die Gründe sind widerlegbar.

18) Es gilt hier überhaupt das oben § 33 Nr 5 vom Namen des Remittenten Bemerkte. Man lese statt Tratte eigener Wechsel und statt Remittent Wechselnehmer.

19) Protocolle 810—812. 840. 841.

20) Es gilt überhaupt das oben § 33 Nr 7 Bemerkte. — Der Art. 31 der DWO gilt nicht in Betreff des Ausstellers eines eigenen Wechsels, welcher auf Sicht lautet. ROHG Entsch. Bd 3. S. 186—189. Bd 5. S. 314—316. Vgl. § 39 Note 13.

21) Vgl. oben § 40 Note 4. ROHG Entsch. Bd 20. S. 173. 174.

letzten Tag der zweijährigen Präsentationsfrist bestimmt[23]. Wenn der eigene Wechsel ein nicht befristeter Sichtwechsel ist, so gilt dem Aussteller gegenüber dasselbe, was dem Acceptanten einer nicht befristeten Sichttratte gegenüber gilt[24]. Der eigene Wechsel lautet zuweilen zahlbar auf Kündigung oder (eine bestimmte Zeit) nach Kündigung[25]. Ein solcher Wechsel steht einem Sichtwechsel, resp. einem befristeten Sichtwechsel gleich[26]. Er ist für ungültig erklärt worden[27 28].

7. Der Zahlungsort. Dieser fällt meistens mit dem Ausstellungsort (dem Ort, welchen das Ortsdatum ausweiset) zusammen und ist meistens eben allein durch

22) Art. 20 letzter Satz vgl. mit Art. 98 Ziff. 3.

23) ROHG Entsch. Bd 11. S. 48.

24) Vgl. oben § 177 S. 163. Demgemäß nimmt das ROHG Entsch. Bd 11. S. 47—49 einen spätesten Verfalltag und als solchen den letzten Tag der zweijährigen Präsentationsfrist an, und daß demgemäß nach Ablauf dieses Tages die Verjährungsfrist des Art. 100 zu laufen beginne.

25) Protocolle 835—838.

26) Das Entscheidende ist: Die DWO hat die Form des Sichtwechsels und Nachtsichtwechsels nicht präcise vorgeschrieben; sie will sich mit einem dem Wort Sicht gleichbedeutenden Ausdruck begnügen. Es kommt nun darauf an, ob es für die Willenserklärung, einen solchen Wechsel auszustellen, eines Ausdrucks bedarf, der auf die Vorzeigung des Wechsels deutet, oder ob ein Ausdruck genügt, welcher ausspricht, daß es im Willen des Wechselnehmers stehen solle, wann er die Zahlung haben wolle. Der Ausdruck Kündigung ist nicht der ersteren aber der letzteren Art. Es ist nicht abzusehen, warum ein Ausdruck der letzteren Art nicht genügen solle. Vgl. unten Note 28.

27) So von Gelpcke Zeitschrift Heft 1. S. 121—126. Archiv Bd 2. S. 197. 198 (Pöschmann). S. 329 (AG Stettin). Bd 6. S. 17. 18 (Biener). Borchardt S. 50 Zusatz 102 (OT Berlin). Archiv Bd 1. S. 107 (Lübeck. Württemberg).

28) Die Note 28 (Note c der vorigen Aufl.) steht S. 612.

diesen bestimmt[29]. Zuweilen hat der eigene Wechsel einen andern Ort der Ausstellung als der Zahlung[30], er ist dann ein domicilirter eigener Wechsel[31]. Ein eigener Wechsel mit mehreren Zahlungsorten (Ausstellungsorten) ist ungültig[32]. Die DWO verlangt überdies

8. ein Ortsdatum und
9. ein Zeitdatum[33].

Durch diese beiden Erfordernisse ist mehr für wesentlich erklärt, als die Brauchbarkeit des eigenen Wechsels verlangt; die Folge ist, daß unnöthigerweise manche brauchbare eigene Wechsel ungültig sind.

II. Unwesentlich ist dem eigenen Wechsel die Angabe des Valutenverhältnisses. Dagegen ist nicht, daß ein Versprechen ohne Verpflichtungsgrund nicht ein Rechtsinstitut ist, denn von diesem Satz begründet eben der Wechsel eine Ausnahme. Mit der Angabe des Valutenverhältnisses ist nicht zu verwechseln die Angabe des Valutenempfanges noch auch die bloße Valutenerwähnung. Das Valutenverhältniß ist weder nothwendig aus jener Quitung noch ist es aus dieser Erwähnung zu ersehen. Die Natur des Wechsels als eines Summenversprechens

29) DWO Art. 97. — Protocolle 808. 809.

30) z. B. Oben: Wien den 1. Januar. Unten: Auf mich selbst in Prag.

31) Wenn für den andern Zahlungsort auch eine andere Person als Zahler genannt ist, so liegt eine Tratte vor. So z. B. in folgendem Wechsel: „Gegen diesen meinen Wechsel zahle ich die Summe von — an —. Zahlbar durch Herrn N. in X.“ — Der die Tratte characterisirende Zahlungsauftrag liegt hier in dem Wort zahlbar. Vgl. § 163 Note 6.

32) ROHG Entsch. Bd 21. S. 179—180.

33) Es gilt hier überhaupt das § 33 Nr 9 und 10 Bemerkte. Man lese eigener Wechsel statt Tratte.

macht die Valutenangabe unwesentlich. Sie ist daher unwesentlich nicht nur bei eigenen Ordrewechseln sondern auch bei eigenen Rectawechseln.

Note 28. So auch vom ROHG U. vom 6. Juni 1871. Entsch. Bd 2. S. 361—364. (Auf dieses Urtheil ist verwiesen in dem U. vom 5. Dec. 1871. Entsch. Bd 4. S. 214. 215.) Die Gründe sind nur folgende.

1. Der Ausdruck „auf" oder „nach Kündigung" deute nirgends auf eine Vorzeigung des Wechsels hin, vielmehr auf ein in beliebiger Form gestelltes Zahlungsverlangen. — Allein bei einem Wechsel versteht es sich von selbst, daß der Zahlungsantrag nicht anders als unter Vorzeigung des Wechsels geschehen kann, und daher genügt ein Ausdruck, welcher sich darauf beschränkt auszusprechen, daß die Zahlung dann erfolgen solle, wann der Wechselnehmer sie wolle. In Consequenz jenes Grundes müßten alle Wechsel für ungültig erklärt werden, welche zahlbar lauten „auf Verlangen",. „auf jedesmaliges Verlangen", „zu jeder Zeit", „sofort." Dieser Grund des ROHG würde übrigens bei einem Wechsel, welcher lautet: „Gegen diesen Wechsel zahle ich", beseitigt sein durch das auf die Vorzeigung des Wechsels deutende Wort „Gegen".

2. Der Ausdruck lasse ungewiß, ob Kündigung des Gläubigers oder des Schuldners maaßgebend sein solle. — Diese Ungewißheit ist bei auf Kündigung lautenden Wechseln nicht zuzugeben, der Ausdruck ist nie anders als von einem Bestimmungsrecht des Gläubigers verstanden worden.

3. Der Ausdruck sei weder nach gemeinem Sprachgebrauch, noch nach der Sprache der Gesetze, noch nach der Sitte des Geschäftsverkehrs, noch endlich von den Redactoren der DWO als eine bloße Unterart des Ausdruckes „auf bez. nach Sicht" oder diesen gleichbedeutend behandelt worden. — Dies Alles wird aber durch Folgendes überwogen: Wenn ein auf oder nach Kündigung zahlbarer Wechsel gegeben und genommen wird, so ist der Wille der Contrahenten offenbar der Sache nach auf dasselbe gerichtet was durch den Ausdruck auf Sicht oder nach Sicht bezeichnet wird, und ist natürlich ein gültiger Wechsel gewollt. Wenn dennoch der Wechsel für ungültig gehalten werden soll, weil der Ausdruck

Kündigung den Willen nicht schlagend genug ausdrücke, so muß aus der Wechselordnung nachgewiesen werden, daß sie gerade diesen Ausdruck nicht gelten lassen wolle. Dies ist um so unerläßlicher, weil ein Wechsel, wenn nicht die dringensten Gründe entgegenstehen, zu einem gültigen und nicht zu einem ungültigen zu interpretiren ist. Dieses Princip hat auch das ROHG, und in Anwendung auf die Zahlungszeit, ausgesprochen. Entsch. Bd 1. S. 107 Zeile 4 v. u. Bd 2. S. 151.

Durch das, was Goldschmidt in seiner Ztschr. Bd 19. S. 322. 323 gegen die obige Erörterung einwendet, scheint mir dieselbe nicht widerlegt zu sein. Insbesondere ist das zuletzt geltend gemachte Princip, gültige und nicht ungültige Wechsel anzunehmen, wenn nicht die dringendsten Gründe entgegenstehen, nicht ausreichend gewürdigt worden. Was S. 322 Z. 13—15 betrifft, so ist zu vgl. oben § 43 Nr 1.

§ 154.

Der eigene Wechsel. Wechselvertrag.

Der Wechselvertrag wird auch bei eigenen Wechseln geschlossen durch das Geben und Nehmen des Wechsels[1]. Die Natur des Wechselvertrages[2] ist stets dieselbe, gleichviel welcher Art das Valutenverhältniß sein möge. Es ist daher für das Recht aus dem Wechsel gleichgültig, ob dem eigenen Wechsel eine Schuld (des Wechselgebers oder eines Andern, an den Wechselnehmer oder einen Andern), derentwegen er gegeben ward, unterliegt oder ob dies nicht der Fall ist. Der Wechselvertrag ist weder im ersten Fall ein Constitutum, ein accessorischer Vertrag, ein Schuldschein, und ist daher von der Gültigkeit, den Privilegien, den Einreden der Schuld gänzlich unabhängig, noch ist er im zweiten Fall nach Umständen ein Kauf, ein Tausch, eine Schenkung. Die Natur des Wechselvertrages ist stets dieselbe und dadurch er-

1) Vgl. oben § 55.
2) Vgl. oben § 61.

klärt, daß er ein **Summenversprechen ohne Gegenversprechen** ist.

§ 155.

Der eigene Wechsel verglichen mit der Tratte.

I. Die Rechtssätze, welche von der Tratte gelten, leiden theilweise Anwendung[1] theilweise keine Anwendung auch auf den eigenen Wechsel. Anwendung leiden die Rechtssätze, welche auf der Natur des Wechselversprechens als eines Summenversprechens beruhen. Keine Anwendung leiden die Rechtssätze, welche auf dem in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag beruhen. Daher beim eigenen Wechsel 1. keine Acceptation, 2. keine Präsentation zur Acceptation, 3. kein Protest Mangels Annahme, 4. kein Protest Mangels Zahlung, 5. Ungefährlichkeit der Zahlung vor Verfall.

II. Für die Vergleichung des eigenen Wechsels mit der Tratte ist weder das herbeizuziehen, was dem eigenen Wechsel nicht wesentlich angehört, noch das, was nicht dem eigenen Wechsel sondern einem andern Wechsel, welcher auf demselben Papier ausgestellt ist, angehört. Beim **Ordrewechsel** hat der weitere Nehmer des eigenen Wechsels ursprüngliche Rechte. Das **Indossament**, welches an den eigenen Wechsel sich anschließt, bewirkt, daß nun aus dem Papier dieselben Rechte unter denselben Verpflichtungen (richtiger Bedingungen) wie aus der Tratte zustehen; aber diese Rechte stehen zu nicht aus dem eigenen Wechsel sondern aus dem Indossament, welches eine an ihn angeschlossene Tratte ist. Das Indossament eines eigenen Wechsels ist die erste Tratte auf dem Papier, während

1) DWO Art. 98. — Pr. E. 89. — Prot. 841—846. — Red. E. 100. — Prot. 1295 nichts.

das Indossament einer Tratte die zweite Tratte auf dem Papier ist. Der indossirte eigene Wechsel kennt daher, was der eigene nicht kennt: (besser das Indossament des eigenen Wechsels, weil es eine Tratte ist, ruft hervor:) drei Wechselinteressenten, den Unterschied zwischen Wechselsumme und Regreßsumme und zwischen Deckung und Valuta, ein bedingtes Summenversprechen, das Regreßrecht, die Nothwendigkeit eines Protestes Mangels Zahlung und vieles Andere. Der Acceptation bedarf auch ein indossirter eigener Wechsel nicht, wenn er ein Ordrewechsel ist, denn es sind durch den Ordrewechsel die in den Indossamenten liegenden Tratten bereits acceptirt worden; damit fällt denn auch die Präsentation zur Acceptation als nutzlos und der Protest Mangels Annahme als unmöglich weg. Bei einem eigenen Rectawechsel dagegen hat (weil ein solcher nur dem genannten Wechselnehmer verspricht und ein Anderer mithin nur dessen Recht verfolgen kann, nicht ein ursprüngliches aus dem Wechsel hat) die Acceptation und mithin auch die Präsentation zur Acceptation und der Protest Mangels Annahme vollkommenen Sinn. Einzelne Wechselordnungen[2] legten bei einem indossirten eigenen Wechsel dem Indossatar das Recht bei oder gar die Verpflichtung auf, denselben dem Aussteller zur Acceptation zu präsentiren. Dies ist vielfach besprochen[3] und unerklärlich gefunden oder unbefrie-

2) Vgl. Siegel Einleitung Th. 1 cap. 1 § 15. Treitschke Bd 1. S. 63—66. Das Recht: Hamburger WO Art. 10. — Frankfurter WO Art. 12. — Die Verpflichtung: Leipziger WO § 4. — Schlesische WO von 1738 Art. VIII. XXXI § 1—4 (Siegel S. 310). — Altenburger WO Kap. I. § 9. — Augsburger WO Kap. III. § 14. VIII § 11. — Gothaische WO von 1732 § 3 (Siegel S. 187).

digend erklärt worden[4]. Auffallend kann nur die Verpflichtung bei eigenen Ordrewechseln gefunden werden, weil hier die Indossamente bereits acceptirt sind, denn das Recht hat durchweg Sinn, und die Verpflichtung hat bei eigenen Rectawechseln Sinn, zumal wenn das Indossament ein Ordreindossament ist, weil bei diesen die Indossamente nicht acceptirt sind und sich bei der Pflicht, richtiger Bedingung, der Präsentation zur Acceptation die weitere Pflicht von selbst versteht, im Fall der fehlenden Acceptation einen Protest Mangels Annahme zu erheben und diesen zu notificiren. Übrigens erklärt sich die Verpflichtung bei eigenen Ordrewechseln vielleicht am befriedigendsten aus der Natürlichkeit der Ansicht: Da bei einem eigenen Wechsel mit dem Indossament eine Tratte beginnt, so hat der Indossatar eines eigenen Wechsels dieselben Rechte und Verpflichtungen, richtiger dieselben Rechte unter denselben Bedingungen, wie der Nehmer einer Tratte, wobei man leicht übersehen konnte, daß in dem eigenen Ordrewechsel bereits das Accept dieser durch das Indossament sich anschließenden Tratten enthalten sei. Vielleicht wegen dieser Wechselordnungen haben andere Wechselordnungen[5] es ausdrücklich hervorgehoben, daß ein eigener Wechsel, auch wenn er indossirt sei, keiner Acceptation bedürfe.

3) Treitschke Bd 1. S. 61—66. Cropp Gutachten S. 35. Einert S. 150—153.

4) Unbefriedigend ist: man habe dem eigenen Wechsel die Wechselkraft häufig abgesprochen und daher den Aussteller zum Acceptanten constituiren wollen, — das Accept vergewissere über die Echtheit des Wechsels und schließe Einreden, namentlich die exceptio non numeratae pecuniae, aus.

5) Treitschke Bd 1. S. 62. 63.

§ 156.

Begründung der Klage.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob zur Begründung der Klage gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels die Präsentation desselben und rechtzeitige Protesterhebung erforderlich sei[1]? Die Frage kann weder bejahet noch verneinet werden, da sie verschiedene (nicht immer aus einander gehaltene) Fragen enthält[2]. Die Hauptfrage ist, ob zur Begründung der Klage auf die Wechselsumme gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels ein gehöriger Protest Mangels Zahlung erforderlich sei, also ein Beweis und zwar in der Form des Protestes über die gehörige Präsentation zur Zahlung und das Ausbleiben der Zahlung. Unrichtig ist die Bejahung[3], richtig die Verneinung[4 5].

1) So ist sie auch bei Borchardt S. 389 Zusatz 625 gefaßt.

2) In Betreff dieser verschiedenen Fragen findet sich Richtiges und Unrichtiges durch einander 1. im Archiv Bd 1. S. 442—445 (WG Kiel, OA Glückstadt); 2. daselbst Bd 2. S. 206—211 (Pöschmann); 3. in Gelpcke Zeitschrift Heft 2. S. 158—167; 4. im Archiv Bd 3. S. 412 — 414 (OAG Rostock); 5. im Archiv Bd 9. S. 256 — 267 (Drei Instanzen. Großh. Hessen). Zu vgl. auch Seufferts Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern N. F. Bd 10. in Nr 11—14 (L. Hauser).

3) Die Bejahung findet sich im Archiv Bd 1. S. 442—445 (WG Kiel, nicht OG Glückstadt, welches diese Frage umgeht). Bd 5. S. 81 (OGH Wien. Hat sich aber später für die Verneinung ausgesprochen. N. F. Bd 1. S. 104—106). Vgl. auch Borchardt S. 390 Zeile 20 ff. Für die Bejahung wird geltend gemacht 1. daß der Art. 98 Nr 6 auch für den eigenen Wechsel auf den Art. 41 verweise. Allein es geschieht nur für den Regreß gegen die Indossanten des eigenen Wechsels. 2. Daß der Art. 98 nicht auf den Art. 44 verweise, was er hätte thun müssen, wenn das, was Art. 44 vom Acceptanten sage, auch in Betreff des Wechselrechts gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels habe

Von der Frage nach der Nothwendigkeit des Protestes ist zu unterscheiden die Frage nach dem Einfluß des Umstandes, daß der Wechselgläubiger die Wechselklage gegen den Aussteller anstellt, ohne zuvor von demselben außergerichtlich die Zahlung verlangt zu haben. Die Folge dieses Umstandes ist. 1. Möglicherweise Abweisung der Klage aus dem Grunde, weil der Aussteller die Wechselsumme nach Art. 40 deponirt hat. 2. Der Kläger hat kein Recht auf Verzugszinsen, auch nicht von der Zeit der erhobenen Klage[7]. Denn der Verzug setzt voraus Präsen-

gelten sollen. Eine solche Verweisung wäre allerdings ganz am Ort gewesen. Daß sie unterblieben ist, giebt aber keinen Grund ab, aus dem Art. 44 ein argumentum e contrario in Betreff des Ausstellers eines eigenen Wechsels zu entnehmen. Sie ist unterblieben aus Mangel gehöriger Aufmerksamkeit.

4) Denn der Aussteller eines eigenen Wechsels steht soweit dem Acceptanten gleich, und es gilt von ihm die Bestimmung des Art. 44, welche auch im früheren Recht vor der DWO in Betreff beider Personen nicht bezweifelt worden ist. Die Verneinung der Nothwendigkeit eines Protestes findet sich auch in vielen Erkenntnissen. Vgl. Borchardt S. 389. 390 Zusatz 625.

5) Die Verneinung ist nunmehr entschieden durch die Novelle 8, Zusatz zu Art. 99: »Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes«. Verhandlungen der nürnberger HGC die ADWO betreffend. S. LX. LXI bis Zeile 33. LXII. LXXIX. LXXX. LXXXIII Nr 2 f. XCVI. C. CXIII.

6) Unrichtig Archiv Bd 9. S. 263—267 (Kekule).

7) Anders des ROHG Entsch. Bd 5. S. 314—316. Hier heißt es S. 316 „die Klagzustellung muß nach den Umständen des Falles dieselbe Wirkung äußern, welche der Nachforschungsprotest geäußert haben würde.“ Die Umstände des Falles sind leider nicht angegeben. Es ist aber zu bestreiten, daß der Protest durch irgend welche Umstände ersetzt werden kann. — Übrigens kann

tation[8] zur Zahlung am gehörigen Ort d.h. im Geschäftslocal, eventuell in der Wohnung des Ausstellers, welcher Präsentation ein erhobener Platzprotest gleichsteht[9]. Die Präsentation ist keine gehörige, wenn sie im Gerichte, im Verhandlungstermin, geschieht[10]. Dem steht der Art. 44 nicht entgegen, denn dieser sagt nur, daß durch unterbliebene Präsentation am Zahlungstag die Wechselforderung nicht erlischt. 3. Hat der Kläger zu gewärtigen, daß die Klage angebrachtermaaßen abgewiesen wird?[11] Hierfür kann man anführen: wenn der Wechselgläubiger die Zahlung von dem Wechselschuldner zuerst im Gericht fordert, so ist die Präsentation zur Zahlung eine ungehörige und auf Grund einer solchen kann der Wechselschuldner nicht zur Zahlung verurtheilt werden. Sie ist ungehörig, denn sie ist verspätet und geschieht nicht am gehörigen Ort. Der von der Zeit hergenommene Einwand gegen die Klage ist entschieden unrichtig[12,13]. Wenn der vom Ort hergenommene[14] richtig ist, so bedarf es zur Begründung

ja die Präsentation und der Protest, welche nur den Verzug begründen sollen, jederzeit innerhalb der Verjährungsfrist nachgeholt werden.

8) Daher laufen Verzugszinsen nicht schon vom Verfalltag. So auch ROHG Entsch. Bd 5. S. 374. 375.

9) Vgl. § 98.

10) Anders unter Umständen das ROHG. Vgl. oben Note 7.

11) Vgl. auch ROHG Entsch. Bd 5. S. 314—316.

12) Dies ist mit durchweg richtigen Gründen dargethan im Archiv Bd 3. S. 198. 199 (O.T. Berlin). Dieser Einwand ist nun erledigt durch die Novelle 8. Vgl. Note 5.

13) Mit Unrecht wird, wenn auch nicht der Mangel des Protestes, doch die Zeit betont von dem OG zu Glückstadt (Archiv Bd 1. S. 442—445).

14) Dieser Einwand gegen die Klage ist als richtig anerkannt im Archiv Bd 4. S. 346 (Preußen. Zweite Instanz. sic!). Bd 9. S. 257. 258 (Großh. Hessen. Zweite Instanz. sic!).

der Klage allerdings des Beweises der zuvor am gehörigen Ort (Geschäftslocal, eventuell Wohnung) dem Wechselschuldner geschehenen Präsentation des Wechsels, nur ist für diesen Beweis die Form des Protestes nicht erforderlich, wenn gleich die Erhebung eines Protestes, weil er das beste Beweismittel ist, rathsam ist. Dieser vom Ort hergenommene Einwand gegen die Klage ist ebenfalls unrichtig. Und zwar aus dem Grunde[15], weil es sich hier um die Erfordernisse der Präsentation zur Zahlung gar nicht handelt, denn der Wechsel wird ja im Gericht nicht zu dem Zweck präsentirt, vorgezeigt, um gegen diese Vorzeigung Zahlung vom Wechselschuldner, sondern zu dem Zweck, um von dem Richter ein Erkenntniß zu erhalten. Erst nachdem die Zahlungsverbindlichkeit des Ausstellers durch rechtskräftiges Erkenntniß feststeht, wird die Frage nach der ortsrichtigen Präsentation zur Zahlung bedeutend. Übrigens gilt, was hier vom eigenen Wechsel gesagt ist, ebenso von der Klage gegen den Acceptanten und von der Regreßklage gegen einen Vormann.

§ 157.

Der unechte Wechsel.

Der eigene Wechsel ist ein echter Wechsel, er ist ein Summenversprechen. Ein Schuldschein mit Wechselkraft, worunter nur die processualische Wechselstrenge verstanden werden kann, ist kein Wechsel sondern ein Schuldschein; man kann ihn, weil er in einer freilich unwesentlichen aber gewöhnlichen Folge dem Wechsel gleichsteht, einen unechten Wechsel nennen. Eine Schuld (versteht sich eine Geldschuld) darf nach Particularrechten[1] vertragsmäßig

15) Nicht zuzugeben sind die Gründe im Archiv Bd 4. S. 347 Zeile 25—S. 348 Z. 4 v. u. (OT Berlin).

der processualischen Wechselstrenge, mit Einschluß der Wechselhaft[2], unterworfen werden, vorausgesetzt der Schuldner ist wechselfähig. Es ist nicht ungewöhnlich, daß Urkunden, welche über einen Kauf, eine Miethe, eine Pacht, ein Darlehn und andere Rechtsgeschäfte aufgenommen sind, eine Unterwerfung unter das Wechselrecht aussprechen. Diese Worte bilden die Wechselclausel. Die Wechselclausel, welche in den gebräuchlichen Wechselformularen des trassirten und des eigenen Wechsels in dem einen Wort Wechsel („gegen diesen Wechsel") enthalten ist, lautet in den unechten Wechseln gewöhnlich so: und verspreche (gute) (richtige) Zahlung nach Wechselrecht, oder: und verpflichte mich nach Wechselrecht, oder: zahlbar nach Wechselrecht. Man kann die Unterscheidung zwischen echten Wechseln und unechten Wechseln auch mit den Worten machen: Wechsel und Handschriften mit der Wechselclausel, obgleich dies nicht genau ist, weil ein Wechsel offenbar auch eine solche Handschrift ist. Es entspricht dies aber einem bisherigen Sprachgebrauch, der mit diesen Worten die gewöhnlichen Wechsel von den unechten Wechseln unterscheidet, aber ohne sich dessen deutlich bewußt zu sein, daß es das Summenversprechen ist, welches den Wechsel in der gewöhnlichen Form von den Handschriften (d.h. Schuldversprechen, Schuldverschreibungen, Schuldscheinen) mit der Wechselclausel unterscheidet[3]. Ob eine Urkunde,

1) So in Sachsen (Archiv Bd 3. S. 215. Bd 1. S. 80. — N. F. Bd 2. S. 409—411. Unrichtig steht hier, Seite 409, daß das Stellen „an dessen Ordre" ein müßiger Zusatz sei. Vgl. oben § 121 unter I.)

2) Die Wechselhaft fällt gegenwärtig als Vollstreckungsmittel in Deutschland weg. Vgl. § 17 Note a und b, und § 203. 204.

3) Vgl. für die frühere Auffassung Neubert de clausula cambiali dissertatio. Lipsiae 1821. Bender Bd 2. § 389 S. 36—40.

eine Schrift, als eigener Wechsel, also als Summenversprechen, oder als Schuldschein mit Wechselkraft, also als ein derartiges Schuldversprechen[4] zu behandeln ist, wenn es auf beiderlei Art aufgefaßt werden kann, also zwei gültige Versprechen enthält, bestimmt sich nach allgemeinen Regeln[5]. Eine andere Frage ist, ob wenn eine Schrift außer dem ungültigen eigenen Wechsel ein gültiges Schuldversprechen[6] enthält, sie als eine Urkunde über das letztere zu behandeln ist? Der Fall ist immer der, daß die Schrift von den wesentlichen Erfordernissen eines eigenen Wechsels das Wort Wechsel aber nicht sämmtliche übrigen enthält, z.B. nicht die gehörige Angabe der Zahlungszeit. Es liegt also ein Schuldschein vor und nicht überdies ein Wechsel, aber ein Schuldschein, welcher sich Wechsel nennt. Die Frage ist zu bejahen[7].

4) Vgl. Note 6.

5) Mit dieser Frage vorzugsweise beschäftigt sich die Abhandlung von Meißner im Archiv Bd 4. S. 401—420, welcher aber in vielen Puncten nicht beizustimmen ist. Vgl. Archiv Bd 5. S. 101—105 (OT Berlin).

6) Ein Schuldversprechen ist die Voraussetzung. Die wenn auch noch so ausführliche Erwähnung, Angabe, eines Schuldverhältnisses in einem Wechsel ist noch immer kein Schuldversprechen. So auch L. 31. D. de probationibus (22. 3). Commemorationem in chirographo pecuniarum, quae ex alia causa debere dicuntur, factam, vim obligationis non habere.

Note 7. Verneint wird die Frage von Römer in seinen Abhandlungen S. 75—77. Er spricht der Schrift alle Rechtswirkung ab, obgleich er voraussetzt (S. 75), daß „den Erfordernissen eines Schuldversprechens entsprochen ist.“ Es handelt sich aber gar nicht um Aufrechterhaltung des Wechselversprechens als Schuldversprechens, nicht um Auslegung des Wechselversprechens, nicht um Conversion eines Rechtsgeschäftes, sondern um die Frage, ob wenn zwei Geschäfte in einer einzigen Schrift beurkundet sind, die Schrift dadurch, daß das eine Geschäft nicht ausreichend beur-

kundet und daher ungültig ist, nun auch in Betreff des andern Geschäftes alle Rechtswirkung, welche sie haben kann, verliert, man denke an Beweis und Constitutum; und um die Frage, ob ein Schuldschein, wenn er sich einen Wechsel nennt, nicht ein unrichtig benannter Schuldschein sondern dadurch ein ungültiger Schuldschein ist. Die eine wie andere Frage ist zu verneinen; die Bejahung kann weder auf den Willen der Contrahenten noch auf einen Rechtssatz zurückgeführt werden. Es trifft hier der Satz Utile per inutile non vitiatur zu. Die von Römer angeführte L. 1 § 4 D. de pec. const. 13. 5. spricht nicht für ihn. Die Stelle sagt: Wenn eine Stipulation gewollt ist, nicht ein Constitutum, dann ist nicht constituirt, eben weil dieser Wille fehlt, quoniam non animo constituentis sed promittentis versprochen ist; hinzuzudenken ist: wenn gleich der Schuld erwähnt ist, derentwegen versprochen wird. Dem entspricht aber nur, daß, wenn ein Schuldversprechen nicht gewollt ist, nicht ein Schuldversprechen vorliegt. Daß das geschriebene Schuldversprechen gewollt ist, ist ja aber anzunehmen und ist auch die Voraussetzung. Demnach ist die im Text gestellte Frage zu bejahen.

§ 158.

Wechselähnliches.

Es kommen Creditpapiere vor, welche den Wechseln in einzelnen Beziehungen factisch oder rechtlich gleichstehen. Hieher gehören die Ordrepapiere (von welchen das HGB sieben, darunter die von einem Kaufmann ausgestellte Ordreanweisung, genauer bestimmt hat) und die auf einen Kaufmann ausgestellte Anweisung (welche ebenfalls im HGB genauer bestimmt ist[1]). Es ist zu untersuchen, wieweit das Particularrecht die kaufmännischen Anweisungen weiter ausgebildet hat[2], und welche Bestimmungen

1) Vgl. Bd 1. § 218.

2) Vgl. oben Bd 1. § 325—332. Archiv Bd 1. S. 108—110. 223. 224. N. F. Bd 1. S. 418. 419. (Zur Frage einer gemeinsamen Gesetzgebung über die kaufmännischen Anweisungen. Im Auftrage der Handelskammer zu Leipzig zusammengestellt von Dr. Gensel.)

das Particularrecht über das Platzbillet[3] und den Bon[4] und das Handelsbillet[5] enthält, und wieweit sie gegenwärtig noch gültig sind. Der Begriff des Handelsbillets ist aus dem Particularrecht[6], welches demselben eigenthümliche Wirkungen beilegt, zu entnehmen. Meistens ist unter demselben eine unter Kaufleuten oder von einem Kaufmann oder wegen eines Handelsgeschäftes gegebene Anweisung oder Zahlungszusage verstanden. Die eigenthümlichen Wirkungen, welche dem Handelsbillet als solchen, also ohne daß es das Wort Wechsel hat[7], beigelegt sind oder waren, sind z. B. die processualische Wechselstrenge, gleiches Recht mit den Wechseln im Concurs.

3) In dem Sinn des folgenden Formulars aus Sonnleithner § 529. Wien den —

Einen Monat nach dato bezahle ich gegen dieses mein Billet an die Ordre des Herrn — die Summe von —. Werth in Waaren. N. N.

4) In dem Sinn des folgenden Formulars aus Sonnleithner § 529.

Gut für Gulden ein tausend Wiener Währung in drei Tagen zahlbar.

Wien den — N. N.

5) Vgl. Pöhls Bd 1. § 217. 218 S. 51—57, und besonders: Riccius exerc. XI. sect. I. de obligationibus quae Handelsbillets dicuntur. 1781. Unrichtig: Bender Bd 2. S. 40—42.

6) Churfürstlich sächsischer Befehl von 1863 (Meißner S. 318. Zimmerl II. S. 192. 193). — Danziger WO Art. 40. — Braunschweiger WO Art. 52. — Elbinger cap. 19. — Preußisches LR § 1250—1260. 1299—1304. Jetzt ungültig. Archiv Bd 1. S. 108. — Badisches Handelsrecht Satz 190—205. Noch gültig. Archiv Bd 1. S. 218—226. — Naumburger HGO und WO § 32 (Meißner S. 143). — Entwurf für Württemberg Art. 775 ff. —

7) Mit dem Wort Wechsel versehen ist es entweder ein wirklicher Wechsel oder ein unechter Wechsel.

Siebenzehnter Abschnitt.
Trassirte und eigene Wechsel.

St. Gallen	Tit. III. § 9. 11.
Zürich	§ 10. 11. 12.
Tessin	Art. 1235. 1236.
Neuenburg	Art. 28. 29.
Waadt	Art. 1. 3. 14.
Freiburg	Art. 91. 94.
Wallis	Art. 3. 4. 6.
Aargau	§ 7. 8.
Solothurn	§ 5. 6. 23. 49.
Bern	§ 5. 6. 23. 49.
Luzern	§ 5. 6. 23. 49.
Basel Stadt	§ 5. 6. 23. 49.
Schaffhausen	§ 5. 6. 23. 49.
Code de commerce	Art. 110—112. 123.
Dänemark	1825 § 2. 3. 6. 7. 12.
Spanien	Art. 429—431.
Rußland	Art. 541.
Portugal	Art. 322. 323. 338. 339. 356. 400. 435—442.
Holland	Art. 102. 117. 118. 136. 176. 180. 202.
Ungarn	§ 5. 24. 43. 113.
Türkei	Art. 70. 71. 81.
Schweden	§ 2. 23. 92.
Finnland	§ 2. 22. 41.
Serbien	§ 93. 163. 165.
Italien	Art. 196. 197. 210.
Costa Rica	Art. 376—378.
Mexico	Art. 323. 325. 326.
San Salvador	Art. 384—386.
Nicaragua	Art. 240. 243. 244.
Bolivia	Art. 349. 353.

Brasilien	Art. 411.
Neu Granada	Art. 387—389.
Peru	Art. 378. 385—388.
Argentina	Art. 776. 781. 783.
Venezuela	Art. 2. 3.
Chile	Art. 620. 637. 639.
Uruguay	Art. 788. 794. 802.

§ 159.
Eigentrassirte Wechsel.

Eigentrassirte Wechsel[1,2]. Eine Tratte, deren Trassant und Trassat dieselbe Person ist, heißt ein eigentrassirter Wechsel. Sie ist ein Wechsel auf sich selbst gezogen, ein Wechsel an eigene Adresse.

I. Die Identität des Trassanten und Trassaten ist irrelevant, wenn sie nicht aus der Wechselurkunde ersichtlich ist. Die Identität kann fehlen, obgleich die Tratte den Trassanten und Trassaten mit demselben Namen bezeichnet, weil es vorkommt, daß verschiedene Personen denselben Na-

1) DWO Art. 6 Absatz 2. — Pr. E. § 5. — Prot. 73—75. 814—834. — Red. E. § 6. — Prot. § 1207 nichts.

2) Daniels S. 136—138. Sonnleithner § 527. Treitschke Bd 2. S. 499—501. — Nach der DWO: Pöschmann im Archiv Bd 2. S. 187—196 (Unrichtige Formulare. Die Folge ist die gar nicht mögliche Frage nach der Präsumtion und dem Beweis der Identität, und der unrichtige Satz auf S. 196 Z. 14—16). Einert ebend. Bd 2. S. 369—406 (Viel Unrichtiges und Unerhebliches. Schon der Begriff des eigentrassirten Wechsels und das Formular S. 370 ist unrichtig). Stern ebend. Bd 3. S. 325—327 (Alles unrichtig, mit Ausnahme von S. 327. Z. 13—31). Pöschmann ebend. Bd 3. S. 391—393 (gegen Stern, aber auch nicht durchweg richtig). Kheil ebend. Bd 4. S. 421—430 (Unrichtiges Formular). Riesser im neuen Archiv von Voigt Bd 4. S. 372. 374. 375. Renaud in Goldschmidt Zeitschr. Bd 7. S. 387—405.

men oder dieselbe Firma führen, und kann andrerseits vorhanden sein, obgleich der Trassant und Trassat mit verschiedenen Namen (Name und Firma[3], oder verschiedenen Vornamen) bezeichnet sind. Aus der Gleichheit und Verschiedenheit der Namen ergiebt sich mithin weder Identität noch Verschiedenheit der Personen, Tratten mit gleichen Namen können fremdtrassirte und Tratten mit verschiedenen Namen eigentrassirte Wechsel sein. Eine Tratte zwar mit Identität des Trassanten und Trassaten, aber ohne Ersichtlichkeit derselben aus der Wechselurkunde, ist durchweg als eine Tratte zu behandeln. Eine solche ist in der DWO nicht erwähnt. Man sollte sie einen unechten eigentrassirten Wechsel nennen[4]. Der Ausdruck eigentrassirter Wechsel so schlechtweg darf aber immer nur für den echten gebraucht werden. So ist es auch im Folgenden geschehen.

II. Ein echter eigentrassirter Wechsel ist ein solcher, bei welchem die Identität des Trassanten und Trassaten aus dem Wechsel ersichtlich ist. Der Trassant kann „sich selbst als Bezogenen bezeichnen", also erklären, daß der Bezogene d.h. die von ihm mit der Zahlung beauftragte Person er selber sei. Von einer Tratte mit einer solchen Erklärung spricht die DWO. Der Trassant,

3) Eine Tratte, welche Jemand unter seinem Namen auf seine Firma zieht, ist ein eigentrassirter Wechsel, aber ein unechter.

4) Es ist unmöglich ein Formular zu einem unechten eigentrassirten Wechsel zu geben, also zu einem Wechsel, bei welchem Trassant und Trassat identisch sind, ohne daß es aus dem Wechsel ersichtlich ist. Dennoch sind die regelmäßig mitgetheilten Formulare von eigentrassirten Wechseln auch keine von echten eigentrassirten Wechseln. Was sind sie denn? Sie sind Formulare von Tratten, in welchen der Trassant und Trassat mit demselben Namen bezeichnet ist; also unrichtige Formulare.

der Auftraggeber, kann erklären, daß er sich selber auch die Eigenschaft des Trassaten, des Beauftragten, beilege; die Rechtswirkung ist, daß die Tratte nun einer fremdtrassirten gleichsteht, dies aber nun unter der Voraussetzung der Ortsverschiedenheit. 1. Rechtswirkung. Die Tratte ist so zu behandeln, als wären der Trassant und der Trassat zwei verschiedene Personen, und zwar in allen Beziehungen, zu einer Beschränkung fehlt es an allem Grunde. Die aus dem Wechsel ersichtliche Identität ist also ebenso irrelevant wie die nicht ersichtliche. Hieraus folgt insbesondere. Der Aussteller ist als Trassant zur Zahlung der Regreßsumme verpflichtet, aber nur auf Grund eines gehörigen Protestes, und hat ein Recht auf die Notification des Protestfalles; und ist als Trassat, wenn er auch Acceptant ist, zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet, und zwar ohne Protest. Für diese Verpflichtung genügt es nicht, daß er sich als Bezogenen bezeichnet hat, er muß sich auch als Acceptanten bezeichnet haben[5], also die Tratte auch ein Accept tragen[6]. 2. Die Voraussetzung dieser Rechtswirkung ist aber Ortsverschiedenheit, Verschiedenheit des Ausstellungsortes und Zahlungsortes[7]. Es kommt also darauf an, wie speciell der Ausstellungsort lautet. Jede im Wechsel ausgesprochene Ortsverschie-

5) So hat es auch die Hamburger WO von 1711 Art. X: „Wenn ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll er dennoch auch selbsten zu acceptiren schuldig seyn". Im summarischen Inhalt heißt es: „Art. X. Wechselbriefe von und auf sich selbst ist man zu acceptiren auch schuldig".

6) Es ist daher ein erheblicher Unterschied, ob die Tratte nur die Worte hat „auf mich selbst" oder die Worte „auf mich selbst und angenommen".

7) DWO Art. 6 „sofern die Zahlung an einem andern Ort, als an dem der Ausstellung geschehen soll".

denheit ist relevant[8]. Unrichtig ist die Meinung, welche verschiedene Orte für identisch erklärt, weil sie in derselben Stadt sind[9]. 3. Ein eigentrassirter Wechsel ist nicht identisch mit einem eigenen eigendomicilirten Wechsel[10]. Es gilt daher nicht durchweg, was von dem einen gilt, auch von dem andern[11]. 4. Ein eigentrassirter Wechsel kann vorliegen in der Form eines indossirten eigenen Wechsels an eigene Ordre[12]. 5. Eigentrassirte Wechsel an eigene Ordre kommen vor[13] und sind gültig[14].

III. Ein eigentrassirter Wechsel ohne Ortsverschiedenheit, Verschiedenheit des Ausstellungsortes und Zahlungsortes, ist durchweg als ein eigener Wechsel zu behandeln, auch wenn er nicht acceptirt ist[15]. Denn eine

8) Verschiedene Orte im Sinn der DWO sind hier nicht nur eine Stadt und eine andere Stadt, sondern auch eine Stadt und ein anderer Ort, auch ein Haus und ein anderes Haus, selbst das Nachbarhaus, auch Stadthaus und Gartenhaus, Wohnung und Geschäftslocal, zwei verschiedene Geschäftslocale, ein Zimmer und ein anderes Zimmer desselben Hauses, auch verschiedene Räume desselben Zimmers (Walt und Vult). Es ist kein Grund, diese Consequenzen zu scheuen. Wo es vorkommt, daß der Wechsel solche verschiedene Orte wirklich ausspricht, hat es auch seine guten Gründe.

9) Renaud S. 396 läßt zwischen der Wohnung und dem Geschäftslocal in derselben Stadt keine distantia loci gelten, eine solche Tratte ist nach seiner Theorie (Note 17) also nichtig.

10) Dagegen bei Borchardt S. 182 Zusatz 345.

11) Z. B. daß jener eines Protestes M. Z. für das Recht auf die Regreßsumme bedarf, ist unzweifelhaft; ob dieser, wird bezweifelt; wenn der Wechsel ein befristeter Sichtwechsel ist, so ist zur Datirung jener am Zahlungsort, dieser am Ausstellungsort zu präsentiren.

12) Vgl. den folgenden § 160.

13) Chitty on bills of exchange, ed. 9. S. 24 Note h. Archiv Bd 10. S. 383—385. Vgl. oben § 152 Note 9.

14) ROHG Entsch. Bd 7. S. 194. Zeile 9—12. Archiv Bd 10. S. 383—385 (OT Berlin).

solche Tratte enthält das einfache Versprechen des Ausstellers, die Wechselsumme zu zahlen[16]. Nach einer andern Meinung ist ein solcher eigentrassirter Wechsel ungültig[17].

IV. Der eigentrassirte Wechsel kann auch ein domicilirter Wechsel sein.

V. Nicht zu verwechseln ist mit dem eigentrassirten Wechsel, welcher immer die Form der Tratte hat, ein eigener Wechsel der Form nach, welchem die Form der Tratte beigefügt ist durch den Zusatz „auf mich selbst und angenommen".

15) So auch OT Berlin und OG Hamburg (Borchardt S. 382 Zus. 611) und Spruchcollegium Erlangen (Goldschmidt Zeitschrift Bd 8. S. 56—57, Mittheilung von Marquardsen).

16) Denn wenn A zu sich selbst spricht: Zahle dem B, und den eine solche Erklärung enthaltenden Wechsel dem B giebt, so sagt er: Ich will, daß ich zahle; also: Ich will zahlen. Er verspricht also die Zahlung der Wechselsumme. Man sollte sich durch die Formel in den eigenen Wechseln „auf mich selbst und angenommen" darauf aufmerksam machen lassen, nicht daß dies bei den eigenen Wechseln ein unnöthiger Zusatz sei, sondern daß auf sich selbst gezogene (eigentrassirte) Wechsel eigene Wechsel können sein sollen. Sie können freilich auch Tratten sein sollen. Dies dürfen sie aber nach der DWO ohne Ortsverschiedenheit nicht. Daß ein eigener Wechsel in dieser Form ausgestellt werden dürfe, ist durch die DWO nicht verboten. Der Wechsel ist als Tratte gewollt ungültig, als eigener Wechsel gewollt gültig. Es entsteht also die Frage, ob der Wille, einen ungültigen oder einen gültigen Wechsel geben zu wollen, anzunehmen sei. Es ist anzunehmen, daß ein gültiger Wechsel, also ein eigener gewollt sei. L. 80. D. de V. O. (45. 1.) L. 67. de R. J.

17) Diese Meinung vertheidigt Renaud S. 394—405. So auch OT zu Stuttgart (Archiv Bd 9. S. 211 Nr 12. Borchardt S. 63. 64 Zusatz 137. S. 382 Zusatz 611).

§ 160.
Wechsel an eigene Ordre.

Wechsel an eigene Ordre[1 2 a]. „Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten bezeichnen“[3] d.h. als diejenige Person, an welche gezahlt werden soll. Die Tratte kann also lauten: Zahlen Sie an mich (an mich selbst)[4], dies ist gleichbedeutend mit: an mich oder meine Ordre, gleichbedeutend ist: an meine Ordre[5], und daher auch gleichbedeutend: an die Ordre meines Indossaments (meines

1) Treitschke Bd 2. S. 496—499. Phoonsen amsterdamer Wechselgebrauch cap. XXXVI (in Siegel corp. jur. camb. T. II. S. 330—334).

2) DWO Art. 6 Absatz 1. — Pr. E. 5. — Prot. 73. — Red. E. 6. — Prot. 1207 nichts.

a) Die Auffassung von Salpius Novation und Delegation S. 464 von der Tratte an eigene Ordre und der Tratte mit genanntem Remittenten (jene sei die Grundform für das ganze Institut; diese eine Combination von Tratte an eigene Ordre und Indossament, welches letztere nur nicht in seiner gewöhnlichen Form vollzogen sei) führt nicht zur richtigen Anschauung und führt zu Consequenzen, welche der WO widerstreiten, z.B. dem Satz widerstreiten, daß eine Tratte, welche an den Inhaber zahlbar lautet, ungültig ist.

3) DWO Art. 6 Absatz 1.

4) Diese Clausel ist selten. Archiv fdWR Bd 6. S. 119. („an den Unterzeichneten“).

5) Dies ist nun durch die DWO festgestellt. Der Art. 6 erklärt durch die Worte „Wechsel an eigene Ordre“, daß, wenn der Wechsel an die eigene Ordre des Ausstellers lautet, dieser damit sich selbst als Remittenten bezeichnet hat. „Sich selbst“ ist aber wieder gleichbedeutend mit „sich selbst oder Ordre.“ Durch die DWO ist aber einestheils der oben in § 82 Note 1 sich findenden Erklärung entgegengetreten, und anderntheils das frühere Recht bestätigt, nach welchem (Heise und Cropp Bd 2. S. 36—41 § 16. 17. Treitschke Bd 2. S. 497) die Worte „an meine Ordre“ bedeuten: an mich oder meine Ordre.

Giro)[6], weil eine solche Tratte begeben wird durch ein Indossament. Alle diese[7] Formen[8] bedeuten also zahlbar an mich oder meinen Indossatar. Sie alle begreift der Ausdruck Wechsel an eigene Ordre. Eine Tratte an eigene Ordre ist eine ausnahmsweise gültige Trattenform[9]. Daraus folgt zunächst, daß das auf dieselbe gesetzte Accept gültig ist und das auf dieselbe gesetzte Indossament gültig ist[10]. Wenn der Wechsel nicht acceptirt und auch nicht indossirt ist, so fehlt jeder Wechselvertrag.

I. Die acceptirte nicht indossirte Tratte. Die Acceptation, bevor indossirt ist, enthält nicht nur die Übernahme des Auftrages, an die Ordre des Trassanten zu zahlen, sondern auch ein Accept (ein Wechselversprechen), durch welches der Aussteller Wechselgläubiger des Acceptanten wird, wofür es nach der DWO[11] gleichgültig ist, ob er als Trassant oder Remittent betrachtet wird. Die Deckungspflicht[12]

6) Dies ist bestritten und eine so lautende Tratte für ungültig erklärt worden. Goldschmidt Zeitschrift Bd 2. S. 449. 450 (St.G. Königsberg). Dagegen mit Recht Archiv Bd 10. S. 106. 107 (OT Berlin).

7) Die Form „an die Ordre von selbst" ist ungültig, weil unverständlich. Archiv Bd 4. S. 185—188. S. 460. 461 (OT Berlin). Borchardt S. 62. 63 Zus. 134 u. Note 92.

8) Die Valuta ist oft so ausgedrückt: Valuta in mir selbst.

9) Sie bildet eine Ausnahme von dem Satz des Art. 4 Nr 3, daß die Tratte als Remittenten eine andere Person als den Trassanten nennen soll. Der Gegensatz gegen Art. 4 Nr 3 ist nicht der, daß der Wechsel an eigene Ordre nicht den Namen des Remittenten hat; denn wenn der Trassant Arnold schreibt: Zahlen Sie an mich Arnold, so ist der Wechsel nichtsdestoweniger ein Wechsel an eigene Ordre.

10) DWO Art. 7.

11) DWO Art. 23 Abs. 2.

12) Archiv Bd 12. S. 187—191 (OT Berlin).

des Trassanten, welche, durch die Form des Zahlungsauftrages begründet[13], bleibt, auch wenn der Wechsel nicht indossirt wird, kann eine Einrede gegen das Recht des Ausstellers aus dem Accept begründen. Der Sache nach ist aber die acceptirte nicht indossirte Tratte an eigene Ordre ein eigener Wechsel des Acceptanten, ein eigener Wechsel in Trattenform[14]. Der Wechsel besteht unter nur zwei Personen.

II. Die indossirte Tratte an eigene Ordre. Der Trassant begiebt die Tratte durch sein Indossament[15], in dem Geben der Tratte und dieses Indossaments liegt der erste Begebungsvertrag[16]. Dieser ist da, wenn gleich der wesentliche Inhalt des trassirten Wechsels auf Tratte und Indossament vertheilt ist. Denn beide zusammen bilden den Wechsel, welcher begeben wird. Durch das Indossament wird die Tratte ergänzt und soweit, als der Inhalt von jenem dem Inhalt von dieser widerstreitet,

13) Wenn der Aussteller diese Pflicht ausschließen will, so mag er die Form des eigenen Wechsels wählen.

14) Wenn der Trassant zum Trassaten spricht: Zahle an mich (oder meine Ordre), so heißt das: Ich will, daß Du an mich (oder meine Ordre) zahlest. Wenn der Trassat acceptirt, also hierauf ein Ja giebt, so verspricht er: Ich will an Dich (oder Deine Ordre) zahlen. Also ein eigener Wechsel, so lange die weitere Ordre auf dem Wechsel fehlt.

15) Wenn der Aussteller seine Verbindlichkeit leugnet, weil, wenngleich die Tratte, doch nicht das Indossament echt sei, so ist der Diffessionseid auf das Indossament zu richten. Hamburger Sammlung Bd 1. S. 852. Archiv Bd 11. S. 306—308 (OT Berlin).

16) Es ist unrichtig, wenn man sagt: das Indossament ersetze den Mangel des Wechselcontracts, denn in dem Geben des Indossaments liegt eben der Wechselvertrag. Dies gegen Biener Abhandlungen aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte. 1846. S. 117.

abgeändert. Beide zusammen bilden nun eine wirkliche Tratte unter drei verschiedenen Personen. Der erste Geber dieses Wechsels ist zwar der Form nach Trassant und Indossant, er ist aber der Sache nach ersichtlich Trassant und daher, soweit etwas darauf ankommt, nicht als Indossant zu behandeln sondern als Trassant; der erste Nehmer dieses Wechsels ist zwar der Form nach Indossatar, er ist aber der Sache nach ersichtlich Remittent, nemlich die Person, an welche in Folge des wirklichen[17] Zahlungsauftrages des Trassaten bezahlt werden soll; wenn er indossirt, so ist er der erste Indossant. Es ist für alles Bemerkte gleichgültig, ob die Tratte für eigene oder für fremde Rechnung gezogen ist[18]. Aus allem Diesen folgt[19]. 1. Wenn das Indossament lautet „ohne Obligo", so lautet die Tratte so. Da eine diese Clausel enthaltende Tratte nicht ungültig, aber der Trassant nicht verpflichtet ist, so ist die in der Tratte an eigene Ordre und dem „ohne Obligo" lautenden Indossament enthaltene

17) Die Zahlung an den Trassanten selber geschieht nicht in Folge eines wirklichen Zahlungsauftrages. Vgl. Note 14.

18) Unrichtig behauptet Biener a. a. O. S. 117. 118, daß bei einer für fremde Rechnung gezogenen Tratte an eigene Ordre der Trassant der Wechselnehmer und der Dritte, für dessen Rechnung gezogen ist, der wahre Trassant sei, mit welchem der Wechselcontract geschlossen werde.

19) Die DWO Art. 6 hat nur den Satz, daß der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnen kann. Damit ist, da der Remittent nur Rechte hat, nicht gesagt, daß, wenn der Aussteller indossirt, nun er nach Belieben als Trassant und auch als Indossant soll aufgefaßt werden dürfen, insbesondere auch bald so bald so verpflichtet. Auch darf der Satz nicht so aufgefaßt werden, als wolle er ein Mittel an die Hand geben, andere Rechtssätze wirkungslos zu machen, z.B. den Rechtssatz, daß Blancotratten ungültig sind.

Tratte eine gültige aber den Aussteller nicht verpflichtende Tratte; keineswegs ist der Aussteller als Indossant nicht verpflichtet, dagegen als Trassant verpflichtet[20b]. 2. Wenn das Indossament ein Blancoindossament ist, so fehlt der Tratte der vom Trassanten mit Namen zu nennende Remittent, sie ist also[21] ungültig[22]. 3. Aus diesem Grunde ist eine Tratte an eigene Ordre ungültig, deren Indossament lautet „ohne Obligo" und in Blanco ist[23]. 4. Wenn das Indossament lautet „nicht an Ordre"[24], so lautet die Tratte so und es hat also das Indossament des Indossatars und haben die weiteren Indossamente keine Wechselkraft. 5. Wenn die wechselmäßige Verbindlichkeit durch Verjährung oder Versäumniß erloschen ist[25], so besteht gegen den Aussteller der Anspruch wegen Bereicherung, denn der Indossant ist der Sache nach Trassant.

III. Es kommen auch Indossamente an eigene Ordre vor, aus denselben Gründen wie solche Tratten.

IV. Ein eigener Wechsel an eigene Ordre, wenn er vom Aussteller an eine bestimmte Person indossirt ist, bildet mit dem Indossament zusammen einen gültigen eigenen Wechsel[26]. Möglich ist bei Verschiedenheit des Ausstellungsortes und Zahlungsortes die Annahme eines eigen-

21) Ein Wechsel von der Hand, und das ist der Wechsel an eigene Ordre, obgleich durch Indossament begeben (§ 160 Note 7), soll nun einmal nicht in Blanco (an den Inhaber) sein. Vgl. oben Note 19 letzter Satz.

22) Als gültig wird sie behandelt vom Referenten in den Protocollen 46 (diese einzelne Meinung ist aber nicht maaßgebend) und im Archiv Bd 10. S. 383. 384 (OT Berlin).

23) Eine solche Tratte wird als gültig behandelt im Archiv Bd 5. S. 327—331 (OT Berlin).

24) DWO Art. 9. 15.

25) DWO Art. 83.

26) Archiv Bd 7. S. 324 Zeile 13—20.

trassirten acceptirten Wechsels; ein solcher Wechsel kann gewollt und dieser Wille deutlich genug erklärt sein. Eine unrichtige Meinung erklärt den eigenen Wechsel an eigene Ordre für ungültig[27 28].

27) Archiv Bd 3. S. 89—94 (OG Hamburg). Bd 7. S. 323. 324 (OT Berlin). Borchardt S. 380. 381 Zus. 606 (OAG Dresden. OAG Rostock).

Auch das ROHG Entsch. Bd 7. S. 194—198. Bd 16. S. 148—155 erklärt den Wechsel und folgeweise das Indossament für ungültig.

Der Fehler der Argumentation liegt in der Zerstückelung des bei der Begebung einheitlichen Wechsels.

28) Das ROHG Entsch Bd 7. S. 197. 198 hat sich über die Gültigkeit eines eigenen eigendomicilirten Wechsels an eigene Ordre nicht ausgesprochen.

Note 20. Diese richtige Meinung findet sich im Archiv Bd 5. S. 327—331 (OT Berlin) (Borchardt S. 91. 92 Zusatz 184) und in Löhr Central-Organ fdHR. Neue Folge Bd 1. S. 324—326 (OG Hamburg), und im Archiv Bd 14. S. 114—123 (OG Hamburg. — Wächter). Vgl. auch Archiv Bd 5. S. 1—12 (Einert). Diese richtige Meinung hat das berliner OT neuerlich (1863) verlassen (Borchardt S. 458 Zusatz 806) aus unrichtigen Gründen. Es behauptet im Grunde, daß der Geber einer Tratte an eigene Ordre zwei Wechsel gebe, eine Tratte und ein Indossament, also gleichzeitig zwei Wechselregreßverträge schließe mit möglicherweise verschiedenem widerstreitendem Inhalt. Das ist aber offenbar nicht der Wille des Gebers.

Note b. Der in der vorigen Note erwähnten neueren (1863) Ansicht des OT ist auch das ROHG U. vom 8. Nov. 1870. Entsch. Bd 1. S. 97—100. Die Entscheidungsgründe sind nicht zutreffend. Eine Tratte an eigene Ordre ohne Indossament ist eine unfertige Tratte, sie kann ohne Indossament nicht begeben werden. Die Tratte soll als Remittenten eine andere Person als den Trassanten nennen; es ist aber ausnahmsweise (vgl. oben Note 9) dem Trassanten gestattet, den wirklichen Remittenten durch Indossament zu nennen. Durch das Indossament

wird also die Tratte erst fertig, indem sie nun den Remittenten nennt, nicht aber entsteht nun der Sache nach eine Tratte und ein Indossament. Diese Gründe sind in den Entscheidungsgründen nicht berührt. Nicht widerlegt ist der Einwurf, daß der Geber einer Tratte an eigene Ordre, wenn sein Indossament „ohne Obligo" lautet, offensichtlich überhaupt nicht haften will und es diesem Willen durchaus widerspricht, daß er dennoch zahlen soll, aber mit der Vertröstung, daß er als Trassant nicht als Indossant zahle. Diesem Einwurf ist (S. 99 „Allein diesem Einwurf . . . . Bezug herzustellen") nur durch die Unterscheidung zwischen der Regreßpflicht des Trassanten und der neben ihr selbständig bestehenden Haftpflicht des Indossanten begegnet, welche Unterscheidung bei derselben Person höchstens dann eine Berechtigung haben kann, wenn der Wille zu haften nicht gänzlich fehlt, welche aber den alle Haftung ablehnenden Willen gar nicht berührt.

Übrigens ist die Frage nach der „rechtlichen Doppelstellung" des Gebers einer Tratte an eigene Ordre für den Fall, welchen das ROHG durch U. vom 3. October 1871 (Entsch. Bd 3. S. 179—181) entschieden hat, irrelevant und sind die von dieser Doppelstellung hergenommenen Gründe soweit nicht zutreffend.

§ 161.
Platzwechsel.

Platzwechsel[1]. Daß der Ort des Datum und der Zahlungsort identisch und nicht ein verschiedener ist, ist der Character des Platzwechsels im Gegensatz des Distancewechsels. Die Identität des Wohnortes der Wechselpersonen ist gleichgültig. Eine Tratte, wie auch ein eigener Wechsel, kann ein Platzwechsel sein. Das gemeine Recht vor der DWO gestattete gleichmäßig die Platzwechsel und Distancewechsel. In dem Particularrecht kam der Unterschied zu dem Zweck vor, um die Platztratten zu verbie-

1) Heise und Cropp Abhandlungen Bd 1. Abh. XXV S. 535—544. Treitschke Bd 2. S. 484—486.

ten; der Begriff konnte nur aus dem Particularrecht entnommen werden, weil die Bestimmung, wann zwei verschiedene Orte als identisch gelten sollen, eine rein willkürliche ist. Die DWO gestattet gleichmäßig die Platzwechsel und Distancewechsel. Die Rechte aus einem Platzwechsel sind nicht eigenthümlich bedingt; demnach besteht bei einem Platzwechsel die Verpflichtung d.h. Bedingung der Notification des Protestes wie bei einem Distancewechsel[2]. Nach der DWO begründet Ortsverschiedenheit unter im Übrigen gleichen Verhältnissen nur in zwei Fällen eigenthümliche Rechte. 1. Bei dem eigentrassirten Wechsel bewirkt sie, daß die eine Person rechtlich als zwei Personen behandelt wird. 2. Eine nicht auf den Zahlungsort lautende Nothadresse sowie ein derartiges Ehrenaccept darf der Wechselinhaber unbeachtet lassen. — Durch Ortsverschiedenheit werden eigenthümliche Verhältnisse begründet beim domicilirten Wechsel.

§ 162.

Domicilirte Tratten.

Domicilirte Wechsel[1]. Domicilirte Tratten[2]. Der

2) Diese Verpflichtung ist es, welche die Note 1 angeführte Abhandlung von Cropp vorzugsweise erörtert.

1) Büsch Bd 1. S. 109. 110. Heise und Cropp Bd 1. Abh. XXVII S. 564—577. Pöhls Bd 1. § 277. 279. S. 326—335. Treitschke Bd 1. S. 17—21. 30. 31. 83—86. 340—344. 383—388. Bd 2. S. 79—82. 138—142. 678. 679. Schiebe § 184—190. Bleibtreu § 132. 133. Jacobsen Abhandlungen S. 1—53. — Seit der DWO: Gelpcke Zeitschrift Heft 1. S. 93—120. L. Wächter im Archiv Bd 5. S. 150—166. Hoffmann ebendas. Bd 10. S. 157—163 (Form des Domicilwechsels). Braun ebendas. N. F. Bd 5. S. 225—298.

2) DWO Art. 24. 43. — Pr. E. 25. — Prot. 227. 228. 230—260. — Pr. E. 41. — Prot. 388. 389. 394—408. — Pr. E. 25. —

Wohnort ist für den Begriff unwesentlich. Die Adresse der Tratte bezeichnet den Ort, wo der Trassat zu treffen ist. Dieser Ort versteht sich zunächst auch als der Zahlungsort. Wenn aber eine Tratte[3] als Zahlungsort einen andern Ort angiebt als den Ort, auf welchen sie adressirt ist, also wo der Trassat zu treffen ist[a], so ist sie eine domicilirte Tratte. Jede im Wechsel ausgesprochene Ortsverschiedenheit ist relevant[4]. Der Zahlungsort heißt das Domicil. Derjenige, welcher hier zahlen soll, heißt der Domiciliat[5]. Die domicilirte Tratte nennt das Domicil, der Trassat soll den Domiciliaten nennen[6]. Die Zahlung der Wechselsumme soll am Zahl-

Prot. 1190—1193. — Red. E. 24. — Prot. S. 249 nichts. — Red. E. 44. — Prot. 1233. 1234. — Die Berathung zum § 25 des Pr. E. (Art. 24 der DWO) betrifft meistens den § 41 des Pr. E. (Art. 43 der DWO).

3) Es ist keine domicilirte Tratte, wenn der Acceptant seinem Accept ein Domicil beifügt, ohne daß die Tratte dazu auffordert. Es liegt dann ein modificirtes Accept vor. Protocolle 405. 406. Gelpcke Zeitschrift Heft 3. S. 115—119. Berger im Archiv Bd 4. S. 366—368.

a) So ist zu verstehen der Wohnort des Bezogenen im Art. 24 der DWO.

6) So denken es auch die Wechselordnungen z. B. die bei Treitschke Bd 1. S. 83—86 angeführten. Denn wenn der Trassant auch den Domiciliaten nennt, so ist der Trassat dafür, daß die Zahlung der Wechselsumme erfolge, bedeutungslos. Das Accept des Trassaten hat eine andere Bedeutung: es ist als Aval der Tratte, der Trassat, welcher acceptirt, also als Mittrassant zu behandeln. Dieser seltene Fall, daß also die Form der domicilirten Tratte nur bezweckt, den Trassaten als Mittrassanten zu verpflichten, ist in der DWO Art. 24 erwähnt („insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll"). Ein derartiger Fall im Archiv Bd 10. S. 206. 207 und S. 416—418. Mit einem solchen Fall ist der

ungsort geschehen', zahlen soll also der Domiciliat, vermitteln soll durch Benennung des Domiciliaten diese Zahlung der Trassat. Die Verschiedenheit des Adreßortes und Zahlungsortes ist das Characteristische der domicilirten Tratte. Es genügt nicht die Angabe einer Zahlungsstelle, welche innerhalb des Adreßortes ist oder sein kann[7]; oder einer vom Trassaten verschiedenen Person, bei welcher gezahlt werden soll, sei diese der Trassant selber[8] oder eine andere Person[9]; oder eines Ortes neben dem Namen des Remittenten oder beim eigenen Wechsel des ersten Nehmers[10].

Bei der domicilirten Tratte kommt in Betracht das Verhältniß 1. des Trassanten zum Trassaten und zum Domiciliaten; 2. des Trassaten zum Domiciliaten; 3. des

Fall nicht zu verwechseln, daß der Trassant eine Person nennt (zuweilen sich selber), nicht durch welche, sondern bei welcher d.h. in deren Geschäftslocal oder Wohnung die Zahlung erfolgen soll. So z.B. Archiv Bd 7. S. 71. 72. 197—181. Bd 11. S. 100.

7) ROHG U. vom 25. April 1871. Entsch. Bd 2. S. 230. 231. — Die Tratte lautete: Herrn Franz K. in Vordamm, zahlbar im Cassenlocal der Driesener Spar- und Vorschußkasse.

8) ROHG U. vom 27. Juni 1871. Entsch. Bd 3. S. 6 —9. — Die Tratte lautete: Herrn Ph. St. in Hörde, zahlbar beim Aussteller.

9) ROHG U. vom 6. Febr. 1872. Entsch. Bd 5. S. 99. 100. — Die Tratte lautete: Herrn A. K. zu Sadke. Zahlbar bei Herrn Kaufmann M. U. vom 2. April 1875. Entsch. Bd 17. S. 53—55. — Die Tratte lautete: Herrn R. von R. in Pr. Stargardt, zahlbar beim Zimmermeister R. R.

10) ROHG U. vom 12. April 1872. Entsch. Bd 5. S. 381. 382. Der Satz ist ausgesprochen in Veranlassung eines eigenen Wechsels. Der eigene Wechsel war datirt: Dorfchemnitz, und lautete: . . . . zahle ich an den Seifensiedermeister K. in Freiberg die Summe von . . . . . .

Wechselnehmers zum Trassanten; 4. des Wechselnehmers zum Trassaten, welcher ein Accept gab; 5. des Wechselnehmers zum Domiciliaten, welcher ein Accept gab.

1. Der Trassant ist dem Trassaten (gar nicht dem Domiciliaten) zur Deckung verpflichtet, wenn die Tratte vom Domiciliaten bezahlt ist. Die Verpflichtung ist begründet durch den Zahlungsauftrag, welchen der Trassant dem Trassaten giebt.

2. Der Trassat ist dem Domiciliaten zur Deckung verpflichtet, wenn dieser die Tratte bezahlt hat. Die Verpflichtung ist begründet durch den Zahlungsauftrag, welchen der Trassat dem Domiciliaten giebt. Die Zahlung des Domiciliaten ist zunächst als eine von ihm als Domiciliaten d.h. in der Eigenschaft des Beauftragten geleistete also als Zahlung der Wechselsumme aufzufassen[11], nicht als Zahlung einer Valuta, um ein Indossament zu erhalten, oder als Ehrenzahlung[12]. Nicht ebenso ist es, wenn er den Wechsel bei der Zahlung, statt quitiren zu lassen, auf sich indossiren läßt[13].

3. Trassant und Wechselnehmer. Der Indossant haftet auch bei der domicilirten Tratte wie der Trassant. Der Trassant schuldet dem Wechselnehmer die Regreßsumme für den Fall, daß die Zahlung der Wechselsumme nicht,

11) Ebendies ist ausgesprochen vom ROHG bei Gelegenheit einer domicilirten Tratte an eigene Ordre, deren Trassant der Domiciliat war. ROHG Entsch. Bd 5. S. 308—314. Ein anderer Fall, wo der Domiciliat auch zugleich (vorletzter) Indossant ist und auch als solcher gezahlt haben will: ROHG Entsch. Bd 12. S. 114—116. Vgl. auch Bd 15. S. 36.

12) ROHG Entsch. Bd 5. S. 126—128.

13) In diesem Fall soll es nach der Ansicht des ROHG (a. a. O.) ebenso sein: ebenfalls Zahlung der Wechselsumme. Vgl. aber § 184 vorletzte Note.

wie trassirt war, geschah. Ausgeschieden wird der Fall, daß die Tratte den Domiciliaten nennt[14], und nunmehr besprochen der Fall, daß sie ihn nicht nennt. Der Wechselnehmer darf auf zweifache Weise verfahren. Er darf[15] (und so wird er es thun), um zu der Wechselsumme oder zu dem Protest Mangels Zahlung zu gelangen, die Tratte zunächst dem Trassaten, damit dieser den Domiciliaten nenne, sodann, wenn dieser genannt ist, dem Domiciliaten, damit dieser zahle, präsentiren. Der Protestfall für den Regreß Mangels Zahlung ist demnach, daß der Domiciliat nicht zahlt, wo der Protest Mangels Zahlung beim Domiciliaten erhoben wird, oder daß es am Domiciliaten fehlt (indem der Trassat nicht acceptirt hat), wo der Protest Mangels Zahlung beim Trassaten erhoben wird. Der Wechselnehmer ist zu diesem Verfahren nicht verpflichtet, sondern darf auch am Zahlungsort den Trassaten aufsuchen und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort protestiren[16], wo es dann regelmäßig ein Windprotest sein wird. Dieses widersinnige Verfahren ist dann unstatthaft und jenes vernünftige das allein statthafte, wenn die Tratte die Präsentation zur Annahme (d.h. zur Aufsetzung einer Zahlungsadresse) vorschreibt, was statthaft ist[17]. In diesem Fall hat das Überschlagen des Adreßortes den Verlust des Regresses zur Folge[18]. Das vernünftige Verfahren muß also durch eine besondere Clausel gesichert werden.

14) Vgl. Note 6.

15) Nach dem früheren Recht war er verpflichtet, es war das der Rechtssatz.

16) DWO Art. 43 Satz 1. — Pr. E. 41 Satz 1. — Prot. 227. 228. 230—252. 388. — Red. E. 44 Satz 1. — Prot. 1233 nichts.

17) DWO Art. 24 Satz 3. — Prot. 253. (254—256.) 257 — 259. 1190 — 1193. — Red. E. 24 Satz 3. — Prot. S. 249 nichts.

4. Acceptant und Wechselnehmer. Der Trassat kann das Accept der domicilirten Tratte geben. Das Accept ist auch in der Nennung des Domiciliaten enthalten. Der Trassat kann als den Domiciliaten sich selber nennen oder einen Andern[19]. Wenn er keinen nennt, sondern nur das Wort „acceptirt" oder ein gleichbedeutendes braucht, so ist das Accept nicht unvollständig sondern er selber der Domiciliat[20], denn das Ja kann nicht eine unvollständige Antwort sein.

a. Das Accept enthält, wenn der Domiciliat ein Anderer als der Trassat ist, das Versprechen, die Regreßsumme für den Fall, daß der Domiciliat die Wechselsumme nicht zahle, zu zahlen. Der Trassat, welcher Acceptant ist, haftet nicht für die Wechselsumme aus dem Accept einer fremden Tratte, so scheint es nur, sondern er haftet als Trassant für die Regreßsumme aus seiner eigenen Tratte und dem Protest Mangels Zahlung. Das Accept kann freilich auch als bloße Übernahme des Auftrages gegenüber dem Trassanten, verbunden mit einer dem Wechselnehmer vom Trassaten auf den Domiciliaten gegebenen Anweisung aufgefaßt werden, dann würde der Trassat dem Wechselnehmer nicht verpflichtet sein, weil der Assignant es aus der Anweisung nicht ist[21]. Daß mit dem Accept mehr als eine solche, nämlich ein Summenversprechen, also ein trassirter Wechsel gegeben wird, dieser Rechtssatz beruht auf der äußeren Autorität

18) DWO Art. 24 Satz 4. — Prot. nichts. — Red. E. 24 Satz 4. — Prot. S. 249 nichts.

19) „Zahlbar bei mir selbst".—„Zahlbar durch Herrn (Name)".

20) DWO Art. 24 Abs. 1. — Pr. E. 25. — Protocolle nichts. — Red. E. 24 Abs. 1. — Prot. S. 249 nichts.

21) Vgl. Bd 1. § 328 Nr 2.

eines Gewohnheitsrechtes und nunmehr auch der DWO, construiren läßt er sich so wenig wie sein Gegentheil. Der Wechselnehmer hat demnach aus dem am Zahlungsort erhobenen Protest Mangels Zahlung das Regreßrecht nach seiner Wahl gegen den Trassaten, welcher acceptirt hat, und gegen den Trassanten. Ohne gehörigen Protest[22] besteht also auch gegen den Acceptanten keine Wechselforderung[23]. Nicht nur der Trassant, auch der Acceptant ist, wie jeder Regreßpflichtige, von der Nichtzahlung des Domiciliaten zu benachrichtigen, wie der Trassant vom Remittenten, so der Acceptant vom (benachrichtigten) Trassanten, denn der Acceptant einer domicilirten Tratte ist des Trassanten Vormann im Sinn des Art. 45[24].

b. Das Accept enthält, wenn der Trassat selber der Domiciliat ist, das Versprechen, selber die Wechselsumme am Zahlungsort zu zahlen. Außerdem enthält es das Versprechen, die Regreßsumme für den Fall, daß die Zahlung der Wechselsumme ausbleibt, zu zahlen. Der Wechselnehmer hat aus dem am Zahlungsort erhobenen Protest Mangels Zahlung das Regreßrecht nach seiner Wahl gegen den Acceptanten und gegen den Trassanten und jeden Indossanten. Auch gegen den Acceptanten bedarf es für diese Regreßklage eines Protestes[25].

c. Für den Regreß gegen den Acceptanten bedarf

22) Ein hieher gehöriger Protest: ROHG Entsch Bd 18. S. 327. 328. (S. 328 Nr 2 und S. 329 gilt überhaupt vom Platzprotest.)

23) DWO Art. 43 Absatz 2. — Pr. E. 41 Absatz 2. — Prot. 389. 394—408. — Red. E. 44 Absatz 2. — Prot. 1233. 1234.

24) Daß der Acceptant zu benachrichtigen sei, wird mit Unrecht verneint vom ROHG Entsch. Bd 14. S. 329. 330; mit Recht bejahet in Busch Archiv N. F. Bd 8. S. 155—168 (Braun), wo aber im Übrigen manches Unrichtige.

es auch dann eines beim Domiciliaten erhobenen Protestes, wenn der Wechselgläubiger selber der Domiciliat ist, also wenn der Indossatar der Domiciliat ist[26], oder wenn der Aussteller einer an eigene Ordre gestellten und nicht indossirten Tratte der Domiciliat ist[27 28 29]; sowie auch dann, wenn der Aussteller einer an eigene Ordre gestellten und indossirten Tratte der Domiciliat ist[30]; denn der Protest ist nun einmal die Form für den Regreß. Der Wechselgläubiger muß allerdings bei sich selber Protest erheben lassen[31 32]. Nicht aber bedarf es für den Regreß gegen den Acceptanten eines bei dem Nothadressaten (dem eventuellen Trassaten), wohl aber eines bei dem eventuellen Domiciliaten erhobenen Protestes[33]. Für den Regreß gegen den Trassanten bedarf es auch dann eines beim

25) Vgl. unten § 163 Note 12 und darauf folgenden Text.

26) ROHG Entsch. Bd 11. S. 189—192.

27) So auch Koch im Archiv Bd 7. S. 14—16.

28) So auch ROHG Entsch. Bd 9. S. 421 Zeile 24—31 und Bd 14. S. 160—162.

29) Unrichtig ist das Gegentheil entschieden vom OGH zu Wien (Archiv Bd 5. S. 83. 84. S. 336—339. Bd 6. S. 296. S. 302 Nr 10. S. 306 Nr 13. Bd 9. S. 326. 327), und vom OT zu Berlin (Archiv Bd 10. S. 385—387). Vgl. auch Borchardt S. 176. 177 Zusatz 332 und Note 235.

30) ROHG U. vom 23. März 1872. Entsch. Bd 5. S. 308—314. Über den Fall der Note 27, daß die Tratte nicht indossirt ist, hatte das ROHG sich nicht auszusprechen (a. a. O. S. 310 Z. 5. v. u. Vgl. nun oben die Note 28.

31) Declarationsprotest. Archiv Bd 5. S. 162. ROHG Entsch. Bd 9. S. 421 letzte Zeile. Bd 14. S. 162.

32) Daß dies keine leere Form ist, erörtern die Entsch. des ROHG Bd 11. S. 190. 191.

33) Vgl. ROHG Entsch. Bd 11. S. 298—306.

Domiciliaten erhobenen Protestes, wenn der Trassant selber der Domiciliat ist[34].

5. Domiciliat und Wechselnehmer. Wenn der Domiciliat ein Anderer als der Trassat ist[35] und ein Accept giebt, so ist er dem Wechselnehmer zur Zahlung der Wechselsumme, also wechselrechtlich verpflichtet. Es ist ohne Grund, das Accept dieses Trassaten für bedeutungslos zu erklären.

34) Unrichtig ist das Gegentheil entschieden vom OT zu Berlin (Archiv Bd 7. S. 179—181. Borchardt S. 177. 178). Der Protest ist ebenso nothwendig wie beim eigentrassirten Wechsel, bei welchem dieselbe Person Trassant und Trassat ist. Der Wechselnehmer muß dem Trassanten Robert K. durch Protest nachweisen, daß er im Domicil (Sorau) die Zahlung bei Robert K. gesucht habe. Dieser kann mit vollem Recht erwidern: wenn er sie so gesucht hätte, würde er sie auch erhalten haben, das Geld sei dort bereit gehalten; er dürfe daher einen Protest verlangen, der das Suchen und das vergebliche Suchen darthue.

35) Der entgegengesetzte Fall ist bereits unter 4b besprochen.

Note 4. Wenn die Tratte als Adreßort und Zahlungsort verschiedene Orte angiebt, so sind es in der Regel verschiedene Ortschaften (z. B. Stadt, Dorf); es können aber auch verschiedene engere Orte innerhalb derselben Ortschaft, verschiedene Örtlichkeiten, (Locale) sein, die Tratte ist auch dann eine domicilirte. Jede im Wechsel ausgesprochene Ortsverschiedenheit ist relevant. Es gilt von dem domicilirten Wechsel dasselbe, was von dem eigentrassirten gilt. Vgl. oben § 159 Nr II. 2. Anders das ROHG Entsch. Bd 18. S. 146—150 bei Gelegenheit eines Wechsels, welcher jedenfalls kein domicilirter war, weil er gar keine verschiedenen Orte als Adreßort und Zahlungsort angab. Nach der Meinung des ROHG sind verschiedene Ortschaften erforderlich und genügen nicht verschiedene Örtlichkeiten innerhalb derselben Ortschaft.

Note 5. Mit dem Domiciliaten, „durch welchen die Zahlung am Zahlungsort erfolgen soll“ (DWO Art. 24), ist nicht zu verwechseln eine Person, welche nur als eine solche genannt ist,

in deren Geschäftslocal oder Wohnung die Zahlung geschehen soll. „Zahlbar durch" bezeichnet einen Domiciliaten. „Zahlbar bei" ist nicht: zahlbar durch, wird aber oft dafür gebraucht. Wie ist es im einzelnen Fall zu verstehen? Vgl. Hoffmann Erläuterung der ADWO S. 320—322. Hoffmann im Archiv Bd 10. S. 160. Der Notar kann vorsichtig beide Möglichkeiten berücksichtigen. Archiv Bd 7. S. 72. „Zahlbar bei" nimmt das OT zu Berlin beim domicilirten Wechsel für gleichbedeutend mit „zahlbar durch", selbst wenn es heißt „zahlbar beim Trassanten" (Archiv Bd 7. S. 179. 180), kraft einer constanten Praxis des OT" (Archiv Bd 10. S. 387. 388). Vgl. damit Archiv Bd 7. S. 71. 72, wo es anders genommen ist bei einer Platztratte (OT Berlin). Vgl. auch Archiv Bd 10. S. 384. Bd 11. S. 438. Bd 16. S. 321 (Platner). Weitere Citate giebt das ROHG Entsch. Bd 5. S. 126 Note. Das ROHG Entsch. Bd 9. S. 420. 421 hat „bei" genommen für „durch".

§ 163.

Domicilirte eigene Wechsel.

Der domicilirte eigene Wechsel[1 2] nennt[3] einen Ort, das Datum des Wechsels, und einen andern[4] Ort als Zahlungsort[5]. Die Verschiedenheit des datirten

1) Literatur. Vgl. oben § 162 Note 1. Treitschke Bd 1. S. 383—388. Bd 2. S. 678. 679.

2) DWO Art. 99. — Prot. 845. 846. — Red. E. 101. — Prot. 1295 nichts. Vgl. auch Protocolle 1155. 1159. 1160. 1162. 1167.

3) Der domicilirte eigene Wechsel ist dasselbe, was ein eigener Distancewechsel ist.

4) Daher ist der Wechsel im Archiv Bd 6. S. 379 (er ist datirt München, lautet zahlbar München und ist unterschrieben: Anton B, Bierbrauer zu D) kein domicilirter Wechsel, mag auch D der Wohnort des B sein.

5) Hat der Zahlungsort den Zusatz „und aller Orten", so ist der Wechsel nicht ungültig, der Zusatz macht nicht den Zahlungsort unbestimmt, sondern hat nur eine processualische Be-

Ortes und des Zahlungsortes ist das Characteristische des domicilirten eigenen Wechsels[a]. In der DWO werden zwei Arten dieses Wechsels angeführt: ein der Form nach eigener Wechsel, welcher aber in Wirklichkeit eine Tratte ist, und der wirkliche domicilirte eigene Wechsel.

1. Ein der Form nach eigener Wechsel, welcher einen Andern, als den Wechselaussteller, als Zahler bezeichnet[6]. Ein solcher Wechsel ist sichtlich kein eigener Wechsel sondern eine Tratte und ganz als solche zu behandeln; das geschriebene Versprechen, selber die Wechselsumme zu zahlen, ist, weil es als solches durch die Benennung des Domiciliaten sinnlos ist, auszulegen als Versprechen, die Regreßsumme zu zahlen, falls die Zahlung der Wechselsumme ausbleibe. Ein solcher domicilirter eigener Wechsel ist also eine Tratte[7], eine Tratte in ungewöhnlicher Form[8]. Daher bedarf es für den Anspruch gegen den Aussteller (wie gegen die Indossanten) eines beim Domiciliaten erhobenen gehörigen, namentlich rechtzeitigen, Protestes; fehlt dieser, so fehlt gegen ihn der Anspruch, eben

deutung. So auch das ROHG Entsch. Bd 4. S. 262—265. Ein derartiger Fall ist auch mitgetheilt im Archiv Bd 16. S. 311—324 (Platner).

a) Daher ist der § 162 Note 10 erwähnte eigene Wechsel kein domicilirter Wechsel.

6) „Gegen diesen meinen Wechsel zahle ich die Summe von — an —. Zahlbar durch Herrn (Name) in (Zahlungsort)."

7) Was hiergegen Renaud einwendet (Goldschmidt Ztschr. Bd 7. S. 391. 392), ist widerlegt durch das, was § 93 bemerkt ist.

8) Dahingegen ist der Satz, daß die Tratte nichts Anderes als ein eigener domicilirter Wechsel sei, nicht zuzugeben, wenn man an dem Begriff des eigenen Wechsels, nach welchem der Wechselgeber die Wechselsumme verspricht, festhalten will; auch nicht der Satz, daß die Trattte aus dem eigenen domicilirten Wechsel sich entwickelt habe, da die Tratten entschieden früheren Ursprungs

weil er offensichtlich ein Regreßanspruch ist[9]. Ein solcher, wie man ihn nennen kann, fremddomicilirter eigener Wechsel gehört also gar nicht zu den eigenen Wechseln[10]. Er ist richtiger aus dem Abschnitt von den eigenen Wechseln auszuscheiden.

2. Dem wirklichen domicilirten eigenen Wechsel ist wesentlich, weil der Wechsel sonst kein eigener Wechsel ist, das Versprechen des Wechselausstellers, selber am Zahlungsort die Wechselsumme zu zahlen[11]. Der Aussteller (und Geber) eines domicilirten eigenen

als die eigenen Wechsel sind. Beide Sätze hat Einert Wechselrecht an verschiedenen Stellen. Die Art, wie Treitschke Bd 2. S. 678. 679 jenen ersten Satz widerlegt, bedarf der Berichtigung.

9) DWO Art. 99. Vgl. auch ROHG Entsch. Bd 13. S. 146—148. (ein eigener domicilirter nicht indossirter Wechsel, dessen Nehmer zugleich der Domiciliat ist.)

10) Mit Unrecht bespricht Treitschke Bd 1. S. 385—387 einen solchen Wechsel mit „bestimmtem" Domicil, wie er ihn (wohl nicht treffend) nennt, als die eine Art (von zweien) des eigenen domicilirten Wechsels, statt ihn ganz aus der Reihe der eigenen Wechsel auszuweisen. Was er zur Characteristik eines solchen Wechsels anführt, stellt denselben gerade als Tratte heraus, mit alleiniger Ausnahme des Satzes, daß der Regreß gegen den Wechselgeber bei mangelndem oder verspätetem Protest nicht verwirkt sei. Dieser Satz ist aber zu läugnen. Er ist auch auf weiter nichts gestützt als auf die Meinung, daß man bei dem eigenen Wechsel das im Empfang der Valuta gegründete Schuldverhältniß nicht außer Acht lassen dürfe, daß der Geber eines eigenen Wechsels kraft einer causa debendi, für welche der eigene Wechsel nur als Beweis und Sicherungsmittel dienen solle, schulde. a. a. O. S. 386. Allein auch bei den eigenen Wechseln ist das Summenversprechen unabhängig von allen unterliegenden Verhältnissen.

11) Daran, daß er am Zahlungsort selber zahlen will, erkennt man den eigenen Wechsel. Nicht daran, daß er die Wechselsumme selber zu zahlen verspricht, denn dieses Versprechen ist,

Wechsels ist dem Wechselnehmer (dem ersten, wie den Indossataren) verpflichtet, am Zahlungsort zur Zahlungszeit die Wechselsumme zu zahlen. Es ist die Frage aufgeworfen, ob, wenn diese Zahlung ausbleibt, der Klage zu einer andern Zeit, wie an einem andern Ort, gegen den Wechselgeber ein Protest Mangels Zahlung wesentlich sei.

Es sind hier zwei Fälle zusammen zu besprechen: Der Acceptant (einer domicilirten Tratte) ist selber der Domiciliat[12]; der Aussteller eines eigenen Wechsels ist selber der Domiciliat. Beide Fälle des eigendomicilirten[13] Wechsels stehen sich gleich, was die Frage anlangt, ob es eines Protestes bedarf? Diese Frage ist streitig. Sie wird bejaht[14] und wird verneint[15 b]. Es

wenn er jenes nicht will, als ein Versprechen der Regreßsumme auszulegen, der Wechsel also dann eine Tratte.

12) Für diesen Fall ist die Frage in den Protocollen 403. 404 entschieden und in Folge davon ein Zusatz im Redactions-Entwurf § 44 enthalten. Dieser Zusatz ist aber später wieder gestrichen, nach den Protocollen 1234 freilich aus dem (unrichtigen) Grunde, weil in jenem Fall von einer Protesterhebung bei dem Domiciliaten nicht die Rede sein könne. Dieser ganze Hergang ist für die Auslegung des Gesetzes, wie es nun einmal (Art. 43 und 99) lautet, unerheblich.

13) So kann man den Wechsel nennen, entsprechend dem Ausdruck eigentrassirter Wechsel; wie hier auf sich selbst trassirt, so dort auf sich selbst domicilirt.

14) Bejaht von Koch im Archiv Bd 7. S. 8—16 (theilweise unrichtige Argumentation).

15) Verneint im Archiv Bd 2. S. 327. 328. 329 (OT Berlin). S. 336 (Spruchcollegium Leipzig). Bd 4. S. 368—372 (Berger). Bd 5. S. 434 (OGH Wien). Bd 6. S. 302—304 (OGH Wien). S. 324—329 (Kitka). Bd 9. S. 321. 322 (OGH Wien). Bd 11. S. 420 Nr 20 (OGH Wien). Borchardt S. 177 Z. 2 v. u. — S. 178 Note 235 (OT Berlin. OT Stuttgart. OAG München. Tr. Darmstadt. OAG Cassel. AG Oldenburg).

ist aber zu unterscheiden: für die Klage, besser das Recht, auf die Zahlung der Wechselsumme am Zahlungsort zur Zahlungszeit oder später bedarf es keines Protestes, das Recht hieraus ist lediglich ein Recht aus dem Wechsel (aus dem eigenen Wechsel, aus dem Accept), es steht nicht unter der Bedingung, daß diese Zahlung ausgeblieben ist[16]. Außer diesem Recht hat der Wechselnehmer in dem Fall, daß diese nach Summe, Ort, Zeit einheitliche Zahlung ausbleibt, ein Recht auf die Regreßsumme gegen dieselbe Person (den Acceptanten, den Aussteller des eigenen Wechsels)[17], und dieses Recht ist bedingt durch einen Protest. Die Verpflichtung zur Zahlung der Regreßsumme steht unter der Bedingung, daß die Zahlung der Wechselsumme am Zahlungsort zur Zahlungszeit ausgeblieben ist, und das alleinige Beweismittel für den Eintritt dieser Bedingung ist ein Protest. Nach der DWO kann die Frage nicht die sein, ob es des Protestes bedarf[18], sondern nur, ob es immer des Protestes bedarf; diese Frage ist zu verneinen, weil wie bemerkt, zu unterscheiden ist.

Die Haftung des Indossanten eines domicilirten eigenen Wechsels ist keine eigenthümliche. Jeder Indossant einer Tratte wie eines eigenen Wechsels haftet, weil

b) Verneint vom ROHG Entsch. Bd 5. S. 382. Bd 20. S. 414—416.

16) Wenn die Wechselsumme am Zahlungsort zur Verfallzeit beansprucht wird, so hat nicht der Wechselnehmer zu beweisen, daß die gehörige Zahlung ausgeblieben ist, sondern der Wechselgeber hat zu beweisen, daß sie erfolgt ist, es ist die Einrede der Zahlung, welche er behauptet (und beweisen muß), wenn er die Nichtzahlung läugnet.

17) Dieses Recht erkennt der Art. 43 und 99 der DWO an.

18) Denn die Art. 43 und 99 sind darüber ganz klar.

das Indossament eine Tratte ist, wie ein Trassant. Die Indossanten eines domicilirten eigenen Wechsels sind daher nicht regreßpflichtig, wenn der gehörige Protest Mangels Zahlung fehlt. Als ein solcher kann ein Protest nicht gelten, welcher, an einem andern Ort als dem Zahlungsort erhoben, darthut, daß der Geber des Wechsels zur Verfallzeit an jenem Ort war, weil keineswegs nur die Zahlung eine annehmbare ist, welche der Wechselgeber in eigener Person leistet[19]. Daß der Wechselgeber nicht persönlich am Zahlungsort und auch nicht dort vertreten war, muß ein Platzprotest (Windprotest) beweisen.

19) Dies gegen Treitschke Bd 1. S. 384.

Achtzehnter Abschnitt.

Duplicate und Copien.

St. Gallen	Tit. III. § 8.
Zürich	§ 34. 6.
Glarus	§ 4.
Tessin	Art. 1270. 1271.
Neuenburg	Art. 48. 49.
Waadt	Art. 2. 4. 9. 41. 42. 47. 49.
Freiburg	Art. 132. 133.
Wallis	Art. 36. 37.
Aargau	§ 42—45.
Solothurn	§ 70—76.
Bern	§ 70—76.
Luzern	§ 70—76.
Basel Stadt	§ 70—76.
Schaffhausen	§ 70—76.
Code de commerce	Art. 147. 148.
Dänemark	1825 § 15—20. 61—63.
Spanien	Art. 437. 503—506.
Rußland	Art. 554. 581—583. 584. 614. 626.
Portugal	Art. 381—383.
Holland	Art. 160—162.
Ungarn	§ 70—76.
Türkei	Art. 104. 105.
Schweden	§ 64—69.
Finnland	§ 38. 61—67.
Serbien	§ 123. 124.
Italien	Art. 232. 233.
Costa Rica	Art. 383. 384. 450—453.
Mexico	Art. 330. 331. 395—398.
San Salvador	Art. 456—459.
Nicaragua	Art. 246. 247. 279—281.
Bolivia	Art. 359. 360. 396—399.
Brasilien	Art. 365. 396. 398. 400.

Neu Granada	Art. 457—460.
Peru	Art. 396. 397. 458—461.
Argentina	Art. 769—772. 864. 865.
Venezuela	Art. 5. 6. 63. 64.
Chile	Art. 627—629. 717—721.
Uruguay	Art. 796—799. 882. 883.

§ 164.

Wechselduplicate.

Wechselduplicate[1 2]. Eine Tratte kann begeben werden entweder in einem Exemplar, als Solatratte, oder in mehreren Exemplaren, welche einfach gelten sollen, in Duplicaten. Sie ist im letztern Fall duplirt, triplirt, quadruplirt u. s. w. Die Duplicate sind sämmtlich Originale und sollen nicht mehrere Tratten sondern eine Tratte bilden, einfach gelten. Sie müssen dies bezeichnen und zwar nach der DWO[3] im Context des Wechsels. Dazu genügt die gewöhnliche Bezeichnung derselben als Prima, Secunda, Tertia, Quarta, Quinta. Diese Bezeichnung ist nicht die ausschließlich statthafte[4]. Regel=

1) (Cleynmann) Über Wechselduplicate, Wechselabschriften und einige verwandte Gegenstände. Frankfurt a. M. 1807. — Bleibtreu § 146—149 S. 86—89. — Heise und Cropp Bd 1. Nr 26 S. 545—563 stellenweise. — Pöhls Bd 1. §. 274. 276 S. 307—312. 314—326. — Einert S. 400—464. — Liebe Entwurf S. 74—83. — Treitschke Bd 1. S. 31—35 § 6. S. 344—368. 446. Bd 2. S. 811—813. — Borchardt die Wechsel=Duplicate und Copien. Berlin 1847. — Seit der DWO: Jolly im Archiv Bd 3. S. 1—57. S. 241—296.

2) DWO Art. 66—69. — Pr. E. 62—65. — Prot. 681—704. 709. — Red. E. 67—70. — Prot. 1261. 1262.

3) DWO Art. 66 Satz 2. — Prot. 688.

4) Es ist statthaft z. B. die ebenfalls vorkommende Bezeichnung „Gegen diesen meinen Ersten Wechselbrief zahlen Sie“. Jolly S. 14—16.

mäßig ist überdies die cassatorische Clausel[5]. Die Secunda pflegt in Betreff der Prima, die Tertia in Betreff der Prima und Secunda die cassatorische Clausel zu enthalten[6], doch enthält mitunter auch das frühere Exemplar diese Clausel in Betreff der spätern[7]. Mehrere gleichlautende Exemplare gelten, wenn sie nicht als eine Tratte bezeichnet sind, als ebenso viele Tratten[8]. Die Duplicate können auf verschiedene Weise gebraucht werden. Wir heben eine dreifache Art des Gebrauches hervor.

A. Eine Art des Gebrauches[9 10]. Der Wechselnehmer kann jedes der mehreren Exemplare mit demselben Indossament versehen an denselben Indossatar begeben, ebenso kann dieser und können die folgenden Indossatare verfahren[11]. In diesem Fall ist der Vormann (Trassant, Indossant), welcher das eine Duplicat eingelöset hat, sicher gegen allen Anspruch aus den andern Duplicaten[12], weil alle Duplicate ersichtlich (aus der Numerirung) nur als eine Tratte gelten sollen. In Betreff des Acceptanten ist dies anders[13]. Der Acceptant eines Exemplars haftet

5) Jolly S. 16—19. Prot. 682—687.

6) Zahlen Sie gegen diese Secunda (Prima unbezahlt), oder: Zahlen Sie gegen Secunda (Prima nicht).

7) Cleynmann S. 5. 6 Note, und Pöhls Bd 1. S. 323, und Treitschke Bd 1. S. 350.

8) Vgl. auch L. 12. D. de probationibus (22. 3).

9) Man hat bei dieser Art des Gebrauches die Duplicate genannt Duplicate zur Sicherheit.

10) Jolly S. 268—272.

11) Es geschieht oft, daß die Duplicate mit verschiedenen Transportgelegenheiten an den Wechselnehmer gesandt werden, damit doch wenigstens eines ankomme.

12) DWO Art. 67 Satz 1.

13) Vgl. Treitschke Bd 1. S. 31—35 § 6. S. 358. 359 Nr 4. Bd 2. S. 811—813 § 10. Braunschweiger Entwurf

aus diesem seinen Accept, ohne durch die Einlösung eines andern Exemplars befreiet zu werden, und haftet daher, wenn er mehrere Exemplare acceptirt, aus einem jeden Accept. Dieser Rechtssatz hat eine nicht wegzuläugnende Handelsüsance für sich und findet sich wohl in allen Wechselordnungen, welche über den Punkt sich aussprechen[14]. Auch die DWO hat diesen Rechtssatz[15]. Construirt kann er nicht werden[16].

B. Eine zweite Art des Gebrauches[17]. Es kann ein Indossant die mehreren Exemplare an verschiedene Indossatare begeben, von denen nun jeder den Wechsel weiter begeben kann. In diesem Fall ist es so. Der Vormann, welcher das eine Duplicat eingelöset hat, ist aus seinem auf dem andern Duplicat stehenden Wechsel (Tratte, Indossament) selbst demjenigen Indossatar nicht

S. 80. 81. Mecklenburger Entwurf S. 137. 138 Art. 92. Jolly S. 23—29. Archiv Bd 6. S. 232—235 (Brauer).

14) Die Folge dieses Satzes ist, daß das Accept gar nicht in mehreren nur einfach geltenden Exemplaren gegeben werden kann, obgleich die Tratte und auch das Indossament so gegeben werden kann; und doch sollen gerade die mehreren Exemplare das Trattenpapier vermehren, damit die Tratte nicht so leicht verloren gehen kann.

15) DWO Art. 67 Nr 2.

16) Stände der positive Rechtssatz nicht entgegen, so würde man folgende Sätze behaupten müssen: Der Trassat, welcher ein Duplicat oder mehrere oder sämmtliche acceptirt hat, ist, wenn er ein Duplicat, sei dieses mit seinem Accept versehen oder nicht, eingelöset hat, sicher gegen allen Anspruch aus seinem Accept auf einem andern Duplicat, weil ersichtlich nur Eine Tratte, wenn gleich in vervielfältigter Form gegeben, bezahlt werden soll und mithin acceptirt ist. Das mehrfache Accept ist nur Ein Accept, verpflichtet also nicht mehrfach, und das Accept verpflichtet gar nicht mehr, wenn der Acceptant die Tratte in einem Exemplar eingelöset hat.

verpflichtet, welchem das eingelösete Duplicat nicht begeben worden ist, weil alle Duplicate ersichtlich nur als Eine Tratte gelten sollen. Der Indossant, welcher die Duplicate an verschiedene Indossatare begeben hat, haftet diesen und ihren Nachmännern aus einem jeden Duplicat[18], denn seine Indossamente sind augenscheinlich nicht ein Indossament, wie die mehreren eines jeden seiner Vormänner, sondern sind mehrere Indossamente. Seine Nachmänner[19] haften ihren Nachmännern nur einmal, weil sie ihr Indossament nur auf einem Exemplar gegeben haben; diesen seinen Nachmännern sind seine Vormänner zwar verpflichtet, aber nicht mehr denen der übrigen Exemplare, wenn das eine derselben eingelöset worden ist. Hieraus ergiebt sich: man kann, ohne Schaden fürchten zu müssen, Duplicate geben, nicht aber nehmen.

§ 165.

Wechselduplicate. Fortsetzung.

C. Eine dritte Art des Gebrauches[1,2]. Es kann ein Exemplar die Bestimmung haben, das Accept zu enthalten, ein anderes, begeben zu werden. Jenes ist dann gewöhnlich die Prima, dieses die Secunda. Auf das zur Begebung bestimmte Exemplar wird dann die Bemerkung gesetzt, bei wem[3] das für das Accept bestimmte Exemplar (das Acceptexemplar) sei[4], entweder bereits mit

17) Jolly S. 29–33. 272–283.

18) 19) DWO Art. 67 Nr 2.

1) Man hat bei dieser Art des Gebrauches die Duplicate genannt Duplicate zur Bequemlichkeit des Verkehrs, oder schlechtweg zur Bequemlichkeit.

2) Jolly S. 33–57. 241–267.

3) Protocolle 694.

4) DWO Art. 68 Absatz 1.

dem Accept versehen, oder damit das Accept gesucht werde[5]. Diesen wollen wir den Bewahrer der Prima nennen und das andere Exemplar als Secunda denken. Fehlt diese Bemerkung auf der Secunda, so leiden die Rechtssätze keine Anwendung, welche das Dasein dieser Bemerkung voraussetzen, eine weitere Wirkung hat das Unterlassen dieser Bemerkung nicht[6].

I. Der Nehmer der Secunda wird sich bei dem Bewahrer der Prima melden, damit er diese erhalte[7]. Denn ist die Prima acceptirt, so steht ihm, wenn er sie nicht hat, kein Recht aus dem Accept zu; auch kann er ohne jene Meldung weder zu einem Protest Mangels Zahlung noch zu einem Protest Mangels Annahme gelangen.

II. Recht und Verbindlichkeit des Bewahrers der Prima[8]. 1. Der Bewahrer der Prima steht mit demjenigen, welcher sie ihm übermittelt hat, damit er mit ihr das Accept suche und sie dem Nehmer der Secunda ausliefere, in einer Obligation. Er ist Mandatar, nicht Depositar[9], dieses seines Contrahenten, welcher der Trassant oder ein Indossant oder irgend ein Anderer ist. Aus dem Zweck

5) Es sind folgende Formen gewöhnlich:
Prima acceptirt bei X.
Prima zur Acceptation bei X.
Prima zur Verfallzeit bei X.

6) Die DWO Art. 68 Satz 2 drückt dies so aus: „Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft." Prot. 695. 696. Vgl. Jolly S. 266. 267.

7) Vgl. Treitschke Bd 1. S. 362—364.

8) Jolly S. 51—57. 260—266. Archiv Bd 8. S. 336.

9) Man sage daher nicht das deponirte Exemplar, sondern das versandte. Dieser Ausdruck ist um so passender, da man unter Versendung eines Wechsels recht eigentlich das Suchen des Accepts versteht.

dieses Vertrages ergiebt sich, daß er die Prima dem Nehmer der Secunda gegen Vorzeigung der letztern ausliefern muß und darf. Er ist auch verpflichtet, dem Widerruf des Auftrages nachzukommen, mithin die Auslieferung der Prima an den Nehmer der Secunda zu unterlassen, wenn der Mandant es so will[10], jedoch nicht jederzeit, weil dem Nehmer der Secunda ein eigenes Recht auf die Auslieferung zusteht. 2. Der Nehmer der Secunda könnte gegen den Bewahrer der Prima ein persönliches Recht auf Auslieferung der Prima dadurch haben, daß das Recht des Mandanten ihm cedirt worden ist. Der Annahme einer Cession steht entgegen, daß der Wechselgeber den Wechselnehmer von dem Genaueren des Mandatsverhältnisses nicht unterrichtet. Er hat aber ein gesetzliches Recht. Nach der DWO[11] steht demjenigen, welcher zur Empfangnahme des zum Accept versandten Exemplars sich legitimirt, als Indossatar oder auf andere Weise[12], z. B. als Remittent oder Ehrenzahler[13], ein eigenes Recht auf Herausgabe desselben gegen den Bewahrer zu[14]. Dieses Recht ist durchaus nicht abhängig vom Willen des Mandanten des Verwahrers, so daß dieser die Herausgabe wegen erhaltener Contreordre verweigern dürfte[a].

10) Vgl. Treitschke Bd 1 S. 359—362 § 5.

11) DWO Art. 68 Satz 3. — Protocolle 700—702.

12) Protocolle 697. 699. 13) Archiv Bd 8. S. 336.

14) Voigt im neuen Archiv von Voigt Bd 2. S. 132. 133 meint, der Art. 68 Satz 3 könne in zweifacher Art verstanden werden: 1. Der Inhaber der Secunda hat gegen den Verwahrer ein Recht. 2. Nur der Einsender hat gegen den Verwahrer ein Recht. Er wünscht, daß die Praxis sich im Sinn der zweiten Auffassung feststellen möge. Diese Praxis würde gegen das Gesetz sein.

a) Anders, sogar wenn die Prima acceptirt ist, das ROHG Entsch. Bd 11. S. 390—403. Nach der Ansicht des ROHG kann

III. Der Nehmer der Secunda[15] ist Eigenthümer der Prima[16]. Denn der Geber und Nehmer der Secunda, auf welcher notirt ist, bei wem die Prima sei, können vernünftigerweise keinen andern Willen haben, als den, daß dem Nehmer der Secunda, da ihm entschieden alles Recht aus der Prima zustehen soll, auch alles Recht an der Prima zustehen solle. Dieser Wille genügt, um den Besitz und das Eigenthum der Prima, obgleich diese selber nicht zur Hand ist, zu übertragen, es ist das aber nicht eine symbolische Tradition sondern ein Constitutum possessorium. Es ist nicht das Recht auf den Wechsel, sondern das Recht aus dem Wechsel, welches das Haben des Wechsels voraussetzt.

IV. Regreß Mangels Annahme[17]. Dieser Regreß kann von dem Inhaber der Secunda genommen werden auf Grund entweder eines Protestes Mangels Annahme der Prima oder zweier Proteste, nemlich eines Protestes Mangels Auslieferung der Prima und überdies Mangels Annahme der Secunda. 1. Erhält er die Prima von deren Verwahrer, ohne daß sie acceptirt ist, und überdies einen Protest Mangels Annahme der Prima, dann hat er aus diesem den Regreß Mangels Annahme; er kann auch selber noch den Versuch machen, das Accept zu erlangen. Er ist zur Empfangnahme wie der Prima so auch des Protestes gegen den Verwahrer legitimirt. 2.

also dem legitimirten Inhaber der Secunda sein Recht aus dem Accept durch Contreordre des Trassanten zerstört werden.

15) Die Secunda repräsentirt hier das begebene, die Prima das versandte Exemplar.

16) Dies nimmt auch Treitschke Bd 1 S. 359—362 § 5 an. Dagegen Jolly S. 21—23.

17) DWO Art. 69. — Pr. E. 65. — Prot. 703. 704. — Red. E. 70. — Prot. 1262.

Erhält er die Prima von deren Verwahrer, ohne daß sie acceptirt ist und ohne einen Protest Mangels Annahme, so ist der über diesen Umstand erhobene Protest nicht ein Protest Mangels Annahme, denn keineswegs hat er das Accept nur bei dem Bewahrer der Prima und nur dieser es bei dem Trassaten zu suchen. Er hat vielmehr unter Vorzeigung der Prima das Accept bei dem Trassaten zu suchen, denn er bedarf, da ihm ein Protest Mangels Auslieferung der Prima fehlt, eines Protestes Mangels Annahme der Prima. 3. Wenn er die Prima, sei sie acceptirt oder nicht, von deren Bewahrer nicht erlangen kann[18], so fehlt ihm das Accept, ungeachtet er es auf dem ihm dazu angewiesenen Wege gesucht hat. Für den Regreß Mangels Annahme ist ein über dieses vergebliche Suchen aufgenommener Protest erforderlich, aber nicht genügend, es ist überdies ein Protest erforderlich, welcher ausweiset, daß auch das Accept der Secunda nicht zu erlangen war[19]. Die DWO hat keineswegs den Satz, daß der Inhaber der Secunda das Accept nur bei dem Bewahrer der Prima und nur dieser es bei dem Trassaten zu suchen habe, also mit der Secunda kein Accept gesucht und daher auch kein Protest Mangels Annahme erhoben werden könne, indem die Secunda selber enthalte, daß dafür die Prima bestimmt sei. Somit bedarf es neben dem Protest Mangels *Auslieferung* der *Prima* überdies eines Protestes Mangels *Annahme* der *Secunda*. Der Regreß Mangels Annahme auf Grund dieses zweifachen Protestes geht gegen alle Geber (den Trassanten und die Indossanten) der Secunda[20].

V. Zahlung des Trassaten. Wird die Zahlung nur

18) Jolly S. 241. 250.

19) DWO Art. 69. — Prot. 703. 704. 1262.

gegen die Prima gesucht, so zahlt der Trassat, er habe acceptirt oder nicht, gültig, d.h. er hat das Recht auf Deckung. Denn aus der Prima erhellt nicht, ob überhaupt eine Secunda gegeben ist[21]. Wird die Zahlung nur gegen die Secunda gesucht und diese von ihm eingelöset, so hat er das Recht auf Deckung, denn er hat den auf der Secunda stehenden Zahlungsauftrag erfüllt. Für dieses Recht ist es gleichgültig, daß er, wenn er die Prima acceptirt hat, aus diesem Accept verhaftet bleibt. Wird die Zahlung gegen die Prima und Secunda gleichzeitig gesucht, so können beide Exemplare dieselbe Person berechtigen, indem beide denselben oder dieselben Wechselnehmer enthalten, oder indem die Secunda eine Fortsetzung der Prima, nämlich von dem letzten Nehmer der Prima weiter begeben ist, dann wird die Auslieferung beider Exemplare gegen die Zahlung nicht geweigert werden; es könnten aber auch durch die beiden Exemplare, indem ein Wechselnehmer sie an verschiedene Indossatare begeben hat, verschiedene Personen berechtigt sein, wo dann die eine gegen die Secunda, die andere gegen die Prima die Zahlung beantragt. Der Trassat, wenn er nicht acceptirt hat, hat dann die Wahl, gegen welches Exemplar er zahlen will; wenn er acceptirt hat, so ist er verpflichtet, das Accept oder die sämmtlichen Accepte, welche er gab, einzulösen, er wird mithin gegen die nicht acceptirten Exemplare nicht zahlen.

VI. Regreß Mangels Zahlung[22]. Dieser Regreß kann

20) Andere, unrichtige, Meinungen im Archiv Bd 10. S. 11 —16 (Jolly. Brauer. Hoffmann).

21) Anders bei der Clausel auf der Prima: „Zur Disposition der girirten Secunda". Jolly S. 50. 51.

22) DWO Art. 69. — Pr. E. 65. — Prot. 703. 704. — Red. E. 70. — Prot. 1262.

von dem Inhaber der Secunda genommen werden auf Grund entweder eines Protestes Mangels Zahlung der Prima[a] oder zweier Proteste, nemlich eines Protestes Mangels Auslieferung der Prima und überdies Mangels Zahlung der Secunda.

VII. Der Nehmer der Secunda hat gegen den Geber derselben, sei dieser sein unmittelbarer oder sein mittelbarer Vormann, nicht ein Recht darauf, daß dieser die Prima herbeischaffe[23], denn gegen den Geber der Secunda als solchen steht dem Nehmer der Secunda als solchen nur der Regreß aus dem Protest Mangels Zahlung und dem Protest Mangels Annahme zu. Nur derjenige, welcher versprach, daß er mit der Prima das Accept wolle suchen oder suchen lassen oder daß die Prima bereits acceptirt bei einer bestimmten Person sei, haftet demjenigen, welchem er so versprach, wenn er anders verfährt oder es anders sich verhält, und zwar für das Interesse. Wenn es ein Geber der Secunda ist, welcher das erstere versprach, so haftet er aus dem nebenbei übernommenen Mandat; wenn es ein solcher ist, welcher das letztere versprach, so haftet er aus dem Wechselschluß, der ihn verpflichtet eine acceptirte Prima zu geben, d.h. nicht blos ins Eigenthum sondern in den Besitz des Nehmers der Secunda zu bringen. Weder die Verpflichtung aus dem Mandat noch die aus dem Wechselschluß wird von den Wechselge-

a) Wie, wenn die Prima ein durchstrichenes Accept enthält? Vgl. ROHG Entsch. Bd 21. S. 135—140.

23) Über diese Frage Jolly S. 250 z. E. — 260. Hier wird aber S. 256 die unrichtige Meinung hingestellt (welche auch mir mit Unrecht untergelegt wird, denn meine Note 5 enthält, wie der Text zu derselben zeigt, zwei Classen von Clauseln), daß die Clausel „Prima acceptirt bei X" gleichbedeutend sei mit der Clausel „Prima zur Acceptation bei X".

dern intercedirend übernommen, und weder das Recht des Mandanten noch das des Wechselsschließers geht auf die Wechselnehmer über.

D. Verbindung dieser drei Arten des Gebrauches[24]. Mehrere Duplicate können auf diese dreifache Art gebraucht werden[25]. Es hat keine Schwierigkeit, das vorhin Bemerkte auf diesen Fall anzuwenden.

§ 166.

Das Recht, Duplicate zu fordern.

Das in der DWO bestimmte Recht, Duplicate zu fordern[1 2], ist ein Recht aus dem Wechsel, nicht aus dem Wechselschluß[3]. Das Recht hat jeder Nachmann, aber nur gegen seinen unmittelbaren Vormann, also hat es gegen den Trassanten nur der Remittent, gegen einen Indossanten nur sein Indossatar. Das Accept verpflichtet

24) Jolly S. 283—286.

25) Diese Gebrauchsarten können auf verschiedene Weise combinirt werden. Zum Beispiel. Eine Tratte ist in drei Exemplaren, in einer Prima, Secunda und Tertia, von A ausgestellt und an B begeben. B indossirt sie alle an C und sendet sie diesem, jede einen Posttag später. C sendet die Prima an X, damit dieser das Accept derselben suche, und setzt die Notiz, daß die Prima bei X sei, auf die Secunda und auf die Tertia. Die Secunda indossirt und begiebt er an D, sie wird darauf von D an E, von E an F begeben; die Tertia indossirt und begiebt er (der C) an G, sie wird darauf von G an H, von H an J, von J an K begeben. Auf die Bemerkung des G an C, es sei ihm auffallend, daß ihm nicht neben oder statt der Tertia die Secunda gegeben werde, wird es dem C nicht an Antworten fehlen: die Secunda habe er verlegt oder erwarte er selber noch, u. dgl., und überdies sei ja die Tertia ganz so gut wie die Secunda.

1) DWO Art. 66. — Pr. E. 62. — Prot. 681—688. — Red. E. 67. — Prot. 1261.

2) Jolly S. 6—12. 3) Unrichtig Jolly S. 11.

nicht, ein Duplicat desselben zu geben, weder das versprochene noch das gegebene. Das Verfahren, um ein Duplicat oder mehrere zu erhalten, kann folgendes sein. Der Indossatar, welcher ein Duplicat will, geht den Trassanten an und, will er auch die Indossamente wiederholt haben, so geht er mit dem Duplicat den ersten Indossanten an und dann den zweiten und so fort. Für dieses leichte Verfahren, bei welchem er selber alles Erforderliche bewerkstelligt, steht ihm aber kein Recht zur Seite; er kann von jedem mittelbaren Vormann zurückgewiesen werden. In dem von der DWO vorgeschriebenen schwerfälligen Rechtsweg muß die ganze Reihe der Vormänner thätig werden, damit ein Nachmann ein Duplicat erhalte, selbst wenn er keine Originalindossamente will. Das Recht jedes Indossatars gegen seinen unmittelbaren Indossanten geht dahin, daß dieser zur Anschaffung des Duplicats seinerseits behülflich sei. Wenn ein Indossatar unter Einsendung des Wechsels seinem Indossanten seinen Willen erklärt hat, daß er ein Duplicat mit oder ohne Originalindossamente wolle und er ihm ein solches verschaffen solle, dann muß dieser Indossant seinem Indossanten unter Einsendung des Wechsels seinen eigenen Willen desselben Inhalts (mit oder ohne Beifügung der Anzeige von dem Willen seines Nachmannes) mittheilen; in gleicher Weise hat jeder Nachmann seinem unmittelbaren Vormann Wechsel und Willenserklärung zu übersenden. So gelangt der Wechsel und die Willenserklärung an den Trassanten. Sodann ist der Trassant dem Remittenten verpflichtet zum Geben des Duplicats (welches er also ausstellt, wenn er es noch nicht ausgestellt hat) sammt Rückgabe des Wechsels. Der Remittent hat seinem Indossatar und dieser seinem Indossatar, überhaupt jeder Vormann seinem unmittelbaren

Nachmann, das Duplicat, nachdem er es zuvor indossirt hat (wenn ein indossirtes Duplicat verlangt ward), zu geben und den Wechsel zurückzugeben. So gelangt das Duplicat, sei es indossirt oder nicht indossirt, und gelangt zurück der Wechsel an den Indossatar, welcher ursprünglich das Duplicat wollte[4]. Der Trassant wird in eigenem Interesse die Duplicate als solche bezeichnen; hat er es unterlassen, so ist der Remittent dazu berechtigt[5]. Übrigens setzt das Recht, ein Duplicat zu fordern, nicht voraus die Vorzeigung des Wechsels, es ist begründet auch bei einem abhanden gekommenen Wechsel[6].

4) Die Kosten trägt dieser Indossatar. Jolly S. 7—9.

5) Denn er hat ein Duplicat verlangt und hat mithin ein Recht auf die Bezeichnung, damit seine zwei Indossamente nur als ein Indossament in zwei Exemplaren gelten. Er ist nicht verpflichtet, die Bezeichnung durch den Trassanten vornehmen zu lassen, er darf eine Unachtsamkeit desselben annehmen.

6) So auch das Archiv Bd 6. S. 214. 215 (H.G. und O.G. Hamburg), und Sammlung der E.G. des OAG zu Lübeck in Bremischen Civilrechtsachen Bd 1. S. 280—286, und Gelpke Zeitschrift Heft 2. S. 193—201. Die entgegengesetzte Ansicht ist vertheidigt von Jolly im Archiv Bd 3. S. 11. 12 und Bd 4. S. 30—32 mit ganz unrichtigen Gründen. Die DWO Art. 66 entscheidet die Frage zwar nicht ausdrücklich, auch die Protocolle geben keine ganz sichere Auskunft. Allein die Bestimmung der DWO Art. 66 lautet ganz allgemein, ohne zu unterscheiden, sie ist mithin auch auf den Fall anzuwenden, in welchem der Wechselnehmer gerade das größte Interesse an einem Duplicat hat, weil er durch dasselbe die mit dem Wechsel verlorenen Rechte aus dem Wechsel wiedergewinnt. Dazu kommt, daß die DWO Art. 66 den preußischen Entwurf § 62 wörtlich wiederholt, und die Motive zu diesem S. 92 bemerken, daß demselben das rheinische HGB (der Code de commerce) Art. 154 zum Grunde liege; nach diesem Art. 154 besteht aber, wie der Zusammenhang mit den vor-

§ 167.
Wechselcopien.

Wechselcopien[1 2]. Der Nehmer eines Wechsels (Tratte mit oder ohne Indossament und mit oder ohne Accept) macht von demselben eine Copie, um den Wechsel gleichzeitig auf verschiedene Art brauchen zu können. Am meisten kommt Folgendes vor.

1. Das Original wird versandt, um das Accept aufzunehmen; die Copie, mit der Bemerkung, bei wem das Original sei, wird begeben[3]. Dem Originalindossament gehen dann die Worte (oder ähnliche) vorauf, welche das Copirte beschließen: „Bis hierher Copie"[4]. Das Original bildet mit der Copie den vollständigen Wechsel, d.h. beide zusammen enthalten die sämmtlichen Wechsel, welche gegeben sind. Getrennt gedacht, so enthält das Original den einen Theil, die Copie den andern Theil der sämmtlichen gegebenen Originalwechsel. Hiernach bestimmt sich das Weitere der Verhältnisse von selbst, besonders wenn man das von den Duplicaten Geltende vergleicht[5]. Die DWO hebt Einiges ausdrücklich hervor[6]. Der Regreß Mangels Annahme und der Regreß Mangels Zahlung ist gegen

aufgehenden Artikeln 150 — 153 beweiset, das Recht auch aus einem verlorenen Wechsel.

1) Heise und Cropp Bd 1. Nr 26 S. 545—563. Treitschke Bd 1. S. 1—6. — Borchardt Wechsel-Duplicate und Copien S. 41—58. — Jolly S. 286—296.

2) DWO Art. 70—72. — Pr. E. 66—68. — Prot. 705 —708. — Red. E. 71—73. — Prot. 1261.

3) DWO Art. 70 Absatz 2. — Prot. 705.

4) DWO Art. 70 Absatz 1.

5) Weitere Durchführung bei Heise und Cropp Bd 1. Nr XXVI S. 545—563. Jolly S. 288—296.

6) DWO Art. 71. Art. 72 Absatz 1. — Prot. 707. 708.

die Geber der auf der Copie stehenden Originalindossamente begründet durch einen bei dem Bewahrer des Originals erhobenen Protest Mangels Auslieferung des Originals[7].

2. Der Nehmer der Secunda will mit dieser die Prima an sich ziehen, häufig nur um zu sehen, ob die Notiz auf der Secunda richtig sei, will aber mittlerweile nicht an der Begebung der Secunda gehindert sein, von welcher letztern er deshalb ein Copie macht, mit der Notiz, bei wem die Secunda sei. Der erste oder ein weiterer Nehmer dieser Copie macht nicht selten, z. B. um die Richtigkeit der Notiz auf dieser zu prüfen, von dieser Copie und deren Originalindossamenten eine Copie, welche er durch sein Originalindossament begiebt. — Damit aus der Copie die Identität des abgeschriebenen Wechsels, des Originalwechsels, und desjenigen Wechsels, von welchem behauptet und geleugnet wird, daß er dieses sei[8], beurtheilt werden kann, ist es rathsam, sie in allen Beziehungen gleichlautend anzufertigen. Trotz einzelner Abweichungen kann die Identität für zweifellos gehalten werden[9].

7) DWO Art. 72 Absatz 2. Der Originaltext dieses Absatzes 2 verweiset durch ein Versehen auf Art. 70 Nr 1 statt auf Art 69 Nr 1.

8) Unrichtig ist der Ausdruck: die Identität der Copie mit dem Originalwechsel.

9) Archiv Bd 6. S. 212 — 214 (KG Berlin). Auch bei Borchardt S. 213. 214 Zusatz 404.

Neunzehnter Abschnitt.

Wechselfälschung.

Zürich	§ 22.
Aargau	§ 47.
Solothurn	§ 80. 81.
Bern	§ 80. 81.
Luzern	§ 80. 81.
Basel Stadt	§ 80. 81.
Schaffhausen	§ 80. 81.
Code de commerce	Art. 112. 139.
Dänemark	1825 § 3. 64. 65. 69.
Dänemark	1843 § 3. 4.
Spanien	Art. 463. 470. 545.
Rußland	Art 552. 567. 614. 624. 644. 651.
Portugal	Art. 358. 359. 366. 387.
Holland	Art. 137. 138 145. 166.
Ungarn	§ 81—83.
Türkei	Art. 96.
Schweden	§ 93.
Finnland	§ 91.
Serbien	§ 83. 84.
Italien	Art. 198.
Costa Rica	Art. 410. 417. 492.
Mexico	Art. 356. 363. 436.
San Salvador	Art. 417. 424. 498.
Nicaragua	Art. 311.
Bolivia	Art. 384. 392.
Brasilien	Art. 363. 394.
Neu Granada	Art. 420. 427. 499.
Peru	Art. 421. 428. 505.
Argentina	Art. 778. 806. 810.
Chile	Art. 662. 676.
Uruguay	Art. 791. 825. 829.

§ 168.

Einleitung.

Wechselfälschung[1,2]. Falsche und verfälschte Wechsel sind seltener, als glaubhaft ist[3]. Verfälschungen des Inhalts, denen durch den Avis oft die Wirkung genommen wird, sind seltener als falsche Indossamente[4]. Tratten mit falschen Namen, einem oder mehreren, werden Kellerwechsel[5] genannt[6]. Tratten sind vorgekommen und kom-

1) Literatur. 1. Janus Bondt specimen inaugurale de periculo damni ex falso in literis cambialibus commisso. Lugduni Batavorum 1788. Diese Dissertation ist von Uytwerf Sterling ins Holländische übersetzt, und diese Übersetzung, theilweise abgekürzt, mitgetheilt in den Bijdragen tot regstgeleerdheid en wetgeving door Mr. C. A. den Tex en Mr. J. van Hall te Amsterdam. 1827. deel 2. No 1. — 2. Proeve van een onderzoek wegens de gevolgen van gepleegde valschheid in wisselbrieven, door Mr. F. A. van Hall, advocat te Amsterdam. Te Amsterdam 1828. Dieser F. A. van Hall ist mit dem oben erwähnten Professor J. van Hall, seinem Bruder, nicht zu verwechseln. — 3. Bender Bd 2. § 428—430. — 4. Treitschke Bd 1. S. 411—424. Bd 2. S. 379—382. — 5. Liebe Entwurf S. 165—178. — 6. Mecklenburger Entwurf S. 167—173. — 7. Hoffmann im Archiv Bd 6. S. 236—266. In dieser nach der DWO geschriebenen Abhandlung ist die DWO zu wenig berücksichtigt, am auffallendsten ist S. 262 § 13; vgl. unten § 174.

2) DWO Art. 75. 76. — Pr. E. 71. 72. — Prot. 729—736. — Red. E. 76. 77. — Prot. 1264.

3) Büsch Bd 2. S. 516. 3) Büsch Bd 1. S. 108.

5) Protocolle 729. Auf den scharfen Begriff eines Kellerwechsels kommt nichts an, weil dieses Wort entbehrlich ist. Statt Kellerwechsel hat man auch gesagt: fingirter Wechsel; auch Idealwechsel. Aber auch Aushülfswechsel! auch Finanzwechsel!

6) Über diese Wechsel vgl. Büsch Bd 2. S. 163—165. Kheil der Machiavellismus der Kellerwechsel (Idealwechsel) im Ar-

men vor mit falschem Namen des Trassanten und des Acceptanten und eines oder mehrerer Indossanten. Der Entdeckung kann man zuweilen durch frühes Einlösen vorbeugen[7]. Dem falschen Namen kommt der Name eines Habenichts in vielfacher Beziehung gleich. Daher werden Wechsel mit derartigen Namen unter Umständen ebenfalls Kellerwechsel genannt[8].

Den Rechtswirkungen der Wechselfälschung wird man schwerlich näher kommen durch die Berufung auf die Grundsätze über 1. error, wobei man besonders mit der Annahme eines Irrthums in den Motiven nicht zögerlich genug ist; über 2. dolus; 3. culpa[9]; 4. casus; auf 5. so manche allgemeine Regeln, wie sie im Titel de regulis juris sich finden, z. B. impossibilium nulla est obligatio; auf 6. Treu und Glauben, woraus Alles und daher nichts folgt. Auch sind folgende Sätze unbefriedigend. 1. Alles Rechts aus dem Wechsel soll entbehren der Fälscher, der Helfer, der Mitwisser, weil man nicht durch eigenen dolus gewinnen dürfe. Allein es kann der Fälscher schon aus andern Gründen alles Rechts entbehren, und das wissentliche Nehmen eines Wechsels, der eine Fälschung erlitten, ist gar nicht nothwendig ein dolus. 2. Derjenige Wechselgeber soll verantwortlich sein, welcher der Verfälschung nicht vorgebeugt hat; so der Acceptant, wenn er seinem Accept die Summe nicht beigefügt hat[10];

chiv Bd 10. S. 158—197. F. Schneider der Kellerwechsel (Aushilfswechsel, Finanzwechsel) und seine Fabrikanten. Mit einem Vorworte von Dr. Schulze=Delitzsch. Berlin 1876. — Von Proformawechseln handelt die Dänische Verordnung vom 26. November 1731 (Meißner Codex Bd 2. S. 257—265).

7) Vgl. Büsch Bd 2. S. 155. 156.

8) So in der Note 6 erwähnten Schrift von Schneider.

9) Dagegen auch OAG zu Rostock (Archiv Bd 3. S. 410).

so der Trassant, wenn er die Summe nur mit Zahlen schrieb, wenn er nicht avisirte[11].

Es können vielmehr die Rechtswirkungen der Wechselfälschung nicht anders bestimmt werden als durch specielle Erörterungen der einzelnen Fälle, wobei es vor Allem auf die Natur der Tratte und des Indossaments und der Acceptation und des in diesen drei Instituten enthaltenen Wechselversprechens und auf die Voraussetzungen, unter welchen jedes Wechselversprechen gegeben wird, ankommt[12]. Zu beachten ist der dreifache Satz:

1. Wer aus einem Wechselversprechen (Tratte, Accept, Indossament, eigener Wechsel) irrthümlich dasjenige oder demjenigen zahlt, was oder welchem zu zahlen er nicht verpflichtet ist, oder unter vertragsmäßigen Voraussetzungen (verpflichtet oder freiwillig) zahlt, welche weder vorhanden sind noch eintreten, darf zurückfordern.

2. Wenn ein Wechsel falsch ist, so hat der angebliche Geber desselben, also der Trassant oder Indossant oder Acceptant oder Eigenwechselaussteller, nichts zu fürchten, weil er seine angebliche Handschrift eidlich diffitiren kann. Für die Verpflichtung wirklicher Wechselgeber sind Unterscheidungen zu machen.

3. Die kaufmännische Ansicht geht dahin, daß eine auf eine unverdächtige Tratte und unverdächtige Indossamente hin geleistete Zahlung gültig und wirksam sei, mithin dem Empfänger nicht wieder abgefordert werden könne und dem zahlenden Trassaten ein Recht auf Deckung gebe.

10) Mittermaier § 252 a. Dies ist aber ganz gegen den Geschäftsverkehr, und dann müßte er den ganzen Inhalt wiederholen, damit man nicht aus Tiebmann Tiefmann, aus ein Monat eilf Monat machen, auch nicht ein Domicil beifügen kann.

11) Bender Bd 2. S. 237.

Es wird sich zeigen, daß der Satz in dieser Allgemeinheit unrichtig ist[13].

13) Von den die Beweiskraft betreffenden Fragen handelt Hoffmann im Archiv Bd 6. S. 263—266. Vgl. Heise und Cropp Bd 1. Abh. VII S. 104—112.

Note 12. Weil in diesen Beziehungen die Abhandlungen von Bondt und von van Hall von den Grundprincipien des gegenwärtigen Werkes abweichen und weil sie gar zu wenig auf das, was Noth thut, eingehen, so sind sie nicht weiter speciell angeführt worden, auch wo sie (zufällig) mit dem letztern in den Resultaten übereinstimmen. Die Abhandlung von Bondt hat folgende Sätze: 1. Der Wechselvertrag des Trassanten ist ein Kauf; 2. zwischen dem Indossanten und Indossatar ist ein Mandat oder Kauf, also Cession; 3. die Acceptation ist ein Constitutum; 4. die Wirkungen der Fälschung sind aus vier Regeln zu bestimmen: a. Niemand ist aus einer Verbindlichkeit zu mehr verpflichtet, als wozu er sich verband, L. 34. de R. J.; b. aus einem Betrug kein Recht, sondern Nichtigkeit, L. 15. 18. C. ad legem Corn. de falsis; c. Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat, L. 191. de R. J.; d. man muß die conditio seines Contrahenten kennen, L. 19. de R. J., wer also mit einem Betrüger handelt, hat sich selbst den Schaden vorzuwerfen. Bei der Durchführung dieser viel zu allgemeinen und nicht ausreichenden Regeln ist auf das Eigenthümliche der Wechselverhältnisse nicht genügend eingegangen. — Die Abhandlung von F. A. van Hall 1828 geht von folgenden Sätzen aus: 1. Daß der Fälscher und seine Mitschuldigen aus ihrem Delict keinen Vortheil ziehen können, sei unzweifelhaft, nur das Verhältniß des Wechselinhabers in gutem Glauben biete Schwierigkeiten. 2. Durch den Irrthum des Einen dürfe ein Anderer keinen Schaden leiden. 3. Jeder müsse den Schaden tragen oder vergüten, der aus seiner Nachlässigkeit für ihn oder einen Andern entspringe. 4. Das Eigenthum gehe durch Diebstahl nicht verloren. 5. Der durch ein Delict veranlaßte Schaden müsse von dem getragen werden, zu dessen Nachtheil das Delict geschah. 6. Der allgemeine Grundsatz, um die verschiedenen Fragen zu entscheiden, sei: Wer Schaden zufüge, faciendo oder

omittendo, müsse ihn vergüten, jeder trage die Folgen seiner Nachlässigkeit. Dieser Satz wird nun weiter verarbeitet. Die Fälschung sei ein Delict eines Dritten, für die Wechselinteressenten ein Casus, alle ständen in Betreff ihres guten Glaubens dem Schaden gleich nahe. Für die Frage: wer für den Fälscher büßen müsse? sei entscheidend: wen die größte Schuld oder wenigstens die größte Vermuthung der Schuld treffe. In einer unzweifelhaften Schuld sei der, welcher einen Wechsel bei sichtbarer Fälschung nehme, er allein trage die Folgen seiner Schuld. Sodann wird der Grundsatz weiter entwickelt für den Fall der falschen Tratte, der verfälschten Summe, des falschen Indossaments. Allein die Abhandlung liefert den schlagenden Beweis, wie man auf jenen Grundsatz die verschiedenartigsten Meinungen zurückführen kann und wie die Anwendung desselben daher unbefriedigt lassen muß, man fühlt sich fortwährend ohne festen Boden.

§ 169.

Falsche Tratte.

Die Tratte ist falsch, unecht[1]. D.h. derjenige, den sie als Trassanten nennt, hat sie weder ausgestellt noch[2] gegeben[3]. Der angebliche Trassant ist nicht verpflichtet,

1) DWO Art. 75. — Pr. E. 71. — Prot. 731. 732. — Red. E. 70. — Prot. nichts (S. 251).

2) Diesem Fall steht ein zweiter Fall gleich, daß er sie zwar ausgestellt, aber nicht gegeben hat. In diesem zweiten Fall hat er den Zahlungsauftrag geschrieben, aber nicht ertheilt, und das Wechselversprechen geschrieben, aber nicht den Wechselvertrag geschlossen. In diesem zweiten Fall befreiet der angebliche Trattengeber sich durch den Beweis, daß er die Tratte nicht gegeben habe. Der dritte denkbare Fall, daß er die Tratte nicht ausgestellt aber gegeben hat, steht dem vierten denkbaren, daß er selber beides gethan, gleich, denn durch das Begeben der mit seinem Namen von einer andern Hand unterschriebenen Tratte wird die fremde Handschrift seiner eigenen gleich gestellt. Diese verschiedenen Fälle sind bei der Fassung des Diffessionseides nicht unbeachtet zu lassen.

3) Das heißt: hat sie als Trassant nicht gegeben. Er

er kann seine angebliche Handschrift eidlich diffitiren. Er ist weder einem Nehmer der Tratte zur Zahlung der Regreßsumme verpflichtet, noch dem Trassaten (oder Acceptanten), welcher zahlte, zur Deckung verpflichtet[4]. Der Betrüger, welcher die Tratte begeben hat, indem er sich für den in derselben genannten Trassanten ausgab, haftet nicht als Trassant, weil die Tratte seinen Namen nicht trägt, sie kann ihm gar nicht zur Recognition vorgelegt werden. Er ist nur demjenigen verpflichtet, dem er das Geben der Tratte versprach[5], und nicht aus einem Delict sondern aus der Nichterfüllung des Wechselschlusses, denn es fehlt an der Wirklichkeit des versprochenen Zahlungsauftrages und Wechselversprechens. Die Tratte ist, da es am Vertragswillen sowohl des angeblichen Trassanten als auch des Betrügers fehlt, weder eine Tratte des erstern noch eine Tratte des letztern, also gar keine Tratte; sie ist keine Anweisung und kein Wechsel.

§ 170.

Falsche Tratte. Fortsetzung.

I. Verpflichtung des Acceptanten abgesehen von der DWO. Die Frage, ob der Acceptant verpflichtet sei, wenn die Tratte falsch ist, ist weniger bedenklich, was

könnte sie, was aber nicht leicht vorkommen wird, als Indossant gegeben haben; dies ist für die folgenden Fragen gleichgültig.

4) Daher bleibt der Trassat z.B. Schuldner des Trassanten. L. 34. § 4. D. de solutionibus 46. 3. Zu vergleichen sind für weitere das Deckungsverhältniß betreffende Fragen 1. L. 16. D de doli exc. 44. 4; furiosus trassans ist soweit mit falschem Trassanten gleich. 2. L. 34. § 9. D. de solutionibus 46 3.

5) Also dem Wechselschließer; dem Wechselnehmer nicht anders, als wenn dieser auch der Wechselschließer ist. Dem Wechselschließer wird das Geben der Tratte entweder dahin versprochen, daß sie ihm, oder dahin, daß sie einem Andern gegeben werden solle,

seine Verpflichtung gegen den ersten Nehmer der Tratte, als gegen die Indossatare anlangt.

1. Der Acceptant ist nicht verpflichtet dem ersten Nehmer der Tratte[1]. Denn[2 3] der erste Nehmer überbringt entweder selber oder durch einen Indossatar dem Trassaten die Tratte und damit den in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag, und beantragt die Zahlung wie die Acceptation nicht ohne Weiteres sondern auf Vorzeigung der Tratte und damit auf Grundlage des Zahlungsauftrages des Trassanten und, wie sich von selbst versteht, eines wirklichen Auftrages des Trassanten, denn es ist sein Begebungsvertrag, auf welchen er seinen Antrag gründet[4]. Die Wirklichkeit dieses Zahlungsauftrages, also die Echtheit der Tratte ist demnach die vertragsmäßige Voraussetzung des Zahlungsvertrages wie des Acceptationsvertrages. Demnach kann der Trassat die Zahlung, welche er auf Vorzeigung einer falschen Tratte dem ersten Nehmer derselben leistete, zurückfordern, und ist der Acceptant einer falschen Tratte dem ersten Nehmer derselben zur Zahlung nicht verpflichtet. Hieraus folgt ferner. Wenn der Trassat oder Acceptant die Zahlung einem Indossatar des ersten Nehmers leistet und sie von diesem Indossatar nicht zurückfordern darf, so darf er Schadloshaltung (Deckung) von dem ersten Nehmer der falschen Tratte, als deren Indossanten, fordern; denn auf

1) Es ist gleich, ob die Tratte von diesem gar nicht indossirt oder indossirt und an ihn zurückgekehrt ist, ob sie eine Rectatratte oder Ordretratte ist.

2) Hiergegen Jolly im Archiv Bd 2. S. 179—183.

3) Was Hoffmann im Archiv Bd 6. S. 252 hiergegen, abgesehen von der DWO, vorbringt, zeigt, wie wenig er sich in den Zusammenhang meiner Begründung hineingedacht hat.

4) Vgl. auch § 81.

die in dem Indossament enthaltene Tratte zahlt der Trassat, mit andern Worten: den in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrag erfüllt der Trassat nur unter der Voraussetzung für Rechnung des Trassanten der Grundtratte, daß diese echt ist; wenn sie falsch ist, so geht die in dem Indossament enthaltene Tratte für Rechnung ihres Trassanten, des Indossanten. Man kann dies kurz so ausdrücken: Der erste Nehmer der Tratte muß dem Trassaten für die Echtheit der Tratte einstehen. Aus diesem Satz ergiebt sich für das Verfahren des ersten Nehmers der Tratte die Vorsichtsregel, daß er für die genaueste Prüfung der Identität der Person, welche sich für den Trassanten ausgiebt, Sorge trage. Durch diese Prüfung, welche er selber oder eine Mittelsperson, z. B. sein Commissionär oder Makler, vornimmt, wird aber nicht sein Recht bestimmt. Denn der Mangel der Identität geht schlechtweg, auch wenn ihn gar keine Schuld trifft, auf seine Gefahr; dies folgt, wie erörtert ist, aus dem Begriff der Tratte und des Accepts.

2. Ist der Acceptant den Indossataren, wenn die Tratte falsch ist, verpflichtet? Das Nein und das Ja hat Gründe für sich.

a. Für das Nein[5] kann man geltend machen. Auch zwischen dem Indossatar und dem Trassaten ist die Echtheit der Tratte die vertragsmäßige Voraussetzung des Zahlungsvertrages wie des Acceptationsvertrages. Denn der Indossatar beantragt die Zahlung wie die Acceptation auf Vorzeigung der Tratte und des Indossaments, und damit auf Grundlage nicht nur des in dem Indossament sondern auch des in der Tratte enthaltenen

5) So Treitschke Bd 1. S. 418—420 § 5 und französische Entscheidungen. Broicher und Grimm rhein. HGB S. 84 Note b 3.

Zahlungsauftrages, an welche sich der in dem Indossament enthaltene nur als ein weiterer Zahlungsauftrag anschließt. Der rechtliche Wille des Indossatars kann aber nur dahin gehen, die Zahlung in dem Sinn zu beantragen, in welchem der Indossant sie beauftragt hat, und dieser kann die weitere Zahlung an den Indossatar nicht anders beauftragen wollen, als wie er selber sie für sich beantragt[6], demnach unter der Voraussetzung eines wirklichen Zahlungsauftrages des Trassanten. Hiernach ist die Echtheit der Tratte die vertragsmäßige Voraussetzung für den Zahlungsvertrag[7] und Acceptationsvertrag zwischen dem Trassaten und einem jeden Indossatar. Wie sollte denn auch der Trassat, welcher durch die Acceptation verspricht, den Zahlungsauftrag des Trassanten zu erfüllen, verpflichtet sein zu einer Zahlung, in welcher eine solche Erfüllung gar nicht liegt?

b. Für die Bejahung der Frage kann man geltend machen. Der Indossatar gründet seinen Antrag zur Zahlung und zur Acceptation zwar auf die Vorzeigung der Tratte und des Indossaments und überbringt mithin zwei Zahlungsaufträge, aber nur den des Indossanten überbringt er in eigenem Namen, dagegen den des Trassanten im Namen seines Indossanten, und daher ist es nur die Wirk-

6) Denkt man das an die Tratte sich anschließende Indossament vollständig, so lautet es: Ich, B, (der Indossant) fordere Sie auf in diesem meinem Auftrag, und im Auftrag des A (des Trassanten), für des letztern Rechnung zu zahlen —. Auf die Grundlage des dem Sinn nach so lautenden Indossaments beantragt der Indossatar die Zahlung.

7) Die geleistete Zahlung darf mithin der Trassat, gleichviel ob er acceptirt hatte oder nicht, wenn er hinterher erfährt, daß die Tratte falsch war, von dem Indossatar, der sie empfing, zurückfordern.

lichkeit des in dem Indossament enthaltenen Zahlungsauftrages, also nur die Echtheit des Indossaments, welche die vertragsmäßige Voraussetzung für den Zahlungsvertrag und Acceptationsvertrag zwischen dem Trassaten und dem Indossatar ist. Die Echtheit der Tratte ist für das Verhältniß zwischen dem Trassaten oder Acceptanten und dem Indossatar gleichgültig. Denn nur derjenige Zahlungsauftrag kann die Voraussetzung seines Antrages sein, welchen er zu vertreten im Stande ist; dieser Art ist aber nur der in dem ihm gegebenen Indossament enthaltene, es ist dies der seinem Begebungsvertrag (mit seinem Indossanten) entsprechende Zahlungsauftrag, für die Wirklichkeit fremder Begebungsverträge kann er nicht einstehen. Dies wird bestätigt, wenn man das Indossament als eine separate Tratte denkt; wenn der Indossatar diese und die Grundtratte präsentirt, so ist es klar, daß er in Betreff der letztern nichts weiter behaupten kann und will, als daß sie ihm von seinem Trassanten (dem Indossanten) eingehändigt sei, damit er sie als Deckung für die Zahlung und Acceptation der neuen (in dem Indossament enthaltenen) Tratte dem Trassaten aushändige. Dem Indossatar gegenüber ist die Berufung des Trassaten oder Acceptanten, daß die Tratte falsch sei, nur eine Einrede mangelnder Deckung.

Die Gründe für die Bejahung sind die richtigeren. Das Resultat ist nun folgendes. Wenn die falsche Tratte durch Indossamente weiter begeben ist, so kann der Trassat dem Indossatar gegenüber weder eine Zurückforderung der Zahlung noch eine Befreiung von der Verpflichtung aus dem Accept auf den Umstand gründen, daß die Tratte falsch sei. Die Tratte ist bezahlt und dem Trassaten oder Acceptanten eingehändigt, keiner der Indos-

santen kann demnach von einem Indossatar belangt werden. Der Trassat (Acceptant), welcher zahlte, kann die Deckung von dem vermeintlichen Trassanten nicht verlangen, weil dieser nicht der wirkliche Trassant ist. Derjenige, an welchen er sich allein halten darf, ist der erste Nehmer der Tratte, welcher für die Wirklichkeit des von ihm, wenn auch nicht factisch doch rechtlich durch die Vermittelung der Indossatare überbrachten Zahlungsauftrages des Trassanten einstehen muß. Diejenige von den Wechselpersonen, welche durch den Betrug mit der falschen Tratte schließlich leidet, ist demnach der erste Nehmer der Tratte, da er es ist, welcher entweder dem Trassaten zur Deckung verpflichtet ist oder bei welchem, wenn die Tratte unter Protest geht, der Regreß hängen bleibt[8].

II. Nach der DWO ist der Acceptant einer falschen Tratte ebenso, wie wenn sie echt wäre, verpflichtet, nicht nur den Indossataren sondern auch dem ersten Nehmer der Tratte. Aus innern Gründen ist nur das Erstere richtig.

III. Die Verpflichtung eines jeden Indossanten gegen jeden Indossatar ist, wenn gleich die Tratte unecht ist, eben dieselbe, wie wenn sie echt wäre[9]; so auch nach der DWO. Denn das in dem Indossament (wie in jeder Tratte) außer dem Zahlungsauftrag enthaltene Wechselversprechen enthält nur die Bedingung, daß die Zahlung des Trassaten ausbleibe, steht aber nicht unter der Vor-

8) Legislativ spricht für die Verpflichtung des Acceptanten der falschen Tratte gegenüber den Indossataren, daß nun alle durch die Indossamente beabsichtigten Zwecke erreicht werden und bleiben, während durch die Regreßnahme jedenfalls einige und möglicherweise alle vereitelt werden.

9) Mit Unrecht distinguirt Hoffmann im Archiv fdWR Bd 6. S. 258—260.

aussetzung, daß die Tratte echt sei; es ist unabhängig von dem Zahlungsauftrag und dem Versprechen des Trassanten.

§ 171.
Falsches Indossament.

Ein Indossament ist falsch[1,2], unecht[3,4]. D.h. derjenige, welchen das Indossament als Indossanten nennt, hat dasselbe weder ausgestellt noch gegeben[5]. Der angebliche Indossant ist nicht verpflichtet, er kann seine angebliche Handschrift eidlich diffitiren. Der Betrüger, welcher das Indossament gegeben hat, indem er sich für den in demselben genannten Indossanten ausgab, haftet nicht als Indossant, weil das Indossament seinen Namen nicht trägt; es kann ihm gar nicht zur Recognition vorgelegt werden. Er ist nur demjenigen verpflichtet, dem er das Geben des Indossaments versprach, und nicht aus einem Delict sondern aus der Nichterfüllung des Wechselschlusses,

1) DWO Art. 76. — Pr. E. 72. — Red. E. 77. — Prot. 1264.

2) Jolly im Archiv Bd 2. S. 171—179.

3) Beispiele: Archiv für das HR Bd 2. 1820. S. 1—15.

4) Wenn ein falsches Indossament auf der Tratte sich befindet, so liegt immer der Fall unter, daß dem Wechselnehmer der Wechsel abhanden gekommen ist und nun unter seinem Namen ein Anderer die Tratte indossirt. So der mecklenburger Entwurf S. 171. Immer? Dies ist nach Hoffmann (Archiv fdWR Bd 6. S. 244 Note 2) ganz unrichtig, denn es komme auch der Fall vor, daß der rechtmäßige Wechselnehmer, um nicht wechselmäßig verpflichtet zu werden, vermittelst eines falschen Indossaments den Wechsel begebe, indem er seinen auf dem Wechsel stehenden Namen verändere und nun unter diesem falschen Namen indossire. An diesen wunderbaren Fall habe ich freilich nicht gedacht.

5) Diesem Fall steht ein zweiter gleich im Gegensatz eines dritten und vierten Falles. Es gilt hier das § 169 Note 2 Bemerkte.

denn es fehlt an der Wirklichkeit des versprochenen Zahlungsauftrages und Wechselversprechens. Das Indossament ist, da es am Vertragswillen sowohl des angeblichen Indossanten als auch des Betrügers fehlt, weder ein Indossament des Erstern noch ein Indossament des Letztern, also gar kein Indossament, es ist keine Anweisung und kein Wechsel. Es bleibt die Frage: welchen Wechselnehmern, ein falsches Indossament vorausgesetzt, der Acceptant, der Trassant, ein Indossant verpflichtet ist? Die Antwort ist für den Fall, daß eine Rectatratte vorliegt, nicht bedenklich. Der Acceptant wie der Trassant ist nur dem ersten Nehmer der Tratte und nicht den Indossataren verpflichtet; die Indossanten sind gar nicht verpflichtet[6], nicht nur die angeblichen sondern auch die wirklichen. Der angebliche Indossant, welchem die Tratte abhanden kam, hat gegen den Nehmer des falschen Indossaments einen Rechtsanspruch, und dieser nach Umständen an den Betrüger oder seinen Mandatar, welcher die Tratte von diesem erhandelte[7].

§ 172.

Falsches Indossament. Fortsetzung.

Falsches Indossament. Verpflichtung des Acceptanten, des Trassanten und der Indossanten für den gewöhnlichen

6) Würde die DWO Art. 9 diese Bestimmung nicht haben, so würden die Indossanten verpflichtet (regreßpflichtig) sein, aber jeder Indossant nur seinem unmittelbaren Indossatar, und in dem seltenen Fall einer Rectatratte mit lauter Rectaindossamenten würde der Regreß Mangels Zahlung nur der Reihe nach genommen werden können und also bei dem Nehmer des falschen Indossaments hängen bleiben, da der angebliche Indossant nicht verpflichtet ist.

7) Vgl. § 176. 177.

Fall, daß eine Ordretratte mit lauter Ordreindossamenten vorliegt. Es sind drei Classen von Wechselpersonen zu unterscheiden, und darunter insbesondere die Vorindossanten und Vorindossatare und die Nachindossanten und Nachindossatare (vor und nach dem falschen Indossament)[1].

I. Auf das Verhältniß des Acceptanten, des Trassanten, des ersten Nehmers der Tratte, der Vorindossanten, der Vorindossatare zu einander ist die Unechtheit des (spätern) Indossaments ohne Einfluß. Jeder dieser Wechselgeber ist jedem dieser Wechselnehmer verpflichtet. Auch hat der Trassat oder Acceptant, welcher einem dieser Wechselnehmer zahlt, das Recht auf Deckung.

II. Auf das Verhältniß der Nachindossanten und Nachindossatare zu einander ist die Unechtheit des (frühern) Indossaments ohne Einfluß. Jeder dieser Indossatare hat gegen jeden dieser Indossanten das Regreßrecht.

III. Es bleibt die Frage übrig: Sind der Trassant und die Vorindossanten und der Acceptant[2] trotz des (zwischenliegenden) falschen Indossaments dem ersten Nehmer desselben und den Nachindossataren verpflichtet? Zwei Ansichten haben Boden und Consequenz. Eine dritte Ansicht, welche eine weitere Ausbildung der zweiten ist, findet sich in der DWO.

Erste Ansicht. Der Trassat soll laut der Tratte dem ersten Nehmer der Tratte zahlen. Dieser, aber sonst Niemand, kann ihn beauftragen (durch Indossament), einem Andern zu zahlen. Dieser Andere, aber sonst Nie-

1) Mit diesen Ausdrücken ist der Geber des falschen Indossaments gar nicht begriffen; der Nehmer desselben ist weder Vorindossatar noch Nachindossatar, er ist Indossatar durch das falsche Indossament, er ist aber der erste Nachindossant.

2) Mit der Verpflichtung des Acceptanten fällt die Frage zusammen, ob der Trassat das Gezahlte zurückfordern kann.

mand, kann ihn beauftragen (durch Indossament), einem Dritten zu zahlen. Und so fort. Der rechtliche Wille aller Wechselinteressenten geht demnach dahin, daß der Trassat nur auf den wirklichen, nicht auf den scheinbaren Zahlungsauftrag eines Wechselnehmers, also nur auf ein echtes, nicht auf ein falsches Indossament zahlen solle. Der Nehmer eines falschen Indossaments überbringt nicht einen wirklichen Zahlungsauftrag eines Wechselnehmers, ist daher nicht legitimirt zur Eincassirung und kann daher auch nicht (durch sein Indossament) einen Andern (die Nachindossatare) legitimiren. Demnach steht die von dem Trassaten einem Andern als dem ersten Nehmer der Tratte geleistete Zahlung einer diesem Letztern geleisteten Zahlung nur dann gleich, wenn jener Andere ein ununterbrochenes und echtes Indossament für sich hat oder wenn (falls er nicht das erste Indossament nahm) die Reihe der bis auf ihn hinabgehenden Indossamente aus lauter ununterbrochenen und echten Indossamenten besteht. Dem Nehmer eines falschen Indossaments und den Nachindossataren soll also der Trassat nicht zahlen, und hieraus folgt, daß ihnen weder der Acceptant noch der Trassant noch die Vorindossanten verpflichtet sind. Denn alle diese Wechselgeber sind nur denjenigen Personen verpflichtet, denen der Trassat zahlen soll. Hieraus ergiebt sich. Wenn einem dieser nicht legitimirten Indossatare der Trassat, mag er Acceptant überdies sein oder nicht, zahlt, so hat er kein Recht auf Deckung gegen den Trassanten oder sonstigen Deckungsverpflichteten, aber ein Rückforderungsrecht gegen den Indossatar, dem er zahlte. Dieser hat aus dem Wechselschluß gegen seinen Nachindossanten ein Recht auf das Interesse, wenn nicht ein Anderer diesen Vertrag in eige-

nem Namen abschloß, in welchem Fall dieser Andere es ist, welchem dieses Recht zusteht und welcher dem Nachindossatar verpflichtet ist, nach Umständen zum Ersatz des Interesse oder zur Cession seines Rechts. Jeder Nachindossant ist aus seinem Wechselschluß verpflichtet. Wer dann zuletzt haftet, ist der Nehmer des falschen Indossaments, welcher ohne Recht gegen die Vorindossanten und den Trassanten ist. Wenn Protest Mangels Zahlung des Trassaten oder Acceptanten erhoben ist, so hat der Nachindossatar den Wechselregreß nur gegen die Nachindossanten. Wer dann zuletzt haftet, ist wieder der Nehmer des falschen Indossaments, welcher ohne Recht gegen die Vorindossanten und den Trassanten ist. Das Gesammtresultat ist demnach, wenn man nur soweit, wie angegeben, die Verhältnisse verfolgt, dieses. Nachtheil hat 1. der Nehmer des falschen Indossaments; denn für die Valuta, die er als solcher gab, ist ihm, als Indossanten, keine Valuta bleibend zu Gute gekommen. Hätte er doch die Identität der Person geprüft! Nachtheil hat ferner 2. der Verlierer der Tratte; denn dieser entbehrt, weil er die Tratte nicht hat, alles Rechts aus der Tratte, ihm ist für die Valuta, die er gab oder schuldet, nichts zu Gute gekommen. Hätte er doch die Tratte besser gehütet! Bereichert ist 3. der Trassant, welcher die Valuta empfangen oder zu fordern hat, ohne zur Deckung des Trassaten verpflichtet zu sein; und ferner 4. der Betrüger, welcher für eine Tratte, aus der ihm kein Recht zustand, eine Valuta erhielt. Von allen übrigen Wechselgebern und Wechselnehmern wird durch das unechte Indossament Keiner, wenigstens nicht bleibend, benachtheiligt und Keiner bereichert. Es fragt sich, wie das Rechtsverhältniß jener vier Personen zu einander ist.

Zweite Ansicht. Der erwähnten Theorie tritt entgegen ein derselben nicht entsprechendes kaufmännisches Verfahren und eine weitverbreitete kaufmännische und juristische Ansicht. Im Verkehr wird es so gehalten, daß der auf die Wechselzahlung angegangene Trassat die Prüfung der Legitimation nur darauf richtet, ob in der Reihe der Indossamente etwas, was Verdacht erregen könnte, enthalten sei, und nur hierauf geht auch die Prüfung des von einem Nachmann auf Einlösung angegangenen Vormannes. Dafür, daß diese beschränkte Prüfung[3] rechtlich genügen müsse, macht man geltend, daß eine weiter gehende nicht möglich sei, und so findet sich denn bei Kaufleuten und Juristen und in der Praxis in Anklängen eine Theorie, die man etwa so fassen könnte. Zur Legitimation eines Indossatars genügt ein scheinbar echtes oder eine Reihe scheinbar echter Indossamente: es steht die Unechtheit des Indossaments, wenn sie nur nicht ersichtlich ist, der Legitimation nicht entgegen. Einem so legitimirten Indossatar (also dem Nehmer eines falschen Indossaments und den Nachindossataren) zahlt der Trassat gültig (d.h. er kann nicht zurückfordern und hat das Recht auf Deckung)[4] und ist der Trassat als Acceptant verpflichtet, und ein solcher Indossatar hat aus dem Protest Mangels Zahlung ein Regreßrecht gegen die Vorindossanten und die Trassanten. Es fragt sich, ob diese Theorie gerechtfertigt und auf welchen tiefern Grund sie zurückge-

3) Nicht einmal die Identität der die Zahlung beantragenden Personen mit der in dem letzten Indossament genannten Person pflegt geprüft zu werden, und auch dies wird von Manchen für etwas gehalten, was ganz in der Ordnung sei. Dies ist aber offenbar nicht zu rechtfertigen.

4) Er muß aber die Identität des die Zahlung beantragenden Wechselnehmers prüfen.

führt werden kann, damit sie und ihre weitern Folgen befriedigend bestimmt und begrenzt werden. Sie hat Folgendes für sich. Der durch das Indossament beabsichtigte Zweck, die Tratte an einen Andern zahlbar zu machen, kann auf eine zweifache Art erreicht werden: einmal so, daß die Wirklichkeit des weiteren Zahlungsauftrages, also die Echtheit jedes Indossaments auf vollständig beweisende Art dargethan werde. Dann würden die Unterschriften der Indossanten verificirt werden müssen, es würde nicht mehr das zwei- bis dreizeilige Indossament genügen, der mehrmals girirte Wechsel würde ein Packet werden, in den Wechselverkehr würde eine Schwerfälligkeit kommen, die ihn zerstört. Es kann ferner der Zweck auf eine leichtere Art erreicht werden, und es bleibt, wenn man dieser Schwerfälligkeit entgehen will, nichts Anderes übrig als sie zu wählen. Diese leichtere Art besteht darin, daß die Echtheit jedes Indossaments, statt daß sie bewiesen werden muß, lediglich nach Maaßgabe des Wechsels selber geprüft werde. Diese Prüfung kann nur darauf gerichtet werden, ob das Wechselpapier Spuren einer Fälschung an sich trägt, kann also nur auf die Unverdächtigkeit des Papiers gehen. Bei dieser Art, die Legitimation zu prüfen, wird vom Trassaten und von jedem Wechselgeber und Wechselnehmer eine Prüfung verlangt, welche einem jeden gleichmäßig möglich ist, und es scheint, daß man eine andere als eine mögliche Prüfung nicht verlangen kann. Dies ist gewiß richtig, sobald man zugiebt, daß die Prüfung der Unverdächtigkeit des Papiers genügen solle. Dies kann aber nur dann zugegeben werden, wenn noch eine anderweitige Garantie da ist, wegen welcher sie für genügend gehalten werden kann. Eine solche Garantie ist nothwendig, weil die Prüfung der Unverdächtigkeit des Papiers in Betreff der Echtheit der

Indossamente, also der Wirklichkeit der Zahlungsaufträge, offenbar so gut d.h. so schlecht wie keine Prüfung ist. Es muß also noch besonders vermittelt werden, daß diese fast nichts bedeutende Prüfung genügen soll, um dem zahlenden Trassaten oder Acceptanten einen Anspruch auf Deckung und dem Wechselnehmer aus dem Protest Mangels Zahlung einen Regreß gegen die Vorindossanten und den Trassanten zu geben. Die Auffindung einer solchen Vermittelung dient zur größten Beförderung des Wechselverkehrs, indem er nicht leichter von Statten gehen kann, als wenn eine leichte Prüfung genügt und dennoch durch eine anderweitige Garantie Sicherheit bietet. Die hier vermittelnde Garantie liegt in einem doppelten Umstand:

1. darin, daß, wenn das unechte aber scheinbar echte Indossament in gewissen Grenzen, welche eben noch zu bestimmen sind, wie ein echtes behandelt wird, ein Resultat sich ergiebt, welches dem Interesse der Wechselinteressenten nicht im Geringsten widerstreitet. Das Resultat ist dieses. Wenn der Trassat zahlt, so hat er das Recht auf Deckung, der Trassant ist nicht bereichert. Wenn Protest Mangels Zahlung des Trassaten erhoben ist, so gelangt der Regreß bis an den Trassanten, der Trassant ist nicht bereichert. Bereichert ist nur der Betrüger. Nachtheil hat entschieden der Verlierer der Tratte und ferner der Nehmer des falschen Indossaments, wenn man nämlich diesem die Legitimation gegen den Trassaten und gegen die Vorindossanten und den Trassanten bestreitet. Dies zu thun, möchte man schon dadurch geneigt werden, daß dann das Resultat dem Resultat der ersten strengen Theorie fast ganz gleichkommt. Die Abweichung liegt dann lediglich darin, daß der Trassant nicht bereichert ist. Dieser Mangel der Bereicherung entsteht aber dadurch,

daß der Trassat, wenn er zahlt, Deckung erhält, und dieser Umstand führt dahin, daß der letzte Indossatar das ihm Gezahlte behalten kann und mithin alle übrigen Wechselinteressenten ebenso ungestört in ihren Verhältnissen bleiben, als wenn das unechte Indossament echt wäre. Dieser Mangel der Bereicherung entsteht, wenn Protest Mangels Zahlung erhoben war, dadurch, daß den Nachindossataren, also namentlich dem letzten Indossatar die Vorindossanten und der Trassant ebenso verpflichtet sind, als wenn das unechte Indossament echt wäre. Dieses Resultat, welches noch befriedigender ist als das Resultat der ersten strengen Theorie, giebt eine Garantie für die Statthaftigkeit der Anwendung dieser zweiten Theorie. Diese zweite Theorie ist aber auf einen tiefern Grund als auf das bloße Resultat zu stützen, und dieser Grund ist:

2. daß von jedem Wechselnehmer eine Prüfung verlangt werden muß, welche, von ganz besonderen Umständen abgesehen, stets das Geben falscher Indossamente verhindern wird. Dies ist die Prüfung der Identität der Person, nämlich der Identität seines Wechselgebers mit dem auf der Tratte genannten letzten Wechselnehmer. Wenn jeder Wechselnehmer der Identität seines Wechselgebers genau nachforschte, so würden falsche Tratten und falsche Indossamente, von ganz besonderen Umständen abgesehen, gar nicht vorkommen können. Die Pflicht dieser Prüfung wird begründet a. durch die Garantie, welche sie giebt; b. durch einen allgemein geltenden Rechtssatz des römischen Rechts[5]; c. durch die kaufmännische Ansicht, denn dem kaufmännischen Verfahren, nur die Unverdächtigkeit des Papiers zu prüfen, und

5) L. 19. pr. D. de J. R. Qui cum alio contrahit, vel est vel debet esse non ignarus conditionis ejus.

der Ansicht, daß auf ein unverdächtiges Papier sicher die Wechselsumme und die Regreßsumme muß gezahlt werden können, liegt das Verlangen jener Prüfung in einem dunkeln Gefühl unter; d. durch den Satz, daß jeder Wechselnehmer für die Wirklichkeit des Zahlungsauftrages, den er überbringt, einstehen muß. Soll er nun auch nicht für die Wirklichkeit sämmtlicher Zahlungsaufträge einstehen, so muß er doch für die des *einen* Zahlungsauftrages, in Betreff dessen er und nur er die Wirklichkeit, also die Identität der Person prüfen konnte, einstehen. Weiter als zu der *ihm möglichen* Prüfung soll der Wechselnehmer nicht, aber zu dieser muß er verpflichtet sein. Sie ist genügend, aber auch erforderlich. Es ist nun der Satz gewonnen: *Um ein Recht aus dem Wechsel zu erhalten, muß der Wechselnehmer die Identität prüfen.* Durch diese Prüfung wird regelmäßig einem falschen Indossament vorgebeugt werden, ein solches kann aber auch trotz der sorgfältigsten Prüfung vorkommen. Von der Diligenz oder Culpa kann aber das Recht aus einem Wechsel nie abhängig sein, soll nicht das Wesen des Wechsels und Wechselprocesses aufgegeben werden; es muß daher der Wechselnehmer, damit ein reiner Rechtssatz gewonnen werde, auch dann des Rechts aus dem Wechsel entbehren, wenn die Täuschung über die Identität, also die Unechtheit des Indossaments, ihm gar nicht zugerechnet werden kann. Sonach ist jener Satz so zu stellen: *Der Nehmer eines falschen Indossaments hat kein Recht aus der Tratte.* In Betreff der andern Wechselnehmer und aller Wechselgeber hat das unechte Indossament die Wirkung des echten. Dies gilt auch von einem solchen Nachindossatar, welcher, als er dies ward, die Unechtheit des voraufgehenden Indossaments kannte.

In dem Umstand, daß er mit dieser Wissenschaft hinterher ein Indossament nahm, liegt kein Grund, seine Rechte aus der Tratte anders, als sie ohne das sind, zu bestimmen[6].

Dritte Ansicht. Die DWO geht von der Anschauung der zweiten Ansicht aus und erhält durch Vergleichung derselben ihr richtiges Verständniß. Sie enthält, wie die Vergleichung ihrer Bestimmungen über die Legitimation[7], über abhanden gekommene Wechsel[8] und über den Einfluß eines falschen oder verfälschten Indossaments[9] ergiebt, den Satz: auch der Nehmer eines falschen Indossaments hat die Rechte aus dem Wechsel[a], und den Satz: in Betreff aller Wechselnehmer und aller Wechselgeber hat das unechte Indossament die Wir-

6) In dieser Wissenschaft liegt kein böser Glaube, wenn überhaupt die Unterscheidung für das Recht des Nachindossatars, ob er in gutem oder bösem Glauben die Tratte erwarb, zugegeben wäre. Sie ist wohl gemacht, aber unseres Wissens nirgends gerechtfertigt worden.

7) DWO Art. 36.

8) DWO Art. 74.

9) DWO Art. 76. „Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Indossament versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet".

a) Das ROHG U. vom 9. Mai 1871. Entsch. Bd 2. S. 281. 232 hat sich in den hier mitgetheilten Entscheidungsgründen dahin ausgesprochen: „Der vermeintliche Rechtssatz, daß unbedingt der Wechselinhaber, wenn ein zu seiner Legitimation erforderliches Indossament sich als unecht erweiset, für legitimirt nicht zu erachten ist, steht in seiner generellen Fassung mit der WO in offenbarem Widerspruch." Nur diese Negative und ihre Rechtfertigung ist in den von den Räthen des Gerichtshofes herausgegebenen Entscheidungen mitgetheilt, nicht auch der in den Entscheidungsgründen später vorkommende Satz, dessen unten Note 16 gedacht ist.

kung des echten. Dies entspricht auch dem Satz der DWO, daß der Nehmer einer falschen Tratte ein Recht aus dem Accept hat. Die DWO verlegt den Streit über das Recht und Nichtrecht desjenigen, welcher den Wechsel vermittelst eines falschen oder verfälschten Indossaments erworben hat, außerhalb des Wechsels, sie giebt ihm ein Recht aus dem Wechsel, so daß er legitimirt ist, wenn er den Wechsel hat und die Form ihn legitimirt, unterwirft aber den legitimirten Besitzer des Wechsels unter Umständen einer Klage auf Herausgabe. Sie verlangt also von dem Wechselnehmer eine Prüfung, aber nicht zu dem Zweck, um ein Recht aus dem Wechsel, sondern um ein Recht auf den Wechsel zu erhalten, womit sie die Möglichkeit anerkennt, daß diese beiden Rechte verschiedenen Personen zustehen können[10]. Dieses Resultat ist noch befriedigender als das der zweiten Ansicht[11]. Nach der DWO ist also die Einrede des falschen oder verfälschten Indossaments für keinen Wechselgeber (Trassant, Indossant, Acceptant[12], Eigenwechselaussteller) und gegen keinen Wech-

10) Vgl. unten § 175.

11) Dieses System der DWO ist legislativ auch dadurch gerechtfertigt, daß die Einrede des falschen oder verfälschten Indossaments sehr leicht von dem Nehmer des falschen Indossaments dadurch beseitigt werden kann, daß er ein Blancoindossament auf den Wechsel setzt; dieses sein Indossament ist ein echtes, und er ist nun als bloßer Inhaber des Wechsels legitimirt.

12) Daß dem Acceptanten die Einrede nicht zustehen solle, sagt zwar der Art. 76 der DWO nicht ausdrücklich, und dies ist für eine große Lücke gehalten und sehr getadelt worden. Die Sache ist aber sehr klar durch den Satz des Art. 75, daß der Nehmer einer falschen Tratte ein Recht aus dem Accept hat, da einem solchen der Nehmer eines falschen Indossaments gleichzustellen ist, und durch den Art. 98 Nr 9, da dem Aussteller eines eigenen Wechsels der Acceptant einer Tratte gleichzustellen ist.

selnehmer (Indossatar), auch nicht gegen den Nehmer des falschen Indossaments begründet[13]. Unrichtig ist daher nach der DWO die Meinung[14], welche diese Einrede für statthaft erklärt gegen einen solchen Indossatar 1. welcher den Wechsel in bösem Glauben erworben hat[15 16], und 2. einen solchen, welchem bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt[17].

§ 173.
Verfälschte Tratte.

Die Tratte ist verfälscht[1], nemlich der Inhalt ist widerrechtlich verändert[2]. Es kann dies der ursprüngliche

13) Durch Intervention des Verlierers kann es aber zur Deposition der Wechselsumme oder Regreßsumme kommen. Archiv Bd 4. S. 455—457 (OT Berlin).

14) Es ist nicht zu verkennen, daß für diese Meinung alles Rechtsgefühl spricht.

15) Für statthaft ist die Einrede erklärt im Archiv Bd 5. S. 94—101, zunächst S. 100 (OT Berlin).

16) Das ROHG (U. vom 9. Mai 1871) hat ohne alle Begründung den Satz ausgesprochen: „Wissentlich falsche Indossamente übertragen keine Rechte aus dem Wechsel", und hat ihn angewandt. Dies ergeben die in Calms Wochenschrift für deutsches Handels- und Wechselrecht 1871 S. 208 Spalte 1 mitgetheilten Entscheidungsgründe. Vgl. oben Note a.

17) Für statthaft ist die Einrede erklärt im Archiv Bd 1. S. 207—211 (KG Berlin). Bd 12. S. 183—185 (OT Berlin).

1) L. 36. de V. O. 45. 1. Si quis, cum aliter eum convenisset obligari, aliter per machinationem obligatus est: erit quidem subtilitati juris obstrictus, sed doli exceptione uti potest; quia enim per dolum obligatus est, competit ei exceptio. Idem est et si nullus dolus intercessit stipulantis, sed ipsa res in se dolum habet: cum enim quis petat ex ea stipulatione, hoc ipso dolo facit quod petit.

2) Nicht jede Veränderung des Inhalts ist eine Fälschung;

oder ein späterer sein, es kann der einen Veränderung eine weitere folgen. Die Rede ist nicht von einer Veränderung, welche Zerstörung der Form ist[3], oder welche unverfänglich ist, weil sie augenscheinlich[4] Berichtigung eines Schreibfehlers ist, oder als solche behauptet und eingeräumt[5] ist, oder als solche aus feststehenden Umständen[6] folgt. Daß eine Veränderung vorgenommen worden, ist entweder sichtlich oder nicht sichtlich. Der Hauptfall der sichtlichen Veränderung ist Durchstreichen oder gar Unkenntlichmachen des bisherigen und Hinsetzen eines andern Inhaltes. Die Folge ist immer, daß der bisherige Inhalt nicht gilt, er ist rechtlich nicht da, nicht anders als ob nichts weiter geschehen wäre als die Durchstreichung. Nichtsichtliche Veränderungen geschehen auf verschiedene Art, z. B. durch Correcturen, Einschaltungen, Zusätze, welche den neuen Inhalt nicht als solchen erkennen lassen. Was die Rechtswirkung des andern, neuen, Inhaltes betrifft, so ist zwischen den Wechselgebern vor und nach der Veränderung zu unterscheiden[7]. Hauptfälle der Verände-

z. B. nicht die vom Trassanten, bevor er die Tratte aus der Hand gab, vorgenommene. Archiv Bd 9. S. 74. 75 (OT Berlin).

3) Von einer solchen handelt § 183.

4) Dies ist angenommen (warum?) vom ROHG Entsch. Bd 11. S. 266—268. (Als Verfallmonat steht Mai; Februar ist gestrichen.)

5) ROHG Entsch. Bd 1. S. 29 (das Datum März war geändert in December).

6) ROHG Entsch. Bd 14. S. 14. 15 (Ortsdatum Dresden gestrichen und geschrieben Leipzig vor der Begebung der Tratte. Übrigens Unrichtigkeiten in den Entscheidungsgründen). Vgl. auch Archiv Bd 9. S. 74. 75 (OT Berlin).

7) In dem folgenden Text ist vorausgesetzt, daß die Indossamente echt sind. Es kann zu der Verfälschung des Inhalts noch die Unechtheit eines oder mehrerer Indossamente hinzukommen. Z.B.

rung sind Veränderung der Wechselsumme[8], der Verfallzeit, des Zahlungsortes, Beifügung eines Domicils[9].

I. Die Wechselgeber vor der Veränderung. Der Trassant, welcher die Tratte, der Indossant, welcher sein Indossament, der Acceptant, welcher das Accept[10][11] gab, bevor die Veränderung geschah, ist nicht nach dem neuen sondern nur nach dem ursprünglichen Inhalt der Tratte verpflichtet. Denn weiter geht der wirkliche Inhalt seines Wechselvertrages (Begebungsvertrages, Acceptationsvertrages) nicht, und nur aus diesem ist er verpflichtet. Ihm liegt aber der Beweis der Veränderung ob, weil

der Finder einer verlorenen Tratte verfälscht die Summe und begiebt die Tratte durch ein mit dem Namen des letzten Wechselnehmers, für welchen er sich ausgiebt, von ihm unterschriebenes Indossament. Die Wirkungen dieser Umstände sind durch Combination des gegenwärtigen und der vorhergehenden §§ zu bestimmen.

8) Z. B. einhundert in eilfhundert. Vier und vierzig in Vierhundertvierzig. Fünf hundert in Fünfzehnhundert. Drei Hundert in DreißigHundert. Zwei hundert in Zwölfhundert. Lauter vorgekommene Fälle. Demnach schreibe man so: Hundert. Vierundvierzig. Fünfhundert. Dreihundert. Zweihundert.

9) Z. B. durch Beifügung eines Domicils. Archiv Bd 6. S. 101. 102 und (derselbe Fall) S. 220—224 (OT Berlin). Ferner Bd 6. S. 312—314 (KG Berlin) und Bd 10. S. 212. 213 (OT Berlin). Bd 12. S. 200. 201 (OGH Wien). Borchardt S. 180 Zus. 340. S. 181 Zus. 342.

10) Hieher die Verfälschung (des Bechade) der von Tourton et Ravel acceptirten Tratten. Büsch Bd 2. S. 196—200. Zimmerl Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts (Wien 1806) S. 37—120. Vgl. Bender Bd 2. S. 233—235 Note a.

11) Daß der Acceptant nicht über das ursprüngliche Accept hinaus verpflichtet sei, ist in Veranlassung des Falles des Bechade ausgesprochen in Pareres von Kaufleuten aus Rochelle, Bayonne, Bordeaux, Marseille, Nantes, Rouen, Hamburg, London und Amsterdam. Bijdragen 1827. deel 2. nr 1 S. 27.

er nur seine Namensschrift und nicht auch überdies den Inhalt des Wechsels anzuerkennen oder abzuläugnen hat[12]. Würde der Wechselgläubiger den Beweis der Nichtveränderung führen müssen, so würde alles Recht aus einem Wechsel bedeutungslos werden.

II. Die Wechselgeber nach der Veränderung. Der Trassant, welcher die Tratte, der Indossant, welcher sein Indossament, der Acceptant, welcher das Accept gab, nachdem die Veränderung geschehen, ist keineswegs durchweg nach dem neuen Inhalt verpflichtet. Die Umstände können sich sehr verschieden gestalten. Es ist vor Allem zu unterscheiden, ob der Trassant, Indossant, Acceptant, als er den ihn verpflichtenden Wechsel gab, den neuen durch die Veränderung entstandenen Inhalt kannte oder nicht.

1. Wenn er ihn nicht kannte[13], so beschränkt sich sein

12) Dem vorstehend unter I Bemerkten entsprechend ist entschieden worden in Betreff eines beigefügten Domicilvermerks in den in der Note 9 erwähnten Erkenntnissen;

und auch vom ROHG Entsch. Bd 3. S. 53—55; Bd 6. S. 24. 25. Bd 11. S. 30. 31.

und in Betreff einer Vergrößerung der Wechselsumme vom OT zu Berlin (a. a. O. Bd 9. S. 195—197, auch in Goldschmidt Zeitschrift Bd 1. S. 601—603), und vom OAG zu Rostock (Archiv fdWR Bd 3. S. 406—412),

und auch vom ROHG Entsch. Bd 5. S. 373. 374. Bd 13. S. 251—254.

und in Betreff einer Veränderung der Verfallzeit vom ROHG Entsch. Bd 13. S. 154 — 156 (1874 gemacht aus 1873). Vgl. auch Bd 7. S. 219—224 (1872 sei gemacht aus 1871 und so der Wechsel zweimal begeben); und Bd 11. S. 234—236 (von dem Fall ist etwas angedeutet § 200).

13) Z. B. die Tratte lautet auf 100. Bevor der Trassant sie unterschreibt, oder bevor der Indossant sie indossirt, oder bevor der Acceptant sie acceptirt, ist sie auf 1000 verfälscht, ohne daß

Wechselversprechen auf den ursprünglichen Inhalt; nur auf diesen geht sein Vertragswille, also seine Verpflichtung gegen den ersten Nehmer der Tratte, wie gegen jeden Indossatar. Da er aber die Form gegen sich hat, nämlich nur seine Namensschrift anzuerkennen oder abzuläugnen hat, so liegt ihm der Beweis der Umstände ob, welche ergeben, daß er in den Inhalt, den die Tratte ausweiset, nicht eingewilligt habe: ein schwieriger und wohl nie, weil nicht liquide, im Wechselproceß zu führender Beweis.

2. Wenn der Wechselgeber, als er den ihn verpflichtenden Wechsel gab, den neuen Inhalt kannte, so ist es möglich, daß er nur von diesem Inhalt weiß oder daß er auch von dem ursprünglichen Inhalt, also die vorgenommene Veränderung weiß. Das Wissen des neuen Inhalts genügt, um seinen Vertragswillen auf den neuen Inhalt zu begründen, der Wechselvertrag (Begebungsvertrag, Acceptationsvertrag) ist auf den neuen Inhalt geschlossen. Der Wechselvertrag kann aber unter der Voraussetzung geschlossen sein, daß der neue Inhalt zugleich der ursprüngliche Inhalt ist. Diese Voraussetzung kann ihn möglicherweise von der Verpflichtung aus dem Wechselvertrag befreien, gänzlich oder theilweise. Sie fehlt bei dem Wechselgeber und kann mithin seine Befreiung nicht begründen, wenn er die vorgenommene Veränderung wußte. Aus diesem Grunde haftet stets nach dem neuen Inhalt derjenige Wechselgeber, welcher selber die Veränderung vornahm, mithin stets der Verfälscher, aber nicht als solcher, und derjenige Wechselgeber, welcher bei der Verfälschung mithalf, aber nicht als solcher; diese Personen stehen privatrechtlich dem Trassanten gleich, welcher

diese Personen, welche sie nur mit der Summe von 100 kennen, die Veränderung wahrgenommen.

einen Schreibfehler verbessert; nur auf das Wissen der geschehenen Veränderung kommt es an. Die Frage ist also nun: Welche Wechselverträge sind es, die unter der Voraussetzung geschlossen werden, daß der Inhalt, den die Tratte ausweiset, der ursprüngliche und nicht ein veränderter Inhalt sei? Die Voraussetzung muß natürlich eine zweiseitige, vertragsmäßige, sein, ein einseitiger Beweggrund ist irrelevant. Diese Frage ist zu richten auf die Verpflichtung des Trassanten, des Indossanten, des Acceptanten.

a. Der Trassant. Der Trassant, welcher, als er die Tratte begiebt, den neuen Inhalt kennt, wird regelmäßig auch wissen, daß es ein neuer sei. In diesem Fall ist er unbedenklich aus seinem Begebungsvertrag nach Maaßgabe des neuen Inhalts verpflichtet; es ist gleichgültig, daß vielleicht er selber und in betrüglicher Absicht den ursprünglichen Inhalt veränderte[14]. Selten wird der Fall so sein, daß der Trassant den neuen Inhalt kennt und ihn für den ursprünglichen hält[15]. Dieser Fall läßt sich nicht anders beurtheilen als unter Berücksichtigung der ihn begleitenden Verhältnisse; sie zu classificiren würde zu weitläufig sein.

b. Der Indossant. Der Indossant, welcher den neuen Inhalt der Tratte kennt, weiß entweder, daß es ein neuer Inhalt ist, wohin der Fall gehört, daß er selber die Veränderung vornahm, dann ist er aus seinem Indossament nach Maaßgabe des neuen Inhalts verpflichtet, oder er hält den neuen Inhalt für den ursprünglichen. Der Hauptfall ist hier, daß, als er die Tratte nahm, der ursprüng-

14) So that es Bechade. Ein solcher Trassant sucht freilich nach der Begebung das Weite.

15) Z.B. Der Trassant hat zwei Tratten mit verschiedenen Summen ausgestellt und begiebt die eine auf die Summe der andern verfälschte in der Meinung, es sei diese andere.

liche Inhalt derselben bereits verändert war. Er haftet nach dem neuen Inhalt, also z. B. für die falsche Summe. Denn er ist aus der von ihm gegebenen in dem Indossament enthaltenen neuen Tratte verpflichtet, deren ursprünglicher und unveränderter Inhalt der neue unechte Inhalt der Grundtratte ist. Diese seine Verpflichtung hat um so weniger Bedenken, da er mit Rücksicht auf den neuen Inhalt die Valuta erhält. Sein Irrthum, daß der Inhalt der Tratte der ursprüngliche sei, mithin sämmtliche Vormänner und der Acceptant ihm nach dem Wortlaut der Tratte verpflichtet seien, wenn er, in Regreß genommen, sein Indossament einlösen müsse, kann für seine Verpflichtung aus seinem Indossament nicht releviren.

c. Der Acceptant. Der Fall ist dieser. Der Trassat giebt das Accept in dem Irrthum, daß die Tratte so, wie sie nun lautet, vom Trassanten begeben sei. Man denke, daß die Summe vergrößert sei. Die Verpflichtung des Acceptanten zur Zahlung der größern Summe ist durch den Satz: er habe die größere Summe acceptirt, nicht gerechtfertigt. Soll dies heißen: versprochen, und: jedem Wechselnehmer versprochen, so bedarf dies eben der Untersuchung. Das Accept ist nicht ein eigener Wechsel des Trassaten sondern ein trassirter acceptirter Wechsel, das heißt: der acceptirende Trassat verspricht nicht weiter, als er in der Tratte, gegen welche er zahlt, beauftragt ist zu zahlen[16]. Wenn die Tratte indossirt ist, so ist er in mehreren Tratten, nämlich in der Tratte und deren Indossamenten beauftragt. Hieraus folgt. Der Acceptant ist denjenigen Wechselnehmern, an welche die Tratte vor der Veränderung begeben ist, nur auf die ursprüngliche Summe verpflichtet[17], denn die Tratte und die Vorindossamente

16) Vgl. auch § 81.

beauftragen nur die Zahlung der ursprünglichen Summe, und auch nur auf diese gehen die Begebungsverträge, also der Wille der Vorindossatare. Aus diesem Grunde ist auch das Recht desjenigen Indossatars, welcher die Summe verfälschte, auf die ursprüngliche Summe beschränkt, und nicht deshalb, weil er der Verfälscher ist. Gegen und für die Verpflichtung des Acceptanten gegen die Nachindossatare kann man dieselben Gründe geltend machen, wie wenn die Tratte falsch ist[18]; überwiegend sind die Gründe für die Verpflichtung. Für das Recht des Indossatars gegen den Trassaten und Acceptanten ist nur derjenige Zahlungsauftrag die Voraussetzung, welcher dem ihm gegebenen Indossament, also seinem Begebungsvertrag entspricht, und dieser lautet auf die größere Summe; die weitern Begebungsverträge kann er nicht vertreten, dies liegt eben in dem Satz, daß jeder Wechselnehmer ein eigenes Recht aus den Wechseln hat. Daher ist der Acceptant auch demjenigen Indossatar, welcher zuerst die Tratte mit dem neuen Inhalt nahm, verpflichtet[19]. Dem Acceptanten ist derjenige Indossant, welcher zuerst die Tratte mit der größern Summe begab, zur Deckung verpflichtet aus seinem in dem Indossament enthaltenen und auf die größere Summe lautenden Zahlungsauftrag. Dieses Alles wird bestätigt, wenn man die Tratte und die Indossamente als separate Tratten, also jede für sich acceptirt denkt.

17) A.M. ist Renaud Lehrbuch § 16 Note 9 zu Ende; und mit unrichtigen Gründen und Unterscheidungen Hoffmann im Archiv Bd 6. S. 255 Text vor und nach Note 3.

18) Vgl. § 170.

19) Irrig ist der mecklenburger Entwurf S. 169. 170.

§ 174.
Falsches oder verfälschtes Accept.

Die DWO[1] hat den Satz: „Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accept versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet". Der Sinn ist: Das falsche oder verfälschte Accept ändert nichts an den Verpflichtungen der Vormänner gegen die Nachmänner, oder, was dasselbe ist, an den Rechten dieser gegen jene; es begründet also keine Einrede der Befreiung. Dies angewandt: Eine Einrede des falschen oder verfälschten Accepts ist für den Vormann nicht begründet 1. wenn gegen ihn ein Nachmann auf Grund eines gehörigen Protestes Mangels Zahlung den Regreß Mangels Zahlung nimmt. Der Vormann hat also nicht das Recht, daß ihm mit der Tratte auch ein echtes unverfälschtes Accept eingeliefert, und auch nicht ein Recht darauf, daß ihm das Accept, welches die Tratte enthielt, als er sie begab, unverfälscht zurückgeliefert werde[2]. Eine Einrede des falschen oder verfälschten Accepts ist für den Vormann nicht begründet 2. wenn gegen ihn ein Nachmann auf Grund eines gehörigen Protestes Mangels Annahme den Regreß auf Sicherstellung nimmt. Der Vormann hat also nicht ein Recht darauf, daß der Nachmann, an welchen die Tratte zu einer Zeit begeben ward, wo sie bereits mit dem falschen oder verfälschten Accept versehen war, sich mit diesem Accept genügen lassen müsse. 3. Wenn eine befristete Sichttratte ein datirtes Accept trägt, so ist durch dieses Datum der Normaltag und mit-

1) DWO Art. 76. — Pr. E. 72. — Red. E. 77. — Prot. 1264.

2) Ein solches Recht behauptet mit Unrecht Hoffmann im Archiv Bd 6. S. 262. 263 § 13 und Erläuterung der ADWO S. 553. 554 § 96.

hin der Verfalltag festgestellt[3]. Ein falsches Accept hat in dieser Beziehung nicht die Wirkung des echten. Denn die DWO sagt nicht, daß das falsche Accept einem echten gleichstehen soll, sondern nur daß die Verpflichtungen der Vormänner bleiben, also so bleiben, wie sie ohne das falsche oder verfälschte Accept sind, sie werden mithin durch ein solches Accept nicht verändert, also weder vermindert noch vermehrt. Die Vormänner brauchen demnach nicht den durch ein falsches Accept festgestellten Verfalltag gelten zu lassen. Hieraus ergiebt sich, daß, wenn zu der Zeit, wo die Unechtheit entdeckt wird, nicht mehr gültig zur Sicht präsentirt werden kann, weil z. B. die in der Tratte bestimmte Präsentationsfrist verlaufen ist, der Wechsel präjudicirt ist (mithin nur die Bereicherungsklage besteht) und zwar gegen jeden Vormann[4]. Es ist dies Folge davon, daß der Regreß den Beweis der Sicht durch Protest oder echtes datirtes Accept voraussetzt. Neben der Bereicherungsklage bestehen die Interessenklagen auf Grund besonderer Thatsachen, z. B. der Thatsache, daß von dem Vormann die Wechselfälschung herrühre[5].

3) Vgl. oben § 40.

4) A. M. ist Brauer im Archiv Bd 6. S. 227—232 § 9 (es genügt S. 231), es müsse jeder Vormann, welcher die Tratte mit dem falschen Accept begeben habe, den durch dieses fixirten Verfalltag gegen sich gelten lassen, die Tratte sei nunmehr ein Datowechsel. (Datowechsel? richtiger wäre dann Tagwechsel.) Allein die Tratte wird, auch wenn sie das datirte Accept trägt, immer als eine befristete Sichttratte und nicht als ein Datowechsel (oder Tagwechsel) begeben.

5) Dies übersieht Brauer, wenn er a. a. O. S. 230 es ein schreiendes Unrecht nennt, die Wechselklage gegen den Fälscher zu verneinen.

Zwanzigster Abschnitt.

Abhanden gekommener Wechsel.

St. Gallen	Tit. III. § 13.
Zürich	§ 24.
Tessin	Art. 1272—1279.
Neuenburg	Art. 50—56.
Waadt	Art. 43—50.
Freiburg	Art. 135—142.
Wallis	Art. 38—45.
Aargau	§ 46.
Solothurn	§ 77—79.
Bern	§ 77—79.
Luzern	§ 77—79.
Basel Stadt	§ 77—79.
Schaffhausen	§ 77—79.
Code de commerce	Art. 149—155.
Dänemark	1825. § 62.
Spanien	Art. 496—498. 507—509.
Rußland	Art. 614—644.
Portugal	Art. 384. 422.
Holland	Art. 163. 164. 203.
Ungarn	§ 77—80.
Türkei	Art. 106—112.
Schweden	§ 70. 71.
Finnland	§ 68. 69.
Serbien	§ 125—131.
Italien	Art. 235—241.
Costa Rica	Art. 444. 445. 454—456.
Mexico	Art. 389. 390. 399—401.
San Salvador	Art. 450. 451. 460—462.
Nicaragua	Art. 276. 282—284.
Bolivia	Art. 404—408.
Brasilien	Art. 388. 389.
Neu Granada	Art. 451. 452. 461—463.

Peru	Art. 452. 453. 462—467.
Argentina	Art. 868. 869. 883—887.
Venezuela	Art. 65—70.
Chile	Art. 706—711.
Uruguay	Art. 885. 886. 900—904.

§ 175.

Verfolgung eines Wechsels.

Abhanden gekommener Wechsel[1]. Ein Wechsel, d.h. das Stück Papier, kann demjenigen, der es hat, möglicherweise mit einer persönlichen oder einer dinglichen Klage abverlangt werden. 1. Mit einer persönlichen Klage z. B. dem Depositar, Commodatar, Mandatar (zum Incasso, zum Verkauf) von seinem Contrahenten. 2. Die Vindication des Papiers, die rei vindicatio, steht demjenigen zu, welchem das Eigenthum an dem Papier zusteht. Nur an das Papier ist hier zu denken. Die Wechselverträge begründen Forderungen; Forderungen kann man nicht vindiciren, sie kommen auch nicht abhanden, die Wechselforderung kann aber in Folge des Abhandenkommens des Papiers erlöschen. Das Eigenthum an dem Läppchen Papier steht dem zu, welchem die Forderung, das Recht, aus dem Wechsel zusteht, weil um dieses zu verfolgen und nur hierzu der Wechsel da ist. Wer das Recht aus dem Wechsel hat, hat auch das (dingliche) Recht auf den Wechsel, kein Anderer. Hieraus bestimmt sich, wann die rei vindicatio statthaft und daß der Satz

1) Literatur. Riccius exerc. XVI. de literarum cambialium amissione. — Eichhorn Privatrecht § 149. — Bender § 424—427. — Pöhls Bd 2. § 332. S. 595—608. — Ascher Rechtsfälle Bd 1. S. 155—163. Bd 2. S. 1—18. — Treitschke Bd 2. S. 588—613. — Literatur seit der DWO: Jolly von verlorenen Wechseln im Archiv Bd 4. S. 1—48.

Hand wahre Hand unanwendbar ist. Die DWO hat ein anderes System. Das Recht aus dem Wechsel und das Recht auf den Wechsel kann verschiedenen Personen zustehen, nemlich es kann diejenige Person, welche das Recht aus dem Wechsel hat, also legitimirt ist gegenüber den Wechselschuldnern, zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet sein einer andern Person, welche also das Recht auf den Wechsel hat. 3. Auch mit possessorischen Rechtsmitteln kann das Papier verfolgt werden[2]. 4. Von den erwähnten drei Rechten auf Herausgabe eines bestimmten Wechsels ist zu unterscheiden das nicht hierher gehörende persönliche Recht (aus dem Wechselschluß, Wechselvorvertrag) auf das Geben eines Wechsels, d.h. auf Abschließung des Wechselvertrages.

§ 176.

Recht auf einen abhanden gekommenen Wechsel.

Wenn demjenigen, der einen Wechsel hat, der Wechsel abhanden kommt (durch Diebstahl, Raub, Verlieren, Wegschwimmen des Portefeuille)[1], so ist die Frage, ob er ein Recht auf den Wechsel hat? So lange er den Wechsel nicht wieder hat, ist ihm, abgesehen von besonderen Hülfen[2], die Ausübung seines Rechts, auch im ordentlichen Proceß, unmöglich, weil diese die Vorzeigung und Auslieferung des Wechsels voraussetzt.

I. Die DWO vermittelt durch einen Rechtssatz die Wiedererlangung des Wechsels. Wer den Wechsel nicht

2) Zu erwägen der Fall im Archiv Bd 7. S. 101—103.

1) Diesem Verlust wider Willen steht in Betreff unserer Frage der Fall gleich, daß der Wechsel durch Untreue des Depositars, Commodatars, Mandatars an einen Dritten kommt, dem er mit einer persönlichen Klage nicht abverlangt werden kann.

2) Von diesem im § 177.

hat, kann ein Recht auf den Wechsel d.h. auf Herausgabe des Wechsels haben gegen den legitimirten Besitzer des Wechsels[3]. Die Pflicht des legitimirten Besitzers zur Herausgabe des Wechsels ist begründet durch die seinen Erwerb des Wechsels begleitenden Umstände. Diese Umstände beeinträchtigen nicht das Recht aus dem Wechsel, wohl aber das Recht auf den Wechsel, m. a. W. sie begründen keine Einrede gegen die Wechselforderung, wohl aber geben sie ein Recht auf Herausgabe des Wechsels. Diese Umstände sind 1. Erwerb in bösem Glauben und 2. grobe Fahrlässigkeit bei der Erwerbung, und nur diese beiden Umstände sind es, welche zur Herausgabe verpflichten. Mehr sagt die DWO nicht[4]. Es bleiben besonders die Fragen: 1. wann liegen diese Umstände vor? und 2. wer hat das Recht auf die Herausgabe?

Erste Frage. Die DWO unterscheidet die in Wirklichkeit[5] zusammenhängende Reihe von Indossamenten und die nur dem Namen nach zusammenhängende Reihe. Letztere genügt zur Legitimation, erstere wird bedeutend für das Recht auf Herausgabe des Wechsels. a. Böser Glaube ist das Wissen des widerrechtlichen Erwerbes. Dahin gehört das Wissen, daß die Reihe der dem Namen nach zusammenhängenden Indossamente in Wirklichkeit nicht zusammenhängt; also nicht nur das Wissen, daß die Person, welche den Wechsel und damit die Rechte aus dem

3) Daß gegen den nicht legitimirten Besitzer des Wechsels das Recht auf Herausgabe des Wechsels zusteht, ist selbstverständlich und daher in der DWO nicht ausgesprochen. Das Recht steht demjenigen zu, welchem für die Legitimation nichts weiter fehlt als der Besitz des Wechsels.

4) DWO Art. 74. — Prot. 737—741. 1180—1183. 1185—1189. — Red. E. 75. — Prot. 1263.

5) DWO Art. 9. 10. 13.

Wechsel übertragen will, nicht dazu berechtigt ist, z. B. weil sie sich fälschlich für identisch mit der dazu berechtigten ausgiebt oder nicht von dieser bevollmächtigt ist, sondern auch das Wissen, daß der Wechsel einem frühern Inhaber gestohlen oder verloren, wenn gleich von einem spätern in gutem Glauben erworben worden ist. b. Grobe Fahrlässigkeit. Die DWO hat durch diese Bestimmung eine Erkundigungspflicht des Wechselnehmers festgestellt, zwar nicht für sein Recht aus dem Wechsel (seine Legitimation), aber für sein Recht auf den Wechsel. Diese Erkundigungspflicht bezweckt, eine in Wirklichkeit zusammenhängende Reihe von Indossamenten herzustellen. Die Erkundigung ist daher nicht auf das zu richten, was bereits geschehen und ohne Einfluß auf das, was geschehen soll, ist. Sie ist zu richten darauf, ob die Person, welche den Wechsel und damit die Rechte aus dem Wechsel übertragen will, dazu berechtigt ist; dies begreift Prüfung 1. der Identität des Indossanten (d.h. desjenigen, welcher das Indossament geben will) mit dem letzten Indossatar[6], und 2. seines Rechts zu indossiren[7] und 3. wenn

6) So auch OAG zu Lübeck, und die frankfurter Gerichte (Sammlung der Entscheidungen in frankfurter Rechtssachen, herausgeg. von Römer Bd 1. S. 376—389), und die frankfurter Handelskammer (Goldschmidt Zeitschrift Bd 4. S. 167—169).

7) Beispiele. 1. Der Indossant durfte nicht indossiren wegen seines Concurses (Archiv Bd 3. S. 405). 2. Der Indossantin fehlte die nach dem Particularrecht erforderliche Einwilligung ihres Ehemannes (Archiv Bd 8. S. 339). Diese beiden Umstände konnten die Legitimation des Indossatars nicht hindern, aber möglicherweise wegen hinzukommender Umstände ihn zur Herausgabe des Wechsels verpflichten. 3. Der Indossant hatte den Wechsel gestohlen. Der Indossatar wußte dies zwar nicht, aber durfte wegen Verdacht erregender Umstände die Frage nicht gänzlich auf sich beruhen lassen.

er das Indossament durch einen Mandatar giebt, Prüfung der Vollmacht[8] (des Daseins und des Inhaltes) und der Identität des Bevollmächtigten. Der Wechselnehmer hat diese Prüfungen nicht mit dem größten Fleiß vorzunehmen, er ist nur im Fall grober Fahrlässigkeit zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet. Wenn eine solche nicht vorliegt, so hat gegen ihn der Verlierer kein Recht.

Zweite Frage. Wer hat das Recht auf die Herausgabe? Hierüber sagt die DWO nichts. Nur ein solcher Nichtbesitzer des Wechsels, welcher, wenn er den Wechsel hätte, legitimirt sein würde (als Remittent oder Indossatar), aber nicht ein jeder solcher Wechselnehmer. Sondern nur der Verlierer, nicht also ein solcher Wechselnehmer, welcher selber durch Indossament die Rechte aus dem Wechsel übertragen hat, denn diesem fehlt das Recht auf unentgeltliche Wiedergewinnung dieser Rechte von demjenigen, welcher zu ihrer Ausübung legitimirt ist. Unzweifelhaft ein solcher Verlierer, welcher als Wechselnehmer (Remittent oder Indossatar) dem zur Herausgabe verpflichteten Wechselnehmer unmittelbar vorhergeht. Aber auch ein solcher Verlierer, welcher ihm mittelbar vorhergeht; es darf also auch ein mittelbarer Vormann die Herausgabe verlangen, diesem steht nicht ein Recht der Zwischenmänner entgegen, da sie nun eben so befreiet werden wie durch den springenden Regreß.

II. Wenn der, welcher zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet ist, wenn er ihn hat (er heiße C), den Wechsel nicht mehr hat, so hat der auf die Herausgabe des Wechsels Berechtigte (er heiße D) mindestens[9] ein Recht auf Herausgabe dessen, was C durch Eincassirung oder durch

8) Ein hieher gehörender Fall in dem neuen Archiv von Voigt Bd 1. S. 171—186.

Weiterbegebung des Wechsels erhalten hat[10]. Daß dies nichts Unbilliges hat, ergiebt sich daraus, daß E durch Ausübung des Rechts aus dem Wechsel Vortheil zog, während das Recht aus dem Wechsel nicht ihm sondern dem D zustand[11]. Die Klage des D gegen den E möchte die negotiorum gestorum actio sein: der E hat durch die Eincassirung oder Begebung des Wechsels, aus welchem das Recht nicht ihm sondern dem D zustand, des letzteren Geschäfte, sie für die seinigen haltend, geführt; es möchte aber der D auch mit einer condictio sine causa[12] gegen E klagen können. Was der E durch den Wechsel hat, stellt sich nach den Umständen verschieden. 1. Der Trassat hat ihm selber die Wechselsumme gezahlt. 2. Er hat den Wechsel weiter begeben und von seinem Indossatar, an welchen selber oder an dessen Indossatar der Trassat

9) Er hat größere Rechte, wenn E doloserweise sich des Wechsels entäußerte. Man denke an die actio ad exhibendum.

10) Dies ist ausgeführt in der Sammlung der Entsch. des OAG zu Lübeck in frankfurter Rechtssachen. Herausg. von Römer Bd 1. S. 386—389. Der D hat auch ein Recht auf die deponirte Wechselsumme. Archiv Bd 7. S. 320—322 (OT Berlin).

11) Hiergegen kommt 1. nicht in Betracht, daß E factisch gar nicht bereichert ist, weil er Valuta zwar empfing, aber auch gab. Rechtlich ist er bereichert durch den Schaden des D. Auch kommt 2. nichts darauf an, ob man eine größere Sorglosigkeit dem D in Betreff der Aufbewahrung des Wechsels oder dem E in Betreff der ihm obliegenden Prüfung, z. B. der Identität seines Indossanten, vorwerfen kann. Denn daß der Wechselinhaber zur sorgsamen Aufbewahrung des Wechsels irgend Jemanden verpflichtet sei, läßt sich gar nicht herausstellen, der Satz hieße hier: daß der Wechselnehmer ein Recht aus dem Wechsel lediglich durch die Negligenz des Verlierers erhielte. Dies ist, wenn es auch nur dem letztern gegenüber gedacht wird, immer ohne Rechtsgrund.

12) Vgl. Puchta Pandekten § 312. Jolly S. 41. 42.

gezahlt hat, die Valuta erhalten oder zu fordern. 3. Der Wechsel ist unter Protest Mangels Zahlung gegangen und an ihn im Regreßwege zurückgekommen. Im ersten Fall darf der D die Wechselsumme, im zweiten die Valuta oder die Forderung der Valuta, im dritten den Wechsel und Protest fordern, mit diesen Papieren ist er zur Regreßnahme gegen seine Vormänner legitimirt.

III. Benehmen des Verlierers[13]. 1. Der Verlierer muß suchen, den Wechsel wieder zu erhalten, damit er vom Trassaten oder Acceptanten die Wechselsumme oder von einem seiner Vormänner die Regreßsumme erhalte, statt auf den persönlichen Credit des E angewiesen zu sein. Rathsam ist daher: Gesuch an den Trassaten, daß er nicht zahle (auch überdies an den Trassanten, daß er dem Trassaten contremandire), damit Protest Mangels Zahlung erhoben werde und der Wechsel im Regreßwege an den E gelangen möge. Ein solches Gesuch wird, wenn der Trassat Acceptant ist (ebenso wenn der Wechsel ein eigener Wechsel ist), nur selten, nämlich nur dann fruchten können, wenn der Wechsel vom E präsentirt wird, wo dann der D interveniren muß[14]. Die Hoffnung, daß im Regreßwege der Wechsel an den E gelange, kann ein Nachindossatar dadurch vereiteln, daß er, da springender Regreß statthaft ist, einen Vorindossanten oder den Trassanten belangt. Der Verlierer muß daher von seinem Verlust auch die Nachindossatare benachrichtigen (z. B. durch den Trassaten) und sie ersuchen, daß sie ihm zu Liebe den Regreß nicht mit Überspringung des E nehmen. 2. Der Verlierer muß ferner suchen zu bewirken, daß der E von dem Acceptanten oder einem Vorindossanten

13) Jolly S. 32 Z. 25 — S. 34.

14) Wie es in dem Fall des Archiv Bd 7. S. 320 geschah.

oder dem Trassanten nicht Zahlung erhalte, sondern hingehalten werde, damit er bei einem nun erhobenen Rechtsstreit interveniren könne[15]. Zu diesem Zweck muß er von dem Verlust des Wechsels außer dem Acceptanten auch den Vorindossanten und dem Trassanten Nachricht geben.

IV. Die Anwendung alles Bemerkten auf den Fall, daß ein Wechsel duplirt oder copirt existirt und ein Exemplar oder mehrere oder alle abhanden kommen, hat nichts Besonderes[16].

§ 177.

Recht aus einem abhanden gekommenen Wechsel.

Wenn demjenigen, der einen Wechsel und das Recht aus dem Wechsel hat, der Wechsel abhanden kommt, so ist ihm, so lange er den Wechsel nicht wieder hat, die Ausübung seines Rechts aus dem Wechsel, auch im ordentlichen Proceß, unmöglich, weil diese die Vorzeigung und Auslieferung des Wechsels voraussetzt.

I. Die DWO hat eine Ausnahme[1]. Sie gestattet, daß die Wechselforderung gegen den Acceptanten auch ohne den Wechsel (Vorzeigung und Auslieferung) ausgeübt werde. Dies ist für den bisherigen Wechselgläubiger in dem Fall werthlos, daß in Folge des Abhandenkommens des Wechsels sein Recht aus dem Wechsel erloschen ist, er aufgehört hat, Wechselgläubiger zu sein (damit hat er auch aufgehört, Eigenthümer des Wechsels zu sein). Diesen Fall denkt die DWO weg, sie giebt daher das Recht, welches sie giebt, dem „Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels." Wenn der Wechsel abhanden ge-

15) Vgl. Note 14. 16) Vgl. Jolly S. 42—48.

1) DWO Art. 73. — Pr. E. 69. 70. — Prot. 710—728. — Red. E. 74. — Prot. 1228, im Übrigen (S. 255) nichts.

kommen ist, so kann gegen den Acceptanten nicht vermittelst des Wechsels hergestellt werden 1. die Activlegitimation, die Person des Wechselgläubigers; 2. die Passivlegitimation, die Person des Acceptanten; 3. der Inhalt des Accepts; und es kann 4. nicht gegen die Zahlung der Wechsel eingeliefert werden. Dieser Mangel darf ersetzt werden, der erste durch Einleitung des Amortisationsverfahrens, der zweite und dritte durch anderweitigen Beweis, der vierte durch Amortisation; das Amortisationsverfahren ist eine Pflicht des Gerichtes des Zahlungsortes. Dieses Alles hat die DWO theils ausdrücklich theils stillschweigend im Art. 73 bestimmt. Das Weitere über das Amortisationsverfahren[2] ist in den Particulargesetzen, insbesondere den Einführungsgesetzen bestimmt[3a]. Gegenüber dem Acceptanten wird 1. der Beweis der Activlegitimation durch den Wechsel ersetzt durch den Beweis der geschehenen Einleitung des Amortisationsverfahrens, also des richterlichen Decrets[4], welches die Folge ist von einem Antrag auf Amortisation. Der Antragsteller muß dem Gericht wahrscheinlich machen (die Wahrscheinlichkeit genügt[5] zur Erreichung des Zwecks), daß er legitimirter Inhaber des Wechsels gewesen und wie ihm der Wechsel abhanden gekommen sei; damit hat er dem Gericht glaubhaft gemacht,

2) Gelpcke Zeitschrift Heft 2. S. 193—203. Vgl. auch neues Archiv von Voigt Bd 1. S. 4—36; und Entsch. des ROHG Bd 14. S. 175—178.

3) Archiv Bd 1. S. 92—98 (Baden. Braunschweig. Hannover. Großh. Hessen. Lübeck. Nassau. Österreich. Preußen. Schleswig Holstein. Weimar). S. 333 (Coburg. Gotha). Bd 4. S. 241—245 (Hamburg).

a) Die Bestimmungen der Reichs-Civilproceßordnung § 837 ff. sind gegenwärtig (Mai 1878) noch nicht in Kraft getreten.

4) Jolly S. 8. 9. 5) Archiv Bd 1. S. 144—146 (Straß).

daß er abgesehen von späteren Ereignissen gegenwärtig der Wechselgläubiger sei. Der durch Einleitung des Amortisationsverfahrens auf ihren Antrag gerichtsseitig als Wechselgläubiger anerkannten Person zahlt der Acceptant gültig. 2. Der Beweis der Passivlegitimation, also des Accepts, wird nicht ersetzt durch das Decret, obgleich nur acceptirte Wechsel der Amortisation unterliegen, sondern ist dem angeblichen Acceptanten gegenüber, wenn er das Accept läugnet, zu führen, und zwar sind hier alle Beweismittel statthaft[6]. 3. Von dem Beweise des Inhalts des Accepts gilt das soeben vom Accept Bemerkte. Von der Art der zu Hülfe genommenen Beweismittel hängt es ab, ob nur der ordentliche Proceß oder ob der Executivproceß[7] angestellt werden kann; der Wechselproceß[8] ist unstatthaft, weil dieser die Vorlegung des Originalwechsels erfordert. Unabhängig von der Proceßart ist die Haftung des verurtheilten Acceptanten mit seiner Person (der Wechselarrest), sie tritt, wenn überhaupt statthaft, auch in diesem einen Ausnahmsfall der Ausübung von Rechten aus dem Wechsel ohne den Wechsel ein, denn sie ist Folge der Wechselschuld[9]. 4. Gegen die Zahlung ist der Wechsel einzuliefern. Die Einlieferung wird ersetzt durch die gerichtsseitig erkannte Amortisation. Es genügt nicht ein ohne Weiteres gegebener gerichtlicher Amortisationsschein, sondern es sind Edictalien und ein Erkenntniß erforderlich[10].

Wenn die drei erstgenannten Puncte hergestellt wor-

6) Jolly S. 9. 10.

7) Ein derartiger Fall im Archiv Bd 7. S. 227—230.

8) Vgl. Archiv Bd 4. S. 434—443 (OAG Dresden). Goldschmidt Zeitschrift Bd 1. S. 604. 605. Archiv Bd 9. S. 186—191 (OT Berlin).

9) DWO Art. 2.

10) Archiv Bd 1. S. 212—215.

den sind, also die Activlegitimation gerichtsseitig anerkannt und der angebliche Acceptant des Accepts und dessen Inhalts geständig oder überführt ist, und wenn derselbe nicht durch Einreden[11] befreiet ist, so hat nun der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels gegen den Acceptanten nach seiner Wahl ein Recht auf Zahlung gegen Sicherheitsbestellung oder ohne Sicherheitsbestellung ein Recht auf Deposition, nemlich Zahlung oder Deposition der aus dem Accept schuldigen Summe. 1. Das Recht auf Zahlung hat er nur gegen Sicherheitsbestellung, weil der Acceptant, bevor die Amortisation geschehen, aus dieser Zahlung keine Einrede gegen den mit dem Wechsel auftretenden und durch diesen legitimirten Wechselnehmer gewinnt. Die Sicherheitsbestellung besteht in dem Versprechen vollständiger Schadloshaltung und der Sicherstellung wegen Erfüllung desselben in genügender Weise, also namentlich durch Pfand oder Bürgschaft. Die Sicherheit muß der vom Acceptanten zu zahlenden Summe entsprechen, mithin, wenn er nur noch einen Rest schuldet, der Restsumme[12]. Das Recht aus der Sicherheitsbestellung erlischt nach geschehener Amortisation[13]. 2. Ohne Sicherheitsbestellung ist der Acceptant verpflichtet zur Deposition, aber nur zu einer solchen, zu welcher er dem legitimirten Wechselinhaber gegenüber befugt ist, mithin erst nach Ablauf der drei Protesttage[14]. 3. Das Recht auf Zahlung

11) Die Einleitung des Amortisationsverfahrens und das Amortisationserkenntniß ersetzt nur die dem Nichtbesitzer mangelnde Activlegitimation und die Einlieferung des Wechsels, nimmt aber im Übrigen dem Acceptanten keine Einreden. Archiv Bd 9. S. 187—191 (OT Berlin).

12) Archiv Bd 9. S. 419 (OT Berlin).

13) DWO Art. 73. — Archiv Bd 9. S. 188.

14) DWO Art. 40.

oder Deposition verjährt, wie überhaupt der Anspruch gegen den Acceptanten[15]; es bleibt dann die Klage wegen Bereicherung. 4. Wenn gegen den Acceptanten ein legitimirter Wechselinhaber auftritt, so sind des letztern Rechte keine geringeren durch die geschehene Einleitung des Amortisationsverfahrens[b]. Der Acceptant ist dem Verlierer gegenüber verpflichtet zur Litisdenunciation, damit dieser intervenirend sein Recht auf Herausgabe des Wechsels gegen den legitimirten Besitzer verfolgen kann; wegen der dadurch geschehenen Verzögerung der diesem schließlich zuerkannten Zahlung hat dieser die Interessenklage gegen den Acceptanten, welcher gegen den Verlierer das eben durch die Caution gesicherte Recht auf vollständige Schadloshaltung hat. Das Recht der Ausübung einer Wechselforderung ohne den Wechsel besteht nur gegen den Acceptanten und den Aussteller eines eigenen Wechsels[16c]; nicht gegen den Trassanten[17], auch nicht den eines unacceptirt gebliebenen Wechsels[18], nicht gegen den Indossanten, nicht gegen den Ehrenacceptanten[19], und zwar deshalb[20] nicht gegen diese Personen, weil die DWO wörtlich zu nehmen ist, überdies diese Personen auch Rechte aus dem

15) DWO Art. 77.

b) Goldschmidt Zeitschrift Bd 16. S. 127—136 (Wappäus).

16) DWO Art. 98 Nr 9.

c) So auch ROHG Entsch. Bd 1. S. 172—174.

17) Unrichtig Archiv Bd 5. S. 300. 301 (Hoffmann).

18) A.M. ist Jolly S. 20. 21. 26—30. Allein die DWO hat nun einmal das Recht nur gegen den Acceptanten anerkannt.

19) Archiv Bd 1. S. 47—56 (HG und OG Hamburg). Bd 4. S. 245. 246. Gelpcke Zeitschrift Heft 2. S. 201—203.

20) Unrichtig wird das Regreßrecht deshalb verneint, weil der Wechsel präjudicirt sei, denn dies ist er nicht nothwendig, da er nach erhobenem Protest kann abhanden gekommen sein.

Wechsel haben (regreßberechtigt sind), zu deren Ausübung sie des Wechsels bedürfen[22]; auch der Trassant bedarf dessen für seine Wechselklage gegen den Acceptanten. Für diese Zwecke kann nicht die Amortisation die Zurückgabe des Wechsels vertreten. Das Recht besteht auch gegen den Acceptanten einer domicilirten Tratte, denn dieser hat keine Rechte aus dem Wechsel, nur darf nicht ein gehöriger Protest Mangels Zahlung fehlen[23].

II. Gegen den Trassanten und die Indossanten besteht aber das Recht ein Duplicat zu fordern, welches begründet ist auch bei einem abhanden gekommenen Wechsel[24]. Durch dieses Recht gelangt der Verlierer zu dem Regreß Mangels Zahlung, wenn er das Duplicat zeitig genug für die Erhebung eines rechtzeitigen Protestes erhält, es kann aber ein solcher auch bereits vor dem Verlust des Wechsels erhoben sein. Der Regreß Mangels Annahme ist, weil durch den bloßen Protest begründet, nicht gehindert durch den Verlust des Wechsels. Ein abhanden gekommener Protest kann leicht durch eine beglaubigte Abschrift aus dem Protestregister ersetzt werden[25].

III. Die Anwendung alles Bemerkten auf den Fall, daß ein Wechsel duplirt oder copirt existirt und ein Exemplar oder mehrere oder alle abhanden kommen, hat nichts Besonderes[26].

22) Welche Schwierigkeiten des Beweises ohne den Wechsel! Vgl. Jolly S. 21—23.

23) Weil ein solcher (eben wegen des Verlustes des Wechsels) fehlte, ist mit Recht der Kläger abgewiesen worden in dem Fall des Archiv Bd 8. S. 184. 185 (OGH Wien).

24) Vgl. oben § 166 letzter Satz.

25) DWO Art. 90. — Jolly S. 25. Archiv Bd 12. S. 198. 199 (OT Berlin).

26) Jolly S. 42—48.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Die Rechte in Concursfällen.

Leipziger WO	§ 34.
Sächsische Gesetze	1669. 1746. 1764. 1766 (Zim. II. 1. S. 173. 226. 223). 1766 (a. a. O. S. 224. 233—248).
Hamburger WO	1711. Art. 34.
Braunschweiger WO	Art. 53—57.
Braunschweiger Gesetze	1723. 1735. 1744. 1745. 1748. 1750. 1756. 1757. 1784 (Zim. I. 2. S. 147. 149. 154. 156. 157. 163. 164. 172.)
Reussische WO	1717. § 14.
Österreichische WO	1717. Art. 47. 50—54.
Nürnberger WO	Cap. VIII. § 1—4.
Jeversche WO	§ 29.
Churpfälzische WO	Art. 63. 66—69.
Schlesische WO	Art. XXXIV § 1. 2. — XXXVIII.
Frankfurter WO	1739. Art. 31. 47—49.
Schwedische WO	1748. Art. III § 7.
Altenburger WO	Kap. III § 3. V § 15.
Württemberger WO	Kap. VII § 5—7.
Österreichische WO	1763. Art. 46. 49—53.
Augsburger WO	Kap. X § 8. 9. XIII § 2. XIV § 1.
Bayerisches Wechsel- u. Mercantilgericht	Kap. XI § 1—4.
Botzener Satzungen	§ 77.
Preußisches LR	§ 930.
Cöthensche WO	Art. 14. 15. 22. 59.
Weimarsche WO	§ 91. 143. 173—176. 208.
Reussische WO	1820. § 89. 141. 171—174. 206.
Hannoversche WO	§ 31.
Dessauer WO	§ 42—45.
Flensburger WO	§ 60.
Bremer WO	Art. 129—131.
Frankfurter WO	1844. Art. 31. 47. 48. 22. 49. 22.

Frankfurter interim. Proc.O 1819. Art. 102.	
St. Gallen	Tit. XIV § 3. 7.
Appenzell A. R.	§ 7.
Glarus	§ 20. 21.
Waadt	Art. 90.
Wallis	Art. 38.
Code de commerce	Art. 534.
Dänemark	1825 § 67.
Spanien	Art. 500. 537. 538.
Portugal	Art. 417.
Holland	Art. 198. 205.
Costa Rica	Art. 447. 484. 485.
Mexico	Art. 392. 429.
San Salvador	Art. 453. 490. 491.
Nicaragua	Art. 277.
Bolivia	Art. 401. 433. 434.
Brasilien	Art. 391.
Neu Granada	Art. 454. 491. 492.
Peru	Art. 455. 498. 499.
Argentina	Art. 781.822.823.847.848.862.
Venezuela	Art. 23. 43.
Chile	Art. 678. 679. 700. 705. 716.
Uruguay	Art. 794. 840. 841. 865. 866.

Durch die DWO wird das frühere Recht nicht berührt, da sie über die Rechte in Concursfällen nichts bestimmt.

§ 175.

Im Allgemeinen.

Die Rechte in Concursfällen[1]. Es ist zu unterscheiden der Concurs des Wechselnehmers[2] und der Concurs des Wechselgebers[a]. Der letztere ist bedeutend

1) Bender Bd 2. § 469—476 S. 455—498. Treitschke Bd 1. S. 176—181. S. 188—190. 274—292. Bd 2. S. 362—379.

2) Vgl. hierüber Treitschke Bd 1. S. 188—190 § 30. 31. S. 274. 275 § 1.

a) Was die Frage nach der Einwirkung der Reichs-Konkurs-

theils für das Recht aus dem Wechselschluß[3], theils für das Recht aus dem Wechselvertrag, aus dem Wechsel. 1. Der Concurs des Wechselschuldners verändert nicht die Rechte aus dem Wechsel in die aus dem unterliegenden Verhältniß[4]. 2. Liquidation[5]. Beim Concurs des Wechselgebers kann natürlich auch die betagte und die bedingte Wechselforderung, also auch das Regreßrecht, bevor der Protest da ist, angemeldet werden[6]. 3. Vorzugsrecht. Im Concurs des Wechselgebers hat die Wechselforderung gemeinrechtlich kein Vorzugsrecht vor andern Forderungen[7]. Von den Particularrechten haben einige eben diesen Rechtssatz[8], andere, ältere[9] und neuere[10], geben

ordnung (RKO) wenn sie in Kraft getreten sein wird, auf die in diesem § enthaltenen Sätze betrifft, so ist eine Einwirkung entweder gar nicht vorhanden (Nr 1. 5. 6. 7) oder sie trifft nicht die Wechselforderung allein (Nr 2. 3. 4) sondern auch andere oder alle Forderungen. Eine nur Wechselzahlungen, und zwar die Anfechtbarkeit (Zurückforderung) von Wechselzahlungen des Gemeinschuldners betreffende Bestimmung hat § 27 der RKO.

3) Vgl. hierüber Treitschke Bd 1. S. 176—181 § 22—26. S. 276. 277 § 2. Wolffson im neuen Archiv von Voigt Bd 1. S. 286—298. (Die in dem Accept allerdings liegende Delegation S. 287 enthält aber keine Novation; vgl. oben Bd 1. § 132 Note 9.) Ladenburg im Archiv Bd 8. S. 255—260.

4) Die Veränderung ist behauptet worden. Goldschmidt Zeitschrift Bd 3. S. 575—577 Nr 47.

5) Renaud im Archiv Bd 8. S. 278—287.

6) Renaud a. a. O. S. 279. 280.

7) Treitschke Bd 1. S. 278 § 4.

8) Treitschke Bd 1. S. 282. 283. Renaud Lehrbuch § 77 Note 7. Preußische Concursordnung vom 8. Mai 1855 § 197. Archiv Bd 1. S. 90. 333.

9) Ältere Wechselordnungen geben der Wechselforderung einen verschiedenen Vorzug in verschiedenen Worten, zum Beispiel: 1. die siebente Stelle in dem Prioritätsurtheil; 2. den Platz in

der Wechselforderung einen Vorzug; die Particularrechte treten außer Kraft, wenn die RKO in Kraft tritt. 4. Compensation[11]. Wenn dieselbe Person Wechselgläubiger des Gemeinschuldners und Schuldner desselben ist, so gilt von der Compensation mit der Wechselforderung nichts Eigenthümliches. 5. Protesterhebung. Der Protest Mangels Zahlung und der Protest Mangels Annahme ist auch im Fall des ausgebrochenen Concurses zu erheben bei dem Trassaten, Acceptanten, Domiciliaten, Eigenwechselaussteller, und nicht bei dem Concurscurator[12]. 6. Concurs und Wechselklage und Wechselarrest neben einander[13]. 7. Separationsrecht. Ein Recht auf die Deckung steht

der sechsten Classe; 3. den Platz in der vierten Classe; 4. die Präferenz vor andern Waarenschulden und Obligationen; 5. das privilegium personale, nämlich den Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen, Chirographis oder Currentschulden; 6. den Vorzug vor den Schulden ohne Pfandrecht; 7. den Platz nach der jüngsten und letzten Conventionalhypothek; 8. den Platz unter den Privathypotheken; 9. Die Präferenz einer hypotheca legalis. So haben es folgende Particularrechte. Braunschweiger WO Art. 54. Dazu Declaratorien von 1723, 1754, 1756. — Schlesische WO Art. XXXV. — Schwedische WO Art. III § 7. — Württemberger WO Kap. VII § 7. — Österreichische WO Art. 46. — Bayerische WO XI § 4. — Preußisches LR Theil 2. Tit. 8. § 930. Theil 1. Tit. 11. § 751 (Dazu Gelpcke Zeitschrift Heft 3. S. 142—147). — Cöthener WO Art. 15.

10) Renaud Lehrbuch § 77 Note 7. Archiv Bd 8. S. 294. Note 56.

11) Renaud im Archiv Bd 8. S. 330—332. Borchardt S. 80 Note 116. 117. S. 188 Zusatz 359.

12) Archiv Bd 8. S. 332—335 (Renaud). Bd 4. S. 431—434 (OT Darmstadt). Bd 10. S. 93. 95 (OAG Dresden). Anders daselbst Bd 12. S. 215 (OGH Wien).

13) Hierüber ist gehandelt § 203.

dem Wechselnehmer nicht zu[14 15], weil das Recht aus dem Wechsel unabhängig von allem unterliegenden Verhältniß ist; ein Vindicationsrecht in Betreff der Valuta kann dem Wechselnehmer unter Voraussetzungen zustehen[16].

§ 179.

Fallissement mehrerer Wechselgeber.

Fallissement mehrerer Wechselgeber[1]. Man kann den

14) Die Frage nach diesem Recht ist am bedeutendsten beim Concurs des Acceptanten und Trassanten. Vgl. über sie Heise und Cropp Bd 2. Abh. XIII S. 343—403. Sie wird hier verneint, weil 1. in der Begebung einer Tratte keine Delegation liegt, welche Auffassung ohnehin nicht zur Bejahung der Frage führen würde, auch 2. in derselben keine Cession der Rechte des Trassanten in Betreff der Deckung liegt (vgl. auch Treitschke Bd 1. S. 196—199 § 37); 3. die Deckung dem Wechselnehmer weder ausdrücklich noch stillschweigend verpfändet ist; auch kann der Wechselnehmer 4. nicht eine Cession der Rechte, welche dem Trassanten in Betreff der Deckung zustehen, verlangen (vgl. auch Archiv für das HR Bd 1. (1818) Nr VIII S. 113—140). Anders natürlich, wenn in diesen Rechten eine Bereicherung des Trassanten liegt und der Wechselnehmer auf Herausgabe einer solchen ein Recht hat (vgl. § 102). Für die Verneinung der Frage ist auch Renaud im Archiv Bd 8. S. 289—293. Durch die Ausführung von Cropp widerlegt sich die die Frage bejahende Abhandlung von Ladenburg im Archiv Bd 4. S. 250—268 und Bd 9. S. 6—20, welcher jene Ausführung nicht gekannt zu haben scheint. Die Widerlegung ist nicht entkräftet durch die Bemerkungen in Busch Archiv N. F. Bd 5. S. 1—10 (Ladenburg).

15) So auch ROHG Entsch. Bd 18. S. 189—194.

16) Wichtig im Concurs des Trassanten oder Indossanten. Unter den Voraussetzungen, welche Renaud im Archiv Bd 8. S. 288—290 annimmt, ist freilich die Vindication ausgeschlossen.

1) Die verschiedenen Meinungen erhellen aus folgenden Abhandlungen. Treitschke Bd 1. S. 289—291 § 7. Bd 2. S. 362 —379 § 15. 16. Gelpcke Zeitschrift Heft 3. S. 147—153. —

Fall annehmen, muß ihn aber nicht für den allein bedeutenden halten[2], daß alle Wechselgeber fallit sind. Es hat kein Bedenken, daß der letzte Indossatar in jedem Concurse den vollen Betrag des Wechsels vorläufig anmelden darf. Im Übrigen sind zwei Meinungen.

I. Nach einer Meinung[3] hat er das Recht, daß die Dividende nicht nur der ersten Masse, die ihm zahlt, sondern auch die Dividende der zweiten, dritten und weitern Masse, welche er angeht, von dem ganzen Betrag berechnet werde; es wird ihm aber bei der Auszahlung das, was er bereits aus einer andern Masse erhalten hat, angerechnet. Hiernach kann er voll befriedigt werden, sogar mehr[4] erhalten[5].

Heise Handelsrecht § 130 S. 294—296. — Wolffson im neuen Archiv von Voigt Bd 1. S. 275—286. — Borchardt in Goldschmidt Zeitschrift Bd 2. S. 80—95. — Ladenburg im Archiv Bd 8. S. 233—272 (insbesondere gegen Wolffson und Borchardt). — Renaud das. Bd 8. S. 305—309. — Löwy das. Bd 11. S. 165—193. — Hoffmann das. S. 385—390. — Wolff das. Bd 12. S. 143—148. 154. 155.

2) Denn wenn z. B. auch nur der Trassant und der erste Indossant und der Acceptant falliren, so werden alle folgenden Fragen bedeutend für den Wechselnehmer, welcher nur an sie sich halten kann.

3) von Martens Grundriß § 130. Scherer Rechtsfälle in Wechselsachen S. 173 — 182. (Sieveking) Materialien § 318. Bender Bd 2. S. 475—77. Pöhls Bd 2. S. 633. 634. Mittermaier § 355 Nr 9. Diese Meinung ist ausführlich vertheidigt in den Entscheidungsgründen eines Urtheils des AG zu Dresden, welche bei Treitschke Bd 2. S. 364—370 mitgetheilt sind. Außerdem Archiv Bd 12. S. 87—99 (OAG Dresden). Bd 13. S. 218—220.

4) Vgl. Büsch Bd 2. S. 120—127.

5) Wem ein solcher Überschuß gebühre, darüber sind die Meinungen verschieden. Vgl. Bender Bd 2. S. 478. 479. Treitschke Bd 2. S. 375—376. Renaud im Archiv Bd 8. S. 310—319.

II. Nach der andern Meinung[6] darf er zwar die Dividende der Masse, welche ihm zuerst zahlt, von dem ganzen Betrag fordern, die Dividende der zweiten Masse, die er angeht, aber nur von dem Rest, der ihm noch fehlt, und die der dritten wieder nur von dem Rest, der ihm nach der zweiten Zahlung fehlt und so fort. Hiernach ist es unmöglich, daß er voll befriedigt wird. Dies braucht man als Gegengrund gegen diese Meinung, ohne zu erörtern, inwiefern in dieser Unmöglichkeit ein Rechtsgrund liegt.

III. Diesen beiden Meinungen muß eine dritte Meinung entgegengestellt werden. Es ist nemlich zuvörderst zu unterscheiden, ob mehrere Mitgeber eines Wechsels oder mehrere Geber verschiedener Wechsel falliren[7].

1. Im erstern Fall, dem Fall des Aval, liegt eine Correalobligation vor, es besteht eine und dieselbe Obligation mit mehreren Schuldnern, ein und dasselbe Wechselversprechen mit mehreren Verpflichteten. Mittrassanten unter einander, ebenso Mitindossanten, Mitacceptanten, Mitaussteller eines eigenen Wechsels sind wirkliche Correi. Eine Theilzahlung hebt theilweise die Obligation auf. Hieraus folgt, daß die Forderung um so viel, als auf

Wolfsson im neuen Archiv von Voigt Bd 1. S. 283—285. Löwy im Archiv Bd 11. S. 184—188. Wolff im Archiv Bd 12. S. 147.148.

6) Ausführlich erörtert von Treitschke Bd 1. S. 289. Bd 2. S. 363. 371 — 376. Am gründlichsten vom OAG zu Lübeck. U. vom 25. März 1825 (Die Jurisprudenz des OAG d. v. f. St. D. S. 58—67).

7) Kuntze Wechselrecht S. 317 — 325 („Der Solidareffect der Circulation") findet meine Unterscheidung zwischen Wechselsumme und Regreßsumme „nicht genau"; sehr begreiflich, da er den obigen § 93 (früher § 229) nicht erwogen hat, wie am deutlichsten aus seiner Note 18 erhellet.

sie aus der Masse eines Correus bereits gezahlt ist, sich mindert, also nur auf den Rest noch ein Recht da ist; dieses Recht kann durch den Concurs des Schuldners sich nicht auf den ursprünglichen Betrag erweitern. Der Wechselnehmer braucht dem Correus den Wechsel, den dieser gab, nur theilweise zurückzuliefern; dies geschieht durch Quitirung auf dem Wechsel.

2. Mehrere Geber verschiedener Wechsel, d.h. verschiedener Wechselversprechen, sind nicht Correi. Der Trassant und Indossant und Acceptant sind nicht Correi, auch sind es nicht die Indossanten verschiedener Indossamente unter sich. Denn das Accept und der Begebungsvertrag haben einen verschiedenen Inhalt (Wechselsumme, Regreßsumme), die Tratte und die in den Indossamenten liegenden neuen Tratten haben zuweilen denselben Inhalt, dieser allein begründet aber die Correalobligation nicht, vielmehr steht der letztern entschieden der Wille der Interessenten (der Wechselgeber und Wechselnehmer) entgegen, insbesondere der Satz, daß der einlösende Indossant das Regreßrecht hat. Es ist nun zu unterscheiden.

a Wenn der Wechselnehmer eine Theilzahlung der Wechselsumme aus der Masse eines insolventen Acceptanten erhalten hat[8], so besteht noch für den Rest, aber auch nur noch für diesen Rest das (bedingte) Regreßrecht[9], denn das volle Recht ist durch das Ausbleiben

8) Der Umstand, daß der Acceptant insolvent ist, ist als solcher für das Regreßrecht gleichgültig, dieses wird allein durch den Umstand begründet, daß die Zahlung der Wechselsumme nur theilweise erfolgt ist, gleichviel aus welchem Grunde.

9) Daß der Wechselinhaber, wenn er eine Theilzahlung der Wechselsumme erhalten hat, vom Acceptanten oder Aussteller eines eigenen Wechsels nur noch den Rest fordern, mithin in

aller Zahlung bedingt; dieses beschränkte Recht wird durch den Concurs der Wechselgeber unmöglich erweitert.

b. Wenn der Wechselnehmer eine Theilzahlung der Regreßsumme aus der Masse eines Vormannes erhalten hat, so besteht sein Regreßrecht 1. gegen diejenigen seiner Vormänner, welche Nachmänner jenes Vormannes sind, nur für den Rest, 2. gegen diejenigen seiner übrigen Vormänner, welche Vormänner jenes Vormannes sind, für die ganze Regreßsumme. Denn die Zahlung eines Vormannes begründet für dessen Nachmann, nicht aber für dessen Vormann die Einrede der Zahlung[10], und an diesem Rechtssatz ändert nichts der Umstand, daß die Zahlung eine Theilzahlung aus der Masse jenes Vormannes war, und auch nichts der Umstand, daß jenes Vormannes Nachmann und Vormann fallit sind. 3. Gegen den Acceptanten besteht sein Recht nur für den Rest, denn die Zahlung der Regreßsumme begründet für den Acceptanten die Einrede der Zahlung[11], und an diesem Rechtssatz ändert nichts der Umstand, daß die Zahlung eine Theilzahlung aus der Masse des Regreßpflichtigen war und daß der Acceptant fallit ist.

IV. In den Wechselordnungen finden sich die beiden ersten Meinungen. Nemlich 1. Perception in allen Concursen nach der ganzen Summe, bis der Wechselnehmer befriedigt ist. Die Wechselordnungen, welche die gänzliche Befriedigung für möglich halten, gehören hieher. So die meisten Wechselordnungen[12]. 2. Perception in

deren Concurs auch nur den Rest liquidiren kann, ist klar. Renaud im Archiv Bd 8. S. 294—297.

10) Vgl. unten § 184 Nr 2 insbesondere auch die Note 2.

11) Vgl. unten § 184 Nr 1.

12) Hamburger WO Art. 34. — Code de com. Art. 534.

allen Concursen nach dem Rest der Forderung, hier ist eine gänzliche Befriedigung unmöglich. So einige Wechselordnungen[13].

V. Auf die Auslieferung des Wechsels gegen seine Zahlung hat derjenige Wechselschuldner das Recht, durch dessen Zahlung der Wechselnehmer nunmehr befriedigt wird[14].

(Vgl. die Jurisprudenz des OAG d. v. f. St. D. S. 62. 65.) — Hannoversche WO § 31. — Codigo de comercio Art. 537. 538. — Codigo commercial Art. 417. — Niederländische WO Art. 97 (96) und niederländische Fallitenordnung Art. 65 (bei Treitschke Bd 1. S. 291, sie widersprechen sich keineswegs). — Wetboek Art. 198. — Bremer WO von 1844 Art. 130. — Bremer Einf.O § 11 (Kierulff Sammlung Bd 4. S. 406 – 408). — Frankfurter WO von 1844 Art. 31. — Preußische ConcursO vom 8. Mai 1855 § 87 (Goldschmidt Zeitschrift Bd 2. S. 83). — England (Schulin S. 378. 379. Die Jurisprudenz des OAG d. v. f. St. D. S. 61. 62. Archiv Bd 12. S. 154). — Costa Rica. — Mexico. — San Salvador. — Bolivia. — Brasilien. — Neu Granada. — Peru. — Argentina. — Uruguay. (Vgl. oben S. 718.)

13) St. Gallener WO Tit. V. § 6. — Weimarsche WO § 175. — Dessauer WO § 44. — WO von Bilbao § 43. — Phoonsen amsterdamer Wechselgebrauch cap. XLI. § 46. 47. — Vgl. die Jurisprudenz des OAG d. v. f. St. D. S. 66. 67.

14) Anders Wolffson im neuen Archiv von Voigt Bd 1. S. 286: der nächste Vormann des voll befriedigten Wechselinhabers habe das Recht.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Prolongation der Wechselverpflichtung.

Dänisch-norweg. WO	1681. § 20.
Leipziger WO	§ 25. 29.
Sächsische Gesetze	13. Sept. 1702 und 19. Januar 1703 (Zim. II. 1. S. 192 193).
Braunschweiger WO	Art. 56.
Österreichische WO	1717. Art. 51.
Churpfälzische WO	Art. 42.
Hamburger Add. Artikel	1732. Nr 4 (Zim. II. 1. S. 112).
Frankfurter WO	1739. Art. 46.
Altenburger WO	Kap. III. § 6.
Württemberger WO	Kap. VI. § 25. 26. VII. 6.
Österreichische WO	1763. Art. 50.
Preußisches LR	§ 1219—1240.
Cöthensche WO	Art. 12.
Badisches Handelsrecht	Satz 186a—186d.
Weimarsche WO	§ 96—101. 141. 185.
Reußische WO	1820. § 94—99. 139. 183.
Dessauer WO	§ 116—119.
Bremer WO	Art. 123.

Durch die DWO wird das frühere Recht nicht berührt, da sie über die Prolongation der Wechselverpflichtung nichts bestimmt.

§ 180.

Prolongation der Wechselverpflichtung.

Die Prolongation des Wechsels[1], richtiger der Wechselverpflichtung, ist entweder eine freiwillige oder eine noth-

1) H. Becker diss. de literis cambialibus earumque prolongatione. Rostochii 1758 (bei Beseke thesaurus I. Nr 25 S. 582—593). Die Schrift handelt nur § 21—25 von der Prolongation und ist nur wegen der Frage: ob die einen Wechsel prolongirenden Erben sich auf das beneficium inventarii berufen

wendige. Die nothwendige verlängert die Dauer der Wechselverpflichtung wider Willen des Wechselgläubigers und verändert mitunter ihre Voraussetzungen. Hierher gehören Moratorien[2], Prorogationen von Messen[3] und andere Fälle[4]. Die freiwillige Prolongation[a] befaßt vier Verträge, welche nicht auf einen einzigen Begriff zurückgeführt werden können. Sie ist ein Vertrag zwischen dem Wechselschuldner und Wechselgläubiger. Es ist unrichtig, wenn man sagt, daß derselbe immer die Verfallzeit hinausschiebe, denn das heißt deutlicher, daß an die Stelle des Verfalltages ein anderer Verfalltag gesetzt werde, was nicht immer der Fall ist.

I. Der Vertrag hat je nach der Vereinbarung einen verschiedenen Inhalt.

1. Die Verjährung soll gänzlich ausgeschlossen sein, oder später, als es gesetzlich ist, beginnen, oder ihre Frist länger sein, oder sie soll ruhen oder unterbrochen sein. Es wäre ein Vortheil des Wechselgläubigers. Ein Vertrag dieses Inhalts, eine Prolongation in diesem Sinn, ist ungültig[5]. Er begründet also nicht die Replik

können? (§ 25 S. 592. 593) nachzusehen. — Bender Bd 2. § 431. 432. S. 242—251. — Pöhls Bd 2. § 304. S. 444—446. — Daniels S. 144—146. — Treitschke Bd 2. S. 270—276. — Seit der DWO: Brauer im Archiv Bd 5. S. 13—36. Kheil im Archiv Bd 6. S. 64—80.

Beispiele von Prolongationen: Archiv Bd 5. S. 331—336. Bd 6. S. 208—210. 301. Bd 8. S. 178—182. Bd 10. S. 43—45. 49. 50. 70—72. 225. 226. 302—305. Bd 11. S. 207—209.

2) Riccius exercitatio juris cambialis tridecima de rescriptis moratoriis. Gottingae 1781. Bender Bd 2. § 333. Treitschke Bd 2. S. 32. 33. Brauer a. a. O. S. 34—36.

3) Pöhls Bd 2. S. 444. 445. 4) Brauer S. 31—33.

a) Hieher der Fall des ROHG Entsch. Bd 11. S. 348 Z. 12 v. u. — S. 354.

der noch nicht begonnenen oder noch laufenden Verjährung. Es ist gleichgültig, wann und zwischen welchen Wechselpersonen dieser Vertrag geschlossen worden und ob er auf dem Wechselpapier verzeichnet ist oder nicht.

2. Die Zahlung wird gestundet; ein Vortheil des Wechselschuldners. Der Wechselschuldner, welchem gestundet, prolongirt, wird, ist am häufigsten ein Acceptant und ein Aussteller eines eigenen Wechsels. Ein Vertrag dieses Inhalts, also eine Prolongation in diesem Sinn ist gültig. Er begründet die Einrede der verfrüheten Klage. Die Stundung ist ohne Einfluß auf den Anfang der Verjährung, denn der Verfalltag ist durch sie nicht verändert worden, und auf den Lauf der Verjährung. a. Beweis. Die Stundung muß, um im Wechselproceß Wirkung zu haben, liquide sein. Daher muß sie schriftlich geschehen. Sie geschieht entweder auf dem Wechsel selbst oder auf einer Copie desselben oder in einer besondern Urkunde mit genauer Beschreibung des Wechsels. Am sichersten geschieht sie auf dem Wechsel selbst und mit der Unterschrift beider, des Wechselschuldners und des Wechselgläubigers. Doch genügt die Unterschrift nur des Wechselgläubigers; auch genügt die Unterschrift nur des Wechselschuldners, verbunden mit dem Umstand, daß der Wechselgläubiger den Wechsel hernach an sich genommen hat: der Wechselgläubiger muß dann den ganzen Inhalt des Wechsels, auch insoweit er ihn benachtheiligt, gelten lassen. b. Berechnung. Ist der nunmehrige Zahlungstag nicht präcise bestimmt sondern durch eine zugelegte Frist, so hat diese im Zweifel vom Zahlungstag (nicht vom Verfalltag) des Wechsels, bei mehrmaliger Prolongation vom letzten Zahlungstag an zu laufen, gleichviel ob die

5) Vgl. unten § 193.

Prolongation datirt oder nicht datirt ist und ob sie vor dem Verfalltag[6] oder nach demselben[7] geschah[8]. Eine Prolongation ohne Zeitbestimmung nur durch das Wort „prolongirt" ist als eine kurze Stundung, die der Wechselinhaber durch Mahnung beendigen kann, aufrecht zu erhalten[9].

3. In dem Stundungsvertrag liegt zugleich ein Constitutum. Die actio de constituta pecunia wird bedeutend für den Fall, daß der in dem Stundungsvertrag festgesetzte Zahlungstag später fällt als derjenige Tag, an welchem die Wechselforderung verjährt. In diesem Fall läuft der Wechselgläubiger Gefahr, dadurch, daß er den Stundungsvertrag einhält, die Wechselforderung durch Verjährung zu verlieren. Wenn er außergerichtlich vor der vollendeten Verjährung fordert, so erwiedert der Schuldner ihm, daß er zur Zeit nicht, wenn nach derselben, daß er gar nicht fordern könne. Er kann freilich die Verjährung durch Klagbehändigung unterbrechen, denn sie ist unterbrochen, auch wenn er mit der Klage zur Zeit abgewiesen worden ist[10], wenn er aber versäumt hat zu klagen, so ist die Wechselforderung verjährt. Da sie dies auch sein würde, wenn keine Stundung erfolgt wäre, so ist es unrichtig, den Stundungsvertrag nur innerhalb der Verjährungszeit wirken zu lassen[11]. Wie erlangt er nun

6) Für diesen Fall ist bei datirter Prolongation anderer Ansicht Treitschke Bd 2. S. 272. 273: es laufe die Zeit vom Datum der Prolongation, sobald nur ihr Endtermin den Verfalltag überschreite.

7) Für diesen Fall ist bei datirter Prolongation anderer Ansicht Pöhls Bd 2. S. 445: es laufe die Zeit vom Datum der Prolongation.

8) So auch Preußisches LR § 1231—1235.

9) Vgl. Pöhls Bd 2. S. 446. Treitschke Bd 2. S. 273.

10) ROHG Entsch. Bd 8. S. 147.

11) So Brauer im Archiv Bd 5. S. 28.

aber die Zahlung? Es ist möglich aus dem unterliegenden Verhältniß, vielleicht aber kennt er dieses nicht, weil er nicht der ursprüngliche Wechselgläubiger ist; es ist möglich aus der Bereicherung, aber auch nur möglich, denn es kann z. B. der Acceptant ohne Deckung und der Deckungsverpflichtete insolvent sein. Er gelangt aber jedenfalls zu der Zahlung, wenn gleich ohne Wechselhaft und Wechselproceß, auf Grund des in dem Stundungsvertrage liegenden Constitutum. Wie nemlich durch denselben der Wechselgläubiger ausdrücklich verspricht, die Zahlung nicht vor der nunmehr vereinbarten Zahlungszeit zu fordern, so verspricht der Schuldner durch denselben stillschweigend, die Schuldsumme zu dieser Zeit zu zahlen. Das Constitutum ist nicht ein die Verjährung berührender Vertrag, wenn gleich es practisch die Verjährung wirkungslos macht[12]. Von einem Stundungsvertrag verschieden ist die Prolongation in dem Sinn:

4. der Vereinbarung eines neuen Wechselvertrages mit demselben Inhalt wie bisher, nur mit einem andern Verfalltag; und die Prolongation in dem Sinn:

5. eines neuen Wechselvertrages mit demselben Inhalt wie bisher, nur mit einem andern Verfalltag. Für den neuen Wechsel ist die Form zum Theil vorhanden in dem alten Wechsel, und es steht nichts entgegen, daß der Inhalt der bereits vorhandenen Wechselurkunde zu dem neuen Wechsel benutzt werde, wie beim Accept, Nothadresse, Indossament, es bedarf nur der Einschreibung der neuen Verfallzeit in richtiger Form und, weil ein neuer Wechsel ausgestellt wird, der Unterschrift des Wechselschuldners mit seinem Namen oder seiner Firma; eines Orts- und Zeitdatums bedarf dieser neue Wechsel, weil dieses

12) L. 18. § 1. D. de pecunia constituta (13. 5).

Datum nicht eine Thatsache sondern eine Willenserklärung ist, nicht, wenn es bei dem Datum des alten Wechsels verbleiben soll. Dieser neue Wechsel ist, auch wenn er ein Wechsel des Acceptanten ist, ein eigener Wechsel und kein Accept, denn es ist nicht ein trassirtermaaßen gegebenes Wechselversprechen, er ist aber ein ebenso gültiger eigener Wechsel des Trassaten, wie ein ursprüngliches Accept mit einem andern als dem trassirten Verfalltag gültig sein würde.

II. Im einzelnen Fall ist nun zu untersuchen, wohin der Wille der Contrahenten geht. Daß diese auf Hinausschieben der Verjährung gehe, ist nur dann anzunehmen, wenn es deutlich erklärt worden ist, weil ein solcher Vertrag ungültig ist. Fehlt eine solche Erklärung, so ist eine Stundung anzunehmen, wenn für einen neuen Wechsel die gehörige Form fehlt; mithin dann, wenn die Prolongation die Unterschrift nur des Wechselgläubigers hat. Wenn die Prolongation eine Stundung und auch ein neuer Wechsel sein kann (was der Fall ist, wenn sie die Unterschrift nur des Schuldners und wenn sie die Unterschrift des Schuldners und Gläubigers hat), so überwiegt der der Form nach vorliegende Wechsel, gegen welchen aber der Beweis geführt werden darf, daß in Wirklichkeit nur ein Stundungsvertrag gewollt sei.

III. Wirkung der Prolongation auf andere Wechselpersonen als die ursprünglichen Contrahenten[13]. 1. Der Wechselschuldner hat einen Einwand aus dem Stundungsvertrag nur gegenüber seinem Contrahenten. Auch wenn die Stundung auf dem Wechsel verzeichnet ist, wirkt sie nicht weiter. Mithin benachtheiligt die von einem Wech-

13) ROHG Entsch. Bd 14. S. 165. 166 (wo aber statt Nachlaß es heißen muß: Stundung).

selnehmer bewilligte, wenn gleich auf dem Wechsel verzeichnete Stundung auch die Nachmänner desselben nicht. 2. Regreß. Aus einem rechtzeitig erhobenen Protest hat der Wechselnehmer das Regreßrecht, und es steht ihm nicht der Einwand entgegen, daß er durch die dem Wechselschuldner bewilligte Stundung selber das Ausbleiben der Zahlung veranlaßt habe, denn der Grund dieses Ausbleibens ist für die Gültigkeit des Protestes gleichgültig. Ein in Veranlassung der Stundung später, als rechtzeitig ist, erhobener Protest begründet kein Regreßrecht, auch nicht gegen denjenigen Vormann, welcher die Stundung bewilligt und dies überdies auf dem Wechsel verzeichnet hat. Anders ist es in Betreff eines solchen Vormannes, in dessen Prolongation eine Veränderung des Verfalltages zu finden ist, z. B. weil sein mit der Prolongation versehenes Indossament nach dem Verfalltag stattfand. Wenn alle Vormänner in die Prolongation einwilligen, so ist es nicht ungewöhnlich, daß zur Stellvertretung des alten Wechsels ein neuer gleichlautender, nur mit verändertem Verfalltag, von den Vormännern ausgestellt resp. indossirt wird.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Befreiung des Wechselschuldners.

St. Gallen	(Tit. VIII § 3. Tit. IX.)
Zürich	§ 6. (25.)
Tessin	(Art. 1360.)
Neuenburg	(Art. 86.)
Waadt	(Art. 62—67. 92. 93.)
Freiburg	(Art. 178.)
Wallis	(Art. 78. 79.)
Aargau	§ 60. (48—51.)
Solothurn	§ 102. (83—87. 90.)
Bern	§ 102. (83—87. 90.)
Luzern	§ 102. (83—87. 90.)
Basel Stadt	§ 104. (83—87. 90.)
Schaffhausen	§ 102. (83—87. 90.)
Code de commerce	Art. 156. (165—171. 189.)
Dänemark	1825 (§ 73.)
Spanien	Art. 545. 547. (557. 567—569. 582.)
Rußland	Art. 638. (636. 637.)
Portugal	Art. 418. 419. 423. (423. 441.)
Holland	Art. 199. 204. 205. (206. 207. 209.)
Ungarn	§ 92. 94. (84—90. 114.)
Türkei	Art. 113. (122—128. 146.)
Schweden	§ 89. 96. (76—79. 96.)
Finnland	§ 85. (74—77. 93.)
Serbien	(§ 141—147. 166. 167.)
Italien	(Art. 282. 283.)
Costa Rica	Art. 492. 494. (504. 529.)
Merico	Art. 436. 438. (464. 467.)
San Salvador	Art. 498. 500. (529. 530.)
Nicaragua	Art. 305. (310.)
Bolivia	(Art. 399. 485.)
Brasilien	(Art. 443.)
Neu Granada	Art. 499. 501. (511. 536.)

Peru	Art. 505. 506. (516.)
Argentina	Art. 852. 853. 911. 912. (844. 885. 1003.)
Venezuela	(Art. 90. 91.)
Chile	(Art. 761—764.)
Uruguay	(Art. 870. 871. 928. (862. 902.)

Die eingeklammerten Artikel und §§ handeln von der Verjährung.

§ 181.
Der Artikel 82 der DWO.

Der Artikel 82 der DWO gestattet dem Wechselschuldner unter dem Namen von Einreden eine zweifache Berufung[1]. 1. Er darf sich auf das Wechselrecht selbst berufen, also auf die Rechtssätze der DWO und auf die übrigen Rechtssätze, welche speciell die Rechte aus dem Wechsel betreffen, wie sie z. B. in den Einführungsgesetzen der DWO vorkommen. Diese Berufung nennt die DWO sehr unjuristisch eine Einrede, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht. Diese Bestimmung ist soweit selbstverständlich. Sie ist aber durch das hinzugefügte Wörtchen „nur", welches die Berufung auf das übrige Recht, welches nicht specielles Wechselrecht ist, ausschließt, zu eng und daher irreführend, denn der Wechselschuldner kann sich offenbar auf jeden Rechtssatz berufen, welcher auf eine eben vorliegende Rechtsfrage anwendbar und anzuwenden ist, was stets für jede einzelne Rechtsfrage zu untersuchen ist. Es ist unzweifelhaft, daß er sich auch auf solche Rechtssätze berufen kann, welche nicht specielle nur des Wechselrechts sind, z. B. auf den Rechtssatz, daß durch Zahlung, wie überhaupt jede Schuld, so auch die Wech-

1) DWO Art. 82. — Pr. E. 93. 94. — Prot. 882. 884. 885. 887. 888. — Red. E. 83. — Prot. 1271. — Einführungsgesetze im Archiv Bd 1. S. 98—101 S. 334. 335.

selschuld getilgt werde, was die DWO nirgends ausdrücklich sagt. Sonach kann der eine Theil des Artikels 82 füglich auf sich beruhen bleiben. 2. Ferner sagt der Artikel 82: „Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen." Da der Wechselschuldner, wie überhaupt ein Schuldner, sich keiner andern Einreden bedienen darf als solcher, welche ihm zustehen, so giebt der Artikel auf die Frage: welche Einreden stehen dem Wechselschuldner gegen den jedesmaligen Kläger zu? die Antwort: nur solche, welche ihm gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Soweit ist es keine Antwort. Die Antwort liegt in dem Wort „unmittelbar", freilich in der trüben Fassung: nur solche Einreden stehen gegen den Kläger zu, welche unmittelbar gegen den Kläger zu stehen. Dieser dunkle Satz ist es, der die schwierigen Fragen, welche Einreden statthaft, welche unstatthaft sind, lösen soll. Er ist dafür wenig brauchbar. Denn die allgemeinen Sätze, welche ihm abgewonnen werden können, müssen im einzelnen Fall dahin geprüft werden, ob ihrer Anwendung nicht besondere Gründe entgegenstehen. Man kann jenem dunklen Satz folgenden Sinn unterlegen. Dem Wechselschuldner (Beklagten) stehen gegen den Wechselgläubiger (Kläger) nur solche Einreden zu, welche gegründet werden auf ein Rechtsverhältniß zwischen diesem Wechselschuldner und diesem Wechselgläubiger (dem Beklagten und Kläger). Nicht also solche Einreden, welche begründet werden auf ein Rechtsverhältniß a. zwischen diesem Wechselschuldner und andern Wechselpersonen als dem Wechselgläubiger; oder b. zwischen diesem Wechselgläubiger und andern Wechselpersonen als dem Wechselschuldner; oder gar c. zwischen andern

Wechselpersonen oder Personen. In diesen Bestimmungen kann man einen noch tiefern Sinn finden, nemlich folgenden. Jeder Wechselgläubiger hat ein Recht darauf, daß seine Wechselforderung gegen irgend einen Wechselschuldner bestehe ohne Rücksicht auf das Dasein der übrigen auf dem Wechselpapier beurkundeten Wechselforderungen und Wechselschuldner, und ein gleiches Recht hat auch der Wechselschuldner. Es kommt dies hinaus auf den Satz: Jeder gültige Wechsel auf dem Papier ist unabhängig von allen übrigen Wechseln auf dem Papier zu beurtheilen; so viele Wechsel das Papier trägt, so viele von einander unabhängige Wechsel trägt das Papier. Für die Anwendung ist zu beachten, daß ein Wechselschuldner so viele Wechsel gegeben hat, als er Wechselgläubiger hat; und ein Wechselgläubiger so viele Wechsel genommen hat, als er Wechselschuldner hat. Alles Obige wäre also zu entnehmen aus dem einen Wort „unmittelbar" des Artikel 82. Es ist aber nicht zu übersehen, daß mit dem Obigen auf Sätze gedeutet ist, welche bereits im frühern Wechselrecht als allgemeine Sätze galten, aber nur als allgemeine, welche auch Ausnahmen haben. Daher ist bei den einzelnen Einreden zu untersuchen, wieweit das Gebiet der Regel und der Ausnahme sich erstreckt. Sonach kann auch dieser zweite Theil des Art 82 füglich auf sich beruhen bleiben. 3. Das Resultat ist: Man sollte die werthlose Berufung auf die werthlosen Bestimmungen des Artikels 82 als auf entscheidende Rechtssätze gänzlich unterlassen. Dennoch findet sich in den Rechtssprüchen diese Berufung ungemein häufig.

Die einzelnen Einreden sind nun zu erörtern².

2) Römer: Die exceptio doli, insbesondere im Wechselrecht (in Goldschmidt Zeitschr. Bd 20. S. 48—83) erörtert, daß die

§ 182.

Einrede des fehlenden Willens.

Die Einrede des fehlenden Willens ist verschieden denkbar. Der Beklagte kann einwenden:

1. Er sei nicht Aussteller des Wechsels (der Tratte, des Accepts, des Indossaments), es sei nicht seine Unterschrift. Dann befreiet ihn der Diffessionseid.

2. Er sei zwar Schreiber seines Namens auf dem Wechselpapier, aber er sei nicht Geber des Wechsels; es fehle am Geben und Nehmen des Wechsels, es sei kein Wechselvertrag zwischen ihm und irgend Jemand zu Stande gekommen[1]. Diese Einrede ist eine Einrede gegen ein Recht aus dem Wechsel gegen ihn, also begründet gegen Jedermann, der den Wechsel hat. Der Beweis liegt dem Beklagten ob wegen der Vermuthungen, die gegen ihn streiten[2]. Beispiele. a. Der Wechsel ist mir vom Pult gestohlen, nachdem ich ihn geschrieben; ich hatte freilich den Willen, ihn zu begeben[3]. b. Der Wechsel ist von mir geschrieben nur zu dem Zweck, einen Andern über die Form des Wechsels zu belehren. c. Meiner Namensschrift, die nicht den Zweck hatte, einen Wechsel herzustellen, ist ein Wechsel untergeschoben worden[4]. d. Ein von mir ausgestelltes, zu einem andern Zweck gegebenes Blanket ist mit einem Wechsel ausgefüllt worden; z. B. mit einem Wechsel mein Blanket zu einer Vollmacht[5].

exc. doli generalis nur noch ein Name sei (S. 48—60), und bespricht sodann einige Einreden.

1) Vgl. § 55. Nr II. 1. 2) Vgl. § 55 Nr II. 2.

3) ROHG Entsch. Bd 19. S. 33. 34.

4) Z. B. meiner Unterschrift eines Briefes, meinem Cavet auf einem Bibliothekszettel, der Aufzeichnung meiner Adresse. Borchardt S. 267 unter B.

3. Er sei zwar Geber eines Wechsels, aber ein Wechselversprechen dieses Inhalts, wie er nun geschrieben vorliege, habe er nicht geben wollen. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden. a. Der ursprüngliche Inhalt des von ihm gegebenen Wechsels sei später zu einem andern Inhalt verändert worden[6], z. B. die Wechselsumme sei verfälscht worden. Hiervon bei Verfälschung. b. Der Inhalt des Wechsels, den er allerdings begeben habe, sei von ihm zu einem Theil (oder ganz[7]) in Blanco gelassen, das Blanco sei aber mit einem andern Inhalt ausgefüllt worden, als er gewollt und vereinbart habe. In diesem Fall des unfertig gegebenen und später vervollständigten Wechsels ist die Einrede des fehlenden Willens nicht begründet gegen die Wechsel*forderung*, also nicht gegenüber jedem Wechselnehmer; wohl aber ist sie begründet als Einrede gegen die *Ausübung* der Wechselforderung gegenüber dem um die Vertragswidrigkeit der Ausfüllung wissenden Wechselnehmer[8].

4. Er sei zwar Geber des Wechsels mit diesem Inhalt, aber es solle der Wechselnehmer in Wirklichkeit nicht in Gemäßheit desselben berechtigt sein nach einer mit ihm getroffenen Vereinbarung. Diese Einrede ist nur eine Einrede gegen die *Ausübung* des Rechts von Seiten dieses bestimmten Wechselnehmers, und keine gegen das Recht eines andern Wechselnehmers aus dem Wechsel. Beispiel. Das Indossament sei in Wirklichkeit, wenn gleich nicht

5) A.M. ist Archiv Bd 12. S. 372—381 (OAG Dresden). Borchardt S. 267 unter B (OT Berlin).

6) Diesem Fall steht der Fall gleich, daß der durch Ausfüllung eines in Blanco gegebenen Wechsels z. B. Accepts entstandene Inhalt verändert worden ist. ROHG Entsch. Bd 7. S. 223.

7) Dies kommt vor. Vgl. oben § 34 Note 12.

8) Vgl. oben § 34. Vervollständigte Tratte.

auf dem Wechsel als solches bezeichnet, ein Indossament zum Incasso. Diese Einrede kann der Indossant der Regreßklage seines Indossatars entgegensetzen[9]. Aus diesem Grunde kann der Indossant den Wechsel von seinem Indossatar zurückfordern[10 11].

5. Die Einrede eines Wechselschuldners, es sei der klagende Indossatar in Wirklichkeit nicht Wechselgläubiger sondern nur Mandatar seines Indossanten[12] (das Indossament sei in Wirklichkeit nur ein Procuraindossament) und müsse daher die seinem Indossanten entgegenstehenden Einreden leiden, ist für statthaft[13] und für un-

9) So auch OT zu Stuttgart (Archiv Bd 7. S. 327—329); und OGH zu Wien (Archiv Bd 10. S. 53. 54).

10) Nicht richtig Archiv Bd 4. S. 92 (OGH zu Wien).

11) Andere Beispiele. 1. Die Vereinbarung zwischen dem Wechselgeber und Wechselnehmer, daß jener diesem gar nicht wechselmäßig haften solle (Borchardt S. 314 Nr 26. Archiv Bd 7. S. 95—101). Eine derartige Vereinbarung zwischen dem Geber und Nehmer eines Blancoindossaments im Archiv N. F. Bd 1. S. 198 — 200 (OGH Wien). 2. Die Einrede des W, daß die unter dem Accept stehenden Worte „Csign. W" nach der Verabredung mit dem klagenden Wechselnehmer kein Mitaccept sein sollten, steht diesem entgegen, nicht aber einem weiteren Wechselnehmer, denn sie enthalten an und für sich ein Mitaccept (einen Aval). Archiv Bd 4. S. 457—460.

12) Oder der Remittent nur Mandatar des Trassanten.

13) Nemlich, wenn die Mittheilung bei Borchardt S. 83 Zusatz 167 richtig ist, vom OAG zu Dresden und OG zu Mannheim. Sie ist nicht richtig in Betreff des dort angeführten Erkenntnisses des OT zu Stuttgart (abgedruckt im Archiv Bd 7. S. 327—329), denn dieses Erkenntniß gehört zu dem Fall, daß nicht ein Dritter sondern der Indossant seinem Indossatar gegenüber geltend macht, daß dieser nur Mandatar sei. Hieher gehört auch Busch Archiv N. F. Bd 4. S. 28—36 (Ladenburg). Bd 5.

statthaft[14] erklärt worden[15]. Sie ist unstatthaft als Einrede gegen die Wechselforderung, denn sie ist von dem dem Indossament unterliegenden Verhältniß hergenommen[16]. Sie ist unter Umständen statthaft als Einrede gegen die Ausübung der Wechselforderung. Sie ist aber nicht schon durch den bloßen Umstand begründet, daß der Zweck des Indossamentes sei, dem Wechselschuldner die ihm gegen den Indossanten zustehenden Einreden zu entziehen[17 18]. Wohl aber ist sie begründet, wenn der klagende Indossatar das formelle Recht (das Recht aus der Form des Wechsels, hier des Indossamentes) mißbrauchen will, nemlich zu dem Zweck ausüben will, um (also wissentlich) materielles Unrecht zu üben oder üben zu helfen[19]; die Einrede ist dann gegründet auf die eigene Unredlichkeit des Indossatars[20]. Es fragt sich, ob sie begründet ist auch durch die Unredlichkeit nur des Indossanten, wenn der

S. 253—256 (von Kräwel). Archiv fdWR N. F. Bd 3. S. 113—122 (von Kräwel). Bd 5. S. 23—32 (Engländer).

14) So OAG zu Rostock (Archiv Bd 3. S. 403—405) und OT zu Berlin (Archiv Bd 4. S. 340. 341 und Bd 6. S. 268—270 und bei Borchardt S. 274 D) und OAG zu Lübeck (Kierulff Sammlung Bd 3. S. 842. 846). — So auch Koch, der Incassomandatar unter der Maske des Indossaments. Im Archiv Bd 15. S. 270—289.

16) Noch viel weniger können dem durch ein Blancoindossament legitimirten Inhaber Einreden aus seinem Wechselverhältniß zu andern Personen entgegengesetzt werden. Ein hieher gehörender Fall im Archiv Bd 7. S. 91—95.

17) So auch Archiv Bd 7. S. 428. 429 (OT Berlin).

18) „Es handelt der Eigenthumsindossatar zu Incassozwecken nicht schon dadurch dolose, daß er die wider seinen Indossanten zustehenden Einreden nicht gelten lassen will". So ROHG Entsch. Bd 6. S. 62.

19) Vgl. auch unten § 185 Note 3 zu Ende.

dieselbe nicht wissende Indossatar durchaus kein eigenes Interesse an der Wechselforderung hat[21]. Für die Verneinung der Frage kann man anführen, daß dem wirklichen Gläubiger, und das ist er[22], nicht opponirt werden kann, daß er kein Interesse an der Forderung habe; für die Bejahung ist aber entscheidend, daß dieser Umstand nicht allein sondern in Verbindung damit, daß die Forderung im Auftrage und unredlichen Interesse des Indossanten ausgeübt werde, behauptet wird, die Einrede also die ist, daß kein anderes Interesse als lediglich dieses widerrechtliche an der Forderung und deren Ausübung bestehe; die Widerrechtlichkeit begründet demnach eine Einrede auch gegenüber dem gutgläubigen Mithelfer[23]. Dies bestätigen direct zutreffende, weil die Delegation betreffende, Pandektenstellen[24].

6. Die Einrede der Simulation[25 26] ist statthaft und nicht statthaft[27], es kommt darauf an, was man unter

22) ROHG Entsch. Bd 6. S. 61.

23) Z.B. wenn der Wechsel wegen eines null und nichtigen Geschäftes ausgestellt ist und des ursprünglichen Gläubigers Indossatar nur Mandatar zum Incasso ist, oder wenn der Wechsel vom Acceptanten bezahlt worden ist und des bezahlten Gläubigers Indossatar nur Mandatar zum Incasso ist; denn die Ausübung des Rechts aus dem Wechsel (der Wechselforderung) ist widerrechtlich, es mag jener ursprüngliche oder jener bezahlte Gläubiger selber oder in seinem Interesse ein Anderer (der Indossatar) das Recht ausüben.

25) Über Inhaberpapiere und Wechseleinrede, Heidelberg 1860, zuvörderst S. 4 — 6. 30 — 48. Goldschmidt Zeitschrift Bd 3. S. 548—559.

26) Eine tief eingehende Erörterung: ROHG (9. April 1872) Entsch. Bd 6. S. 57—62.

27) Der ganz unklare Satz des preußischen Entwurfes § 93 „Der Einwand der Simulation ist niemals zulässig", welcher in

der Simulation versteht[28]. Die Fälle, welche man unter diesem Wort, mehr oder weniger richtig, begreifen kann, sind zu einem Theil im Vorstehenden angegeben. Die Entstellung der wirklichen Verhältnisse kann mitunter eine Einrede begründen[29].

den Motiven nicht einmal erläutert ist, ist weislich in die DWO nicht aufgenommen worden, was Gelpcke Zeitschrift fHR Heft 1. S. 138—146 bedauert. Aber auch diese Abhandlung stellt keinen scharfen Begriff von Simulation auf, man kann ihr keinen andern allgemeinen Begriff abgewinnen, als daß etwas Anderes gewollt als geschrieben sei. Dieser Einwand soll also niemals zuläßig sein. In diesem allgemeinen Sinn ist der Satz offenbar unrichtig. Borchardt im Archiv Bd 1. S. 200 versteht unter der Simulation nur den einen Fall, daß der gegenwärtige Kläger nur Mandatar seines unmittelbaren Vormannes ist.

28) Vgl. meine Einleitung in das deutsche Privatrecht § 65.

29) Z.B. wenn eine wirkliche Abschlagszahlung d.h. eine gewollte theilweise Tilgung der Schuld hinterher verleugnet und dagegen behauptet wird, es sei von dem Wechselschuldner dem Wechselgläubiger nur eine Abfindungssumme für das Versprechen des letztern, daß er seine Rechte gegen den erstern nicht ausüben wolle, bezahlt worden. Ein solches Verleugnen der Abschlagszahlung ist nicht selten, wie Cropp Gutachten S. 124 bezeugt.

Note 15. Der Frage gehören folgende Entscheidungen des ROHG an.

Für unstatthaft ist die Einrede erklärt in folgenden Fällen. Bd 1. S. 169—172. — Bd 1. S. 276. Z. 17 v. u. bis Z. 4 v. u. — Bd 4. S. 191. 192. — Bd 5. S. 36. 37. — Bd 6. S. 53—62. (die hauptsächlichste Erörterung, auch über Simulation. Dagegen, aber nicht überzeugend von Kräwel im Central-Organ Bd 9. S. 263—275.) — Bd 8. S. 333—335 („nur(?) . . . sofern") — Bd 8. S. 357. („gemeinsames Einverständniß" erforderlich?) — Bd 10. S. 156. 157. — Bd 10. S. 390. 391. — Bd 12. S. 433. 434. („um Weiterungen betreffend die Kaufgelderforderung zu entgehen.") —

Für statthaft ist die Einrede erklärt in folgenden Fällen.

Bd 4. S. 252 (Einrede der Zahlung). — Bd 5. S. 128 (Einrede der Zahlung). — Bd 6. S. 4. 5 („wissend"). — Bd 7. S. 123 (Einrede der Tilgung). — Bd 7. S. 245—253 (ein Hauptfall). — Bd 10. S. 322—325 (Remittent und Indossatar nur Incassomandatar). — Bd 10. S. 386 („sich begeben" vgl. Note 21). — Bd 11. S. 108—114 (Accord). — Bd 13. S. 257—263 (ein Hauptfall). —

Note 20. Zu vgl. ist vornemlich die Erörterung des ROHG in Entsch. Bd 7. S. 245—253 und Bd 13. S. 261. 262. („bewußt als Werkzeug eines Unrechts sich brauchen läßt.") Einen gleichstehenden Fall, nemlich einen Fall der Zurückgabe der vom Trassanten dem Remittenten eingelöseten protestirten (nicht indossirten) Tratte an diesen in der arglistigen Absicht Beider, um dem Acceptanten die Einrede der Tilgung der Wechselschuld zu entziehen, haben die Entscheidungen des ROHG Bd 7. S. 121—124. (Zurückgabe; also kein Indossament zum Incasso und auch kein Nachindossament.)

Note 21. Für die Verneinung scheint das ROHG zu sein, nach der Betonung des Wissens des Indossatars in den Entsch. Bd 7. S. 245—253. Für die Bejahung sind die Entsch. Bd 10. S. 386. Jedenfalls ist aber der Entscheidungsgrund: der Kläger habe der eigenen Rechte „sich begeben" unrichtig. Denn wenn der Kläger die Rechte aus dem Wechsel, welche ihm als eigene Rechte zustehen, als solche geltend macht, eben um mittelbare Einreden zurückweisen zu dürfen, so will er offenbar dieser eigenen Rechte nicht sich begeben, wenn er gleich die für das Recht, sie als solche geltend zu machen, in ihrer Erheblichkeit zu prüfende Thatsache, daß er den Wechsel nur zur Einklagung im Interesse eines Vormannes erhalten, einräumt.

Note 24. Die indossirte acceptirte Ordretratte enthält Delegationen, welche vorweg vom Acceptanten genehmigt sind. Der Acceptant hat gegen den Eigenthumsindossatar dieselben Einreden, welche der Delegat gegen den Delegatar hat, hergenommen aus seinem des Delegaten Verhältniß zum Deleganten und überdies dem Verhältniß des Deleganten zum Delegatar. Es gehören hieher die Stellen, welche Bd 1 § 336 Note 3 z. E. angeführt sind: L. 7. pr. § 1. L. 4. § 19. L. 16. D. de doli mali exc.

(44. 4.) Das vom Delegaten (Acceptanten) dem Delegatar (Indossatar) Gezahlte würde dem Delegatar vom Deleganten und dem Deleganten vom Delegaten abgefordert werden, also einen Kreislauf machen, dieser wird abgeschnitten durch eine exceptio.

§ 183.

Zerstörung der Form. Zerstörung ihrer Bedeutung.

Das Wechselversprechen des Wechselgebers ist ohne Wirkung, wenn die Form, aus welcher er haftet, fehlt. Sie kann abhanden gekommen sein oder zerstört sein. Die Zerstörung der Form tilgt das Recht aus der Form, sei diese zufällig oder absichtlich und gleichviel von wem zerstört[1]. Die Form ist der Wechsel, mit oder ohne Protest. Der Wechsel ist die Tratte, das Accept, der eigene Wechsel, das Indossament, der Aval. Die Zerstörung der Form kann durch folgende Umstände erfolgen.

I. Durchstreichung[2]. Was durchstrichen ist, ist factisch noch da, aber durchstrichen. Rechtlich ist es nicht da[*], es hat gegenwärtig keine Rechtswirkung, gleichviel ob es eine solche hatte oder nicht. Keineswegs aber gilt das Durchstrichene als niemals dagewesen. Nur eine Ausnahme besteht, sie betrifft ausgestrichene Indossamente[3]. Vom Ausstreichen eines Indossamentes ist aber zu unterscheiden das Ausstreichen nur des Inhaltes eines Indossamentes. Ein Vollindossament wird nicht durch Durch-

1) Der Wechselschuldner verschluckt den ihm präsentirten Wechsel von 800 fl. und wird nun in Untersuchung und Haft (nicht Wechselhaft) genommen. Hannoversche Zeitung 1850 Nr 297.

2) Archiv fdWR Bd 6. S. 41—50. Bd 8. S. 121—128 (L. Wächter).

*) Über die mögliche Nachwirkung des früheren Daseins vgl. unten § 200.

3) „Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen". DWO Art. 36.

streichung des Inhaltes zum Blancoindossament[4]. Vermittelst Durchstreichen kann von dem Papier verschwinden ein Wechselversprechen oder mehrere oder alle. Durchstrichen kann sein der Name eines Wechselgebers (des Trassanten[5], Acceptanten, Eigenwechselausstellers, Indossanten, Avalisten). Dann ist kein Wechselversprechen desselben da; wenn der Name des Trassanten oder Eigenwechselausstellers durchstrichen ist, dann fehlt überdies ein Wechselversprechen des Acceptanten und der Indossanten, es entsteht nicht oder ist mitzerstört. Durchstrichen kann sein der ganze Inhalt oder ein Theil des Wechsels. Wenn ein wesentlicher Theil durchstrichen ist, so ist auch der ganze übrige Inhalt ohne Rechtswirkung; wenn ein unwesentlicher Theil, so ist nur dieser nicht vorhanden[6]. Das Durchstreichen kann auf den verschiedenartigsten Gründen beruhen[7]: auf einem Rechtsgeschäft, z. B. Zahlung, Erlaß, und auf keinem, z. B. auf Dolus. Welcher Grund dem Durchstreichen des Wechsels unterliegt, ist für das Nichtrecht aus dem Wechsel ebenso gleichgültig[8] wie der Grund des Wechselversprechens für das Recht aus dem Wechsel. Ein gewöhnlicher Fall ist: der Acceptant, welcher zahlte, durchstreicht sein Accept; der Indossant, wel-

4) So auch ROHG Entsch. Bd 16. S. 141 — 143. Zu bestreiten ist aber, daß es „äußerlich als ein Blancoindossament erscheint"; es ist äußerlich (der Form nach) weder ein Vollindossament noch ein Blancoindossament sondern ein zerstörtes Vollindossament und mithin gar kein Indossament.

5) ROHG Entsch. Bd 3. S. 93. 94.

6) Z. B. Durchstreichung des Domicilvermerkes ROHG Entsch. Bd 12. S. 431. 432. Durchstreichung des Namens des einen Mitausstellers. ROHG Entsch. Bd 18. S. 367. 368.

7) Vgl. den mecklenburger Entwurf S. 173. 174.

8) So auch ROHG Entsch. Bd 19. S. 270—272.

cher den Wechsel, richtiger seinen Wechsel d. i. sein Indossament einlösete, durchstreicht, was er darf[9], sein Indossament und die nachfolgenden Indossamente, damit er augenscheinlich[10] gegen den Acceptanten und gegen seine Vormänner legitimirt sei[11]; ein Avalist, dem seine Verpflichtung erlassen ist, durchstreicht seine Namensschrift[12]. Was vom durchstrichenen aber noch erkennbaren Inhalt gilt, gilt um so mehr vom unkenntlich gewordenen.

II. Zerstückeltes Papier. Eine zwar vollständig aber zerstückelt (in Theilen) vorliegende Tratte ist und bleibt immer eine zerstückelte, auch wenn die Theile durch Aufkleben auf eine Papierunterlage oder auf andere Art vereinigt (zusammengeflickt) sind. Die Vereinigung hat keine besondere Rechtswirkung, verführt aber Manchen dazu, die Zerstückelung weniger oder gar nicht zu beachten. Die Ursache der Zerstückelung ist weder für die Frage[13] nach der Brauchbarkeit des zerstückelten Papieres im Urkundenproceß erheblich, noch für die Frage ob annoch die Wechselforderung besteht. Denn eine zerstückelt vorliegende Urkunde ist nicht eine fehlerfreie, sie hat keine volle Beweiskraft; und ein zerstückelt vorliegendes Papier ist nicht, deutlicher und richtig ausgedrückt: mehrere vorliegende Papierstücke (Theile eines gewesenen Ganzen) sind nicht der Wechsel (Art. 4. 96) und die Schrift (Art. 7), über welche die DWO bestimmt. Die DWO hat allerdings

9) DWO Art. 55. 10) DWO Art. 36 Absatz 2.

11) Von den voraufgehenden Indossamenten, welche die Legitimation begründen, darf keines durchstrichen werden.

12) Vgl. über Durchstreichung des Acceptes § 79 Note 1—7; der Worte „an Ordre" § 123 Note 2; eines Indossamentes § 130 Note 18; einer Nothadresse § 132 Note 9.

13) Nur diese Frage entscheidet das ROHG Bd 12. S. 194—196.

die Frage nach der Wirkung der Zerstückelung entschieden, denn sie setzt voraus, freilich ohne dies ausdrücklich zu sagen, daß eine Schrift, welche der Prüfung unterliegen soll, ob in ihr die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels vorhanden sind oder solche fehlen, eine Schrift sei und nicht die Mehrzahl der Theile einer Schrift. Die Nachweisung der Ursache der Zerstückelung macht nicht aus den Stücken ein Ganzes[14]. Ausgeschieden darf aber der Fall werden, daß augenscheinlich die Ursache der Zerstückelung nichts weiter als Abnutzung des Papieres durch den Umlauf (Giro) ist[15]; nichts weiter, also scheidet nicht der Fall aus, daß ein Papier augenscheinlich durch Abnutzung eingerissen und fast zerrissen ist, die Ursache der gänzlichen Zerstückelung aber nicht ersichtlich ist. Daß wirklich nichts weiter als Abnutzung die Ursache der Zerstückelung ist, kann das augenscheinlich sein? so daß ein Richter sich dafür, daß es so sei, auf den Augenschein berufen kann[16]?

14) Anders Archiv Bd 12. S. 170—174 (OT Berlin), wo eine zerrissene und zusammengeflickte Tratte in Verbindung mit dem Eid, daß das Zerreißen durch Versehen geschehen sei, wie eine unversehrte Tratte behandelt wird.

15) Das Papier ist in den Falten zerrissen lediglich in Folge öftern Auf- und Zuklappens.

16) Das ROHG Entscheidungen Bd 5. S. 246—249 geht in einem Fall, wo eine Abnutzung in den zwei Falten des zerstückelt (und zusammengeflickt) vorliegenden Papieres klar ist, über die Ursache der Zerstückelung aber nichts erhellet, von einer Vermuthung aus, nemlich der Vermuthung einer die Zerstückelung unerheblich machenden Ursache derselben. Es beruft sich aber, indem es eine Vermuthung nicht zugeben will, auf „die durch den Augenschein gewonnene richterliche Überzeugung" als „einen auch im Wechselproceß entscheidenden Beweisgrund" und spricht sich für die Verurtheilung des Beklagten im Wechselproceß aus

III. Gezahlt. Zerstört ist die Form für das Recht aus allen Wechselversprechen, wenn das Papier die ganz allgemeine Bemerkung, daß gezahlt sei, enthält[17]. Durch eine durchstrichene Quitung ist die Form nicht zerstört[18 19]. Davon ist eine Quitung zu unterscheiden, welche sich nur auf das eine oder andere Wechselversprechen bezieht.

IV. Zerstört wird die Bedeutung der Form zwischen dem Geber und Nehmer dadurch, daß das Haben derselben bei dem Letztern aufhört. Jeder Wechselgeber hat

mit dem Zusatz, daß es selbstverständlich demselben unbenommen sei, im ordentlichen Verfahren „zu zeigen, daß der Wechsel von einem der Wechselverbundenen vorsätzlich und mit der Absicht der Vernichtung der Urkunde in der jetzt ersichtlichen Weise verletzt sei". Dieser vorbehaltene Beweis zeigt, daß das ROHG die Ursache der Zerstückelung für die erhebliche Thatsache erachtet. Die Ursache stand aber durch Augenschein nicht fest, sonst wäre ja auch ein Beweis einer andern Ursache undenkbar gewesen. Der Augenschein ergab nichts weiter als die Abnutzung und die Zerstückelung. Demnach ist klar, daß die Entscheidungsgründe eine Vermuthung in Betreff der Ursache annehmen. Welche Ursache der Zerstückelung im Fall der Abnutzung zu vermuthen sei, ist nicht präcisirt worden; es ist nur bemerkt, daß „für die Annahme einer vorsätzlichen Vernichtung (Zerreißung) keinerlei Anhalt existire" (S. 247). Es existirte aber überhaupt keinerlei Anhalt für irgend eine Annahme in Betreff der Ursache. Danach beruhet die Vermuthung zum Nachtheil des Beklagten, um ihn und nicht die Kläger mit einem Beweise zu belasten, auf einer willkürlichen Annahme.

17) Wenn erhellet „die Absicht objectiver Tilgung des gesammten Wechselobligo." So ROHG Entsch. Bd 9. S. 42. Bd 16. S. 216—218; hier, S. 217, weitere Citate der Entscheidungen.

18) Archiv Bd 10. S. 101. 102 (OAG Dresden).

19) So auch ROHG Entsch. Bd 3. S. 98—100. Bd 15. S. 24. 25.

das Recht, daß gegen seine Zahlung die Tratte mit allen Indossamenten ihm ausgeliefert werde. Wenn dem Trassaten oder Acceptanten die Wechselpapiere ausgeliefert sind, so sind der Trassant und die Indossanten dem Regreß deshalb nicht ausgesetzt, weil kein Wechselnehmer sie hat. Ob die Wechselsumme gezahlt ist oder nicht, ist hierfür gleichgültig; wenn sie gezahlt ist, so fehlt es überdies an der Bedingung des Regresses. Wenn ein Vormann (Trassant oder Indossant) von einem mittelbaren Nachmann den Wechsel durch Zahlung der Regreßsumme einlöset, so sind die Zwischenmänner vom Regreß schon deshalb frei, weil keiner ihrer Nachmänner die Wechselpapiere hat.

V. Das sicherndste Verfahren des Wechselgebers ist, daß er sich gegen die Zahlung den Wechsel ausliefern, zuvor aber die Zahlung auf demselben vom Empfänger quitiren läßt und dann hinterher seine Namensschrift auf dem Wechsel durchstreicht.

§ 184.

Zahlung. Deposition.

A. Zahlung[1]. Die Zahlung von Seiten des Tras-

1) Abhandlungen. Archiv Bd 11. S. 8 — 51 (zuvörderst 41—51), 153—164 (Löwy). Bd 11. S. 377—390 (Hoffmann). Goldschmidt Zeitschrift Bd 7. S. 28 — 40 (Ladenburg). Archiv Bd 12. S. 127—155 (Wolff); mit Unrecht wird hier (S. 130) für den unrichtigen, trotz des Art. 82 der DWO behaupteten Satz, daß keine andern Zahlungen liberiren, als welche auf dem Wechsel abgeschrieben sind (S. 147 und vorher), dieses Buch citirt. Busch Archiv N. F. Bd 7. S. 153—181 (Ladenburg). Übrigens gehören hieher zu einem großen Theil ihres Inhalts auch die § 179 Note 1 citirten Abhandlungen, weil die Statthaftigkeit der Einrede der Zahlung dieselbe ist, es mag der Wechselschuldner fallit sein oder nicht. Der Zahlung steht gleich Expromission. Vgl. ROHG

saten, des Acceptanten, des Trassanten, eines Indossanten kann geltend gemacht werden vom Zahler oder einem Andern und gegen den Empfänger oder einen Andern. Da der Trassat gar nicht verpflichtet ist, so bleibt die Frage nur so: Inwiefern steht dem Acceptanten, dem Trassanten, dem Indossanten die Einrede der Zahlung zu[3]? Jeder dieser Wechselgeber kann diese Einrede in der Art vorbringen, daß die Wechselsumme oder die Regreßsumme, daß sie von ihm oder einem seiner Vormänner oder Nachmänner, daß sie an den Kläger oder einen von dessen Vormännern oder Nachmännern gezahlt sei. Die Frage kann natürlich nur aus der Form des Wechselpapiers beantwortet werden, also nicht unter Voraussetzungen, welche sich aus dem Wechselpapier gar nicht ergeben. Es sind zuvörderst zwei Fälle zu unterscheiden.

Erster Fall. Die Zahlung erhellet aus dem Wechselpapier nicht[4 5].

I. Die Frage beantwortet sich theilweise aus dem Satz, daß den Wechselverpflichteten eine Zahlung, gleichviel wer

Entsch. Bd 18. S. 311—313. Es ist vor Allem zu untersuchen, welche Wechselverpflichtungen zu tilgen der Wille war. Vgl. ROHG Entsch. Bd 8. S. 387—392.

2) Rechtssprüche: Borchardt Zusatz 497 S. 276—288. Archiv Bd 2. S. 332. 333. S. 451. 452. S. 445—451. Bd 3. S. 355. 356. S. 403—405. Bd 8. S. 173—175. Bd 10. S. 101. 102.

3) Ganz unrichtig ist der allgemeine Satz bei Borchardt Zusatz 497, welcher den Artikel 82 mit Anwendung auf die Zahlung formulirt. Die Verschiedenheit der Praxis über die Einrede der Zahlung, je nach der Art, wie sie den Artikel 82 zurecht interpretirt, erhellet am deutlichsten aus den von Borchardt S. 277—288 mitgetheilten Rechtssprüchen.

4) Unzweifelhaft kann auch eine solche Zahlung eine Einrede begründen. ROHG Entsch. Bd 5. S. 128.

sie gemacht habe, nicht befreien kann, welche an einen nicht legitimirten Empfänger gemacht ist. Legitimirt ist der letzte Indossatar, und nicht, so lange er den Wechsel hat, ein Indossant; legitimirt ist ein Indossant, welcher den Wechsel hat (nicht nur wenn sein Indossament und die nachfolgenden Indossamente durchstrichen sind, wo er nach Ausweis der Wechselurkunde der letzte Wechselnehmer ist, sondern auch ohne das), und nicht sein Vormann noch sein Nachmann; legitimirt ist der Trassant, wenn er den Wechsel hat und nicht der Remittent oder ein Indossatar. Demnach ist die Zahlung, welche an einen Vormann des legitimirten letzten Indossatars, oder an einen Vormann oder Nachmann des legitimirten Indossanten, oder an einen Nachmann des legitimirten Trassanten geleistet ist, an eine nicht legitimirte Person geleistet. Daß der Vormann, bevor er indossirte, und der Nachmann, so lange er den Wechsel hatte, der legitimirte Wechselnehmer war, ist irrelevant, weil es sich nach dem Recht aus der Wechselurkunde, wie sie nunmehr vorliegt und besessen wird, fragt und danach die Statthaftigkeit der Einrede der Zahlung zu bestimmen ist. Hieraus folgt. Die Einrede, daß die Wechselsumme oder die Regreßsumme einem Vormann oder einem Nachmann des Klägers gezahlt sei, ist unstatthaft. Es ist gleichgültig, wer die Zahlung geleistet hat und wer der Beklagte ist, ob der Acceptant, der Trassant, ein Indossant.

II. Die Einrede, daß die Wechselsumme oder Regreßsumme dem Kläger gezahlt sei (also die Einrede der Zahlung gegenüber dem Empfänger), ist statthaft und unstatthaft. Es ist zu unterscheiden. 1. Der Acceptant hat gegen die Forderung der Wechselsumme die Einrede, daß die Wechselsumme dem Kläger bereits gezahlt sei,

gleichviel von wem sie gezahlt sein mag; und auch die Einrede, daß die Regreßsumme dem Kläger gezahlt sei, gleichviel von welchem Vormann desselben sie gezahlt sein mag, denn nunmehr fehlt es dem Kläger an der Legitimation aus dem (getilgten) Begebungsvertrag[6]. — 2. Der Vormann (Trassant, Indossant) hat gegen die Forderung der Regreßsumme die Einrede, daß die Regreßsumme dem Kläger gezahlt sei von ihm, dem Beklagten[7], oder von seinem (des Beklagten) Vormann[8], denn jeder Vormann zahlt im Auftrage (kraft der in den Indossamenten liegenden Rücktratten) jedes Nachmannes, damit eben seine Nachmänner (die Zwischenmänner) liberirt werden; nicht aber die Einrede, daß die Regreßsumme dem Kläger gezahlt sei von seinem (des Beklagten) Nachmann[9], denn der Nachmann zahlt, damit er (als Indossant) und zugleich seine Nachmänner, nicht aber damit seine Vormänner liberirt werden. Jeder Vormann des Zahlers bleibt mithin verpflichtet und ist dem Kläger verpflichtet, weil dieser, so lange er der letzte Indossatar

6) Der Grund, welcher nahe liegt, daß der Wechselnehmer nicht doppelt, nämlich nicht die Wechselsumme und die Regreßsumme erhalten dürfe, geht nicht tief genug ein. Man könnte versucht sein, für den letztern Grund eine Analogie des Creditauftrages hereinzuziehen (vgl. oben Bd 1. §. 302 Text zu Note 14, und III. 3), allein die Verhältnisse sind wesentlich verschieden.

7) So auch ROHG Entsch. Bd 1. S. 240 unter 3a.

8) Anders das ROHO Entsch. Bd 1. S. 240. 241 unter 3a. Die Worte „die von Andern empfangene Zahlung schließt den Regreß nicht aus" begreifen die von einem Nachmann und die von einem Vormann des Beklagten empfangene Zahlung. Allein die von einem Vormann des Beklagten dem Kläger gemachte Zahlung begründet die Einrede der Zahlung.

9) So auch ROHG Entsch. Bd 1. S. 240. 241 unter 3a. Und Entsch. Bd 2. S. 121—123.

ist, die allein legitimirte Person ist und sein Recht gegen diesen Vormann durch die ihm gemachte Zahlung nicht getilgt ist[10]. Der Vormann hat gegen die Forderung der Regreßsumme die Einrede, daß die Wechselsumme dem Kläger gezahlt sei[11 12], gleichviel von wem sie gezahlt sein mag. Denn für den Kläger fehlt nunmehr die Bedingung des Regresses, nämlich die Nichtzahlung der Wechselsumme.

Zweiter Fall. Die Zahlung erhellet aus dem Wechselpapier. Durch diesen Umstand wird die statthafte Einrede der Zahlung liquide, nicht aber die unstatthafte statthaft, mithin ist auch bei der auf dem Wechsel verzeichneten Zahlung zu untersuchen, ob sie, soweit sie erhellet, nach dem Erörterten eine Einrede für diesen Beklagten gegen diesen Kläger begründet oder nicht. Wenn weiter nichts, als daß gezahlt ist, aus dem Wechsel erhellet, so ist die Form für das Recht aus allen Wechselversprechen zerstört[13].

Die Zahlung des Trassaten, mag er acceptirt haben oder nicht, ist zunächst als eine von ihm als Trassaten d.h. in der Eigenschaft des Beauftragten geleistete, also als Zahlung der Wechselsumme, nicht als Zahlung einer Valuta, um ein Indossament zu erhalten, oder als Ehrenzahlung aufzufassen[14]. Nicht ebenso ist es, wenn er

11) So ist es in dem Fall, daß der Protest nicht wahrheitswidrig, mithin das Regreßrecht an sich begründet ist, daß also erst, nachdem dieser bereits erhoben war, die Zahlung der Wechselsumme geschah. So ist es ferner in dem Fall (Archiv Bd 12. S. 186. 187), daß nach geschehener Zahlung der Wechselsumme der Protest erhoben ist.

12) So auch ROHG Entsch. Bd 1. S. 240. 241 unter 3a.

13) Vgl. oben § 183 Note 17.

14) ROHG Entsch. Bd 5. S. 126. 127.

den Wechsel bei der Zahlung, statt quitiren zu lassen, auf sich indossiren läßt[15].

B. Deposition. Die Einrede der geschehenen Deposition steht dem Acceptanten in dem oben § 87 erwähnten Fall gegen jeden Wechselinhaber zu. In andern Fällen kann sie dem Acceptanten fehlen[16].

15) In diesem Fall soll es nach der Ansicht des ROHG (a. a. O.) ebenso sein: ebenfalls Zahlung der Wechselsumme. Allein das Indossament ist als ein möglich gewesenes zu behandeln, bis bewiesen ist, daß es als ein erst nach geschehener Zahlung ausbedungenes unmöglich gewesen sei, mit andern Worten daß die übertragenen Rechte aus dem Wechsel durch Zahlung bereits untergegangen seien.

16) Einen derartigen Fall hat das ROHG entschieden. Entsch. Bd 6. S. 230—234.

Note 5. Ein Wechsel, welcher durch Zahlung der Wechselsumme verbraucht ist, kann, wenn diese Zahlung aus dem Wechsel nicht erhellet, zu neuen Wechselverträgen benutzt werden. (Man vergesse aber nicht das Wechselstempelsteuergesetz.) Diese bloße Möglichkeit (ohne daß sie als eine Wirklichkeit behauptet war) ist vom ROHG (U. vom 9. Dec. 1871. Entsch. Bd 4. S. 248—253) geltend gemacht. Der Erörterung auf S. 252. 253 tritt auch noch folgendes Bedenken entgegen. Wenn der Aussteller des eigenen Wechsels (der Verklagte Jacoby) denselben, nachdem er ihn an den Indossatar (Lewy) des ersten Gläubigers (des Strauß) bezahlt (berichtigt durch das Geben neuer Wechsel) und in Folge dessen zurückerhalten hat, diesem letztern (dem Strauß) von Neuem giebt (indem er die Zahlung auf dem Wechsel nicht quitirt hat) und dieser ihn nimmt, indem er die Zahlung weiß, also weiß, daß die Wechselurkunde von Neuem zwischen ihnen für einen neuen Wechselvertrag gebraucht wird, so ist nicht abzusehen, wie in diesem Wissen ein dolus liegen soll, welcher den Aussteller und abermaligen Geber des eigenen Wechsels von der Verpflichtung die Wechselsumme (allerdings zum zweiten Mal) zu zahlen befreiet. Da der ganz ehrlichen (abgesehen vom Stempel) Benutzung des gebrauchten und verbrauchten Wechsels der Umstand der

geschehenen Zahlung, also daß der Wechsel eben schon einmal gebraucht und verbraucht ist, nicht entgegen steht, wie kann denn in dem bloßen Wissen dieses Umstandes ein dolus liegen? Lediglich dieses Wissen ist aber zur Begründung der Einrede des dolus (Seite 252) für genügend erklärt worden. Ist das, was hiergegen Römer in Goldschmidt Zeitschr. Bd 20. S. 72 bemerkt, richtig?

Note 10. Der Kläger erhält nun allerdings die Regreßsumme doppelt. Allein dieser Umstand begründet keine Einrede für den Vormann (B) des Zahlers (C). Da aber der Kläger (D) verpflichtet war, gegen die Zahlung des C diesem alle Wechselpapiere auszuliefern und mithin die Rechte aus denselben nicht zu verfolgen, damit der C die Rechte aus denselben verfolgen könne, so ist der Kläger dem C dahin verpflichtet, daß er diesem die von B erhaltene Regreßsumme herausgebe. Es ist möglich, daß zwischen C und D verabredet worden ist, der D solle die Wechselpapiere nicht an C herausgeben, sondern die Regreßklage aus seinem, des D, Recht gegen B verfolgen und das Empfangene sodann an den C herausgeben; vielleicht fürchtete der C eine Compensationseinrede des B.

§ 185.
Compensation. Erlaß.

Compensation[1][a]. Die Einrede der Compensation ist auch dann statthaft, wenn aus einem Wechsel geklagt wird. Jeder Wechselschuldner hat gegen seinen Wechselgläubiger das Recht, eine Forderung, die er gegen diesen hat, in Aufrechnung zu bringen. Wenn ein Wechselgeber (Acceptant, Trassant, Indossant) mit einem Wechselnehmer compensirt hat, so gilt von der Einrede der geschehenen Compensation dasselbe, was von der Einrede der Zahlung gilt[2].

1) Treitschke Encyclopädie Bd 2. S. 397. 398. 757. Archiv Bd 4. S. 119. 120. S. 124. Rechtssprüche: Borchardt S. 288—290 Nr 28. 29. 30. S. 317 Nr 37. S. 282 Nr. 12. S. 80 Note 116. 117. S. 188 Zusatz 359. Archiv Bd 8. S. 431.

a) Hieher gehörende Fälle: ROHG Entsch. Bd 4. S. 372—374. — Bd 5. S. 67—70.

2) Vgl. oben § 184.

Erlaß[3]. Ein Wechselnehmer kann durch Vertrag einem Wechselgeber die Zahlung der Wechselsumme oder der Regreßsumme erlassen. Dies ist ein Vertrag über die Ausübung des Rechts aus dem Wechsel, ein Verzicht auf dieselbe. Der Erlaß ist entweder (gänzlicher) Erlaß oder (theilweiser) Nachlaß. Was von dem Erlaß gilt, gilt für den erlassenen Theil von dem Nachlaß. Mit einem theilweisen Erlaß der Wechselschuld ist nicht zu verwechseln eine dahin gehende Vereinbarung zwischen einem Wechselschuldner und Wechselgläubiger, daß dieser für eine Abfindungssumme sein Recht aus dem Wechsel nicht gegen jenen ausüben wolle[4]. Der Erlaß befreiet den Wechselgeber von seiner Verpflichtung gegen den Wechselnehmer, mit welchem er den Vertrag geschlossen. Auf die Verpflichtung anderer Wechselgeber und Wechselnehmer ist der Erlaß ohne Wirkung[5]. Wenn zu dem Erlaß die Vernichtung des Wechsels, z. B. Durchstreichen des Accepts, des Indossaments, hinzukommt, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse hiernach und nicht nach den beschränkten Wirkungen des Erlasses[6].

3) Bender Bd 2. § 436. Treitschke Bd 2. S. 388—393. 397—399 stellenweise. Thöl ausgewählte Entscheidungsgründe S. 322—325. Archiv Bd 2. S. 425. 426. Bd 7. S. 413—420. S. 420—424. Bd 8 S. 198—202. Bd 9. S. 92. Bd 10. S. 76—78. S. 292. N. F. Bd 2. S. 255—258 (Ladenburg). Borchardt S. 307 Nr 5. S. 308 Nr 6.

4) Ein solcher Abfindungsvertrag kommt vor z. B. zwischen dem letzten Indossatar und dem Acceptanten, welcher eine Compensationseinrede gegen einen Indossanten oder den Trassanten geltend machen will, ferner z. B. zwischen dem letzten Indossatar und mehreren der Indossanten, damit er diese bei seiner Regreßnahme überspringe. Büsch Bd 2. S. 123. 124.

5) ROHG Entsch. Bd 11. S. 92. 93. Bd 14. S. 179—182.

6) Vgl. oben § 183. Nr I.

§ 186.

Einreden aus dem unterliegenden Verhältniß.

Das unterliegende Verhältniß ist zwar ohne Einfluß auf das Recht aus dem Wechsel, das Recht ist unabhängig von demselben vorhanden; es kann aber von Einfluß sein auf die Ausübung des Rechts, wenn eine solche Person es ausübt, welche aus dem unterliegenden Verhältniß verpflichtet ist. Durch das unterliegende Verhältniß kann für den Beklagten gegen den Kläger begründet sein entweder das Recht der Rückforderung oder eine Gegenforderung, und jenes wie diese kann defensiv, in der Form der Einrede, geltend gemacht werden. Auch kann der Ausübung entgegenstehen die Nichterfüllung eines gegebenen Versprechens sowie der Nichteintritt einer Bedingung[1].

I. Einrede aus dem Recht der Rückforderung kraft des unterliegenden Verhältnisses. Der Wechselnehmer, welcher eine ihm ohne Vermittelung eines Wechsels gemachte Zahlung dem Wechselgeber würde restituiren müssen, muß eine solche diesem auch dann restituiren, wenn sie ihm durch Vermittelung eines Wechselversprechens gemacht worden ist, und es kann der Wechselgeber, wenn aus dem Wechselversprechen belangt, dieses Recht auf Restitution immer im Wege der Einrede geltend machen[2]. Der Wechselnehmer, welcher eine ihm ohne Vermittelung eines Wechsels gemachte Zahlung dem Wechselgeber nicht

1) Unter diese vier Gesichtspunkte (Rückforderung, Gegenforderung, Gegenversprechen, Bedingung) sind die Fälle zu bringen, welche bei Borchardt Seite 291—297 und Seite 305—319 mitgetheilt sind; mit Ausnahme einiger, welche unter andere Gesichtspuncte fallen.

2) Dolo facit, qui petit quod redditurus est.

würde restituiren müssen, muß eine solche diesem dann restituiren, wenn sie ihm durch Vermittelung eines Wechselversprechens gemacht worden ist und das unterliegende Verhältniß, weshalb das Wechselversprechen gegeben ward, eine (zwar gültige aber) klaglose Obligation ist[3], und es kann der Wechselgeber, wenn aus dem Wechselversprechen belangt, dieses Recht auf Restitution immer im Wege der Einrede geltend machen. Die eine wie die andere Einrede wird freilich selten im Wechselproceß, wegen Illiquidität, geltend zu machen sein. Hiernach beurtheilt sich, wieweit statthaft ist z. B. die Einrede der Spielschuld[4a], die Einrede des Wuchers[5], die Einrede der Authentica si qua mulier gegen einen von einer Ehefrau gegebenen Wechsel[6],

3) Die Zahlung ist keine freiwillige, wie sie ohne Wechselversprechen sein würde, sie ist eine durch dieses erzwungene. Freilich ist das Wechselversprechen ein freiwilliges und so kann man auch die Zahlung aus demselben eine freiwillige nennen, indem der Wechselgeber sich sagen mußte, daß er nunmehr werde zahlen müssen, und ohne alle Einrede, wenn der Wechsel werde indossirt werden; allein die Zahlung ist immer nicht die freiwillige, wie sie ohne Wechselversprechen gewesen sein würde, und das Wechselversprechen ist doch immer nur ein Versprechen und keine gegenwärtige Zahlung. Ein Versprechen, welches klaglos ist, kann nicht klagbar werden durch ein Wechselversprechen (d.h. im schließlichen Effect nicht, allerdings vorläufig durch den Wechselproceß, welcher illiquide Einreden ausschließt), denn das Institut des Wechselrechts hat nicht die Bestimmung, ein solches formelles Recht zu geben, welches die Mittel bietet, das materielle Recht zu umgehen.

4) Über Wechsel aus einer Spielschuld: Riccius exercitatio V. sectio V. de cambio super pecunia lusu deperdita dato. Treitschke Bd 2. S. 462—465. Borchardt S. 273 Zusatz 490 (OAG Lübeck).

a) ROHG U. vom 20. Dec. 1870. Entsch. Bd 1. S. 172 unter 2. Bd 10. S. 387. 388.

5) Borchardt S. 292. 293 Note 358. Archiv Bd 2. S. 28. 29.

6) Hiernach ist zu berichtigen die Abhandlung von Purgold

und die Statthaftigkeit ähnlicher aus dem Particularrecht entnommenen Einreden[7], ferner die Statthaftigkeit der Einrede des Sct. Macedonianum[8] und die Einrede des Sct. Vellejanum[9].

II. Einrede der Gegenforderung aus dem unterliegenden Verhältniß und Einrede des nicht erfüllten Gegenversprechens.

Eine Einrede dieser Art (der einen oder andern oder beider Arten) kann sein die vielfach besprochene exceptio non numeratae pecuniae, valutae, Einrede des nicht berichtigten Wechselwerthes[10 11], es mag unter der

im Archiv Bd 4. S. 162—173. Vgl. auch Archiv Bd 10. S. 96. 97. Hieher der Fall des ROHG Entsch. Bd 11. S. 214—217.

7) Archiv Bd 4. S. 194—197 (OT Berlin). Bd 12. S. 76—78 (OT Berlin). ROHG Entsch. Bd 14. S. 144 — 149 (Weiberintercession nach mecklenburgischem Recht). Bd 20. S. 74—76 (Ungenehmigtes Darlehn eines Officiers nach dem preuß. ALR).

8) Wenn der Wechsel wegen eines Darlehns gegeben worden ist, so ist die exc. Scti Macedoniani zwischen denselben Personen als Wechselgeber und Wechselnehmer begründet, zwischen welchen sie als Darlehnsschuldner und Darlehnsgläubiger begründet ist. Über die Frage vgl. die Citate bei Borchardt S. 5 Note 8.

9) Archiv Bd 6. S. 319—324. Bd 7. S. 307—313. Die Praxis der höchsten Gerichte ist verschieden. Vgl. Borchardt S. 10. 11 Zusatz 17 Note 17. 18. Unrichtig sind die hier mitgetheilten Erkenntnisse des OT zu Berlin (z. B. Archiv Bd 6. S. 330—333. Bd 10. S. 213. 214), welche zwischen dem Recht aus dem Wechsel und der Ausübung desselben nicht unterscheiden. Denselben widerspricht ein späteres Erkenntniß vom 7. Febr. 1861, welches aus einer unterliegenden Intercession Einreden gestattet. Borchardt S. 273 Zusatz 491 B.

10) Die Literatur über die exceptio non numeratae pecuniae bei Wechseln ist sehr reich. Man kann derselben entbehren, da es sich bei der Frage über ihre Statthaftigkeit allein um die Anwendung einiger Principien handelt. Die ausführlichste Schrift

pecunia, der valuta, dem Wechselwerth, verstanden werden die Deckung oder die Valuta. Die Einrede ist nur als eine Einrede gegen die Ausübung des Rechts aus dem Wechsel denkbar. Das Wechselversprechen, also das Recht selber aus dem Wechsel, ist von dem unterliegenden Verhältniß der Deckung und der Valuta unabhängig. Danach ergiebt sich, da die Einrede von dem Acceptanten, Trassanten, Indossanten vorgeschützt werden kann, Folgendes.

1. Der Acceptant hat die Einrede des nicht berichtigten Wechselwerthes nicht[12], abgesehen von einem Fall[13]. Nicht als Einrede der (vom Trassanten oder Dritten, für dessen Rechnung gezogen ist) nicht berichtigten Deckung. Denn der Acceptant haftet unabhängig von der Deckung aus seinem Wechselversprechen[14]. Nicht als Einrede der nicht berichtigten Valuta. Denn der Acceptant haftet unabhängig von dem Umstand, ob dem Trassanten sein Wechselnehmer (Remittent)[15] oder dem Indossanten der

ist: Bender, über die Zulässigkeit der Einrede des nicht bezahlten Wechselbetrages, Gießen 1821. Vgl. auch Bender Bd 2. § 461. Eichhorn Privatrecht § 151. Treitschke Bd 2. S. 393—396. 518—520.

11) Der Reichsschluß von 1671 § 5, der die Einrede ausschließt, ist nicht publicirt worden. (Vgl. oben § 3 Note 1.) Dies gegen Pöhls Bd 2. S. 678 Note 4.

12) So auch ganz allgemein leipziger WO von 1682 § 13, vgl. aber leipziger HGO von 1682 Art. 11. — Frankfurter WO von 1666 § 15 und 1739 und 1844 Art. 33.

13) Vgl. unten Nr 4.

14) Vgl. L. 5. C. de novat. (8. 42) und Bd 1. § 336 Nr 4.

15) Borchardt S. 276 Zusatz 496. Der hamburger Additionalartikel von 1729 Art. 2, wonach der Acceptant auf den Umstand, daß der Remittent dem Trassanten die Valuta nicht bezahlt hat, sich berufen kann gegen den Remittenten, ist durch den Art. 82 der DWO aufgehoben.

Indossatar oder wer sonst die Valuta schulden mag, die Valuta berichtigt hat. Der Grund kann so gestellt werden: die Einrede wäre eine Einrede de jure tertii d.h. aus dem Verhältniß Dritter.

2. Ein Vormann (Trassant, Indossant) hat die Einrede der nicht berichtigten Valuta gegen einen mittelbaren Nachmann (Indossatar) nicht als Einrede, daß er, der Vormann, von seinem unmittelbaren Vormann die Valuta nicht erhalten habe, auch nicht als Einrede, daß der klagende Nachmann seinem unmittelbaren Vormann die Valuta nicht bezahlt habe, auch nicht (abgesehen von einem Fall[16]) als Einrede, daß der klagende Nachmann ihm, dem beklagten Vormann, die Valuta nicht berichtigt habe. Denn der Wechselgeber haftet, unabhängig von jeglichem Valutenverhältniß, aus dem Wechselversprechen, dem Begebungsvertrag. Der Grund kann auch so gestellt werden: die Einrede wäre eine Einrede de jure tertii d.h. aus dem Verhältniß Dritter.

3. Ein Vormann hat, abgesehen von einem Fall[17], gegen einen unmittelbaren Nachmann die Einrede der nicht berichtigten Valuta nicht. Der Trassant hat sie nicht gegen den Remittenten, der Indossant hat sie nicht gegen seinen Indossatar. Denn das Wechselversprechen ist unabhängig von dem unterliegenden Valutenverhältniß, es ist ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen. Unrichtig ist daher die Meinung: die Einrede der nicht berichtigten Valuta sei gegen den unmittelbaren Nachmann die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, daher eine negative Litiscontestation, welche durch den Beweis der berichtigten Valuta elidirt werden müsse, und zwar durch einen liquiden Beweis, um die Regreßklage im Wechselproceß zu ha-

16) und 17) Vgl unten Nr 4.

ben[18]. Bei dieser Meinung und deren Widerlegung wird immer der bedeutendste Umstand übersehen, nemlich daß nie der Wechselnehmer als solcher die Valuta schuldet.

4. In drei Fällen kann die Einrede des nicht berichtigten Wechselwerthes begründet sein. a. Dem Acceptanten kann die Einrede der nicht berichtigten Deckung zustehen gegen denjenigen Wechselnehmer, welcher ihm die Deckung schuldet. Dies kann der Trassant oder der Remittent oder ein Indossatar sein. b. Einem Vormann (Trassant, Indossant) kann die Einrede der nicht berichtigten Valuta zustehen gegen einen mittelbaren Nachmann (Indossatar), wenn dieser es ist, welcher ihm die Valuta schuldet. c. Einem Vormann (Trassant, Indossant) kann die Einrede der nicht berichtigten Valuta zustehen gegen einen unmittelbaren Nachmann (Remittenten, Indossatar), wenn dieser es ist, welcher ihm die Valuta schuldet. In diesen drei Fällen ist die Einrede nicht gegen das Recht aus dem Wechsel gerichtet, denn die Einreden gegen dieses sind immer dieselben, gleichviel welche Person der dasselbe geltend machende Wechselnehmer sei, sondern die Einrede ist gegen die Ausübung des Rechts aus dem Wechsel von Seiten eben dieser verpflichteten Person gerichtet. Der Acceptant und ebenso der Vormann hat zur Begründung der Einrede zu beweisen, daß der klagende Wechselnehmer es ist, welcher ihm den Wechselwerth schuldet[19]. Wer diesen schuldet, erhellet aus dem Wechsel fast nie. Die Deckung wie auch die Valuta kann von irgend einem Wechselnehmer und auch von einer Person, welche gar nicht auf dem Wechsel erscheint, geschuldet werden.

5. In den erwähnten drei Fällen kann die Einrede

19) Ist der Acceptant von diesem und andern Beweisen frei, wenn der Trassant gegen ihn klagt? Vgl. § 71 und § 82.

des nicht berichtigten Wechselwerthes begründet sein a. als eine Compensationseinrede. Die Voraussetzungen der Compensation muß der Wechselgeber (Acceptant, Trassant, Indossant) beweisen. Dazu gehört, daß der Wechselwerth in Geld besteht und gleichzeitig zahlbar ist. Sie kann auch begründet sein b. als eine Einrede des nicht erfüllten Gegenversprechens. Das unterliegende Verhältniß kann ergeben, daß es eine Vertragswidrigkeit ist, wenn der Wechselnehmer das Recht aus dem Wechsel ausübt, bevor er ein seinerseits gegebenes Versprechen erfüllt hat. Dies steht nicht in Widerspruch damit, daß das Wechselversprechen ein Summenversprechen ohne Gegenversprechen ist, daß es kein Wechselversprechen mit Gegenversprechen giebt[20]. Hierher gehört nun der Fall, daß dem Acceptanten der klagende Wechselnehmer versprochen hat, ihm vor Verfall die Deckung zu berichtigen, sie aber bis dahin nicht berichtigt hat[21 22]; und der Fall daß dem Vormann (Trassanten, Indossanten) der klagende Wechselnehmer versprochen hat, ihm vor der Einlösungszeit die Valuta zu berichtigen, sie aber bis dahin nicht berichtigt hat[23 24]. Von der Einrede des nicht erfüllten Gegenversprechens ist zu unterscheiden:

III. die Einrede der nicht eingetretenen Bedingung[25]. Es kann vereinbart sein, daß das Recht

20) Vgl. Römer in Goldschmidt Zeitschrift Bd 20. S. 66. 67. Note 18.

21) Borchardt S. 309 Nr 14. Archiv Bd 2. S. 29. 30.

23) Hieher der Fall des ROHG Entsch. Bd 2. S. 221—223. 227—229 unter II.

25) Hieher gehört der Fall, daß ein Wechsel einem Gläubiger gegeben ist zur Sicherheit (s. g. Sicherungswechsel, Sicherheitswechsel, Cautionswechsel, Depotwechsel). Hieher die Fälle des ROHG Bd 6. S. 437—440. Bd 8. S. 141.

aus dem Wechsel nur dann ausgeübt, m. a. W. die Wechselverbindlichkeit nur dann erfüllt werden soll, wenn eine Bedingung eingetreten ist[26 27]. Bei einem unbedingten Wechselversprechen kann die Ausübung des Rechts aus dem Wechsel bedingt, bei einem bedingten anders bedingt sein. Der die Bedingung begründende Vertrag (das bedingte pactum de non petendo) liegt außerhalb des Wechsels und bindet die Contrahenten, die ursprünglichen und die später beitretenden. Er begründet nicht eine Einrede gegenüber einem Wechselnehmer als solchem, mag auch dieser beim Erwerb des Wechsels von dem Vertrage Kenntniß gehabt haben[28] und mag auch der Vertrag auf dem Wechsel verzeichnet sein[29]; wohl aber eine Einrede gegenüber dem Indossatar des Contrahenten, wenn dieses Indossament lediglich zu dem Zwecke gegeben und genommen ist, um den Vertrag zu vereiteln, also die Aus-

142. Bd 13. S. 236—240. S. 412—414. Bd 16. S. 103. 104. Bd 17. S. 281. 282, und die Fälle in den folgenden Noten 26. 27. 30.

26) Z. B. nur dann, wenn die Zahlung oder wenn das Accept eines andern Wechsels nicht erfolgt ist. Borchardt S. 296 Note 365. S. 310 Note 19. Beispiele von andern Bedingungen für die Ausübung Archiv Bd 12. S. 212—214 (OGH Wien). Borchardt S. 309 Nr 13. S. 315 Nr 31 und ferner (der Acceptant ist in Wahrheit nur Bürge) S. 273 Zusatz 491 B. S. 274 Zusatz 492.

27) Hieher der Fall des ROHG Entsch. Bd 1. S. 60. 61. Der Einwand des Imploraten, daß zwischen ihm und dem Imploranten verabredet sei, daß sein Accept nur zur Sicherheit der Ausführung eines von ihm übernommenen Baues dienen solle und der Bau rechtzeitig vollendet sei, ward zugelassen.

28) Borchardt S. 315 Nr 31.

29) Durch das Indossament gehen die Rechte aus dem Wechsel über (DWO Art. 10); die Rechte und Verpflichtungen aus andern Verträgen gehen nicht über.

übung des Rechts trotz des Verzichtes auf dieselbe durchzusetzen[30].

30) ROHG Bd 5. S. 37. 38 unter 2. — Der Fall kann so gedacht werden, daß der Verklagte der Acceptant einer von B. N. (Trassant) auf ihn gezogenen an eigene Ordre gestellten Tratte ist und sodann B. N. an den Kläger indossirt hat. Zwischen dem Trassanten und dem Verklagten war verabredet, es solle von dem Wechsel kein Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Schuld des Verklagten an den Trassanten geringer als der Wechselbetrag herausstellen werde.

Note 18. Diese Meinung übersieht, daß aus dem Wechselvertrage nur die Regreßsumme, dagegen die Valuta aus dem Wechselschluß geschuldet wird, daß sie im Widerstreit mit allen Wechselordnungen ist, welche die Regreßklage aus dem Wechsel und Protest geben und, wenn auch eine Valutaerwähnung, doch nicht eine Valutaquitung der Tratte wie dem Indossament wesentlich erklären, daß die vorhandene Valutaquitung erst nach Ablauf von dreißig Tagen beweisend sein, mithin vorher die Regreßklage illiquid sein würde, daß der Wechselgeber durch eine vorher eingelegte Verwahrung gegen die Beweiskraft der Quitung die Regreßklage, da es ihr nun am vollständigen urkundlichen Beweise fehlt, gänzlich ausschließen könnte, daß, wenn die Valuta in einem gegebenen Darlehn besteht, dessen Rückzahlung durch das Geben der Tratte, des Indossaments, bezweckt wird, die Valutaquitung erst nach Ablauf von zwei Jahren und bei vorher eingelegter Verwahrung gar nicht beweisend sein, es also der Regreßklage am urkundlichen Beweise fehlen, sie also wegfallen würde, daß somit der Wechselgeber die Regreßklage willkürlich ausschließen kann.

Note 22. Das Accept ist nicht ein gedecktes Accept sondern ein Creditaccept. In allen Fällen, in welchen zur Zeit des Acceptes der Acceptant nicht bereits Deckung hat, also ein Creditaccept, wenn auch ein gedecktes (gesichertes) giebt (vgl. Bd 1. § 342. 345), kann man sagen, daß er eine Gefälligkeit erweise, und kann man das Accept ein Gefälligkeitsaccept nennen. Das Accept ist nicht weniger, aber keineswegs nur dann, ein Gefälligkeitsaccept, wenn demselben die Vereinbarung unterliegt, daß vor Verfall die Deckung übermacht werden solle. Auch

hier steckt die Gefälligkeit in dem Creditgeben, nicht in der Vereinbarung, welche vielmehr die Gefälligkeit abmindert. Richtig heißt es in den Entsch. des ROHG Bd 10. S. 111: „die Bedeutung des Ausdrucks Gefälligkeit stehe für Wechselsachen keineswegs fest" (Senat II.); und Bd 11. S. 236: „das Accept sei nur als Gefälligkeitsaccept und gegen das Versprechen ertheilt, daß" u.s.w. (Senat I.); — hier ist also Gefälligkeitsaccept für Creditaccept überhaupt genommen, also nicht ausschließlich für Creditaccept mit jener Vereinbarung — und richtig Bd 17. S. 337: „Aus der bloßen Bezeichnung Gefälligkeitsaccept lasse sich nicht ohne Weiteres schließen auf" jene Vereinbarung (Senat III.). Unrichtig heißt es Bd 19. S. 251—253: „Gefälligkeitsaccept habe unter Kaufleuten die allgemein übliche Bedeutung daß" und nun ist nur von einem mit jener Vereinbarung verbundenen Creditaccept die Rede (Senat II.); ebenso Bd 14. S. 225 (Senat III.) und Bd 15. S. 321 Zeile 5. 6 (Senat III.).

Note 24. Von dem Ausdruck Gefälligkeits-Indossament, welcher in den Fällen b. und c., in welchen nicht ein gedecktes Indossament sondern ein Credit-Indossament vorliegt, gebraucht werden kann und auch gebraucht wird, gilt dasselbe, was oben Note 22 vom Gefälligkeits-Accept gesagt ist. Das ROHG macht auch über jenen Ausdruck einander widerstreitende Bemerkungen. Vgl. Entsch. Bd 17. S. 337 (Senat III.) und Bd 19. S. 251 (Senat II.).

§ 187.

Geben eines Wechsels an Zahlungsstatt. Novation.

Von der Einwirkung des Gebens eines Wechsels auf ein unterliegendes Schuldverhältniß ist passend hier und im folgenden § die Rede, obgleich sie nicht die Befreiung des Wechselschuldners betrifft.

Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger[1] einen Wechsel giebt, sei es zu dem Zweck, daß der Gläubiger vermehrte

1) Nichts verschlägt die Begebung an einen Dritten, also auch nicht an einen Bevollmächtigten (des Gläubigers) zu dessen eigenem Recht. Ein Fall: ROHG Bd 13. S. 296—298.

Sicherheit habe (er giebt einen eigenen Wechsel oder ein Accept) oder daß die Zahlung durch Vermittelung eines Andern geschehe (er giebt eine Tratte oder ein Indossament), in welchem Fall die Sicherheit immer Folge, wenn auch nicht Zweck ist, so entsteht die Frage, ob in dem Wechselversprechen eine Novation der Schuld liegt, anders ausgedrückt: ob nun nicht mehr die Schuldforderung sondern nur die Wechselforderung besteht, noch anders: ob das Geben des Wechsels geschehen ist an Zahlungsstatt oder Zahlungshalber. Dieselbe Frage entsteht, wenn statt des Schuldners oder neben dem Schuldner ein Anderer zu jenen Zwecken ein Wechselversprechen giebt (als Aussteller eines eigenen Wechsels, Acceptant, Trassant, Indossant).

Die Frage ist zu verneinen[2 3], einfach in Folge des Rechtssatzes[4], daß eine Novation nicht anders anzunehmen ist, als wenn eine dahin gehende Willenserklärung vorliegt, welcher Satz hier vollkommen anwendbar ist[5]. Es bestehen also neben einander die Schuldforderung und die Wechselforderung. Anders ist es, wenn eine Novationserklärung geschehen ist[6]. Dieselbe kann eine ausdrückliche und eine stillschweigende sein. Wenn gegen das Wechselversprechen des Schuldners oder nach demselben der Gläubiger eine Quitung giebt, also eine Erklärung

2) So auch ROHG Entsch. Bd 4. S. 371. 372; und Bd 10. S. 133. Hier sind auch weitere Entscheidungen angeführt.

4) L. ult. C. de novationibus.

5) Die Unanwendbarkeit ist durch die in der Note 3 angeführten Abhandlungen, welche für die Novation sind, nicht dargethan.

6) Beispiel: „durch Accept beglichen" (Archiv Bd 9. S. 318—320). „Betrag mit Accept dankend erhalten" — „geordnet mit Accept" (ROHG U. vom 11. Nov. 1870. In Calm und Mallison Wochenschrift für d. H. und WR, 1871. S. 35. 36).

dahin, daß die Schuld bezahlt sei, so entsteht die Frage, ob hierin eine ausreichende Novationserklärung liege? Diese Frage wird verneint[7] und bejaht[8], sie ist zu bejahen, denn die Quitung darf nicht als bedeutungslos behandelt werden; sie ist es, wenn sie nichts bewirkt, als was auch ohne sie eintritt.

Wenn an Zahlungsstatt der Wechsel gegeben ist, also eine Novationserklärung da ist, so ist die Schuld durch den Wechselvertrag getilgt; es besteht nicht mehr die Schuldforderung sondern nur die Wechselforderung. Der Gläubiger hat, wenn die Wechselforderung erlischt z. B. durch Verjährung oder Protestmangel, entweder nur noch eine Forderung auf Bereicherung oder gar keine Forderung.

7) Archiv Bd 4. S. 357. 358 (AG Leipzig) „die Quitirung sei in der Voraussetzung erfolgt, daß dem Accept genügt werde." Diese Voraussetzung ist nicht unterzulegen, sondern muß erklärt worden sein.

8) So OT Berlin (Archiv Bd 3. S. 197. Bd 5. S. 226. Bd 6. S. 199. Bd 7. S. 89) und OHG Mannheim (Archiv Bd 5. S. 130).

Note 3. Gegen die Novation ist die Abhandlung von Siebenhaar im Archiv Bd 1. S. 165—182. Für die Novation sind die Abhandlungen von Günther (Archiv Bd 4. S. 115—118. S. 129—153), Hoffmann (Archiv für practisches WR Bd 1. S. 44—57), Ladenburg (Archiv fdWR Bd 5. S. 122—149). Es ist hier nicht der Ort, die für die Novation in diesen Abhandlungen geltend gemachten Gründe zu widerlegen. Für die Novation ist auch Wolffson (Neues Archiv von Voigt Bd 1. S. 287. 288) und Löwy nach dem Archiv fdWR Bd 11. S. 330. Gegen die Novation ist auch Salpius Novation und Delegation S. 497—500. Gegen die Novation ist die Abhandlung (die gründlichste über diese Frage) von Schauberg in Goldschmidts Zeitschrift Bd 11. S. 193—296. (Übrigens habe ich ja die

S. 224 und 245 vermißten Antworten in dem obigen Text gegeben.) Voraus ging die Schrift von Schauberg über Novation durch Wechsel. Zürich 1866. Vgl. noch Ladenburg im Central-Organ N. F. Bd 9. S. 127—133.

Die Praxis ist verschieden. Gegen die Novation ist das OT zu Berlin. Die Erkenntnisse sind vom 29. Juni 1854, 12. Mai 1855, 3. April 1856, 7. Jan. 1857, 4. Mai 1861, und mitgetheilt im Archiv Bd 5. S. 222—226 (der Schuldner acceptirt des Gläubigers Tratte an eigene Ordre), S. 426 (er giebt einen eigenen Wechsel), Bd 6. S. 197—199 (ebenso), Bd 7. S. 88—90 (er giebt einen eigentrassirten Wechsel), Bd 10. S. 401. 402 (er giebt einen von seinem Bruder acceptirten Wechsel). In einigen dieser Erkenntnisse wird bemerkt (Archiv Bd 5. S. 226. Bd 6. S. 199. Bd 7. S. 89), daß dem abweichenden Erkenntniß des OT vom 28. October 1851 (mangelhaft mitgetheilt im Archiv Bd 3. S. 197) der besondere Fall einer ertheilten Quitung untergelegen habe. Gegen die Novation ist auch ein Erkenntniß des AG zu Leipzig (Archiv Bd 4. S. 357. 358). Für die Novation sind nach dem Referat bei Ladenburg (Archiv Bd 5. S. 129 ff.) einige Gerichtshöfe. Mit Unrecht wird aber (S. 129) zu diesen das OT zu Berlin gezählt, wegen des im Archiv Bd 3. S. 197 mitgetheilten Erkenntnisses vom 28. October 1851; das Erkenntniß des OGH zu Wien ist im Archiv Bd 3. S. 331 mangelhaft mitgetheilt; das Erkenntniß des OHG zu Mannheim nimmt die Novation an wegen der gebrauchten Worte: „der Kaufschilling sei in Wechseln erlegt". — Vgl. noch Archiv Bd 11. S. 209. 210 (OGH Wien), S. 308—310 (OT Berlin), Bd 12. S. 84. 85 (OAG Dresden), und Borchardt S. 297—305 Zus. 506, S. 319 Nr 45. Gegen die Novation sind die im Archiv N. F. Bd 1. S. 201. 202. 206 mitgetheilten Erkenntnisse des OGH zu Wien. Weitere Literatur in den Entsch. des ROHG Bd 7. S. 45. 46.

§ 188.

Geben eines Wechsels zahlungshalber.

Zu vergleichen ist zuvörderst der Anfang des vorigen §. — Wenn zahlungshalber ein Wechsel gegeben[1]

ist, so besteht neben der Wechselforderung noch die Schuldforderung, diese kann aber nicht ohne Weiteres sondern nur unter einer Voraussetzung geltend gemacht werden [2]. Da der Vertragswille ist, daß der Gläubiger suchen solle, vermittelst des Wechsels befriedigt zu werden, nemlich Geld zu erhalten, um es sodann in Anrechnung auf die Forderung zu behalten, so kann er die wenn gleich fällige Forderung keinenfalls früher geltend machen, als bevor er versucht hat, Zahlung vermittelst des Wechsels zu erhalten. Der Klage aus der Schuldforderung steht die Einrede entgegen, daß dem Gläubiger der Wechsel zahlungshalber gegeben sei. Dieser Einrede steht die Replik entgegen, daß der Gläubiger kein Geld (oder nicht ausreichend) erhalten oder das erhaltene kraft des Wechselrechts nicht behalten habe, und zwar ohne seine Schuld [3], nemlich trotzdem daß er gethan habe, wozu er verpflichtet [4] gewesen. Die diese Replik begründenden Thatsachen sind vom Kläger in vollem Umfang zu behaupten und zu beweisen [5]. Die zu erörternde Frage ist demnach: welches

2) ROHG Entsch. Bd 10. S. 132—134.

3) ROHG Entsch. Bd 10. S. 134 Zeile 2—4.

4) Durch den gebrauchten Ausdruck: der Gläubiger ist verpflichtet, da er auch von einer Sorgfalt in eigenem Interesse, nemlich um den Eintritt einer Bedingung herbeizuführen oder abzuwenden gebraucht wird, ist der Erörterung nicht vorgegriffen, ob von einer wirklichen Verpflichtung oder einer solchen Sorgfalt des Gläubigers die Rede ist. Bei der Erörterung ist die Möglichkeit zu beachten, daß die Wechselsumme den Betrag der Forderung übersteigt und der Gläubiger den Überschuß dem Schuldner herauszugeben verpflichtet ist. Um nicht vorzugreifen ist auch der Ausdruck gebraucht: der Fall der Anrechnung ist eingetreten.

5) So auch ROHG Entsch. Bd 21. S. 38. 39. Es ist gleich, ob wirkliche Verpflichtung oder ob Bedingung vorliegt. Daß in dem Fall des ROHG der Gläubiger Mandatar war, also wirk-

diese Thatsachen sind? also welches Verfahren des Gläubigers mit dem Wechsel erforderlich und genügend ist? Bedeutend wird das im Vertragswillen liegende Recht des Gläubigers, den Wechsel weiter oder nicht weiter zu begeben. Daß der Gläubiger nicht verpflichtet ist zur gerichtlichen Verfolgung der Rechte aus dem Wechsel, darf am wenigsten bezweifelt werden.

Bei dem nun zu besprechenden Fall, daß eine Tratte[6] oder ein von einem Dritten ausgestellter Wechsel zahlungshalber dem Gläubiger gegeben worden ist, ist also nun zu unterscheiden[7].

I. Der Gläubiger, welcher also auch Wechselgläubiger ist, hat den Wechsel nicht weiter begeben, ist also der legitimirte Wechselinhaber. Er hat nun vermittelst des Wechsels die Zahlung der Wechselsumme zu suchen, ihn also zu präsentiren. Wenn die Zahlung erfolgt ist, so ist der Fall der Anrechnung eingetreten. Wenn die Zahlung ausgeblieben ist, so hat er für einen gehörigen Protest Mangels Zahlung zu sorgen. Er hat nun das Regreßrecht gegen die Vormänner, also möglicherweise auch oder nur gegen den Schuldner. Er ist nicht verpflichtet, es geltend zu machen. Wenn er es geltend macht und die Regreßsumme erhält, so ist der Fall der Anrechnung eingetreten. Wenn er ohne Weiteres, was er darf, oder nachdem er die Regreßsumme zu erhalten vergeblich versucht hat, die alte Forderung geltend macht, so hat er gegen die Erfüllung der Schuld den Wechsel, und zwar rechtlich unversehrt also unverjährt, und den gehörigen Protest[8] einzuliefern und den Wechsel mit einem

lich verpflichtet, läßt sich, da die Thatsachen des Falles nicht mitgetheilt sind, nicht ersehen.

8) ROHG Entsch. Bd 17. S. 271. 272. Bd 19. S. 171—175.

den Schuldner legitimirenden Indossament zu versehen. Dieses sein Indossament darf lauten: ohne Obligo, denn er ist nicht verpflichtet neue Verbindlichkeiten zu übernehmen. Daß es, da es ein Nachindossament ist, dem Schuldner die Regreßrechte nicht als eigene Rechte sondern aus fremder Person giebt, muß dieser als unvermeidliche Folge der Hingabe zahlungshalber hinnehmen. Der Einlieferung steht der Umstand gleich, daß sie ohne seine Schuld unmöglich ist.

II. Der Gläubiger hat den Wechsel weiter begeben. Dazu ist er nicht verpflichtet, auch nicht verpflichtet zu einem Indossament ohne Obligo; wohl aber berechtigt, und berechtigt zu einem Indossament ohne Obligo wie zu einer ihn verpflichtenden Begebung. Wenn die Zahlung der Wechselsumme erfolgt ist, so ist der Fall der Anrechnung eingetreten, weil der Gläubiger die Valuta, welche er erhalten hat[9], nun behält, da sie ihm in Form der Regreßsumme nicht kann entzogen werden. Anzurechnen ist die Valuta, worin sie auch bestehe z.B. im Schenkungswillen, immer zum Betrag der Wechselsumme. Wenn die Zahlung der Wechselsumme ausgeblieben ist, so ist es dann ebenso, wenn keine Wechselregreßpflicht des Gläubigers besteht, sei es wegen Protestmangel (Präjudicirung) oder Verjährung oder weil er ohne Obligo indossirt hat. Daß er trotzdem den Wechsel eingelöset hat, giebt ihm keine neuen Rechte gegen den Schuldner[10]. Anders ist es, wenn kraft gehörigen Protestes Mangels Zahlung und

9) Er hat Valuta erhalten auch wenn er, wie man es nennt, die Valuta creditirt hat; dann besteht die erhaltene Valuta in einer Forderung.

10) So auch ROHG Entsch. Bd 7. S. 47—49. Bd 17. S. 272 Z. 21—27. Bd 20. S. 85.

verpflichtenden Indossamentes Regreßpflicht des Gläubigers besteht. Dann liegt die Möglichkeit vor, daß die Valuta in Form der Regreßsumme dem Gläubiger entzogen wird. Dieselbe ist verschwunden, wenn er bei der Regreßnahme übersprungen ist. Wenn er in Regreß genommen ist, so kann nun sein Regreßrecht bedeutend werden. Er ist nicht verpflichtet es geltend zu machen. Wenn er es geltend macht und die Regreßsumme erhält, so ist der Fall der Anrechnung eingetreten. Wenn er die Schuldforderung geltend macht, so hat er gegen die Erfüllung der Schuld den Wechsel, und zwar rechtlich unversehrt also unverjährt, und den gehörigen Protest einzuliefern und den Wechsel mit einem den Schuldner legitimirenden Indossament zu versehen. Auch im Übrigen gilt das vorhin ausführlicher Bemerkte. Dieses sein Indossament darf lauten: ohne Obligo. Daß es als Nachindossament dem Schuldner nicht eigene Regreßrechte giebt, muß dieser hinnehmen. Der Einlieferung steht der Umstand gleich, daß sie ohne seine Schuld unmöglich ist.

Übrigens kann in allen erwähnten Beziehungen ein anderer Vertragswille erklärt sein oder können die das Geben des Wechsels begleitenden Umstände einen solchen herausstellen.

Note 1. Die Hingabe eines Wechsels, welche entweder Geben und Nehmen oder anderweitige Hingabe ist, begreift vier Möglichkeiten. Auf dem Wechsel erscheinen entweder Schuldner und Gläubiger oder nur der Schuldner oder nur der Gläubiger oder keiner von beiden. In den beiden ersten Fällen liegt Geben und Nehmen des Wechsels vor (Abschluß eines Wechselvertrages zwischen Schuldner und Gläubiger) in den beiden andern Fällen anderweitige Hingabe. In dem ersten und zweiten Fall ist der Schuldner, wenn eine Tratte von ihm gegeben ist, entweder Trassant oder Indossant und dieses als indossirender Remittent oder Indossatar; wenn ein eigener Wechsel eines Dritten, ist er In-

dossant. Der Gläubiger ist im ersten Fall, wenn eine Tratte ihm gegeben ist, Remittent oder Indossatar, wenn ein eigener Wechsel eines Dritten, Indossatar; in dem zweiten Fall hat der Gläubiger vermittelst Blancoindossamentes den Wechsel erhalten. Im Text ist vorausgesetzt Geben und Nehmen des Wechsels (Abschluß eines Wechselvertrages) zwischen Schuldner und Gläubiger, welches zwischen ihnen unmittelbar oder mittelbar (vermittelst einer oder mehrerer indossirenden Zwischenpersonen) erfolgen kann. Von einer anderweitigen Hingabe eines Wechsels zahlungshalber, bei welcher nicht der Schuldner, wohl aber der Gläubiger oder weder der Schuldner noch der Gläubiger auf dem Wechsel erscheint, ist abgesehen.

Note 6. Von der Erörterung im Text weicht die in Römers Abhandlungen (1877) S. 78—91: „Das Rechtsverhältniß aus der Hingabe einer Tratte zahlungshalber" in wesentlichen Puncten ab. Trotz der Hinweisung auf den richtigen Satz (S. 85), daß im Zweifel übernommene Verbindlichkeiten und Verzichte strict auszulegen sind, wird sogar behauptet (S. 83), daß der Gläubiger die Schuldforderung „nicht geltend machen darf, so lange es noch möglich ist, daß er von einem der Wechselverpflichteten Zahlung erhält oder durch Veräußerung des Wechsels Valuta für denselben sich zu verschaffen vermag".

Note 7. Wenn der Schuldner einen von ihm ausgestellten eigenen Wechsel oder ein von ihm ausgestelltes Accept dem Gläubiger zahlungshalber gegeben und dieser den Wechsel nicht weiter begeben hat, also der legitimirte Wechselinhaber ist, dann hat dieser schlechtweg die Wahl zwischen Geltendmachung der Schuldforderung (verbunden mit Rücklieferung des Wechsels) und der Wechselforderung. So auch ROHG Entsch. Bd 21. S. 251. Z. 21—31. Nicht anders ist es, wenn der Gläubiger den Wechsel weiter begeben hat und ihn später wieder hat. Vgl. auch Römer a. a. O. S. 71—75. Die Fälligkeit der Schuldforderung wird durch den späteren Verfalltag des Wechsels nicht eine spätere. Anders Römer S. 74. 48; allein das Wechselversprechen ist nicht ein Constitutum.

§ 189.

Betrug. Irrthum. Zwang.

I. Wenn die Einrede des Betruges von dem unterliegenden Verhältniß hergenommen ist, so ist sie kraft der Natur des Wechselversprechens als eines Summenversprechens[1] keine Einrede gegen das Recht aus dem Wechsel sondern nur gegen die Ausübung des Rechts, und steht nur demjenigen Wechselnehmer entgegen, welcher den Betrug verübt hat oder an demselben betheiligt ist[a]. Eben so ist es unter derselben Voraussetzung mit der Einrede des Irrthums und der durch Drohung (vis ac metus) erzeugten Furcht, des s.g. Zwanges.

II. Wenn der Wechselvertrag durch Betrug direct hervorgebracht ist[2] oder durch Irrthum oder durch s.g. Zwang[3], so ist die Einrede des Betruges, Irrthums, s.g. Zwanges dann eine Einrede gegen das Recht aus dem Wechsel, also gegen jeden Wechselnehmer, wenn durch jene Umstände der zu dem Wechselvertrag erforderliche Wille fehlt; dieser fehlt z.B. nicht, wenn er auf einem Rechtsirrthum beruht. Wenn dieser Wille vorhanden ist, begründen jene Umstände nur eine Einrede gegen die Ausübung des Rechts aus dem Wechsel gegen den bei dem-

1) Danach sind alle Gründe und Unterscheidungen, die man sonst vorbrachte, zu verwerfen. Vgl. z.B. Willenberg de exc. doli in cambiis cessante in Besecke thes. j. c. Pars I. S. 719—741.

a) Vgl. auch Kierulff Sammlung Bd 2. S. 613.

2) Fälle eines solchen Betruges bei Borchardt S. 306 Nr 1 (Archiv Bd 3. S. 420—422). S. 307 Nr 2. Nr 3. S. 308 Nr 7 (Archiv Bd 5. S. 348—350). S. 265 Note 326 lit. d (Vorspiegelung, es sei nur Bescheinigung über ein versprochenes Honorar). Hieher auch der Fall: er wolle nur die Namensschrift (auf dem Rücken eines Wechsels) zum Andenken als Stammblatt.

3) Archiv Bd 4. S. 449—452. Bd 11. S. 391—394.

selben betheiligten Wechselnehmer[b]. Es fehlt am Willen, wenn über die Identität der Person des Wechselnehmers geirrt ist[4]. Von dem s.g. Zwang ist zu unterscheiden der eigentliche Zwang[5].

§ 190.

Contremandiren.

Contremandiren[1]. Die Contreordre ist ein Mittel, eine Einrede gegen den Wechselnehmer als Regredienten möglich zu machen. I. Der Trassant nimmt den dem Trassaten gegebenen Zahlungsauftrag zurück. Dies ist vor dem Accept des Trassaten statthaft, es sei der Auftrag nur gegeben oder auch übernommen worden[2]. Als Contreordre gilt das Fallissement des Trassanten[3]. Nach dem Accept ist es ohne Rechtswirkung. Denn der Trassat ist nun als Acceptant dem Wechselnehmer verpflichtet und diese Verpflichtung ist unabhängig von dem Willen des Trassanten. Die Contreordre ist unstatthaft. Dies ist zunächst so zu verstehen. 1. Der Acceptant hat aus der Contreordre keine Einrede gegen den Wechselnehmer.

b) Hieher gehört der Fall des ROHG Entsch. Bd 4. S. 392. 393.

4) In diesem Fall fehlt es am Willen, mit diesem Wechselnehmer zu contrahiren, also am Consens, mithin ist ein Wechselvertrag gar nicht geschlossen. Interessant ist der Fall, der im vorsichtigen Banquier Bd 2 in den angehängten Pareres Nr XCVII S. 242—245 mitgetheilt wird.

5) Wenn durch physische Gewalt (eigentlichen Zwang) die Ausstellung oder das Geben des Wechsels (z.B. durch Führen der Hand) bewirkt wird, so fehlt es am Willen, also gänzlich am Wechselversprechen, da dieses wie jeder Vertrag auf Willen beruht.

1) Heise und Cropp Bd 2. Abh. XIII § 24—29. Treitschke Bd 1. S. 293—305.

2) Thöl Entsch. des OAG d. v. f. St. D. S. 325. 326.

3) Heise und Cropp S. 398. Treitschke Bd 1. S. 56. 57 § 5.

Die Verpflichtung aus dem Accept ist unabhängig von dem Willen des Trassanten. Wenn der Wechselnehmer aus dem Wechsel ersichtlich nur ein Mandatar zum Incasso des Trassanten ist, kann der Acceptant ohne Furcht, daß die Wechselklage bevorstehe, die Zahlung weigern, weil ein solcher Wechselinhaber kein eigenes Recht aus dem Accept hat. 2. Der Acceptant, welcher ausgeklagt hat zahlen müssen, hat den vollständigen Deckungsanspruch gegen den Trassanten. Dies würde anders sein, wenn in dem Geben des Accepts eine Mandatswidrigkeit läge. Dies ist aber nicht der Fall. Das Accept ist zwar nicht im Auftrag, aber auch nicht gegen den Auftrag, es ist eine den Trassaten gegen den Trassanten berechtigende Verpflichtung neben dem Auftrag. Der Trassat ist nämlich zu der Voraussetzung berechtigt, daß das Accept dem Willen des Trassanten nicht zuwider sei, weil es dem Interesse desselben nicht widerstreitet. Das Interesse des Trassanten an dem Accept oder Mitaccept darf der Trassat lediglich nach den durch den Wechsel begründeten Rechtsverhältnissen bemessen und darf dafür die dem Begebungsvertrage unterliegenden Verhältnisse unbeachtet lassen. Er darf daher das Accept geben ungeachtet der Möglichkeit, daß die Zahlung contremandirt werde. Denn diese Contreordre würde zur Nichtzahlung der Wechselsumme und demzufolge zum Protest und Regreß gegen den Trassanten führen. Es ist aber nicht abzusehen, welches Interesse, wenn man nur die Rechte aus dem Wechsel berücksichtigt, der Trassant haben könne, lieber gegen den retour kommenden unbezahlten Wechsel den Wechselnehmer mit der Regreßsumme zu decken, als gegen den bezahlten Wechsel den Trassaten zu decken. Nur das unterliegende Verhältniß kann dieses Interesse rechtfertigen.

Allein dieses darf eben nicht hereingezogen werden zur Beurtheilung der wechselrechtlichen Verhältnisse. Am wenigsten bei einem Ordrewechsel, da der Wechselnehmer die Möglichkeit, es gegen ihn geltend zu machen, durch weitere Begebung des Wechsels vereiteln[4] oder von Zufälligkeiten[5] abhängig machen kann. 3. Der Acceptant ist nicht verpflichtet, wegen der erhaltenen Contreordre die Honorirung seines Accepts zu weigern, damit es möglicherweise zum Regreß komme, obgleich der Trassant bei diesem, wie die Contreordre zeigt, interessirt ist. II. Ein Indossant nimmt den in dem Indossament, denn dieses ist eine neue Tratte, enthaltenen Zahlungsauftrag zurück[6]. Es gilt hier das über das Contremandiren des Trassanten Bemerkte, mit von selbst klarer Änderung. III. Gar nicht hieher gehört die Frage, ob und wann der Trassant gegen einen Wechselnehmer, der Indossant gegen einen Indossatar, wie man wohl sagt, contremandiren dürfe. Der letztere Ausdruck ist unpassend, weil der Wechselnehmer nicht Mandatar ist. Ist er es nach dem dem Begebungsvertrag unterliegenden Verhältniß, so gehört die Frage nicht ins Wechselrecht. Ebensowenig gehört hierher die Frage, ob der Acceptant sein Accept, wie man wohl sagt, widerrufen dürfe.

§ 191.

Personenidentität und Confusio.

Die Identität kann von vorn herein bestehen zwischen dem Trassanten und Trassaten, oder dem Trassanten und

4) Er indossirt „ohne Gewähr".

5) Er wird beim Regreß übersprungen.

6) Vgl. hamburger WO Art. 35 und von 1602 Art. 11. Treitschke Bd 1. S. 300—303 § 5.

Wechselnehmer. In dem einen Fall kann die Tratte an eigene Adresse, in dem andern an eigene Ordre lauten[1]. Eine später eintretende Identität entsteht meistens dadurch, daß die Tratte an eine bereits vorhandene Wechselperson indossirt wird[2], also an 1. den Trassaten oder 2. den Acceptanten oder 3. den Trassanten oder 4. einen Indossanten. Dies ist statthaft[3].

1. Der Trassat ist auch Indossatar[4]. Dann hat er die Rechte des Indossatars, wenn er die Verbindlichkeiten (richtiger Bedingungen) desselben erfüllte[5]. Mithin kann er den Wechsel sich präsentiren zum Accept und, wenn er als Trassat nicht acceptiren will, protestiren und Regreß Mangels Annahme nehmen; und kann er ferner den Wechsel sich präsentiren zur Zahlung und, wenn er als Trassat nicht zahlen (an sich selbst) will, protestiren und notificiren und Regreß Mangels Zahlung nehmen.

2. Der Acceptant ist auch Indossatar[7]. Diese Identität des Wechselschuldners und Wechselgläubigers macht vor Verfall den Wechsel nicht durch Confusio, wie es scheinen könnte, bezahlt. Denn die Confusio wird hier durch den Willen des Acceptanten und seines Indossanten abgewandt, welcher Wille eben in dem Indossament sich ausspricht, daß nemlich der Wechsel nicht als bezahlt gelte. Der Acceptant kann am Verfalltag den Wechsel als bezahlt behandeln und die Deckung fordern, oder selber bei sich selbst einen Protest Mangels Zahlung erheben lassen

1) Vgl. § 159. 160.

2) Bender Bd 2. § 438. Treitschke Bd 1. S. 498—500. 758. 824. 825. Daniels S. 372.

3) DWO Art. 10 Satz 2. Vgl. § 115 Note 4.

4) Borchardt S. 81 Zusatz 165.

5) Vgl. Archiv f. d. Handelsrecht Bd 1. (1818) Nr XIX.

7) Borchardt S. 82 Zusatz 166. Archiv Bd 11. S. 297—306.

und Regreß nehmen. Es hat aber der Trassant und jeder Indossant aus seinem Recht gegen ihn als Acceptanten eine sofort liquide Einrede, nemlich die Einrede, daß er, der Acceptant, weil er den übernommenen Zahlungsauftrag nicht ausgeführt und nur darauf die Zahlung der Regreßsumme beruhe, diese Summe sofort wieder erstatten müsse[8].

3. Der Trassant ist auch Indossatar[9]. Dann ist er berechtigt und verpflichtet (richtiger: berechtigt und ebenso bedingt berechtigt) wie jeder andere Indossatar[10]. Seiner Wechselklage gegen den Acceptanten wird selten eine statthafte Einrede entgegenstehen. Gegen seine Regreßklage hat jeder Indossant eine sofort liquide Einrede, gegründet auf den ihm gegen den Trassanten zustehenden Regreß, nemlich die Einrede, daß der Trassant die Regreßsumme, welche er als Indossatar erhalte, als Trassant sofort wieder erstatten müsse[11]. Insofern und soweit ist

8) Ueber alles soeben unter Nr 2 Bemerkte ist zu vgl. § 86 Nr II. Der Grund, weshalb der Indossant demjenigen Indossatar, welcher zugleich Acceptant ist, nicht haftet, ist erörtert oben § 117 Note 3 und 4 und Text dazu. Die Richtigkeit dieses Grundes erhält eine Bestätigung durch die allgemeine Ansicht, daß demjenigen Indossatar, welcher zugleich Acceptant ist, das Regreßrecht fehlt. Dieser Satz kann nur auf die a. a. O. angegebene Art construirt werden.

9) Borchardt S. 82 Zusatz 161 (Archiv Bd 4. S. 98). S. 275 Zusatz 493 (Archiv Bd 5. S. 425. 426).

10) Demnach kann auf den Trassanten nun der Art. 16 der DWO Anwendung leiden. Archiv Bd 5. S. 425. 426 (OT Berlin).

11) Gegen die Statthaftigkeit dieser Einrede tritt das Bedenken hervor, daß dem belangten Indossanten nicht eher das Recht aus dem Wechsel zusteht, als bis er den Wechsel hat. Es erledigt sich dadurch, daß der Kläger verpflichtet ist, gegen die Zahlung den Wechsel einzuliefern.

der Satz richtig, daß, wenn der Trassant Indossatar wird, sein Indossant und dessen Vormänner liberirt werden.

4. Ein Indossant ist auch späterer Indossatar[11]. Dies hat weiter keine Wirkung, als daß seine Vormänner, welche auch zugleich seine Nachmänner sind, sich durch eine Compensationseinrede von ihm liberiren können.

5. Es bleiben noch folgende Fälle übrig. Der Trassat ist auch Indossant. Der Acceptant ist auch Indossant. Der Trassant ist auch Indossant. Ein Indossant wird wiederum Indossant. Diese Fälle treten dadurch ein, daß der in den Fällen 1. 2. 3. 4. erwähnte Indossatar die Tratte weiter indossirt. Der Trassat, Acceptant, Trassant tritt dadurch in die Verbindlichkeiten eines Indossanten, der Indossant tritt abermals in solche ein. Es kann endlich

6. der Trassant und Trassat (Acceptant) rechtlich identisch werden durch Erbgang. Dieser Umstand ist ohne Einfluß auf die Rechte der Indossatare gegen die Indossanten und auf das Recht der Wechselnehmer gegen den Trassanten und Acceptanten. Wenn der Acceptant die Zahlung der Wechselsumme weigert, so bedarf es, um von ihm als Trassanten die Regreßsumme fordern zu können, eines bei ihm als Trassaten levirten Protestes. Der Satz: durch jene Identität werde die Tratte zu einem eigenen Wechsel[13], ist zu verwerfen. Die gegenseitigen Rechte zwischen dem Trassanten und Trassaten (Acceptanten) fallen weg.

12) Borchardt S. 81 Zusatz 164. S. 283 Nr 13. ROHG Entsch. Bd 18. S. 413—415.

13) Bender Bd 2. § 438 Nr 4 S. 269.

§ 192.

Tod. Spätere Wechselunfähigkeit.

Tod des Wechselschuldners[1]. Die Erben des Wechselschuldners haften in gleicher Maaße wie dieser nach der materiellen und processualischen Wechselstrenge, gemeinrechtlich und particularrechtlich, doch abgesehen von dem Wechselarrest. Dieser ist gegen sie nach der DWO nicht zulässig und ist überhaupt nicht mehr statthaft[2]. — Spätere Wechselunfähigkeit des Wechselschuldners[3]. Die gültig entstandene Wechselverbindlichkeit mit ihrer Wechselstrenge dauert fort, auch wenn der Wechselschuldner hinterher wechselunfähig wird[4]; jedoch ist der Wechselarrest nicht mehr statthaft.

§ 193.

Verjährung. Vertrag über dieselbe.

Verjährung[a][1]. Soweit eigenthümliche Rechtssätze der DWO und überhaupt des Particularrechts über die Wech-

1) Daniels S. 141—143. Bender Bd 1. S. 270—273. Pöhls Bd 1. S. 301—307. Treitschke Bd 1. S. 403—411. — Archiv Bd 7. S. 82—84. Borchardt S. 295 Zusatz 502.

2) Vgl. unten § 203. 204. 3) Bender Bd 2. § 440.

4) Vgl. Savigny System Bd 4. S. 552—554.

a) Die ausländischen Gesetze über die Wechselverjährung sind oben Seite 734. 735 verzeichnet.

1) Siegel Einleitung Theil 2 cap. 6. — Martens Grundriß § 124. 125. — Daniels § 101—103. — Bender Bd 2. § 443 —445. — Pöhls § 342—348. — Mittermaier § 254. — Treitschke Bd 1. S. 38—44. 388—397. Bd 2. S. 400—409. 571—588. — Broicher und Grimm rhein. HGB S. 121. 122. — Einert S. 573—653.

Seit der DWO: Archiv Bd 4. S. 269—284 (Stern). — Bd 6. S. 24—40 (Fick). — Gelpke Zeitschrift Heft 3. S. 80—101. — Neues Archiv von Voigt Bd 3. S. 486—498.

selverjährung fehlen, bestimmt sich die Verjährung des Rechts aus einem Wechsel nach dem particulären Recht über die Verjährung überhaupt und nach dem gemeinen Recht. Die DWO hat Rechtssätze über die Zeit, den Anfang, die Unterbrechung und die Wirkung der Wechselverjährung[2]. Auch in den übrigen Particularrechten finden sich eigenthümliche Rechtssätze über die Wechselverjährung[3]. — Vertrag über die Verjährung. Die Rechtssätze über die Wechselverjährung geben nicht dem Privatwillen nach[4]. Ungültig ist also ein die Wechselverjährung betreffender Vertrag, und zwar nicht nur da, wo dies überhaupt in Betreff der Verjährung Rechtens ist, wie es der Fall ist nach gemeinem Recht[5] und nach Particu-

2) DWO Art. 77. 78. 79. 80. 100. — Protocolle 462—464. 466—468. (474—489). 491. 496—501. 503—505. 509. 510. 949—954. (957—962). — Pr. E. 73. — Protocolle 973—990. 992—998. 1000—1009. 1071—1080. — Red. E. 78. 79. 80. 81. 102. — Protocolle 1266—1269. 1270. — Die angeführten Stellen der Protocolle enthalten die gesammten einander durchkreuzenden Verhandlungen über Zeit, Anfang, Unterbrechung der Verjährung, dieselben sind später (§ 194 Note 6, § 195 Note 2, § 196 Note 2) gesondert angeführt. Ueber die die Wirkung der Verjährung betreffenden Verhandlungen vgl. § 197 Note 1.

3) Auch die Ausschließung aller Verjährung kommt vor. Wechselordnung von Bologna § 15. (Meißner S. 643). Augsburger WO Kap. VIII § 11.

4) So auch Erkenntnisse, z. B. OAG Dresden (Borchardt S. 236), OG Wolfenbüttel, OAG Stuttgart (Borchardt S. 249 Zusatz 471). Anderer Ansicht ist das OT Berlin (Archiv Bd 10. S. 267—270), das OAG Darmstadt (Borchardt S. 235 Zusatz 447).

5) Puchta Pandekten § 89 Note d. Savigny System Bd 5. S. 411—413. Der Ansicht, daß nach gemeinem Recht ein Verzicht auf die Verjährung ungültig ist (und demzufolge auch ein Verzicht auf die Wechselverjährung), ist auch das ROHG Entsch. Bd 4. S. 377. 378.

larrecht[6], sondern auch da, wo das Particularrecht[7] Verträge über die Verjährung anerkennt[8 9], denn dasselbe ist auf einen Vertrag über Wechselverjährung unanwendbar, weil über einen solchen die DWO bestimmt hat[10]. Ungültig ist der die Wechselverjährung betreffende Vertrag, sei er des Inhalts[11], daß die Verjährung gänzlich ausgeschlossen sein, oder später, als es gesetzlich ist, beginnen, oder ihre Frist länger sein, oder sie ruhen oder unterbrochen sein soll.

6) Österr. Gesetzbuch § 1502 („Der Verjährung kann weder im Voraus entsagt, noch kann eine längere Verjährungsfrist, als durch die Gesetze bestimmt ist, bedungen werden").

7) Z. B. das preußische ALR Th. I Tit. 9 § 565—567.

8) Anderer Ansicht ist für den Fall, daß der Verzicht auf die Wechselverjährung nicht in dem Wechsel selbst erklärt ist, das ROHG Entsch. Bd 2. S. 65—67; zu vgl. die Erläuterung in den Entsch. Bd 6. S. 368.

9) Dieser Ansicht ist für den Fall, daß der Verzicht auf die Wechselverjährung in dem Wechsel selbst erklärt ist, das ROHG Entsch. Bd 6. S. 364—368.

Die Unterscheidung welche das ROHG macht, ob der Verzicht auf die Wechselverjährung in dem Wechsel selbst erklärt ist oder nicht (vgl. Note 8 und 9), möchte doch für die Frage nach der Gültigkeit des Verzichts schwerlich gerechtfertigt sein.

10) Der Rechtssatz des Art. 80, daß die Unterbrechung der Verjährung nicht durch Vertrag (nur durch Klage und durch Streitverkündigung) geschehen kann, schließt den Rechtssatz in sich, daß überhaupt ein die Wechselverjährung betreffender Vertrag ungültig ist. Die hiergegen vom ROHG Entsch. Bd 2. S. 66 geltend gemachten Gründe werden überwogen durch die innere Consequenz.

11) Z. B. im Indossament die Clausel: „mit fortwährendem Obligo auch ohne Protestlevirung". Archiv Bd 10. S. 279. 280. Ein anderer Fall das. Bd 13. S. 220—224.

§ 194.
Verjährungszeit.

Zeit der Verjährung. Die deutschen Particularrechte vor der DWO und die außerdeutschen zerfallen in mehrere Classen. Es kommt vor: 1. Eine einzige Zeit für jede Art des Wechsels (eigener Wechsel, Accept, Regreß). So 5 Jahre, 4 Jahre, 2 Jahre, 1 Jahr, 6 Monate[1]. 2. Zwei Zeiten, einerseits für eigene Wechsel, andrerseits für Tratten, gleichviel ob bei diesen Accept oder Regreß und ob letzterer gegen den Trassanten oder einen Indossanten. Dort kommt vor 1 Jahr, auch 3 Jahre, hier 4 Wochen[2]. 3. Zwei Zeiten, einerseits für eigene Wechsel und das Accept, andrerseits für das Regreßrecht, sei es gegen den Trassanten oder einen Indossanten. Dort 30 Jahre, 10 Jahre, 5 Jahre, 1 Jahr, hier 5 Jahre und eine nach Umständen verschiedene Zeit, mindestens 14 Tage, höchstens 2 Jahre[3]. 4. Zwei Zeiten, einerseits für eigene Wechsel und den Regreß, andrerseits für das Accept. Dort 1 Jahr, hier 4 Wochen[4]. 5. Giebt es Wechselordnungen mit drei oder gar mit vier Zeiten nach der Verschiedenheit des Wechsels (eigener Wechsel, Tratte, Indossament, Accept)?[5]

Die DWO hat verschiedene Zeiten[a] je nach der Person

1) Deutsche und außerdeutsche Wechselgesetze. Vgl. die erste Auflage § 303 Note 6, oder die zweite § 329 Note 1.

2) Deutsche Wechselordnungen. Vgl. erste Auflage § 303 Note 7.

3) Ausländische Gesetze. Vgl. die erste Auflage § 303 Note 8, oder die zweite § 329 Note 3.

4) So hat es die (nicht mehr gültige) Weimarsche WO § 177. 209. 210.

5) Vgl. die erste Auflage § 303 Note 10 u. 11.

a) Diese Zeiten finden keine Anwendung auf die Verjährung

des Wechselschuldners und auch des Wechselgläubigers[6]. 1. Die Wechselforderung gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren[7]; auch gegen den Acceptanten einer Sichttratte[8]. Dem Acceptanten steht gleich der Ehrenacceptant[9], nicht aber der Acceptant einer domicilirten Tratte[10], insofern dieser ein Trassant ist, welcher nicht die Wechselsumme sondern die Regreßsumme schuldet. 2. Die Wechselforderung gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren[11]. 3. Die Regreßforderung gegen den Trassanten und einen Indossanten verjährt in drei verschiedenen Zeiten, welche durch drei verschiedene Gebiete bestimmt werden[12]. Die Zeit bestimmt sich nicht nach den Wohnorten der Wechselpersonen, sondern nach der Lage des Zahlungsortes und der Begebungsorte[13].

des Rechts aus dem rechtskräftigen Erkenntniß. ROHG Entsch. Bd 13. S. 268. 269.

6) DWO Art. 77. 78. 79. 100. — Protocolle 462—464. 466—468. 491. 496. 503—505. 509. 510. 949—952. — Pr. E. 73 Satz 1. — Protocolle 973—983. 984. 985. 990. 992—998. 1000—1004. 1006. 1008. 1071—1078. — Red. E. 78. — Prot. 1265 nichts. — Red. E. 79. 80. — Prot. 1266. 1267. — Red. E. 102. — Prot. 1295 nichts.

7) DWO Art. 77. Vgl. oben Note 6. Unzuträglichkeit bei vielen Indossamenten: ROHG Entsch. Bd 7. S. 41—43.

8) Borchardt S. 230 Zusatz 436.

9) Hoffmann S. 559. 560.

10) A. M. ist Hoffmann S. 560. 561.

11) DWO Art. 100. Vgl. oben Note 6.

12) Diese drei Gebiete sind 1. Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern; 2. die Küstenländer von Asien und Afrika längst des mittelländischen und schwarzen Meeres, und die dazu gehörigen Inseln dieser Meere; 3. die andern außereuropäischen Länder und Island und die Faröer. DWO Art. 78. 79.

13) Dabei ist zu beachten, daß die DWO nur in Betreff

Die Verjährungszeit der Regreßforderung des letzten Inhabers, welcher den Wechsel hat protestiren lassen, ist 3 oder 6 oder 18 Monate, je nachdem der Zahlungsort in dem ersten oder zweiten oder dritten Gebiet liegt. Die Verjährungszeit der Regreßforderung eines Indossanten[14] ist 3 oder 6 oder 18 Monate, je nachdem der Ort, welchen das Ortsdatum seines Indossaments ausweiset, in dem ersten oder zweiten oder dritten Gebiet liegt. 4. Die Zeit von drei Jahren und von 3 und 6 und 18 Monaten ist nach einer Meinung zu berechnen nach Maaßgabe des Art. 32 der DWO[15 16]. 5. Der zu führende Beweis der behaupteten Verjährung begreift den Beweis des Ablaufs der Verjährungszeit, mithin auch des Beginns derselben[17].

§ 195.

Anfang der Verjährung.

Anfang der Verjährung[1 2]. 1. Die Verjährung der Forderung gegen den Acceptanten beginnt mit dem

solcher Tratten und solcher Indossamente gilt (Protocolle 989), welche im Inlande (vgl. oben § 16) begeben sind, d. h. nach Ausweis von ihrem Ortsdatum, denn dieses entscheidet.

14) Wie ihn der Wechsel ausweiset, mag auch der Indossatar nur Mandatar des Indossanten sein. Borchardt S. 232 Note 288.

15) So OT Berlin und OGH Wien. Borchardt S. 233 Zusatz 441.

16) Das ROHG ist dieser Meinung. U. vom 19. Septb. 1871. Entsch. Bd 3. S. 130. Durch die Anwendung (und zwar schon durch die einmalige) des Satzes als eines Rechtssatzes in einem Urtheil ist der Satz ein Rechtssatz geworden. Vgl. Thöl Einleitung in das deutsche Privatrecht § 54.

17) ROHG Entsch. Bd 3. S. 130. 131.

1) Pöhls Bd 2. § 343. Bender Bd 2. § 443 Nr 2.

2) DWO Art. 77. Art. 78 letzter Satz. Art. 79 letzter Satz. Art. 100. — Prot. 462—464. 466—468. 497. 498. 953. 954.

Verfalltag der Tratte[3]. So auch gegen den Ehrenacceptanten[4] und den Acceptanten einer Sichttratte, deren Verfalltag, sei sie acceptirt oder nicht, der Tag ist, an welchem die Tratte zur Zahlung präsentirt worden[5]. Wenn der Trassat mit Angabe eines andern Verfalltages acceptirt, so beginnt die Verjährung gegen ihn mit diesem Verfalltag[6], welcher aber auch nur gegen ihn bestimmend ist[7]. 2. Die Verjährung der Forderung gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels beginnt mit dem Verfalltag des Wechsels[8]. 3. Die Verjährung der Regreßforderung des letzten Inhabers beginnt mit dem Tage des erhobenen Protestes[9][a]. 4. Die Verjährung der Regreßforderung eines Indossanten beginnt a. wenn er gezahlt hat, ohne daß eine Regreßklage gegen ihn angestellt worden, mit dem Tage der Zahlung. Denn er ist nicht anders verpflichtet zu zahlen als gegen Einhändigung des Wechsels, und hat also, wenn er nicht anders zahlt, als er verpflichtet ist, nun die Möglichkeit der Regreßklage. Es genügt aber auch diese durch das Haben

— Pr. E. 73 Satz 1. — Protocolle 983. 1005. 1007. 1071—1078. — Red. E. 78. 79 letzter Satz. 80 letzter Satz. 102. — Protocolle 1265. 1295 nichts.

3) DWO Art. 77. Vgl. Note 2.

4) Unrichtig Volkmar und Loewy DWO § 175.

5) Unrichtig Hoffmann Erläuterung S. 561. 562 und Volkmar und Loewy DWO § 174 Nr 4.

6) Unrichtig Volkmar und Loewy S. 269 und 273 Nr 2.

7) DWO Art. 22 Absatz 2. 8) DWO Art. 100.

9) DWO Art. 78 letzter Satz. Vgl. Note 2.

a) Wenn der Trassant versprochen hat, den Wechselbetrag zu zahlen, ohne daß der Wechsel dem zahlungsunfähigen Acceptanten zu präsentiren sei, so ist die Forderung aus diesem Vertrage gar nicht der wechselrechtliche Regreßanspruch, von welchem Art. 78 der DWO spricht. Anders das ROHG Entsch. Bd 4. S. 376.

des Wechsels, gleichviel welches ihr Grund sei, gegebene Möglichkeit[10 b], und daher steht der Zahlung der Fall gleich, daß er ohne Zahlung den Wechsel eingehändigt erhalten hat, entweder weil der Indossatar wegen der Regreßsumme anderweitig befriedigt ist oder weil er sie creditirt hat. b. Wenn eine Regreßklage gegen ihn angestellt worden ist, so beginnt die Verjährung mit dem Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. Zwar fehlt ihm für die Regreßklage gegen seine Vormänner der Wechsel, allein er ist nun in der Lage, durch Streitverkündigung die Verjährung zu unterbrechen. Wird bei der Regreßforderung eines Indossanten darüber gestritten, wann die Verjährung begonnen habe, so hat der Beklagte dies, als die Thatsache, welche die Einrede der Verjährung begründet, zu beweisen[11 c]. Die Unterbrechung der Verjährung hat der Kläger zu beweisen. 5. Die Verjährung beginnt mit dem Verfalltag, Protesttag, Zahlungstag, Behändigungstag. Dieser Tag ist der erste Tag der Verjährungszeit[12]. Unrichtig ist die Meinung[13], daß dieser Tag in diese Frist nicht einzurechnen sei[14].

10) So auch OT Berlin. Borchardt S. 239 Zusatz 452.

b) So auch ROHG Entsch. Bd 3. S. 129.

11) So auch OAG Lübeck (Seuffert Archiv Bd 15. S. 240). Anders OT Berlin (Borchardt S. 237 Zusatz 448 oder Archiv fdWR Bd 9. S. 191) und Neues Archiv von Voigt Bd 3. S. 493 z. E. — 498. Vgl. auch Hoffmann Erläuterung S. 565. 566.

c) So auch ROHG Entsch. Bd 2. S. 124. 125.

12) So sagt es deutlich der Art. 78 der DWO „die Verjährung beginnt mit dem Tage“, und deutlich sind auch die Artikel 77. 79. 100. „Die Frist läuft von dem Tage“ (Art. 79) heißt: sie beginnt mit dem Tage. Der Ausdruck: drei Jahre vom Verfalltag an gerechnet (Art. 77. 100), schließt den Verfalltag in

§ 196.

Unterbrechung der Verjährung.

Unterbrechung der Verjährung[1 2]. Unterbrochen wird die Verjährung nur durch zwei[3] Umstände: durch Behändigung der Klage und durch die vom Beklagten geschehene Streitverkündigung.

1. Durch Behändigung der Klage[4 5]. Derselben steht die drei Jahre ein. Vgl. nun Swoboda im Central-Organ Bd 9. S. 393—412.

13) Borchardt S. 231 Zusatz 437. S. 232 Zusatz 440. 441.

14) Diese Meinung ist aber vom ROHG U. vom 7. Nov. 1871. Entsch. Bd 3. S. 417—419 für die richtige erklärt, und der Satz, daß der Verfalltag nicht in die Verjährungszeit einzurechnen sei, angewandt worden. Durch diese Anwendung (schon die einmalige) in einem Urtheil ist nun der Satz ein Rechtssatz geworden. Vgl. Thöl Einleitung in das deutsche Privatrecht § 54.

1) Pöhls Bd 2. § 343. Bender Bd 2. S. 444. Treitschke Bd 2. S. 577—587. Um die Verjährung zu unterbrechen, Notiren (in diesem Sinn) des Wechsels. Treitschke Bd 2. S. 42. Einert S. 607. 608. — Seit der DWO: Archiv Bd 9. S 51—59 (Straß). Bd 12. S. 351—365 (Hoffmann).

2) DWO Art. 80. — Protocolle 497—501. (935. 957—962). — Pr. E. 73 Satz 2. — Protocolle 975. 986—988. 1009. 1079. 1080. — Red. E. 81. — Protocolle 1268. 1269.

3) Nach § 13 der Reichskonkursordnung und § 3 des Einführungsgesetzes zu derselben auch noch durch einen dritten Umstand, nemlich durch die Anmeldung der Wechselforderung als Konkursforderung.

4) Auch beim Mangel gewisser Legitimationsurkunden. Archiv Bd 10. S. 393. 394 (OT Berlin).

5) Wird die Verjährung unterbrochen auch durch die vom incompetenten Richter angeordnete Klagebehändigung? Vom ROHG verneint nach gemeinem Recht, bejaht nach preußischem Recht. — Auch durch die ohne Anordnung des Richters außerhalb seines Bezirkes durch die Postbehörde bewirkte Behändigung? Vom ROHG verneint. — ROHG Entsch. Bd 3. S. 419—423.

die Behändigung der Ladung zum Wechselverhör gleich[6], überhaupt jeder andere legale Act, durch welchen der Beklagte von dem Inhalt der Klage zum Zweck der Einleitung des Processes Kenntniß erhält[7]. Gleichgültig ist das Beweismittel für die Behändigung[8]. Im Fall der Abwesenheit des Schuldners genügt eine öffentliche Ladung[9].

2. Durch die vom Beklagten geschehene Streitverkündigung[10]. Der Beklagte würde die Verjährung seiner Regreßforderung nicht durch Klage unterbrechen können, weil ihm für diese der Wechsel fehlt; wenn er diesen endlich erhält, könnte die Verjährung vollendet sein. Der Litisdenunciat bedarf zur Erhaltung seiner Regreßforderung gegen seinen Vormann nicht der Streitverkündigung, da die Verjährung seiner, des Indossanten, Regreßforderung nicht schon vom Tage der ihm geschehenen Streitverkündigung an läuft[11], mithin eine Unterbrechung nicht sowohl unnöthig als vielmehr unmöglich ist.

Nur durch jene zwei Umstände wird die Verjährung unterbrochen. Mithin nicht 1. durch außergerichtliche Mahnung; 2. durch Präsentation des Wechsels zur Zahlung, mag auch jene Mahnung oder diese Präsentation durch einen Protest beurkundet worden sein; 3. durch Klagerhebung, wenn gleich mit dem Gesuch auf das weitere Verfahren, noch weniger durch Klaganmeldung, auch nicht durch deren Mittheilung[12] oder durch andere min-

6) Borchardt S. 242 Zusatz 457.

7) So OAG zu Lübeck. Kierulff Sammlung Bd 3. S. 724. 725. Abdruck im Archiv N. F. Bd 2. S. 214. 215.

8) Borchardt S. 242 Zusatz 456.

9) Archiv Bd 7. S. 412—418. Borchardt S. 421 Note 298 lit. b.

10) ROHG Entsch. Bd 16. S. 362—364.

11) Anders mit Unrecht Hoffmann Erläuterung S. 570.

der kräftige gerichtliche Schritte[13]. Auch kann die Verjährung nicht unterbrochen werden 4. durch Vertrag zwischen den Wechselpersonen, sei er in der Form der Anerkennung[14 15] der Schuld oder eines Vergleiches oder eines Verzichtes. Ein solcher Vertrag, wenn er nichts weiter als die Unterbrechung der Verjährung der Wechselforderung bezweckt, ist ungültig. Von einem solchen Vertrag ist zu unterscheiden die Begründung einer neuen Wechselschuld. 5. Gegen einen in Concurs gefallenen Wechselschuldner[16] ist zur Unterbrechung der Verjährung nicht genügend, mit Ausnahme einzelner Particularrechte[17], der Ausbruch des Concurses; an die Stelle der erforderlichen Behändigung der Klage tritt die Anmeldung der Wechselforderung im Concurs, verbunden[18] mit der Be-

12) Archiv Bd 5. S. 226—233 (OT Berlin) und Borchardt S. 240 Zusatz 454.

13) Borchardt S. 241 Zusatz 455 und Note 298 lit. a.

14) Borchardt S. 247 Zusatz 468.

15) So auch ROHG Entsch. Bd 4. S. 375.

16) Borchardt S. 243—247 Zusatz 461. 462. 463. 464. 466. Archiv fdWR Bd 1. S. 266—271 (Mothes). Seuffert Archiv Bd 9. S. 275. 276. Archiv fdWR Bd 7. S. 201—203. Goldschmidt Zeitschrift Bd 2. S. 84. 85 (Borchardt). Kübel im Archiv Bd 16. S. 177—194. Die verheißene Fortsetzung scheint zu fehlen. — Accord: ROHG Entsch. Bd 8. S. 144—147.

17) Z. B. Preußen (weil während des Concurses die Wechselklage gegen den Wechselschuldner nicht angestellt werden kann) Goldschmidt Zeitschrift Bd 3. S. 577—580 und S. 580. 581 (OT Berlin). Über die judicatmäßige Natur der im Prüfungstermin des preußischen Concursprocesses bewirkten Feststellung der Wechselforderung vgl. ROHG Entsch. Bd 3. S. 118—123.

18) Archiv Bd 8. S. 321. 322 (Renaud). Archiv Bd 10. S. 72—74 (Österreich).

händigung der Anmeldung (der Insinuation des betreffenden Decrets) an den Contradictor[19].

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nicht zum Nachtheil jedes Wechselschuldners sondern nur des Beklagten und des Litisdenunciaten[20]. Es läuft mithin weiter die Verjährung der Regreßforderung des Klägers gegen die Vormänner und Nachmänner des Beklagten, auch gegen denjenigen Vormann, welcher Litisdenunciat ist, und, wenn nur eine Regreßklage angestellt worden ist, die Verjährung der Wechselforderung des Regreßklägers gegen den Acceptanten und den Aussteller eines eigenen Wechsels. Ob die Unterbrechung zum Vortheil auch noch eines andern Wechselgläubigers als des Klägers und des Litisdenuncianten wirkt, ist in der DWO nicht bestimmt[21]. Die Unterbrechung der Verjährung der Wechselschuld des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels ist zum Vortheil auch der Vormänner und Nachmänner des Klägers, weil[22] diese Wechselgläubi-

19) Das unter Nr 5 Bemerkte wird theilweise anders werden in Folge des § 13 der Reichskonkursordnung: „Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen". Nach § 3 des Einführungsgesetzes zur RKO soll jener § 13 den Art. 80 der Wechselordnung „abändern". Vgl. oben Note 3.

20) ROHG Entsch. Bd 19. S. 311—316. (Miterben).

21) Zu dem Satz (des Art. 80 der DWO): die Verjährung wird unterbrochen nur in Beziehung auf den Beklagten, ist hinzuzudenken entweder: nicht in Beziehung auf andere Wechselschuldner, oder: nicht in Beziehung auf andere Wechselpersonen, seien sie Schuldner oder Wechselgläubiger. Das letztere hätte aber deutlich ausgesprochen sein müssen, weil damit ein Ausnahmesatz, welcher juristisch nicht zu construiren ist, aufgestellt wäre.

22) L. 5. C. de duobus reis (8. 40).

ger correi sind; die Unterbrechung der Verjährung einer Regreßschuld ist nicht zum Vortheil auch der Vormänner[23] und der Nachmänner[24] des Regreßklägers[25], weil diese Wechselgläubiger nicht correi sind[26].

Die Frist der von Neuem beginnenden Verjährung der Wechselforderung[27] ist nicht dieselbe kurze wechselrechtliche[28 29], sondern ist die Frist, welche überhaupt particularrechtlich oder gemeinrechtlich gilt[30]. Der Tag des

23) Nicht zum Vortheil der Vormänner. Hieher gehört der Fall des ROHG U. vom 2. April 1872. Entsch. Bd 5. S. 361—363 und der Fall in den Entsch. Bd 13. S. 270—273. In dem erstgenannten Fall war die Frage die, ob der Einrede des Beklagten (des im Regreßwege belangten Vormannes), daß die Regreßforderung des Klägers verjährt sei, die Replik entgegenstehe, daß des Klägers Nachmann den Beklagten bereits früher belangt und dadurch auch die Verjährung der Wechselforderung des Klägers unterbrochen habe. Die Frage ist vom ROHG verneint. Die Entscheidungsgründe gehen über die Frage hinaus und sind zum Theil zu bestreiten.

24) Nicht zum Vortheil der Nachmänner. So OGH Wien. Borchardt S. 243 Zusatz 460.

25) Die Meinung in Auflage 3 ist hiermit zurückgenommen.

26) ROHG Entsch. Bd 11. S. 92 (wo auch Citate). Bd 13. S. 270—273. Bd 15. S. 181 (wo auch Citate aus früheren Bänden). Vgl. auch oben § 179 Nr III. 2.

27) Von der Verjährung der Wechselforderung ist zu unterscheiden die des Rechts aus dem rechtskräftigen Erkenntniß. Vgl. Note 17 und § 194 Note a.

28) Protocolle 1269.

29) Daß es dieselbe kurze wechselrechtliche sei, hat entschieden das ROHG U. vom 15. März 1872. Entsch. Bd 5. S. 276—278. Es heißt „An die Stelle der gewöhnlichen Verjährung ist im Bereich des Wechselrechts gegenwärtig die kurze Verjährung der DWO (Art. 77 bis 79) getreten". Die Entscheidung wird nunmehr maaßgebend sein dürfen. Die Protocolle 1269 stehen dem entschieden nicht entgegen.

30) Archiv Bd 10. S. 17—19 (Purgold). Abweichende Er-

Wiederbeginnens der Verjährung der Wechselforderung ist in der DWO nicht bestimmt[31], mithin kein eigenthümlicher des Wechselrechts[32].

§ 197.
Wirkung der Verjährung.

Die Wirkung der eingetretenen Verjährung ist nach der DWO, daß „die wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist"[1]. Die Wirkung ist also nicht, daß nur die processualische Wechselstrenge[2] oder nur der Personalarrest[3] oder nur die Klage[4] fehlt, sondern ist nach der DWO, daß das Summenversprechen erlischt, also das Recht aus dem Wechsel, die Wechselforderung erlischt, auch für den ordentlichen Proceß. So ist es auch nach vielen andern Wechselordnungen[5]. Daher ist die Klage aus einem an-

kenntnisse bei Borchardt S. 250 Zusatz 473 (OAG Dresden. OT Berlin). Abweichend auch Archiv Bd 12. S. 360—365 (Hoffmann).

31) Protocolle 1268.

32) Über die Frage in dem Fall, daß ein Concurs durch Accord beendigt und dem Cridar Ratenzahlung bewilligt ist, vgl. Archiv Bd 9. S. 92—94, S. 191. 192, und Volkmar und Loewy die DWO S. 271—273, und Borchardt S. 244 Zusatz 462.

1) DWO Art. 83. — Pr. E. 75. — Über die Wirkung der Verjährung und Präjudicirung, welche dieselbe ist, ist gleichzeitig verhandelt. Die Stellen der Protocolle sind angeführt § 102 Note 3 und 15. Speciell von der Verjährung handelt nur Prot. 1030.

2) So die Züricher WO § 25 gegen den Acceptanten; und die Hannoversche WO § 43, vgl. § 44.

3) So die Oberlausitzer WO § 17.

4) Nur die Klage, nicht überhaupt das Recht aus dem Wechsel, verjährt nach dem Wortlaut (ob auch nach dem Sinn?) der Rostocker WO § 8 und der Bremer WO von 1844 Art. 119.

5) Theils nicht mehr gültigen theils noch gültigen:

Leipziger WO	§ 32.
Preußisches LR	§ 903. 1079.

genscheinlich verjährten Wechsel von Amtswegen abzuweisen[6 a b], denn einer erloschenen Forderung widerspricht das Gesuch auf Verurtheilung.

Badisches Handelsrecht	Satz 189. (vgl. 189a.) 165. 166.
Weimarsche WO	§ 177. 209.
Hannoversche WO	§ 44 gegen die Indossanten, vgl. § 43.
Dessauer WO	§ 40. 83.
St. Gallener WO	Tit. VIII § 3, vgl. Tit. IX.
Züricher WO	§ 25 gegen die Indossanten.
Waadtländer WO	Art. 92. 64—66.
Code de commerce	Art. 189. 168—170.
Regolamento	Art. 183. 162. 163. 164.
Dänische WO	1825. § 73.
Codigo de comercio	Art. 557. 567. 568. 569.
Russische WO	Art. 636. 637.
Codigo commercial	Art. 423. (103.)
Wetboek	Art. 206. 207. 209.

6) Borchardt S. 231 Zusatz 439.

a) Anders ist es auch nicht nach dem § 153 des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königr. Sachsen. Die dies meinende Abhandlung im Archiv Bd 1. S. 354—358 übersieht, daß jener § 153 von der Klagenverjährung spricht, die verjährte Wechselforderung aber erloschen ist und nur noch eine Forderung auf die Bereicherung besteht.

b) Das ROHG hat sich nicht gegen diese Ansicht ausgesprochen. So scheint es nur auf den ersten Anblick. Es spricht freilich die Sätze aus (U. vom 5. Juni 1872. Entsch. Bd 6. S. 229 230): der Richter habe nicht von Amtswegen zu prüfen, ob die Wechselklage verjährt sei; die Verjährung sei nicht von Amtswegen zu berücksichtigen". Allein in dem Fall war die Klage nicht augenscheinlich verjährt, denn es heißt (S. 230): es sei abzuwarten, ob der Verklagte die Einrede der Verjährung überhaupt vorschützen und event. thatsächlich begründen werde. In den beiden andern Fällen, auf welche das ROHG (S. 230) verweiset (U. vom 14. März 1871. Entsch. Bd 2. S. 124, und U. vom 19. Sept. 1871. Entsch. Bd 3. S. 131) mit der Bemerkung,

Die weitere Wirkung ist nun nicht, daß, wie es in vielen Wechselordnungen[7] sich findet, das Summenversprechen in ein Schuldversprechen sich verwandelt (was nur durch Hereinziehen des unterliegenden Verhältnisses möglich ist), oder daß, wie es in andern Wechselordnungen[8] sich findet, der Wechsel gilt, als sei er bezahlt, also getilgt durch Erfüllung (wonach sich die Wirkung der Verjährung auf das unterliegende Verhältniß von selbst bestimmt), auch nicht, daß das erloschene Wechselsummenversprechen sich in ein anderes Summenversprechen verwandelt, denn wenn jenes gewollt ist, ist dieses eben nicht gewollt*, sondern an die Stelle der erloschenen Forderung aus dem Summenversprechen tritt eine Forderung aus dem Grunde der Bereicherung[9 10]. Der frühere Wechselgläubiger hat gegen den früheren Wechselschuldner eine Forderung auf das, womit dieser sich zum Schaden von jenem bereichern würde. Die Bereicherungsklage ist eine Wechselklage, denn die auf die Bereicherung

daß es jene Sätze dort bereits ausgesprochen habe, war ebenfalls die Verjährung nicht augenscheinlich eingetreten, sondern waren die maaßgebenden Thatsachen in dem einen Fall gar nicht vorgebracht, in dem andern bestritten. — Der Richter kann nicht zur Erfüllung einer augenscheinlich erloschenen Forderung verurtheilen, mithin auch nicht um ein solches Urtheil ersucht werden.

*) Mithin ist nicht der verjährte eigene Wechsel eines Kaufmannes nunmehr als Verpflichtungsschein (des Art. 301 des HGB) zu behandeln; so auch ROHG Entsch. Bd 9. S. 354. 355; und nicht das verjährte Accept einer von einem Kaufmann oder auf einen Kaufmann gezogenen Tratte nunmehr als Accept einer kaufmännischen Anweisung (des Art. 300 und 301 des HGB) zu behandeln; so auch ROHG Entsch. Bd 18. S. 188. 189. — Vgl. auch Central-Organ N. F. Bd 5. S. 153—162 (Wolff).

9) So auch Dessauer WO § 55. 83.

10) DWO Art. 83.

gerichtete Forderung ist die nur in ihrem Gegenstand umgewandelte frühere Wechselforderung; an die Stelle der Regreßsumme, welche der Trassant (und auch der Acceptant einer domicilirten Tratte) schuldete, und der Wechselsumme, welche der Acceptant schuldete, tritt die Bereicherung[c]. Diese Umwandlung soll aber nicht von jedem Wechselschuldner gelten sondern nur von dem Trassanten und Acceptanten[11] und Eigenwechselaussteller[12], nicht aber von dem Indossanten[13]. Der Indossant, dessen Wechselschuld erloschen ist, darf sich also vermittelst des Schadens des Indossatars, seines früheren Wechselgläubigers, bereichern. Es gilt überhaupt für den Fall des Erlöschens durch Verjährung dasselbe, was von dem präjudicirten Wechsel gilt[14].

Die Wirkung des durch Verjährung herbeigeführten Erlöschens der Wechselforderung auf das dem Wechsel unterliegende Verhältniß bestimmt sich eben nach diesem Verhältniß, also nach dem Wechselschluß[15]. Die Wirkung läßt sich, weil dieses Verhältniß der mannigfaltigsten Art sein kann, nicht ohne Weitläufigkeit bestimmen. Die Frage nach dieser Wirkung ist durch die Gestattung der Bereicherungsklage nicht erledigt. Der Hauptfall ist der, daß ein Schuldner seinem Gläubiger einen Wechsel giebt (Accept, Tratte, Indossament, eigenen Wechsel); dann ist zu unterscheiden, ob es geschah an

c) Daher ist der Ausdruck des Art. 83: „bleiben verpflichtet" ganz passend. Der Sinn ist: Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung erloschen, so bleiben dieselben dennoch verpflichtet, nemlich soweit, aber auch nicht weiter, als sie sich ohne solche Verpflichtung bereichern würden.

11) DWO Art. 83. 12) DWO Art. 98 Ziffer 10.

13) DWO Art. 83 letzter Satz. 14) Vgl. § 102.

15) Vgl. ROHG Entsch. Bd 15. S. 321. 322.

Zahlungsstatt oder Zahlungshalber[16]. Wenn an Zahlungsstatt, so ist die Schuld durch den Wechselvertrag getilgt, also die Verjährung der Wechselforderung auf sie ohne Einfluß; hier wird die gestattete Forderung auf die Bereicherung bedeutend. Wenn Zahlungshalber, so ist die Schuld ungetilgt, also die Forderung z.B. die Darlehnsforderung noch immer begründet[17]; auf das Recht, sie geltend zu machen, kann aber die Verjährung der Wechselforderung von Einfluß sein, weil nun nicht der Gläubiger den Wechsel rechtlich unversehrt zurückliefern und die Verjährung möglicherweise ihm angerechnet werden kann[18]. Ist letzteres der Fall, so ist die gestattete Forderung auf die Bereicherung erheblich[19]. — Durch die Verjährung der Regreßforderung des letzten Inhabers (oder eines andern Indossatars) werden alle seine Vormänner (Trassant und Indossanten) befreiet[20].

16) Vgl. § 187.

17) Archiv Bd 5. S. 101 — 105 (OT Berlin).

18) Vgl. oben § 187.

19) Unrichtig sind die vier letzten Zeilen der Seite 794 der Auflage 3: „nur die . . . . . unerheblich". Vgl. Römers Abhandlungen S. 89. 90 Note 13.

20) Archiv Bd 8. S. 213—218. Borchardt S. 237 Zusatz 449 (OT Berlin).

Note 7. Nach vielen Wechselordnungen soll nun der Wechsel (der eigene Wechsel, die Tratte, das Indossament, das Accept, alle diese Arten oder nur die eine oder andere) als g e m e i n e r S c h u l d s c h e i n behandelt werden. So

Österreichische WO	Art. 30.	eigener Wechsel
Galizische WO	Art. 30.	eigener Wechsel
Bayerische WO	§ 14, ganz allgemein.	
Nürnberger WO	cap. VI § 4.	eigener Wechsel.
Württemberger WO	Kap. IV § 34.	eigener Wechsel.
Augsburger WO	Kap. VIII § 11.	eigener Wechsel.
Cöthensche WO	Art. 23.	eigener Wechsel.

Rudolstädter WO	§ 6, ganz allgemein.	
Bremer WO	1712. Art. 55.	eigener Wechsel.
Frankfurter WO	1739. Art. 46.	
Altenburger WO	Kap. V § 9.	
Offenbacher WO	§ 46.	
Frankfurter WO	1844. Art. 46.	

Auch für diese Eigenschaft des Schuldscheines läuft nach einigen Wechselordnungen eine kurze Verjährung, z.B. vom Verfalltag 5 Jahre. Frankfurter WO von 1739 Art. 46, von 1844 Art. 46.

Note 8. Württemberger WO Kap. IV § 36, bei Tratten. Braunschweiger WO Art. 45, ganz allgemein.
Leipziger WO § 32, bei Tratten.
Offenbacher WO § 46, bei nicht protestirten Tratten.
Altenburger WO Kap. V § 9, bei Tratten.
Jeversche WO § 21, bei nicht protestirten Tratten.
Bremer WO von 1712. Art. 55. } bei nicht protestirten Tratten.
Frankfurter WO von 1739. Art. 46. }

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Der Wechselproceß.

Neuere Wechselproceßgesetze seit der ADWO, zum Theil enthalten in den Einführungsgesetzen der ADWO (Kl. = Kletke Wechselgesetzgebung 1854). Die Aufzählung ist keine vollständige.

Nassau	1848.	7. Novbr.	Kl.S.210—218.
Braunschweig	1849.	11. Jan.	Kl.S.121—126.
Oldenburg		31. März Art. 103—133.	Kl.S.270—275.
Hannover		7. April § 1—6.	Kl.S.155—157.
Holstein		10. April	Kl.S.305—312.
Bremen		25. April § 13—32.	Kl.S.129—131.
Lübeck		28. April Art. 10.	Kl.S.189.190.
Waldeck		30. Mai	Kl.S.322—328.
Grh. Hessen		4. Juni	Kl.S.176—183.
Kgr. Sachsen		7. Juni	Kl.S.284—297.
Mecklenburg		14. Juni	Kl.S.195—205.
S.Coburg-Gotha		27. Juni § 6—22.	Kl.S.133—143.
Lippe-Detmold		5. Juli	Kl.S.186.
Sachsen-Weimar		13. Juli § 8.	Kl.S.330—341.
Österreich	1850.	25. Jan. u.s.w.	Kl.S.233—263.
Preußen		15. Febr. § 2—8.	Kl. S. 1—5 und 81—86.
Anhalt		21. Juli und früher.	Kl.S.101—108.
Hannov. bürgl. PrO.		8. Nov. § 487—491.	

Kgr. Sachsen 1870. 14. März. Goldschmidt Zeitschr. Bd 15. S. 519.

Ausländische Wechselproceßgesetze.

St. Gallen	Tit. XI § 1—4. XII § 1—4.
Zürich	B. § 1—5.
Waadt	Art. 52. 87—89. 91.
Aargau	§ 53—64.
Solothurn	Einf. Gsz II. a. b.
Bern	§ 96—105.
Luzern	§ 96—107.

Basel Stadt	§ 96—109.
Code de commerce	Art. 157. 172.
Dänemark	1825 § 67—72.
Spanien	Art. 543—545. 546. 580.
Rußland	Art. 645—666. 677. 684.
Schweden	§ 83—96.
Finnland	§ 81—88.

Literatur.

Riccius exercitatio XVII. de processu cambiali. 1781.
J. F. Ludovici Einleitung zum Wechselproceß. Mit Zusätzen von J. G. Schlitte. Aufl. 10. Halle 1753.
P. E. Scherer der Wechselproceß. Ausg. 2. Erlangen 1818.
Daniels WR § 105—112.
Bender WR Bd 2. § 447—468.
Pöhls WR Bd 2. § 349—355.
Treitschke Bd 2. S. 204—270. S. 399. 400. 439—441.
Liebe Entwurf S. 186—205.
Mecklenburger Entwurf Art. 140—169. S. 191—213.
Voigt in seinem Archiv Bd 2. S. 128—164.
Weiske Rechtslexikon Bd 14. S. 450—465.
O. Wächter Wechsellehre S. 626—748.

Rechtssprüche.

Borchardt unter IV. Präjudicien zum Wechselproceß. In der fünften Auflage sind es die Zusätze 835—1068.

Die Civilproceßordnung für das deutsche Reich hat gegenwärtig (Mai 1878) noch nicht Gesetzeskraft erlangt.

§ 198a.

Der Wechselproceß der Reichs-Civilproceßordnung.

Nach der Reichs-Civilproceßordnung (RCPO) § 565. 566. 567. ist der Wechselproceß derjenige Urkundenproceß, in welchem „Ansprüche aus Wechseln im Sinn der Wechselordnung geltend gemacht werden“ und sollen von demselben alle Rechtssätze des Urkundenprocesses gelten mit Ausnahme der besondern Vorschriften, welche

die §§ 566 und 567 enthalten. Abgesehen von diesen besondern Rechtssätzen, welche bestimmen, daß die Klage die Erklärung enthalten soll, daß im Wechselproceß geklagt werde[1], und welche das zuständige Gericht und die Einlassungsfrist bestimmen, ist also, wenn die RCPO in Kraft getreten sein wird, kein Unterschied mehr zwischen Urkundenproceß und Wechselproceß: der Wechselproceß ist dann ein Urkundenproceß, welcher eigenthümlich ist lediglich durch die Art der Urkunden, welche zur Begründung und zum Beweise des Anspruches der Klage beigefügt (§ 556) werden. Diese Urkunden sind immer Wechsel oder Wechsel und Wechselprotest, möglicherweise überdies andere Urkunden.

Übrigens greift die RCPO tief in das materielle Wechselrecht ein, dadurch, daß sie den Urkundenproceß und somit den Wechselproceß nur gestattet, wenn Geld oder andere vertretbare Sachen oder Wechselpapiere gefordert werden. Sie versagt damit den Wechselproceß da, wo die DWO ihn ausdrücklich bestimmt. Das Regreßrecht auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme und wegen Unsicherheit des Acceptanten ist dadurch, daß die Sicherheitsbestellung fortan nicht mehr wie bisher[2] im Wege des Wechselprocesses (Urkundenprocesses) gefordert werden kann, so gut wie beseitigt.

Die nun folgende Darstellung des bisherigen Rechts ist die der vorigen Auflage mit Zusätzen[3]. Sie behält

1) Entsprechend der Bestimmung des § 556 „Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenproceß geklagt werde".

2) Die DWO Art. 26 und 29 und die Novelle 6 bestimmen ausdrücklich, daß „im Wege des Wechselprocesses" auf die Sicherheitsbestellung geklagt, sie gefordert, werden kann.

3) Die Zusätze betreffen theils Entscheidungen des ROHG

den Werth, den sie hat, auch neben der RCPO, theils als Darstellung des früheren Rechts theils durch die Auswahl der Entscheidungen des ROHG und der Literatur, welche beide auch späterhin zu beachten sein werden.

§ 198.

Die processualische Wechselstrenge.

Die processualische Wechselstrenge befaßt den gesammten Wechselproceß, also das gerichtliche Verfahren zur Geltendmachung der Rechte aus einem Wechsel, sie begreift mithin auch die Wechselhaft, welche man oft recht eigentlich die Wechselstrenge nennt. Der Wechsel hat seine Bedeutung weit mehr durch die materielle Wechselstrenge als durch die processualische; an manchen Orten fehlt daher die letztere, d.h. fehlt ein den Wechseln eigenthümliches Verfahren, indem ein solches für Handelssachen, welchen die Wechselsachen beigezählt werden, besteht. Die Wechselhaft d.h. der Personalarrest des Wechselverpflichteten ist entweder Vollstreckungsmittel nach gesprochenem Urtheil oder schon vorher Sicherungsmaaßregel. Zu jenem Zweck wie zu diesem tritt sie in den Particularrechten unter verschiedenen Voraussetzungen ein; am strengsten ist offenbar das Verfahren, wenn sie nichts weiter voraussetzt als Anerkennung des Wechsels, wo dann die Vertheidigung aus dem Gefängniß heraus geführt wird. Die übrige Wechselstrenge ist ebenfalls in den Particularrechten sehr verschieden in verschiedenen Beziehungen, z.B. in Betreff der Fristen, der zuläßigen Einreden[1], Beweismittel, Cau-

(§ 198 Note 11. § 199 Note 12. § 200 Note 4. 9. 11. § 202 Note 3. 5. 8) theils Literatur (§ 199 Note 11. § 202 Note 7) theils enthalten sie neuen Text (§ 199 Text zu und bei Note 11 und 12. § 200 Text zu und bei Note 1. 2. 3. 4. Text in Note 9 § 202 Text zu Note 3).

tionen, Präjudize, Widerklagen, Rechtsmittel. Bei dieser großen Verschiedenheit ist es kaum lohnend, die Particularrechte nach der processualischen Wechselstrenge zu classificiren[2]. Die folgende Darstellung ist daher ohne Classification auf Angabe dessen, was in den verschiedenen Particularrechten sich findet, und auf die Grundzüge beschränkt. Die processualische Wechselstrenge kann nicht durch Vertrag begründet werden, mithin auch nicht durch die Clausel „aller Orten, wo zu treffen", sie muß gesetzlich oder durch Gewohnheitsrecht begründet sein; denn es giebt keinen Conventionalproceß vor dem Richter[3]. Der Wechselproceß ist begründet auch für das Recht aus einem solchen nach der DWO[4] gültigen Wechsel (Tratte, Accept, eigenen Wechsel, Indossament) und Protest[5], welcher im Auslande gegeben resp. erhoben worden ist[6]. Der Wechselproceß unterscheidet sich vom ordentlichen Proceß, vom Executivproceß und vom Arrestproceß. Der Wechselproceß ist für die Wechselklage nicht die ausschließlich geltende Proceßart. Der Kläger hat die Wahl zwischen dem Wechselproceß und dem ordentlichen Proceß[7]. Nicht aber hat er die Wahl zwischen dem Wechselproceß und dem Executivproceß. Dies wird bedeutend in Betreff derjeni-

1) D.h. hier nur solcher, welche dem Proceß angehören.

2) Drei Classen macht Bender Bd 2. § 447 S. 315—319, und ebenso Mittermaier Aufl. 6. § 353. Sie unterscheiden aber nur nach der Wechselhaft und auch so nicht ausreichend.

3) Bender Bd 2. § 448a.

4) DWO Art. 85. 86.

5) Borchardt S. 428 Zus. 719a.

6) Die Frage ist verneint von Purgold (im Archiv fdWR Bd 3. S. 78—83. Bd 4. S. 443—447), und mit Recht bejaht von Hoffmann (im Archiv für practische RW Bd 1. S. 60), und von Brauer (im Archiv fdWR Bd 6. S. 337—346).

7) Archiv Bd 3. S. 203. 204. Borchardt S. 410 Zusatz 654.

gen Puncte, in welchen beide Proceßarten sich unterscheiden, wenn gleich, weil im Übrigen die Bestimmungen des Wechselprocesses durch die Bestimmungen für den Executivproceß zu ergänzen sind, der Wechselproceß eine Art des Executivprocesses genannt werden kann[8]. Der Kläger hat nicht die Wahl, weil auf die Eigenthümlichkeiten des Wechselprocesses gegenüber dem Executivproceß der Beklagte nicht minder wie der Kläger ein Recht hat[9]. Ubrigens ist die Proceßart ohne allen Einfluß auf das anzuwendende materielle Recht[10 11]. Ganz verkehrt wird daher, und zwar ungemein häufig, von den im Wechselproceß statthaften materiellen Einreden gesprochen. — Im Concurs findet der Wechselproceß nicht Statt[12].

§ 199.

Die Wechselklage.

Was den Gerichtsstand[1] betrifft, so sind die ordentlichen Gerichte competent, wenn nicht ein eigenes Wechselgericht oder Handelsgericht besteht[2]. Die dem bestimmten Zahlungsort beigefügte[3] Clausel „zahlbar aller Orten" oder „zahlbar aller Orten wo zu treffen" oder auch

8) Voigt a. a. O. S. 144. 145.

9) Gegen die Wahl ist ein Erkenntniß des OAG zu Dresden vom 13. Mai 1859, und für die Wahl ein Erkenntniß desselben Gerichts vom September 1860. Die Entscheidungsgründe für und gegen sind mitgetheilt im Archiv fdWR Bd 10. S. 99. 100 und S. 312—316. Vgl. auch Borchardt S. 413 Zusatz 664.

10) Borchardt S. 410 Zusatz 655. S. 454 Zusatz 799.

11) So auch ROHG Entsch. Bd 2. S. 269. Bd 20. S. 403. 404.

12) ROHG Entsch. Bd 2. S. 268. 269.

1) Vgl. Bender Bd 2. § 452—454 S. 353—366.

2) Archiv Bd 5. S. 108 Nr 5. S. 111 Nr 8. S. 436. 437.

3) Denn ohne bestimmten Zahlungsort ist der Wechsel ungültig. Vgl. oben § 48.

(beim eigenen Wechsel) „zahlbar hier und aller Orten" enthält eine prorogatio jurisdictionis: sie unterwirft den Schuldner den Gerichten, in deren Bezirk er betroffen wird. Diese processualische Bedeutung hat die Clausel unzweifelhaft[4 5]. Sie hat aber auch nur diese Bedeutung[6 7]. Die Klage, um das Recht aus einem Wechselversprechen zu verfolgen, kann schriftlich eingereicht oder mündlich angebracht werden. Die Klage setzt voraus die Vorlegung derjenigen Wechsel und sonstigen Urkunden, durch welche und aus welchen die Verpflichtung des Beklagten und das Recht des Klägers vollständig begründet ist und erhellt[8]. Die Urkunden sind im Original oder in Abschrift oder in Original und Abschrift vorzulegen[9]. Diese Urkunden sind nach Umständen die Tratte, die Tratte mit dem Accept, der eigene Wechsel, Indossamente, Proteste, Courszettel, Retourrechnungen[10], verschiedene Atteste, Duplicate, Copien. Das ganze Klagfundament muß urkundlich liquide sein. Es giebt keine Wechselklage auf Grund nur eines Geständnisses[11] oder Zeugenbeweises. Ein falscher Wechsel (Tratte, Accept[12],

4) So auch ROHG Entsch. Bd 4. S. 261—264.

5) Vgl. Gelpcke Zeitschrift Heft 2. S. 184—192. Archiv Bd 3. S. 225. 226 (OT Stuttgart). Bd 8. S. 229 (OT Berlin). Bd 1. S. 111 (Lippe Detmold). S. 113 (Waldeck).

6) Vgl. Archiv Bd 16. S. 311—324 (Platner).

7) So auch ROHG Bd 4. S. 263. 264. „Diese ausschließliche Bedeutung festzuhalten, ist nothwendig nach Handelsgebrauch, Doctrin und Judicatur".

8) Archiv Bd 8. S. 281 Note 10. 11.

9) Gelpcke Zeitschrift Heft 2. S. 149—157. Archiv Bd 3. S. 112.

10) Voigt S. 147. 148.

11) Anders von Salpius in G. Zeitschrift Bd 19. S. 65. Vgl. aber Art. 39 der WO.

12) Hieher der Fall des ROHG Entsch. Bd 21. S. 163—

eigener Wechsel, Indossament) wird nicht durch spätere wenn gleich in anderer Art verpflichtende Anerkennung zu einem gültigen Wechsel. Die Klage gegen den Acceptanten aus einem durchstrichenen Accept wäre begründet und liquide, wenn es richtig wäre, daß das durchstrichene Accept einem nicht durchstrichenen gleichsteht[13]. Über die Statthaftigkeit der Cumulation der Wechselklagen wider mehrere Wechselverpflichtete hat die DWO nichts bestimmt[14].

§ 200.

Weiteres Verfahren.

Prüfung der Klage, ob rechtsbegründet. Wenn dies der Fall, dann ein Zahlungsbefehl mit Anberaumung

169. (Accept falsch; ist es später anerkannt durch Zahlungsversprechen? welche Wirkung würde das haben?)

13) Diese Auslegung des Art. 21 Satz 4 der DWO ist aber nicht richtig. Vgl. oben § 79 Note 5.

14) Weder Art. 49 noch Art. 81 der DWO handelt von derselben. In Preußen ist die Cumulation der Klagen gegen alle Wechselschuldner (alle Vormänner und den Acceptanten oder Eigenwechselaussteller) statthaft, und ist für alle Klagen das Gericht des Zahlungsortes und jedes Gericht, welchem einer der Wechselschuldner persönlich unterworfen ist, competent. Preußisches Einführungsgesetz vom 15. Febr. 1850 § 6. Erk. des OT Berlin vom 15. April 1851 im Archiv Bd 4. S. 323—340, zuvörderst S. 338—340, und im Auszug bei Borchardt S. 399. 400 Zusatz 635. An dieses Erkenntniß schließt sich an die Erörterung von Gelpcke Zeitschrift Heft 1. S. 166—187. — Viele von Preußen mit andern Staaten geschlossene Conventionen bei Borchardt S. 399 Note 504. — Über das Recht in Bayern: Archiv Bd 10 S. 43 —45 (HG München), und Borchardt S. 398 Note 503. S. 188 Note 247. Gegen die Cumulation: Borchardt S. 188 Note 247 (WG Stuttgart). Hat eine Klagencumulation Statt gefunden, so haftet für die vollen Gerichtskosten jeder Wechselschuldner solidarisch. Archiv Bd 10. S. 298 (OGH Wien).

eines Termines, oder ohne jenen nur erst diese. Die Ladung einmal, auch zweimal, sogar dreimal. Der Termin in kurzer Frist, z. B. an demselben Tage, binnen 6, längstens 48 Stunden, doch kommt auch vor in 3, in 8, in 14 Tagen. Im Fall des Ungehorsams, daß der Beklagte nicht erscheint, wird seine Handschrift als anerkannt angenommen und er mit Einreden ausgeschlossen und die Vollstreckung des Zahlungsbefehls auf den ersten oder wiederholten Antrag erkannt. In dem Termin, wenn beide Theile erschienen sind, Vorlegung der Urkunden im Original. Der Beklagte hat, wenn der Wechsel fehlerfrei ist, über die ihn verpflichtende Namensschrift, nicht über den Inhalt des Wechsels, sich zu erklären, ob er sie anerkenne oder abläugne. Der Wechsel ist nicht fehlerfrei und reicht demnach nicht so wie der fehlerfreie aus zum Beweise der Wechselforderung, wenn ein Theil seines ursprünglichen Inhaltes unkenntlich geworden ist (sei es durch Wegradiren, Durchstreichen, Ändern von Buchstaben, Worten, Zahlen, sei es auf andere Art), oder wenn er solche Zusätze zwischen den Zeilen[1] oder am Rande oder solche Durchstreichungen[2] oder Veränderungen[3] enthält, welche den ursprünglichen Inhalt zum Nachtheil des Beklagten ändern und nicht besonders von diesem beurkundet sind[4]. Wenn der

1) Einschaltungen. Z. B. von „gegen diesen Wechsel", von „fünfzig". Archiv fdWR Bd 6. S. 329. 330 (OT Berlin).

2) Wenn das Durchstrichene ersetzt ist, so kann die Tratte eine vollständige, aber wegen der Durchstreichung eine nicht fehlerfreie sein. Archiv fdWR Bd 10. S. 308 (OAG Dresden).

3) Correcturen. Z. B. das lithographirte Sie (Zahlen Sie) in ein geschriebenes Ich verändert, so daß eine unvollständige Tratte zu einem vollständigen eigenen Wechsel corrigirt ist. Archiv fdWR Bd 5. S. 90. 91 (OT Berlin).

Wechsel fehlerfrei ist, so hat der Beklagte, wie bemerkt, nur seine Namensschrift, also nur sein Wechselversprechen anzuerkennen, nicht auch andere, daher der Indossant nur[5] sein Indossament, nicht auch die Tratte. Ein Dreifaches ist nun möglich. 1. Abläugnen des Beklagten[6]. Der Kläger hat dann das Recht, die Ausschwörung des Diffessionseides zu verlangen, und hat im Wechselproceß entweder nur dieses Recht oder auch das Recht, den Beweis der Echtheit der Namensschrift zu versuchen[7] und nach mißlungenem Beweis die Ausschwörung des Diffessionseides zu verlangen[8,9]. 2. Anerkennung der Namensschrift

4) Vgl. den mecklenburger Entwurf Art. 146—148 und S. 194—196. Zu vgl. ferner die Erörterungen und Citate des ROHG Entsch. Bd 7. S. 88—90 und Bd 12. S. 432—434 (in beiden Fällen Domicilvermerk durchstrichen). Bd 12. S. 372—379, abgeschnittene Randstreifen u. s. w.). Bd 7. S. 219—224 (1872 gemacht aus 1871). Bd 11. S. 234—236. Die gedruckte Jahreszahl 186 lautet durch Veränderung der 6 in 7 nunmehr 1872. An sich sei das nicht verdachterregend, weil altes Formular, aber wegen besonderer Umstände sei der Wechsel nicht beweisfähig und ungültig. Wegen Umstände ungültig? Vgl. überhaupt noch oben § 35 Nr 4.

5) Treitschke Bd 1. S. 453.

6) Für den Beweis der Echtheit des Accepts ist das Zeugniß des Trassanten und eines Indossanten nicht ausreichend. ROHG Entsch. Bd 1. S. 104—106.

7) Über das mecklenburgische Recht vgl. ROHG Entsch. Bd 3. S. 438—440.

8) Borchardt S. 422 Zusatz 700. 701. S. 424 Zusatz 702 B S. 425 Zusatz 707. Vgl. auch S. 428 Zusatz 718.

9) Das Separatverfahren ist nicht bedingt durch contradictorische Verhandlung, also nicht ausgeschlossen dadurch, daß ein Contumacial-Erkenntniß im Wechselproceß erfolgt ist. ROHG Entsch. Bd 10. S. 406—409. Die Diffession im Separatverfahren ist unzulässig, wenn der Verklagte im Wechselproceß in

ohne Einreden. Dann Zahlung oder Wechselhaft[10]. Aut solve aut mane. Oder 3. Anerkennung der Namensschrift mit Einreden. Unstatthafte Einreden werden verworfen, statthafte aber illiquide aus dem Wechselproceß heraus zum separaten Verfahren[11] verwiesen[12 13], entweder unter Deposition oder Caution oder ohne alle Sicherstellung[14]. In dem separaten Verfahren[15] dürfen auch bisher nicht vorgebrachte Einreden geltend gemacht werden[16], aber immer nur solche, welche überhaupt gegen einen Wechsel statthaft sind[17]. Statthafte und liquide Einreden veranlassen ein weiteres Verfahren im Wechselproceß.

contumaciam zur Zahlung verurtheilt worden ist. ROHG Entsch. Bd 2. S. 431—436. Bd 3. S. 177—179.

10) Nunmehr unstatthaft. Vgl. § 203.

11) Über einige hieher gehörende Fragen vgl. ROHG Entsch. Bd 12. S. 124—127. Bd 15. S. 13—16. Bd 19. S. 111—113. („Die Zahlung auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses im Wechselproceß hat nur eine provisorische Natur, erfolgt unter einem gesetzlichen Vorbehalt; dies ist von wesentlicher Bedeutung, wenn der Wechselgläubiger in Concurs geräth.")

12) Parömie: Geld vor, Recht nach. Renaud im Archiv Bd 8. S. 284 Note 17. Voigt S. 141—143. S. 149 z. E. — 152.

13) Ein im Wechselproceß zufolge Leistung eines deferirten Eides verworfener Einwand kann im Separatverfahren nicht wieder vorgebracht werden. ROHG Entsch. Bd 2. S. 338—348.

14) Renaud S. 285. 286. Voigt S. 150. 152. Gegen den von einigen Gesetzen eingeschlagenen Mittelweg (a. a. O. S. 151. 152) vgl. den mecklenburger Entwurf S. 198—201 zu Art. 156.

15) Gelpcke Zeitschrift Heft 3. S. 120—130. Das separatum in Wechselsachen. — Wann einzuleiten? Archiv Bd 13. S. 406—415 (Purgold).

16) Voigt S. 159—162. Gelpcke S. 125.

17) Gelpcke S. 128.

§ 201.
Einreden.

I. Statthafte Einreden. Welche peremtorischen Einreden dem Recht aus einem Wechselversprechen entgegenstehen, ist nicht eine Proceßfrage und bereits erörtert. Was die dilatorischen betrifft, so sind entweder alle unstatthaft, oder es sind einige für unstatthaft erklärt, z. B. jeder Cautionsantrag, die Einrede des verdächtigen Richters, oder einige für ausschießlich statthaft erklärt, z. B. nur diejenigen, „welche wesentliche Punkte des Processes betreffen" oder „welche die Competenz des Gerichts oder wesentliche Mängel des Processes zum Gegenstand haben." II. Liquide Einreden. Die Liquidität bestimmt sich durch die Zeit des Beweises und die Beweismittel. Die Zeit. Der Beweis muß vorliegen entweder in demselben Termin („sofort", „in continenti", „ohne allen Verzug", „ohne einige Frist", „auf der Stelle") oder in einem neuen nahen Termin („binnen 24 Stunden"). Die Beweismittel[1] sind 1. öffentliche Urkunden; 2. Privaturkunden, deren Anerkennung oder Diffession vom Kläger verlangt werden darf. Auf das dann zu edirende Handelsbuch des Klägers, nicht aber auf das eigene darf der Beklagte sich berufen. Editionsgesuche sind aber nach manchen Particularrechten unstatthaft[2]. 3. Zeugen sind entweder unzulässig oder zulässig. 4. Eidesdelation ist entweder zulässig oder unzulässig[3]. 5. Augenschein, Geständniß und Rechtsberufung ist immer zulässig. 6. Die Bezugnahme auf Acten kann zulässig sein[4].

1) Kierulff Sammlung Bd 5. S. 296—302.

2) Renaud S. 285 Note 21. Voigt S. 163. 164.

3) Voigt S. 162. 163. Borchardt S. 423 Zusatz 702 A. 703. 704. 706.

4) Archiv Bd 6. S. 314. 315. Borchardt S. 422 Zus. 698.

§ 202.
Weiteres Verfahren.

Auf statthafte und liquide Einreden erfolgt Einlassung und Replik des Klägers. Zur Einlassung gehört die Anerkennung oder eidliche Diffession der recognoscibeln Urkunden. Statthafte Repliken sind im Wechselproceß entweder nur dann zulässig, wenn sie liquide sind, sofort oder in einem neuen Termin, der nicht weit hinausgeschoben werden darf, oder selbst dann, wenn sie illiquide sind[1]. Auf liquide Repliken sind keine andere Dupliken als sofort liquide zulässig. Die statthaften aber illiquiden Repliken oder Dupliken werden aus dem Wechselproceß hinaus zum separaten Verfahren verwiesen[2]. Das Erkenntniß ist in demselben Termin, in welchem die Verhandlungen geschlossen sind, oder bald darauf („möglichst bald") zu fällen und zu publiciren. Das Erkenntniß kann auf Zahlung gegen Aushändigung des Wechsels lauten, trotzdem daß der Wechsel aus den Gerichtsacten verschwunden ist[3]. Durch Rechtsmittel, für deren Einlegung und Rechtfertigung kurze Fristen (3 und 8 Tage) bestehen[4], wird die Vollstreckung des Zahlungsbefehles nicht aufgehalten, sie haben keinen Suspensiveffect[5]. Die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, hat zuweilen kein Recht auf Sicherstellung wegen der

1) Voigt S. 152—159. Kierulff Sammlung Bd 2. S. 548. 549. Borchardt S. 421 Zusatz 696. 697.

2) Voigt S. 143 z. E. 149.

3) Zu vgl. ROHG Entsch. Bd 21. S. 303—305.

4) Renaud S. 287 Note 33.

5) So auch der JRA von 1654 § 107. Vgl. oben § 3 Note 1. Dieser verstellt das Recht auf Sicherstellung zum richterlichen Ermessen. Renaud S. 287. Note 32. Borchardt S. 443 Zusatz 759.

Vollstreckbarkeit des spätern abändernden Urtheils. Die Vollstreckung des Zahlungsbefehls geschieht in kurzer Zeit[6]. Nach gemeinem Recht ist nicht schon dem Gesuch um die Vollstreckung der Originalwechsel beizufügen, sondern hat der Gläubiger erst gegen Zahlung (Vollzahlung oder Theilzahlung) von Seiten des Executors[7] an ihn entweder diesem den quittirten Wechsel auszuhändigen oder die Theilzahlung auf dem Wechsel (nebst Ertheilung einer Extraquitung) abzuschreiben[8].

§ 203.

Die Vollstreckung.

Die Vollstreckung des Zahlungsbefehls, dem der Beklagte nicht genügt hat, geschieht in kurzer Zeit, nachdem derselbe dem letztern zugekommen ist (am folgenden Tage, in 24 Stunden, in 3 Tagen). Der Kläger durfte nach der DWO zur Vollstreckung des Zahlungsbefehls die Execution in das Vermögen des verurtheilten Wechselschuldners und auch die Personalhaft (die Wechselhaft, den Wechselarrest) desselben verlangen[1]. Gegenwärtig darf er

6) Über die, weil die Execution wegen Ablauf der gesetzlichen Executionszeit nicht mehr nachgesucht werden kann, nunmehr anzustellende actio judicati vgl. Archiv Bd 14. S. 30—41 (Abhandlung von Johow). Judicatsklage wenn der Wechsel verloren und nicht amortisirt ist: ROHG Entsch. Bd 11. S. 67—72.

7) Hartmann im Central-Organ N. F. Bd 6. S. 328—331.

8) ROHG Entsch. Bd 5. S. 384—386.

Über andere die Vollstreckung betreffende Fragen vergl. ROHG Entsch. Bd 10. S. 151—155. (Nur liquide Einreden. Vollmacht zum Proceß begreift nicht Geldempfang. Der Executionsantrag kann begründet sein, trotzdem daß nicht der Wechselgläubiger sondern der Wechselschuldner den Wechsel hat.)

1) Über die Schuldhaft nach den neuesten Gesetzen: Samuely in Goldschmidt Zeitschrift Bd 15. (1870) S. 110—147.

nur die Execution in das Vermögen verlangen. So ist es nach dem die Aufhebung der Schuldhaft betreffenden Gesetz des norddeutschen Bundes[2], welches Reichsgesetz geworden ist[3][4]. Da nach diesem Reichsgesetz „der Personalarrest als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen, insoweit als dadurch die Zahlung einer Geldsumme erzwungen werden soll, nicht mehr statthaft ist", so ist die Wechselhaft, der Wechselarrest, nicht mehr statthaft, insofern diese Ausdrücke den Personalarrest als Executionsmittel zur Erzwingung der Zahlung einer Wechselschuld (der Wechselsumme oder der Regreßsumme) bezeichnen. Der Personalarrest, „um die Einleitung oder Fortsetzung

2) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868. Das Gesetz ist im norddeutschen Bund in Kraft getreten am 31. Mai 1868. (BGBl S. 237). — Zu vgl. Die Verhandlungen des norddeutschen Reichstages über die Aufhebung der Schuldhaft. Mit Bemerkungen herausgegeben von Lesse. Berlin 1868. — Lesse in Goldschmidt Z. Bd 13. S. 35—41.

3) Bevor es Reichsgesetz ward, ist der Inhalt schon durch besondere Gesetze in Hessen, Württemberg, Bayern und Baden in Kraft getreten. Die Gesetze sind folgende:

Großh. Hessisches Gesetz, die Aufhebung der Schuldhaft betreffend, vom 7. August 1868. (Goldschmidt Z. Bd 15. S. 162).

Württembergisches Gesetz, betreffend die Aufhebung der Personalexecution in Wechselsachen, vom 8. Jan. 1869. (Goldschmidt Z. Bd 13. S. 550. 551.)

Bayerisches Gesetz vom 6. April 1869. (Goldschmidt Z. Bd 13. S. 543—550.)

Badisches Gesetz, den Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, vom 12. Febr. 1870. (Goldschmidt Z. Bd 15. S. 148.)

4) Auch in Österreich (in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern) ist „die Execution auf die Person des Schuldners wegen Wechsel oder sonstiger Geldforderungen" unstatthaft, nach einem Gesetz vom 4. Mai 1868, in Kraft getreten am 5. Mai 1868. (Goldschmidt Z. Beilageheft zu Bd 12. S. 380.)

des Proceßverfahrens oder die gefährdete Execution[5] in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest)", bleibt auch wegen einer Wechselschuld so statthaft, wie er war.

§ 204.

Die Wechselhaft als Executionsmittel nach dem früheren Recht.

Das nunmehr unpractische Recht, wie es vor der Aufhebung der Wechselhaft als Executionsmittels in Deutschland bestand, ist folgendes. Ohne diese Darstellung hat man keine Vorstellung von der Vielheit der Rechtssätze, welche durch die Aufhebung des einen Rechtsinstituts (des Personalarrestes als Executionsmittels) bloß in dessen Anwendung auf eine Wechselschuld aufgehoben sind.

Der Kläger darf zur Vollstreckung des Zahlungsbefehls die Execution in das Vermögen des verurtheilten Wechselschuldners und auch die Personalhaft (die Wechselhaft, den Wechselarrest) desselben verlangen, und zwar die gleichzeitige Verbindung beider Vollstreckungsarten[1 2]. Er darf auch eine getroffene Wahl ändern. Die Personalhaft ist Folge der Wechselverbindlichkeit und daher begründet, gleichviel ob das den Wechselschuldner verurtheilende

5) Über den Sinn der Worte „gefährdete Execution in das Vermögen sichern" vgl. ROHG Entsch. Bd 6. S. 6—9.

1) DWO Art. 2 erster Satz. — Pr. E. 2 erster Satz. — Prot 29—31. — Red. E. 2 erster Satz. — Prot. 1208 nichts. — Novelle 1, Zusatz zum ersten Absatz des Art. 2 der DWO: »Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen«. (Vgl. § 13.) Verhandlungen der nürnberger HGC die ADWO betreffend S. XXII. XXIII. LXXXIII. C. CXIX. Vgl. Annalen des sächs. OAG Bd 7. S. 487. 488 (Pöschmann).

2) Ebenso, aber auch anders (nur alternativ), manche Einführungsgesetze. Archiv Bd 1. S. 110—113.

Erkenntniß im Wechselproceß oder Executivproceß oder ordentlichen Proceß ergangen ist[3].

Der Einfluß des Concurses des Schuldners auf die Möglichkeit des Wechselarrestes und der Wechselklage ist verschieden[4]. I Gemeines Recht. Der Concurs des Wechselschuldners (und ebenso die freiwillige Güterabtretung[5]) hat nicht die Folge[6], daß das Recht des Wechselgläubigers auf den, durch das Concursverfahren seine Bedeutung nicht verlierenden[7], Wechselarrest wegfällt[8]. 1. Der bei Ausbruch des Concurses bereits im Wechselarrest befindliche Wechselschuldner wird nicht entlassen wegen des Concurses. 2. Der bei Ausbruch des Concurses bereits verurtheilte Wechselschuldner kann während des Concurses in Wechselarrest genommen werden[9]. 3. Während des Concurses kann gegen den Wechselschuldner (Gemeinschuldner) die Wechselklage angestellt werden (im Wechselproceß und auch im ordentlichen Proceß), sowie auch der vor dem Concurs begonnene Proceß fortgesetzt und der Wechselarrest beantragt und vollstreckt werden. Der Wechselgläubiger ist dann aber auf den Wech-

3) Renaud S. 326. Voigt S. 144. 148. 149.

4) Treitschke Bd 1. S. 284—286. 287—289. Renaud S. 322—330. 5) Renaud S. 323. 324.

6) A. M. ist das OT zu Berlin (Archiv Bd 9. S. 202—205). Vgl. unten Note 20.

7) 8) Denn die Bedeutung der Personalhaft liegt nicht allein in der Aussicht, daß der Inhaftirte verschwiegenes Vermögen manifestiren werde, was freilich im Fall des Concurses dem Wechselgläubiger insofern, als dasselbe zur Concursmasse gezogen werden darf, wenig nützt, sondern auch in der Aussicht, daß andere Personen, um den Wechselschuldner von der Haft zu befreien, die Wechselschuld zahlen werden.

9) Magazin für hannov. Recht Bd 7. S. 240—244.

selproceß beschränkt; es kann nicht gleichzeitig die Wechselforderung gegen den Wechselschuldner und dessen Concursmasse verfolgt werden, weil dies zwei Processe über dieselbe Forderung ergeben würde [10]. Es bedarf mitunter zur Anstellung der Wechselklage der Erklärung des Wechselgläubigers, daß er nur an die Person des Cridars sich halten wolle [11]. 4. Wenn der Wechselgläubiger die Wechselforderung gegen die Concursmasse verfolgt hat, so darf er wegen der durch rechtskräftiges Locationsurtheil ihm zugesprochenen Wechselforderung nunmehr auch den Wechselarrest beantragen [12]. II. Particularrechte [a]. 1 Nach Particularrechten [13] hat die Concurseröffnung [14], oder der nach einer solchen abgelegte Manifestationseid [15], oder die Güterabtretung [16], die gerichtliche Insolvenzerklärung [17], die Wirkung, daß der Wechselarrest ausgeschlossen ist; der

10) Archiv Bd 7. S. 201.

11) Oesterreich. Bayern. Borchardt S. 28 Note 42 b. Archiv Bd 6. S. 308. 309 Nr 19. Bd 3. S. 336 Nr 26.

12) Renaud S. 325. 326.

a) Die in den Noten dieses § in Klammern citirten Seitenzahlen beziehen sich auf das Archiv f d W R Band 1.

13) Aeltere Gesetze bei Treitschke Bd 1. S. 287—289.

14) Kgr. Sachsen (S. 77). Baden (Ldr 2068 b. Proc.O.). Kurhessen (Borchardt S. 19). Grh. Hessen (S. 69). Holstein (Archiv Bd 2. S. 460). Mecklenburg (S. 72). Grh. Sachsen (S. 78). Oldenburg (S. 332. 333). Lübeck (S. 70). Frankfurt.

15) Grh. Sachsen (S. 78).

16) Bayern (Borchardt Aufl. 4. S. 21). Über Oesterreich Archiv Bd 4. S. 87. Borchardt S. 31 Zusatz 56. 57. Über Hannover vgl. Leonhardt im neuen Magazin für hannov. Recht Bd 1. S. 193—205.

17) Braunschweig (S. 66). Coburg (S. 332). Waldeck (S. 78). Lippe Detmold (S. 70).

Wechselschuldner kann nicht verhaftet werden, der verhaftete wird entlassen[18], es ist oft ausdrücklich hervorgehoben, daß ersteres in Betreff der (also nur der) vor dem Concurs entstandenen Wechselforderungen gelten soll[19]. 2 Nach Particularrechten kann während des Concurses die Wechselklage gegen den Wechselschuldner nicht angestellt werden[20], auch nicht mit dem Antrag, den Wechselschuldner eventuell zur Zahlung nach beendigtem Concurs zu verurtheilen[21]. 3. Nach Particularrechten ist beides zusammen statthaft, sowohl die Liquidation im Concurs als auch die Vollstrekkung des Wechselarrestes gegen den Gemeinschuldner[22]. 4. Es kommt auch vor, daß während der Dauer des Concurses zwar die Wechselklage angestellt, nicht aber der Wechselarrest angelegt werden kann[23]. 5. Sofort nach beendigtem Concurse kann unter Voraussetzungen gegen den Schuldner der Wechselarrest Statt finden[24].

Der Wechselarrest tritt als Vollstreckungsmittel nicht gegen Jedermann ein. Er ist nicht zulässig gegen verschiedene Classen von Personen, welche also wechselunfähig

18) In den Particularrechten ist entweder beides gesagt, oder nur das zweite, woraus das erste in Betreff der bereits entstandenen Wechselforderungen folgt, oder es ist ein allgemeiner Ausdruck gebraucht, z. B.: er ist vom Arrest befreiet, der Arrest kann nicht vollstreckt werden.

19) K. Sachsen (S. 77). Mecklenburg (S. 72). Grh. Sachsen (78). Lübeck (S. 70).

20) So in Preußen. Borchardt S. 27. 28 Zusatz 48. Archiv Bd 6. S. 270. Bd 8. S. 225—227. Dieser Rechtssatz wird mit Unrecht auch für den gemeinrechtlichen gehalten vom OT zu Berlin. Archiv Bd 9. S. 202—205.

21) Borchardt S. 29 Zusatz 49.

22) Nürnberg. München. Borchardt S. 28 Note 42b.

23) Kgr. Sachsen. Borchardt S. 28 Note 42d.

24) Vgl. Borchardt S. 29. 30 Zusatz 50. 51. 52. 53. 54.

in diesem Sinn sind. Diese Personen sind theils in der DWO theils in besondern Particulargesetzen bestimmt. Nach der DWO sind es folgende Personen, gegen welche der Wechselarrest nicht zulässig ist. 1. Die Erben eines Wechselschuldners. Die Particularrechte vor der DWO zerfallen in zwei Classen, die Personalhaft ist nach der einen statthaft, nach der andern unstatthaft gegen den Erben. Ob, wenn das Particularrecht nicht entscheidet, der Erbe der Personalhaft unterliegt, war streitig[25]. Die DWO bestimmt, daß der Wechselarrest nicht zulässig ist gegen die Erben eines Wechselschuldners[26]. 2. Frauen (Jungfrauen, Ehefrauen, Wittfrauen), mit Ausnahme solcher, welche Handel oder ein anderes Gewerbe treiben[27]. Dem Wechselarrest unterliegen also die Handelsfrauen und die andern Gewerbsfrauen. Dadurch, daß der Wechselarrest gegen Frauen ausgeschlossen ist, ist gegen eine aus einem Wechselversprechen verurtheilte Frau auch diejenige Personalhaft ausgeschlossen, welche nach fruchtloser Realexecution, d.h. Execution in das Vermögen, wie gegen jeden Schuldner so auch gegen Weiber zulässig ist[28]. Denn die Verurtheilung aus einem Summenversprechen ist nicht eine Verurtheilung aus einem Schuldversprechen; die Weiber sollen zwar ein gültiges Summenversprechen geben dürfen, aber für die Erfüllung desselben nicht mit ihrer Person sondern nur mit ihrem Vermögen

25) Vgl. Auflage 2 § 330 Note 1.

26) DWO Art. 2 Ziffer 1. — Pr. E. 2 Ziffer 1. — Prot. 32. — Red. E. 2 Ziffer 1. — Prot. 1208 nichts.

27) DWO Art. 2. Ziffer 3. — Pr. E. 2 Ziffer 2. — Prot. 34. — Red. E. 2 Ziffer 3. — Prot. 1208.

28) So auch OT zu Berlin (im Archiv Bd 3. S. 348—350, und auch bei Borchardt S. 23 Zusatz 35).

haften. Der von einer Gewerbsfrau gegebene Wechsel begründet den Wechselarrest gegen sie auch zu einer Zeit, wo sie es nicht mehr ist[29]. Der Wechselarrest ist gegen eine Gewerbsfrau begründet, wenn sie auch zu der Zeit, wo sie den Wechsel gab, noch nicht Gewerbsfrau war[30]. Daß die Frau Gewerbsfrau war oder ist, braucht nicht aus dem Wechsel zu erhellen[31]. 3. Ferner ist der Wechselarrest für nicht zulässig erklärt aus dem Wechsel (dem Wechselversprechen) einer juristischen Person und einer Actiengesellschaft und einer bevormundeten Person[32]. Dies hat folgende Gründe. Die Personalhaft der juristischen Person ist unmöglich, weil das verpflichtete Subject ein Gedankending, also körperlos ist; die der Actionäre ist dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger für seine Befriedigung lediglich auf das Vereinsvermögen verwiesen wird; die Personalhaft einer bevormundeten Person widerstrebt dem Rechts- und Billigkeitsgefühl. Die Vertreter (die Menschen, welche die Organe der juristischen, fingirten, Person sind, die Vorsteher der Actiengesellschaft, die Vormünder) unterliegen der Personalhaft aus demselben Grunde nicht, weshalb auch keine Realexecution gegen sie eintritt, weil nemlich die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit ihnen nicht obliegt, da der Wechsel nicht ihr Wechsel,

29) Archiv Bd 6. S. 318 (KG Berlin). A. M. ist Liebe die DWO S. 40; allein der Sinn der DWO ist: sie giebt gültig ein Wechselversprechen mit Hinweisung auf die Personalhaft, auf diese hat nun der Gläubiger ein wohlerworbenes Recht.

30) So auch Liebe die DWO S. 40. Der Wechselgläubiger wird angenehm überrascht, insofern er die Personalhaft nicht in Anschlag gebracht hat.

31) Borchardt S. 24 Note 35. Archiv fdWR Bd 9. S. 99.

32) DWO Art. 2 Ziffer 2. — Pr. E. 2 Ziffer 4. — Prot. 33. — Red. E. 2 Ziffer 2. — Prot. 1208 nichts.

d.h. das Wechselversprechen nicht ihr Wechselversprechen ist, mithin sie nicht die Wechselschuldner sind[33]. Nach einzelnen particulären Rechtssätzen[34] sind noch andere Personen frei vom Wechselarrest. 1. Einige von diesen Rechtssätzen bestanden bereits vor der DWO und sind trotz derselben gültig geblieben[35] in Folge ausdrücklicher Bestimmungen der Einführungsgesetze der DWO. 2. Andere sind gleichzeitig mit der DWO (in den Einführungsgesetzen derselben) oder bald nach derselben publicirt worden. Auf das Verbleiben jener und die Entstehung dieser Rechtssätze hat hie und da die DWO einigen Einfluß geübt[36]. 3. Andere Rechtssätze sind veranlaßt durch die von der nürnberger Commission vorgeschlagene zweite Novelle[37], welche aber auch in Folge ihrer unglücklichen Fas-

33) Der Wechselarrest ist auch unstatthaft gegen einen Geisteskranken. Archiv Bd 10. S. 103—106 (OAG Dresden).

34) Eine Zusammenstellung von Gesetzen, welche vor der zweiten Novelle bestanden, findet sich im Archiv Bd 1. S. 65—80 und 331—333 (Borchardt). Über Österreich daselbst Bd 4. S. 80—89 (Blaschke).

35) In der weitesten Ausdehnung in Bayern. Archiv Bd 10 S. 407—416 u. S. 48. Borchardt S. 25. 26 Zusatz 42 und Note 39. Archiv Bd 13. S. 91—102. 316—319. 337—405 (Rattinger die Wechselhaft nach dem bayerischen Gesetz vom 5. Oct. 1863)

36) DWO Art. 2 Schlußsatz. — Pr. E. 2 Ziffer 1. — Prot. 35—37. 1204. — Red. E. 2 Schlußsatz. — Prot. 1208 nichts. — Jener Schlußsatz lautet: „Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt."

37) Die Novelle 2 lautet: Die Conferenz schlägt vor: 2. den dritten Absatz des Art. 2 in nachstehender Weise zu fassen:

„den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen;

sung mißverstanden worden ist[38]; es sind dies die neuesten Gesetze über die Personen, gegen welche der Wechselarrest zulässig oder nicht zulässig sein soll[39]. Das Ergebniß dieser verschiedenen Gesetzgebungen ist die Unzulässigkeit des Wechselarrestes oder der Vollstreckung desselben gegen folgende Personen. 1. Militärpersonen, unter genaueren Bestimmungen[40 41]. 2. Beamte, Civilstaatsdiener[42]. 3. Geist-

a. gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren,

b. gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im activen Dienst befinden,

c. gegen Civilstaatsdiener im activen Dienste,

d. gegen ordinirte Geistliche,

e. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, so wie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,

f. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und

g. wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen".

Vgl. die Verhandlungen der nürnberger HGB die ADWO betreffend S. II—XXIII. LXVI—LXXIV. LXXXII. LXXXVI—XCI. XCVII—XCIX. CI. CIV—CIX. CXVI Zeile 4 v. u. CXIX.

38) Vgl. oben § 9 Note 14.

39) Diese Gesetze sind angeführt oben § 9 S. 51. 52; ein Theil derselben ist abgedruckt bei Borchardt Aufl. 4. S. 21—23.

40) Eine sehr specielle Darstellung derselben in Auflage 2 § 340 Note 9.

41) Gar nicht hieher gehört der Rechtssatz des österreichischen (für die ganze Monarchie gültigen) Gesetzes vom 3. Juli 1852: „Die wirklichen, sowohl activen als pensionirten, Officiere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig".

liche, ordinirte Geistliche[43]. 4. Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer derselben[44]. 5. Die zur Schiffsbesatzung eines zum Abgehen fertigen (segelfertigen) Seeschiffes gehörigen Personen, nemlich den Schiffer und die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen[45]. Die Bestimmung ist richtiger eine die Zeit und den Ort der Vollstreckung des Wechselarrestes gegen diese Personen betreffende Bestimmung. 6. Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt[46] oder welche es angetreten[47] haben. 7. Den Ehegatten des Wechselgläubigers[48]. 8. Bestimmte nahe Verwandte des Wechselgläubigers[49]. 9. Bestimmte nahe Ver-

(Archiv fdWR Bd 3. S. 237.) Denn diese Personen sind mit Bezugnahme auf den Art. 1 der DWO für nicht wechselfähig erklärt, sind mithin gänzlich wechselunfähig.

42) Österreich und Hannover. Vgl. Auflage 2 § 340 Note 11.

43) Geistliche, Österreich (S. 74), Sachsen-Meiningen (S. 73); ordinirte Geistliche, Hannover (S. 67), Kurhessen (Borchardt S. 19).

44) Preußen (Verf. U. 1850 Art. 84), Bayern (Verf. U. Tit. VII. § 26), Hannover (S. 67), Württemberg (Verf. U. § 184), Baden (Verf. U. § 49), Kurhessen (Borchardt S. 19). Anders Sachsen (Verf. U. § 84).

45) DHGB Art. 445. 446. Durch dieses jüngere Gesetz sind die früheren Rechtssätze aufgehoben, welche gewöhnlich die Fassung haben: Schiffer und Schiffsvolk eines segelfertigen Schiffes. Z. B. Preußen (ALR Th. II. Tit. 8. § 1415. 1416). Mecklenburg (S. 72). Lübeck (S. 71).

46) Braunschweig (S. 65). Nassau (S. 74). Coburg-Gotha (S. 332). Waldeck (S. 78). Lübeck (S. 70).

47) Preußen (S. 76). Kgr. Sachsen (S. 76). Grh. Hessen (S. 68). Frankfurt (S. 66).

48) Kgr. Sachsen (S. 76). Baden (Proc. O. 1851). Kurhessen (Borchardt S. 19). Grh. Hessen (S. 67). Braunschweig (S. 65). Nassau (S. 73). Grh. Sachsen (S. 79). Waldeck (S. 78). Lippe-Detmold (S. 70). Lübeck (S. 70). Frankfurt (S. 66).

schwägerte des Wechselgläubigers[50]. 10. Beide Ehegatten, schlechtweg oder unter genaueren Bestimmungen[51].

Unter verschiedenen Voraussetzungen ist der Wechselarrest oder die Vollstreckung desselben nicht zulässig; so wegen der geringen Summe[52]; zu bestimmten Zeiten[53]; an bestimmten Orten zu bestimmten Zeiten[54 55]. Auch

49) Ascendenten. Baden (Proc. O. 1851). Waldeck (S. 78.)

Ascendenten, Geschwister, Respectsverhältniß. Kurhessen (Borchardt S. 19).

Ascendenten, Descendenten, Geschwister. Kgr. Sachsen (S. 76). Braunschweig (S. 65). Grh. Sachsen (S. 79). Nassau (S. 73). Lippe-Detmold (S. 70). Frankfurt (S. 66).

Ascendenten, Descendenten, Geschwister, Oheim, Tante, Neffe, Nichte. Grh. Hessen (S. 67).

Ascendenten, Descendenten, Geschwister, Oheim, Tante, Großoheim, Großtante. Lübeck (S. 70).

50) Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert. Kgr. Sachsen (S. 76). Grh. Sachsen (S. 79).

Verschwägerte in gerader Linie. Waldeck (S. 78). Lübeck (S. 70).

Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grad der Seitenlinie. Braunschweig (S. 65). Nassau (S. 73). Lippe-Detmold (S. 70).

Verschwägerte in demselben Grade wie die eximirten Verwandten. Grh. Hessen (S. 67).

51) Der Wechselarrest ist nicht zulässig (Waldeck, S. 78), ist wegen der nämlichen Wechselschuld nicht zulässig (Frankfurt, S. 66), kann nicht nachgesucht werden (Braunschweig, S. 66), darf nicht vollstreckt werden (Grh. Hessen, S. 67; Lippe-Detmold, S. 69; Lübeck, S. 71) gegen beide Ehegatten zugleich; nicht vollstreckt zu gleicher Zeit wider Eheleute, welche für unversorgte Kinder zu sorgen haben.

52) Kein Wechselarrest, wenn die Summe nicht 100 Gulden übersteigt, Grh. Hessen (S. 67. 69); nicht 25 Gulden erreicht, Frankfurt (S. 66).

53) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen, Lübeck (S. 71.)

kommt eine beschränkte Dauer des Wechselarrestes vor. 1. Der Wechselarrest soll, gleichviel wie hoch die Summe ist, nur eine bestimmte Zeit dauern[56]. Dies kommt so vor: a. Er soll nur so lange ununterbrochen dauern. (Wegen der nach Ablauf einer solchen ununterbrochenen Dauer entstandenen Wechselforderungen ist ein neuer Arrest statthaft[57].) b. Er soll nur so lange für eine und dieselbe Wechselforderung dauern[58]. c. Er soll nur so lange zu Gunsten eines und desselben Wechselgläubigers dauern, und zwar in Betreff sämmtlicher Wechselforderungen desselben, welche vor der Vollstreckung des Arrestes bereits fällig sind[59], oder welche vor der Vollstreckung

54) Gegen Mitglieder oder Beamte öffentlicher Behörden während der Sitzung der letzteren, Lübeck (S. 71);

in einem dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude während der Dauer des Gottesdienstes, u.s.w., Lübeck (S. 71);

in der Wohnung des Schuldners während der Stunden von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens, Lübeck (S. 71).

55) Die Meßfreiheit in Leipzig. Archiv Bd 3. S. 174—181 (Mothes).

56) Ein Jahr. Österreich (S. 74. 332). Kurhessen (Borchardt S. 19). Nassau (S. 74).

Zwei Jahre. Bayern (Borchardt Aufl. 4. S. 21). Kgr. Sachsen (S. 77. Pöschmann in den Annalen des sächs. OAG Bd 7. S. 493). Grh. Sachsen (S. 79). Oldenburg (S. 333). Waldeck (S. 78). Frankfurt (S. 66).

Drei Jahre. Baden (Verhandlungen der Commission S. VII). Coburg Gotha (S. 332). Lübeck (S. 71).

Fünf Jahre. Preußen (S. 75. Borchardt S. 19. 20). Mecklenburg (S. 72).

57) Österreich. Der Wechselarrest „kann in Allem nicht länger, als ein Jahr ununterbrochen fortdauern". (S. 74. 332. Archiv fdWR Bd 4. S. 85—86.

58) Oldenburg (S. 333). Kurhessen (Borchardt S. 19).

59) Kgr. Sachsen (S. 77). Grh. Sachsen (S. 79).

bereits vorhanden sind[60], oder welche vor der Vollstreckung bereits vorhanden sind und welche während jener bestimmten Zeit entstehen[61]. 2. Die Dauer des Wechselarrestes soll eine verschiedene sein je nach der Größe der Summe[62]. Die Beschränkung der Dauer soll aber nach manchen Gesetzen wegfallen, wenn der Gläubiger nachweiset, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

Alle diese (in diesem § aufgeführten) Einzelheiten sind, wie bemerkt, durch die Aufhebung des Rechtsinstituts (des Personalarrestes als Executionsmittels) weggefallen.

60) Bayern (Borchardt Aufl. 4. S. 21).

61) Preußen (Borchardt S. 19. 20); das frühere Recht war abweichend (S. 75).

62) Grh. Hessen (S. 68. 69). Braunschweig (S. 66). Mecklenburg (S. 72). Coburg-Gotha (S. 332). Lippe-Detmold (S. 70). Lübeck (S. 70). Z. B. der Wechselarrest soll nicht länger dauern als 30 Tage für jede 100 und angebrochene 100 Mark, jedoch nie über 3 Jahre; nicht länger als 14 Tage, wenn 50 Mark oder weniger, nicht länger als 30 Tage, wenn über 50 bis 100 Mark geschuldet werden (Lübeck. Einführungsgesetz vom 28. April 1849).

Nachweisung der Stellen,

an welchen die Artikel der DWO angeführt sind.

Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf die Noten oder den Text bei den Noten.

Nürnberger Wechselnovellen.

Nachweisung der Stellen,

an welchen Urtheile des Reichsoberhandelsgerichts angeführt sind.

Einigen Ansichten des ROHG ist entgegengetreten; die betreffenden Stellen sind mit einem Stern bezeichnet.

Seite.	§.	Note.	Seite.	§.	Note.
Erster Band.			Zweiter Band.		
29.	173	5.	62—65.	128	10.
55. 56.	35	2.	65—67.	*193	8.
60. 61.	186	27.	118—121.	47	b.
97—100.	*160	b.	121—123	184	9.
102—104.	144	17.	124.	197	b.
104—106.	200	6.	124. 125.	195	c.
107.	153	28.	125. 126.	*105	29.
142. 143.	89	29.	147. 148.	*153	a.
143. 144.	89	48.	148—151.	43	a.
169—172.	182	15.	151.	153	28.
172.	186	a.	177.	23	51.
172—174.	177	c.	177. 178.	*23	18.
185—187.	33	15.	178.	*23	19.
187.	37	12.	177. 178.	*23	54.
240. (3a).	184	7.	178. 179.	*23	55.
240. 241.	*184	8.	216—218.	89	65.
240. 241.	184	9. 12.	218. 219.	89	46.
241.	130	i.	219. 220.	*105	29.
241. 242.	*99	2.	221—229.	186	23.
241. 249.	130	f.	230. 231.	162	7.
242—245.	16	17.	251.	188	7.
247—249.	*130	d.	268. 269.	198	11. 12.
247—249.	130	f.	281. 282.	172	a.
249.	130	f.	299. 300.	130	c.
250. 251.	*81	9.	338—348.	200	13.
274. 275.	79	7.	349—354.	144	17.
276.	182	15.	361—364.	*153	28.
277—286.	47	b.	361. 364. 365.	33	g.
282. 283.	47	d.	365—369.	150	a.
286—295.	16	15.	384—386.	202	8.
293—295.	101	a.	431—436.	200	9.

Seite.	§.	Note.
Achtzehnter Band.		
4—6.	128	32.
4—6.	*128	36.
146—150.	*162	4.
188. 189.	197	*.
189—194.	178	15.
207—209.	*33	4.
209. 210.	89	29.
274.	*130	t.
301—304.	144	a.
311—313.	184	1.
327. 328.	162	22.
328. 329.	89	58.
348—354.	*89	33.
367. 368.	183	6.
421 Z. 23—35.	*130	m.
Neunzehnter Band.		
16. 17.	*35	3.
33. 34.	182	8.
46. 49.	116	5.
48.	130	f.
89. 90.	144	c.
111—113.	200	11.
130—132.	151	a.
147—153.	89	64.
164—168.	35	8.
165—168.	90	a.
171—175.	188	8.
206—208.	23	17.
251—253.	*186	22.
251.	*186	24.
270—272.	183	8.
311—316.	196	20.
329—331.	43	a.
Zwanzigster Band.		
85.	188	10.
85. 86.	*33	e.
90—92.	63	a.
98—101.	23	48. a.
114—119.	122	c.
160—163.	47	c.
163.	35	7.
164. 165.	132	a.
173. 174.	153	21.
403. 404.	198	11.
414—416.	163	b.
Einundzwanzigster Band.		
27—30.	*33	15.
38. 39.	188	5.
135—140.	165	a (nach 22)
148—151.	98	7.
151—154.	85	16.
152—154.	16	16.
163—169.	199	12.
169—171.	59	3.
179. 180.	153	32.
231. 232.	130	b.
303—305.	202	3.
307—309.	63	c.
324—330.	34	12.
324—330.	34	13.
416—418.	*84	5.
Zweiundzwanzigster Band.		
173—177.	111	a.
173 Note.	111	7.

Nicht aufgenommen in die obige Nachweisung sind die in § 16 S. 80 angeführten Entscheidungen des ROHG.

Register zum zweiten Band.

Die Zahlen verweisen auf die §§, die in Klammern eingeschlossenen Zahlen auf die Noten oder den Text zu den Noten oder vor oder nach dem Notenzeichen.

Neuer Text und neue Noten.

Was an Text und denselben betreffenden Noten hinzugekommen ist, findet sich an folgenden Stellen:

S. 69	Ungarn. Dazu Note a (von Nagy).
79. 80	Ausländisches Recht. ROHG.
104. 105	Text vor und nach und mit Note 3.
107. 108	Nr 3 und 4.
112	Zeile 8—11.
115	T. zu N. 48a.
150	T. zu und mit N. e.
157—160	Vervollständigte Tratte. Dazu N. 7. 8. 13. 14. 12. 15.
163. 164	Nr 4 und N. 3 und 7—11.
202	T. zu und mit N. b.
229	T. zu N. 5. 6.
320	T. zu und mit N. 64.
359	T. zu und mit N. 6—9.
490	T. zu und mit N. 11. 12. 13.
496. 497	„auf die Regreßsumme".
609	T. zu und mit N. 21.
644	T. zu und mit N. 24.
659	T. zu und mit N. a.
670	T. zu und mit N. 5—8.
693—695	T. zu und mit N. 3—7.
741—742	Text „Sie ist unstatthaft . . . . . Pandektenstellen" und Note 23 zum Theil. Dazu S. 743—745 Note 15. 20. 21. 24.
745—748	Text Nr I bis: „dieser nicht vorhanden 6". Dazu die Noten 2—6 und Note 12. Und Text Nr II und Note 13. 15. 16. Die Note 14 stand schon in der vorigen Auflage § 173 als Note 12.
760	Z. 8—11 nur Verdeutlichung.
764	Text zu Note 23. 24.
767—769	Im Text Zusätze.
808. 809	Text zu und mit Note 11. 12.
810	Der Text von Z. 14 an ist hieher versetzt, er stand schon in § 173 der vorigen Auflage. Note 4 ist neu.

Von den Noten möchten besonders folgende zu beachten sein. Von denjenigen, welche die Entscheidungen des ROHG und welche Literatur betreffen, sind hier nur einige wenige hervorgehoben.

§ 15	Note	19	Kirchenstaat.
16		14	von Salpius.
23		9	Reuling.
23		52	Prüfung!
26		a	Römer.
33		4	ROHG.
33		b	ROHG.
33		c	wie Firma.
33		9	Zahlungsauftrag. ROHG.
33		15	Firma. ROHG.
35		3	Undeutlichkeit.
39		14	ROHG.
44		4	K. Sachsen. 25. März.
46		3	Kassirtage. Bremen.
60		4	Römer.
84		5	ROHG. Alleinaccept eines Nichtbezogenen.
89		16	preuß. Gesetz.
89		44	Protestſtunden.
103		2	Postauftrag!
105		a	Drei Systeme.
123		1	Depot.
130		b	Legitimation.
153		28	Goldschmidt
157		7	Römer.
162		4	Ortschaft. Örtlichkeit.
177		a	RCPO.
178		a	RKO.
186		25	Sicherheitswechsel.
186		22	Gefälligkeitsaccept.
186		24	Gefälligkeitsindossament.
196		3	RKO.
196		19	RKO.

Meinungsänderungen finden sich
§ 48 Note 8 Mehrere Zahlungsorte.
128 Note 11 Indossament nach Verfall.
163 Seite 651 Z. 3 „oder später". Eigendomicilirter Wechsel.
196 Note 25 Unterbrechung der Verjährung.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 56 Note 11 lies § 89 Note 44 statt § 88 Note 1.
164 Note 11 Vgl. § 183 und § 173 und § 200.
196 Note 9 bei Note 44 statt 31.
310 Zeile 13 werden[6], wenn[7] auf
447 Note 9 in § 100 S. 369 Z. 16. 17.
610 Note 24 § 39 S. 175 statt § 177 S. 163.
647 Zeile 10 lies „constanten statt constanten.
718 Zeile 10 v. u. lies § 178 statt 175.
742 Note 23 Zeile 6 lies (die Ausübung der Wechselforderung)
8 oder lediglich in seinem Interesse.
67 Das hier angeführte Werk von Borchardt, welches das bedeutendste Hülfsmittel ist, um die Praxis in Betreff des Wechselrechts kennen zu lernen, ist regelmäßig nach der dritten Auflage citirt, trotz der erschienenen neuen Auflagen. Ich habe mir die Arbeit erlassen, meine Citate der dritten Auflage den spätern Auflagen anzupassen, zumal sie den Inhabern einer vielleicht bald erscheinenden siebenten Auflage nicht nützen würde. Man wird leicht die bezüglichen Stellen finden, geleitet durch die Artikel der Wechselordnung und durch das Register. Es ist genügend, wenn durch die Citate der dritten Auflage fortwährend an das Werk erinnert wird.
117 Note 52 Zu vgl. ist auch Goldschmidt in G. Zeitschrift Bd 19. S. 320. 321.

S. 202 Zeile 7 lies:

und nur eine solche; die Tratte (so auch ein eigener Wechsel) wird durch die Clausel, da diese den Zahlungsort nicht berührt, also auch nicht unbestimmmt macht, nicht ungültig*. Eine Tratte u.s.w.

*) ROHG Entsch. Bd 4. S. 262—265.

203 Zeile 7 Ordrewechsel[9c].

c) So auch ROHG Entsch. Bd 5. S. 375.

237 Note 1 lies: 72—198, aber gerechtfertigt durch den Zweck des vortrefflichen Buches, ein „Handbuch zum Nachschlagen" zu sein, wie der Verfasser es in der Vorrede bezeichnet.

237 Zeile 10 Wechselordnungen[a].

a) Am reichhaltigsten im Codigo de comercio Art. 479—493 und in folgenden nicht mehr gültigen Wechselordnungen: Weimarsche WO § 47. 63. 133. — Reußische WO von 1820 § 45—61. 131. — Ungrischer XV. Gesetzartikel § 51—68. 72. 73. 77. 100—104.

390 Note 2 Zu vergleichen sind:

Das Post-Blatt Nr 4 (zum Deutschen Reichs-Anzeiger) vom 2. October 1876. Einholung von Wechselaccepten im Wege des Postauftrages. Hier heißt es unter Nr V:

Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei (sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat) postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist.

Das Postblatt Nr 3 (zum DRA) vom 2. Juli 1877. Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874. Nr 6. 7.

Das Postblatt Nr 2 (zum DRA) vom 1. April 1878. Abänderung der Postordnung § 20a. Nr IX.

S. 487 Note 5 Zu vgl. ist auch die Abhandlung von v. Canstein (Das Indossament präjudizirter Wechsel.) in Busch Archiv Bd 37 S. 132—168, welche ich erst erhalten habe, nachdem bereits der § 128 gedruckt war.

525 Note 12 Die Gleichstellung dieser beiden Orte hat die Einführungsverordnung für Hamburg und die für Schleswig Holstein. Diese Verordnungen sollen soweit in Kraft bleiben nach § 3 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869. Vgl. oben § 10 Note 12.

Göttingen.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr. Kästner).

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 105 111 290

HA

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 105 111 290

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 105 111 290

HA

Digitized by Google